

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des 2. Untersuchungsausschusses der 20. Wahlperiode  
gemäß Artikel 44 des Grundgesetzes\***

### **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Bericht des 2. Untersuchungsausschusses der 20. Wahlperiode gemäß Artikel 44 des Grundgesetzes wird zur Kenntnis genommen.

Berlin, den 13. Februar 2025

**Der 2. Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 44 des Grundgesetzes**

**Dr. Stefan Heck**  
Vorsitzender

**Robin Mesarosch**  
Stellvertretender Vorsitzender

**Jakob Blankenburg**  
Berichterstatter

**Dr. Andreas Lenz**  
Berichterstatter

**Lukas Benner**  
Berichterstatter

**Frank Schäffler**  
Berichterstatter

**Andreas Bleck**  
Berichterstatter

---

\* Eingesetzt mit Beschluss vom 4. Juli 2024 auf Bundestagsdrucksache 20/12142.

*Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>Erster Teil</b>	
<b>Einsetzung des 2. Untersuchungsausschusses und Verlauf des Verfahrens.....</b>	<b>25</b>
<b>Zweiter Teil</b>	
<b>Feststellungen und Bewertung der Fraktion der SPD.....</b>	<b>73</b>
<b>Dritter Teil</b>	
<b>Feststellungen und Bewertung der Fraktion der CDU/CSU .....</b>	<b>99</b>
<b>Vierter Teil</b>	
<b>Feststellungen und Bewertung der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.....</b>	<b>217</b>
<b>Fünfter Teil</b>	
<b>Feststellungen und Bewertung der Fraktion der FDP .....</b>	<b>275</b>
<b>Sechster Teil</b>	
<b>Feststellungen und Bewertung der Fraktion der AfD .....</b>	<b>317</b>
<b>Siebenter Teil</b>	
<b>Anhang.....</b>	<b>375</b>

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Erster Teil</b>	
<b>Einsetzung des 2. Untersuchungsausschusses und Verlauf des Verfahrens</b> .....	25
<b>Erstes Kapitel</b>	
<b>Vorgeschichte</b> .....	25
<b>Erster Abschnitt</b>	
<b>Der russische Angriff auf die Ukraine und seine Auswirkungen auf die nationale Energieversorgungspolitik</b> .....	25
<b>Zweiter Abschnitt</b>	
<b>UIG-Antrag des Cicero-Magazins sowie anschließende Berichterstattung</b> .....	28
<b>Dritter Abschnitt</b>	
<b>Parlamentarische Vorbefassung</b> .....	29
1 Befassung des Plenums .....	29
1.1 Gesetzentwurf der Bundesregierung .....	29
1.2 Aktuelle Stunde vom 19. April 2023 .....	30
1.3 Aktuelle Stunde vom 15. Mai 2024 .....	31
2 Fachausschüsse .....	32
2.1 Sondersitzung des Ausschusses für Klimaschutz und Energie am 7. September 2022 .....	32
2.2 Sondersitzung des Ausschusses für Klimaschutz und Energie am 26. April 2024 .....	33
2.3 Sondersitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz am 26. April 2024 .....	33
3 Parlamentarische Anfragen .....	34
<b>Zweites Kapitel</b>	
<b>Parlamentarisches Einsetzungsverfahren</b> .....	34
<b>Erster Abschnitt</b>	
<b>Einsetzungsantrag</b> .....	34
<b>Zweiter Abschnitt</b>	
<b>Erste Befassung des Plenums</b> .....	37
<b>Dritter Abschnitt</b>	
<b>Befassung des 1. Ausschusses</b> .....	39
<b>Vierter Abschnitt</b>	
<b>Einsetzungsbeschluss und Untersuchungsauftrag</b> .....	39
<b>Drittes Kapitel</b>	
<b>Konstituierung des 2. Untersuchungsausschusses</b> .....	40
<b>Erster Abschnitt</b>	
<b>Mitglieder des Ausschusses</b> .....	40
<b>Zweiter Abschnitt</b>	
<b>Vorsitz und stellvertretender Vorsitz</b> .....	42
<b>Dritter Abschnitt</b>	
<b>Obleute und Berichterstatter</b> .....	42
<b>Vierter Abschnitt</b>	
<b>Benannte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen</b> .....	42

Vorbefassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	Seite
<b>Fünfter Abschnitt</b> <b>Beauftragte von Mitgliedern der Bundesregierung und des Bundesrates</b> .....	44
<b>Sechster Abschnitt</b> <b>Ermittlungsbeauftragte</b> .....	45
<b>Siebenter Abschnitt</b> <b>Ausschusseksretariat</b> .....	45
<b>Achter Abschnitt</b> <b>Weitere Ressourcen der Bundestagsverwaltung</b> .....	46
<b>Viertes Kapitel</b> <b>Ablauf der Untersuchung</b> .....	46
<b>Erster Abschnitt</b> <b>Rechtliche Grundlagen</b> .....	46
<b>Zweiter Abschnitt</b> <b>Vorbereitung, Organisation, Strukturierung</b> .....	46
1    Obleuterunden .....	46
2    Beratungssitzungen .....	47
3    Beweisbefnahmenfufungen .....	47
4    Beweisbeschlufse .....	48
5    Verkufzung der 20. Wahlperiode .....	49
<b>Dritter Abschnitt</b> <b>Beziehung sächlicher Beweismittel</b> .....	50
1    Rechtliche Grundlagen .....	50
2    Beweisbeschlufse .....	51
3    Umfang, Herkunft und Art der vereinnahmten Materialien .....	53
4    Einstufung und Unkenntlichmachung .....	54
5    Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung .....	55
6    Zeitpunkt der Beweismittelvorlage .....	57
7    Vollständigkeitserklufungen .....	58
8    Verfahren vor dem Bundesgerichtshof .....	59
9    Umgang mit Beweismitteln nach Berichtsvorlage .....	60
<b>Vierter Abschnitt</b> <b>Zeugenvernehmung</b> .....	60
1    Vorbereitende Beschlufse .....	60
2    Ermittlungsbeauftragte .....	62
3    Strukturierung der Vernehmung .....	64
4    Öffentlichkeit der Vernehmung .....	66

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	Seite
5	Aussagegenehmigung..... 66
6	Rolle des Rechtsbeistandes ..... 66
7	Ablauf der Vernehmung..... 66
8	Protokollierung der Vernehmungen ..... 67
9	Abschluss der Vernehmung..... 67
<b>Fünfter Abschnitt</b>	<b>Sachverständigenanhörung</b> ..... 68
<b>Sechster Abschnitt</b>	<b>Plenardebatte über den Abschluss der Beweisaufnahme</b> ..... 68
<b>Fünftes Kapitel</b>	<b>Berichterstellung</b> ..... 71
<b>Erster Abschnitt</b>	<b>Überblick</b> ..... 71
<b>Zweiter Abschnitt</b>	<b>Rechtliches Gehör gemäß § 32 PUAG</b> ..... 71
<b>Dritter Abschnitt</b>	<b>Beschlussfassung über den Bericht</b> ..... 71
<b>Vierter Abschnitt</b>	<b>Veröffentlichung von Protokollen und Dokumenten mit dem Bericht</b> ..... 72
<b>Zweiter Teil</b>	<b>Feststellungen und Bewertung der Fraktion der SPD</b> ..... 73
<b>Erstes Kapitel</b>	<b>Präambel</b> ..... 73
<b>Erster Abschnitt</b>	<b>Bewertung des Atomausstiegs</b> ..... 73
<b>Zweiter Abschnitt</b>	<b>Bewertung der Tätigkeit des Ausschusses</b> ..... 73
<b>Dritter Abschnitt</b>	<b>Ausgangslage</b> ..... 74
<b>Zweites Kapitel</b>	<b>Der gemeinsame „Prüfvermerk“ BMWK/BMUV</b> ..... 74
<b>Erster Abschnitt</b>	<b>Vorprüfung</b> ..... 75
<b>Zweiter Abschnitt</b>	<b>Fachebene der Ministerien</b> ..... 76
1	Das BMUV..... 76
1.1	Vermerk S I 2 vom 1. März 2022..... 76
1.2	Gedankenskizze S I 1 vom 2. März 2022 ..... 77
1.3	Niehaus-Vermerk vom 3. März 2022 ..... 77
2	Das BMWK..... 77
2.1	Schnellrechnungen der Übertragungsnetzbetreiber..... 77

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	Seite
2.2 Vermerk III B 4 vom 3. März 2022.....	78
2.3 Whitepaper BNetzA vom 8. März 2022.....	78
3 Zwischenfazit .....	79
<b>Dritter Abschnitt Die Telefonkonferenz mit den Betreibern .....</b>	<b>79</b>
<b>Vierter Abschnitt Die Leitungsebene.....</b>	<b>79</b>
1.1 Erster Entwurf .....	80
1.2 Innerhalb der Leitungsebene des BMWK .....	80
<b>Drittes Kapitel Kritik am gemeinsamen „Prüfvermerk“ BMWK/BMUV vom 7. März 2022.....</b>	<b>80</b>
<b>Erster Abschnitt Juristische Kritik .....</b>	<b>81</b>
1 Vereinbarkeit mit dem Verfassungsrecht .....	81
2 Die sogenannte „Neugenehmigung“ .....	81
3 Die Anwendung des richtigen Sicherheitsmaßstabs.....	82
4 Das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung .....	82
5 Das Erfordernis der Durchführung einer periodischen Sicherheitsüberprüfung .....	83
<b>Zweiter Abschnitt Technische- und sicherheitstechnische Kritik.....</b>	<b>83</b>
1 Die Pflicht zur Durchführung einer periodischen Sicherheitsüberprüfung .....	83
2 Beschaffung neuer Brennelemente.....	84
3 Ausreichende Personalressourcen .....	84
4 Fehlende Beteiligung der RSK und GRS .....	84
<b>Dritter Abschnitt Versorgungssicherheit.....</b>	<b>84</b>
<b>Vierter Abschnitt Ökonomische Auswirkung der Laufzeitverlängerung .....</b>	<b>85</b>
<b>Viertes Kapitel Stresstests .....</b>	<b>85</b>
<b>Erster Abschnitt Die Bedarfsanalyse 2022.....</b>	<b>85</b>
<b>Zweiter Abschnitt Der erste Stresstest .....</b>	<b>86</b>
<b>Dritter Abschnitt Der zweite Stresstest .....</b>	<b>87</b>
1 Kritische Nachfragen aus dem Bundeskanzleramt.....	87

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	Seite
2	Neue Überprüfung der Annahmen des „Prüfvermerks“ ..... 87
3	Durchführung des zweiten Stresstests ..... 88
3.1	Rechenmethode ..... 88
3.2	Die Parameter ..... 88
3.3	Ergebnisse des zweiten Stresstests ..... 89
<b>Vierter Abschnitt</b>	<b>Die Empfehlungen der Übertragungsnetzbetreiber</b> ..... 89
<b>Fünftes Kapitel</b>	<b>Einsatzreserve und Streckbetrieb</b> ..... 90
<b>Erster Abschnitt</b>	<b>Entscheidung für die Einsatzreserve-Atom</b> ..... 90
1	Idee der Einsatzreserve Atom ..... 90
2	Weiterentwicklung der Idee der Einsatzreserve-Atom ..... 90
<b>Zweiter Abschnitt</b>	<b>Bewertung der Einsatzreserve-Atom</b> ..... 92
1	Bewertung durch das BMWK ..... 92
2	Bewertung durch das BMUV ..... 92
3	Bewertung durch die Betreiber ..... 93
4	Bewertung durch die Bundesnetzagentur ..... 94
<b>Dritter Abschnitt</b>	<b>Ausarbeitung der Idee „Einsatzreserve-Atom“</b> ..... 94
1	Betreibergespräch am 13. September 2022 ..... 94
2	Eckpunkte-Papier Einsatzreserve-Atom ..... 94
3	Erster Gesetzesentwurf der Einsatzreserve-Atom ..... 95
3.1	Kritik der Betreiber ..... 95
3.2	Kritik des Bundesfinanzministeriums ..... 95
<b>Vierter Abschnitt</b>	<b>Weisung des Bundeskanzlers <i>Olaf Scholz</i></b> ..... 96
<b>Sechstes Kapitel</b>	<b>Fazit</b> ..... 97
<b>Dritter Teil</b>	<b>Feststellungen und Bewertung der Fraktion der CDU/CSU</b> ..... 99
<b>Erstes Kapitel</b>	<b>Untersuchungsverfahren</b> ..... 99
<b>Erster Abschnitt</b>	<b>Einsetzung des Untersuchungsausschusses</b> ..... 99
<b>Zweiter Abschnitt</b>	<b>Zusammenarbeit im Ausschuss</b> ..... 100

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	Seite
<b>Dritter Abschnitt</b>	<b>Beitrag der Bundesregierung zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags</b> ..... 105
<b>Vierter Abschnitt</b>	<b>Auftrag nicht erfüllbar, da von der Bundesregierung boykottiert</b> ..... 109
<b>Fünfter Abschnitt</b>	<b>Beschleunigte Berichtserstellung wegen vorgezogener Bundestagswahl</b> ..... 112
<b>Zweites Kapitel</b>	<b>Phase 1: Vom Überfall Russlands bis zur Ankündigung von Bundesminister Dr. Habeck (24. Februar 2022 bis 26. Februar 2022)</b> ..... 113
<b>Erster Abschnitt</b>	<b>BMWK: Ein RWE-Papier</b> ..... 113
1	Wirtschaftliche Ausgangslage der Energiekonzerne ..... 113
2	E-Mail von E.ON ..... 114
3	Ein RWE-Papier ..... 114
4	Die Rolle von EnBW ..... 115
5	Öffentliche Äußerungen der Energiekonzerne am 27. Februar 2022 ..... 115
6	Bundesminister Dr. Habeck ignoriert weitere Positionen ..... 116
7	Zwischenfazit ..... 116
<b>Zweiter Abschnitt</b>	<b>BMUV: Vom Vermerk vom 9. Februar 2022 zur Hintergrundinformation</b> ..... 116
1	Der Vermerk vom 9. Februar 2022 ..... 116
2	Hintergrundinformation..... 117
3	Zwischenfazit ..... 117
<b>Dritter Abschnitt</b>	<b>Zuständigkeitsverlagerung aus dem BMWK ins BMUV</b> ..... 118
<b>Drittes Kapitel</b>	<b>Die Ankündigung von Bundesminister Dr. Habeck (27. Februar 2022)</b> ..... 119
<b>Viertes Kapitel</b>	<b>Phase 2: Eine angebliche Prüfung (28. Februar 2022 bis 8. März 2022)</b> ..... 119
<b>Erster Abschnitt</b>	<b>Veränderte öffentliche Positionierung von E.ON</b> ..... 120
<b>Zweiter Abschnitt</b>	<b>BMUV</b> ..... 120
1	Sprechargumentation und öffentliche Äußerungen von Bundesministerin Lemke ..... 120

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	Seite
2	Der Vermerk vom 1. März 2022 ..... 121
2.1	Der Auftrag..... 121
2.2	Wirkung des „Betreiberpapiers“ ..... 122
2.3	Die fachliche Prüfung..... 123
3	Das EnBW-Papier ..... 124
3.1	Inhalt des Papiers..... 124
3.2	Wahrnehmung des Papiers durch die Staatssekretäre..... 124
3.3	Weitere Wahrnehmung innerhalb des BMUV ..... 125
4	Der Vermerk vom 3. März 2022 ..... 125
5	Bewertung der Vermerke vom 1. März 2022 und 3. März 2022 durch den Vorsitzenden der RSK..... 126
6	Weiterleitung an das BMWK..... 127
7	Die Rolle von Bundesministerin Lemke ..... 128
<b>Dritter Abschnitt BMWK-Fachebene: Eine abgewürgte Prüfung</b> ..... 128	
1	Prüfaufträge..... 128
2	Telefonkonferenz und Einschränkung des Prüfauftrags..... 129
3	Der Vermerk vom 3. März 2022 ..... 130
4	Zwischenfazit ..... 130
<b>Vierter Abschnitt Der sogenannte „gemeinsame Prüfvermerk“</b> ..... 131	
1	Ein fragender Minister..... 131
2	Vom Entwurf zum sogenannten „gemeinsamen Prüfvermerk“: Das Graichen- Papier..... 131
<b>Fünfter Abschnitt FAQ</b> ..... 134	
<b>Sechster Abschnitt Gespräch mit den Betreibern am 5. März 2022</b> ..... 134	
1	Vorbereitung des Gesprächs..... 134
2	Die Mitschrift des Gesprächs von Herrn Dr. Birnbaum ..... 135
3	Das Protokoll..... 136
4	Zwischenergebnis..... 137

	Seite
<b>Siebenter Abschnitt Die Bundesnetzagentur: ein grünes Wunschpapier</b> .....	138
1 Die Bitte von Bundesminister Dr. Habeck .....	138
2 Entstehung des grünen Wunschpapiers .....	139
3 Zwischenfazit .....	140
<b>Achter Abschnitt Die Rolle von Bundesminister Dr. Habeck</b> .....	140
<b>Neunter Abschnitt Zwischenergebnis</b> .....	141
<b>Fünftes Kapitel Phase 3: Vom 8. März 2022 bis Ende Juni 2022</b> .....	141
<b>Erster Abschnitt BMWK</b> .....	141
1 Netzbedarfsanalyse 2022.....	141
2 Sensitivitätsberechnungen im Auftrag des BMWK .....	142
2.1 Zustandekommen und Zweck der Untersuchung .....	142
2.2 Die Ergebnisse.....	143
2.3 Der Namen .....	144
2.4 Zwischenfazit .....	145
<b>Zweiter Abschnitt BNetzA</b> .....	145
1 Rolle des Kernkraftwerks Gundremmingen.....	145
2 Teilnahme an Anhörung des Wirtschaftsausschusses des bayerischen Landtags .....	145
<b>Dritter Abschnitt BMUV</b> .....	146
1 Bewertung des „gemeinsamen Prüfvermerks“ durch das Fachreferat S I 1 .....	146
2 Der Verteidigungsvermerk des BMUV .....	147
2.1 Öffentliche Kritik und erste Reaktion der Fachabteilung.....	147
2.2 Weitere Entstehung des Verteidigungsvermerks.....	148
2.2.1 Verwertung für die Presse – Eine Einzelmeinung .....	149
2.2.2 Druck aus Bayern .....	149
2.2.3 Hilfesuche beim BASE: Eine Behörde mit Haltung.....	152
a) Eine Behörde mit der „richtigen“ Haltung .....	152
b) Exkurs: Studienvergabe mit vorgegebener Botschaft.....	153
c) Zuarbeit des BASE .....	153
2.2.4 Die Antwort an Bayern.....	153
2.2.5 Veröffentlichung.....	154

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	Seite
2.3	Zwischenergebnis ..... 154
3	Umgang mit Kritikern ..... 155
3.1	Welt-Artikel vom 5. März 2022 ..... 155
3.2	Rolle der GRS..... 155
3.3	Reaktion des BMUV und des BASE..... 156
3.4	Weitere Kritik..... 157
3.5	Ende der Beschäftigung..... 157
3.6	Zwischenfazit ..... 157
4	Die RSK-Sitzung vom 6. April 2022 ..... 157
4.1	Kritik in der RSK..... 157
4.2	Reaktion des BMUV ..... 158
4.3	Zwischenfazit ..... 158
5	Bundesministerin Lemke..... 158
6	Zwischenfazit ..... 159
<b>Vierter Abschnitt BKAm und BMF ..... 159</b>	
1	BKAm ..... 159
2	BMF ..... 159
<b>Sechstes Kapitel Phase 4: Stresstest..... 160</b>	
<b>Erster Abschnitt Kritische Fragen im BKAm..... 160</b>	
1	Anfrage ChefBK..... 160
2	Zeit-Artikel..... 161
3	Druck aus Bayern..... 161
<b>Zweiter Abschnitt Der Weg zum Stresstest im BMWK..... 162</b>	
1	Kritik im BMWK ..... 162
2	Stresstest..... 164
2.1	Erstes Tätigwerden ..... 164
2.1.1	Zeit - Artikel ..... 164
2.1.2	Bundesminister Dr. Habeck liest und fragt..... 164
2.1.3	Ein „wasserdichter Vermerk“ ..... 165
2.1.4	Übersendung an das BKAm ..... 166

	Seite
2.1.5	Ankündigung des „2. Stresstest“ ..... 166
2.2	Vorgaben Bundesminister Dr. Habeck..... 167
2.2.1	„Rhein wie 2018···“ ..... 167
2.2.2	Berücksichtigung der Kernkraftwerke..... 168
3	Ärger bei der Gasumlage..... 169
4	Eskalation ..... 170
5	Das Ergebnis des Stresstests..... 171
6	Verkündung der Ergebnisse ..... 171
7	Die Rolle der BNetzA ..... 172
8	Zwischenfazit ..... 172
<b>Dritter Abschnitt</b>	<b>Im BMF</b> ..... 173
1	Gespräche mit E.ON..... 173
2	Die F-St-Runden..... 173
<b>Siebentes Kapitel</b>	<b>Phase 5: Reservebetrieb – eine verrückte Idee</b> ..... 173
<b>Erster Abschnitt</b>	<b>Das Zustandekommen der Idee</b> ..... 173
1	Nie erwogene Alternativen..... 173
2	Verrückte Ideen in der Leitung..... 174
2.1	Entstehung der Idee ..... 174
2.2	Ökonomie mit Bundesminister Dr. Habeck..... 175
3	Idee und Begleitmaßnahmen ..... 176
4	Die Rolle des BMUV ..... 176
4.1	Anfrage BKAmT ..... 177
4.2	Gedankenskizze Streckbetrieb..... 177
4.3	PSÜ bei Streckbetrieb..... 177
4.4	Zurückhaltende Informationen aus dem BMWK ..... 178
<b>Zweiter Abschnitt</b>	<b>Gemeinsames Verständnis der Grünen</b> ..... 178
1	Ausgangspunkt ..... 178
2	Das gemeinsame Verständnis..... 179

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	Seite
<b>Dritter Abschnitt</b>	<b>Verkündung der Ergebnisse</b> ..... 180
<b>Vierter Abschnitt</b>	<b>Die Verhandlungen mit den Betreibern</b> ..... 180
1	BMWK ..... 181
1.1	Informationen zu Preiswirkungen ..... 181
1.2	Schreiben Dr. Knott..... 181
1.3	Besprechung am 13. September 2022 ..... 181
1.4	Beteiligungsbitte des BMF ..... 182
1.5	Verhandlungen, Eskalation, Lösung..... 182
1.6	Einschätzung zur Nutzung der Reserve von Bundesminister Dr. Habeck..... 184
2	BMUV ..... 184
2.1	Mitwirkung an Term Sheets mit Betreibern ..... 185
2.2	Druckhalteventilleckage Isar II ..... 186
2.3	Beauftragung RSK und GRS, PhB, Öko-Institut..... 187
<b>Achtes Kapitel</b>	<b>Phase 6: Gesetzgebung nach Ampel-Art</b> ..... 188
<b>Erster Abschnitt</b>	<b>Der Gesetzentwurf</b> ..... 188
1	BMF-Bitte ..... 188
2	Abstimmung zwischen BMUV und BMWK..... 188
3	Nicht eingehaltene Zusagen ..... 189
4	Kritik von Herrn Dr. Birnbaum..... 190
<b>Zweiter Abschnitt</b>	<b>Parallele Arbeiten im BMF</b> ..... 191
<b>Dritter Abschnitt</b>	<b>Ressortabstimmung</b> ..... 191
1	Einleitung der Ressortabstimmung..... 191
2	Blockade der FDP-Häuser..... 192
3	Schreiben von Bundesminister Dr. Habeck an die Betreiber ..... 193
<b>Neuntes Kapitel</b>	<b>Die Richtlinienentscheidung – too little, too late</b> ..... 193
<b>Erster Abschnitt</b>	<b>Das Gespräch mit den Betreiberkonzern-CEOs</b> ..... 193
1	Vorbereitung des BMF..... 193
2	Vorbereitung des BKAmT..... 194

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	Seite
3 Verlauf des Gesprächs.....	195
<b>Zweiter Abschnitt    Parteitag der Grünen .....</b>	<b>195</b>
<b>Dritter Abschnitt    Informationen für Bundeskanzler Scholz.....</b>	<b>196</b>
<b>Vierter Abschnitt    Verhandlungschips für Bundesminister Dr. Habeck .....</b>	<b>196</b>
<b>Fünfter Abschnitt    Die Entscheidung des Bundeskanzlers.....</b>	<b>197</b>
<b>Zehntes Kapitel        Folgen.....</b>	<b>198</b>
<b>Erster Abschnitt    Gesetzgeberische Umsetzung.....</b>	<b>198</b>
<b>Zweiter Abschnitt    Festhalten am Ausstieg.....</b>	<b>199</b>
1 Bundeskanzler Scholz: Eine Entscheidung aus Überzeugung.....	199
2 Bundesminister Dr. Habeck.....	199
3 Bundesministerin Lemke.....	200
4 Bundesminister Lindner .....	200
<b>Dritter Abschnitt    Wirtschaftliche Auswirkungen.....</b>	<b>201</b>
<b>Vierter Abschnitt    Internationale Verstimmung .....</b>	<b>201</b>
<b>Elfte Kapitel         Zusammenfassung .....</b>	<b>202</b>
<b>Erster Abschnitt    Unerfüllbarkeit des Auftrags.....</b>	<b>202</b>
<b>Zweiter Abschnitt    Keine echte Prüfung – schon gar nicht ohne Tabus .....</b>	<b>202</b>
<b>Zwölftes Kapitel     Anlage zum Votum der CDU/CSU-Fraktion .....</b>	<b>205</b>
<b>Erster Abschnitt    Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz .....</b>	<b>205</b>
<b>Zweiter Abschnitt    Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Reaktorsicherheit und Verbraucherschutz .....</b>	<b>211</b>
<b>Dritter Abschnitt    Umweltbundesamt.....</b>	<b>213</b>
<b>Vierter Abschnitt    Bundesamt für Sicherheit der nuklearen Entsorgung.....</b>	<b>213</b>
<b>Fünfter Abschnitt    Bundesnetzagentur .....</b>	<b>214</b>
<b>Sechster Abschnitt    Bundesamt für Strahlenschutz .....</b>	<b>216</b>

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	Seite
<b>Vierter Teil</b>	
<b>Feststellungen und Bewertung der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</b> .....	217
<b>Erstes Kapitel</b>	
<b>Präambel</b> .....	217
<b>Erster Abschnitt</b>	
<b>Bewertung des Atomausstiegs</b> .....	217
<b>Zweiter Abschnitt</b>	
<b>Ausgangslage</b> .....	218
<b>Dritter Abschnitt</b>	
<b>Bewertung der Tätigkeit des Ausschusses</b> .....	219
1 Unklarer Untersuchungsauftrag.....	219
2 Zeugenstrategie der Union .....	219
3 Aktenbeziehung.....	220
4 Aktenvorlage .....	220
5 Beweisaufnahme .....	221
5.1 Falsche, irreführende und unvollständige Vorhalte.....	221
5.2 Keine offene Prüfung der Fragen des Untersuchungsauftrages.....	221
<b>Zweites Kapitel</b>	
<b>Der Gemeinsame Prüfvermerk</b> .....	221
<b>Erster Abschnitt</b>	
<b>Die Betreiber</b> .....	222
1 Regelmäßiger Austausch seit Regierungsantritt.....	222
2 Telefonkonferenz mit den Betreibern am 5. März 2022.....	223
3 Versuche einiger Betreiber, die eigene Position zu relativieren.....	224
<b>Zweiter Abschnitt</b>	
<b>Vorarbeiten Arbeitsebene BMUV</b> .....	225
1 Vermerk S I 2 vom 9. Februar 2022.....	225
2 Diskussionspapier S I 2 vom 24. Februar 2022.....	225
3 Sprechzettel Bundesministerin Lemke vom 28. Februar 2022.....	226
4 Vermerk S I 2 vom 1. März 2022.....	226
5 Gedankenskizze S I 1 vom 2. März 2022.....	227
6 Niehaus-Vermerk vom 3. März 2022.....	227
<b>Dritter Abschnitt</b>	
<b>Vorarbeiten Arbeitsebene BMWK</b> .....	227
1 Schnellanalyse der ÜNB vom Februar 2022 .....	227

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	Seite
2	Vermerk III B 4 vom 3. März 2022..... 228
2.1	Entstehung des Vermerks vom 3. März 2022..... 229
2.2	Inhalt des Vermerks und Kritik von Dr. Graichen..... 230
2.3	Umgang mit dem Vermerk..... 232
3	Whitepaper BNetzA vom 8. März 2022..... 232
	<b>Vierter Abschnitt Leitungsebene..... 236</b>
1	Vermerke der Betreiber als Grundlage für Vermerksentwurf von Dr. Graichen vom 4. März 2022 ..... 236
2	Anmerkungen Tidow/Niehaus am 5. März 2022 ..... 238
3	Gemeinsamer Prüfvermerk BMUV/BMWK, abgestimmtes Protokoll der Betreiber & FAQ-Liste..... 238
4	Bewertung innerhalb der Bundesregierung ..... 240
	<b>Drittes Kapitel Kritik am Gemeinsamen Prüfvermerk..... 241</b>
	<b>Erster Abschnitt Juristische Kritik ..... 241</b>
1	Rechtliche Ausgangslage ..... 241
1.1	Verfassungsrechtliche Anforderungen an eine Laufzeitverlängerung..... 242
1.2	Kalkar I-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ..... 242
1.3	Übertragbarkeit auf die gesetzliche Laufzeitverlängerung ..... 242
1.4	Klagerisiko ..... 243
2	Europarechtliches Erfordernis einer Periodischen Sicherheitsüberprüfung (PSÜ) ..... 243
3	Europarechtliches Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung ..... 244
4	Gesamtergebnis Juristische Kritik ..... 244
	<b>Zweiter Abschnitt Sicherheitstechnische Kritik ..... 244</b>
1	Sicherheitstechnische Ausgangslage ..... 244
2	Stellungnahmen von KernD und TÜV SÜD ..... 245
2.1	Sicherheitstechnischer Zustand und Periodische Sicherheitsüberprüfung ..... 245
2.2	Personal ..... 246
3	Auseinandersetzung des BMUV mit den Papieren von TÜV SÜD und KernD..... 247
4	Bewertung der Sicherheitstechnischen Kritik am Prüfvermerk ..... 249
5	Keine Beteiligung der RSK und GRS erforderlich ..... 250

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	Seite
<b>Dritter Abschnitt</b>	<b>Versorgungssicherheit</b> ..... 251
1	Gasmangellage als Gefahr..... 251
2	Streckbetrieb ohne Mehrwert..... 252
3	Die Haltung Bayerns ist geprägt von Widersprüchen..... 252
4	Diversifizierung des Gasangebots und Reduktion des Gasverbrauchs..... 253
<b>Vierter Abschnitt</b>	<b>Ökonomische Kritik</b> ..... 253
<b>Viertes Kapitel</b>	<b>Stresstests</b> ..... 255
<b>Erster Abschnitt</b>	<b>Jährliche Bedarfsanalyse</b> ..... 255
<b>Zweiter Abschnitt</b>	<b>Bedarfsanalyse 2022</b> ..... 256
<b>Dritter Abschnitt</b>	<b>Erster Stresstest</b> ..... 257
<b>Vierter Abschnitt</b>	<b>Zweiter Stresstest</b> ..... 258
<b>Fünftes Kapitel</b>	<b>Von der Einsatzreserve zur Richtlinienentscheidung über den Streckbetrieb</b> ..... 261
<b>Erster Abschnitt</b>	<b>Vorarbeiten im BMUV</b> ..... 261
<b>Zweiter Abschnitt</b>	<b>Vorarbeiten im BMWK</b> ..... 262
<b>Dritter Abschnitt</b>	<b>Gesetzentwurf für AKW-Einsatzreserve</b> ..... 264
1	Regelungsinhalt..... 265
2	Austausch mit den Betreibern über den Gesetzentwurf..... 266
3	Ressortabstimmung..... 267
4	Richtlinienentscheidung des Bundeskanzlers..... 269
<b>Sechstes Kapitel</b>	<b>Fazit</b> ..... 270
<b>Erster Abschnitt</b>	<b>Atomausstieg: Eine konsequente Entscheidung</b> ..... 271
<b>Zweiter Abschnitt</b>	<b>Ergebnisoffene Prüfung vs. vorgeschobene Atomdebatte der Union</b> ..... 271
<b>Dritter Abschnitt</b>	<b>Erkenntnisse aus den Stresstests: Keine Notwendigkeit für eine Laufzeitverlängerung</b> ..... 272
<b>Vierter Abschnitt</b>	<b>Untersuchungsausschuss: Konzeptionslosigkeit und politische Inszenierung der Union</b> ..... 272
<b>Fünfter Abschnitt</b>	<b>Schlussfolgerung</b> ..... 273

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	Seite
<b>Fünfter Teil</b>	<b>Feststellungen und Bewertung der Fraktion der FDP</b> ..... 275
<b>Erstes Kapitel</b>	<b>Verfahrensfragen</b> ..... 275
<b>Zweites Kapitel</b>	<b>Zentrale Erkenntnisse</b> ..... 275
<b>Drittes Kapitel</b>	<b>Im Einzelnen</b> ..... 277
<b>Erster Abschnitt</b>	<b>„Ergebnisoffene Prüfung“ im BMWK und BMUV</b> ..... 277
1	Vermerk im BMUV vom 9. Februar 2022 ..... 277
2	Vermerke im BMWK und BMUV vom 1. und 3. März 2022..... 278
3	Widersprüchliche Aussagen zwischen Betreibern und Ministerien, Telefonkonferenz am 5. März 2022 ..... 280
4	Gemeinsamer Prüfvermerk BMWK und BMUV vom 7. März 2022..... 283
5	Bayrische Sorge vor einem Blackout ..... 285
<b>Zweiter Abschnitt</b>	<b>Die Stresstests der Übertragungsnetzbetreiber</b> ..... 287
1	Vorwegnahme der Prüfergebnisse..... 287
2	Ergebnisse des 1. Stresstests ..... 288
3	Eingriff in die Parameter des 2. Stresstests ..... 289
4	Revision der Stresstest-Annahmen und weitere Eingriffe des BMWK..... 297
5	Ergebnisse der Neuberechnung des 2. Stresstests und BM Habecks Konsequenzen ..... 299
<b>Dritter Abschnitt</b>	<b>Aspekte der Ausgestaltung der Laufzeitverlängerung</b> ..... 300
1	Abgrenzung Einsatzreserve und Streckbetrieb..... 300
2	Sicherheitsaspekte und die Periodische Sicherheitsüberprüfung ..... 302
3	Beschaffung von Brennelementen..... 304
4	Gesetzesentwurf zur Einsatzreserve der zwei süddeutschen Kernkraftwerke ..... 306
<b>Vierter Abschnitt</b>	<b>Informationsfluss innerhalb der Bundesregierung</b> ..... 308
1	Pläne zur Stärkung der Energiesicherheit im Bundesfinanzministerium ..... 308
2	Telefonkonferenz der Koalitionsspitzen mit den Kernkraftwerks-Betreibern am 13. Oktober 2022..... 309

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	Seite
3 Bundesdelegiertenkonferenz von Bündnis 90/Die Grünen vom 14.-16. Oktober 2022.....	310
4 Verhandlungen der Koalitionsspitzen am 16. Oktober 2022 und Forderungen der Grünen.....	311
5 Richtlinienentscheidung des Bundeskanzlers.....	313
<b>Fünfter Abschnitt Energiesicherheit im Winter 2022/23 und Kosten .....</b>	<b>314</b>
<b>Viertes Kapitel Fazit.....</b>	<b>316</b>
<b>Sechster Teil Feststellungen und Bewertung der Fraktion der AfD .....</b>	<b>317</b>
<b>Erstes Kapitel Einleitung .....</b>	<b>317</b>
<b>Zweites Kapitel Verlauf der Sitzungen.....</b>	<b>318</b>
<b>Drittes Kapitel Zentrale Feststellungen .....</b>	<b>318</b>
<b>Erster Abschnitt „Prüfvermerk“ vom 07. März 2022 des BMWK/BMUV .....</b>	<b>318</b>
1 Abläufe im BMWK.....	319
1.1 E-Mail des Vorstandsvorsitzenden der E.ON SE vom 24. Februar 2022.....	319
1.2 Gespräch mit Dr. Markus Krebber am 24. Februar 2022 .....	319
1.3 Vermerk vom 03. März 2022 des Referats III B 4 .....	321
1.4 „Abschätzungen“ der BNetzA vom 08. März 2022 .....	322
2 Abläufe im BMUV.....	324
2.1 Vermerk vom 09. Februar 2022 des Referats S I 2 .....	324
2.1.1 Zuarbeit des Referats S III 2.....	325
2.1.2 Ergänzungen des Referats S I 1 .....	325
2.2 „Optionenpapier“ des Referats S I 1.....	326
2.3 „Memo“ des Referats S I 1 .....	326
2.4 „Diskussionspapier“ des Referats S I 2 .....	327
2.5 Büro Jürgen Trittin .....	329
2.6 „RWE-Papier“ .....	329
2.6.1 Referat S I 1 .....	330
2.6.2 Referat S I 2.....	330

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	Seite
2.7	„Sprechzettel“ für Lemke von StS Tidow ..... 331
2.7.1	Postfaktische „Grenz-Absicherung“ durch die Fachabteilungen..... 332
2.7.2	Argument „Hochrisikotechnologie“ ..... 333
3	Vermerk vom 01. März 2022 des Referats S I 2 ..... 333
3.1	EnBW-Schreiben vom 02. März 2022 ..... 336
3.2	„Neuausrichtung“ des Vermerks vom 01. März 2022 (Pressereferat)..... 337
3.2.1	Anmerkungen ..... 337
3.2.2	Studie „Risiken alter Kernkraftwerke“ ..... 338
4	Vermerk vom 03. März 2022 des Abteilungsleiters Niehaus ..... 338
5	Erster Entwurf eines „gemeinsamen Vermerks“ vom 04. März 2022 von Dr. Graichen ..... 341
6	Telefonkonferenz mit den Betreibern ..... 343
7	Veröffentlichung des „gemeinsamen Prüfvermerks“ ..... 346
7.1	Referat S I 1 ..... 346
7.2	Referat S I 2 ..... 346
7.3	BASE ..... 347
<b>Zweiter Abschnitt Reaktionen auf den „gemeinsamen Prüfvermerk“ ..... 347</b>	
1	Kerntechnik Deutschland e. V. .... 347
1.1	Referat S I 1 ..... 348
1.2	Referat S I 2 ..... 349
2	Schreiben des Amtschefs des bayerischen Umweltministeriums ..... 350
2.1	Referat S I 1 ..... 350
2.2	Referat S I 2 ..... 351
2.3	BASE ..... 351
3	Uwe Stoll ..... 352
<b>Dritter Abschnitt Bedarfsanalysen ..... 354</b>	
1	Allgemein ..... 354
2	„Zweiter Netzstresstest“ ..... 355
2.1	Abstimmung „Szenario-Annahmen“ ..... 356

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	Seite
2.2 Ergebnisse des „zweiten Netzstresstests“ .....	358
2.3 Empfehlungen/Maßnahmen.....	359
<b>Vierter Abschnitt Einsatzreserve .....</b>	<b>360</b>
1 BMUV.....	360
1.1 S I 1 Referat.....	360
1.2 S I 2 Referat.....	361
1.3 Rücksprache .....	362
1.4 Externe Experten .....	362
1.5 Fraktionssitzung .....	363
2 BMWK.....	363
<b>Fünfter Abschnitt Streckbetrieb .....</b>	<b>368</b>
<b>Viertes Kapitel Bewertung.....</b>	<b>369</b>
<b>Erster Abschnitt Aspekte zum Verfahren .....</b>	<b>369</b>
<b>Zweiter Abschnitt Bewertung des festgestellten Sachverhalts .....</b>	<b>373</b>
<b>Siebenter Teil Anhang.....</b>	<b>375</b>
<b>Erstes Kapitel Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>375</b>
<b>Zweites Kapitel Verfahrensbeschlüsse .....</b>	<b>378</b>
<b>Erster Abschnitt Verfahrensbeschluss 1 .....</b>	<b>378</b>
<b>Zweiter Abschnitt Verfahrensbeschluss 2 .....</b>	<b>379</b>
<b>Dritter Abschnitt Verfahrensbeschluss 3 .....</b>	<b>379</b>
<b>Vierter Abschnitt Verfahrensbeschluss 4 .....</b>	<b>380</b>
<b>Fünfter Abschnitt Verfahrensbeschluss 5 .....</b>	<b>380</b>
<b>Sechster Abschnitt Verfahrensbeschluss 6 .....</b>	<b>381</b>
<b>Siebenter Abschnitt Verfahrensbeschluss 7 .....</b>	<b>382</b>
<b>Achter Abschnitt Verfahrensbeschluss 8 .....</b>	<b>382</b>
<b>Neunter Abschnitt Verfahrensbeschluss 9 .....</b>	<b>383</b>
<b>Zehnter Abschnitt Verfahrensbeschluss 10 .....</b>	<b>383</b>

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	Seite
<b>Elfter Abschnitt</b> <b>Verfahrensbeschluss 11</b> .....	384
<b>Zwölfter Abschnitt</b> <b>Verfahrensbeschluss 12</b> .....	384
<b>Dreizehnter Abschnitt</b> <b>Verfahrensbeschluss 13</b> .....	386
<b>Vierzehnter Abschnitt</b> <b>Verfahrensbeschluss 14</b> .....	386
<b>Fünfzehnter Abschnitt</b> <b>Verfahrensbeschluss 15</b> .....	387
<b>Sechzehnter Abschnitt</b> <b>Verfahrensbeschluss 16</b> .....	387
<b>Siebzehnter Abschnitt</b> <b>Verfahrensbeschluss 17</b> .....	388
<b>Achtzehnter Abschnitt</b> <b>Verfahrensbeschluss 18</b> .....	390
<b>Neunzehnter Abschnitt</b> <b>Verfahrensbeschluss 19</b> .....	390
<b>Zwanzigster Abschnitt</b> <b>Verfahrensbeschluss 20</b> .....	390
<b>Einundzwanzigster Abschnitt</b> <b>Verfahrensbeschluss 21</b> .....	390
<b>Zweiundzwanzigster Abschnitt</b> <b>Verfahrensbeschluss 22</b> .....	391
<b>Dreiundzwanzigster Abschnitt</b> <b>Verfahrensbeschluss 23</b> .....	391
<b>Vierundzwanzigster Abschnitt</b> <b>Verfahrensbeschluss 24</b> .....	391
<b>Fünfundzwanzigster Abschnitt</b> <b>Verfahrensbeschluss 25</b> .....	391
<b>Sechszwanzigster Abschnitt</b> <b>Verfahrensbeschluss 26</b> .....	392
<b>Siebenundzwanzigster Abschnitt</b> <b>Verfahrensbeschluss 27</b> .....	392
<b>Achtundzwanzigster Abschnitt</b> <b>Verfahrensbeschluss 28</b> .....	392
<b>Neunundzwanzigster Abschnitt</b> <b>Verfahrensbeschluss 29</b> .....	393
<b>Dreißigster Abschnitt</b> <b>Verfahrensbeschluss 30</b> .....	393
<b>Drittes Kapitel</b> <b>Verzeichnis der Ausschussdrucksachen</b> .....	394
<b>Viertes Kapitel</b> <b>Verzeichnis der Beweisbeschlüsse</b> .....	422
<b>Fünftes Kapitel</b> <b>Exemplarische Beweisbeschlüsse</b> .....	435
<b>Erster Abschnitt</b> <b>Herausgabe sächlicher Beweismittel</b> .....	435
1      Herausgabeverlangen nach § 18 Abs. 1 PUAG .....	435
1.1      Beweisbeschluss BMWK-1 .....	435
1.2      Beweisbeschluss BMWK-2 .....	435

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	Seite
1.3 Beweisbeschluss BMWK-3.....	436
1.4 Beweisbeschluss BMWK-4.....	436
1.5 Beweisbeschluss BMWK-5.....	437
1.6 Beweisbeschluss BMWK-6.....	437
1.7 Beweisbeschluss BMWK-7.....	437
1.8 Beweisbeschluss BMWK-8.....	438
1.9 Beweisbeschluss BMWK-9.....	438
1.10 Beweisbeschluss BMWK-10.....	438
2 Herausgabeverlangen nach § 18 Abs. 4 PUAG.....	439
2.1 Beweisbeschluss HamSK-1.....	439
2.2 Beweisbeschluss VGBerlin-1.....	439
2.3 Beweisbeschluss VGHBW-1.....	440
3 Herausgabeverlangen nach § 29 PUAG.....	440
<b>Zweiter Abschnitt Vernehmung von Zeugen.....</b>	<b>441</b>
1 Beweisbeschluss Z-298.....	441
2 Beweisbeschluss Z-48.....	441
3 Beweisbeschluss ZB-1.....	442
<b>Dritter Abschnitt Beweisbeschluss Ermittlungsbeauftragte.....</b>	<b>442</b>
<b>Vierter Abschnitt Beweisbeschluss Sachverständigenanhörung.....</b>	<b>443</b>
<b>Sechstes Kapitel Verzeichnis der Ausschussmaterialien.....</b>	<b>444</b>
Erster Abschnitt Übersicht zu MAT A.....	444
Zweiter Abschnitt Übersicht zu MAT C.....	451
Dritter Abschnitt Zusammenfassung.....	451
<b>Siebentes Kapitel Übersicht der Sitzungen und Sitzungsdauer.....</b>	<b>452</b>
<b>Achtes Kapitel Übersicht der Protokolle der öffentlichen Sitzungen.....</b>	<b>455</b>

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

## Erster Teil                    Einsetzung des 2. Untersuchungsausschusses und Verlauf des Verfahrens

### Erstes Kapitel                Vorgeschichte

#### Erster Abschnitt            Der russische Angriff auf die Ukraine und seine Auswirkungen auf die nationale Energieversorgungspolitik

Der russische Angriff auf die Ukraine am 24. Februar 2022 bedeutete auch für die deutsche Energiepolitik eine Zäsur.<sup>1</sup>

Vor dem Hintergrund der russischen Anerkennung der Unabhängigkeit und Souveränität der ukrainischen Regionen Donezk und Luhansk sowie der Entsendung russischer Streitkräfte in diese Gebiete hatte die Europäische Union (EU) schon am Vortag des russischen Angriffs ein erstes Paket zur wirtschaftlichen Sanktionierung Russlands (Verordnung (EU) 2022/262<sup>2</sup>) verabschiedet. Am Folgetag der russischen Invasion verschärfte die EU ihre wirtschaftlichen Sanktionen (Verordnung (EU) 2022/328<sup>3</sup>).

In einer Sondersitzung des Deutschen Bundestags am 27. Februar 2022 gab Bundeskanzler *Olaf Scholz* eine Regierungserklärung ab, in der er die Geschehnisse als Zeitenwende bezeichnete.<sup>4</sup> Die Welt sei nach dem Beginn des russischen Angriffskrieges nicht mehr dieselbe wie zuvor.<sup>5</sup> Um Russland von seinem Kriegskurs abzubringen, hätten sich die Staats- und Regierungschefs der EU und der wirtschaftlich stärksten Demokratien über die bereits verabschiedeten EU-Sanktionen hinaus auf weitere wirtschaftliche Restriktionen gegen Russland verständigt.<sup>6</sup> Außerdem müsse die Importabhängigkeit von einzelnen Energielieferanten überwunden werden.<sup>7</sup>

In der Folge verabschiedete die EU zahlreiche weitere Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sanktionierung Russlands.<sup>8</sup> Die Russische Föderation reagierte hierauf ihrerseits unter anderem mit der Reduzierung und schließlich vollständigen Einstellung des Erdgasexports nach Deutschland im Verlaufe des Jahres 2022.<sup>9</sup>

Im Zuge der unmittelbar nach dem Beginn des russischen Angriffs auf die Ukraine aufkommenden Debatte über die Folgen dieser Geschehnisse für die nationale Energieversorgungssicherheit Deutschlands äußerte Bundesminister *Dr. Robert Habeck* am 27. Februar 2022 in einem ARD-Interview im „Bericht aus Berlin“:

Wir prüfen alle Reserven, wir gucken uns auch an, welche Kraftwerke in der Reserve, also schon abgeschaltet sind, aber noch verfügbar sind. Es gibt keine Denktabus, aber der wirkliche Weg zu energiepolitischer Unabhängigkeit ist tatsächlich Ausstieg aus den fossilen Energien.<sup>10</sup>

Auf die Frage, ob eine entsprechende Prüfung ohne „Denktabus“ auch für eine Laufzeitverlängerung deutscher Kernkraftwerke durchgeführt werde, führte er aus, es gehöre zur „Prüfungsaufgabe“ seines Ministeriums, auch diese Frage zu beantworten. Es handele sich um eine „relevante Frage“, die er „nicht ideologisch abwehren“

<sup>1</sup> Spiegel.de vom 24. Februar 2022: Raketenbeschuss und Bodentruppen, Putin greift die Ukraine an (<https://www.spiegel.de/ausland/ukraine-raketenangriffe-und-explosionen-in-mehreren-staedten-a-295cb51f-059a-4a45-ab50-b21860f5e1cf>; letzter Abruf am 11. Februar 2025).

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2022/262 des Rates vom 23. Februar 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022R0262>; letzter Abruf am 11. Februar 2025).

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2022/328 des Rates vom 25. Februar 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32022R0328>; letzter Abruf am 11. Februar 2025).

<sup>4</sup> Plenarprotokoll 20/19, S. 1350.

<sup>5</sup> Plenarprotokoll 20/19, S. 1350.

<sup>6</sup> Plenarprotokoll 20/19, S. 1351.

<sup>7</sup> Plenarprotokoll 20/19, S. 1353.

<sup>8</sup> Vgl. überblickshalber: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Restriktive Maßnahmen gegen Russland ([https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Embargos/Russland/Restriktive\\_Massnahmen\\_Russland/restriktive\\_massnahmen\\_russland\\_node.html](https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Embargos/Russland/Restriktive_Massnahmen_Russland/restriktive_massnahmen_russland_node.html); letzter Abruf am 11. Februar 2025).

<sup>9</sup> Bundesnetzagentur, Pressemitteilung vom 6. Januar 2023, Bundesnetzagentur veröffentlicht Zahlen zur Gasversorgung 2022 ([https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2023/20230106\\_RueckblickGasversorgung.html](https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2023/20230106_RueckblickGasversorgung.html); letzter Abruf am 11. Februar 2025).

<sup>10</sup> ARD, Bericht aus Berlin vom 27.02.2022, Minuten 25:36-25:52 ([https://www.tagesschau.de/multimedia/sendung/bericht\\_aus\\_berlin/video-994945.html](https://www.tagesschau.de/multimedia/sendung/bericht_aus_berlin/video-994945.html); letzter Abruf am 11. Februar 2025).

würde. Eine „Vorprüfung“ habe jedoch ergeben, dass der Weiterbetrieb der drei zur Abschaltung vorgesehenen Atomkraftwerke für den Winter 2022/2023 „nicht hilft“.<sup>11</sup>

Die Laufzeiten der deutschen Kernkraftwerke ergaben sich aus den Vorgaben des Atomgesetzes (AtG)<sup>12</sup>. Nach dessen § 7 Abs. 1a Satz 1 Nr. 6 wäre die Berechtigung zum Leistungsbetrieb der drei noch in Betrieb befindlichen Kernkraftwerke Isar 2, Neckarwestheim 2 und Emsland spätestens mit Ablauf des 31. Dezembers 2022 erloschen.<sup>13</sup> Anlagen, deren Berechtigungen zum Leistungsbetrieb erloschen sind, waren grundsätzlich gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 AtG stillzulegen und abzubauen.<sup>14</sup> Für die genannten Kernkraftwerke hätten ferner gemäß § 19a Abs. 1 Satz 4 AtG in Verbindung mit dessen Anlage 4 zum 31. Dezember 2019 die Ergebnisse einer erneuten Sicherheitsüberprüfung und Bewertung vorgelegt werden müssen. Die Pflicht zur Vorlage einer solchen Sicherheitsüberprüfung und Bewertung entfiel indes gemäß § 19a Abs. 2 Satz 1 AtG angesichts des in § 7 Abs. 1a Satz 1 Nr. 6 AtG gesetzlich angeordneten Erlöschens der Berechtigung zum Leistungsbetrieb mit Ablauf des 31. Dezember 2022.<sup>15</sup>

In den auf den russischen Angriff folgenden Monaten waren die zuständigen Bundesministerien mit Fragen der Energieversorgungssicherheit und der Laufzeitverlängerungen der Kernkraftwerke befasst.

Zu sicherheitstechnischen Aspekten einer Laufzeitverlängerung wurden im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) zunächst am 1. März 2022 durch die zuständige Arbeitsgruppe S I 2 („Nationale Angelegenheiten der nuklearen Sicherheit; Kompetenzerhalt“) und sodann am 3. März 2022 durch den der Arbeitsgruppe übergeordneten Abteilungsleiter S („Nukleare Sicherheit, Strahlenschutz“) Vermerke erstellt, wobei letzterer zu dem Ergebnis gelangte, dass eine Laufzeitverlängerung sicherheitstechnisch nicht vertretbar sei.<sup>16</sup> Auch ein gemeinsamer Prüfvermerk des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und des BMUV vom 7. März 2022 gelangte zu dem Ergebnis, dass eine Laufzeitverlängerung nicht zu empfehlen sei.<sup>17</sup>

Am 30. März 2022 rief das BMWK mit der „Frühwarnstufe“ die erste Stufe des sog. Notfallplanes Gas<sup>18</sup> aus, um Vorsorgemaßnahmen für reduzierte Gaslieferungen aus Russland zu treffen.<sup>19</sup> Am 23. Juni 2022 rief das BMWK die zweite Stufe des Notfallplanes Gas, die „Alarmstufe“, aus. Zuvor hatte Russland seine Gaslieferungen durch die Erdgas-Pipeline Nord-Stream-1 auf 40 Prozent der regulären Menge gedrosselt. Mit der Ausrufung der „Alarmstufe“ wurden Kohlekraftwerke aus der Reserve abgerufen, um Gaskraftwerke in der Stromproduktion zu ersetzen.<sup>20</sup>

Im Zeitraum zwischen März 2022 und Mai 2022 führten die vier in Deutschland tätigen Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz, Amprion, TenneT und TransnetBW im Auftrag des BMWK eine erste Sonderanalyse durch, um die Auswirkungen der Situation auf den Energiemärkten auf den deutschen und europäischen Stromsektor im Winter

<sup>11</sup> ARD, Bericht aus Berlin vom 27.02.2022, Minuten 26:01-26:44 ([https://www.tagesschau.de/multimedia/sendung/bericht\\_aus\\_berlin/video-994945.html](https://www.tagesschau.de/multimedia/sendung/bericht_aus_berlin/video-994945.html); letzter Abruf am 11. Februar 2025).

<sup>12</sup> Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2153) geändert worden ist (<https://www.gesetze-im-internet.de/atg/>; letzter Abruf am 11. Februar 2025).

<sup>13</sup> Leidinger, in: Frenz (Hrsg.), Atomrecht – Atomgesetz und Ausstiegsgesetze, 2. Auflage 2024, Kommentierung zu § 7 AtG, Rn. 86.

<sup>14</sup> Leidinger, in: Frenz (Hrsg.), Atomrecht – Atomgesetz und Ausstiegsgesetze, 2. Auflage 2024, Kommentierung zu § 7 AtG, Rn. 248-252; Posser, in: Hennenhöfer/Mann/Pelzer/Sellner (Hrsg.), AtG/PÜ – Atomgesetz, Pariser Atomhaftungsübereinkommen, 1. Auflage 2021, Kommentierung zu § 7 AtG, Rn. 97.

<sup>15</sup> Vgl. Ewer, in: Hennenhöfer/Mann/Pelzer/Sellner (Hrsg.), AtG/PÜ – Atomgesetz, Pariser Atomhaftungsübereinkommen, 1. Auflage 2021, Kommentierung zu § 19a AtG, Rn. 15, wonach die Rechtsfolge des § 19a Abs. 2 Satz 1 AtG auch für das in § 7 Abs. 1a AtG gesetzlich angeordnete Erlöschen der Berechtigung zum Leistungsbetrieb Anwendung findet; so im Ergebnis auch Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags, Sachstand, Rechtliche Einzelfragen zum Weiterbetrieb der AKWs Isar 2, Emsland und Neckarwestheim 2, WD 8 – 3000 – 077/22, S. 5 (<https://www.bundestag.de/resource/blob/926434/8b5127404b8f2d2c51a1838f9b4730c6/WD-8-077-22-pdf.pdf>; letzter Abruf am 11. Februar 2025).

<sup>16</sup> MAT A BMUV-3.08 Blätter 14-17; MAT A BMUV-2.03 Blätter 38-43.

<sup>17</sup> MAT A BMWK-2.01 Blätter 35-39 (Blatt 39).

<sup>18</sup> bundesregierung.de vom 30. März 2022, Bundesregierung ruft Frühwarnstufe „Notfallplan Gas“ aus – „Versorgungssicherheit weiter gewährleistet“ (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/notfallplan-gas-2021428>; letzter Abruf am 11. Februar 2025).

<sup>19</sup> Notfallplan Erdgas für die Bundesrepublik Deutschland ([https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/M-O/notfallplan-gas-bundesrepublik-deutschland.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=11](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/M-O/notfallplan-gas-bundesrepublik-deutschland.pdf?__blob=publicationFile&v=11); letzter Abruf am 11. Februar 2025).

<sup>20</sup> bundesregierung.de vom 23. Juni 2022, Notfallplan Gas: Bundesregierung ruft Alarmstufe aus – „Ökonomischer Angriff Putins auf uns“ (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/alarmstufe-gas-2055422>; letzter Abruf am 11. Februar 2025).

2022/2023 zu untersuchen.<sup>21</sup> Am 14. Juli 2022 teilte das BMWK als Ergebnis mit, dass ein sicherer Betrieb des Elektrizitätsversorgungsnetzes im Winter 2022/2023 gewährleistet sei.<sup>22</sup>

Wegen einer Veränderung äußerer Umstände, insbesondere einer anhaltenden Dürre, Niedrigwasser in Flüssen und entsprechender Auswirkungen auf die Kohleverschiebung sowie des Ausfalls französischer Kernkraftwerke, führten dieselben Übertragungsnetzbetreiber im Zeitraum zwischen Mitte Juli 2022 und Anfang September 2022 im Auftrag des BMWK eine erneute Sonderanalyse der Stromversorgungssituation für den Winter 2022/2023 durch.<sup>23</sup> Das BMWK teilte am 5. September 2022 mit, diese zweite Sonderanalyse sei zu dem Ergebnis gelangt, dass im Winter 2022/2023 stundenweise krisenhafte Situationen im Stromsystem zwar unwahrscheinlich, aber nicht vollständig auszuschließen seien.<sup>24</sup>

In Anbetracht dieser Analyse legte das BMWK am 27. September 2022 nach Abstimmung mit den Kernkraftwerksbetreibern E.ON und EnBW ein Papier mit dem Titel „Eckpunkte AKW-Einsatzreserve“ vor, wonach die Kernkraftwerke Isar 2 und Neckarwestheim 2 nach dem Ende ihrer regulären Laufzeit in eine sog. Einsatzreserve überführt werden sollten.<sup>25</sup> Dies bedeute, „dass die Betreiber der beiden Atomkraftwerke ab sofort alles Erforderliche in die Wege leiten, damit die Anlagen über den 31.12.2022 hinaus bis längstens zum 15.04.2023 weiter im Markt betrieben werden können.“ Die Bundesregierung könne bis Anfang Dezember 2022 durch einen Abruf über den Weiterbetrieb einer oder beider Anlagen entscheiden und werde die für den Reservebetrieb notwendigen Anpassungen des Atomgesetzes vornehmen.<sup>26</sup>

Tatsächlich blieb die Rechtslage zunächst unverändert.<sup>27</sup> Mit Schreiben vom 17. Oktober 2022 teilte Bundeskanzler *Scholz* schließlich Bundesumweltministerin *Lemke*, Bundeswirtschaftsminister *Dr. Habeck* und dem damaligen Bundesfinanzminister *Lindner* mit, er habe gemäß § 1 der Geschäftsordnung der Bundesregierung (GO BReg)<sup>28</sup> folgende Entscheidung getroffen:

Es wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, um den Leistungsbetrieb der Kernkraftwerke Isar 2, Neckarwestheim 2 und Emsland über den 31.12.2022 hinaus bis längstens zum 15.4.2023 zu ermöglichen.<sup>29</sup>

Nach der in Art. 65 Satz 1 des Grundgesetzes (GG)<sup>30</sup> verfassungsrechtlich verankerten und in § 1 Abs. 1 Satz 1 GO BReg konkretisierten Richtlinienkompetenz bestimmt der Bundeskanzler die Richtlinien der inneren und äußeren Politik. Diese Richtlinien sind gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 GO BReg für die Bundesminister verbindlich und von ihnen in ihrem Geschäftsbereich selbstständig und unter eigener Verantwortung zu verwirklichen.

<sup>21</sup> Sonderanalyse Winter 2022/23 vom 13. Juli 2022, 50Hertz, Amprion, TenneT, TransnetBW ([https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/sonderanalyse-zur-stromversorgung-winter-2022-23.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/sonderanalyse-zur-stromversorgung-winter-2022-23.pdf?__blob=publicationFile&v=1); letzter Abruf am 11. Februar 2025).

<sup>22</sup> [www.bmwk.de](https://www.bmwk.de) vom 17. Juli 2022, Sonderanalyse zur Stromversorgung Winter 2022/23 (Ergebnisse des 1. Stresstests) (<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/sonderanalyse-zur-stromversorgung-winter-2022-23.html>; letzter Abruf am 11. Februar 2025).

<sup>23</sup> Abschlussbericht Sonderanalysen Winter 2022/2023 vom 13. September 2022, 50Hertz, Amprion, TenneT, TransnetBW ([https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/20220914-stresstest-strom-ergebnisse-langfassung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/20220914-stresstest-strom-ergebnisse-langfassung.pdf?__blob=publicationFile&v=1); letzter Abruf am 11. Februar 2025).

<sup>24</sup> [www.bmwk.de](https://www.bmwk.de) vom 5. September 2022, Stresstest zum Stromsystem: BMWK stärkt Vorsorge zur Sicherung der Stromnetz-Stabilität im Winter 22/23 (<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2022/09/20220905-stresstest-zum-stromsystem.html>; letzter Abruf am 11. Februar 2025).

<sup>25</sup> Eckpunkte BMWK – E.ON – EnBW vom 27. September 2022, Eckpunkte AKW-Einsatzreserve, S. 1 ([https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/220927-eckpunktepapier.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/220927-eckpunktepapier.pdf?__blob=publicationFile&v=1); letzter Abruf am 11. Februar 2025).

<sup>26</sup> Eckpunkte BMWK – E.ON – EnBW vom 27. September 2022, Eckpunkte AKW-Einsatzreserve, S. 1-3 ([https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/220927-eckpunktepapier.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/220927-eckpunktepapier.pdf?__blob=publicationFile&v=1); letzter Abruf am 11. Februar 2025).

<sup>27</sup> FAZ.net vom 11. Oktober 2022, Lindner bremst Gesetzentwurf für die AKW-Einsatzreserve aus (<https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/christian-lindner-bremst-gesetzentwurf-fuer-akw-einsatzreserve-aus-18378454.html>; letzter Abruf am 11. Februar 2025).

<sup>28</sup> Geschäftsordnung der Bundesregierung vom 11. Mai 1951 (GMBI. S. 137) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 29. März 1967 (GMBI. S. 130), 12. September 1967 (GMBI. S. 430), 6. Januar 1970 (GMBI. S. 14), 23. Januar 1970 (GMBI. S. 50), 25. März 1976 (GMBI. S. 174, 345), 1. Juli 1987 (GMBI. S. 382) und 21. November 2002 (GMBI. S. 848) (<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/459856/1c6799fd4a460626c061d210d389ed85/geschaeftsordnung-der-bundesregierung-data.pdf?download=1>; letzter Abruf am 11. Februar 2025).

<sup>29</sup> MAT A BMUV-4.29 VS-NfD Blätter 7 f.

<sup>30</sup> Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478) geändert worden ist (<https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html>; letzter Abruf am 11. Februar 2025).

In Umsetzung der Richtlinienentscheidung des Bundeskanzlers *Scholz* wurde das 19. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes (19. AtGÄndG) erarbeitet.<sup>31</sup> Nach seiner Verabschiedung durch den Bundestag am 11. November 2022<sup>32</sup> trat das Gesetz am 9. Dezember 2022 in Kraft und fasste durch Art. 1 den § 7 Abs. 1e AtG mit folgendem Wortlaut neu:

Abweichend von Absatz 1a Satz 1 erlöschen die Berechtigungen zum Leistungsbetrieb für die Kernkraftwerke Isar 2, Emsland und Neckarwestheim 2 mit Ablauf des 15. April 2023. Dies gilt unabhängig davon, ob die in Anlage 3 Spalte 2 für die Kernkraftwerke Isar 2, Emsland und Neckarwestheim 2 jeweils aufgeführte Elektrizitätsmenge oder die sich auf Grund von Übertragungen nach Absatz 1b für diese Anlagen ergebende Elektrizitätsmenge erzeugt worden ist. Für den weiteren Leistungsbetrieb nach Satz 1 sind nur die in der jeweiligen Anlage noch vorhandenen Brennelemente zu nutzen. Auf die in Satz 1 genannten Kernkraftwerke ist § 19a Absatz 1 nicht anzuwenden. Im Übrigen bleiben die Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere die Befugnisse der zuständigen atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden nach den §§ 17 und 19 unberührt.

Der Begründung des Gesetzentwurfs zufolge war diese Regelung erforderlich, um die nationale Energieversorgungssicherheit zu gewährleisten, die durch die Unterbrechung der russischen Erdgaslieferungen, den unzureichenden Ausbau der Windkraft und Stromnetze in Süddeutschland, die Dürre, das Niedrigwasser in Flüssen und den Ausfall eines substanziellen Teils der französischen Kernkraftwerke gefährdet sei.<sup>33</sup> Die Schaffung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für einen bis zum 15. April 2023 befristeten Weiterbetrieb der Kernkraftwerke Emsland, Isar 2 und Neckarwestheim 2 könne im Winter 2022/2023 zur Sicherheit und Zuverlässigkeit der Elektrizitätsversorgung beitragen.<sup>34</sup>

In der Folge wurden die Kernkraftwerke Emsland, Isar 2 und Neckarwestheim 2 tatsächlich im sog. Streckbetrieb weiterbetrieben und stellten ihren Leistungsbetrieb zum 15. April 2023 ein.<sup>35</sup>

## Zweiter Abschnitt      UIG-Antrag des Cicero-Magazins sowie anschließende Berichterstattung

Am 16. Juli 2022 beantragte ein Journalist des „Cicero – Magazin für politische Kultur“ gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 des Umweltinformationsgesetzes (UIG)<sup>36</sup> sowohl beim BMUV als auch beim BMWK Zugang zu allen Unterlagen, die in den beiden Häusern ab dem 24. Februar 2022 zu der diskutierten Möglichkeit einer Laufzeitverlängerung und der Wiederinbetriebnahme deutscher Kernkraftwerke vorlagen.<sup>37</sup>

Mit Bescheid vom 15. September 2022 gewährte das BMUV dem Antragsteller Zugang zu insgesamt 141 Dokumenten und verwies auf weitere 25 öffentlich zugängliche Unterlagen.<sup>38</sup> Für fünf Dokumente wurde der Antrag abgelehnt, da das Interesse an der Herausgabe den Schutz des internen Meinungsbildungsprozesses im BMUV nicht überwiege (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 UIG).<sup>39</sup>

Am 1. November 2022 erhob der Antragsteller Untätigkeitsklage vor dem Verwaltungsgericht Berlin und beantragte, das BMWK dem UIG-Antrag entsprechend zur Zugänglichmachung der Unterlagen zu verpflichten.<sup>40</sup>

Mit Bescheid vom 7. November 2022 gewährte das BMWK dem Antragsteller Zugang zu fünf weiteren Dokumenten, die dem Antragsteller nicht bereits durch das BMUV vorgelegt worden waren. Im Übrigen lehnte das BMWK den Antrag unter Verweis auf den Schutz des Willensbildungs- und Entscheidungsprozesses der

<sup>31</sup> Neunzehntes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes (19. AtGÄndG) vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2153) ([https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBl&start=/\\*%5b@attr\\_id=%27bgbl122s2153.pdf%27%5d#\\_bgbl\\_%2F%2F\\*%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl122s2153.pdf%27%5D\\_\\_1733414724471](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=/*%5b@attr_id=%27bgbl122s2153.pdf%27%5d#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl122s2153.pdf%27%5D__1733414724471); letzter Abruf am 11. Februar 2025).

<sup>32</sup> Plenarprotokoll 20/67, S. 7803.

<sup>33</sup> BT-Drs. 20/4217, S. 1.

<sup>34</sup> BT-Drs. 20/4217, S. 1.

<sup>35</sup> Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung, Der Atomausstieg in Deutschland, Stand: 21. Januar 2024 ([https://www.base.bund.de/de/nukleare-sicherheit/atomausstieg/ausstieg-atomkraft/ausstieg-atomkraft\\_inhalt.html](https://www.base.bund.de/de/nukleare-sicherheit/atomausstieg/ausstieg-atomkraft/ausstieg-atomkraft_inhalt.html); letzter Abruf am 11. Februar 2025).

<sup>36</sup> Umweltinformationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist ([https://www.gesetze-im-internet.de/uig\\_2005/](https://www.gesetze-im-internet.de/uig_2005/); letzter Abruf am 11. Februar 2025).

<sup>37</sup> MAT A BMWK-2.01 Blatt 7.

<sup>38</sup> MAT A BMUV-2.03 Blätter 452-469.

<sup>39</sup> MAT A BMUV-2.03 Blätter 469 f.

<sup>40</sup> MAT A VGBerlin-1.01-1 Blätter 8-12.

informationspflichtigen Stelle ab (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 UIG).<sup>41</sup> Am 20. Dezember 2022 wies das BMWK einen Widerspruch des Antragstellers gegen diesen Bescheid zurück.<sup>42</sup>

Nachdem der Antragsteller den Rechtsstreit teilweise für erledigt erklärt und nunmehr Zugang zu den begehrten Unterlagen unter Aufhebung des Bescheids vom 7. November 2022 beantragt hatte<sup>43</sup>, verpflichtete das Verwaltungsgericht Berlin das BMWK mit Urteil vom 22. Januar 2024, dem Cicero-Journalisten Zugang zu allen begehrten ausstehenden Dokumenten zu gewähren.<sup>44</sup>

Auf der Grundlage der Auswertung dieser Unterlagen veröffentlichte der „Cicero“ am 24. April 2024 einen Artikel mit dem Titel „Wie die Grünen beim Atomausstieg getäuscht haben“.<sup>45</sup> Demnach seien im BMUV und im BMWK Einschätzungen der Fachreferate zur Laufzeitverlängerung übergangen worden. Dies betreffe etwa einen Vermerk aus dem BMWK zu der Frage, ob eine Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke zur Überwindung der Energiekrise im Winter 2022/23 beitragen könne. Im BMUV sei ein Vermerk der Fachebene zu sicherheitstechnischen Fragen aus politischen Motiven sogar umgeschrieben worden.

Die Berichterstattung des „Cicero“ wurde auch in zahlreichen anderen Medien aufgegriffen.<sup>46</sup>

### Dritter Abschnitt      Parlamentarische Vorabfassung

Die Entscheidungsprozesse der Bundesregierung zur Anpassung der Energieversorgung an die durch den russischen Angriff auf die Ukraine entstandene Lage waren im Vorfeld der Einsetzung des Untersuchungsausschusses auf unterschiedliche Weise Gegenstand der parlamentarischen Befassung: anlässlich der Beratung von Gesetzentwürfen und sonstigen Sachanträgen, namentlich des Gesetzentwurfs für das 19. Gesetz zur Änderung des AtG; im Rahmen von Aktuellen Stunden und Sondersitzungen der zuständigen Fachausschüsse sowie durch parlamentarische Anfragen.

#### 1      Befassung des Plenums

Das Bundestagsplenum war bereits im Vorfeld der Einsetzung des Untersuchungsausschusses mit den durch den russischen Angriff auf die Ukraine bedingten energiepolitischen Entscheidungen der Bundesregierung befasst.

##### 1.1      Gesetzentwurf der Bundesregierung

In der ersten Beratung über den Gesetzentwurf der Bundesregierung für das 19. Gesetz zur Änderung des AtG<sup>47</sup> am 9. November 2022<sup>48</sup> gab Bundesumweltministerin *Leinke* Einblicke in energiepolitische Entscheidungsprozesse der Bundesregierung.<sup>49</sup> Russlands Versuch einer fossilen Erpressung Europas bedinge eine angespannte Lage auf dem Energiemarkt, in der die Verlängerung der Laufzeiten der Kernkraftwerke um dreieinhalb Monate einen geringen Beitrag zur Sicherheit der Energieversorgung leisten könne, auf den gleichwohl nicht verzichtet werden könne. Andererseits verdeutliche der Gesetzentwurf das grundsätzliche Festhalten der Bundesregierung am Ausstieg aus der Kernenergie, der lediglich um einige Wochen verschoben würde. Die Abgeordnete *Dr. Anja Weisgerber* (CDU/CSU) meinte, die Mär von der versprochenen ergebnisoffenen Prüfung der Nutzung der Kernenergie nehme der Ministerin keiner mehr ab. Was am besten für die Strompreisentwicklung oder das Klima wäre, sei jedenfalls nicht Teil der Prüfung gewesen. Benötigt werde in der Krise kein Streckbetrieb, sondern ein Weiterbetrieb bis mindestens Endes 2024.<sup>50</sup>

<sup>41</sup> MAT A BMWK-2.01 Blätter 7-12.

<sup>42</sup> MAT A VGBerlin-1.01-1 Blätter 65-70.

<sup>43</sup> MAT A VGBerlin-1.01-1 Blätter 76-85.

<sup>44</sup> MAT A VGBerlin-1.01-1 Blätter 225 f.

<sup>45</sup> Cicero.de vom 25. April 2024: Wie die Grünen beim Atomausstieg getäuscht haben (<https://www.cicero.de/innenpolitik/robert-habeck-akten-atomkraftwerke-kernkraftwerke-klage-akw-laufzeit-atomausstieg>; letzter Abruf am 11. Februar 2025).

<sup>46</sup> Vgl. etwa: Welt Online vom 25. April 2024, Habeck wurde beim Atomausstieg offenbar von seinen eigenen Leuten getäuscht; Bildzeitung vom 25. April 2024, So bog Habecks Ministerium das AKW-Aus zurecht; Der Spiegel vom 25. April 2024, Haben die Grünen wirklich beim Atomausstieg getäuscht?; Berliner Zeitung vom 26. April 2024, Die geheimen AKW-Akten; Neue Züricher Zeitung vom 26. April 2024, Deutsches Energieministerium hat Bedenken beim Atomausstieg ignoriert.

<sup>47</sup> BR-Drs. 529/22; BT-Drs. 20/4217.

<sup>48</sup> Plenarprotokoll 20/65, S. 7366-7376.

<sup>49</sup> Siehe – auch zum Folgenden – Plenarprotokoll 20/65, S. 7367 f.

<sup>50</sup> Plenarprotokoll 20/65, S. 7368 f.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde nach weiteren Beratungen<sup>51</sup> am 11. November 2022 vom Bundestag verabschiedet<sup>52</sup> und schuf mit § 7 Abs. 1e AtG die Rechtsgrundlage für den bis zum Ablauf des 15. April 2023 befristeten Weiterbetrieb der Kernkraftwerke Isar 2, Emsland und Neckarwestheim 2.<sup>53</sup>

Ein Entschließungsantrag der CDU/CSU-Fraktion zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 9. November 2022, der unter anderem eine Verlängerung der Laufzeiten der Kernkraftwerke bis zum 31. Dezember 2024 vorsah, wurde hingegen abgelehnt.<sup>54</sup>

Auch weitere Gesetzentwürfe und sonstige auf eine Beschlussfassung des Plenums gerichtete Sachanträge der Fraktion der CDU/CSU<sup>55</sup> sowie der Fraktion der AfD<sup>56</sup>, die auf eine Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke abzielten, wurden abgelehnt.

## 1.2 Aktuelle Stunde vom 19. April 2023

Am 19. April 2023 debattierte der Bundestag auf Verlangen der Fraktion der CDU/CSU in einer Aktuellen Stunde über das Thema „Weiternutzung der Kernkraft: Für eine zuverlässige und klimafreundliche Energieversorgung in Krisenzeiten“. <sup>57</sup>Anlass dieser Aktuellen Stunde war das Ende der Laufzeiten der Kernkraftwerke Isar 2, Neckarwestheim 2 und Emsland am 15. April 2023 entsprechend dem 19. Gesetz zur Änderung des AtG, dem die Richtlinienentscheidung von Bundeskanzler *Scholz* vorausgegangen war.

Für die Fraktion der CDU/CSU kritisierten die Abgeordneten *Steffen Bilger*, *Julia Klöckner* und *Dr. Andreas Lenz* die Entscheidung der Bundesregierung, die Laufzeiten der Kernkraftwerke Isar 2, Emsland und Neckarwestheim 2 nicht über den 15. April 2023 zu verlängern.<sup>58</sup> Nach wie vor befinde sich Deutschland in einer versorgungsgefährdenden Energiekrise, die eine Neubewertung der Kernkraftwerke erfordere. Europäische Nachbarländer würden verstärkt auf die Nutzung der Kernenergie setzen. Vor diesem Hintergrund sei die internationale Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands gefährdet. Darüber hinaus führe die weitere Nutzung der Kohlekraftwerke zu erhöhten klimaschädlichen Kohlendioxid-Ausstößen. Daher seien die vom Stromnetz genommenen Kernkraftwerke umgehend zumindest bis zum Ende des Jahres 2024 wieder in Betrieb zu nehmen. Hierzu benötigte Brennelemente könnten auch aus Nordamerika, Australien und Afrika beschafft werden.

Der Abgeordnete *Leif-Erik Holm* der AfD-Fraktion verwies auf die wirtschaftlichen Folgen des Ausstiegs für Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger und forderte einen Wiedereinstieg in die Nutzung der Kernenergie.<sup>59</sup> Die Kernenergie sei als klimafreundliche Brückentechnologie weiter zu nutzen.

Für die FDP-Fraktion betonten die Abgeordneten *Konrad Stockmeier* und *Michael Kruse*, dass die CDU/CSU den Ausstieg aus der Kernenergie maßgeblich vorangetrieben habe.<sup>60</sup> Um die Energieversorgungssicherheit zu gewährleisten, sollten Kernkraftwerke in eine Reserve überführt werden, bis die Abhängigkeit von russischem Gas überwunden sei. Darüber hinaus liege im Bereich der Kernforschung weiterhin ein großes Potential für die Zukunft.

Die SPD-Abgeordneten *Dr. Nina Scheer*, *Jakob Blankenburg* und *Axel Echeverria* bekräftigten, dass eine langfristige Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien blockiere, da Kernkraftwerke nur zu einem geringen Grad zu regulieren seien und konstant Strom in das Netz speisen würden.<sup>61</sup> Die Energieversorgungssicherheit sei nicht gefährdet, da der Ausstieg aus der Kernenergienutzung über mehr als zehn

<sup>51</sup> Plenarprotokoll 20/67, S. 7781-7806.

<sup>52</sup> Plenarprotokoll 20/67, S. 7803.

<sup>53</sup> Siehe dazu bereits Teil I, A.I.

<sup>54</sup> BT-Drs. 20/4369; zur Ablehnung siehe Plenarprotokoll 20/67, S. 7806.

<sup>55</sup> BT-Drs. 20/3488 (vgl. Plenarprotokoll 20/54, S. 5784-5803, Plenarprotokoll 20/67, S. 7781-7806, 7810); BT-Drs. 20/5543 (vgl. Plenarprotokoll 20/85, S. 10153-10164, Plenarprotokoll 20/134, S. 16864).

<sup>56</sup> BT-Drs. 20/1021 (vgl. Plenarprotokoll 20/20, S. 1474-1484, Plenarprotokoll 20/47, S. 4985-5006); BT-Drs. 20/2592 (vgl. Plenarprotokoll 20/47, S. 4978-4985, Plenarprotokoll 20/54, S. 5952-5956, 5961); BT-Drs. 20/6189 (vgl. Plenarprotokoll 20/95, S. 11423-11435; Plenarprotokoll 20/101, S. 12213-12224, 12238); BT-Drs. 20/6190 (in: Plenarprotokoll 20/95, S. 11423-11435); BT-Drs. 20/6419 (vgl. Plenarprotokoll 20/101, S. 12241-12251, Plenarprotokoll 20/113, S. 13883-13895); BT-Drs. 20/6533 (vgl. Plenarprotokoll 20/101, S. 12213-12225, Plenarprotokoll 20/135, S. 17084-17100, S. 17114); BT-Drs. 20/6537; (vgl. Plenarprotokoll 20/101, S. 12213-12225, Plenarprotokoll 20/135, S. 17084-17100); BT-Drs. 20/8874 (vgl. Plenarprotokoll 20/131, S. 16499-16506, Plenarprotokoll 20/191, S. 24838-24858); BT-Drs. 20/9155 (vgl. Plenarprotokoll 20/135, S. 17084-17100, 17106); BT-Drs. 20/11145 (vgl. Plenarprotokoll 20/167, S. 21527-21540).

<sup>57</sup> Plenarprotokoll 20/96, S. 11506-11522.

<sup>58</sup> Siehe – auch im Folgenden – Plenarprotokoll 20/96, S. 11506-11508, S. 11515 f., S. 11520 f.

<sup>59</sup> Siehe – auch im Folgenden – Plenarprotokoll 20/96, S. 11510 f.

<sup>60</sup> Siehe – auch im Folgenden – Plenarprotokoll 20/96, S. 11513-11515, S. 11519 f.

<sup>61</sup> Siehe – auch im Folgenden – Plenarprotokoll 20/96, S. 11508-11510, S. 11516 f., S. 11521 f.

Jahre hinweg vollzogen worden sei und zugleich erneuerbare Energien ausgebaut worden seien und nach wie vor ausgebaut würden. Zudem vergegenwärtige der Ausfall französischer Kernkraftwerke, dass die Nutzung der Kernenergie keineswegs zuverlässig sei. Schließlich würden der Abbau von Uran und die Endlagerung klimaschädliche Emissionen zur Folge haben.

Auch die Abgeordneten *Dr. Julia Verlinden* und *Harald Ebner* der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verwiesen auf die stillliegenden Kernkraftwerke in Frankreich.<sup>62</sup> Ferner betonten sie die Gefahren der Kernenergie als Hochrisikotechnologie. Der Ausstieg aus der Kernenergie habe dieses Sicherheitsrisiko für Deutschland gesenkt. Darüber hinaus würden erneuerbare Energien kostengünstigeren Strom erzeugen. Schließlich erfordere ein langfristiger Weiterbetrieb der Kernkraftwerke hohe Investitionen.

Die Abgeordnete *Janine Wissler* der damaligen Fraktion DIE LINKE begrüßte den nunmehr vollzogenen Ausstieg aus der Kernenergie, die als Hochrisikotechnologie zu bewerten sei.<sup>63</sup> Zudem würde der Abbau von Uran unter widrigsten Arbeitsbedingungen und zu Lasten der Umwelt durchgeführt werden.

### 1.3 Aktuelle Stunde vom 15. Mai 2024

Vor dem Hintergrund der bereits erwähnten Cicero-Berichterstattung befasste sich das Bundestagsplenum in seiner Sitzung am 15. Mai 2024 auf Verlangen der Fraktion CDU/CSU in einer weiteren Aktuellen Stunde mit dem Thema „Kernkraft-Aus – Vorgänge um Bundesminister *Habeck* und Bundesministerin *Lemke* transparent aufklären“.<sup>64</sup>

Die Abgeordneten *Jens Spahn*, *Steffen Bilger* und *Dr. Anja Weisgerber* der Fraktion der CDU/CSU kritisierten das Vorgehen der Bundesregierung.<sup>65</sup> Es habe sich als falsch erwiesen, die Laufzeiten der Kernkraftwerke inmitten einer Energiekrise nicht zu verlängern, denn hohe Strompreise würden die Industrie in Deutschland gefährden. Auch nach Sondersitzungen der Ausschüsse und weiteren Äußerungen der Bundesregierung bliebe der Verdacht bestehen, dass eine ergebnisoffene Prüfung ohne Denktaboo im BMUV und im BMWK nicht durchgeführt worden sei. Die Unterlagen zu den Vorgängen in den Ministerien würden nahelegen, dass die Diskussion über die Laufzeitverlängerung aus parteipolitischen Erwägungen möglichst schnell beendet werden sollte.

Für die Bundesregierung äußerten sich Bundeswirtschaftsminister *Dr. Habeck* und Bundesumweltministerin *Lemke*.

Bundesminister *Dr. Habeck* mahnte, Ursache und Wirkung der Wirtschafts- und Energiekrise zu trennen.<sup>66</sup> Ursache der Krise sei die von Vorgängerregierungen herbeigeführte Abhängigkeit von russischem Gas bei gleichzeitig niedrigen Gasspeicherständen gewesen. Die Bundesregierung habe im Verlauf des Jahres 2022 Maßnahmen ergriffen, um die Gasspeicher zu füllen. Zugleich habe sich die Situation im Laufe des Jahres 2022 geändert. Ein Stresstest der Übertragungsnetzbetreiber habe ergeben, dass unter extremen Bedingungen ein Redispatch-Bedarf von 5,1 Gigawatt bestehe, von denen 0,5 Gigawatt durch Kernkraftwerke abgedeckt werden könnten. Daraufhin habe die Bundesregierung die Laufzeiten der Kernkraftwerke verlängert.

Bundesministerin *Lemke* betonte, die Bundesregierung lehne einen Wiedereinstieg in die Kernenergienutzung, die sich als ineffizient erwiesen habe, ab.<sup>67</sup> Zu Beginn der Energiekrise sei mit den Kernkraftwerksbetreibern eine Laufzeitverlängerung um mehrere Jahre erörtert worden. Danach hätte ein Weiterbetrieb Abstriche bei der nuklearen Sicherheit und eine Haftungsübernahme des Staates bedeutet. Zu diesen Bedingungen sei ein Weiterbetrieb für die Bundesregierung nicht in Betracht gekommen. Im Rahmen der Notifizierung der durchgeführten Laufzeitverlängerung um dreieinhalb Monate habe die EU-Kommission darauf hingewiesen, dass für längere Laufzeitverlängerungen die Ergebnisse einer periodischen Sicherheitsüberprüfung vorzulegen seien.

Die Abgeordneten *Dr. Julia Verlinden* und *Andreas Audretsch* der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stimmten den Ausführungen der beiden Bundesminister zu und bekräftigten die Ursächlichkeit der Abhängigkeit von russischem Gas und der niedrigen Gasspeicherstände für die Energiekrise.<sup>68</sup> Die Bundesregierung habe durch den Ausbau erneuerbarer Energien die Unabhängigkeit und Sicherheit der Energieversorgung gefördert. Ein künftiger Wiedereinstieg in die Nutzung der Kernenergie sei in Anbetracht der Gesamtkosten unwirtschaftlich.

<sup>62</sup> Siehe – auch im Folgenden – Plenarprotokoll 20/96, S. 11511 f., S. 11518 f.

<sup>63</sup> Siehe – auch im Folgenden – Plenarprotokoll 20/96, S. 11512 f.

<sup>64</sup> Plenarprotokoll 20/168, S. 21614-21633.

<sup>65</sup> Siehe – auch im Folgenden – Plenarprotokoll 20/168, S. 21614-21616, S. 21622 f., S. 21628 f.

<sup>66</sup> Siehe – auch im Folgenden – Plenarprotokoll 20/168, S. 21618-21620.

<sup>67</sup> Siehe – auch im Folgenden – Plenarprotokoll 20/168, S. 21624-21626.

<sup>68</sup> Siehe – auch im Folgenden – Plenarprotokoll 20/168, S. 21629 f., 21632 f.

Dem pflichteten die Abgeordneten *Helmut Kleebank*, *Robin Mesarosch* und *Tina Rudolph* der SPD-Fraktion bei, denn bei den Kosten müssten auch Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten berücksichtigt werden.<sup>69</sup> Außerdem habe ein politischer Konsens bestanden, die Nutzung der Kernenergie zu beenden. Überdies würden die Unterlagen aus den Ministerien den im Raum stehenden Verdacht parteiideologischen Handelns nicht rechtfertigen.

Für die FDP-Fraktion forderten die Abgeordneten *Judith Skudelny* und *Michael Kruse* umfassende Transparenz der Vorgänge in den Ministerien, um das Vertrauen der Bürger in politisches Handeln zu stärken.<sup>70</sup> Es bestehe der Eindruck, dass nicht alles Erforderliche umgesetzt worden sei, um die Energiekrise zu bewältigen. In Zukunft müsse der Energiesektor technologieoffen betrachtet werden.

Der Abgeordnete *Karsten Hilse* (AfD) betonte den Verdacht, dass Laufzeitverlängerungen der Kernkraftwerke aus parteiideologischen Motiven heraus abgelehnt worden seien, was die Bundesregierung nunmehr zu verbergen suche.<sup>71</sup> Hieraus sei der deutschen Wirtschaft ein enormer Schaden entstanden.

Der Abgeordnete *Ralph Lenkert* (Gruppe Die Linke) sah hingegen keinen hinreichenden Anlass für eine Aktuelle Stunde.<sup>72</sup> Denn die Nutzung der Kernenergie sei wegen der Gesamtkosten, dem fehlendem Fachpersonal für die Kraftwerke und der ungelösten Endlagerfrage abzulehnen.

## 2 Fachausschüsse

Die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit im Gefolge des russischen Angriffs auf die Ukraine war regelmäßig Thema in den Fachausschüssen des Bundestags, insbesondere im Ausschuss für Klimaschutz und Energie, im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz sowie im Wirtschaftsausschuss. Besonders hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang drei Sondersitzungen des Ausschusses für Klimaschutz und Energie und des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz.

### 2.1 Sondersitzung des Ausschusses für Klimaschutz und Energie am 7. September 2022

In einer Sondersitzung am 7. September 2022 befragte der Ausschuss für Klimaschutz und Energie Bundesminister *Dr. Habeck* zu dem Bericht des BMWK zur aktuellen Lage der Energieversorgungssicherheit, dem Sachstand des BMWK zu Entlastungen für private Haushalte und Wirtschaft und den Ergebnissen des Stresstests der Übertragungsnetzbetreiber.<sup>73</sup>

Bundesminister *Dr. Habeck* erläuterte zunächst das Konzept der Einsatzreserve. Danach solle die Energielage in Europa anhand unterschiedlicher Faktoren, etwa der Verfügbarkeit französischer Kernkraftwerke, der Kohlelieferungen und der Wasserpegelstände, analysiert werden. Gelange diese Analyse zu dem Ergebnis, dass kein kritisches Szenario drohe, würden die Kernkraftwerke zum Jahresende 2022 in die Reserve überführt, andernfalls würden die Kernkraftwerke weiterlaufen oder wieder hochgefahren werden. Technisch sei die Einsatzreserve nicht anders zu beurteilen als ein für die Neukonfiguration eines Brennkerns oder eine Revision erforderliches Wiederanfahren eines Kraftwerks. Die Betreiber der Kernkraftwerke würden ein eindeutiges parlamentarisches Signal benötigen, um die Vorkehrungen für einen Reservebetrieb einzuleiten. Die Kosten der Einsatzbereitschaft seien durch die Betreiber noch nicht abschließend ermittelt worden.

Der Stresstest habe ergeben, dass Netzengpässe im Süden Deutschlands auftreten könnten, wenn zeitgleich deutsche Stromerzeugungskapazitäten nicht ausreichen würden, kein Strom aus dem europäischen Ausland importiert werden könne und Deutschland sogar Strom ins Ausland exportieren müsse. Der zu erwartende Netzengpass von etwa 4 bis 8,6 Gigawatt könne nur zu 0,5 Gigawatt von den noch betriebenen deutschen Kernkraftwerken ausgeglichen werden. Voraussichtlich herrsche bis Dezember 2022 Gewissheit über die französischen Kernkraftwerke, die Wasserpegelstände und Gasspeicherstände, sodass dann über die Einsatzreserve entschieden werden könne. Schließlich sei durch einen Weiterbetrieb der Kernkraftwerke wegen des Merit-Order-Prinzips des Strommarkts nur ein geringer Preiseffekt zu erwarten.

<sup>69</sup> Siehe – auch im Folgenden – Plenarprotokoll 20/168, S. 21616 f., 21623 f., 21631 f.

<sup>70</sup> Siehe – auch im Folgenden – Plenarprotokoll 20/168, S. 21620-21622, S. 21627 f.

<sup>71</sup> Siehe – auch im Folgenden – Plenarprotokoll 20/168, S. 21617 f.

<sup>72</sup> Siehe – auch im Folgenden – Plenarprotokoll 20/168, S. 21626 f.

<sup>73</sup> Siehe – auch im Folgenden – Protokoll 20/30 des Ausschusses für Klimaschutz und Energie (MAT A BTPrés-1.89 Blätter 1-15).

## 2.2 Sondersitzung des Ausschusses für Klimaschutz und Energie am 26. April 2024

Am 26. April 2024 fand eine weitere Sondersitzung des Ausschusses für Klimaschutz und Energie in Anwesenheit von Bundesminister *Dr. Habeck* statt. Einziger Tagesordnungspunkt war eine Unterrichtung durch das BMWK „zur Frage einer angeblichen politischen Einflussnahme auf die Bewertung der Fachabteilungen zu einer möglichen Laufzeitverlängerung der drei letzten Kernkraftwerke“.<sup>74</sup>

Der Bundesminister erinnerte an die Umstände im Frühjahr 2022. Die Betreiber der letzten Kernkraftwerke hätten mitgeteilt, dass die vorhandenen Brennelemente zum Ende des Jahres 2022 verbraucht seien und eine Beschaffung neuer Brennelemente etwa 18 Monate in Anspruch nehmen würde. Darüber hinaus seien die Gasspeicher zu Beginn des Jahres 2022 weitgehend geleert gewesen. Zum Frühsommer des Jahres 2022 habe sich die Situation verschärft, da Russland seine Gaslieferungen kontinuierlich reduziert habe, französische Kernkraftwerke ausgefallen seien und eine anhaltende Dürre die Kohleschifffahrt auf dem Rhein sowie die Energiegewinnung durch Wasserkraftwerke beeinträchtigt habe. Dies habe die Stromnetzstabilität gefährdet. Zeitgleich hätten die Betreiber der Kernkraftwerke mitgeteilt, die Kernkraftwerke mit vorhandenen Brennelementen doch über das Jahresende 2022 hinaus betreiben zu können.

Das BMWK habe sich in seinen Entscheidungen stets von der Energieversorgungssicherheit leiten lassen und seine Erwägungen an die im Laufe des Jahres 2022 veränderten Umstände angepasst. Zur Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke seien alle Varianten ohne Diskussionsverbote geprüft worden. Ein Vermerk des Fachreferats für Versorgungssicherheit vom 3. März 2022 zu der Frage, ob die Kernkraftwerke einen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten könnten, sei ihm seinerzeit nicht zur Kenntnis gelangt. Es habe sich um ein Vorpapier gehandelt, das auf Fachebene diskutiert worden sei. Der gemeinsame Prüfvermerk von BMWK und BMUV vom 7. März 2022 habe den Stand der Diskussionen mit den Betreibern wiedergegeben. Überdies habe es im Sommer 2022 in Deutschland kein Strommengenproblem, sondern ein netztechnisches Spannungsproblem gegeben.

## 2.3 Sondersitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz am 26. April 2024

Zeitgleich beriet am 26. April 2024 der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz in einer Sondersitzung in Anwesenheit von Bundesministerin *Lemke*. Einziger Tagesordnungspunkt der Sitzung war der Bericht des BMUV „zu den Hintergründen der Festlegung des BMUV vom März 2022, nach der eine Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke nicht mit der nuklearen Sicherheit vereinbar sei“.<sup>75</sup>

Bundesministerin *Lemke* hob die Wahrung der nuklearen Sicherheit als Grundmaxime des BMUV in seiner Funktion als oberste Aufsichtsbehörde über die Kernenergienutzung hervor. Dieser Grundgedanke habe sämtliche Erwägungen im BMUV zu einer Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke durchzogen. Im Übrigen entspreche dies auch dem Konsens der politischen Parteien aus dem Jahr 2011, die Nutzung der Kernenergie zugunsten der Sicherheit zu beenden. Unter den Umständen im März 2022 sei die nukleare Sicherheit mit der Gewährleistung der Energieversorgung des Landes abzuwägen gewesen.

Mit Blick auf die im BMUV erstellten Prüfvermerke erinnerte sie an die Zeitabfolge. Denn im Zeitpunkt ihrer Erstellung sei nach Auskunft der Betreiber davon auszugehen gewesen, dass ein Weiterbetrieb der Kernkraftwerke über das Ende des Jahres 2022 hinaus die Beschaffung neuer Brennelemente erfordert hätte. Erst zu einem späteren Zeitpunkt hätten die Betreiber die Ministerien darüber informiert, dass ein Streckbetrieb mit den vorhandenen Brennelementen möglich wäre. Bei der Entscheidung über den Streckbetrieb seien auch die veränderten Umstände auf dem europäischen Strommarkt zu berücksichtigen gewesen.

Schon vor Beginn des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine habe sie einen Prüfvermerk der für nukleare Sicherheit zuständigen Arbeitsgruppe S I 2 erbeten, der rechtliche und technische Hindernisse einer Laufzeitverlängerung aufgezeigt habe. Zu damit übereinstimmenden Ergebnissen seien nachfolgende Prüfvermerke der Arbeitsgruppe und der Abteilungsleitung gelangt. Dabei sei es Aufgabe der Abteilungsleitung gewesen, die sicherheitstechnischen Bewertungen der Arbeitsgruppe und bisher nicht behandelte rechtliche Fragen zusammenzuführen. Die Vermerke der Arbeitsgruppe und der Abteilungsleitung würden daher nicht im Widerspruch zueinander stehen. Die Betreiber selbst hätten in Gesprächen eine Absenkung der Sicherheitsanforderungen und eine Verantwortung des Staates für den Weiterbetrieb zur Voraussetzung einer langfristigen Laufzeitverlängerung gemacht.

<sup>74</sup> Siehe – auch im Folgenden – Protokoll 20/108 des Ausschusses für Klimaschutz und Energie (MAT A BTPräs-1.69-1 Blätter 1-14).

<sup>75</sup> Siehe – auch im Folgenden – Protokoll 20/72 des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (MAT A BTPräs-2.61 Blätter 1-15).

### 3 Parlamentarische Anfragen

Die untersuchungsgegenständlichen Entscheidungsprozesse der Bundesregierung wurden auch in parlamentarischen Anfragen behandelt. Etwa waren Fragen zur Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke Gegenstand von acht Kleinen Anfragen der Fraktionen, von denen die Fraktion der CDU/CSU fünf<sup>76</sup> und die Fraktion der AfD drei stellte<sup>77</sup>.

## Zweites Kapitel Parlamentarisches Einsetzungsverfahren

Die Einsetzung des 2. Untersuchungsausschusses wurde am 11. Juni 2024 von der CDU/CSU-Fraktion beantragt, am 14. Juni 2024 vom Plenum in erster Lesung beraten und an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung überwiesen. Mit von diesem vorgeschlagenen Änderungen wurde die Einsetzung am 4. Juli 2024 ohne Debatte mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der AfD bei Enthaltung der anderen Fraktionen und Gruppen vom Plenum beschlossen.

### Erster Abschnitt Einsetzungsantrag

Am 11. Juni 2024 beantragte die Fraktion der CDU/CSU die Einsetzung eines 2. Untersuchungsausschusses der 20. Wahlperiode.<sup>78</sup> Der Antrag hatte folgenden Wortlaut:

Der Bundestag wolle beschließen:

A. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der russische Angriff auf die Ukraine am 24. Februar 2022 und die Folgen dieses Kriegs führten zu einer Energiekrise. Der Bundeskanzler sprach am 27. Februar 2022 in seiner Rede im Deutschen Bundestag zur Situation nach dem russischen Angriff auf die Ukraine von einer „Zeitenwende“ (vgl. [www.bundesregierung.de/breg-de/su-che/regierungserklaerung-von-bundeskanzler-olaf-scholz-am-27-februar-2022-2008356](http://www.bundesregierung.de/breg-de/su-che/regierungserklaerung-von-bundeskanzler-olaf-scholz-am-27-februar-2022-2008356)). Auch infolge der hohen Energiepreise, die ihren Höhepunkt im Spätsommer 2022 erreichten, erlebte Deutschland mit über sieben Prozent die höchste Inflation seit 40 Jahren. Die Bundesregierung erkannte, dass „der völkerrechtswidrige Angriff auf die Ukraine die angespannte Lage auf den Energiemärkten verschärft hat“.

Nach damaligem Stand des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz/AtG) sollten die drei letzten in Deutschland betriebenen Kernkraftwerke Isar 2, Neckarwestheim II und Emsland zum 31. Dezember 2022 den Leistungsbetrieb beenden. Bundesminister Dr. Robert Habeck sagte am 27. Februar 2022 in der ARD-Sendung „Bericht aus Berlin“ eine ergebnisoffene Prüfung zu einem möglichen Weiterbetrieb der Kernkraft in Deutschland zu (vgl. [www.tagesschau.de/multi-media/video/video-994941.html](http://www.tagesschau.de/multi-media/video/video-994941.html)).

In einem Vermerk der Fachebene des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) vom 1. März 2022 hieß es: „Nachfolgend werden hinsichtlich des Betriebs von Kernkraftwerken in Deutschland, über das Jahresende 2022 hinaus, aus technischer Sicht drei Szenarien diskutiert, die mit der Aufrechterhaltung der Nuklearsicherheit vereinbar wären.“ Darin zeigte die Fachebene auf, unter welchen Voraussetzungen ein kurzzeitiger oder ein langzeitiger Weiterbetrieb möglich und mit der nuklearen Sicherheit verträglich wäre.

In einem darauffolgenden Vermerk vom 3. März 2022 kam der Leiter der Abteilung Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz im BMUV zu dem Ergebnis, dass die Verlängerung der Laufzeit der drei noch laufenden Kernkraftwerke über den gesetzlich festgelegten 31. Dezember 2022 hinaus sicherheitstechnisch nicht vertretbar wäre.

Mit Datum vom 3. März 2022 verfasste das betreffende Fachreferat im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) einen Vermerk zur Frage der Versorgungssicherheit im bevorstehenden Winter, zu den Gaseinspar- und Preiseffekten bei einem möglichen Weiterbetrieb der Kernkraft sowie zu einer möglichen Laufzeitverlängerung.

<sup>76</sup> Vgl. die (auch die Fragen enthaltenden) Antworten der Bundesregierung auf BT-Drs. 20/1470, 20/4747, 20/4759, 20/5488, 20/10119.

<sup>77</sup> Vgl. die (auch die Fragen enthaltenden) Antworten der Bundesregierung auf BT-Drs. 20/7071, 20/7082, 20/8759.

<sup>78</sup> BT-Drs. 20/11731.

Ohne die Beteiligung der technischen Bereichsvorstände wurden die Vorsitzenden der Kernkraftwerksbetreiber in einer Telefonkonferenz am 5. März 2022 informiert und aufgefordert, innerhalb einer sehr kurzen Frist von nicht einmal 24 Stunden das Protokoll dieser Schalte freizugeben. Insbesondere der Kernkraftwerksbetreiber PreussenElektra hat im Nachgang öffentlich klargestellt, dass sie stets offen für eine längere Nutzung waren (vgl. <https://regionalheute.de/eons-atomchef-offen-fuer-weitere-lauf-zeit-verlaengerung-1671601145/>).

Mit Datum vom 7. März 2022 veröffentlichten das BMWK und das BMUV einen gemeinsamen „Prüfvermerk“ und eine dazugehörige FAQ-Liste. Darin lehnten die beiden Ressorts einen Weiterbetrieb ab, u. a. aus Gründen der nuklearen Sicherheit.

Aus der bisherigen Aktenlage ist nicht erkennbar, dass zu den vorgenannten Fragen ein strukturierter Erörterungs- und Meinungsbildungsprozess mit den Ländern, der bei der im föderalen Gefüge eng verzahnten Wahrnehmung der Atomaufsicht unabdingbar ist, stattfand. Es ist ferner nicht klar, zu welcher Zeit, in welchem Stadium und in welchem Umfang die Reaktorsicherheitskommission (RSK) und die Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) eingebunden waren. Ein Austausch mit anderen EU-Mitgliedstaaten und Nachbarstaaten sowie Institutionen der EU ist offensichtlich ebenfalls nicht erfolgt.

Am 23. Juni 2022 rief Bundesminister Dr. Robert Habeck die Alarmstufe des Notfallplans Gas aus. Im ersten Quartal des Jahres 2022 lag der Gasanteil im deutschen Strommix bei rund 13 Prozent, der Anteil der Kernenergie bei sechs Prozent.

Mitte Juli 2022 gab das BMWK einen zweiten Stresstest zur Prüfung des Stromsystems bei den Übertragungsnetzbetreibern in Auftrag.

Bereits ab Ende August 2022 begannen regierungsinterne Beratungen über die Ausgestaltung einer „AKW-Einsatzreserve“. Das Konzept bestand daraus, mindestens zwei von drei noch am Netz befindlichen Kernkraftwerke vorzuhalten und spätestens vor Jahresende 2022 zu entscheiden, ob diese über den Jahreswechsel hinaus verlängert werden. Das in Niedersachsen liegende Kernkraftwerk Emsland sollte allerdings außen vor bleiben. Am 5. September 2022 erschienen die Ergebnisse des zweiten Stresstests (vgl. [www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2022/09/20220905stresstestzumstromsystem.html#:~:text=N%C3%A4her%20zum%20Stresstest%3A,bis%20Anfang%20September%202022%20durchgef%C3%BChrt.](http://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2022/09/20220905stresstestzumstromsystem.html#:~:text=N%C3%A4her%20zum%20Stresstest%3A,bis%20Anfang%20September%202022%20durchgef%C3%BChrt.)). In der Folge intensivierten sich die Beratungen zwischen Bundesregierung und Betreibern sowie den Übertragungsnetzbetreibern in Bezug auf eine „Einsatzreserve“. Mit diesen befasste sich auch der Ausschuss für Klimaschutz und Energie in seiner Sondersitzung am 7. September 2022 unter Anwesenheit von Bundesminister Dr. Robert Habeck. Ende September 2022 verkündete er öffentlich eine Einigung mit den Betreibern. Das Konzept erfuhr jedoch regierungsintern sowie von den Betreibern weiter erhebliche Kritik.

Mitte September 2022 mehrten sich Expertenstimmen, u. a. vom Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung sowie vom ifo Institut, dass der Weiterbetrieb der Kernkraftwerke einen Beitrag zur Verringerung der Strompreise leiste (vgl. [www.ifo.de/pressemitteilung/20220914/laufzeitverlaengerungwuerdestrompreise-2023um4prozentverringern](http://www.ifo.de/pressemitteilung/20220914/laufzeitverlaengerungwuerdestrompreise-2023um4prozentverringern)).

Mitte Oktober 2022 setzte der Bundeskanzler per Richtlinienkompetenz den Weiterbetrieb der Kernkraftwerke bis zum 15. April 2023 durch. Der „Prüfvermerk“ des BMWK/BMUV mit der Ablehnung des Weiterbetriebs blieb unverändert bestehen.

Mit Urteil vom 22. Januar 2024 unterlag das BMWK vor dem Verwaltungsgericht Berlin gegen einen Journalisten des Magazins Cicero und musste infolgedessen Unterlagen zu den vorstehenden Vorgängen freigeben. Am 25. April 2024 erschien unter der Überschrift „Wie die Grünen beim Atomausstieg getäuscht haben“ ein Artikel desselbigen Magazins, der im Wesentlichen auf Unterlagen aus dem BMWK und dem BMUV beruhte.

Auf Antrag der Fraktion der CDU/CSU wurden daraufhin für den 26. April 2024 Sondersitzungen der Bundestagsausschüsse für Klimaschutz und Energie sowie für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz einberufen. In der Sondersitzung erklärte Bundesminister Dr. Robert Habeck, dass er den Vermerk vom 3. März 2022 erstmalig am Vortag, also am 25. April 2024, gesehen habe und es sich um ein „Vorpapier“ handele. Bundesministerin Steffi Lemke gab zu Protokoll, dass sie bereits durch einen Vermerk vom 9. Februar 2022 von den hohen sicherheitstechnischen Hürden für einen Weiterbetrieb der Kernkraftwerke unterrichtet wurde.

Die bisherige Aktenlage lässt nicht den Schluss zu, dass die Bundesregierung den selbst gestellten Prüfauftrag ergebnisoffen und unvoreingenommen ausgeführt hat. Es bestanden bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung erhebliche fachliche Zweifel an der Positionierung zu einem möglichen Weiterbetrieb der im Jahr 2022 noch am Netz befindlichen Kernkraftwerke. Es kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, dass – entgegen dem öffentlich formulierten Anspruch – fachliche Expertise politischen und parteipolitischen Vorgaben weichen musste. Insgesamt muss es als fraglich angesehen werden, ob das BMWK nationale und energiepolitische Interessen inmitten der Energiekrise über Parteipolitik gestellt und das BMUV seine Funktion im Rahmen der Atomaufsicht neutral und unabhängig wahrgenommen hat.

B. Der Deutsche Bundestag beschließt:

I. Einsetzung eines Untersuchungsausschusses

Es wird ein Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 44 des Grundgesetzes eingesetzt.

Dem Untersuchungsausschuss sollen 14 ordentliche Mitglieder (SPD-Fraktion: 4 Mitglieder, CDU/CSU-Fraktion: 4 Mitglieder, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: 2 Mitglieder, FDP-Fraktion: 2 Mitglieder, AfD-Fraktion: ein Mitglied, Gruppe Die Linke: ein Mitglied) und eine entsprechende Anzahl von stellvertretenden Mitgliedern angehören.

II. Untersuchungsauftrag

Der Ausschuss soll sich ein umfassendes und detailliertes Gesamtbild verschaffen von den Entscheidungsprozessen in der Bundesregierung zur Anpassung der Energieversorgung Deutschlands, der die Energieversorgung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen betreffenden Regelsetzung, insbesondere der Gesetzgebung, und der Energiepolitik an die nach dem Ausbruch des Kriegs gegen die Ukraine fundamental veränderte Lage sowie von den in die Entscheidungsprozesse eingeflossenen Informationen, den die getroffenen Entscheidungen leitenden Überlegungen und Zielsetzungen und von der diesbezüglichen Kommunikation gegenüber Parlament und Öffentlichkeit. Der Untersuchungszeitraum beginnt am 24. Februar 2022 und endet mit dem Beschluss des Bundestages über die Einsetzung des 2. Untersuchungsausschusses.

III. Der Untersuchungsausschuss soll dazu insbesondere klären,

1. ob und gegebenenfalls welche Informationen über die Energieversorgung und ihre Entwicklung sowie die nukleare Sicherheit verfügbar waren und in die Entscheidungsprozesse einbezogen wurden sowie welche Informationen dazu bei sachgerechtem Vorgehen hätten verfügbar gemacht und einbezogen werden können und aus welchen Gründen dies gegebenenfalls geschah oder unterblieb;
2. ob und gegebenenfalls welche mit Fragen der Energieversorgung und der nuklearen Sicherheit befassten deutschen Behörden, Forschungseinrichtungen, Sachverständigenorganisationen, Expertengremien, Verbände oder Unternehmen mit einer oder mehreren obersten Bundesbehörden in den Entscheidungsprozessen in Kontakt standen oder beteiligt wurden sowie welche mit Fragen der Energieversorgung und der nuklearen Sicherheit befassten deutschen Behörden, Forschungseinrichtungen, Sachverständigenorganisationen, Expertengremien, Verbände oder Unternehmen bei sachgerechtem Vorgehen hätten kontaktiert oder beteiligt werden können und aus welchen Gründen dies gegebenenfalls geschah oder unterblieb;
3. ob und gegebenenfalls welche mit Fragen der Energieversorgung und der nuklearen Sicherheit befassten Stellen von Nachbarstaaten sowie europäischen oder internationalen Einrichtungen oder Organisationen von einer oder mehreren obersten Bundesbehörden in den Entscheidungsprozessen in Kontakt standen oder beteiligt wurden sowie welche mit Fragen der Energieversorgung und der nuklearen Sicherheit befassten europäischen oder internationalen Einrichtungen oder Organisationen bei sachgerechtem Vorgehen hätten kontaktiert oder beteiligt werden können und aus welchen Gründen dies gegebenenfalls geschah oder unterblieb;
4. ob der Bundestag und die Öffentlichkeit zu Ablauf, Grundlage und Ergebnis der Entscheidungsprozesse und zu den getroffenen Entscheidungen umfassend, zeitnah, sachgerecht und zutreffend informiert wurden;
5. ob und gegebenenfalls auf welcher Grundlage die von Bundesminister Dr. Robert Habeck mit Blick auf die seinerzeit nach Kriegsbeginn diskutierte, mögliche Verlängerung der Laufzeit der Kernkraftwerke der Öffentlichkeit am 27. Februar 2022 zugesagte „ergebnisoffene Prüfung“ bzw. die am 1. März 2022 angekündigte Prüfung, bei der es „keine Tabus“ gebe, stattgefunden hat.

IV. Der Untersuchungsausschuss soll zudem prüfen, ob und in welchem tatsächlichen Umfang die Art und Weise der Aktenführung und Entscheidungsdokumentation in den beteiligten Ressorts und Bundesbehörden die verfassungsmäßig vorgesehene parlamentarische Kontrolle von exekutiven Entscheidungen ermöglicht oder erschwert und welche Änderungen oder Ergänzungen von bestehenden Vorschriften deshalb sachgerecht und geboten sind.

## Zweiter Abschnitt Erste Befassung des Plenums

Das Plenum beriet am 14. Juni 2024 erstmals über den Einsetzungsantrag.<sup>79</sup>

Die Abgeordneten *Patrick Schnieder*, *Steffen Bilger*, *Dr. Stefan Heck* und *Dr. Andreas Lenz* bekräftigten für die Fraktion der CDU/CSU die Notwendigkeit des Untersuchungsausschusses, um durch Transparenz Verantwortlichkeit zu schaffen.<sup>80</sup> Der Abgeordnete *Schnieder* appellierte an die Grünen, für Transparenz auch dann einzustehen, wenn es um sie selbst gehe. Machen Sie es jetzt so, wie Sie es früher gefordert haben, mahnte er. Anlass der Untersuchung sei, so der Abgeordnete *Dr. Heck*, die nicht eingehaltene Zusage des Bundesministers *Dr. Habeck* für eine ergebnisoffene Prüfung und die widerlegte Aussage der Bundesministerin *Lemke*, wonach ein Weiterbetrieb mit der nuklearen Sicherheit unvereinbar sei. Es bestehe der Verdacht, dass die Bundesregierung Öffentlichkeit und Parlament getäuscht, die Energieversorgungssicherheit gefährdet und vermeidbar überhöhte Energiepreise für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen verursacht habe. Der Abgeordnete *Dr. Lenz* unterstrich dabei, dass aus Gründen der Parteiideologie kritische Stimmen in den zuständigen Ministerien unterdrückt und Vermerke zurückgehalten oder verändert worden seien. Damit gehe es auch um das Vertrauen in staatliche Institutionen und Auswirkungen auf die zukünftige Wettbewerbsfähigkeit des Landes. Im Lichte der durch Presseberichte offenbarten Vorgänge hätten sich Antworten der Bundesregierung in den zuständigen Ausschüssen als unzureichend erwiesen. Die dem Bundestag vorgelegten Unterlagen seien unvollständig oder geschwärzt und würden zugleich Mängel in der Aktenführung offenbaren. Von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sei zu verlangen, der parlamentarischen Aufklärung nicht im Weg zu stehen, schließlich habe diese in vergangenen Untersuchungsausschüssen stets die Bedeutung des parlamentarischen Aufklärungsinteresses betont.

Die Redner der damaligen Regierungsfractionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP stellten klar, einer Untersuchung nicht im Weg stehen zu wollen.

Gleichwohl, so betonten die Abgeordneten *Dr. Nina Scheer*, *Robin Mesarosch*, *Jakob Blankenburg* und *Markus Hümpfer* der SPD-Fraktion, sei festzuhalten, dass die Fraktion der CDU/CSU zum Thema Kernenergie in den vergangenen Jahren einen „Zickzackkurs“<sup>81</sup> gefahren sei.<sup>82</sup> Das Verhalten der CDU/CSU, die nach dem Reaktorunfall in Fukushima im Jahr 2011 mehrfach in der Presse geäußert habe, den Ausstieg aus der Kernenergie bis zum Jahr 2022 vollziehen zu wollen, sei widersprüchlich und, so betonte der Abgeordnete *Mesarosch*, gefährde deren Glaubwürdigkeit. Zudem habe der von der CDU/CSU zu verantwortende Atomausstieg im Jahr 2011 mehrere Milliarden Steuergeld als Entschädigung an die Betreiber der Kernkraftwerke gekostet, so der Abgeordnete *Blankenburg*. Die Abgeordnete *Dr. Scheer* wies darauf hin, dass die antragstellende Fraktion als einsetzungsrechtliche Minderheit mit einem Viertel der Bundestagsmitglieder nicht auf die Unterstützung anderer Fraktionen angewiesen sei. Gleichwohl müsse die Einsetzung grundsätzlich Sachverhalten vorbehalten bleiben, die Anhaltspunkte für Missstände böten. Die Laufzeiten der Kernkraftwerke seien auf Grundlage einer Beschlussfassung der Koalitionsfraktionen um dreieinhalb Monate verlängert worden, wobei zu berücksichtigen gewesen sei, dass die erneuten Sicherheitsprüfungen der Kernkraftwerke drei Jahre überfällig gewesen seien. Eine längerfristige Laufzeitverlängerung sei ohne die zeitintensive Beschaffung neuer Brennelemente nicht denkbar gewesen. Angesichts der Wiederaufnahme der Kernenergienutzung in das Grundsatzprogramm der CDU/CSU stelle sich die Frage nach einer politischen Instrumentalisierung des Ausschusses. Zur Überwindung der Gasmangellage im Jahr 2022 hätte die Kernenergie nur unwesentlich beitragen können. Für ebendiesen Gasmangel trage die Fraktion der CDU/CSU eine Mitverantwortung, etwa im Hinblick auf die Füllstände der Gasspeicher. Dennoch achte die SPD-Fraktion das Recht der Minderheit und werde den Untersuchungsausschuss nicht verhindern.

<sup>79</sup> Plenarprotokoll 20/176, S. 22763-22782.

<sup>80</sup> Siehe – auch im Folgenden – Plenarprotokoll 20/176, S. 22763 f.; S. 22769 f.; S. 22776 f.; S. 22781 f.

<sup>81</sup> Der Ausdruck „Zickzackkurs“ ist den Ausführungen der Abgeordneten *Dr. Scheer* und *Blankenburg* wörtlich entnommen (Plenarprotokoll 20/176, S. 22765, 22766; S. 22778).

<sup>82</sup> Siehe – auch im Folgenden – Plenarprotokoll 20/176, S. 22764-22766; S. 22770-22772; S. 22777-22778; S. 22779-22780.

Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hoben die Abgeordneten *Dr. Irene Mihalic* und *Dr. Till Steffen* die Gefahren der Kernenergie als sachlichen Grund für den Ausstieg hervor.<sup>83</sup> Mit einem politischen Kraftakt habe die Bundesregierung im Winter 2022/2023, etwa durch die Beschaffung von Gas aus anderen Ländern und durch die Mithilfe energiesparender Bürgerinnen und Bürger, die angespannte Energieversorgungslage überwunden. Die Entscheidungsprozesse und die ihnen zugrunde liegenden Informationen hätten Bundesminister *Dr. Habeck* und Bundesministerin *Lemke* dem Parlament umfassend offenbart. An der Sachlage orientierte Entscheidungen zu treffen, gehöre schlussendlich zur Kernaufgabe der Bundesminister. Es handele sich um eine Skandalisierung gewöhnlicher Abstimmungsprozesse. Der Vorwurf ideologisch motivierten Handels sei schon deshalb unzutreffend, weil Bundesminister *Dr. Habeck* seine Partei sowie die Grüne Bundestagsfraktion von der kurzfristigen Laufzeitverlängerung mit pragmatischen Argumenten überzeugt habe. Ferner sei fraglich, ob der Einsetzungsantrag, um das beabsichtigte „detaillierte Gesamtbild“ zu erhalten, nicht die russische Annexion der Krim im Jahr 2014 als Beginn des Untersuchungszeitraums hätte bestimmen sollen. Ungeachtet dessen werde die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN konstruktiv in dem Untersuchungsausschuss mitarbeiten.

Die Abgeordneten *Stephan Thomae* und *Michael Kruse* von der FDP-Fraktion betonten die Bedeutung der Untersuchungsausschüsse als Minderheitsrecht für die wirksame parlamentarische Kontrolle der Regierung.<sup>84</sup> Die Bundesregierung habe im Zuge der Energiekrise im Jahr 2022 vielfältige Maßnahmen getroffen, wie die Wiederinbetriebnahme von Kohlekraftwerken oder die Planungsbeschleunigung von LNG-Terminals. Die von der FDP-Fraktion eingeforderte Debatte über Laufzeitverlängerungen habe indes zu lange angedauert, um beruhigende Signale für den Energiemarkt entfalten zu können. Vor diesem Hintergrund begrüße die FDP-Fraktion eine umfassende Untersuchung der Energiepolitik der vergangenen Jahre, sofern ein den formellen und materiellen Voraussetzungen entsprechender Einsetzungsantrag vorgelegt werde.

Die Abgeordneten *Dr. Rainer Kraft* und *Stephan Brandner* der AfD-Fraktion pflichteten der Notwendigkeit eines Untersuchungsausschusses bei.<sup>85</sup> Im Ergebnis sei die Energiekrise nicht durch den russischen Angriff auf die Ukraine, sondern durch die Energiepolitik der Bundesregierung verursacht worden. Auch die Fraktion der CDU/CSU habe die Abhängigkeit von russischem Gas zu verantworten. Es seien Argumente konstruiert worden, um das Handeln der Bundesregierung als verantwortungsbewusst darzustellen. Die Prüfvermerke der Ministerien seien durch den tatsächlichen Weiterbetrieb widerlegt worden. Ein darüberhinausgehender Weiterbetrieb der Kernkraftwerke hätte der damaligen Gasmangellage signifikant entgegenwirken können.

Der Abgeordnete *Ralph Lenkert* (Gruppe Die Linke) kritisierte, dass ein Untersuchungsausschuss die Arbeitskraft unzähliger Beamter und Angestellter in den Bundesministerien binde, die ansonsten mit drängenden Problemen befasst werden könnten. Dieser Aufwand sei vor dem Hintergrund, dass die Kernkraftwerke nach der Entscheidung des Bundeskanzlers tatsächlich 14 Wochen weiter betrieben worden seien, nicht zu rechtfertigen. Zudem habe es in der Vergangenheit Sachverhalte gegeben, die eher einer Untersuchung bedürft hätten. Daher fordere er die Fraktion der CDU/CSU auf, auf diesen Untersuchungsausschuss zu verzichten.<sup>86</sup>

Der Abgeordnete *Klaus Ernst* (Gruppe BSW) argumentierte, Gegenstand des Untersuchungsausschusses sei nicht das Für und Wider bei dem Thema Kernenergie, sondern die Arbeitsweise der Ministerien, die Anlass zu der Annahme gebe, dass aus politischen und ideologischen Motiven heraus und entgegen den Empfehlungen der Fachebene gehandelt worden sei. Sollten Kernkraftwerke künftig weiterbetrieben werden, sei man wohl auf russische Brennelemente angewiesen.<sup>87</sup>

Der Antrag wurde an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss) überwiesen.<sup>88</sup>

<sup>83</sup> Siehe – auch im Folgenden – Plenarprotokoll 20/176, S. 22767 f.; S. 22773 f.

<sup>84</sup> Siehe – auch im Folgenden – Plenarprotokoll 20/176, S. 22768 f.; S. 22774-22776.

<sup>85</sup> Siehe – auch im Folgenden – Plenarprotokoll 20/176, S. 22766 f.; S. 22773; S. 22780 f.

<sup>86</sup> Plenarprotokoll 20/176, S. 22777.

<sup>87</sup> Plenarprotokoll 20/176, S. 22778 f.

<sup>88</sup> Plenarprotokoll 20/176, S. 22782.

### Dritter Abschnitt      Befassung des 1. Ausschusses

Der 1. Ausschuss beriet den Antrag auf Einsetzung des 2. Untersuchungsausschusses am 3. Juli 2024.<sup>89</sup>

Die Gruppe Die Linke kündigte an, sich nicht an dem Untersuchungsausschuss zu beteiligen, da von der Untersuchung des Ausschusses keine relevanten Ergebnisse zu erwarten seien.<sup>90</sup>

Ein Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU vom 2. Juli 2024 zur Präzisierung des Antrags im Abschnitt B Unterabschnitt III Nummer 1 bis 4 wurde mit den Stimmen der Fraktionen von CDU/CSU und AfD bei Enthaltung der Stimmen der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke angenommen.<sup>91</sup>

Ferner wurde ein Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vom 3. Juli 2024, mit dem die unter Abschnitt B Unterabschnitt I festgelegte Anzahl der ordentlichen und stellvertretenden Ausschussmitglieder von 14 auf elf abgesenkt werden sollte, mit den Stimmen der antragstellenden Fraktionen und bei Enthaltung der Stimmen der CDU/CSU und der AfD sowie der Gruppe Die Linke angenommen.<sup>92</sup>

Der 1. Ausschuss empfahl die Annahme des Antrags auf der Drucksache 20/11731 in der durch die Änderungsanträge geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke.<sup>93</sup>

### Vierter Abschnitt      Einsetzungsbeschluss und Untersuchungsauftrag

Die Beschlussempfehlung des 1. Ausschusses vom 3. Juli 2024 wurde am 4. Juli 2024 ohne weitere Aussprache vom Plenum angenommen, wobei die Fraktionen der CDU/CSU und der AfD für die Beschlussempfehlungen stimmten und die Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie die Gruppen Die Linke und BSW sich der Stimme enthielten.<sup>94</sup> Damit war der 2. Untersuchungsausschuss der 20. Wahlperiode eingesetzt.<sup>95</sup>

Abschnitt B des Untersuchungsauftrags hatte in der durch die Änderungsanträge im 1. Ausschuss geänderten Fassung den folgenden Wortlaut:<sup>96</sup>

B. Der Deutsche Bundestag beschließt:

I.      Einsetzung eines Untersuchungsausschusses

Es wird ein Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 44 des Grundgesetzes eingesetzt.

Dem Untersuchungsausschuss sollen elf ordentliche Mitglieder (SPD-Fraktion: drei Mitglieder, CDU/CSU-Fraktion: drei Mitglieder, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: zwei Mitglieder, FDP-Fraktion: zwei Mitglieder, AfD-Fraktion: ein Mitglied) und eine entsprechende Anzahl von stellvertretenden Mitgliedern angehören.

II.     Untersuchungsauftrag

Der Ausschuss soll sich ein umfassendes und detailliertes Gesamtbild verschaffen von den Entscheidungsprozessen in der Bundesregierung zur Anpassung der Energieversorgung Deutschlands, der die Energieversorgung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen betreffenden Regelsetzung, insbesondere der Gesetzgebung, und der Energiepolitik an die nach dem Ausbruch des Kriegs gegen die Ukraine fundamental veränderte Lage sowie von den in die Entscheidungsprozesse eingeflossenen Informationen, den die getroffenen Entscheidungen leitenden Überlegungen und Zielsetzungen und von der diesbezüglichen Kommunikation gegenüber Parlament und Öffentlichkeit. Der Untersuchungszeitraum beginnt am 24. Februar 2022 und endet mit dem Beschluss des Bundestages über die Einsetzung des 2. Untersuchungsausschusses.

<sup>89</sup> BT-Drs. 20/12142.

<sup>90</sup> BT-Drs. 20/12142, S. 4 f.

<sup>91</sup> BT-Drs. 20/12142, S. 4.

<sup>92</sup> BT-Drs. 20/12142, S. 4.

<sup>93</sup> BT-Drs. 20/12142, S. 5.

<sup>94</sup> Plenarprotokoll 20/181, S. 23488.

<sup>95</sup> Plenarprotokoll 20/181, S. 23488.

<sup>96</sup> BT-Drs. 20/11731, 20/12142.

III. Der Untersuchungsausschuss soll dazu insbesondere klären,

1. ob und gegebenenfalls welche Informationen über die Energieversorgung und ihre Entwicklung sowie die nukleare Sicherheit verfügbar waren und in die Entscheidungsprozesse in der Bundesregierung einbezogen wurden oder welche Informationen dazu bei möglicherweise sachgerechtem Vorgehen hätten verfügbar gemacht und einbezogen werden können und aus welchen Gründen dies gegebenenfalls geschah oder unterblieb;

2. ob und gegebenenfalls welche mit Fragen der Energieversorgung und der nuklearen Sicherheit befassten deutschen Behörden, Forschungseinrichtungen, Sachverständigenorganisationen, Expertengremien, Verbände oder Unternehmen mit einer oder mehreren Bundesbehörden in den Entscheidungsprozessen in Kontakt standen oder beteiligt wurden oder welche mit Fragen der Energieversorgung und der nuklearen Sicherheit befassten deutschen Behörden, Forschungseinrichtungen, Sachverständigenorganisationen, Expertengremien, Verbände oder Unternehmen bei möglicherweise sachgerechtem Vorgehen hätten kontaktiert oder beteiligt werden können und aus welchen Gründen dies gegebenenfalls geschah oder unterblieb;

3. ob und gegebenenfalls welche mit Fragen der Energieversorgung und der nuklearen Sicherheit befassten Stellen von Nachbarstaaten sowie europäischen oder internationalen Einrichtungen oder Organisationen von einer oder mehreren Bundesbehörden in den Entscheidungsprozessen kontaktiert oder beteiligt wurden oder welche mit Fragen der Energieversorgung und der nuklearen Sicherheit befassten europäischen oder internationalen Einrichtungen oder Organisationen bei möglicherweise sachgerechtem Vorgehen hätten kontaktiert oder beteiligt werden können und aus welchen Gründen dies gegebenenfalls geschah oder unterblieb;

4. ob der Bundestag und die Öffentlichkeit zu Ablauf, Grundlage und Ergebnis der Entscheidungsprozesse und zu den getroffenen Entscheidungen umfassend, zeitnah, sachgerecht und zutreffend informiert wurden;

5. ob und gegebenenfalls auf welcher Grundlage, die vom Bundesminister für Wirtschaft und Energie Dr. Robert Habeck mit Blick auf die seinerzeit nach Kriegsbeginn diskutierte, mögliche Verlängerung der Laufzeit der Kernkraftwerke der Öffentlichkeit am 27. Februar 2022 zugesagte „ergebnisoffene Prüfung“ bzw. die am 1. März 2022 angekündigte Prüfung, bei der es „keine Tabus“ gebe, stattgefunden hat.

IV. Der Untersuchungsausschuss soll zudem prüfen, ob und in welchem tatsächlichen Umfang die Art und Weise der Aktenführung und Entscheidungsdocumentation in den beteiligten Ressorts und Bundesbehörden die verfassungsmäßig vorgesehene parlamentarische Kontrolle von exekutiven Entscheidungen ermöglicht oder erschwert und welche Änderungen oder Ergänzungen von bestehenden Vorschriften deshalb sachgerecht und geboten sind.

## Drittes Kapitel Konstituierung des 2. Untersuchungsausschusses

Die konstituierende Sitzung des 2. Untersuchungsausschusses fand am 4. Juli 2024 unter dem Vorsitz der Präsidentin des Deutschen Bundestages, *Bärbel Bas*, statt.<sup>97</sup>

### Erster Abschnitt Mitglieder des Ausschusses

Nach dem Einsetzungsbeschluss setzte sich der Ausschuss aus elf ordentlichen und elf stellvertretenden Mitgliedern zusammen.<sup>98</sup> Dabei entfielen jeweils drei der elf Sitze auf die Fraktion der SPD und die Fraktion der CDU/CSU, jeweils zwei Sitze auf die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Fraktion der FDP und ein Sitz auf die Fraktion der AfD. Die nachfolgenden Abgeordneten wirkten als ordentliche und stellvertretende Mitglieder im Ausschuss mit.

#### Fraktion der SPD

Ordentliche Mitglieder

*Jakob Blankenburg*

*Dr. Zanda Martens*

*Robin Mesarosch*

<sup>97</sup> Protokoll der 1. Sitzung am 4. Juli 2024, S. 4 ff.

<sup>98</sup> BT-Drs. 20/12142, S. 2; Plenarprotokoll 20/181, S. 23488.

Stellvertretende Mitglieder

*Dr. Johannes Fechner*

*Dunja Kreiser*

*Dr. Nina Scheer*

**Fraktion der CDU/CSU**

Ordentliche Mitglieder

*Dr. Stefan Heck*

*Anne König*

*Dr. Andreas Lenz*

Stellvertretende Mitglieder

*Fabian Gramling*

*Dietrich Monstadt*

*Dr. Klaus Wiener*

**Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Ordentliche Mitglieder

*Lukas Benner*

*Dr. Konstantin von Notz*

Stellvertretende Mitglieder

*Lisa Badum*

*Bernhard Herrmann*

**Fraktion der FDP**

Ordentliche Mitglieder

*Julian Grinke (ab 9. September 2024)*

*Frank Schäffler*

*Judith Skudelny (bis 9. September 2024)*

Stellvertretende Mitglieder

*Carl-Julius Cronenberg*

*Michael Kruse*

**Fraktion der AfD**

Ordentliches Mitglied

*Andreas Bleck*

Stellvertretendes Mitglied

*Prof. Dr. Michael Kaufmann*

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

## Zweiter Abschnitt      Vorsitz und stellvertretender Vorsitz

Das Vorschlagsrecht für den Vorsitz des Ausschusses stand der Fraktion der CDU/CSU zu, das für den stellvertretenden Vorsitz der Fraktion der SPD.

Die Fraktion der CDU/CSU schlug in der konstituierenden öffentlichen Sitzung am 4. Juli 2024 den Abgeordneten *Dr. Stefan Heck* als Vorsitzenden vor. Auf Antrag der Fraktion der SPD beschloss der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP gegen die Stimme der Fraktion der AfD und bei Enthaltung der Stimmen der Fraktion der CDU/CSU, die Bestimmung des Vorsitzes durch Wahl mit verdeckten Stimmzetteln vorzunehmen. In der anschließenden geheimen Wahl wurde der Abgeordnete *Dr. Stefan Heck* mit zehn Ja-Stimmen und einer Nein-Stimme zum Vorsitzenden gewählt.<sup>99</sup>

In seiner sich sogleich anschließenden ersten Beratungssitzung am 4. Juli 2024 bestimmte der Ausschuss auf Vorschlag der Fraktion der SPD den Abgeordneten *Robin Mesarosch* per Akklamation zum stellvertretenden Vorsitzenden.<sup>100</sup>

## Dritter Abschnitt      Obleute und Berichterstatter

Als ihre Obleute<sup>101</sup> haben die Fraktionen benannt:

SPD	<i>Jakob Blankenburg</i>
CDU/CSU	<i>Dr. Andreas Lenz</i>
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	<i>Dr. Konstantin von Notz</i>
FDP	<i>Frank Schäffler</i>
AfD	<i>Andreas Bleck</i>

Diese Obleute benannten die Fraktionen auch als ihre Berichterstatter, mit Ausnahme der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die den Abgeordneten *Lukas Benner* als Berichterstatter benannte.

## Vierter Abschnitt      Benannte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen

Folgende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind von den Fraktionen gemäß § 12 Abs. 2 des Untersuchungsausschussgesetzes (PUAG) für die Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses benannt worden:

### Fraktion der SPD

*Anne Hawxwell* (federführend)  
*Stefanie Awe*  
*Orkan Kiliçdaroglu*  
*Keno Kunkel*  
*Anja Möbus*  
*Lenard Schauhoff*  
*Ece Schirmer*  
*Paulina Schmidt*  
*Jakob Schmitz*  
*Ali von Wangenheim*

### Fraktion der CDU/CSU

*Dr. Andreas Feser* (federführend)  
*Johannes Becker*  
*Andreas Abmeier*

<sup>99</sup> Protokoll der 1. Sitzung am 4. Juli 2024, S. 5.

<sup>100</sup> Protokoll der 2. Sitzung am 4. Juli 2024, S. 5.

<sup>101</sup> Protokoll der 2. Sitzung am 4. Juli 2024, S. 5.

*Carina Emser*  
*Justus Kersting*  
*Daniel Kopp*  
*Philip C. Lipp*  
*Philipp Matzke*  
*André Meyer*  
*Julia Schulze*  
*Jochen Splettstößer*  
*Jana Süß*  
*Matti Weiß*  
*Susanna Wiegand*

**Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

*Martina Kant* (federführend)  
*Felix John*  
*Judith Neidhardt*  
*Felix Otto*  
*Jörn Pohl*  
*Patrick Roedern*  
*Daniel Walter*

**Fraktion der FDP**

*Bastian Bremecker* (federführend)  
*Philip Brozé*  
*Barnabas Crocker*  
*Luca Guiseppe Fölkel*  
*Felicia Fullbrecht*  
*Lena Grale*  
*Jens Hertha*  
*Marc von Holst*  
*Aurelia Laubscher*  
*Kamran Rostam*  
*Doris Schächter*

**Fraktion der AfD**

*Felix Henke* (federführend)  
*Dieter Glatting*  
*Fabian Kohlmeyer*  
*Ewa Lewandowska*  
*Ingo Schreurs*  
*Frank Schmidt*

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

**Fünfter Abschnitt      Beauftragte von Mitgliedern der Bundesregierung und des Bundesrates**

Gemäß Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GG haben die Mitglieder der Bundesregierung und des Bundesrates sowie ihre Beauftragten Zutritt zu den Sitzungen des Bundestages und seiner Ausschüsse und müssen jederzeit gehört werden. Für den 2. Untersuchungsausschuss sind die nachfolgend aufgeführten Personen als Beauftragte bzw. stellvertretende Beauftragte benannt worden. Sie hatten Zutritt zu den Sitzungen des Ausschusses und gemäß Verfahrensbeschlüssen 3 und 5 Zugang zu den Ausschussunterlagen.

Beauftragte wurden seitens der Bundesregierung vom BMWK, BMUV, BKAm, BMF und AA benannt, wobei der Beauftragte des BMWK, Regierungsdirektor *Dr. Ingo Fährmann*, die Federführung innehatte. Seitens des Bundesrates haben Baden-Württemberg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen Beauftragte benannt.

**Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz**

RD *Dr. Ingo Fährmann*

ORR *Clemens Wackernagel*

ORRn *Anna Ludin*

**Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz**

RDn *Dr. Maren Klein*

*Rafael Bendszus*

**Bundeskanzleramt**

ORRn *Vicky Wagner*

ORR *Andreas Nobis*

**Bundesministerium der Finanzen**

MR *Tim Heerhorst*

RD *Philipp Peter Germelmann*

ORR *Dr. Matthias Giesecke*

RD *Dr. Markus Kobus*

**Auswärtiges Amt**

*Frederik Landshöft*

VLR *Andreas Glossner*

OAR *Matthias Düwell*

KS *Martin Schlinke*

**Baden-Württemberg**

*Mira Schirrmeister*

**Niedersachsen**

*Wiebke Abeling*

**Nordrhein-Westfalen**

Richterin am VG *Dr. Kerstin Selbach*

In seinem Verfahrensbeschluss <sup>9102</sup> hat der Ausschuss eine Regelung für den Fall getroffen, dass Beauftragte von Mitgliedern der Bundesregierung und des Bundesrates als Zeugen in Betracht kommen. In diesem Fall entsteht

<sup>102</sup> Abgedruckt im Anhang unter Siebenter Teil Zweites Kapitel Neunter Abschnitt.

ein Spannungsverhältnis zwischen dem Anwesenheitsrecht des Beauftragten aus Art. 43 Abs. 2 GG einerseits und der in § 24 Abs. 1 PUAG statuierten, letztlich aber ebenfalls verfassungsrechtlich hinterlegten<sup>103</sup> Vorgabe, Zeugen einzeln und in Abwesenheit voneinander zu vernehmen. Um den Ausschuss in die Lage zu versetzen, das Potential für das Entstehen solcher Konstellationen besser einschätzen zu können, werden in Ziffer 4 des Verfahrensbeschlusses 9 die Mitglieder der Bundesregierung und des Bundesrates gebeten, bei der Bestellung ihrer oder ihres jeweiligen Beauftragten zu erläutern, ob und gegebenenfalls inwiefern eine Vorbefassung des oder der Beauftragten mit dem Untersuchungsgegenstand gegeben ist.

Es wurden durchgängig Vorbefassungserklärungen abgegeben, wobei überwiegend Fehlanzeige gemeldet wurde.<sup>104</sup> Lediglich vonseiten des BMWK<sup>105</sup>, des BKAmts<sup>106</sup> und des BMF<sup>107</sup> wurde in jeweils einem Fall eine geringfügige Vorbefassung mit dem Untersuchungsgegenstand gemeldet und erläutert. Die Vorbefassungserklärungen des BMWK und des BMF sind in der Beratungssitzung am 12. September 2024 problematisiert und besprochen worden, insbesondere die Frage, inwiefern die jeweilige Vorbefassung nur als geringfügig einzuordnen sei.<sup>108</sup> Zu der Vernehmung oder auch nur Benennung eines Beauftragten als Zeuge oder Zeugin kam es während der Untersuchung nicht.

### Sechster Abschnitt Ermittlungsbeauftragte

Der Ausschuss wurde vom 6. November bis 19. Dezember 2024 durch die ehemalige SPD-Bundestagsabgeordnete *Kirsten Lühmann* als Ermittlungsbeauftragte nach § 10 PUAG unterstützt.<sup>109</sup> Dieser waren als Hilfskräfte zwei Angehörige des Ausschussesekretariats zugeordnet.

### Siebenter Abschnitt Ausschusseksretariat

Die Verwaltung des Deutschen Bundestages hat die Arbeit des Untersuchungsausschusses durch ein eigenes Sekretariat (PA 29) unterstützt. Zu dessen Aufgaben gehörten die inhaltliche und organisatorische Vor- und Nachbereitung der Ausschusssitzungen, die Klärung von Rechts- und Verfahrensfragen, die Ausfertigung und Umsetzung von Beschlüssen, die Verwaltung des vereinnahmten Beweismaterials, die Beratung und Unterstützung des Vorsitzenden sowie die Erstellung eines Berichtsentwurfs für den Verfahrensteil des Ausschussberichts an das Plenum.

Dem Sekretariat haben angehört:

MR *Dr. Frank Raue* (Leiter des Sekretariats)

RR *Pieter Uphoff* (stellvertretender Leiter, Referent)

RRn *Tanja Kernchen* (Referentin)

ORRn *Nicola Laura Ibershoff* (Referentin)<sup>110</sup>

*Anja Netterscheidt* (Büroleiterin)

OAR *Michael Eitel* (Sachbearbeiter)<sup>111</sup>

*Nicole Korke* (Erste Ausschusseksretärin)

*Kirsten Hamann* (Zweite Ausschusseksretärin)

*Miriam Arnold* (geprüfte Rechtskandidatin)

*Annkathrin Lindert* (geprüfte Rechtskandidatin)

*Sara Vogd Sanchez* (geprüfte Rechtskandidatin)

<sup>103</sup> Vgl. Art. 44 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 StPO.

<sup>104</sup> Vgl. für das BMUV Ausschussdrucksache 20(29)102; für das AA Ausschussdrucksachen 20(29)97, 20(29)471; für Baden-Württemberg Ausschussdrucksache 20(29)101; für Niedersachsen Ausschussdrucksache 20(29)390; für Nordrhein-Westfalen Ausschussdrucksache 20(29)470.

<sup>105</sup> Ausschussdrucksache 20(29)98.

<sup>106</sup> Ausschussdrucksache 20(29)389.

<sup>107</sup> Vgl. Ausschussdrucksachen 20(29)100, 20(29)104 und insbesondere 20(29)108.

<sup>108</sup> Protokoll der 3. Sitzung am 12. September 2024, S. 6.

<sup>109</sup> Siehe näher unter Erster Teil Viertes Kapitel Vierter Abschnitt2 .Erster Teil Viertes Kapitel Vierter Abschnitt2

<sup>110</sup> Seit 11. November 2024; bis 19. Dezember 2024 für die Ermittlungsbeauftragte tätig.

<sup>111</sup> Vom 12. November 2024 bis 7. Januar 2025; bis 19. Dezember 2024 für die Ermittlungsbeauftragte tätig.

Jasmin Böthig (studentische Hilfskraft)

Mara Sophie Brühl (studentische Hilfskraft)

Marc Bleckmann (Auszubildender)

## **Achter Abschnitt      Weitere Ressourcen der Bundestagsverwaltung**

Der Ausschuss wurde darüber hinaus von weiteren Organisationseinheiten der Verwaltung des Deutschen Bundestages unterstützt, insbesondere vom Stenografischen Dienst (PD 3), dem IT-Support (DE 2), der Kommunikationstechnik (DI 3), der Geheimschutzstelle (ZS 2) sowie dem Ausschussassistentendienst (BI 2).

## **Viertes Kapitel      Ablauf der Untersuchung**

### **Erster Abschnitt      Rechtliche Grundlagen**

Die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Ablaufs und des Verfahrens von Untersuchungsausschüssen ergeben sich vor allem aus Art. 44 GG. Gemäß Art. 44 Abs. 1 GG erhebt der Untersuchungsausschuss seine Beweise grundsätzlich in öffentlicher Verhandlung. Nach Art. 44 Abs. 2 GG finden auf die Beweiserhebung die Vorschriften über den Strafprozess sinngemäß Anwendung. Gerichte und Verwaltungsbehörden sind nach Art. 44 Abs. 3 GG zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.

Einfachgesetzlich werden diese Vorgaben durch das Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (Untersuchungsausschussgesetz – PUAG)<sup>112</sup> ausgestaltet. Das PUAG berechtigt den Ausschuss unter anderem dazu, die Vorlage von sächlichen Beweismitteln, insbesondere Akten, zu verlangen (§§ 18, 29 PUAG) sowie Zeugen und Sachverständige zu vernehmen (§§ 20 ff. PUAG). Daneben gelten subsidiär oder kraft Verweisung<sup>113</sup> die Vorschriften der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO BT)<sup>114</sup>, insbesondere die in deren Anlage 3 enthaltene Geheimschutzordnung.

Verschiedene gesetzliche Vorgaben hat der Ausschuss darüber hinaus – wie es etablierte Praxis von Untersuchungsausschüssen ist – durch sog. Beschlüsse zum Verfahren konkretisiert. Bereits am Tag seiner Konstituierung hat er in seiner zweiten Sitzung am 4. Juli 2024 15 Beschlüsse zum Verfahren gefasst.<sup>115</sup> Die Verfahrensbeschlüsse regeln den Zutritt von Fraktionsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern zu den Sitzungen des Ausschusses (Beschluss 1), die Protokollierung der Sitzungen (Beschlüsse 2 und 3), die Behandlung von Ausschussmaterialien, Ausschussdrucksachen und Beweisbeschlüssen (Beschlüsse 4 bis 6) sowie die Verpflichtung zur Geheimhaltung (Beschluss 7). Sie betreffen ferner die Behandlung von Beweisanträgen und die Befragung von Zeugen einschließlich solcher, die zugleich Beauftragte von Mitgliedern der Bundesregierung oder des Bundesrates sind (Beschlüsse 8, 9 und 12). Schließlich enthalten die Verfahrensbeschlüsse Regelungen über den Verzicht auf die Verlesung von Schriftstücken (Beschluss 10), die Behandlung von Beweismitteln, die im Original nicht in deutscher Sprache formuliert sind (Beschluss 11), die Öffentlichkeitsarbeit (Beschluss 13), den Erhalt der Handlungsfähigkeit des Ausschusses (Beschluss 14) und die Nennung von Zeugnennamen in der Tagesordnung (Beschluss 15).<sup>116</sup>

### **Zweiter Abschnitt      Vorbereitung, Organisation, Strukturierung**

#### **1      Ob-leuterunden**

Zur Vorbereitung der Ausschusssitzungen sowie generell zur Koordinierung und Strukturierung der Ausschussarbeit hat der Vorsitzende regelmäßig die Ob-leute der Fraktionen zu Besprechungen eingeladen. Diese sog. Ob-leuterunden fanden in der Regel am Vortag der regulären Beratungssitzung, also mittwochs, um 13:30 Uhr statt.

<sup>112</sup> Untersuchungsausschussgesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3229).

<sup>113</sup> Vgl. § 15 Abs. 2 Satz 1, Abs. 2, § 17 Abs. 3 Satz 2, § 24 Abs. 5 Satz 3 PUAG.

<sup>114</sup> Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 28. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 64).

<sup>115</sup> Protokoll der 2. Sitzung am 4. Juli 2024, S. 6. Die Verfahrensbeschlüsse Nr. 1, 3 bis 10, 12 bis 14 wurden einstimmig gefasst. Die Verfahrensbeschlüsse 2 und 15 wurden mit der Gegenstimme der AfD-Fraktion und der Verfahrensbeschluss 11 mit Enthaltung der AfD-Fraktion beschlossen. Die Fraktion der AfD hatte insoweit abweichende Fassungen vorgeschlagen, die der Ausschuss jedoch abgelehnt hat, vgl. Protokoll der 2. Sitzung am 4. Juli 2024, S. 5 f.

<sup>116</sup> Die Verfahrensbeschlüsse sind vollständig abgedruckt im Anhang unter Siebenter Teil Zweites Kapitel.

Ab dem 4. Dezember 2024 fanden sie bereits um 10:00 Uhr statt, einmal, am 27. November 2024, als Videokonferenz.

## 2 Beratungssitzungen

Der Untersuchungsausschuss hat seine gemäß § 12 Abs. 1 PUAG nichtöffentlichen Beratungssitzungen donnerstags unmittelbar vor der Beweisaufnahmesitzung durchgeführt. Da diese bis zum 14. November 2024 um 13:00 Uhr begannen, fand die Beratungssitzung jeweils von 12:30 Uhr bis etwa 13:00 Uhr statt. Ab dem 28. November 2024 wurde der Beginn der Beratungssitzung auf 10:00 Uhr vorverlegt, da auch der Beginn der Beweisaufnahmesitzung auf 10:30 vorverlegt wurde.<sup>117</sup> Die Beratungssitzung fand stets in dem Sitzungssaal statt, in dem auch die anschließende Beweisaufnahme stattfand.<sup>118</sup> Die Beratungssitzung am 13. Februar 2025, in der der Bericht des Ausschusses beschlossen wurde, fand gemäß § 60 Abs. 4 GO BT als Videokonferenz statt.

Die Beratungssitzungen dienten vornehmlich der Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Beweisanträge sowie der Erörterung des Ablaufs der anschließenden Beweisaufnahmesitzung und der Planung des weiteren Vorgehens. Außerdem stellte die Ermittlungsbeauftragte des Ausschusses ihren Bericht in einer nichtöffentlichen Beratungssitzung vor.<sup>119</sup>

Neben den Mitgliedern des Ausschusses und den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fraktionen<sup>120</sup> haben auch Beauftragte der Mitglieder der Bundesregierung und in der Regel des Bundesrates teilgenommen.

Bei Bedarf wurden öffentliche Beweisaufnahmesitzungen für außerordentliche, nichtöffentliche Beratungssitzungen unterbrochen, etwa um die Zulässigkeit von an Zeugen gerichtete Fragen oder dringende organisatorische Fragen zu klären.

Von den Beratungssitzungen wurden, wie in Verfahrensbeschluss 2 vorgesehen, Kurzprotokolle mit den Ergebnissen und wesentlichen Argumenten angefertigt.

Insgesamt hat der Ausschuss 13 reguläre Beratungssitzungen und zehn außerordentliche Beratungssitzungen durchgeführt. Diese dauerten insgesamt fünf Stunden und 38 Minuten. Davon entfielen auf die regulären Beratungssitzungen vier Stunden und 24 Minuten und auf die außerordentlichen Beratungssitzungen eine Stunde und 14 Minuten. Die erste Beratungssitzung fand am 4. Juli 2024 statt, die letzte am 13. Februar 2025.

## 3 Beweisaufnahmesitzungen

Die erste der insgesamt elf Beweisaufnahmesitzungen des Untersuchungsausschusses fand am 10. Oktober 2024 statt, die letzte am 16. Januar 2024. Die Beweisaufnahmesitzungen dauerten insgesamt rund 121 Stunden. Die reine Vernehmungsdauer betrug davon 106 Stunden und 36 Minuten. Die kürzeste Beweisaufnahmesitzung war am 7. November 2024 und endete um 20:03 Uhr. Die reine Vernehmungsdauer war sechs Stunden und 24 Minuten. Die längste Beweisaufnahmesitzung war am 15. Januar 2025. Sie begann um 10:39 Uhr und endete um 23:58 Uhr. Davon wurden für eine Dauer von 12 Stunden und 17 Minuten Zeugen vernommen. Insgesamt haben die Sitzungen, sowohl Beweisaufnahme einschließlich der Unterbrechungen als auch Beratungssitzungen, 126 Stunden und 39 Minuten gedauert.

Zunächst fanden nur an Donnerstagen in Sitzungswochen Beweisaufnahmesitzungen statt, deren Beginn auf 12:30 Uhr (im Anschluss an die jeweilige Beratungssitzung<sup>121</sup>) angesetzt war. Nachdem durch das Ausscheiden der Bundesminister der FDP aus dem Bundeskabinett am 7. November 2024 mit einem vorzeitigen Ende der Wahlperiode gerechnet werden musste,<sup>122</sup> ging der Ausschuss ab dem 4. Dezember 2024 dazu über, in Sitzungswochen auch mittwochs ab 10:30 Uhr (im Anschluss an die Obleuterunde) Beweisaufnahmesitzungen durchzuführen und mit der Beweisaufnahmesitzung am Donnerstag bereits um 10:30 Uhr zu beginnen. Außerdem beschloss er, mit der gemäß § 64 Abs. 3 GO BT erforderlichen Genehmigung der Präsidentin die Beweisaufnahmesitzungen auch dann durchzuführen, wenn nachträglich Sitzungswochen entfallen sollten.<sup>123</sup>

<sup>117</sup> Siehe dazu unten Erster Teil Viertes Kapitel Zweiter Abschnitt3 .

<sup>118</sup> Dazu unten Erster Teil Viertes Kapitel Zweiter Abschnitt3 .

<sup>119</sup> Siehe unten Erster Teil Viertes Kapitel Vierter Abschnitt2

<sup>120</sup> Vgl. Verfahrensbeschluss 1, abgedruckt im Anhang unter Siebenter Teil Zweites Kapitel Erster Abschnitt.

<sup>121</sup> Siehe oben Erster Teil Viertes Kapitel Zweiter Abschnitt2

<sup>122</sup> Siehe dazu näher unten Erster Teil Viertes Kapitel Zweiter Abschnitt5

<sup>123</sup> Vgl. Protokoll der 11. Sitzung am 14. November 2024, S. 5 f. Tatsächlich durchgeführt wurden solche Sondersitzungen am 28. November 2024 und am 15. und 16. Januar 2025.

Der Untersuchungsausschuss tagte zu Beginn seiner Arbeit überwiegend in Saal E.800 des Paul-Löbe-Hauses, einmal, am 10. Oktober 2024, im Saal 4.200 des Paul-Löbe-Hauses. Ab Dezember 2024 fanden die Ausschusssitzungen wechselnd in den Sälen E.800 des Paul-Löbe-Hauses, 3.101 des Marie-Elisabeth-Lüders-Hauses sowie 4.900 (Europasaal) des Paul-Löbe-Hauses statt.<sup>124</sup>

Die Beweisaufnahmesitzungen wurden gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 PUAG durch den Stenografischen Dienst des Bundestages wörtlich protokolliert.

#### 4 Beweisbeschlüsse

Nach § 17 Abs. 1 und 2 PUAG sind die durch den Untersuchungsauftrag gebotenen Beweise aufgrund von Beweisbeschlüssen zu erheben, auf deren Erlass ein Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses grundsätzlich einen Anspruch hat. Dementsprechend wurde die Beweiserhebung maßgeblich durch die Beweisbeschlüsse des Ausschusses vorstrukturiert.

Bereits am Tag seiner Konstituierung, am 4. Juli 2024, hat der Ausschuss 73 Beweisbeschlüsse auf Beiziehung von Dokumenten und sonstigen sächlichen Beweismitteln gefasst. Am 12. September 2024 hat er weitere 273 Beweisbeschlüsse gefasst: 40 auf Beiziehung von sächlichen Beweismitteln und 233 auf Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen.

Bis zum Ende der Untersuchung hat der Ausschuss insgesamt 440 Beschlüsse zur Beweiserhebung gefasst: 113 auf Erlangung von Dokumenten, 325 auf Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen.<sup>125</sup> Zwei weitere Beweisbeschlüsse betrafen die Einsetzung der Ermittlungsbeauftragten und die Sachverständigenanhörung.<sup>126</sup> Von den 440 Beweisbeschlüssen hat der Ausschuss am 5. Dezember 2024 insgesamt 31 Beweisbeschlüsse auf Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen wieder aufgehoben.<sup>127</sup>

Die weit überwiegende Anzahl dieser Beweisbeschlüsse ging auf Beweisanträge der Fraktion der CDU/CSU zurück (437), die auch die Einsetzung des Untersuchungsausschusses beantragt hatte<sup>128</sup>. Lediglich zwei Beweisbeschlüsse wurden von anderen Fraktionen beantragt. Der Beschluss über die Durchführung der Sachverständigenanhörung wurde von allen Fraktionen außer der AfD beantragt.

Der Untersuchungsausschuss erwies sich damit als echte Minderheitsenquete<sup>129</sup>, bei der eine mehr als ein Viertel der Mitglieder des Bundestages repräsentierende Oppositionsfraktion nicht nur ihren Anspruch auf Einsetzung des Untersuchungsausschusses<sup>130</sup> geltend gemacht hat, sondern über ihren damit korrespondierenden Beweiserhebungsanspruch<sup>131</sup> auch umfangreich Beweisanträge durchgesetzt hat. Dem entsprach es, dass die Beweisanträge der CDU/CSU-Fraktion durchgängig bei Enthaltung der Regierungsfractionen mit den Stimmen der antragsstellenden Fraktion, zum Teil auch mit den Stimmen der anderen Oppositionsfraktionen, beschlossen wurden.

Die beiden nachfolgenden tabellarischen Übersichten geben Auskunft über das Beschlussdatum sowie Art und Anzahl der Beweisbeschlüsse.

<sup>124</sup> Für eingestufte Sitzungen mit Geheimhaltungsgraden VS-VERTRAULICH und GEHEIM hat bei entsprechendem Bedarf ein gesondertes, den rechtlichen Vorgaben des Geheimschutzes entsprechender Sitzungssaal zur Verfügung gestanden.

<sup>125</sup> Zur unterschiedlichen Struktur der Zeugenbeweisanschlüsse siehe unten Erster Teil Viertes Kapitel Vierter Abschnitt 1

<sup>126</sup> Siehe im Einzelnen näher unten Erster Teil Viertes Kapitel Vierter Abschnitt 2

<sup>127</sup> Vgl. Protokoll der 16. Sitzung am 5. Dezember 2024, S. 6.

<sup>128</sup> Siehe oben Erster Teil Zweites Kapitel

<sup>129</sup> Vgl. Klein/Schwarz, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 44 Rn. 77, 206 (August 2024).

<sup>130</sup> Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG.

<sup>131</sup> § 17 Abs. 2 Satz 1 PUAG.

**Tabelle 1: Übersicht der Beweisbeschlüsse nach Beschlussdatum**

Datum	Erlangung sächlicher Beweismittel	Vernehmung als Zeugen	Sonstige	Summen
04.07.2024	73	0	0	73
12.09.2024	40	233	0	273
26.09.2024	0	65	0	65
10.10.2024	0	6	1 EB & 1 SV	8
17.10.2024	0	2	0	2
07.11.2024	0	4	0	4
14.11.2024	0	10	0	10
28.11.2024	0	5	0	5
05.12.2024	0	-31	0	-31
<b>Summen</b>	<b>113</b>	<b>294</b>	<b>2</b>	<b>409</b>

**Tabelle 2: Zusammenfassung der Beweisbeschlüsse**

Erlangung sächlicher Beweismittel	113
<i>davon staatliche Stellen</i>	74
<i>davon private Stellen</i>	39
Vernehmung als Zeugen	294
Ermittlungsauftrag	1
Sachverständigenanhörung	1
<b>Summe</b>	<b>409</b>

Aufgrund der gefassten Beweisbeschlüsse wurden – wie weiter unten noch näher ausgeführt wird – in der Zeit zwischen dem 31. Juli 2024 und dem 3. Januar 2025 insgesamt rund 271,5 Gigabyte sächliche Beweismaterialien geliefert (einschließlich der VS-VERTRAULICH und höher eingestuft).<sup>132</sup> Zudem hat der Ausschuss in der Zeit zwischen dem 10. Oktober 2024 und dem 16. Januar 2025 im Rahmen von elf öffentlichen Beweisaufnahmesitzungen insgesamt 40 Zeugenvernehmungen und eine Sachverständigenanhörung durchgeführt.<sup>133</sup>

## 5 Verkürzung der 20. Wahlperiode

Am 6. November 2024 bat der Bundeskanzler gemäß Art. 64 Abs. 1 GG den Bundespräsidenten, den damaligen Bundesfinanzminister *Christian Lindner* zu entlassen. Zudem kündigte er an, die Vertrauensfrage zu stellen und dadurch gemäß Art. 68 Abs. 1 GG Neuwahlen zu ermöglichen. Der Bundespräsident hat dann am 7. November 2024 dem Bundesfinanzminister, sowie auf deren Bitte hin dem Bundesjustizminister und der Bundesbildungsministerin die Entlassungsurkunden ausgehändigt.<sup>134</sup> Durch die Entlassung dieser von der FDP gestellten Bundesminister aus dem Bundeskabinett schied diese Partei aus der bis dahin von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

<sup>132</sup> Siehe ausführlich dazu unten Erster Teil Viertes Kapitel Dritter Abschnitt.

<sup>133</sup> Siehe ausführlich dazu unten Erster Teil Viertes Kapitel Vierter Abschnitt; Erster Teil Viertes Kapitel Fünfter Abschnitt.

<sup>134</sup> Bundesverkehrsminister Dr. Volker Wissing ist am 7. November 2024 aus der Partei FDP und aus der FDP-Bundestagsfraktion ausgetreten. Als Parteiloser führte er das Bundesverkehrsministerium weiter. Außerdem wurde er am 7. November 2024 zusätzlich zum Bundesjustizminister ernannt.

und FDP getragenen Regierungskoalition aus. Fortan wurde die Bundesregierung nicht mehr von einer Mehrheit der Mitglieder des Bundestages getragen.

Der Ausschuss musste sich auf diese veränderten Rahmenbedingungen einstellen und angesichts der Ankündigung des Bundeskanzlers, vorgezogene Neuwahlen anzustreben, insbesondere mit einer Verkürzung der Wahlperiode rechnen, wie sie dann ja auch eingetreten ist<sup>135</sup>.

Dies hatte auch mehrere Konsequenzen für den Ablauf der Untersuchung des Ausschusses. So änderte der Ausschuss wegen des Ausscheidens der FDP aus dem Kreis der Regierungsfaktionen die Reihenfolge der Fraktionen in den Fragerunden der Zeugenvernehmungen, um dem Prinzip von Rede und Gegenrede zwischen Regierungs- und Oppositionsfraktionen weiterhin Rechnung zu tragen. Aufgrund dessen fasste der Ausschuss in seiner 11. Sitzung am 14. November 2024 den Verfahrensbeschluss 12 neu.<sup>136</sup>

Der sich abzeichnenden Verkürzung der Wahlperiode trug der Ausschuss Rechnung, indem er ab Dezember 2024 den Beginn seiner Sitzungen von 12:30 Uhr auf 10:00 Uhr (Beratungssitzung) bzw. von 13:00 Uhr auf 10:30 Uhr (Beweisaufnahme) vorverlegte und zweimal pro Sitzungswoche tagte (neben Donnerstag auch Mittwoch). Darüber hinaus wurde – mit der gemäß § 60 Abs. 2 GO BT erforderlichen Genehmigung der Bundestagspräsidentin – an der beschlossenen Sitzungsplanung auch für den Fall festgehalten, dass Sitzungswochen entfallen sollten. Dadurch konnten noch Zeugen befragt werden, auf deren Vernehmung bei einem Festhalten an der ursprünglichen Sitzungsplanung möglicherweise hätte verzichtet werden müssen.

Um im Januar 2025 noch Zeugen vernehmen und dem Bundestag trotzdem rechtzeitig vor dem Ende der Wahlperiode einen Bericht vorlegen zu können, kamen die Fraktionen außerdem überein, Passagen, die rechtliches Gehör nach § 32 Abs. 2 PUAG auslösen könnten, nur dann in den Bericht aufzunehmen, wenn sie bis 19. Dezember 2024 dem Sekretariat zur Prüfung und gegebenenfalls zur Abwicklung dieses Verfahrens übersandt werden. Solche Passagen wurden nicht vorgelegt. Dadurch konnte die für das Verfahren des rechtlichen Gehörs in § 32 Abs. 2 Satz 2 PUAG vorgesehene Zeitspanne für die Berichterstellung genutzt werden.<sup>137</sup> Um in der Berichterstellungsphase eine Willensbildung des Ausschusses auch außerhalb von Sitzungswochen zu ermöglichen, wurden rechtliche Vorkehrungen für die Sitzungsteilnahme per elektronischen Kommunikationsmitteln im Sinne von § 60 Abs. 4 GO BT und die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 72 GO BT getroffen.<sup>138</sup>

Dem Umstand, dass mit dem Ausscheiden der FDP aus der Regierungskoalition im Bundestag keine stabile Regierungsmehrheit mehr vorhanden war, wurde auch bei der inhaltlichen Strukturierung des Ausschussberichts Rechnung getragen. Entgegen dem üblichen Vorgehen sollte nur noch ein einvernehmlicher Verfahrensteil angestrebt, auf den üblichen konsentierten Feststellungsteil aber verzichtet werden. Ferner sollte auch nicht mehr eine Bewertung des Ausschusses (getragen von der Mehrheit) einem oder mehreren Sondervoten gegenüberstehen. Stattdessen verfasste jede Fraktion eine eigene Bewertung mit den dieser zugrunde liegenden Feststellungen zum Sachverhalt, die als solche in den Bericht Eingang fanden.

### Dritter Abschnitt      Beziehung sächlicher Beweismittel

#### 1      Rechtliche Grundlagen

Untersuchungsausschüsse können die Vorlage von sächlichen Beweismitteln, insbesondere Akten, verlangen, und zwar sowohl von staatlichen Einrichtungen gemäß § 18 PUAG als auch von Privaten gemäß § 29 PUAG. Die Vorlagepflicht im Einzelfall setzt einen Beweisbeschluss voraus, der grundsätzlich zu erlassen ist, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder begehrt wird (vgl. § 17 Abs. 1 und 2 PUAG). Zur ordnungsgemäßen Vorbereitung der Beratungssitzungen wurden Beweisanträge nach Ziffer 2 des Verfahrensbeschlusses<sup>8139</sup> nur dann in einer Beratungssitzung behandelt, wenn sie schriftlich bis zum sechsten Kalendertag vor der nächsten regulären Beratungssitzung um 10:30 Uhr im Sekretariat des Ausschusses eingegangen waren, wobei jedoch von dieser Frist einvernehmlich abgewichen werden konnte.

<sup>135</sup> Am 11. Dezember 2024 beantragte der Bundeskanzler gemäß Art. 68 Abs. 1 GG, ihm das Vertrauen auszusprechen (BT-Drs. 20/14150). Am 16. Dezember 2024 fand dieser Antrag im Bundestag keine Mehrheit (Plenarprotokoll 20/205, S. 26533). Der Bundeskanzler schlug sodann dem Bundespräsidenten die Auflösung des Bundestages vor. Am 27. Dezember 2024 löste dieser den Bundestag auf (BT-Drs. 20/14400) und bestimmte Neuwahlen für den 23. Februar 2025.

<sup>136</sup> Ziffer 3 des Verfahrensbeschlusses 12(neu), abgedruckt Siebenter Teil Zweites Kapitel Zwölfter Abschnitt; vgl. zur Vernehmungsreihenfolge unter Erster Teil Viertes Kapitel Vierter Abschnitt 7

<sup>137</sup> Vgl. Verfahrensbeschluss 16, abgedruckt Siebenter Teil Zweites Kapitel Sechzehnter Abschnitt.

<sup>138</sup> Vgl. Ziffern II. und III. des Verfahrensbeschlusses 16 vom 28. November 2024.

<sup>139</sup> Vgl. zum Verfahrensbeschluss 8 im Anhang unter Siebenter Teil Zweites Kapitel Achter Abschnitt.

Wie in Verfahrensbeschluss 4 vorgesehen,<sup>140</sup> waren die aufgrund von Beweisbeschlüssen gelieferten sächlichen Beweismittel als Ausschussmaterialien der Kategorie „MAT A“ zu vereinnahmen. Soweit es sich nicht um „VS-VERTRAULICH“, „GEHEIM“ oder „STRENG GEHEIM“ eingestufte Verschlusssachen handelte, die in der Geheimschutzstelle des Bundestags aufzubewahren sind, wurden sie gemäß Verfahrensbeschluss 5 Ziffer II.1 den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Untersuchungsausschusses, den von den Fraktionen benannten Mitarbeitern sowie den Beauftragten der Bundesregierung und des Bundesrates „in elektronischer Form zur Verfügung“ gestellt. Das bedeutete, dass sie auf ein spezielles Laufwerk, das sog. Fraktionslaufwerk, eingestellt wurden, auf das die Ausschussmitglieder und die von den Fraktionen benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Zugriff hatten. Soweit Beweismaterial nicht bereits als Datei, sondern in Papierform zur Verfügung gestellt wurde, wurden die Aktenordner hierfür vom Sekretariat gescannt und die so erzeugten PDF-Dateien auf das Fraktionslaufwerk gespielt. Die Beauftragten von Bundesregierung und Bundesrat, die keinen direkten Zugriff auf das Fraktionslaufwerk hatten, erhielten die Möglichkeit, sich in regelmäßigen Abständen die auf dem Laufwerk befindlichen Materialien auf Datenträger zu kopieren.

Dieses Vorgehen galt entsprechend für – die wenigen – Ausschussmaterialien der Kategorien MAT B, MAT C und MAT D, das heißt für „Erkenntnisse und Informationen einschließlich Protokollen und Abschlussberichten aus anderen parlamentarischen Untersuchungsverfahren zum Gegenstand des Untersuchungsauftrags“ (MAT B), „Beweismaterialien, die nicht aufgrund eines Beweisbeschlusses, sondern aufgrund freiwilliger Zusendung eingehen“, (MAT C) sowie „Materialien, die einen Bezug zum Untersuchungsgegenstand haben, aber nicht direkt die zu untersuchenden Vorgänge dokumentieren“ (MAT D).<sup>141</sup>

Das Verfahren der „elektronische Verteilung“ der Ausschussmaterialien war auch auf Verschlusssachen des (niedrigsten) Geheimhaltungsgrades „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ (VS-NfD) anwendbar.<sup>142</sup> Für Verschlusssachen mit einem höheren Geheimhaltungsgrad („VS-VERTRAULICH“, „GEHEIM“ oder „STRENG GEHEIM“) war hingegen eine Verwahrung in der Geheimschutzstelle des Bundestags vorgeschrieben. Von VS-VERTRAULICH oder GEHEIM eingestuften Materialien hatte diese gemäß Verfahrensbeschluss 6 für jede Fraktion eine Ausfertigung zu erstellen, die von den Abgeordneten oder sicherheitsüberprüften Fraktionsmitarbeitern in der Geheimschutzstelle oder – sofern vorhanden – auch in einem eigenen Verwahrgelass eingesehen werden konnte. Da die meisten VS-VERTRAULICH oder höher eingestuften Beweismaterialien auf elektronischen Datenträgern übermittelt wurden, wurden insofern keine Papieraufbereitungen erstellt. Stattdessen hielt die Geheimschutzstelle für jede Fraktion einen nur in der Geheimschutzstelle einsehbaren Laptop bereit, auf den die Dateien kopiert wurden.

Die in den vereinnahmten Beweismitteln enthaltenen Unterlagen konnten für die Zwecke der Untersuchung verwertet werden, ohne dass es einer Verlesung in der Sitzung bedurft hätte. In seinem Verfahrensbeschluss 10 hatte der Ausschuss nämlich von der in § 31 Abs. 2 PUAG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, von der in § 31 Abs. 1 PUAG grundsätzlich vorgeschriebene Verlesung von Protokollen und Schriftstücken Abstand zu nehmen.

## 2 Beweisbeschlüsse

Der Ausschuss hat insgesamt 113 Beweisbeschlüsse zur Vorlage sächlicher Beweismittel gefasst. 74 Beweisbeschlüsse und damit die überwiegende Anzahl der Beweisbeschlüsse richtete sich, gestützt auf § 18 PUAG, an staatliche Stellen, davon mit 25 die meisten an das BMUV und obere Bundesbehörden seines Geschäftsbereichs. Daneben wurden auch das BMWK, das AA, das BK Amt, das BMF und die Präsidentin des Bundestages<sup>143</sup> in Anspruch genommen, ferner die Staats- bzw. Senatskanzleien aller Bundesländer sowie das Verwaltungsgericht Berlin und der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg. 39 Beweisbeschlüsse waren, gestützt auf § 29 PUAG, an Unternehmen, Verbände, Forschungseinrichtungen oder sonstige juristische Personen des Privatrechts adressiert.<sup>144</sup>

Die Bundesländer, die beiden Gerichte und die nach § 29 PUAG Verpflichteten wurden jeweils durch einen Beweisbeschluss adressiert, mit dem alle dort vorhandenen untersuchungsgegenständlichen sächlichen Beweismittel

<sup>140</sup> Abgedruckt im Anhang unter Siebenter Teil Zweites Kapitel Vierter Abschnitt.

<sup>141</sup> Siehe dazu Verfahrensbeschluss 4, abgedruckt im Anhang unter Siebenter Teil Zweites Kapitel Vierter Abschnitt.

<sup>142</sup> Verfahrensbeschluss 6, Ziffer IV in Verbindung mit Verfahrensbeschluss 5, Ziffer II.1, abgedruckt im Anhang unter Siebenter Teil Zweites Kapitel Sechster Abschnitt und Siebenter Teil Zweites Kapitel Fünfter Abschnitt.

<sup>143</sup> Beigezogen wurden mit diesen Beschlüssen (BTPräs-1 bis BTPräs-3) die Protokolle der untersuchungsgegenständlichen Sitzungen des Ausschusses für Klimaschutz und Energie, des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit sowie des Wirtschaftsausschusses.

<sup>144</sup> Eine vollständige Übersicht der Beweisbeschlüsse findet sich im Anhang unter Siebenter Teil Viertes Kapitel .

herausverlangt wurden. Demgegenüber waren die Bundesministerien und die oberen Bundesbehörden ihrer Geschäftsbereiche von mehreren Beweisbeschlüssen betroffen, die jeweils einen bestimmten inhaltlichen oder organisatorischen Teilaspekt betrafen.

An das BMWK und seinen Geschäftsbereich waren zum Beispiel zehn Beweisbeschlüssen gerichtet, wobei die Beweisbeschlüsse BMWK-1 bis BMWK-5 das Ministerium selbst betrafen und die Beschlüsse BMWK-6 bis BMWK-10 die diesem nachgeordnete Bundesnetzagentur. Innerhalb dieser beiden Untergruppen richtete sich der jeweils erste Beweisbeschluss<sup>145</sup> auf die Beiziehung von Organisationsdokumenten (Organigramme, Geschäftsverteilungspläne etc.) und der zweite auf IFG- und UIG-Unterlagen. Mit dem jeweils ersten Beweisbeschluss war zudem das Ersuchen um ein Löschmoraatorium verbunden. Der jeweils dritte betraf die für Fragestellungen des Untersuchungsauftrags zentral zuständigen Organisationseinheiten und der vierte den Leitungsbereich. Der jeweils fünfte Beschluss (BMWK-5 bzw. BMWK-10) hatte den Charakter eines Auffangbeschlusses. Mit ihm wurden sämtliche den Untersuchungsgegenstand betreffenden sächlichen Beweismittel herausverlangt, die im BMWK bzw. der BNetzA im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand entstanden waren oder in Gewahrsam genommen worden waren.

Ähnlich strukturiert waren die jeweils fünf an das BKAm und das BMF gerichteten Beweisbeschlüsse sowie die sieben das AA betreffenden und die 25 das BMUV in die Pflicht nehmenden Beschlüsse. Die hohe Zahl der BMUV-Beweisbeschlüsse erklärt sich mit der Größe des nachgeordneten Bereichs, der sechs Institutionen umfasste (Bundesamt für Strahlenschutz, Umweltbundesamt, Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung, Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH, Reaktor-Sicherheitskommission und Entsorgungskommission). Der Bezug zum Untersuchungsauftrag wurde in allen an staatliche Einrichtungen adressierten Beweisbeschlüssen durch die einleitende Formulierung „Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 20/1173, 20/12142) durch Beiziehung ...“ hergestellt.

Bei der Erfüllung der an die Staats- bzw. Senatskanzleien der Bundesländer gerichteten Beschlüssen entstand im Ausschuss der Eindruck, dass einige Bundesländer ein zu enges Verständnis des Untersuchungsauftrags hatten.<sup>146</sup> Einvernehmlich wurde daher der Vorsitzende in der 3. Sitzung am 12. September 2024 beauftragt, gegenüber den Ländern klarzustellen, dass sich der Untersuchungsauftrag auf den gesamten Primärenergiemix beziehe und nicht auf Fragen der Atomkraft beschränkt sei.<sup>147</sup> Diesem Auftrag kam der Vorsitzende nach, indem er am 18. September 2024 in gleichlautenden Schreiben an alle Staats- und Senatskanzleien der Länder den Inhalt der Beweisbeschlüsse im Hinblick auf den Untersuchungsauftrag wie folgt klarstellte:

Die Beweisbeschlüsse nehmen auf den Untersuchungsauftrag Bezug. Dieser betrifft Entscheidungsprozesse „zur Anpassung der Energieversorgung Deutschlands, der die Energieversorgung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen betreffenden Regelsetzung, insbesondere der Gesetzgebung, und der Energiepolitik an die nach dem Ausbruch des Kriegs gegen die Ukraine fundamental veränderte Lage“ (BT-Drs. 20/11731, 20/12142). Daraus folgt, dass sich der Untersuchungsauftrag und mithin die Beweisbeschlüsse nicht auf die Frage der Laufzeitverlängerung der drei im Jahre 2022 noch in Betrieb befindlichen Kernkraftwerke beschränken, sondern auf den Primärenergiemix insgesamt zu beziehen sind.<sup>148</sup>

Ab dem 20. August bzw. im Falle des BMF ab dem 12. September 2024 enthielten nahezu alle<sup>149</sup> Übermittlungsschreiben zu Teillieferungen der Bundesministerien den Hinweis, dass die jeweils übermittelten Dateien „sich entsprechend BT-Drs. 20/11731 und 20/12142 auf die Entscheidungsprozesse in der Bundesregierung zur Frage der Laufzeitverlängerung der Atomkraftwerke“ bezögen, regelmäßig begleitet von der Ankündigung zeitnaher weiterer Lieferungen.<sup>150</sup> Als dieser Hinweis sich im November 2024 auch in den Übermittlungsschreiben zu den letzten Teillieferungen der Ministerien fand, in denen diese zugleich die Vollständigkeit der Beweismittellieferung erklärten, führte dies zu einer kontroversen Diskussion im Ausschuss, ob die Bundesministerien damit tatsächlich die an sie adressierten Beweisbeschlüsse vollständig erfüllt hätten.<sup>151</sup>

<sup>145</sup> BMWK-1 bzw. BMWK-6.

<sup>146</sup> Vgl. dazu das Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern vom 6. August 2024, Ausschussdrucksache 20(29)105, S. 2.

<sup>147</sup> Protokoll der 3. Sitzung am 12. September 2024, S. 4.

<sup>148</sup> Vgl. Ausschussdrucksache 20(29)391.

<sup>149</sup> Eine Ausnahme ist das Übermittlungsschreiben des BMUV vom 11. September 2024, mit dem es Beweismaterialien zu den am 31. Juli 2024 fälligen Beweisbeschlüssen BMUV-6 und BMUV-21, zu denen es mit Schreiben vom 31. Juli 2024 zunächst Fehlen gemeldet hatte, nachlieferte.

<sup>150</sup> Siehe die Auflistung der Übermittlungsschreiben unten Erster Teil Viertes Kapitel Dritter Abschnitt 6 – In den Übermittlungsschreiben des BMF wird ab dem 10. Oktober 2024 anstelle der Bezeichnung „Atomkraftwerke“ der Terminus „Kernkraftwerke“ verwendet.

<sup>151</sup> Dazu unten Erster Teil Viertes Kapitel Dritter Abschnitt 7

### 3 Umfang, Herkunft und Art der vereinnahmten Materialien

Der Untersuchungsausschuss hat insgesamt 2600 Materialien<sup>152</sup> vereinnahmt, davon 2595 der Kategorie MAT A, also auf der Grundlage von Beweisbeschlüssen, und fünf der Kategorie MAT C.<sup>153</sup> Insgesamt umfasst das gelieferte Material der Kategorie MAT A rund 271,5 Gigabyte, davon rund 36,5 Gigabyte, das auf dem Fraktionslaufwerk zugänglich gemacht wurde, sowie rund 235 Gigabyte als VS-VERTRAULICH oder GEHEIM eingestuftes Beweismaterial, das ganz überwiegend von Privaten – insbesondere den Netzbetreibern – stammte. Das gesamte gelieferte Material, MAT A und MAT C zusammen, umfasst rund 271,6 Gigabyte.

Anders als in früheren Wahlperioden wurde der weit überwiegende Teil des Beweismaterials nicht in Papierform, sondern bereits als Datei geliefert. Soweit noch in Papierform geliefert wurde, wurden die Unterlagen vom Sekretariat eingescannt und als PDF-Dateien auf das Fraktionslaufwerk eingestellt.<sup>154</sup>

Die meisten Materialien hat das BMUV mit insgesamt 812 Dateien geliefert, nämlich 811 auf der Grundlage von Beweisbeschlüssen als MAT A und eine als MAT C aufgrund freiwilliger Übersendung. BKAm, BMF und BMWK lieferten drei weitere Materialien der Kategorie MAT C, die als VS-VERTRAULICH eingestuft wurden und nur in der Geheimschutzstelle zur Einsicht bereitlagen.<sup>155</sup>

Ein weiteres Dokument der Kategorie MAT C übergab der Zeuge *Donderer* dem Ausschuss während seiner Vernehmung.<sup>156</sup> Dabei handelte es sich um einen Entwurf eines Vermerks aus dem BMUV mit Anmerkungen des Zeugen *Donderer*, der dieses Dokument nach eigener Aussage von dem BMUV-Abteilungsleiter *Niehaus* erhalten hatte.<sup>157</sup> Der mit den Anmerkungen des Zeugen versehene Vermerksentwurf befand sich jedoch nicht in den vom BMUV gelieferten Beweismaterialien und konnte im Ministerium auch im Nachhinein nicht aufgefunden werden. Es ließ sich weder aufklären, auf welche Weise der Abteilungsleiter *Niehaus* dem Zeugen *Donderer* das Dokument übermittelt hatte, noch, ob und auf welche Weise dieser es zurückgeschickt hatte.<sup>158</sup>

Beweismaterialien der Kategorien MAT B und MAT D hat der Ausschuss nicht erhalten.

Anzahl und Umfang der aufgrund der Beweisbeschlüsse gelieferten Materialien der Kategorie MAT A, die nicht eingestuft und als VS-NfD geliefert wurden, können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.<sup>159</sup>

<sup>152</sup> Material bedeutet – vergleichbar mit einem Aktenordner – eine als Datei gespeicherte Sammlung mehrerer Seiten. Eine Datei kann aber auch nur eine oder wenige Seiten enthalten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass teilweise in Dateien geliefertes Material wegen technischer Problemen geteilt werden musste und dadurch zwei oder mehr Dateien entstanden sind. Die jeweils geteilten Dateien wurden entsprechend als Ganzes mitgezählt.

<sup>153</sup> Materialien der Kategorien MAT B und MAT D wurden nicht vereinnahmt.

<sup>154</sup> Siehe oben Erster Teil Viertes Kapitel Dritter Abschnitt3

<sup>155</sup> Ausführlich dazu anschließend unter Erster Teil Viertes Kapitel Dritter Abschnitt3

<sup>156</sup> MAT C Z-286.01.

<sup>157</sup> Siehe dazu Stenografisches Protokoll der 12. Sitzung am 14. November 2024, S. 18 ff.

<sup>158</sup> Zu Nachforschungen der Beauftragten des BMUV, siehe Protokoll der 16. Sitzung am 5. Dezember 2024, S. 5. *Niehaus*, Stenografisches Protokoll der 18. Sitzung am 18. Dezember 2024, S. 88.

<sup>159</sup> Eine ausführliche Tabelle über zu den Beweismaterialien findet sich im Anhang unter 0.

**Tabelle 3: Übersicht nicht eingestufter und als VS-NfD eingestufter Materialien (MAT A)**

Adressat(en)	Material	Blattzahl	MB
AA	20	33.769	301,59
BKAmt	59	14.582	991,38
BMF	119	28.882	2.889,37
BMUV	811	121.364	8.117,41
BMWK	143	41.159	3.453,31
BTPräs	330	31.966	1.325,39
Sonstige öffentliche Stellen	27	4.742	1.018,63
Bundesländer	272	28.223	3.578,61
Private	814	46.489	14.800,07
<b>Insgesamt</b>	<b>2.595</b>	<b>351.176</b>	<b>36.475,76</b>

#### 4 Einstufung und Unkenntlichmachung

Unter Hinweis auf einen fehlenden Bezug zum Untersuchungsgegenstand oder Persönlichkeitsrechte waren aus den vorgelegten Akten zum Teil Seiten entnommen oder Passagen geschwärzt worden.

Die von staatlichen Stellen vorgelegten Beweismittel waren überwiegend nicht oder nur als Verschlussache des niedrigsten Geheimhaltungsgrades „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ (VS-NfD) eingestuft.<sup>160</sup> Das heißt, sie mussten nicht in der Geheimschutzstelle aufbewahrt werden, sondern konnten auf dem Fraktionslaufwerk für die Berechtigten „in elektronischer Form“ zur Verfügung gestellt werden.

Für die VS-NfD eingestuften Beweismaterialien der Bundesregierung hat der Beauftragte des BMWK im Einvernehmen mit den anderen Ressorts außerdem die grundsätzliche Erlaubnis erteilt, dass aus ihnen in öffentlichen Beweisaufnahmesitzungen zitiert werden dürfe, um Zeugen Akteninhalte vorhalten zu können. Die Grenze finde dieses Einverständnis in schutzwürdigen Rechten Dritter, etwa persönlichen Daten externer Dritter oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, über die die Bundesregierung nicht verfügen könne, sowie in einer möglichen Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange der inneren oder äußeren Sicherheit oder fiskalischer Interessen. Mit dieser Zitiererlaubnis sei allerdings keine generelle Herabstufung der VS-NfD eingestuften Beweismaterialien verbunden. Die Bundesregierung behalte sich außerdem vor, VS-NfD eingestufte Dokumente bei Vorhalten mit einzusehen und gegebenenfalls Bedenken zu äußern, insbesondere auch einen Ausschluss der Öffentlichkeit zu beantragen, wenn zum Beispiel schutzwürdige Belange Dritter, Belange der inneren und äußeren Sicherheit, fiskalische Interessen oder der Schutz bilateraler Beziehungen zu anderen Staaten betroffen seien. Die Bundesregierung behalte sich schließlich den Widerruf des grundsätzlichen Einverständnisses vor.<sup>161</sup>

Nur wenige der Beweismaterialien von staatlichen Stellen waren als VS-VERTRAULICH eingestuft. Sie sind in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestags aufbewahrt worden. Ihre Inhalte hätten nur unter Ausschluss der Öffentlichkeit in entsprechend eingestuften Sitzungen wiedergegeben werden können.

Demgegenüber wurden mehrere der von privaten Unternehmen oder Institutionen nach § 29 PUAG übergebene Beweismittel vor allem wegen des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gemäß § 15 Abs. 1 PUAG in Verbindung mit § 2a der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestags als VS-VERTRAULICH oder GEHEIM eingestuft.

Der beigefügten Tabelle kann entnommen, welchen Umfang das in der Geheimschutzstelle des Bundestags aufbewahrte Beweismaterial hatte.

<sup>160</sup> Von den 2595 Materialien der Kategorie MAT A haben vor allem die Bundesministerien Unterlagen als VS-NfD eingestuft geliefert, insgesamt 599 Materialien, siehe dazu Siebenter Teil Sechstes Kapitel Erster Abschnitt.

<sup>161</sup> Protokoll der 5. Sitzung am 10. Oktober 2024, S. 5.

**Tabelle 4: Übersicht als VS-VERTRAULICH und GEHEIM eingestufter Materialien**

Adressat(en)	Materialien	MB
Bundesländer	7	6,79
Private	17	235.019,33
Bundesregierung	3	29,80 <sup>162</sup>
<b>Insgesamt</b>	<b>27</b>	<b>235.055,92</b>

## 5 Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung

In einer Aktenlieferung vom 20. August 2024 hatte das BKAmT einige untersuchungsgegenständliche Unterlagen unter Berufung auf den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung nicht vorgelegt. Im Übermittlungsschreiben hieß es dazu:

Unterlagen, die die Erörterung im Kabinett bzw. die Vorbereitung von Kabinettsentscheidungen betreffen, werden – mit Ausnahme der Tagesordnung und Beschlussfassung – nicht vorgelegt. Dies betrifft vor allem Kabinettsvermerke und Kabinettsprotokolle.

Es folgten weitere Ausführungen zur rechtlichen Begründung dieses Vorgehens, in denen unter Verweis auf Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dargelegt wurde, dass man zu diesem Ergebnis unter Abwägung des parlamentarischen Informationsinteresses mit dem Interesse der Bundesregierung an der Vertraulichkeit von Kabinettsitzungen gekommen sei.<sup>163</sup>

In der 3. Sitzung des Ausschusses am 12. September 2024 führte der Vorsitzende dazu aus, dass das Vorgehen des Kanzleramts einleuchte, soweit es um die Kabinettsprotokolle gehe. In Bezug auf Kabinettsvermerke, die der Vorbereitung von Kabinettsitzungen dienten, bestehe jedoch Erörterungsbedarf. Die Beauftragte des Bundeskanzleramts erläuterte, dass auch die Kabinettsvermerke Aspekte der Meinungsbildung im Kabinett betreffen und daher für künftige Entscheidungen der Bundesregierung von Relevanz seien. Gleichwohl werde das Bundeskanzleramt seine Rechtsauffassung einer erneuten Prüfung unterziehen und den Ausschuss über das Ergebnis informieren.<sup>164</sup>

Die Berufung des Bundeskanzleramts auf den Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung war auch in nachfolgenden Sitzungen Gegenstand der Diskussion. Das Bundeskanzleramt teilte mit, dass es nach erneuter Prüfung an seiner Auffassung festhalte. Die Kabinettsvermerke dienten der Willensbildung der Bundesregierung und seien von unmittelbarer Relevanz für endgültige Entscheidungsfindungen. Die Fraktion der CDU/CSU kritisierte diese Sichtweise unter Verweis auf die Vorlage solcher Dokumente im 1. Untersuchungsausschuss („Afghanistan“).<sup>165</sup>

Am 22., 26. und 27. November 2024 legten das BMWK, das BMF und wiederum das BKAmT erneut Unterlagen vor. Die Übermittlungsschreiben enthielten einen Hinweis auf weitere Unterlagen, die dem Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung unterlägen. Begründet wurde dies in allen Fällen – nahezu wortgleich – erneut mit dem Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung. So heißt es im Übermittlungsschreiben des BMWK:

<sup>162</sup> Zwei Materialien der Bundesregierung wurden nicht in digitaler Form, sondern in Papierform geliefert. Diese Akten umfassten insgesamt 73 Seiten und sind entsprechend nicht in den 29,80 MB mit enthalten.

<sup>163</sup> Schreiben des BKAmTs vom 20. August 2024, S. 2 f.; vgl. auch MAT A BKAmT-3.02 VS-NfD Blatt 4, 11; MAT A BKAmT-3.03 VS-NfD Blatt 4, 16 f., 27 ff., 143 f., 374 ff., 571 ff., 578 ff.

<sup>164</sup> Protokoll der 3. Sitzung am 12. September 2024, S. 4.

<sup>165</sup> Protokoll der 4. Sitzung am 26. September 2024, S. 4; Protokoll der 9. Sitzung am 7. November 2024, S. 5 f.

Angesichts der bereits im Vorfeld des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine aufgetretenen Energiekrise sowie der damit verbundenen Herausforderungen tauschten sich Bundeskanzler Olaf Scholz, Bundesminister Dr. Robert Habeck und der vormalige Bundesminister Christian Lindner oder ihn vertretende Staatssekretäre unter Einbindung von hochrangigen Beratern und Experten der zuständigen Geschäftsbereiche und Ressorts regelmäßig zwecks vertraulicher Willensbildung und Entscheidungsfindung zu Fragen der Energieversorgungssicherheit aus. Dieser Austausch ist personell und funktional mit Kabinettsaustauschen, deren Beratungen grundsätzlich vom Kernbereichsschutz erfasst sind, vergleichbar. Unterlagen, die diese Beratungen betreffen, werden grundsätzlich nicht vorgelegt, da sie dem Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung unterliegen. Die Herausgabe hätte einengende Vorwirkung in Bezug auf die Bereitschaft zum offenen Austausch in künftigen Krisensituationen und würde so die Funktionsfähigkeit der Regierung beeinträchtigen. Nach vorgenommener Abwägung überwiegt das Vertraulichkeitsinteresse der Bundesregierung daher das parlamentarische Informationsinteresse.<sup>166</sup>

In der 13. Sitzung des Ausschusses am 28. November 2024 wurde diese erneute Nichtvorlage von untersuchungsgegenständlichen Unterlagen unter Berufung auf den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung von der Fraktion der CDU/CSU als ungerechtfertigte Beeinträchtigung des Untersuchungsrechts des Ausschusses bezeichnet. Es gehe um abgeschlossene Vorgänge, die dem Kernbereichsschutz nicht in gleichem Maße wie laufende Vorgänge unterfielen. Es fehle hierfür an einer hinreichenden Begründung und es bestehe die Gefahr, dass Unterlagen zu Gesprächen von Vertretern der Exekutive künftig umfassend zurückgehalten würden. Die Fraktion beantrage daher, gemäß Art. 43 Abs. 1 GG zu beschließen, die Anwesenheit der Bundesminister *Dr. Robert Habeck* (BMWK), *Dr. Jörg Kukies* (BMF) und *Wolfgang Schmidt* (BKAm) zu verlangen. Diesem Antrag schlossen sich die Fraktionen der FDP und der AfD an, wodurch der Antrag von einer Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses getragen wurde.<sup>167</sup>

Nach einer kurzen Sitzungsunterbrechung erklärte der Beauftragte des BMWK, dass die Bundesregierung bereit sei, die Unterlagen erneut zu prüfen mit dem Ziel, sie dem Ausschuss weitgehend zugänglich zu machen. Es sei allerdings zu berücksichtigen, dass sie unabhängig von der Frage des Kernbereichsschutzes auch das Staatswohl betreffen, so dass allenfalls eine Einsichtnahme in der Geheimschutzstelle des Bundestages in Betracht komme. Nachdem die Bundesregierung eine zeitnahe Umsetzung dieses Vorhabens in Aussicht stellte, wurde der Antrag auf Herbeirufung der drei Bundesminister zurückgestellt.<sup>168</sup>

In der Folge besprach der Vorsitzende mit dem Chef des Bundeskanzleramts, Bundesminister *Wolfgang Schmidt*, das weitere Vorgehen. Dabei stellte sich heraus, dass es konkret um Unterlagen zur sog. EVS-Runde ging, einer Krisenrunde zu grundsätzlichen Fragen der Energieversorgungssicherheit. Vorlegen wollte die Bundesregierung – unabhängig von der Frage des Kernbereichsschutzes – diese Unterlagen aber nur, soweit sie die Laufzeitverlängerungen der Kernkraftwerke betrafen. Dieser Beschränkung, die sich auch in den von der Bundesregierung vorgelegten Vollständigkeitserklärungen widerspiegelte,<sup>169</sup> widersprach der Vorsitzende. Es wurde daher vereinbart, dass die Unterlagen, welche über das Thema Laufzeitverlängerung hinausgingen, vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter im Bundeskanzleramt im Rahmen eines sog. Vorsitzendenverfahrens<sup>170</sup> umfassend eingesehen werden könnten. Die auf das Thema Laufzeitverlängerung bezogenen Unterlagen der EVS-Runde sollten dagegen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zur Einsichtnahme durch alle Ausschussmitglieder zur Verfügung gestellt werden.<sup>171</sup>

Diese Vereinbarung wurde in einem Schriftwechsel zwischen der Beauftragten des Bundeskanzleramtes und dem Vorsitzenden fixiert. Dabei stellten beide Seiten klar, dass es sich um eine pragmatische Lösung handele, „ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Präjudiz“ seitens der Bundesregierung bzw. „ohne Verzicht auf über das Besprochene hinausgehende parlamentarische Informationsrechte“ seitens des Ausschusses.<sup>172</sup> Insoweit führte der Vorsitzende aus:

<sup>166</sup> Schreiben des BMWK vom 22. November 2024, S. 2.

<sup>167</sup> Protokoll der 13. Sitzung am 28. November 2024, S. 5.

<sup>168</sup> Protokoll der 13. Sitzung am 28. November 2024, S. 5 f.

<sup>169</sup> Vgl. dazu unten Erster Teil Viertes Kapitel Dritter Abschnitt 7

<sup>170</sup> Vgl. zum Vorsitzendenverfahren im Untersuchungsausschuss Peters, Untersuchungsausschussrecht, 2. Aufl. 2020, Rn. 454 ff.

<sup>171</sup> Vgl. Protokoll der 16. Sitzung am 5. Dezember 2024, S. 5; Protokoll des 1. Beratungsteils der 17. Sitzung am 5. Dezember 2024, S. 2; Protokoll des 2. Beratungsteils der 17. Sitzung am 5. Dezember 2024, S. 2; Ausschussdrucksachen 20(29)498 und 499.

<sup>172</sup> Schreiben der Beauftragten des BKAmts vom 5. Dezember 2024 (Ausschussdrucksache 20(29)498); Schreiben des Vorsitzenden vom 9. Dezember 2024 (Ausschussdrucksache 20(29)499).

Aus meiner Sicht als Vorsitzender berücksichtigt die von den Beauftragten des Kanzleramts – wie auch von BMWK und BMF – vorgetragene Abwägung zum Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung weder den gegenüber dem Kabinett geringeren Schutz vorgelagerter Beratungs- und Entscheidungsabläufe noch den geringeren Schutz abgelaufener Vorgänge in angemessener Weise. Zu den angesprochenen Aspekten des Staatswohls ist daran zu erinnern, dass dieses nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht der Bundesregierung allein, sondern auch dem Bundestag zu wahren anvertraut ist. Die Darlegungslast für all dies liegt bei abgeschlossenen Vorgängen bei der Bundesregierung. Es wäre daher nicht nur festzustellen, dass der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung als betroffen angesehen wird; vielmehr wären auch die Gründe dafür nachvollziehbar zu erläutern. Zur Reichweite eines Untersuchungsauftrags verfügt die Bundesregierung über keinen eigenen Interpretationsspielraum.

Anzuerkennen ist, dass unbeschadet unterschiedlicher Rechtsauffassungen für den konkreten Fall eine pragmatische Lösung gefunden wurde.<sup>173</sup>

Die Vereinbarung wurde in der Folge vollzogen. Die die Laufzeitverlängerung betreffenden Unterlagen wurden mit Begleitschreiben vom 9. Dezember 2024<sup>174</sup> als Verschlussachen mit dem Geheimhaltungsgrad VS-VERTRAULICH an die Geheimschutzstelle des Bundestags übermittelt.<sup>175</sup> Am 17. Dezember 2024 nahmen der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende im Bundeskanzleramt Einsicht in die darüber hinaus gehenden Unterlagen. Sie kamen – unbeschadet der weiterhin fortbestehenden unterschiedlichen Rechtsauffassungen des Ausschusses und der Bundesregierung – übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass die Einschätzung der Bundesregierung zur Zuordnung der Unterlagen zum Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung nachvollziehbar sei.<sup>176</sup>

## 6 Zeitpunkt der Beweismittelvorlage

In jedem Beweisbeschluss des Untersuchungsausschusses ist festgelegt worden, bis wann die geforderten Beweismittel vorzulegen sind, entweder durch Angabe eines bestimmten Datums, wie bei den staatlichen Stellen, oder durch Angabe einer Frist ab Zustellung des Beweisbeschlusses, wie bei den gegen Private gerichteten Beweisbeschlüssen. Die Vorlagefristen bewegten sich zwischen drei bis sieben Wochen. Einigen Privaten wurden auf Nachfrage Fristverlängerungen von bis zu drei Wochen gewährt.

Die Bundesministerien, deren Beiziehungsbeweisbeschlüsse am 4. Juli 2024 beschlossen worden waren, hatten bestimmte sächliche Beweismittel bis zum 31. Juli 2024 vorzulegen und den Rest bis zum 20. August 2024.<sup>177</sup> Die Juli-Frist, die für die Vorlage von Organigrammen und sonstigen Organisationsdokumenten sowie für die Vorlage von IFG- und UIG-Unterlagen galt, wurde überwiegend<sup>178</sup> eingehalten oder allenfalls um einen Tag<sup>179</sup> überschritten. Die zum 20. August 2024 fälligen Beweismittel wurden in mehreren Teillieferungen vorgelegt, die – abgesehen vom Auswärtigen Amt<sup>180</sup> – überwiegend nach Fristablauf erfolgten.<sup>181</sup> Die letzten Beweismittellieferungen, die jeweils mit einer Vollständigkeitserklärung<sup>182</sup> verbunden wurden, erfolgten Ende November 2024,

<sup>173</sup> Siehe dazu Ausschussdrucksache 20(29)499.

<sup>174</sup> Eingang in der Geheimschutzstelle am 9. Dezember 2024 (BMWK und BKAm) und 10. Dezember 2024 (BMF).

<sup>175</sup> Sie wurden als MAT C vereinnahmt (siehe dazu unten Erster Teil Viertes Kapitel Dritter Abschnitt 6).

<sup>176</sup> Vgl. Protokoll der 19. Sitzung am 19. Dezember 2024, S. 5.

<sup>177</sup> Siehe im Einzelnen die Tabelle im Anhang unten Siebenter Teil Viertes Kapitel.

<sup>178</sup> Lediglich zu den Beschlüssen BMUV-6 und BMUV-21 wurden erst mit Übermittlungsschreiben vom 11. September 2024 Beweismittel vorgelegt, nachdem unter dem 31. Juli 2024 zunächst erklärt worden war, dass hierzu „nach derzeitiger Prüfung und bestem Wissen und Gewissen keine einschlägigen Unterlagen vorliegen.“ – Sämtliche Beweismittellieferungen sind in der Übersicht unter Siebenter Teil Viertes Kapitel verzeichnet.

<sup>179</sup> Die BMUV-Lieferung mit Schreiben vom 31. Juli 2024 ging erst am 1. August 2024 ein; eine weitere Datei wurde mit Schreiben vom 1. August (Eingang 1. August) 2024 nachgeliefert. Die BMF-Lieferung mit Schreiben vom 31. Juli 2024 ging ebenfalls erst am 1. August 2024 ein.

<sup>180</sup> Das AA lieferte am 20. August 2024 nahezu vollständig; eine Datei lieferte es am 22. November 2024.

<sup>181</sup> Das **BMUV** lieferte in **13 Teillieferungen** mit Schreiben vom 31. Juli (Eingang: 1. August), 1. und 28. August, 2., 11., 16., 23., 25. und 30. September, 1., 8. und 16. Oktober sowie 26. November 2024. Das **BMWK** lieferte in **acht Teillieferungen** mit Schreiben vom 31. Juli, 20. und 27. August, 11. und 19. September, 14. und 1. November sowie 22. November 2024 (eine Lieferung am 2. September 2024 betraf lediglich den Austausch bereits gelieferter, mit Formatierungsfehlern behafteter Dateien). Das **BKAm** lieferte in **sieben Teillieferungen** mit Schreiben vom 31. Juli, 20. August, 11. und 20. September, 1. November sowie 25. und 27. November 2024. Das **BMF** lieferte in **sechs Teillieferungen** mit Schreiben vom 31. Juli (Eingang 1. August), 20. August, 12. September, 14. Oktober sowie 7. und 26. November 2024. Das **AA** lieferte in **drei Teillieferungen** mit Schreiben vom 31. Juli, 20. August und 22. November 2024. Eine Übersicht über sämtliche Beweismittellieferungen, aus der sich auch die Zuordnung zu den einzelnen Beweisbeschlüssen ergibt, findet sich im Anhang in Siebenter Teil Viertes Kapitel.

<sup>182</sup> Dazu sogleich unten Erster Teil Viertes Kapitel Dritter Abschnitt 7.

nämlich am 22. (BMWK und AA), am 26. (BMUV und BMF) und am 27. November (BKAmT).<sup>183</sup> Die von der oben geschilderten Kernbereichskontroverse betroffenen Unterlagen des BMWK, BKAmT und BMF wurden am 9. und 10. Dezember 2024 geliefert.<sup>184</sup> Da sie ohne Anerkennung einer Rechtspflicht übergeben wurden, wurden sie allerdings nicht als Lieferung in Erfüllung eines Beweisbeschlusses (MAT A) vereinnahmt, sondern als Beweismaterial aufgrund freiwilliger Zusendung (MAT C).<sup>185</sup>

## 7 Vollständigkeitserklärungen

Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 PUAG ist die Vorlage sächlicher Beweismittel im Sinne des § 18 Abs. 1 PUAG – also solcher der Bundesregierung, der Behörden des Bundes sowie der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts – mit einer Erklärung über die Vollständigkeit zu verbinden. Nachdem am 20. August 2024 die späteste für die Bundesministerien geltende Beweismittelfrist abgelaufen war, wurde die Vervollständigung der Beweismittelvorlage und die Abgabe entsprechender Vollständigkeitserklärungen mehrfach im Ausschuss thematisiert.

In der Beratungssitzung am 17. Oktober 2024 erklärte der Beauftragte des BMWK, es sei erkennbar, dass nur noch wenig Beweismaterial aus dem BMWK, welches insbesondere aus dem Leitungsbereich stamme, geliefert werden müsse. Er werde diesbezügliche Rückfragen aus dem Ausschuss zum Anlass nehmen, die betroffenen Bereiche darauf hinzuweisen, so bald wie möglich Vollständigkeitserklärungen abzugeben.<sup>186</sup> In der folgenden regulären Beratungssitzung am 7. November 2024 bat der Vorsitzende mit Blick auf die abgelaufenen Beweismittelfristen nachdrücklich um die Abgabe von Vollständigkeitserklärungen.<sup>187</sup> In der anschließenden Beratungssitzung am 14. November 2024 kündigte der Beauftragte des BMWK im Einvernehmen mit den Beauftragten des AA, des BKAmTs, des BMF und des BMUV die Abgabe der noch ausstehenden Vollständigkeitserklärungen bis zum 28. November 2024 an.<sup>188</sup>

Zwischen dem 22. und 27. November 2024 gaben die Bundesministerien die angekündigten Vollständigkeitserklärungen ab.<sup>189</sup> Diese fanden sich in den Schreiben, mit denen die jeweils letzte Beweismittellieferung übermittelt wurde. In den Schreiben hieß es, wie auch schon in Übermittlungsschreiben zu früheren Teillieferungen<sup>190</sup>, die übermittelten Beweismittel „beziehen sich entsprechend BT-Drs. 20/11731 und 20/12142 auf die Entscheidungsprozesse in der Bundesregierung zur Frage der Laufzeitverlängerung der Atomkraftwerke.“<sup>191</sup> Weiter unten folgte dann jeweils die Erklärung, dass die Aktenvorlage damit nach bestem Wissen und Gewissen vollständig sei.

Dies führte in der 19. Sitzung am 19. Dezember 2024 zu Protesten der Fraktion der CDU/CSU, die hierin eine zu enge Auslegung des den Beweisbeschlüssen zugrunde liegenden Untersuchungsauftrags sah. Dieser beziehe sich auf den gesamten Primärenergiemix und beschränke sich nicht auf die Frage der Laufzeitverlängerung.<sup>192</sup> Daraufhin entzündete sich im Ausschuss eine Kontroverse über die Vollständigkeit der Beweismittelvorlage der Bundesministerien, die in der nächsten regulären Beratungssitzung am 16. Januar 2025 ihre Fortsetzung fand.<sup>193</sup>

Der Beauftragte des BMWK, dem sich die Beauftragte des BMUV ausdrücklich anschloss, erklärte, dass sich die Bundesregierung bei ihrer Auslegung des Untersuchungsgegenstandes an dem Erkenntnisinteresse des Ausschusses orientiert habe, wie es in den bisherigen Zeugenbefragungen, der Sachverständigenanhörung und auch in

<sup>183</sup> Die letzte Beweismittellieferung des AA war am 22. November 2024. Siehe zu den Lieferungen im Einzelnen die Übersicht zu den Beweisbeschlüssen im Anhang Siebenter Teil Viertes Kapitel .

<sup>184</sup> Siehe oben Erster Teil Viertes Kapitel Dritter Abschnitt5

<sup>185</sup> Zu den Kategorien siehe oben Erster Teil Viertes Kapitel Dritter Abschnitt1

<sup>186</sup> Protokoll der 7. Sitzung am 17. Oktober 2024, S. 5.

<sup>187</sup> Protokoll der 9. Sitzung am 7. November 2024, S. 5.

<sup>188</sup> Protokoll der 11. Sitzung am 14. November 2024, S. 5.

<sup>189</sup> BMWK und AA am 22. November, BMUV und BMF am 26. November, das BKAmT am 27. November 2024. – Das AA hatte bereits anlässlich seiner ersten Teillieferung mit Schreiben vom 20. August 2024 die Erklärung abgegeben, dass „[g]emäß aktuellem Stand und nach sorgfältiger Prüfung [...] die Vorlage zu allen das Auswärtige Amt betreffenden Beweisbeschlüssen mit Ausnahme einer noch ausstehenden Teillieferung zu Beweisbeschluss AA-4 damit nach bestem Wissen und Gewissen vollständig [ist].“ Nach der angekündigten zweiten und letzten Teillieferung am 22. November 2024 gab es dann eine alle Beweisbeschlüsse umfassende Vollständigkeitserklärung ab.

<sup>190</sup> Siehe oben Erster Teil Viertes Kapitel Dritter Abschnitt2

<sup>191</sup> Das BMF sprach anstatt von „Atomkraftwerken“ von „Kernkraftwerken“.

<sup>192</sup> Protokoll der 19. Sitzung am 19. Dezember 2024, S. 5.

<sup>193</sup> Siehe hierzu – wie auch zum Folgenden – Protokoll der 19. Sitzung am 19. Dezember 2024, S. 5; Protokoll der 22. Sitzung am 16. Januar 2025, S. 4.

Äußerungen der Ausschussmitglieder gegenüber der Presse zum Ausdruck gekommen sei. Dabei sei die Frage der Laufzeitverlängerung zentral gewesen.

Die Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der SPD verwiesen ergänzend auf die Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung eines auf den gesamten Primärenergiemix bezogenen Untersuchungsauftrags angesichts des sich abzeichnenden Endes der verkürzten Wahlperiode. Die Erwartung, über die Laufzeitfrage hinausgehende Beweismittel zu erhalten, hätte früher und deutlicher artikuliert werden müssen, zumal die Bundesregierung ihr Verständnis des Untersuchungsauftrags schon in einer Vielzahl früherer Übermittlungsschreiben<sup>194</sup> unwidersprochen zum Ausdruck gebracht habe.

Die Unionsfraktion und der Vorsitzende verwiesen demgegenüber auf den Wortlaut des Untersuchungsauftrags, der nicht auf die Frage der Laufzeitverlängerung beschränkt sei, sondern „Entscheidungsprozesse in der Bundesregierung zur Anpassung der Energieversorgung Deutschlands [...] nach dem Ausbruch des Kriegs auf die Ukraine“<sup>195</sup> zum Gegenstand habe. Dies sei während der Untersuchung auch mehrfach kommuniziert worden. Zu nennen sei hier das oben<sup>196</sup> bereits erwähnte Vorsitzendenschreiben vom 18. September 2024 an die Staats- und Senatskanzleien der Bundesländer, mit dem aufgrund eines einvernehmlichen Wunsches des Ausschusses die Reichweite des Untersuchungsauftrags klargestellt worden sei. Ferner seien sämtliche Zeugen bei der Belehrung über den Gegenstand ihrer Vernehmung, darauf hingewiesen worden, dass das Erkenntnisinteresse des Ausschusses „insbesondere, aber nicht nur“ auf die Entscheidung über den möglichen Weiterbetrieb der Kernkraftwerke gerichtet sei<sup>197</sup>.

In der Vernehmung von Bundeswirtschaftsminister *Dr. Habeck* fragte der Vorsitzende den Zeugen, ob die Entscheidungen über die Energieversorgung, welche die Bundesregierung nach dem Angriff auf die Ukraine am 24. Februar 2022 beschäftigt hätten, auf die Frage der Laufzeitverlängerung beschränkt gewesen seien.<sup>198</sup> Nachdem dieser das der Sache nach verneint hatte, konfrontierte der Vorsitzende den Zeugen mit dem laufzeitbezogenen Verständnis, welches das BMWK in Bezug auf den Untersuchungsauftrag vertrete, soweit es um die Erfüllung der Beiziehungsbeschlüsse gehe, und fragte ihn, ob diese Auffassung mit ihm abgestimmt sei. *Dr. Habeck* erwiderte zunächst, ihm sei mitgeteilt worden, dass diese Auffassung der Bundesregierung mit dem Ausschussvorsitzenden abgestimmt sei. Nachdem der Vorsitzende dem widersprochen hatte, erklärte der Zeuge, ihm sei gesagt worden, dass der Ausschuss jedenfalls immer gewusst habe, „dass die Bundesregierung in allen relevanten Häusern den Untersuchungsauftrag auf die Frage der nuklearen Verfügbarkeit und der Entscheidungswege dahin bezieht“ und dass dieses Verständnis dem Ausschuss von der Bundesregierung „immer transparent kommuniziert“ worden sei. Ihm sei nicht bekannt, „dass da widersprochen wurde oder neue Akten eingefordert wurden.“ Ihm sei mitgeteilt worden, dass es darüber Gespräche gegeben habe, die so geendet hätten, dass auch der Ausschuss der Meinung sei, dass die Fragen des Weiterbetriebs der Kernkraftwerke „[i]m Zentrum stehen“. Der Abgeordnete *Dr. von Notz* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) wies darauf hin, dass die Frage, ob die Bundesministerien vollständig ihren Beweismittelvorlagepflichten aus § 18 PUAG nachgekommen seien, im Ausschuss umstritten sei.

## 8 Verfahren vor dem Bundesgerichtshof

Einer der Beweisbeschlüsse, die der Ausschuss gemäß § 29 PUAG am 12. September 2024 gefasst hatte, betraf die Deutsche Umwelthilfe e. V. (DUH).<sup>199</sup> Diese kam dem Herausgabebeschwerden nach und lieferte am 28. Oktober 2024 die geforderten Beweismaterialien. Zugleich erklärte sie, dass das Herausgabeverlangen insgesamt rechtswidrig sei. Die sehr weite und unbestimmte Umschreibung der herausverlangten Unterlagen führe zu einem verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigenden, unverhältnismäßigen Eingriff in Grundrechte der DUH und all ihrer Beschäftigten.

Aus diesem Grunde habe man gemäß Art. 44 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 98 Abs. 2 Satz 2 StPO analog Rechtsmittel beim Bundesgerichtshof (BGH) eingelegt.<sup>200</sup>

<sup>194</sup> Siehe oben Erster Teil Viertes Kapitel Dritter Abschnitt2

<sup>195</sup> BT-Drs. 20/11731, S. 4; BT-Drs. 20/12142, S. 2.

<sup>196</sup> Erster Teil Viertes Kapitel Dritter Abschnitt2

<sup>197</sup> Vgl. beispielhaft Stenografisches Protokoll der 6. Sitzung am 10. Oktober 2024, S. 10.

<sup>198</sup> Siehe hierzu – und zum Folgenden – Stenografisches Protokoll der 23. Sitzung am 16. Dezember 2024, S. 32 ff.; die wörtlichen Zitate sind zu finden auf S. 33, S. 34, S. 35.

<sup>199</sup> Beweisbeschluss DUH-1; abgedruckt unten im Anhang unter Siebenter Teil Fünftes Kapitel Erster Abschnitt3.

<sup>200</sup> Anschreiben der DUH vom 28. Oktober 2024 zu MAT A DUH-1.

Wie sich aus dem beim BGH eingereichten Schriftsatz vom 24. Oktober 2024 ergab, hatte nicht nur der Verein Deutsche Umwelthilfe Rechtsschutz gesucht, sondern auch sein Bundesgeschäftsführer, dessen persönliche Referentin sowie die stellvertretende Leiterin Energie und Klimaschutz der DUH. Es liege, so der Schriftsatz, eine Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung durch eine rechtswidrige Verpflichtung zur faktisch unbegrenzten Herausgabe interner Unterlagen vor. Bereits der Untersuchungsgegenstand im Einsetzungsbeschluss sei zu unbestimmt. Jedenfalls sei aber das Herausgabeverlangen im Beweisbeschluss nicht hinreichend bestimmt, sondern zu weit gefasst und reiche somit sogar über die unklaren Grenzen des Einsetzungsbeschlusses hinaus. Es stelle daher einen rechtswidrigen Ausforschungsbeweisantrag dar. Darüber hinaus sei das Herausgabeverlangen unverhältnismäßig. Schließlich fehle es auch an der Untersuchungsrelevanz des Herausgabeverlangens.

Der Prozessbevollmächtigte des Ausschusses, Rechtsanwalt *Prof. Dr. Ali B. Norouzi*, trat diesen materiell-rechtlichen Einwänden gegen die Rechtmäßigkeit des Herausgabeverlangens mit Schriftsatz vom 9. Dezember 2024 entgegen. Darüber hinaus sei der Antrag aus mehreren Gründen schon nicht statthaft und zulässig. So fehle mit Blick auf § 30 PUAG eine planwidrige Regelungslücke, die durch eine analoge Anwendung von § 98 Abs. 2 Satz 2 StPO geschlossen werden könnte.

Eine Entscheidung des BGH über den Antrag steht noch aus.

## 9 Umgang mit Beweismitteln nach Berichtsvorlage

In seiner letzten Beratungssitzung am 13. Februar 2025 beschloss der Ausschuss einstimmig, Beweismaterialien bis zum 15. April 2025 an die herausgebenden Stellen zurückzugeben oder mit deren Einverständnis zu vernichten.<sup>201</sup>

### Vierter Abschnitt Zeugenvernehmung

Insgesamt hat der Ausschuss 538 Personen als Zeugen beschlossen. Die Beweisbeschlüsse auf Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen waren dabei unterschiedlich strukturiert. Die Mehrzahl dieser Beweisbeschlüsse (309) benannte bestimmte Personen namentlich als Zeuge oder Zeugin. Davon war ein Großteil mit einem Ersuchen um Amtshilfe verbunden, das darauf gerichtet war, bisherige Dienstposten dieser Personen anzugeben, ihre Bedeutung zu erläutern und eine ladungsfähige Anschrift mitzuteilen. Daneben gab es 16 Zeugenbeweisbeschlüsse, die auf die Benennung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestimmter Referate gerichtet waren und diesen zugleich Zeugenstatus verliehen. 229 Personen waren von diesen Beschlüssen betroffen.<sup>202</sup>

31 Zeugenbeweisbeschlüsse, die insgesamt 50 Zeugen umfassten, wurden wieder aufgehoben.<sup>203</sup> Dabei handelte es sich um 29 Beschlüsse, die die Personen namentlich nannten, und zwei Beschlüsse, die auf die Benennung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit gleichzeitiger Zeugenernennung gerichtet waren.

Tatsächlich mündlich befragt hat der Ausschuss 40 Personen. Die erste Befragung hat am 10. Oktober 2024 stattgefunden, die letzte am 16. Januar 2025.

## 1 Vorbereitende Beschlüsse

Der Vorbereitung der Zeugenvernehmungen dienten zunächst die 73 Beschlüsse auf Beiziehung sächlicher Beweismittel, die der Ausschuss bereits am Tage seiner Konstituierung, den 4. Juli 2024 fasste.<sup>204</sup> Die aufgrund dieser Beweisbeschlüsse gelieferten Unterlagen konnten die Ausschussmitglieder sichten, um Personen, die als Zeugen in Betracht kamen, zu ermitteln und Dokumente, welche diesen in Befragungen vorgehalten werden könnten, ausfindig zu machen.

Ebenfalls in der ersten Beratungssitzung am 4. Juli 2024 hatte die Fraktion der CDU/CSU zur Vorbereitung der Beweiserhebung beantragt, dass der Ausschuss acht an die Bundesregierung gerichtete „Ersuchen um Benennung“ beschließen möge.<sup>205</sup> Die Ersuchen zielten auf die Benennung von Behördenmitarbeiterinnen und -mitarbeitern, die mit dem Untersuchungsgegenstand dienstlich befasst waren und somit als Zeugen in Betracht kamen. Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des BMWK, des BMUV und des BKAmts beschränkten sich die

<sup>201</sup> Vgl. Verfahrensbeschluss 29; Protokoll der 24. Sitzung am 13. Februar 2025, S. 4.

<sup>202</sup> Beispiele sind abgedruckt unten im Anhang unter Siebenter Teil Fünftes Kapitel Zweiter Abschnitt I

<sup>203</sup> Vgl. Protokoll der 16. Sitzung am 5. Dezember 2024, S. 6.

<sup>204</sup> Siehe zur Beiziehung sächlicher Beweismittel oben Erster Teil Viertes Kapitel Dritter Abschnitt.

<sup>205</sup> Ausschussdrucksachen 20(29)89 bis 20(29)96; Protokoll der 2. Sitzung am 4. Juli 2024, S. 6 ff.

beantragten Benennungsersuchen auf Angehörige des höheren Dienstes. Bei den nachgeordneten Stellen<sup>206</sup> war auch der gehobene Dienst einbezogen. Die Benennung hätte bis zum 31. Juli 2024 erfolgen sollen. Rechtsgrundlage für die Ersuchen sollten die Grundsätze der Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG sein.

Die Anträge wurden mit den Stimmen aller Fraktionen außer der der CDU/CSU vertagt. Als Grund für die Vertagung wurde vorgetragen, dass die beantragten Benennungsersuchen sehr umfangreich seien und die Bundesregierung sich zunächst auf die Vorlage der Akten konzentrieren solle. Personen, die als Zeugen in Betracht kämen, könnten auch mithilfe der in den vorgelegten Akten befindlichen Organigramme und Geschäftsverteilungspläne ermittelt werden.<sup>207</sup>

In der ersten Beratungssitzung nach der parlamentarischen Sommerpause, am 12. September 2024, nahm die Fraktion der CDU/CSU die vertagten Anträge zurück.<sup>208</sup> Stattdessen stellte sie 233 Zeugenbeweisansträge zur Abstimmung.<sup>209</sup> In 217 dieser Anträge wurde eine bestimmte Person namentlich als Zeuge benannt.<sup>210</sup> Die übrigen 16 waren so konzipiert, dass die Bundesregierung ersucht wurde, sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestimmter Organisationseinheiten zu benennen, die sodann automatisch den Status von Zeugen erhalten sollten.<sup>211</sup>

Sämtliche Anträge wurden vom Ausschuss beschlossen; die überwiegende Anzahl mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der AfD bei Enthaltung der übrigen Fraktionen, einige mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Enthaltung der anderen Fraktionen.<sup>212</sup> In Erfüllung der 16 zweistufig konzipierten Beweisbeschlüsse benannten BMWK und BMUV in der Folge 229 Personen.<sup>213</sup> Da diese automatisch Zeugenstatus erhielten, umfasste die Zeugenliste des Ausschusses nunmehr insgesamt 445 Personen.<sup>214</sup> In den folgenden Beratungssitzungen wurden weitere Zeugenbeweisbeschlüsse gefasst, bis die Zeugenliste am 28. November 2024 schließlich 536 Personen umfasste<sup>215</sup> (wobei am 5. Dezember 2024 bei 50 Personen der Zeugenstatus wieder aufgehoben wurde<sup>216</sup>).

Bereits in der ersten Beratungssitzung nach der parlamentarischen Sommerpause am 12. September 2024 hatte die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN darauf hingewiesen, dass die Vernehmung einer so großen Anzahl von Zeugen angesichts des bevorstehenden Endes der Wahlperiode im Folgejahr nicht möglich sein würde.<sup>217</sup>

<sup>206</sup> Das waren die Bundesnetzagentur, das Bundesamt für Strahlenschutz, das Umweltbundesamt, das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung und die Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH.

<sup>207</sup> Vgl. Protokoll der 2. Sitzung am 4. Juli 2024, S. 6 f.

<sup>208</sup> Protokoll der 3. Sitzung am 12. September 2024, S. 5.

<sup>209</sup> Ausschussdrucksachen 20(29)112 bis 20(29)344.

<sup>210</sup> Ausschussdrucksachen 20(29)112 bis 20(29)328. Die Anträge, die sich durchgängig auf Behördenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter bezogen, enthielten außerdem das an das zuständige Ministerium gerichtete Ersuchen, im Wege der Amtshilfe Angaben zu den von der jeweiligen Person im Untersuchungszeitraum wahrgenommenen Dienstposten zu machen sowie eine ladungsfähige Anschrift mitzuteilen.

<sup>211</sup> Ausschussdrucksachen 20(29)329 bis 20(29)344. Die betroffenen Organisationseinheiten waren solche der Bundesnetzagentur und des Bundesamtes für Strahlenschutz, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch das BMWK (für die BNetzA) bzw. das BMUV (für das BfS) benennen sollten.

<sup>212</sup> Protokoll der 3. Sitzung am 12. September 2024, S. 5; Beweisbeschlüsse Z-1 bis Z-217, ZB-1 bis ZB-16.

<sup>213</sup> MAT A ZB 1-14.01 und MAT A ZB 15-16.01.

<sup>214</sup> Ein Zeuge wurde sowohl durch den Beschluss Z-94 als auch durch den Beschluss Z-178 benannt.

<sup>215</sup> Am 26. September 2024 kamen 64 Zeugen hinzu (Z-218 bis Z-282), von denen eine Zeugin durch Z-226 erneut benannt wurde, die schon durch den Beschluss Z-56 als Zeugin benannt wurde; am 10. Oktober 2024 kamen weitere sechs dazu (Z-283 bis Z-288), am 17. Oktober 2024 zwei (Z-289 bis Z-290), am 7. November 2024 vier (Z-291 bis Z-294), am 14. November 2024 zehn (Z-295 bis Z-304) und am 28. November 2024 fünf (Z-305 bis Z-309). Fast alle beruhten auf Beweisanträgen der Fraktion der CDU/CSU; zwei beruhten einem Antrag der Fraktionen der SPD, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP (Z-282) bzw. der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Z-309). Diese beiden Beweisanträge wurden mit den Stimmen der antragstellenden Fraktionen bei Enthaltung der anderen Fraktionen beschlossen. Die Anträge der Fraktion der CDU/CSU wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der AfD, ab dem 28. November 2024 auch denen der FDP beschlossen (vgl. Protokolle der 4. Sitzung am 26. September, S. 4 f.; der 5. Sitzung am 10. Oktober 2024, S. 5; der 7. Sitzung am 17. Oktober 2024, S. 5; der 9. Sitzung am 7. November 2024, S. 6; der 13. Sitzung am 28. November 2024, S. 6).

<sup>216</sup> Durch Aufhebung der Beweisbeschlüsse Z-147 bis Z-175 sowie ZB-15 und ZB-16 (Protokoll der 16. Sitzung am 5. Dezember 2024, S. 6). Begründet wurde die Aufhebung damit, dass nach den bis zu dem Zeitpunkt erfolgten Zeugenvernehmungen, Vollständigkeits-erklärungen und Fehlmeldungen des BMUV die mit den aufgehobenen Beweisbeschlüssen benannten Zeugen „mit dem Untersuchungsgegenstand nicht oder nicht in für den Untersuchungsauftrag relevanter Art und Weise befasst“ worden seien. Die Aufhebung habe sachgerecht erschienen, weil „im Ausschuss ein Einvernehmen über eine freiwillige schriftliche Befragung nicht zu erzielen war und im Zusammenwirken der maximalen Ausschöpfung aller Fristen bei der Einsetzung der Ermittlungsbeauftragten und der Verkürzung der Wahlperiode auch informatorische Gespräche durch die Ermittlungsbeauftragte nicht mehr rechtzeitig möglich sind“, vgl. Ausschussdrucksachen 20(29)495 bis 497.

<sup>217</sup> Protokoll der 3. Sitzung am 12. September 2024, S. 5; siehe ferner Protokoll der 4. Sitzung am 26. September 2024, S. 4, in der diese Besorgnis bekräftigt wurde.

Auf der Ebene der Obleute wurde daraufhin ein Vorschlag der Fraktion der CDU/CSU diskutiert, die Zeuginnen und Zeugen, die nicht mündlich vernommen werden könnten, schriftlich zu befragen. Es zeichnete sich jedoch ab, dass die schriftliche Befragung einer so großen Anzahl von Personen im Ausschuss keine Mehrheit finden würde.

Daraufhin beantragte die Fraktion der CDU/CSU am 2. Oktober 2024 die Einsetzung eines Ermittlungsbeauftragten, der dem Ausschuss auch Vorschläge zur Ladung von Zeugen unterbreiten könne.<sup>218</sup>

## 2 Ermittlungsbeauftragte

Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 PUAG hat ein Untersuchungsausschuss jederzeit das Recht und auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, zu seiner Unterstützung eine Untersuchung zu beschließen, die von einem oder einer Ermittlungsbeauftragten durchgeführt wird. Am 2. Oktober 2024 beantragte die Fraktion der CDU/CSU, die über ein Viertel der Mitglieder des Ausschusses verfügte, die Einsetzung eines Ermittlungsbeauftragten. In seiner Sitzung am 10. Oktober 2024 beschloss der Ausschuss die Einsetzung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der AfD bei Enthaltung der übrigen Fraktionen.<sup>219</sup>

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 PUAG hätte nunmehr innerhalb von drei Wochen mit Zwei-Drittel-Mehrheit die Person des Ermittlungsbeauftragten bestimmt werden müssen. Da eine Bestimmung innerhalb dieser Frist nicht zustande kam, trat das in § 10 Abs. 2 Satz 2 PUAG geregelte Verfahren in Kraft. Hiernach bestellte am 6. November 2024 der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden und im Benehmen mit den Obleuten der Fraktionen die ehemalige SPD-Bundestagsabgeordnete *Kirsten Lüthmann* zur Ermittlungsbeauftragten.<sup>220</sup>

Gegenstand des Ermittlungsauftrags war die „vorbereitende Analyse und Aufbereitung möglicherweise für den Untersuchungsauftrag relevanter Sachverhalte“. Die Ermittlungsbeauftragte sollte prüfen,

welche im Untersuchungszeitraum bestehenden Organisationseinheiten welcher obersten oder oberen Bundesbehörden in eine „ergebnisoffene Prüfung“ des Primärenergiemixes nach dem 24.02.2022 beziehungsweise eine Prüfung, bei der es „keine Tabus“ gebe, hätten einbezogen werden können, da sie aufgrund ihrer Zuständigkeit mutmaßlich über Informationen verfügten, deren Einbeziehung in eine solche Prüfung gegebenenfalls sachgerecht gewesen wäre.

Sodann sollte die Ermittlungsbeauftragte durch Akteneinsicht nach § 10 Abs. 3 Satz 2 PUAG und informatorische Gespräche nach § 10 Abs. 3 Satz 6 PUAG Hinweise darauf gewinnen, ob und in welchem Umfang dies erfolgt sei.

Bei ihrer Ermittlungstätigkeit war die Beauftragte durch den Ermittlungsauftrag gehalten, „nach den Vorgaben des 2. Untersuchungsausschusses“ vorzugehen. Diese sollten „durch den 2. Untersuchungsausschuss laufend konkretisiert und anhand seiner Sitzungsplanung priorisiert“ werden. Die Ermittlungsbeauftragte sollte zu diesem Zwecke „in ständigem Kontakt mit dem Vorsitzenden und den Obleuten des 2. Untersuchungsausschusses beziehungsweise mit nach § 12 PUAG gemeldeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“ stehen, „um mit diesen die Schwerpunkte ihrer [...] Tätigkeit regelmäßig zu erörtern.“

Solche Erörterungen zum Zwecke der Konkretisierung und Priorisierung der Ermittlungstätigkeit erwiesen sich unmittelbar nach Bestellung der Ermittlungsbeauftragten am 6. November 2024 als notwendig. Denn an diesem Tage kündigte der Bundeskanzler öffentlich sein Ziel an, vorgezogene Neuwahlen herbeizuführen.<sup>221</sup> Der sich dadurch abzeichnenden Verkürzung der Wahlperiode musste sowohl bei der Planung der Beweisaufnahme wie auch der Tätigkeit der Ermittlungsbeauftragten Rechnung getragen werden.

In Abstimmung mit den Fraktionen konzentrierte die Ermittlungsbeauftragte den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit daher auf das BMWK. Der Ausschuss hatte in den Beweisbeschlüssen Z-1 bis Z-146 bereits eine Vielzahl dort auf Referenten- oder Referatsleiterebene beschäftigter Personen als Zeuge bzw. Zeugin beschlossen. Die Ermittlungsbeauftragte sollte nunmehr durch Auswertung des Beweismaterials und informatorische Anhörungen feststellen, welche dieser Personen im besonderen Maße für eine Vernehmung durch den Ausschuss geeignet erscheinen.

<sup>218</sup> Antrag vom 2. Oktober 2024; Ausschussdrucksache 20(29)465.

<sup>219</sup> Beweisbeschluss EB-1; Protokoll der 5. Sitzung am 10. Oktober 2024, S. 5.

<sup>220</sup> Vgl. Protokoll der 9. Sitzung am 7. November 2024, S. 5.

<sup>221</sup> Siehe oben Erster Teil Viertes Kapitel Zweiter Abschnitt 5

Die Ermittlungsbeauftragte nahm unmittelbar nach ihrer Bestellung ihre Tätigkeit auf. Unterstützt wurde sie dabei von zwei Beschäftigten der Bundestagsverwaltung, einer Volljuristin und einem Beamten des gehobenen Dienstes.

Zum einen sichtete die Ermittlungsbeauftragte insbesondere das seitens des BMWK zur Verfügung gestellte Beweismaterial (143 Materialien bzw. 3,45 Gigabyte). Zum anderen führte die Ermittlungsbeauftragte neun informatorische Anhörungen gemäß § 10 Abs. 3 Satz 6 PUAG mit den Personen durch, welche zunächst als Zeugin bzw. Zeuge interessant erschienen.<sup>222</sup>

Zu Beginn hatten die Ermittlungsbeauftragte und das BMWK unterschiedliche Auffassungen zu der Frage, ob der Beauftragte des BMWK ein Anwesenheitsrecht bei den informatorischen Anhörungen habe. Das Ministerium verwies auf zwei Untersuchungsausschüsse, bei denen den betroffenen Ministerien die Anwesenheit ermöglicht worden sei, um über Fragen der Geheimhaltung entscheiden zu können. Aus diesen begründeten Einzelfallregelungen ließ sich aus Sicht der Ermittlungsbeauftragten jedoch kein generelles Recht ableiten, zumal ein besonderes Geheimhaltungsbedürfnis vorliegend nicht ersichtlich sei. Der Beauftragte des BMWK verzichtete in der Folge, ohne seine Rechtsauffassung aufzugeben, auf eine Anwesenheit. Durch diese pragmatische Lösung unter gleichzeitigem Festhalten an den gegensätzlichen Rechtsauffassungen konnte auf eine Befassung des Ausschusses mit der Streitfrage, die angesichts der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit unzulässig gewesen wäre, verzichtet werden.<sup>223</sup>

Im Rahmen der Gespräche zeigte sich auch ein unterschiedliches Verständnis des Ermittlungsauftrages. Nach der Ansicht des Beauftragten des BMWK beschränkte sich der Ermittlungsauftrag bezüglich der Befragungen auf die Ermittlung von Zuständigkeiten. Nach der Ansicht der Ermittlungsbeauftragten hingegen war der Ermittlungsauftrag weiter zu verstehen und ermächtigte auch zu inhaltlichen Fragen, sofern diese einen Rückschluss auf den Grad und die Tiefe der Beteiligung der befragten Personen zuließen. Eine Klärung durch den Ausschuss, wie der Ermittlungsauftrag auszulegen war, ließ sich aus Zeitgründen nicht herbeiführen. Letztlich konnte jedoch jeweils im Einzelfall mit dem Beauftragten des BMWK eine Lösung gefunden werden. In zwei Fällen wurde eine Frage ohne Anerkennung einer Rechtspflicht zugelassen und beantwortet; in einem anderen Fall zog die Ermittlungsbeauftragte eine beanstandete Frage zurück. Vor dem Hintergrund dieser ungeklärten Auslegungsfrage schlug die Ermittlungsbeauftragte auch Personen als Zeugen vor, die ausweislich des Beweismaterials interessant erschienen, aber nicht informatorisch angehört wurden, da ihnen sinnvollerweise lediglich inhaltliche Fragen hätten gestellt werden können.<sup>224</sup>

Sämtliche Personen wurden über die Freiwilligkeit ihrer Angaben belehrt. Die Anhörungen fanden unter Anwesenheit eines rechtlichen Beistands der angehörten Person statt.<sup>225</sup> Drei Personen machten von ihrem Recht Gebrauch, die Anhörungen abzulehnen.<sup>226</sup>

Am 16. Dezember 2024 legte die Ermittlungsbeauftragte dem Ausschuss ihren schriftlichen Bericht<sup>227</sup> vor und erläuterte diesen mündlich in der Beratungssitzung am 19. Dezember 2024<sup>228</sup>.

In dem Bericht schlug die Ermittlungsbeauftragte acht Personen vor, die aus ihrer Sicht als Zeuginnen bzw. Zeugen für den Ausschuss interessant sein könnten. Die Ladung dieser Personen war angesichts des engen Zeitfensters, das dem Ausschuss für seine Beweisaufnahme verblieb, nicht mehr möglich. Indirekt bestätigte der Bericht jedoch immerhin die Zeugenauswahl des Ausschusses bei den bis dahin erfolgten Vernehmungen. Denn fünf Personen, welche der Ausschuss zwischenzeitlich bereits befragt bzw. geladen hatte, hätte auch die Ermittlungsbeauftragte hiernach zur Vernehmung vorgeschlagen.

<sup>222</sup> Vgl. Bericht der Ermittlungsbeauftragten, S. 2 ff. (Ausschussdrucksache 20(29)502).

<sup>223</sup> Bericht der Ermittlungsbeauftragten, S. 3 (Ausschussdrucksache 20(29)502); Protokoll der 19. Sitzung am 19. Dezember 2024, S. 6.

<sup>224</sup> Bericht der Ermittlungsbeauftragten; S. 3 (Ausschussdrucksache 20(29)502); Protokoll der 19. Sitzung am 19. Dezember 2024, S. 6.

<sup>225</sup> Bericht der Ermittlungsbeauftragten, S. 3 (Ausschussdrucksache 20(29)502).

<sup>226</sup> Bericht der Ermittlungsbeauftragten; S. 4 (Ausschussdrucksache 20(29)502).

<sup>227</sup> Ausschussdrucksache 20(29)502.

<sup>228</sup> Protokoll der 19. Sitzung am 19. Dezember 2024, S. 5 f.

### 3 Strukturierung der Vernehmung

In der Zeit zwischen dem 10. Oktober 2024 und dem 16. Januar 2025 hat der Ausschuss in elf Beweisaufnahmesitzungen insgesamt 40 Personen befragt. In der Regel wurden in jeder Sitzung zwischen drei bis fünf Personen befragt.

Insgesamt hat die reine Beweisaufnahme 106 Stunden und 36 Minuten gedauert. Die kürzeste Beweisaufnahmesitzung war die 10. Sitzung am 7. November 2024, die um 13:05 Uhr begann und um 20:03 Uhr endete. Von diesen knapp sieben Stunden entfielen sechs Stunden und 24 Minuten auf die Zeugenvernehmungen. Die längste Beweisaufnahmesitzung war die 21. Sitzung am 15. Januar 2025. Sie begann um 10:39 Uhr und endete um 23:58 Uhr. Sie dauerte damit einschließlich Unterbrechung 13 Stunden und 19 Minuten. Die reine Vernehmungsdauer davon betrug zwölf Stunden und 17 Minuten.

Die kürzeste Vernehmung eines Zeugen war am 4. Dezember 2024 und dauerte 53 Minuten. Die längste Vernehmung war am 16. Januar 2025 vom Bundesminister Dr. Robert Habeck. Die Vernehmung dauerte acht Stunden und 14 Minuten. Im Durchschnitt dauerte eine Vernehmung 2 Stunden und 35 Minuten.<sup>229</sup>

Die Ladung der Zeugen und die Vernehmungsreihenfolge wurde, wie es in § 17 Abs. 3 Satz 1 PUAG vorgesehen ist, zwischen den Fraktionen besprochen und im Ausschuss einvernehmlich festgelegt.

In den ersten Vernehmungsterminen zwischen dem 10. Oktober 2024 und dem 14. November 2024 wurden überwiegend Zeugen aus der Fachebene des BMUV (Referenten und Referatsleiter) sowie der nachgeordneten Behörden des BMUV, namentlich dem BASE, dem BfS und dem UBA, vernommen. Von den nachgeordneten Behörden wurden nur die Präsidentinnen und Präsidenten und vom BASE zusätzlich eine Abteilungsleiterin vernommen. In dem Zeitraum wurden außerdem amtierende sowie ehemalige Mitglieder der Reaktor-Sicherheitskommission und der Gesellschaft für Reaktorsicherheit (GRS gGmbH) vernommen.

Am 28. November 2024 und am 4. Dezember 2024 wurden vor allem Vorstandsmitglieder von Energieversorgungsunternehmen und Übertragungsnetzbetreibern befragt. Daneben wurden auch Zeugen der Privatunternehmen Urenco Deutschland, und Westinghouse Germany GmbH sowie von der Umweltforschungseinrichtung Öko-Institut e. V. vernommen.

Am 5. Dezember 2024 wurden Zeugen aus dem BMWK und der ihm nachgeordneten BNetzA vernommen. In den nachfolgenden Vernehmungsterminen am 18. und 19. Dezember 2024 wurden insbesondere Personen der Leitungsebene des BMUV, BMWK und des BMF als Zeugen befragt: Abteilungsleiter sowie amtierende und ehemalige Staatssekretäre. Am 15. und 16. Januar 2025 wurden schließlich Bundesumweltministerin *Steffi Lemke*, der ehemalige Bundesminister der Finanzen *Christian Lindner*, der Chef des Bundeskanzleramts Bundesminister *Wolfgang Schmidt*, der Vizekanzler und Bundeswirtschaftsminister *Dr. Robert Habeck* sowie Bundeskanzler *Olaf Scholz* vernommen.

Der nachfolgenden Tabelle kann entnommen werden, in welcher Reihenfolge, Sitzung und aufgrund welches Beweisbeschlusses die vom Ausschuss befragten Zeuginnen und Zeugen vernommen wurden und ob sie von einem Rechtsbeistand begleitet wurden.

**Tabelle 5: Übersicht der vernommenen Zeugen**

lfd. Nr.	Name	Rechtsbeistand	Sitzung	Datum	Beweisbeschluss	Protokoll-Nr.
1	D.K.	Ja	6.	10.10.2024	Z-282	20/6
2	Dr. J.U.	Ja	6.	10.10.2024	Z-187	20/6
3	Dr. S.B.	Ja	6.	10.10.2024	Z-186	20/6
4	Dr. Mareike Ruffer	Ja	6.	10.10.2024	Z-230	20/6
5	Wolfram König	Ja	6.	10.10.2024	Z-233	20/6
6	Dr. Inge Paulini	Ja	8.	17.10.2024	Z-283	20/8
7	Prof. Dr. Dirk Messner	Ja	8.	17.10.2024	Z-236	20/8

<sup>229</sup> Unterbrechungen während der Vernehmung herausgerechnet, vgl. dazu die Übersicht zu den Sitzungen unten Siebenter Teil Siebentes Kapitel.

lfd. Nr.	Name	Rechtsbeistand	Sitzung	Datum	Beweisbeschluss	Protokoll-Nr.
8	S.K.	Ja	8.	17.10.2024	Z-180	20/8
9	T.H.	Ja	8.	17.10.2024	Z-181	20/8
10	Uwe Stoll	Nein	10.	07.11.2024	Z-285	20/10
11	Volker Wild	Ja	10.	07.11.2024	Z-184	20/10
12	Dr. Christian Greipl	Ja	10.	07.11.2024	Z-239	20/10
13	Richard Lothar Donderer	Nein	12.	14.11.2024	Z-286	20/12
14	Dr. Siegbert Schneider	Ja	12.	14.11.2024	Z-179	20/12
15	Peter Hart	Ja	12.	14.11.2024	Z-240	20/12
16	Dr. Matthias Nuding	Ja	14.	28.11.2024	Z-299	20/14
17	Dr. Markus Krebber	Nein	14.	28.11.2024	Z-301	20/14
18	Dr. Guido Knott	Ja	14.	28.11.2024	Z-303	20/14
19	Dr. Frank Mastiaux	Ja	14.	28.11.2024	Z-302	20/14
20	Tim Meyerjürgens	Ja	15.	04.12.2024	Z-305	20/15
21	Dr. Jörg Harren	Nein	15.	04.12.2024	Z-306	20/15
22	Dr. Christoph Pistner	Ja	15.	04.12.2024	Z-309	20/15
23	Dr. Martin Pache	Nein	15.	04.12.2024	Z-307	20/15
24	Dr. F.A.	Ja	15.	04.12.2024	ZB-12	20/15
25	Achim Zerres	Ja	17.	05.12.2024	Z-246	20/17
26	T.R.	Ja	17.	05.12.2024	Z-43	20/17
27	Dr. Kathrin Thomaschki	Ja	17.	05.12.2024	Z-308	20/17
28	Thorsten Falk	Ja	17.	05.12.2024	Z-63	20/17
29	Jan-Kristof Wellershoff	Ja	17.	05.12.2024	Z-48	20/17
30	Klaus Müller	Nein	18.	18.12.2024	Z-250	20/18
31	Gerrit Niehaus	Ja	18.	18.12.2024	Z-242	20/18
32	Dr. Volker Oschmann	Ja	18.	18.12.2024	Z-265	20/18
33	Stefan Tidow	Nein	20.	19.12.2024	Z-245	20/20
34	Dr. Patrick Graichen	Ja	20.	19.12.2024	Z-281	20/20
35	Dr. Wolf Heinrich Reuter	Nein	20.	19.12.2024	Z-293	20/20
36	Steffi Lemke	Nein	21.	15.01.2025	Z-288	20/21
37	Christian Lindner	Nein	21.	15.01.2025	Z-294	20/21
38	Wolfgang Schmidt	Nein	21.	15.01.2025	Z-297	20/21
39	Dr. Robert Habeck	Nein	23.	16.01.2025	Z-290	20/23
40	Olaf Scholz	Nein	23.	16.01.2025	Z-298	20/23

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

#### 4 Öffentlichkeit der Vernehmung

Die Zeugenvernehmungen fanden entsprechend dem in Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG festgelegten Grundsatz öffentlich statt. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit, wie er gemäß Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG, § 14 PUAG ausnahmsweise möglich ist, war nicht erforderlich.<sup>230</sup>

Die Tagesordnungen der Sitzungen wurden vorher öffentlich bekannt gemacht. Zeuginnen und Zeugen, bei denen eine Namensnennung angesichts ihrer Funktion oder Bekanntheit ohne unverhältnismäßige Verletzung von Persönlichkeitsrechten möglich war, wurden darin namentlich genannt. Bei Personen, wo das nicht der Fall war, wurde gemäß Verfahrensbeschluss 15 nur eine Funktionsbezeichnung und gegebenenfalls die Behördenzugehörigkeit genannt. Im Falle der Vernehmung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Bundesministerien wurden deshalb die Namen von Referenten, Referatsleitern und Unterabteilungsleitern nicht genannt. Vorwirkungen auf die Entscheidung über die Nennung von Namen im Ausschussbericht hatte dies nach Verfahrensbeschluss 15 allerdings ausdrücklich nicht.

Die beiden letzten Beweisaufnahmesitzungen am 15. und 16. Januar 2025 wurden in zwei weitere Säle in den Liegenschaften des Bundestages gestreamt, um dem großen Zuschauerinteresse, das wegen der Prominenz der befragten Zeugen<sup>231</sup> zu verzeichnen war, gerecht zu werden. Darin lag keine Bild- und Tonübertragung im Sinne des § 13 PUAG, die der Zustimmung der befragten Zeugen und eines mit Zwei-Drittel-Mehrheit gefassten Ausschussbeschlusses bedurft hätte. Es handelte sich lediglich um eine virtuelle Erweiterung<sup>232</sup> des Sitzungssaales, wie sie auch von anderen Untersuchungsausschüssen bereits praktiziert worden ist<sup>233</sup>.

#### 5 Aussagegenehmigung

Die überwiegende Anzahl der Zeuginnen und Zeugen hat aufgrund ihrer Stellung als (ehemalige) Beamte, Angehörige des öffentlichen Dienstes, Staatssekretäre, Minister oder Abgeordnete eine Aussagegenehmigung benötigt, die ihnen von den zuständigen Stellen durchgängig erteilt worden ist.

#### 6 Rolle des Rechtsbeistandes

27 Zeugen haben von ihrem Recht Gebrauch gemacht, einen rechtlichen Beistand ihres Vertrauens zu der Befragung hinzuzuziehen.

Die Rechtsbeistände sind vor dem Beginn der Vernehmung ihrer Mandanten darauf hingewiesen worden, dass sie den Zeugen beraten dürften, ihnen jedoch kein Rede- und Fragerecht zustehe. Insbesondere dürften sie ihren Mandanten während der Vernehmung keine inhaltlichen Hinweise geben. Sie könnten den Vorsitzenden aber um das Wort bitten, sollten sie das Bedürfnis für eine Beratung mit ihren Mandanten oder für eine Äußerung zu einer Verfahrensfrage sehen. Gegebenenfalls könnten sie oder ihr Mandant eine Unterbrechung zum Zwecke der Beratung verlangen. Sie wurden außerdem ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie es vermeiden sollten, unmittelbar, ohne vorherige Worterteilung durch den Vorsitzenden, mit dem fragstellenden Ausschussmitglied zu kommunizieren oder dieses gar zu unterbrechen.

#### 7 Ablauf der Vernehmung

Die Zeuginnen und Zeugen sind, wie es in § 24 Abs. 1 PUAG vorgesehen ist, nacheinander und in Abwesenheit voneinander vernommen worden.

Zu Beginn der Vernehmung hat der Vorsitzende gemäß § 24 Abs. 2 PUAG den Zeugen über seine Rechte und Pflichten belehrt und ihm den Gegenstand der Vernehmung erläutert. Die Belehrung bestand im Hinweis auf die strafbewehrte Pflicht zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Aussage sowie die in § 22 Abs. 1 und 2 PUAG geregelten Zeugnis- bzw. Auskunftsverweigerungsrechte.

Der Vorsitzende hat den jeweiligen Zeugen sodann, wie in § 24 Abs. 3 PUAG vorgesehen, zunächst zur Person vernommen und ihm dann Gelegenheit gegeben, im Zusammenhang darzulegen, was ihm vom Gegenstand der Vernehmung bekannt ist. Die meisten Zeugen haben von dieser Möglichkeit auch Gebrauch gemacht. Im Anschluss konnte der Vorsitzende gemäß § 24 Abs. 5 PUAG zur Aufklärung und Vervollständigung der Aussage

<sup>230</sup> Die Bundesregierung behielt sich im Zusammenhang mit dem grundsätzlichen Einverständnis, als VS-NfD eingestufte Dokumente in öffentlichen Sitzungen für Vorhalte nutzen zu dürfen, vor, diese mit einzusehen und Bedenken zu äußern, gegebenenfalls einen Ausschluss der Öffentlichkeit zu beantragen (siehe oben Erster Teil Viertes Kapitel Dritter Abschnitt3 ). Dazu kam es allerdings nicht.

<sup>231</sup> Siehe oben Erster Teil Viertes Kapitel Vierter Abschnitt3

<sup>232</sup> Heyer, in: Waldhoff/Gärditz, PUAG, 2015, § 13 Rn. 53.

<sup>233</sup> Siehe Bericht des 3. Untersuchungsausschusses der 19. Wahlperiode, BT-Drs. 19/30900, S. 129.

sowie zur Erforschung des Grundes, auf dem das Wissen des Zeugen beruht, Fragen an den Zeugen richten. Davon hat der Vorsitzende bei zwölf Zeuginnen und Zeugen Gebrauch gemacht, nämlich bei einem Referenten des BMWK und einem Referenten des BMUV sowie Dr. Mareike Ruffer, Uwe Stoll, Dr. Siegbert Schneider, Dr. Markus Krebber, Dr. Jörg Harren, Gerrit Niehaus, Dr. Patrick Graichen, Dr. Wolf Heinrich Reuter, Dr. Robert Habeck und Olaf Scholz. Nach der Befragung durch den Vorsitzenden wurde die Vernehmung durch alle Mitglieder fortgesetzt.

Diese Befragung durch die Fraktionen hat sich gemäß § 24 Abs. 5 Satz 3 PUAG in Verbindung mit Verfahrensbeschluss 12 in sog. Fragerunden vollzogen. Diese dauerten jeweils rund eine Stunde und waren in entsprechender Anwendung der Redezeitverteilung im Plenum („Berliner Stunde“) und nach dem Prinzip von Rede und Gegenrede auf die Fraktionen aufgeteilt. Es wurden so viele Fragerunden durchgeführt, bis keine Fraktion mehr Fragen hatte.

Weil sich das Fragerecht nach dem Prinzip von Rede und Gegenrede richtete, wirkte sich das Ausscheiden der FDP aus der Koalition auch auf die Reihenfolge des Fragerechts aus. Infolgedessen fasste der Ausschuss den Verfahrensbeschluss 12 neu.<sup>234</sup> Bevor der Verfahrensbeschluss 12 neu gefasst wurde, begann die erste Befragungsrunde die SPD-Fraktion, wenn der Vorsitzende des Ausschusses Fragen gestellt hatte. Sie hatte für ihre Fragen 19 Minuten. Es folgten die Fraktion der AfD mit 7 Minuten, die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit 11 Minuten, die Fraktion der CDU/CSU mit 18 Minuten und die Fraktion der FDP mit 9 Minuten. In den nachfolgenden Runden war die Reihenfolge dann: SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, AfD und FDP. Wenn der Vorsitzende keine Fragen stellte, galt diese Reihenfolge auch bereits für die erste Runde.<sup>235</sup>

Nach der Neufassung des Verfahrensbeschlusses 12 am 14. November 2024 änderte sich vor allem die Stellung von FDP und AfD innerhalb der Befragungsreihenfolge, weil die FDP nunmehr keine Regierungsfraktion mehr war, sondern eine Oppositionsfraktion, die mit Blick auf die Stärkeverhältnisse im Plenum vor der Oppositionsfraktion AfD rangierte. Wenn der Vorsitzende Fragen stellte, folgte nun auf die Fraktion der SPD bereits die Fraktion der FDP. Danach folgten dann die Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der AfD und der CDU/CSU. Wenn der Vorsitzende keine Fragen stellte, war die neue Reihenfolge SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und dann die AfD. Dies war auch die Reihenfolge in den nachfolgenden Fragerunden.

## 8 Protokollierung der Vernehmungen

Alle Vernehmungen sind gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 PUAG wörtlich durch den Stenografischen Dienst des Deutschen Bundestags protokolliert worden.

Das Protokoll ist den befragten Zeugen gemäß § 26 Abs. 1 PUAG übermittelt worden, sodass sie Gelegenheit hatten, aus ihrer Sicht erforderliche Korrekturen vorzunehmen oder ihre Aussage gegebenenfalls inhaltlich richtig zu stellen. Der Vorsitzende hat am Ende jeder Befragung auf diese Möglichkeit hingewiesen sowie darauf, dass der Ausschuss den Abschluss der Vernehmung erst beschließen dürfe, wenn nach Zustellung des Vernehmungsprotokolls zwei Wochen verstrichen sind oder auf die Einhaltung dieser Frist verzichtet worden ist. Die eingereichten Korrekturen und Anmerkungen sind als Anlage zum Protokoll genommen worden; im Protokoll selbst sind die betroffenen Passagen mit einem „\*“ gekennzeichnet worden.

Vereinzelt hatten Zeugen keine Anmerkungen zum Protokoll, was ebenfalls in den Protokollen in der einleitenden Fußnote verzeichnet wurde.

## 9 Abschluss der Vernehmung

Gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1, § 28 Abs. 1 PUAG hat der Ausschuss in seiner letzten Sitzung am 13. Februar 2025 förmlich das Ende der Beweisaufnahme und den Abschluss der Vernehmung der von ihm befragten Zeugen und angehörten Sachverständigen beschlossen.<sup>236</sup>

<sup>234</sup> Siehe dazu bereits oben unter Erster Teil Viertes Kapitel Zweiter Abschnitt5 Zur Neufassung des Beschluss 12 unter Siebenter Teil Zweites Kapitel Zwölfter Abschnitt.

<sup>235</sup> Zu der besonders geregelten Konstellation, dass der stellvertretende Vorsitzende die Befragung eröffnet, ist es nicht gekommen.

<sup>236</sup> Vgl. Verfahrensbeschluss 17; Protokoll der 24. Sitzung am 13. Februar 2025, S. 4.

## Fünfter Abschnitt Sachverständigenanhörung

In seiner 14. Sitzung am 28. November 2024 führte der Ausschuss eine öffentliche Sachverständigenanhörung durch. Grundlage war der Beweisbeschluss SV-1. Dieser beruhte auf einem gemeinsamen Antrag der Fraktionen von SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und wurde mit den Stimmen dieser Fraktionen bei Enthaltung der Fraktion der AfD beschlossen.<sup>237</sup>

Die Anhörung hatte drei Themen zum Gegenstand, nämlich, erstens, Markt und Preiswirkungen der Entscheidungsalternativen zum Primärenergiemix nach dem 24. Februar 2022, zweitens, Sicherheitsaspekte der Entscheidungsalternativen zum Primärenergiemix nach dem 24. Februar 2022 und, drittens, Auswirkungen der Entscheidungsalternativen zum Primärenergiemix nach dem 24. Februar 2022 auf die CO<sub>2</sub>-Bilanz.<sup>238</sup> Vorbereitend übersandten die Sachverständigen Gutachten, die auf der Homepage des Deutschen Bundestags veröffentlicht wurden.<sup>239</sup> Im Gutachten wie auch in der Anhörung stand es den Sachverständigen frei, sich zu jedem der drei Themen zu äußern.

Der Beweisbeschluss SV-1 sah vor, dass sieben Sachverständige gehört würden, wobei vier Sachverständige von den Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP benannt würden und drei von der Fraktion der CDU/CSU.<sup>240</sup> Benannt und angehört wurden hiernach *Prof. Dr. Marc Oliver Bettzüge* (Universität zu Köln), *Prof. Dr. Veronika Grimm* (Technische Universität Nürnberg), *Prof. Dr. Claudia Kemfert* (Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e. V.), *Dr. Felix Christian Matthes* (Öko-Institut e. V.), *Prof. Wolfgang Renneberg* (ehemaliger Abteilungsleiter für Reaktorsicherheit, Strahlenschutz, Ver- und Entsorgung im BMUV), *Ulrich Waas* (Diplom-Physiker und ehemaliges Mitglied der RSK) und *Dr. Anna Veronika Wendland* (Herder-Institut für historische Ostmitteleuropaforschung).

Entsprechend eines im Vorfeld der Sitzung beschlossenen Ablaufs der Anhörung<sup>241</sup> hatten alle Sachverständigen zunächst Gelegenheit, ein maximal fünfminütiges Eingangsstatement zu halten. Anschließend wurden zwei Fragerunden durchgeführt, deren Modalitäten an das Stärkeverhältnis der Fraktionen im Ausschuss anknüpften. Jede Fragerunde lief so ab, dass zunächst die Mitglieder der SPD-Fraktion zwei Fragen stellten, dann die CDU/CSU-Fraktion, die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die FDP-Fraktion und die AfD-Fraktion. Anschließend erhielten alle Fraktionen mit Ausnahme der AfD-Fraktion erneut das Wort für zwei Fragen; zuletzt konnten die SPD-Fraktion und die CDU/CSU-Fraktion noch einmal jeweils zwei Fragen stellen. Entsprechend wurde in der zweiten Fragerunde verfahren. Sodann konnten die Sachverständigen ein Schlussstatement abgeben.

Der Ausschuss hat am 13. Februar 2025 gemäß § 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Satz 1 PUAG den Abschluss der Vernehmung der Sachverständigen festgestellt.<sup>242</sup>

## Sechster Abschnitt Plenardebatte über den Abschluss der Beweisaufnahme

Am 30. Januar 2025 fand, nachdem am 16. Januar 2025 mit Bundeswirtschaftsminister *Dr. Habeck* und Bundeskanzler *Scholz* die beiden letzten Zeugen vernommen worden waren, im Plenum des Bundestages eine vereinbarte Debatte zum Abschluss der Beweisaufnahme statt.

Darin betonten die Abgeordneten *Patrick Schnieder*, *Dr. Andreas Lenz* und *Dr. Stefan Heck* der Fraktion der CDU/CSU, dass die Beweisaufnahme des Ausschusses ergeben habe, dass eine ergebnisoffene Prüfung der Laufzeitverlängerungen der Kernkraftwerke nicht durchgeführt worden sei.<sup>243</sup> Jedenfalls hätten die Beweismaterialien keine Hinweise für eine solche Prüfung offenbart. Vielmehr habe sich gezeigt, dass Vermerke der Fachebene von der Leitungsebene auf fachlich unfundierte Weise geändert worden seien, um die Möglichkeit eines Weiterbetriebs auszuschließen, erklärte der Abgeordnete *Dr. Lenz*. Das Abschalten der Kernkraftwerke habe der

<sup>237</sup> Vgl. Ausschussdrucksache 20(29)466; Protokoll der 5. Sitzung am 10. Oktober 2024, S. 5 f.

<sup>238</sup> Vgl. Beweisbeschluss SV-1; stenografisches Protokoll der 14. Sitzung am 28. November 2024, S. 48 ff.

<sup>239</sup> <https://www.bundestag.de/ausschuesse/untersuchungsausschuesse/ua02>; letzter Abruf am 11. Februar 2025 (MAT A SV-1.01; MAT A SV-1.02; MAT A SV-1.03; MAT A SV-1.04; MAT A SV-1.05; MAT A SV-1.06; MAT A SV-1.07.).

<sup>240</sup> Zwei Anträge (Ausschussdrucksachen 20(29)457 und 458) der Fraktion der AfD auf Benennung jeweils eines Sachverständigen wurden mit den Stimmen der anderen Fraktionen in der Beratungssitzung abgelehnt (Protokoll der 5. Sitzung am 10. Oktober 2024, S. 6).

<sup>241</sup> Der wesentliche Ablauf wurde bereits in der Beratungssitzung am 14. November 2024 mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimme der AfD-Fraktion gefasst, die beantragt hatte, dass nicht nur jedem ordentlichen Mitglied, sondern auch jedem stellvertretenden Mitglied zwei Fragen zustehen (vgl. Protokoll der 11. Sitzung am 14. November 2024, S. 6). In der Beratungssitzung am 28. November 2024 wurde dann einvernehmlich der Ablauf der Fragerunden konkretisiert (vgl. Protokoll der 13. Sitzung am 28. November 2024, S. 6).

<sup>242</sup> Vgl. Verfahrensbeschluss 17; Protokoll der 24. Sitzung am 13. Februar 2025, S. 4.

<sup>243</sup> Siehe – auch im Folgenden – Plenarprotokoll 20/210, S. 27299 f., 27307-27309, 27313 f.

Wettbewerbsfähigkeit des Landes, dem Klimaschutz, der Versorgungssicherheit und der Bezahlbarkeit der Energie geschadet. Die Entscheidung des Bundeskanzlers im Wege der Richtlinienkompetenz sei zu spät erfolgt. Ungeachtet dieser Erkenntnisse habe der Ausschuss seinen Auftrag aufgrund intransparenter Vorgehensweisen der Bundesregierung nicht umfassend erfüllen können, kritisierte der Abgeordnete *Schnieder*. Kabinettkvermerke seien unter Berufung auf den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung zurückgehalten worden, obwohl vergleichbare Unterlagen im 1. Untersuchungsausschuss dieser Wahlperiode vorgelegt worden seien. Ferner habe die Bundesregierung den Untersuchungsauftrag bei ihrer Aktenvorlage eigenständig und in rechtswidriger Weise auf die Laufzeitverlängerungen der Kernkraftwerke beschränkt. Vor diesem Hintergrund seien die Beweismittellieferungen als unvollständig anzusehen. Die vollständige Vorlage von Akten, so berichtete der Abgeordnete *Dr. Heck*, habe er als Vorsitzender des Ausschusses mehrfach angemahnt. Die Vorlagepraxis der Bundesregierung habe im Ergebnis dazu geführt, dass Bundesminister *Dr. Habeck* in seiner Zeugenvernehmung untersuchungsgegenständliche energiepolitische Sachverhalte angesprochen habe, zu denen dem Ausschuss keinerlei Beweismaterialien vorgelegen hätten. Damit sei insbesondere das von Bundesminister *Dr. Habeck* geführte BMWK nicht nur hinter seinen rechtlichen Verpflichtungen gegenüber dem Untersuchungsausschuss zurückgeblieben, sondern auch hinter dem eigenen Transparenzanspruch der Grünen.

Für die SPD-Fraktion hoben die Abgeordneten *Jakob Blankenburg*, *Dr. Zanda Martens*, *Robin Mesarosch* und *Dr. Nina Scheer* hervor, dass sich die Richtlinienentscheidung von Bundeskanzler *Scholz* für einen befristeten Streckbetrieb im Lichte der Befragung von Zeugen als besonnen und sachgerecht erwiesen habe.<sup>244</sup> Der Abgeordnete *Blankenburg* berichtete, dass sogar Bundesminister *Dr. Habeck*, der zunächst eine Einsatzreserve favorisiert habe, in seiner Vernehmung zugestanden habe, die Entscheidung für angemessen und vernünftig gehalten zu haben. In der Sache habe der Untersuchungsausschuss darüber hinaus kaum Berichtenswertes zutage gefördert, was sich auch im Medienecho widerspiegelt habe. Deutlich geworden sei jedoch, dass Bundesminister *Dr. Habeck* die politische Kraft gefehlt habe, sich gegen die eigene Partei durchzusetzen. Die Beweisaufnahme habe insoweit ein Spannungsfeld zwischen politischer Entscheidungsfähigkeit und politischen Zwängen aufgedeckt, betonte die Abgeordnete *Dr. Martens*. Vor dem anstehenden Parteitag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Herbst des Jahres 2022 habe Bundesminister *Dr. Habeck* entgegen sicherheitstechnischen, juristischen und ökonomischen Bedenken, die von der Fachebene des BMWK, der BNetzA und den Betreibern vorgetragen worden seien, eine Einsatzreserve vorgeschlagen, da ein kurzzeitiger Weiterbetrieb der eigenen Partei nicht zu vermitteln gewesen sei. Für diese Erkenntnis habe es indes keines Untersuchungsausschusses bedurft. Vielmehr habe die Fraktion der CDU/CSU den Untersuchungsausschuss für Wahlkampfzwecke genutzt. Sie habe versucht, den Ausstieg aus der Kernenergie zu skandalisieren, obwohl diese im Jahr 2022 nur fünf Prozent der Stromversorgung ausgemacht habe, so der Abgeordnete *Mesarosch*. Dabei sei allein im letzten Jahr durch den Ausbau von erneuerbaren Energien mehr als das Viereinhalbfache an Erzeugungskapazitäten hinzugewonnen worden. Die Geschehnisse seien von der Union überdies ohne eine Einordnung in die Zusammenhänge der bereits seit über 50 Jahren andauernden Debatte über den Ausstieg aus der Kernenergie betrachtet worden. All diese Jahre sei die CDU/CSU einen „Zickzackkurs“ gefahren, kritisierte die Abgeordnete *Dr. Scheer*. Während die Union im Jahr 2010 ohne drohende oder bestehende Versorgungsengpässe einen Weiterbetrieb der Kernkraftwerke durchgesetzt habe, habe sie nach der Reaktorkatastrophe von Fukushima nur ein Jahr später den erneuten Ausstieg aus der Kernenergie beschlossen. Der Vorwurf einer Täuschung der Öffentlichkeit erweise sich daher als infam.

Für die Fraktion der FDP kritisierten die Abgeordneten *Frank Schäffler* und *Julian Grünke*, die Bundesregierung habe in ihren energiepolitischen Entscheidungen die dauerhafte, sichere und kostengünstige Energieversorgung des Landes außer Betracht gelassen.<sup>245</sup> Der Abgeordnete *Schäffler* führte aus, dass Bundesminister *Dr. Habeck* und Bundesministerin *Lemke* die Öffentlichkeit in wesentlichen Aspekten getäuscht hätten. Die Kernenergienutzung sei als Hochrisikotechnologie bezeichnet und auf das Fehlen der Periodischen Sicherheitsüberprüfung verwiesen worden, obwohl die fortlaufend geprüften deutschen Kernkraftwerke zu den sichersten der Welt gezählt hätten. Ferner sei behauptet worden, Deutschland würde durch Uran in eine Energieabhängigkeit von Russland geraten, dabei sei Uran weltweit verfügbar. Auch die Beschaffung neuer Brennelemente hätte nicht zwei Jahre, sondern lediglich sechs bis sieben Monate in Anspruch genommen. Die Stresstests des Stromnetzes im Sommer 2022 seien von politischen Vorgaben geprägt worden und könnten demnach nicht als ergebnisoffen bezeichnet werden. Schließlich habe auch Bundeskanzler *Scholz* über seine Richtlinienentscheidung getäuscht, denn dieser habe eine politische Absprache mit den Grünen zugrunde gelegt. Der Abgeordnete *Grünke* betonte, überdies habe erst der damalige Bundesfinanzminister *Lindner* den durchgeführten Streckbetrieb ermöglicht, indem er

<sup>244</sup> Siehe – auch im Folgenden – Plenarprotokoll 20/210, S. 27300-27302, 27306, 27312 f., 27316 f. („Zickzackkurs“ S. 27316).

<sup>245</sup> Siehe – auch im Folgenden – Plenarprotokoll 20/210, S. 27302 f., 27310 f.

Erkenntnisse aus Gesprächen mit den Betreibern der Kernkraftwerke in die Entscheidungsprozesse der Bundesregierung eingebracht habe.

Die Abgeordneten *Lukas Benner*, *Lisa Badum* und *Bernhard Herrmann* der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sahen keinen der erhobenen Vorwürfe durch die Beweisaufnahme bestätigt.<sup>246</sup> Unzutreffend sei, dass die Bundesregierung die Beweismittel nicht vollständig zur Verfügung gestellt habe, betonte der Abgeordnete *Benner*. Denn die Bundesregierung habe seit August 2024 in jeder ihrer Aktenlieferungen auf ihr Verständnis des Untersuchungsauftrags hingewiesen. Vor diesem Hintergrund habe es im Verantwortungsbereich des Ausschussvorsitzenden gelegen, die Vollständigkeit der Aktenlieferung sicherzustellen. In der Sache habe die Beweisaufnahme aufgezeigt, dass Bundesminister *Dr. Habeck* und Bundesministerin *Lemke* sorgfältig, ergebnisoffen und verantwortungsvoll gehandelt hätten. Um Schaden vom Land abzuwenden, hätten sie während der Energiekrise pragmatische Lösungen gefunden. Dabei habe der Klimaschutz vorübergehend hintenanstehen müssen. Zugleich sei der Ausbau der erneuerbaren Energien vorangetrieben worden. Darüber hinaus liege die Ursache der untersuchten Energiekrise in der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen aus Russland. Die Abgeordneten *Herrmann* und *Badum* verwiesen darauf, dass die Große Koalition aus CDU/CSU und SPD diese Abhängigkeit maßgeblich herbeigeführt habe, indem sie ohne Weitsicht die Diversifizierung der Energiequellen sowie den Ausbau der Netze und der erneuerbaren Energien blockiert habe. Die Abgeordnete *Badum* hob ferner den fehlenden Netzausbau in Bayern als einen wesentlichen Faktor für die Energiekrise hervor; dies habe sich auch in einigen Beweismaterialien widerspiegelt. Berechtigterweise habe schließlich die Presse mit Blick auf die Arbeitsweise des Ausschusses die Frage aufgeworfen, wie ergebnisoffen das Gremium seinerseits die Frage einer ergebnisoffenen Prüfung der Laufzeitverlängerungen der Kernkraftwerke geprüft habe. Der Ausschussvorsitzende habe etwa, so der Abgeordnete *Herrmann*, schon vor Beginn der Befragung von Bundesminister *Dr. Habeck* gegenüber Medien geäußert, dass dieser der Voreingenommenheit überführt sei. Dies laufe seiner Verpflichtung zur Neutralität zuwider.

Den Abgeordneten *Andreas Bleck* und *Prof. Dr. Michael Kaufmann* von der AfD-Fraktion zufolge hatte die Beweisaufnahme gezeigt, dass eine ergebnisoffene Prüfung der Laufzeitverlängerungen der Kernkraftwerke nicht durchgeführt worden sei.<sup>247</sup> Die Prüfungen der Ministerien seien voreingenommen durchgeführt worden, so der Abgeordnete *Bleck*. In Zeugenvernehmungen sei bestätigt worden, dass die Zeit für eine ernsthafte Prüfung zu knapp gewesen sei. Ferner ergebe sich aus den Unterlagen, dass im BMUV Vermerke umgeschrieben worden seien. Infolgedessen seien die Vermerke zu dem Ergebnis gelangt, dass ein Weiterbetrieb der Kernkraftwerke nicht mit der nuklearen Sicherheit zu vereinbaren gewesen wäre. In den Zeugenvernehmungen sei die Sicherheit der Kernkraftwerke demgegenüber zu keiner Zeit in Frage gestellt worden. Überdies hätten die Kernkraftwerke, würden die Ergebnisse der Vermerke als zutreffend unterstellt, nicht weiterbetrieben werden dürfen. Schließlich habe die Beweisaufnahme offenbart, dass die Führungsebenen der Ministerien ausschließlich aus Gegnern der Kernkraft bestanden hätten. Die Bundesregierung habe mit ihren Irreführungen, Täuschungen und interessengeleiteten Prüfungen Versorgungsrisiken für die Bevölkerung in Kauf genommen, um am Ausstieg aus der Kernenergienutzung festzuhalten, unterstrich der Abgeordnete *Prof. Dr. Kaufmann*. Es sei bekannt gewesen, dass das Konzept der Einsatzreserve nicht umzusetzen gewesen sei. Demnach habe die Richtlinienentscheidung des Bundeskanzlers *Scholz* ausschließlich der Gesichtswahrung der Grünen gedient.

Der Abgeordnete *Ralph Lenkert* (Gruppe Die Linke) verließ seiner Überzeugung Ausdruck, dass sich die Kernenergie angesichts deutlich höherer Baukosten gegenüber der Windenergie als ineffizient erwiesen habe.<sup>248</sup> Darüber hinaus mahnte er lange Bauzeiten von Kernkraftwerken an. Dabei müsse bedacht werden, dass für Kernkraftwerke und zugehörige Endlager geeignete Standorte gefunden werden müssten. Die Nutzung der Kernenergie berge schließlich die Gefahr, dass nukleares Material in verantwortungslose Hände gerate.

<sup>246</sup> Siehe – auch im Folgenden – Plenarprotokoll 20/210, S. 27303 f., 27309 f., 27314 f.;

<sup>247</sup> Siehe – auch im Folgenden – Plenarprotokoll 20/210, S. 27305, 27311.

<sup>248</sup> Siehe – auch im Folgenden – Plenarprotokoll 20/210, S. 27315 f.

## Fünftes Kapitel      Berichterstellung

### Erster Abschnitt      Überblick

Gemäß § 33 Abs. 1 PUAG erstattet der Untersuchungsausschuss dem Bundestag nach Abschluss der Untersuchung einen schriftlichen Bericht, der den Gang des Verfahrens, die ermittelten Tatsachen und das Ergebnis der Untersuchung wiedergibt. Kommt der Untersuchungsausschuss nicht zu einem einvernehmlichen Bericht, sind gemäß § 33 Abs. 2 PUAG Sondervoten in den Bericht aufzunehmen.

Vor dem Hintergrund der verkürzten Legislaturperiode und des Fehlens einer verstetigten stabilen Mehrheit im Plenum wie im Ausschuss wurde nur ein einvernehmlicher, vom Sekretariat entworfener Verfahrensteil angestrebt. Auf den üblichen konsentierten Feststellungsteil wurde hingegen verzichtet. Ebenso sollte auch nicht mehr ein von einer Mehrheit des Ausschusses getragener Bewertungsteil einem oder mehreren Sondervoten gegenüberstehen. Stattdessen verfasste jede Fraktion ein eigenes Votum mit Feststellungen zum Sachverhalt und einer hierauf gestützten Bewertung.<sup>249</sup>

Am 28. November 2024 beschloss der Ausschuss einvernehmlich einen Zeitplan<sup>250</sup> für die Berichterstellung.<sup>251</sup> Danach sollte der Ausschuss seinen Bericht am 13. Februar 2025 beschließen. In der folgenden Woche sollte der Bericht übergeben und – in Erfüllung der in § 32 Abs. 1 PUAG statuierten Pflicht zur Erstattung eines schriftlichen Berichts an den Bundestag – als Bundestagsdrucksache verteilt und veröffentlicht werden. Auf die sonst übliche Plenardebatte über den Ausschussbericht wurde angesichts des engen Zeitfensters – auf Sonntag, den 23. Februar 2025, war die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag terminiert worden – verzichtet. Stattdessen wurde am 30. Januar 2025 eine vereinbarte Debatte über das Ende der Beweisaufnahme durchgeführt.<sup>252</sup>

### Zweiter Abschnitt      Rechtliches Gehör gemäß § 32 PUAG

Gemäß § 32 Abs. 1 PUAG ist Personen, die durch die Veröffentlichung des Ausschussberichts in ihren Rechten erheblich beeinträchtigt werden können, vor Abschluss des Untersuchungsverfahrens Gelegenheit zu geben, zu den sie betreffenden Ausführungen im Entwurf des Ausschussberichts innerhalb von zwei Wochen Stellung zu nehmen, soweit diese Ausführungen nicht mit ihnen in einer Sitzung zur Beweisaufnahme erörtert worden sind. Gemäß Abs. 2 der Vorschrift ist der wesentliche Inhalt der Stellungnahme in dem Bericht wiederzugeben.

Um die für dieses Verfahren erforderliche Zeit für die Beweisaufnahme nutzen und im Januar 2025 noch Zeugen vernemen zu können, bestand Einvernehmen, den Ausschussbericht möglichst so zu verfassen, dass er kein rechtliches Gehör auslösen würde. Entsprechend eines am 28. November 2024 einvernehmlich gefassten Verfahrensbeschlusses waren Textpassagen, zu denen möglicherweise rechtliches Gehör zu gewähren ist, bis spätestens 19. Dezember 2024 vorzulegen. Nach diesem Zeitpunkt übermittelte Textpassagen im Sinne von § 32 Abs. 1 PUAG würden nicht in die offene Fassung des Ausschussberichts aufgenommen.<sup>253</sup>

Bis zum 19. Dezember 2024 wurden dem Sekretariat keine Textpassagen übermittelt. Die später vorgelegten Fraktionsvoten enthielten ebenso wie der vom Sekretariat entworfene und mit den Fraktionen auf Arbeitsebene abgestimmte Verfahrensteil keine rechtliches Gehör auslösenden Passagen.<sup>254</sup> Daher entfiel das in § 32 Abs. 1 PUAG vorgesehene Stellungnahmeverfahren.

### Dritter Abschnitt      Beschlussfassung über den Bericht

Da kein rechtliches Gehör zu gewähren war, konnte auf die übliche erste vorläufige Beschlussfassung über den Ausschussbericht verzichtet werden.

Entwürfe des Verfahrensteils und der Berichtsvoten der Fraktionen sind der Bundesregierung übermittelt worden mit der Bitte zu prüfen, ob die darin zitierten Inhalte aus VS-NfD eingestuftes Beweismaterial der Bundesregierung im öffentlichen Ausschussbericht wiedergegeben werden dürfen. Mit Schreiben vom 11. Februar 2025

<sup>249</sup> Vgl. Protokoll der 24. Sitzung am 13. Februar 2025, S. 4; weitere Ausführungen zum Verfahren aufgrund der verkürzten Legislaturperiode unter Erster Teil Viertes Kapitel Zweiter Abschnitt 5

<sup>250</sup> Ausschussdrucksache 20(29)494.

<sup>251</sup> Vgl. Protokoll der 13. Sitzung am 28. November 2024, S. 7.

<sup>252</sup> Siehe oben Erster Teil Viertes Kapitel Sechster Abschnitt.

<sup>253</sup> Verfahrensbeschluss 16; Protokoll der 13. Sitzung am 28. November 2024, S. 7.

<sup>254</sup> Verfahrensbeschluss 26; Protokoll der 24. Sitzung am 13. Februar 2025, S. 4.

erklärte der Beauftragte des BMWK im Einvernehmen mit den Beauftragten der anderen Ressorts, dass die Bundesregierung

damit einverstanden [ist], dass die der Bundesregierung in den Entwürfen des Verfahrensteils und der Fraktionsvoten bis zum 6. Februar 2025 übermittelten Zitate aus als Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch (VS-NfD) eingestuften Unterlagen im Abschlussbericht des 2. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss der 20. Wahlperiode zitiert werden dürfen.

Dies wurde mit dem Hinweis verbunden, dass „mit diesem Einverständnis keine generelle Herabstufung der als VS-NfD eingestuften Unterlagen verbunden ist.“<sup>255</sup>

In seiner 24. Sitzung am 13. Februar 2025, die gemäß § 60 Abs. 4 GO BT als Videokonferenz stattfand, beschloss der Ausschuss gemäß § 33 PUAG den vorliegenden Bericht.<sup>256</sup> Es bestand Einvernehmen, dass jede Fraktion gemäß § 33 Abs. 2 PUAG einen gesetzlichen Anspruch auf Aufnahme ihres Berichtsvotums in den Ausschussbericht hat.<sup>257</sup>

Den Beschluss über den Ersten Teil des Berichts, den Verfahrensteil, fasste der Ausschuss mit den Stimmen aller Fraktionen bei Enthaltung der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Aufnahme der „Feststellungen und Bewertung der Fraktion der SPD“ als Zweiten Teil des Berichts wurde mit den Stimmen dieser Fraktion bei Enthaltung aller übrigen Fraktionen beschlossen. Der Beschluss über die Aufnahme der „Feststellungen und Bewertung der Fraktion der CDU/CSU“ als Dritter Teil des Berichts wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP bei Enthaltung der anderen Fraktionen gefasst. Die „Feststellungen und Bewertung der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“ wurden mit den Stimmen dieser Fraktion bei Enthaltung der übrigen Fraktionen als Vierter Teil in den Bericht aufgenommen. Als Fünfter Teil wurden die „Feststellungen und Bewertung der Fraktion der FDP“ mit den Stimmen der Fraktionen der FDP und der CDU/CSU bei Enthaltung der anderen Fraktionen in den Bericht aufgenommen. Die Aufnahme der „Feststellungen und Bewertung der Fraktion der AfD“ wurde mit der Stimme dieser Fraktion bei Enthaltung der anderen Fraktionen beschlossen. Schließlich beschloss der Ausschuss einstimmig, dem Bericht als Siebenten Teil einen Anhang mit Verzeichnissen und Übersichten beizufügen.<sup>258</sup>

#### **Vierter Abschnitt      Veröffentlichung von Protokollen und Dokumenten mit dem Bericht**

Am 13. Februar 2025 beschloss der Ausschuss einstimmig, mit dem Bericht die Protokolle seiner öffentlichen Beweisaufnahmesitzungen einschließlich der Gutachten der in der Sitzung am 28. November 2024 angehörten Sachverständigen sowie das Protokoll seiner öffentlichen konstituierenden Sitzung zu veröffentlichen.<sup>259</sup>

<sup>255</sup> Ausschussdrucksache 20(29)529.

<sup>256</sup> Vgl. Protokoll der 24. Sitzung am 13. Februar 2025, S. 4.

<sup>257</sup> Vgl. Protokoll der 22. Sitzung am 16. Januar 2025, S. 5; Protokoll der 24. Sitzung am 13. Februar 2025, S. 4.

<sup>258</sup> Vgl. Verfahrensbeschlüsse 19 bis 24; Protokoll der 24. Sitzung am 13. Februar 2025, S. 4.

<sup>259</sup> Vgl. Verfahrensbeschluss 25; Protokoll der 24. Sitzung am 13. Februar 2025, S. 4; siehe dazu unten Siebenter Teil Achstes Kapitel .

## Zweiter Teil      Feststellungen und Bewertung der Fraktion der SPD

### Erstes Kapitel      Präambel

Die Nutzung der Kernenergie ist seit Jahrzehnten Gegenstand gesellschaftspolitischer Debatten. Im Zentrum steht die Frage, wie die Gesellschaft mit Risiken umgeht, bei denen eine extrem niedrige Eintrittswahrscheinlichkeit drastisch hohen Schadenskosten gegenübersteht. Derart grundsätzliche Fragestellungen, die über eine reine Kosten-Nutzen-Abwägung hinausgehen, erfordern stets eine politische Entscheidung.

Am 30. Juni 2011 beschlossen die damaligen Regierungsfractionen (CDU/CSU und FDP) gemeinsam mit den damaligen Oppositionsfractionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Deutschen Bundestag die schrittweise Abschaltung der letzten deutschen Kernkraftwerke. Am Ende des Jahres 2022 sollte die finale Phase dieses Ausstiegsbeschlusses, die Abschaltung der letzten drei deutschen Reaktoren, eintreten. Der völkerrechtswidrige russische Angriffskrieg gegen die Ukraine stellte die Bundesrepublik neben dramatischen politischen, humanitären und militärischen auch vor energiepolitische Herausforderungen von enormer Tragweite. Vor dem Hintergrund dieser neuen Ausgangslage wurde eine Laufzeitverlängerung der drei sich in Betrieb befindlichen bzw. der drei am 31. Dezember 2021 abgeschalteten Kernkraftwerke neu diskutiert. Ein Ende fand dieser Abwägungsprozess erst mit der Richtlinienentscheidung des Bundeskanzlers *Olaf Scholz* vom 17. Oktober 2022 über einen dreieinhalbmonatigen Streckbetrieb der drei verbliebenen Kernkraftwerke bis zum 15. April 2023.

### Erster Abschnitt      Bewertung des Atomausstiegs

Im Jahr 2002 verabschiedete der Deutsche Bundestag erstmalig eine Ausstiegsvereinbarung mit den Kernkraftwerksbetreibern. Schon acht Jahre später entschied die damalige Bundesregierung bestehend aus CDU/CSU und FDP diese Vereinbarung aufzukündigen. Nur ein Jahr darauf, unter dem Eindruck des Reaktorunfalls von Fukushima, entschied die schwarz-gelbe Bundesregierung die Rückkehr zum Ausstiegsbeschluss und schuf damit die gesetzliche Grundlage für den nunmehr vollzogenen Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie.

Diese definitive Ausstiegsperspektive schuf in verschiedener Hinsicht Planungssicherheit und Verlässlichkeit, die gerade bei so grundlegenden und investitionsbedürftigen Fragen der Energiewirtschaft von enormer Bedeutung sind. So stellten sich die deutschen Energieunternehmen auf das Ausstiegsdatum ein. Folge war die frühzeitige und nachhaltige Anpassung des Kraftwerksparks und des Netzes. Im Bewusstsein und mit der Sicherheit eines fixen Ausstiegsdatums wurden langfristige Investitionen getätigt. Ebenso basiert die seit Jahren laufende Suche nach einem Endlagerstandort für hochradioaktive Abfälle auf einer festen und nicht weiter anwachsenden Abfallmenge.

Rückblickend erwies sich die Abwägungsentscheidung der Bundesregierung, am Ausstieg aus der Kernenergie festzuhalten, als richtig. Insbesondere aus ökonomischer Perspektive konnte der Ausschuss keine Begründung für eine längere Laufzeitverlängerung erarbeiten. Der von einigen erwartete preisdämpfende Effekt des Streckbetriebs auf den Strompreis war, aufgrund einer im europäischen Strommarktvergleich verschwindend geringen Strommenge aus den fraglichen Kernkraftwerken, nicht feststellbar. Auch eine darüberhinausgehende Laufzeitverlängerung hätte keinen senkenden Strompreiseffekt gehabt. Die Kernenergie ist derzeit am Markt nicht konkurrenzfähig.

Die Entscheidung von Bundeskanzler *Olaf Scholz* für den Streckbetrieb vor dem Winter 2022/2023 war als eine von vielen Maßnahmen und Teil einer mehrfach redundanten Absicherung gegen Versorgungsengpässe sinnvoll.

### Zweiter Abschnitt      Bewertung der Tätigkeit des Ausschusses

Die CDU/CSU-Fraktion setzte diesen Untersuchungsausschuss durch, weil sie einen Skandal darin sah, dass Bundesminister *Robert Habeck* einen Weiterbetrieb der letzten drei Kernkraftwerke während der Energiekrise ablehnend gegenüberstand und nicht ergebnisoffen prüfen ließ. Dieser Eindruck hat sich durchaus bestätigt. Eine bahnbrechende neue Erkenntnis ist dies allerdings – wie erwartet – nicht. Ein Untersuchungsausschuss mit all seinen Ressourcen wäre hierfür nicht erforderlich gewesen.

Der vom Deutschen Bundestag auf Antrag der CDU/CSU-Fraktion beschlossene Untersuchungsauftrag sah sehr allgemein vor, die Entscheidungsprozesse der Bundesregierung zur Anpassung der Energieversorgung Deutschlands nach dem russischen Angriff gegen die Ukraine vom 24. Februar 2022 zu untersuchen. Die unspezifische Zielrichtung des Antrages erschwerte sowohl die Beweiserhebung als auch die Strukturierung der Arbeitsweise

im Ausschuss. Es drängte sich der Eindruck auf, dass die Bundestagsfraktion der CDU/CSU nicht wusste, was genau sie im Untersuchungsausschuss untersuchen will.

Dieser Eindruck wurde dadurch verstärkt, dass die Unionsfraktion die Vernehmung von über 500 Zeuginnen und Zeugen aus Bundesministerien und nachgeordneten Behörden beantragte und mit ihrem Minderheitenrecht beschloss. Diese Strategie war nicht sachgerecht und erweckte insgesamt den Eindruck einer weitgehend strategiearmen Vorgehensweise der Unionsfraktion. Sehr viele der geladenen Zeugen hatte offenkundig nichts mit dem Untersuchungsgegenstand zu tun.

Gegen Ende der Beweisaufnahme behaupteten die Unionsfraktion und der Vorsitzende, die Bundesregierung hätte durch die Vorlage aller Akten, die sich auf „*Entscheidungsprozesse in der Bundesregierung zur Frage der Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke*“ beziehen, wesentliche Akten vorenthalten. Dieser Vorwurf ist nicht nachvollziehbar. Vielmehr hat die Bundesregierung sämtliche einschlägige Akten zum Untersuchungsgegenstand zugänglich und vollständig vorgelegt.

Insgesamt hörte der Ausschuss dank Sondersitzungen und einer sehr viel stärkeren Fokussierung insgesamt 40 Zeuginnen und Zeugen sowie sieben Sachverständige. Dem Ausschuss lagen umfassende und vollständige Beweismaterialien vor, um sich ein detailliertes Gesamtbild von den Entscheidungsprozessen in der Bundesregierung zu verschaffen. Trotz der kurzen Zeit, die für diesen Untersuchungsausschuss zur Verfügung stand, wurde der Sachverhalt kleinteilig aufgearbeitet.

### Dritter Abschnitt      Ausgangslage

Am 24. Februar 2022 begann Russland seinen Angriffskrieg gegen die Ukraine, der bis heute schreckliches Leid verursacht. Bundeskanzler *Olaf Scholz* hat klar gemacht, dass dieser Angriffskrieg eine Zeitenwende bedeutet. Deutschland unterstützt die Ukraine militärisch, finanziell, wirtschaftlich und auch humanitär massiv.

Von Anfang an war klar, dass der russische Angriffskrieg Deutschland und die Europäische Union vor große Herausforderungen stellt – sicherheitspolitisch, außenpolitisch und auch konkret in der Frage der Energiesicherheit. Bereits zuvor – unmittelbar mit der Übernahme der Regierungsverantwortung – sorgte die neue Bundesregierung dafür, Deutschland so rasch wie möglich unabhängig von Russland zu machen. Schon ab dem 20. Januar 2022 – also einen Monat vor Beginn des russischen Angriffskrieges – rief Bundeskanzler *Olaf Scholz* eine wöchentlich stattfindende Energieversorgungssicherheitsrunde im Kanzleramt ein, an welcher der Bundeskanzler, der Bundeswirtschaftsminister, der Bundesfinanzminister, der Chef des Bundeskanzleramts, der Präsident des Bundesnachrichtendienst und der Präsident der Bundesnetzagentur teilnahmen.

Deutschland hatte sich über viele Jahre in eine riskante, einseitige Abhängigkeit von günstigem russischem Gas begeben. Gleichzeitig waren die erneuerbaren Energien und Stromnetze in der Vergangenheit zu schleppend ausgebaut worden. 55 Prozent des Gases, 50 Prozent der Kohle und über 35 Prozent des Öls kamen aus Russland. Eine konkrete Abhängigkeit bei der Lieferung von Brennelementen für die Kernkraftwerke gab es nicht. Während die Diversifizierung der Kohlelieferungen auf dem Weltmarkt möglich war, gab es kein Flüssiggasterminal in Deutschland, um Gaslieferungen aus anderen Ländern zu beziehen.

Deswegen folgte die Bundesregierung der Forderung des CDU-Fraktionsvorsitzenden *Friedrich Merz* nicht, der unmittelbar nach dem Beginn des russischen Angriffs auf die Ukraine die Gaslieferungen aus Russland unverzüglich und vollständig stoppen wollte. Eine solche Entscheidung wäre mit Blick auf die Versorgungssicherheit, sowohl für die Menschen in Deutschland als auch die deutsche Wirtschaft, unverantwortlich gewesen.

Insgesamt führte der russische Angriffskrieg zu einer sehr angespannten Versorgungslage in Europa. Im Kontext dieser Ausgangslage muss die untersuchungsgegenständliche Debatte über die Verlängerung von Laufzeiten der drei noch laufenden bzw. der drei gerade abgeschalteten Kernkraftwerke 2022 gesehen werden.

### Zweites Kapitel      Der gemeinsame „Prüfvermerk“ BMWK/BMUV

Mit Beginn des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine am 24. Februar 2022 intensivierte sich die politische Debatte über Nutzen und Möglichkeit einer Laufzeitverlängerung der drei sich noch in Betrieb befindlichen sowie der drei am 31. Dezember 2021 abgeschalteten Kernkraftwerke. Am 27. Februar 2022 versprach Bundesminister *Robert Habeck* öffentlich eine ergebnisoffene Prüfung in dieser Frage. Schon eine Woche später – am 7. März 2022 – präsentierten BMWK und BMUV in einem gemeinsamen „Prüfvermerk“ das Ergebnis dieser Prüfung und empfahlen, von einer Laufzeitverlängerung der sich zu diesem Zeitpunkt noch in Betrieb befindlichen letzten drei Kernkraftwerke abzusehen. Die Genese dieses gemeinsamen Vermerks BMWK/BMUV wurde im

Untersuchungsausschuss kleinteilig nachvollzogen. Es stellte sich heraus, dass es sich bei diesem Vermerk – schon aufgrund der Dauer und des Umfangs der Arbeit – weniger um das Ergebnis einer fundierten Prüfung als um ein Positionspapier dieser beiden Häuser handelte. Ziel des Vermerks war insbesondere, die politische Debatte über eine Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke frühzeitig zu beenden.

## Erster Abschnitt Vorprüfung

Bereits am 24. Februar 2022 – also noch am Tag des Ausbruches des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine – fand ein bereits länger terminiertes Gespräch von Bundesminister *Robert Habeck* mit *Dr. Markus Krebber*, dem Vorstandsvorsitzenden der RWE AG, statt, bei dem auch eine mögliche Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke besprochen wurde. Im Nachgang des Treffens übermittelte *Dr. Markus Krebber* am 26. Februar 2022 weitere Informationen per E-Mail, darunter ein Papier mit dem Titel „Prüfungskriterien für einen Weiterbetriebs der Kernkraftwerke wenn die nationale Versorgungssicherheit dies gebieten würde“ (sic!). Dieses übermittelte Papier war zuvor auf Ebene der Geschäftsführer der Betreiberkonzerne (PreussenElektra GmbH, RWE Nuclear GmbH, EnBW Kernkraft GmbH) abgestimmt worden. Es konnte jedoch nicht final geeint werden. Die RWE Nuclear GmbH wollte zwei strittige Passagen der PreussenElektra GmbH und der EnBW Kernkraft GmbH nicht mittragen, in denen sich die Betreiber zwar zum Ausstieg aus der Kernenergie bekannten, allerdings angesichts der Ausnahmesituation eine „kleine Hintertür“ offenhalten wollten. Letztendlich handelte es sich bei dem von *Dr. Markus Krebber* an Bundesminister *Robert Habeck* übermittelten Papier nur um die Position der RWE AG.

Der Vorstandsvorsitzende der E.ON SE sendete ebenfalls noch am 24. Februar 2022 Sprechpunkte an Staatssekretär *Patrick Graichen*, die dem Grunde nach der Argumentation der RWE AG entsprachen. Eine Brennelementbeschaffung bräuchte „18 Monate plus“, es gäbe Personalprobleme, die Prüfroutine der Kernkraftwerke sei auf das Laufzeitende 2022 eingestellt, der „regulatorische Rahmen“ müsse schnellstmöglich angepasst und die Ausrichtung der letzten 10 Jahre umgedreht werden.

Das RWE-Papier diene sowohl Bundesminister *Robert Habeck* als auch Staatssekretär *Patrick Graichen* als argumentative Grundlage in der weiteren Laufzeitverlängerungsdebatte Ende Februar und Anfang März 2022. Juristisch argumentierte die RWE AG in diesem Papier, dass die am 31. Dezember 2021 abgeschalteten Anlagen einer Neugenehmigung bedürften. Auch die sich noch in Betrieb befindlichen Anlagen würden bereits sehr bald nach 2022 den Anforderungen der Genehmigungen, aufgrund fehlender notwendiger Nachrüstungen, nicht mehr genügen. Zudem sei eine einfachgesetzliche Laufzeitverlängerung verfassungsrechtlich nicht unkritisch. Technisch führte die RWE AG an, dass etwaige Nachrüstanforderungen kurzfristig vermutlich kaum umsetzbar wären und ein aufsichtlich zugelassener Weiterbetrieb mit darauf angepassten Sicherheitsanforderungen geprüft werden müsste. Eine neue Beschaffung von Brennelementen dauere 1,5 bis 2 Jahre, weshalb mit einer weiteren Nutzung der Kernkraftwerke vor Ende 2023 nicht zu rechnen sei. Ökonomisch sei ein wirtschaftlicher Weiterbetrieb der Kernkraftwerke höchst fraglich und mit finanziellen Risiken verbunden. Notwendige Personalressourcen für einen Weiterbetrieb seien nicht vorhanden. Die im Papier niedergelegten Argumente fanden später teils wortgleich Eingang in den gemeinsamen Vermerk BMWK/BMUV vom 7. März 2022.

Der Referatsleiter des BMUV-Fachreferats für Nationale Angelegenheiten der nuklearen Sicherheit S I 2 bewertete das RWE-Papier gegenüber dem BMUV als „noch pessimistischer“. Insbesondere die Argumentation des sicherheitstechnischen Nachrüstungsbedarf bewertete er als schwer nachvollziehbar. Staatssekretär *Patrick Graichen* bewertete das RWE-Papier wie folgt: „Es steht zwar kein Fazit drunter, aber im Grunde ist klar: Sie wollen das nicht.“ Auch die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses hat ergeben, dass zumindest die Betreiberkonzerne einer Laufzeitverlängerung zu diesem frühen Zeitpunkt der Debatte äußerst kritisch und pessimistisch gegenüberstanden.

Am 27. Februar 2022 trat Bundesminister *Robert Habeck* in der Sendung *Bericht aus Berlin* auf. Hier äußerte er sich unter anderem auch zu der Frage einer möglichen Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke: „Es gehört zur Prüfungsaufgabe auch meines Ministeriums, auch diese Frage zu beantworten und wie es die drei großen Betreiber von Atomkraftwerken, die wir noch haben, gestern öffentlich gemacht haben, würde uns das für den Winter 22/23 nicht helfen, weil die Vorbereitung der Abschaltung schon so weit fortgeschritten sind, dass die Atomkraftwerke nur unter höchsten Sicherheitsbedenken und möglicherweise mit noch nicht gesicherten Brennstoffzulieferungen weiterbetrieben werden könnten und das wollen wir sicherlich nicht. Insofern ist die Frage eine relevante, ich würde sie nicht ideologisch abwehren, aber die Vorprüfung hat ergeben, dass sie uns nicht hilft [...]“. Bei der von Bundesminister *Robert Habeck* referenzierte „Vorprüfung“ handelte es sich um das von *Dr. Markus Krebber* am 26. Februar 2022 übermittelte RWE-Papier. Eine tatsächlich durch die Fachreferate vorgenommene Überprüfung dieses Papiers, eine eigene fachliche Prüfung des BMWK, oder eine fundierte Prüfung der Versorgungs-

sicherheitslage hatten zu diesem Zeitpunkt noch nicht stattgefunden. Die Argumentation, dass die Kernkraftwerke nur unter höchsten Sicherheitsbedenken weiterbetrieben werden könnten, entstand hierbei wohl durch ein Missverständnis der Aussagen der RWE AG, dass ein Weiterbetrieb wahrscheinlich nur mit angepassten Sicherheitsanforderungen möglich sei.

Der dritte Betreiberkonzern, die EnBW AG, erarbeitete auf der Grundlage des RWE-Papiers einen eigenen Vermerk, der sich zwar eindeutig zum Ausstieg aus der Kernenergie bekannte, jedoch einen Weiterbetrieb der Anlagen aus technischer Sicht für realisierbar hielt. Zudem hieß es hier, dass eine „Änderung der derzeit geltenden Gesetzeslage vor dem 31. Dezember 2022 [...] zwingend notwendig [wäre], da der Verlust des Rechtes auf Leistungsbetrieb eine neue Betriebsgenehmigung nach aktuellem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlich machen würde“. BMWK und BMUV nahmen diesen EnBW-Vermerk am 2. März 2022 zur Kenntnis.

## Zweiter Abschnitt      Fachebene der Ministerien

Sowohl im BMUV als auch im BMWK wie auch in der Bundesnetzagentur wurden Möglichkeit und Nutzen einer Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke vor der Veröffentlichung des gemeinsamen Vermerks BMWK/BMUV vom 7. März 2022 geprüft. Aufgrund des erheblichen Zeitdrucks, unter dem diese Prüfungen erfolgten, wurden lediglich bereits bestehende Erkenntnisse zusammengetragen. Eine fundierte und ausführliche Prüfung der Möglichkeit und des Nutzens einer Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke fand in der Kürze der Zeit nicht statt.

### 1      Das BMUV

Am 1. März 2022 wandte sich Staatssekretär *Patrick Graichen* an Staatssekretär *Stefan Tidow* mit einer dringenden Bitte an das BMUV, Informationen zur Möglichkeit einer Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke bereitzustellen. Die Zusammenstellung vorhandener Papiere sollte hierfür ausreichen. Ziel war ein, die Debatte abschließender, gemeinsamer „Prüfvermerk“ von BMWK und BMUV in dieser Frage.

#### 1.1      Vermerk S I 2 vom 1. März 2022

Noch am selben Tag schrieb das Fachreferat S I 2 des BMUV einen Vermerk mit dem Titel „Laufzeitverlängerungen deutscher Atomkraftwerke – Mit der nuklearen Sicherheit verträgliche Szenarien“. Da die Prüfung des BMUV innerhalb eines Tages erfolgen sollte, wurden nur bereits bestehende Erkenntnisse zusammengetragen. Grundlage des Vermerks vom 1. März 2022 waren hierbei insbesondere der Vermerk des Fachreferats S I 2 des BMUV zu derselben Frage vom 9. Februar 2022, ein von S I 2 für Abteilungsleiter *Gerrit Niehaus* erstelltes Diskussionspapier vom 24. Februar 2022 sowie ein von Staatssekretär *Stefan Tidow* erstellter Sprechzettel für Bundesministerin *Steffi Lemke* vom 28. Februar 2022. Die Gesellschaft für Reaktorsicherheit (GRS) wurde kurzfristig eingebunden. Eine Einbindung der Reaktor-Sicherheitskommission (RSK) schien den bearbeitenden Referenten aufgrund der Kürze der Zeit hingegen nicht praktikabel.

Das BMUV-Fachreferat S I 2 listete in ihrem Vermerk vom 1. März 2022 drei Szenarien (A: Endgültige Abschaltung, B: Kurzzeitiger Weiterbetrieb der Kernkraftwerke (Monate) und C: Langzeitiger Weiterbetrieb der Kernkraftwerke (Jahre)) auf, die mit der nuklearen Sicherheit vereinbar wären oder sein könnten.

Bezüglich der Laufzeitverlängerungsvariante B wurde lediglich darauf hingewiesen, dass die Betreiber der Kernkraftwerke prüfen müssten, ob ein Streckbetrieb mit den vorhandenen Brennelementen auch im Jahr 2023 noch möglich ist. Eine Abfrage und Prüfung bei den Betreibern, ob ein Streckbetrieb im Winter 2022/2023 möglich sei, erfolgte nicht. BMWK und BMUV prüften die Option eines Streckbetriebs zu diesem Zeitpunkt nicht ernsthaft, weil sie nach den ersten Gesprächen mit den Vorstandsvorsitzenden der Betreiberkonzerne davon ausgingen, dass Ende 2022 keine Reaktivitätsreserven für einen Streckbetrieb vorhanden seien. Diese Informationen stellten sich sehr schnell – noch im März 2022 für das Kernkraftwerk Isar 2 – als falsch heraus. Eine umfassende Prüfung der Möglichkeit und des Nutzens einer Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke hätte Rechnungen und Prognosen bezüglich der Durchführbarkeit eines Streckbetriebs im Winter 2022/2023 bei den Betreiberunternehmen erfordert.

Bezüglich der Laufzeitverlängerungsvariante C zählte der Vermerk von S I 2 verschiedene „Prüfpunkte“ auf, die als sicherheitstechnische und organisatorische Hürden hätten bewältigt werden müssen, um eine längerfristige Laufzeitverlängerung zu ermöglichen. Eine Bewertung der Option C wurde nicht vorgenommen, sondern auf weitere notwendige Prüfschritte verwiesen. Am Abend des 1. März 2022 schickte Abteilungsleiter *Gerrit Niehaus* den fertigen Vermerk an Staatssekretär *Stefan Tidow* und das Pressereferat des BMUV.

## 1.2 Gedankenskizze S I 1 vom 2. März 2022

Am 2. März 2022 prüfte das zuständige BMUV-Fachreferat S I 1 für Recht der nuklearen Sicherheit und Sicherung die juristischen Aspekte einer Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke. Ergebnis dieser Prüfung war lediglich eine Gedankenskizze. Ein Vermerk wurde nicht angefertigt, weil das Referat zunächst die Gespräche des BMWK und BMUV mit den Betreiberkonzernen hierzu abwarten wollte, um dann eine konkrete juristische Prüfung vornehmen zu können. Zu einer Befassung des Referats S I 1 und damit zu einer atomrechtlichen Prüfung auf Fachebene vor Veröffentlichung des gemeinsamen „Prüfvermerks“ BMWK/BMUV kam es letztendlich nicht. Die von S I 1 am 2. März 2022 angefertigte Gedankenskizze weicht von der juristischen Argumentation des gemeinsamen „Prüfvermerks“ insbesondere in den Fragen, ob es einer Neugenehmigung bezüglich der bereits abgeschalteten Kernkraftwerke bedürfe und inwieweit die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) bestünde, ab. Insgesamt ist die atomrechtliche Bewertung des Referats S I 1 deutlich differenzierter und präziser als im gemeinsamen „Prüfvermerk“ BMWK/BMUV.

## 1.3 Niehaus-Vermerk vom 3. März 2022

Der Vermerk des Fachreferats S I 2 wurde von einem Referenten des Pressereferats des BMUV sowie Abteilungsleiter *Gerrit Niehaus* im Laufe des 2. März und 3. März 2022 in verschärfender Weise umgeschrieben. Während der Vermerk von S I 2 lediglich weitere Prüfpunkte aufwarf, nahm der Vermerk von Abteilungsleiter *Gerrit Niehaus* eine „Bewertung des Sicherheitsrisikos der Laufzeitverlängerung“ vor. Diese bestand zum einen aus Ausführungen zur Notwendigkeit der Durchführung einer periodischen Sicherheitsüberprüfung (PSÜ), durch deren Ausbleiben das „Element der laufenden Sicherheitsverbesserung“ fehlen würde. Zum anderen wurden allgemeine politische Überlegungen bezüglich der notwendigen Risikoabwägung des Gesetzgebers angeführt. Eine juristische Prüfung und Bewertung der Möglichkeit sowie des Nutzens einer Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke nahm der Vermerk von Abteilungsleiter *Gerrit Niehaus* nicht vor. Das Fazit des Vermerks lautet: „Eine Laufzeitverlängerung ist aus Gründen der nuklearen Sicherheit abzulehnen.“

Der Niehaus-Vermerk vom 3. März 2022 wurde sodann über Staatssekretär *Stefan Tidow* an Staatssekretär *Patrick Graichen* ins BMWK weitergeleitet und war somit auch Grundlage des gemeinsamen „Prüfvermerks“ BMWK/BMUV vom 7. März 2022.

## 2 Das BMWK

Das BMWK war zuständig für die Prüfung der energiewirtschaftlichen Aspekte der Möglichkeit und des Nutzens einer Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke. Im Zentrum stand hierbei die Frage, ob sich durch einen Weiterbetrieb der Kernkraftwerke substanziell Gas einsparen lassen könnte. Fragen der allgemeinen Versorgungssicherheit wurden zu diesem Zeitpunkt noch nicht adressiert.

### 2.1 Schnellrechnungen der Übertragungsnetzbetreiber

Unmittelbar nach Beginn des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine führten die vier Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) eine Schnellanalyse durch. Ziel war es, mittels einer Strommarktsimulation zu prüfen, welche Folgen ein Wegfall von Gasimporten aus Russland für die Lastdeckung bei Strom in Deutschland und Europa sowie die Wärmeversorgung aus Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK-Anlagen) in Deutschland haben könnte.

Der „Kurzuntersuchung Gasknappheit“ vom 27. Februar 2022 lagen folgende Annahmen zugrunde: 50 % reduzierte Verfügbarkeit von Erdgaskraftwerken, 75 % reduzierte Verfügbarkeit von Steinkohlekraftwerken in Deutschland sowie eine um den Importanteil aus Russland reduzierte Verfügbarkeit europäischer Erdgaskraftwerke. Der Gaspreis wurde auf 100 EUR/MWh erhöht. Ergebnis war, dass die gleichzeitige Stromversorgung aller europäischen Lasten nicht zu allen Stunden gewährleistet werden könne (zwei der analysierten 8760 Stunden führten zu einem europäischen Versorgungsdefizit). Deutschland müsse in einem solchen Szenario deutlich mehr Strom importieren, um den Gasausfall zu ersetzen (und würde damit zum Nettoimporteur). Insbesondere die Wärmeversorgung aus KWK-Anlagen in Deutschland sei gefährdet. Im Bereich Strom könne der Handel die wegfallende Einspeisung aus Erdgaskraftwerken bilanziell jedoch substituieren. Netzsicherheit und -stabilität wurden nicht betrachtet.

Als Schlussfolgerung hielten die Übertragungsnetzbetreiber unter anderem weitere detaillierte Analysen zur Versorgungssicherheit für notwendig, um eventuelle Stromversorgungsdefizite quantifizieren zu können. Als Reaktion beauftragte das BMWK erste Rechnungen einer Sonderanalyse (später erster Stresstest genannt) sowie insbesondere die Untersuchung „Ermittlung des Erdgasbedarfs für den Stromsektor /Gasknappheit Krieg RUS-

UKR“. Bundesminister *Robert Habeck* entschied sich dagegen die weiteren Analysen der Übertragungsnetzbetreiber vor der Veröffentlichung des gemeinsamen „Prüfvermerks“ am 7. März 2022 abzuwarten.

Die schriftliche Präsentation der Ergebnisse der Kurzuntersuchung wurde dem BMWK am 3. März 2022 durch die Übertragungsnetzbetreiber übermittelt. Sie bildeten die energiewirtschaftliche Grundlage des gemeinsamen „Prüfvermerks“ vom 7. März 2022.

## 2.2 Vermerk III B 4 vom 3. März 2022

Im BMWK war vor Veröffentlichung des gemeinsamen Vermerks BMWK/BMUV vom 7. März 2022 lediglich das Fachreferat III B 4, zuständig für Strommarkt und Versorgungssicherheit, mit der Frage von Möglichkeit und Nutzen einer Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke befasst.

Am 1. März 2022 beauftragte die persönliche Referentin von Staatssekretär *Patrick Graichen* per E-Mail den Leiter der Abteilung III, *Volker Oschmann*, den von Bundesminister *Robert Habeck* öffentlich angekündigten „Vermerk zur Kernenergie“ zu erstellen. Der Vermerk von III B 4 entstand aus einer Rücksprache des Referates mit Staatssekretär *Patrick Graichen* und sollte lediglich einer schriftlichen Darstellung der verschiedenen Argumentationslinien dienen. Hierbei ging es konkret um die Argumentation des Staatssekretärs *Patrick Graichen*, dass ein Streckbetrieb der Kernkraftwerke keine Gaseinsparung bedeuten würde, weil er nicht zu einer zusätzlichen Stromerzeugung, sondern nur zu einer Verlagerung der Erzeugung vom Sommer 2022 in den Winter 2022/2023 führt. Diese Argumentation des fehlenden Netto-Effekts basierte auf der Annahme des BMWK – auch des Referates III B 4 –, dass Ende 2022 keine zusätzlichen Reaktivitätsreserven der Brennelemente vorhanden seien, diese also im Sommer eingespart werden müssten.

Der Vermerk des Referates III B 4 vom 3. März 2022 widersprach der Argumentation von Staatssekretär *Patrick Graichen*, weil im Winter ein höherer Stromverbrauch als im Sommer vorläge und damit die Einsatzwahrscheinlichkeit von Gaskraftwerken – und damit das Gaseinsparungspotenzial – im Winter höher sei als im Sommer. Zudem könnte ein Streckbetrieb im Winter 2022/2023 helfen, die Versorgungssicherheit in bestimmten kritischen Wetterlagen zu entschärfen. Zusätzlich hierzu merkte der Vermerk noch an, dass eine kurzfristige Laufzeitverlängerung einen positiven Effekt auf Redispatch-Kosten und Strompreise haben könnte.

Anders als die Vermerke des BMUV bewertete der Vermerk des Referats III B 4 nur das Szenario eines Streckbetriebs der drei sich noch in Betrieb befindlichen Kernkraftwerke im Winter 2022/2023. Letztendlich war die Diskussion innerhalb des BMWK müßig, weil sich herausstellte, dass auch ohne eine Einsparung im Sommer, im Winter ausreichend Reaktivitätsreserven der Brennelemente vorlägen. Durch den Ausfall der französischen Kernkraftwerke im Sommer 2022 kam es zu einem höheren Einsatz von Gaskraftwerken, weshalb Staatssekretär *Patrick Graichen*, wenn auch zufällig, mit seiner Argumentation recht behalten hätte.

Fazit des Vermerks ist insbesondere, dass eine Laufzeitverlängerung der Kernenergie im Streckbetrieb als potenzielle Vorsorgemaßnahme weiter geprüft werden sollte. Hierzu sollten die Ergebnisse der Untersuchung „Ermittlung des Erdgasbedarfs für den Stromsektor /Gasknappheit Krieg RUS-UKR“ durch die vier Übertragungsnetzbetreiber Ende März abgewartet werden. Bundesminister *Robert Habeck* entschied sich jedoch bewusst dagegen, die ausführlicheren Berechnungen der Übertragungsnetzbetreiber abzuwarten.

## 2.3 Whitepaper BNetzA vom 8. März 2022

Am 4. März 2022 wurde der Präsident der Bundesnetzagentur, *Klaus Müller*, von Bundesminister *Robert Habeck* beauftragt die Verfügbarkeiten russischer Steinkohle und Gas sowie deren Auswirkungen auf die Notwendigkeit einer Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke zu prüfen. Die Abteilung 6 der Bundesnetzagentur, insbesondere das Referat 626, entwarfen daraufhin ein „Whitepaper“ mit dem Titel „Bewertung der Laufzeitverlängerung von Atomkraftwerke(n) aus Versorgungssicherheitsaspekten“. Hierzu wertete die Bundesnetzagentur insbesondere die „Kurzuntersuchung Gasknappheit“ vom 27. Februar 2022 der vier Übertragungsnetzbetreiber aus. Für den Gassektor kommt das Papier zu dem Ergebnis, dass mit der angegebenen Leistung der drei Kernkraftwerke in den vier Monaten (im Streckbetrieb) theoretisch grob 22 TWh Gas ersetzt werden könnten. Dies entspreche allerdings nur dem Gasverbrauch an vier typischen Wintertagen. Zudem werde die tatsächliche Gaseinsparung geringer ausfallen, da die durchlaufenden Kernkraftwerke auch andere Kraftwerksarten verdrängen würden. Eine mögliche Gasmangellage würde durch die Laufzeitverlängerung nicht signifikant verbessert werden. Zu der Frage, ob der Weiterbetrieb der drei Kernkraftwerke netzdienlich sei, lagen zu diesem Zeitpunkt noch keine Berechnungen vor. Die Bundesnetzagentur stellte allerdings pauschal fest, dass die Kernkraftwerke aufgrund ihrer Betriebsweise nicht für den Redispatch, also für das kurzfristige Hochfahren von Kraftwerken, geeignet seien. Basierend auf

Erfahrungen aus „normalen“ Zeiten könnte der Weiterbetrieb der Kernkraftwerke Neckarwestheim II und Isar 2 netzentlastend wirken. Der Weiterbetrieb des Kernkraftwerks Emsland könnte hingegen eher netzbelastend sein.

Das Papier der Bundesnetzagentur ging dem BMWK erst einen Tag nach Fertigstellung des „Prüfvermerks“, am 8. März 2022, zu. Im Ergebnis stützten die Bewertungen des Whitepapers der Bundesnetzagentur jedoch die Abwägungen im gemeinsamen „Prüfvermerk“ BMWK/BMUV vom 7. März 2022. Warum die energiewirtschaftliche Bewertung der Bundesnetzagentur nicht abgewartet wurde, blieb unklar. Bundesminister *Robert Habeck* sagte hierzu aus, dass ihm die Ergebnisse zuvor mündlich mitgeteilt worden wären.

### 3 Zwischenfazit

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die befassten Fachebenen der Ministerien ergebnisoffen und gewissenhaft die Möglichkeit und den Nutzen einer Laufzeitverlängerung prüften. Anhaltspunkte, dass die diesbezüglichen Prüfaufträge mit feststehenden Vorgaben verknüpft waren, sind nicht ersichtlich. Allerdings muss betont werden, dass die Fachebenen fast einhellig zu dem Ergebnis kamen, dass es einer ausführlichen und längeren Prüfung dieser Frage bedürfte, um eine verlässliche Aussage treffen zu können. Der gemeinsame Vermerk BMWK/BMUV vom 7. März 2022 stellte noch nicht das Ergebnis einer solchen Prüfung dar und legte sich unnötig früh fest. So bewertete auch Bundeskanzler *Olaf Scholz* die Situation: „*Und natürlich ist das eine Betrachtung, für die zu dem Zeitpunkt auch was gesprochen hat. Aber meine Einschätzung war: Mal schauen. Das ganze Jahr war sehr turbulent. Und wer sich da festlegt und sagt: „Das kommt niemals in die Tüte“, der macht einen Fehler.*“

#### Dritter Abschnitt Die Telefonkonferenz mit den Betreibern

Am 5. März 2022 fand eine Telefonkonferenz von Bundesminister *Robert Habeck* mit den Vorstandsvorsitzenden der drei Betreiberkonzerne der sich noch in Betrieb befindlichen Kernkraftwerke, der E.ON SE, RWE AG und EnBW AG, statt. Teilnehmer waren außerdem die Staatssekretäre *Patrick Graichen* und *Stefan Tidow* sowie die Abteilungsleiter *Volker Oschmann* und *Gerrit Niehaus*. Bundesministerin *Steffi Lemke* war zu diesem Zeitpunkt bei der Weltumweltversammlung in Nairobi.

Die Telefonkonferenz vom 5. März 2022 prägte maßgeblich die Inhalte des gemeinsamen „Prüfvermerks“ BMWK/BMUV vom 7. März 2022. Im Nachgang wurde ein gemeinsames Ergebnisprotokoll zwischen den Ministerien und den Betreiberkonzernen abgestimmt. Bei dem Gespräch wurden drei Szenarien einer Laufzeitverlängerung diskutiert. Die erste Option, eine Wiederinbetriebnahme der zum Jahresende 2021 abgeschalteten Kernkraftwerke, wurde einhellig als unrealistisch bewertet. Die zweite Option, eine etwa dreimonatige Laufzeitverlängerung unter Nutzung der vorhandenen Brennelemente (Streckbetrieb), sei grundsätzlich möglich, jedoch deshalb unnötig, da der Weiterbetrieb nicht zu einer Mehrerzeugung von Strom führen würde.

Lediglich über die dritte Option, eine Laufzeitverlängerung um 3 – 5 Jahre mit neuen Brennstäben, wurde im Rahmen dieser Telefonkonferenz näher diskutiert. Es herrschte Einigkeit, dass selbst eine beschleunigte Beschaffung von Brennelementen mindestens 15 Monate brauchen würde und nicht absehbar wäre, welche Investitionen in die Sicherheitstechnik der Kernkraftwerke erfolgen müssten, um einen so langfristigen Weiterbetrieb zu ermöglichen. Die Vorstandsvorsitzenden der Betreiberkonzerne betonten, dass es sich um eine politische Entscheidung handle und sie sich grundsätzlich einem Weiterbetrieb zur Unterstützung der Versorgungssicherheit nicht verschließen würden. Allerdings sollte die Bundesregierung zur Konfliktvermeidung eine „*quasi Eigner-Rolle*“ übernehmen, also Kosten, Risiken und Erträge selbst tragen. Die Position der Betreiberkonzerne bezüglich einer Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke war somit zu diesem Zeitpunkt eindeutig geklärt.

#### Vierter Abschnitt Die Leitungsebene

Der gemeinsame „Prüfvermerk“ BMWK/BMUV vom 7. März 2022 entstand letztendlich nicht auf den Fachebenen der Ministerien. Der erste Entwurf des Vermerks stammt von Staatssekretär *Patrick Graichen*. Im Anschluss wurde dieser Vermerk auf der Leitungsebene des BMWK und des BMUV sowie insbesondere von den jeweiligen Pressereferaten bearbeitet und ergänzt. Eine Beteiligung der jeweiligen Fachreferate am konkreten „Prüfvermerk“ erfolgte nicht.

## 1 Erster Entwurf

Basierend auf dem RWE-Papier vom 26. Februar 2022 sowie dem Vermerk von Abteilungsleiter *Gerrit Niehaus* vom 3. März 2022 erstellte Staatssekretär *Patrick Graichen* am 4. März 2022 einen ersten Entwurf für den gemeinsamen Vermerk des BMWK und BMUV mit dem Titel „Prüfung des Weiterbetrieb von Atomkraftwerken aufgrund des Ukraine-Kriegs“. Der Vermerk orientierte sich dabei stark an dem RWE-Papier, teilweise finden sich deckungsgleiche Passagen. Neu war lediglich eine verschärfte verfassungsrechtliche Argumentation, die teilweise auf dem Vermerk von Abteilungsleiter *Gerrit Niehaus* beruhte. Der Vermerk vertrat die Ansicht, dass durch eine einfachgesetzliche Regelung ein „Vertrauenstatbestand“ geschaffen wurde und das im Rahmen einer Risikobewertung zu betrachtende erhöhte Kriegsrisiko zu berücksichtigen sei. Ansonsten stützte sich der Vermerk auf die Argumentation der RWE AG, dass eine Brennstabbeschaffung zu lange dauern würde, es sicherheitstechnischer Nachrüstungsanforderungen und Investitionen bedürfte, Personal und Knowhow bei Betreibern und Behörden neu aufgebaut werden müssten und energiewirtschaftlich eine kurzfristige Laufzeitverlängerung (Streckbetrieb) keinen Mehrwert böte, da sie nur Strommengen aus dem Sommer 2022 in den Winter 2022/2023 verschieben würde. Eine langfristige Laufzeitverlängerung würde zwar CO<sub>2</sub> sparen, durch den EU-ETS käme es jedoch zu einer vollständigen Kompensation.

Den ersten Entwurf schickte Staatssekretär *Patrick Graichen* noch am 4. März 2022 an Bundesminister *Robert Habeck* und Staatssekretär *Stefan Tidow*. Er diente auch als Vorbereitung der Telefonkonferenz am 5. März 2022. Im BMUV wurden durch Abteilungsleiter *Gerrit Niehaus* und das Pressereferat Änderungen vorgenommen und insbesondere die – vorher falsche – juristische Argumentation des ersten Entwurfs angepasst. Bundesminister *Robert Habeck* erstellte auf Grundlage des von Staatssekretär *Patrick Graichen* angefertigten ersten Entwurfs eine Kommunikationslinie im Frage-Antwort-Format (FAQs).

## 2 Innerhalb der Leitungsebene des BMWK

Nach der Telefonkonferenz von Bundesminister *Robert Habeck* mit den drei Vorstandsvorsitzenden der Betreiberkonzerne am 5. März 2022 gab es Diskussionen innerhalb der Leitungsabteilung des BMWK, ob und welche Papiere in der Laufzeitverlängerungsdebatte veröffentlicht werden sollten. Ziel war es, der Debatte frühzeitig den Stecker zu ziehen. Zur Auswahl standen das mit den Betreiberkonzernen vereinbarte Ergebnisprotokoll der Telefonkonferenz, der von Staatssekretär *Patrick Graichen* entworfene Vermerk und die von Bundesminister *Robert Habeck* entworfenen FAQs. Von der Veröffentlichung des Vermerks von Staatssekretär *Patrick Graichen* wurde aktiv abgeraten: „das ist für eine knappe Lageeinschätzung zu lang, für eine ordentliche Prüfung viel zu knapp(!)“ (sic!). In der Folge wurde der Vermerk durch die Leitungsabteilung korrigiert und präzisiert. Insbesondere die verfassungsrechtliche Argumentation von Staatssekretär *Patrick Graichen* wurde deutlich entschärft. Der „Prüfvermerk“ war in der Folge zwar immer noch in Details angreifbar, bildete insgesamt allerdings einen vertretbaren Sachstand ab. Im Wesentlichen stellte der gemeinsame „Prüfvermerk“ BMWK/BMUV vom 7. März 2022 die von den Vorstandsvorsitzenden der Betreiberkonzerne übermittelten Informationen dar. Dennoch wäre es besser gewesen, letztendlich nur das abgestimmte Ergebnisprotokoll der Telefonkonferenz vom 5. März 2022 zu veröffentlichen. Dieses hätte den aktuellen Stand der Debatte ebenfalls darstellen können. Durch die Publikation des gemeinsamen „Prüfvermerks“ BMWK/BMUV veröffentlichte man ein Papier, welches fälscherweise eine umfassende Prüfung suggerierte, die es – schon aufgrund der kurzen Zeit – nicht gegeben hatte.

Am 7. März 2022 wurde der gemeinsame „Prüfvermerk“ BMWK/BMUV an alle anderen Ministerien zur Vorlage an die Hausleitung übersandt, um bei der am kommenden Tag stattfindenden Sonder-Energieministerkonferenz der Länder darüber beraten zu können. Am 8. März 2022 wurde eine Pressemitteilung mit dem Vermerk (Titel: Prüfung des Weiterbetriebs von Atomkraftwerken aufgrund des Ukraine-Kriegs) und den FAQs veröffentlicht.

## Drittes Kapitel Kritik am gemeinsamen „Prüfvermerk“ BMWK/BMUV vom 7. März 2022

Der gemeinsame „Prüfvermerk“ BMWK/BMUV vom 7. März 2022 kam zu dem Abwägungsergebnis, dass der Weiterbetrieb der Kernkraftwerke sowohl rechtliche, technische, sicherheitstechnische und personelle Hürden mit sich bringt, gleichzeitig jedoch weder ökonomisch noch energiewirtschaftlich sinnvoll ist. Das dort aufgeführte Argumentarium war Gegenstand kritischer Kommentierungen und sicherheitstechnischer sowie juristischer Gutachten.

Die Kritik am gemeinsamen „Prüfvermerk“ BMWK/BMUV war in ihrer Vehemenz teilweise überzogen und interessengeleitet, aber in Detailfragen durchaus berechtigt. Insgesamt stellte sich heraus, dass der Vermerk nicht das Ergebnis einer echten Prüfung von Möglichkeit und Nutzen einer Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke war, sondern vielmehr ein argumentativ begründetes Positionspapier von Bundesminister *Robert Habeck* und Bundesministerin *Steffi Lemke*, das vor allem auf Aussagen der Betreiberkonzerne beruhte.

Insbesondere der Verband Kerntechnik Deutschland e. V. (KernD) wie auch das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz setzten sich umfassend mit den Aussagen des gemeinsamen „Prüfvermerks“ auseinander. KernD befasste sich im Rahmen einer fachlichen Kommentierung vom 15. März 2022 mit den Argumenten des gemeinsamen „Prüfvermerks“ BMWK/BMUV. Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz beauftragte die TÜVSüd Industrie Service GmbH ein sicherheitstechnisches und einen Rechtsanwalt ein juristisches Gutachten einer möglichen Laufzeitverlängerung der bayerischen Kernkraftwerke Isar 2 und Gundremmingen C zu erarbeiten, die dem BMUV am 13. Mai 2022 zuzugingen. Das BMUV befasste sich im Laufe des Jahres 2022 mit der geäußerten Kritik und entwarf mehrere Gegenstellungnahmen.

## Erster Abschnitt      Juristische Kritik

Die juristischen Argumente des gemeinsamen „Prüfvermerks“ BMWK/BMUV vom 7. März 2022 setzten sich insbesondere mit der atomrechtlichen Gesetzes- und Genehmigungsgrundlage sowie etwaigen verfassungsrechtlichen und europarechtlichen Hürden einer Laufzeitverlängerung von Kernkraftwerken auseinander. Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass die Kritik im Detail zwar berechtigt, die Vehemenz dahinter jedoch überzogen war. Auch das für atomrechtliche Fragen zuständige Fachreferat S I 1 des BMUV bewertete die Kritik der fachlichen Kommentierung von KernD als grundsätzlich berechtigt und warb gegenüber Abteilungsleiter *Gerrit Niehaus* für eine modifizierte Sichtweise, da diese als Ministerium besser vertretbar sei.

### 1      Vereinbarkeit mit dem Verfassungsrecht

Kritisiert wurde die Anwendung eines zu hohen verfassungsrechtlichen Schutzmaßstabes durch den gemeinsamen „Prüfvermerk“ BMWK/BMUV. Hierbei ging es um die Frage, inwieweit die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers durch das Verfassungsrecht eingeschränkt würde. Der Vermerk argumentierte, dass die im Jahr 2011 vorgenommene Abwägungsentscheidung zum Ergebnis kam, dass das Risiko der Atomenergienutzung – auch mit den modernen Konvoi-Anlagen – nur noch bis zum 31. Dezember 2022 hingenommen werden könne. Diese Bewertung müsse mit Hinblick auf die neue Lage der Versorgungssicherheit sowie dem gesteigerten Kriegsrisiko aktualisiert werden. Der gemeinsame „Prüfvermerk“ führte keine verfassungsrechtlichen Gründe an, die zwingend gegen eine Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke sprachen. Stattdessen wurde auf die Notwendigkeit einer neuen und umfassenden Risiko- und Güterabwägung des Gesetzgebers hingewiesen. Insofern war die Kritik am gemeinsamen „Prüfvermerk“ in dieser Frage unberechtigt. Festzuhalten bleibt, dass es sich bei der Laufzeitverlängerungsdebatte zuvörderst um eine politische Entscheidung handelt. Eine Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke liegt innerhalb der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers und ist verfassungsrechtlich nicht ausgeschlossen. Der gemeinsame „Prüfvermerk“ BMWK/BMUV vertrat diesbezüglich keine andere Auffassung.

### 2      Die sogenannte „Neugenehmigung“

Mit erheblicher Kritik konfrontiert war die Aussage des „Prüfvermerks“, es gehe zusätzlich um den Erlass neuer Genehmigungen für die Kernkraftwerke. So heißt es im gemeinsamen Vermerk für die bereits am 31. Dezember 2021 abgeschalteten Kernkraftwerke, dass die Berechtigung zum Leistungsbetrieb aufgrund der gesetzlichen Regelung erloschen sei und ein Betrieb daher nur aufgrund einer gesetzlichen Aufhebung des Erlöschens und einer gesetzlichen Laufzeitverlängerung erfolgen könnte. Diese Entscheidung des Gesetzgebers käme einer „Neugenehmigung“ gleich.

Dieser Argumentation wurde vorgeworfen, den Unterschied zwischen der Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoff nach § 7 Absatz 1 Satz 1 des Atomgesetzes und der Berechtigung zum Leistungsbetrieb nach § 7 Absatz 1a des Atomgesetzes außer Acht zu lassen. Während die Betriebsgenehmigung nach Absatz 1 unbefristet erteilt wird, erlischt die befristete Berechtigung zum Leistungsbetrieb mit festgelegten Ablaufdaten, Absatz 1a. Das Erlöschen der Berechtigung zum Leistungsbetrieb hat jedoch kein Erlöschen der Betriebsgenehmigung zur Folge. Diese bleibt bestehen, weil zahlreiche Bestimmungen hiervon auch auf die Kernkraftwerke im Stillstand anzuwenden sind. Rechtsfolge des § 7 Absatz 1a des Atomgesetzes ist somit kein Erlöschen der Genehmigung des Betriebs eines Kernkraftwerkes, sondern nur das Erlöschen der Berechtigung Elektrizität zu produzieren. Die im „Prüfvermerk“ niedergelegte Argumentation folgt der Logik, dass die

Neuberechtigung zum Leistungsbetrieb eine so bedeutende rechtsgestaltende Änderung der (weiterhin bestehenden) Betriebsgenehmigung darstellt, dass die Laufzeitverlängerung des Gesetzgebers wie eine administrative Entscheidung zu behandeln sei und der Gesetzgeber somit einen einer Neugenehmigung gleichenden Prozess durchführen müsse. Sowohl die fachliche Kommentierung des Verband Kerntechnik Deutschland e. V. (KernD) als auch das beauftragte juristische Gutachten des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz kritisierten diese Argumentation scharf und merkten an, dass die Wiederherstellung der Berechtigung zum Leistungsbetrieb keine Auswirkungen auf die Betriebsgenehmigung hat, sondern nur das Verbot zur Elektrizitätsproduktion aufhebt. Hierfür würde es ausreichen, die Enddaten des § 7 Absatz 1a des Atomgesetzes zu ändern.

Abschließend lässt sich hierzu festhalten, dass die vertretene „Theorie der Neugenehmigung“ des gemeinsamen „Prüfvermerks“ BMWK/BMUV juristisch kreativ bis fragwürdig war, sich jedoch ausschließlich auf die am 31. Dezember 2021 abgeschalteten Kernkraftwerke bezog, die bereits aus technischen Gründen zu einem sehr frühen Zeitpunkt nicht mehr ernsthaft Gegenstand der Laufzeitverlängerungsdebatte waren.

### 3 Die Anwendung des richtigen Sicherheitsmaßstabs

Im „Prüfvermerk“ BMWK/BMUV vom 7. März 2022 hieß es zum Thema der „Neugenehmigung“ zusätzlich, dass in einem solchen Fall der „EPR-Standard“ (European Pressurized Reactor) für die Erteilung einer Genehmigung gelte. Argumentiert wurde, dass nachgewiesen werden müsste, dass die Auswirkungen von Kernschmelzunfällen auf das Anlagengelände begrenzt werden können. Dieser Standard würde jedoch technisch und wissenschaftlich, selbst durch Nachrüstungen, nicht erreicht werden können. Weil die für eine Genehmigung erforderliche Schadensvorsorge nicht erreicht werden könne, würde ein die Genehmigung ersetzendes Gesetz sehr wahrscheinlich bereits im Eilverfahren aufgehoben werden.

Der im „Prüfvermerk“ erwähnte „EPR-Standard“ bezieht sich auf den durch die 7. AtG-Novelle von 1994 eingefügten und 2002 wieder aufgehobenen § 7 Absatz 2a des Atomgesetzes. Satz 1 dieser Regelung verlangte für neu zu bauende Kernkraftwerke – alle zuletzt weiterbetriebenen Kernkraftwerke waren zu diesem Zeitpunkt gebaut und schon in Betrieb –, dass auch anlagenüberschreitende Ereignisse (wie etwa eine Kernschmelze) „*einschneidende Maßnahmen zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen außerhalb des abgeschlossenen Geländes der Anlage nicht erforderlich machen würde*“. Der Gesetzgeber hat 1994 deutlich gemacht, dass es ihm nur um künftige Kernkraftwerke, nicht jedoch um künftige Genehmigungen bereits bestehender Kernkraftwerke gehe.

Die deutschen Anlagen erfüllten bis zuletzt, aufgrund der wiederkehrenden Prüfungen und notwendigen Nachrüstungen, einen sehr hohen Standard über die erforderliche Schadensvorsorge (§ 7 Absatz 2 Nummer 3 des Atomgesetzes) hinaus.

Der gemeinsame „Prüfvermerk“ BMWK/BMUV versuchte die Anknüpfung an den „EPR-Standard“ über die Theorie der Neugenehmigung zu erreichen. Dies ist deshalb irreführend, da ein laufzeitverlängerndes Gesetz, wie bereits oben dargestellt, keiner „Neugenehmigung“ gleichkäme. Festzuhalten ist schließlich, dass auch diese Argumentation letztendlich nur die Kernkraftwerke betraf, welche zum 31. Dezember 2021 abgeschaltet worden waren und bereits frühzeitig keine Rolle in der Laufzeitverlängerungsdebatte spielten.

### 4 Das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Anders als für die bereits am 31. Dezember 2021 abgeschalteten Kernkraftwerke weist der gemeinsame „Prüfvermerk“ BMWK/BMUV vom 7. März 2022 zutreffend daraufhin, dass für einen Weiterbetrieb der noch laufenden Kernkraftwerke lediglich eine Änderung des Atomgesetzes notwendig wäre. Da es sich um eine Fortführung aktuell genehmigter und überwachter Betriebe handele, galten die Anforderung an eine „Neugenehmigung“ nicht.

Dennoch argumentierte der „Prüfvermerk“, dass nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof (EuGH, Urteil vom 29. Juli 2019 – C-411/17), auch bei einer gesetzlichen Laufzeitverlängerung die Durchführung einer (grenzüberschreitenden) Umweltverträglichkeitsüberprüfung erforderlich werden könnte. Diese Argumentation beruhte auf einer sehr restriktiven Auslegung der EuGH-Entscheidung. So handelt es sich bei dem der EuGH-Entscheidung zugrundeliegenden Fall um eine Laufzeitverlängerung von zehn Jahren, bei welcher zuvor Nachrüstungsmaßnahmen, also Umbaumaßnahmen, in einem erheblichen Umfang vorgenommen werden mussten. Derartige Nachrüstungsmaßnahmen erforderte der Streckbetrieb der drei Kernkraftwerke nicht. Außerdem betonte der EuGH auch die Ausnahme, dass das Erfordernis einer grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung dann entfallen würde, wenn der Mitgliedstaat glaubhaft darlegen kann, dass andernfalls die Energiesicherheit gefährdet wäre.

## 5 Das Erfordernis der Durchführung einer periodischen Sicherheitsüberprüfung

Der gemeinsame „Prüfvermerk“ BMWK/BMUV vom 7. März 2022 stellt zutreffend fest, dass eine Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke die Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen periodischen Sicherheitsüberprüfung erforderlich machen würde, § 19a Absatz 1 des Atomgesetzes.

§ 19a des Atomgesetzes geht zurück auf Artikel 8c Buchstabe b) der Europäischen Richtlinie zur Nuklearen Sicherheit. Dieser verpflichtet die Mitgliedstaaten der Europäischen Union für Kernkraftwerke alle zehn Jahre eine sogenannte periodische Sicherheitsüberprüfung durchzuführen. Sinn einer periodischen Sicherheitsüberprüfung ist, das Sicherheitskonzept der Anlagen ganzheitlich zu betrachten und zu bewerten, um sinnvolle Verbesserungen identifizieren zu können. Anders als insbesondere von Bundesminister *Robert Habeck* vorerst behauptet, kann die Durchführung einer periodischen Sicherheitsüberprüfung betriebsbegleitend vorgenommen werden und es bedarf keines gesonderten Abfahrens der Anlage.

Die periodische Sicherheitsüberprüfung war für die in Rede stehenden Kernkraftwerke seit dem Jahr 2019 überfällig. Nach § 19a Absatz 2 des Atomgesetzes entfällt diese Pflicht jedoch dann, wenn der Betrieb spätestens drei Jahre nach dem hierfür maßgeblichen Termin eingestellt wird. Angesichts des geplanten Ausstiegs zum 31. Dezember 2022 wurde auf die erforderliche Durchführung einer periodischen Sicherheitsüberprüfung im Jahr 2019 verzichtet. Die letzte erforderliche Sicherheitsanalyse wäre bei einer Laufzeitverlängerung über den 31. Dezember 2022 hinaus 13 Jahre alt gewesen. Ein weiteres langfristiges Aussetzen der periodischen Sicherheitsüberprüfung hätte europäisches Recht verletzt. Die Europäische Kommission billigte den Streckbetrieb der letzten drei sich in Betrieb befindlichen Kernkraftwerke Isar 2, Neckarwestheim II und Emsland ohne zusätzliche Sicherheitsüberprüfung für die Kernkraftwerke unter der Voraussetzung, dass es sich tatsächlich nur um einen dreieinhalbmonatigen Streckbetrieb handle. Bei einer weiteren Verlängerung hätte es einer periodischen Sicherheitsüberprüfung der Kernkraftwerke bedurft.

### Zweiter Abschnitt Technische- und sicherheitstechnische Kritik

Der gemeinsame „Prüfvermerk“ BMWK/BMUV setzt sich sowohl mit den bereits am 31. Dezember 2021 abgeschalteten Kernkraftwerken wie auch mit den planmäßig am 31. Dezember 2022 abzuschaltenden Kernkraftwerken auseinander. Die drei im Jahr 2022 noch im Betrieb befindlichen Kernkraftwerke Isar 2, Neckarwestheim II und Emsland befanden sich in einem vollständig genehmigten und überwachten Zustand.

Die technische und sicherheitstechnische Kritik setzte sich vor allem mit den Aussagen des „Prüfvermerks“ zur periodischen Sicherheitsüberprüfung, zur Beschaffung von notwendigen Brennelementen für einen längerfristigen Weiterbetrieb und zu den notwendigen Personalressourcen im Falle eines Weiterbetriebs auseinander. Ebenfalls stark kritisiert wurde die unterlassene Beteiligung der Reaktor-Sicherheitskommission bei der Erstellung des gemeinsamen „Prüfvermerks“ BMWK/BMUV.

#### 1 Die Pflicht zur Durchführung einer periodischen Sicherheitsüberprüfung

Im gemeinsamen „Prüfvermerk“ BMWK/BMUV heißt es, dass die Kernkraftwerke in den letzten Jahren zwar alle regulären Prüfungen der Komponenten durchgeführt haben, eine grundlegende Sicherheitsanalyse und Überprüfung der Störfallszenarien anhand des neuen Regelwerks von 2012 jedoch weitgehend unterblieben sei, sodass nicht auszuschließen wäre, dass unerkannte Defizite einen Investitionsbedarf in die Sicherheitstechnik erforderlich machen würden.

Bei der periodischen Sicherheitsüberprüfung handelt es sich um eine umfassende Sicherheitsanalyse, welche ergänzend zu dem Aufsichtsverfahren und dessen wiederkehrenden Prüfungen stattfindet. Sinn und Zweck ist die ganzheitliche Überprüfung, um sich so einen Gesamtüberblick über die Anlage zu verschaffen. Es handelt sich um einen langjährigen Prozess, welcher betriebsbegleitend zwei bis drei Jahre in Anspruch nimmt. Die Pflicht zur Sicherheitsanalyse im Atomgesetz geht zurück auf Artikel 8c Buchstabe b) der Europäischen Richtlinie zur Nuklearen Sicherheit.

Kritisiert wurden die Aussagen hinsichtlich der sicherheitstechnischen Erforderlichkeit einer periodischen Sicherheitsüberprüfung dahingehend, als dass man von anderen Anlagen auf die betroffenen Anlagen schließen könne. So argumentierte KernD, dass für die älteren Anlagen eine Sicherheitsanalyse vorgenommen wurde, hierbei jedoch keine nennenswerten Defizite identifiziert werden konnten. Aus diesem Grund seien auch bei den betroffenen Kernkraftwerken keine Nachrüstungen zu erwarten.

Letztendlich handelte es sich, wie bereits oben dargestellt, bei der „periodischen Sicherheitsüberprüfung“ mehr um eine juristische als um eine sicherheitstechnische Thematik.

## 2 Beschaffung neuer Brennelemente

Der gemeinsame „Prüfvermerk“ BMWK/BMUV vom 7. März 2022 stellt zutreffend fest, dass die Beschaffung, Herstellung und atomrechtliche Freigabe zur Herstellung neuer Brennelemente für einen funktionsfähigen Reaktorkern im Regelfall 18 - 24 Monate dauert, hält bei einem beschleunigten Vorgang jedoch auch 12 - 15 Monate für möglich. Diese Aussagen zur Brennelementbeschaffung waren zutreffend. Auch wenn man – anders als durch das BMUV zuerst angenommen – nicht von einer Versorgung aus Russland abhängig war, erforderte die Bestellung, Beschaffung, Herstellung und Freigabe einen erheblichen Prüfungsaufwand, welcher einige Zeit in Anspruch genommen hätte. Selbst bei sofortiger Bestellung im März 2022 und beschleunigter Abwicklung des Gesamtprozesses war mit einer tatsächlichen Nutzung nicht vor Mitte des Jahres 2023 zu rechnen.

## 3 Ausreichende Personalressourcen

Der gemeinsame „Prüfvermerk“ BMWK/BMUV stellte fest, dass die für eine Laufzeitverlängerung notwendigen Personalressourcen nicht mehr vorhanden sind und erst wieder aufgebaut werden müssten. Aufgrund der planmäßigen Abschaltung Ende 2022 waren bereits individualvertraglich ausgestaltete Personalabbaumaßnahmen erfolgt. Neben dem vor Ort benötigten Personal bräuchte es auch bei den Aufsichtsbehörden und Sachverständigen neue Fachkräfte und Knowhow. Diese Argumentation des gemeinsamen „Prüfvermerks“ folgte den Informationen der Betreiberkonzerne.

## 4 Fehlende Beteiligung der RSK und GRS

Die Meinung wichtiger kerntechnischer Organisationen wurde im Rahmen der Erarbeitung des gemeinsamen „Prüfvermerks“ BMWK/BMUV vom 7. März 2022 nicht eingeholt. Der „Prüfvermerk“ stellte kein Abschluss einer Prüfung, sondern lediglich ein Positionspapier dar.

Bereits vor der Veröffentlichung des gemeinsamen „Prüfvermerks“ kritisierte der damalige technisch-wissenschaftliche Geschäftsführer der Gesellschaft für Reaktorsicherheit (GRS) in einem Welt-Interview vom 6. März 2022 die fehlende Beteiligung der GRS und der Reaktor-Sicherheitskommission (RSK) in die Prüfungen der Ministerien bezüglich Möglichkeit und Nutzen einer Laufzeitverlängerung. Mehrere Mitglieder der RSK bemängelten ebenfalls die unterbliebene Einbindung des Sachverständigengremiums im Vorfeld der Veröffentlichung des gemeinsamen Vermerks. Darüber hinaus kritisierten RSK-Mitglieder die im „Prüfvermerk“ enthaltenen Aussagen der rechtlichen und sicherheitstechnischen Einschätzungen zur Betriebsgenehmigung der Anlagen nach dem Ende des Leistungsbetriebs (Stichwort „Neugenehmigung“) und zur Sicherheitsbetrachtung.

Eine Einbindung der GRS und RSK ist bei einer politischen Entscheidung nicht erforderlich oder üblich. So haben die Zeugen dem Untersuchungsausschuss dargelegt, dass sich die Einbindung der RSK auf Nachfragen bei spezifischen Anlagen und deren technischer Sicherheit beschränke. Bei der Debatte um eine mögliche Laufzeitverlängerung geht es um eine generelle Frage, bei welcher neben technischen Aspekten viele weitere Gesichtspunkte zu berücksichtigen waren. Die Einbindung technischer Organisationen erfolgt meist dann, wenn man in Detailfragen externe Unterstützung benötigt. Bei einer umfassenden und ausführlichen Prüfung der Möglichkeit und des Nutzens einer Laufzeitverlängerung wäre eine Einbindung insbesondere der RSK durchaus sachdienlich gewesen.

## Dritter Abschnitt Versorgungssicherheit

Der „Prüfvermerk“ behauptete, eine Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke würde im Streckbetrieb nicht zu zusätzlichen Strommengen führen. Die Stromproduktion aus dem Sommer 2022 würde lediglich in den Winter 2022/2023 verlagert werden. Die Minderproduktion im Sommer müsste dann durch die letzten Kraftwerke der Merit Order kompensiert werden, d.h. es gäbe eine zusätzliche Stromproduktion aus Gas- und Kohlekraftwerken. Ein Ersatz von Gas bzw. Kohle durch den Streckbetrieb würde somit bis zum ersten Quartal 2023 nicht stattfinden. Stattdessen würde ein zusätzlicher Kohle- bzw. Gasverbrauch im Sommer 2022 entstehen.

Anders als im „Prüfvermerk“ vom 7. März 2022 argumentiert, konnte der Streckbetrieb vom 31. Dezember 2022 bis zum 15. April 2023 eine energiewirtschaftliche Zusatzleistung erbringen, ohne hierfür im Sommer 2022 Strom einsparen zu müssen. Im Zeitpunkt der Erstellung des „Prüfvermerks“ BMWK/BMUV gingen die Ministerien – ohne konkrete Prüfungen und Rechnungen – von geringeren als tatsächlich verfügbaren Reaktivitätsreserven der Kernkraftwerke aus. Dies führte zu der Annahme, dass eine Stromproduktion über den Winter 2022/2023 nur möglich wäre, wenn man die Stromproduktion im Sommer 2022 drosselt. KernD machte bereits am 15. März 2022 darauf aufmerksam, dass insbesondere das Kernkraftwerk Isar 2 bei vorliegender Beladung im Frühjahr

2023 noch für einige Monate zusätzliche Strommengen im Streckbetrieb produzieren könnte. Dies bestätigte auch das sicherheitstechnische Gutachten der TÜVSüd Industrie Service GmbH vom 14. April 2022. Auch der Brief des bayerischen Umweltministers vom 29. Juni 2022 versicherte erneut, dass in den Anlagen ausreichend Brennstoff vorhanden sei, um bis zum Ende des Winters 2022/2023 substanziell Gasstrom zu ersetzen.

Letztendlich stellte sich heraus, dass die Annahmen des gemeinsamen „Prüfvermerks“ BMWK/BMUV über die möglichen Reaktivitätsreserven bezüglich aller drei noch in Betrieb befindlichen Kernkraftwerke falsch waren. Bei einer ausführlichen und gründlichen Prüfung wäre dieser Irrtum in den Annahmen von BMWK und BMUV aufgefallen.

#### **Vierter Abschnitt      Ökonomische Auswirkung der Laufzeitverlängerung**

Der gemeinsame „Prüfvermerk“ BMWK/BMUV vom 7. März 2022 enthält keine Aussagen zu den ökonomischen Auswirkungen einer Laufzeitverlängerung. Eine ausführliche Prüfung hätte diese Aspekte beleuchten und bewerten müssen.

Unter anderem zu diesem Thema fand im 2. Untersuchungsausschuss am 28. November 2024 eine Sachverständigenanhörung statt. Die dort geladenen Expertinnen und Experten kamen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass eine kurze Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke sowohl auf die Strompreise als auch auf die CO<sub>2</sub>-Bilanz nur weitgehend marginale Auswirkungen hatte.

#### **Viertes Kapitel      Stresstests**

Die zwei von den Übertragungsnetzbetreibern gerechneten Stresstests setzten die Datengrundlage für die weiteren Entscheidungen der Bundesregierung. Insgesamt sorgten die Bundesregierung und die Übertragungsnetzbetreiber dafür, dass Deutschland in keiner Phase der Energiekrise auch nur in die Nähe eines Versorgungseinganges kam. Diese gute Arbeit ist ausdrücklich hervorzuheben.

#### **Erster Abschnitt      Die Bedarfsanalyse 2022**

Jedes Jahr erstellen die Übertragungsnetzbetreiber eine Bedarfsanalyse. Bei dieser wird der Bedarf an Netzreserve in Form von Vorhaltung von Erzeugungskapazitäten zur Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems, insbesondere für die Bewirtschaftung von Netzengpässen und für die Spannungshaltung, ermittelt. Ziel ist es, den Bedarf an Netzreserve für den Folgewinter und für das Jahr darauf im Voraus zu ermitteln. Gerechnet wird sowohl stundenscharf eine Leistungsbilanz anhand eines Beispiel-Wetterjahres (haben wir genügend Erzeugung, um den Bedarf zu decken?) sowie eine kritische Grenzsituation für den Redispatch-Bedarf anhand einer sogenannten „kritischen Stunde“ (können wir das System stabil betreiben?).

Die der Bedarfsanalyse 2022 zu Grunde liegenden Annahmen, Parameter, Szenarien und Methoden wurden zwischen den Übertragungsnetzbetreibern und der Bundesnetzagentur bis zum 22. Dezember 2021 abgestimmt. Die Folgen des russischen Angriffskrieges auf die Energieinfrastruktur Deutschlands bildete die Bedarfsanalyse 2022 somit nicht ab. Allerdings war bereits im Sommer 2021 ein deutlicher Anstieg der Gaspreise zu beobachten, der aufgrund der zunehmenden Angewiesenheit auf Gaskraftwerke zu Auswirkungen in der Versorgungslage führte. Diese Effekte des hohen Gaspreises sind bereits in der Bedarfsanalyse 2022 abgebildet. Nicht abgebildet waren allerdings weitere verschärfte Szenarien, wie insbesondere der niedrige Wasserstand und der Ausfall der Kernenergie in Frankreich.

Die Übertragungsnetzbetreiber stellten die Ergebnisse der Bedarfsanalyse 2022 am 8. März 2022 vor. Die Erkenntnisse der Bedarfsanalyse für die Lage der Versorgungssicherheit wurden im gemeinsamen „Prüfvermerk“ BMWK/BMUV vom 7. März 2022 nicht berücksichtigt. Die Bedarfsanalyse „Feststellung des Bedarfs an Netzreserve für den Winter 2022/2023 sowie den Betrachtungszeitraum April 2023 bis März 2024 und zugleich Bericht über die Ergebnisse der Prüfung der Systemanalysen“ veröffentlichte die Bundesnetzagentur am 29. April 2022. Die Bundesnetzagentur bestätigte den im Rahmen der Systemanalyse der Übertragungsnetzbetreiber ermittelten Bedarf an Reserveleistung in Höhe von 8.264 MW für den Winter 2022/2023. Ergebnis war, dass im Winter 2022/2023 der Netzreservekraftwerkspark vollumfänglich benötigt wird und es aufgrund des erhöhten Gaspreises zu einer beherrschbaren, aber angespannten Lage bei der Versorgungssicherheit kommen kann. Es wurde außerdem ein deutlicher Anstieg des Redispatch-Bedarfs in 2022/2023 gegenüber 2021/2022 identifiziert. Zurückzuführen ist dies auf eine Zunahme des Transportbedarfs (von Nord-Ost in Richtung Süd-West) aufgrund des Ausbaus von Windkraftanlagen im Norden bei nahezu keinem innerdeutschem Netzausbau und erhöhten Gaspreisen.

Besondere Feststellungen bezüglich der Kernenergie finden sich in der Bedarfsanalyse 2022 nicht. Grund hierfür ist, dass die Bedarfsanalyse 2022 von Anfang an ohne die drei noch laufenden Kernkraftwerke Emsland, Isar 2 und Neckarwestheim II gerechnet wurde. Dies folgte dem Standardprozess der Bedarfsanalyse nur solche Kraftwerke mitzurechnen, die den gesamten Betrachtungszeitraum verfügbar sind.

Ziel der Bedarfsanalyse ist es, bestimmte Stresspunkte im Netz zu identifizieren, um mit der Berechnung von wenigen Stunden alle potenziell kritischen Situationen in den Folgemonaten zu bewältigen. Die Übertragungsnetzbetreiber und die Bundesnetzagentur gehen bei der Parametrierung der Bedarfsanalyse risikoavers und konservativ vor. Höchste Priorität ist es, die Sicherheit der Netze zu gewährleisten. Bereits die Bedarfsanalyse 2022 stellt somit einen ersten Stresstest für die Versorgungssicherheit dar. Die Bedarfsanalyse 2022 bildete die Grundlage für die Rechnungen der Sonderanalyse (später erster Stresstest) und den zweiten Stresstest. Dieses, auf Daten von 2021 basierende, Basisszenario wurde 2022 in den Stresstests um bestimmte Stressfaktoren erweitert.

## Zweiter Abschnitt      Der erste Stresstest

Die Bedarfsanalyse 2022 hatte bereits eine angespannte Lage der Versorgungssicherheit in Stresssituationen für den Winter 2022/2023 identifizieren können. Bereits unmittelbar nach Beginn des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine wurde zwischen den Übertragungsnetzbetreibern, der Bundesnetzagentur und dem BMWK diskutiert, inwiefern weitere verschärfende Parameter zu berücksichtigen sind und inwieweit sich diese auf die Versorgungssicherheit auswirken würden. Hierfür forderte das BMWK bereits am 3. März 2022 die Rechnungen von Krisenszenarien für den Winter 2022/2023 an. Kern der Untersuchungen war – vor dem Hintergrund einer eventuell drohenden Gasmangellage – die Frage, inwieweit ein nennenswerter Beitrag zur Gaseinsparung in der Stromwirtschaft erzielt werden könnte. Hierfür wurde im Wesentlichen der Gaspreis hochgesetzt (200 €/MWh) und Marktrückkehrer aus der Netzreserve betrachtet. Außerdem wurde mit einer geringeren Verfügbarkeit der Kernkraftwerke in Frankreich gerechnet (minus 10 GW). Ergebnis war, dass es auch unter den neuen verschärften Annahmen zu keiner Lastenunterdeckung kam, der bestehende Kraftwerkspark somit weiterhin ausreichend sei. Gaskraftwerke würden aufgrund der hohen Gaspreise lediglich zur Deckung der Spitzenlast eingesetzt. Die Gaseinsparungsmöglichkeiten in der Stromwirtschaft fielen gering aus, weil die meisten Gaskraftwerke zusätzliche Betriebsanreize haben, die sie auch bei sehr hohen Gaspreisen konkurrenzfähig/unersetzlich machen (KWK-Anlagen, Industriekraftwerke). Die in den Markt zurückkehrenden Kohlekraftwerke wirkten sich zudem positiv auf die zu erwartende Redispatch-Arbeit aus. Inwiefern sich unter diesen Bedingungen eine Laufzeitverlängerung auswirken würde, wurde im ersten Stresstest nicht untersucht. Das BMWK gab die Analyseergebnisse des ersten Stresstests am 14. Juli 2022 in verkürzter Form bekannt.

Bereits am 29. März 2022 lagen die maßgeblichen Rechenergebnisse der Studie „Ermittlung des Erdgasbedarfs für den Stromsektor /Gasknappheit Krieg RUS-UKR“ vor. Das Referat III B 4 des BMWK hatte im Vorfeld des gemeinsamen „Prüfvermerks“ BMWK/BMUV vom 7. März 2022 angemahnt diese Rechenergebnisse abzuwarten, bevor eine Entscheidung der Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke gefällt bzw. kommuniziert wird. Bundesminister *Robert Habeck* entschied, die Rechenergebnisse der Übertragungsnetzbetreiber in dieser Frage nicht abzuwarten.

Die Ergebnisse der Bedarfsanalyse 2022 sowie des ersten Stresstests (Rechnungen März bis Mai 2022) wurden in der Leitungsebene des BMWK erst im Juli 2022 wahrgenommen. Aufgrund von Nachfragen aus dem Bundeskanzleramt, welche Daten dem BMWK im Zeitpunkt der Laufzeitverlängerungsentscheidung vorlagen, einer neuen Dynamik durch die Dürre in den Alpen im Winter, dem sich verlängernden Stillstand der französischen Kernkraftwerke und den reduzierten Gaslieferungen aus Russland, befasste sich Bundesminister *Robert Habeck* erstmals mit den bis dahin vorliegenden Szenarioanalysen der Übertragungsnetzbetreiber. Gleichzeitig hatte sich die öffentliche Laufzeitverlängerungsdebatte erneut verschärft. Die Abteilung III des BMWK votierte in diesem Zuge gegen eine Veröffentlichung der Ergebnisse des ersten Stresstests, weil dieser anhand von zu vielen angreifbaren Annahmen, in einer anderen Ausgangslage gerechnet worden war. Stattdessen sprach man sich für neue Berechnungen, also für die Durchführung eines zweiten Stresstests, aus. Die Bundesnetzagentur setzte sich hingegen für die (einordnende) Veröffentlichung der Ergebnisse des ersten Stresstests ein. Die zusätzliche Aussagekraft von neuen Berechnungen wurde als gering angesehen, gerade weil die weitere Entwicklung schwierig zu prognostizieren sei. Das BMWK entschied schließlich, die Ergebnisse des ersten Stresstests zu veröffentlichen und zeitgleich einen zweiten Stresstest mit nochmals deutlich verschärften Annahmen in Auftrag zu geben.

### Dritter Abschnitt      Der zweite Stresstest

Die Entscheidung der Bundesregierung für einen befristeten Weiterbetrieb der drei noch in Betrieb befindlichen Kernkraftwerke Emsland, Isar 2 und Neckarwestheim II bis zum 15. April 2023 ging maßgeblich auf die Ergebnisse des zweiten Stresstests zurück. Ziel des zweiten Stresstests war es insbesondere herauszufinden, ob die Kernkraftwerke in extremen Belastungssituationen einen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten könnten. Gerechnet wurde ein extremes und damit äußerst unwahrscheinliches worst-case-Szenario, um für sämtliche Eventualitäten im Sinne der umfassenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit gewappnet zu sein.

#### 1      Kritische Nachfragen aus dem Bundeskanzleramt

Im Sommer 2022 bekam die Laufzeitverlängerungsdebatte eine neue Dynamik. Das Kanzleramt begann, die bisherige Position und Argumentation von Bundesminister *Robert Habeck* und Bundesministerin *Steffi Lemke* zu hinterfragen und sich stattdessen selbst dem Thema anzunehmen. Von Anfang an wurde der gemeinsame „Prüfvermerk“ BMWK/BMUV vom 7. März 2022 im Kanzleramt nicht als Prüfung, sondern als „Positionspapier“ richtig bewertet und insbesondere auf die entscheidende energiewirtschaftliche Notwendigkeit bei der Frage des Nutzens einer Laufzeitverlängerung abgestellt.

Bereits am 22. Juni 2022 gab der Chef des Bundeskanzleramts, *Wolfgang Schmidt*, in Auftrag, die Argumente des gemeinsamen „Prüfvermerks“ BMWK/BMUV auf ihre Stichhaltigkeit hin zu überprüfen. Auch in einem Artikel der ZEIT vom 30. Juni 2022 mit dem Titel „Die nackte Wahrheit?“ wurde die bis dahin von Bundesminister *Robert Habeck* in der Laufzeitverlängerungsdebatte hervorgebrachte Argumentation scharf hinterfragt. Bundeskanzler *Olaf Scholz* nahm dies zum Anlass, nochmals persönlich eine Überprüfung der Position von BMWK und BMUV zu beauftragen. Zusätzlich ging am 1. Juli 2022 ein Brief des Bayerischen Staatsministers für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Kanzlerbüro ein, in dem dieser den Bundeskanzler bat, einen befristeten Weiterbetrieb der beiden Kernkraftwerke Isar 2 und Gundremmingen C bis zum Ende des Winters 2023 zu ermöglichen. In den Abteilungen 3 und 4 des Bundeskanzleramtes erfolgten daraufhin kritische Nachfragen, auf welcher Fakten- und Datengrundlage Bundesminister *Robert Habecks* bisherige Argumentation in der Laufzeitverlängerungsdebatte beruhe. In diesem Kontext wies das Kanzleramt darauf hin, dass es eines Stresstests bedürfte, der die Systemstabilität im Winter in Extremsituationen prüft, um eine wirklich informierte und faktenbasierte Entscheidung bezüglich der Notwendigkeit einer Laufzeitverlängerung treffen zu können. Erst die Überprüfung des Kanzleramtes veranlasste Bundesminister *Robert Habeck*, sich eingehend mit der Bedarfsanalyse 2022 sowie den Ergebnissen des ersten Stresstests auseinanderzusetzen. Ergebnis war ein Vermerk des BMWK zur Information des Kanzlers vom 13. Juli 2022, welcher vom Chef des Bundeskanzleramts *Wolfgang Schmidt* als unzureichend bewertet wurde. Aufgrund dieses Vorgangs beauftragte das BMWK die Durchführung eines zweiten Stresstests, um der vom Bundeskanzleramt gewünschten Prüfung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit einer Laufzeitverlängerung zu genügen und damit eine angemessene Faktengrundlage für die Laufzeitverlängerungsentscheidung herbeizuführen.

#### 2      Neue Überprüfung der Annahmen des „Prüfvermerks“

Für ein umfassendes Verständnis der Laufzeitverlängerungsdebatte muss auf die veränderten Annahmen im gemeinsamen „Prüfvermerk“ BMWK/BMUV im März im Vergleich zum Sommer 2022 hingewiesen werden. Dies betrifft zum einen die Frage des energiewirtschaftlichen Nutzens eines Streckbetriebs und zum anderen die Frage, ob eine periodische Sicherheitsüberprüfung auch betriebsbegleitend stattfinden könnte. Zusätzlich hierzu hatte sich die Gesamtsituation verschärft, weil bei einem ganzen Konvoi französischer Kernkraftwerke Risse gefunden worden waren.

Die Argumentation des gemeinsamen „Prüfvermerks“ BMWK/BMUV vom 7. März 2022 sowie die öffentliche Argumentation von Bundesminister *Robert Habeck* und Bundesministerin *Steffi Lemke* stützte sich auf die Angaben der Betreiberkonzern-CEOs, dass ein Streckbetrieb der drei noch laufenden Kernkraftwerke keinen außerordentlichen energiewirtschaftlichen Nutzen brächte, da lediglich die Stromerzeugung von Sommer 2022 in den Winter 2022/2023 verlagert werden würde („kein Netto-Effekt“). Diese Annahme stellte sich in der Folge schnell als falsch heraus. So wies ein Vermerk des Atomlobby-Verbands KernD bereits am 15. März 2022 – eine Woche nach der Veröffentlichung des gemeinsamen „Prüfvermerks“ BMWK/BMUV – darauf hin, dass zumindest das Kernkraftwerk Isar 2 über genügend Reaktivitätsreserven verfüge, um in einem Streckbetrieb zusätzliche Strommengen im Winter 2022/2023 zu produzieren. Auch der TÜV-Süd widersprach am 14. April 2022 ausdrücklich den Annahmen von BMWK und BMUV. Auch bezüglich der anderen beiden Kernkraftwerke stellte sich im Sommer 2022 heraus, dass weitere Reaktivitätsreserven vorlägen und ein energiewirtschaftlicher Nutzen eines

Streckbetriebs somit, anders als im gemeinsamen „Prüfvermerk“ BMWK/BMUV festgestellt, gegeben war. Am 28. Juli 2022, während der Rechnung des zweiten Stresstests, wurden die genauen Daten der Kernkraftwerksverfügbarkeiten im Winter 2022/2023 bei den Betreiberunternehmen angefragt.

Auch die Argumentation des gemeinsamen „Prüfvermerks“ BMWK/BMUV, dass die Durchführung einer periodischen Sicherheitsüberprüfung einen mehrmonatigen Stillstand der Kernkraftwerke bedeuten würde, war unzutreffend. Erst durch einen ZEIT-Artikel vom 30. Juni 2022 erfuhr Bundesminister *Robert Habeck*, dass die periodische Sicherheitsüberprüfung typischerweise betriebsbegleitend stattfindet. Dieser gravierende Fehler in der Argumentation des BMWK hätte bereits beim Verfassen des gemeinsamen „Prüfvermerks“ im März 2022, spätestens jedoch im Zuge der anschließenden Kritik, auffallen müssen.

### 3 Durchführung des zweiten Stresstests

Am 12. Juli 2022 informierte das BMWK die Übertragungsnetzbetreiber, dass es angesichts der aktuellen Lage die Rechnung neuer Szenarioanalysen mit neuen Annahmen wünscht. Anders als der erste Stresstest, stand dieser zweite Stresstest im Zentrum der öffentlichen Debatte der Versorgungssicherheit und der Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke und war damit auch Teil der öffentlichen Kommunikation des BMWK. Die Debatte war zu diesem Zeitpunkt von erheblichen Unsicherheiten geprägt. Dies betraf insbesondere die Verfügbarkeit der französischen Kernkraftwerke, den Niedrigpegel der Flüsse, die Rückkehr von Kohlekraftwerken und das Heizverhalten der Verbraucherinnen und Verbraucher. Ziel des zweiten Stresstests war es, ein worst-case-Szenario abzubilden, um die neuralgischen Stresspunkte im Netzbetrieb zu identifizieren und Gegenmaßnahmen frühzeitig einleiten zu können. Eine der möglichen Gegenmaßnahmen in einer extremen Stresssituation – ein Streckbetrieb der drei noch laufenden Kernkraftwerke – war von Anfang an Teil der Untersuchung. Es ging beim zweiten Stresstest explizit um die Frage, welchen energiewirtschaftlichen Nutzen ein Streckbetrieb im kommenden Winter unter extremen Bedingungen für die Versorgungssicherheit leisten kann.

#### 3.1 Rechenmethode

Die Übertragungsnetzbetreiber schlugen dem BMWK vor, die Leistungsbilanz (resource-adequacy) mittels der Monte-Carlo-Methode – also mittels probabilistischer Analysen – zu berechnen. Grund hierfür ist das Nutzen einer möglichst breiten Datengrundlage, insbesondere von verschiedenen Wetterjahren, zur Vorhersage der Gefährdung der Versorgungssicherheit. Das BMWK lehnte einen probabilistischen Ansatz ab, weil Wahrscheinlichkeiten als Ergebnisse in der Öffentlichkeit sowie insbesondere im politischen Raum schwer zu kommunizieren seien. Außerdem wäre der zeitliche Aufwand bei der Durchführung probabilistischer Rechnungen deutlich höher gewesen als bei dem Aufstellen einer Leistungsbilanz.

Das BMWK sah den Schwerpunkt der Rechnungen außerdem bei der Netzanalyse (transmission-adequacy) mit Fokus auf die Lage in Süddeutschland. Bei der Netzanalyse war eine Monte-Carlo-Simulation aufgrund der Länge der Rechenläufe nicht darstellbar.

Das Design des zweiten Stresstests zielte nicht auf eine wissenschaftlich präzise Voraussage der Versorgungssicherheitslage unter Extrembedingungen. Vielmehr handelte es sich um einen 80/20 Ansatz, bei dem mit relativ geringem Aufwand verwertbare Informationen geliefert werden sollten. Es wurden auf sehr harten Annahmen basierende deterministische Rechnungen in drei sich verschärfenden Varianten (+, ++, +++) durchgeführt. Ziel des zweiten Stresstests war es nicht, einen Erwartungswert einer wahrscheinlichen Gefährdung der Versorgungssicherheit auszuweisen, sondern auf den schlechtesten möglichen Fall vorbereitet zu sein.

#### 3.2 Die Parameter

Die Annahmesetzung im zweiten Stresstest wurde intensiv zwischen BMWK, Bundesnetzagentur und den Übertragungsnetzbetreibern diskutiert. Nach ersten Zwischenergebnissen, die allerdings zum Teil Rechenfehler beinhalteten, wurden die ohnehin extremen Annahmen auf Wunsch der Übertragungsnetzbetreiber nochmals nachgeschärft.

Aufgabe war es, ein worst-case-Szenario zu entwerfen, welches trotzdem noch eine Rest-Eintrittswahrscheinlichkeit hatte und somit in der Lage war, realistische Netzengpässe aufzuzeigen. Ziel war es, absichtlich eine extreme Stresssituation im Netz herbeizuführen. Die im Stresstest aufgegriffenen Risikofaktoren waren neben der Gasknappheit, eine sehr geringe Verfügbarkeit der französischen Kernkraftwerke, extremes Niedrigwasser im Rhein, weshalb Kohlekraftwerke in Süddeutschland nicht beliefert werden könnten, die Annahme, dass viele der Kraftwerke in der Netzreserve nicht an den Markt zurückkehren und ein extremer Mehrstromverbrauch durch

Heizlüfter. Diese extremen Parameter wurden aufeinandergestapelt, um einen echten worst-case zu entwerfen, der in seiner extremsten Form (Szenario +++ ) aller Wahrscheinlichkeit nach zu einer Lastunterdeckung führen würde.

Die Annahmensetzung im zweiten Stresstest erfolgte äußerst risikoavers und führte zu einer Risikostapelung, die gerade in ihrer Kombination äußerst unwahrscheinlich war. So rechnete der zweite Stresstest, wie es ein Zeuge des hierfür zuständigen Fachreferats formulierte, „worst-worst-worst-case-Szenarien, die da angenommen wurden.“

### 3.3 Ergebnisse des zweiten Stresstests

Der Stresstest stellte in allen drei Szenarien eine äußerst angespannte Versorgungssituation fest. In den beiden Extrem-Szenarien kam es zu einer Lastunterdeckung in Deutschland in sehr wenigen Stunden (++) bzw. in wenigen Stunden (+++). Da der zweite Stresstest eine hohe Nichtverfügbarkeit von Kraftwerken bei gleichzeitig erhöhter Last deterministisch berechnet hatte, waren diese Ergebnisse plausibel und nicht überraschend. Netzseitig stellte der zweite Stresstest fest, dass die inländischen Redispatch-Potenziale in keinem der betrachteten Szenarien ausreichten.

Zusätzlich zu den drei Stressszenarien wurde im mittleren Szenario (++) eine Sensitivitätsanalyse der Auswirkungen eines Streckbetriebs der drei noch laufenden Kernkraftwerke Emsland, Isar 2 und Neckarwestheim II durchgeführt. Diese Analyse kam zu dem Ergebnis, dass ein Streckbetrieb der drei Kernkraftwerke einen Beitrag zur Vermeidung der Unterdeckung im Szenario ++ leisten könnte sowie den Bedarf an Redispatch-Potenzial von 5,1 GW auf 4,6 GW senkt. Insofern kam der zweite Stresstest zu dem Ergebnis, dass ein Streckbetrieb einen kleinen Beitrag für die Versorgungssicherheit leisten könnte. Allerdings sind diese Ergebnisse unter Beachtung der extremen Annahmensetzung und der deterministischen Rechenmethode zu bewerten. Ein eindeutiges Ergebnis, dass der Streckbetrieb der drei noch laufenden Kernkraftwerke für die Wahrung der Versorgungssicherheit im Winter 2022/2023 notwendig/nicht notwendig sei, ergab der zweite Stresstest nicht. Es bedurfte vielmehr auch nach den Ergebnissen des zweiten Stresstests einer klaren politischen Entscheidung. Im Endeffekt war erst Bundeskanzler *Olaf Scholz* in der Lage, diese Entscheidung eindeutig zu treffen.

## Vierter Abschnitt Die Empfehlungen der Übertragungsnetzbetreiber

Grundsätzlich muss betont werden, dass komplexe Netz betrachtungen, wie die Bedarfsanalyse und die zwei hierauf basierenden Stresstests keine monokausalen Zusammenhänge wiedergeben. Pauschale Aussagen über die Notwendigkeit einer Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke bzw. ihr Ausbleiben lassen sich in dieser Einfachheit nicht treffen und unterliegen deswegen immer einem erheblichen Bewertungsspielraum. Die Rechnungen des zweiten Stresstests hatten kein eindeutig interpretierbares Ergebnis, welches eine zwingende politische Entscheidung vorzeichnete. Auch das BMWK und die Bundesnetzagentur bewerteten die Ergebnisse des zweiten Stresstests als uneindeutig: „Die ÜNB-Berechnungen können in beide Richtungen gedeutet werden, die Bewertung der Vor- und Nachteile obliegt der Politik.“

Auf Anregung von Staatssekretär *Patrick Graichen* erarbeitete das BMWK zusammen mit den Übertragungsnetzbetreibern Empfehlungen möglicher Maßnahmen in Vorbereitung auf den Winter 2022/2023. Am 31. August 2022 übersendeten die vier Übertragungsnetzbetreiber ein Empfehlungspapier an das BMWK. Eine der Empfehlungen lautete: „der KKW Streckbetrieb ist ein wichtiger Baustein zur Beherrschung kritischer Situationen.“ Der Streckbetrieb wurde als förderlich gesehen, weil er in einer kritischen Phase mehr gesicherte Leistung garantierte. Allerdings war der Beitrag eines Streckbetriebs ausdrücklich nur ein Baustein vieler verschiedener Maßnahmen, die in ihrer Summe die Situation im Winter 2022/2023 besser beherrschbar machen sollten. Orientiert wurde sich hierbei äußerst risikoavers am unrealistischsten worst-worst-worst-case-Szenario (+++).

Die Empfehlung eines Streckbetriebs der Übertragungsnetzbetreiber bezog sich auf alle drei noch laufenden Kernkraftwerke Emsland, Isar 2 und Neckarwestheim II. Die Ergebnisse des Stresstests hatten ergeben, dass das Kernkraftwerk Emsland bezüglich einer Einsparung beim Redispatch-Potenzial, anders als die beiden süddeutschen Kernkraftwerke, praktisch keinen Beitrag leisten konnte. Die Empfehlung der Übertragungsnetzbetreiber stützte sich allerdings maßgeblich auf den Beitrag der drei Kernkraftwerke zur Leistungsbilanz.

Die Handlungsempfehlungen der Übertragungsnetzbetreiber sind zu großen Teilen umgesetzt worden. Die Bundesregierung schaffte es zusammen mit den Übertragungsnetzbetreibern, dass im Winter 2022/2023 zuverlässig eine Energieversorgung bereitgestellt wurde. Die Versorgungssicherheit in Deutschland war zu keinem Zeitpunkt gefährdet.

## Fünftes Kapitel Einsatzreserve und Streckbetrieb

Einen weiteren Schwerpunkt der Untersuchungen des Ausschusses bildete die Thematik der von Bundesminister *Robert Habeck* vorgeschlagenen Einsatzreserve-Atom. Der Untersuchungsausschuss setzte sich mit den Hintergründen der Idee, den Umsetzungsversuchen der Einsatzreserve-Atom und deren Vor- und Nachteilen im Vergleich zu einem Streckbetrieb der Kernkraftwerke auseinander.

Die Idee der Einsatzreserve-Atom wurde am 5. September 2022 zeitgleich mit den Ergebnissen des zweiten Stresstests in der Bundespressekonferenz durch Bundesminister *Robert Habeck* vorgestellt. Die Einsatzreserve-Atom sah vor, die Kernkraftwerke Isar 2 und Neckarwestheim II in eine Notfall-Reserve zu überführen. Geplant war, die technischen Anforderungen beider Kernkraftwerke bis zum Ablauf der Notfallreserve am 30. April 2023 in einem betriebsfähigen Zustand zur Erzeugung von Elektrizität zu halten. Folge des Abrufs wäre die Marktrückkehr beziehungsweise der Weiterbetrieb der beiden Kernkraftwerke im Streckbetrieb gewesen.

Die Idee der Einsatzreserve-Atom wurde grundsätzlich von allen Zeugen des Untersuchungsausschusses sehr kritisch bewertet. Das BMWK hatte ökonomische und Umsetzungsbedenken, das BMUV, die Gesellschaft für Reaktorsicherheit (GRS) und die Reaktor-Sicherheitskommission (RSK) sicherheitstechnische und juristische. Das BMF mahnte das unnötige Kostenrisiko für die öffentliche Hand an und die Betreiber hinterfragten die technische Realisierbarkeit sowie den Nutzen der Einsatzreserve-Atom. Bundeskanzler *Olaf Scholz* bewertete die Idee der Einsatzreserve-Atom im Untersuchungsausschuss rückblickend als „keine vernünftige Lösung“.

Aufgrund divergierender Positionen zwischen Bundesminister *Robert Habeck* und Bundesminister *Christian Lindner*, entschied Bundeskanzler *Olaf Scholz* am 17. Oktober 2022 per Richtlinienkompetenz den Streckbetrieb der Kernkraftwerke Isar 2, Neckarwestheim II sowie Emsland bis längstens zum 15. April 2022 zu ermöglichen. Diese vernünftige Entscheidung beendete die Laufzeitverlängerungsdebatte und gewährleistete die Versorgungssicherheit in Deutschland.

### Erster Abschnitt Entscheidung für die Einsatzreserve-Atom

Die Idee, entgegen der Empfehlung der Übertragungsnetzbetreiber, keine Laufzeitverlängerung durch einen Streckbetrieb, sondern stattdessen eine Einsatzreserve-Atom einzuführen, stammte von Bundesminister *Robert Habeck*. Teil der Reserve sollten hierbei lediglich die Kernkraftwerke Isar 2 und Neckarwestheim II sein. Das Kernkraftwerk Emsland sollte planmäßig zum 31. Dezember 2022 abgeschaltet werden. Ziel war es, kommunizieren zu können, dass die drei Kernkraftwerke planmäßig Ende 2022 vom Netz gehen.

Die Kernkraftwerke sollten in Reserve betriebsbereit gehalten und nur dann eingesetzt werden, wenn andere Instrumente nicht ausreichen, um eine Versorgungskrise abzuwenden. Die Entscheidung, wann diese Reserve abgerufen würde, sollte durch ein Monitoring der Bundesnetzagentur zur Bewertung der Strommarkt- und Netzsituation getroffen werden. Die konkrete Entscheidung einer Marktrückkehr der Kernkraftwerke und damit über die Laufzeitverlängerung von Kernkraftwerken in Deutschland hätte das BMWK durch Rechtsverordnung treffen müssen.

#### 1 Idee der Einsatzreserve Atom

Die Idee der Einsatzreserve-Atom von Bundesminister *Robert Habeck* entstand noch vor Kenntnis der Ergebnisse des zweiten Stresstests Mitte August 2022. Angelehnt ist diese an das Vorgehen für andere Kraftwerkstypen, insbesondere Stein- und Braunkohlekraftwerke. Inwiefern die Einsatzreserve-Atom durch Bundesminister *Robert Habeck* auch in Anlehnung an den früheren § 7 Abs. 1e AtG 2011 entwickelt wurde, ließ sich nicht abschließend aufklären. Feststellen lässt sich jedoch, dass die Fachreferate des BMWK bereits am 23. August 2022 über die Idee einer Einsatzreserve für die Kernkraftwerke diskutierten, während Staatssekretär *Patrick Graichen* erst am 29. August 2022 von der früheren gesetzlichen Regelung eines Reservebetriebs der Kernkraftwerke, entwickelt durch die schwarz-gelbe Koalition aus CDU, CSU und FDP, erfuhr. Letztendlich wurde schon 2011 von der Möglichkeit eines Reservebetriebs, wegen ähnlicher Bedenken wie im Jahr 2022 und fehlender energiewirtschaftlicher Notwendigkeit, Abstand genommen.

#### 2 Weiterentwicklung der Idee der Einsatzreserve-Atom

Prägend für die Einsatzreserve-Atom war die Positionierung der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Am 30. August 2022 wurde die Idee der Einsatzreserve-Atom in der sogenannten „sechser (plus) Runde“ debattiert. Diese Runde setzte sich aus den Parteivorsitzenden von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Fraktionsvorsitzenden der

Bundestagsfraktion, der Bundesaußenministerin, Bundesminister *Robert Habeck* und Bundesministerin *Steffi Lemke* zusammen. Die Staatssekretäre *Patrick Graichen* und *Stefan Tidow* nahmen ebenfalls an der Diskussion teil. Im Anschluss wurden die beiden Staatssekretäre und der Justiziar der Bundestagsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beauftragt, ein gemeinsames Verständnis zur „*Laufzeit-Streckbetriebs-Sache*“ zu entwickeln.

Der Idee der Einsatzreserve-Atom lagen die Überlegungen zugrunde, dass dies den politisch gangbarsten Weg darstelle und die Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einer anderen Möglichkeit der Laufzeitverlängerung (einem Streckbetrieb) nicht zustimmen würde. Die Bundestagsfraktion befürchtete, dass ein kurzfristiger Streckbetrieb einen „*Einstieg in den Ausstieg*“ – also eine „echte“ Laufzeitverlängerung – bedeuten würde.

Im Auftrag von Staatssekretär *Stefan Tidow* prüften die Fachreferate des BMUV die juristische und sicherheitstechnische Möglichkeit einer Einsatzreserve-Atom. Ergebnis waren sowohl ein sicherheitstechnischer und ein juristischer Vermerk, wobei beide Vermerke der Option „Einsatzreserve“ äußerst kritisch gegenüberstanden. Die Vermerke formulierten sowohl sicherheitstechnische als auch juristische Bedenken gegen die Idee der Einsatzreserve-Atom. Diese von Staatssekretär *Patrick Graichen* als „*Problemvermerke*“ bezeichneten Bedenken der Fachebene des BMUV erreichten Bundesminister *Robert Habeck* noch am 31. August 2022.

Die sicherheitstechnischen und juristischen Bedenken des BMUV kommunizierte Staatssekretär *Stefan Tidow* anschließend nochmals an Staatssekretär *Patrick Graichen* und den Justiziar der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Folge war ein gemeinsames Treffen, bei welchem – auf Bitte von Staatssekretär *Stefan Tidow* – auch die Physiker *Richard Donderer* und *Dr. Christoph Pistner*, beide Mitglieder der Reaktor-Sicherheitskommission, vertraulich dazu geladen wurden. Hintergrund dieser Beiladung war das Bedürfnis, die Thematik „Reservebetrieb“ noch einmal mit zwei Experten zu besprechen. In dieser Gesprächsrunde beschäftigten sich die Teilnehmenden erneut mit den sicherheitstechnischen Bedenken hinsichtlich der ursprünglichen Überlegung eines Reservebetriebs von Kernkraftwerken. Denn anders als die am 5. September 2022 veröffentlichte Option der „Einsatzreserve“, wonach im Falle von Versorgungsengpässen die Kernkraftwerke hochgefahren und anschließend bis Mitte April 2022 weiterbetrieben werden sollten, sahen die ersten Überlegungen vor, die Kernkraftwerke je nach Spitzenzeiten hochzufahren und anschließend, nach Bewältigung kurzzeitiger Versorgungsengpässe, wieder vom Netz zu nehmen. Von einem solchen „*Rauf-runter*“ rieten sowohl *Richard Donderer* als auch *Dr. Christoph Pistner* ausdrücklich ab. Kernkraftwerke sind keine Anlagen, die man schnell hochfahren kann. Die Möglichkeit eines schnellen Hochfahrens war jedoch das Fundament der ersten Überlegungen für eine Einsatzreserve, wonach die Kernkraftwerke reaktionsschnell plötzlichen Versorgungsengpässen entgegenwirken sollten.

Noch vor Fertigstellung der Ergebnisse des zweiten Stresstests erhielt das BMWK ein Papier der vier Übertragungsnetzbetreiber, in welchem diese, nach Bewertung der Energieversorgungslage im Winter 2022/2023, „gemeinsame Empfehlungen“ aussprachen. Aufgrund der Kumulation mehrerer gleichzeitig auftretender energiewirtschaftlicher Herausforderungen, empfahlen sie für den Winter 2022/2023 den Weiterbetrieb der drei noch in Betrieb befindlichen Kernkraftwerke in Form des Streckbetriebs. Dieser Streckbetrieb sei ein wichtiger Baustein zur Beherrschung kritischer Situationen. Trotz dieser Empfehlung der Übertragungsnetzbetreiber, die drei Kernkraftwerke in einen Streckbetrieb zu überführen, entschied sich Bundesminister *Robert Habeck* für die Idee der Einsatzreserve-Atom. Anders als die Empfehlung der Übertragungsnetzbetreiber, alle drei Kernkraftwerke weiter zu betreiben, erfasste der Plan der Einsatzreserve-Atom nur zwei der noch zur Verfügung stehenden Kernkraftwerke (Isar 2 und Neckarwestheim II).

Weitere Details der Einsatzreserve-Atom waren zum Zeitpunkt der Bundespressekonferenz noch ungeklärt. Insbesondere mussten das BMWK und BMUV noch mit den Betreibern der Kernkraftwerke sprechen und herausfinden, inwiefern nach deren Einschätzung die Möglichkeit der Einsatzreserve-Atom überhaupt umsetzbar sei. Zum Zeitpunkt der Bundespressekonferenz am 5. September 2022 waren Bundesminister *Robert Habeck* sowohl die mannigfaltigen Risiken und Hürden, als auch die ökonomischen Bedenken gegen seinen Plan einer Einsatzreserve-Atom bekannt. Ein Unterschied zur Option des Streckbetriebs bestand nur noch in der Weise, als dass die Entscheidung einer Laufzeitverlängerung nicht bereits frühzeitig und eindeutig getroffen werden musste, sondern stattdessen auf einen späteren Zeitpunkt vertagt wurde. Gerade bei so sicherheitssensiblen und hochpolitischen Thematiken wie der Kernenergie, bedarf es frühzeitiger und eindeutiger Anweisungen. Bundesminister *Robert Habeck* war nicht in der Lage diese schwierige Entscheidung zu treffen. Die Einsatzreserve-Atom vertagte eine wichtige Entscheidung unnötig nach hinten und brachte zusätzliche Kosten bei gleichzeitig keinerlei Nutzen.

## Zweiter Abschnitt Bewertung der Einsatzreserve-Atom

Der Vorschlag Einsatzreserve-Atom wurde energiewirtschaftlich, ökonomisch, juristisch, technisch und sicherheitstechnisch von den verschiedensten Akteuren stark kritisiert. Letztendlich wurde im Untersuchungsausschuss nicht ein Zeuge vernommen, welcher den Vorschlag der Einsatzreserve-Atom für sinnvoll erachtete. Trotz der ihm bekannten fachlichen Bewertungen der Referate von BMWK und BMUV, dass ein Streckbetrieb wesentlich weniger komplex und mit weniger Risiken verbunden sein würde, entschied sich Bundesminister *Robert Habeck* für die Idee der Einsatzreserve.

### 1 Bewertung durch das BMWK

Die Fachreferate des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz wurden erstmalig am 23. August 2022 mit der Idee der Einsatzreserve konfrontiert. Der von *Staatssekretär Patrick Graichen* erteilte Auftrag, die Finanzierungsmöglichkeiten einer Einsatzreserve zu prüfen und insbesondere ein Modell zu konzipieren, welches „ohne neues Geld“ finanziert werden könne, beschäftigte mehrere Fachreferate des BMWK.

Insbesondere die Referate I C 1 (zuständig für Beobachtung, Analyse und Projektion der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung), III A 2 (zuständig für Analyse und Strategie Strom), III A 4 (zuständig für Strommarkt und Versorgungssicherheit) und III C 4 (zuständig für Systemsicherheit) setzten sich mit der Frage auseinander: „Es werden die verrücktesten Ideen in der Leitung diskutiert.“ Dort ordnete man die Idee der Einsatzreserve als den politischen Wunsch ein, die Kernkraftwerke nicht weiterlaufen lassen zu müssen, und trotzdem sagen zu können, dass sie im Ernstfall zum Einsatz kommen können.

Auch aus finanzieller Perspektive bewerteten die Fachreferate die Idee der Einsatzreserve-Atom, insbesondere im Vergleich zu einem Streckbetrieb, als die deutlich schlechtere Alternative zu einer Laufzeitverlängerung. Denn, anders als die Einsatzreserve, war ein Streckbetrieb bei den damaligen Preisen problemlos ohne Kompensation möglich. Anders stellt sich die Situation bei der Option Einsatzreserve dar. Dort wären bei fehlendem Abruf der Notfall-Reserve erhebliche Kosten angefallen, die gerade nicht durch die Rückkehr in den Marktbetrieb amortisiert hätten werden können. Zudem berücksichtigte die Fachebene des BMWK den positiven Umstand, dass ein Streckbetrieb auch energiewirtschaftlich in kritischen Situationen im Winter 2022/2023 helfen könnte, indem die vorhandenen Brennstäbe länger genutzt werden und dadurch die Kernkraftwerke netto einen (Mehr-)Beitrag zur Stromerzeugung leisten. Außerdem könnte ein positiver Preiseffekt - wenn überhaupt - nur durch einen Streckbetrieb, niemals durch die teure Einsatzreserve festgestellt werden.

Zusammengefasst würde es sich bei der Möglichkeit „kein Streckbetrieb, aber Reserve bis April 2023 [um] die schlechteste [und teuerste] aller Optionen“ handeln. Denn während Kosten für die Vorhaltung entstünden, sei ein positiver Effekt auf die Versorgungssicherheit und die hohen Strompreise nicht gegeben.

Auch das juristische Fachreferat III B 6 (zuständig für Sonderfragen konventioneller Stromerzeugung) stellte fest, dass es sich bei der Idee der Einsatzreserve-Atom, insbesondere im Vergleich zur Option des Streckbetriebs, um die viel „komplexere“ Möglichkeit einer Laufzeitverlängerung handelt. Die Umsetzung einer Reserve ist rechtstechnisch viel aufwendiger als die eines Streckbetriebs. Der Streckbetrieb benötigt juristisch gesehen lediglich den Austausch von zwei Daten im Atomgesetz. Das Fachreferat wies außerdem bereits zu diesem Zeitpunkt auf die Problematik der Kostentragung mit den Betreibern hin.

Am 16. Oktober 2022 stellte dann auch *Staatssekretär Patrick Graichen* in einer E-Mail an Bundesminister *Robert Habeck* fest, dass man im Falle einer Einigung bei „Atom“ „direkt auf Streckbetrieb“ gehen könnte. Diesen Kurswechsel begründete er damit, dass eine solche Einigung das Gesetz stark vereinfacht, die Diskussionen um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag bezüglich einer möglichen Kostentragung zwischen den Betreibern beendet und unnötigen Ressourcen hierfür nicht mehr geopfert werden müssten.

Insgesamt bewertete das BMWK somit die Einsatzreserve-Atom als teuer, aufwendig und energiewirtschaftlich wenig sinnvoll.

### 2 Bewertung durch das BMUV

Die Fachreferate des BMUV beschäftigten sich am 30. August 2022 erstmalig mit der Idee der Einsatzreserve von Kernkraftwerken. Die Fachreferate S I 1 (zuständig für Recht der Nuklearen Sicherheit und Sicherung) und S I 3 (Bundesaufsicht bei Betrieb und Stilllegung von Atomkraftwerken und Forschungsreaktoren) bewerteten die Einsatzreserve-Atom sowohl juristisch als auch sicherheitstechnisch als bedenklich.

Der sicherheitstechnische Vermerk stellte bezüglich der Option „Einsatzreserve“ fest, dass das Runterfahren eines Kernkraftwerks zum 1. Januar 2023 in den Nichtleistungsbetrieb die Durchführung einer Revision erforderlich machen würde, wodurch die Anlagen über einige Wochen außer Betrieb gesetzt werden müssten. Diese Möglichkeit ist aus sicherheitstechnischer Sicht nur möglich, wenn die Stillstände im Voraus vorbereitet und geplant würden. Daher müsste man schon im Jahr 2022 entscheiden, welche Kernkraftwerke in den endgültigen Stillstand oder in eine kurzfristige Revision gehen. Daraus folgt, dass man auf einen bevorstehenden Versorgungsengpass nicht – wie ursprünglich geplant – plötzlich mit der Marktrückkehr der Kernkraftwerke reagieren kann. Die Referenten des BMUV-Fachreferats S I 3 wiederholten ihre Bedenken im Rahmen ihrer Zeugenvernehmungen und bekräftigten die damalige Bewertung Staatssekretär *Stefan Tidows*, dass es sich bei der Idee der Einsatzreserve-Atom nicht um die praktikabelste Alternative handeln würde. Staatssekretär *Stefan Tidow* und die Fachreferate des BMUV hatten sich nach Überprüfung der Möglichkeit einer Einsatzreserve-Atom klar positioniert und deutlich gemacht, dass ein kurzfristiger Streckbetrieb, im Vergleich zu einem Reservebetrieb, aus Sicht der nuklearen Sicherheit die bessere Wahl ist, weil es sich um eine Betriebsart handelt, welche bereits erprobt ist. Die Idee der Einsatzreserve basierte auf keinerlei Erfahrungswerten und ist somit mit gewissen Unabwägbarkeiten verbunden. Solche Ungewissheiten führen jedoch dazu, dass man den Ansprüchen an die nukleare Sicherheit nicht gerecht wird.

Der juristische Vermerk des BMUV-Fachreferats S I 1 betonte, dass die gesetzliche Regelung einer Einsatzreserve erhebliche Risiken und tatsächliche Schwierigkeiten aufweist. Während die Gesetzesänderung zum Streckbetrieb ohne größere Eingriffe durch Änderung des Atomgesetzes erfolgen könnte, bräuchte es für die Reservebereitschaft, neben einer Änderung des Atomgesetzes, auch noch zusätzliche Regelungen, die in das Energiewirtschaftsrecht fallen. Derartige Regelungen müssten – mit viel Aufwand – erst neu geschaffen werden. Auch bedürfte es noch weiterer gesetzlicher Regelungen, welche sich mit der Erteilung einer Anordnung zum Weiterbetrieb, im Falle einer energiewirtschaftlichen Notlage, auseinandersetzen.

Diesen Auftrag einer staatlichen Behörde aufzubürden, eine solche Anordnung im Bedarfsfall auszusprechen, bedeutete gleichzeitig auch die Übernahme sämtlicher Kosten für den Staat. Der Staat würde eine Quasi-Eignerrolle übernehmen, er müsste alle Last und Verantwortung für den sicheren Betrieb im Bedarfsfall tragen. Auch die Überlegung, nicht alle noch in Betrieb befindlichen Kernkraftwerke in den Weiterbetrieb zu überführen, kritisierte das BMUV-Fachreferat S I 1. So bestünden rechtliche Risiken in Hinblick auf das EU-Beihilferecht, auf die EU-Notifizierungspflichten, auf das Wettbewerbsrecht und auf verfassungsrechtliche Grundsätze, wie etwa dem Gleichbehandlungsgebot.

Zusammengefasst bewertete das BMUV den Streckbetrieb sowohl sicherheitstechnisch wie juristisch als die praktikablere Lösung, mit welcher letztendlich weniger Risiken und Hürden bestünden. Die Idee der Einsatzreserve-Atom wurde als Option im gesamten BMUV sehr kritisch gesehen.

### 3 Bewertung durch die Betreiber

Sowohl im Rahmen der Aktendurchsicht als auch durch die Zeugenvernehmungen von *Frank Mastiaux* (ehemaliger Vorstandsvorsitzender der EnBW AG, Kernkraftwerk Neckarwestheim II), *Dr. Markus Krebber* (Vorstandsvorsitzender der RWE AG, Kernkraftwerk Emsland) und *Dr. Guido Knott* (Vorsitzender der Geschäftsführung der PreussenElektra GmbH, Tochterunternehmen der E.ON SE, Kernkraftwerk Isar 2) konnte festgestellt werden, dass sämtliche Betreiber die Idee der Einsatzreserve übereinstimmend als technisch schwierig bis unmöglich einstuften.

Die Einsatzreserve-Atom betraf nur die Betreiberkonzerne E.ON SE (Kernkraftwerk Isar 2) und EnBW AG (Kernkraftwerk Neckarwestheim II). Die RWE AG prüfte die Möglichkeit sich „*einzuklagen*“, sah hiervon jedoch letztendlich ab. Der Vorstandsvorsitzende der RWE AG begründete dies in seiner Zeugenvernehmung damit, dass die Thematik „*Einsatzreserve für Kernkraft*“ innerhalb des Konzerns sehr kritisch bewertet wurde.

*Dr. Guido Knott*, Vorsitzender der Geschäftsführung des Betreiberunternehmens PreussenElektra GmbH (Kernkraftwerk Isar 2) konfrontierte bereits am 1. September 2022 Staatssekretär *Patrick Graichen* mit den Bedenken hinsichtlich einer Einsatzreserve-Atom und teilte diesem per SMS mit, dass er die Planung, die Anlagen in eine Kaltreserve zu überführen, um sie dann wieder hochzufahren, wenn man sie benötigen würde, für keine gute Idee hielt, und die PreussenElektra GmbH, und damit das Kernkraftwerk Isar 2, hierfür nicht zur Verfügung stünde.

Dennoch entschied sich Bundesminister *Robert Habeck* für die Idee der Einsatzreserve-Atom, wobei er trotz des Hinweises von *Dr. Guido Knott*, die Anlage würde für eine Einsatzreserve nicht zur Verfügung stehen, auch das Kernkraftwerk Isar 2 als Teil seines Plans vorstellte. *Dr. Guido Knott* sah sich hierdurch veranlasst seine Bedenken in einem Brief vom 6. September 2022 an Staatssekretär *Patrick Graichen* erneut zu äußern und wiederholt

anzukündigen, dass eine Einsatzreserve technisch nicht machbar sei und folglich ungeeignet wäre, einen Beitrag zur Versorgungssicherheit zu leisten. Das Kernkraftwerk Isar 2 stünde hierfür nach wie vor nicht zur Verfügung. Es handele sich bei Kernkraftwerken nicht um ein „Notstromaggregat“, welches man An- und Abfahren könne.

Mit der von Bundeskanzler *Olaf Scholz* ausgesprochenen Weisung vom 17. Oktober 2022 – die gleichzeitig das Ende der Einsatzreserve-Atom bedeutete – waren alle Betreiber zufrieden.

#### 4 Bewertung durch die Bundesnetzagentur

Auch die Bundesnetzagentur bewertete die Idee der Einsatzreserve sehr kritisch. Dies ergab sich bereits daraus, dass eine Einsatzreserve-Atom für den Zweck der schnellen Unterstützung der Versorgungssicherheit im Fall von Versorgungsengpässen völlig ungeeignet ist. Hierfür bräuhete es Anlagen, die sehr schnell hochfahren können.

Gleichzeitig befürchtete man innerhalb der Bundesnetzagentur die „Horrorvorstellung“, die Bundesnetzagentur müsse die Anordnung bzw. Entscheidung über einen möglichen Einsatz der Notfall-Reserve übernehmen und damit über die hochpolitische Frage einer Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke entscheiden. Ausdrücklich erleichtert war die Bundesnetzagentur deswegen über die Entscheidung von Bundeskanzler *Olaf Scholz* vom 17. Oktober 2022. Der Präsident der Bundesnetzagentur, *Klaus Müller*, kommentierte diese schon damals öffentlich als „kluge[n] Kompromiss zur Versorgungssicherheit“.

### Dritter Abschnitt Ausarbeitung der Idee „Einsatzreserve-Atom“

Wie sich der Pressemitteilung vom 5. September 2022 entnehmen lässt, waren zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Idee der Einsatzreserve-Atom noch viele konkrete Details ungeklärt. Insbesondere musste man zu diesem Zeitpunkt noch mit den Betreibern über die technische und finanzielle Machbarkeit einer solchen Idee der Einsatzreserve sprechen.

Der Gesetzesentwurf für eine Einsatzreserve-Atom vom 30. September 2022 fand in den Ressortabstimmungen keinen Zuspruch. Letztendlich kam kein Kabinettsbeschluss für einen gemeinsamen Gesetzesentwurf zur Regelung der Einsatzreserve zustande. Das Einschreiten von Bundeskanzler *Olaf Scholz* war notwendig, um den Weiterbetrieb der drei Kernkraftwerke anzuordnen, die Versorgungssicherheit in Deutschland zu gewährleisten und die Debatte über die Einsatzreserve-Atom endgültig zu beenden.

#### 1 Betreibergespräch am 13. September 2022

Nach der Veröffentlichung der Idee der Einsatzreserve folgten schwierige Verhandlungen zwischen den Betreibern und dem BMWK.

Am 13. September 2022 fanden Gespräche des BMWK und BMUV mit den Betreiberunternehmen PreussenElektra GmbH und der EnBW AG statt. Hierbei wurde den Betreibern erstmalig mitgeteilt, dass die Entscheidung über die Anforderungen der Marktrückkehr auf der Grundlage eines Monitorings durch die Bundesnetzagentur Ende Dezember oder Anfang Januar erfolgen solle. Die Thematik der Kostentragung für die Einsatzreserve wurde ebenfalls besprochen. Durch die Einsatzreserve wären Kosten aufgrund des (Standby-)Betriebs ab dem 1. Januar 2022 und des verzögerten Rückbaus der Kernkraftwerke entstanden. Eine Absicherung forderten die Betreiber vor allem für den Fall, dass die Bundesnetzagentur keinen Bedarf für die Marktrückkehr der Kernkraftwerke feststellte. Im Falle der Marktrückkehr gingen die Betreiber und das BMWK davon aus, dass sich die Kosten durch die zusätzliche Stromproduktion über den 31. Dezember 2022 amortisieren würden. Vereinbart wurde, dass die Kostenverteilung im Rahmen einer gesetzlichen Regelung festgehalten werden soll und ergänzend der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages in Frage kommt.

Die Betreiber wiesen darauf hin, dass man, damit die Anforderungen erfüllt werden können, rechtzeitig Vorsorge und Investitionen treffen müsse. Solche Vorbereitungen müssten bereits im Oktober vorgenommen werden, weshalb es bis dahin eine endgültige Entscheidung von Bundesminister *Robert Habeck* bräuhete.

#### 2 Eckpunkte-Papier Einsatzreserve-Atom

Das BMWK finalisierte in Absprache mit den Betreibern E.ON SE/PreussenElektra GmbH und EnBW AG ein gemeinsames Eckpunktepapier für die Einsatzreserve-Atom. Dieses regelte sowohl die Möglichkeit eines Abrufs der Notfall-Reserve, wie auch den Fall, dass kein Bedarf für die Marktrückkehr der Kernkraftwerke festgestellt werden kann. Für beide Fälle enthält das Eckpunktepapier eine Kostenregelung. Diese Regelungen sollten als Grundlage für die nächsten verbindlichen Schritte dienen (Gesetz und darauf aufbauend der öffentlich-rechtliche

Vertrag), um zur rechtssicheren Umsetzung und zur wirtschaftlichen Absicherung der Betreiberunternehmen beizutragen. Dem finalen Eckpunktepapier gingen schwierige Verhandlungen des BMWK mit den Betreibern voraus, bei denen insbesondere die Regelung bezüglich der staatlichen Kostentragung für die Einsatzreserve-Atom äußerst strittig war.

Die Betreiber forderten den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zur Absicherung ihrer finanziellen Risiken, bevor sie Investitionen zur Vorbereitung einer Laufzeitverlängerung tätigen könnten. Das BMWK wollte die Regelung einer vertraglichen Kostentragung unbedingt verhindern. Das Eingehen einer vertraglichen Bindung des Ministeriums für die erheblichen Einsatzreservekosten noch vor einer Gesetzesänderung wurde als äußerst heikel bewertet. Das BMWK befürchtete, dass die Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen solchen Vertragsabschluss nicht mittragen und das BMF eine Zustimmung zur staatlichen Refinanzierung der Einsatzreservekosten versagen würde.

Aus Sicht des BMWK war es ausreichend, dass die Betreiber eine politische Absichtserklärung über die Eckpunkte und damit auch über die Kostentragung erhalten. Außerdem sollte eine informell enge Einbindung der Betreiber in die Konzeption des Gesetzes erfolgen. Bundesminister *Robert Habeck* teilte den Vorstandsvorsitzenden der Betreiberkonzerne E.ON SE und EnBW AG mit, dass er grundsätzlich bereit sei, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die staatliche Kostenübernahme der Einsatzreserve zu unterzeichnen, es aber keinen Vertrag geben könne, bevor der Bundestag über ein Gesetz zur Einsatzreserve entschieden habe. Dennoch erfolgte der Hinweis, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung einer Einsatzreserve-Atom veranlasst werden müssen.

### 3 Erster Gesetzesentwurf der Einsatzreserve-Atom

Der erste Gesetzesentwurf einer Einsatzreserve-Atom wurde den Betreibern am 30. September 2022 zugesendet. Dieser Entwurf entsprach nicht dem gemeinsamen Eckpunktepapier und wurde den Ansprüchen der Betreiber nicht gerecht. Insbesondere fehlte die Möglichkeit eines öffentlich-rechtlichen Vertragsabschlusses zur Kostenübernahme. Zeitgleich fand am 30. September 2022 die Ressortabstimmung für die Formulierungshilfe des Gesetzes zur Schaffung einer befristeten Einsatzreserve von Kernkraftwerken statt. Das BMF äußerte in diesem Zusammenhang starke Kritik an der vom BMWK geplanten Einsatzreserve-Atom. Der ursprünglich für den 5. Oktober 2022 geplante Kabinettsbeschluss zur sogenannten Einsatzreserve-Atom erfolgte mangels Einigung nicht.

#### 3.1 Kritik der Betreiber

Die finalisiert abgestimmten Eckpunkte vom 26. September 2022 fanden sich im ersten Gesetzentwurf zur Einsatzreserve vom 30. September 2022 nicht wieder. Nachdem die Geschäftsführer der PreussenElektra GmbH und der EnBW Kernkraft GmbH den ersten Entwurf eines Gesetzes zur Einsatzreserve erhalten hatten, waren sie „sprachlos“ und sahen dringenden Gesprächsbedarf. Der Gesetzentwurf widersprach in vielen Punkten inhaltlich und im Geiste den verabredeten Eckpunkten, weshalb die Gesamteinigung der Betreiber mit dem BMWK in Frage zu stellen war. Insbesondere der vorher von Bundesminister *Robert Habeck* zugesicherte Punkt der Kostentragung fand im Gesetzentwurf keine Berücksichtigung. Der Gesetzentwurf sah die Möglichkeit des Abschlusses eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur staatlichen Kostenübernahme der Einsatzreservekosten nicht vor. Die Betreiber fühlten sich weder rechtlich noch finanziell abgesichert und sahen damit keine Rechtsgrundlage für die Vorbereitung der Kernkraftwerke für die Einsatzreserve-Atom. Dies, obwohl im Betreibergespräch vom 13. September 2022 die staatliche Kostentragung ausdrücklich protokolliert und im Schreiben von Bundesminister *Robert Habeck* vom 27. September 2022 bestätigt worden war. Der Hinweis von Staatssekretär *Patrick Graichen*, dass die Möglichkeit des Abschlusses eines öffentlich-rechtlichen Vertrages in der Begründung des Gesetzentwurfs erwähnt werde, reichte dem Bedürfnis der Betreiber nach Rechtssicherheit nicht aus. Eine Gesetzesbegründung ist nicht Teil des Gesetzes und hat damit selbst keine Gesetzeskraft.

#### 3.2 Kritik des Bundesfinanzministeriums

Am 30. September 2022 ging der erste Entwurf einer Formulierungshilfe für ein Gesetz zur Schaffung einer befristeten Einsatzreserve von Kernkraftwerken in die Ressortabstimmung. Die hierzu notwendigen Abstimmungen auf Arbeitsebene der Ressorts verliefen in „etlichen Schleifen“, wobei das BMF bzw. die FDP-Fraktion im Bundestag sehr schnell politisch wurde, Überlegungen nicht mittragen wollte und grundsätzlich Leitungsvorbehalt in der Abstimmung einlegte. Zudem plädierten sie für eine längere Laufzeitverlängerung der drei noch in Betrieb

befindlichen sowie einer Wiederinbetriebnahme von zwei der am 31. Dezember 2021 bereits abgeschalteten Kernkraftwerke.

Am 2. Oktober 2022 bat das BMF das BMWK um Beantwortung einiger Fragen insbesondere bezüglich der Sinnhaftigkeit einer Einsatzreserve-Atom. Aus Sicht des BMF bedürfte es keiner erneuten Bedarfsfeststellung durch die Bundesnetzagentur, weil der Bedarf eines Streckbetriebs der Kernkraftwerke bereits durch die Ergebnisse des zweiten Stresstests festgestellt wurde. Das BMF kritisierte die Einsatzreserve deshalb, weil diese Option – anders als beispielsweise der Streckbetrieb – vorhandene Brennstäbe nicht bestmöglich nutzen würde und zusätzlich unnötige Kostenrisiken für die öffentliche Hand entstünden. Laut BMF sollte man sich für einen verlässlichen Weiterbetrieb entscheiden, nicht zuletzt, weil die Wiederinbetriebnahme laut den Ergebnissen des zweiten Stresstests sehr wahrscheinlich sei. Die Antworten des BMWK vom 3. Oktober 2022 auf diese Kritik stufte das BMF als „wenig befriedigend“ ein.

Am 4. Oktober 2022 wurde die Ressortabstimmung für die Formulierungshilfe zu dem Gesetzesentwurf Einsatzreserve fortgesetzt. Das BMF stimmte nun aus Gründen der Eilbedürftigkeit der zu gewährleistenden Energiesicherheit zu. Es wies jedoch darauf hin, dass aus ihrer Sicht über die dringend gebotenen Ergänzungen im Wege des parlamentarischen Verfahrens zu entscheiden sei. Diese Ergänzungen betrafen insbesondere den befristeten Zeitraum der Laufzeitverlängerung. Gleichzeitig sei im Gesetz eine Verordnungsermächtigung zu integrieren, welche, bei Bedarf, die Wiederaufnahme des Leistungsbetriebs für die Ende 2021 vom Netz gegangenen Kernkraftwerke ermögliche.

#### **Vierter Abschnitt      Weisung des Bundeskanzlers *Olaf Scholz***

Am 17. Oktober 2022 wies Bundeskanzler *Olaf Scholz* per Richtlinienkompetenz gemäß Artikel 65 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) schriftlich an, den Leistungsbetrieb der Kernkraftwerke Isar 2, Neckarwestheim 2 sowie Emsland über den 31. Dezember 2022 hinaus bis längstens zum 15. April 2023 zu ermöglichen.

Bevor diese Weisung durch Bundeskanzler *Olaf Scholz* ausgesprochen wurde, führte er Gespräche mit Experten, den Vorstandsvorsitzenden der Betreiberkonzerne und den Fachleuten des Bundeskanzleramts. Maßgeblich für die Entscheidungsfindung war die Telefonschalte am 13. Oktober 2022 mit Bundesminister *Robert Habeck*, Bundesminister *Christian Lindner* und den drei Betreiberkonzernen, vertreten durch *Dr. Markus Krebber* (Vorstandsvorsitzender der RWE AG), dem Vorstandsvorsitzenden der E.ON SE und dem zuständigen Vorstandsmitglied der EnBW AG.

Bei diesem Gespräch wurden die relevanten technischen und energiewirtschaftlichen Aspekte ein weiteres Mal erörtert. Die Betreiber kamen hier zu sehr „gleichlautenden Erkenntnissen“. Nicht nur das Szenario einer kurzfristigen Laufzeitverlängerung der noch in Betrieb befindlichen Kernkraftwerke wurde besprochen. Diskutiert wurde auch die Sinnhaftigkeit einer Wiederinbetriebnahme der bereits am 31. Dezember 2021 abgeschalteten Kernkraftwerke, sowie die Option, neue Brennstäbe zu beschaffen und damit eine langfristige Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke zu ermöglichen. Bei beiden dieser Optionen kam Bundeskanzler *Olaf Scholz* zum eindeutigen Schluss, dass diese wenig Sinn ergeben. Die Wiederinbetriebnahme der bereits abgeschalteten Kernkraftwerke war, wegen des fortgeschrittenen Abbaus, sowohl ökonomisch als auch technisch schwierig durchführbar. Es hätte sich dabei weniger um eine Wiederinbetriebnahme als um einen Neustart für die Kernkraftwerke gehandelt. Eine langfristige – aufgrund der Neubeschaffung von Brennelementen mindestens über fünf Jahre fortbestehende – Laufzeitverlängerung scheiterte insbesondere an dem Willen der Betreiberunternehmen. Nicht zuletzt war jede Lösung, für welche neue Brennstoffelemente besorgt hätten werden müssen, für die Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN politisch nicht denkbar. Letztlich sei in der Frage der sinnvollsten Option einer Laufzeitverlängerung für Bundeskanzler *Olaf Scholz* im Nachgang zu diesem Gespräch „total klar“ gewesen, dass für eine „verantwortungsvolle Entscheidungsfindung“ alle „notwendigen Fakten auf dem Tisch“ lagen. So beschrieb Bundeskanzler *Olaf Scholz* in seinem Eingangsstatement im Rahmen seiner Zeugenvernehmung im 2. Untersuchungsausschuss insbesondere auch seine Entscheidung gegen die von Bundesminister *Robert Habeck* vorgeschlagene Einsatzreserve-Atom: „Nur ein Streckbetrieb macht Sinn, weil die Kapazitätsreserve hohe Vorhaltekosten hat und die Atomkraftwerke ja nicht ein sofort anspringendes Gaskraftwerk sind und das also keine vernünftige Lösung ist“.

Am 16. Oktober 2022 erfolgte ein weiteres Gespräch, wobei nur Bundeskanzler *Olaf Scholz*, Bundesminister *Robert Habeck* und Bundesminister *Christian Lindner* anwesend waren. Erneut konnte aufgrund der divergierenden Positionen der beiden Bundesminister keine Einigung hinsichtlich einer Laufzeitverlängerung, erzielt werden. Bundeskanzler *Olaf Scholz* kündigte daher bereits am 16. Oktober 2022 gegenüber beiden Ministern an, dass er

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

erwäge, von seiner Richtlinienkompetenz Gebrauch zu machen, um diese Frage im Sinne der Versorgungssicherheit endgültig zu entscheiden.

Warum der Bundeskanzler *Olaf Scholz* von seiner Richtlinienkompetenz Gebrauch machen musste, war zwischen Bundesminister a. D. *Christian Lindner* und Bundesminister *Robert Habeck* umstritten. Bundesminister *Christian Lindner* sagte zu dieser Frage aus: „*In der politischen Situation seinerzeit gab es ja einen Parteitagbeschluss von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, nur zwei Kernkraftwerke länger laufen zu lassen, und offensichtlich diente auch die schriftliche Weisung der Verbesserung der Kommunikation der Haltung der Bundesregierung.*“ Bundesminister *Robert Habeck* meinte sich hingegen erinnern zu können, dass Bundesminister *Christian Lindner* während der Verhandlungen für einen kurzfristigen Streckbetrieb am 16. Oktober 2022 gesagt hätte „*Man muss uns zwingen*“ oder: „*Du musst mich zwingen*“. Bundeskanzler *Olaf Scholz* berichtete bezüglich dieser Aussage von Bundesminister *Robert Habeck*, dass er „*alle Gesten des Ministers Habeck*“ sinngemäß „*genau so verstanden*“ hätte.

Mangels Einigung am 16. Oktober 2022 machte Bundeskanzler *Olaf Scholz* von seiner Richtlinienkompetenz Gebrauch und wies am 17. Oktober 2022 in einem förmlichen Schreiben sowohl Bundesminister *Robert Habeck*, Bundesminister *Christian Lindner* und Bundesministerin *Steffi Lemke* an, den Leistungsbetrieb der Kernkraftwerke Isar 2, Neckarwestheim II und Emsland bis zum 15. April 2023 zu ermöglichen und die für eine Laufzeitverlängerung im Leistungsbetrieb notwendigen Regelungsvorschläge zeitnah dem Kabinett vorzulegen. Eine Laufzeitverlängerung darüber hinaus sollte nicht stattfinden.

Wie Bundesminister *Robert Habeck* dem Untersuchungsausschuss mitteilte, konnte er „*mit dieser Entscheidung [von Bundeskanzler Olaf Scholz] sehr gut leben und hielt sie für angemessen und vernünftig.*“

Am 18. Oktober 2022 fand die Ressortabstimmung zu dem Entwurf eines Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes (19. AtGÄndG) statt, mit dem die Entscheidung von Bundeskanzler *Olaf Scholz* zur Ermöglichung des Streckbetriebs der Kernkraftwerke Emsland, Isar 2 und Neckarwestheim II bis zum 15. April 2023 gewährleistet werden sollte. Am 19. Oktober 2022 brachte das Kabinett die entsprechende gesetzliche Änderung des Atomgesetzes auf den Weg. Am 11. November 2022 verabschiedete der Deutsche Bundestag die 19. Atomgesetznovelle, wodurch die Laufzeiten der letzten drei sich noch in Betrieb befindlichen Kernkraftwerke in Deutschland – Emsland, Isar 2 und Neckarwestheim II – um dreieinhalb Monate bis zum 15. April 2023 verlängert wurden. Das Gesetz trat am 9. Dezember 2022 in Kraft. Die Kernkraftwerke Emsland, Isar 2 und Neckarwestheim II konnten somit im Winter 2022/2023 im Streckbetrieb weiterbetrieben werden. Dies war notwendig, um die Sicherheit der Energieversorgung unter allen Umständen zu gewährleisten.

Am 15. April 2023 wurden die letzten drei deutschen Kernkraftwerke endgültig abgeschaltet.

## Sechstes Kapitel      Fazit

Der 2. Untersuchungsausschuss befasste sich mit den Entscheidungsprozessen der Bundesregierung rund um die Laufzeitverlängerung der letzten drei deutschen Kernkraftwerke Isar 2, Neckarwestheim II und Emsland.

Ausgangspunkt der damaligen Debatte war die Energiekrise im Jahr 2022 verursacht durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine und dessen Folgen für die europäische Energieversorgung. Der ursprünglich geplante Ausstieg aus der Kernenergie zum Ende des Jahres 2022 wurde in diesem Kontext neu diskutiert.

Am 27. Februar 2022 versprach Bundesminister *Robert Habeck* öffentlich eine ergebnisoffene Prüfung in dieser Frage. Bereits eine Woche später – am 7. März 2022 – veröffentlichten BMWK und BMUV einen sogenannten gemeinsamen „Prüfvermerk“. Dieser kam zu dem Ergebnis, dass nach Abwägung von Nutzen und Risiken eine Laufzeitverlängerung der drei noch bestehenden Kernkraftwerke angesichts der aktuellen Gaskrise nicht zu empfehlen sei. Der von Anfang an bestehende Eindruck, bei diesem Vermerk handele es sich weniger um den Abschluss einer ausführlichen und gründlichen Prüfung, sondern vielmehr um ein Positionspapier von BMWK und BMUV, hat sich bestätigt. Nichtsdestotrotz ist hervorzuheben, dass die geäußerte Kritik gegenüber den im „Prüfvermerk“ getätigten Aussagen nur in Detailfragen berechtigt, in ihrer Vehemenz jedoch überzogen und interessengeleitet war.

Dynamische Veränderungen, insbesondere der Ausfall französischer Kernkraftwerke sowie niedrige Pegelstände des Rheins, die den Transport von Kohle erschwerten, führten im Sommer 2022 zu einer neuen Bewertung der Lage. Vor diesem Hintergrund wurden Sonderanalysen durchgeführt, um die Versorgungssicherheit unter extremen Bedingungen zu analysieren. Der sogenannte zweite Stresstest ergab, dass ein Streckbetrieb der Kernkraftwerke zur Beherrschung kritischer Stunden in der Versorgungssicherheit helfen könnte. Trotz der Ergebnisse und der daraus folgenden Empfehlungen der Übertragungsnetzbetreiber, die Kernkraftwerke in einem regulären

Streckbetrieb weiter zu betreiben, entschied sich Bundesminister *Robert Habeck* für die Idee einer Einsatzreserve-Atom. Diese Option sah vor, dass die Kernkraftwerke vom Netz genommen werden, bei Bedarf aber kurzfristig hochgefahren werden können. Getrieben war dies von dem politischen Wunsch die Laufzeitverlängerung für drei Monate zu ermöglichen, ohne dies gegenüber seiner Partei eingestehen zu müssen. Die Einsatzreserve-Atom wurde im Untersuchungsausschuss von allen Seiten kritisiert. Sie führte zu erheblichen Komplikationen und Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Bundesregierung, mit den Betreiberunternehmen sowie im Gesetzgebungsverfahren.

Bundeskanzler *Olaf Scholz* musste schließlich in die Debatte eingreifen und von seiner Richtlinienkompetenz Gebrauch machen. Er entschied sich, nach Abwägung aller möglichen Optionen einer Laufzeitverlängerung, für einen zeitlich begrenzten Streckbetrieb bis zum 15. April 2023. Dies war im Ergebnis die vorzugswürdigste und pragmatischste Option und garantierte die Versorgungssicherheit in Deutschland für jedes Extremszenario im Winter 2022/2023. Insgesamt sorgten die Bundesregierung und die Übertragungsnetzbetreiber dafür, dass Deutschland in keiner Phase der Energiekrise auch nur in die Nähe eines Versorgungsengpasses kam.

Abschließend bleibt festzustellen, dass der Ausstieg aus der Kernkraft richtig war. Der endgültige Ausstieg aus der Kernenergie war das Resultat eines breiten gesellschaftlichen Konsenses und wurde nach der Fukushima-Katastrophe 2011 mit großer politischer Mehrheit beschlossen. Zudem treibt Deutschland – ebenso wie zahlreiche andere Länder – den Ausbau erneuerbarer Energien entschlossen voran, um sich langfristig aus der Abhängigkeit fossiler und nuklearer Energiequellen zu befreien. Der Umbau hin zu einer nachhaltigen, klimafreundlichen und unabhängigen Energieversorgung ist nicht nur eine ökologische Notwendigkeit, sondern auch eine strategische Entscheidung für ein zukunftssicheres Wirtschaftssystem.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

## Dritter Teil                    Feststellungen und Bewertung der Fraktion der CDU/CSU

### Erstes Kapitel                Untersuchungsverfahren

#### Erster Abschnitt            Einsetzung des Untersuchungsausschusses

Am 24. Februar 2022 überschritten russische Truppen auf breiter Front die Grenzen zur Ukraine – mit dem offensichtlichen Ziel, die international anerkannte und von Russland garantierte Souveränität des Nachbarstaates auszulöschen. Damit war die in den Jahren zuvor gewachsene Abhängigkeit Deutschlands von Energieimporten aus Russland zum existenziellen Risiko geworden. Aus Russland importiert wurden auch Öl und Kohle, im Zentrum der Aufmerksamkeit aber stand Erdgas: die Direktlieferungen durch Nordstream I – durch Nordstream II floss bis zur Zerstörung der Pipelines am 26. September 2022 kein Gas, der niedrige Füllstand der 2015 von einem deutschen Energieunternehmen an Gazprom verkauften Energiespeicher in Deutschland, ab Juli 2022 die Reduzierung russischer Gaslieferungen, die Vervielfachung der Einkaufspreise für Gas und die damit verbundene Gefährdung von Gasnetzbetreibern. Als Bundeskanzler Scholz im Bundestag am 27. Februar 2022 eine Zeitenwende für die Außen- und Sicherheitspolitik diagnostizierte und ankündigte,<sup>260</sup> betonte Bundesminister Dr. Habeck auch große Herausforderungen für die Energiepolitik.<sup>261</sup>

In einem Interview später am gleichen Tag erläuterte Bundesminister Dr. Habeck den Zuschauern der ARD die notwendigen Veränderungen der Energiepolitik. Er mahnte, Energiesicherheit sei nicht weniger sicherheitsrelevant als militärische Sicherheit. Die Gewährleistung der Versorgungssicherheit erfordere für den Einsatz der Primärenergieträger die Prüfung aller Reserven, „es gibt keine Denktabus“. Auf die Frage, ob er sich auch vorstellen könne, Kernkraftwerke länger laufen zu lassen, antwortete er: „Es gehört zur Prüfungsaufgabe meines Ministeriums, auch diese Frage zu beantworten“, er werde die Frage „nicht ideologisch abwehren“.<sup>262</sup> Dass trotz des Höhepunkts der Energiepreise im Spätsommer 2022 und der dadurch entscheidend mitverursachten, mit über sieben Prozent höchsten Inflation in Deutschland seit 40 Jahren die Ampel-Koalition keine Bereitschaft erkennen ließ, die noch in Betrieb befindlichen drei Kernkraftwerke Isar II, Neckarwestheim II und Emsland über das gesetzlich festgelegte Abschaltdatum 31. Dezember 2022 hinaus zur Netzstabilisierung und Strompreisdämpfung einzusetzen, weckte Zweifel, ob es die von Bundesminister Dr. Habeck öffentlich zugesagte unbefangene Prüfung der Vor- und Nachteile des Einsatzes aller Primärenergieträger in der aktuellen Lage je gegeben hat.<sup>263</sup>

Diesen Zweifeln wollte das Magazin „Cicero“ nachgehen. Die für die Recherche beantragte Herausgabe von Unterlagen nach dem Umweltinformationsgesetz wurde teilweise abgelehnt und musste gerichtlich durchgesetzt werden. Mit Urteil vom 22. Januar 2024 unterlag das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) vor dem Verwaltungsgericht Berlin.<sup>264</sup> Am 25. April 2024 erschien unter der Überschrift „Wie die Grünen beim Atomausstieg getäuscht haben“ in „Cicero“ eine Auswertung der von BMWK und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) nach dem Urteil herausgegebenen Unterlagen.<sup>265</sup> Auf Antrag der Bundestagsfraktion der CDU/CSU wurden daraufhin für den 26. April 2024 Sondersitzungen der Bundestagsausschüsse für Klimaschutz und Energie sowie für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz einberufen. Die dort gegebene Zusage, weitere Unterlagen zur Verfügung zu stellen, wurde allenfalls schleppend eingelöst. Angesichts dessen erschien ein Untersuchungsausschuss der einzige Weg zu sein, alle relevanten Unterlagen einsehen zu können und so für eine wirksame parlamentarische Kontrolle der Exekutive zu sorgen.

Nach einer gründlichen und durchaus kontroversen Prüfung entschied sich die CDU/CSU-Bundestagsfraktion im Mai 2024, einen Einsetzungsantrag für einen Untersuchungsausschuss „Habeck-Akten“ zu erarbeiten. Dieser wurde am 11. Juni 2024 in der CDU/CSU-Bundestagsfraktion beschlossen und am gleichen Tag von allen Abgeordneten von CDU und CSU und von der Fraktion in den Deutschen Bundestag eingebracht. In der Debatte am 14. Juni 2024 wurde die Notwendigkeit dieses Untersuchungsausschusses mit drei zentralen Fragen

<sup>260</sup> <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/regierungserklaerung-von-bundeskanzler-olaf-scholz-am-27-februar-2022-2008356>.

<sup>261</sup> Plenarprotokoll 20/19, Stenografischer Bericht der 19. Sitzung am 27.02.2022, S. 1369.

<sup>262</sup> <https://www.tagesschau.de/multimedia/video/video-994941.html>.

<sup>263</sup> Stenografisches Protokoll 20/21, S. 108.

<sup>264</sup> MAT A VG Berlin-1.1-1, Bl. 212 – 224.

<sup>265</sup> <https://www.cicero.de/innenpolitik/robert-habeck-akten-atomkraftwerke-kernkraftwerke-klage-akw-laufzeit-atomausstieg>.

unterstrichen:<sup>266</sup> Wurde in der vom russischen Überfall auf die Ukraine ausgelösten Energiekrise nach Gemeinwohl oder nach grüner Parteiräson entschieden? Wurden alle Optionen unvoreingenommen geprüft, Erdgas aus Russland zu ersetzen oder prägte grüne Ideologie die Entscheidungen? Haben Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und soziale Einrichtungen vermeidbar überhöhte Energiepreise gezahlt, um dem Vizekanzler den Rückhalt seiner Partei zu kaufen? Diese Fragen wiegen schwer.

Der Einsetzungsantrag wurde einvernehmlich in den Geschäftsordnungsausschuss zur Prüfung überwiesen. Im Unterschied zum Einsetzungsantrag unserer Fraktion für einen Untersuchungsausschuss zum Cum-Ex-Fall „Warburg / Scholz“ vom 18. April 2023,<sup>267</sup> der am 5. Juli 2023 – erstmals in der Geschichte des Deutschen Bundestages – von der Ampel-Mehrheit im Plenum vollständig abgelehnt wurde,<sup>268</sup> bestand hier die Bereitschaft zu einer zügigen und fairen Beratung. Die Mehrheit erhob keine pauschalen Vorwürfe, sondern benannte konkrete Beratungspunkte. Strittig war die Ausschussgröße. Beantragt waren 14 ordentliche und ebenso viele stellvertretende Mitglieder. Die Mehrheit machte von ihrem unstrittigen Recht Gebrauch, diese Verfahrensfrage zu entscheiden und setzte als Mitgliederzahl 11 fest. Strittig waren auch der Beginn des Untersuchungszeitraums und die Formulierung „Energieversorgung“ – die Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen schlugen vor, früher zu beginnen, da sonst die Lage nach dem russischen Überfall auf die Ukraine nicht zu verstehen sei und den Untersuchungsgegenstand auf „Stromversorgung“ zu begrenzen, um die Aktenvorlage einzugrenzen. Hier blieb es bei Untersuchungszeitraum und Untersuchungsgegenstand des Einsetzungsantrags unserer Fraktion. Alle übrigen Beratungspunkte wurden mit einvernehmlichen Textänderungen ausgeräumt. Den leicht geänderten Einsetzungsantrag anzunehmen, empfahl der Geschäftsordnungsausschuss am 3. Juli 2024 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Enthaltung aller übrigen Fraktionen und der Gruppe Die Linke.<sup>269</sup> Das Plenum folgte der Empfehlung am 4. Juli 2024 ohne Debatte mit dem gleichen Stimmverhältnis.

## Zweiter Abschnitt Zusammenarbeit im Ausschuss

Am 4. Juli 2024 wurde der Ausschuss konstituiert.<sup>270</sup> Direkt im Anschluss hat er seine erste Beratungssitzung durchgeführt.<sup>271</sup> Nach den Vereinbarungen der Fraktionen lag das Vorschlagsrecht für den Vorsitz bei der CDU/CSU-Bundestagsfraktion und für den stellvertretenden Vorsitz bei der SPD-Bundestagsfraktion. Auf Vorschlag der CDU/CSU-Bundestagsfraktion wurde der Abgeordnete Dr. Stefan Heck in der konstituierenden Sitzung auf Antrag der SPD-Bundestagsfraktion in geheim durchgeführter Wahl mit zehn von elf Stimmen zum Vorsitzenden gewählt.<sup>272</sup> In der anschließenden Beratungssitzung wurde der Abgeordnete Robin Mesarosch ohne geheime Wahl auf Vorschlag der SPD-Bundestagsfraktion zum stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt.<sup>273</sup> Die Sitzungen des Ausschusses wurden von beiden unparteiisch, straff und kompetent geleitet.

Das PUAG enthält Entscheidungsspielräume und Lücken, die in jedem Untersuchungsausschuss durch Beschlüsse zum Verfahren ausgefüllt werden müssen. Die Anträge für die Verfahrensbeschlüsse haben die Koalitionsfraktionen und die CDU/CSU-Bundestagsfraktion gemeinsam eingebracht und sich dabei einvernehmlich an den Verfahrensbeschlüssen des 1. Untersuchungsausschusses der 20. Wahlperiode („Afghanistan“) orientiert.<sup>274</sup> Im weiteren Verlauf der Ausschussarbeit wurde der Verfahrensbeschluss zur Fragereihenfolge an die Konstellation nach dem Zerfall der Koalition<sup>275</sup> angepasst.

Um möglichst bald nach der Sommerpause 2024 mit der öffentlichen Beweisaufnahme beginnen zu können, mussten für die erste Beratungssitzung auch Beweisanträge auf Beiziehung sächlicher Beweismittel vorbereitet werden. Gespräche dazu waren den Mehrheitsfraktionen nicht möglich. So stellte Obmann Dr. Lenz MdB die Anträge zu den nach fachlicher Einschätzung unserer Fraktion klar erkennbar vom Untersuchungsauftrag erfassenden Stellen des Bundes:

- Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)<sup>276</sup>

<sup>266</sup> Plenarprotokoll 20/176, Stenografischer Bericht der 176. Sitzung am 14.06.2024, S. 25 f.

<sup>267</sup> BT-Drs. 20/6420.

<sup>268</sup> Plenarprotokoll 20/114, Stenografischer Bericht der 114. Sitzung am 5. Juli 2023, S. 14048 D.

<sup>269</sup> Protokoll 20/34, Kurzprotokoll der 34. Sitzung vom 3. Juli 2024 Seite 4 von 5.

<sup>270</sup> Kurzprotokoll 20/01 der 1. Sitzung vom 4. Juli 2024.

<sup>271</sup> Kurzprotokoll 20/02 der 2. Sitzung vom 4. Juli 2024.

<sup>272</sup> Kurzprotokoll 20/01 der 1. Sitzung vom 4. Juli 2024, S. 5.

<sup>273</sup> Kurzprotokoll 20/02 der 2. Sitzung vom 4. Juli 2022, S. 4

<sup>274</sup> A-Drs. 20(29)1 bis 20(29)15.

<sup>275</sup> A-Drs. 20(27)487 / Kurzprotokoll 20/11 der 11. Sitzung vom 14. November 2024, S. 5.

<sup>276</sup> A-Drs. 20(29)19 bis 20(29)23 / BB BMWK-1 bis BB BMWK-5.

- Bundesnetzagentur (BNetzA)<sup>277</sup>
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV)<sup>278</sup>
- Bundesamt für Strahlenschutz (BfS)<sup>279</sup>
- Umweltbundesamt (UBA)<sup>280</sup>
- Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE)<sup>281</sup>
- Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE)<sup>282</sup>
- Reaktorsicherheitskommission (RSK)<sup>283</sup>
- Entsorgungskommission<sup>284</sup>
- Bundeskanzleramt (BKAm)<sup>285</sup>
- Bundesministerium der Finanzen (BMF)<sup>286</sup>
- Auswärtiges Amt (AA)<sup>287</sup>
- Diplomatische Vertretungen Deutschlands bei der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten<sup>288</sup>
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der Gesamtwirtschaftlichen Entwicklung<sup>289</sup>

Damit sollten alle Stellen des Bundes in die Untersuchung einbezogen werden, die nach ihrer Aufgabenstellung über Informationen verfügen mussten, die bei einer sachgerechten Prüfung in den Entscheidungsprozess zur Anpassung des Primärenergiemixes hätten einfließen müssen – einschließlich etwa Preiswirkungen und CO<sub>2</sub>-Effekte. Mit dem Ziel, Kommunikation mit den Stellen des Bundes auch aus der Perspektive von Kommunikationspartnern untersuchen zu können, wurden Beweisanträge zu Behörden der Länder gestellt.<sup>290</sup> Ebenfalls beigezogen wurden die Akten des Verfahrens des Cicero gegen das BMWK.<sup>291</sup> Da unsere Fraktion ein Viertel der Mitglieder des Ausschusses stellte, hatte sie nach § 17 Abs. 2 PUAG einen Anspruch darauf, dass im Namen unserer Fraktion gestellte Beweisanträge beschlossen werden, soweit sie nicht rechtswidrig oder die Beweismittel unerreichbar sind. Beschlossen wurden die Anträge bei Enthaltung der AfD mit den Stimmen aller übrigen Fraktionen.<sup>292</sup>

In der Beratungssitzung am 12. September 2024 wurden die Beschlüsse zu sächlichen Beweismitteln noch um einen Antrag zu einer aktuellen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg ergänzt, der eine Klage auf Einstellung des Betriebs des Kernkraftwerks Neckarwestheim 2 abgelehnt hatte.<sup>293</sup> Mit dem Ziel, Kommunikation mit den Stellen des Bundes auch aus der Perspektive von Kommunikationspartnern untersuchen zu können, wurden Beweisanträge zu privaten Firmen und Verbänden gestellt, deren Geschäftstätigkeit oder Aufgaben es naheliegend erscheinen ließen, dass ihre Expertise zu einer sachgerechten, unbefangenen Prüfung aller für die Entscheidungen zur Anpassung des Energiemix relevanten Fragen hätte beitragen können.<sup>294</sup>

- Energiewirtschafts-Verbände: Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft / Kerntechnik Deutschland / Bundesverband Neue Energiewirtschaft

<sup>277</sup> A-Drs. 20(29)24 bis 20(29)28 / BB BMWK-6 bis BB BMWK-10.

<sup>278</sup> A-Drs. 20(29)29 bis 20(29)33 / BB BMUV-1 bis BB BMUV-5.

<sup>279</sup> A-Drs. 20(29)34 bis 20(29)38 / BB BMUV-6 bis BB BMUV-10.

<sup>280</sup> A-Drs. 20(29)39 bis 20(29)43 / BB BMUV-11 bis BB BMUV-15.

<sup>281</sup> A-Drs. 20(29)44 bis 20(29)48 / BB BMUV-16 bis BB BMUV-20.

<sup>282</sup> A-Drs. 20(29)49 bis 20(29)51 / BB BMUV-21 bis BB BMUV-23

<sup>283</sup> A-Drs. 20(29)52 / BB BMUV-24.

<sup>284</sup> A-Drs. 20(29)53 / BB BMUV-25.

<sup>285</sup> A-Drs. 20(29)54 bis 20(29)58 / BB BKAm-1 bis BB BKAm-5.

<sup>286</sup> A-Drs. 20(29)59 bis 20(29)63 / BB BMF-1 bis BB BMF-5.

<sup>287</sup> A-Drs. 20(29)64 bis 20(29)68 / BB AA-1 bis BB AA-5.

<sup>288</sup> A-Drs. 20(29)69 bis 20(29)70 / BB AA-6 bis BB AA-7.

<sup>289</sup> A-Drs. 20(29)71 / BB SRG-1.

<sup>290</sup> A-Drs. 20(29)72 bis 20(29)87 / BB BWStM-1, BB BayStK-1, BB BerlinStK-1, BB BrdStK-1, BB BrmSK-1, BB HamSK-1, BB HessStK-1, BB MVStK-1, BB NdsStK-1, BB NRWStK-1, BB RPStK-1, BB SaarStK-1, BB SachsStK-1, BB LSAsStK-1, BB SHStK-1, BB ThürStK-1.

<sup>291</sup> A-Drs. 20(29)88 / BB VGBerlin-1

<sup>292</sup> Kurzprotokoll 20/02 der 2. Sitzung vom 4. Juli 2024, S. 8.

<sup>293</sup> A-Drs. 20(29)111.

<sup>294</sup> A-Drs. 20(29)345 bis 20(29)383.

- Wirtschafts-Verbände: BDI / EID – Die Energieintensiven
- Prüfer: TÜV-Verband / TÜV Süd AG / TÜV Nord AG / TÜV Rheinland AG / Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS)
- Umweltverbände: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland / Naturschutzbund Deutschland / WWF Deutschland / Deutsche Umwelthilfe / Deutscher Naturschutzring / Greenpeace
- Wirtschaftsforschungsinstitute: ifo-Institut / Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung / Kiel Institut für Weltwirtschaft (IfW) / Institut für Wirtschaftsforschung Halle / RWI
- Umweltforschungsinstitute: Öko-Institut / Agora Think Tanks
- Betreiber, Eigner, Netzbetreiber: RWE AG / RWE Nuclear GmbH / Kernkraftwerk Lingen GmbH / EnBW Energie Baden-Württemberg AG / EnBW Kernkraft GmbH / PreussenElektra GmbH / Stadtwerke München GmbH / Urenco Deutschland GmbH / E.ON SE / E.ON Energie Deutschland GmbH / EDF Deutschland GmbH / 50Hertz Transmission GmbH / TenneT TSO GmbH / TransnetBW GmbH / Amprion GmbH
- Think-Tank Energienetze: Energy Brainpool GmbH & Co. KG

Die Beweisbeschlüsse wurden mit den Stimmen der Fraktionen von CDU/CSU und AfD bei Enthaltung der Koalitionsfraktionen gefasst. Die weit überwiegende Anzahl der Adressaten dieser Beweisbeschlüsse haben Beweismittel vorgelegt. Energy Brainpool, EDF Deutschland und E.ON Energie Deutschland haben Fehlanzeige erstattet.

Soweit dies beantragt wurde, ist der Ausschuss seiner Verpflichtung nach § 30 Abs. 1 PUAG nachgekommen, die vorgelegten Beweismittel einzustufen. Die vorgelegten Unterlagen wurden unter dem Gesichtspunkt ausgewertet, welche Kontakte zu den Fragestellungen des Untersuchungsauftrags in die Leitung von BMWK und BMUV deutlich werden. Hinweise auf einen über Routinekontakte hinausgehenden Meinungs austausch, der sich mit Fragen der Anpassung des Primärenergiemix an die Lage nach dem 24. Februar 2022 befasst hätte, haben sich nur bei Netzbetreibern und den Betreiberkonzernen der drei noch in Betrieb befindlichen Kernkraftwerken ergeben. Auch dies ist ein Indiz dafür, dass die von Bundesminister Dr. Habeck zugesagte Prüfung „ohne Tabus“ nicht stattgefunden hat.

Einer der privaten Adressaten von Beweisbeschlüssen hat zwar Akten vorgelegt, gleichzeitig aber am 24. Oktober 2024 beim Bundesgerichtshof den Antrag gestellt, den Beweisbeschluss aufzuheben: die Deutsche Umwelthilfe (DUH).<sup>295</sup> Der Antrag wurde auf eine Analogie zu § 98 Abs. 2 S. 2 StPO gestützt, der dem Betroffenen einer Beschlagnahme Rechtsschutz gibt. Nach Auffassung unserer Fraktion besteht kein Raum für eine solche Analogie, da es im PUAG diesbezüglich keine Regelungslücke gibt. Die §§ 29 und 30 PUAG regeln abschließend die Vorgehensweise bei Herausgabeersuchen an Private. Danach wäre ein für rechtswidrig erachtetes Ersuchen nicht zu erfüllen. Gegen alle Maßnahmen, die der Ausschuss dann ergreifen könnte – Ordnungsgeld, Antrag an den Ermittlungsrichter beim BGH auf weitere Maßnahmen – bestünde Rechtsschutz für den Betroffenen. Die Reaktion des Ausschusses auf eine verweigerte Herausgabe abzuwarten, ist auch zumutbar. Zudem zweifeln wir ein Rechtsschutzinteresse an, einen – wenn auch ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – erfüllten Beweisbeschluss aufzuheben. Die Präsidentin des Deutschen Bundestages hat auf Vorschlag des Ausschusses einen Prozessbevollmächtigten bestellt, der gegenüber dem Bundesgerichtshof Stellung genommen hat. Vermutlich gibt es wegen der vorgezogenen Bundestagswahl keine Entscheidung in der laufenden Wahlperiode.

Ebenfalls für die Beratungssitzung am 12. September 2024 hat unsere Fraktion zwei Anträge eingebracht, Sachverständige zu hören.<sup>296</sup> Da die Mehrheit signalisiert hat, es könne Einvernehmen über die Durchführung einer Sachverständigenanhörung hergestellt werden, wurden diese Anträge zurückgestellt. Die Meinungsbildung innerhalb der Mehrheit zog sich hin und erst einen Monat später konnte dann einvernehmlich der Beschluss gefasst werden,<sup>297</sup> insgesamt sieben Sachverständige zu den drei Themen „Markt und Preiswirkungen der Entscheidungsalternativen zum Primärenergiemix nach dem 24. Februar 2022“, „Sicherheitsaspekte der Entscheidungsalternativen zum Primärenergiemix nach dem 24. Februar 2022“ und „Auswirkungen der Entscheidungsalternativen zum Primärenergiemix nach dem 24. Februar 2022 auf die CO<sub>2</sub>-Bilanz“ zu hören. Für die angesprochenen und zur Mitwirkung bereiten Sachverständigen war die Verzögerung und mehrfache Terminverschiebung mit wiederholten Umplanungen verbunden, teilweise mussten wegen Verhinderung auch neue Sachverständige angesprochen

<sup>295</sup> Az. StB 65/24.

<sup>296</sup> A-Drs. 20(29)384 bis 20(29)385.

<sup>297</sup> Beweisbeschluss SV-1.

werden. Alle Sachverständigen haben ein schriftliches Gutachten erstattet.<sup>298</sup> Um am gleichen Termin auch Zeugen befragen zu können, wurden für die Sachverständigenanhörung am 28. November 2024 – neben kurzen Eingangs- und Schlussstatements der Sachverständigen – zwei Fragerunden mit je zwei Fragen pro ordentlichem Ausschussmitglied vereinbart. In Anlehnung an den Verfahrensbeschluss über Zeugenbefragungen<sup>299</sup> wurde für die Reihenfolge der Fragerechte vereinbart: SPD, CDU/CSU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP, AfD, SPD, CDU/CSU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP, SPD, CDU/CSU.<sup>300</sup> Im 1. UA / 20. WP und in Untersuchungsausschüssen der beiden letzten Wahlperioden wurden Sachverständigenanhörungen – im Unterschied zu Beweisaufnahmesitzungen – vom Bundestagsfernsehen aufgenommen, im Netz gestreamt und in der Mediathek aufgehoben. Dies setzt die Zustimmung aller Anhörcpersonen voraus. Da ein Sachverständiger keine Zustimmung erteilte, entfiel das in diesem Ausschuss.

In vielen Untersuchungsausschüssen geht es zentral um konkrete Fehler, die nach Ansicht der Antragsteller gemacht wurden. Solche Fehler und Fehlentscheidungen lassen sich meist gut aus vorgelegten Unterlagen nachvollziehen. Anders ist es mit fehlenden Entscheidungen: In diesem Ausschuss ging es zentral darum, ob eine angekündigte Prüfung wirklich stattgefunden hat. Ein erfolversprechender Weg, diese Frage zu prüfen und den Untersuchungsauftrag des Deutschen Bundestages zu erfüllen, war es nach Ansicht unserer Fraktion, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen Behörden zu finden, die in eine sachgerechte Prüfung aller mit der Anpassung des Primärenergiemixes nach dem 24. Februar 2022 verbundenen Fragen ihrer Zuständigkeit wegen hätten einbezogen sein können oder müssen. Als ersten Versuch dazu hat unsere Fraktion für die Beratungssitzung nach der Konstituierung des Ausschusses zu den obersten und oberen Bundesbehörden, zu denen die Beziehung sächlicher Beweismittel beantragt war, auch Anträge mit dem Ersuchen gestellt, potenzielle Zeugen zu benennen.<sup>301</sup> Ein Minderheitenrecht auf Beschlussfassung gibt es bei solchen Anträgen nicht. Die Mehrheit hat diese Anträge vertagt und empfohlen, mögliche Zeugen aus den Organigrammen und Geschäftsverteilungsplänen zu ermitteln, deren Vorlage beschlossen wurde.<sup>302</sup>

Wenn nicht wertvolle Zeit bis zum Beginn der öffentlichen Beweisaufnahme verloren gehen sollte, blieb keine andere Möglichkeit, als für die Fachebene bis zu den Referatsleitungen der mit dem Untersuchungsgegenstand vermutlich befassten oberen und obersten Bundesbehörden vorzugehen wie empfohlen. Zunächst wurden anhand der Organigramme Referate oder Sachgebiete ausgewählt, deren Expertise relevant erschien. Dann wurden anhand der Geschäftsverteilungspläne die zuständigen Personen im BMWK,<sup>303</sup> im BMUV,<sup>304</sup> im UBA<sup>305</sup> und im BASE<sup>306</sup> identifiziert und Zeugenbeweisanträge für diese – auch zum BMF<sup>307</sup> – gestellt. Die für BNetzA<sup>308</sup> und BfS<sup>309</sup> vorgelegten Geschäftsverteilungspläne waren nicht aussagekräftig genug, weshalb hier Anträge gestellt wurden, die Zeugenbeschluss und Benennungersuchen verbanden. Beschlossen wurden die Anträge bei Enthaltung der Koalitionsfraktionen, in acht Fällen bei Enthaltung aller übrigen Bundestagsfraktionen.<sup>310</sup> Für die Beratungssitzung am 26. September 2024 wurde das um Anträge zur Fachebene des Bundeskanzleramtes (BKAm)<sup>311</sup> und höhere Hierarchieebenen aus BASE,<sup>312</sup> UBA,<sup>313</sup> BMUV,<sup>314</sup> und BMWK<sup>315</sup> ergänzt, die mit den Stimmen der

<sup>298</sup> MAT A SV-1.01 bis SV-1.07.

<sup>299</sup> Verfahrensbeschluss 12.

<sup>300</sup> Kurzprotokoll 20/13 der 13. Sitzung vom 28. November 2024, S. 6.

<sup>301</sup> A-Drs. 20(29)89 bis 20(29)96.

<sup>302</sup> Kurzprotokoll 20/02 der 2. Sitzung vom 4. Juli 2024, S. 6, S. 8.

<sup>303</sup> A-Drs. 20(29)127 bis 20(29)257, Erläuterung und Begründung zu den Referaten und Fachgebieten, zu denen Zeugenbeweisanträge gestellt wurden in der Anlage zu diesem Votum, Teil 1, BMWK.

<sup>304</sup> A-Drs. 20(29)287 bis 20(29)316, Erläuterung und Begründung zu den Referaten und Fachgebieten, zu denen Zeugenbeweisanträge gestellt wurden in der Anlage zu diesem Votum, Teil 2, BMUV.

<sup>305</sup> A-Drs. 20(29)258 bis 20(29)266, Erläuterung und Begründung zu den Referaten und Fachgebieten, zu denen Zeugenbeweisanträge gestellt wurden in der Anlage zu diesem Votum, Teil 3, UBA.

<sup>306</sup> A-Drs. 20(29)267 bis 20(29)286, Erläuterung und Begründung zu den Referaten und Fachgebieten, zu denen Zeugenbeweisanträge gestellt wurden in der Anlage zu diesem Votum, Teil 4, BASE.

<sup>307</sup> A-Drs. 20(29)317 bis 20(29)328.

<sup>308</sup> A-Drs. 20(29)329 bis 20(29)342, Erläuterung und Begründung zu den Referaten und Fachgebieten, zu denen Zeugenbeweisanträge gestellt wurden in der Anlage zu diesem Votum, Teil 5, BNetzA.

<sup>309</sup> A-Drs. 20(29)343 bis 20(29)344, Erläuterung und Begründung zu den Referaten und Fachgebieten, zu denen Zeugenbeweisanträge gestellt wurden in der Anlage zu diesem Votum, Teil 6, BfS.

<sup>310</sup> Kurzprotokoll 20/03 der 3. Sitzung vom 12. September 2024, S. 5.

<sup>311</sup> A-Drs. 20(29)392 bis 20(29)403.

<sup>312</sup> A-Drs. 20(29)404 bis 20(29)407.

<sup>313</sup> A-Drs. 20(29)408 bis 20(29)410.

<sup>314</sup> A-Drs. 20(29)411 bis 20(29)419.

<sup>315</sup> A-Drs. 20(29)425 bis 20(29)455.

Bundestagsfraktionen von CDU und AfD bei Enthaltung der Koalition beschlossen wurden.<sup>316</sup> Die Zeugenbefragungen starteten am 10. Oktober 2024. Lediglich zwei Zeugenbeweisangebote hat nicht unsere Fraktion gestellt: Einen stellte die Koalition,<sup>317</sup> einen nach deren Zerbrechen SPD und Bündnis 90/Die Grünen.<sup>318</sup> Sie wurden mit den Stimmen der Antragsteller bei Enthaltung der anderen Bundestagsfraktionen beschlossen. Nach den Aussagen der Präsidentin des BfS<sup>319</sup> und der Präsidenten von BASE<sup>320</sup> und UBA<sup>321</sup> war klar, dass deren Behörden mit Fragen zur Prüfung der Anpassung des Primärenergiemix an die Lage nach dem 24. Februar 2022 nicht befasst waren und sich in eine solche Prüfung auch nicht aus Eigeninitiative einzubringen versucht hatten. Auf Antrag unserer Fraktion<sup>322</sup> hat der Ausschuss daher am 5. Dezember 2024 mit den Stimmen der Bundestagsfraktionen von CDU/CSU, FDP und AfD die Beweisbeschlüsse zu Zeugen der Fachebene aus diesen Behörden wieder aufgehoben.<sup>323</sup>

Selbstverständlich hätten auch dann nicht alle beantragten und beschlossenen Zeugen in einer Beweisaufnahmesitzung des Ausschusses befragt werden können, wenn die Wahlperiode nicht verkürzt worden wäre. Um dennoch ihre Kenntnisse für die Erfüllung des Untersuchungsauftrags nutzbar zu machen, schlug unsere Fraktion eine schriftliche Befragung dazu vor, ob eine Befassung mit dem Untersuchungsgegenstand gegeben war. Bejahendenfalls hätte sich eine Befragung im Ausschuss anschließen können. Unstrittig ist eine schriftliche Befragung kein gesetzlich – im PUAG oder in der StPO – vorgesehene Instrument der Beweisaufnahme. Die Regelungen des PUAG zur Beweisaufnahme sind aber nicht zwingend als abschließend zu verstehen. Mangels der gesetzlichen Grundlage können die Personen, die befragt werden sollen, zur Antwort nicht verpflichtet werden. Es besteht, wenn geantwortet wird, keine Wahrheitspflicht. Der Ausschuss hätte aber an die zu Befragenden mit der Bitte um Unterstützung herantreten können. Breite Ablehnung einer Teilnahme wäre nicht zu erwarten gewesen, da keine denkbare andere Möglichkeit der Informationsgewinnung die Betroffenen weniger belastet. Der Ausschuss hätte – auch bei Nichtmitwirkung eines Teils der Angesprochenen – einen guten Überblick über die Sachlage und eine valide Entscheidungsgrundlage gewonnen, welche Personen in den Ausschuss zur Befragung geladen werden sollten. Der für die Durchführung einer schriftlichen Befragung erforderliche Rückhalt im Ausschuss war aber nicht zu erreichen. Die Mehrheit lehnte sie als gesetzlich nicht vorgesehen und die angeschriebenen Mitarbeiter zu stark belastend ab.

In der Beratungssitzung am 10. Oktober 2024 beantragte die CDU/CSU-Bundestagsfraktion die Erteilung eines Ermittlungsauftrags nach § 10 PUAG.<sup>324</sup> Aufgabe von Ermittlungsbeauftragten ist es, die Beweisaufnahme durch einen Untersuchungsausschuss vorzubereiten. Dies erfolgte in einer Reihe früherer Untersuchungsausschüsse durch Sichtung von Akten. Rechtlich möglich ist aber auch die Vorbereitung von Zeugenbefragungen durch Gespräche, denn eine Ermittlungsbeauftragte oder ein Ermittlungsbeauftragter hat ausdrücklich das Recht, informatorische Gespräche zu führen (§ 10 Abs. 3 S. 6 PUAG). Das Verfahren zur Einsetzung von Ermittlungsbeauftragten ist mehrstufig. Zunächst ist eine Untersuchung zu beschließen, die von einer Ermittlungsbeauftragten oder einem Ermittlungsbeauftragten durchgeführt wird. Ein Ermittlungsauftrag ist zu erteilen, wenn er von einem Viertel der Mitglieder des Ausschusses beantragt wird (und nicht rechtswidrig ist), § 10 Abs. 1 PUAG. Ziel des Ermittlungsauftrags war, mit den beschlossenen Zeugen informatorische Gespräche zu führen, um zu prüfen, welche Organisationseinheiten in eine „ergebnisoffene Prüfung“ des Primärenergiemixes hätten einbezogen werden können, da sie aufgrund ihrer Zuständigkeit über Informationen verfügten, deren Einbeziehung in eine solche Prüfung sachgerecht gewesen wäre und ob und in welchem Umfang dies erfolgte. Beschlossen wurde der Ermittlungsauftrag mit den Stimmen der Bundestagsfraktionen der CDU/CSU und der AfD.<sup>325</sup>

Nach diesem Beschluss hatte der Ausschuss drei Wochen Zeit, um mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Ermittlungsbeauftragte oder einen Ermittlungsbeauftragten zur Durchführung des Auftrags zu bestellen (§ 10 Abs. 2 S. 1 PUAG). Diese Frist haben die Mehrheitsfraktionen und insbesondere die Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen mit der Prüfung eines Vorschlags unserer Fraktion voll ausgeschöpft, den sie schließlich abgelehnt haben. Gelingt es nicht, eine ausreichende Mehrheit für einen Vorschlag zu finden, bestimmt der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden und im Benehmen mit den

<sup>316</sup> Kurzprotokoll 20/03 der 4. Sitzung vom 26. September 2024, S. 5.

<sup>317</sup> A-Drs. 20(29)456 / Kurzprotokoll 20/04 der 4. Sitzung vom 26. September 2024, S. 5.

<sup>318</sup> A-Drs. 20(29)492 / Kurzprotokoll 20/13 der 13. Sitzung vom 28. November 2024, S. 6.

<sup>319</sup> Stenografisches Protokoll 20/8 Seite 9 ff.

<sup>320</sup> Stenografisches Protokoll 20/6 Seite 143 ff.

<sup>321</sup> Stenografisches Protokoll 20/8 Seite 36 ff.

<sup>322</sup> A-Drs. 20(29)495 bis 20(29)497.

<sup>323</sup> Kurzprotokoll 20/16 der 16. Sitzung vom 5. Dezember 2024, S. 6.

<sup>324</sup> A-Drs. 20(29)465.

<sup>325</sup> Kurzprotokoll 20/05 der 5. Sitzung vom 10. Oktober 2024, S. 5.

Obleuten der Fraktionen innerhalb von weiteren drei Wochen die Ermittlungsbeauftragte oder den Ermittlungsbeauftragten (§ 10 Abs. 2 S. 2 PUAG). Erst in der Beratungssitzung am 7. November 2024 konnte der Vorsitzende daher Frau Lühmann, bis 2021 für die SPD Abgeordnete des Deutschen Bundestages, als in diesem Verfahren bestimmte Ermittlungsbeauftragte begrüßen.<sup>326</sup> Da am Tag zuvor die Koalition zerbrochen war und sich das vorgezogene Ende der Wahlperiode abzeichnete, musste der Umfang des Auftrags deutlich gekürzt und auf Mitarbeiter des BMWK begrenzt werden. Das BMWK hat in der Folge mehrfach ausgelotet, wie die Bearbeitung des Ermittlungsauftrags erschwert werden kann. Frau Lühmann hat ihren Bericht zum 16. Dezember 2024 vorgelegt und in der Beratungssitzung am 19. Dezember 2024 erläutert und dabei auch zu Auffassungsunterschieden mit dem BMWK Stellung genommen. Diese habe es in Bezug auf den Umfang ihres Ermittlungsauftrags gegeben und in Bezug auf die Frage, ob der Beauftragte des BMWK das Recht habe, bei den informatorischen Anhörungen anwesend zu sein. Zu beiden Punkten seien pragmatische Lösungen gefunden worden<sup>327</sup> – der Beauftragte nahm an den informatorischen Gesprächen nicht teil, die Ermittlungsbeauftragte hat ihre Fragen möglichst auf die jeweilige Zuständigkeit ihrer Gesprächspartner begrenzt. Frau Lühmann hat gemeinsam mit der Mitarbeiterin und dem Mitarbeiter, die die Bundestagsverwaltung zur Verfügung gestellt hat, in kurzer Zeit mit Kompetenz und Einsatzfreude einen wertvollen Beitrag zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags geleistet.

Mit großem Nachdruck dankt die CDU/CSU-Bundestagsfraktion dem Sekretariat des Ausschusses für die engagierte und sachgerechte Organisation der Ausschussarbeit. Der Bundestagsverwaltung insgesamt gilt Dank für deren Unterstützung. Auch diesem Ausschuss wurde der Zugang zu den Beweismitteln über ein Laufwerk ermöglicht und die Erschließung der Akten durch ein Suchprogramm erleichtert. Das seit drei Wahlperioden genutzte Suchprogramm „docfetcher“ ist allerdings erkennbar in die Jahre gekommen. Untersuchungsausschüssen künftiger Wahlperioden sollte eine KI-gestützte Aktensuche verfügbar gemacht werden.

### **Dritter Abschnitt      Beitrag der Bundesregierung zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags**

Die Ressorts der Bundesregierung haben alle ihre Beauftragten und weitere Mitarbeiter mit der Aufgabe der Teilnahme an seinen Sitzungen dem Ausschuss angezeigt und dabei die in Untersuchungsausschüssen übliche Erklärung abgeben, ob eine Vorbefassung mit dem Untersuchungsgegenstand gegeben war. Vom Ende her betrachtet wurde zutreffend festgestellt, dass – auch bei Prüfung anhand der dem Ausschuss vorgelegten Akten – die Befassung der Beauftragung nicht entgegenstand. Im Schreiben zur Benennung des Beauftragten des BMWK<sup>328</sup> (gleichzeitig federführender Beauftragter der Bundesregierung) hat Staatssekretärin Hajduk ausgeführt: „Vorsorglich weise ich darauf hin, dass der Beauftragte mit dem Untersuchungsgegenstand geringfügig befasst war. Herr Dr. Fahrman hat als Referent für einen Zeitraum von rund einem Monat die zuständige Fachabteilung fachlich-juristisch unterstützt. Angesichts der Dringlichkeit in der für Strom zuständigen Abteilung III wurde er im Zeitraum zwischen dem 19. September 2022 und dem 19. Oktober 2022 in einer informellen Projektgruppe dieser Abteilung eingesetzt.“ Dem Ausschuss vorliegende Unterlagen ließen die Darstellung von Staatssekretärin Hajduk als zeitlich zu eng eingeschränkt und den Sachverhalt teilweise ausblendend erscheinen: In einer E-Mail vom 31. Januar 2023 nahm Herr Dr. Fahrman, einbezogen als einer der wenigen Wissensträger zu Kernkraftwerken im BMWK, zu einer Ausarbeitung zustimmend Stellung.<sup>329</sup> Mit einer E-Mail vom 7. Mai 2024 übersandte er den Entwurf einer sich auf den Untersuchungsgegenstand beziehenden Antwort auf eine Frage eines AfD-Abgeordneten.<sup>330</sup> Laut seiner Vorbereitung für ein Gespräch von Parlamentarischem Staatssekretär Wenzel mit der AG Klima von Bündnis 90/Die Grünen<sup>331</sup> war er offenkundig mit dem Gesetzentwurf zur Schaffung einer befristeten Einsatzreserve für Kernkraftwerke befasst. Die unvollständige Darstellung der Vorbefassung des Beauftragten war kein Beitrag zur Vertrauensbildung. Die Erläuterungen des BMF<sup>332</sup> und des BKAm<sup>333</sup> zur Vorbefassung der Beauftragten erschienen dagegen sachgerecht.

In der Beratungssitzung am 10. Oktober 2024, direkt zum Start der Zeugenbefragungen, hat der Beauftragte der Bundesregierung erklärt, es bestehe Einvernehmen zwischen den Beauftragten der Bundesregierung, dass aus Beweismaterialien, die als Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch eingestuft worden seien, in öffentlicher Sitzung zitiert werden dürfe, um Zeugen Akteninhalte vorzuhalten. Die Grenze finde dieses Einverständnis in

<sup>326</sup> Kurzprotokoll 20/09 der 9. Sitzung vom 7. November 2024, S. 4.

<sup>327</sup> Kurzprotokoll 20/19 der 19. Sitzung vom 19. Dezember 2024, S. 5.

<sup>328</sup> Ausschussdrucksache 20(29)98.

<sup>329</sup> MAT A BMWK-3.10 Blatt 7.

<sup>330</sup> MAT A BMWK-3.12 Blatt 63 f.

<sup>331</sup> MAT A BMWK-3.02 VS-NfD, Bl. 27.

<sup>332</sup> A-Drs. 20(29)100, 20(29)104, 20(29)108.

<sup>333</sup> A-Drs. 20(29)389.

schutzwürdigen Rechten Dritter, etwa persönlichen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, über die die Bundesregierung nicht verfügen könne, sowie in einer möglichen Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange der inneren oder äußeren Sicherheit oder fiskalischer Interessen. Der Beauftragte betonte, mit diesem Einverständnis sei keine generelle Herabstufung der VS-NfD eingestuften Beweismaterialien verbunden. Die Bundesregierung behalte sich vor, VS-NfD eingestufte Dokumente bei Vorhalten mit einzusehen und gegebenenfalls Bedenken zu äußern, insbesondere auch einen Ausschluss der Öffentlichkeit zu beantragen, wenn etwa schutzwürdige Belange Dritter, Belange der inneren und äußeren Sicherheit, fiskalische Interessen oder der Schutz bilateralen Beziehungen zu anderen Staaten betroffen sei. Schließlich behalte sich die Bundesregierung den Widerruf des grundsätzlichen Einverständnisses vor.<sup>334</sup>

Diese Vorgehensweise ist für den Ausschuss bedeutsam, denn sonst könnte ein erheblicher Teil der relevanten Sachverhalte entweder nur unter Ausschluss der Öffentlichkeit oder mit Verzögerung nach gerichtlicher Klärung der Einstufungsnotwendigkeit angesprochen werden. Die Vorgehensweise hat aber auch für die Bundesregierung große Vorteile: Der Status von VS-NfD-Unterlagen kann so im Zweifel ungeklärt bleiben – die meisten VS-NfD-Einstufungen dürften in einem Verfahren vor dem Ermittlungsrichter des BGH nach § 18 Abs. 3 PUAG wenig Chancen auf Bestätigung haben. Die Regierung kann an der zur Entstehungszeit der Dokumente entschiedenen Einstufung festhalten und muss nicht prüfen, ob diese noch angemessen ist. Wollte die Regierung die gesetzlich vorgeschriebene, verfassungsgerichtlich verschärfte Begründungspflicht für Einstufungen einhalten, wäre ein noch einmal deutlich intensiverer Personaleinsatz für die Betreuung eines Untersuchungsausschusses erforderlich. Zeuginnen und Zeugen, die ein öffentliches Amt ausüben oder ausgeübt haben oder für eine öffentliche Stelle tätig sind oder waren, benötigen nach § 23 Abs. 1 PUAG eine Aussagegenehmigung. Die von der Bundesregierung und den übrigen zuständigen Stellen erteilten Aussagegenehmigungen enthielten in keinem Fall eine unangemessene Einschränkung.

Als der Ausschuss seine Tätigkeit aufnahm, war von einem vorzeitigen Ende der Wahlperiode nichts bekannt. Dennoch hätte er nur von September 2024 bis Ende Februar 2025 für seine Beweisaufnahme Zeit gehabt. Die in den Beweisbeschlüssen auf Vorlage sächlicher Beweismittel gesetzten Fristen zielten daher darauf ab, mit der Prüfung der vorgelegten Akten und Daten zum Ende der Sommerpause 2024 beginnen zu können. Bis Ende Juli 2024 sollten Organigramme und Geschäftsverteilungspläne sowie die Antworten auf Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz vorgelegt werden. Diese Frist wurde gehalten. IFG-Anfragen waren an das BMF,<sup>335</sup> das AA,<sup>336</sup> das BKAm<sup>337</sup> oder auch das UBA<sup>338</sup> und die BNetzA<sup>339</sup> offenbar nicht gestellt worden. Das erschien durchaus glaubhaft. Nicht glaubhaft erschien, dass es im BfS<sup>340</sup> und bei der BGE<sup>341</sup> keine Organigramme<sup>342</sup> und Geschäftsverteilungspläne gebe. Beides hat das BMUV auf Nachfrage des Ausschusses nachgereicht.<sup>343</sup> Die Frist 20. August 2024 für die – sicher deutlich umfangreicheren – übrigen Beweisbeschlüsse dagegen wurde in keinem Fall eingehalten. Zum UBA und zum BfS hat das BMUV am 25. September 2024 erklärt, dort gebe es keine Unterlagen zum Untersuchungsgegenstand.<sup>344</sup> Das konnte nur heißen: Trotz ihrer vielfältigen Expertise wurden diese Behörden an der angeblich „unvoreingenommenen“ Prüfung des Primärenergiemix nicht beteiligt. Nach dem Beschluss vom 26. September 2024, den Präsidenten des UBA als Zeugen zu laden,<sup>345</sup> hat das BMUV am 8. Oktober 2024 doch noch einige wenige Unterlagen aus dem UBA vorgelegt.<sup>346</sup>

Mit Schreiben vom 20. August 2024 hat das BKAm mitgeteilt,<sup>347</sup> dass „Kabinetttvermerke“ und „Kabinetttprotokolle“ zum Schutz des „Kernbereichs der exekutiven Eigenverantwortung“ nicht vorgelegt werden. Diese Auffassung widerspricht der langjährigen Vorlagepraxis der Bundesregierung. Zu Ausschüssen früherer Wahlperioden können Belege nicht angeführt werden, da nach den gesetzlichen Vorschriften sächliche Beweismittel nicht

<sup>334</sup> Kurzprotokoll 20/05 der 5. Sitzung vom 10. Oktober 2022, S. 4.

<sup>335</sup> Fehlanzeige zu BMF-2 – Schreiben BMF vom 31.07.2024

<sup>336</sup> Fehlanzeige zu AA-2 – Schreiben AA vom 31.07.2024

<sup>337</sup> Fehlanzeige zu BKAm-2 – Schreiben BKAm vom 31.07.2024

<sup>338</sup> Fehlanzeige zu BMUV-12 – Schreiben BMUV vom 31.07.2024

<sup>339</sup> Fehlanzeige zu BMWK-7 – Schreiben BMWK vom 31.07.2024

<sup>340</sup> Fehlanzeige zu BMUV-6 – Schreiben BMUV vom 31.07.2024

<sup>341</sup> Fehlanzeige zu BMUV-21 – Schreiben BMUV vom 31.07.2024

<sup>342</sup> Im Internet verfügbar: <https://www.bfs.de/SharedDocs/Downloads/BfS/DE/bfs/organigramm-de.html> / [https://www.bge.de/fileadmin/user\\_upload/Organisation/Organigramm/Organigramm\\_BGE.pdf](https://www.bge.de/fileadmin/user_upload/Organisation/Organigramm/Organigramm_BGE.pdf)

<sup>343</sup> Anschreiben MAT A BMUV-6.01-03 u. 21.01-02 – Schreiben BMUV vom 11.09.2024.

<sup>344</sup> Fehlanzeige zu BMUV 8, 9, 10, 13, 14, 15, 22, 23, 25.

<sup>345</sup> Kurzprotokoll 20/04 der 4. Sitzung vom 26. September 2024, S. 5.

<sup>346</sup> Anschreiben BMUV-3.44-66, 5.371-391 u. 13.01-07.

<sup>347</sup> Anschreiben MAT A BKAm-3.01-05 u. 5.01-08.

mehr vorliegen können. Im 1. UA / 20. WP („Afghanistan“) wurde der Vorbehalt nicht eingelegt. Dort wurden Kabinettsvermerke vorgelegt, so zur Fortsetzung des Afghanistan-Mandats aus dem Februar 2021 vom BMVg<sup>348</sup> und vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)<sup>349</sup> und zur Militärischen Evakuierungsoperation aus dem August 2021 vom AA.<sup>350</sup> Auch im 2. UA / 20. WP („Habeck-Akten“) wurde die Auffassung des BKAm offenbar nicht von allen Ressorts uneingeschränkt geteilt. Vorgelegt wurden etwa

- die Vorbereitung vom 18. August 2022 für Bundesministerin Lemke für die Kabinettsklausur am 30. / 31. August 2022 zu den Auswirkungen des Ukraine-Konflikts auf die Energieversorgungssicherheit in Deutschland;<sup>351</sup>
- der Vermerk vom 18. Oktober 2022 für Bundesminister Lindner für die 37. Kabinettsitzung am 19. Oktober 2022 zum Entwurf einer 19. Änderung des Atomgesetzes;<sup>352</sup>
- der Vermerk vom 14. November 2022 für Bundesminister Lindner für die 41. Kabinettsitzung am 18. November 2022 zum Entwurf eines Berichts der Bundesregierung nach § 7 des Gesetzes zur Transparenz über die Kosten der Stilllegung und des Rückbaus der Kernkraftwerke für das Berichtsjahr 2021.<sup>353</sup>

Die Auffassung des BKAm, Unterlagen, „die die Erörterung im Kabinett bzw. die Vorbereitung von Kabinettsentscheidungen betreffen“ und dabei „vor allem Kabinettsvermerke und Kabinettsprotokolle“ seien zum Schutz des Kernbereichs der Exekutive nicht vorlagepflichtig, ist so pauschal, dass sie nicht überzeugend sein kann. Das BKAm hat recht, wenn es auf die Vertraulichkeit der Kabinettsitzungen nach § 22 Abs. 3 Satz 1 der Geschäftsordnung der Bundesregierung und die Bedeutung der Gewährleistung einer freien Diskussion und Meinungsäußerung ohne jede Einflussnahme von außen in den Kabinettsitzungen hinweist. Protokolle, Mitschriften und andere Dokumente, aus denen hervorgeht, was im Kabinett tatsächlich beraten und besprochen wurde, werden daher zu Recht von einem Untersuchungsauftrag des Deutschen Bundestages nicht erfasst. Doch gilt hoffentlich auch für die Mitglieder der SPD-geführten Bundesregierung der 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages, dass sie zu eigener Meinungsbildung fähig und nicht „sklavisch“ an ihre Vorbereitungen gefesselt waren. Solange das nicht bestritten wird, kann die Vorlagepflichtigkeit von Vermerken zur Vorbereitung von Kabinettsitzungen nicht pauschal mit dem Schutz des Kernbereichs der Exekutive bestritten werden.

Das Bundesverfassungsgericht erkennt den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung ausdrücklich an, jedoch greift dieser nur dann unbedingt, wenn es sich um nicht abgeschlossene Vorgänge handelt.<sup>354</sup> Ein Untersuchungsauftrag des Deutschen Bundestages aber kann sich aus Rechtsgründen immer nur auf abgeschlossene Vorgänge beziehen. Nach Abschluss des Entscheidungsprozesses sind Informationen zur Vorbereitung der Entscheidungen nicht mehr im selben Maß geschützt,<sup>355</sup> da nicht mehr die Gefahr besteht, dass Kenntnis Dritter diesen Einflussmöglichkeiten eröffnet. Der Gewaltenteilungsgrundsatz gebiete gerade wegen der starken Stellung der Regierung eine Auslegung des Grundgesetzes dahin, dass parlamentarische Kontrolle wirksam sein kann.<sup>356</sup> Vorbereitungsunterlagen unterliegen nach der Rechtsprechung nicht im gleichen Maße dem Kernbereichsschutz, wie die Beratung im Kabinett selbst.<sup>357</sup> Bei abgeschlossenen Vorgängen kann gegenüber einem Untersuchungsausschuss der pauschale Verweis darauf, dass der Bereich der Willensbildung der Regierung betroffen sei, die Zurückhaltung von Informationen nicht rechtfertigen.<sup>358</sup> Das Vorliegen der Voraussetzungen eines Informationsverweigerungsrechts ist im Einzelfall substantiiert, der allgemeine Verweis darauf, dass der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung berührt sei, reicht nicht aus. Es ist Aufgabe der Bundesregierung, gegenüber dem Untersuchungsausschuss nachvollziehbar darzulegen, aus welchem Grunde die angeforderten Beweismittel dem exekutiven Kernbereich zuzuordnen sind und warum sie gegebenenfalls auch noch nach Abschluss des Vorgangs dem Untersuchungsausschuss nicht herausgegeben werden können.<sup>359</sup> Jedenfalls dieser Begründungspflicht ist die Bundesregierung nicht nachgekommen. Da es hier um das Verhältnis von Legislative und Exekutive ging, hat unsere

<sup>348</sup> 1. UA / 20. WP - MAT A BMVg-5.186 VS-NfD, Bl. 109 – 122.

<sup>349</sup> 1. UA / 20. WP - MAT A BMZ-3.43 VS-NfD\_Austausch, Bl. 216 – 236.

<sup>350</sup> 1. UA / 20. WP - MAT A AA-8.288 VS-NfD, Bl. 25 – 35.

<sup>351</sup> MAT A BMUV-5.38, Bl. 175 – 197.

<sup>352</sup> MAT A BMF-3.17 VS-NfD, Bl. 405.

<sup>353</sup> MAT A BMF-3.19 VS-NfD, Bl. 487.

<sup>354</sup> Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 16.12.2020, 2 BvE 4/18, Rn 89 m.w.N.

<sup>355</sup> Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 14.12.2022, 2BvE 8/21, Rn 231 m.w.N.

<sup>356</sup> Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 17. Juni 2009, 2BvE 3/07, Rn 131 f.

<sup>357</sup> Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 17. Juni 2009, 2 BvE 3/07, Rn. 127.

<sup>358</sup> Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 17. Juni 2009, 2 BvE 3/07, Rn. 125.

<sup>359</sup> Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 13.10.2016, 2 BvE 2/15, Rn. 144.

Fraktion diese Frage offen gehalten. Wir hatten aus den Wortmeldungen dazu den Eindruck gewonnen, dass zumindest einem Teil der – damals noch – Mehrheitsfraktionen die Solidarität mit der von ihnen getragenen Regierung wichtiger war als die gemeinsame Verteidigung der Rechte des Parlaments.

In Schreiben an den Ausschuss haben die Beauftragten des BMWK am 22. November 2024,<sup>360</sup> des BMF am 26. November 2024<sup>361</sup> und des BKAmT am 27. November 2024<sup>362</sup> wortgleich den Hinweis gegeben, wegen der bereits vor dem 24. Februar 2022 aufgekommenen Energiekrise hätten sich Bundeskanzler Scholz, Bundesminister Dr. Habeck und der vormalige Bundesminister Lindner oder vertretende Staatssekretäre regelmäßig unter Einbindung von hochkarätigen Beratern und Experten zu vertraulicher Willensbildung und Entscheidungsfindung zur Energieversorgungssicherheit ausgetauscht. Zu diesen Gesprächen würden Unterlagen zum Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung nicht vorgelegt. Das konnte nach Auffassung unserer Fraktion das Parlament, das konnten eigentlich alle Mitglieder des Ausschusses als frei gewählte Abgeordnete aus zwei Gründen so nicht stehen lassen: Erstens trug die Begründung die Entscheidung nicht. Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung den Schutz des Kernbereichs der Exekutive bei einem abgeschlossenen Vorgang wie diesen Gesprächen als Teil des Untersuchungsgegenstands sehr eng gezogen. Gespräche in größerer Runde, auch wenn Kanzler und Minister teilnehmen, gehören nicht in diesen engen Schutzbereich. Zweitens ist die in jedem Einzelfall gebotene Abwägung, wie weit der Schutz des Kernbereichs reicht, nicht Aufgabe der Bundesregierung allein. Eine solche Entscheidung muss nachvollziehbar begründet werden. Die Bundesregierung muss in geeigneter Weise Auskunft über Umstände und Einsicht in Unterlagen geben, die ihre Entscheidung rechtfertigen. Darüber muss mit dem Ausschuss gesprochen werden, bevor entschieden wird. Dazu wurde nicht einmal ein Versuch gemacht.

Als Startimpuls für solche Gespräche hat Obmann Dr. Lenz in der Beratungssitzung vom 28. November 2024 beantragt, dass der Ausschuss nach Art. 43 Abs. 1 GG die Anwesenheit der Bundesminister Dr. Habeck, Schmidt und Dr. Kukies verlangt. FDP und AfD sprachen sich für diesen Antrag aus, die SPD beantragte eine Unterbrechung der Sitzung für eine interne Beratung. Danach änderte die Bundesregierung ihre Begründung für die Nichtvorlage, die der Beauftragte des BMWK nun auf Staatswohlbelange stützen wollte.<sup>363</sup> Mit Rücksicht auf seine Zusage, die Vorlage der betreffenden Akten bis 2. Dezember 2024 nochmals zu prüfen, wurde der Antrag zurückgestellt, die Anwesenheit der drei Bundesminister zu verlangen.<sup>364</sup> Die zugesagte Frist wurde nicht eingehalten. In der nachfolgenden Beratungssitzung am 5. Dezember 2024 konnte der Vorsitzende aber berichten, mit Bundesminister Schmidt vereinbart zu haben, die Unterlagen dieser sogenannten „EVS-Runde“, soweit sie die Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke betreffen, in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages für den gesamten Ausschuss zur Einsichtnahme bereitzustellen. Soweit die Unterlagen die Energieversorgung im Übrigen betreffen, solle eine Einsichtnahme im Rahmen des sogenannten Vorsitzendenverfahrens ermöglicht werden.<sup>365</sup> Die Beauftragte des BKAmT bestätigte die Vereinbarung<sup>366</sup> und sagte zu, die Bundesregierung werde sich um eine Vorlage bis 9. Dezember 2024 bemühen.<sup>367</sup> Die Rechtsauffassung aus Sicht des Parlaments bekräftigte der Vorsitzende in einem Antwortschreiben vom 9. Dezember 2024.<sup>368</sup>

In der Beratungssitzung am 19. Dezember 2024 berichtete der Vorsitzende über die gemeinsame Einsichtnahme mit dem stellvertretenden Vorsitzenden in die im Rahmen des „Vorsitzendenverfahrens“ im Kanzleramt bereitgestellten Unterlagen. Dabei seien sie beide übereinstimmend zu dem Ergebnis gelangt, dass die Einschätzung der Bundesregierung nachvollziehbar sei, wonach die Unterlagen den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung betreffen würden. Die unterschiedlichen Rechtsauffassungen, wie sie in dem Schriftwechsel mit dem BKAmT zum Ausdruck gebracht worden seien,<sup>369</sup> blieben davon unberührt.

<sup>360</sup> Anschreiben MAT A BMWK-3.44, 4.10-12 VS-NfD, 9.05, VE.

<sup>361</sup> Anschreiben BMF-4.16-29 VS-NfD und Vollständigkeitserklärung.

<sup>362</sup> Anschreiben MAT A BKAmT-4.13, VE.

<sup>363</sup> Kurzprotokoll 20/13 der 13. Sitzung vom 28. November 2024, S. 5.

<sup>364</sup> Kurzprotokoll 20/13 der 13. Sitzung vom 28. November 2024, S. 6.

<sup>365</sup> Kurzprotokoll 20/16 der 16. Sitzung vom 5. Dezember 2024, S. 5.

<sup>366</sup> A-Drs. 20(29)498.

<sup>367</sup> Kurzprotokoll 20/17 des zweiten Beratungsteils der 17. Sitzung vom 5. Dezember 2024.

<sup>368</sup> A-Drs. 20(29)499.

<sup>369</sup> A-Drs. 20(29)498 und 20(29)499.

#### Vierter Abschnitt Auftrag nicht erfüllbar, da von der Bundesregierung boykottiert

Die Aktenvorlage der Bundesregierung in diesem Ausschuss wirft bei einem Vergleich mit dem 1. UA / 20. WP („Afghanistan“) grundsätzliche Fragen auf:

- Der Untersuchungszeitraum des 1. UA umfasst 19 Monate, der Untersuchungszeitraum des 2. UA 29 Monate. Im 2. Untersuchungsausschuss haben Bundesministerien und nachgeordnete Behörden offen verwertbar Akten und Daten im Umfang von 16 GB<sup>370</sup> vorgelegt – im 1. Untersuchungsausschuss dagegen von 266 GB.<sup>371</sup> Pro Monat Untersuchungszeitraum sind das 14 GB im ersten und 0,6 GB im zweiten Ausschuss. Im zweiten Ausschuss geht es um die von Ihnen mitgetragene Regierung, im ersten um die Vorgängerregierung – ist das der Grund für den markanten Unterschied?
- Während alle von der Bundesregierung vorgelegten sächlichen Beweismittel rund 16 GB umfassen, haben die als „Gegenstellen“ möglicher sachdienlicher Prüfungs Bemühungen um die Herausgabe von Beweismitteln Ersuchten, also die Länder und die Privaten, mit 10,4 GB kaum weniger und mit 249,8 GB ein Vielfaches vorgelegt.
- Interessant ist auch der Vergleich der Aktenbestände aus dem BKAm: im 1. UA 8,9 GB, 174 Dateien und im 2. UA 1,0 GB, 66 Dateien. Zugespielt gefragt: Hat sich die Regierung Dr. Merkel am Ende der 19. Wahlperiode mehr für den Abzug der Bundeswehr und die Evakuierung von Deutschen und von afghanischen Ortskräften aus Afghanistan interessiert als die Regierung Scholz in der 20. Wahlperiode für Energieversorgungssicherheit, Energiepreise und den CO<sub>2</sub>-Ausstoß in Deutschland?

Der sehr unterschiedliche Umfang der vom zentral zuständigen BMWK und von dem nur für den Teilaspekt Kernenergie mitzuständigen BMUV vorgelegten sächlichen Beweismittel wirft zusätzliche Fragen an die Vorlagepraxis gerade des BMWK und seines Geschäftsbereichs auf:

- Im Unterschied zu allen anderen Ressorts wurden dem Ausschuss interne Nachrichten und E-Mails nach Datum und Themenbereich sortiert und jeweils nur einmal vorgelegt. Alle anderen Ressorts haben die Akten nach Organisationseinheiten und damit gegebenenfalls meist mehrfach zur Verfügung gestellt. Eine Vorsortierung durch die jeweiligen Häuser hat nicht stattgefunden. Das bedeutet zwar große Aktenumfänge, schafft aber Vertrauen in die Vollständigkeit und macht es praktisch so gut wie unmöglich, dass dem Ausschuss versehentlich oder vorsätzlich E-Mails oder andere Beweismittel nicht vorgelegt werden. Das BMWK hat dem Ausschuss letztlich nicht glaubhaft erläutert, warum es sich die zusätzliche Mühe gemacht hat, alle Nachrichten und E-Mails zu sichten und zu sortieren. Das Ergebnis ist ein doppeltes: Erstens volle Kontrolle des BMWK und gegebenenfalls seiner Hausspitze über die an den Ausschuss herausgegebenen Informationen und damit die Umkehr der parlamentarischen Kontrolle der Regierung zur Kontrolle der Regierung über die Kontrolltätigkeit des Parlaments. Und zweitens unüberwindliche Zweifel der Mitglieder dieses Ausschusses, ob tatsächlich alle Unterlagen vorgelegt und nur Dopplungen entfernt worden sind, und nicht auch einzelne brisante Akteninhalte.
- Die BNetzA hat zu den inhaltlichen Beweisbeschlüssen nur 3.864 Blatt Akten vorgelegt: 2.882 Blatt aus dem zentral zuständigen Referat, 560 Blatt aus dem Leitungsbereich und 420 Blatt aus weiteren Organisationseinheiten. Diese Vorlagepraxis ist erklärungsbedürftig: Hat die BNetzA sich nicht mit der Neuordnung des Primärenergiemixes infolge des Angriffskriegs Russlands auf die Ukraine beschäftigt oder lagen dem Ausschuss nicht alle Unterlagen vor? Statement und Aussagen von Präsident Müller in seiner Zeugenbefragung<sup>372</sup> legen nahe, dass seine Behörde und er sich mit einer Reihe untersuchungsgegenständlicher Fragen befasst haben, zu denen dem Ausschuss nichts vorgelegt wurde.
- Die BNetzA nutzt – das legen jedenfalls die vorgelegten Beweismittel nahe – in großem Umfang zur Bearbeitung von Dokumenten SharePoint-Server. Einerseits senkt das sicher den Umfang der durch die tägliche Arbeit sich füllenden Datenspeicher, andererseits erschwert es massiv die Nachvollziehbarkeit von Arbeitsabläufen und die Feststellung von Verantwortlichkeiten. Nach unserer Einschätzung verstößt diese Bearbeitung von Vorgängen, die letztlich eine Außenwirkung haben werden, gegen § 4 Abs. 1 der Registratur-Richtlinie.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

<sup>370</sup> Abschlussbericht 1. UA, Entwurf Sekretariat Verfahrensteil, S. 87.

<sup>371</sup> Abschlussbericht 2. UA, Entwurf Sekretariat Verfahrensteil, S. 80.

<sup>372</sup> Stenografisches Protokoll 20/18, S. 11-72.

Der Ausschuss hat von Beginn seiner Tätigkeit an sich immer wieder mit Versuchen auseinandersetzen müssen, seinen Auftrag einschränkend auszulegen. Ein Teil der Bundesländer – so etwa Mecklenburg-Vorpommern<sup>373</sup> – hat den Auftrag zunächst so verstanden, dass

- der Untersuchungsauftrag auf Entscheidungsprozesse in der Bundesregierung und nicht auf die Willensbildung in den Ländern gerichtet ist und folglich Entwürfe für Stellungnahmen an die Bundesregierung nicht zu übermitteln sind, sondern nur die übermittelten Texte;
- es um die Entscheidung über eine Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke nicht aber um den Ausbau der erneuerbaren Energien gehe.

Ähnlich nahmen Baden-Württemberg<sup>374</sup> und Schleswig-Holstein<sup>375</sup> Stellung. Baden-Württemberg legte Akten vor, Schleswig-Holstein erklärte Fehlanzeige. Der Untersuchungsauftrag macht deutlich: Die erste Auffassung ist vertretbar, die zweite nicht. Bei den Entscheidungen über die Anpassung des Primärenergiemixes nach dem 24. Februar 2022 geht es um alle Primärenergieträger. Bayern,<sup>376</sup> Berlin,<sup>377</sup> Brandenburg,<sup>378</sup> Hamburg,<sup>379</sup> Hessen,<sup>380</sup> Niedersachsen,<sup>381</sup> Nordrhein-Westfalen,<sup>382</sup> Rheinland-Pfalz,<sup>383</sup> Saarland,<sup>384</sup> Sachsen,<sup>385</sup> Sachsen-Anhalt<sup>386</sup> und Thüringen<sup>387</sup> haben jeweils Beweismittel vorgelegt und in ihren Anschreiben keinerlei einschränkendes Verständnis des Untersuchungsgegenstands zu erkennen gegeben. Bremen erklärte Fehlanzeige.<sup>388</sup> Bayern,<sup>389</sup> Baden-Württemberg<sup>390</sup> und Sachsen-Anhalt<sup>391</sup> erläuterten, für die Übermittlung von Unterlagen zu Kontakten mit dem Bund bei Bund-Länder-Treffen sei das jeweilige Vorsitzland vorlagepflichtig. Diese Einschätzung wird geteilt.

Der Ausschuss hat in der Beratungssitzung am 12. September 2024 Einvernehmen darüber erzielt, dass der Vorsitzende dem Missverständnis einiger Länder entgegentritt, sein Auftrag beziehe sich nur auf die Laufzeitverlängerung von Kernkraftwerken. In Schreiben an alle Staatskanzleien hat der Vorsitzende klargestellt, dass sich der Untersuchungsauftrag nicht nur auf Kernenergie, sondern auf den Energiemix insgesamt bezieht.<sup>392</sup> Rheinland-Pfalz hat geantwortet und die Übereinstimmung in dieser Frage deutlich gemacht.<sup>393</sup> Mecklenburg-Vorpommern hat auf die Klarstellung mit einer umfassenden und umfangreichen, wenn auch sehr späten Aktenvorlage zu Jahresbeginn 2025 reagiert.<sup>394</sup> Aus Sicht der CDU/CSU-Bundestagsfraktion war die Aktenvorlage der Länder wertvoll für die Erfüllung des Untersuchungsauftrags. Die Beratungen der Energieministerkonferenz zeigen, dass die ganze Bandbreite der vom Untersuchungsauftrag umfassten Aspekte der Energiepolitik eine Rolle spielte. Substantiell eingebunden in die Entscheidungsprozesse der Bundesregierung waren die Länder nicht. Hinweise, dass die Expertise der Aufsichtsbehörden der Länder für die angebliche Prüfung „ohne Denktabus“ gefragt gewesen wäre, wurden nicht gefunden.

Als ab Ende September die Aktenvorlage durch die Bundesbehörden deutlich zurückging, wurde im Ausschuss erstmals die Frage nach der Vollständigkeit der Aktenvorlage gestellt. In der Beratungssitzung am 17. Oktober 2024 haben BMWK und BMUV erklärt, die Aktenvorlage sei nahezu vollständig abgeschlossen. Auf Nachfrage aus unserer Fraktion erläuterte der Beauftragte des BMWK den Prozess der Auswahl und Zusammenstellung des Beweismaterials. Allen Leitungen innerhalb des Geschäftsbereichs des BMWK seien die Beweisbeschlüsse mit

<sup>373</sup> Schreiben vom 06.08.2024, Ausschussdrucksache 20(29)105.

<sup>374</sup> Anschreiben zu MAT A BWStM-1.

<sup>375</sup> Anschreiben des Landes Schleswig-Holstein v. 27.08.2024.

<sup>376</sup> Anschreiben MAT A BayStK-1.01-04, Anschreiben MAT A BayStK-1.05, Anschreiben MAT A BayStK-1.06.

<sup>377</sup> Anschreiben MAT A Berlin SK-1.01-05.

<sup>378</sup> Anschreiben MAT A BrbStK-1.

<sup>379</sup> Anschreiben MAT A HamSK-1.01 – 03.

<sup>380</sup> Anschreiben HessStK-1.

<sup>381</sup> Anschreiben MAT A NdsStK-1.

<sup>382</sup> Anschreiben MAT A NRWStK-1.01.

<sup>383</sup> Anschreiben MAT A RPStK-1.

<sup>384</sup> Anschreiben MAT A SaarStK-1.01-06.

<sup>385</sup> Anschreiben MAT A SachsStK-1.

<sup>386</sup> Anschreiben MAT A LSASTK-1.01.

<sup>387</sup> Anschreiben MAT A ThürStK-1.

<sup>388</sup> Fehlanzeige BrmStK.

<sup>389</sup> Anschreiben MAT A BayStK-1.01-04.

<sup>390</sup> Anschreiben MAT A BWStM-1.

<sup>391</sup> Anschreiben MAT A LSASTK-1.01.

<sup>392</sup> Ausschussdrucksache 20(29)391.

<sup>393</sup> Ausschussdrucksache 20(29)472.

<sup>394</sup> Anschreiben MVStK-1.01-28.

der Bitte um Übermittlung der relevanten Beweismaterialien zugeleitet worden. Die ausgewählten Beweismaterialien seien dann an den Ausschuss weitergeleitet worden.<sup>395</sup> In der Sitzung am 7. November 2024 mahnte der Vorsitzende die Vorlage von Vollständigkeitserklärungen an.<sup>396</sup> In der Sitzung am 14. November 2024 sagte der Beauftragte zu, die Vollständigkeitserklärungen bis zum 28. November 2024 vorzulegen.<sup>397</sup> Ende November 2024 wurden nochmals umfangreichere Akten vor allem aus den Leitungsbereichen vorgelegt. Die Übersendungsschreiben waren mit Erklärungen zur Vollständigkeit der Aktenvorlage verbunden.

Mit Schreiben vom 27. November 2024 versicherte der Beauftragte des BKAm<sup>398</sup> die Vollständigkeit der Aktenvorlage „entsprechend BT-Drs. 20/11731 und 20/12142 zu den Entscheidungsprozessen in der Bundesregierung zur Frage der Laufzeitverlängerung der Atomkraftwerke“. Die Beauftragten von BMWK<sup>399</sup> und BMUV<sup>400</sup> erklärten zu den aktuell übermittelten Dateien, diese bezögen sich „entsprechend BT-Drs. 20/11731 und 20/12142 zu den Entscheidungsprozessen in der Bundesregierung zur Frage der Laufzeitverlängerung der Atomkraftwerke“ und versichern insgesamt, die Aktenvorlage sei vollständig. In der Beratungssitzung am 19. Dezember 2024 wies unsere Fraktion darauf hin, dass die Erklärungen der Bundesregierung zur Aktenvorlage sich nicht auf den ganzen Untersuchungsauftrag beziehen. Denn diese Erklärungen seien auf Akten zur Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke beschränkt, während der Untersuchungsauftrag den gesamten Primärenergiemix umfasse. Herr Dr. Fährmann (BMWK) erläuterte dazu als federführender Beauftragter, die Bundesregierung habe sich bei ihrer Auslegung des Untersuchungsauftrags an dem Erkenntnisinteresse des Ausschusses orientiert, wie es in den bisherigen Zeugenbefragungen, der Sachverständigenanhörung und auch Äußerungen der Ausschussmitglieder gegenüber der Presse zum Ausdruck gekommen sei. Der Vorsitzende hielt dem den Wortlaut des Auftrags, seine Erläuterung zum Gegenstand der Vernehmung vor den Zeugenbefragungen und das Schreiben im Auftrag des Ausschusses an die Bundesländer entgegen.<sup>401</sup> Bundesminister Dr. Habeck verwies auf die Frage, wer die einschränkende Auslegung des Untersuchungsauftrags angeordnet habe, auf die gesamte Bundesregierung und wies – trotz Federführung im Kreis der Ressorts – eine persönliche Verantwortung weit von sich,<sup>402</sup> obwohl § 18 Abs. 2 PUAG eindeutig festlegt: „Die Entscheidung über das Ersuchen“ auf Herausgabe sächlicher Beweismittel „trifft der zuständige Bundesminister“.

Nach Auffassung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion ist die Sachlage eindeutig: trotz des großen Einsatzes der Ausschussmitglieder konnte der Ausschuss seinen Auftrag nicht erfüllen, weil die Bundesregierung das gezielt verhindert hat. Die Erklärungen der Bundesregierung zur Aktenvorlage grenzen die Themenstellung des Untersuchungsauftrags ausdrücklich ein. Die Bundesregierung hat zu den „Entscheidungsprozesse in der Bundesregierung zur Frage der Laufzeitverlängerung der Atomkraftwerke“ sächliche Beweismittel vorgelegt. Der Auftrag ist, die „Entscheidungsprozesse in der Bundesregierung zur Anpassung der Energieversorgung Deutschlands [...] und der Energiepolitik an die nach dem Ausbruch des Kriegs gegen die Ukraine fundamental veränderte Lage“<sup>403</sup> zu untersuchen. Von diesem Auftrag ist die Frage der Laufzeitverlängerung ein durchaus wichtiger Ausschnitt – aber eben nur ein Ausschnitt.

Die Erläuterungen des federführenden Beauftragten der Bundesregierung Herrn Dr. Fährmann (BMWK) zur eingeschränkten Aktenvorlage der Bundesregierung überzeugen nicht. Sie können nicht zutreffend sein, denn die Beweisbeschlüsse des Ausschusses zu den Geschäftsbereichen der Bundesregierung wurden am 4. Juli 2024 gefasst. Danach begann die Zusammenstellung der Beweismittel. Die Bundesregierung hat die Auswahlentscheidungen für das Beweismaterial getroffen, bevor ihr bekannt sein konnte, was der federführende Beauftragte der Bundesregierung Herr Dr. Fährmann (BMWK) als Indizien für ein angeblich eingeschränktes Erkenntnisinteresse des Ausschusses angeführt hat. Das wurde in der Beratungssitzung am 16. Januar mit dem Hinweis bestätigt, dass die Einschränkung des Untersuchungsauftrags erstmals Ende August 2024 im Anschreiben zu einer Beweismittellieferung formuliert war.<sup>404</sup> Das belegt zwar, dass die Entscheidung der Bundesregierung schon vorher getroffen wurde, ein Argument dafür, dass schon damals hätte Kritik geübt werden müssen, ist es aber nicht, denn eine entsprechende Einschränkung einer Beweismittellieferung ist kein Indiz, dass insgesamt nur zu diesem Ausschnitt Beweismittel vorgelegt werden sollen. Bemerkenswert ist zudem, dass die Aussagegenehmigungen für die

<sup>395</sup> Kurzprotokoll 20/07 der 7. Sitzung vom 17. Oktober 2024, S. 5.

<sup>396</sup> Kurzprotokoll 20/09 der 9. Sitzung vom 7. November 2024, S. 5.

<sup>397</sup> Kurzprotokoll 20/11 der 11. Sitzung vom 14. November 2024, S. 5.

<sup>398</sup> Anschreiben MAT A BKAm-4.13, VE.

<sup>399</sup> Anschreiben MAT A BMWK-3.44, 4.10-12 VS-NfD, 9.05, VE.

<sup>400</sup> Anschreiben MAT A BMUV-4.25-80, -5.435-452, -24.02-03 und Vollständigkeitserklärung.

<sup>401</sup> Kurzprotokoll 20/19 der 19. Sitzung vom 19. Dezember 2024, S. 5.

<sup>402</sup> Stenografisches Protokoll 20/23, S. 11-161, hier: S. 33-35.

<sup>403</sup> BT-Drs. 20/12142.

<sup>404</sup> Kurzprotokoll 20/22 der 22. Sitzung vom 16. Januar 2025, S. 5.

Zeugen diese Einschränkung des Auftrags nicht enthielten<sup>405</sup> – und gerade Bundesminister Dr. Habeck in seinem Eingangsstatement und im weiteren Verlauf der Befragung zu einer Vielzahl von Sachverhalten Stellung genommen hat, zu denen sein Haus keine Akten vorgelegt hatte.<sup>406</sup>

Die Erläuterungen des federführenden Beauftragten der Bundesregierung Herrn Dr. Fährmann (BMWK) zur eingeschränkten Aktenvorlage der Bundesregierung sind mit dem Recht der Untersuchungsausschüsse nicht vereinbar. Es gibt keine Rechtsgrundlage für eine einschränkende Auslegung des Untersuchungsauftrags. Auch ein Untersuchungsausschuss selbst ist dazu nicht befugt. Denn er ist zwar „Herr im Verfahren“ und entscheidet über den Gang der Beweiserhebung und den Einsatz der Beweismittel. „Herr des Verfahrens“ ist der Deutsche Bundestag, der den Auftrag erteilt hat. Nur ein erneuter Parlamentsbeschluss könnte einen erteilten Untersuchungsauftrag ändern. *„Eine Änderung des Untersuchungsthemas steht dem Untersuchungsausschuss nicht zu und zwar weder im Sinne einer Erweiterung noch einer Einengung.“*<sup>407</sup> Da nicht einmal der Ausschuss selbst befugt wäre, das Thema in der beschriebenen Weise einzuengen, kann die dem Ausschuss nach Art. 44 GG und § 18 PUAG zur Herausgabe sächlicher Beweismittel verpflichtete Bundesregierung erst recht nicht zu einer solchen einschränkenden Auslegung befugt sein.

Damit ist klar: Dem Ausschuss liegen keine wirksamen Vollständigkeitserklärungen vor, sondern „Unvollständigkeitserklärungen“. Korrekt auf seinen Untersuchungsauftrag bezogene wirksame Vollständigkeitserklärungen liegen dem Ausschuss nicht vor. Der Ausschuss ist damit wegen der eingeschränkten Aktenvorlage der Bundesregierung nicht in der Lage, seinen Auftrag zu erfüllen. Eine gerichtliche Klärung des Umfangs der Vorlagepflicht der Bundesregierung und anschließende Erfüllung des Auftrags ist angesichts des bevorstehenden Endes der 20. Wahlperiode aussichtslos. Den dringenden Appellen unserer Fraktion, dass der Ausschuss einen Weg finden solle, diesen klaren Rechtsbruch der Bundesregierung und die Verletzung des im Grundgesetz garantierten Untersuchungsrechts des Deutschen Bundestages wenigstens gemeinsam als solchen zu brandmarken und damit zurückzuweisen, haben sich die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen verschlossen.

### **Fünfter Abschnitt      Beschleunigte Berichtserstellung wegen vorgezogener Bundestagswahl**

Als am 6. November 2024 die Koalition auseinandergebrochen war, gewann unsere Fraktion den Eindruck, dass nun auch die Vertreter von Bündnis 90/Die Grünen den Fuß vom Bremspedal nahmen und kräftig auf das Gaspedal stiegen. In kurzer Zeit konnten ein früherer Beginn der Sitzungen und zusätzliche Termine im Dezember 2024 und Januar 2025 vereinbart werden und eine Vereinbarung getroffen werden, welche Zeuginnen und Zeugen bis zum Abschluss der Beweisaufnahme gehört werden sollen. Um die Befragung der zentralen Akteure nicht zu gefährden, hat unsere Fraktion auf viele Zeuginnen und Zeugen verzichtet, die wir eigentlich für interessant und wichtig halten. Bereits in der Beratungssitzung am 14. November 2024 hat der Ausschuss den früheren Sitzungsbeginn,<sup>408</sup> die Sondertermine und die Zeugenladungen für alle Sitzungen bis zum 16. Januar 2025 beschlossen.<sup>409</sup>

Am 28. November 2024 beschloss der Ausschuss einen Zeitplan für die Erstellung des Berichts<sup>410</sup> und fasste den zu seiner Umsetzung nötigen Verfahrensbeschluss.<sup>411</sup> Angesichts des großen Zeitdrucks bestand Einvernehmen mit einer deutlichen Veränderung der Struktur des Berichts, den der Ausschuss dem Bundestag erstattet: Der vom Ausschusssekretariat zu entwerfende und von allen Bundestagsfraktionen zu beratende Text wurde auf die Verfahrensfragen begrenzt. Da es eine Mehrheit im Deutschen Bundestag nicht mehr gab, traten eigenständige Voten aller Bundestagsfraktionen an die Stelle des üblichen Wechselspiels von Mehrheitsbewertung und Sondervoten der Minderheit. So konnte dieser Bericht noch vor der Bundestagswahl am 23. Februar 2025 beschlossen, der Präsidentin des Deutschen Bundestages – die sich von Vizepräsidentin Magwas vertreten ließ – übergeben und öffentlich vorgestellt werden.

<sup>405</sup> Ein Beispiel: die Aussagegenehmigung für BM Dr. Habeck, MAT A Z-290.01.

<sup>406</sup> Stenografisches Protokoll 20/23, S. 11-161.

<sup>407</sup> Brocker, in: Glauben / Brocker, Das Recht der Parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern – Handbuch mit Kommentierung zum PUAG, S. 203.

<sup>408</sup> Kurzprotokoll 20/11 der 11. Sitzung vom 14. November 2024, S. 5.

<sup>409</sup> Kurzprotokoll 20/11 der 11. Sitzung vom 14. November 2024, S. 6 f.

<sup>410</sup> A-Drs. 20(29)494 / Kurzprotokoll 20/13 der 13. Sitzung vom 28. November 2024, S. 7.

<sup>411</sup> A-Drs. 20(29)493 / Kurzprotokoll 20/13 der 13. Sitzung vom 28. November 2024, S. 7.

## Zweites Kapitel Phase 1: Vom Überfall Russlands bis zur Ankündigung von Bundesminister Dr. Habeck (24. Februar 2022 bis 26. Februar 2022)

Die Ankündigung einer ergebnisoffenen Prüfung ohne Denktabus auch auf Kernkraftwerke zu erweitern, war eine spontane Idee auf Nachfrage.

### Erster Abschnitt BMWK: Ein RWE-Papier

Nach dem Kriegsbeginn Russlands gegen die Ukraine führte Bundesminister Dr. Habeck am 24. Februar 2022 ein Gespräch mit dem Vorstandsvorsitzenden der RWE AG Herr Dr. Krebber.<sup>412</sup> Dieser äußerte sich kritisch zu einer Laufzeitverlängerung der deutschen Kernkraftwerke, schloss diese aber nicht aus. Am 26. Februar 2022<sup>413</sup> im Nachgang zu diesem Gespräch übersandte Herr Dr. Krebber ein Papier mit einer entsprechenden Positionierung an Bundesminister Dr. Habeck und Staatssekretär Dr. Graichen. Dieses Papier stellte Staatssekretär Dr. Graichen als Position der Betreiber dar.<sup>414</sup>

Gespräche mit der E.ON SE aus diesem Zeitraum konnten nur zwischen Herrn Dr. Birnbaum und Staatssekretär Dr. Graichen belegt werden.<sup>415</sup> Die an Staatssekretär Dr. Graichen übersandte Positionierung der E.ON SE war mit Blick auf die Laufzeitverlängerung deutlich positiver,<sup>416</sup> wurde dementsprechend auch weder weitergegeben noch in die Prüfung erkennbar einbezogen. Gespräche mit EnBW, dem dritten Betreiberkonzern von Kernkraftwerken, der sich später positiv und auf einer Linie mit E.ON positionierte, wurden erst gar nicht geführt. Dazu im Einzelnen:

#### 1 Wirtschaftliche Ausgangslage der Energiekonzerne

Wirtschaftlich ist zu beachten, dass sich alle Energiekonzerne auf die Abschaltung der Kernkraftwerke am 31. Dezember 2022 eingestellt und ihre wirtschaftlichen Prozesse konsequent auf dieses Datum abgestellt hatten.<sup>417</sup> Unterschiedlich waren vor allem die Höhe der im Rahmen einer Einigung mit dem Bund im Jahr 2021 gezahlten Entschädigungen für ‚nicht verwertbare Elektrizitätsmengen und entwertete Investitionen‘. Bei einer echten Laufzeitverlängerung wäre jedenfalls eine Diskussion aufgekommen, ob diese Entschädigungen zurückgezahlt werden müssten, was sicher sachgerecht gewesen wäre.

Aus den Unterlagen des BMF geht klar hervor, dass solche Überlegungen dort im August 2022 existierten. Hier sind auch die konkreten Zahlungen an die Energiekonzerne niedergelegt. Demnach hatte

RWE (betreibt KKW Emsland) (...) 880 Millionen Euro, EnBW (betreibt KKW Neckarwestheim) rund 80 Millionen Euro und E.ON (betreibt KKW Isar 2) 42,5 Millionen Euro erhalten.<sup>418</sup>

Dieser Umstand legt nahe, dass RWE kein wirtschaftliches Interesse an einer echten Laufzeitverlängerung hatte, da hier der Rückerstattungsbetrag die möglichen Gewinne aus einer Laufzeitverlängerung deutlich geschmälert hätte. Es gab also eine bemerkenswerte Koinzidenz zwischen der Positionierung der RWE AG in der Kernkraftfrage und den wirtschaftlichen Interessen des Konzerns. Diese Ursache für die Ablehnung einer Laufzeitverlängerung macht auch eine interne Einschätzung des CTO der RWE Nuclear an den Vorstandsvorsitzenden der RWE AG Dr. Krebber deutlich. Er schreibt am 24. Februar 2022:

Wirtschaftlich:

- Wir öffnen die Einigung von 2016: Zwischen- und Endlagerung ..neue Dotation
- die 880 m€ aus MüK könnten wir ja jetzt verstromen (2,5 Jahre Emsland Betrieb).. Rückzahlung.<sup>419</sup>

<sup>412</sup> MAT A BMWK-4.01 VS-NfD, Bl. 11 – 17.

<sup>413</sup> MAT A BMWK-4.01 VS-NfD, Bl. 11 – 17.

<sup>414</sup> MAT A BMUV-4.01 VS-NfD, Bl. 13 – 17.

<sup>415</sup> MAT A PreussenElektra-1.01, Bl. 1.

<sup>416</sup> MAT A PreussenElektra-1.01, Bl. 1.

<sup>417</sup> Beispielhaft: MAT A PreussenElektra-1.01, Bl. 1.

<sup>418</sup> MAT A BMF-3.11 VS-NfD, Bl. 3 – 19.

<sup>419</sup> MAT A RWE-1.02, Bl. 36.

In derselben E-Mail werden Nachrüstungen der Leittechnik bei einer Laufzeitverlängerung von mehr als 12 Monaten als erforderlich gesehen, aber keine Sicherheitsbedenken vorgebracht. Der CTO der RWE Nuclear kam zu folgendem Fazit:

Kurzum: der Bund müsste uns zwingen, weiter zu betreiben, dafür Grundlagen schaffen und die Risikopositionen nehmen. Oder selbst Betreiber werden mit unserer Hilfe im Sinne einer Notstandsbewältigung.<sup>420</sup>

Auch dies legt nahe, dass es RWE um die Vermeidung von unternehmerischen Risiken und der Sicherung der wirtschaftlichen Vorteile aus der Vereinbarung zu den Entschädigungszahlungen für entgangene Strommengen vom 31. Dezember 2021 ging.

Die Bedeutung von wirtschaftlichen Interessen der Unternehmen wurde von Bundesminister Dr. Habeck offensichtlich bei den Entscheidungsprozessen nie hinterfragt.

## 2 E-Mail von E.ON

Am 24. Februar 2022 schrieb der Vorstandsvorsitzende der E.ON SE Dr. Birnbaum im Anschluss an ein Telefonat an Staatssekretär Dr. Graichen.<sup>421</sup> Hierin teilt er diesem die Begründung zur ablehnenden öffentlichen Position der E.ON SE zu einer Laufzeitverlängerung des Kernkraftwerks Isar II mit.

Die E-Mail wurde damals nicht im BMWK selbst weitergeleitet oder an das BMUV übersandt. Es ist auch nicht erkennbar, dass diese bei den weiteren Arbeiten im BMWK in irgendeiner Form Berücksichtigung gefunden hat.

In der E-Mail führte Herr Dr. Birnbaum zu bestehenden Herausforderungen und unter anderem dazu aus, dass man für eine Laufzeitverlängerung

für die noch laufenden Anlagen [...] sofort (!) ein anderes AtG<sup>422</sup>

bräuchte und das aufgrund der Orientierung des Konzerns auf die Energiewende der Kernkraftbetreiber PreussenElektra keine strategische Aktivität sei, man das aber in einer Notlage anders kommunizieren könne. Die Kommunikation würde aber nicht durch E.ON selbst erfolgen.<sup>423</sup>

An diesen Ausführungen wird deutlich, dass die E.ON SE im Unterschied zur RWE AG durchaus zu einer Laufzeitverlängerung bereit gewesen wäre. Bedingung dafür war nach zutreffender Positionierung der E.ON SE die Änderung des Atomgesetzes, Anpassungen beim Personal und eine Änderung der bisherigen Ausrichtung. In dem Schreiben wurden auch keine Sicherheitsrabatte gefordert. Es wurde lediglich auf die Notwendigkeit einer kooperativen Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden hingewiesen und der ökonomisch wichtige Umstand angesprochen, dass man Vereinbarungen mit der Bundesregierung gehabt habe, die man nicht wieder aufmachen wollte. Aus dem Schreiben wurde aber auch klar, dass die E.ON SE einer Positionierung des BMWK nicht widersprechen würde, da man keine eigene Kommunikation einer Veränderung der bisherigen Strategie in der Öffentlichkeit betreiben wollte.

## 3 Ein RWE-Papier

Am 24. Februar 2022 fand ein Gespräch zwischen Bundesminister Dr. Habeck, Staatssekretär Dr. Graichen und Herrn Dr. Krebber statt.<sup>424</sup> In diesem Gespräch positionierte sich Herr Dr. Krebber sehr zurückhaltend zu einem möglichen Weiterbetrieb der deutschen Kernkraftwerke. Er habe die „Hürden als hoch eingeschätzt“.<sup>425</sup> Er wurde gebeten, im Nachgang zu diesem Gespräch die Positionierung noch einmal schriftlich zu übersenden.<sup>426</sup>

Auch das RWE-Papier führte keine definitiven Ausschlussgründe gegen eine Laufzeitverlängerung auf. Es beschrieb aber sehr deutliche Herausforderungen. So hieß es dort unter anderem:

Ein Weiterbetrieb ist vor dem Hintergrund der regulatorischen und der genehmigungsrechtlichen Anforderungen mit hohen Hürden und möglichen rechtlichen Risiken verknüpft. [...]

<sup>420</sup> MAT A RWE-1.02, Bl. 36

<sup>421</sup> MAT A PreussenElektra-1.01, Bl. 1.

<sup>422</sup> MAT A PreussenElektra-1.01, Bl. 1.

<sup>423</sup> MAT A PreussenElektra-1.01, Bl. 1.

<sup>424</sup> MAT A BMWK-4.01 VS-NfD, Bl. 11 – 17.

<sup>425</sup> Stenografisches Protokoll 20/14, S. 102.

<sup>426</sup> Stenografisches Protokoll 20/23, S. 99.

Ein ununterbrochener Weiterbetrieb der am 31.12.2022 außer Betrieb gehenden Anlagen ist nicht mehr möglich, ein späterer Weiterbetrieb würde mit erheblichen Anstrengungen verbunden sein und darauf angepasster Sicherheitsanforderungen bedürfen. [...]

Ein Weiterbetrieb der Kernenergie wäre mit erheblichen juristischen und ökonomischen Risiken verbunden. [...]

Die für einen zeitnahen Weiterbetrieb notwendigen Personalressourcen sind nicht mehr vorhanden und müssen erst wieder aufgebaut werden.<sup>427</sup>

Das RWE-Papier war kein abgestimmtes Betreiber-Papier. Es wurde zwar eine Abstimmung unter den zuständigen Konzerntöchtern versucht. EnBW und E.ON wollten das Papier indes nicht mittragen, da es den beiden deutlich zu negativ erschien.<sup>428</sup> Auch Herr Dr. Krebber legte bei seiner Befragung Wert darauf, dass es sich ausschließlich um ein Papier der RWE gehandelt habe und nicht um ein Papier aller drei Betreiber.<sup>429</sup>

#### 4 Die Rolle von EnBW

Gespräche des BMWK mit Vertretern der EnBW AG sind aus dieser Zeit nicht belegt. Auch findet sich keine Positionierung der EnBW AG gegenüber der Bundesregierung in den vorgelegten Behördenakten.

Sowohl aus den Aussagen des Zeugen Dr. Knott, Vorsitzender der Geschäftsführung der PreussenElektra GmbH, als auch den des Zeugen Dr. Mastiaux, CEO der EnBW AG, ergibt sich aber das klare Bild, dass die EnBW die Positionierung der RWE nicht mittragen wollten.<sup>430</sup>

Herr Dr. Knott führte dazu aus:

Wir haben nach kurzer Diskussion ganz klar festgestellt für PreussenElektra und für die EnBW KK, dass wir dieses Papier nicht mittragen, haben das in aller Deutlichkeit auch zum Ausdruck gebracht. (...) Das Papier vertritt nicht unsere Auffassung.<sup>431</sup>

#### 5 Öffentliche Äußerungen der Energiekonzerne am 27. Februar 2022

Am 27. Februar 2022, noch vor der Ankündigung einer ergebnisoffenen Prüfung durch Bundesminister Dr. Habeck, hatte sich ein E.ON-Sprecher gegenüber der Rheinischen Post<sup>432</sup> zu Forderungen nach einer Prüfung der Laufzeitverlängerung geäußert. Er führte aus, dass der Gesetzgeber vor Jahren entschieden habe, dass Kernkraft in Deutschland keine Zukunft habe. *„Ein Weiterbetrieb unseres Kernkraftwerks Isar 2 über den gesetzlichen Endtermin 2022 hinaus ist für uns kein Thema.“*<sup>433</sup>

Ein Sprecher der EnBW erklärte am gleichen Tag, dass die Anlage Neckarwestheim 2 spätestens am 31. Dezember 2022 endgültig abgeschaltet werde. *„Die Frage nach der Verlängerung der Laufzeiten stellt sich für die EnBW nicht. Der Ausstieg aus der Kernenergie ist 2011 im politischen und gesellschaftlichen Konsens beschlossen worden und gesetzlich klar geregelt.“*<sup>434</sup>

Damit erklärten sowohl die E.ON als auch die EnBW nicht, dass ein Weiterbetrieb nicht möglich sei, sondern sich diese Frage bei der geltenden Gesetzeslage und der wahrgenommenen politischen und gesellschaftlichen Debatte nicht stellte.

Weitreichender äußerte sich nur der RWE-Konzern. Hier verwies man auf eine frühere Aussage von Herrn Dr. Krebber, der gesagt hatte: *„Das Thema Kernkraft ist in Deutschland vom Tisch. Kurzfristig wäre es gar nicht möglich, die Kernkraftwerke wieder hochzufahren.“*<sup>435</sup>

<sup>427</sup> MAT A BMUV-5.387 VS-NfD, Bl. 37 – 42.

<sup>428</sup> Stenografisches Protokoll 20/14, S. 136, so auch Bewertung des gemeinsamen Prüfvermerks durch EnBW-KK, MAT A EnBW Kernkraft 1.03, Blatt 3.

<sup>429</sup> Stenografisches Protokoll 20/14, S. 100.

<sup>430</sup> Stenografisches Protokoll 20/14, S. 175.

<sup>431</sup> Stenografisches Protokoll 20/14, S. 128.

<sup>432</sup> Zitiert nach: [https://rp-online.de/politik/deutschland/krieg-gefaehrdet-energiewende-atomkonzerne-lehnen-laengere-laufzeit-ab\\_aid-66626317](https://rp-online.de/politik/deutschland/krieg-gefaehrdet-energiewende-atomkonzerne-lehnen-laengere-laufzeit-ab_aid-66626317)

<sup>433</sup> Zitiert nach: [https://rp-online.de/politik/deutschland/krieg-gefaehrdet-energiewende-atomkonzerne-lehnen-laengere-laufzeit-ab\\_aid-66626317](https://rp-online.de/politik/deutschland/krieg-gefaehrdet-energiewende-atomkonzerne-lehnen-laengere-laufzeit-ab_aid-66626317)

<sup>434</sup> MAT A BMWK-4.01 VS-NfD, Bl. 27 – 28.

<sup>435</sup> MAT A BMWK-4.01 VS-NfD, Bl. 27 – 28.

## 6 Bundesminister Dr. Habeck ignoriert weitere Positionen

Am 25. Februar 2022 wandte sich der Vorstandsvorsitzende eines deutschen Maschinenbauunternehmens, per E-Mail an Bundesminister Dr. Habeck und teilte mit, dass er Kenntnisse über die Vorgänge bei REWAG habe und dringenden Handlungsbedarf sehe. Insbesondere müssten die drei noch am Netz befindlichen deutschen KKW weiterlaufen. Er wandte sich auch direkt per SMS an Bundesminister Dr. Habeck.

Die Informationen stammten von seinem Bruder, der Mitglied des Vorstands eines Stadtwerks und Vorstandsvorsitzender eines mittelständischen Stromversorgers sei. Die Reaktion des Bundesministers ist eindeutig. Sein Büro gibt an Staatssekretär Dr. Graichen weiter:

BM [...] möchte nicht noch einmal telefonieren.<sup>436</sup>

## 7 Zwischenfazit

Bundesminister Dr. Habeck genügte die einseitige und von nachvollziehbaren wirtschaftlichen Interessen gestützte Position des Vorstandsvorsitzenden der RWE AG, um seine Position zu bestimmen. Gleichzeitig hatten sich die beiden übrigen Betreiber öffentlich lediglich dahingehend geäußert, dass eine Laufzeitverlängerung für sie zum damaligen Zeitpunkt – dem 27. Februar 2022 – nicht zur Debatte stand. Allein die RWE hatte argumentiert, dass jedenfalls eine Reaktivierung der Kernkraftwerke nicht möglich sei.

Auf dieser Grundlage äußerte sich Bundesminister Dr. Habeck im Bericht aus Berlin der ARD.

## Zweiter Abschnitt BMUV: Vom Vermerk vom 9. Februar 2022 zur Hintergrundinformation

### 1 Der Vermerk vom 9. Februar 2022

Am 9. Februar 2022<sup>437</sup> wurde Bundesministerin Lemke ein Vermerk im Nachgang ihres Antrittsbesuchs im BASE vorgelegt. Angefordert waren Hintergrundinformation zur Frage, ob ein – in den Medien vereinzelt diskutierter – Weiterbetrieb der drei noch im Leistungsbetrieb befindlichen Kernkraftwerke über den 31. Dezember 2022 hinaus überhaupt rechtlich und praktisch möglich wäre.<sup>438</sup>

Der Referent, der den Vermerk erstellt hatte, sagte zum Inhalt des Vermerks aus:

Der Vermerk ist eine kompakte Zusammenstellung der Argumente, die gegen einen Weiterbetrieb der drei letzten Atomkraftwerke über den 31. Dezember 2022 hinaus sprechen. Es handelt sich hierbei um Argumente, die schon in der Vergangenheit an verschiedenen Stellen zum Thema Laufzeitverlängerung vom BMUV vorgebracht wurden. Fragen dazu, wie im Falle einer Laufzeitverlängerung gegebenenfalls erforderliche Sicherheitstechnische Prüfungen durchgeführt werden könnten, wurden in dem Vermerk nicht angesprochen. Hierzu gab es zu dem Zeitpunkt jedoch auch keinen Arbeitsauftrag.<sup>439</sup>

Dieser Vermerk berücksichtigte nicht die im Rahmen des Angriffskriegs auf die Ukraine völlig veränderte Ausgangslage. Der Vermerk wurde auch mit der Annahme geschrieben, dass eine Änderung des Atomgesetzes, die *conditio sine qua non* für eine Laufzeitverlängerung gewesen wäre, politisch keine Mehrheit finden würde und damit eine Laufzeitverlängerung nicht zur Debatte stehe.<sup>440</sup>

Der Vermerk vom 9. Februar 2022 war damit als Grundlage für eine spätere ergebnisoffene Prüfung nicht geeignet, da er den nunmehr gestellten Prüfauftrag gar nicht beantworten sollte und von völlig anderen Prämissen ausging. Dennoch berief sich Bundesministerin Lemke noch bei ihrer Befragung darauf.<sup>441</sup>

Sie führte aus:

Ich habe mehrfach dargelegt, dass die Vorarbeiten für diesen Vermerk bereits am 9. Februar begonnen hatten, das die Ausgangsvoraussetzung gewesen ist, sich das durch die weiteren Bearbeitungsstufen der Vermerke fortgesetzt hat und die fachliche Argumentation auch immer die gleiche geblieben ist.<sup>442</sup>

<sup>436</sup> MAT A BMWK-4.01 VS-NfD, Bl. 7 – 10.

<sup>437</sup> MAT A BMUV-3.02, Bl. 27 – 30.

<sup>438</sup> MAT A BMUV-3.02, Bl. 27 – 30.

<sup>439</sup> Stenografisches Protokoll 20/6, S. 11, 12.

<sup>440</sup> Stenografisches Protokoll 20/6, S. 15.

<sup>441</sup> Stenografisches Protokoll 20/21, S. 87.

<sup>442</sup> Stenografisches Protokoll 20/21, S. 87.

Dies widerspricht den Ausführungen zum Anlass des Vermerks vom 9. Februar 2022 und wird der veränderten Sachlage aufgrund des russischen Angriffskriegs nicht gerecht.

## 2 Hintergrundinformation

Am 25. Februar 2022 um 9:26 Uhr leitete das Büro des damaligen Bundestagsabgeordneten der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Jürgen Trittin eine Pressemeldung zu Forderungen aus der CDU, die Kernkraftwerke weiterlaufen zu lassen, mit dem Kommentar:

Dazu habe ich gestern mit Stefan [Anm. Tidow] telefoniert... Vielleicht könnt Ihr da nochmal schauen?!

an das Büro von Staatssekretär Tidow weiter.<sup>443</sup>

Am 25. Februar 2022 um 9:42 Uhr schrieb Abteilungsleiter Niehaus an seine Mitarbeiter:

St hat mich gerade nach unserem Bericht (non paper) gefragt. Wir sollten ihn im Interesse der Schnelligkeit einen ersten Zwischenbericht mit nicht gesicherten Aussagen nennen.<sup>444</sup>

Schon am 24. Februar 2022 – dem Tag des Anrufs des Büros von Herrn Trittin bei Staatssekretär Tidow – stimmte der Zeuge Wild, Referatsleiter der für die Reaktorsicherheit der im Betrieb befindlichen Anlagen zuständigen Arbeitsgruppe<sup>445</sup>, mit einem für die Endlagerung zuständigen Referatsleiterkollegen ein Papier zur Diskussion zu einer möglichen Laufzeitverlängerung ab.<sup>446</sup> In seiner E-Mail wies Herr Wild darauf hin, er habe den

Kontext [...] bewusst weggelassen auch den Bezug zur schon erstellten Vorlage.<sup>447</sup>

Das Hintergrundpapier beschrieb, welche Schritte unternommen werden mussten, um einen Weiterbetrieb der damals noch am Netz befindlichen deutschen Kernkraftwerke (KKW Isar II, KKW Neckarwestheim II und KKW Emsland) zu ermöglichen. Auch ging es auf die Möglichkeit einer Reaktivierung der zum Ende des Jahres 2021 stillgelegten Kernkraftwerke ein (KKW Grohnde, KKW Gundremmingen C und KKW Brokdorf). Auch hier wurden keine Hinderungsgründe identifiziert, die einer Reaktivierung im Weg standen. Sowohl eine Laufzeitverlängerung als auch ein Wiederanfahren war hiernach grundsätzlich möglich.

Am 25. Februar 2022 wurde das Papier an Bundesministerin Lemke und Staatssekretär Tidow gesendet.<sup>448</sup> Beide hatten damit über den Umstand Kenntnis, dass es aus technisch-fachlicher Sicht keine Gründe gab, die einem Weiterbetrieb der drei noch am Netz befindlichen Kernkraftwerke über den 31. Dezember 2022 hinaus entgegenstanden.

Im Detail wussten sie unter anderem, dass die Fachebene davon ausging, dass

- in Deutschland freie Produktionskapazitäten für eine Herstellung von Brennelementen verfügbar waren und zu klären sei, ob URENCO ausreichend angereichertes Uran liefern konnte;
- die langfristige Aufbewahrung der zusätzlich anfallenden bestrahlten Brennelemente in Transport- und Lagerbehältern für einen Zeitraum von zehn Jahren in den vorhandenen Standortzwischenlagern (voraussichtlich) gewährleistet werden konnte;
- zu klären wäre, wie die Verfügbarkeit von ausreichendem Fachpersonal sichergestellt werden konnte.

## 3 Zwischenfazit

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Fachebene des BMUV am 25. Februar 2022 zwar noch Prüfbedarf bei einzelnen Fragestellungen sah, aber aus sicherheitstechnischer Sicht einen Weiterbetrieb der deutschen Kernkraftwerke als grundsätzlich möglich bewertete und entsprechende weitere Prüfungen hätten durchgeführt werden müssen.

<sup>443</sup> MAT A BMUV-4.02 VS-NfD, Bl. 9 – 10.

<sup>444</sup> MAT A BMUV-4.23 VS-NfD, Bl. 50.

<sup>445</sup> Arbeitsgruppe S I 2, später Referat S I 3.

<sup>446</sup> MAT A BMUV-3.50, Bl. 3 – 5.

<sup>447</sup> MAT A BMUV-3.50, Bl. 3 – 5.

<sup>448</sup> MAT A BMUV-4.23 VS-NfD, Bl. 51 – 54.

Diese Tatsache widersprach nach den Ergebnissen der Beweiserhebung des Ausschusses den Festlegungen im Vermerk vom 9. Februar 2022, die unter einer völlig anderen Prämisse, ohne Kenntnis des Angriffskriegs Russlands auf die Ukraine und den daraus resultierenden Folgen für die deutsche Energieversorgung und mit dem klaren Ziel, Argumente gegen eine Laufzeitverlängerung der deutschen Kernkraftwerke zu sammeln, geschrieben worden waren.

Der Umstand, dass Bundesministerin Lemke sich bis zuletzt auf den Vermerk vom 9. Februar 2022 berief, verkannte die geänderte Sachlage und ist unredlich. Auch beantwortete der Vermerk vom 9. Februar 2022 gerade nicht die bei einer ergebnisoffenen Prüfung zu beleuchtenden Fragestellungen nach der Möglichkeit eines sicheren Weiterbetriebs.

### Dritter Abschnitt      Zuständigkeitsverlagerung aus dem BMWK ins BMUV

Mit Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 wurden dem BMUV aus dem Geschäftsbereich des BMWK *„mit sofortiger Wirkung [...] alle verbliebenen Zuständigkeiten für Kernenergie und nukleare Sicherheits- und Entsorgungsforschung ohne die Zuständigkeit für die Finanzierung von Rückbau und Entsorgung“* übertragen.<sup>449</sup>

Die im BMWK noch vorhandene Expertise wurde in der gesamten Zeit nicht genutzt. Hierzu stellte die Ermittlungsbeauftragte in ihrem Bericht fest:

Herr Dr. Pape war im Untersuchungszeitraum zunächst als Leiter des Referates II A 6 – Kernenergie, Nukleare Sicherheits- und Entsorgungsforschung, tätig. Durch eine Personalverfügung aus Mai 2022 übernahm er – rückwirkend zu Mitte März 2022 – die Leitung des Referates „Recht und Regulierung netzgebundener Wärme“. Im Rahmen seiner informatorischen Anhörung gab Herr Dr. Pape an, dass nach Vorgabe des zuständigen Abteilungsleiters im Referat II A 6 (welches in das BMUV übertragen wurde) während des Übergangszeitraums beim BMWK nur noch das Nötigste in diesem Zuständigkeitsbereich erledigt werden sollte.

Ausweislich des Beweismaterials wurde Herr Dr. Pape trotz seiner Zuständigkeit für den Bereich Kernenergie hinsichtlich des Prüfvermerks vom 7. März 2022 offensichtlich nicht beteiligt. Hinsichtlich der Prüfung des Weiterbetriebs von Kernkraftwerken findet sich in den Beweismaterialien eine E-Mail vom 1. April 2022 des Referenten T. R. aus dem für Versorgungssicherheit zuständigen Referat:

„[...] da IIA6 an der Verfassung des Prüfvermerks nicht beteiligt war, bitte ich auf eine Mitzeichnung von IIA6 zu verzichten. Denkbar wäre allenfalls eine Anmerkung, wonach IIA6 beteiligt wurde. Ergänzend zum Hintergrund der Diskussion: Bei der Ausarbeitung des Prüfvermerks haben die Ministerien auf vorhandene Unterlagen zurückgegriffen. D. h., auf externe Berater des Bundes wie GRS (Gesellschaft für Reaktor- und Anlagen-Sicherheit) oder die Reaktor-Sicherheits-Kommission (RSK) ist nicht zurückgegriffen worden. [...]“ (MAT A BMWK-3.14 Blatt 69)

Im Rahmen der informatorischen Anhörung am 29. November 2024 äußerte sich Herr Dr. Pape zu diesem Punkt dahingehend, dass er sich, so er beteiligt worden wäre, inhaltlich anders zu dem Dokument (Prüfvermerk) hätte äußern müssen.

Ausweislich des Beweismaterials (MAT A BMWK-5.08 Blatt 31) regte Herr Dr. Pape bei seinem Abteilungsleiter II, Herrn Christian Maaß, an, Frankreich in die Frage der kurzfristigen Beschaffung von Brennelementen einzubeziehen, da dort möglicherweise eine Reserve fertiger Brennelemente auch im laufenden Betrieb vorgehalten werde, die vielleicht auch in den deutschen Kernkraftwerken einsetzbar seien. Darüber hinaus seien mehrere französische Reaktoren außerplanmäßig in längerem Stillstand wegen laufender Revisionen.

Im Rahmen der informatorischen Anhörung gab Herr Dr. Pape hierzu an, dass sein Abteilungsleiter ihm zu verstehen gegeben habe, er brauche sich darum nicht weiter zu kümmern. Er ergänzte, keine Kenntnis darüber zu haben, ob seitens des BMWK Ansprechpartner in Frankreich kontaktiert wurden.<sup>450</sup>

Eine Befragung durch den Ausschuss musste aufgrund der durch den Bruch der Ampel-Koalition bedingten Neuwahlen unterbleiben. Die von der Ermittlungsbeauftragten gewonnenen Erkenntnisse zeigen aber deutlich, dass im BMWK die Einbringung von vorhandener Fachexpertise nicht erwünscht war und die Ergebnisse des „gemeinsamen Prüfvermerks“ von dem (vormals) für Kernenergie zuständigen Referatsleiter für unzutreffend oder mindestens unvollständig gehalten wurden.

<sup>449</sup> A-Drs. 20(29)501.

<sup>450</sup> A-Drs. 20(29)502, S. 7 f.

### Drittes Kapitel Die Ankündigung von Bundesminister Dr. Habeck (27. Februar 2022)

Am 27. Februar 2022 kündigte Bundesminister Dr. Habeck im Bericht aus Berlin eine ergebnisoffene Prüfung des Weiterbetriebs der deutschen Kohle- und Kernkraftwerke an. Er betonte dabei, dass alle Reserven geprüft würden und es dabei keine „Denktabus“ gebe. Auf Nachfrage, ob er sich vorstellen könne, dass Kernkraftwerke länger laufen könnten, antwortete Bundesminister Dr. Habeck, dass es „zur Prüfaufgabe meines Ministeriums“ gehöre, „auch diese Frage zu beantworten.“<sup>451</sup> Gleichzeitig verwies er aber schon hier auf höchste Sicherheitsbedenken, die er gegen eine Laufzeitverlängerung habe. Diese Bedenken kamen nach der Aussage von Bundesminister Dr. Habeck bei seiner Befragung durch den Ausschuss aus dem BMUV.<sup>452</sup> In den Akten findet sich keine fachliche Expertise, die diese von ihm vorgebrachten Sicherheitsbedenken tatsächlich stützten. Vielmehr führte Bundesminister Dr. Habeck bei seiner Befragung zur tatsächlichen Sicherheit auch aus:

Ich bezweifle nicht, dass Isar 2, Neckarwestheim und Emsland top gewartet sind, von der besten Belegschaft geführt und wahrscheinlich mit zu den sichersten Atomkraftwerken der Welt gehören. Das ist ohne Frage so.<sup>453</sup>

Er stellte außerdem fest, dass er die Frage nach einer Laufzeitverlängerung „nicht ideologisch“ abwehren wolle. Er verwies aber auch auf eine angebliche öffentliche Positionierung der Betreiber der Kernkraftwerke, die sich skeptisch gegenüber einer Laufzeitverlängerung geäußert hätten.

Es blieb letztlich bei der vom Vizekanzler gestellten Aufgabe für BMWK und BMUV, ohne Denktabus eine Laufzeitverlängerung zu prüfen.

### Viertes Kapitel Phase 2: Eine angebliche Prüfung (28. Februar 2022 bis 8. März 2022)

Am 8. März 2022 veröffentlichte das BMWK gemeinsam mit dem BMUV einen Vermerk, der das Ergebnis einer angeblich unvoreingenommenen Prüfung war.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass:

- sich Bundesministerin Lemke sofort nach Beginn der Prüfung gegenüber der Presse äußerte, wie von ihrem Staatssekretär Tidow vorgeschlagen. Sie wurde am 1. März 2022 vom Handelsblatt mit folgender Aussage zitiert: „Aus Sicherheitsgründen halte ich eine Laufzeitverlängerung der letzten drei Atomkraftwerke in Deutschland für nicht verantwortbar.“<sup>454</sup> Dies entsprach einer Exklusivmeldung von Reuters;<sup>455</sup>
- die Fachebene des BMUV dennoch einen Vermerk erstellte, wonach einer Laufzeitverlängerung keine Sicherheitsbedenken entgegenstanden (Vermerk vom 1. März 2022);
- dieser Vermerk durch Abteilungsleiter Niehaus und einen Referenten der Pressestelle auf Bitten von Staatssekretär Tidow, der in ständigem telefonischem Kontakt mit Bundesministerin Lemke stand, in sein Gegenteil verkehrt wurde. Die von der Fachebene angemahnten Prüfschritte fanden nicht statt. Eine Laufzeitverlängerung war nach dem so entstandenen Vermerk des BMUV vom 3. März 2022 „aus Gründen der nuklearen Sicherheit abzulehnen“.<sup>456</sup>

Im selben Zeitraum wurde im BMWK:

- eine Prüfung angestoßen, bei der vor allem geprüft werden sollte, wie man auch „ohne die drei in Rede stehenden Atomkraftwerke die Versorgungssicherheit sichern könne“;<sup>457</sup>
- diese Prüfung durch Staatssekretär Dr. Graichen auf einen sogenannten Streckbetrieb verengt, unter der falschen Annahme, dass hierzu eine Drosselung im Sommer erforderlich wäre. Eine Prüfung einer echten Laufzeitverlängerung durch die Fachebene war nicht gewollt und fand nie statt;

<sup>451</sup> Bericht aus Berlin vom 27.02.2022,

<sup>452</sup> Stenografisches Protokoll 20/23, S. 21

<sup>453</sup> Stenografisches Protokoll 20/23, S. 93.

<sup>454</sup> MAT A BMUV-4.23 VS-NfD, Bl. 89 – 90.

<sup>455</sup> MAT A BMUV-4.23 VS-NfD, Bl. 92.

<sup>456</sup> MAT A BMUV-4.07 VS-NfD, Bl. 6 – 11.

<sup>457</sup> MAT A BMWK-3.03 VS-NfD, Bl. 4 – 9.

- die zur verengten Fragestellung verfassten Stellungnahmen (Fachvermerk vom 3. März 2022) durch Staatssekretär Dr. Graichen ignoriert.

Im Anschluss wirkten BMUV und BMWK zusammen, um die aufkommende Diskussion im Keim zu ersticken - ohne jedoch etwas in der Sache zu prüfen. Es ging nur um die Anfertigung eines gefälligen Vermerks, der in den Fachabteilungen in beiden Häusern keine fachliche Stütze hatte:

- Am 4. März 2022 wurde durch Staatssekretär Dr. Graichen auf Basis der Einschätzung des BMUV vom 3. März 2022 ein Papier entworfen, welches eine Laufzeitverlängerung auch angesichts der aktuellen Gas-krise nicht empfiehlt.
- Dies bezeichnete Bundesminister Dr. Habeck als „*famoses Papier*“.<sup>458</sup> Gleichzeitig wird dieses Papier von Abteilungsleiter Niehaus im BMUV als juristisch „*grob falsch*“<sup>459</sup> und in der Leitung des BMWK als „*mittellange[s]‘ Papier*“ bezeichnet wird, welches „*für eine knappe Lageeinschätzung zu lang, für eine ordentliche Prüfung viel zu knapp (!)*“<sup>460</sup> sei.
- Das Graichen-Papier blieb im Wesentlichen inhaltlich unverändert. Materielle Prüfschritte fanden nicht statt. Dieses Positionspapier wurde als Ergebnis einer Prüfung veröffentlicht.

## Erster Abschnitt      **Veränderte öffentliche Positionierung von E.ON**

In unmittelbarer Reaktion auf die Ankündigung der ergebnisoffenen Prüfung durch Bundesminister Dr. Habeck veränderte die E.ON SE ihre öffentliche Positionierung.

Im Handelsblatt vom 28. Februar 2022 wurde ein E.ON-Sprecher zitiert:

In dieser Ausnahmesituation sind wir als Eon bereit, darüber zu sprechen, unter welchen technischen, organisatorischen und regulatorischen Randbedingungen eine verlängerte Nutzung des Kernkraftwerks Isar 2 möglich wäre, sofern dies seitens der Bundesregierung ausdrücklich gewünscht ist.<sup>461</sup>

Diese Veränderung stützt das oben skizzierte Verständnis der E-Mail von Herrn Birnbaum vom 24. Februar 2022, zeigt sie doch, dass die E.ON SE in der Krise bei politischem Willen zu einer verlängerten Nutzung von Isar II grundsätzlich bereit war. Auch die EnBW sei bereit gewesen, über das Thema zu sprechen.<sup>462</sup>

## Zweiter Abschnitt      **BMUV**

### 1      **Sprechargumentation und öffentliche Äußerungen von Bundesministerin Lemke**

Am Abend des 28. Februar 2022 um 18:50 Uhr sandte Staatssekretär Tidow den Entwurf einer Sprechargumentation an Bundesministerin Lemke (cc: Abteilungsleiter Niehaus und das Pressereferat).<sup>463</sup> Er

habe nochmal aus dem vorhanden versucht eine Sprechargumentation etwas anders gewichtet aufzubauen.

Dies war

noch nicht über die Abtl abgesichert und Presse setze ich cc.

Schon hier fand sich die Aussage, dass

schon aus Sicherheitsgründen

<sup>458</sup> MAT A BMWK-4.01 VS-NfD, Bl. 143 – 148.

<sup>459</sup> MAT A BMUV-4.01 VS-NfD, Bl. 166.

<sup>460</sup> MAT A BMWK-4.01 VS-NfD, Bl. 163 – 164.

<sup>461</sup> <https://www.handelsblatt.com/unternehmen/energie/energiewende-verlaengerung-der-atomlaufzeiten-energiekonzerne-offen-fuer-gespraech/28115058.html> und MAT A PreussenElektra-1.01, Bl. 7.

<sup>462</sup> <https://www.handelsblatt.com/unternehmen/energie/energiewende-verlaengerung-der-atomlaufzeiten-energiekonzerne-offen-fuer-gespraech/28115058.html>

<sup>463</sup> MAT A BMUV-4.23 VS-NfD, Bl. 74 – 81.

das BMUV

eine Laufzeitverlängerung der letzten drei Atomkraftwerke in Deutschland für nicht verantwortlich

hielt. Weiter hieß es auch:

Die Atomkraft ist eine Hochrisikotechnologie. In einer Krisenzeit wie dieser kann sie uns sogar besonders verwundbar machen.

Schon in diesem Dokument wurde eine Verbindung der Sicherheit der deutschen Kernkraftwerke zu kriegerischen Handlungen gezogen.

Am 1. März 2022 wurde Bundesministerin Lemke in einer Reuters Meldung mit den Worten zitiert:

Aus Sicherheitsgründen halte ich eine Laufzeitverlängerung der letzten drei Atomkraftwerke in Deutschland für nicht verantwortbar.<sup>464</sup>

Diese Meldung wurde als wörtliches Zitat unter anderem vom Handelsblatt aufgegriffen,<sup>465</sup> fand auch Eingang in die Presseauswertung des BMUV und wurde von dort an das gesamte Haus unter anderem auch an Abteilungsleiter Niehaus verteilt.<sup>466</sup>

Damit war die Leitlinie von Bundesministerin Lemke allen im Haus bekannt und für alle entscheidungstragenden Personen klar, welches Ergebnis die Prüfung haben musste.

Eine zwischenzeitlich durch Abteilungsleiter Niehaus angestoßene Überprüfung der Sprechargumentation durch die Abteilung S hatte gerade die von Bundesministerin Lemke verbreitete Passage fachlich entscheidend verändert. So hieß es in dieser Fassung:

Schon aus den langen bekannten grundlegenden Sicherheitsgründen lehnen wir (BMUV) eine Laufzeitverlängerung der letzten drei Atomkraftwerke in Deutschland ab.<sup>467</sup>

Weiter merkte die Fachebene dazu an, dass man „versucht“ habe, die

wichtigsten Punkte glatt zu ziehen. Insbesondere der Vergleich zur Situation in der Ukraine ist aber schwierig.<sup>468</sup>

Diese entscheidenden Korrekturen blieben unberücksichtigt. Es blieb aus Sicht von Bundesministerin Lemke bei der Unverantwortbarkeit aus Sicherheitsgründen und nicht bei einer Ablehnung wegen eines Restrisikos, denn nichts anderes sind grundlegende Sicherheitsgründe. Die deutsche Atomaufsicht, deren Oberaufsicht das BMUV ausübt, hatte über Jahrzehnte die Sicherheit der deutschen Kraftwerke bestätigt.<sup>469</sup>

## 2 Der Vermerk vom 1. März 2022

### 2.1 Der Auftrag

Am 28. Februar 2022 leitete Staatssekretär Dr. Graichen das von Herrn Dr. Krebber übersandte Papier an Staatssekretär Tidow mit folgendem Inhalt weiter:

Lieber Stefan, anbei, wie besprochen, die Anmerkungen der Betreiber zum Thema Laufzeitverlängerung. Es steht zwar kein Fazit drunter, aber im Grunde ist klar: Sie wollen das nicht. So was bräuchte es letzten Endes auch von der Atomaufsicht. Und dann ist die Frage, wer das mal auf welchen offiziellen Briefkopf packt. Besten Gruß Patrick<sup>470</sup>

<sup>464</sup> MAT A BMUV-4.23 VS-NfD, Bl. 92.

<sup>465</sup> MAT A BMUV-4.23 VS-NfD, Bl. 89 - 90.

<sup>466</sup> MAT A BMUV-4.23 VS-NfD, Bl. 89 - 90.

<sup>467</sup> MAT A BMUV-5.286, Bl. 82 – 86, dort: Bl. 85.

<sup>468</sup> MAT A BMUV-5.286, Bl. 82 – 86, dort: Bl. 82.

<sup>469</sup> MAT A BMUV-5.385, Bl. 1076 – 1080.

<sup>470</sup> MAT A BMUV-4.01 VS-NfD, Bl. 13 – 17.

Den Umstand, dass das Papier nur von Herrn Dr. Krebber und nur von RWE stammte, verschwieg Staatssekretär Dr. Graichen. Er erweckte damit wider besseren Wissens den Eindruck, dass es sich um einheitliche Anmerkungen aller Betreiber-Konzerne der deutschen Kernkraftwerke handelte.

Staatssekretär Tidow sandte die Anlage aus der E-Mail von Staatssekretär Dr. Graichen mit dem Kommentar:

das sind wohl die Anmerkungen der Betreiber

an Abteilungsleiter Niehaus.<sup>471</sup> Die E-Mail von Staatssekretär Dr. Graichen wurde hierbei nicht weitergeleitet, sondern nur das Papier von RWE.

Der Referatsleiter der damaligen Arbeitsgruppe S I 2 Wild wurde von Abteilungsleiter Niehaus über die angeblich von „den Betreibern“ stammenden Anmerkungen direkt informiert und gebeten, „ergebnisoffen“ zu prüfen.<sup>472</sup>

Am Morgen des 1. März 2022 um 07:26 Uhr bat Staatssekretär Tidow Abteilungsleiter Niehaus:

[V]ielleicht sitzt Du eh dran, aber ich möchte Dich nochmal bitten das „technische Papier“ zu überarbeiten bzw. zu ergänzen und auch in die Form eines „Prüfvermerks“ zu bringen. Wir müssen BMWK etwas zuliefern.<sup>473</sup>

Abteilungsleiter Niehaus fragte nach:

[D]azu ist entscheidend, ob wir unsere bisherigen Vermerke nur aufhorchen sollen oder weitere erkenntnisquellen nutzen sollen (GRS, RSK, Länder) und bis Wann?<sup>474</sup> [Anm. Fehler im Original]

Eine Beteiligung durfte mit Ausnahme der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit nicht erfolgen. Es war ausdrücklich der Auftrag, wie es der bearbeitende Referent bei seiner Befragung ausführte:

Mach das mit Bordmitteln!<sup>475</sup>

Die Abgabe war noch am selben Tag.<sup>476</sup> Hieraus entstand ein erheblicher zeitlicher Druck, den der Referent bei seiner Befragung anschaulich beschrieb:

Also, vermutlich hatten Sie mittlerweile mehr Zeit, ihn [Anm.: den Vermerk vom 01.03.2022] zu lesen, als ich, ihn zu schreiben.<sup>477</sup>

## 2.2 Wirkung des „Betreiberpapiers“

Das RWE-Papier wurde im BMUV als ein Papier aller Betreiber wahrgenommen.<sup>478</sup> Und es verfehlte seine Wirkung nicht. Die gewollte Botschaft, dass ein Weiterbetrieb negativ beurteilt wurde, kam bei den Mitarbeitern des BMUV an. So schrieb der Leiter der Arbeitsgruppe S I 2 Wild an seinen Referatsleiterkollegen und stellvertretenden Unterabteilungsleiter Dr. Schneider als Reaktion auf das RWE-Papier (auszugsweise):

Aus meiner Sicht ähneln die beschriebenen technischen Aspekte sehr dem von uns erstellten Papier (beigefügt) in Verbindung mit der ebenfalls beigefügten Vorlage. Insgesamt wird ein Weiterbetrieb in diesem Papier noch pessimistischer gesehen, wobei einige der Argumente, insbesondere der sicherheitstechnische Nachrüstbedarf schwer nachzuvollziehen sind.<sup>479</sup>

Es entspricht der Rolle der unabhängigen Atomaufsicht, dass die Fachebene des BMUV sich von diesen Äußerungen nicht beeinflussen ließ und ihre Prüfung fachlich fortsetzte.

<sup>471</sup> MAT A BMUV-4.23 VS-NfD, Bl. 57-61.

<sup>472</sup> MAT A BMUV-4.23, VS-NfD, Bl. 57 – 61.

<sup>473</sup> MAT A BMUV-4.01 VS-NfD, Bl. 26 - 27

<sup>474</sup> MAT A BMUV-4.01 VS-NfD, Bl. 26 - 27.

<sup>475</sup> Stenografisches Protokoll 20/6, S. 81.

<sup>476</sup> MAT A BMUV-4.01 VS-NfD, Bl. 31.

<sup>477</sup> Stenografisches Protokoll 20/6, S. 82.

<sup>478</sup> Stenografisches Protokoll 20/10, S. 69 – 70.

<sup>479</sup> MAT A BMUV-5.286, Bl. 311 – 315.

### 2.3 Die fachliche Prüfung

Trotz der Äußerung von Bundesministerin Lemke gegenüber der Presse begann die für die Sicherheit der Kernkraftwerke zuständige Arbeitsgruppe auf Bitten ihres Referatsleiters Wild mit der Erstellung eines Prüfvermerks. Die GRS wurde nicht in Form einer eigenen Prüfung, wie es sonst üblich war, beteiligt, sondern bekam den Vermerkentwurf durch den bearbeitenden Referenten mit der Bitte um Prüfung der Aussagen übersandt.<sup>480</sup> Die GRS hatte keine Einwände gegen den Inhalt des von den Fachreferenten erstellten Vermerks und machte nur redaktionelle Anmerkungen.<sup>481</sup>

Der Vermerk beschreibt „mit der nuklearen Sicherheit verträgliche Szenarien“. Konkret heißt es zu „Kurzzeitiger Weiterbetrieb der Kernkraftwerke (Monate)“:

Zur Verbesserung der Versorgungssicherheit mit elektrischer Energie in Deutschland sollen die drei in Betrieb befindlichen Kernkraftwerke einen Beitrag leisten. Die Betreiber der deutschen Kernkraftwerke werden gebeten zu prüfen, inwieweit ein Weiterbetrieb mit vorhandenen Brennelementen unter Einhaltung der notwendigen Sicherheit, möglich wäre. Dies könnte grundsätzlich durch eine vollständige Ausnutzung des Streckbetriebs oder eine frühzeitige Leistungsreduktion erfolgen.<sup>482</sup>

Sicherheitsbedenken wurden nicht geäußert und schon hier ist deutlich, dass der Streckbetriebs als Alternative zu einer frühzeitigen Leistungsreduktion dargestellt wird.

Zu einem längerfristigen Weiterbetrieb hieß es:

Ob längerfristig ein unterbrechungsfreier Betrieb erfolgen kann, ist ohne Klärung unter Beteiligung der Betreiber, Hersteller und Landesaufsichtsbehörden sowie deren Gutachtern nicht zu beantworten.<sup>483</sup>

Bei ihrer Befragung stellten zwei an der Erstellung des Vermerks beteiligte Referenten klar heraus, dass der Vermerk vom 1. März 2022 a priori keine Hinderungsgründe für einen Weiterbetrieb der deutschen Kernkraftwerke sah. Einer führte aus:

Also, ich möchte da gern noch mal betonen, dass wir keinerlei Bedenken gegen einen Weiterbetrieb formuliert haben. Wir haben lediglich Prüfpunkte aufgeschrieben. Das ging weder in die eine noch in die andere Richtung; das war vollkommen offen.<sup>484</sup>

Auf die Frage, ob er Sicherheitsgründe sehe, die einen Weiterbetrieb von vorneherein ausgeschlossen hätten, antwortete der andere kurz und klar mit:

Nein.<sup>485</sup>

Es wäre vielmehr eine weitere Prüfung erforderlich gewesen, um die Prüffrage endgültig zu beantworten. Eine solche Prüfung wurde aber weder von der Fachebene noch von der Abteilungsleitung durchgeführt.<sup>486</sup>

Vielmehr wurde von allen befragten Experten und fachlichen Mitarbeitern des BMUV klargestellt, dass die deutschen Kernkraftwerke aus Sicherheitsgesichtspunkten auf dem besten Stand waren.

Als Reaktion auf die finale Version des Vermerks schrieb Abteilungsleiter Niehaus an die beteiligten Personen seiner Abteilung:

[H]erzlichen Dank für die sehr gute Vorlage einschließlich der Erläuterungen (über Herrn Schneider) zu meinen Nachfragen. Ich habe lediglich eine Ergänzung zur PSÜ eingefügt.<sup>487</sup>

<sup>480</sup> Stenografisches Protokoll 20/6, S. 77.

<sup>481</sup> Stenografisches Protokoll 20/6, S. 77.

<sup>482</sup> MAT A BMUV-4.01 VS-NfD, Bl. 30 – 38, dort: Bl. 35, 36.

<sup>483</sup> MAT A BMUV-4.01 VS-NfD, Bl. 30 – 38, dort: Bl. 36.

<sup>484</sup> Stenografisches Protokoll 20/6, S. 49.

<sup>485</sup> Stenografisches Protokoll 20/6, S. 83.

<sup>486</sup> Stenografisches Protokoll 20/6, S. 38.

<sup>487</sup> MAT A BMUV-4.23 VS-NfD, Bl. 138 – 140.

Der Referatsleiter des für Atomrecht zuständigen Referats und stellvertretender Unterabteilungsleiter Dr. Schneider schrieb zu seinen Erläuterungen an Herrn Niehaus zu der finalen Version des Vermerks am 1. März 2022 um 19:18 Uhr:

Wir sind dann die aufgelisteten Aspekte noch einmal durchgegangen. Diese sind in vorhergehenden Papieren zum Teil wohl ausführlicher ausgeführt worden – und manchmal auch mit dem Spin ‚geht gar nicht‘. für den Vorlagezweck ‚fachliche Stellungnahme ggü. BMWK zur ‚Machbarkeit‘ (bei Versorgungsnotwendigkeiten)‘ ist der vorgelegte Vermerk klar und konsistent. Es bleibt jetzt beim übersandten Text. Noch einmal danke für Ihren persönlichen Einsatz – ich finde den Vermerk wirklich sehr gut und ausgewogen.<sup>488</sup>

Der gewünschte ‚geht gar nicht‘-Spin muss nach alldem von Staatssekretär Tidow oder Bundesministerin Lemker erbeten worden sein. Abteilungsleiter Niehaus ging ausweislich seiner E-Mail ebenfalls von einer sehr guten Vorlage aus.

### 3 Das EnBW-Papier

Am Abend des 2. März 2022 übersandte Staatssekretär Dr. Graichen an Staatssekretär Tidow ein Papier der EnBW, welches deutlich positiver konnotiert war als das RWE-Papier. Er hatte diese Unterlage vorher vom Leiter des Leitungsstabs des BMWK Heinrich erhalten.<sup>489</sup>

#### 3.1 Inhalt des Papiers

In dem Papier von EnBW hieß es unter anderem:

Aus technischer Sicht wäre ein Weiterbetrieb der Anlagen denkbar. Die hierdurch zusätzlich mögliche Grundlastbereitstellung von rund 4300 MW wäre ein zusätzlicher Beitrag zur Versorgungssicherheit und hätte auch eine preisdämpfende Wirkung. Ein ununterbrochener Leistungsbetrieb mit der derzeitigen Betriebsweise wäre allerdings ohne weitere Maßnahmen nur noch für einen begrenzten Zeitraum und bei deutlich verminderter Leistung über den 31.12.2022 hinaus möglich; bspw. für GKN II im Bereich weniger Wochen.

Und weiter hieß es:

Damit ein Beitrag zur Versorgungssicherheit gerade in den kritischeren Zeiträumen Winter 2022 / 2023 sowie Winter 2023 / 2024 und dann ununterbrochen darüber hinaus möglich wäre, müssten sehr zeitnah einige zentrale Entscheidungen getroffen bzw. Maßnahmen umgesetzt werden [...].<sup>490</sup>

Unter diesen zentralen zu treffenden Entscheidungen zählte das Papier der EnBW vor allem eine Änderung der Gesetzeslage und eine Beauftragung der Brennelementefertigung auf.<sup>491</sup>

#### 3.2 Wahrnehmung des Papiers durch die Staatssekretäre

Staatssekretär Dr. Graichen verband die Übersendung des EnBW-Papiers an Staatssekretär Tidow mit der Frage:

Kennst du das schon?<sup>492</sup>

Auf die verneinende Antwort von Staatssekretär Tidow schrieb Staatssekretär Dr. Graichen:

Der Punkt ist: Von jetzt bis Sommer 2023 wird keine kWh mehr erzeugt – sie sollen nur verschoben werden. Das hilft ja aber nicht, denn wenn sie im Sommer weniger produzieren, dann habe ich ja dann mehr Gas (oder Kohle-)verstromung. Im Grunde geht es also um eine Laufzeitverlängerung ab Winter 2023/2024 bis dann vermutlich 2030. Ganz groß.<sup>493</sup>

Dies widersprach einerseits dem Inhalt des Papiers, welches klar aussagte, dass mit verminderter Leistung noch einige Wochen eine Stromerzeugung möglich war und damit den Streckbetrieb beschrieb, und zeigt andererseits, dass die Reichweite des eigentlichen Prüfauftrags von Staatssekretär Dr. Graichen klar erkannt worden war.

<sup>488</sup> MAT A BMUV-5.283, Bl. 142 – 146.

<sup>489</sup> MAT A BMWK-4.01 VS-NfD, Bl. 46 – 48.

<sup>490</sup> MAT A BMUV-3.42, Bl. 170-178, dort: Bl. 173 – 174.

<sup>491</sup> MAT A BMUV-3.42, Bl. 170-178, dort: Bl. 173 – 174.

<sup>492</sup> MAT A BMUV-4.01 VS-NfD, Bl. 122 – 123.

<sup>493</sup> MAT A BMUV-4.01 VS-NfD, Bl. 122 – 123.

Staatssekretär Tidow antwortete:

[A]ber es ist schon so, dass das Land BW immer noch wichtiger Eigentümer ist, ohne das eigentlich nix ginge - oder? Hat Kretschmer sich schon geäußert? da ist doch alles verrückt.<sup>494</sup> [Schreibung wie im Original]

### 3.3 Weitere Wahrnehmung innerhalb des BMUV

Am 2. März 2022 – einem Zeitpunkt als Abteilungsleiter Niehaus schon klar gewesen sein muss, dass der Vermerk verändert werden würde – bat dieser Herrn Wild, ob Änderungen am Vermerk vom 1. März 2022 aufgrund des EnBW-Papiers nötig waren.<sup>495</sup> Dass Herr Niehaus beabsichtigte, den Vermerk vom 1. März 2022 in das Gegenteil zu verkehren, teilte er nicht mit.

Nach Prüfung der Eingabe von EnBW sah Herr Wild keine Veränderungsnotwendigkeit am Vermerk vom 1. März 2022.<sup>496</sup> Die Stellungnahme eines seiner Referenten, der Herrn Wild zustimmte, bewertete den Vorschlag wie folgt:

In dem Dokument der EnBW sind keine zusätzlichen Argumente erhalten, die aus technischer Sicht zur Aufrechterhaltung der nuklearen Sicherheit in den Vermerk gehören.<sup>497</sup>

Damit hielt die Fachebene auch nach Kenntnis der weiteren Positionierung des Betreibers EnBW an der Darstellung vom 1. März 2022 fest.

## 4 Der Vermerk vom 3. März 2022

Vom Abend des 1. März 2022 bis zum Abend des 3. März 2022 wurde die Aussage des Vermerks vom 1. März 2022 in das Gegenteil verkehrt. Aus der Aussage, dass „*keinerlei Bedenken gegen einen Weiterbetrieb formuliert*“ wurden und lediglich Prüfpunkte aufgeschrieben wurden, wurde die Aussage, dass jegliche Form der Laufzeitverlängerung „*aus Gründen der nuklearen Sicherheit abzulehnen*“<sup>498</sup> ist.

An der Veränderung des Vermerks vom 1. März 2022 zum 3. März 2022 waren Abteilungsleiter Niehaus, Pressereferent Zimmermann und Staatssekretär Tidow beteiligt.

Am 1. März 2022 um 19:47 Uhr übersandte Abteilungsleiter Niehaus den Vermerk der Fachreferate an Staatssekretär Tidow (Pressereferent Zimmermann und drei weitere Mitglieder der Leitungsabteilung cc).<sup>499</sup>

Am 2. März 2022 um 10:19 Uhr übersandte Pressereferent Zimmermann eine stark veränderte Version des Vermerks an Abteilungsleiter Niehaus und Staatssekretär Tidow, in der zum ersten Mal die Aussage auftaucht, dass ein Weiterbetrieb der deutschen Kernkraftwerke mit der nuklearen Sicherheit nicht vereinbar sei.<sup>500</sup> Dies wurde im Kern darauf gestützt, dass die Kernkraftwerke in einer kriegerischen Auseinandersetzung besonders verwundbar wären. Es sei vielmehr aufgrund der Drohungen Russlands gegen andere Staaten eine Laufzeitverkürzung zu prüfen.<sup>501</sup>

In seiner Begleitmail schrieb Pressereferent Zimmermann auszugsweise:

[W]ie von euch gewünscht habe ich mich an eine Überarbeitung des Fachpapiers gemacht. Dabei wurde mir schnell deutlich, dass es m.E. nicht nur bizarr, sondern – in aller Nüchternheit und Sachlichkeit – für uns als BMUV auch nicht sachgerecht wäre, die Frage von Laufzeitverlängerungsszenarien und -aspekten aus einem ganz konkreten Anlass völlig losgelöst von demselben und ganz entscheidenden Aspekten zu betrachten. Genau so läuft die Debatte aber bislang stark und genau so ist auch das Papier angelegt. Es behandelt Fragen einer etwaigen Laufzeitverlängerung ohne Betrachtung der spezifischen Risiken, die aus der aktuellen Lage und ihrer möglichen Eskalation resultieren.

<sup>494</sup> MAT A BMUV-4.01 VS-NfD, Bl. 122 – 123.

<sup>495</sup> MAT A BMUV-5.68, Bl. 188 - 194.

<sup>496</sup> MAT A BMUV-5.68, Bl. 188 – 194.

<sup>497</sup> MAT A BMUV-5.68, Bl. 188 – 194.

<sup>498</sup> MAT A BMUV-4.07 VS-NfD, Bl. 6 – 11.

<sup>499</sup> MAT A BMUV-4.01 VS-NfD, Bl. 47 – 57, dort: Bl. 55.

<sup>500</sup> MAT A BMUV-4.01 VS-NfD, Bl. 47 – 57, dort: Bl. 55.

<sup>501</sup> MAT A BMUV-4.01 VS-NfD, Bl. 47 – 57, dort: Bl. 55.

Insofern ist meine Überarbeitung sehr schnell deutlich geworden und ich will euch zunächst einmal das vorlegen, was ich an grundlegender Neuausrichtung für notwendig halte. (und deshalb habe ich alle weiteren Überarbeitungen nach der letzten Stelle im Änderungsmodus abgebrochen) Ich denke, es sollte zunächst entschieden werden, ob nicht genau eine solche grundlegende Überarbeitung notwendig ist.<sup>502</sup>

Bei seiner Überarbeitung griff Pressereferent Zimmermann auf eine „Studie“ von Herrn Renneberg zurück, die dieser im Auftrag der Fraktion der Grünen im Jahr 2010 mit dem Titel: „Risiken alter Kernkraftwerke“ erstellt hatte.<sup>503</sup>

Am 2. März 2022 um 13:30 Uhr fand eine Telefonkonferenz zwischen Staatssekretär Tidow, Abteilungsleiter Niehaus und Pressereferent Zimmermann statt.<sup>504</sup> Am gleichen Tag um 18:36 Uhr sandte Pressereferent Zimmermann den Entwurf einer völligen Neufassung des Vermerks an Abteilungsleiter Niehaus, der eine Einordnung der Kernkraft in die Gesamtrisiken – auch eines Krieges mit Blick auf den Angriffskrieg Russlands – vornahm und die allgemeinen Risiken der Kernenergie in den Vordergrund stellt. Ergebnis der Ausführungen von Pressereferent Zimmermann war, dass eine Laufzeitverlängerung nicht vertretbar sei.<sup>505</sup> Aussagen zum tatsächlichen Sicherheitszustand deutscher Kernkraftwerke, die einem Weiterbetrieb verhindert hätten, waren nicht enthalten. Diese E-Mail leitete er am 3. März 2022 um 15:08 Uhr an Staatssekretär Tidow weiter, ohne Abteilungsleiter Niehaus (cc) zu setzen. Abteilungsleiter Niehaus hatte bis dahin nicht geantwortet.

Am 3. März 2022 um 19:57 Uhr übersandte Herr Niehaus „meinen Vermerk“, der die „Ideen“ des Pressereferenten Zimmermann aufgegriffen habe.<sup>506</sup> Die neue Version ging nur wenig auf die Anmerkungen, insbesondere die Ausführungen von Pressereferent Zimmermann zu einem russischen Angriffskrieg ein, übernahm aber das Ergebnis. Die Aussage, dass eine Laufzeitverlängerung aus Gründen der nuklearen Sicherheit abzulehnen sei, wurde nun durch eine partielle Veränderung der fachlichen Aussagen des Vermerks vom 1. März 2022 begründet.

## 5 Bewertung der Vermerke vom 1. März 2022 und 3. März 2022 durch den Vorsitzenden der RSK

Sowohl der Vermerk vom 1. März 2022 als auch der Vermerk vom 3. März 2022 wurden an Herrn Richard Donderer, den Vorsitzenden der RSK übersandt.<sup>507</sup> Dabei ist bemerkenswert, dass das BMUV nur die Übersendungs-E-Mail vom 1. März 2022 mit seinen Akten an den Ausschuss übersandt hat. Bei seiner Befragung stellte sich heraus, dass Herr Donderer auch im Besitz des Vermerks vom 3. März 2022 war und diesen im Unterschied zum Vermerk vom 1. März 2022 auch kommentiert hatte.

Bei seiner Befragung führte Herr Donderer zum Vermerk vom 1. März 2022 aus, dass er keine Anmerkungen hierzu hatte, da alle Aussagen aus seiner Sicht zutreffend waren.<sup>508</sup> Er führte bei seiner Befragung aus:

Also, beim 01.03. [...] habe ich gar keine Einwendungen formuliert. Ich habe jedenfalls nichts gefunden bei dem Vermerk vom 01.03.

Im Gegensatz dazu hatte er zum Vermerk vom 3. März 2022 kritische Anmerkungen, und zwar genau zu den Stellen, die Abteilungsleiter Niehaus in dem Vermerk ergänzt hatte und die das von Herrn Niehaus gefundene Ergebnis stützen sollten.<sup>509</sup>

So merkte er zu den Ergänzungen von Herrn Niehaus, dass Nachrüstungen erforderlich seien, an:

Die SiANf<sup>4</sup> [Anm.: Sicherheitsanforderungen] „sind ja ziemlich spezifisch für den Konvoi Standard aufgestellt, sollen die nach dem 31.12. 22 nicht mehr SWF [Anm.: Stand Wissenschaft und Forschung] sein?“<sup>510</sup>

Zur Aussage, dass die drei Konvoianlagen nicht die heutigen Anforderungen erfüllten, Auswirkungen von Kernschmelzunfällen auf das Anlagengelände zu begrenzen, merkte sein Kollege aus dem Physikerbüro Bremen, der ebenfalls Mitglied der RSK ist und das Dokument ebenfalls kommentierte, an:

<sup>502</sup> MAT A BMUV-4.01 VS-NfD, Bl. 47 – 57.

<sup>503</sup> MAT A BMUV-4.01 VS-NfD, Bl. 58 und 61, 62.

<sup>504</sup> MAT A BMUV-4.07 VS-NfD, Bl. 193 – 196.

<sup>505</sup> MAT A BMUV-4.01 VS-NfD, Bl. 124 – 131.

<sup>506</sup> MAT A BMUV-4.01 VS-NfD, Bl. 132 – 139.

<sup>507</sup> Stenografisches Protokoll 20/12, S. 30, 31.

<sup>508</sup> Stenografisches Protokoll 20/12, S. 30, 31.

<sup>509</sup> MAT C Z-286.01, Bl. 1 – 6.

<sup>510</sup> MAT C Z-286.01, Bl. 2.

Das ist keine Anforderung, die irgendwo in Europa als Kriterium für einen Weiterbetrieb von KKW herangezogen wird. In SK erfolgt aktuell eine Neu-Inbetriebnahme von Anlagen, die das nicht erfüllen.

RSK-Vorsitzender Donderer ergänzte einen Kommentar:

[D]as beinhaltet am Ende ja immer auch eine probabilistische Bewertung, auch bei den sog. neuen Designs, die Aussage erscheint mir hier für die Konvoi Auslegung unausgewogen. und wie gesagt, die eSÜ BW hat keine Auslegungsmängel identifiziert.

Nach eigener Aussage ging der Zeuge Donderer auch davon aus, dass er die Anmerkungen an Herrn Niehaus zurückgesandt hatte.<sup>511</sup> Er führte auf die Nachfrage nach weiterer Kommunikation mit Herrn Niehaus aus:

Also, wie gesagt, wir haben den Vermerk zurückgesandt, gehe ich von aus, und danach gab es keine Kommunikation mehr.<sup>512</sup>

Diese Kommentare an den Aussagen des Vermerks vom 3. März 2022 durch den Vorsitzenden der RSK und eines weiteren Mitglieds der RSK verdeutlichen, dass die von Abteilungsleiter Niehaus in den Ausgangstext vom 1. März 2022 zur Unterstützung der Aussage, dass eine Laufzeitverlängerung mit der Reaktorsicherheit nicht vereinbar sei, aufgenommenen Aussagen nicht haltbar waren und sind. Sie erklären aber auch, warum man die RSK nicht einbezogen hatte, da ansonsten die fachlichen Mängel der Ausführungen im Vermerk vom 3. März 2022 offenkundig geworden wären. Die von Bundesministerin Lemke am 1. März 2022 über die Medien verbreitete Botschaft, dass „eine Laufzeitverlängerung der letzten drei Atomkraftwerke“ aus Sicherheitsgründen „in Deutschland für nicht verantwortlich“<sup>513</sup> gehalten werde, wäre bloßgestellt worden und hätte nicht als „Prüfergebnis“ an das BMWK übermittelt werden können.

## 6 Weiterleitung an das BMWK

Am Abend des 3. März 2022 sandte Staatssekretär Tidow den Vermerk an Staatssekretär Dr. Graichen mit folgender Begleit-E-Mail (Auszug):

[I]ch habe es noch nicht abschließend durchgesehen. M.E ist es sprachlich an der ein oder anderen Stelle noch etwas unscharf, weil z.B. der <begriff des „Prüfens“ an der einen Stelle, den kontinuierlichen Prüfbedarf beschreibt, aber so gelesen werden könnte, als ob hier eine ehr szenarienbezogene Prüfung gerade erfolgt. das ist einfach missverständlich. Auch die im hinteren Teil aufgeführten Maßstäbe beziehen sich i.d.R. auf beide aufgeworfenen Szenarien.<sup>514</sup>

Eine weitere Version wurde nicht übersandt. Der Vermerk ging in dieser Form in den „gemeinsamen Prüfvermerk“ ein.

Es war dann die Aufgabe von Staatssekretär Dr. Graichen bei seinem Entwurf des sogenannten „gemeinsamen Prüfvermerks“ den Eindruck zu zerstreuen, dass durch das BMUV irgendetwas gegenwärtig geprüft werde, auch wenn die Fachebene genau die im Vermerk vom 1. März 2022 dargestellten Prüfungen für die Bewertung der Prüffrage für erforderlich hielt. Hierzu führte einer der zuständigen Referenten auf die Frage:

Teilten Sie das Ergebnis, [Anm.: des Vermerks vom 3. März 2022] oder konnte man das damals, wie Sie eigentlich vorher sagten, noch gar nicht sagen, ob das so ist? Oder können Sie dem vielleicht auch widersprechen?

wie folgt aus:

Also, dazu würde ich wieder auf den Vermerk vom 1. März verweisen. Wir hatten Prüfpunkte identifiziert. Ich habe die nicht geprüft. Und was die Abteilungsleitung gemacht hat, müssen Sie die Abteilungsleitung fragen.<sup>515</sup>

<sup>511</sup> Stenografisches Protokoll 20/12, S. 38.

<sup>512</sup> Stenografisches Protokoll 20/12, S. 38.

<sup>513</sup> MAT A BMUV-4.23 VS-NfD, Bl. 92.

<sup>514</sup> MAT A BMUV-4.01 VS-NfD, Bl. 149 – 156.

<sup>515</sup> Stenografisches Protokoll 20/6, S. 38.

## 7 Die Rolle von Bundesministerin Lemke

Vom 28. Februar 2022 bis zum 2. März 2022 fand die UNEA-Konferenz statt. Bundesministerin Lemke war vom 1. März bis zum 5. März vor Ort in Kenias Hauptstadt Nairobi.<sup>516</sup> Trotzdem schaffte es Bundesministerin Lemke durch eine per Pressestatement gesendete klare Botschaft, das Ergebnis der Prüfung maßgeblich zu beeinflussen und gemeinsam mit ihrem Staatssekretär Tidow, mit dem Sie in engem telefonischem Kontakt stand<sup>517</sup>, die grüne Parteilinie im BMUV durchzusetzen: Jede Laufzeitverlängerung ist mit der nuklearen Sicherheit nicht vereinbar.

### Dritter Abschnitt BMWK-Fachebene: Eine abgewürgte Prüfung

Auf der Fachebene des BMWK fand keine umfassende Prüfung statt. Lediglich ein untergeordneter Einzelaspekt wurde ansatzweise geprüft. Es wurde ein Streckbetrieb betrachtet, aber (!) unter der unzutreffenden Annahme, dass für diesen die Leistung der Kernkraftwerke im Sommer 2022 heruntergefahren werden müsste, um im Winter 2022/2023 Produktionsreserven zu haben.

Aber selbst bei dieser fachlichen Prüfung war das Ergebnis ex ante eindeutig: Auch ein „Streckbetrieb“ unter solchen für die Energieversorgung deutlich schlechteren Annahmen hätte ex ante betrachtet einen Effekt für die Versorgung im Winter 2022/2023 und sollte weiter geprüft werden. Dazu sollten weitere Analysen, die am Ende des Monats März 2022 vorliegen sollten, abgewartet werden. Selbst dieses Ergebnis eines letztlich untergeordneten Teilaspekts wurde von der Führung des BMWK ignoriert.

Eine echte Laufzeitverlängerung und gar eine Reaktivierung von Kernkraftwerken wurden von der Fachebene nicht geprüft.

Dazu im Einzelnen:

#### 1 Prüfaufträge

Am 28. Februar 2022 sandte Herr Heinrich, Leiter Leitungsstab des BMWK, folgende Bitte an Abteilungsleiter Dr. Oschmann:

[W]ir benötigen einen Hausvermerk, der das Ergebnis der Prüfung der Frage „Kann eine AKW-Laufzeitverlängerung in der derzeitigen Situation helfen, die Energiesicherheit zu erhöhen“ verschriftlicht und mit dem wir sowohl intern als auch öffentlich arbeiten können. Der Minister hat ja gestern öffentlich angekündigt, dass es geprüft wird. Könnt ihr das zügig auf den Weg bringen? (Falls es das nicht schon gibt). Herzlichen Dank.<sup>518</sup>

Offensichtlich kannte Herr Heinrich den von Bundesminister Dr. Habeck als bestehenden Prüfauftrag an sein Haus formulierten Auftrag nicht vorab.

Diese Bitte wurde durch einen Auftrag von Staatssekretär Dr. Graichen am 1. März 2022 aufgehoben. Am 1. März 2022 bat die persönliche Referentin von Staatssekretär Dr. Graichen in einer E-Mail an Abteilungsleiter Dr. Oschmann unter dem Betreff „Anforderung M [Anm. Minister]“:

[D]as Ministerbüro und ST Gr bitten Euch den Vermerk zur Kernenergie in die Hand zu nehmen,

hieß es darin. Und weiter:

Kern unseres Vermerks muss eine energiewirtschaftliche [...] Bewertung des Weiterlaufens der AKW sein. Patrick bittet insbesondere darum, darzustellen, wie wir auch ohne die drei in Rede stehenden Atomkraftwerke die Versorgungssicherheit sichern können.<sup>519</sup>

Diese Bitte erreichte das für Versorgungssicherheit zuständige Referat. Auf eine Rückfrage der dortigen Referatsleitern Dr. Thomaschki, die sich zu einer politischen Bewertung außer Stande sah und dafür auf den großen Stab in der Leitung verwies, antwortete das Büro von Staatssekretär Dr. Graichen, dass „Patrick“ die politische Bewertung mache.<sup>520</sup>

<sup>516</sup> <https://www.bmuv.de/pressemitteilung/lemke-un-umweltversammlung-fasst-historische-beschluesse-und-setzt-signal-fuer-multilateralismus-3>.

<sup>517</sup> Stenografisches Protokoll 20/20, S. 15.

<sup>518</sup> MAT A BMWK-4.01 VS-NfD, Bl. 31.

<sup>519</sup> MAT A BMWK-3.03 VS-NfD, Bl. 4 – 9.

<sup>520</sup> MAT A BMWK-3.03 VS-NfD, Bl. 10 – 13.

Der Prüfbitte waren die Äußerung von Bundesminister Dr. Habeck aus dem Bericht aus Berlin und ein Verweis auf eine weitere Aussage von Bundesminister Dr. Habeck aus einer Tagesschau-Sendung beigelegt.<sup>521</sup> Der Tenor wurde wie folgt zusammengefasst:

Tenor: Keine Denkverbote, auch das gehört zum Prüfprogramm. Aber die EVU haben schon gesagt, das helfe nicht für den Winter 22/23 (Sicherheitsbedenken, fehlende Brennstoffe). Hilft also nicht, aber keine ideologische Abwehr.

Ein Referent des zuständigen Referats<sup>522</sup> begann mit einer Bewertung, die bis zum 4. März 2022 um 15:00 Uhr fertiggestellt sein sollte.<sup>523</sup>

## 2 Telefonkonferenz und Einschränkung des Prüfauftrags

Am 3. März 2022 fand nach dem vom BMWK übermittelten Kalendereintrag von 13:40 bis 14:00 Uhr eine Besprechung zum Thema „Atom“ mit Staatssekretär Dr. Graichen statt. Nach der Einladung war der Teilnehmerkreis: „AL III + IIIB4 (Referent und Thomaschki)“. Frau Dr. Thomaschki bat zusätzlich noch den für Stromnetze zuständigen Referatsleiter Falk dazu.<sup>524</sup>

Nach der Aussage des an dem Gespräch teilnehmenden Referenten, die von Staatssekretär Dr. Graichen bestätigt wurde,<sup>525</sup> ging es bei dem Termin darum, dass Staatssekretär Dr. Graichen seine schon gefasste Meinung zu einem möglichen Effekt eines Streckbetriebs testen wollte.<sup>526</sup> In diesem Gespräch wurde der zuvor erteilte Auftrag an das Referat auf die Frage nach einer Sinnhaftigkeit eines Streckbetriebs unter der Annahme verengt, dass hierfür eine Leistungsreduktion der Kernkraftwerke im Sommer 2022 erforderlich sei, um entsprechende Stromerzeugung im Winter 2022/2023 zu ermöglichen. Der an dem Gespräch teilnehmende Referent führte dazu bei seiner Befragung aus:<sup>527</sup>

Ich bin dann mit der Rücksprache am Donnerstag quasi auf diesen Prozess ongeboardet worden, sozusagen ins kalte Wasser geworfen worden, nachdem Herr S. nicht verfügbar war in der Rücksprache und an dem Nachmittag. Und durch diese Rücksprache, wenigstens für mich, hat sich dann der Arbeitsauftrag komplett verändert, sodass ich darauf nicht mehr aufgebaut habe, sondern nur noch seine ganz konkrete Frage, die er in der Rücksprache gestellt hat, beantwortet habe.

Dieser Zeuge vertrat eine dezidiert andere Meinung als Staatssekretär Dr. Graichen; nämlich dass selbst diese Form des Streckbetriebs einen Effekt habe, da der Stromverbrauch im Winter höher sei und die Kernkraftwerke dann mehr Gas verdrängt hätten. Es ging in diesem Gespräch nie um eine echte Laufzeitverlängerung. Der sich hieraus ergebende Auftrag erfasste die Frage nach einer echten Laufzeitverlängerung nicht.<sup>528</sup> Die Frage wurde auch an kein anderes Fachreferat des BMWK herangetragen.

Auch wurden an die Fachebene keine Fragen herangetragen, die über die Versorgungssicherheit hinausgehen, wie etwa Preiseffekte, CO<sub>2</sub>-Effekte oder andere wirtschaftliche Fragen. Es ging für die Fachebene einzig und allein um einen kleinen Ausschnitt der Frage der Versorgungssicherheit.

Ein Prüfauftrag zu einer umfassenden und ergebnisoffenen Prüfung ohne Denktabus sieht definitiv anders aus.

<sup>521</sup> MAT A BMWK-3.03 VS-NfD, Bl. 4 – 5.

<sup>522</sup> Stenografisches Protokoll 20/17, S. 64.

<sup>523</sup> MAT A BMWK-3.03 VS-NfD, Bl. 5.

<sup>524</sup> MAT A BMWK-4.01 VS-NfD, Bl. 49.

<sup>525</sup> Stenografisches Protokoll 20/20, S. 80.

<sup>526</sup> Stenografisches Protokoll 20/17, S. 64.

<sup>527</sup> Stenografisches Protokoll 20/17, S. 64.

<sup>528</sup> Stenografisches Protokoll 20/17, S. 65.

### 3 Der Vermerk vom 3. März 2022

Am Abend des 3. März 2022 sandte der beauftragte Referent den angeforderten Vermerk direkt an Staatssekretär Dr. Graichen. Der Vermerk kam zu folgendem Ergebnis:<sup>529</sup>

Eine Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke bis zum 31.3. kann helfen, diese Situation zu entschärfen. In den beschriebenen Wettersituationen, die vor allem im Januar und Februar auftreten, würden die drei derzeit noch in Betrieb befindlichen Kernkraftwerke bis zu 4 GW Gaskraftwerke aus der Merit-order verdrängen und deren Gasverbrauch entsprechend reduzieren. Bestenfalls reicht die Leistung der Kernenergie zusammen mit der Stein- und Braunkohle aus, um die Erdgasverstromung auf einen reinen Peaker Betrieb zu reduzieren.

Als Fazit hielt der Vermerk fest:

Die Verschiebung der Stromerzeugung von Kernkraftwerken vom Sommer 2022 in den Winter 2022/23 wird als Maßnahme geführt, weil sie potentiell zu einer Gasverbrauchssenkung beitragen kann.

In Wetterlagen, die für die Ökostromerzeugung ungünstig seien, gebe es

ggf. nicht genug Erdgas, um die Kraftwerke zu betreiben [...]. Eine Laufzeitverlängerung der Kernenergie bis zum 31.3.2023 sollte als Vorsorgemaßnahme weiter geprüft werden, weil sie den Erdgasverbrauch im Stromsektor auf ein Minimum reduzieren kann.

Zu den Risiken die Energieversorgung ausschließlich auf Kohlekraftwerke zu stützen, hieß es:

Zudem ist es äußerst risikoreich, die Stromerzeugung aus Erdgas im nächsten Winter ausschließlich durch die zusätzliche Stromerzeugung aus Reserven und bereits stillgelegten Kohlekraftwerken zu stützen. Reservekraftwerke weisen aufgrund ihres Alters bekanntermaßen eine geringe Verfügbarkeit und viele Fehlstarts auf. In welcher Verfassung die stillgelegten Kraftwerke sind, ist [...] zum jetzigen Zeitpunkt unbekannt. Inwieweit sie sich für einen Dauerbetrieb überhaupt noch eignen, wird erst der Betrieb zeigen. Dies gilt insbesondere auch für die Braunkohlekraftwerke in der Sicherheitsbereitschaft, die seit Jahren in der Kaltreserve sind. Auch deswegen sollte die Notwendigkeit einer Laufzeitverlängerung weiter geprüft werden.<sup>530</sup>

Diese klaren und eindeutigen Ergebnisse wurden von Staatssekretär Dr. Graichen in der Folge ignoriert. Es bestätigte sich aber später, dass gerade die Annahmen zu den Kohlekraftwerken zutreffend waren.<sup>531</sup>

### 4 Zwischenfazit

Auf Fachebene fand eine ergebnisoffene Prüfung einer Laufzeitverlängerung nicht statt. Die begonnene Prüfung der Gewährleistung der Versorgungssicherheit, ohne die noch am Netz befindlichen Kernkraftwerke, wurde von Staatssekretär Dr. Graichen auf einen „falschen“ Streckbetrieb verengt.

Weitere Gesichtspunkte, wie Energiepreiswirkungen, CO<sub>2</sub>-Effekte oder gar gesamtwirtschaftliche Auswirkungen wurden zu keiner Zeit auch nur im Ansatz von der Fachebene des BMWK in die Überlegungen einbezogen. Die zu Kernkraftwerken im BMWK vorhandene Expertise wurde nicht eingebunden. Zu alledem gab es von Bundesminister Dr. Habeck, der eine solche Prüfung versprochen hatte, schlicht keinen Auftrag an sein Haus.

<sup>529</sup> MAT A BMWK-3.03 VS-NfD, Bl. 14 – 20, dort: Bl. 17 – 20.

<sup>530</sup> MAT A BMWK-3.03 VS-NfD, Bl. 14 – 20, dort: Bl. 17 – 20.

<sup>531</sup> MAT A BMWK-4.03 VS-NfD, Bl. 313 – 317.

## Vierter Abschnitt Der sogenannte „gemeinsame Prüfvermerk“

Der sogenannte „gemeinsame Prüfvermerk“ des BMUV/BMWK vom 7. März 2022 entstand ohne Mitwirkung der zuständigen Fachreferate des BMWK und des BMUV.

### 1 Ein fragender Minister

Am 4. März 2022 leitete der Leiter des Leitungsstabs des BMWK Heinrich eine Bitte von Bundesminister Dr. Habeck an Staatssekretär Dr. Graichen sowie Abteilungsleiter Dr. Oschmann weiter. Er schrieb:<sup>532</sup>

[D]a Du, Patrick, Dich ja am Wochenende über verschiedene Papiere der Energiefrage beugst, hat Robert mich gebeten, Dir folgende Fragen mit zu geben, zu denen er Anfang kommender Woche (spätestens zum Energieministertreffen der Länder am Dienstag) Klarheit benötigt. [...] Atomkraft<sup>533</sup>

In der Folge wurden sechs Fragen von Bundesminister Dr. Habeck übermittelt.

Er fragte unter anderem, ob eine

geringfügige Laufzeitverlängerung der verbliebenen drei AKW<sup>534</sup> [helfe,] um sicher über den Winter 2022/23 zu kommen? Wenn ja, warum, wenn nein, warum nicht?<sup>535</sup> [und, ob] bei andauernder Knappheit russischen Gases eine mehrjährige Laufzeitverlängerung nötig<sup>536</sup> [wäre,] um die Energieversorgung zu sichern UND die Klimaziele einzuhalten? Oder wie lässt sich die Energieversorgung sonst sicherstellen?<sup>537</sup>

Schon mit diesen Fragen schränkte Bundesminister Dr. Habeck den Prüfungsmaßstab ein. Fragt er bei der kurzfristigen Laufzeitverlängerung danach, ob diese „helfe“, um über den kommenden Winter zu kommen, wird eine mehrjährige Laufzeitverlängerung mit Blick auf die Sicherheit der Energieversorgung und die Klimaziele nur dann in Betracht gezogen, wenn diese „nötig“ ist. Eine mehrjährige Laufzeitverlängerung kam für Bundesminister Dr. Habeck nur dann in Betracht, wenn sie unabdingbar war, um Stromausfälle zu verhindern und die Klimaziele zu erreichen.

Energiepreise und gesamtwirtschaftliche Auswirkungen spielten für den Bundeswirtschaftsminister keine Rolle. Diese Fragen kamen dem Bundesminister Dr. Habeck nicht in den Sinn.

### 2 Vom Entwurf zum sogenannten „gemeinsamen Prüfvermerk“: Das Graichen-Papier

Am 4. März 2022 schrieb der Leiter des Leitungsstabs Heinrich zu einer Mappe für Bundesminister Dr. Habeck, dass die Papiere von EnBW, RWE und der Vermerk des BMUV vom 3. März 2022 in die Mappe gelegt werden sollten und weiter:

Die energiewirtschaftliche Einschätzung aus unserem Haus möchte PG [Anm.: Patrick Graichen] heute noch überarbeiten und das BMUV Papier in das Gesamtpapier integrieren. Ein schöner Vermerk kommt dann also heute nach direkt von ihm.<sup>538</sup> [Schreibweise im Original]

Einen ersten Entwurf des Vermerks sandte Staatssekretär Dr. Graichen am 4. März 2022 um 21:32 Uhr an Staatssekretär Tidow.<sup>539</sup> Um 22:48 Uhr sandte Staatssekretär Dr. Graichen den Vermerk auch an Bundesminister Dr. Habeck. Er wies dabei auf Folgendes hin:

[A]nbei der Erst-Aufschlag der Prüfung der Laufzeitverlängerung. Stefan Tidow wird noch ein paar Ergänzungen vornehmen, aber im Grunde kann das dann auch die Basis für die Kommunikation der beiden Häuser nächste Woche sein.<sup>540</sup>

<sup>532</sup> MAT A BMWK-4.01 VS-NfD, Bl. 96.

<sup>533</sup> MAT A BMWK-4.01 VS-NfD, Bl. 96.

<sup>534</sup> MAT A BMWK-4.01 VS-NfD, Bl. 96.

<sup>535</sup> MAT A BMWK-4.01 VS-NfD, Bl. 96.

<sup>536</sup> MAT A BMWK-4.01 VS-NfD, Bl. 96.

<sup>537</sup> MAT A BMWK-4.01 VS-NfD, Bl. 96.

<sup>538</sup> MAT A BMWK-4.01 VS-NfD, Bl. 84.

<sup>539</sup> MAT A BMWK-4.01 VS-NfD, Bl. 113 – 118.

<sup>540</sup> MAT A BMWK-4.01 VS-NfD, Bl. 119.

Dieser Entwurf enthielt, neben den inhaltlich im Kern bis zum Schluss enthalten gebliebenen Ausführungen auch noch eine Passage zu den Auswirkungen einer Laufzeitverlängerung auf die CO<sub>2</sub>-Emissionen der Bundesrepublik. Hier hieß es:

Die Verlängerung der Laufzeiten der Atomkraftwerke würde insofern weniger die Gaskrise bekämpfen, sondern vor allem eine CO<sub>2</sub>-Reduktion in der deutschen Energiewirtschaft bewirken. So dürften die ca. 30 TWh mehr Atomstrom pro Jahr ab 2024 zu etwa 25-30 Mio. t CO<sub>2</sub>-Reduktion im deutschen Strommix bewirken.<sup>541</sup>

Kurz nach dieser Nachricht erhielt auch Abteilungsleiter Niehaus den Entwurf des Vermerks. Er schrieb dazu an Staatssekretär Tidow um 22:56 Uhr:

[L]eider ist die Einleitung insbesondere in der Einleitung [Anm. Formulierung im Original] juristisch grob falsch. Ich habe das schlimmste versucht zu verhindern. Außerdem kann ich die Aussage, dass notwendige Nachrüstungen im Hinblick auf das Laufzeitende nicht erfolgten, als verantwortlicher Aufsichtsbeamter nicht mittragen. Meine Veränderungen versuchen das abzuschwächen.<sup>542</sup>

Die später in den Vermerk aufgenommenen Veränderungen zeigten, dass die als juristisch grob falsch bewerteten Teile inhaltlich im Wesentlichen erhalten blieben, insbesondere die von Staatssekretär Dr. Graichen in den Vermerk aufgenommene Idee einer Neugenehmigungsfiktion.

Ganz im Gegensatz zu dieser vernichtenden Bewertung des Vermerkentwurfs von Staatssekretär Dr. Graichen äußerte sich Bundesminister Dr. Habeck am 5. März 2022 um 15:08 Uhr. Er antwortete an Staatssekretär Dr. Graichen und Staatssekretär Tidow:

[I]ch habe aufbauend auf Eurem famosen Papier ein FAQ gemacht, weil ich glaube, man muss das ERZÄHLEN. Wenn Ihr drüber lesen wollt - alle anderen auch. Ich würde vorschlagen, das dann morgen 12.00 an die Betreiber zu mailen.<sup>543</sup>

Als direkte Reaktion auf diese E-Mail von Bundesminister Dr. Habeck schrieb seine Pressesprecherin Frau Baron:

Ich würde dennoch zusätzlich anregen, dass wir - sollte der Prüfvermerk nach dem Gespräch vorhin so bestehen bleiben - diesen vermerk zu spielen und dann auch als formelle Prüfung zu veröffentlichen.<sup>544</sup>

Die Leiterin der Unterabteilung L A Schreiber schrieb direkt zu dieser E-Mail am 5. März 2022 um 15:42 Uhr:

Davon würde ich ehrlich gesagt dringend abraten (diesen Vermerk zu spielen) – auch von so einem ‚mittlangem‘ Papier: das ist für eine knappe Lageeinschätzung zu lang, für eine ordentliche Prüfung viel zu knapp (!), insbesondere mit Blick auf eine energiewirtschaftliche Betrachtung von Szenarien, und mE so in sehr vielen Formulierungen angreifbar, insbesondere im Teil zur Kernenergie. Von der Darstellung der verfassungsrechtlichen Aspekte im Teil zur KE kann ich in der Fassung nur dringend abraten.<sup>545</sup>

In der Nacht vom 5. auf den 6. März 2022 bat Staatssekretär Dr. Graichen Frau Schreiber um eine Überarbeitung des Vermerks. Es ging aber keineswegs darum, eine Prüfung durchzuführen, sondern darum, dass der Vermerk „weniger Polit-Sprech und mehr Verwaltungssprech“<sup>546</sup> sein sollte.

Die Kernkritik von Frau Schreiber, dass der Vermerk für eine ordentliche Prüfung viel zu knapp sei, wurde nicht aufgegriffen. Der Vermerk konnte aber gar nicht länger sein, da eine ordentliche Prüfung unter Berücksichtigung von energiewirtschaftlichen Szenarien nicht stattgefunden hatte.

Frau Schreiber überarbeitete den Vermerk entsprechend den Vorgaben von Staatssekretär Dr. Graichen und brachte den Vermerk in den gewünschten „Verwaltungssprech“. Eigene Prüfhandlungen wurden erkennbar nicht durchgeführt.

<sup>541</sup> MAT A BMWK-4.01 VS-NfD, Bl. 117.

<sup>542</sup> MAT A BMUV-4.01 VS-NfD, Bl. 166.

<sup>543</sup> MAT A BMWK-4.01 VS-NfD, Bl. 143 – 148.

<sup>544</sup> MAT A BMWK-4.01 VS-NfD, Bl. 163 – 164.

<sup>545</sup> MAT A BMWK-4.01 VS-NfD, Bl. 163 – 164.

<sup>546</sup> MAT A BMWK-4.01 VS-NfD, Bl. 198.

Das BMUV war laufend informiert. Am Abend des 6. März 2022 um 19:15 Uhr sandte Staatssekretär Tidow ein Debrief an Bundesministerin Lemke, ausgewählten Personen des Leitungsstabs, Abteilungsleiter Niehaus und einen Pressreferenten<sup>547</sup> und informierte über den aktuellen Stand des Verfahrens.

Am 7. März 2022 um 01:15 Uhr sandte Staatssekretär Dr. Graichen die von Frau Schreiber nach seinen Vorgaben überarbeitete Version des Vermerks an Staatssekretär Tidow und Abteilungsleiter Niehaus. Er schrieb:

Y. [...] Schreiber ist noch einmal über den Text gegangen, den wir so als ‘Prüfergebnis’ auch als BMWK/BMUV-Text veröffentlichen würden.

Staatssekretär Tidow leitete diesen Vermerk im BMUV an Bundesministerin Lemke weiter und schrieb (auszugweise):

Wir sind aufgefordert unsererseits nun nochmal durchzuschauen. Das werde ich mit Gerrit übernehmen.

Habe ich Prokura das machen - oder willst Du die Schlussfassung förmlich abnehmen? Ich wäre in jedem Fall dankbar, wenn Du diese Fassung mal querliest und mitteilst, ob Du grundsätzliche Bedenken hast gegen Aufbau, Stoßrichtung etc. Kurz: ob Du grundlegenden Überarbeitungsbedarf siehst.<sup>548</sup>

Staatssekretär Tidow erhielt nach seiner Zeugenaussage die Prokura von Bundesministerin Lemke<sup>549</sup> und gab am 7. März 2022 um 14:30 Uhr sein Einverständnis und sendete letzte kleinere Korrekturen am Vermerk.<sup>550</sup>

Mit einer separaten E-Mail an Staatssekretär Dr. Graichen merkte er an:

Was jetzt gar nicht auftaucht ist die Dimension der Abhängigkeit von russischem/kasachischem Uran und russischer Technologie. Die ist m.W. in Dtl zwar nicht besonders ausgeprägt, wohl aber in Europa. Russland/Kasachstan haben offensichtlich einen Marktanteil von 40 Prozent. Etliche osteuropäische AKW beziehen ihre Brennelemente aus Russland.<sup>551</sup>

Staatssekretär Dr. Graichen antwortete, dass das nicht mehr in den Vermerk passe, dann aber etwas für die Tonspur sei.<sup>552</sup>

Am 7. März 2022, 15:36 Uhr sandte Staatssekretär Dr. Graichen den „gemeinsamen Prüfvermerk“, die FAQ und das Betreiberprotokoll zur Freigabe an Bundesminister Dr. Habeck.<sup>553</sup>

Am 7. März 2022 um 16:20 Uhr fand eine Rücksprache von Bundesminister Dr. Habeck mit seinem Leitungsbereich und Abteilungsleitern seines Hauses statt. Der für die Stromabteilung zuständige Abteilungsleiter Dr. Oschmann war nicht anwesend.<sup>554</sup>

Am 7. März 2022 schrieb die Pressesprecherin des BMWK zur Frage des zeitlichen Horizonts der Veröffentlichung:

Die Überlegung, dass wir das Prüfergebnis Morgen Abend oder Dienstag früh VOR der Energieministerkonferenz an Energieminister schicken und Ausschuss BT, und mit diesem Schreiben dann weiter arbeiten. Dann ziehen wir der Debatte am Dienstag den Stecker und können uns danach auf andere konzentrieren.<sup>555</sup>

Am 7. März 2022 meldete Frau Schreiber um 18:57 Uhr an das Büro von Staatssekretär Dr. Graichen:

BM [Anm.: Bundesminister] hat das Papier in der anliegenden Version freigegeben (noch eine sprachliche Änderung im vorletzten Absatz auf S. 5. Ferner habe ich die Streichungen zu Co2 vorgenommen, die Patrick während der Runde vorhin vorgenommen hat.<sup>556</sup>

<sup>547</sup> MAT A BMUV-4.01 VS-NfD, Bl. 247 – 248.

<sup>548</sup> MAT A BMUV-4.01 VS-NfD, Bl. 269.

<sup>549</sup> Stenografisches Protokoll 20/20, S. 15.

<sup>550</sup> MAT A BMWK-4.01 VS-NfD, Bl. 267.

<sup>551</sup> MAT A BMWK-4.01 VS-NfD, Bl. 297.

<sup>552</sup> MAT A BMWK-4.01 VS-NfD, Bl. 297.

<sup>553</sup> MAT A BMWK-4.01 VS-NfD, Bl. 288 – 296.

<sup>554</sup> MAT A BMWK-4.10 VS-NfD, Bl. 19.

<sup>555</sup> MAT A BMWK-4.01 VS-NfD, Bl. 198.

<sup>556</sup> MAT A BMWK-4.01 VS-NfD, Bl. 320 – 330.

Auf diesem Wege wurden die klar für eine Laufzeitverlängerung sprechenden Ausführungen zur Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen und der positiven Klimawirkung aus dem Vermerk gestrichen. Sie passten offensichtlich nicht mehr in die Botschaft von Bundesminister Dr. Habeck. Man konnte es ohne diese Passage einfach besser „ERZÄHLEN“.

Ausdrücklich erklärte Bundesminister Dr. Habeck bei seiner Befragung zur Bedeutung der CO<sub>2</sub>-Effekte, dass diese für sein Handeln in dieser Zeit immer „nachrangig“ gewesen seien.<sup>557</sup>

Damit hatte der Vermerk seine endgültige Form erhalten. Ein Vermerk, der durch Staatssekretär Dr. Graichen ohne die Prüfung einer Laufzeitverlängerung durch die Fachabteilung des BMWK entworfen worden war und der zugleich auf der Grundlage des unzureichenden BMUV-Vermerks vom 3. März 2022 stand, der ohne eigene Prüfung das Ergebnis des fachlichen Prüfvermerks vom 1. März 2022 ins Gegenteil verkehrt hatte. Die rechtlich „grob falschen“ Ausführungen von Staatssekretär Dr. Graichen waren lediglich abgeschwächt und im Kern erhalten geblieben. Der „Polit-Sprech“ des Staatssekretärs Dr. Graichen war in „Verwaltungs-Sprech“ verwandelt worden.

Die von Bundesminister Dr. Habeck versprochene ergebnisoffene Prüfung ohne Denktabus hatte nie stattgefunden.

## Fünfter Abschnitt      FAQ

Um die Kommunikation der Ergebnisse der angeblichen Prüfung kümmerte sich Bundesminister Dr. Habeck selbst – ganz im Unterschied zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Prüfung.

Am 5. März 2022 um 15:08 Uhr antwortete Bundesminister Dr. Habeck auf die Übersendung des ersten Entwurfs des sogenannten „gemeinsamen Prüfvermerks“:

[I]ch habe aufbauend auf Eurem famosen Papier ein FAQ gemacht, weil ich glaube, man muss das ERZÄHLEN. Wenn Ihr drüber lesen wollt - alle anderen auch. Ich würde vorschlagen, das dann morgen 12.00 an die Betreiber zu mailen.<sup>558</sup>

Die FAQs wurden von der Pressesprecherin des BMWK gekürzt und anschließend zwischen BMWK und BMUV abgestimmt und schließlich veröffentlicht.<sup>559</sup>

Wie von Bundesminister Dr. Habeck beabsichtigt, kümmerte sich sein Haus um die Erzählung einer Prüfung, die auf Fachebene in weiten Teilen nicht stattgefunden hatte und, soweit sie stattfand, zu gegenteiligen Ergebnissen kam. Um den Gehalt der Prüfung kümmerte er sich hingegen nicht.

## Sechster Abschnitt      Gespräch mit den Betreibern am 5. März 2022

### 1      Vorbereitung des Gesprächs

Am 3. März 2022, 14:17 Uhr bat der Leiter des Leitungsstabs des BMWK um Vereinbarung eines Termins mit den CEOs der Betreiberkonzerne.<sup>560</sup> Herr Dr. Krebber fragte bei Staatssekretär Dr. Graichen nach, ob es um Kernkraft gehe, sonst müsste Uniper dabei sein. Staatssekretär Dr. Graichen antwortete:

Ja, es geht vor allem um Atom.<sup>561</sup>

Entgegen dem Vorschlag von Bundesminister Dr. Habeck in seiner E-Mail vom 5. März 2022 wird der Vermerkentwurf – das „*famose Papier*“ – nicht zur Vorbereitung der Sitzung an die CEOs der Betreiberkonzerne weitergeleitet. Hierdurch nahm man diesen die Möglichkeit, sich mit der Argumentation vorab und intensiv auseinanderzusetzen und diese gegebenenfalls fachlich in den jeweiligen Häusern überprüfen zu lassen.

Weiterhin steht fest, dass die Positionierung des BMWK zum Zeitpunkt des Gesprächs mit den Betreiber-CEOs abgeschlossen war. Der Vermerk war intern abgestimmt. Das Gespräch konnte damit nur dazu dienen sicherzustellen, dass diese die Entscheidung auch mittragen.

<sup>557</sup> Stenografisches Protokoll 20/23, S. 68

<sup>558</sup> MAT A BMWK-4.01 VS-NfD, Bl. 143 – 148.

<sup>559</sup> MAT A BMWK-4.01 VS-NfD, Bl. 198.

<sup>560</sup> MAT A BMWK-4.01 VS-NfD, Bl. 51.

<sup>561</sup> MAT A BMWK-4.01 VS-NfD, Bl. 58.

Von Seiten des BMUV nahm unter anderem Staatssekretär Tidow an dem Gespräch teil. Bundesministerin Lemke befand sich auf der Rückreise von ihrer Dienstreise nach Nairobi.<sup>562</sup>

Die CEOs der Betreiber wurden von ihren Häusern auf das Gespräch vorbereitet.<sup>563</sup> In der Vorbereitung für Herrn Dr. Birnbaum vom 4. März 2022 um 18:48 Uhr heißt es unter anderem:

Damit steht fest: Das KKI 2 erfüllt höchste Sicherheitsstandards und ist damit sicherheitstechnisch für einen Weiterbetrieb über 2022 hinaus gerüstet. Für dessen tatsächlichen Weiterbetrieb müssten aber zeitnah folgende Voraussetzungen geschaffen werden: [...]<sup>564</sup>

Im Weiteren wurde festgestellt, dass unter anderem das Atomgesetz zu ändern sei, die Brennstoffversorgung sichergestellt werden könne, wenn man schnell handele und dass die Revisions-, Instandhaltungs- und Wartungsplanungen für einen Weiterbetrieb nach dem 31. Dezember 2022 kurzfristig neu ausgerichtet werden müssten.

In der Vorbereitung für Herrn Dr. Mastiaux heißt es:

[K]lare rechtliche und finanzielle Vereinbarung einer möglichen Laufzeitverlängerung, Anlagen befinden sich auf höchstem Niveau im internationalen Vergleich, Technische Lebensdauer KKP 2 noch 20 Jahre.<sup>565</sup>

Im Übrigen wurde Herrn Dr. Mastiaux das BMWK und BMUV schon bekannte positive Papier der EnBW mitgegeben.<sup>566</sup>

Insgesamt waren die internen Ausführungen der RWE deutlich negativer. Es wurden rechtliche Risiken eines Weiterbetriebs gesehen<sup>567</sup> sowie kartellrechtliche Probleme für den Ausbau der erneuerbaren Energien bei einem Weiterbetrieb der Kernkraftwerke, da eine mögliche marktbeherrschende Stellung ausgebaut würde,<sup>568</sup> und nicht zuletzt hatte man schlicht kein ökonomisches Interesse an einem Weiterbetrieb.<sup>569</sup> Diese Umstände waren Herrn Dr. Krebber per E-Mail mitgeteilt worden.

## 2 Die Mitschrift des Gesprächs von Herrn Dr. Birnbaum

Nach einer Mitschrift von Herrn Dr. Birnbaum, die er am 5. März 2022 um 13:51 Uhr per E-Mail an Herrn Dr. Knott, PreussenElektra sandte, lief das Gespräch wie folgt ab. Zunächst stellte Bundesminister Dr. Habeck seine Sicht der Lage dar:

Hilft eine LZV der KKW bei einer Eskalation der Lage durch Putin?

Lage aus Sicht Minister:

- Hypothetischer Fall, eigentlich nicht rational, Russland ist insolvent und muss Beziehung aufrechterhalten, aber Russland war ja nicht rational
- Macht sich Sorgen um 2023 evtl. 2024
- Szenario 1: Frisch abgeschaltete Anlagen wieder ans Netz bringen (wäre Neuzulassung; im bestehenden Rechtsrahmen schwierig; würde sicher vor Gericht landen; keine kurzfristige Option). Geteilt?
- Szenario 2: Laufende Anlagen mit neuen Brennelementen weiterbetreiben. Wie lange? AtG Änderung ja, brauchen wir aber neue Genehmigungsvoraussetzungen?
- Szenario 3: Streckbetrieb um Winter zu überbrücken? Lohnt sich das? Was bringt uns das?
- Frage: Wollen wir wieder in die Kernkraft wieder einsteigen?<sup>570</sup>

<sup>562</sup> Stenografisches Protokoll 20/21 S. 49.

<sup>563</sup> MAT A PreussenElektra, Bl. 23 – 27, MAT A RWE-1.02, Bl. 42 – 46, MAT A EnBW Energie-1.07, Bl. 1 – 2.

<sup>564</sup> MAT A PreussenElektra, Bl. 23 – 27.

<sup>565</sup> MAT A EnBW Energie-1.07, Bl. 1 – 2.

<sup>566</sup> MAT A EnBW Energie-1.06, Bl. 1 – 2.

<sup>567</sup> MAT A RWE-1.02, Bl. 38.

<sup>568</sup> MAT A RWE-1.02, Bl. 41.

<sup>569</sup> MAT A RWE-1.02, Bl. 36.

<sup>570</sup> MAT A PreussenElektra 1.01, Bl. 54 – 55.

Im Weiteren stellte er die Positionierung der drei CEOs dar. Herr Dr. Mastiaux, EnBW äußerte sich nach der Mitschrift zunächst nicht zu der Frage einer Laufzeitverlängerung. Über die Aussagen von Herrn Dr. Krebber heißt es:

Technisch: bestehende Anlagen können natürlich weiterbetrieben werden; Brennelemente jetzt eher 12-15 Monate; Personal kritisch

Verlängerung eher 3 und ökonomisch sicher eher 5 Jahre<sup>571</sup>

Damit sah auch Herr Dr. Krebber eine echte Laufzeitverlängerung als möglich an; aus ökonomischen Gründen machte diese aufgrund der hohen Entschädigungszahlungen für RWE aber erst nach einer relativ langen Zeit Sinn. Nach der Mitschrift sah Herr Dr. Birnbaum das Szenario 2, also eine Laufzeitverlängerung als möglich an. Die Szenarien 1 und 3 schloss er zum damaligen Zeitpunkt nach dieser Mitschrift aus.

Nach einer inhaltlich nicht wiedergegebenen zweiten Runde stellt die Mitschrift eine Zusammenfassung von Bundesminister Dr. Habeck dar:

Summary Harbeck

- Bedankt sich für unsere Bereitschaft Verantwortung zu übernehmen
- Kurzfristiger Streckbetrieb macht keinen Sinn; keinen Sinn macht auch Wiederhochfahren abgeschalteter Anlagen (Szenarien 1 und 3 ausgeschlossen)
- Szenario 2: Ostern 2023 könnten wir Wiederbeladen; Staat wird Betreiber der KKW's; hat dann Handlungsoptionen; kann Chancen und Risiken vereinnahmen
- Müssen politisches Risiko abwägen
- Glaubt heute, dass das Bund nicht hilft [...] <sup>572</sup>

Die beim Szenario 2 dargestellte Zusammenfassung von Bundesminister Dr. Habeck fand sich als Idee vorher nur in den Akten von RWE. Nur hier wurde eine Betreiberrolle des Staates diskutiert.<sup>573</sup> Vermutlich wurde die Idee von Herrn Dr. Krebber in der von Herrn Dr. Birnbaum in seiner Mitschrift inhaltlich nicht wiedergegebenen zweiten Runde der CEOs geäußert und von Bundesminister Dr. Habeck aufgegriffen. Hierzu bestand dann auch Einigkeit.

### 3 Das Protokoll

Im Anschluss an das Gespräch wurde zwischen dem BMWK und den Betreibern ein von Staatssekretär Dr. Graichen entworfenes Protokoll abgestimmt.

Am 6. März 2022 um 13:31 Uhr übersandte Staatssekretär Dr. Graichen den von Bundesminister Dr. Habeck freigegebenen Entwurf eines Protokolls an die Betreiber und bat um

eine Rückmeldung, ob wir die Erkenntnisse des Austauschs aus Ihrer Sicht richtig protokolliert haben, möglichst bis heute abend, spätestens aber bis morgen, 7.3. 2022, 12:00 Uhr. [...] Dass das jetzt keine unternehmerische, sondern eine politische Entscheidung ist, ist hier angekommen. Dies bedeutet auch, dass wir davon ausgehen, dass Sie hinter der politischen Entscheidung stehen und diese mittragen - unabhängig davon, in welche Richtung sie getroffen wird.<sup>574</sup>

Am 6. März 2022, 20:39 Uhr sandte Herr Dr. Mastiaux die abgestimmten Änderungswünsche der Konzerne an das BMWK zurück.<sup>575</sup> Insbesondere wurden die Ausführungen zur Wirkung des sogenannten Netto-Effekts, bei einer Drosselung der Leistung der Kernkraftwerke im Sommer 2022, zur Erhöhung der Leistung im Winter 2022/2023 und die angebliche Übernahme sämtlicher Chancen und Risiken durch die Betreiber verändert.

<sup>571</sup> MAT A PreussenElektra 1.01, Bl. 54 – 55.

<sup>572</sup> MAT A PreussenElektra 1.01, Bl. 54 – 55.

<sup>573</sup> MAT A RWE-1.02, Bl. 36.

<sup>574</sup> MAT A BMWK-4.01 VS-NfD, Bl. 195 – 197.

<sup>575</sup> MAT A BMWK-4.01 VS-NfD, Bl. 250 – 255.

Zum Nettoeffekt hieß es nun:

Inwieweit auf diesem Weg eine effektive Einsparung von Gas erzielt werden kann, hängt von Merit-Order-Effekten und der Verfügbarkeiten der Erneuerbaren ab.<sup>576</sup>

Zu einer quasi-Eigner-Rolle des Staates hieß es, dass diese „*idealerweise*“ erfolgen sollte, um Konflikte zu vermeiden.<sup>577</sup>

Am 6. März 2022 um 22:52 Uhr meldete Staatssekretär Dr. Graichen an Herrn Dr. Mastiaux zurück:

[V]ielen Dank für Ihre Anmerkungen, die ich fast alle übernehmen kann. Unklar ist mir jedoch Ihre Streichung der Argumentation beim Netto-Effekt in der Variante b. Denn nicht nur hat Herr Krebber das in dem Telefonat so ausdrücklich bestätigt, sondern ich kann mir auch kein Szenario erklären, bei dem der Netto-Effekt beim verminderten Gasverbrauch nicht Null (oder annähernd Null) wäre – und ich habe mich wirklich jahrelang mit Strommarkt- und Merit-Order-Effekten beschäftigt. Ich bitte hier insofern um Aufklärung.<sup>578</sup>

Um 23:44 Uhr meldete Herr Dr. Mastiaux zurück:

Besten Dank und gern, Erläuterung folgt!<sup>579</sup>

Staatssekretär Dr. Graichen leitete die Anmerkungen am 7. März 2022, 00:08 Uhr auch intern im BMWK und an das BMUV mit dem Kommentar weiter:

Aus meiner Sicht unkritisch, nur dass sie mich da beim Thema Netto-Effekt ein bisschen ärgern wollen<sup>580</sup>

Am Morgen des 7. März 2022 schrieb dann Herr Dr. Krebber an Staatssekretär Dr. Graichen. Er führte aus:

Wir sollten die Aussage, „vollständig ..... ausgeglichen“ und „Netto-Effekt .... Null“ abschwächen, damit es nicht angreifbar ist. Die Aussage/Conclusio ist richtig. Warum? Bei im Sommer geringerer Nachfrage und viel EE-Einspeisung kann es Situationen geben bei denen Kernenergie abgesenkt werden könnte ohne dass Gas einspringen muss. Im Winter dürfte mit höherer Wahrscheinlichkeit eine Verfügbarkeit von Kernenergie (Jan/Febr) Gas ersetzen.<sup>581</sup>

Er schlug dann folgende Formulierung vor:

Ein möglicher Minderverbrauch von Erdgas im Winter würde FAST vollständig durch einen Mehrverbrauch im Sommer ausgeglichen, der Netto-Effekt wäre NAHEZU Null. In einer Gas-Mangellagen-Situation ergibt sich insofern kein NENNENSWERTER zusätzlicher Nutzen.<sup>582</sup> [Ergänzungen in Sperrschrift]

Somit hatte Herr Dr. Krebber seine Position durchgesetzt. Eine nochmalige Beteiligung der beiden anderen CEOs war weder aus den vorgelegten Akten noch aus den durchgeführten Befragungen ersichtlich. Vielmehr spricht gegen eine Beteiligung die E-Mail von Herrn Dr. Birnbaum an Herrn Dr. Knott in der er die finale Version weiterleitete. Es heißt am 8. März 2022 um 11:38 Uhr lapidar:

So ist es am Ende rausgekommen Leo.<sup>583</sup>

#### 4 Zwischenergebnis

Es bleibt festzuhalten, dass in dem Gespräch mit den Betreibern am 5. März 2022 sowohl RWE als auch E.ON eine echte Laufzeitverlängerung angeboten hatten. RWE setzte im Gespräch seine Position durch, dass „*idealerweise*“ der Staat alle Chancen und Risiken einer Laufzeitverlängerung tragen sollte. Dies entsprach den klaren ökonomischen Interessen des Konzerns und war damit aus Konzernsicht schlüssig und nachvollziehbar. Bei E.ON und EnBW fanden sich vergleichbare Ideen vor dem Gespräch nicht und entsprechend der wirtschaftlichen

<sup>576</sup> MAT A BMWK-4.01 VS-NfD, Bl. 250 – 255.

<sup>577</sup> MAT A BMWK-4.01 VS-NfD, Bl. 250 – 255.

<sup>578</sup> MAT A BMUV-4.02 VS-NfD, Bl. 157 – 163.

<sup>579</sup> MAT A BMUV-4.02 VS-NfD, Bl. 157 – 163.

<sup>580</sup> MAT A BMUV-4.01 VS-NfD, Bl. 255 – 261, dort: Bl. 255.

<sup>581</sup> MAT A BMUV-4.02 VS-NfD, Bl. 157 – 163.

<sup>582</sup> MAT A BMUV-4.02 VS-NfD, Bl. 157 – 163.

<sup>583</sup> MAT A PreussenElektra-1.01, Bl. 72.

Ausgangslage hatte sich E.ON auch klar hinsichtlich einer echten Laufzeitverlängerung positioniert. Diese war in eigener Verantwortung möglich. Es hätte nur klarer Entscheidungen bedurft.

Die Darstellung des durch Staatssekretär Dr. Graichen erstellten Entwurfs war jedenfalls verkürzt. Das BMWK und auch Bundesminister Dr. Habeck bei seiner Befragung<sup>584</sup> haben sich auf die Position zurückgezogen, dass die Betreiber nicht bereit gewesen waren, eine Laufzeitverlängerung in eigener Verantwortung zu akzeptieren. Das mag für RWE aufgrund der dortigen ökonomischen Interessen zutreffend gewesen sein, trifft aber nach den beweis erheblichen Unterlagen der Gesprächsvorbereitung weder auf E.ON noch auf EnBW zu. Aber selbst das Protokoll stützt die Behauptung von Bundesminister Dr. Habeck nicht.

Auch hier wurde lediglich eine Idealposition der Betreiber dargestellt, aber kein Ausschluss eines Weiterbetriebs in eigener Verantwortung. Den Weiterbetrieb hatte sogar Herr Dr. Krebber angeboten.

## Siebenter Abschnitt Die Bundesnetzagentur: ein grünes Wunschpapier

### 1 Die Bitte von Bundesminister Dr. Habeck

Am 4. März 2022 telefonierten Bundesminister Dr. Habeck und der Präsident der Bundesnetzagentur Müller. Am 4. März 2022 um 18:00 Uhr wurde von Präsident Müller aus diesem Gespräch ein Auftrag an Herrn Zerres, Leiter der Abteilung Energieregulierung der BNetzA gegeben:

[W]ie schnell können wir folgende Szenarien in ihrer Auswirkung auf die Stromversorgung und Netzstabilität berechnen?

- 1) Russland liefert keine/25%/50% der bisherigen Steinkohle und der Atomausstieg erfolgt wie plant.
- 2) Russland liefert keine/25%/50% der bisherigen Steinkohle und der Atomausstieg wird um 6/12/36 Monate verschoben?<sup>585</sup>

Herr Zerres antwortete auf diese Bitte um 18:53 Uhr unter anderem:

[W]enn wir das wirklich „berechnen“ sollen, brauchen wir jeweils ein halbes Jahr und müssen dafür andere Prozesse liegen lassen.

Was wir machen könnten, sind qualitative Abschätzungen. Deren Aussagewert hängt stark davon ab, wie viel Zeit wir haben und wie viel Leute sich daran mit welcher Priorität beteiligen sollen.<sup>586</sup>

Und weiter unten führt er aus:

Wenn es um die Vorbereitung auf einen worst case geht, kann man sich die 25% und 50% Szenarien sparen. Denn da lautet dann die Antwort, „wird weniger schlimm“.

Anders sieht es aus, wenn es um irgendeinen (für mich nicht vorstellbaren) politischen Kompromiss mit der Gegenseite geht oder um eine einseitige Reaktion unsererseits und das Ziel ist, abzuschätzen, wie weit wir uns selbst schädigen sollen/können, sollte man sich auf das 50% Szenario fokussieren.<sup>587</sup>

Darauf antwortete Präsident Müller:

[I]ch habe noch mal nachgefragt. ER braucht eine Abschätzung bis Dienstag. Die politische Frage dreht sich um die Verlängerung der AKW Laufzeiten: Können sie vermieden werden und ab wann müssen sie verlängert werden?

Zugespitzt: Wenn Deutschland weiter 50% der Gaslieferung bekommt und Kohle diversifiziert einkaufen kann, kann es dann beim AKW Ausstieg bleiben und wo liegt die Gas-Grenze, ab der Atomstrom für die nächsten Jahre zwingend notwendig ist?<sup>588</sup>

<sup>584</sup> Stenografisches Protokoll 20/23, S. 15 f.

<sup>585</sup> MAT A BMWK-8.03 VS-NfD, Bl. 6 – 7.

<sup>586</sup> MAT A BMWK-8.03 VS-NfD, Bl. 6.

<sup>587</sup> MAT A BMWK-8.03 VS-NfD, Bl. 6.

<sup>588</sup> MAT A BMWK-8.03 VS-NfD, Bl. 5.

Damit war bei der Prüfung schon von Anfang an klar, dass nicht ergebnisoffen geprüft wurde, denn es wurde genau das Gas-Szenario zugrunde gelegt<sup>589</sup>, welches nach den Erwartungen „weniger schlimm“ geworden wäre. Ein echtes worst-case-Szenario für die Versorgungssicherheit wurde nicht betrachtet. Auch fanden keine wirklichen Berechnungen im Sinne von Modellierungen statt, sondern nur generelle qualitative Einschätzungen statt. Auch war von Anfang an klar, dass es um ein politisches Papier ging, bei dem es eine klar definierte Gegenseite gab.

## 2 Entstehung des grünen Wunschpapiers

Zunächst wurde den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BNetzA unterhalb der Abteilungsleiterenebene verschwiegen, dass der Auftrag von Bundesminister Dr. Habeck kam. Präsident Müller stellte noch am 4. März 2022 klar, dass es sich angeblich um seinen eigenen Auftrag gehandelt habe.<sup>590</sup>

Am 7. März 2022 um 18:35 Uhr berichtete Abteilungsleiter Zerres aus einer Rücksprache mit dem Präsidenten.

Ziel: Doppelzweck: So, dass sei als politisches Papier genutzt werden kann und in Berlin zirkulieren kann = der Text muss verständlich sein und erklären, was wir warum gemacht haben und wie die Ergebnisse zu verstehen sind. Außerdem muss aber auch die fachliche Expertise deutlich werden, damit man uns nicht vorwerfen kann, der grüne H habe sich beim grünen M ein Wunschpapier bestellt.<sup>591</sup>

Spätestens ab diesem Zeitpunkt war allen Mitarbeitern der Abteilung 6 der BNetzA klar, woran gearbeitet wurde. In der Folge wurden in der BNetzA sowohl eine SMS und eine WhatsApp-Nachricht zur Vorabinformation,<sup>592</sup> als auch ein Whitepaper für Bundesminister Dr. Habeck erarbeitet.

Auf dem Dienstweg nahm Abteilungsleiter Zerres Änderungen an WhatsApp-Nachricht und Whitepaper vor. Bei der WhatsApp-Nachricht ergänzte er beispielsweise hinter der Aussage, dass nach bisherigen Erfahrungen „die Kernkraftwerksblöcke im Süden in der Vergangenheit eher eine netzentlastende Wirkung“ hatten, die Aussage: „Ob das auch in Zukunft so sein wird ist angesichts der bisher noch nie aufgetretenen Brennstoffsituation unsicher“.<sup>593</sup>

Die Einfügung dieses Abschnitts durch den Juristen Zerres diente vor allem dazu, die später auch im 2. Stresstest nachgewiesene netzentlastende Wirkung der süddeutschen Kernkraftwerke zu relativieren.

Im Entwurf des Whitepapers des Referats 626 streicht Abteilungsleiter Zerres die Aussage, dass die Berechnungen der Übertragungsnetzbetreiber, die der Abschätzung zugrunde lagen, nicht durch die ÜNB plausibilisiert waren.<sup>594</sup> Zwar berief er sich bei seiner Befragung darauf, dass die Ergebnisse durch die BNetzA plausibilisiert worden seien<sup>595</sup>, die zuständige Referatsleiterin verwies aber nur allgemein auf eigene Berechnungen und stellte klar, dass eigene Netzberechnungen nicht durchgeführt wurden.<sup>596</sup> Vielmehr beschreibt Abteilungsleiter Zerres den Ablauf der Prüfung so:

Wesentlich mehr als ein Schnellschuss war auch Unsinn bei den Zeiten, über die wir da reden, ne? Ich habe das Ding Freitagabend als Auftrag gekriegt, habe mir Samstag, Sonntag Gedanken gemacht. Die Kollegen hatten das am Montagmorgen auf dem Schreibtisch. Und dann sollte es - lassen Sie mich nicht lügen - am Mittwoch im BMWK sein<sup>597</sup>

In den Akten der BNetzA lassen sich keine Plausibilisierungsschritte erkennen. Es lässt sich letztlich nicht nachvollziehen, was konkret die BNetzA zur Plausibilisierung unternommen hatte.

Weiter regte Abteilungsleiter Zerres an, den vom Fachreferat formulierten Text: „Aufgrund vorläufiger eigener Analysen sieht die BNetzA die Einschätzung der ÜNB bestätigt, dass nur in wenigen der betrachteten Stunden eine Lastunterdeckung aufträte“ in „Aufgrund indikativer eigener Analysen bewertet die Bundesnetzagentur diese

<sup>589</sup> Vgl. Annahmen der ÜNB MAT A BMWK-3.22 Blatt 9.

<sup>590</sup> MAT A BMWK-8.03 VS-NfD, Bl. 4.

<sup>591</sup> MAT A BMWK-8.03 VS-NfD, Bl. 17.

<sup>592</sup> MAT A BMWK-8.03 VS-NfD, Bl. 18.

<sup>593</sup> MAT A BMWK-8.03 VS-NfD, Bl. 20, 21.

<sup>594</sup> MAT A BMWK-8.03 VS-NfD, Bl. 29.

<sup>595</sup> Stenografisches Protokoll 20/17, Bl. 44.

<sup>596</sup> Stenografische Protokoll 20/15, S. 126 f.

<sup>597</sup> Stenografisches Protokoll 20/17, Bl. 44.

Einschätzung der ÜNB als belastbar“<sup>598</sup> zu ändern, was auch passierte.<sup>599</sup> Die so geänderte Aussage steht im Widerspruch dazu, dass nach den oben zitierten Ausführungen von Herrn Zerres eigene Berechnungen Monate gedauert hätten und er auch bei seiner Befragung aussagte, dass gar keine Modellierungen durchgeführt wurden:

Also, für die von mir eingangs skizzierten wirklichen Modellierungen war natürlich keine Zeit. Aber die haben das ihrerseits mit Bordmitteln dessen, was wir über unsere eigenen Annahmen zur Entwicklung des Kraftwerksparks, über unsere eigenen Annahmen zur Entwicklung des Netzausbaustandes wussten, was wir an sonstigen Erkenntnissen unsererseits hatten über die Füllstände von Gasspeichern und Lieferketten von Kraftwerken - - Das war ja alles im Werden beschrieben. Das, was da war an Material, das haben die genutzt, um das abzuchecken.<sup>600</sup>

Durch den Hinweis auf eigene indikative (also Voraussagen erlaubende) und nicht vorläufige Analysen sollte der Eindruck einer wissenschaftlichen Bewertung gegeben werden. Diese lag aber gerade nicht vor. Es war auch nach der Darstellung von Herrn Zerres ein „Schnellschuss“, der nicht mehr als eine vorläufige Abschätzung erlaubte.

### 3 Zwischenfazit

Die BNetzA erstellte für Bundesminister Dr. Habeck ein grünes Wunschpapier, welchem auf dem Dienstweg durch den Abteilungsleiter Zerres noch der notwendige Spin gegeben wurde. Die Annahmen des Papiers waren so gesetzt, dass von Anfang an klar war, dass es nicht „so schlimm“ werden würde. Diese Annahmen wurden nicht transparent gemacht. Wirkliche Modellierungen, die die Aussagen des Papiers unterstützen, wurden nicht durchgeführt. Auch wurde mit Blick auf das Netzengpassmanagement die bisherige Erfahrung ignoriert, dass Kernkraftwerke im Süden netzentlastend wirkten. Aber anstatt mit der Feststellung zu schließen, dass die aus „normalen“ Zeiten stammenden Erfahrungen unter Krisenbedingungen mit hohen Brennstoffpreisen und unsicherer Belieferung nicht belastbar sind und eine Bewertung nicht erfolgen kann, wird aus der Feststellung gefolgert, dass ein Weiterbetrieb der Kernkraftwerke fragwürdig sei.

All dies zeigt, dass das Papier einzig und allein dazu diente, das Ergebnis von BMWK und BMUV – eine Laufzeitverlängerung ist nicht zu empfehlen – zu unterstützen.

### Achter Abschnitt Die Rolle von Bundesminister Dr. Habeck

Als Bundesminister Dr. Habeck am 27. Februar 2022 eine ergebnisoffene Prüfung ohne Denktabus einer Laufzeitverlängerung gegenüber der Öffentlichkeit ankündigte, ging er von einer ablehnenden Haltung der Betreiberkonzerne aus.

Erst am 4. März 2022 stellte er hierzu erste wenige Fragen an seinen Staatssekretär. Im Kern ging es mit Blick auf eine echte Laufzeitverlängerung darum, ob der Weiterbetrieb der Kernkraftwerke für die Versorgungssicherheit nötig wäre. Entscheidende Faktoren, wie etwa die Preisauswirkungen und die gesamtwirtschaftlichen Effekte, spielten beim Bundeswirtschaftsminister keine Rolle. Gefragt wurde, ob eine Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke unvermeidlich ist, um die Versorgungssicherheit sicherzustellen, also um Stromausfälle zu verhindern. Die eigentliche Prüffrage, etwa ob die Laufzeitverlängerung hilfreich wäre, wurde nicht gestellt.

Zu diesem Zeitpunkt hatte sein Staatssekretär Dr. Graichen aber schon jede ernsthafte Prüfung durch die Fachbene seines Hauses auf einen kleinen, letztlich unzutreffenden und irrelevanten Ausschnitt verengt und im Übrigen abgewürgt. Die Verengung begann sofort nach der Prüfzusage, als ein entsprechender Auftrag des Leitungsstabs vom Büro des Staatssekretärs Dr. Graichen umgedeutet wurde zu vor allem darstellen, dass es auch ohne die drei Kernkraftwerke geht. Die begonnene Prüfung der Fachbene wurde dann in einem Telefonat mit dem Fachreferenten weiter auf die Frage verengt, ob eine Leistungsreduktion im Sommer und eine Steigerung der Leistung im Winter 2022/2023 zur Versorgungssicherheit beigetragen hätte. Weitere Prüfungen fanden im BMWK nicht mehr statt.

All das ließ sich Bundesminister Dr. Habeck ohne Gegenwehr und Rückfragen bieten, fand den ihm vorgelegten einseitigen Entwurf des „gemeinsamen Prüfvermerks“ sogar ausdrücklich „famos“ – ganz entgegen der Einschätzung einer erfahrenen Beamtin des Leitungsbereichs seines Hauses, die zu dem zutreffenden Ergebnis kam: „für eine ordentlich Prüfung viel zu knapp (!)“. Eine weitere Prüfung fand nicht statt.

<sup>598</sup> MAT A BMWK-8.03 VS-NfD, Bl. 30.

<sup>599</sup> MAT A BMWK-8.03 VS-NfD, Bl. 37.

<sup>600</sup> Stenografisches Protokoll 20/17, S. 43.

Bundesminister Dr. Habeck kümmerte sich statt der Sicherstellung einer umfassenden und ergebnisoffenen Prüfung lieber darum, wie man das ERZÄHLEN konnte und verfasste die entsprechenden FAQs.

## Neunter Abschnitt      Zwischenergebnis

Eine ergebnisoffene Prüfung ohne Denktabus hatte nicht stattgefunden. Der ohne diese Prüfung entstandene „gemeinsame Prüfvermerk“ diente dazu der öffentlichen Debatte den „Stecker zu ziehen“<sup>601</sup> und sich wieder anderen Themen zuwenden zu können.

## Fünftes Kapitel      Phase 3: Vom 8. März 2022 bis Ende Juni 2022

Für das federführende BMWK und Bundesminister Dr. Habeck war mit Veröffentlichung des sogenannten „gemeinsamen Prüfvermerks“ das Thema Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke erledigt. Die später als 1. Stresstest verkauften Analysen dienten einem völlig anderen Zweck: Es sollte ermittelt werden, wie viel Gas durch die Aktivierung aller Kohlekraftwerke aus der Reserve verdrängt werden konnte und ob unter diesen Bedingungen die Netzstabilität gewahrt bliebe. Fragen zur Laufzeitverlängerung von Kernkraftwerken versuchte man an das BMUV abzuschieben, was auch im Wesentlichen gelang.

Das so in die öffentliche Verteidigerstellung gebrachte BMUV wehrte sich gegen berechtigte Kritik an den Darstellungen im „gemeinsamen Prüfvermerk“. Abteilungsleiter Niehaus entwarf in dem Wissen, dass er eine völlige „Einzelmeinung“ vertrat, und gegen die andauernde und vielgestaltige Kritik aller zuständigen Fachreferate einen Verteidigungsvermerk, den das BMUV schlussendlich auf seiner Homepage veröffentlichte. In seiner „Not“ wandte sich Herr Niehaus an das BASE und erläuterte diese damit, dass er erwartete, von seinen Mitarbeitern „nichts brauchbares“<sup>602</sup> zu bekommen.

Gleichzeitig versuchte das BMUV öffentliche Kritik von Herrn Stoll mundtot zu machen, dem damaligen technischen Geschäftsführer der im Miteigentum des Bundes stehenden und nach ihrem Leitbild unabhängigen Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS). Herr Stoll ist heute nicht mehr Geschäftsführer. Zeitgleich wurde Kritik in der RSK abgebugelt.

Das BMF und das BKAmthinterfragten die Ergebnisse der angeblichen Prüfung des BMWK nicht.

## Erster Abschnitt      BMWK

Das BMWK ignorierte das Thema einer Laufzeitverlängerung bis zum Juli 2022.

### 1      Netzbedarfsanalyse 2022

Am 28. April 2022 gab das für Versorgungssicherheit zuständige Referat eine Vorlage für Staatssekretär Dr. Graichen zum Bericht der BNetzA „Feststellung des Bedarfs an Netzreserve für den Winter 2022/2023 sowie das Jahr 2023/2024“ auf den Dienstweg. Die Vorlage weist eine Verdoppelung des Bedarfs an Reservekraftwerken im Winter 2022/23 aus. Zum Redispatchbedarf heißt es dort:

Das Redispatchvolumen verdoppelt sich im gleichen Zeitraum von 11,8 TWh auf 23,6 TWh [...] Gründe für diese Entwicklung sind ein steigender Transportbedarf (durch Zunahme Windeinspeisung im Norden, Stilllegung von zwei Kernkraftwerken in Süddeutschland, steigende Importe und Exporte sowie eine höhere Stromerzeugung aus Kohle im Norden infolge erhöhter Gaspreise).<sup>603</sup>

Diese Beschreibung hätte hellhörig machen müssen. Insbesondere weil der Redispatchbedarf auch im Ausland entstanden wäre und dieser bei einer Zuspitzung der Krise nicht zu decken gewesen wäre. Es passierte aber nichts.

Bundesminister Dr. Habeck nahm den Bericht seines Hauses erst im Juli 2022 zur Kenntnis.<sup>604</sup> Dann führte er aber sofort zu Nachfragen bei der BNetzA, die letztlich in den Stresstest im Juli und August 2022 mündeten.

<sup>601</sup> MAT A BMWK-4.01 VS-NfD, Bl. 198.

<sup>602</sup> MAT A BMUV-19.01, Bl. 7-8.

<sup>603</sup> MAT A BMWK-3.18 VS-NfD, Bl. 3 – 7.

<sup>604</sup> MAT A BMWK-8.07, Bl. 24 – 28, dort: Bl. 25

## 2 Sensitivitätsberechnungen im Auftrag des BMWK

Schon im März gab das BMWK bei den Übertragungsnetzbetreibern – noch während der Erstellung des sogenannten „gemeinsamen Prüfvermerks“ – erste Berechnungen in Auftrag. Es handelte sich dabei aber keineswegs um einen Stresstest, sondern um die „Ermittlung des Erdgasbedarfs für den Stromsektor / Gasknappheit Krieg RUS-UKR“.<sup>605</sup>, die nachträglich – im Juli 2022 – umbenannt und unter dem Titel „Sonderanalyse zur Stromversorgung Winter 2022/23 (Ergebnisse des 1. Stresstests)“<sup>606</sup> auf der Homepage des BMWK veröffentlicht wurde.

### 2.1 Zustandekommen und Zweck der Untersuchung

Am 28. Februar 2022 fand ein Gespräch zwischen Staatssekretär Dr. Graichen und den Geschäftsführern der Übertragungsnetzbetreiber statt. Hieraus berichtete eine Referentin des Referats 626 der BNetzA am 1. März 2022 wie folgt:<sup>607</sup>

Die ÜNB haben übers Wochenende eine „Schnellrechnung“ gemacht zu Erzeugungsadäquanzfragen. Hier sähe es nicht besonders rosig aus. Es blieb jedoch unklar, was genau betrachtet wurde. Zeitnah sollen die eigentlichen Rechnungen zum Krisenszenario durchgeführt werden, die dann auch Netzaspekte in den Blick nehmen. Die genaue Ausgestaltung ist zu diskutieren.<sup>608</sup>

Abteilungsleiter Zerres antwortete darauf am 1. März 2022 unter anderem:

„Schnellrechnung in Erzeugungsadäquanzfragen“ Es sollte mich wundern, wenn das eine Rechnung wäre.

eine Überführung der Anlagen in die Netzreserve oder die Kapazitätsreserve ist eine interessante Idee. Das erspart uns und dem BMWK den „offiziellen“ Ausstieg aus dem Kohleausstieg.<sup>609</sup>

Am 4. März 2022 billigte dann Abteilungsleiter Dr. Oschmann die Parameter für die Untersuchung im BMWK:

einverstanden mit folgenden Maßgaben: 1. Gas- und Kohleleistung stehen komplett zur Verfügung. 2. Alle SK-Kohlekraftwerke, die nach KVBG schon aus dem Markt sind, werden ins System zurückgeholt und laufen im Markt. 3. Braunkohlekraftwerke der Sicherheitsbereitschaft laufen im Markt, allerdings mit Grenzkosten UNTER Gaspreis, sonst verdrängen sie kein Gas.<sup>610</sup>

Final wurden der Untersuchung folgende Parameter zugrunde gelegt:

- Höherer Gaspreis: 200 EUR/MWh
- Geringere Stromerzeugung (minus 80 TWh, 10 GW) der französischen Kernkraftwerke im Vergleich zur BA22
- Beim Kraftwerkspark wurde der gesetzlich festgelegte Kernenergieausstieg in Deutschland zum 31.12.2022 angenommen: wie BA22
- Stromverbrauch: wie BA22 (normale konjunkturelle Entwicklung als konservative Annahme)
- Netzmodell: wie BA22
- Wetterjahr: wie BA22 (Wetterjahr 2012)<sup>611</sup>

Zusätzlich wurde für die Berechnung als Sensitivität eine Rückkehr von 9 GW Kohleleistung im Markt unterstellt.<sup>612</sup> Damit wurde eine Rückkehr sämtlicher Kohlekraftwerke an den Markt angenommen, wie von Abteilungsleiter Dr. Oschmann vorgegeben.

<sup>605</sup> MAT A BMWK-3.23 VS-NfD, Bl. 647 – 655.

<sup>606</sup> <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/sonderanalyse-zur-stromversorgung-winter-2022-23.html>

<sup>607</sup> MAT A BMWK-8.04 VS-NfD, Bl. 6.

<sup>608</sup> MAT A BMWK-8.04 VS-NfD, Bl. 6.

<sup>609</sup> MAT A BMWK-8.04 VS-NfD, Bl. 6.

<sup>610</sup> MAT A BMWK-3.22 VS-NfD, Bl. 33 – 37.

<sup>611</sup> Folie 2 der veröffentlichten Version der Sonderanalyse

<sup>612</sup> Folie 3 der veröffentlichten Version der Sonderanalyse

Das mit diesem Vorgehen verfolgte Ziel der Untersuchung beschrieb Abteilungsleiter Dr. Oschmann dem Ausschuss wie folgt:

Also, es ging darum, zu schauen: Wie schafft man es denn im Fall, dass weniger Gas zur Verfügung steht, die Stromversorgung sicherzustellen<sup>613</sup>

Und da war dann das Ziel, dass man sich möglichst selbst versorgt im Inland mit einheimischen Brennstoffen. Da hätte man alles getan, um diese Kraftwerke verfügbar zu machen, weil es ja darum ging, die Stromversorgung zu sichern und sich auf den Fall vorzubereiten, dass Gas knapp werden könnte.<sup>614</sup>

Diese Annahmen waren aber schon zum damaligen Zeitpunkt unrealistisch. So wies der Vermerk vom 3. März 2022 darauf hin, dass

es äußerst risikoreich [ist], die Stromerzeugung aus Erdgas im nächsten Winter ausschließlich durch die zusätzliche Stromerzeugung aus Reserven und bereits stillgelegten Kohlekraftwerken zu stützen. Reservekraftwerke weisen aufgrund ihres Alters bekanntermaßen eine geringe Verfügbarkeit und viele Fehlstarts auf. In welcher Verfassung die stillgelegten Kraftwerke sind, ist [...] zum jetzigen Zeitpunkt unbekannt. Inwieweit sie sich für einen Dauerbetrieb überhaupt noch eignen, wird erst der Betrieb zeigen. Dies gilt insbesondere auch für die Braunkohlekraftwerke in der Sicherheitsbereitschaft, die seit Jahren in der Kaltreserve sind. Auch deswegen sollte die Notwendigkeit einer Laufzeitverlängerung weiter geprüft werden.<sup>615</sup>

Diese Annahme wurde bestätigt. Am 28. Juli 2022 gab das für Kohlekraftwerke zuständige Referat eine Vorlage zur Rückkehr dieser Kraftwerke aus der Einsatzreserve für Bundesminister Dr. Habeck auf den Dienstweg. Dort wurde festgehalten, dass ein Drittel der Kohlereserve aufgrund des schlechten Anlagenzustandes nicht zur Verfügung stehen werde und bei einem weiteren Drittel unsicher war, dass diese in den Markt zurückkehren.<sup>616</sup>

Es ging nach alledem schon von der Zielsetzung her nicht darum, bei der Sensitivitätsberechnung ein worst-case-Szenario für das Stromnetz zu berechnen, sondern im Kern darum, wie viel Gas unter der Annahme der Sensitivität verdrängt werden konnte. Auch die später durchgeführte, aber nicht veröffentlichte Berechnung mit 5 GW Kohle änderte an der Zielrichtung der Berechnung nichts.<sup>617</sup> Auch hier sollte ermittelt werden, wie viel Gas eingespart werden kann. Auch Abteilungsleiter Zerres bestätigte bei seiner Befragung, dass es hier nicht um eine worst-case-Betrachtung ging. Ein Stresstest sollte aber genau dies auch unterstellen. Er führte zu den Berechnungen aus:

Das war keine typische Durchschnittsbetrachtung mehr; aber es war auch noch kein Worst Case.<sup>618</sup>

## 2.2 Die Ergebnisse

Vor dem Hintergrund der unrealistischen Annahmen kommt die Sensitivitätsanalyse zu dem Ergebnis:

Die mögliche Marktrückkehr von Kohlekraftwerken bis zu 9 GW ermöglicht eine zusätzliche Gaseinsparung (maximal 26 TWh in der EU, davon 5,7 TWh in DE).<sup>619</sup>

und

Es kommt unter den getroffenen Annahmen zu keiner Lastunterdeckung.<sup>620</sup>

<sup>613</sup> Stenografisches Protokoll 20/18, S. 176.

<sup>614</sup> Stenografisches Protokoll 20/18, S. 175.

<sup>615</sup> MAT A BMWK-3.03 VS-NfD, Bl. 14 – 20, dort: Bl. 17 – 20.

<sup>616</sup> MAT A BMWK-4.03 VS-NfD, Bl. 313 – 317.

<sup>617</sup> MAT A BMWK-3.22 VS-NfD Blatt 487, MAT A BMWK-3.23 VS-NfD Blatt 653

<sup>618</sup> Stenografisches Protokoll 20/17, S. 20.

<sup>619</sup> Folie 6 Sonderanalyse (sog. 1. Stresstest), [https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/sonderanalyse-zur-stromversorgung-winter-2022-23.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=6](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/sonderanalyse-zur-stromversorgung-winter-2022-23.pdf?__blob=publicationFile&v=6)

<sup>620</sup> Folie 6 Sonderanalyse (sog. 1. Stresstest), [https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/sonderanalyse-zur-stromversorgung-winter-2022-23.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=6](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/sonderanalyse-zur-stromversorgung-winter-2022-23.pdf?__blob=publicationFile&v=6)

Abteilungsleiter Dr. Oschmann schrieb zu dieser Berechnung am 11. Juli 2022:

Votum der Abteilung ist: Nicht veröffentlichen, zu viele angreifbare Annahmen. Stattdessen Aktualisierung der Modellierung.<sup>621</sup>

Gleichzeitig übersandte er erstmals die Ergebnisse der Analyse an die BNetzA, der diese bis dahin „offiziell“ nicht vorgelegen hatten.<sup>622</sup>

Präsident Müller leitete diese E-Mail an seine Fachebene weiter und schrieb:

Hier kommt offiziell die Sensibilitätsanalyse des BMWK ... ob Habeck, mit dem Vorschlag von Oschmann so glücklich ist, bleibt abzuwarten.<sup>623</sup> [Schreibung im Original]

Bundesminister Dr. Habeck war offensichtlich nicht glücklich. Die Analyse wurde veröffentlicht und ein erster echter Stresstest angestoßen. Im Veröffentlichungsprozess ergänzte das BMWK in der von den ÜNB am 13. Juli 2022 übersandten Version der Folien die Fragestellung, ob Lastunterdeckungen auftreten konnten. Die ÜNB hatten bis dahin als Ziel ihrer eigenen Studie nur die Einsparung von Gas im Stromsektor aufgenommen.<sup>624</sup> Es hieß dort auch, dass die Analyse keine „Versorgungssicherheitsstudie“ sei. Auch zu diesem Zeitpunkt war das Ergebnis weiterhin nicht als Stresstest benannt, sondern hieß nunmehr Sonderanalyse.<sup>625</sup>

### 2.3 Der Namen

Bis zum 11. Juli 2022 findet sich in den Akten des BMWK und der BNetzA ausschließlich die Bezeichnung Sensitivitätsanalyse. Erst in einer E-Mail vom Präsidenten der BNetzA Müller an Abteilungsleiter Dr. Oschmann taucht am 11. Juli 2022 in der Betreffzeile erstmals die Bezeichnung Stresstest auf. Es heißt dort: „Sensitivitätsanalyse/Stresstest“<sup>626</sup>.

Inhaltlich ging es dabei um die Diskussion, ob der BNetzA diese Analyse überhaupt vorliegt und ob diese veröffentlicht werden konnte.

Noch am 14. Juli 2022 schrieb Herr Zerres an eine Mitarbeiterin:

Bitte gemeinsam mit BMWK und ÜNB einen eindeutigen Namen für die Studie finden. Arbeitsvorschlag „Stresstest“. Kann aber auch irgendwas anderes sein, wichtig ist nur a) keine Verwechslungsgefahr mit anderen Studien b) der Name muss dann auch von allen Beteiligten durchgängig benutzt werden.<sup>627</sup>

Final veröffentlicht wurde die Studie auf der Homepage des BMWK am 14. Juli 2022 unter dem Namen: „Sonderanalyse zur Stromversorgung Winter 2022/23 (Ergebnisse des 1. Stresstests)“.<sup>628</sup> Drei Tage später kündigte das BMWK dann den 2. Stresstest an, obwohl es einen echten 1. Stresstest nie gegeben hatte.<sup>629</sup> Es gab nur eine Sensitivitätsanalyse, die ein völlig anderes Ziel verfolgte. In der Presseinformation des BMWK zur Ankündigung wird Bundesminister Dr. Habeck wie folgt zitiert:

Wir haben ein Gasproblem, beim Strom sieht es anders aus: Die Versorgungssicherheit im Strombereich ist auch unter verschärften Bedingungen gewährleistet, wie der erste Stresstest zeigt. Um die Vorsorge weiter zu stärken, haben wir jetzt einen zweiten Stresstest veranlasst. Er betrachtet nochmal zugespitztere Szenarien.<sup>630</sup>

In einer von ihm selbst geschriebenen E-Mail vom 13. Juli 2022 spricht Bundesminister Dr. Habeck selbst noch von der „Sensitivitätsanalyse“.<sup>631</sup> Selbst die finale, von den ÜNB übersandte und mit diesen abgestimmte Version des Foliensatzes firmierte noch nicht unter dem Namen „Stresstest“, sondern war als Sonderanalyse deklariert.<sup>632</sup>

<sup>621</sup> MAT A BMWK-8.04 VS-NfD, Bl. 8.

<sup>622</sup> MAT A BMWK-4.02 VS-NfD, Bl. 973.

<sup>623</sup> MAT A BMWK-8.04 VS-NfD, Bl. 7.

<sup>624</sup> MAT A BMWK-3.23 VS-NfD, Bl. 656 - 664 und 665 - 674.

<sup>625</sup> MAT A BMWK-3.23 VS-NfD, Bl. 656 - 664 und 665 - 674.

<sup>626</sup> MAT A BMWK-4.02 VS-NfD, Bl. 973.

<sup>627</sup> MAT A BMWK-8.04 VS-NfD, Bl. 66.

<sup>628</sup> <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/sonderanalyse-zur-stromversorgung-winter-2022-23.html>

<sup>629</sup> MAT A BMWK-3.24 VS-NfD, Bl. 23.

<sup>630</sup> MAT A BMWK-3.24 VS-NfD, Bl. 23.

<sup>631</sup> MAT A BMWK-4.02 VS-NfD, Bl. 1041 - 1047.

<sup>632</sup> MAT A BMWK-3.23 VS-NfD, Bl. 675 - 678.

Auch Abteilungsleiter Zerres, BNetzA bestätigte bei seiner Befragung, dass das Szenario „ja erst im Nachhinein den Namen „erster Stresstest“ erhalten hat [...]“<sup>633</sup>.

## 2.4 Zwischenfazit

Es wurde nie ein echter erster Stresstest durchgeführt. Vielmehr ließ das BMWK eine Berechnung durchführen, die feststellen sollte, wie groß die Gaseinsparung sein könnte, wenn man alle Kohlekraftwerke zurück ans Netz bringen konnte und ob unter diesen Bedingungen die Versorgungssicherheit sichergestellt wäre. Es wurde kein worst-case-Szenario, sondern mit Blick auf die Kohlerückkehr mit 9 GW sogar ein best-case-Szenario gerechnet.

Es war nachvollziehbar, dass die Fachabteilung später gegen eine Veröffentlichung votierte, da die Berechnungen für die Frage, ob Kernkraftwerke einen Beitrag leisten konnten, nur sehr eingeschränkt geeignet waren.

Letztlich entschied die Leitung des BMWK<sup>634</sup> die Analyse dem BKAm zur Verfügung zu stellen und trotz aller berechtigter fachlicher Bedenken zu veröffentlichen. Es war offensichtlich wichtiger vorzutäuschen, dass man sich laufend um die Sache gekümmert hatte, um im direkten Anschluss einen 2. Stresstest – den ersten wirklichen Stresstest – anzukündigen.

## Zweiter Abschnitt BNetzA

Neben der dargestellten Beteiligung an der Sensitivitätsanalyse ist weder aus den Akten noch aus den Befragungen ersichtlich, dass die Frage einer Laufzeitverlängerung oder einer Reaktivierung der Kernkraftwerke in der BNetzA eine herausgehobene Rolle spielte.

### 1 Rolle des Kernkraftwerks Gundremmingen

Am 2. März 2022 wurde vermutlich eine Information zur Wirkung der Abschaltung von Gundremmingen auf das Stromnetz an die BNetzA weitergegeben. Hier hieß es:

[D]ie Exklave der Amprion Regelzone wird nach dem Wegfall von Gundremmingen aus dem TransnetBW und dem Tennet Gebiet versorgt. Die Zuleitungen auf der Tennet-Seite sind stark ausgelastet. Dies führt dazu, dass eine Leistungserhöhung in Österreich zu einer Verschärfung dieses Engpasses führt und als Folge mehr Hochfahrleistung aus der TransnetBW RZ abgerufen wird (und aufgrund der kohlebedingten und technischen Nichtverfügbarkeiten damit auch aus CH). Die höheren Ost-West Lastflüsse werden durch Importe nach FR noch verstärkt.<sup>635</sup>

Schon allein dies zeigt, dass ein Wiederanfahren des Kernkraftwerks Gundremmingen II Block C netzdienlich gewesen wäre. Dies hätte zum einen die starke Auslastung der Zuleitung auf der Tennet-Seite vermindert, da genug eigene Leistung vorhanden gewesen wäre. Zum anderen wäre weniger Hochfahrleistung in der TransnetBW Regelzone und der Schweiz erforderlich gewesen.

### 2 Teilnahme an Anhörung des Wirtschaftsausschusses des bayerischen Landtags

Am 12. Mai 2022 fand im Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung des Bayerischen Landtags ein Fachgespräch zum Thema Laufzeitverlängerung von Kernkraftwerken statt.

Auf Bitten der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag nahm die BNetzA am Fachgespräch des Ausschusses teil.<sup>636</sup>

Bei der Vorbereitung hierzu schrieb zunächst Abteilungsleiter Zerres am 6. Mai 2022 an den zuständigen Unterabteilungsleiter und einem Referenten:

Das Thema ist tot und soll tot bleiben. Und allein die Beteiligung an solchen Diskussion, kann höchstens den Eindruck erwecken, da gäbe es noch etwas zu diskutieren.<sup>637</sup>

<sup>633</sup> Stenografisches Protokoll 20/17, S. 21.

<sup>634</sup> MAT A BMWK-3.23 VS-NfD, Bl. 677.

<sup>635</sup> MAT A BMWK-8.09, Bl. 31 -33

<sup>636</sup> MAT A BMWK-8.07, Bl. 13.

<sup>637</sup> MAT A BMWK-8.07, Bl. 13.

Der angeschriebene Referent antwortete:

[Name des Unterabteilungsleiters] (bitte entschuldige die Voreiligkeit) sah in einer Beteiligung der BNetzA die potenzielle Möglichkeit zumindest einige KKW-Fans in der CSU umzustimmen. Dass das Thema (leider) immer noch nicht tot ist, zeigen ja die vielzähligen Äußerungen/Forderungen von Söder, Aiwanger und Co. Insoweit wäre dies eine Möglichkeit, das den Zombie Laufzeitverlängerung endlich wirklich zu begraben oder zumindest das Grab noch etwas tiefer zu schaufeln.

Zudem handelt es sich um eine Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft etc. und nicht um einen Termin allein mit der CSU-Fraktion (vgl. Anhang). Insoweit hätte man mit den Vertreter:innen von Parteien wie den Grünen schon mal eine größere ‚Fraktion‘ für unsere Position. Wir wären also nicht alleine.<sup>638</sup>

Abteilungsleiter Zerres antwortete darauf:

Ich habe Rückmeldung von Herrn Müller.

Er rät zur Teilnahme. Aber mit ganz eindeutiger und klarer Position.

Die Dienstreise ist damit genehmigt.<sup>639</sup>

Der Referent nahm als Experte der BNetzA, Referat Versorgungssicherheit Strom an der Anhörung teil.<sup>640</sup> Die Vorbereitung wurde auf einem SharePoint-Server vorgenommen<sup>641</sup> und liegt dem Ausschuss nicht vor.

In seinem Bericht zu dem Termin wies der Referent am 12. Mai 2022 Herrn Zerres unter anderem auf Folgendes hin:

[K]urzer Bericht zum Termin. Die direkten Fragen an die BNetzA hielten sich in Grenzen. Unter dem Beschuss von KKW-Fans stand vor allem das BMUV und der entsprechende Prüfvermerk des BMWK/BMUV und vor allem auf die darin angeführten Sicherheitsaspekte.

Von den pro KKW Sachverständigen wurde jedoch der Punkt „Streckbetrieb führt nicht zu netto mehr Strom“ stark in Frage gestellt, da die Brennstäbe zumindest bei Isar 2 auch ohne Absenkung im Sommer noch einige Monate länger ausreichen würden. Dem sollte man wohl nochmal kritisch nachgehen.<sup>642</sup>

Damit stehen nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme drei Dinge fest: Erstens gab es auch bei der BNetzA eine klar ablehnende Haltung zum „Zombie“ Kernenergie. Zweitens wusste die BNetzA spätestens im Mai 2022, dass ein Streckbetrieb möglich war. Drittens wurde die „Teilnahme mit klarer Botschaft“ durch die Hausspitze – Präsident Müller – befürwortet.

### Dritter Abschnitt      **BMUV**

Im BMUV entwarf Abteilungsleiter Niehaus einen Verteidigungsvermerk zum sogenannten „gemeinsamen Prüfvermerk“ vom 7. März 2022. Die Fachebene äußerte harsche Kritik an den Inhalten, sodass sich Abteilungsleiter Niehaus letztlich hilfeschend an das BASE wandte.

#### **1      Bewertung des „gemeinsamen Prüfvermerks“ durch das Fachreferat S I 1**

Am 17. März 2022 sendete der Referatsleiter des Atomrechtsreferats Dr. Schneider den „gemeinsamen Prüfvermerk“ mit der Bitte um Prüfung der darin enthaltenen rechtlichen Ausführungen an sein Referat.<sup>643</sup>

Die daraufhin vom Atomrechtsreferat vorgenommene Bewertung kritisierte zentrale Aussagen des Vermerks.<sup>644</sup> So wurde etwa zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung angemerkt, dass ein

<sup>638</sup> MAT A BMWK-8.07, Bl. 12.

<sup>639</sup> MAT A BMWK-8.07, Bl. 12.

<sup>640</sup> MAT A BMWK-8.07, Bl. 11.

<sup>641</sup> MAT A BMWK-8.07, Bl. 10.

<sup>642</sup> MAT A BMWK-8.07, Bl. 7.

<sup>643</sup> MAT A BMUV-5.387 VS-NfD Bl. 324 – 336.

<sup>644</sup> MAT A BMUV-5.387 VS-NfD Bl. 324 – 336.

Nachholen möglich [ist], zudem verweist auch der EuGH auf die Möglichkeit, in einer Notlage auf die UVP zu verzichten.<sup>645</sup>

Insgesamt zeigt die Bewertung des Referats zweierlei. Erstens war das Atomrechtsreferat selbst an der Erstellung des „gemeinsamen Prüfvermerks“ nicht beteiligt und musste die zentralen rechtlichen Aussagen des Vermerks im Nachhinein bewerten. Zweitens wurden zentrale Aussagen des Vermerks schon bei dieser ersten Bewertung durch das Referat kritisch beurteilt.

Der erste Befund wird auch dadurch unterstützt, dass die Fachreferate nicht in der Lage waren, Anfragen aus dem parlamentarischen Raum tiefgehend zu beantworten, da sie an der Entstehung des „gemeinsamen Prüfvermerks“ nicht beteiligt gewesen waren.

Am 15. März 2022 schrieb Referatsleiter Dr. Schneider an sein Referat:

Anbei die AE von S I 2 zu den drei anderen Fragen. Herr Wild berichtete in der Referatsleiterrunde – nach meinem Bericht - von ähnlichen Schwierigkeiten, wie wir sie bei der Beantwortung hatten. Interessant ist insbesondere die Antwort auf Frage 131. Mal schauen, wie die Ebenen hiermit umgehen.<sup>646</sup>

Die Arbeitsgruppe S I 2 hatte bei einer Frage nach dem Inhalt der Prüfung lediglich den Text der Pressemitteilung des BMUV/BMWK eingefügt.

Der Befund der Nichtbeteiligung wurde auch von allen vom Ausschuss befragten Referatsleitern und Referenten des BMUV bestätigt. Beispielhaft sagte dies der Zeuge Dr. Schneider:

An der Abfassung des Positionsvermerks der Bundesregierung vom 7. März war ich nicht beteiligt. Eine Beteiligung der Fachebene hatte es auch mündlich nicht gegeben.<sup>647</sup>

## 2 Der Verteidigungsvermerk des BMUV

Abteilungsleiter Niehaus entwarf seinen Verteidigungsvermerk im Bewusstsein, eine Einzelmeinung zu vertreten.

### 2.1 Öffentliche Kritik und erste Reaktion der Fachabteilung

Die im sogenannten „gemeinsamen Prüfvermerk“ niedergelegte Auffassung des BMUV zur Reaktorsicherheit und den rechtlichen Voraussetzungen eines Weiterbetriebs der am 31. Dezember 2022 zur Abschaltung vorgesehenen Kernkraftwerke und der am 31. Dezember 2021 bereits abgeschalteten Kernkraftwerke stand von Anfang an erheblich in der öffentlichen Kritik. So äußerte der Verband Kerntechnik Deutschland e. V. (KernD) schon im März 2022 fachlich fundiert Kritik an den entscheidungstragenden Erwägungen des „gemeinsamen Prüfvermerks“ des BMWK und des BMUV.

Am 28. März 2022 lud das Büro von Staatssekretär Tidow den Leiter Leitungsstab Hennies, Abteilungsleiter Niehaus und Pressereferent Zimmermann zu einer WebEx-Konferenz betreffend Forderungen nach einer Laufzeitverlängerung ein. Abteilungsleiter Niehaus übersandte daraufhin einen Entwurf einer juristischen Verteidigung an Staatssekretär Tidow.<sup>648</sup>

Am 1. April 2022 äußerte sich Referatsleiter Dr. Schneider hierzu. Er kritisierte die Positionierung des BMUV scharf.<sup>649</sup> Herr Dr. Schneider schrieb in dieser E-Mail:<sup>650</sup>

[N]un geht es also tatsächlich darum, die Behauptungen, die in der „Gemeinsamen Stellungnahme“ von BMUV und BMWK auf eher politischer Ebene formuliert wurden, so wie sie sind rechtlich zu verteidigen. Hier hatte ich gehofft, dass die Rücksprache mit Ihnen und Herrn AL S eine modifizierte Sichtweise erzeugt und wir diese auf Fachebene nach außen vertreten wollen. Die Aussagen beruhen in weiten Teilen darauf, dass behauptet wird, eine Verlängerung der Laufzeiten der noch betriebenen Atomkraftwerke bedürfe einer neuen Genehmigung - die dann technisch als „Neugenehmigung“ den EPR-Standard zu Grunde legen müsse.

<sup>645</sup> MAT A BMUV-5.386 Bl. 160 – 162 und 172 – 173.

<sup>646</sup> MAT A BMUV-5.386, Bl. 160 – 162 und 172 – 173.

<sup>647</sup> Stenografisches Protokoll 20/12, S. 53.

<sup>648</sup> MAT A BMUV-4.02 VS-NfD, Bl. 82 – 89.

<sup>649</sup> MAT A BMUV-5.294, Bl. 251 - 252.

<sup>650</sup> MAT A BMUV-5.294, Bl. 251 - 252.

Ich habe demgegenüber in der Rücksprache dargelegt, dass ich diese rechtliche Einschätzung [...] für nicht zwingend halte, die Ausführungen zum EPR-Standard für sehr angreifbar.<sup>651</sup>

In der Folge stellte Referatsleiter Dr. Schneider ausführlich die Kritikpunkte an der im „gemeinsamen Prüfvermerk“ zum Ausdruck kommenden Rechtsauffassung dar, die durch den Verteidigungsvermerk von Abteilungsleiter Niehaus untermauert werden sollte. Im Ergebnis zeigte dies, dass die Rechtsauffassung des Abteilungsleiters Niehaus vom Atomrechtsreferat in ihren zentralen Aspekten abgelehnt wurde. Weiter verwandte Referatsleiter Dr. Schneider hier und auch bei anderen E-Mails<sup>652</sup> nicht den Begriff des „gemeinsamen Prüfvermerks“. Für ihn war es eine „Stellungnahme“ auf eher „politischer Ebene“; also gerade nicht das Ergebnis einer Prüfung. Schon allein die Formulierung zeigt die Distanz zu den Ergebnissen.

Doch nicht nur das Atomrechtsreferat kritisierte die Positionierung des BMUV. Auch der für die technischen Fragen zuständige Arbeitsgruppenleiter Wild kritisierte die Stellungnahme von Abteilungsleiter Niehaus in einem Vermerk.<sup>653</sup> Dort hieß es u. a.:

Die Formulierung „Dieser Maßstab“ [die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Schadensvorsorge] geht über die SiAnf von 2012 deutlich hinaus.“ könnte den Eindruck erwecken, es würde bei den noch in Betrieb befindlichen Kernkraftwerken nicht der nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Bewertungsmaßstab angewendet werden. Das deutsche kerntechnische Regelwerk wurde einer regelmäßigen Überprüfung unterzogen um einen Bewertungsmaßstab nach dem Stand von Wissenschaft und Technik darzustellen<sup>654</sup>

Die Argumentation zur EURATOM-Richtlinie widerspreche der bisherigen Argumentation des BMUV zur Umsetzung der EURATOM-Richtlinie.<sup>655</sup> Im Ergebnis lief die Kritik von Herrn Wild darauf hinaus, dass die mit der Argumentation von Abteilungsleiter Niehaus vertretenen Linie Deutschland die EURATOM-Richtlinie schon bisher nie umgesetzt hätte. Dies wurde jedoch weder von der EU-Kommission noch von anderen EU-Mitgliedstaaten noch vom BMUV selbst je vertreten.

Weiter führte er aus:

Die Formulierungen ‚Doch selbst wenn der Prüfmaßstab für eine Laufzeitverlängerung die SiAnf wären, ist nicht gewährleistet, dass diese aktuell eingehalten werden‘ und ‚eine spätere systematische Überprüfung nach dem Regelwerk hat es weitgehend nicht gegeben, [...]‘ könnten so verstanden werden, dass die deutschen Kernkraftwerke die SiAnf derzeit nicht einhalten. Diese Einschätzung wird seitens S I 2 nicht geteilt [...].<sup>656</sup>

Die Kritik beider Referatsleiter wurde von Abteilungsleiter Niehaus ignoriert. Der „gemeinsame Prüfvermerk“ und die dazu verfasste Verteidigung bestimmten weiter die Positionierung des BMUV.

Das Verhalten des BMUV beschrieb Referatsleiter Dr. Schneider treffend in einer E-Mail zu einer parallelen Vorbereitung für eine Sitzung des Wirtschaftsausschusses. Er schrieb dort:

Der Zug fährt auf den einmal gelegten Schienen weiter.....<sup>657</sup>

## 2.2 Weitere Entstehung des Verteidigungsvermerks

Die weitere Entstehung zeigt deutlich, dass sich auch Abteilungsleiter Niehaus bewusst war, dass er eine Einzelmeinung vertrat, die nur dazu da war, eine Laufzeitverlängerung mit vorgeschobenen juristischen Argumenten abzuwehren. Um dies auch in die Öffentlichkeit zu tragen und damit die Meinungsbildung zu beeinflussen, wurde der Vermerk schlussendlich veröffentlicht.

<sup>651</sup> MAT A BMUV-5.294, Bl. 251 - 252.

<sup>652</sup> MAT A BMUV-3.30, Bl. 3, MAT A BMUV-5.387 VS-NfD Bl. 541.

<sup>653</sup> MAT A BMUV-5.294, Bl. 285-294, dort: Bl. 293 – 294.

<sup>654</sup> MAT A BMUV-5.294, Bl. 285-294, dort: Bl. 293 – 294.

<sup>655</sup> MAT A BMUV-5.294, Bl. 285-294, dort: Bl. 293 – 294.

<sup>656</sup> MAT A BMUV-5.294, Bl. 285-294, dort: Bl. 293 – 294.

<sup>657</sup> MAT A BMUV-5.383 VS-NfD, Bl. 15 und 41 – 45.

### 2.2.1 Verwertung für die Presse – Eine Einzelmeinung

Im April (das genaue Datum der E-Mail kann aus den Akten nicht nachvollzogen werden, jedenfalls aber nach dem 7. April 2022) fragte Staatssekretär Tidow nach dem aktuellen Stand des Papiers und ob dies finalisiert werde. Die Abklärung sollte „gerne auch“ mit dem Pressereferenten Zimmermann erfolgen.<sup>658</sup>

Am 20. April 2022 übersandte Abteilungsleiter Niehaus die „fertige“ Version des Vermerks, der die Kritik der Fachabteilung weiter nicht aufnahm. Sie erreichte Staatssekretär Tidow.<sup>659</sup> Dieser sandte den Vermerk an den Pressesprecher von Bundesministerin Lemke Herr Schulte und an Pressereferent Zimmermann mit der Bitte zu überlegen, ob man damit arbeiten könne.<sup>660</sup>

Am 6. Mai 2022 antwortete Herr Schulte:

Schwer verständliche, über weite Strecken nur von Fachleuten zu durchschauende Argumentation. Manchmal expertenhafte [...] Man müsste auf jeden Fall viel Übersetzungsarbeit reinstecken. Aber es stehen gute Punkte drin. Etwa, dass die Spitzen der Stromkonzerne selbst einen Weiterbetrieb nur für sinnvoll halten, wenn die Prüftiefe der Sicherheitsanalyse verringert oder auf Nachrüstungsmaßnahmen verzichtet würde. Das ist Goldstaub für uns, stammt aber offensichtlich aus dem internen Protokoll. Dürfen wir sowas verwenden?

Abteilungsleiter Niehaus erhielt die E-Mail in cc.<sup>661</sup> Er antwortete:

[M]ein Vermerk ist natürlich ein fachlicher und vor allem rechtlicher für ein Fachpublikum und soll auch gar nichts anderes sein. Da ich vermutlich weitgehend eine Einzelmeinung vertrete oder zumindest argumentatives Neuland, muss ich weiter ausholen und differenzierter werden. Das Protokoll ist mE zwingend zu verwendet, da das Gespräch maßgeblich für die Entscheidung von BMWK und BMUV war, abgestimmt und bewusst für eine gemeinsame Sprache von Betreibern und Bundesregierung erstellt wurde.<sup>662</sup>

An diesem Vorgang werden zwei Dinge deutlich: Erstens wusste Abteilungsleiter Niehaus, dass er eine Einzelmeinung vertrat. Diese diente nur dazu, eine mögliche Laufzeitverlängerung durch juristische Argumente abzuwehren. Zweitens ging es aus Sicht des BMUV von Anfang an darum, die Betreiber in der öffentlichen Kommunikation für die Abschaltung der Kernkraftwerke zum 31. Dezember 2022 in Mithaftung zu nehmen.

### 2.2.2 Druck aus Bayern

Mit Schreiben vom 13. Mai 2022 sandte der Amtsleiter des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz Dr. Barth einen Brief an Staatssekretär Tidow mit der Forderung nach einer Laufzeitverlängerung des Kernkraftwerks Isar II und einer Reaktivierung des Kernkraftwerks Gundremmingen Block C. Zur Untermauerung seines Anliegens übersandte er ein juristisches Gutachten<sup>663</sup> von Rechtsanwalt Dr. Raetzke und eine Technische Bewertung des TÜV-Süd.<sup>664</sup>

Am 25. Mai 2022 um 6:20 Uhr bat Pressereferent Zimmermann Abteilungsleiter Niehaus per E-Mail (Staatssekretär Tidow in cc):

[E]rfuhr gestern Abend, dass das BY Umweltministerium uns die beiden Papier nun offiziell geschickt hat. Denkst du, eine Analyse und ein darauf basierender Entwurf für einen kraftvollen Antwortbrief sind schnell möglich? (Wir müssen m.E. damit rechnen, dass die Bayern mit den Papieren bald erneute Pressearbeit versuchen. Insofern wäre es wichtig, gut kontern zu können, selbst dann, wenn wir keinen Antwortbrief schicken sollten.) Ich habe mal einen schnellen Blick in die TÜV-Stellungnahme geworfen, die scheint mir fachlich unterirdisch.<sup>665</sup>

<sup>658</sup> MAT A BMUV-4.02 VS-NfD, Bl. 99.

<sup>659</sup> MAT A BMUV-4.02 VS-NfD, Bl. 103 – 111.

<sup>660</sup> MAT A BMUV-4.02 VS-NfD, Bl. 103.

<sup>661</sup> MAT A BMUV-4.02 VS-NfD, Bl. 112 – 115.

<sup>662</sup> MAT A BMUV-4.02 VS-NfD, Bl. 112 – 115.

<sup>663</sup> MAT A BMUV-3.09, Bl. 59 – 85, dort: Bl. 62 – 78.

<sup>664</sup> MAT A BMUV-3.09, Bl. 59 – 85, dort: Bl. 79 – 85.

<sup>665</sup> MAT A BMUV-4.02 VS-NfD, Bl. 117.

Um 18:26 Uhr bat Abteilungsleiter Niehaus die Arbeitsgruppe S I 2 auf Grundlage des damaligen Entwurfsstands seines Verteidigungsvermerks<sup>666</sup> zum „gemeinsamen Prüfvermerk“ um Stellungnahme.<sup>667</sup> Er bat in der ursprünglich an Unterabteilungsleiter Elsner gerichteten E-Mail konkret um die Erstellung einer

Entgegnung auf die bayerischen Gutachten – unter Berücksichtigung meines Vermerks (Entwurf)<sup>668</sup>.

Die Arbeitsgruppe S I 2 erstellte in diesem Zusammenhang mehrere Vermerke.

Der erste Vermerk vom 27. Mai 2022 setzte sich mit der Prüfung des TÜV auseinander und kam zu folgenden Ergebnissen:

Insgesamt kommt der TÜV SÜD in seinem Gutachten zu der Einschätzung, dass eine Wiederinbetriebnahme des Blocks C des KRB II aus technischer Sicht möglich ist. (...) Für das KKI 2 kommt der TÜV SÜD abschließend zur Einschätzung, dass keine technischen Erfordernisse bekannt sind, die einem Weiterbetrieb über den 31.12.2022 entgegenstehen. Dies ist aus Sicht von S I 2 plausibel.<sup>669</sup>

Weiter hieß es dort zur PSÜ, dass

die Erstellung und Vorlage einer periodischen Sicherheitsüberprüfung durch den Betreiber als auch deren Begutachtung einschließlich der Abarbeitung möglicher Folgepunkte bisher immer betriebsbegleitend während des Leistungsbetrieb erfolgten und sich über einen Zeitraum von mehreren Jahren erstreckten. Eine Unterbrechung des Leistungsbetriebs ist weder im Leitfaden zur periodischen Sicherheitsüberprüfung gefordert noch technisch erforderlich.<sup>670</sup>

Diese Aussage wurde in der Befragung durch den Experten der TÜV Süd AG bestätigt. Herr Dr. Nuding führte bei seiner Befragung aus:

Und mir ist auch wichtig – weil das auch immer wieder in der Diskussion war –: Die SÜ erfolgt tatsächlich betriebsbegleitend. Die Anlage läuft, der Betreiber nimmt sich die Zeit, stellt die Unterlagen zusammen, und die Anlage läuft weiter, während das durch uns bewertet wird. Und wenn es irgendwo Änderungen geben würde, könnte man die in aller Regel während den normalen Revisionsstillständen machen. Also, bisher ist mir nicht bekannt, dass man irgendwo eine Anlage mal ein halbes Jahr oder Jahr abgefahren hat, um irgendwas nachzurüsten, was aus der SÜ kam.<sup>671</sup>

Die in Betrieb befindlichen Kernkraftwerke waren laufend geprüft und sicher. Auch hierzu führte der Experte Dr. Nuding aus:

[...] die Anlagen sind auf Herz und Nieren geprüft. Das Aufsichtsverfahren ist gelaufen. Unsere wiederkehrenden Prüfungen, unsere Betriebsbegehungen laufen. Also die Anlagen sind ganz, ganz, ganz engmaschig geprüft. Die sind genauso geprüft die ganzen zehn Jahre über.<sup>672</sup>

In einer internen E-Mail des TÜV Süd vom 6. April 2022 führte er weiter aus:

[I]ch weiß, dass Habeck neulich im Fernsehen gesagt hat, dass die Anlagen seit 13 Jahren nicht geprüft worden wären – die Aussage ist schlichtweg gelogen.<sup>673</sup>

Am 30. Mai 2022 übersandte Referatsleiter Wild den Vermerk vom 27. Mai 2022. Er schrieb dazu:

[W]ir haben uns in beigefügtem Vermerk im Vorfeld der Besprechung heute um 15 Uhr mit den Argumenten des TÜV auseinandergesetzt. Gegebenenfalls ist heute Nachmittag zu entscheiden, ob für die technischen Argumente zusätzlich die Unterstützung der GRS des Öko-instituts oder des PhB beauftragt werden sollen.<sup>674</sup>

Eine solche Beauftragung fand trotz dieser Anregung bis zum September 2022 nicht statt.

<sup>666</sup> MAT A BMUV-3.09, Bl. 87 – 92.

<sup>667</sup> MAT A BMUV-3.09, Bl. 57 – 58..

<sup>668</sup> MAT A BMUV-3.09, Bl. 57 – 58, dort: Bl. 58.

<sup>669</sup> MAT A BMUV-4.23 VS-NfD, Bl. 1032 – 1035.

<sup>670</sup> MAT A BMUV-4.23 VS-NfD, Bl. 1032 – 1035, dort: Bl. 1033.

<sup>671</sup> Stenografisches Protokoll 20/14, S. 24.

<sup>672</sup> Stenografisches Protokoll 20/14, S. 24.

<sup>673</sup> Stenografisches Protokoll 20/14, S. 24.

<sup>674</sup> MAT A BMUV-3.09, Bl. 303 – 307.

Weiter erstellte die Arbeitsgruppe S I 2 am 27. Mai 2022 (der bearbeitende Referent und Arbeitsgruppenleiter Wild) einen Vermerk zur „*Nuclear Safety Directive und Sicherheitsanforderungen an Kernkraftwerke Diskussion zum EPR-Standard*“.<sup>675</sup>

Dieser Vermerk wiederholte die Kritik an den Ausführungen im Verteidigungsvermerk, die die Arbeitsgruppe S I 2 schon zum ersten Entwurf des Verteidigungsvermerks am 1. April 2022 geäußert hatte. Diese wurde vertiefter begründet und mit weiteren Argumenten unterlegt. Insbesondere wird hier nochmal klargestellt:

Der praktische Ausschluss von frühen Freisetzungen oder großen Freisetzungen ist bereits seit dem Jahr 2012 im deutschen kerntechnischen Regelwerk verankert. Auch das nukleare Sicherheitsziel der [...] EURATOM geht für Neuanlagen nicht über dieses Ziel hinaus.<sup>676</sup>

Die Ausführungen der Arbeitsgruppe S I 2 wurden auch vom befragten Experten der TÜV Süd AG, Herrn Dr. Nuding bestätigt.<sup>677</sup>

Zu den Gründen, warum man die Hinweise auf die fehlerhafte Darstellung des BMUV immer wieder an den Abteilungsleiter gegeben hatte, führte der bearbeitende Referent im Zusammenhang mit der PSÜ bei seiner Befragung aus:

Den Vermerk haben wir an mehreren Stellen mit hochgegeben. Der ist vielleicht ein wenig Ausdruck der Diskrepanz bei der technischen Einschätzung zwischen dem Herrn Abteilungsleiter und uns zu dem Zeitpunkt, was die Erforderlichkeit einer Periodischen Sicherheitsüberprüfung angeht.<sup>678</sup>

Es wurde sogar am 31. August 2022 noch einmal ein ausführlicher und inhaltlich zutreffender separater Vermerk zur PSÜ erstellt, der darlegte, dass eine PSÜ betriebsbegleitend durchgeführt werden konnte und in der Vergangenheit keine entscheidenden Feststellungen in der PSÜ getroffen wurden.<sup>679</sup>

Bei seiner Befragung bestätigte der bearbeitende Referent diese Aussagen:

Wir haben eine starke kontinuierliche Aufsicht. Insbesondere als Bund haben wir Werkzeuge, um Kernkraftwerken, auch wenn sie betrieben werden, gewisse Empfehlungen und Nachrüstungen abzuverlangen oder zumindest zu verlangen, dass sie sehr intensiv prüfen, ob diese erforderlich sind. Das sind Weiterleitungsnachrichten der GRS – die hatte ich ja schon mal erwähnt – oder die Stellungnahmen der RSK. Es gibt ein Aufsichtshandbuch im Atomrecht zwischen Bund und Ländern, wie wir so Dinge auf den Weg bringen und wie geprüft wird und die Anlagen gegebenenfalls nachgerüstet werden.<sup>680</sup>

Und weiter:

Wenn ich mir das Kernkraftwerk Brokdorf anschau, dann sind die Ergebnisse der letzten SÜen, ich sage mal, so, dass das aufgezeigte Verbesserungspotenzial klein ist. Das heißt, die leistet bestimmt einen ergänzenden Beitrag, ist aber so, dass sie jetzt aus technischer Sicht nicht kriegsentscheidend ist.<sup>681</sup>

Diese Aussagen wurden auch durch alle befragten, direkt mit den Kernkraftwerken befassten Zeugen bestätigt. So führte der Zeuge Dr. Nuding, TÜV Süd AG aus:

Wir sind im Aufsichtsverfahren tätig, wir machen Betriebsbegehungen, wir machen Wiederkehrende Prüfungen. Das waren zu Leistungsbetriebszeiten 1 200 bis 1 400 Wiederkehrende Prüfungen, die von uns oder in unserem Beisein durchgeführt wurden. Ich schätze mal, eine ähnliche Zahl hat der Betreiber selber auch noch gemacht, auch an Systemen, die eben nicht der atomrechtlichen Aufsicht unterliegen bzw. nicht unserem Auftrag unterliegen. Es gibt diese Weiterleitungsnachrichten der GRS, es gibt die Beratungen der RSK. Also, man hat einen wahnsinnigen Erfahrungsaustausch, man hat einen Erfahrungsrückfluss. Die Anlagen werden immer, wenn es Erkenntnisse gibt, an den neuesten Stand herangeführt.<sup>682</sup>

<sup>675</sup> MAT A BMUV-3.36, Bl. 74 – 76.

<sup>676</sup> MAT A BMUV-3.36, Bl. 74 – 76.

<sup>677</sup> Stenografisches Protokoll 20/14, S. 18.

<sup>678</sup> Stenografisches Protokoll 20/6, S. 97.

<sup>679</sup> MAT A BMUV-5.82 VS-NfD, Bl. 28 – 33.

<sup>680</sup> Stenografisches Protokoll 20/6, S. 98.

<sup>681</sup> Stenografisches Protokoll 20/6, S. 98.

<sup>682</sup> Stenografisches Protokoll 20/14, S. 18.

Sämtliche Ausführungen des Fachreferats stehen in einem eklatanten Widerspruch zu den Ausführungen im Verteidigungsvermerk.

### 2.2.3 Hilfesuche beim BASE: Eine Behörde mit Haltung

Abteilungsleiter Niehaus war die Haltung seiner Fachabteilung offensichtlich bewusst. Deswegen wandte er sich hilfesuchend an das BASE.

Ebenfalls am 25. Mai 2022 – kurz nach der Bitte an seine Abteilung – sandte Abteilungsleiter Niehaus seinen Entwurf des Verteidigungsvermerks nebst dem Schreiben und den Anlagen aus Bayern an den Leiter des Präsidialbereichs des BASE Emrich (cc: Präsident König) und bat um Folgendes:

[I]ch habe gerade den folgenden Auftrag an die Unterabteilung gegeben (in der Erwartung, nichts brauchbares zu bekommen). Ihr könnt ja mal überlegen, ob Ihr dazu etwas zu sagen habt. Wir können gerne darüber reden, insbesondere, ob Ihr dazu ggf. einen Auftrag oä braucht.<sup>683</sup>

#### a) Eine Behörde mit der „richtigen“ Haltung

Warum sich Abteilungsleiter Niehaus an das BASE wandte, lässt sich mit Blick auf die Aktenlage klar beantworten. Er traf dort auf eine Behörde mit der von ihm gewünschten Haltung.

Am 4. März 2022 um 08:47 Uhr bat Frau Dr. Ruffer, Leiterin der Abteilung N „Nuklear Sicherheit“, die zuständigen Referate ihrer Abteilung um Prüfung und Zulieferung von ersten Ideen zu Anfragen aus dem Präsidialbereich.<sup>684</sup> Die zunächst gestellten Fragen sprachen umfänglich Aspekte einer möglichen Laufzeitverlängerung an.

Unter anderem hieß es hier:

Eine Anlage und ihre Komponenten werden nicht von einem auf den anderen Tag unsicher. Die Anlagen werden nicht von 31.12.22 auf 01.01.23 unsicher.<sup>685</sup>

Und weiter unten:

Kann argumentieren, dass erstmal weiterlaufen lasse und nebenher SÜ nachholen. (...) Wenn erstmal ein Jahr, kann auch von Nachrüstungen bzw. Robustheitsanalysen nach Fukushima Kredit nehmen, die sind nicht 10 Jahre her.<sup>686</sup>

Dies wurde als „verfügbarkeitsgerichtete“ Argumentation dargestellt.

Am 8. März 2022 um 11:35 Uhr nach Veröffentlichung des „gemeinsamen Prüfvermerks“ gab Frau Dr. Ruffer in einer E-Mail die Haltung des BASE zur weiteren Bearbeitung vor, die die spätere Arbeit prägte. Sie schrieb:

Haltung

Wir hatten im Brainstorming identifiziert, dass es zwei Haltungen/Einstellungen gibt, mit der man sich der Sache inhaltlich nähern kann:

- Verfügbarkeitsorientierte Argumentation: [...]
- Sicherheitsorientierte Argumentation: [...] Mit dieser Haltung wären z. B. u. a. vor Wiederinbetriebnahme die Nachholung der SÜ nach §19a AtG zu fordern, wo diese länger als 10 Jahre her ist.

Im Einklang mit der Haltung im Ressort bzw. als Teil des aufsichtlichen Systems werden wir uns der sicherheitsorientierten Argumentation anschließen. Ich bitte Sie, dies bei der Ausformulierung entsprechend zu berücksichtigen.<sup>687</sup>

Die finale interne Argumentationshilfe des BASE argumentierte dann einseitig gegen eine Laufzeitverlängerung.<sup>688</sup>

<sup>683</sup> MAT A BMUV-19.01, Bl. 7 – 8.

<sup>684</sup> MAT A BMUV-18.02, Bl. 4 – 9.

<sup>685</sup> MAT A BMUV-18.02, Bl. 5.

<sup>686</sup> MAT A BMUV-18.02, Bl. 5.

<sup>687</sup> MAT A BMUV-18.02, Bl. 19 – 20.

<sup>688</sup> MAT A BMUV-20.01, Bl. 15 – 30.

Hieraus wurden FAQ entwickelt, die Frau Dr. Rüffer am 12. April 2022 in einer finalen Version an den Präsidialbereich versandte<sup>689</sup> und die auf der Homepage veröffentlicht wurden.

### b) Exkurs: Studienvergabe mit vorgegebener Botschaft

Die klare Anti-Kernkraft-Haltung des BASE zeigt sich in den Akten noch an anderer Stelle. So findet sich in der Vorbereitung für die Abteilungsleiter-Runde im BMUV am 4. Mai 2022 folgender Sachverhalt:<sup>690</sup>

In der Hintergrundmappe war ein Forschungsvorhaben des UBA im Ressort-Forschungsplan (ReFoPlan) 2022 mit dem Titel „Klimawirkung von Atomkraft auf Basis einer (empirischen) Analyse der THG Emissionen entlang der gesamten Wertschöpfungskette“<sup>691</sup> dargestellt. Zu diesem hieß es: „Botschaften: Atomenergie ist nicht nachhaltig und kein Klimaretter.“<sup>692</sup>

Die Botschaften einer Studie des UBA standen im BASE also schon vor der Durchführung der Studie fest.

Am Rande der Weltklimakonferenz im November 2023 entstand aus diesem Forschungsprojekt, welches durch das Öko-Institut durchgeführt wurde, ein Ad-Hoc-Papier (Factsheet) zur Rolle der Kernkraft, um einer Initiative der USA, die Kernkraft zu unterstützen, zu begegnen.<sup>693</sup> Das Factsheet wandte sich gegen den Einsatz der Kernenergie und stellte dar, dass mit der Kernenergie die Klimaziele verfehlt würden. Es wurden Grafiken verwandt, die sich in späteren Versionen der Studie des Öko-Instituts fanden.<sup>694</sup>

Die vom BASE gewünschte Botschaft wurde also gezielt vom BMWK auf internationaler Bühne zur Bekämpfung der Kernenergie genutzt.

### c) Zuarbeit des BASE

Frau Dr. Rüffer überarbeitete den von Herrn Niehaus übersandten Vermerk partiell. Unter anderem ergänzte sie:

Es ist eine gesellschaftspolitische Abwägungsfrage, ob eine Gesellschaft bereit ist, die Risiken der Atomenergie zu tragen. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits zweimal entschieden, dass die Nutzung der Atomkraft zwar nicht verfassungswidrig ist; der Gesetzgeber hat hier einen erheblichen Spielraum und lediglich die Verfassung, das supra- und das internationale Recht zu beachten.<sup>695</sup>

Der Leiter des Leitungsstabs des BASE übersandte die Änderungen von Frau Dr. Rüffer an Abteilungsleiter Niehaus. Er schrieb am 8. Juni 2022, die Änderungen von Frau Dr. Rüffer als seine eigenen verkaufend:

Lieber Gerrit, ich habe den Text gespannt gelesen (als Nichtjurist finde ich Deine rechtlichen Ausführungen besonders spannend). Ich rufe nachher mal durch wie vereinbart, aber generell meine Eindrücke: [...].<sup>696</sup>

Die zutreffende Anmerkung von Frau Dr. Rüffer, die aber für Abteilungsleiter Niehaus nicht hilfreich war, da sie seine Argumentation schwächte, fand sich nicht in der finalen Version des Verteidigungsvermerks.<sup>697</sup>

## 2.2.4 Die Antwort an Bayern

Neben den Vermerken, in denen die Ablehnung der Ausführungen im Verteidigungsvermerk zum Ausdruck kam, entwarf die Fachebene auch ein Antwortschreiben an den Amtschef des Bayerischen StMUV. Dieses wurde von Referat S I 1 entworfen und Teil einer Vorlage an Staatssekretär Tidow.

Die Vorlage des Referats S I 1 vom 8. Juni 2022 enthielt neben dem S I 2-Vermerk auch einen Vermerk zur rechtlichen Beurteilung als Anlage, die im Kern auf eine andere Prämisse des Gutachtens von Rechtsanwalt Dr. Raetzke hinwies.<sup>698</sup> In der Vorlage hieß es:

<sup>689</sup> MAT A BMUV-18.02, Bl. 111 – 118.

<sup>690</sup> Einladung auf: MAT A BMUV-19.06, Bl. 4, 10 – 12.

<sup>691</sup> MAT A BMUV-19.06, Bl. 18 – 25.

<sup>692</sup> MAT A BMUV-19.06, Bl. 18 – 25.

<sup>693</sup> MAT A BMUV-13.06, Bl. 6 – 9.

<sup>694</sup> MAT A BMUV-13.06, Bl. 11 – 21.

<sup>695</sup> MAT A BMUV-19.01, Bl. 239 – 271, hier: Bl. 261.

<sup>696</sup> MAT A BMUV-19.01, Bl. 254.

<sup>697</sup> MAT A BMUV-4.23 VS-NfD, Bl. 1037 – 1047

<sup>698</sup> MAT A BMUV-5.29, Bl. 94 – 99, 151 – 164, dort: Bl. 98 – 99 und 152 – 158 und MAT A BMUV-5.387 VS-NfD, Bl. 1310 – 1311.

die Betreiber [haben] darauf hingewiesen, dass eine Laufzeitverlängerung für sie nur sinnvoll sei, wenn entweder die Prüftiefe der grundlegenden Sicherheitsanalyse verringert würde oder auf weitreichende Nachrüstungsmaßnahmen, die sich im Zuge der Sicherheitsüberprüfung ergeben könnten, verzichtet würde. Zudem haben die Betreiber von der Bundesregierung die Übernahme der vollen Kontrolle und Verantwortung für Investitionen, Kosten, Erträge sowie Verfahrensumfang und -tiefe auf der sicherheitstechnischen und genehmigungsrechtlichen Seite gefordert. Ein solcher Betrieb der Anlagen in Staatsverantwortung und die Tragung der damit verbundenen rechtlichen, technischen und ökonomischen Risiken kommt – wie bereits in dem gemeinsamen Prüfvermerk vom 7. März 2022 dargelegt – nicht in Betracht.<sup>699</sup>

Die Fachreferate zogen sich damit auf die angeblichen Aussagen der Betreiber zurück, die das hier beschriebene Vorgehen nur als Ideallösung sahen und diese nach den vorliegenden Unterlagen der Betreiber intern auch keineswegs einheitlich vertraten.

Die Antwort an den bayerischen Amtschef wurde durch Abteilungsleiter Niehaus deutlich über die Einschätzung der Fachreferate hinaus verschärft.<sup>700</sup> Eine Rückkoppelung mit den Fachreferaten fand erkennbar nicht statt.

Unter anderem warf er seinem bayerischen Kollegen implizit vor, dass die bayerische Staatsregierung ihren Aufgaben in der Atomaufsicht nicht nachkomme:

Ich bitte Sie dringlich, Ihre Überwachung der kerntechnischen Anlagen in Bayern auf der Grundlage der Anforderungen des deutschen Verfassungs- und Atomrechts vorzunehmen. Zu weiteren Einzelheiten verweise ich auf den beigefügten Vermerk (Anlage)<sup>701</sup>

Dieser Vorwurf entbehrte jeglicher tatsächlichen Grundlage. Die Sicherheit des Kernkraftwerks Isar II war sichergestellt und es gab keinerlei Hinweise darauf, dass Bayern der Atomaufsicht nicht vollständig nach Recht und Gesetz nachkam.

### 2.2.5 Veröffentlichung

Der Verteidigungsvermerk von Herrn Niehaus wurde auf der Homepage des BMUV veröffentlicht und ist dort bis heute abrufbar.<sup>702</sup>

## 2.3 Zwischenergebnis

Der Verteidigungsvermerk von Abteilungsleiter Niehaus widersprach in Kernelementen der mehrfach schriftlich niedergelegten Auffassung seiner Fachabteilung. Die deutschen Kernkraftwerke waren laufend geprüft und sicher. Die PSÜ hatte nur eine ergänzende Rolle zur laufenden Aufsicht. Es hatte aus den zuletzt durchgeführten PSÜen keine Erkenntnisse gegeben, die ein Abfahren der Kraftwerke aus Sicherheitsgründen erforderlich gemacht hätten. Auch die von dem grün-geführten Landesumweltministerium Baden-Württemberg beauftragte eSÜ des Kernkraftwerks Neckarwestheim II, die einer PSÜ in vielen Teilen gleichkam, lieferte keine Erkenntnisse, die einen Weiterbetrieb in Frage stellten. Dies hatte sogar der VGH Baden-Württemberg in seiner Entscheidung vom 14. Dezember 2022 (AZ: 10 S 4004/20) bestätigt.

Eine PSÜ hätte nicht vor einer Laufzeitverlängerung durchgeführt werden müssen, erst recht nicht vor einem Streckbetrieb. Die betriebsbegleitende Durchführung war möglich. Dem steht auch nicht die Genehmigung des Streckbetriebs durch die EU-Kommission entgegen. Auch in dieser wird nicht darauf verwiesen, dass bei einer echten Laufzeitverlängerung die PSÜ vor einer Laufzeitverlängerung durchgeführt werden musste. Vielmehr wird ausgesagt, dass sie in diesem Fall überhaupt durchgeführt werden musste.<sup>703</sup>

Die Ausführungen zum EPR-Standard dienten nur dazu, die Hürden für eine Laufzeitverlängerung hochzuschrauben, wurden aber fachlich nicht geteilt und finden in Europa keine Anwendung.<sup>704</sup>

All dies war Abteilungsleiter Niehaus bekannt. Er wusste, dass er eine Einzelmeinung vertrat. Deshalb wandte er sich an das BASE, welches eine klare Haltung hatte. Doch auch von dort kam keine Unterstützung.

<sup>699</sup> MAT A BMUV-5.29, Bl. 94 – 99, 151 – 164, dort: Bl. 98 – 99.

<sup>700</sup> MAT A BMUV-5.29, Bl. 94-99, 151-164, dort Bl. 94 und Bl. 160 – 164.

<sup>701</sup> MAT A BMUV-5.29, Bl. 94-99, 151-164, dort Bl. 162.

<sup>702</sup> [https://www.bmuv.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Download\\_PDF/Nukleare\\_Sicherheit/vermerk\\_laufzeitverlaengerung\\_akw\\_bf.pdf](https://www.bmuv.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Nukleare_Sicherheit/vermerk_laufzeitverlaengerung_akw_bf.pdf)

<sup>703</sup> MAT A BMUV-5.17, Bl. 33 – 34.

<sup>704</sup> MAT C Z-286.01, Bl. 1 – 6.

Am Ende wurde die juristische Einzelmeinung zur Verteidigung des „gemeinsamen Prüfvermerks“ veröffentlicht. Man arbeitete öffentlich mit dem Vermerk,<sup>705</sup> um die öffentliche Meinung zu beeinflussen.

### 3 Umgang mit Kritikern

Das BMUV versuchte öffentliche Kritik von Experten, auf die es aufgrund deren Status Zugriff hatte, zu unterbinden und damit seine Position zu stärken. Dies wird exemplarisch am Umgang mit Herrn Stoll, dem Geschäftsführer der GRS deutlich.

#### 3.1 Welt-Artikel vom 5. März 2022

Am 5. März 2022 erschien in der Welt am Sonntag ein Artikel mit dem Titel: „Habeck umgeht Atomexperten des Bundes“.<sup>706</sup> In diesem Artikel wurde auf die Ankündigung einer ergebnisoffenen Prüfung durch Bundesminister Dr. Habeck im Bericht aus Berlin Bezug genommen. Insbesondere wurde die Aussage betrachtet, dass ein Weiterbetrieb der deutschen Kernkraftwerke mit „*höchsten Sicherheitsbedenken*“ behaftet wäre. Dies habe eine „*Vorprüfung*“ ergeben. Der technische Geschäftsführer der GRS, Herr Stoll, stellte fest, dass die GRS an dieser von Bundesminister Dr. Habeck dargelegten Vorprüfung nicht beteiligt war. Weiter führte er aus:

Die Kernkraftwerke müssen nach dem Atomgesetz alle Sicherheitsanforderungen bis zur letzten Minute erfüllen, sonst müssten von der Atomaufsicht entsprechende Maßnahmen oder die Stilllegung angeordnet werden. Ich kann Bedenken, das könnte einen Tag später plötzlich anders sein, nicht nachvollziehen.<sup>707</sup>

Bestehende Anlagen erfüllen das radiologische Sicherheitsziel des praktischen Ausschlusses von frühen Freisetzungen oder großen Freisetzungen inzwischen durch Nachrüstungen und Notfallmaßnahmen<sup>708</sup>

Auch stellte er klar, dass die PSÜ bei einer Laufzeitverlängerung betriebsbegleitend durchgeführt werden könnte.

#### 3.2 Rolle der GRS

Die GRS ist nach ihrem Leitbild eine unabhängige Forschungs- und Sachverständigenorganisation.<sup>709</sup> Das Leitbild wurde von Herrn Stoll ernst genommen. Seine Äußerungen gegenüber der Öffentlichkeit dienten dazu, diese Unabhängigkeit auch öffentlich zu bestätigen. Bei seiner Befragung führte er aus:

Wir haben über viele Jahre auch die holländische Behörde als Gutachter beraten und haben die Auftragsverlängerung verloren mit der Begründung, dass wir zu regierungsnah wären, also einer ausstiegsorientierten deutschen Regierung zu nahestanden. Während ich immer argumentiert habe, die GRS ist nicht der Steigbügelhalter des Atomausstiegs, sondern als GRS bewerte ich Sicherheit auf Basis von Regeln und Richtlinien, die es gibt, die ich auch teilweise selber mit entwickle. Also insofern habe ich die ganzen acht Jahre dafür gekämpft, die GRS als unabhängige Gutachterorganisation auch zu führen.<sup>710</sup>

Es ist die Aufgabe eines technischen Geschäftsführers, sich für die im Leitbild festgelegte Unabhängigkeit einzusetzen und dadurch auch sicherzustellen, dass die GRS Aufträge erhalten kann, um damit dazu beizutragen, dass die Sicherheit von Kernkraftwerken auch im Ausland sichergestellt wird. Dies war und ist aufgrund der herausragenden fachlichen Expertise aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der GRS und der von diesen vertretenen Sicherheitskultur auch im deutschen Interesse.

<sup>705</sup> MAT A BMUV-4.02 VS-NfD, Bl. 103.

<sup>706</sup> MAT A BMUV-4.23 VS-NfD, Bl. 300.

<sup>707</sup> MAT A BMUV-4.23 VS-NfD, Bl. 300.

<sup>708</sup> Finale Version: MAT A BMUV-3.36, Bl. 74 – 76.

<sup>709</sup> Leitbild der GRS: [https://www.grs.de/sites/default/files/2024-09/GRS-Profil\\_9\\_2024\\_DE.pdf](https://www.grs.de/sites/default/files/2024-09/GRS-Profil_9_2024_DE.pdf)

<sup>710</sup> Stenografisches Protokoll 20/10, S. 32.

### 3.3 Reaktion des BMUV und des BASE

Am Abend des 5. März 2022 um 23:28 Uhr schrieb Staatssekretär Tidow als Reaktion auf den Welt-Artikel an den Parlamentarischen Staatssekretär Kühn (Bundesministerin Lemke und Leiter des Leitungsstabs Hennies im cc):

Lieber Chris,

Darüber sollten wir Montagmal reden. Das kann nicht sein, dass der Stoll als Geschäftsführer sich so äußert. Wir sollten mal sehen, ob du ihm mal Bescheid gibst. (...)

Grüße St<sup>711</sup>

Der Parlamentarische Staatssekretär Kühn, der zu diesem Zeitpunkt Aufsichtsratsvorsitzender der GRS war, antwortete um 23:58 Uhr:

Hallo Stefan, ich kann gerne mit Herrn Stoll am Montag telefonieren. Du musst wissen er ist halt ein absoluter Atommann, aber ich finde diese Kommunikation über die Presse geht gar nicht. Beste Grüße Chris<sup>712</sup>

Zwar konnte ein Anruf bei Herrn Stoll nicht nachgewiesen werden, jedoch zeigt schon die Überlegung, den Aufsichtsratsvorsitzenden beim Technischen Geschäftsführer der GRS anrufen zu lassen, dass man die Machtstellung des BMUV gegenüber der GRS ausnutzen wollte, um kritische und fachkundige Stellungnahmen zu unterbinden.

Am 7. März 2022 um 16:12 Uhr bat Herr Stoll um ein Gespräch mit BMUV-Unterabteilungsleiter Elsner,<sup>713</sup> der die regelmäßig stattfindenden Gespräche zwischen GRS und BMUV für das BMUV durchführte und daher der erste Ansprechpartner für Herrn Stoll war.<sup>714</sup> Herr Elsner leitete diese E-Mail an Herrn Niehaus weiter mit folgendem Kommentar:

Der will mich bestimmt wegen des Zitats in der Welt sprechen. Ich werde ihm einen einbrausen, oder willst du das machen?<sup>715</sup>

Herr Niehaus entschied, dass er sich selbst um die Angelegenheit kümmern wollte.<sup>716</sup>

Am 9. März 2022 um 18:53 Uhr schrieb Herr Niehaus eine E-Mail an Herrn Stoll, die er sich vorher von Staatssekretär Tidow billigen ließ, und forderte ihn auf, sich nicht weiter zu äußern.<sup>717</sup> Am frühen Morgen des 10. März 2022 antwortete Herr Stoll. Noch am selben Tag fand ein Gespräch zwischen Abteilungsleiter Niehaus und Herrn Stoll statt.<sup>718</sup>

Zu diesem Gespräch verfasste Abteilungsleiter Niehaus einen Vermerk.<sup>719</sup> Darin warf er Herrn Stoll vor, dass er nicht zwischen einer wissenschaftlich-technischen Stellungnahme und politischer Einflussnahme unterscheiden könne, dabei hatte sich Herr Stoll in dem Welt-Interview ausschließlich zu wissenschaftlich-technischen Aspekten geäußert. Der als E-Mail verfasste Vermerk endete mit der Aufforderung an Staatssekretär Tidow:

Weitere Maßnahmen sind m.E. zu prüfen.<sup>720</sup>

Auch im BASE hatte man die Äußerung von Herrn Stoll wahrgenommen. Zur Vorbereitung der Abteilungsleiter-sitzung des BMUV, an der der Präsident des BASE Herr König teilnahm, wies Frau Dr. Ruffer am 14. März 2022 um 13:59 Uhr auf eine vorher von ihr an eine Mitarbeiterin des Präsidialbüros PB 1 versandte Nachricht hin, in der auch sie die Rolle der GRS scharf kritisierte:

<sup>711</sup> MAT A BMUV-4.01 VS-NfD, Bl. 254.

<sup>712</sup> MAT A BMUV-4.01 VS-NfD, Bl. 254.

<sup>713</sup> MAT A BMUV-4.23 VS-NfD, Bl. 437 – 439.

<sup>714</sup> Stenografisches Protokoll 20/18, S. 110.

<sup>715</sup> MAT A BMUV-4.23 VS-NfD, Bl. 437 – 439, dort: Bl. 438.

<sup>716</sup> Stenografisches Protokoll 20/18, S. 110.

<sup>717</sup> MAT A BMUV-3.27, Bl. 7 – 9.

<sup>718</sup> MAT A BMUV-3.27, Bl. 7 – 9.

<sup>719</sup> MAT A BMUV-3.27, Bl. 7 – 9.

<sup>720</sup> MAT A BMUV-3.27, Bl. 7 – 9.

Vor dem Hintergrund der teils unglücklichen Äußerungen der GRS Geschäftsführung ggü Öffentlichkeit und Medien, die von wenig Rollenverständnis geprägt war, wäre auch zu überlegen, ob die GRS weiterhin eine so prominente Aufgabe bei der Einschätzung von Anlagenzuständen im Ausland einnehmen sollte, oder ob dies nicht eine behördliche Aufgabe ist.<sup>721</sup> [Fehler im Original]

Auch das BASE wollte negative Konsequenzen für die GRS für die objektiv zutreffenden Äußerung von Herrn Stoll in der Welt ziehen.

### 3.4 Weitere Kritik

Am 6. August 2022 veröffentlichte der Spiegel einen umfangreichen Artikel zu einer möglichen Laufzeitverlängerung der deutschen Kernkraftwerke.<sup>722</sup> Der Artikel wurde vom schon mehrfach erwähnten Pressereferenten Zimmermann per E-Mail an Abteilungsleiter Niehaus unter dem Betreff: „Stoll/GRS bläst unbeirrt ins alte Horn“ weitergeleitet.<sup>723</sup> Er schrieb dann in dieser E-Mail weiter:

[D]er liebe Herr Stoll scheint trotz eures Gesprächs noch nicht zur Einsicht gekommen und bläst ins alte Horn, Lobbying statt seriöser Sachverständigen-Statements.<sup>724</sup>

### 3.5 Ende der Beschäftigung

Herr Stoll ist nicht mehr technischer Geschäftsführer der GRS. Sein im Juni 2024 auslaufender Vertrag wurde vom BMUV nicht verlängert.

Herr Stoll führte dazu im Ausschuss aus:

Ich hatte dem BMUV mitgeteilt, dass, wenn man Probleme hat, mit mir länger zusammenzuarbeiten, man mir das rechtzeitig mitteilen möge. Das hat man mir rechtzeitig mitgeteilt, und ich habe damit kein Problem. Als Fachmann bin ich immer irgendwo untergekommen.<sup>725</sup>

Auf die Nachfrage des Abgeordneten Dr. Lenz, MdB, was man ihm mitgeteilt habe, antwortete Herr Stoll:

Dass man nicht vorhat, mir einen neuen Vertrag als Geschäftsführer bei der GRS zu geben.<sup>726</sup>

### 3.6 Zwischenfazit

Das BMUV hat versucht, die unter Berücksichtigung der Aufgaben der GRS angebrachte und fachlich zutreffende Kritik von Herrn Stoll zu unterbinden. Herr Stoll ist nicht mehr Geschäftsführer der GRS. Dieser Vorgang zeigt exemplarisch, wie sehr das BMUV versuchte, jegliche öffentliche Kritik an der eigenen Haltung zu unterbinden.

## 4 Die RSK-Sitzung vom 6. April 2022

Auch in der RSK wurde deutliche Kritik am Vorgehen des BMWK und des BMUV bei der Erstellung des „gemeinsamen Prüfvermerks“ geübt. Diese wurde vom BMUV lange ignoriert. Eine Beauftragung der RSK fand erst im September 2022 statt.

### 4.1 Kritik in der RSK

In der RSK-Sitzung vom 6. April 2022 wurde deutliche Kritik am Vorgehen des BMUV geäußert. Im Protokoll heißt es hierzu, es werde

die Aussage des Bundeswirtschaftsministers, wonach ein Weiterbetrieb der Kernkraftwerke mit ‚höchsten Sicherheitsbedenken‘ verbunden sei, als nicht nachvollziehbar bezeichnet.<sup>727</sup>

<sup>721</sup> MAT A BMUV-19.04, Bl. 18 – 20.

<sup>722</sup> MAT A BMUV-4.02 VS-NfD, Bl. 748 – 752.

<sup>723</sup> MAT A BMUV-4.02 VS-NfD, Bl. 746 – 747.

<sup>724</sup> MAT A BMUV-4.02 VS-NfD, Bl. 746 – 747.

<sup>725</sup> Stenografisches Protokoll 20/10, S. 31.

<sup>726</sup> Stenografisches Protokoll 20/10, S. 31.

<sup>727</sup> MAT A BMUV-24.01, Bl. 18 – 28, Bl. 23.

Weiter werde

von einigen RSK-Mitgliedern der Sinn einer zukünftigen Tätigkeit in der RSK in Frage gestellt.<sup>728</sup>

Zum Schluss findet sich noch folgende Passage:

Das BMUV bietet angesichts der Diskussion in der RSK an, mit der RSK ein Gespräch über die angesprochenen Themen zu führen. Dies wird von den RSK-Mitgliedern begrüßt. Der Prüfvermerk von BMWK und BMUV wird bereits während der Sitzung an die RSK-Mitglieder verteilt.<sup>729</sup>

Die RSK-Mitglieder kannten den „gemeinsamen Prüfvermerk“ also vor der Sitzung nicht und waren auch in dessen Erstellung nicht einbezogen.

#### 4.2 Reaktion des BMUV

Zu dieser Sitzung mailte Abteilungsleiter Niehaus am 6. April 2022 an den Referatsleiter Wild und einen seiner Referenten:

Lieber Herr [zuständiger Referent], lieber Herr Wild,

Ihnen, Herr [zuständiger Referent], vielen Dank für die (unangenehme) Sitzungsteilnahme. Mit Richard Donderer habe ich gerade gesprochen. Er sieht die Angelegenheit entspannt und findet es nicht schlecht, dass einige in der RSK Dampf ablassen konnten. Wir haben vereinbart, dass ich für die RSK-Mitglieder, die es wünschen, einen Gesprächstermin vereinbare, in dem ich das Vorgehen des BMUV in der Laufzeitdiskussion erläutere und den Mitgliedern für Fragen zur Verfügung stehe. Richard Donderer bittet darum, die GS mit der Vorbereitung eines derartigen Termins und der Absprache mit meinem Vorzimmer zu beauftragen.<sup>730</sup>

Ein solches Gespräch fand statt. Folgen im BMUV hatte die Kritik nicht.

#### 4.3 Zwischenfazit

Auch in der RSK gab es deutliche Kritik an der fehlenden Einbeziehung dieser für die Reaktorsicherheit zuständigen Kommission. Eine Einbeziehung wäre bei einer ergebnisoffenen Prüfung schon im März 2022 vor Veröffentlichung eines Prüfergebnisses erforderlich gewesen. Wie die Anmerkungen des Vorsitzenden Donderer und seines Kollegen zum Prüfvermerk zeigen, waren die Ausführungen dieses „gemeinsamen Prüfvermerks“ in wichtigen Passagen nicht zutreffend.

### 5 Bundesministerin Lemke

Bundesministerin Lemke ist in den Akten in dieser Zeit nicht durch Entscheidungen präsent. Dies war auch nicht erforderlich, da sich Staatssekretär Tidow und Abteilungsleiter Niehaus in Zusammenarbeit mit dem regelmäßig beteiligten Pressereferenten Zimmermann umfangreich um die Abwehr von kritischen Stimmen kümmerten.

Öffentlich äußerte sich Bundesministerin Lemke aber zu der weiter schwelenden Debatte unter anderem gegenüber dem SWR.<sup>731</sup>

Sie verstehe den Vorstoß ihres Kabinettskollegen Christian Lindner (FDP), in der Energiedebatte auch über eine Laufzeitverlängerung der Atomkraftwerke zu reden, nicht. Sie sagte: „*Weil wir ja tatsächlich eine intensive Überprüfung vorgenommen haben, das Gespräch mit den Betreibern gesucht haben.*“

Und weiter wird sie mit der Aussage zitiert: „*Wir haben wenige hundert Kilometer von uns entfernt einen Krieg, in dem auf Atomkraftanlagen geschossen wurde, die in diesen Krieg mit hineingezogen worden sind.*“<sup>732</sup>

<sup>728</sup> MAT A BMUV-24.01, Bl. 18 – 28, Bl. 24.

<sup>729</sup> MAT A BMUV-24.01, Bl. 18 – 28, Bl. 24.

<sup>730</sup> MAT A BMUV-5.281, Bl. 634 – 638.

<sup>731</sup> Zitiert nach: <https://www.berliner-zeitung.de/politik-gesellschaft/lemke-lehnt-debatte-uber-ruckkehr-zu-atomkraft-ab-li.235068>

<sup>732</sup> <https://www.berliner-zeitung.de/politik-gesellschaft/lemke-lehnt-debatte-uber-ruckkehr-zu-atomkraft-ab-li.235068>

## 6 Zwischenfazit

Das BMUV vertrat knallhart seine Anti-Kernkraft-Position, obwohl sich die Fachebene in klarer Opposition zu der öffentlichen Positionierung stellte. Der Umgang mit dem Geschäftsführer der GRS Herrn Stoll zeigt, wie man versuchte, kritische Stimmen ruhigzustellen.

### Vierter Abschnitt BKAm und BMF

Im BKAm und BMF wurde der „gemeinsame Prüfvermerk“ von der jeweiligen Leitung wahrgenommen; hinterfragt wurde er nicht.

#### 1 BKAm

Im BKAm wurde der „gemeinsame Prüfvermerk“ von BMWK und BMUV durch die Fachebene am 9. März 2022 bewertet. Im von Bundeskanzler Scholz abgezeichneten Vermerk seines Hauses heißt es:

Die Schlussfolgerung und Empfehlung des Positionspapiers (keine Laufzeitverlängerung) sind insgesamt nachvollziehbar und plausibel. Aufwand und Risiken einer Verlängerung der Laufzeiten für die verbliebenen KKW sollten nur eingegangen werden, wenn energiewirtschaftlich auf Grund einer mangelnden Versorgung mit Gas die Kapazitäten zwingend benötigt werden und nicht durch die vorhandenen Stein- und Braunkohlekapazitäten in Reserve kurzfristig ersetzt werden könnten.<sup>733</sup>

Preis- und Klimaeffekte spielten bei der Kernenergie weder für das Fachreferat noch für den Bundeskanzler eine Rolle. Es genügte, dass die Ausführungen „nachvollziehbar und plausibel“ waren. Bemerkenswert ist aber die mit der Bewertung von BMUV-Referatsleiter Dr. Schneider<sup>734</sup> übereinstimmende Bewertung des „gemeinsamen Prüfvermerks“ als Stellungnahme und gerade nicht als das Ergebnis einer Prüfung.

Noch am 20. Juni 2022 äußerte sich Bundeskanzler Scholz gegenüber dem Münchener Merkur zur Frage eines Weiterbetriebs der Kernkraftwerke wie folgt:

Die Fachleute sagen uns: Das wird nicht funktionieren. Der Atomausstieg ist lange beschlossen, die Brennelemente und nötigen Wartungsintervalle der Anlagen sind genau auf den Ausstieg abgestimmt worden. Die Brennstäbe reichen bis Jahresende. Und neue Brennstäbe zu besorgen, dauert nach diesen Aussagen zwölf bis 18 Monate. Mindestens. Deshalb hilft uns die Atomkraft jetzt nicht weiter, nicht in den beiden nächsten Jahren, auf die es ankommt.<sup>735</sup>

#### 2 BMF

Im BMF passierte bis in den Juni hinein nichts.

Bundesminister Lindner leitete den gemeinsamen Prüfvermerk von BMUV und BMWK am 8. März 2022 mit dem Kommentar: „FYT“ an die Leiterin des Ministerbüros Ebert, die Abteilungsleiterin der Leitungsabteilung Kothe und den Unterabteilungsleiter L A Reymann persönlich weiter.<sup>736</sup> Herr Reymann leitete dies an eine geschwärzte Person aus der „FDP“ weiter.

Am 9. März 2022 schrieb die Büroleiterin an Bundesminister Lindner:

Lieber Herr Lindner, dieses Papier wurde gestern übersandt, [geschwärzt] Wir haben um eine Bewertung im Haus gebeten. Viele Grüße [...] <sup>737</sup>

Eine solche Bewertung findet sich nicht in den Akten, was durch das BMF bestätigt wurde. Nach der Beweisaufnahme ist davon auszugehen, dass diese nie vorgenommen wurde.

Am 30. März 2022 übersandte das Ministerbüro ein Gutachten des Sachverständigenrats mit einer Einschätzung des Fachreferats an Bundesminister Lindner.<sup>738</sup>

<sup>733</sup> MAT A BKAm-3.01 VS-NfD, Bl. 4 – 6.

<sup>734</sup> MAT A BMUV-5.294, Bl. 285-294, dort: Bl. 285 – 287

<sup>735</sup> MAT A BKAm-4.04 VS-NfD, Bl. 115 – 119.

<sup>736</sup> MAT A BMF-4.08 VS-NfD, Bl. 8 – 14.

<sup>737</sup> MAT A BMF-4.11 VS-NfD, Bl. 5 – 11.

<sup>738</sup> MAT A BMF-4.11 VS-NfD, Bl. 12 – 13 und Bl. 14 – 16 und 79 – 80.

Im Gutachten heißt es unter Empfehlungen:

Die deutsche Regierung sollte umgehend alle Hebel in Bewegung setzen, um Vorkehrungen für den Fall eines Stopps russischer Energielieferungen zu treffen und um die Abhängigkeit von russischen Energielieferungen umgehend zu beenden. Dazu könnten eine Substitution der Gasverstromung durch die Kohleverstromung sowie eine Verlängerung der Laufzeiten von Kernkraftwerken beitragen.<sup>739</sup>

Erst Anfang Juni äußerte sich Bundesminister Lindner in der Bild:

Deutschland darf sich einer Debatte nicht verschließen, die überall auf der Welt geführt wird.<sup>740</sup>

Alle Argumente müssten vorurteilsfrei auf den Tisch:

Die Menschen erwarten, dass wegen des Klimaschutzes, der Abhängigkeit von Putin und der Inflation alle Möglichkeiten erwogen werden.<sup>741</sup>

Er eröffnete damit die Debatte innerhalb der Regierung neu.

Bis dahin hatte das BMF in der Koalition keine erkennbaren Initiativen unternommen. Im Gegenteil:

In einem Entwurf zum Entlastungspaket der Bundesregierung zu Energiepreisen findet sich folgende Forderung:

FDP: Wir setzen die Erneuerbare-Energien-Richtlinie technologieoffen und ambitioniert um; dabei schließen wir Atomkraft weiterhin aus.<sup>742</sup>

Im April heißt es in einer Vorbereitung zu einer gemeinsamen Pressekonferenz mit Bundesminister Dr. Habeck:

Atomstrom

F-Seite: Grds. Offenheit für Anpassungen beim Fahrplan für Atomausstieg; aber Anerkennung von gesellschaftl. Konsens zu Atomausstieg und Atommüll-Problems<sup>743</sup>.

Bundesminister Lindner erklärte bei seiner Befragung im Ausschuss, dass er sich auf die Angaben des zuständigen Bundesministers Dr. Habeck und des BMWK hätte verlassen müssen und erst im Laufe der Zeit seine Zweifel gewachsen seien.<sup>744</sup> Er hatte lange Zeit nichts getan, um sich zu informieren, geschweige denn für den Erkenntnisgewinn die Expertise der Grundsatzabteilung seines eigenen Hauses zu nutzen.

## Sechstes Kapitel Phase 4: Stresstest

Anfang Juli entschied Bundesminister Dr. Habeck aufgrund inneren und äußeren Drucks, tatsächlich einen Stresstests durchführen zu lassen – in der Erzählung des BMWK der angeblich 2. Stresstest.

### Erster Abschnitt Kritische Fragen im BKAm

Ende Juni 2022 stellte man im BKAm erstmals Fragen nach dem Inhalt des „gemeinsamen Prüfvermerks“.

#### 1 Anfrage ChefBK

Am 22. Juni 2022 gab Staatssekretär Dr. Kukies den Auftrag an Herrn Meyer, Wirtschafts-, Finanz- und Klimapolitischer Berater des Bundeskanzlers / Leiter der Abteilung 4 das „Habeck-Lemke-Papier“ zur Frage,

<sup>739</sup> MAT A BMF-4.11 VS-NfD, Bl. 12 – 13 und Bl. 14 – 16 und 79 – 80.

<sup>740</sup> Zitiert nach FAZ vom 10.06.2022 „Union will Kernkraftwerke notfalls länger laufen lassen“

<sup>741</sup> Zitiert nach FAZ vom 10.06.2022 „Union will Kernkraftwerke notfalls länger laufen lassen“

<sup>742</sup> MAT A BMF-4.26 VS-NfD, Bl. 40-47, dort: Bl. 40 – 43.

<sup>743</sup> MAT A BMF-4.09 VS-NfD, Bl. 34 – 35.

<sup>744</sup> Stenografisches Protokoll 20/21, S. 108.

ob die 3 verbleibenden AKWs über den 31.12.22 hinaus betrieben werden können nochmals kritisch prüfen, insbesondere die Frage / Argumente warum die nochmalige Verlängerung der Betriebserlaubnis nicht (ohne weiteres) möglich wäre. ChefBK will angesichts der wieder aufkommenden Diskussion sicherstellen, dass das damalige Argumentarium auf EU/national-rechtlich festen Füßen steht.<sup>745</sup>

Die für Sozial-, Gesundheits-, Arbeitsmarkt-, Umwelt- und Gesellschaftspolitik und damit das Spiegelreferat des BMUV zuständige Abteilungsleiterin Mische-Nordmeyer leitete hierzu nochmal die Vorlage und eine Einschätzung des Fachreferats weiter:

Die rechtliche und technische Machbarkeit einer Verlängerung ist nicht das Kernproblem, auch wenn zahlreiche Hürden zu überwinden wären. Das Papier sagt nicht, dass eine Laufzeitverlängerung explizit rechtlich unmöglich wäre. Entscheidend stellen die Ressorts auf die mangelnde energiewirtschaftliche Notwendigkeit ab: Gas zur Stromversorgung kann ebenso gut durch alte Kohlekraftwerke ersetzt werden (hierzu hat BM Habeck ja gerade einen Vorschlag gemacht).<sup>746</sup>

Der Prüfauftrag von Bundesminister Schmidt zeigt, dass es ihm lediglich darum ging, auf der Regierungsposition entgegenstehende Forderungen juristisch gut vorbereitet zu sein, um diese abzuwehren. Die Rechtsposition des BMUV zu einer Laufzeitverlängerung wurde dabei nicht in Frage gestellt.

## 2 Zeit-Artikel

Am 30. Juni 2022 erschien in der Zeit ein Artikel, der anhand von Expertenmeinungen die Haltung von BMUV und BMWK in Frage stellte und aufzeigte, dass die deutschen Kernkraftwerke sehr wohl einen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten könnten.

BKAmt-Referatsleiter Dr. Linscheidt stellte in einer Vorlage hierzu am 30. Juni 2022 fest:

Im Kern steht die Grundsatzfrage, ob man Gas in der Stromerzeugung durch einen vorübergehenden Weiterbetrieb der KKW oder durch die vorhandenen Stein- und Braunkohlekapazitäten ersetzen will. Mit dem Ersatzkraftwerkereibehaltungsgesetz [...] strebt BM Habeck diesen Ersatz von Gas durch Kohle in der Stromerzeugung an — unter Inkaufnahme kurzfristig negativer Klimaeffekte — und geht davon aus, dass ausreichende Kapazitäten aktiviert werden können.<sup>747</sup>

Bundesminister Schmidt fragte hierzu nach, ob die Argumentation im Artikel denn stichhaltig wäre.<sup>748</sup>

Zur Antwort des Referats, die öffentlich bekannte Erkenntnisse wiedergab, merkte der persönliche Referent von Bundesminister Schmidt an, dass diese Fakten dafür sprächen, dass es doch einen Netto-Effekt geben könnte.<sup>749</sup> Bundesminister Schmidt entschied am 7. Juli 2022, die Informationen auch Bundeskanzler Scholz vorlegen zu lassen.<sup>750</sup>

Dieser Vorgang zeigt, dass selbst aus öffentlichen Quellen bekannt war, dass die Argumentation des BMWK nicht stichhaltig war.

## 3 Druck aus Bayern

Am 29. Juni 2022 wandte sich der bayerische Wirtschaftsminister mit einem Schreiben an Bundeskanzler Scholz, in dem er eine sofortige Entscheidung zum Weiterbetrieb der deutschen Kernkraftwerke forderte. Hierzu übersandte er auch das dem BMUV schon bekannte TÜV-Gutachten und das Rechtsgutachten von Rechtsanwalt Dr. Raetzke.<sup>751</sup> Je ein Abdruck des Schreibens ging an Bundesminister Dr. Habeck und Ministerpräsident Dr. Söder.

Gleichzeitig bereitete die bayerische Staatsregierung eine Bundesratsinitiative zu einer Änderung des Atomgesetzes vor. Mit dieser sollte die Laufzeit verlängert werden.

<sup>745</sup> MAT A BKAm-5.06 VS-NfD, Bl. 3.

<sup>746</sup> MAT A BKAm-5.06 VS-NfD, Bl. 3.

<sup>747</sup> MAT A BKAm-3.01 VS-NfD, Bl. 7 – 9, dort: Bl. 9.

<sup>748</sup> MAT A BKAm-3.01 VS-NfD, Bl. 7 – 9.

<sup>749</sup> MAT A BKAm-3.01 VS-NfD, Bl. 10.

<sup>750</sup> MAT A BKAm-3.01 VS-NfD, Bl. 10.

<sup>751</sup> MAT A BKAm-3.01 VS-NfD, Bl. 11-16, dort: Bl. 15 – 16.

Die Federführung für die Antwort lag beim Spiegelreferat des BMUV im Bundeskanzleramt. Die Abteilung 4 (Wirtschafts-, Finanz- und Klimapolitik) fügte am 7. Juli 2022 um 16:22 Uhr folgendes Votum in der Mitzeichnung hinzu:

Bitte an BM'in Lemke, Faktenbasis für technische Voraussetzungen für eine Laufzeitverlängerung (Brennstoffbeschaffung, Sicherheitsüberprüfung, etc.) zeitnah darzustellen.

Bitte an BM Habeck, an BNetzA bezüglich des angekündigten Stresstest zur Stromversorgung im Winter heranzutreten.

Am Ende ist politisch abzuwägen, ob mögliche zusätzliche Gaseinsparungen eine AKW-Laufzeitverlängerung begründen können.<sup>752</sup>

Die Vorlage wurde aufgrund einer Entscheidung von Abteilungsleiterin Miehe-Nordmeyer zurückgestellt. Hierzu hieß es in einer E-Mail vom 7. Juli 2022, 16.53 Uhr an Herrn Wetzel (Gruppenleiter 42):

[N]ach Rückmeldung von AL'in 3 aus der heutigen AL-Runde sind wir gebeten, BMUV um Kommentierung des Schreibens des BY Wirtschaftsministers [...] zu bitten, Abt. 4 soll beim BMWK die Strommengenanalyse anfordern. [...] Die BK-Vorlage, die wir heute Vormittag in die Abstimmung gegeben haben, stellen wir nach Rückmeldung von AL'in 3 zurück, bis die entsprechenden Unterlagen eingegangen sind.<sup>753</sup>

Herr Wetzel antwortete um 17:09 Uhr:

[W]ir haben die Bitte, die vorhandenen Szenarien (national ggf. aber auch europäisch) für den „worst case“ – also Ausfall RUS-Gas sowie höherer Stromverbrauch im Binnenmarkt im Winter – bereits bei BMWK (iV mit BNetzA) erbeten.<sup>754</sup>

Aufgrund der zeitlichen Abläufe ist davon auszugehen, dass diese Anfrage vor der Mitzeichnung durch die Abteilung 4 erfolgte und die Aussage zum sogenannten 1. Stresstest aus diesem Gespräch stammte.

Am 13. Juli 2022 übersandte der persönliche Referent von Staatssekretär Dr. Graichen noch einmal den „gemeinsamen Prüfvermerk“ und kündigt die Übersendung der Ergebnisse der im BMWK durchgeführten Berechnungen an.<sup>755</sup> Gegen das Votum der zuständigen Abteilung entschied das BMWK, dass diese an das BKAmT gesendet und veröffentlicht wurde.

Am 15. Juli 2022 wurde dann eine finale Version der Vorlage abgestimmt, die am 19. Juli 2022 von Bundesminister Schmidt und Bundeskanzler Scholz abgezeichnet wurde. Eine Antwort auf das Schreiben des bayerischen Wirtschaftsministers unterblieb.<sup>756</sup> Bundeskanzler Scholz kommentierte auf der Vorlage: „Weiteres Gutachten abwarten“<sup>757</sup>.

## Zweiter Abschnitt      Der Weg zum Stresstest im BMWK

Erst Anfang Juli beschäftigte sich das BMWK wieder mit der Fragestellung einer Laufzeitverlängerung. Auf öffentlichen Druck wurde schließlich ein Stresstest in Auftrag gegeben.

### 1      Kritik im BMWK

Anfang Juli wurde im BMWK eine Studie zu möglichen Gaseinsparungen aufgrund einer Laufzeitverlängerung der drei deutschen Kernkraftwerke bewertet. Die Kritik an der Studie ist in zweierlei Hinsicht relevant. Erstens ist sie auf die bisher im Auftrag des BMWK durchgeführten Berechnungen – der später als 1. Stresstest bezeichneten Sonderanalyse - voll übertragbar, da auch hier kein worst-case-Szenario betrachtet wurde und zweitens zeigt sie deutlich die ideologische Vorprägung der Haltung des grün geführten BMWK gegen die Kernenergie.

<sup>752</sup> MAT A BKAmT-3.08 VS-NfD, Bl. 60 – 65, dort: Bl. 63.

<sup>753</sup> MAT A BKAmT-3.08 VS-NfD, Bl. 66.

<sup>754</sup> MAT A BKAmT-3.08 VS-NfD, Bl. 67.

<sup>755</sup> MAT A BKAmT-3.08 VS-NfD, Bl. 69 – 82.

<sup>756</sup> MAT A BKAmT-3.01 VS-NfD, Bl. 11 – 16.

<sup>757</sup> MAT A BKAmT-3.01 VS-NfD, Bl. 11 – 16.

Am 7. Juli 2022 schrieb ein Referent des für Versorgungssicherheit zuständigen Referats an das Pressreferat (das Büro des Abteilungsleiter Dr. Oschmann in cc) zu einer Studie von Energy Brainpool, die zum Ergebnis kam, dass durch einen Weiterbetrieb der deutschen Kernkraftwerke nur eine Einsparung von 1 % des deutschen Gasverbrauchs erreicht werde:<sup>758</sup>

Unsere Analysen mit r2b zum EKBG haben ergeben, dass mehr (Kohle-) Erzeugung in DE zur Hälfte ins Ausland exportiert wird und dort ähnlich große Gasmengen verdrängt hat. MaW: Energy Brainpool unterschätzt (vergisst?) die Wirkung des Weiterbetriebs AKW auf die europäische Gaseinsparung. Diese liegt in der Größenordnung der Gaseinsparung in DE und ist ggf. sogar noch größer.

Diese Aussage wurde durch die Feststellungen des später durchgeführten Stresstests bestätigt. In der Mangellage war es dem BMWK offensichtlich gleichgültig, dass durch das Abschalten der deutschen Kernkraftwerke der knappe Rohstoff Gas bei den europäischen Partnern nicht gespart werden konnte.

Folgend beschrieb der Referent klar die ideologische Argumentationsweise des BMWK:

Ich muss dem BMWK in dieser Debatte leider eine gewisse Schizophrenie attestieren. Während wir das EKBG in den höchsten Tönen loben und uns vom Weiterbetrieb von Kohle- und Öl- Kondensationsanlagen eine riesige Gaseinsparung erhoffen, sprechen wir dem Weiterbetrieb von AKW-Kondensationsanlagen diese Eigenschaft ab. BTW: Die Gaseinsparung des EKBG liegt ebenfalls nur bei 5-10 TWh im kommenden Winter.<sup>759</sup>

Weiter wies er auf die Schwächen der bisherigen Berechnungsansätze hin:

Strommarktmodelle (auch r2b und brainpool) nehmen normalerweise alles im Durchschnitt an: durchschnittliche KWVerfügbarkeit, durchschnittliche Temperaturen, durchschnittlicher Windertrag. Mit diesen Annahmen laufen ungekoppelte Gaskraftwerke im nächsten Winter nur als Peaker. Die Frage ist, wollen wir uns im nächsten Winter wirklich auf den Erwartungswert vorbereiten oder im Sinne einer echten Krisenvorsorge nicht besser auf einen Reasonable Worst Case? Der Erwartungswert hat aus Sicht der Krisenvorsorge halt nur eine Eintrittswahrscheinlichkeit von 50 %.<sup>760</sup>

Diese Kritik ist, wie oben schon erläutert auch auf die Sensitivitätsberechnung zu übertragen.

Und zuletzt wies der Referent auch noch auf zwei wichtige Aspekte hin, die sonst im Wirtschaftsministerium offensichtlich wenig Beachtung fanden:

Der Weiterbetrieb der AKW hat neben der (geringen) Gaseinsparung zwei weitere Vorteile: die Strompreise sinken und der Netzbetrieb wird sicherer. Da Neckarwestheim und Isar2 in Süddeutschland stehen (und immer laufen) reduzieren sie Netzengpässe deutlich.<sup>761</sup>

Bundesminister Dr. Habeck ging zu diesem Zeitpunkt immer noch davon aus, dass Deutschland kein Stromproblem habe.<sup>762</sup> Das Preisproblem und eine Abmilderung dieses Problems mit einem Weiterbetrieb der Kernkraftwerke hatte für ihn und hat für ihn bis heute keine Bedeutung.<sup>763</sup>

Selbst in der Rückschau beantwortete er die Frage nach der Bedeutung der Preiswirkung der Kernenergie wie folgt:

Die hohen Energiepreise kommen [...] von den hohen Gaspreisen. Die und die Abhängigkeit davon haben der deutschen Volkswirtschaft und den Menschen schweren Schaden zugefügt. Und ja, es ist - - habe ich ja immer gesagt: Hätte man 5 Prozent mehr Atomstrom, wären einige Preisspitzen vielleicht rausgenommen worden. Über das Jahr mag sich das zu irgendeiner Zahl kumulieren oder nicht kumulieren [...] Aber ursächlich dafür ist nicht der Ausstieg aus der Atomenergie, sondern die Abhängigkeit von russischem Gas und die fehlende alternative Infrastruktur.<sup>764</sup>

Es war offensichtlich für seine Entscheidung nicht von Bedeutung.

Die Kritik verhallte ungehört.

<sup>758</sup> MAT A BMWK-3.03 VS-NfD, Bl. 42 – 44.

<sup>759</sup> MAT A BMWK-3.03 VS-NfD, Bl. 42 – 44.

<sup>760</sup> MAT A BMWK-3.03 VS-NfD, Bl. 42 – 44.

<sup>761</sup> MAT A BMWK-3.03 VS-NfD, Bl. 42 – 44.

<sup>762</sup> Stenografisches Protokoll 20/23, S. 138.

<sup>763</sup> Stenografisches Protokoll 20/23, S. 121 f.

<sup>764</sup> Stenografisches Protokoll 20/23, S. 121 f.

## 2 Stresstest

Seit Anfang Juli 2022 wurde ein Stresstest projiziert. Erst durch den entschiedenen Einsatz der ÜNB wurde dieser tatsächlich zu einem echten Stresstest.

### 2.1 Erstes Tätigwerden

#### 2.1.1 Zeit - Artikel

Am 7. Juli 2022 sandte Robert Heinrich an Bundesminister Dr. Habeck Antworten des BMUV auf Fragen zu einem Zeit-Artikel vom 30. Juni 2022:

[A]nbei findest Du die Antworten auf den Bittner-Artikel aus dem BMUV. Sie betreffen alle Fragen, die die Reaktorsicherheit betreffen. Zu den Aspekten der Versorgungssicherheit melde ich mich nach RS mit unserem Haus extra.

Die Antworten des BMUV waren tendenziös und zeigen, dass das BMUV dem BMWK die Wahrheit zu Fragen zur PSÜ nicht mitteilen wollte.<sup>765</sup>

So antwortete das BMUV beispielsweise auf die Frage danach, warum in 2015 ein 1-jähriger Stillstand des KKW Brokdorf erfolgte:

Sicherlich nicht alleine für eine PSÜ, die weit mehr als ein Jahr dauert.<sup>766</sup>

Nach der PSÜ hatte niemand gefragt.

Auf die Frage:

Ist es richtig, dass eine Verlängerung der Laufzeit einer Neuzulassung entspricht?

[...] Die Berechtigung zum Leistungsbetrieb müsste durch Gesetz erteilt werden = Verlängerung der Laufzeit und Aufhebung der o.g. Wirkung der Zusage nach § 19a. Dies wirkt nach unserer Auffassung wie eine Neugenehmigung, ist natürlich keine, sondern ein Gesetz.<sup>767</sup>

Bundesminister Dr. Habeck erkannte erst jetzt, dass das BMUV ihn und das BMWK bis dahin mit im Wesentlichen unzutreffenden Aussagen versorgt hatte. Er antwortete:

- [I]ch lese die Antworten so:
- PSÜ findet in der Regel tatsächlich betriebsbegleitend statt. Revision dauert 3 Wochen. Das ist aber nicht 6 Monate. Insofern habe ich/ haben wir da einen argumentativen Fehler. Und Bittner/ Atomforum Recht
- Isar2 kann tatsächlich bis August weiter 100% produzieren - neue Information
- Wollte man das zulassen, müsste man das Atomgesetz ändern und die PSÜ nochmals 6 Monate aussetzen, richtig?<sup>768</sup>

Er hinterfragte aber offensichtlich nicht die übrigen Aussagen des BMUV, die die Grundlage des „gemeinsamen Prüfvermerks“ bildeten.

#### 2.1.2 Bundesminister Dr. Habeck liest und fragt

Am 7. Juli 2022 schrieb Bundesminister Dr. Habeck in einer Mail an den Leitungskreis seines Hauses und den Präsidenten der BNetzA:<sup>769</sup>

Ich habe den Bericht Netzreservebedarf von 4/22 gelesen.

<sup>765</sup> MAT A BMWK-4.02 VS-NfD, Bl. 626.

<sup>766</sup> MAT A BMWK-4.02 VS-NfD, Bl. 626.

<sup>767</sup> MAT A BMWK-4.02 VS-NfD, Bl. 626.

<sup>768</sup> MAT A BMWK-4.02 VS-NfD, Bl. 640.

<sup>769</sup> MAT A BMWK-8.07, Bl. 24 – 28, dort: Bl. 25.

Aus dieser Lektüre leitete er detaillierte Fragen ab, die zeigen, dass er sich jetzt erstmals intensiv mit dem Thema beschäftigte. Bemerkenswert ist auch, dass Bundesminister Dr. Habeck damals offensichtlich die Ergebnisse der Sensitivitätsanalyse (sog. 1. Stresstest) nicht bewusst waren, denn einige seiner Fragen hätten sich erübrigt.

Am späten Abend des 7. Juli 2022 antwortete Präsident Müller auf die Fragen seines Parteifreundes:

Wir haben eine Abendschicht eingelegt und anbei findest Du eine erste Einschätzung zu deinen Fragen.<sup>770</sup>

Ähnliche Reaktionen aus dem BMWK konnten nicht festgestellt werden. Die von Referat 626 erarbeiteten Antworten zeigen unter anderem, dass ein Niedrigwasser des Rheins und eine daraus resultierende Nichtverfügbarkeit von Kohle bei bisherigen Berechnungen nicht berücksichtigt worden war. Auch bestimmte andere Fragen wurden abschlägig beantwortet.<sup>771</sup>

Am 8. Juli 2022 fand eine Rücksprache von Bundesminister Dr. Habeck mit seinem Leitungsbereich statt.<sup>772</sup> Zwischen dieser Rücksprache und dem 12. Juli 2022 musste es aber eine Entscheidung gegeben haben. Die nächste verbiefte Rücksprache fand erst am 12. Juli 2022 mit Staatssekretär Dr. Graichen u. a. statt.

Noch am 11. Juli 2022 schrieb Abteilungsleiter Dr. Oschmann:

Votum der Abteilung ist: Nicht veröffentlichen, zu viele angreifbare Annahmen. Stattdessen Aktualisierung der Modellierung.<sup>773</sup>

Zumindest der zuständige Abteilungsleiter hatte zu diesem Zeitpunkt noch keine Kenntnis von einer Veröffentlichung der Sonderanalyse. Am 13. Juli 2022 gab er dann aber die Vorgaben des Bundesministers weiter.

### 2.1.3 Ein „wasserdichter Vermerk“

Am Montag, den 11. Juli 2022 bat der Leiter Leitungsstab Heinrich Abteilungsleiter Dr. Oschmann:

[A]us meiner Sicht ergibt sich aus der RS am Freitag [Anm. 8. Juli 2022] (wie auch aus der SMS von Robert von heute) die Notwendigkeit, nicht nur bei der Frage der Stromsicherheit sondern auch bei der Frage „Können wir durch Atomstrom zusätzlich Gasstrom einsparen, den wir mit den Kohlekraftwerken nicht ohnehin abdecken“ einen wasserdichten Vermerk zu haben. Kannst du das in der III in Auftrag geben?<sup>774</sup>

Die Formulierung „wasserdicht“ zeigt in Verbindung mit der Erkenntnis von Bundesminister Dr. Habeck, dass er falsch argumentiert hatte, dass von Staatssekretär Dr. Graichen – im Unterschied zum „gemeinsamen Prüfvermerk“ vom 7. März – ein nicht angreifbares Papier erwartet wurde.

Am 12. Juli 2022 sandte Abteilungsleiter Dr. Oschmann einen 2-Seiter an Staatssekretär Dr. Graichen. Dieser baute das Papier aus und sandte am 13. Juli 2022 ein ausführliches Papier an sein Büro<sup>775</sup> und schickte dies dann auch an Bundesminister Dr. Habeck.<sup>776</sup>

Das Papier enthielt im Kern wieder rechtliche Bewertungen einer Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke aus der Zuständigkeit des BMUV und nur sehr knappe Ausführungen zu den Berechnungen. Es enthielt aber die Ankündigung neuer Berechnungen.<sup>777</sup> Der Stresstest war geboren.

Es war aber wieder nicht gelungen einen „wasserdichten“ Vermerk zu produzieren, was wegen der bisher nicht durchgeführten Prüfung – weder im März noch durch die Sensitivitätsberechnungen im April und Mai – auch nicht möglich war. Im BKAm war man jedenfalls unzufrieden. In einer E-Mail vom 14. Juli 2022 schrieb ein Gruppenleiter der zuständigen Wirtschaftsabteilung:

ChefBK genügt Atompapier hier nicht.<sup>778</sup>

<sup>770</sup> MAT A BMWK-9.04, Bl. 13 – 17.

<sup>771</sup> MAT A BMWK-8.07, Bl. 24 – 28.

<sup>772</sup> MAT A BMWK-4.10 VS-NfD, Bl. 6.

<sup>773</sup> MAT A BMWK-8.04 VS-NfD, Bl. 8.

<sup>774</sup> MAT A BMWK-4.02 VS-NfD, Bl. 971.

<sup>775</sup> MAT A BMWK-4.02 VS-NfD, Bl. 1021 – 1026.

<sup>776</sup> MAT A BMWK-4.02 VS-NfD, Bl. 1027.

<sup>777</sup> MAT A BMWK-4.02 VS-NfD, Bl. 1021 – 1027..

<sup>778</sup> MAT A BKAm-3.10 VS-NfD, Blatt 159

### 2.1.4 Übersendung an das BKAm

Bundesminister Dr. Habeck schrieb an Staatssekretär Dr. Graichen am 13. Juli 2022 um 08:47 Uhr zurück:

[S]ehr gut. Leichte Ergänzungen von meiner Seite im Änderungsmodus. Ihr könnt damit frei umgehen. Bitte beide Anlagen: ÜNB-Bericht du Sensitivitätsanalyse mit ans Kanzleramt.<sup>779</sup>

Bundesminister Dr. Habeck ergänzte in diesem Papier erstmals erkennbar die Annahmen für den Stresstest:

BMWK hat die Übertragungsnetzbetreiber darüber hinaus erneut gebeten, die gerechneten Szenarien mit Blick auf die aktuellen Entwicklungen zu überprüfen und zu aktualisieren (Ausfall von französischen AKW, kein Gas aus Rußland über den Winter, Niedrigwasser Rhein wie 2018); mit Ergebnissen ist in der ersten Augusthälfte zu rechnen.

Bundesminister Dr. Habeck ergänzte zudem folgende Passage:

Die Bewertung der Bedeutung der AKW für die Versorgungssicherheit sollte sich jenseits der gas-Reduktion vielmehr auf das Stromnetz konzentrieren. Hier kann der nicht erfolgte Netzausbau und der unterlassende Ausbau von Windkraft zu einer genau zu beobachtenden Problematik führen. Der Grund ist, dass vor allem der südostdeutsche Raum wegen einer fehlender Kapazitäten darauf angewiesen ist, dass das Ausland ihn im Zweifel versorgt.<sup>780</sup>

Diese Ergänzung zeigt, dass Bundesminister Dr. Habeck wieder einmal versuchte von eigenem Versagen abulenken und die Schuld auf Bayern zu lenken. Bundesminister Dr. Habeck stellte dies nach einem durch sein Haus zum Stresstest verbreiteten Zitat nur eine Woche später selbst fest:

Zudem nimmt dieser zweite Stresstest die Sondersituation im Süden Deutschlands noch stärker in den Blick, insbesondere in Bayern. In Bayern ist die Lage aus mehreren Gründen speziell: Es gibt zwar Gaskraftwerke, aber wenig Kohlekraftwerke; die letzten Kernkraftwerke werden abgeschaltet.<sup>781</sup>

Der Kern des Problems bestand darin, dass in Bayern eine höhere Gasabhängigkeit als in anderen Bundesländern bestand<sup>782</sup>, die noch über reichlich Kohleerzeugung und -reserven verfügten. Die Bruttostromerzeugung in Bayern erfolgte im Jahr 2023 nur zu 4,3 Prozent aus Kohleverstromung<sup>783</sup> im Vergleich zu 26,1 Prozent in ganz Deutschland.<sup>784</sup> Die Ressource Gas, die gerade für den flexiblen Redispatch benötigt wurde, stand aber aufgrund des russischen Angriffskriegs und der sich daraus ergebenden schwierigen Versorgungssituation potenziell nicht und wenn nur zu deutlich erhöhten Preisen zur Verfügung.

Darüber hinaus kam der zweite Stresstest zu dem Ergebnis, dass in den Szenarien (++) und (+++) die „Engpässe im nördlichen und mittleren 380/220-kV-Netz“ auftraten und ein weiteres Problem darin bestand, dass „verbleibendes RD-Potential in Süd-West DE aufgrund von lokalen Engpässen nicht nutzbar“ war.<sup>785</sup>

### 2.1.5 Ankündigung des „2. Stresstest“

Am 17. Juli 2022 kündigte das BMWK den Stresstest als den sogenannten 2. Stresstest an.<sup>786</sup> In der Presseinformation des BMWK zur Ankündigung wird Bundesminister Dr. Habeck, wie folgt zitiert:

Wir haben ein Gasproblem, beim Strom sieht es anders aus: Die Versorgungssicherheit im Strombereich ist auch unter verschärften Bedingungen gewährleistet, wie der erste Stresstest zeigt. Um die Vorsorge weiter zu stärken, haben wir jetzt einen zweiten Stresstest veranlasst. Er betrachtet nochmal zugespitztere Szenarien.<sup>787</sup>

<sup>779</sup> MAT A BMWK-4.02 VS-NfD, Bl. 1041 – 1047.

<sup>780</sup> MAT A BMWK-4.02 VS-NfD, Bl. 1041 – 1047.

<sup>781</sup> MAT A BMWK-3.24 VS-NfD, Bl. 23.

<sup>782</sup> Vgl. Primärerzeugung Bayern 2023, <https://www.stmwi.bayern.de/energie/energie-daten/#:~:text=Mit%20rund%2070%2C4%20%25%20wurden,um%209%2C2%20TWh%20gepr%C3%A4gt>.

<sup>783</sup> Vgl. Primärerzeugung Bayern 2023, <https://www.stmwi.bayern.de/energie/energie-daten/#:~:text=Mit%20rund%2070%2C4%20%25%20wurden,um%209%2C2%20TWh%20gepr%C3%A4gt>.

<sup>784</sup> [https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/03/PD24\\_087\\_43312.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/03/PD24_087_43312.html)

<sup>785</sup> Vgl. Folien 54 und 56 des veröffentlichten Stresstests, abrufbar im Internet: [https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/20220914-stresstest-strom-ergebnisse-langfassung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/20220914-stresstest-strom-ergebnisse-langfassung.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

<sup>786</sup> MAT A BMWK-3.24 VS-NfD, Bl. 23.

<sup>787</sup> MAT A BMWK-3.24 VS-NfD, Bl. 23.

## 2.2 Vorgaben Bundesminister Dr. Habeck

Bundesminister Dr. Habeck legte gleich zu Beginn inhaltliche Vorfestlegungen für die Durchführung des Stresstests fest. Eine Berechnung mit einer Laufzeitverlängerung oder einem Streckbetrieb der noch am Netz befindlichen deutschen Kernkraftwerke gehörte nicht zu diesen Vorgaben. Erst Ende Juli entschied der Bundesminister, dass die Kernkraftwerke bei der Berechnung Berücksichtigung finden.

### 2.2.1 „Rhein wie 2018...“

Am 13. Juli 2022 um 12:39 Uhr gab Abteilungsleiter Dr. Oschmann Vorgaben von Bundesminister Dr. Habeck an einen am Stresstest mitwirkenden Referenten weiter:

mdB um Berücksichtigung: BM bittet darum, insbesondere folgende Annahmen zugrunde zu legen: ,1. Rhein wie 2018, 2. AKW in F ohne die, die nach Wartung wieder ans Netz gehen, 3. Gasspeicher voll, aber keine Lieferung mehr ab November.<sup>788</sup>

Am 14. Juli 2022 berichtete eine teilnehmende Referentin des in der BNetzA zuständigen Referats 626 per E-Mail an den zuständigen Unterabteilungsleiter zu dem Gespräch vom Vormittag und Telefonaten mit der Arbeitsebene des BMWK. Hierin hieß es unter anderem:<sup>789</sup>

Die meisten diese Annahmen wurden von A. F. [Anm. Referent im BMWK] am Telefon als „feststehend, da von Herrn Habeck formuliert“ deklariert. Ich hab ihn bereits darauf hingewiesen, dass einige der Prämissen keine unmittelbaren Eingangsgrößen ins Modell („Rhein wie 2018“) seien und in entsprechende Annahmen übersetzt werden müssen.<sup>790</sup>

Weiter schrieb sie:

Heute Vormittag im Termin wurde sehr offensichtlich, dass das BMWK eigentlich nur Annahmen möchte, die zu Ergebnissen führen, die ‚alles grün‘ sagen.<sup>791</sup>

Am Abend des 14. Juli 2022 gab Abteilungsleiter Zerres per E-Mail folgende Weisung an das zuständige Referat 626:

Was die Prämissen anbelangt: Bitte nicht an den Vorgaben von Habeck versuchen etwas zu ändern. Die Studie dient politischen Zwecken, die Vorgaben spiegeln das wieder. [...] Bitte BMWK in der Diskussion darüber unterstützen, falls die ÜNB meckern sollten.<sup>792</sup>

Und weiter hieß es:

Als Ergebnis wäre allenfalls ein Streckbetrieb für Isar akzeptabel. Und auch das nur, wenn Bayern und andere politisch dafür etwas bezahlen.<sup>793</sup>

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht fest, dass Bundesminister Dr. Habeck die Annahmen festlegte, mit denen das BMWK in den Stresstest ging.

Staatssekretär Dr. Graichen war über die Durchführung des Stresstest offensichtlich nicht begeistert.

Am 20. Juli 2022 übersandte ein zum sogenannten Team Stresstest gehörender Referent eine Einladung zu einer Videokonferenz am 21. Juli 2022 mit ÜNB und BNetzA mit aktualisierten Annahmen.<sup>794</sup> Die von Bundesminister Dr. Habeck vorgegebenen Eckpunkte blieben erhalten.

<sup>788</sup> MAT A BMWK-3.24 VS-NfD, Bl. 15 – 18.

<sup>789</sup> MAT A BMWK-8.04 VS-NfD, Bl. 59 – 65.

<sup>790</sup> MAT A BMWK-8.04 VS-NfD, Bl. 59 – 65.

<sup>791</sup> MAT A BMWK-8.04 VS-NfD, Bl. 59 – 65.

<sup>792</sup> MAT A BMWK-8.04 VS-NfD, Bl. 66 – 67.

<sup>793</sup> MAT A BMWK-8.04 VS-NfD, Bl. 66 – 67.

<sup>794</sup> MAT A BMWK-8.05, Bl. 121 – 124.

In einem zu diesem Termin verfassten Bericht der BNetzA hieß es:

Herr Graichen eröffnete den Termin mit der Aussage, dass die Diskussion politisch aufgeladen sei, die anstehenden Analysen nicht unschuldig seien und es insbesondere um die Frage gehen solle, ob die KKW Streckbetrieb machen sollten oder nicht.<sup>795</sup>

Am 22. Juli 2022 gab das Referat von Herrn Falk erneut eine Vorlage an Bundesminister Dr. Habeck zur Billigung der Annahmen für die Berechnungen. Hierin wurden Ergebnisse für den 19. August 2022 angekündigt.<sup>796</sup> Zu vermutlichen Ergebnissen schrieb das Referat:

Jedoch wird die Analyse zur Transmission Adequacy (Netzanalyse) vermutlich zeigen, dass im nächsten Winter ein sehr hoher Bedarf an ausländischem Redispatch besteht. Bereits in der aktuellen (System-)Bedarfsanalyse der ÜNB wurde ein Bedarf von 3 GW identifiziert (1,5 GW in AT, 1,5 GW in CH und ITA). Die verschärften Annahmen werden aller Voraussicht diesen Redispatch-Bedarf weiter erhöhen. Diesen Bedarf können im Grunde genommen nur Gaskraftwerke in Nord-ITA decken.

Der 2. Stresstest läuft deswegen vermutlich auf eine Diskussion der Brennstoffversorgung von Gas-KW in ITA hinaus. Wir werden damit voraussichtlich eine Diskussion bekommen, wie stark wir uns auf ausländische Kraftwerke verlassen können und ob wir nicht lieber die eigenen AKW laufen lassen („wegen der schlechten Netze“, könnte man ggf. sagen).<sup>797</sup>

Diese Aussagen zeigen zwei Dinge. Erstens war den Fachbeamten schon vor Erstellung des Berichts offensichtlich klar, dass Deutschland ein Versorgungsproblem hatte und auf ausländische Gas-Kraftwerke in sehr erheblichem Umfang angewiesen war und zweitens erdachte man schon jetzt einen Grund. Der schlechte Netzausbau der Vorgängerregierung sollte schuld sein.

## 2.2.2 Berücksichtigung der Kernkraftwerke

Bis Ende Juli war nicht entschieden, ob eine Berechnung unter Berücksichtigung der drei am Netz befindlichen Kernkraftwerke gerechnet werden sollte. Eine solche Vorgabe von Bundesminister Dr. Habeck war nicht erfolgt. Nach der öffentlichen Mitteilung des BMWK bei der Ankündigung war entschieden, dass die Kernkraftwerke vom Netz gehen.<sup>798</sup> Dort hieß es:

Es gibt zwar Gaskraftwerke, aber wenig Kohlekraftwerke; die letzten Kernkraftwerke werden abgeschaltet.<sup>799</sup>

Am 27. Juli 2022 um 16:53 Uhr übersandte Referatsleiter Falk an Staatssekretär Dr. Graichen eine Entscheidungshilfe für Bundesminister Dr. Habeck.

### Entscheidung BM – Optionen

1. Nicht rechnen, implizites Ergebnis. Die Menge der notwendigen Netzreserveanlagen im Ausland würde durch Laufzeitverlängerung entsprechend geringer ausfallen.
2. Rechnen mit alle KKW mit 70 % vom 1.10.22 – 31.3.23
3. Rechnen mit alle KKW mit 100 % vom 1.10.22 – 31.3.23, danach nur Isar mit 70%.<sup>800</sup>

Selbst zu diesem Zeitpunkt war dem BMWK die Wirkung eines Streckbetriebs nicht bekannt. Staatssekretär Dr. Graichen musste sich erst bei den Betreiber-Konzernen über die mögliche Strommenge im Fall eines Streckbetriebs erkundigen.<sup>801</sup>

<sup>795</sup> MAT A BMWK-8.04 VS-NfD, Bl. 70-72, dort: Bl. 71.

<sup>796</sup> MAT A BMWK-3.19 VS-NfD, Bl. 7 – 10.

<sup>797</sup> MAT A BMWK-3.19 VS-NfD, Bl. 10.

<sup>798</sup> MAT A BMWK-3.24 VS-NfD, Bl. 23.

<sup>799</sup> MAT A BMWK-3.24 VS-NfD, Bl. 23.

<sup>800</sup> MAT A BMWK-3.24 VS-NfD, Bl. 137 und 144.

<sup>801</sup> MAT A BMWK-3.24 VS-NfD, Bl. 152.

In einer E-Mail vom 27. Juli 2022 um 18:17 Uhr schrieb Referatsleiter Falk hierzu an Abteilungsleiter Dr. Oschmann:

Patrick telefoniert alle KKW-Betreiber ab und legt dann ein Szenario für den Streckbetrieb fest. Das kriegen wir morgen [...].<sup>802</sup>

Um 18:17 Uhr war die Entscheidung zur Berücksichtigung der Kernkraftwerke bei den Berechnungen gefallen, da Referatsleiter Falk in dieser E-Mail auch darauf hinwies, dass das BMWK sicherstellen werde, dass die Kernkraftwerke berücksichtigt würden.<sup>803</sup>

Am 28. Juli 2022 um 18:33 Uhr lieferte Staatssekretär Dr. Graichen dann Eingangsdaten für die Berechnungen unter Berücksichtigung der Kernkraftwerke, die er bei den Konzernmüttern der Betreibergesellschaften abgefragt hatte.<sup>804</sup> Ein Kontakt zu den direkt für die Kernkraftwerke verantwortlichen Gesellschaften bestand zu diesem Zeitpunkt nicht.

Herr Falk fragte zurück:

[B]jesten Dank. Eine Nachfrage: Bisher gehen wir von einer maximalen Verlängerung bis 31.3.2023 aus. Du hast jetzt Angaben für den April drin. Welches Enddatum sollen wir in der Sensitivität unterstellen?

Staatssekretär Dr. Graichen antwortete, dass es bei Ende März bleibe.<sup>805</sup>

Die Informationen der CEOs wurden von Staatssekretär Dr. Graichen auch an Bundesminister Dr. Habeck weitergeleitet – mit folgendem Kommentar:

[I]nteressanterweise gibt es bei EnBW am wenigsten zu holen.<sup>806</sup>

Die Daten von EnBW erwiesen sich als unzutreffend.

In einem Schreiben vom 19. August 2022 teilt EnBW mit:

[U]nser Vorstandsvorsitzender, Herr Frank Mastiaux, hatte Sie Ende Juli aufgrund Ihrer Anfrage auf Basis einer ersten, schnellen Abschätzung über die möglichen Leistungsdaten von GKN II hinsichtlich eines Streckbetriebs bis Anfang Februar 2023 informiert.<sup>807</sup>

EnBW teilte nach

weiteren aufwändigen Berechnungen

mit, dass eine Leistung bis Mitte April von 890 MW konstant möglich war.<sup>808</sup>

Die Fehlinformation erklärt sich zuvörderst durch das Vorgehen von Staatssekretär Dr. Graichen und den fehlenden Kontakten zu den für die Kernkraftwerke verantwortlichen Personen. Diese zentralen Daten auf Zuruf bei von mit konkreten Einzelfragen nicht befassten CEOs von großen Konzernen abzufragen, wurde dem Ernst der Lage nicht gerecht. Es zeigt auch, dass man die Option eines Streckbetriebs bis zum 28. Juli 2022 nie auch nur ansatzweise betrachtet hatte, sonst hätten die Daten vorliegen müssen.

### 3 Ärger bei der Gasumlage

Am 2. August 2022 schrieb Bundesminister Dr. Habeck an den Leitungskreis seines Hauses:<sup>809</sup>

Ich weiß natürlich, dass Du, Patrick/ Volker im Urlaub bist und so solle es auch sein. Aber ich muss den Gedanken hier schon mal platzieren, damit [...], Nicola, Beate schon mal nachdenken können: Wenn wir Folgendes machen:

<sup>802</sup> MAT A BMWK-3.24 VS-NfD, Bl. 152.

<sup>803</sup> MAT A BMWK-3.24 VS-NfD, Bl. 152.

<sup>804</sup> MAT A BMWK-3.24 VS-NfD, Bl. 173.

<sup>805</sup> MAT A BMWK-3.24 VS-NfD, Bl. 200.

<sup>806</sup> MAT A BMWK-4.03 VS-NfD, Bl. 226.

<sup>807</sup> MAT A BMUV-5.74 VS-NfD, Bl. 228.

<sup>808</sup> MAT A BMUV-5.74 VS-NfD, Bl. 228.

<sup>809</sup> MAT A BMWK-4.03 VS-NfD, Bl. 281.

1. Wir legen ein Investitionsprogramm auf, wenn KWK für die Wärmeerzeugung kurzfristig Öl nutzen statt Gas – dafür kriegen wir extra Geld von BMF (2-4 Mrd), wenn sie das bis Ende des Jahres realisieren können.
2. Die Strommengen, die wegfallen, müssen auf dem Markt gekauft werden - was möglicherweise die Begründung ist, dass Isar2/ NWH bis 31.4. weiterlaufen können.
3. Die Gewinne werden einbehalten und als Reduktion für die Gasumlage eingesetzt. [...]

Die Idee wurde nicht erkennbar weiterverfolgt. Sie zeigt aber das Bundesminister Dr. Habeck sehr wohl offen dafür war, Kernkraftwerke im Streckbetrieb weiterlaufen zu lassen, aber nur dann, wenn es ihm nutzte.

Zur damaligen Zeit gab es heftige Kritik an den Plänen von Bundesminister Dr. Habeck. Er befand sich gerade auf seiner Sommertour durch Deutschland. Tagesschau.de berichtete am 1. August 2022 von Buhrufen bei seinen Veranstaltungen und heftiger Kritik, die sich schon bald auf die Beliebtheitswerte des damals zweitbeliebtesten Politikers Deutschlands auswirken dürften.<sup>810</sup>

Einen Tag später wandte sich Bundesminister Dr. Habeck mit den Ideen an sein Haus. Er hatte offensichtlich die sich drehende Stimmung gespürt und versuchte die Lage zu retten. Es gelang nicht.

#### 4 Eskalation

Am 27. Juli 2022 bat Referatsleiter Falk per E-Mail Staatssekretär Dr. Graichen in dessen Urlaub um Entscheidung:

Es zeigt sich in den Diskussionen, dass die ÜNB gern eine Vielzahl an zusätzlichen Risiken (Verfügbarkeit Kraftwerke in D und Ausland, Heizlüfter, Marktrückkehr) stapeln wollen und positive Aspekte (z.B. Kohlekraftwerke in NL) bislang rausgelassen haben. Folgende Punkte sollte St Graichen kennen bzw. entscheiden. Wir bräuchten unbedingt eine Rückmeldung bis morgen, 11.00. bei Bedarf gern auch ein kurzes Telefonat.<sup>811</sup>

Ebenfalls am 27. Juli 2022 sandte Herr Falk den aktualisierten Stand als Entscheidungshilfe für Bundesminister Dr. Habeck.<sup>812</sup>

Am 11. August 2022 kam es erneut zu einer Eskalation mit den Betreibern. Herr Falk schrieb hierzu an Staatssekretär Dr. Graichen:

Bewertung ÜNB: Das analysierte Szenario ist kein echter Stresstest, weil Annahmen auf Vorschlag von BMWK teilweise ‚zu weich‘ festgelegt wurden und neue Erkenntnisse vorliegen (insbesondere Verfügbarkeit Ausland) Für echtes Stressszenario müssten Parameter erneut angepasst und neu gerechnet werden. Zentrale Punkte: [Aufzählung einzelner Parameter]

Zentrale Botschaft ÜNB: So stehen wir nicht hinter den Ergebnissen! Neurechnung notwendig. Nach Abstimmung neuer Annahmen 2,5 Wochen noch notwendig.<sup>813</sup>

Vorher kritische Mitarbeiter und die BNetzA wurden durch Staatssekretär Dr. Graichen aus dem Prozess ausgeschlossen.<sup>814</sup> So wurde der Referent, der schon im März die Sinnhaftigkeit einer Verlängerung der Laufzeit der Kernkraftwerke betont hatte und im Juli auf die Schizophrenie des BMWK bei der Ablehnung der Kernkraftwerke hinwies, bei Informationen bewusst außen vorgelassen. Beispielfhaft wies Referatsleiter Falk in einer E-Mail vom 11. August 2022 auf die Untragbarkeit dieses Vorgehens hin:

Den Foliensatz (wird über den Bundesserver ausgetauscht) schicke ich dir direkt, ohne ihn an L. und T. [Anm. zuständige Referentin und Referent] zu schicken, so wie gewünscht. Allerdings erneut mein Hinweis, dass wir so nicht arbeiten können [...].<sup>815</sup>

<sup>810</sup> <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/habeck-energie-sommertour-101.html>

<sup>811</sup> MAT A BMWK-3.24 VS-NfD, Bl. 104 – 105.

<sup>812</sup> MAT A BMWK-3.24 VS-NfD, Bl. 137 – 151.

<sup>813</sup> MAT A BMWK-3.24 VS-NfD, Bl. 258 – 259.

<sup>814</sup> MAT A BMWK-3.24 VS-NfD, Bl. 258.

<sup>815</sup> MAT A BMWK-3.24 VS-NfD, Bl. 258.

Auch die auf diese E-Mail am Abend folgende Rücksprache mit Bundesminister Dr. Habeck sollte nur mit Herrn Falk stattfinden.<sup>816</sup> Nach der Rücksprache wurden „L.“ und „T.“ in den weiteren Prozess eingebunden. Die kritische Fachexpertise wurde von Bundesminister Dr. Habeck weggehalten.

Zwischen dem 12. August 2022 und dem 15. August 2022 kam es zu intensiven Abstimmungen zwischen dem BMWK und den ÜNB. Dabei zeigte sich, dass die ÜNB ein wirkliches Extremszenario rechnen wollten – einen echten Stresstest. Die Annahmen des BMWK blieben zurückhaltend. An dieser Abstimmung war Staatssekretär Dr. Graichen maßgeblich beteiligt.<sup>817</sup> Auf Fachebene wurde der Prozess von Referatsleiter Falk gesteuert.

Am Ende setzten die ÜNB Ihre strengeren Vorgaben durch und behoben einen vorher bestehenden Rechenfehler. Es ist den ÜNB und nicht dem BMWK zu verdanken, dass ein echter Stresstest durchgeführt wurde. Herr Meyjürgens beschrieb bei seiner Vernehmung die Position der ÜNB, die sich durchsetzte. Er führte aus:

Und insofern haben wir gesagt: Wenn wir dahinterstehen sollen, dass das auch das Worst-Case-Szenario abbildet, dann haben wir bei einigen Parametern eben gesagt: Sollten wir noch weitergehen und es nicht dabei belassen.<sup>818</sup>

## 5 Das Ergebnis des Stresstests

Die Ergebnisse der Berechnungen der ÜNB zeigten, dass in einigen Regionen des europäischen Strommarktes in bestimmten Szenarien die Nachfrage ohne zusätzliche Maßnahmen nicht vollständig gedeckt werden konnte.

Im sehr kritischen Szenario (++) und dem Extremszenario (+++) traten solche Situationen für bestimmte Zeiträume, das heißt einige Stunden im Jahr, auch in Deutschland auf.<sup>819</sup>

Auf Folie 61 der Langfassung heißt es zu den Ergebnissen der Betrachtung des Streckbetriebs als Lösungsbeitrag:

Wirkung des KKW-Streckbetriebs im Szenario (++):

Generelle Wirkung im Markt:

- Die drei Kernkraftwerke liefern zusätzlich ca. 5 TWh elektrische Energie.
- Die Einsparung bei der Stromerzeugung in Gaskraftwerken beträgt im Inland 0,9 TWhel und im europäischen Ausland 1,5 TWhel.
- Leistungsbilanz: Lastunterdeckungen in Deutschland können durch den Streckbetrieb der Kernkraftwerke im Szenario (++) weitestgehend vermieden werden.
- Netzsicherheit: Der Bedarf an Redispatch-Potenzial im Ausland für das Netzengpassmanagement sinkt von 5,1 GW durch den Streckbetrieb der Kernkraftwerke im Szenario (++) um 0,5 GW auf 4,6 GW, bleibt aber kritisch.<sup>820</sup>

Auf Grundlage dieser eindeutigen Ergebnisse, die man bei einer echten worst-case-Betrachtung schon im Frühjahr 2022 hätte gewinnen können, fielen die weiteren Entscheidungen des BMWK.

Was bei alledem außer Betracht blieb, sind Strompreiseffekte und Klimawirkungen einer echten Laufzeitverlängerung.

## 6 Verkündung der Ergebnisse

Am späten Abend des 4. September 2022 erhielten Bundesminister Dr. Habeck und Mitarbeiter des Leitungsereichs des BMWK einen Sprechzettel zum Stresstest für eine Pressekonferenz am Tag darauf übermittelt. Am Morgen des 5. September 2022 beantwortete seine Pressesprecherin Frau Kabel Bundesminister Dr. Habeck diverse Fragen. Darunter fanden sich folgende Antworten:<sup>821</sup>

<sup>816</sup> MAT A BMWK-3.24 VS-NfD, Bl. 258.

<sup>817</sup> MAT A BMWK-3.25 VS-NfD, Bl. 21.

<sup>818</sup> Stenografisches Protokoll 20/15, S. 35.

<sup>819</sup> MAT A BMWK-4.03 VS-NfD Bl. 948.

<sup>820</sup> MAT A BMWK-4.03 VS-NfD Bl. 948.

<sup>821</sup> MAT A BMWK-4.03 VS-NfD, Bl. 901 – 903.

4. Alle Kraftwerkskapa steht derzeit so in den Empfehlungen der ÜNBen, aber wir besprechen das noch mal mit denen<sup>822</sup> [Schreibung im Original]

Bundesminister Dr. Habeck antwortete:

Alle Kraftwerkskapa – das wäre ja Emsland... und alle sofort weiterlaufen lassen auch Atom / Brennelemnte

Kommunikativ brauche ich die Möglichkeit, dass wir eine VO haben

Ich würde bei Laufzeit 15.4. reinschreiben.<sup>823</sup> [Schreibung im Original]

Bundesminister Dr. Habeck war also vor Beginn der Pressekonferenz klar, dass die Empfehlung der ÜNB klar dahin ging, alle Kraftwerkskapazitäten, die verfügbar waren, an den Markt zu bringen, das heißt auch das Kernkraftwerk Emsland.

Am 5. September 2022 fand eine Pressekonferenz von Bundesminister Dr. Habeck und den Geschäftsführern aller vier ÜNB statt, bei der die Ergebnisse des Stresstests vorgestellt wurden. Bundesminister Dr. Habeck verkündete dort die Einsatzreserve als Lösung für die festgestellten Probleme in den Stressszenarien.<sup>824</sup> Der Reservebetrieb der zwei süddeutschen Kraftwerke wurde vorgeschlagen, obwohl Bundesminister Dr. Habeck ausweislich der genannten E-Mail erkannt hatte, dass das auch das Kernkraftwerk Emsland Bedeutung hätte. Es muss damals auch Bundesminister Dr. Habeck klar gewesen sein, dass dies die bessere Lösung gewesen wäre.

## 7 Die Rolle der BNetzA

Die Nichteinbindung der BNetzA wurde von Referatsleiter Falk kritisiert. Er schrieb am 11. August 2022 an Staatssekretär Dr. Graichen, dass

[...] mit der BNetzA die Einbindung zwingend besprochen werden muss.<sup>825</sup>

Daraufhin wurden wenigstens das Referat 626, sowie Präsident und Vizepräsidentin der BNetzA eingebunden. Die Hierarchieebenen sollten ausgeschlossen bleiben. Hierzu schrieb der persönliche Referent von Staatssekretär Dr. Graichen als Antwort auf die E-Mail von Referatsleiter Falk:

Klaus Müller ist informiert und wird sicherstellen, dass der Bericht dort nicht wie gewohnt in der Hierarchie hoch geht.<sup>826</sup>

Eine tiefgehende und dem Prozess angemessene Beteiligung der Fachleute der BNetzA fand jedoch auch danach nicht statt. Es ging vielmehr darum, dass die Leitung der BNetzA aus den Sitzungen informiert wurde. Noch am 26. August 2022 schrieb Referatsleiter Falk in einer E-Mail an Staatssekretär Dr. Graichen und Abteilungsleiter Dr. Oschmann:

Bisher gibt es keinen vertieften Austausch mit den Kollegen der BNetzA. Wir würden gern die Kollegen, die sonst die Rechenläufe der ÜNB prüfen, stärker in die Arbeit integrieren.<sup>827</sup>

## 8 Zwischenfazit

Der erstmals durchgeführte Stresstest wurde nur durch den Druck der ÜNB als wirklicher Stresstest gerechnet. Das BMWK versuchte immer noch zu weiche Annahmen durchzusetzen. Die Vorgaben von Bundesminister Dr. Habeck führten gerade nicht zu einem echten Stresstest. Als Konsequenz der letztlich durchgeführten realistischen Berechnungen lag ein Weiterbetrieb aller deutschen Kernkraftwerke geradezu zwingend auf der Hand.

<sup>822</sup> MAT A BMWK-4.03 VS-NfD, Bl. 90.

<sup>823</sup> MAT A BMWK-4.03 VS-NfD, Bl. 90.

<sup>824</sup> <https://www.youtube.com/watch?v=IL5PfhGEU5A>

<sup>825</sup> MAT A BMWK-3.24 VS-NfD, Bl. 258.

<sup>826</sup> MAT A BMWK-3.24 VS-NfD, Bl. 258.

<sup>827</sup> MAT A BMWK-3.25 VS-NfD, Bl. 94.

### Dritter Abschnitt Im BMF

Ab Ende Juni 2022 lässt sich an den Akten des BMF nachvollziehen, dass die FDP-Ressorts der Bundesregierung langsam zu einer Position pro Laufzeitverlängerung kommen – schon damals zu spät, um Prozesse in der Bundesregierung noch nachhaltig und zielführend zu beeinflussen.

#### 1 Gespräche mit E.ON

Am 30. Juni 2022 fand ein Gespräch zwischen Bundesminister Lindner und einem Vertreter von E.ON statt.<sup>828</sup> Bei seiner Befragung berichtete er, dass er aufgrund dieser Gespräche begonnen hätte, die Aussagen des BMWK immer mehr in Zweifel zu ziehen, da ihm dort völlig andere Fakten berichtet worden seien. Er habe sich nicht mehr auf Aussagen des BMWK verlassen können und wollten.<sup>829</sup>

#### 2 Die F-St-Runden

Im Protokoll der Runde der FDP-Staatssekretäre der Bundesregierung (F-St-Runde) vom 1. Juli 2022 findet sich unter den Sprechpunkten des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) folgender Sonderpunkt: „*Deutliche Position zu Kernenergie, Fusionsreaktor.*“<sup>830</sup>

Im Nachgang zur F-St-Runde vom 12. Juli wurde eine Passage zur Position der FDP-Häuser abgestimmt:

Wir tun alles, um die Energieversorgung auf sichere Beine zu stellen. In einer Situation, in der hohe Unsicherheit hinsichtlich der Gaslieferungen besteht, müssen wir alles dafür tun, dass die Energieversorgung in Deutschland sichergestellt ist. Ideologische Debatten bringen uns nicht weiter. Eine Abschaltung der drei Kernkraftwerke, die noch in Betrieb sind, ist in dieser Lage kontraproduktiv. Das sieht auch eine Mehrheit der Bevölkerung so. Wir setzen uns dafür ein, dass diese Kernkraftwerke länger am Netz bleiben. [...] <sup>831</sup>

Damit hatten sich die FDP-Ressorts auf eine Oppositionsposition zum Rest der Bundesregierung verständigt. Diese stand schon fest, bevor Ergebnisse des Stresstests vorlagen. Die FDP hatte endlich erkannt, dass auch Strompreise ein ökonomisch wichtiger Faktor sind, der in die Abwägung einzustellen war. Das BMF und die FDP-geführten Ressorts der Regierung wachten aber deutlich zu spät auf. Eine rechtzeitige Bewertung des „gemeinsamen Prüfvermerks“ im März hätte schon damals zu dieser Erkenntnis führen müssen.

### Siebentes Kapitel Phase 5: Reservebetrieb – eine verrückte Idee

Schon bevor die Ergebnisse des Stresstests vorlagen, wurde in der Leitung des BMWK Ende August die Idee der Einsatzreserve geboren. Diese Idee wurde von der für ökonomische Fragen zuständigen Abteilung I als schlechteste Option bewertet. Das BMUV wurde trotz Versprechungen seitens der Leitung des BMWK nicht frühzeitig eingebunden. Eine zentrale Rolle bei der Entwicklung der Idee spielten die 6er-plus-Runde der Führung der Grünen und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag.

Als die Idee vorgestellt wurde, waren die Sicherheitsaspekte, die vom BMUV gegen einen Reservebetrieb vorgebracht worden waren, nicht hinreichend berücksichtigt. Erst die Gespräche mit den Betreibern führten dazu, dass die Reserve zumindest sicherheitstechnisch möglich wurde.

#### Erster Abschnitt Das Zustandekommen der Idee

##### 1 Nie erwogene Alternativen

Aus den Ergebnissen des Stresstests wurden im BMWK weder eine Laufzeitverlängerung noch eine Reaktivierung der am 31. Dezember 2021 vom Netz gegangenen Kernkraftwerke diskutiert.

Bundesminister Dr. Habeck führte dazu bei seiner Befragung aus, dass dies für ihn auch nicht zur Debatte gestanden habe.<sup>832</sup> Es sei ihm einzig und allein darum gegangen, dass die Versorgungssicherheit im Winter 2022/2023

<sup>828</sup> MAT A BMF-4.11 VS-NfD, Bl. 92.

<sup>829</sup> Stenografisches Protokoll 20/21, S. 108.

<sup>830</sup> MAT A BMF-4.09 VS-NfD, Bl. 38 – 41.

<sup>831</sup> MAT A BMF-4.18 VS-NfD, Bl. 270 – 271.

<sup>832</sup> Stenografisches Protokoll 20/23, S. 101.

sichergestellt war. Ökonomische Fragen, wie etwa die Höhe der Energiepreise spielten für ihn bei der Frage nach der Kernenergie keine Rolle. Er wollte keine neue Grundsatzdebatte führen.

Natürlich gab es Stimmen, die gesagt hätten: Also, wenn ihr die Einsatzreserve jetzt zieht, dann lasst ihr die Dinger laufen; und meinetwegen packt ihr noch Emsland drauf. Kein Problem, macht das doch! Aber wir wollen nicht jetzt die Grundsatzentscheidung von Schwarz-Gelb einfach so mal wieder aufheben.<sup>833</sup>

Damit waren für das BMWK auch die Informationen über die Verfügbarkeit von Brennelementen für eine Laufzeitverlängerung nicht von Bedeutung.

Nach der Beweisaufnahme steht fest, dass es noch im August möglich gewesen wäre, rechtzeitig Brennelemente für einen Weiterbetrieb zu beschaffen.

Herr Dr. Stamatelopoulos, COO der EnBW, teilte Staatssekretär Dr. Graichen am 18. August 2022 in einem Schreiben mit,

dass eine Lieferung neuer Brennelemente, eine sehr zeitnahe Beauftragung vorausgesetzt, bereits im 1. Halbjahr 2023 möglich sein könnte. Damit bestünde auch eine Option, GKN II nach Durchführung einer Revision in Q2 2023 über den Sommer 2023 sowie das Winterhalbjahr 23/24, dann mit weitestgehend voller Leistung (rund 1400 MW brutto, rund 1320 MW), zu nutzen.<sup>834</sup>

Gleichlautende Informationen lagen bei PreussenElektra vor.<sup>835</sup> Herr Dr. Knott wies Staatssekretär Dr. Graichen in seinem Schreiben vom 25. August 2022 ebenfalls daraufhin, dass ein unterbrechungsfreier Betrieb sichergestellt werden könne und dafür rechtzeitig Brennelemente zur Verfügung stünden.<sup>836</sup> Eine Antwort auf dieses Schreiben gab es nicht.

Weiter steht fest, dass die Versorgung mit Brennelementen entgegen allen anderweitigen Äußerungen nicht von russischem Uran oder russischer Anreicherung abhängig war. Der Zeuge Dr. Harren, Urenco führte bei seiner Befragung aus, dass die Lieferung von Uran aus Russland „mit hoher Wahrscheinlichkeit gut kompensierbar ist und war“.<sup>837</sup> Noch klarer führte der Zeuge Dr. Knott, PreussenElektra aus:

Aber es gibt und gab jede Menge davon, auch angereichert, und das wäre kein Problem gewesen, das zu beschaffen – aus nichtrussischen Quellen. Das haben wir auch immer gesagt. Die Behauptung, das ginge nur aus Russland, ist Quatsch.<sup>838</sup>

Die Fertigung der Brennelemente wurde von europäischen Unternehmen (Framatome und Westinghouse) durchgeführt.<sup>839</sup> Durch Nachfragen bei diesen Brennelementefertigern hätte das BMWK die Information auch schon im März 2022 erlangen können. Auch die Betreiber haben nur ihre aus Erfahrungen in Normalzeiten stammende damalige Einschätzung wiedergegeben, ohne bei den entsprechenden Unternehmen damals konkrete Anfragen zu platzieren.

## 2 Verrückte Ideen in der Leitung

### 2.1 Entstehung der Idee

Aus den Akten ist nicht ersichtlich, welche Person die Idee einer Einsatzreserve hatte. Erstmals tauchte die Idee bei einer Anforderung von Abteilungsleiter Wirtschaftspolitik Steinberg auf. Er schrieb am 23. August 2022:

Jetzt habe ich auch schon eine konkrete, von St Gr an mich herangetragene Bitte: Neben dem „Streckbetrieb“ für die Kernkraft ist auch eine „Kernkraftreserve“ ähnlich der Kohlereserve im Gespräch. BM bittet nun darum, zu prüfen bzw. ein Modell zu entwickeln, wie das „ohne neues Geld“ finanziert werden kann, z.B.: -,Verrechnung“ mit „Übergewinnen“ [...] - Finanzierung aus Gewinnen, wenn sie denn laufen - Denkbar ist aber natürlich auch Anderes.<sup>840</sup>

<sup>833</sup> Stenografisches Protokoll 20/23, S. 101.

<sup>834</sup> MAT A BMUV-5.74 VS-NfD, Bl. 228.

<sup>835</sup> MAT A PreussenElektra-1.01, Bl. 310.

<sup>836</sup> MAT A PreussenElektra-1.01, Bl. 307

<sup>837</sup> Stenografisches Protokoll 20/15, S. 66.

<sup>838</sup> Stenografisches Protokoll 20/14, S. 148.

<sup>839</sup> Stenografisches Protokoll 20/14, S. 148.

<sup>840</sup> MAT A BMWK-3.03 VS-NfD, Bl. 73 – 77, dort: Bl. 77.

Nach diesen Ausführungen ging die Idee aber auf Bundesminister Dr. Habeck selbst zurück. Was jedenfalls ausgeschlossen werden kann, ist, dass die Idee, wie von Bundesminister Dr. Habeck<sup>841</sup> und Bundesministerin Lemke<sup>842</sup> bei ihrer jeweiligen Befragung behauptet, aus dem Atomgesetz des Jahres 2011 stammte. Dagegen spricht schon die Formulierung dieser E-Mail, die eine Anlehnung an die Kohlereserve vorschlägt. Weiter spricht entscheidend gegen diese Erzählung der beiden Bundesminister folgende tatsächliche Gegebenheit:

Am 30. August 2022 sandte Staatssekretär Dr. Graichen einen Gesetzesentwurf aus dem Jahr 2011 mit folgendem Begleittext unter anderem an Referatsleiter Wellershoff:

Es gab schon mal eine Atom-Reserve.....zumindest im Gesetzesentwurf der Bundesregierung. Am Schluss kam sie dann doch nicht, weil kein Bundesland sie wollte und man mit der Turbine aus Biblis auskam. Aber interessant, dass die Konstruktion schon mal erdacht wurde, Abrufer war die BNetzA.<sup>843</sup>

Damit steht fest, dass der Gesetzesentwurf zur Einsatzreserve vor dem 30. August 2022 nicht bekannt war und die Idee zur Einsatzreserve vielmehr von der Kohlereserve abgeleitet wurde und nun nochmal erdacht wurde.

Die Erzählung von Bundesminister Dr. Habeck im Ausschuss widerspricht in diesem Punkt den Fakten.

## 2.2 Ökonomie mit Bundesminister Dr. Habeck

Am 23. August 2022 schrieb der damals für „Grundsatz Ökonomie“ zuständige Referent (heute Referatsleiter IV HHK: Haushaltskoordinierung in der Abteilung IV) an seine Kolleginnen und Kollegen aus der Abteilung III (Strom):

[L]eider konnte ich Euch telefonisch nicht erreichen. Es werden die verrücktesten Ideen in der Leitung diskutiert. Siehe Mail von AL I [Anm. unter a) genannte E-Mail von Abteilungsleiter Steinberg] anbei. Habt ihr dazu bereits Überlegungen angestellt? Bislang ging ich davon aus, dass AKW für eine Reserve völlig ungeeignet sind, weil man die nicht so einfach hoch- und runterfahren kann.<sup>844</sup>

Auch in der für Stromfragen zuständigen Abteilung III wusste man nichts von dieser Idee.<sup>845</sup>

Trotz der Bitte aus der Abteilung III, die Ergebnisse des Stresstests abzuwarten, kam der Referent der Wirtschaftsabteilung zu einem vernichtenden Urteil, welches er an seinen Abteilungsleiter weitergab:<sup>846</sup>

Wir als Abt. I bewerten das aus ökonomischer Sicht. Und da macht eine Reserve, die kaum Nutzen für die Versorgungssicherheit hat, gleichzeitig aber Kosten verursacht, wenig Sinn. Deshalb hat man unserer Ansicht nach folgende Optionen:

1. Kein Streckbetrieb, keine Reserve. Das wäre der Status quo – [...]. Bewertung: OK. Politisch wird einem ggf. vorgehalten, dass man die CO<sub>2</sub>-intensive Kohle wieder in den Markt holt und auf die Kernkraft verzichtet
2. Streckbetrieb bis April 2023, keine Reserve. Das würde eine Entlastung im aktuellen Winter bringen. Es fallen keine Kosten für den Staat an [...]. Bewertung: Kann man machen, wenn man politisch zu dem Schluss kommt, dass die Entlastung auf die Strompreise gegenüber vorherigen Festlegungen zum Atomausstieg prioritär ist.
3. Kein Streckbetrieb, aber Reserve bis April 2023: Die schlechteste aller Optionen. Es entstehen Kosten für die Vorhaltung, aber kaum Nutzen für die Versorgungssicherheit. Davon würden wir abraten.

Diese ökonomischen Aspekte wurde von Bundesminister Dr. Habeck bei seiner Befragung damit abgetan, dass eine Kohlereserve ja auch Geld kosten würde und das das bei Reserven nun mal so wäre. Entscheidungserheblich sei das für ihn nicht gewesen. Es wäre ja schließlich um die Sicherstellung der Versorgungssicherheit gegangen.<sup>847</sup>

Diese Ignoranz eines Bundeswirtschaftsministers gegenüber zutreffenden wirtschaftlichen Erwägungen und den letztlich durch die Steuerzahler zu tragenden Kosten einer Reserve ist unverantwortlich. Es standen immerhin

<sup>841</sup> Stenografisches Protokoll 20/23, S. 18.

<sup>842</sup> Stenografisches Protokoll 20/21, S. 20.

<sup>843</sup> MAT A BMWK-4.03 VS-NfD, Bl. 664.

<sup>844</sup> MAT A BMWK-3.03 VS-NfD, Bl. 73 – 77, dort: Bl. 76 – 77.

<sup>845</sup> MAT A BMWK-3.03 VS-NfD, Bl. 73 – 77, dort: Bl. 76 – 77.

<sup>846</sup> MAT A BMWK-3.03 VS-NfD, Bl. 73 – 77, dort: Bl. 73.

<sup>847</sup> Stenografisches Protokoll 20/23, S. 85.

Kosten im dreistelligen Millionenbereich im Raum.<sup>848</sup> Und die Versorgungssicherheit wurde in keinem Fall durch eine Reserve stärker erhöht, als durch einen Streckbetrieb. Dies bestätigte auch der zuständige Referent des BMWK bei seiner Befragung. Er führte aus:

Gleichwohl habe ich meine Meinung [...], auch schon kundgetan, dass ich den Marktbetrieb energiewirtschaftlich als die sinnvollere Variante als die Reservevorhaltung gesehen habe damals.<sup>849</sup>

### 3 Idee und Begleitmaßnahmen

Am 29. August 2022 schrieb eine Referatsleiterin aus der Stromabteilung (III) eine E-Mail mit den Überlegungen zur Reserve in die Abteilung. Hierin wurden erste Ideen zur Ausgestaltung durch die Fachebene aufgeschrieben, die Gegenstand einer Besprechung sein sollten.<sup>850</sup> Es wurden unter anderem folgende Aspekte angesprochen:

Effekt: keine Strompreissenkung, Gewinnabschöpfung unmöglich [...]

Fragen zu klären (zB Patrick mit Tidow, intern haben wir da kein Wissen): Welche Energiemengen und Leistungen können mit den vorhandenen Brennstäben noch realisiert werden? Sind für Weiterbetrieb nach 31.12.2022 bis 31.03.2023 noch zusätzliche Sicherheitsüberprüfungen erforderlich? Anfahrzeiten Rechtl. Voraussetzungen für Betrieb in der Reserve Rechtl. Voraussetzungen für Anfahren der Anlagen Verfassungsrechtliche Prüfung?<sup>851</sup>

Am 30. August 2022 sandte Abteilungsleiter Dr. Oschmann das in der Abteilung abgestimmte Konzept zur Einsatzreserve an Staatssekretär Dr. Graichen.<sup>852</sup> Es enthielt noch viele offene Fragen, sah wenn möglich ein flexibles Hoch- und Runterfahren vor, zeigte beihilferechtliche Risiken auf und bestimmte als Regelungsort das EnSiG.<sup>853</sup>

Am 3. September 2022 übersandte Staatssekretär Dr. Graichen dann ein sehr ausführliches Konzept. Eine Beteiligung der Fachebene fand nicht erkennbar statt.<sup>854</sup> Er bat aber um Kommentierung. Das Papier enthält nicht nur ein Konzept für die AKW-Reserve, sondern auch für sonstige Maßnahmen zur Stabilisierung der Energiesituation. Bemerkenswert ist, es ist auch eine Argumentation enthalten, warum eine vergleichbare Situation im Winter 2023/2024 nicht auftreten würde. Man verließ sich unter anderem auf die

wieder zu erwartende[n] höhere[n] Verfügbarkeit von Kohle- und Gaskraftwerken in Deutschland und der AKW in Frankreich.<sup>855</sup>

Man verließ sich also auch auf Kernkraftwerke, nur durften die nicht in Deutschland stehen. Im Jahr 2024 wurden netto 12,9 Twh französischer Atomstrom importiert.<sup>856</sup>

Der Vorgang zeigt auch, dass in den zuständigen Referaten noch immer kein Wissen über maßgebliche Ausgangsgrößen vorlag. Die Fachexpertise des ehemals für Kernenergie zuständigen Referats wurde ebenfalls nicht einbezogen.<sup>857</sup> Staatssekretär Dr. Graichen hatte die Strommengen bei den Betreibern abgefragt und diese waren auch dem Stresstest zugrunde gelegt worden. Er war offensichtlich nicht in der Lage, dieses Wissen an die zuständigen Stellen seines Hauses zu verteilen. Vielmehr übernahm er die fachliche Arbeit und schrieb die Maßnahmenpapiere selbst.

### 4 Die Rolle des BMUV

Bundesministerin Lemke selbst kümmerte sich noch während der Durchführung des Stresstests darum, die Hürden für einen Streckbetrieb durch unzutreffende öffentliche Äußerungen zu erhöhen. Bei einem Streckbetrieb war nach keiner bekannten fachlich fundierten Auffassung eine PSÜ erforderlich. Dies war auch die klare Auffassung der gesamten Fachabteilung des BMUV.

<sup>848</sup> Stenografisches Protokoll 20/23, S. 132.

<sup>849</sup> Stenografisches Protokoll 20/17, S. 84.

<sup>850</sup> MAT A BMWK-3.27 VS-NfD, Bl. 10.

<sup>851</sup> MAT A BMWK-3.27 VS-NfD, Bl. 10.

<sup>852</sup> MAT A BMWK-3.27 VS-NfD, Bl. 149 – 155.

<sup>853</sup> MAT A BMWK-3.27 VS-NfD, Bl. 149 – 155.

<sup>854</sup> MAT A BMWK-3.27 VS-NfD, Bl. 156 – 165.

<sup>855</sup> MAT A BMWK-3.27 VS-NfD, Bl. 162.

<sup>856</sup> FAZ vom 04.01.2025, „Dunkelflauten treiben Atomstromimport“

<sup>857</sup> Vgl. Bericht der Ermittlungsbeauftragten.

#### 4.1 Anfrage BKAm

Am 7. Juli 2022 bat das BKAm bei Staatssekretär Tidow um eine Bewertung des Schreibens des bayerischen Wirtschaftsministers vom 29. Juni 2022.<sup>858</sup> Dieser bat Abteilungsleiter Niehaus um Erstellung eines Antwortentwurfs und Vorlage vor Abgang.<sup>859</sup>

Als Antwort wurde der Verteidigungsvermerk vom 11. Juni 2022 übersandt. Staatssekretär Tidow merkte am 13. August 2022 gegenüber seinem persönlichen Referenten an: „Wissen wir mehr über die Gefahr eines drohenden Blackouts? Das wurde m.W. von Bayern bisher nicht vorgetragen.“<sup>860</sup>

#### 4.2 Gedankenskizze Streckbetrieb

Am 21. Juli 2022 bat Abteilungsleiter Niehaus Staatssekretär Tidow:

[I]ch würde gerne, nachdem das Thema auch in der ALB [Anm.: Abteilungsleiter-Runde des BMUV] erörtert wurde, den (mündlichen) Auftrag erteilen, einen Gesetzentwurf zum Streckbetrieb vorzubereiten. Mit der klaren Ansage, dass es nur um die Vorbereitung für den Fall einer entsprechenden Entscheidung aufgrund des „Stresstests“ des BMWK geht. Hältst Du den Zeitpunkt jetzt für OK?<sup>861</sup>

Die Anforderung an das Fachreferat erteilte Abteilungsleiter Niehaus am 3. August 2022.<sup>862</sup>

Am 9. August 2022 übersandte Referatsleiter Dr. Schneider eine „Gedankenskizze zum Streckbetrieb“ an Abteilungsleiter Niehaus und Unterabteilungsleiter Elsner (Referatsleiterkollege Wild in cc). Herr Dr. Schneider beschrieb die Funktion als

ein paar erste informelle Gedanken zur internen Erörterung des Themas gesetzliche Verlängerung von Laufzeiten zum Zwecke des Streckbetriebs über den Winter zur gefälligen Kenntnisnahme und Verwendung.<sup>863</sup>

In dieser Unterlage wurde der Streckbetrieb bis maximal Juni/Juli 2023 vorgezeichnet und was für eine gesetzliche Regelung zu veranlassen gewesen wäre. Insbesondere wurde auch auf eine 3-monatige Wartefrist bei der EU-Kommission hingewiesen.

Abteilungsleiter Niehaus leitete die Skizze an Staatssekretär Tidow weiter und schrieb:

Es gibt noch einiges politisch und juristisch zu diskutieren. Ich habe einige Kommentare eingefügt. Besonders wichtig ist die Notifizierungspflicht. Das führt dazu, dass ein Gesetz bis Ende September verabschiedet sein müsste, um EU-rechtskonform bis zum 1.1.2023 in Kraft treten zu können.<sup>864</sup>

Diese Aussage ist schlechterdings unzutreffend. Diese Frist greift nämlich nur dann, wenn die EU-Kommission sich nicht äußert. Es war nicht zu erwarten, dass diese in der damaligen Lage die Frist verstreichen lassen würde. Im späteren Verfahren geschah dies auch nicht.

Darüber hinaus war aber an die Leitung die Botschaft gesendet, dass man nur bis Ende September 2022 kommen musste, um einen Streckbetrieb aus Rechtsgründen ablehnen zu können.

#### 4.3 PSÜ bei Streckbetrieb

Am 18. Juli 2022 sandte der Sprecher von Bundesministerin Lemke, Herr Schulte, eine Information zur öffentlichen Positionierung des BMUV für die PSÜ beim Streckbetrieb an Staatssekretär Tidow:

Aus meiner Sicht haben wir die PSÜ mit Blick auf mehrjährige Laufzeitverlängerung UND Streckbetrieb über ein paar Monate angemahnt. Ein Beispiel aus dem FAQ auf der BMUV-Homepage.<sup>865</sup>

Am 17. August 2022 gab das Referat S I 1 eine Vorbereitung für die Kabinettsklausur auf den Dienstweg. Hierin findet sich folgende Passage:

<sup>858</sup> MAT A BMUV-4.02 VS-NfD, Bl. 389.

<sup>859</sup> MAT A BMUV-4.02 VS-NfD, Bl. 434.

<sup>860</sup> MAT A BMUV-4.02 VS-NfD Bl. 542.

<sup>861</sup> MAT A BMUV-4.03 VS-NfD Bl. 18.

<sup>862</sup> MAT A BMUV-4.24 VS-NfD, Bl. 51 – 52.

<sup>863</sup> MAT A BMUV-3.10, Bl. 88 – 91.

<sup>864</sup> MAT A BMUV-4.03 VS-NfD Bl. 20 – 23.

<sup>865</sup> MAT A BMUV-4.03 VS-NfD, Bl. 16 – 17.

Das Erfordernis einer Sicherheitsüberprüfung (periodische Sicherheitsüberprüfung), von deren Durchführung für die noch laufenden Atomkraftwerke zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit angesichts der endgültigen Abschaltplanabgesehen wurde, stünde einem auf wenige Monate befristeten Weiterbetrieb nicht im Wege. Innerhalb einer verbleibenden Restlaufzeit von wenigen Monaten wäre es unmöglich, eine Sicherheitsüberprüfung abschließend durchzuführen [...]. Ebenso dürfte eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich sein.<sup>866</sup>

Die Aussage wird in einer Vorbereitung zur Sitzung des Umweltausschusses am 20. August 2022 wiederholt.<sup>867</sup>

Diese wurde vom Parlaments- und Kabinettsreferat gestrichen, wie weitere Aussagen, die nicht zur öffentlichen Positionierung des BMUV passen.

Referatsleiter Dr. Schneider teilte seinem Referat zu dieser Streichung mit:

Die Beobachtung passt zur Streichung von Aussagen zu ggf. möglichen AtG-Änderungen bei energiewirtschaftlicher Notwendigkeit in anderen Zusammenhängen.<sup>868</sup>

Weiter kritisierte Arbeitsgruppenleiter Wild eine Aussage von Bundesministerin Lemke, die gesagt hatte<sup>869</sup>, dass bei einer PSÜ Kernkraftwerke auf „*Herz-und-Nieren*“ überprüft würden. Dies werfe der laufenden Atomaufsicht Tatenlosigkeit vor.<sup>870</sup>

Am 27. August 2022 erschien ein Artikel des RND mit der Überschrift: „*Auch bei möglichem Streckbetrieb: Lemke pocht auf Sicherheitsüberprüfung für Atomkraftwerke.*“<sup>871</sup> Bundesministerin Lemke wurde darin zitiert mit: „*Es war also eine Ausnahme. Und weil die Prüfung so lange ausgesetzt war, müsste sie bei einer Laufzeitverlängerung nachgeholt werden.*“

Die Botschaft des Artikels widersprach der fachlich einheitlichen Auffassung des BMUV. Damit wurde die Öffentlichkeit über die Notwendigkeit einer PSÜ beim Streckbetrieb getäuscht.

#### 4.4 Zurückhaltende Informationen aus dem BMWK

Am 25. August 2022 schrieb Referatsleiter Steffe, Politische Strategie und Koordinierung, an Bundesministerin Lemke eine E-Mail mit Informationen aus dem BMWK:

Atom/BMWK (R.Hei): Die Aussagen schwanken zwischen „2. bis 5.“, „in 1 Woche“ oder „nicht vor Mittwoch“. Entscheidungsfindung weiterhin in der „7er-Runde“. Ich habe enge, frühe Einbindung (mglw. auch zunächst bilateral) „angeregt“/deutlich hinterlegt. Wurde eindeutig bejaht.<sup>872</sup>

Aus dieser E-Mail wird deutlich, dass die finalen Entscheidungen in der 6er-plus Runde der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen fielen und dass das BMUV die Bitte um Beteiligung deutlich hinterlegen musste, mithin das BMWK das für die Reaktorsicherheit zuständige BMUV rechtzeitig beteiligte.

### Zweiter Abschnitt      Gemeinsames Verständnis der Grünen

Ab dem 30. August 2022 kam es zu teils hektischer Kommunikation zwischen den Leitungsebenen von BMUV und BMWK und der Fraktion der Grünen. Gleichzeitig wurden auf der Fachebene des BMUV diverse Vorlagen erarbeitet. Im Zentrum stand die Möglichkeit eines Reservebetriebs.

#### 1 Ausgangspunkt

Startpunkt war eine Videokonferenz am 30. August 2022 mit Bundesministerin Lemke, Bundesminister Dr. Haubeck, Bundesministerin Baerbock, Staatssekretär Dr. Graichen, Staatssekretär Tidow sowie den Vorsitzenden der

<sup>866</sup> MAT A BMUV-5.439 VS-NfD, Bl. 40.

<sup>867</sup> MAT A BMUV-5.81 VS-NfD, Bl. 11 – 21, dort: Bl. 13 – 19.

<sup>868</sup> MAT A BMUV-5.385, Bl. 292 – 297.

<sup>869</sup> Öffentlich auch noch entgegen der fachlichen Korrektur eines DW-Interviews vom 25. August 2022 gegenüber dem FOCUS: [https://www.focus.de/politik/deutschland/politik-ist-das-der-ausstieg-aus-dem-ausstieg-frau-lemke\\_id\\_161454195.html](https://www.focus.de/politik/deutschland/politik-ist-das-der-ausstieg-aus-dem-ausstieg-frau-lemke_id_161454195.html)

<sup>870</sup> MAT A BMUV-5.42, Bl. 5

<sup>871</sup> Vgl. <https://www.rnd.de/politik/atomkraft-steffi-lemke-pocht-auch-bei-streckbetrieb-auf-sicherheitsueberpruefung-XC7TLWS4HRAEBN7Q47VHTFUPRU.html>

<sup>872</sup> MAT A BMUV-4.03 VS-NfD, Bl. 33.

Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen Frau Dröge und Frau Haßelmann sowie den damaligen Parteivorsitzenden Frau Lang und Herrn Nouripour<sup>873</sup> - die sogenannte 6er-plus Runde der Grünen.

Der Justiziar der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen meldete sich am selben Tag nach dem De-Briefing der 6er-plus-Runde bei Staatssekretär Dr. Graichen und Staatssekretär Tidow mit dem Auftrag, eine Vorlage zu einem gemeinsamen Verständnis in der „*Laufzeit-Steckbetriebs-Sache*“ zu machen.<sup>874</sup> Der Justiziar der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sandte dazu einen Entwurf an Staatssekretär Dr. Graichen und Staatssekretär Tidow.<sup>875</sup> Diese Anfrage leitete Staatssekretär Tidow an Bundesministerin Lemke weiter.<sup>876</sup> Der Entwurf sah sowohl Ausführungen zum Streck- als auch zum Reservebetrieb vor.

## 2 Das gemeinsame Verständnis

Am 31. August 2022 um 12:35 Uhr übersandte Staatssekretär Dr. Graichen ein deutlich überarbeitetes Konzeptpapier ausschließlich zur Einsatzreserve an den Justiziar der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und Staatssekretär Tidow.<sup>877</sup>

Um 15:09 Uhr antwortete der Justiziar der Fraktion Bündnis 90/Die Grüne unter anderem:

Es kommt nicht mehr mit hinreichender Klarheit zum Ausdruck, dass nicht nur eine längere Laufzeit über das gesetzte Datum hinaus, sondern auch eine Wiederholung des geplanten Vorgehens (auch verfassungsrechtlich) nicht geht. Die begründete Behauptung (im Papier) im nächsten Winter werde die Notlage sich nicht wiederholen, dürfte nicht reichen. Vielmehr müsste der Aspekt „geht verfassungsrechtlich nicht nochmal“ auch tragender Aspekt einer Gesetzesbegründung sein.<sup>878</sup>

Um 15:48 Uhr schrieb der Justiziar der Fraktion Bündnis 90/Die Grüne an die beiden Staatssekretäre unter anderem:

Jetzt konnte ich meine Vorsitzenden ganz kurz in dieser Sache kontaktieren (bevor sie in Arbeitsgruppen verschwanden und ohne dass sie das Papier gelesen hätten). Unter Hinweis darauf, dass Ihnen das sehr wichtig sei (!!!), fragten sie: Ist gesichert, dass die Zustimmung des BT bei der endgültigen Entscheidung, dass die Reaktoren wieder an das Netz gehen, erforderlich ist? Ist ausgeschlossen, dass Lingen wieder an das Netz geht? Beide Fragen musste ich verneinen.<sup>879</sup>

Um 18:31 Uhr meldete sich Staatssekretär Tidow, nachdem die Fachebene des BMUV die Ideen von Staatssekretär Dr. Graichen geprüft und dazu fachliche Stellungnahmen verfasst hatte, die er ebenfalls an die Runde übersandte. Er schrieb unter anderem:

Im Ergebnis scheint mir diese - auf den ersten Blick so elegante Lösung - nicht praktikabel. Ich fasse kurz zusammen.

Unter technischen, organisatorischen Gesichtspunkten: Das Runterfahren der Anlagen zieht im Grunde eine Revision nach sich, allemal die Neukonfiguration von Brennstäben, die die Anlage einige Wochen außer Betrieb setzt. Ein kurzfristiges Anfahren ist ein kurzfristiges Anfahren nach Bedarf ist dann schwerlich möglich. Selbst für den Fall, dass man sie Ende des Jahres nach einer ausführlichen Revision in einen latenten Bereitschaftszustand versetzt, bedeutet nicht, dass man sie dann auch jederzeit kurzfristig (48-72 Stunden) ans Netz bringen kann. Denn je nach Landesauslegung müsste nach einem Beschluss der BNetzA oder des Bundestages die Atomaufsicht (der Länder und/oder des Bundes) nochmal sein ok geben. Je nachdem wie lange die Anlage im Bereitschaftszustand war kann dann trotz gerade erfolgter Revision nochmal Sicherheitsprozesse erforderlich sein und ist die Atomaufsicht des Landes gefordert.<sup>880</sup>

Abteilungsleiter Niehaus fasste die Auffassung des BMUV in einer E-Mail an Staatssekretär Tidow vom 31. August 2022 treffend zusammen:

<sup>873</sup> MAT A BMUV-4.07 VS-NfD, Bl. 193-196, dort Bl. 195

<sup>874</sup> MAT A BMUV-4.03 VS-NfD, Bl. 137 – 144, dort: Bl. 143.

<sup>875</sup> MAT A BMUV-4.03 VS-NfD, Bl. 137 – 144, dort: Bl. 143.

<sup>876</sup> MAT A BMUV-4.03 VS-NfD, Bl.41 – 46.

<sup>877</sup> MAT A BMWK-4.12 VS-NfD, Bl. 2.

<sup>878</sup> MAT A BMUV-4.03 VS-NfD, Bl. 137-144, dort: Bl. 142.

<sup>879</sup> MAT A BMUV-4.03 VS-NfD, Bl. 137-144, dort: Bl.141.

<sup>880</sup> MAT A BMUV-4.03 VS-NfD Bl.104, 105.

Ich sehe nicht, wie man unsere Sicht der Problemlage mit dem Vermerk aus dem BMWK zusammenbringen kann.<sup>881</sup>

Im weiteren Meinungsaustausch in der Runde brachte der Justiziar der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sein teilweises Unverständnis zu den Papieren des BMUV zum Ausdruck:

[W]ie gestern schon am Telefon gesagt, sind Eure Vermerke nur sehr schwer verständlich<sup>882</sup>

und stellte danach eine Reihe von Fragen, die zu klären seien.

Am 1. September 2022 fand in diesem Kreis unter Hinzuziehung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der RSK, den Herren Donderer und Pistner, Öko-Institut, eine Besprechung statt.

Am 2. September 2022 sandte Staatssekretär Dr. Graichen eine gekürzte Version seines Papiers, welches sich nur auf den Reservebetrieb bezog. Darin fanden sich unter anderem folgende Passagen:

Längere Stillstände vor dem 31.12.2022 sollten vermieden werden, da dies sonst sehr teuer werden und das Modell diskreditieren würde. Deswegen bietet es sich an, dass die beiden AKW Neckarwestheim 2 und Isar 2 sich hier ‚abwechseln‘, d.h. Neckarwestheim Ende Dezember/Anfang Januar und Isar 2 im Anschluss. Dies spricht dafür, beide AKW in die Reserve zu nehmen, damit jederzeit eines abgerufen werden kann.<sup>883</sup>

Es spricht viel dafür, dass der Abruf durch die Bundesnetzagentur erfolgt. Dadurch erhält es stärker der Charakter einer fachlichen statt einer politischen Entscheidung – und die Atomaufsicht kann „leichter“ gegen die Erteilung der Erlaubnis entscheiden, als wenn es ein Beschluss des Bundestages ist.<sup>884</sup>

Es war ein gemeinsames Verständnis mit der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gefunden, welches bei den für Sicherheit zuständigen Fachleuten des BMUV noch bei ihrer Befragung negativ bewertet wurde. So führte ein Referent der für technische Sicherheit der Kernkraftwerke zuständigen Arbeitsgruppe S I 2 des BMUV aus:

Da hat sich das BMUV immer sehr klar positioniert, dass uns ein Weiterbetrieb aus nuklearer Sicht immer lieber wäre als die Einsatzreserve. Das hat einfach damit zu tun, dass wir gerne Dinge tun, die betriebsbewährt sind, die wir kennen.<sup>885</sup>

Auch Abteilungsleiter Niehaus stellte in einer E-Mail vom 14. September 2022 fest, dass das BMUV die Reserve immer abgelehnt habe.<sup>886</sup>

### **Dritter Abschnitt      Verkündung der Ergebnisse**

Die Einsatzreserve wurde von Bundesminister Dr. Habeck dann bei der Vorstellung des Ergebnisses des 2. Stress-tests als Lösung für die festgestellten Probleme der Versorgungssicherheit präsentiert.<sup>887</sup> Gespräche mit den verantwortlichen Betreibern oder den Landesaufsichtsbehörden hatten nicht stattgefunden.

### **Vierter Abschnitt      Die Verhandlungen mit den Betreibern**

Die Verhandlungen mit den Betreibern führten dazu, dass der nach den ursprünglichen Überlegungen schwerlich mögliche Reservebetrieb theoretisch möglich wurde. Er blieb wirtschaftlich unsinnig, und diente nur dazu, die Zustimmung der Fraktion der Grünen zu erreichen. Das BMF wurde bei den Verhandlungen trotz Beteiligungs-bitten ausgeschlossen.

<sup>881</sup> MAT A BMUV-4.03 VS-NfD, Bl. 95 – 103.

<sup>882</sup> MAT A BMWK-4.12 VS-NfD, Bl. 13.

<sup>883</sup> MAT A BMUV-4.03 VS-NfD, Bl. 165 – 167.

<sup>884</sup> MAT A BMUV-4.03 VS-NfD, Bl. 165 – 167.

<sup>885</sup> Stenografisches Protokoll 20/6, S. 96.

<sup>886</sup> MAT A BMUV-4.03 VS-NfD, Bl. 386 – 387.

<sup>887</sup> BPK noch abrufbar im Internet unter: <https://www.youtube.com/watch?v=IL5PfhGEU5A>.

## 1 BMWK

### 1.1 Informationen zu Preiswirkungen

Am 7. September 2022 erhielt Staatssekretär Dr. Graichen die Zusammenfassung einer Studie von r2b zu Auswirkungen eines Streckbetriebs auf den Strompreis per E-Mail. Zusammenfassend hieß es dort:

[A]nbei wie gewünscht die Analyse des Strompreiseffekts des Streckbetriebs durch r2b. Er liegt bei 0,81 bis 1,17ct/kWh (rd. 2-3 % des Strompreises).<sup>888</sup>

Am Ende der E-Mail wird ein Dank an den Referenten ausgesprochen, der sich um die Studie gekümmert hatte. Die Aussage der r2b-Studie wurde auch durch eine Studie des ifo-Instituts bestätigt.<sup>889</sup>

Staatssekretär Dr. Graichen antwortete:

[A]lles klar, vielen Dank. Diese Ergebnisse reichen erstmal völlig, bitte nichts weiter veranlassen.<sup>890</sup>

Staatssekretär Dr. Graichen war also klar, dass sogar der Streckbetrieb einen preisdämpfenden Effekt hatte. Es wurde bewusst entschieden, keine weiteren Informationen einzuholen. Die Preiseffekte sprachen klar gegen die angestrebte Lösung des Reservebetriebs. Es wurde an der verkündeten Lösung festgehalten.

### 1.2 Schreiben Dr. Knott

Am 6. September 2022 wandte Herr Dr. Knott sich mit einem Schreiben an Staatssekretär Dr. Graichen.<sup>891</sup> Hierin wies Herr Dr. Knott auf Folgendes hin:

Kaltreserve [...], um sie bei Bedarf wieder hochzufahren, ist technisch nicht machbar und daher ungeeignet, um den Versorgungsbeitrag der Anlagen abzusichern.

Wie bereits im Schreiben vom 25. August beschrieben, ist der Streckbetrieb eines Kernkraftwerks dadurch gekennzeichnet, dass ein flexibles Anheben oder Drosseln der Leistung nicht mehr möglich ist. [...].

Ein Wiederanfahren mit einem Kern im Streckbetrieb wird in dieser Form nicht praktiziert und wir haben keinerlei Erfahrungswerte damit. Das Austesten einer noch nie praktizierten Anfahrprozedur sollte nicht mit einem kritischen Zustand der Stromversorgung zusammenfallen.

Am 7. September 2022 antwortete Staatssekretär Dr. Graichen, dass er das Schreiben vom 6. September 2022 mit Verwunderung zur Kenntnis genommen habe:

Mir scheint, dass es — trotz der vorab geführten Gespräche zwischen Ihnen und mir sowie zwischen dem Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz, Dr. Robert Habeck und dem Vorstandsvorsitzenden der E.ON SE, Leonhard Birnbaum — noch Missverständnisse zur geplanten AKW-Einsatzreserve für den Winter 2022/23 gibt.<sup>892</sup>

Dieser E-Mailverkehr zeigt, dass die Einsatzreserve bei ihrer Verkündung nicht hinreichend mit den Betreibern abgestimmt war. Sicherheitstechnische Bedenken waren nicht vorher abgeklärt worden. Der öffentliche politische Druck, eine Lösung für die Einführung einer Reserve trotz dieser Bedenken zu finden, war aufgrund der öffentlichen Festlegung von Bundesminister Dr. Habeck hoch.

### 1.3 Besprechung am 13. September 2022

Am 12. September 2022 fand zunächst ein Gespräch zwischen Bundesminister Dr. Habeck und Herrn Dr. Birnbaum statt. Bundesminister Dr. Habeck sprach im Anschluss mit Bundesministerin Lemke und Staatssekretär Tidow.<sup>893</sup> Am 13. September führte Staatssekretär Dr. Graichen dann zunächst ein Gespräch mit je zwei

<sup>888</sup> MAT A BMWK-3.03 VS-NfD Bl. 81 – 82.

<sup>889</sup> MAT A BMWK-3.03 VS-NfD Bl. 84 – 85.

<sup>890</sup> MAT A BMWK-3.03 VS-NfD Bl. 83.

<sup>891</sup> MAT A BMWK-4.04 VS-NfD Bl. 159 – 160.

<sup>892</sup> MAT A BMUV-3.20 Bl. 44 – 46.

<sup>893</sup> MAT A BMWK-4.10 VS-NfD Bl. 11.

Vertretern der Kernkrafttöchter und im Anschluss ein Separatgespräch mit Herrn Dr. Knott und Herrn Dr. Birnbaum zum Kernkraftwerk Isar II.<sup>894</sup>

Bei diesen Gesprächen wurde von Seiten PreussenElektras auch mitgeteilt, dass aufgrund einer im Betrieb eines Kernkraftwerks völlig normalen und nicht sicherheitsrelevanten Leckage eines Druckhalteventils das Kernkraftwerk Isar II bei einer Verlängerung über den 31. Dezember hinaus einen kurzfristigen Stillstand zu einer Revision dieses Bauteils erforderlich machte. Eine Reparatur sei nicht erforderlich gewesen, wenn das Kernkraftwerk nicht über den 31. Dezember 2022 hinaus betrieben werde.<sup>895</sup> Zu Beginn der Gespräche standen technische Fragen im Vordergrund.

#### 1.4 Beteiligungsbitte des BMF

Am 16. September 2022 schrieb Staatssekretär Saebisch (BMF) an Staatssekretär Dr. Graichen und bat um Beteiligung an den Betreibergesprächen. Er schrieb:

Wie wir hören führen BMWK und BMUV Gespräche mit den betroffenen Energieunternehmen zu einem möglichen Streckbetrieb von AKWs. Ein erstes Auftaktgespräch hat wohl schon stattgefunden?! In der Vergangenheit waren zu solchen Gesprächen aufgrund der Bedeutung der Fragestellungen auch BKamt und BMF hinzugezogen. Ich bitte um freundliche Prüfung, wie zu der bisherigen bewährten Übung der Konsultation solcher Fragen zurückgekehrt werden kann?!<sup>896</sup>

Daraufhin fragte Staatssekretär Dr. Graichen Bundesminister Dr. Habeck per E-Mail:

Wie gehen wir damit um?<sup>897</sup>

Bundesminister Dr. Habeck antwortete:

Damit gehen wir so um: Ich mache mit Birnbaum und Matsiaux noch eine TK nächste Woche, um ein Term Sheet abzustimmen. Dann stellen wir das vor. Das Term-Sheet soll Montag unsererseits erstellt werden. BMF wird informiert, wenn es vorliegt.<sup>898</sup>

Bundesminister Dr. Habeck entschied damit aktiv, dass das BMF und implizit auch das BKamt, dessen Beteiligung Staatssekretär Dr. Saebisch auch angeregt hatte, bei den Verhandlungen ausgeschlossen wurden.

Eine Beteiligung des BMF wäre aber sinnvoll und zielführend gewesen, was dem BMWK bewusst gewesen war. Am 25. September 2022 schrieb Staatssekretär Dr. Graichen an Bundesminister Dr. Habeck zur Forderung der Betreiber nach einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Absicherung der Kostenfrage unter anderem:

[W]ir kriegen auch niemals eine Zustimmung von BMF für eine staatliche Refinanzierung unserer Einsatzreserve-Kosten.<sup>899</sup>

Die Nichtbeteiligung des BMF erschwerte eine umfassende Lösung in den Verhandlungen.

#### 1.5 Verhandlungen, Eskalation, Lösung

Nach der E-Mail von Bundesminister Dr. Habeck an Staatssekretär Dr. Graichen begannen die Arbeiten des BMWK an den Term Sheets.

Die fachliche Arbeit auf Seiten des BMWK steuerte der für Kraftwerke zuständige Referatsleiter Wellershoff. Er steuerte die Vorbereitungen der Gespräche mit den Betreibern und stimmte Fragen für eine Besprechung mit dem BMUV ab.<sup>900</sup>

<sup>894</sup> MAT A BMWK-4.10 VS-NfD, Bl. 25.

<sup>895</sup> MAT A BMUV-4.03 VS-NfD, Bl. 409.

<sup>896</sup> MAT A BMUV-4.03 VS-NfD, Bl. 414.

<sup>897</sup> MAT A BMUV-4.03 VS-NfD, Bl. 414.

<sup>898</sup> MAT A BMUV-4.03 VS-NfD, Bl. 414.

<sup>899</sup> MAT A BMWK-4.05 VS-NfD, Bl. 395 – 402.

<sup>900</sup> MAT A BMWK-3.27 VS-NfD, Bl. 399 – 401.

Am 19. September 2022 schrieb er an Kollegen, dass er von „St Gr“ gebeten worden sei, die Term-Sheets zu entwickeln und noch am selben Abend zuzusenden. Der erste Entwurf der Term-Sheets wurde im BMWK auf Fachebene weiterentwickelt und am 19. September 2022 von Abteilungsleiter Dr. Oschmann an Staatssekretär Dr. Graichen gesandt,<sup>901</sup> der den Entwurf Bundesminister Dr. Habeck vorlegte.

Bundesminister Dr. Habeck nahm selbst Änderungen an der Position des BMWK vor. Diese seien „meist sprachlich“.<sup>902</sup>

Im Gegensatz zu dieser Selbstwahrnehmung von Bundesminister Dr. Habeck handelte es sich aber um umfangreiche Änderungen.<sup>903</sup>

Referatsleiter Wellershoff kritisierte diese Änderungen gegenüber Staatssekretär Dr. Graichen. Er wies darauf hin, dass das vom Bundesminister gewünschte Verbleiben der Erträge beim Staat so definitiv nicht ginge.<sup>904</sup> Weiter kommentierte Referatsleiter Wellershoff zu den Änderungen unter anderem:

Nach diesem Satz“ [Anm. Ausführungen zum separaten Abruf der beiden KKW] „kam in der Fassung ein Doppelpunkt. Danach ging es eingerückt wie folgt weiter:“ [Anm.: Ausführungen zu jedem einzelnen Kernkraftwerk]

BM hat das komplett rausgestrichen. Das kann ich unter dem Blickwinkel der politischen Kommunikation verstehen. Wenn man aber Klarheit haben will, was mit den Betreibern vereinbart ist und was wir gesetzlich umsetzen, ist das mE absolut zentral. Ich würde daher dringend dazu raten, das wieder aufzunehmen.<sup>905</sup>

Diese Wahrnehmung zeigt deutlich die Stoßrichtung von Bundesminister Dr. Habeck. Es ging ihm im Kern um politische Kommunikation der Ergebnisse gegenüber dem BMF und wie sich an der Veröffentlichung zeigt, gegenüber der Öffentlichkeit und nicht um belastbare Vereinbarungen mit den Betreibern die „Klarheit“ geschaffen hätte.

Staatssekretär Dr. Graichen entschied sich dafür dem Rat von Referatsleiter Wellershoff zu folgen. Die „absolut zentral(e)“<sup>906</sup> Passage blieb Teil der versandten Term-Sheets.

Am 21. September 2022 sandten die Betreiber den Entwurf einer möglichen Vereinbarung an das BMWK<sup>907</sup>. Am selben Tag übersandte Staatssekretär Dr. Graichen den Entwurf der Term-Sheets des BMWK an die Betreiber.<sup>908</sup> Bundesminister Dr. Habeck wollte „im Loop“ gehalten werden.<sup>909</sup>

Die Positionen von BMWK und Betreibern unterschieden sich stark.

Am 25. September 2022 meldete Staatssekretär Dr. Graichen die noch offenen Punkte an Bundesminister Dr. Habeck. Die offenen Themen waren konkret:<sup>910</sup>

1. Wann wird die Nutzung der Einsatzreserve für Neckarwestheim beschlossen? Im Text steht jetzt – und das ist m.E. ein großes Zugeständnis – Anfang Dezember, mit der Möglichkeit der Überprüfung im Januar 2023. Die grüne Fraktion wird das nicht mögen, kann man aber m.E. argumentieren.
2. [...] [Anm. Frage zur Gewinnabschöpfung]
3. Das Thema öffentlich-rechtlicher Vertrag. [...] PreussenElektra will noch [...] vor Kabinettermin, ein von BMWK und E.on/PreussenElektra unterzeichnetes Papier [...], das ihnen im Kern die Kostenübernahme für den Kurzstillstand von Isar 2 wegen des Ventils garantiert. Und EnBW will Mitte Oktober einen öffentlich-rechtlichen Vertrag unterschreiben, d. h. noch vor Bundestagsbeschluss. Beides können wir nicht bieten, denn da springt uns nicht nur die grüne Fraktion ins Kreuz, sondern wir kriegen auch niemals eine Zustimmung von BMF für eine staatliche Refinanzierung unserer Einsatzreserve-Kosten.

<sup>901</sup> MAT A BMWK-3.27 VS-NfD, Bl. 409 – 411.

<sup>902</sup> MAT A BMWK-4.05 VS-NfD, Bl. 240 – 245

<sup>903</sup> MAT A BMWK-4.05 VS-NfD, Bl. 240 – 245.

<sup>904</sup> MAT A BMWK-4.05 VS-NfD Bl. 289 – 291.

<sup>905</sup> MAT A BMWK-4.05 VS-NfD Bl. 289 – 291.

<sup>906</sup> MAT A BMWK-4.05 VS-NfD Bl. 289 – 291.

<sup>907</sup> MAT A BMWK-3.27 VS-NfD, Bl. 492 – 499.

<sup>908</sup> MAT A BMWK-3.27 VS-NfD Bl. 504 – 508.

<sup>909</sup> MAT A BMWK-3.27 VS-NfD, Bl. 567 – 568.

<sup>910</sup> MAT A BMWK-4.05 VS-NfD, Bl. 395 – 402.

Am 23. September 2022 um 15:15 Uhr fand eine Telefonkonferenz zwischen Bundesminister Dr. Habeck, Herrn Dr. Birnbaum, Herrn Dr. Mastiaux, Herrn Dr. Stamatelopoulos, Herrn Dr. Knott, Staatssekretär Dr. Graichen und Referatsleiter Wellershoff statt, bei der die Konfliktpunkte besprochen wurden. Bemerkenswert ist, dass das BMUV an diesen Gesprächen nicht beteiligt wurde.

In der Folge wurden finale Änderungen zwischen Bundesminister Dr. Habeck und den CEOs Dr. Mastiaux und Dr. Birnbaum abgestimmt. Herr Dr. Mastiaux übermittelte dazu am 25. September 2022 letzte Änderungswünsche der beiden Konzerne.<sup>911</sup> Die Finalisierung fand bis zum 26. September 2022 statt. An diesem Tag mailte Bundesminister Dr. Habeck an die CEOs der Betreiberkonzerne und die Vorsitzende der Geschäftsleitung der Kernkrafttöchter:

Danke allen Beteiligten! Wir machen uns jetzt pronto an das Gesetz!<sup>912</sup>

Am 27. September 2022 wurde ein Schreiben von Bundesminister Dr. Habeck an die Betreiber versandt.<sup>913</sup> Bundesminister Dr. Habeck verwies auf den geplanten Reservebetrieb und führte aus:

Der Bund wird entlang der Grunddaten des ‚Netzstresstests‘ entscheiden, ob der Betrieb von KKI 2 über das Jahresende hinaus notwendig ist. Grundlage dafür sind die ‚Eckpunkte AKW-Einsatzreserve‘. Der Rechtsrahmen für einen möglichen Weiterbetrieb liegt derzeit noch nicht vor. Insbesondere das Atomgesetz (AtG) sieht bislang unverändert ein Laufzeitende für KKI 2 zum 31. Dezember 2022 vor. Der aktuelle Rechtsrahmen soll angepasst werden, um den Betrieb des KKI 2 über den 31. Dezember 2022 hinaus zu ermöglichen. Dafür plant die Bundesregierung am 5. Oktober 2022 einen entsprechenden Gesetzentwurf zu beschließen. Ziel ist es, das parlamentarische Verfahren bis Ende Oktober 2022 abzuschließen. Darauf aufbauend ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag vorgesehen.

Das BMWK hatte zulasten des Bundeshaushalts eine Vereinbarung mit den Betreibern gefunden.

## 1.6 Einschätzung zur Nutzung der Reserve von Bundesminister Dr. Habeck

Am 26. September 2022 um 13:25 Uhr schrieb Bundesminister Dr. Habeck an seine Pressesprecherin Kabel und den Leiter Leitungsstab Heinrich eine Einschätzung zur Nutzung der Reserve aufgrund der Verfügbarkeitsdaten französischer Kernkraftwerke:

Unter diesen Bedingungen ist der Einsatz der AWK für die Netzstabilität nach dem Stresstestszenario geboten. Hinzu kommt, dass die Angaben von EDF sich in der Vergangenheit stets als zu positiv herausgestellt haben. Als für die Energiesicherheit verantwortlicher Minister muss ich sagen: wenn diese Entwicklung nicht noch wie durch ein Wunder in ihr Gegenteil verkehrt wird, werden wir Isar 2 und NKW im ersten Quartal 2023 am Netz lassen. Die technisch-juristischen Gespräche mit den Betreibern sind abgeschlossen, ein Eckpunktepapier verabschiedet. Auf dessen Basis wird jetzt die gesetzliche Ausarbeitung vorgenommen. Sie soll am Freitag in die Ressortmitzeichnung und Ende Oktober beschlossen werden. Heute muss ich sagen, dass die Daten aus Frankreich dafür sprechen, dass wir die Reserve dann auch nutzen werden.<sup>914</sup>

Bundesminister Dr. Habeck ging also damals davon aus, dass die Reserve genutzt werden müsste. Trotzdem wurde die Idee der Reserve gesetzgeberisch weiterverfolgt. Die klare Position der Grünen war, dass es allenfalls einen Reservebetrieb geben durfte. Es gab sogar hiergegen erhebliche Widerstände.<sup>915</sup>

## 2 BMUV

Das BMUV nahm zunächst an dem Gespräch mit den Betreibern am 13. September 2022 teil. Bundesministerin Lemke war nicht selbst an den Gesprächen mit den Betreibern zur Reserve beteiligt.

<sup>911</sup> MAT A BMWK-4.05 VS-NfD, Bl. 413.

<sup>912</sup> MAT A BMWK-4.05 VS-NfD, Bl. 484.

<sup>913</sup> MAT A BMWK-3.28 VS-NfD, Bl. 50 – 52.

<sup>914</sup> MAT A BMWK-4.05 VS-NfD, Bl. 465.

<sup>915</sup> Beispielhaft zu den Positionen: <https://www.dw.com/de/gr%C3%BCner-parteitag-st%C3%BCtz-die-minister-in-schwierigen-zeiten/a-63447472>

## 2.1 Mitwirkung an Term Sheets mit Betreibern

Bundesministerin Lemke wurde insbesondere zu Beginn intensiv unterrichtet. Die Unterlagen wurden von Staatssekretär Tidow an Bundesministerin Lemke weitergeleitet.<sup>916</sup>

Zu den Präsentationen der Betreiber zur Videokonferenz am 13. September 2022 schrieb Bundesministerin Lemke am 14. September 2022:

„Ein behördlicher Abruf in VO des BMWK zum Anfahren der Anlage steht im Widerspruch zur atomrechtlichen Verantwortung des Genehmigungsinhabers und der Letztentscheidung des LdA. So setzt auch jede Wiederanfahrzustimmung einen Antrag des Genehmigungsinhabers und damit dessen eigene Überzeugung einer vollumfänglich sicheren Betriebs voraus.“ Ich habe nirgends etwas gefunden wie dieser Widerspruch aufgehoben werden soll.<sup>917</sup>

Staatssekretär Tidow leitete die E-Mail an Abteilungsleiter Niehaus weiter. Dieser antwortete Bundesministerin Lemke:

formal ändert sich an der Betreiberverantwortung nichts, weil die Netzagentur nicht den Leistungsbetrieb anordnen, sondern lediglich ein Angebot aussprechen soll. Faktisch wird der Druck auf den LdA aber groß sein. Ebenso auf die Atomaufsicht. Das ist ja auch im Kern der Grund, weshalb wir das Modell des Reservebetriebs abgelehnt haben.<sup>918</sup>

Darauf antwortete Bundesministerin Lemke zunächst:

[...] Also, Netzagentur stellt Problem mit Stromversorgung fest und erlaubt daraufhin den Betreibern AKW anzufahren. Die können aber nicht [...] dann sind die am Stromausfall schuld? Wissen die von ihrem Glück? Wahrscheinlicher ist, dass sie das Problem an die Atomaufsicht melden, die das zur obersten Atomaufsicht weitergibt und du dann am Stromausfall schuld bist? [...] <sup>919</sup>

In einer weiteren E-Mail schrieb Bundesministerin Lemke zur Anlage von EnBW:

[...] Damit geht doch nur „durchgehender Betrieb im Markt“ ich bin ja zu allen Modellen der Gesichtswahrung bereit aber nicht zur Risikotragung (auch wenn sie hier nicht ausführen was sie damit genau meinen).<sup>920</sup>

Am 16. September 2022 schrieb Staatssekretär Tidow an Bundesministerin Lemke, dass „Patrick“ [Graichen] „klargestellt“ habe, dass es „nach wie vor um Reservebetrieb geht“. Das würde vertraglich vorbereitet.<sup>921</sup> Darauf antwortete Abteilungsleiter Niehaus:

Diesen Vertrag will ich am liebsten niemals sehen.<sup>922</sup>

Ebenfalls am 16. September 2022 gab es eine Diskussion zur Möglichkeit der Kompensation für die Revision bei Isar II. <sup>923</sup> Eine Revision war technisch nur bei einem Weiterbetrieb über den 31. Dezember hinaus erforderlich und eine Kompensation wirtschaftlich nur bei einem Reservebetrieb; nicht aber beim Streckbetrieb. Das Kommunikationspapier des BMWK enthielt unter anderem folgende Passage:

Da Isar 2 für den Austausch der Ventile im Oktober keinen Strom produziert und nicht im Markt ist, wollen wir gesetzlich regeln, dass unabhängig von der Nutzung der Einsatzreserve, das AKW noch die Stillstandszeit Anfang Januar nachholen darf um die ausgefallenen Strommengen in den Markt zu bringen und die entsprechenden Erlöse zu erzielen.<sup>924</sup>

<sup>916</sup> MAT A BMUV-4.03 VS-NfD Bl. 386-387.

<sup>917</sup> MAT A BMUV-4.03 VS-NfD, Bl. 386-387.

<sup>918</sup> MAT A BMUV-4.03 VS-NfD, Bl. 386-387.

<sup>919</sup> MAT A BMUV-4.03 VS-NfD, Bl.384-385.

<sup>920</sup> MAT A BMUV-4.03 VS-NfD, Bl. 386.

<sup>921</sup> MAT A BMUV-4.03 VS-NfD, Bl. 389.

<sup>922</sup> MAT A BMUV-4.03 VS-NfD, Bl. 389.

<sup>923</sup> MAT A BMUV-4.03 VS-NfD, Bl. 409.

<sup>924</sup> MAT A BMUV-4.03 VS-NfD, Bl. 409.

Hierzu schrieb Bundesministerin Lemke:

Zu diesem Punkt habe ich klaren Dissens. Das habe ich bereits mehrfach klar angesprochen. Vielleicht hat das aber Nicola einfach noch nicht erreicht aufgrund der Vielzahl von Kommunikationskanälen. Eine solche gesetzliche Regelung würde ich nicht mittragen.<sup>925</sup>

Bundesministerin Lemke wurde am 19. September 2022 und am 20. September 2022 über den Verfahrensstand unterrichtet.

Am 22. September 2022 schrieb Bundesministerin Lemke zum damaligen Verhandlungsstand, der sehr nahe an den finalen Ergebnissen war:

Unveränderter Kostenerstattungsanspruch bei fehlenden Zustimmungen der jeweiligen Aufsichtsbehörde oder wegen Rechtsbehelf gegen eine aufsichtliche Zustimmung. Und insgesamt Konditionen, die aus meiner Sicht einen Reservebetrieb verunmöglichen.<sup>926</sup>

Zu der letzten dem BMUV übersandten Version der Term Sheets schrieb Staatssekretär Tidow am 24. September 2022 an Abteilungsleiter Niehaus:

Ich bitte um Prüfung. Vor abschließender Rückäußerung ggü. BMWK bitte ich um kurze Information und Rücksprache mit BMin und mir. Ich komme morgen dazu nochmal auf Dich zu.<sup>927</sup> [Schreibung im Original]

Am 25. September 2022 übersandte Abteilungsleiter Niehaus Änderungswünsche des BMUV.<sup>928</sup> Zum Erstattungsanspruch merkte er an, dass dieser nur nach Maßgabe des zu beschließenden Gesetzes erfolgen konnte. Dies wurde so nicht übernommen.<sup>929</sup> Das BMWK versprach, dass die vertraglichen Vereinbarungen zur Absicherung der Vorbereitungsmaßnahmen der Betreiber flankierend vorbereitet würden.

Die finale Kostenübernahmeregelung sah vor, dass alle, die die in Nr. 3 der Vereinbarung genannten Stillstände verursachten Kosten, übernommen werden sollten.<sup>930</sup> Die Regelung in Nr. 3 sah weiterhin vor, dass ein Betrieb erfolgen konnte, soweit die atomrechtlichen Voraussetzungen vorlagen.<sup>931</sup> Das Fehlen der in Nr. 3 genannten atomrechtlichen Voraussetzungen hätte zu einem Stillstand geführt. Die von Bundesministerin Lemke angesprochene „*fehlenden Zustimmungen der jeweiligen Aufsichtsbehörde oder wegen Rechtsbehelf gegen eine aufsichtliche Zustimmung*“<sup>932</sup> sind atomrechtliche Voraussetzungen.

Weiter war jetzt auch eine Kostentragungsregelung durch den Staat für den Kurzstillstand von Isar II in 2022 vorgesehen. Diese hätte vermieden werden können, wenn man wie vom BMWK vorgeschlagen einen Ausgleich durch eine geringe Laufzeitverlängerung vorgesehen hätte. Dies war für Bundesministerin Lemke aber nicht tragbar.<sup>933</sup>

## 2.2 Druckhalteventilleckage Isar II

Am 13. September 2022 schrieb Bundesministerin Lemke an Staatssekretär Tidow:<sup>934</sup>

Im Debriefing zum heute statt gefundenen Gespräch zwischen BMWK, BMUV und Vertretern von Preussen Elektra wurde ich u.a. darüber informiert, dass für einen wie auch immer gearteten Weiterbetrieb von ISAR 2 nach dem 31.12.22 ein Ventil, welches eine Leckage aufweist, gewechselt werden müsste. Die Verwendung dieses Ventils bis zum 31.12. sei unproblematisch, aber in einem darüber hinaus gehenden Zeitraum, der aber nicht genauer definiert werden kann, nicht verantwortbar. Die Aufsichtsbehörde sei über den Sachverhalt informiert. Für mich ergeben sich daraus folgende Fragen, um deren zeitnahe Beantwortung ich bitte.<sup>935</sup>

<sup>925</sup> MAT A BMUV-4.03 VS-NfD, Bl. 409.

<sup>926</sup> MAT A BMUV-4.03 VS-NfD, Bl. 509 – 521.

<sup>927</sup> MAT A BMUV-4.03 VS-NfD, Bl. 522 – 528.

<sup>928</sup> MAT A BMUV-4.03 VS-NfD, Bl. 546-553.

<sup>929</sup> MAT A BMUV-4.03 VS-NfD, Bl. 554.

<sup>930</sup> MAT A BMUV-4.03 VS-NfD, Bl. 569.

<sup>931</sup> MAT A BMUV-4.03 VS-NfD, Bl. 566 – 568.

<sup>932</sup> MAT A BMUV-4.03 VS-NfD, Bl. 509 – 521.

<sup>933</sup> MAT A BMUV-4.03 VS-NfD, Bl. 409.

<sup>934</sup> MAT A BMUV-4.03 VS-NfD, Bl. 364.

<sup>935</sup> MAT A BMUV-4.03 VS-NfD, Bl. 364.

Sie fragte unter anderem, ob das BMUV über solche Informationen verfügt habe und ob in einem Gespräch der Atomaufsicht der Länder in der 36. Kalenderwoche dies von den bayerischen Kollegen angesprochen worden sei.<sup>936</sup>

Abteilungsleiter Niehaus wies zutreffend darauf hin, dass PreussenElektra auf den Umstand, dass eine Revision im Oktober 2022 bei einem Betrieb über den 31. Dezember 2022 hinaus erforderlich sei, in ihrem Schreiben vom 6. September 2022 hingewiesen hatte und eine solche Information sich im Schreiben PreussenElektras vom 25. August 2022 noch nicht gefunden habe. Die bayerische Aufsicht hätte nicht darüber informiert.<sup>937</sup>

Beides war auch nicht erforderlich, denn es handelte sich bei der Leckage nach übereinstimmender Aussage aller befragten Zeugen nicht um ein sicherheitsrelevantes Problem, sondern um einen technisch gewollten Normalzustand, wie der ein Referent der Arbeitsgruppe S I 2 ausführte:

Also, das ist üblich an der Stelle, dass, je länger der Betrieb ist, diese Leckage, die an der Stelle zum Teil auch gewollt ist - da möchte man eine gerichtete Strömung haben<sup>938</sup>

Lediglich, wenn die Leckage zu groß würde, müsste man sie beheben, aber auch das hätte keine Sicherheitsauswirkungen. Da die Leckage kein Sicherheitsproblem darstellte, lag es nicht in der Zuständigkeit der bayerischen Atomaufsicht, diese mitzuteilen. Die Atomaufsicht ist für die Sicherheit der Kernkraftwerke zuständig! Dies hat auch anders als von Abteilungsleiter Niehaus an die Pressestelle des BMUV mitgeteilt nicht dazu geführt, dass der Reservebetrieb unmöglich wurde.<sup>939</sup> Der tatsächlich durchgeführte Streckbetrieb bewies das Gegenteil. Auch hier war eine Kurzrevision erforderlich und Isar II war bis April 2023 am Netz.

### 2.3 Beauftragung RSK und GRS, PhB, Öko-Institut

Am 9. September 2022 beauftragte die Arbeitsgruppe S I 2 die GRS, das Physikerbüro Bremen und das Öko-Institut mit einer gemeinsamen Stellungnahme. Der geplante Reservebetrieb der Atomkraftwerke KKI 2 und GKN II bis April 2023 war aus sicherheitstechnischer Sicht vor dem Hintergrund der 13 Jahre alten periodischen Sicherheitsüberprüfungen dieser Atomkraftwerke zu bewerten.<sup>940</sup> Der Auftrag wurde später um das Kernkraftwerk Emsland erweitert. Die Untersuchung fand keine Bedenken, die einem dem Auftrag vom 9. September 2022 in seiner letzten Fassung entsprechenden Weiterbetrieb im Wege standen, wenn bestimmte Empfehlungen umgesetzt würden.<sup>941</sup>

Am 20. September 2022 erteilte das BMUV vor dem Hintergrund der geplanten Reservevorhaltung der Kernkraftwerke Neckarwestheim II (GKN II) und Isar 2 (KKI 2) im Jahr 2023 der RSK einen Beratungsauftrag „zur Fortsetzung des Leistungsbetriebs deutscher Atomkraftwerke im Jahr 2023 als Reserve zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit“.<sup>942</sup>

Die RSK gab in Ihrer finalen Stellungnahme vom 11. November 2022 fünf Empfehlungen und sah bei Berücksichtigung der ausgesprochenen Empfehlungen keine sicherheitstechnischen Gründe, die dem geplanten Weiterbetrieb der Anlagen GKN II, KKE und KKI 2 bis zum 15. April 2023 entgegenstanden.<sup>943</sup>

Im Rahmen der Verabschiedung der RSK-Stellungnahme zum Streckbetrieb kam es zu einer Diskussion über die Aufnahme von Ausführungen zu einem möglichen längerfristigen Weiterbetrieb. Hierzu kündigten Mitglieder der RSK ein Minderheitenvotum an.<sup>944</sup> Inhaltlich übte das Minderheitenvotum massive Kritik an den Entscheidungsprozessen der RSK. Das BMUV war strikt gegen eine Verabschiedung dieses Minderheitenvotums.<sup>945</sup> Es wurde letztlich nicht verabschiedet. Die Position wurde in stark abgeschwächter Form aufgenommen.

Die Beratungsprozesse in der RSK und der Gutachtenauftrag an die GRS, das PhB und das Öko-Institut zeigen, dass die Beratungsprozesse der deutschen Atomaufsicht funktionieren und man fundierte Einschätzungen erlangen konnte, wenn man sie in die Entscheidungsprozesse einbezog. Es ist daher umso unverständlicher, dass die Bundesregierung bei Ihrer angeblichen ergebnisoffenen Prüfung im März 2022 eine Einbeziehung der RSK und

<sup>936</sup> MAT A BMUV-4.03 VS-NfD, Bl. 364.

<sup>937</sup> MAT A BMUV-5.272 VS-NfD, Bl. 2988 – 2991.

<sup>938</sup> Stenografisches Protokoll 20/6, S: 93.

<sup>939</sup> MAT A BMUV-4.03 VS-NfD Bl. 427 – 429, dort: Bl. 428.

<sup>940</sup> MAT A BMUV-3.15, Bl. 860 – 861.

<sup>941</sup> MAT A BMUV-3.15, Bl. 1109 ff.

<sup>942</sup> MAT A BMUV-5.110 VS-NfD, Bl. 24 – 50.

<sup>943</sup> MAT A BMUV-5.110 VS-NfD, Bl. 24-50, dort: Bl. 48 – 50.

<sup>944</sup> MAT A BMUV-3.20, Bl. 781 – 783.

<sup>945</sup> MAT A BMUV-3.20, Bl. 787 – 789, dort: Bl. 787.

der übrigen Experten abgelehnt hatte. Eine solche wäre bei einer ergebnisoffenen Prüfung geboten gewesen, da nur so die vorgeblichen einem Weiterbetrieb im Wege stehenden Risiken für die Sicherheit umfassend hätten beurteilt werden können.

Die Fachebene des BMUV hatte eine solche Beteiligung frühzeitig angeregt. So fragte man am 28. Februar, wen man beteiligen dürfe, schrieb im Vermerk vom 1. März auf, welche Organisationen einzubeziehen gewesen wären. Am 25. Mai sprach Referatsleiter Wild in einer E-Mail sogar explizit die Einbeziehung an, er schrieb:

Gegebenenfalls ist heute Nachmittag zu entscheiden, ob für die technischen Argumente zusätzlich die Unterstützung der GRS des Öko-instituts oder des PhB beauftragt werden sollen.<sup>946</sup>

Eine Beteiligung fand nicht statt.

## Achtes Kapitel Phase 6: Gesetzgebung nach Ampel-Art

Das ursprüngliche Gesetzgebungsverfahren konnte nicht zu einem erfolgreichen Ende gebracht werden.

### Erster Abschnitt Der Gesetzentwurf

#### 1 BMF-Bitte

Schon am 8. September 2022 bat das BMF bei der Abstimmung zu einem Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Sicherung der Energieversorgung um Erläuterungen zur Einsatzreserve. Es hieß in der E-Mail:

Wir wären dem BMWK dankbar für eine Erörterung zur geplanten gesetzestechnischen Umsetzung der durch BMWK beabsichtigten Überführung von zwei Kernkraftwerken in eine Betriebsreserve sowie zur beabsichtigten Umsetzung / Ablehnung zu den weiteren Empfehlungen der ÜNB aus dem jüngst durchgeführten Stress-test.<sup>947</sup>

Eine entsprechende Beteiligung gab es danach nicht.

#### 2 Abstimmung zwischen BMUV und BMWK

Der Gesetzesentwurf wurde federführend durch das BMWK in enger Abstimmung mit dem BMUV und der Fraktion der Grünen im Deutschen Bundestag<sup>948</sup> erstellt.

Den ersten Entwurf erarbeitete das BMWK zeitweise parallel zu den Verhandlungen mit den Betreibern. Zu offenen Fragen schrieb Staatssekretär Dr. Graichen am 26. September 2022 an Referatsleiter Wellershoff:

Zu den 3 Fragen: 1. Abrufmechanismus: Mein Gedanke wäre es, dass die Bundesregierung den Abruf beschließt und der Bundestag 3 Tage hat, um dem zu widersprechen (ähnlich wie bei Gasumlage). Rolle BNetzA in dem Ganzen wäre noch zu klären, aber lieber wäre es mir, wenn wir das selbst in der Hand haben. 2. Ja, Kosten über Netzentgelte. 3. Nein, kein Problem – im Gegenteil. Den Gesetzentwurf bitte schlank halten.<sup>949</sup>

Die Kosten der grünen Reserve sollten dem Verbraucher durch die Hintertür – über die Netzentgelte – übergewälzt werden. Parallel arbeitete das BMUV an Formulierungen zu den spezifisch die Kernkraftwerke betreffenden Elementen.

Am 26. September 2022 um 14:01 Uhr leitete das Referat von Herrn Wellershoff die Hausabstimmung im BMWK ein. Es wurden einzelne Personen angeschrieben und um „*persönliche und vertrauliche Verwendung*“ gebeten.<sup>950</sup> Frist war der gleiche Tag, Dienstschluss.<sup>951</sup>

Ebenfalls am 26. September 2022 wurden ein kleiner Personenkreis in der BNetzA (ebenfalls persönlich und vertraulich) und das BMUV einbezogen.<sup>952</sup> Am 28. September 2022 wurden die stellvertretende Fraktions-

<sup>946</sup> MAT A BMUV-3.09, Blatt 303 – 307.

<sup>947</sup> MAT A BMF-4.07 VS-NfD, Bl. 505 – 506.

<sup>948</sup> MAT A BMWK-3.27 VS-NfD, Bl. 1179.

<sup>949</sup> MAT A BMWK-3.27 VS-NfD, Bl. 663 – 664.

<sup>950</sup> MAT A BMWK-3.27 VS-NfD, Bl. 678.

<sup>951</sup> MAT A BMWK-3.27 VS-NfD, Bl. 678.

<sup>952</sup> MAT A BMWK-3.27 VS-NfD, Bl. 827.

vorsitzende der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen Julia Verlinden und zwei Fraktionsmitarbeiter einbezogen.<sup>953</sup> Die Fraktionsspitze der Grünen wurde im Weiteren Prozess ebenfalls mit einbezogen.<sup>954</sup>

Bis zuletzt war offen, ob die BNetzA per Anforderung oder das BMWK im Verordnungswege über den Abruf entscheiden sollte.<sup>955</sup> Die BNetzA lehnte dies ab.<sup>956</sup> Der finale Gesetzesentwurf sah eine Verordnungsermächtigung des BMWK vor.

Der Bundestagsfraktion der Grünen waren insbesondere Formulierungsaspekte wichtig. Intern schrieb der zuständige Fraktionsreferent dazu am 29. September 2022:

[U]nd hier noch ein paar redaktionelle Änderungsvorschläge politischer Art (wenn wir schon das Wort Kernkraft tolerieren, dafür müssten wir eigentlich auch schon was bekommen von der FDP...)<sup>957</sup>

Das Papier aus dem Justizariat legte vor allem auf folgende Umstände wert:

Absicherung gegen nachfolgende Laufzeitverlängerung

„Nachhaltigkeitsaspekte“ Es ist nicht sinnvoll, den Notfalleinsatz der Atomenergie als nachhaltig zu etikettieren („moderne Energie“, die den „Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft“ sichert).

Hervorhebung der Problemursache „Bayern“ Schon im Vorblatt und auch ansonsten verstärkt könnte auf die Ursache der Probleme in Süddeutschland hingewiesen werden<sup>958</sup>

Die Änderungen wurden aufgenommen. Es war den Grünen offensichtlich elementar wichtig in der Kommunikation die Schuld für eine Verlängerung in der Reserve weit von sich weg und nach Bayern zu schieben.

### 3 Nicht eingehaltene Zusagen

Am 30. September 2022 übersandte Referatsleiter Wellershoff den Gesetzesentwurf an PreussenElektra und EnBW-Kernkraft (EnBW-KK).<sup>959</sup>

Herr Dr. Knott und die Vertreter von EnBW-KK waren über den Gesetzesentwurf „einigermaßen sprachlos“. Herr Dr. Knott schrieb am 30. September 2022 (Herr Dr. Birnbaum, EON, Herrn Stamatelopoulos, EnBW, und den Vorsitzenden der Geschäftsführung der EnBW-KK (cc)) an Staatssekretär Dr. Graichen u.a.:<sup>960</sup>

[W]ir haben heute den Gesetzentwurf zur Regelung der Einsatzreserve für unsere beiden Kraftwerke bekommen und sind einigermaßen sprachlos. Der Entwurf widerspricht in vielen Punkten inhaltlich und im Geist unseren gemeinsamen verabredeten Eckpunkten. Aus unserer Sicht wird damit die Gesamteinigung erneut in Frage gestellt. Ich habe keine Erklärung dafür und ebenso wie [Name des Vorsitzenden der Geschäftsführung der EnBW-KK] dringenden Gesprächsbedarf.

[Es folgt eine Aufzählung der nicht eingehaltenen Punkte der Vereinbarung]

Staatssekretär Dr. Graichen antwortete Herrn Dr. Knott am 1. Oktober 2022:

[R]elax. Aufgeregtheiten helfen jetzt niemandem, davon gibt es schon viel zu viele da draußen. Auch nach mehrmaliger Lektüre Ihrer Analyse kann ich keine grundlegenden Probleme erkennen und auch nicht, dass wir uns nicht an die Eckpunkte halten würden.<sup>961</sup>

Auf diese E-Mail hin wandte sich der Vorsitzende der Geschäftsführung der EnBW-KK am 2. Oktober 2022 an die Runde und widersprach Staatssekretär Dr. Graichen scharf.<sup>962</sup> Er wies u.a. auf Folgendes hin:

<sup>953</sup> MAT A BMWK-3.27 VS-NfD, B. 1044.

<sup>954</sup> MAT A BMWK-3.27 VS-NfD, Bl. 1127.

<sup>955</sup> MAT A BMWK-3.27 VS-NfD, Bl. 1161 ff.

<sup>956</sup> MAT A BMWK-3.27 VS-NfD, Bl. 1032.

<sup>957</sup> MAT A BMWK-3.27 VS-NfD, Bl. 1117.

<sup>958</sup> MAT A BMWK-3.27 VS-NfD, Bl. 1127 – 1128.

<sup>959</sup> MAT A BMWK-3.28 VS-NfD, Bl. 22 – 39.

<sup>960</sup> MAT A BMWK-3.28 VS-NfD, Bl. 333 – 336, dort: Bl. 335 – 336.

<sup>961</sup> MAT A EnBW Kernkraft-1.44 Bl. 1.

<sup>962</sup> MAT A BMWK-3.28 VS-NfD Bl. 333 – 336, dort: Bl. 333 – 334.

[I]n Ihrer E-Mail haben Sie ausgeführt, dass von ihrer Seite immer gesagt worden wäre, dass eine Reserve in Anlehnung an die Braunkohleregelungen konzipiert würde, also Kostenerstattung über die Netzentgelte. Nach Rücksprache mit allen Beteiligten, kann ich Ihnen, gemeinsam mit Herrn Dr. Knott mitteilen, dass dies niemand der auf unserer Seite an den Gesprächen Beteiligten so bestätigen kann.<sup>963</sup>

Dieses Thema sei von Anfang an von den Betreibern - schon beim Gespräch am 13. September 2022 - angesprochen worden.<sup>964</sup>

Weiter wies der Vorsitzende der Geschäftsführung der EnBW-KK auf Folgendes hin:

Zu Beginn des Gespräches mit uns (Betreiber EnKK), hatten EnKK und BMWK einvernehmlich ein gemeinsam abgestimmtes Gesprächsprotokoll vereinbart, Ihr Haus wollte hierzu einen Entwurf senden. Da dieser nach einer Woche immer noch nicht vorlag, hatte ich mir erlaubt Ihnen unseren Entwurf des Protokolls mit E-Mail vom 21. September 11:53 Uhr zuzusenden.<sup>965</sup>

Im Weiteren stellte der Vorsitzende der Geschäftsführung der EnBW-KK die im Gespräch getroffenen Vereinbarungen dar, die tatsächlich dem Gesetzesentwurf des BMWK widersprechen.

Weiter wies der Vorsitzende der Geschäftsführung der EnBW-KK darauf hin, dass

gemeinsame Gespräche mit Netzbetreibern und Aufsichtsbehörden [...] bis zum heutigen Tag nicht stattgefunden [hätten].

Am 2. Oktober 2022 fand eine Videokonferenz statt. Staatssekretär Dr. Graichen schlug dazu folgenden Teilnehmerkreis vor:

PreussenElektra und EnBW-Kernkraft mit je max. 2 Teilnehmern, - plus je ein Vertreter der Konzernmutter (E.on bzw. EnBW) – sowohl wegen der politischen Punkte als auch wegen der Frage, auf welcher Ebene welche Kostenerstattung anzusiedeln ist. Von Seite des BMWK werden Herr Wellershoff und ich [Anm. StS Dr. Graichen] an dem call teilnehmen.<sup>966</sup>

Am Ende wurde eine Lösung gefunden.

#### 4 Kritik von Herrn Dr. Birnbaum

Am 30. September 2022 übersandte Herr Dr. Birnbaum den Entwurf von Herrn Dr. Knotts E-Mail vom 30. September an Bundesminister Dr. Habeck und schrieb:

[A]nbei nur zu Ihrer Information und in aller Wertschätzung die E.ON interne Mail, die meine emotionale SMS an Sie ausgelöst hat.<sup>967</sup>

Bundesminister Dr. Habeck antwortete am 3. Oktober 2022, dass „Graichen [...] wohl geredet“ habe, und:

[I]ch habe nur gehört, dass die meisten Punkte gelöst sind. Habe aber noch kein Dokument gesehen. Haben Sie ähnliche Signale bekommen?<sup>968</sup>

Herr Dr. Birnbaum antwortete hierauf, dass wohl die ganze Nacht gearbeitet worden sei und die meisten Probleme gelöst wurden.<sup>969</sup> Im P.S. merkte er Folgendes an:

Erlauben Sie mir aber bei der Gelegenheit doch noch zwei Kommentare, die Sie natürlich beliebig ignorieren können und auf die ich auch gar keine Reaktion erwarte.

<sup>963</sup> MAT A BMWK-3.28 VS-NfD, Bl. 333 – 336, dort: Bl. 333 – 334.

<sup>964</sup> MAT A BMWK-3.28 VS-NfD, Bl. 333 – 336, dort: Bl. 333 – 334.

<sup>965</sup> MAT A BMWK-3.28 VS-NfD, Bl. 333 – 336, dort: Bl. 333 – 334.

<sup>966</sup> MAT A BMWK-3.28 VS-NfD, Bl. 207 – 210, dort: Bl. 208.

<sup>967</sup> MAT A BMWK-4.06 VS-NfD, Bl.35 – 36.

<sup>968</sup> MAT A BMWK-4.06 VS-NfD, Bl.33 – 34.

<sup>969</sup> MAT A BMWK-4.06 VS-NfD, Bl. 35.

Ich bin beeindruckt, wie Sie sich in die Details einarbeiten und Prozesse selbst treiben. Gleichzeitig habe ich den Eindruck, dass Sie das zu viel tun. Das Eckpunktepapier hätte Graichen Ihnen zu 95% vom Hals schaffen müssen und wir hätten dann nur noch die letzten 1-2 Punkte geklärt. Stattdessen haben Sie im Call mit mir und Mastiaux die Arbeit gemacht, als ob es davor auf Arbeitsebene gar keine Vorarbeit gab. Wenn Sie das öfters machen, dann führt das dazu, dass alles bei Ihnen landet und zwar getrieben durch Ihre eigene Ministerialbürokratie und die externen Parteien.

Obiger Punkt führt natürlich auch zu unnötiger Doppelarbeit. Meine PEL Leute haben mindestens die letzten 3-4 Wochenenden durchgearbeitet. Das machen die gerne, aber es muss eigentlich nicht sein. Und Sie haben auch schon öffentlich über die zu hohe Arbeitslast in Ihrem eigenen Hause gesprochen.<sup>970</sup>

## Zweiter Abschnitt Parallele Arbeiten im BMF

Parallel zur Erarbeitung des Gesetzesentwurf bewertete das BMF die Vereinbarung mit den Betreibern.

Am 27. September 2022 gab Abteilungsleiter Dr. Reuter eine vernichtende und in den Grundzügen der oben beschriebenen Einschätzung des damals zuständigen Referenten der Wirtschaftsabteilung des BMWK entsprechende ökonomische Einschätzung ab.<sup>971</sup> Dort hieß es unter anderem:

Eine Überführung nur in die „Einsatzreserve“ ist wenig sinnvoll. Um die vorhandenen Brennstäbe bestmöglich zu nutzen und auch keine unnötigen Kostenrisiken (für die öffentliche Hand) entstehen zu lassen, sollte gleich ein verlässlicher Weiterbetrieb erfolgen, [...]

Der Weiterbetrieb sollte aber eigentlich auch deshalb erfolgen, weil die Strompreise dadurch gesenkt werden können (oder wenigstens nicht zusätzlich ansteigen) indem der Weiterbetrieb der KKW die notwendige Produktion der teureren Gaskraftwerke reduziert. Im Rahmen der ‚Einsatzreserve‘ könnte es zu der Situation kommen, dass Kosten für die Entschädigung für die ‚Einsatzreserve‘ anfallen und gleichzeitig die Strompreise höher sind als sie bei regulärem Weiterbetrieb der KKW sein müssten.<sup>972</sup>

Er verwies weiterhin auf die Rückholbarkeit von zwei der drei am 31. Dezember 2021 abgeschalteten Kernkraftwerke und forderte einen deutlich längeren Weiterbetrieb auch zur Erreichung der Klimaziele.<sup>973</sup>

All diese berechtigten Argumente spielten bei Bundesminister Dr. Habeck keine Rolle, da es ihm, wie er es bei seiner Befragung bestätigte und betonte um die Versorgungssicherheit im Winter ging.<sup>974</sup> Wörtlich sagte er:

Die Sicherheit der Energieversorgung war für mich immer handlungsleitend.

## Dritter Abschnitt Ressortabstimmung

Am 30. September 2022 leitete das BMWK die Ressortabstimmung ein. Es konnte bis zum Schluss keine Einigung gefunden werden. Die Ampel-Regierung blockierte sich effektiv gegenseitig. Dem Bundeskanzler fehlte die Kraft, diese Blockade im Verhandlungswege zu lösen.

### 1 Einleitung der Ressortabstimmung

Das BMWK leitete am Freitag, den 30. September 2022 um 10:58 Uhr<sup>975</sup> die Ressortabstimmung ein, setzte eine Frist am selben Tag um 18:00 Uhr und verband dies mit folgendem Hinweis:

Wichtig: Wir weisen schon jetzt darauf hin, dass – sofern es heute Abend noch strittige Punkte geben sollte – die Ressortabstimmung über das Wochenende fortgesetzt wird. Wir bitten dafür Sorge zu tragen, dass Sie ihr E-Mail-Postfach regelmäßig überprüfen. Wir bitten insoweit um Verständnis.<sup>976</sup>

<sup>970</sup> MAT A BMWK-4.06 VS-NfD, Bl. 35.

<sup>971</sup> MAT A BMF-4.07 VS-NfD, Bl. 746 – 748.

<sup>972</sup> MAT A BMF-4.07 VS-NfD, Bl. 746 – 748.

<sup>973</sup> MAT A BMF-4.07 VS-NfD, Bl. 746 – 748.

<sup>974</sup> Stenografisches Protokoll 20/23, S. 20.

<sup>975</sup> MAT A BMUV-3.45 VS-NfD, Bl. 604.

<sup>976</sup> MAT A BMF-3.41 VS-NfD, Bl. 37 – 38.

Um 17:14 Uhr schickte das BMWK dann noch die Kabinettsunterlagen hinterher mit der Bitte um Mitzeichnung möglichst bis heute Dienstschluss.<sup>977</sup>

Eine ordnungsgemäße Beratung und fachliche Prüfung war bei so kurzen Fristen nicht möglich.

## 2 Blockade der FDP-Häuser

In der Folge blockierten die FDP-Ressorts in der Bundesregierung den Gesetzesentwurf und legten Leitungsvorbehalt ein.

Zudem übersandten sie bewusst zeitlich gestaffelt Fragenkataloge,<sup>978</sup> die das BMWK aus Sicht des BMF unzureichend beantwortete und daher weiter eine Kabinettbefassung am 5. Oktober 2022 blockierte. Dieser Kabinettermin wurde nicht erreicht. Es kam damit zu keiner Kabinettbefassung vor der Landtagswahl in Niedersachsen am 9. Oktober 2022, bei der die FDP die Laufzeitverlängerung als Wahlkampfforderung erhob.

Es wurden diverse Lösungsansätze erwogen. Zwischenzeitlich beabsichtigte man die Gesetzesvorlage dem Kabinett zwar zuzuleiten, aber den Dissens im Zuleitungsschreiben offen zu lassen und auf das parlamentarische Verfahren zu verschieben.

Diese von der Ampel häufig praktizierte Form der Gesetzgebung beschrieb der Leiter des Leitungsstabs des BMUV Herr Hennies mit:

Im parlamentarischen Verfahren ....das ist Wahnsinn.<sup>979</sup>

Bundesministerin Lemke lehnte diese Idee ab.<sup>980</sup>

Bundesminister Dr. Habeck überlegte kurzzeitig die Bundesregierung zu umgehen und den Gesetzesentwurf über eine grüne Landesregierung in den Bundesrat einzubringen. Hierbei sollte die Bundesrats-Initiative Bayerns aus dem Juli 2022 genutzt werden.<sup>981</sup> Am Ende wurde auch diese Idee verworfen. In einer E-Mail hieß es hierzu:

Robert Habeck und Anja gefällt die Idee sehr gut. Aber das Risiko, ohne Abstimmung mit dem Kanzleramt vorzugehen, die zumindest über Lösungen nachdenken, schien uns zu gefährlich. Auf die Rückmeldung warten wir noch. Zudem haben wir zwischenzeitlich mit dem BMUV rückgekoppelt. BMUV ist bei dem Vorschlag zum Antrag morgen in den Ausschüssen deutlich skeptisch. Vor allem die Sorge mit Blick auf FDP – wenn wir spielen, spielen die womöglich noch schlimmer. Tendenz ist also, doch auf Überschreibung morgen zu verzichten, stattdessen lieber BY-Antrag durchstimmen und Option für einen Plenarantrag für den 28.10. offenzulassen.<sup>982</sup>

Das BMUV hatte dem BMWK die deutliche Skepsis von Bundesministerin Lemke mitgeteilt. Das Büro von Bundesminister Schmidt war vertraulich informiert.<sup>983</sup> Ministerpräsident Kretschmann hielt die Idee nach einer E-Mail vom 12. Oktober 2022 für aussichtslos.<sup>984</sup>

Es kam zu keiner Lösung des Problems. Deswegen fand am 13. Oktober 2022 ein Gespräch von Bundeskanzler Scholz, Bundesminister Dr. Habeck und Bundesminister Lindner mit allen drei Betreibern statt.

<sup>977</sup> MAT A BMF-4.07 VS-NfD, Bl. 950-958, dort: Bl. 956.

<sup>978</sup> MAT A BMF-4.07 VS-NfD, Bl. 950-958, dort: Bl. 951.

<sup>979</sup> MAT A BMUV-4.04 VS-NfD, Bl. 397 – 340, dort: Bl. 398.

<sup>980</sup> MAT A BMUV-4.04 VS-NfD, Bl.511 – 533.

<sup>981</sup> MAT A BMWK-4.06 VS-NfD, Bl. 728.

<sup>982</sup> MAT A BMWK-4.06 VS-NfD, Bl. 780.

<sup>983</sup> MAT A BMWK-4.06 VS-NfD, Bl. 778.

<sup>984</sup> MAT A BMWK-4.06 VS-NfD, Bl. 778.

### 3 Schreiben von Bundesminister Dr. Habeck an die Betreiber

Am 10. Oktober 2022 erteilte Bundesminister Dr. Habeck den Auftrag an sein Haus, einen Brief an E.ON und EnBW vorzubereiten, der über die Verzögerung des Gesetzgebungsverfahrens informieren sollte und machte dazu folgende Vorgabe:

In unserem Eckpunktepapier Einsatzreserve haben wir eine Zeitfolge für die politischen Beschlüsse vereinbart. Unter anderem einen Kabinettsbeschluss des Gesetzes am 5.10. und den Abschluss des Verfahrens Ende Oktober. Es tut mir Leid, Ihnen mitteilen zu müssen, dass wegen Unstimmigkeiten in der Regierung dieser Zeitplan wohl nicht mehr zu halten sein wird. Der Kabinettsbeschluss sollte heute nachgeholt werden. Ich wurde gestern informiert, dass das nicht möglich ist. Damit kann ich die Zusage, eine formale Grundlage für die Reparatur von Isar 2 zu schaffen, nicht einhalten. Die Bundesregierung berät unter Hochdruck.<sup>985</sup> [Schreibung im Original]

Vorher hatte Bundesminister Dr. Habeck den Betreibern in Aussicht gestellt, dass der 5. Oktober 2022 als Kabinettermine erreicht werde.

## Neuntes Kapitel Die Richtlinienentscheidung – too little, too late

### Erster Abschnitt Das Gespräch mit den Betreiberkonzern-CEOs

Da eine Einigung nicht erzielt werden konnte, kam es zu einem Gespräch zwischen den CEOs aller Betreiberkonzerne, Bundeskanzler Scholz, Bundesminister Dr. Habeck und Bundesminister Lindner am 13. Oktober 2022.

#### 1 Vorbereitung des BMF

Bundesminister Lindner selbst hatte nach eigener Aussage Gespräche mit E.ON CEO Dr. Birnbaum und RWE geführt.<sup>986</sup> Zu den Gründen der Gespräche berichtete er in seiner Befragung:

Mehrfach wurden in den Verhandlungen im Sommer 2022 und im Herbst des Jahres durch das BMWK technische und wirtschaftliche Gründe vorgetragen, die angeblich gegen einen Weiterbetrieb der Kernkraftwerke sprächen. Gängige Argumente waren beispielsweise, dass ein Weiterbetrieb technisch nicht machbar sei. Es wurde daher notwendig, dass mein Haus selbst den Austausch mit den Energieversorgern suchen musste. Die gewonnenen Erkenntnisse wichen teilweise deutlich von Darstellungen des BMWK ab.<sup>987</sup>

Bei diesen Gesprächen und nicht vom BMWK habe er erfahren, dass ein durchgängiger Weiterbetrieb möglich sei.<sup>988</sup> Er führte dazu aus:

Aus diesem Gespräch hat sich nach meiner Erinnerung beispielsweise ergeben bzw. es wurde bestätigt, dass es technisch möglich sei, die Kernkraftwerke weiterlaufen zu lassen. Ein Betrieb von Isar 2 bis zum 1. September hätte nach Angabe von EON weitere 2 Terawattstunden Grundlast gesichert. Der damals vom BMWK abgelehnte Weiterbetrieb des Kernkraftwerks Emsland würde 1,7 Terawattstunden Grundlast sichern. Neue Brennstäbe hätten zu überschaubaren Kosten beschafft werden können, anders als zuvor seitens des BMWK vorgetragen, auch von Lieferanten außerhalb Russlands. [...] Sogar die Reaktivierung der beiden kurz zuvor abgeschalteten Kraftwerke wurde nach meiner Erinnerung als möglich bezeichnet.<sup>989</sup>

<sup>985</sup> MAT A BMWK-4.06 VS-NfD, Bl. 554.

<sup>986</sup> Stenografische Protokoll 20/21, S. 114.

<sup>987</sup> Stenografisches Protokoll 20/21, S. 108.

<sup>988</sup> Stenografisches Protokoll 20/21, S. 109.

<sup>989</sup> Stenografisches Protokoll 20/21, S. 109.

Am 11. Oktober 2022 führte Staatssekretär Gatzer ein Gespräch mit Herrn Dr. Krebber. Am 12. Oktober 2022 sandte dieser eine E-Mail zu Fragen aus dem „gestrigen Telefonat“ an Staatssekretär Gatzer. Er schrieb dort unter anderem:<sup>990</sup>

Aus kommunikativer Sicht ist zu beachten, dass am Standort unseres KKW Emsland eines der effizientesten Gas-KW in Deutschland steht (Bruttoleistung rd. 900 MW). Auf Basis derzeitiger Marktpreise und prognostizierten Kraftwerksverfügbarkeiten in Europa ist unsere aktuelle Erwartung, dass das Gas-KW in Q1 2023 eine Auslastung von über 50% haben wird, mit entsprechendem Gasbedarf.

Weiter wies er darauf hin, dass das Kernkraftwerk Emsland vom 1. Januar bis zum 15. April 2022 rund 1,7 Twh Strom produzieren könne. Ein Vorhalt in der Reserve würde Kosten von rund 60 Mio. Euro verursachen. Je nach Lieferfrist der Brennelemente ergäbe sich eine potenzielle Stromerzeugung ab 1. Januar 2023 bis zum 30. April 2024 von 10 TWh (8 Monate Lieferfrist) bzw. 7,2 TWh (12 Monate Lieferfrist). Der finanzielle Aufwand der Vorbereitung eines Betriebs bis April 2024 würde sich auf rund 290 Mio. Euro belaufen.

Bundesminister Lindner erhalte eine umfangreiche Vorbereitung, die alle wesentlichen Fakten zusammenfasste.<sup>991</sup> Die Forderung des BMF lautete weiterhin: Mindestens drei, besser fünf Kernkraftwerke bis mindestens Ende Winter 2023/2024.

## 2 Vorbereitung des BKAmT

Am 11. Oktober 2022 schrieb Staatssekretär Dr. Kukies an Bundesminister Schmidt:

Ich habe gestern versucht dich hierzu zu erreichen - was kann ich eon sagen? Die Ampel-Koalition kann sich weiterhin nicht auf die von Bundeswirtschaftsminister Robert Habeck (Grüne) vorgeschlagene Atomkraft-Reserve einigen. Ein für Montag geplanter Kabinettsbeschluss sei nicht erfolgt.<sup>992</sup>

Später am 11. Oktober 2022 schrieb Abteilungsleiter Meyer an die Fachebene der Abteilung 4:

Können Sie bitte die Abstimmung mit ENBW und RWE übernehmen?<sup>993</sup>

Staatssekretär Kukies antwortete:

Sicher, dass E.ON nicht dabei ist? Das würde mich wg Isar2 wundern... oder spricht er getrennt mit Herrn Birnbaum?<sup>994</sup>

Am 12. Oktober 2022 antwortete Frau Schwamberger:

EON und ENBW sollten auf jeden Fall dabei sein. Wie sieht es mit RWE aus? Sollten die nach Eurer Meinung auch beim Call zugeschaltet werden, oder passt das eigentlich mit Blick auf das Thema des Telefonats eher nicht? BK bittet Euch, die Frage des passenden Teilnehmerkreises für das morgige Telefonat nochmal zu überprüfen und eine Empfehlung abzugeben.<sup>995</sup>

Ebenfalls am 12. Oktober 2022 schrieb Abteilungsleiter Meyer:

Habe jetzt gerade gelernt: es soll um Atom, Verfügbarkeit Brennstäbe etc. gehen. Ich meine, dann ist RWE Unsinn... Wenn das so stimmt: schaffen wir es RWE freundlich wieder auszuladen?<sup>996</sup>

RWE wurde eingeladen und übersandte zur Vorbereitung des Gesprächs eine Information über die Möglichkeiten im Kernkraftwerk Emsland und die finanziellen Rahmenbedingungen.<sup>997</sup> Diese wurde auch an das BMWK übersandt und entsprach der auf Bitten des BMF an Staatssekretär Gatzer übersandten Information.

<sup>990</sup> MAT A BMUV-3.46, Bl. 955 – 957.

<sup>991</sup> MAT A BMF-4.08 VS-NfD, Bl. 467 – 473.

<sup>992</sup> MAT A BKAmT-4.05 VS-NfD, Bl. 32 – 34.

<sup>993</sup> MAT A BKAmT-4.05 VS-NfD, Bl. 39 – 42.

<sup>994</sup> MAT A BKAmT-4.05 VS-NfD, Bl. 39 – 40.

<sup>995</sup> MAT A BKAmT-4.05 VS-NfD, Bl. 41 – 42.

<sup>996</sup> MAT A BKAmT-3.13 VS-NfD, Bl. 179 – 180.

<sup>997</sup> MAT A BKAmT-4.05 VS-NfD, Bl. 46 -48.

Bundeskanzler Scholz erhielt am 13. Oktober 2022 einen kurzen Sachstand, der aber keinerlei Aussagen zu einer möglichen Entscheidung enthielt.<sup>998</sup>

### 3 Verlauf des Gesprächs

Bei dem Gespräch berichteten nach übereinstimmenden Aussagen aller an dem Gespräch beteiligten und befragten Personen die Betreiber über die technischen Möglichkeiten in ihren jeweiligen Kraftwerken. BKAm, BMF und BMWK hatten die Möglichkeit Fragen zu stellen. Zum Ablauf des Gesprächs führte der Zeuge Dr. Krebber aus:

Meiner Wahrnehmung nach war das Telefonat des Bundeskanzlers intendiert, um sich eine abschließende Meinung zu bilden, in einer Art und Weise, dass sozusagen der Informationsstand aller Beteiligten - BMWK, BMF, Bundeskanzleramt oder aller drei Parteien – der gleiche ist. Und die Telefonkonferenz war in einer Art gestaltet, dass die drei Parteien - Schrägstrich: Kanzleramt, Ministerien - den Betreibern Fragen stellen konnten. Das heißt, wir haben Fragen beantwortet, und dann hat man uns, nachdem wir die Fragen beantwortet hatten, aus der Telefonkonferenz entlassen.<sup>999</sup>

Bundesminister Lindner schilderte seine Erinnerung an die Äußerungen des Bundeskanzlers während der Konferenz:

Nach meiner Erinnerung hat er in der Telefonkonferenz geäußert: Interessant, was man hier erfährt.<sup>1000</sup>

Auch Bundeskanzler Scholz verwies bei seiner Befragung darauf, dass er bei diesem Gespräch entscheidende Erkenntnisse gewonnen habe.<sup>1001</sup>

Dies zeigt, wie schlecht das BMWK und Bundesminister Dr. Habeck das BMF und das BKAm informiert hatten.

### Zweiter Abschnitt Parteitag der Grünen

Die vom 14. – 16. Oktober 2022 tagende Bundesdelegiertenkonferenz der Grünen fasste folgenden Beschluss:

#### Eine befristete Einsatzreserve für den Notfall

Für den äußersten Notfall, so unwahrscheinlich er auch sein mag, wollen wir dennoch vorsorgen und auf alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten für die Netzstabilisierung zurückgreifen können. Deswegen stimmen wir zu, eine konditionierte, zeitlich begrenzte und von der Atomaufsicht der Länder strikt überwachte und von der Bundesaufsicht begleitete AKW-Einsatzreserve zu schaffen. Damit endet die Laufzeit der verbliebenen drei Atomkraftwerke regulär zum 31. Dezember dieses Jahres. Die beiden AKW im Süden des Landes, Isar 2 und Neckarwesheim 2, werden jedoch bis maximal 15. April 2023 weiter in Betriebsbereitschaft gehalten und sehen so – ohne neue Brennelemente – zur Verfügung, um, falls nötig, einen Beitrag zur Stabilisierung des Stromnetzes in Süddeutschland zu leisten.

[...] Bündnis 90/Die Grünen werden im Bundestag keiner gesetzlichen Regelung zustimmen, mit der neue Brennelemente, noch dafür notwendiges neues angereichertes Uran beschafft werden soll. [...] Das AKW Emsland wird zum 1. Januar 2023 endgültig abgeschaltet und zurückgebaut. Wir schalten lieber gefährliche Hochrisikokraftwerke ab, als Windparks abzuregeln - weil sie durch AKW aus dem Netz gedrängt werden - und als für nicht produzierten Strom trotzdem Geld zahlen zu müssen.

Wir lehnen Forderungen nach weiteren Laufzeitverlängerungen klar ab. [...] <sup>1002</sup>

Bundesministerin Lemke und Bundesminister Dr. Habeck hatten für diesen „Kompromiss“ geworben.<sup>1003</sup> Der Beschluss legte letztlich endgültig, die von beiden Häusern vertretene grüne Sichtweise fest: Es darf keine neuen Brennstäbe geben, Emsland bleibt vom Netz und das offizielle Ausstiegsdatum 31. Dezember 2022 bleibt erhalten, da dies durch die Reserve nicht verschoben wird.

<sup>998</sup> MAT A BKAm-3.13 VS-NfD, Bl.186.

<sup>999</sup> Stenografisches Protokoll 20/14, S. 111.

<sup>1000</sup> Stenografisches Protokoll 20/21, S. 109.

<sup>1001</sup> Stenografisches Protokoll 20/23, S. 182.

<sup>1002</sup> MAT A BMF-4.08 VS-NfD, Bl. 474 – 475.

<sup>1003</sup> <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2022-10/gruene-parteitag-atomkraft-robert-habeck-reservebetrieb>

Im BMF nahm man den Beschluss wahr. Unterabteilungsleiter Reymann schrieb am 16. Oktober 2022 an Bundesminister Lindner:

Falls ihr es Euch nicht ohnehin selbst angesehen habt, hier die Passage zum Atom-Beschluss der Grünen BDK. Zero Spielraum...

Woher die Grünen allerdings die Gewissheit nehmen, dass bis Herbst 2023 alles so kommen wird, wie sie glauben (Vergleiche Entwicklung Gas-Versorgung Anfang August bis Ende September 2022), ist schon abenteuerlich. Das im Habeck Stresstest unwahrscheinliche Extremszenario entwickelt sich binnen Wochen zum realen Szenario. Und was ist, wenn wir es bis dahin nicht schaffen?<sup>1004</sup>

Im BMF war man sich demnach bewusst, dass der Spielraum von Bundesminister Dr. Habeck durch die Beschlüsse seiner eigenen Partei, für die er geworben hatte, nicht mehr vorhanden war.

### Dritter Abschnitt Informationen für Bundeskanzler Scholz

Abteilungsleiter Meyer sandte am 15. Oktober 2022 u. a. an Bundesminister Schmidt und Frau Schwamberger Informationen für Bundeskanzler Scholz<sup>1005</sup>:

Bitte dem Bundeskanzler als Ausdruck vorlegen 1. Im Nachgang zum Gespräch gemeinsam mit BM Habeck und BM Lindner und den drei Unternehmen RWE/EON EnBW hat sich BMWK St Graichen bei mir gemeldet und folgende Infos mitgeteilt:

Jede Lösung, bei denen neue Brennstoffelemente besorgt werden müssten, sei für die Grünen nicht denkbar. Sollte die Lösung darin bestehen, dass auch das KKW Emsland zeitlich beschränkt in die Reserve einzubeziehen, so würden von Grüner Seite Gegenforderungen erhoben werden müssen (Anmerkung: ob diese Lösung nach dem Grünen-Parteitagbeschluss von gestern überhaupt noch denkbar ist, kann ich natürlich nicht bewerten).<sup>1006</sup>

Weiter wies Abteilungsleiter Meyer darauf hin, dass ein Gespräch mit Amprion stattgefunden habe und nun klar sei, dass das Kernkraftwerk Emsland helfen würde das Netz zu entlasten. Emsland befinde sich zeitweise „südlich des Engpasses“ und könne zur Netzstabilisierung eingesetzt werden. Amprion habe auch darauf hingewiesen,

dass bei der Nichtverfügbarkeit von KKW Emsland u. U. stärker auf das benachbarte Gaskraftwerk Lingen zurückgegriffen werden müsste.<sup>1007</sup>

All das sind Umstände, die dem zuständigen BMWK und dem zuständigen Bundesminister Dr. Habeck bewusst gewesen sein müssen.

### Vierter Abschnitt Verhandlungschips für Bundesminister Dr. Habeck

Am 16. Oktober um 2022 um 03:43 Uhr schlägt Staatssekretär Dr. Graichen Bundesminister Dr. Habeck Gegenforderungen – „Verhandlungschips“ – für eine Zustimmung zu einem Streckbetrieb des Kernkraftwerks Emsland vor:<sup>1008</sup>

- 1.) Ein Sofortmaßnahmenpaket Wind, bestehend aus a) einem Paket zum Thema Windflächen (Abschaffung 10H, Vorziehen der Fristen und Sanktionen bei Nichteinhaltung, ...) b) einem Paket zum Thema Beschleunigung der BImSchG-Windgenehmigungen – ACHTUNG: zustimmungspflichtig (und bisher nicht alles mit BMUV abgestimmt)! Bewertung: Das würde schon nochmal ordentlich was bringen und kann alles sofort im Bundestag beschlossen werden, zeitgleich mit Atom. FDP und SPD werden aber bei 10H und Vorziehen der Fristen bei den Windflächen eher mauern.
- 2.) Das Energieeffizienzgesetz hat in der Szene einen hohen Symbolwert, und würde uns bei dem Thema endlich wieder in die Vorhand bringen. [...]

<sup>1004</sup> MAT A BMF-4.08 VS-NfD, Bl.474.

<sup>1005</sup> MAT A BKAmt-4.01 VS-NfD, Bl. 220.

<sup>1006</sup> MAT A BKAmt-4.01 VS-NfD, B. 220.

<sup>1007</sup> MAT A BKAmt-4.01 VS-NfD, Bl. 220.

<sup>1008</sup> MAT A BMWK-4.06 VS-NfD, Bl. 853.

3.) Eckpunkte für ein Gesetz zur kommunalen Fernwärmeplanung [...]

4.) 100 Mrd. zusätzlich für den Energie- und Klimafonds Wir haben im EKF permanent Geldmangel [...]

Zum Schluss merkte Staatssekretär Dr. Graichen an:

Ansonsten: Wenn Ihr Euch bei Atom einigt, dann räumt doch auch gleich die Einsatzbereitschaft ab und geht direkt auf Streckbetrieb. Das vereinfacht das Gesetz sehr und wir haben auch keine Diskussionen mehr um den öffentlichrechtlichen Vertrag. Das bindet alles unnötige Ressourcen.<sup>1009</sup>

Bundesminister Dr. Habeck sollte also einen Streckbetrieb verhandeln, obwohl er auf dem Parteitag der Grünen noch öffentlich für die Reserve geworben hatte.

## **Fünfter Abschnitt Die Entscheidung des Bundeskanzlers**

Am Abend des 16. Oktober 2022 fand eine Dreier-Runde zwischen Bundeskanzler Scholz, Bundesminister Dr. Habeck und Bundesminister Lindner statt. Auch in dieser Runde konnte kein Kompromiss zwischen den unterschiedlichen Positionen gefunden werden.

Die weiteren Darstellungen der beteiligten Personen widersprechen sich diametral.

Bundeminister Lindner führte bei seiner Befragung aus:

Der Bundeskanzler bot am Sonntagnachmittag nach meiner Erinnerung an, dass er in der Folge bis zum Montagvormittag über die Aspekte einer Verständigung selbst Gespräche mit den Grünen führen wollte und dass er durch die Nutzung der Richtlinienkompetenz die Kommunikation der Verständigung erleichtern wollte. Nach meiner Erinnerung wurde von der G-Seite ein weiteres Zugeständnis für den Weiterbetrieb von Kernkraftwerken und insbesondere Emsland gefordert.

Diese Zugeständnisse sollten die Kommunikation nach dem abweichenden Votum des Parteitags erleichtern helfen. Dazu zählt das Wind-an-Land-Gesetz. Hier sollte nach meiner Erinnerung eine speziell Bayern betreffende Neufassung im Bereich der Abstände, die sogenannte 10-H-Regelung, erfolgen. Davon habe ich dem Bundeskanzler abgeraten. Außerdem wurden spezielle Bestimmungen eines Energieeffizienzgesetzes genannt. Hier konnte ich nur eine allgemeine Zustimmung zu einer sorgfältigen und lösungsorientierten Ressortabstimmung geben.<sup>1010</sup>

Bundesminister Dr. Habeck führte aus,

dass ich mich so daran erinnere, dass Christian Lindner irgendetwas mit: „Man muss uns zwingen“ oder: „Du musst mich zwingen“ oder so etwas Ähnliches gesagt hat. Also, da war nicht voranzukommen, weil die Maximalforderung der FDP oder die weiter gehende Forderung nicht überwindbar war. So erinnere ich diesen Sitzungsverlauf.<sup>1011</sup>

Bundeskanzler Scholz führte aus:

Am Sonntag des 16. Oktober hatte ich bei einem Treffen mit dem Bundeswirtschaftsminister und dem damaligen Bundesfinanzminister, das auch andere Fragen auf der Tagesordnung hatte, letztmalig versucht, eine einheitliche Position zu dieser Frage innerhalb der Bundesregierung herbeizuführen. Dies war wegen der divergierenden Positionen von Grünen und FDP nicht möglich.

Ich habe daraufhin beiden Ministern angekündigt, dass ich erwäge, von meiner Richtlinienkompetenz gemäß Artikel 65 Grundgesetz Gebrauch zu machen, und die Entscheidung habe ich dann auch getroffen. Die Bundesumweltministerin wurde darüber telefonisch von mir in Kenntnis gesetzt.<sup>1012</sup>

Es steht zumindest nach diesen Aussagen fest, dass die Richtlinienentscheidung des Bundeskanzlers in dem Gespräch vom 16. Oktober 2022 angekündigt worden war.

<sup>1009</sup> MAT A BMWK-4.06 VS-NfD, Bl. 853.

<sup>1010</sup> Stenografisches Protokoll 20/21, S. 109.

<sup>1011</sup> Stenografisches Protokoll 20/23, S. 128.

<sup>1012</sup> Stenografisches Protokoll 20/23, S.; 166.

Der Bundeskanzler entschied unter Ausnutzung seiner Richtlinienkompetenz aus Art. 65 GG erstmals in der Geschichte der Bundesrepublik schriftlich, dass alle drei noch am Netz befindlichen Kernkraftwerke bis zum 15. April 2023 im Streckbetrieb weiterlaufen und dann der Atomausstieg unter seiner Führung vollendet wird. Daneben wurden die Gegenforderungen der Grünen in Teilen erfüllt. Bundeskanzler Scholz entschied auch, dass es ein „ambitioniertes Gesetz zur Steigerung der Energieeffizienz“ geben werde. Der vorgezogene Kohleausstieg im rheinischen Revier sollte in Gesetzeskraft gegossen werden.

Die von Staatssekretär Dr. Graichen an Bundesminister Dr. Habeck versandten Verhandlungschips, die Informationen an Abteilungsleiter Meyer vom 15. Oktober 2022 und die Erfüllung der Gegenforderungen der Grünen sowie die informelle Unterrichtung des Büros von Bundesminister Schmidt über die Überlegungen zur Umgehung der FDP in der Regierung, um den Reservebetrieb zu erreichen in Kombination mit der inhaltlichen Erkenntnis des BMWK, dass ein Streckbetrieb die bessere Lösung sei, sprechen dafür, dass Bundesminister Dr. Habeck tatsächlich Unterstützung brauchte, um sich gegen die eigenen Leute durchzusetzen. Auf dem Parteitag hatte er sich öffentlich für den Reservebetrieb stark gemacht.

Es bleibt aber nicht mit letzter Gewissheit festzustellen, welche Darstellung des Treffens und der geäußerten Entscheidungsmotive zutreffend war. Jedenfalls zeichnen die unterschiedlichen Darstellungen ein Bild von einem hochgradig dysfunktionalen Regierungshandeln der Ampel-Regierung. Die Nutzung der Richtlinienkompetenz ist kein Zeichen von Stärke, sondern von Schwäche einer Regierung.

Die Entscheidung des Bundeskanzlers griff auch zu kurz. Der Streckbetrieb allein war nicht ausreichend, um bei einer völlig veränderten Versorgungslage den durch den Angriffskrieg Russlands neu entstandenen Realitäten auf dem Energiemarkt zu begegnen. Auch nach der eigenen Aussage spielten für Bundeskanzler Scholz einzig die Versorgungssicherheit eine Rolle. Er fühlte sich an den grundsätzlichen Ausstiegsbeschluss gebunden und stellte diesen nie in Frage.<sup>1013</sup> Es ging dem Bundeskanzler also darum Stromausfälle zu verhindern, um nicht mehr CO<sub>2</sub>-Ausstoß und Energiepreise spielen bei der Kernenergie keine Rolle. Von der von Bundeskanzler Scholz verkündeten Zeitenwende ist – nicht nur – in der Energiepolitik nichts zu sehen.

## Zehntes Kapitel      Folgen

Die Entscheidung des Bundeskanzlers, den Atomausstieg am 15. April 2022 zu vollenden, wurde gesetzgeberisch innerhalb kurzer Zeit umgesetzt. Rot-Grün hielt danach an der Entscheidung fest. Auch Bundesminister Lindner unternahm in der Bundesregierung keine ernsthaften Versuche die getroffene Entscheidung zu revidieren.

### Erster Abschnitt      Gesetzgeberische Umsetzung

Nach der Richtlinienentscheidung wechselte die Federführung für das Gesetzgebungsvorhaben vom BMWK auf das BMUV; da nun nur noch eine Änderung des AtG erforderlich war. Das BMUV legte umgehend den Gesetzesvorschlag und die zugehörigen Kabinettunterlagen für eine Änderung des AtG vor.

Bei der Billigung der Unterlagen merkte Bundesministerin Lemke an:

Kann ich bitte in meinem eigenen Anschreiben von Atomkraftwerken sprechen statt Kernkraftwerken.<sup>1014</sup>

Der Leiter ihres Leitungsstabs Herr Hennies antwortete:

Änderungsmodus. Und nein, KKW da Olaf Weisung original zitiert.

Darauf antwortete Bundesministerin Lemke:

Anschreiben in der Fassung von Robert gebilligt (Auch wenn es nicht wirklich ein Zitat des Kanzleranschreibens ist - aber ich habe gesehen, dass der Blaue Engel aufgedruckt ist, dann ist alles gut!).<sup>1015</sup>

<sup>1013</sup> Stenografisches Protokoll 20/23, S. 187.

<sup>1014</sup> MAT A BMUV-4.05 VS-NfD, Bl. 379 – 380.

<sup>1015</sup> MAT A BMUV-4.05 VS-NfD, Bl. 405 – 406.

Am 19. Oktober 2022 beschloss das Kabinett den Entwurf für eine 19. Atomgesetznovelle. Am 4. Dezember 2022 wurde der Streckbetrieb für die Kernkraftwerke Isar II, Emsland und Neckarwestheim II in 3. Lesung im Bundestag beschlossen. Damit war das endgültige Ende der energiewirtschaftlichen Nutzung der Kernenergie zum 15. April 2023 festgesetzt.

Das Gesetz sah keine PSÜ vor. Die EU-Kommission stimmte dem zu. Sie forderte in ihrer Antwort auf das Notifizierungsschreiben nicht, dass vor einer weiteren Laufzeitverlängerung eine PSÜ durchzuführen sei, sondern, dass sie durchzuführen gewesen wäre<sup>1016</sup>, was von niemandem bestritten wurde. Diese hätte betriebsbegleitend durchgeführt werden können.

## Zweiter Abschnitt Festhalten am Ausstieg

Rot-Grün verteidigte die Entscheidung und sorgte dafür, dass die Kernkraftwerke am 15. April 2022 endgültig abgeschaltet wurden.

### 1 Bundeskanzler Scholz: Eine Entscheidung aus Überzeugung

Bundeskanzler Scholz stellte die Entscheidung nicht mehr in Frage. Bei seiner Befragung legte er wert drauf, in seiner Juso-Zeit mehrfach gegen Kernkraftwerke demonstriert zu haben.<sup>1017</sup> Gegenüber der taz äußerte er am 14. Januar 2023 in einem Interview zu seinem Verhältnis zur Kernenergie:

Deshalb war es für mich als frisch in den Bundestag gewählter Abgeordneter etwas Besonderes, im Jahr 2000 während der ersten rot-grünen Koalition den Atomausstieg zu beschließen. Heute wollen wir die erneuerbaren Energien massiv ausbauen und haben den Zeitplan zum kompletten Ausstieg aus der Kohlenutzung beschlossen.<sup>1018</sup>

Er habe die Ausstiegsentscheidung nie in Frage gestellt und halte diese bis heute für richtig.<sup>1019</sup> Es ging auch für Bundeskanzler Scholz ausschließlich darum die Versorgungssicherheit im Winter 2022/2023 zu sichern. Neue Brennstäbe hätten aus seiner Sicht bedeutet, dass man die Kernkraftwerke für einen längeren Zyklus laufen lassen musste, was für ihn kategorisch ausgeschlossen war.<sup>1020</sup>

Strompreise und Klimaschutz spielten bei seiner Entscheidung gegen neue Brennstäbe und damit gegen eine Laufzeitverlängerung erkennbar keine Rolle.

Eine Zeitenwende in der Energiepolitik fiel aus. Trotz vollständig veränderter Ausgangsbedingungen kam die Nutzung der Kernenergie in Deutschland als Brücke in die fossilfreie Zukunft für die Bundesregierung nicht in Betracht.

### 2 Bundesminister Dr. Habeck

Im BMWK bemühte man sich darum, die Berechnungen zum kommenden Winter so zu gestalten, dass nicht noch einmal eine Lastunterdeckung in Deutschland in Extremsituationen entstehen würde.

Am 8. Dezember 2022 stimmte Bundesminister Dr. Habeck dem Vorschlag seines Staatssekretärs Dr. Graichen zu, bei der Netz-Systemanalyse 2023 („Stresstest“)

für die Netz- und Systemanalyse März 2023 doch bei den vorgeschlagenen 45 GW AKW-Kapazität in Frankreich [zu] bleiben.

Man hatte überlegt mit 42,5 GW zu rechnen. Dazu merkte Staatssekretär Dr. Graichen aber an:

Ich bin mir nicht sicher, bei welchen Ergebnissen wir landen, wenn wir nur 42,5 GW annehmen.<sup>1021</sup>

Berechnungen, bei denen man das Ergebnis nicht sicher vorhersagen konnte, wollte Staatssekretär Dr. Graichen offensichtlich nicht durchführen. Es wurde mit 45 GW gerechnet.

<sup>1016</sup> MAT A BMUV-5.17, Bl. 33 – 34.

<sup>1017</sup> Stenografisches Protokoll 20/23, S. 183.

<sup>1018</sup> MAT A BKAm-4.12 VS-NfD, Bl. 176 – 183, dort: Bl. 176.

<sup>1019</sup> Stenografisches Protokoll 20/23, S. 187.

<sup>1020</sup> Stenografisches Protokoll 20/23, S. 186, 187.

<sup>1021</sup> MAT A BMWK-4.07 VS-NfD, Bl. 561.

### 3 Bundesministerin Lemke

Selbst bei der Abstimmung der Pressemitteilung zum Atomausstieg wurden die grundlegenden Differenzen zwischen der Führung des BMUV und der Fachebene deutlich.

Am 16. März 2023 übersandte der Pressereferent Zimmermann an Referatsleiter Dr. Schneider den Entwurf zu einer Pressesprache hinsichtlich Forderungen der FDP zu einem Weiterbetrieb. Unter 3. hieß es dort:

Es bleibt beim Atomausstieg Mitte April. Nach der Entscheidung des Bundeskanzlers hat die Bundesregierung im vergangenen Herbst den Atomausstieg zum 15. April 2023 gemeinsam beschlossen. Die Risiken der Atomkraft sind unbeherrschbar. [...]<sup>1022</sup>

Um Widerspruch aus der Fachebene von vorneherein zu unterbinden, kommentierte er dies mit:

[B]ereits gebilligte Sprache.

Referatsleiter Dr. Schneider ersetzte unter Verweis auf Änderungen von Abteilungsleiter Niehaus zu einer Presseanfrage am Tag zuvor dennoch die Formulierung zur Unbeherrschbarkeit dadurch, dass die Risiken „*nicht völlig ausgeschlossen*“ seien.<sup>1023</sup>

In einem darauffolgenden E-Mail-Wechsel gab Abteilungsleiter Niehaus gegenüber dem Pressereferenten Zimmermann schließlich nach. Er schrieb

Hintergrund: Wir haben als Atomüberwachung regelmäßig bestätigt, dass Risiken „praktisch“ ausgeschlossen sind, also „praktisch“ doch beherrschbar sind. Es verbleibt aber ein Restrisiko, das wir mit dem Ausstieg weitestgehend beseitigen. Dieses Restrisiko kann man wohl mit dem „letztlich“ zum Ausdruck bringen.<sup>1024</sup>

Das Restrisiko war also nach dem 15. April 2022 für das BMUV nicht weiter tragbar. Echte Sicherheitsbedenken hatte aber auch Abteilungsleiter Niehaus laut dieser E-Mail nicht. Er war selbst über Jahre in leitender Funktion für die Atomaufsicht tätig und hatte in dieser Funktion bestätigt, dass die Risiken praktisch ausgeschlossen waren.

Am 15. April 2023 schrieb Staatssekretär Tidow dann eine E-Mail, in der er sich im feierlichen Ton bei allen Beteiligten für die Vollendung des Atomausstiegs bedankte:

[H]eute ist ein historischer Tag -es endet die Berechtigung zum Leistungsbetrieb der drei verbliebenden Reaktoren in Deutschland. In wenigen Minuten starten auch in Isar II – zum letzten Mal - die Routinen der Abschaltung. [...] Ich vermute, dass jede und jeder von uns auf diesen Tag aus seiner und ihrer ganz eigenen Perspektive blickt - gemeinsam können wir aber mit Stolz darauf schauen, dass die Sicherheit der Anlagen stets gewährleistet war, sich die Risiken der Atomenergie nicht realisiert haben und dass wir den politischen Beschluss des Ausstieges konsequent und sehr professionell gestaltet und umgesetzt haben. Das ist vor allem Ihr Verdienst. Dafür nochmals herzlichen Dank!<sup>1025</sup>

Bundesministerin Lemke äußerte sich in einem Beitrag zum Atomausstieg auf der Homepage ihres Ministeriums, dass sie erleichtert sei, dass der Ausstieg nun vollzogen wurde.<sup>1026</sup> Das grüne Ziel war erreicht.

### 4 Bundesminister Lindner

Auch Bundesminister Lindner setzte sich innerhalb der Bundesregierung nicht mehr dafür ein, die Laufzeitverlängerung doch noch zu erreichen. In der Neuen Osnabrücker Zeitung vom 23. Dezember 2022 antwortete Lindner auf die Frage, warum er weiter eine Laufzeitverlängerung fordere:

Ich setze die Debatte aber nicht fort. Meine Position ist bekannt, die Regierung hat anders entschieden. Diejenigen, die es anders sehen, tragen allerdings auch in besonderer Weise Verantwortung für die Energiepreise, die Energiesicherheit und den CO<sub>2</sub>-Ausstoß.<sup>1027</sup>

<sup>1022</sup> MAT A BMUV-5.385, Bl.1068 – 1075.

<sup>1023</sup> MAT A BMUV-5.385, Bl. 1068 – 1075, dort: Bl. 1074.

<sup>1024</sup> MAT A BMUV-5.385, Bl. 1076 – 1080.

<sup>1025</sup> MAT A BMUV-4.06 VS-NfD, Bl.14 – 15.

<sup>1026</sup> <https://www.bmu.de/interview/bundesumweltministerin-lemke-darum-steigen-wir-aus-der-atomkraft-aus>

<sup>1027</sup> MAT A BMF-4.06 VS-NfD, Bl. 2428 – 2431.

Bei seiner Befragung führte er aus, dass er in der Regierungskonstellation keine Chance sah, eine Veränderung der Entscheidung zu erreichen.<sup>1028</sup>

### Dritter Abschnitt      Wirtschaftliche Auswirkungen

Als Folge der Entscheidung der Bundesregierung wurde Deutschland von Stromimporten aus dem Ausland abhängig. 2024 wurden 12,9 Twh importiert.

Ein wesentlicher Grund ist die die Abschaltung der deutschen Kernkraftwerke im April 2023. Deutschland importiert seitdem günstigen französischen Strom aus Kernenergie. Zwar kann sich Deutschland selbst mit Energie versorgen, jedoch ist der deutsche Kraftwerkspark zu teuer.

Der Direktor des französischen Netzbetreibers RTE wird hierzu von der FAZ mit den Worten zitiert:

Bei den derzeitigen Marktpreisen bringen sie Frankreich Milliarden Euro ein.<sup>1029</sup>

Diese „Gewinne“ gehen der deutschen Volkswirtschaft insgesamt verloren und gehen zu Lasten der deutschen Verbraucher und Unternehmen.

Die Anhörung der Sachverständigen hat auch ergeben, dass sogar der mit verminderter Leistung und nur für 3,5 Monate durchgeführte Streckbetrieb einen geringen Effekt auf den Strompreis und den CO<sub>2</sub>-Ausstoß hatte. Dieser war nicht noch größer, weil besonders günstige Entwicklungen eingetreten waren.<sup>1030</sup>

Der dauerhafte Effekt von bis zu drei mit voller Leistung vorübergehend am Netz gebliebenen und drei weiteren reaktivierten Kernkraftwerke hätte einen signifikanten Einfluss auf den Markt gehabt.<sup>1031</sup> Eine solche Entscheidung wäre eine wahre Zeitenwende gewesen, die bei völlig veränderten Gegebenheiten eine finanzierbare Brücke<sup>1032</sup> in eine fossilfreie Zukunft ermöglicht hätte. Eine Industrienation benötigt dauerhaft stabile und niedrige Energiepreise, um international konkurrenzfähig zu sein. Die Chance dazu hat die Ampel vergeben.

### Vierter Abschnitt      Internationale Verstimmung

Der Ausstieg aus der Kernenergie wurde durch die Bundesregierung nur minimal verschoben. Mit dieser Entscheidung hat sie erhebliche negative Konsequenzen für den europäischen Energiemarkt und insbesondere unsere nördlichen Nachbarstaaten ausgelöst.

Wie Einwendungen aus dem Ausland schon im Entscheidungsprozess bewertet wurden, zeigte sich an der Wahrnehmung von Aussagen des damaligen EU-Binnenmarktkommissar Thierry Bretons durch das Bundeskanzleramt. Herr Breton hatte Deutschland vehement für die Haltung der Ampel-Regierung zur Kernkraft kritisiert. Im Kanzleramt wurde diese fachlich fundierte Kritik wie folgt wahrgenommen:

[I]n einem unfreundlichen Akt hatte Breton kürzlich die BReg aufgefordert, ideologische Gründe beiseite zu schieben und die AKW länger laufen zu lassen.<sup>1033</sup>

Wer es als unfreundlichen Akt bezeichnet, wenn ein EU-Kommissar berechtigte Kritik übt, zu deutscher Solidarität im europäischen Energiemarkt aufruft und dazu zurecht anmahnt, Ideologie hintenanzustellen, zeigt, wie viel ihm die europäische Solidarität wert ist.

Dass diese Verstimmung anhält, zeigte sich deutlich in diesem Winter. Schwedens Energieministerin erinnerte vor kurzem, der Winter sei eine vorhersehbare und alljährlich wiederkehrende Realität und betonte:

Ich bin sauer, weil Deutschland die vorzeitige Stilllegung von Kernkraftwerken fortgesetzt hat.<sup>1034</sup>

<sup>1028</sup> Stenografisches Protokoll, S.

<sup>1029</sup> FAZ vom 04.01.2025, „Dunkelflauten treiben Atomstromimport“, S. 17.

<sup>1030</sup> Stenografisches Protokoll 20/14, S. 50.

<sup>1031</sup> Stenografisches Protokoll 20/14, S. 60.

<sup>1032</sup> Die Sachverständige Grimm wies explizit auf den alternativen Weg der Staatsfinanzierung hin, der aufgrund der Haushaltslage und der bestehenden Alternative der Laufzeitverlängerung vernünftigerweise nicht gangbar ist, Stenografisches Protokoll 20/14, S. 60.

<sup>1033</sup> MAT A BKAm-5.15 VS-NfD, Bl. 4 – 6, dort: Bl. 4.

<sup>1034</sup> <https://www.welt.de/politik/ausland/article254884286/Robert-Habeck-Ich-bin-sauer-Schwedens-Vizepremierministerin-legt-nach.htm>

Norwegen denkt gegenwärtig gar darüber nach, die Leitungen nach Dänemark 2026 nicht zu erneuern und die Verträge über die Leitungen nach Deutschland aufgrund der hohen Preise und der Auswirkungen auf den norwegischen Strompreis neu zu verhandeln. Norwegens Energieminister Terje Aasland bezeichnete die Lage als

eine absolut beschissene Situation.<sup>1035</sup>

Dem ist nichts hinzuzufügen!

## **Elftes Kapitel                    Zusammenfassung**

### **Erster Abschnitt                Unerfüllbarkeit des Auftrags**

Der Ausschuss konnte den Auftrag des Deutschen Bundestages nicht erfüllen. Das liegt nicht an der vorgezogenen Wahl, sondern am rechtswidrigen Vorgehen der Bundesregierung gegenüber dem Ausschuss.

Dem Ausschuss liegen „Unvollständigkeitserklärungen“ vor. Erstmals überhaupt hat eine Bundesregierung sich herausgenommen, einen Auftrag des Bundestages einschränkend auszulegen. Auftrag war es, „Entscheidungsprozesse zur Anpassung der Energieversorgung nach dem Ausbruch des Kriegs gegen die Ukraine“ zu untersuchen. Vorgelegt hat die Bundesregierung zu „Entscheidungsprozessen zu einer Laufzeitverlängerung“. Diese Einschränkung seines Auftrags durfte der Ausschuss nicht einmal selbst vornehmen – umso weniger durfte es die zur Vorlage aller Beweismittel gesetzlich verpflichtete Bundesregierung.

Die Bundesregierung gab vor, sich mit dieser Einschränkung an dem in den öffentlichen Beweisaufnahmesitzungen erkennbaren Hauptinteresse des Ausschusses zu orientieren. Dieses Vorbringen ist nicht schlüssig, denn die Entscheidungen zur Auswahl vorzulegender Akten muss die Bundesregierung lange vor der ersten öffentlichen Sitzung getroffen haben. Vor allem war es irrelevant, denn für eine einschränkende Auslegung des Auftrags durch die Bundesregierung gab und gibt es schlicht keine Rechtsgrundlage.

Eine schleppendere Aktenvorlage und viel kleinere Aktenmengen als in vergleichbaren Untersuchungsausschüssen – bevor das vorzeitige Ende der Wahlperiode bekannt war, wirkte diese Vorgehensweise unklug, musste sie doch zu verstärkter Aufmerksamkeit für den Ausschuss im Wahljahr führen. Seit die vorgezogene Wahl bekannt war, wurde auch die Strategie erkennbar: der Ausschuss sollte so unter Zeitdruck gesetzt werden, dass er sich gegen den Teilboykott seines Auftrags gerichtlich nicht mehr wehren konnte. Das wurde erreicht – zum Schaden der Aufklärungsrechte und des Kontrollauftrags des Parlaments

Das BMWK legte Vorgänge, bei denen es um E-Mails und nicht den Inhalt von Akten ging, nach Datum und Thema sortiert und jeweils nur einmal vor. Üblich ist, auch solche Unterlagen nach Organisationseinheiten und damit gegebenenfalls meist mehrfach zur Verfügung zu stellen. Auf eine Vorsortierung zu verzichten, führt zu umfangreicherem Beweismaterial, aber vor allem sorgt das für Vertrauen in die Vollständigkeit und macht es praktisch so gut wie unmöglich, dass dem Ausschuss versehentlich oder vorsätzlich E-Mails oder andere Beweismittel nicht vorgelegt werden.

50mal bemüht das Wahlprogramm der Grünen zur Bundestagswahl 2021 die Worte „Transparenz“, „transparent“, „transparenter“. Wenn es um sie selbst geht, wissen die Grünen nicht einmal, wie man das schreibt. Anderen mit dem Anspruch höherer Moral gegenüberzutreten und sich selbst nicht an die Regeln halten – das ist die grüne Wirklichkeit.

### **Zweiter Abschnitt                Keine echte Prüfung – schon gar nicht ohne Tabus**

Einen Eindruck davon, was eine „Prüfung ohne Tabus“ hätte feststellen müssen, gewinnt man aus Texten der Fachleute des BMF – die aber viel zu spät „aufwachen“, um die Entscheidungen im Jahr 2022 noch substantiell beeinflussen zu können. Ein größeres Interesse der politischen Führung des BMF, aber auch des BKAmtes wird aus den dem Ausschuss vorgelegten Akten lange nicht erkennbar.

Von Bundesministerin Lemke hätte Bundesminister Dr. Habeck lernen können, wie man ein Haus führt und einen politischen Prozess zum beabsichtigten Ziel steuert – und das im Wesentlichen, ohne „Spuren“ zu hinterlassen. Ihr Staatssekretär Tidow betonte im Ausschuss, mit der Ministerin meist telefonisch kommuniziert zu haben.

<sup>1035</sup> <https://www.welt.de/politik/ausland/article254866204/Stark-steigende-Strompreise-Norwegen-will-Leitung-Richtung-Daenemark-kappen.html>

Noch stärker als im BMWK vertritt die Fachebene bis zu den Referatsleitungen während des ganzen Jahres 2022 differenzierte Positionen ohne ideologische Vorbehalte und beschrieb nüchtern, was vor einer Entscheidung über eine Laufzeitverlängerung tatsächlich zu prüfen und zu veranlassen gewesen wäre. Den Entwurf des „gemeinsamen Prüfvermerks“ kritisierte sogar der Abteilungsleiter Niehaus, der sonst die Fachebene grundsätzlich wegblockte.

Die Ebene darüber und vor allem Staatssekretär Tidow sorgten mit Unterstützung des die Texte umschreibenden Pressereferenten Zimmermann dafür, dass alle Informationen abgeblockt wurden, die den „Atomkraft-geht-gar-nicht“-Kurs von Bundesministerin Lemke stören könnten. Diesen hatte Bundesministerin Lemke öffentlich bereits kurz nach der Ankündigung von Bundesminister Dr. Habeck vorgegeben. Ergebnisoffene Vermerke wurden ohne die darin angemahnte Prüfung auf Kurs gebracht. Einen der späteren Vorschläge aus dem BMWK zur „Lockerung“ des ursprünglichen Abschalt datums 31. Dezember 2022 wies Bundesministerin Lemke selbst zurück.

Letztlich steht fest, dass zentrale Behauptungen des BMUV mit Blick auf die Kernkraftwerke unzutreffend waren. Eine echte Laufzeitverlängerung war sicherheitstechnisch und rechtlich möglich, die lange vorgeschobene PSÜ stand dem nicht im Wege und auch Brennelemente hätten rechtzeitig und ohne irgendeine Beteiligung Russlands besorgt werden können. Voraussetzung für die Laufzeitverlängerung wäre eine frühzeitige Beteiligung der Landesbehörden, der RSK und der übrigen Sachverständigen gewesen. Dies unterblieb aber, da eine Entscheidung mit „Bordmitteln“ durch das BMUV besser zu kontrollieren war und durch die Leitung des Hauses zum beabsichtigten Ziel geführt wurde.

Bundesminister Dr. Habeck hatte sein Haus nicht im Griff und trotz weitgehender Federführung keinen prägenden Einfluss auf die Entscheidungsprozesse in der Bundesregierung.

Bundesminister Dr. Habeck gab durchaus Impulse, die Notwendigkeit eines Weiterbetriebs der Kernkraftwerke für die Versorgungssicherheit unbefangen zu prüfen – aber auch beim Minister selbst spielen in diesem Zusammenhang Preiswirkungen gar keine und CO<sub>2</sub>-Effekte allenfalls eine nachrangige Rolle. Gefragt wird, ob eine echte Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke unvermeidlich ist, nicht, ob sie hilfreich wäre.

Aber sogar diese „schwache Offenheit“ wurde von seinen leitenden Mitarbeitern – und in einer kurzen Phase sogar aus der Grünen-Fraktion – konsequent ignoriert und ausgebremst. Das begann sofort nach der Prüfzusage, als ein entsprechender Auftrag des Leitungsstabs vom Büro des Staatssekretärs Dr. Graichen umgedeutet wurde zu vor allem darstellen, dass es auch ohne die drei Kernkraftwerke geht. Auch diese Prüfung wurde dann durch Staatssekretär Dr. Graichen noch weiter auf einen falschen Streckbetrieb verengt. Die Prüfung einer Laufzeitverlängerung durch die Fachbeamten des BMWK fand nicht statt. Im Haus vorhandene Expertise zu Kernkraftwerken wurde von Anfang an ignoriert und weggeblockt. Die wenigen Vorstöße der Fachleute verpufften. Das ließ sich der Minister ohne Gegenwehr und Rückfragen bieten, fand die ihm vorgelegten einseitigen Texte sogar ausdrücklich „famos“.

Bemerkenswert ist die Einschätzung der Führungsfähigkeit von Bundesminister Dr. Habeck durch EON-Chef Dr. Birnbaum, nachdem dieser längere Zeit mit dem Minister verhandelt hatte: vergräbt sich im Detail, verliert den Überblick – so etwa über die wirtschaftspolitischen Aufgaben seines Hauses, wie mittlerweile allgemein bekannt.

Kümmerte sich Bundesminister Dr. Habeck bei der angeblichen Prüfung im Kern um die Erzählung und schrieb FAQs, war das Thema Kernkraft für ihn offensichtlich zunächst erledigt. Bei den später als 1. Stresstest verkauften Berechnungen war Bundesminister Dr. Habeck nicht intensiver eingebunden. Er nahm überhaupt erst im Juli Kenntnis vom Inhalt der noch früher durchgeführten „Feststellung des Bedarfs an Netzreserve für den Winter 2022/2023 sowie den Betrachtungszeitraum April 2023 bis März 2024“ der BNetzA. Beim dann ab Mitte Juli durchgeführten eigentlichen Stresstest machte Bundesminister Dr. Habeck detaillierte Vorgaben, auch die anschließenden Verhandlungen zum Reservebetrieb begleitete er eng. Doch auch dies führte nur dazu, dass die Verhandlungen eskalierten und Ergebnisse erst auf höchster Ebene gefunden werden konnten. Gute Führung sieht definitiv anders aus. Bundesminister Dr. Habeck war nicht in der Lage praktikable Vorgaben zu machen, die von seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in vernünftige Lösungen umgesetzt werden konnten.

Über die ganze Zeit hat es die von Bundesminister Dr. Habeck öffentlich zugesagte unbefangene Prüfung des Primärenergienmix ohne Tabus nicht gegeben. Eine echte Laufzeitverlängerung blieb ein „grünes“ Tabu.

Den wegfallenden Primärenergieträger Gas für längere Zeit durch Kernenergie zu ersetzen und so Preise zu dämpfen und den CO<sub>2</sub>-Ausstoß, der stattdessen verstärkt genutzten Kohlekraftwerke zu vermeiden, wurde von Rot-Grün nie ernsthaft erwogen. Für Bundesminister Dr. Habeck war der CO<sub>2</sub>-Ausstoß und damit der Klimaschutz bestenfalls nachrangig. Wenige Monate im Winter 2022/2023 und keinesfalls neue Brennstäbe – mehr ließen die Grünen für die noch laufenden Kernkraftwerke nicht zu. An diese ideologische Vorabentscheidung wurden die Argumente angepasst, die dennoch eine „unbefangene Prüfung“ suggerieren sollten.

Für die wenigen Wintermonate 2022/2023 wurden zwei Ansätze erwogen: zwei der drei Kernkraftwerke nach bestehender Rechtslage zum 31. Dezember 2022 abschalten und bei Bedarf wieder hochfahren (= Reservebetrieb) oder die drei Kraftwerke mit der Restenergie der alten Brennstäbe weiterlaufen lassen (= Streckbetrieb). Obwohl die technischen und wirtschaftlichen Nachteile eines Reservebetriebs bekannt waren, ließ sich Bundesminister Dr. Habeck von der Grünen-Fraktion und seiner Partei auf diesen Kurs zwingen – die vermutlich darauf gesetzt haben, dass es zum technisch schwierigen „Nochmal-Hochfahren“ nicht kommen würde. Ausweislich der beweiserheblichen Unterlagen wusste Bundesminister Dr. Habeck es besser und ging selbst davon aus, dass der Streckbetrieb die bessere Lösung war. Ihm fehlte die Kraft dies gegen seine eigene Partei durchzusetzen.

Lediglich diese „kleine“ Fehlentscheidung in der „großen“ Fehlentscheidung hat Bundeskanzler Scholz korrigiert. Die ideologischen Vorbehalte der Grünen gegen eine in der energiepolitischen Krisenlage hilfreiche Laufzeitverlängerung, um einige Jahre aufzubrechen, fehlte ihm der Wille.

Die von Bundeskanzler Scholz ausgerufene Zeitenwende ist in der Energiepolitik nicht angekommen – obwohl Bundesminister Dr. Habeck das Schlagwort damals sofort aufgriff. Dem Wirtschafts- und Klimaschutzminister Dr. Habeck sind Energiepreise und CO<sub>2</sub>-Ausstoß gleichgültig. Atomstrom nutzt Deutschland dennoch weiter, dieser ist nun Französisch und beschert Frankreichs Energiewirtschaft erhebliche Gewinne. Den Preis zahlen die deutschen Bürger und die deutsche Wirtschaft. Die aus den Entscheidungen von Bundesminister Dr. Habeck und Bundeskanzler Scholz folgenden Wohlstandsverluste sind das Vermächtnis von Rot-Grün!

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

## Zwölftes Kapitel      Anlage zum Votum der CDU/CSU-Fraktion

### Referate und Fachgebiete oberster und oberer Bundesbehörden mit Zuständigkeit und Kurzbegründung für Zeugenbeweisanträge

#### Erster Abschnitt      Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Einheit	Aufgabe	Begründung für Einbeziehung
Z-HA	Haushalt <sup>1036</sup> einschl. KTF	Alle Maßnahmen, die das BMWK ergriffen hat, waren frühzeitig im HH abzubilden. Insbesondere wären Maßnahmen ggf. auch durch den KTF zu finanzieren gewesen.
Z-HA-EKF	Energie- und Klimafonds <sup>1037</sup> – ab 03.02.2023 Z-KTF: Klima- u. Transformationsfonds <sup>1038</sup>	Alle Maßnahmen, die das BMWK ergriffen hat, waren frühzeitig im HH abzubilden. Insbesondere wären Maßnahmen ggf. auch durch Energie- und Klimafonds oder KTF zu finanzieren gewesen.
Z C 2	Wirtschaftliche Fragen der Verteidigung; Sabotageschutz; Krisenmanagement <sup>1039</sup>	Die Einbeziehung des Krisenmanagementreferats als koordinierende Stelle erscheint mit Blick auf übergreifende und koordinierende Fragen sachgerecht.
E A 3	Bilaterale Wirtschaftsbeziehungen EU u. a. Frankreich und Belgien <sup>1040</sup>	Die deutsche Energiepolitik hat, da Deutschland integraler Bestandteil des (Energie-)Binnenmarkts ist erheblichen Einfluss auf die bilateralen Wirtschaftsbeziehungen. Insbesondere mit Blick auf Frankreich und Belgien wären auch die dortigen Entscheidungen der Energiepolitik und die Auswirkungen auf Deutschland relevant gewesen. (AKW in FRA und BEL)
E A 4	Bilaterale Wirtschaftsbeziehungen zu Osteuropa, u. a. Polen, Tschechien Baltikum <sup>1041</sup>	Die deutsche Energiepolitik hat, da Deutschland integraler Bestandteil des (Energie-)Binnenmarkts ist erheblichen Einfluss auf die bilateralen Wirtschaftsbeziehungen. Insbesondere mit Blick auf Frankreich und Belgien wären auch die dortigen Entscheidungen der Energiepolitik und die Auswirkungen auf Deutschland relevant gewesen. (Kohle-KW in POL, AKW in CZE)
E A 7	Beihilfekontrollpolitik <sup>1042</sup> , (Beihilfe, Energie und Umweltbeihilfen)	Bei allen Fördermaßnahmen der Energiewirtschaft stellen sich beihilferechtliche Fragen, die in den Entscheidungsprozessen zur Neuaufstellung der Energiepolitik zu berücksichtigen waren.
E B 2	Europäische Wirtschafts- und Währungsfragen <sup>1043</sup> , u. a. Makroökonomische Aspekte der Energie- und Klimapolitik im Rahmen des Europäischen Semesters	Ausweislich der Zuständigkeit des Referats hat es die Aufgabe energiepolitische Aspekte im Europäischen Semester abzustimmen. Die Abstimmung von energiepolitischen Entscheidungen in einem Binnenmarkt wäre sachgerecht gewesen.
E C 2	Sanktionsdurchsetzung <sup>1044</sup>	Für die Durchsetzung von Sanktionen und für die Verhandlung von Sanktionen waren die Entscheidungen in der Energiepolitik relevant. Andersherum waren die Entscheidungen in der Energiepolitik auch von der Sanktionslage abhängig.
I A 1	Grundsatzfragen der Wirtschaftspolitik <sup>1045</sup>	Die Neuaufstellung der Energiepolitik ist eine Grundsatzfrage der Wirtschaftspolitik

<sup>1036</sup> Stand 24.02.2022 MAT A BMWK-1.03 VS-NfD Bl. 178 – 184.

<sup>1037</sup> Stand 01.12.2022 MAT A BMWK-1.03 VS-NfD Bl. 1460.

<sup>1038</sup> Stand 01.03.2023 MAT A BMWK-1.04 VS-NfD Bl. 168f.

<sup>1039</sup> Stand 01.12.2022 MAT A BMWK-1.03 VS-NfD Bl. 1499.

<sup>1040</sup> Stand 24.02.2022 MAT A BMWK-1.03 VS-NfD Bl. 316f.

<sup>1041</sup> Stand 24.02.2022 MAT A BMWK-1.03 VS-NfD Bl. 317ff.

<sup>1042</sup> Stand 24.02.2022 MAT A BMWK-1.03 VS-NfD Bl. 323ff.

<sup>1043</sup> Stand 24.02.2022: MAT A BMWK-1.03 VS-NfD Bl. 328.

<sup>1044</sup> Stand 01.09.2022 – V B 1: MAT A BMWK-1.03 VS-NfD Bl. 917; Stand 01.12.2022 – E C 2: MAT A BMWK-1.03 VS-NfD Bl. 1643.

<sup>1045</sup> Stand 24.02.2022: MAT A BMWK-1.03 VS-NfD Bl. 340.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Einheit	Aufgabe	Begründung für Einbeziehung
I B 2	Verbraucherpolitik, wettbewerbspolitische Fragen in verbraucherrelevanten Bereichen <sup>1046</sup>	Die Auswirkungen von Strompreisen auf die Verbraucherpreise und ggf. zu ergreifende verbraucherschützende Maßnahmen gebietet eine Einbeziehung dieses Referats.
I C WA	Wirtschaftspolitische Analyse, Wohlfahrtsindikatorik <sup>1047</sup>	Um eine ergebnisoffene Prüfung auf fundierter und umfassender Basis treffen zu können, bedarf es einer vorgreifenden Analyse. Hierfür wäre es sachdienlich gewesen das Referat einzubeziehen.
I C 1	Beobachtung, Analyse und Projektion der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung <sup>1048</sup>	Um eine ergebnisoffene Prüfung auf fundierter und umfassender Basis treffen zu können, bedarf es einer vorgreifenden Analyse. Hierfür wäre es sachdienlich gewesen auch auf die Expertise dieses Referats zurückzugreifen.
WE A 1	Grundsatzfragen Wirtschaftsstabilisierung und Bundesbeteiligungen; zentrale Stelle für Beteiligungsfragen; Sonderfinanzierungen <sup>1049</sup> ab 04/23: Grundsatzfragen Wirtschaftsstabilisierung und Bundesbeteiligungen	Die Notwendigkeit von Wirtschaftsstabilisierungsmaßnahmen stellte sich auch bei Energieversorgern. Daher waren diese Referate bei der Neuaufstellung der Energiepolitik einzubeziehen.
WE A 6	Besondere Beteiligungen und Stabilisierungsmaßnahmen, betriebswirtschaftliche Kompetenzstelle <sup>1050</sup> , unter anderem WSF	Die Notwendigkeit von Wirtschaftsstabilisierungsmaßnahmen stellte sich auch bei Energieversorgern. Daher waren diese Referate bei der Neuaufstellung der Energiepolitik einzubeziehen, Stichwort: Rettung Uniper und Gasumlage
WE B 1	Grundsatzfragen Energiesicherheit <sup>1051</sup>	Grundsatzfragen der Energiesicherheit stellten sich zwangsläufig bei der Neuausrichtung der Energiepolitik
WE B 2	Krisenvorsorge Strom; Cybersicherheit; (Energiesicherungsgesetz) <sup>1052</sup>	Bei der Neuausrichtung der Energiepolitik ist die Krisenvorsorge mitzubedenken.
WE B 3	Gas, Rechtsfragen <sup>1053</sup>	Zitat Bundesminister Dr. Habeck. „Wir haben ein Gasproblem“ Die Lösung dieses Problem ist elementarer Bestandteil der Neuaufstellung der Energiepolitik. Dabei stellen sich Rechtsfragen.
WE B 3 (12/22)	Gas- und Wasserstoffinfrastruktur, bestimmte Gasinfrastruktur (Terminal etc.) <sup>1054</sup>	Zitat Bundesminister Dr. Habeck. „Wir haben ein Gasproblem“ Die Lösung dieses Problem ist elementarer Bestandteil der Neuaufstellung der Energiepolitik. Dabei stellen sich Rechtsfragen. Insbesondere der Ausbau der LNG-Terminals ist untersuchungsgegenständlich
WE B 4	Gas übergreifende Fragen <sup>1055</sup>	Zitat Bundesminister Dr. Habeck. „Wir haben ein Gasproblem“ Die Lösung dieses Problem ist elementarer Bestandteil der Neuaufstellung der Energiepolitik. Dabei stellen sich Rechtsfragen. Querschnittsfragen stellen sich bei allen ergriffenen Maßnahmen.

<sup>1046</sup> Stand 24.02.2022: MAT A BMWK-1.03 VS-NfD Bl. 351.

<sup>1047</sup> Stand 01.09.2023 in I C – WA: MAT A BMWK-1.04 VS-NfD Bl. 1175.

<sup>1048</sup> Stand 24.02.2022: MAT A BMWK-1.03 VS-NfD Bl. 365.

<sup>1049</sup> Stand 24.02.2022: MAT A BMWK-1.03 VS-NfD Bl. 381, I E 2: Bundesunternehmen, Zentrale Stelle für Beteiligungsfragen; Stand 06.03.2022: MAT A BMWK-1.04 VS-NfD Bl. 26, W E A 2: Fremdkapitalfinanzierungen, Sonderfinanzierungen, Internationale Finanzierungsinitiativen; Stand 01.03.2024: MAT A BMWK-1.05 VS-NfD Bl. 24.

<sup>1050</sup> Stand 01.12.2022: MAT A BMWK-1.03 VS-NfD Bl. 1300.

<sup>1051</sup> Stand 01.12.2023 MAT A BMWK-1.04 VS-NfD Bl. 1264f.

<sup>1052</sup> Stand 24.02.2022: MAT A BMWK-1.03 VS-NfD Bl. 304, IIIC 4 Krisenvorsorge, Cybersicherheit, Pandemieszenarien (Energiesicherungsgesetz); ab 01.12.2022 MAT A BMWK-1.03 VS-NfD Bl. 1302.

<sup>1053</sup> Stand 01.12.2022 MAT A BMWK-1.03 VS-NfD Bl. 1303.

<sup>1054</sup> Stand 01.12.2023 MAT A BMWK-1.04 VS-NfD Bl. 1266.

<sup>1055</sup> Stand 01.12.2022 MAT A BMWK-1.03 VS-NfD Bl. 1303.

Einheit	Aufgabe	Begründung für Einbeziehung
WE B 4 (12/23)	Gas – Ökonomische Fragen, Krisenvorsorge <sup>1056</sup>	Zitat Bundesminister Dr. Habeck. „Wir haben ein Gasproblem“ Die Lösung dieses Problem ist elementarer Bestandteil der Neuaufstellung der Energiepolitik. Dabei stellen sich Rechtsfragen. Gerade ökonomische Fragen, waren bei der Neuaufstellung der Energiepolitik zu berücksichtigen,
WE B 6	Mineralöl sowie andere flüssige Kraftstoffe, Versorgungssicherheit und Krisenmanagement <sup>1057</sup>	Mineralöl als Primärenergieträger spielte sowohl bei der Stromversorgung, aber auch als Primärenergieträger selbst eine entscheidende Rolle bei der Neuaufstellung der Energiepolitik.
WE U 3 (04/23)	Rechtsfragen Gas und Abwehrschirm <sup>1058</sup>	Zitat Bundesminister Dr. Habeck. „Wir haben ein Gasproblem“ Die Lösung dieses Problem ist elementarer Bestandteil der Neuaufstellung der Energiepolitik. Dabei stellen sich Rechtsfragen.
WE U 4 (04/23)	Mineralöl und flüssige Kraftstoffe, Krisenvorsorge <sup>1059</sup>	Mineralöl als Primärenergieträger spielte sowohl bei der Stromversorgung, aber auch als Primärenergieträger selbst eine entscheidende Rolle bei der Neuaufstellung der Energiepolitik.
K A 1	Grundsatzfragen Klimaschutz und Energiewende <sup>1060</sup>	Die Klimaauswirkungen waren bei allen Entscheidungen der Neuaufstellung der Energiepolitik zu berücksichtigen.
K A 2	Bund-Länder-Kooperation zu Klimaschutz und Energiewende, Information und Dialog <sup>1061</sup>	Die Klimaauswirkungen waren bei allen Entscheidungen der Neuaufstellung der Energiepolitik zu berücksichtigen. Hierbei wäre eine frühzeitige und umfassende Koordinierung mit den Ländern sachgerecht gewesen.
K A 3	Szenarien, ökonomische Aspekte und Finanzierung von Klimaschutz und Energiewende <sup>1062</sup>	Die Neuaufstellung Energiepolitik und die Bewertung von energiepolitischen Maßnahmen, ist nur anhand von Szenarien und bei hinreichender Berücksichtigung der ökonomischen und Finanzierungsaspekte der Klimaaspekte sachgerecht möglich.
K A 4	Sozial gerechte Klimaschutzpolitik, Klimaschutz und Akzeptanz <sup>1063</sup>	Bei allen Fragen der Neuaufstellung der Energiepolitik drängen sich Fragen des sozialen Ausgleichs, um hinreichende Akzeptanz für den Klimaschutz zu sichern, auf. Daher wäre eine Beteiligung sachgerecht gewesen.
K A 6	Monitoring und Statistik, insbesondere Aufsicht über BNetzA Referat 614 (bezüglich Informationsplattform Strommarktdaten (SMARD)) <sup>1064</sup>	Strommarktdaten sind Voraussetzung für informierte Entscheidungen zur Neuaufstellung der Energiepolitik.
K B 1	Klimaschutzplan, Klimaschutzprogramme <sup>1065</sup>	Die Neuausrichtung der Energiepolitik muss im Klimaschutzplan abgebildet werden und setzt vice versa Bedingungen für die Neuausrichtung der Energiepolitik.
AG K B 2	Klimaschutzgesetz, Emissionshandel <sup>1066</sup>	Die Neuausrichtung der Energiepolitik kann einen Einfluss auf das Klimaschutzgesetz und den Emissionshandel haben. Vice versa setzen beide Bedingungen für die Neuausrichtung der Energiepolitik.

<sup>1056</sup> Stand 01.03.2023 MAT A BMWK-1.04 VS-NfD Bl. 35.

<sup>1057</sup> Stand 01.12.2022 MAT A BMWK-1.03 VS-NfD Bl. 1305.

<sup>1058</sup> Stand 01.12.2023 MAT A BMWK-1.04 VS-NfD Bl. 1270.

<sup>1059</sup> Stand 01.12.2023 MAT A BMWK-1.04 VS-NfD Bl. 1271.

<sup>1060</sup> Stand 01.06.2022: MAT A BMWK-1.03 VS-NfD Bl. 704.

<sup>1061</sup> Stand 01.06.2022: MAT A BMWK-1.03 VS-NfD Bl. 706.

<sup>1062</sup> Stand 01.06.2022: MAT A BMWK-1.03 VS-NfD Bl. 707.

<sup>1063</sup> Stand 01.06.2022: MAT A BMWK-1.03 VS-NfD Bl. 709.

<sup>1064</sup> Stand 01.09.2022 MAT A BMWK-1.03 VS-NfD Bl. 113.

<sup>1065</sup> Stand 01.06.2022 MAT A BMWK-1.03 VS-NfD Bl. 712.

<sup>1066</sup> Stand 01.06.2022: MAT A BMWK-1.03 VS-NfD Bl. 712.

Einheit	Aufgabe	Begründung für Einbeziehung
K B 2	Klimaschutzgesetz, Emissionshandel <sup>1067</sup> Brennstoffemissionshandels- gesetz (BEHG) <sup>1068</sup>	Die Neuausrichtung der Energiepolitik kann einen Einfluss auf das Klimaschutzgesetz und den Emissionshandel haben. Vice versa setzen beide Bedingungen für die Neuausrichtung der Energiepolitik.
K B 3	Europäische Klimapolitik, Europäische Klimaschutzinitiative <sup>1069</sup>	Die deutsche Energiepolitik hat erheblichen Einfluss auf den Erfolg der Europäischen Klimaschutzpolitik und die Europäische Klimaschutzinitiative. Die Frage Kohle oder Kernkraft zeigt dies exemplarisch. Um Auswirkungen frühzeitig abzustimmen, wäre eine Beteiligung sinnvoll gewesen.
K B 5	Nationale Klimaschutzinitiative, kommunaler Klimaschutz <sup>1070</sup>	Was auf europäischer Ebene gilt, gilt auch auf nationaler Ebene für die nationale Klimaschutzinitiative und den kommunalen Klimaschutz.
II A 1	Grundsatzfragen, Strategie und EU-Koordination, Wärmepolitik <sup>1071</sup> und Energieeffizienz <sup>1072</sup>	Wärme- und Strommärkte sind beide Teile der Energiepolitik und bedingen sich wechselseitig. Bei der Neuausrichtung der Energiepolitik war beides zu berücksichtigen.
II A 2	Wärmenetze, Wärmeplanung, kommunale Wärmewende <sup>1073</sup>	Bei den Planungen zu Wärmenetzen und Wärmeplanung sind bei der Neuausrichtung der Energiepolitik zu berücksichtigen.
II A 5	Kommunikation Wärmewende und Effizienz <sup>1074</sup>	Effizienzmaßnahmen und deren Umsetzung haben einen erheblichen Einfluss auf die Neuausrichtung der Energiepolitik und stellen auch in praxi eine zentrale Antwort des BMWK dar.
II A 6	Effizienz und Wärme in Industrie und Gewerbe <sup>1075</sup>	Effizienzmaßnahmen und deren Umsetzung haben einen erheblichen Einfluss auf die Neuausrichtung der Energiepolitik und stellen auch in praxi eine zentrale Antwort des BMWK dar
II B 7, jetzt II B 1	Grundsatz Wasserstoff, Nationale Wasserstoffstrategie <sup>1076</sup>	Die Gewinnung von Wasserstoff ist sehr energieintensiv. Bei der Neuausrichtung der Energiepolitik waren die entsprechenden Bedarfe zu berücksichtigen und ggf. die Wasserstoffstrategie anzupassen.
II C 1	Energiepolitische Grundsatzfragen im Gebäudesektor <sup>1077</sup> / Gebäudetechnik, serielle Sanierung, Digitalisierung und Umsetzung der gebäudebezogenen / Wärmewende <sup>1078</sup> / Umsetzung gebäudebezogene Wärmewende, Gebäudetechnologien, serielle Sanierung und Digitalisierung <sup>1079</sup> / Grundsatz Energie- und Klimaschutz im	Effizienzmaßnahmen und weitere energiepolitische Grundsatzfragen im Gebäudesektor und deren Umsetzung haben einen erheblichen Einfluss auf die Neuausrichtung der Energiepolitik

<sup>1067</sup> Stand 01.09.2022: MAT A BMWK-1.03 VS-NfD Bl. 1141ff.

<sup>1068</sup> Stand 01.09.2022: MAT A BMWK-1.03 VS-NfD Bl. 1143.

<sup>1069</sup> Stand 01.06.2022: MAT A BMWK-1.03 VS-NfD Bl. 712.

<sup>1070</sup> Stand 01.12.2022: MAT A BMWK-1.03 VS-NfD Bl. 1597.

<sup>1071</sup> Stand 01.06.2022: MAT A BMWK-1.03 VS-NfD Bl. 644.

<sup>1072</sup> Stand 01.09.2022: MAT A BMWK-1.03 VS-NfD Bl. 1061.

<sup>1073</sup> Stand 01.06.2022: MAT A BMWK-1.03 VS-NfD Bl. 646.

<sup>1074</sup> Stand 01.06.2022: MAT A BMWK-1.03 VS-NfD Bl. 648.

<sup>1075</sup> Stand 01.12.2022: MAT A BMWK-1.03 VS-NfD Bl. 1518.

<sup>1076</sup> Stand 01.12.2022: MAT A BMWK-1.03 VS-NfD Bl. 1521.

<sup>1077</sup> Stand 24.02.2022: MAT A BMWK-1.03 VS-NfD Bl. 256f.

<sup>1078</sup> Stand 01.06.2022: MAT A BMWK-1.03 VS-NfD Bl. 661.

<sup>1079</sup> Stand 01.09.2022: MAT A BMWK-1.03 VS-NfD Bl. 1081.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Einheit	Aufgabe	Begründung für Einbeziehung
	Gebäudesektor, Strategien und Gebäudetechnologie <sup>1080</sup>	
II C 5 (jetzt II B 5)	Recht und Regulierung der Energieversorgungsnetze, Verbraucherfragen <sup>1081</sup> / Recht und Regulierung der Strom- und Gasnetze, Verbraucherfragen <sup>1082</sup>  Energieforschungs-Grundsatzfragen und Strategie <sup>1083</sup>	Um die Energiepolitik neuausrichten zu können, sind Änderungen am Recht und der Regulierung der Energieversorgungsnetze ggf. erforderlich. Daher war eine Beteiligung sachgerecht.
II C 6	Energieforschung - Projektförderung und Internationales <sup>1084</sup> / Energieforschung – Projektförderung und Marktbereitung; Schlüsseltechnologien der Energiewende <sup>1085</sup>	Energiepolitische Entscheidungen haben auch Einfluss auf die Energieforschung. Auch kann Forschungsbeschleunigung mittel- und langfristig zu einer Lösung von Problemen führen.
III A 1	Grundsatz Strom <sup>1086</sup>	Das Grundsatzreferat Strom war sachgerechterweise bei allen den Strommarkt betreffenden Fragen zu beteiligen.
III A 2	Analyse und Strategie Strom <sup>1087</sup>	Vor politischen Entscheidungen im Bereich des Stroms steht die Analyse. Entscheidungen waren in einen strategischen Rahmen einzubinden.
III A 3-S	EU-Energiepolitik, EU-Gesamtstrategie / EU-Energiepolitik <sup>1088</sup>	Die deutsche Strompolitik ist in den europäischen Strommarkt eingebettet, sodass Entscheidungen in DEU Einfluss auf die EU-Energiepolitik haben und vice versa.
III A 3-K	EU-Energiepolitik, Koordinierung <sup>1089</sup>	Die deutsche Strompolitik ist in den europäischen Strommarkt eingebettet, sodass Entscheidungen in DEU Einfluss auf die EU-Energiepolitik haben und vice versa. Eine frühzeitige Koordinierung war geboten.
III A 4	Strommarkt, Stromversorgungssicherheit <sup>1090</sup>	Für die Neuaufstellung der Energiepolitik sind die Gegebenheiten auf dem Strommarkt und die Stromversorgungssicherheit zu berücksichtigen.
III B 4	Windenergie auf See <sup>1091</sup>	Die Verfügbarkeit von Windenergie auf See und der Ausbaufortschritt waren für die Neuaufstellung der Energiepolitik zwingend zu prüfen.
III B 5	Kraftwerke <sup>1092</sup>	Die Verfügbarkeit von Kraftwerken im Markt und in der Reserve ist für die Neuaufstellung der Energiepolitik zwingend zu prüfen.

<sup>1080</sup> Stand 01.12.2022: MAT A BMWK-1.03 VS-NfD Bl. 1523.

<sup>1081</sup> Stand 24.02.2022: MAT A BMWK-1.03 VS-NfD Bl. 305.

<sup>1082</sup> Stand 01.09.2022: MAT A BMWK-1.03 VS-NfD Bl. 1120.

<sup>1083</sup> Stand 24.02.2022: MAT A BMWK-1.03 VS-NfD Bl. 265.

<sup>1084</sup> Stand 24.02.2022: MAT A BMWK-1.03 VS-NfD Bl. 267.

<sup>1085</sup> Stand 01.09.2022: MAT A BMWK-1.03 VS-NfD Bl. 1092.

<sup>1086</sup> Stand 01.06.2022: MAT A BMWK-1.03 VS-NfD Bl. 272.

<sup>1087</sup> Stand 01.06.2022: MAT A BMWK-1.03 VS-NfD Bl. 677.

<sup>1088</sup> Stand 01.06.2022: MAT A BMWK-1.03 VS-NfD Bl. 677.

<sup>1089</sup> Stand 01.06.2022: MAT A BMWK-1.03 VS-NfD Bl. 679.

<sup>1090</sup> Stand 01.06.2022: MAT A BMWK-1.03 VS-NfD Bl. 276.

<sup>1091</sup> Stand 24.02.2022 - III B 7: MAT A BMWK-1.03 VS-NfD Bl. 296; Stand 01.03.2023 – II B 4: MAT A BMWK-1.04 VS-NfD Bl. 254.

<sup>1092</sup> Stand 01.06.2022: MAT A BMWK-1.03 VS-NfD Bl. 688.

Einheit	Aufgabe	Begründung für Einbeziehung
III C 1	Allgemeine Fragen und Planung der Stromnetze <sup>1093</sup>	Für die Neuaufstellung der Energiepolitik ist der Zustand der Stromnetze sowie die weitere Planung elementar. Ggf. waren und sind Planung bei der Neuaufstellung anzupassen. Je nach Ergebnis dieser Prüfung stellen sich in anderen Bereichen jeweils spezifische Notwendigkeiten und Alternativen.
III C 2	Ausbau Übertragungsnetz Strom <sup>1094</sup>	Für die Neuaufstellung der Energiepolitik ist der Fortschritt des Ausbaus elementar. Je nach Ergebnis dieser Prüfung stellen sich in anderen Bereichen jeweils spezifische Notwendigkeiten und Alternativen.
III C 3	Verteilnetze Strom <sup>1095</sup>	Auch der Ausbau lokaler Verteilnetze und die weiteren Planungen stehen in einem Wechselspiel mit Entscheidungen bei der Energiepolitik und sind zwingend zu berücksichtigen.
III C 4	Systemsicherheit <sup>1096</sup>	Fragen der Systemsicherheit haben sich nicht nur bei der Berechnung des sog. Stresstests gestellt.
III C 5	Recht und Regulierung der Strom- und Gasnetze, Verbraucherfragen <sup>1097</sup>	Rechtliche und regulatorische Rahmenbedingungen der Strom- und Gasnetze waren bei den Entscheidungen zur Neuausrichtung der Energiepolitik zu berücksichtigen und ggf. anzupassen.
IV A 1	Grundsatzfragen der Industriepolitik; Bündnis Zukunft der Industrie <sup>1098</sup>	Die Neuaufstellung der Energiepolitik hat direkte Auswirkungen auf die Industriepolitik, da Energiefragen maßgebliche Standortfaktoren sind. Für die Auswirkungen von Preiswirkungen der Entscheidungen auf die Wettbewerbsfähigkeit wäre eine Beteiligung geboten gewesen.
IV A 5	Fahrzeugindustrie, automatisiertes und vernetztes Fahren <sup>1099</sup>	Für die deutsche Automobilindustrie als Rückgrat der deutschen Wirtschaft spielen Energiefragen und die gleichmäßige, günstige Versorgung mit Strom eine entscheidende Rolle. Für die Auswirkungen von Preiswirkungen der Entscheidungen auf die Wettbewerbsfähigkeit wäre eine Beteiligung geboten gewesen.
IV A 6	Neue Antriebstechnologien, Elektromobilität, Umweltinnovationen, Mitwirkung am Energierecht <sup>1100</sup>	Für die E-Mobilität ist die gleichmäßige und gleichmäßig günstige Versorgung mit elektrischer Energie elementar
IV C 1	Investitionsgüterindustrie, Energie, Brückentechnologien <sup>1101</sup>	Schon die Zuständigkeitsbeschreibung des Referats weist eine Mitzuständigkeit für Energiefragen aus.
IV C 3	Sicherheits- und Verteidigungswirtschaft, Stahl- und Metallerzeugung <sup>1102</sup>	Gerade für die energieintensive Stahl- und Metallerzeugung sind gleichmäßig günstige Energiepreise von enormer Bedeutung. Für die Auswirkungen von Preiswirkungen der Entscheidungen auf die Wettbewerbsfähigkeit wäre eine Beteiligung geboten gewesen.

<sup>1093</sup> Stand 01.06.2022: MAT A BMWK-1.03 VS-NfD Bl. 690.

<sup>1094</sup> Stand 01.06.2022 MAT A BMWK-1.03 VS-NfD Bl. 692.

<sup>1095</sup> Stand 01.06.2022: MAT A BMWK-1.03 VS-NfD Bl. 692.

<sup>1096</sup> Stand 01.06.2022: MAT A BMWK-1.03 VS-NfD Bl. 694.

<sup>1097</sup> Stand 01.06.2022: MAT A BMWK-1.03 VS-NfD Bl. 696.

<sup>1098</sup> Stand 24.02.2022: MAT A BMWK-1.03 VS-NfD Bl. 21.

<sup>1099</sup> Stand 24.02.2022: MAT A BMWK-1.03 VS-NfD Bl. 31.

<sup>1100</sup> Stand 24.02.2022: MAT A BMWK-1.03 VS-NfD Bl. 32.

<sup>1101</sup> Stand 01.09.2022: MAT A BMWK-1.03 VS-NfD Bl. 875.

<sup>1102</sup> Stand 24.02.2022 – IV D 3: MAT A BMWK-1.03 VS-NfD Bl. 66; Stand 01.06.2022 – IV D 3: MAT A BMWK-1.03 VS-NfD Bl. 487; Stand 01.09.2022 – IV C 3: MAT A BMWK-1.03 VS-NfD Bl. 878.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Einheit	Aufgabe	Begründung für Einbeziehung
IV C 5	Chemische und Pharmazeutische Industrie <sup>1103</sup>	Gerade für die energieintensive Chemische- und Pharmazeutische Industrie sind gleichmäßig günstige Energiepreise von enormer Bedeutung. Für die Auswirkungen von Preiswirkungen der Entscheidungen auf die Wettbewerbsfähigkeit wäre eine Beteiligung geboten gewesen.
IV E 1	Grundsatzfragen Klimaschutz in der Industrie <sup>1104</sup>	Der CO <sub>2</sub> -Ausstoß in der Energieerzeugung ist eine elementare Frage des Klimaschutzes in der Industrie.
IV E 4	Energieintensive Industrien, Strompreiskompensation <sup>1105</sup>	Für die Auswirkungen von Preiswirkungen der Entscheidungen auf die Wettbewerbsfähigkeit gerade für die energieintensiven Industrien wäre eine Beteiligung geboten gewesen. Auch ist die Höhe des Strompreises für die Kompensationsbestimmung relevant.
IV E 5	Wind-, Solar- und Transformationsindustrien <sup>1106</sup>	Die Entscheidungen über die Zukunft der Energiepolitik hatten erhebliche Auswirkungen gerade für diese Industrien.
V A 1	Wirtschaftsbeziehungen USA, Kanada und Mexiko <sup>1107</sup>	Mit Blick auf die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands gerade gegenüber den USA und die Frage nach Investitionsentscheidungen Deutscher Unternehmen in diesen Staaten ist die Neuausrichtung der Energiepolitik relevant.
V E 1	Wirtschaftsbeziehungen Osteuropa (ohne EU), insbesondere Russland <sup>1108</sup>	Die Wirtschaftsbeziehungen zu RUS bestanden auf der deutschen Importseite zu einem nicht unerheblichen Teil aus Energieimporten. Es wäre daher sachgerecht gewesen, die Erkenntnisse dieses Referats zu berücksichtigen.
V C 5	Wirtschaftsbeziehungen Ukraine - Osteuropa, Kaukasus, Zentralasien <sup>1109</sup>	Länder in dieser Region kommen als alternative Energielieferanten oder Transitländer in Frage. Ob und welche realistischen Möglichkeiten damit eröffnet sind, ist für eine mittel- und langfristig angelegte Energiepolitik relevant.

**Zweiter Abschnitt Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Reaktorsicherheit und Verbraucherschutz**

Einheit	Aufgabe	Begründung für Einbeziehung
Referat G22	Umweltaspekte von Klimaschutz und Energiepolitik <sup>1110</sup>	politische Festlegungen zum Energiemix haben erhebliche Umweltauswirkungen
Referat Umwelt in der StÄV EU	Umwelt in der Ständigen Vertretung bei der EU <sup>1111</sup>	Nationales Recht bei der friedlichen Nutzung ist eingebettet in die EURATOM-Verträge, eine Einbeziehung der StÄV Brüssel bei einer Prüfung von Weichenstellungen bei der Nutzung der Kernenergie naheliegend
Referat S I 1	Recht der nuklearen Sicherheit und Sicherung <sup>1112</sup>	zentrale Kompetenz des BMUV im Bereich der Nutzung der Kernenergie

<sup>1103</sup> Stand 24.02.2022 – IV C 5: MAT A BMWK-1.03 VS-NfD Bl. 55; Stand 01.03.2023 – IV C 4: MAT A BMWK-1.04 VS-NfD Bl. 64.  
<sup>1104</sup> Stand 01.09.2022: MAT A BMWK-1.03 VS-NfD Bl. 898.  
<sup>1105</sup> Stand 01.09.2022: MAT A BMWK-1.03 VS-NfD Bl. 904.  
<sup>1106</sup> Stand 01.03.2023: MAT A BMWK-1.04 VS-NfD Bl. 85.  
<sup>1107</sup> Stand 24.02.2022: MAT A BMWK-1.03 VS-NfD Bl. 76.  
<sup>1108</sup> Stand 24.02.2022: MAT A BMWK-1.03 VS-NfD Bl. 114.  
<sup>1109</sup> Stand 01.12.2022: MAT A BMWK-1.03 VS-NfD Bl. 1384.  
<sup>1110</sup> Stand 01.02.2023: MAT A BMUV-1.02 VS-NfD, Bl. 302.  
<sup>1111</sup> Stand 01.02.2023: MAT A BMUV-1.03 VS-NfD, Bl. 61.  
<sup>1112</sup> Stand 02.02.2022, MAT A BMUV-1.02 VS-NfD, Bl. 42.

Einheit	Aufgabe	Begründung für Einbeziehung
Referat S I 2	Allgemeine Angelegenheiten der nuklearen Sicherheit; Kompetenzerhalt; Forschung <sup>1113</sup>	zentrale Kompetenz des BMUV im Bereich der Nutzung der Kernenergie
Referat S I 3	Bundesaufsicht bei Betrieb und Stilllegung von Atomkraftwerken und Forschungsreaktoren <sup>1114</sup>	zentrale Kompetenz des BMUV im Bereich der Nutzung der Kernenergie
Arbeitsgruppe S I 4	Allgemeine internationale Angelegenheiten der nuklearen Sicherheit <sup>1115</sup>	Nationale Entscheidungen zu einem möglichen Weiterbetrieb der Kernkraftwerke sind nicht national isoliert zu betrachten.
Referat S I 5	Technische internationale Angelegenheiten der nuklearen Sicherheit <sup>1116</sup>	Nationale Entscheidungen zu einem möglichen Weiterbetrieb der Kernkraftwerke sind nicht national isoliert zu betrachten.
Referat S II 2	Grundsatzangelegenheiten des Strahlenschutzes <sup>1117</sup>	Strahlenschutz ist ein Kernbestandteil der nuklearen Sicherheit, die das BMUV verantwortet und entsprechende Erwägungen sind deshalb in die Prüfung eines möglichen Weiterbetriebs kerntechnischer Anlagen mit einzubeziehen.
Referat S II 3	Bundesaufsicht im Strahlenschutz <sup>1118</sup>	Strahlenschutz ist ein Kernbestandteil der nuklearen Sicherheit, die das BMUV verantwortet und entsprechende Erwägungen sind deshalb in die Prüfung eines möglichen Weiterbetriebs kerntechnischer Anlagen mit einzubeziehen.
Arbeitsgruppe S II 5	Notfallschutz, Radiologisches Lagezentrum des Bundes, Überwachung der Radioaktivität in der Umwelt <sup>1119</sup>	Strahlenschutz ist ein Kernbestandteil der nuklearen Sicherheit, die das BMUV verantwortet und entsprechende Erwägungen sind deshalb in die Prüfung eines möglichen Weiterbetriebs kerntechnischer Anlagen mit einzubeziehen.
Arbeitsgruppe S III 1	Recht der nuklearen Entsorgung; Finanzierung <sup>1120</sup>	Die Entsorgung nuklearer Brennstoffe ist für das BMUV ein zentraler Erwägungspunkt in der Beurteilung der Nutzung der Kernenergie. Auch Fragen der Nicht-Verbreitung sollten in einer umfassenden Betrachtung erörtert werden.
Arbeitsgruppe S III 2	Entsorgungsplanung, Abfallbehandlung, Zwischenlager, Beförderung; Koordinierung Fachaufsicht BASE <sup>1121</sup>	Die Entsorgung nuklearer Brennstoffe ist für das BMUV ein zentraler Erwägungspunkt in der Beurteilung der Nutzung der Kernenergie. Auch Fragen der Nicht-Verbreitung sollten in einer umfassenden Betrachtung erörtert werden.
Referat S III 4	Nichtverbreitung, Kernmaterialüberwachung <sup>1122</sup>	Die Entsorgung nuklearer Brennstoffe ist für das BMUV ein zentraler Erwägungspunkt in der Beurteilung der Nutzung der Kernenergie. Auch Fragen der Nicht-Verbreitung sollten in einer umfassenden Betrachtung erörtert werden.

<sup>1113</sup> Stand 14.12.2022, MAT A BMUV- 1.02 VS-NfD, Bl. 241-242.

<sup>1114</sup> Stand 14.12.2022, MAT A BMUV-1.02 VS-NfD, Bl. 244-245.

<sup>1115</sup> Stand 14.12.2022, MAT A BMUV-1.02 VS-NfD, Bl. 247.

<sup>1116</sup> Stand 14.12.2022, MAT A BMUV-1.02 VS-NfD, Bl. 249-250.

<sup>1117</sup> Stand 02.02.2022, MAT A BMUV-1.02 VS-NfD, Bl. 58.

<sup>1118</sup> Stand 02.02.2022, MAT A BMUV-1.02 VS-NfD, Bl. 61.

<sup>1119</sup> Stand 14.12.2022, MAT A BMUV-1.02 VS-NfD, Bl. 263.

<sup>1120</sup> Stand 02.02.2022, MAT A BMUV-1.02 VS-NfD, Bl. 72.

<sup>1121</sup> Stand 02.02.2022, MAT A BMUV-1.02 VS-NfD, Bl. 77.

<sup>1122</sup> Stand 14.12.2022, MAT A BMUV-1.02 VS-NfD, Bl. 281-282.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

**Dritter Abschnitt                      Umweltbundesamt**

Einheit	Aufgabe	Begründung für Einbeziehung
Fachgebiet V 1.1	Klimaschutz <sup>1123</sup>	Nicht neu zu errichtende Kernkraftwerke können einen Beitrag zum Klimaschutz leisten, sie können als Brückentechnologie beim Aufbau Erneuerbarer Energien dienen.
Fachgebiet V 1.2	Strategien und Szenarien zu Klimaschutz und Energie <sup>1124</sup>	Nicht neu zu errichtende Kernkraftwerke können einen Beitrag zum Klimaschutz leisten, sie können als Brückentechnologie beim Aufbau Erneuerbarer Energien dienen.
Fachgebiet V 1.3	Erneuerbare Energien <sup>1125</sup>	Nicht neu zu errichtende Kernkraftwerke können einen Beitrag zum Klimaschutz leisten, sie können als Brückentechnologie beim Aufbau Erneuerbarer Energien dienen.
Fachgebiet V 1.5	Energiedaten <sup>1126</sup>	Eine fundierte Entscheidung über eine mögliche Weiternutzung von Kernkraftwerken setzt detaillierte Einblicke in Energie- und Emissionsbilanzen voraus.
Fachgebiet V 1.6	Emissionssituation <sup>1127</sup>	Eine fundierte Entscheidung über eine mögliche Weiternutzung von Kernkraftwerken setzt detaillierte Einblicke in Energie- und Emissionsbilanzen voraus.
Fachgebiet V 3.1	(Emissionshandel) Energiewirtschaft <sup>1128</sup>	Eine fundierte Entscheidung über eine mögliche Weiternutzung von Kernkraftwerken ist nur durch eine systematische Gesamtbetrachtung der Emissionen der Energieerzeugung möglich.

**Vierter Abschnitt                      Bundesamt für Sicherheit der nuklearen Entsorgung**

Einheit	Aufgabe	Begründung für Einbeziehung
Fachgebiet A 5	Atomrechtliche Aufsicht <sup>1129</sup>	Da Fragen der nuklearen Entsorgung seitens des BMUV in den bislang bekannten Entscheidungsgrundlagen der Bundesregierung zentral problematisiert wurden, erscheint eine Einbeziehung möglicher Erwägungen des BASE als Regulierungsbehörde geboten, die die atomrechtliche Aufsicht über die Endlagerprojekte ausübt.
Fachgebiet N 1	Übergreifende Angelegenheiten der nuklearen Sicherheit <sup>1130</sup>	Da Fragen der nuklearen Sicherheit seitens des BMUV in den bislang bekannten Entscheidungsgrundlagen der Bundesregierung zentral problematisiert wurden, erscheint eine Einbeziehung möglicher Erwägungen des BASE als zuständiger Regulierungsbehörde geboten.

<sup>1123</sup> Stand 15.10.2021 MAT A BMUV-11.04 Bl. 11, Stand 11.07.2024 MAT A BMUV-11.02 Bl. 10f.  
<sup>1124</sup> Stand 15.10.2021 MAT A BMUV-11.04 Bl. 12, Stand 11.07.2024 MAT A BMUV-11.02 Bl. 12f.  
<sup>1125</sup> Stand 15.10.2021 MAT A BMUV-11.04 Bl. 13, Stand 11.07.2024 MAT A BMUV-11.02 Bl. 14f.  
<sup>1126</sup> Stand 15.10.2021 MAT A BMUV-11.04 Bl. 17, Stand 11.07.2024 MAT A BMUV-11.02 Bl. 18.  
<sup>1127</sup> Stand 15.10.2021 MAT A BMUV-11.04 Bl. 18, Stand 11.07.2024 MAT A BMUV-11.02 Bl. 19f.  
<sup>1128</sup> Stand 15.10.2021-Stand 18.01.2023 MAT A BMUV-11.04 Bl. 39f., 125f.  
<sup>1129</sup> MAT A BMUV-16.01, Bl. 125-128, GvPl.  
<sup>1130</sup> MAT A BMUV-16.01, Bl. 142-143, GvPl.

**Fünfter Abschnitt Bundesnetzagentur**

Einheit	Aufgabe	Begründung für Einbeziehung
313	Koordinierung Internationales Energie	Entscheidungen in Deutschland sind im Europäischen Binnenmarkt international abzustimmen. Insbesondere war auch die Versorgungssituation in Frankreich aufgrund der Revision der dortigen Kernkraftwerke zu berücksichtigen. Es fand ein entsprechendes Monitoring statt. Eine Beteiligung des Referats 313 wäre daher sachgerecht gewesen.
522	Ab 07/22 Verbraucherschutz Energie <sup>1131</sup>	Bei der Anpassung der Energieversorgung und der Neuausrichtung der Energiepolitik sind Verbraucherschutzfragen mitzudenken. Daher wäre eine Beteiligung sachgerecht gewesen.
610	Wirtschaftliche Grundsatzfragen der Energieregulierung <sup>1132</sup>	Wirtschaftliche Grundsatzfragen wären bei sachgerechter Prüfung einer Neuausrichtung der Energiepolitik zu berücksichtigen gewesen. Maßnahmen in der Energieregulierung müssen sicherstellen, dass diese auch wirtschaftlich sind, um eine preisgünstige Energieversorgung sicherzustellen.
615	Marktbeobachtung, Monitoring Elektrizität/Gas <sup>1133</sup> Ab 07/23 Marktbeobachtung SMARD <sup>1134</sup>	Für fundierte Entscheidungen bei der Neuausrichtung der Energieversorgung und der Energiepolitik. Soweit diese Zuständigkeiten vor dem 02/2024 von einem anderen Referat wahrgenommen wurden, bezog sich der Beweisbeschluss auf dieses Referat.
618	Ab 02/2024 Erneuerbare Energien <sup>1135</sup>	Bei der Anpassung der Energieversorgung und der Neuausrichtung der Energiepolitik ist der Ausbau der erneuerbaren Energien zentral.
620	Elektrizitätsverteilernetze, E-Mobilität <sup>1136</sup>	Bei der Anpassung der Energieversorgung und der Neuausrichtung der Energiepolitik sind Zustand der Elektrizitätsverteilernetze wichtige Eingangsgröße, deren Ausbau gegebenenfalls anzupassen und die entsprechende Regulierung neu auszurichten ist.
621	Gasverteilernetze, technische Grundsatzfragen, Versorgungsqualität KWK-Ausschreibungen <sup>1137</sup> / Ab 02/2024 Wasserstoff-/ Gasverteilernetz <sup>1138</sup>	Bei der Anpassung der Energieversorgung und der Neuausrichtung der Energiepolitik sind Zustand der Gasverteilernetze wichtige Eingangsgröße, deren Ausbau gegebenenfalls anzupassen und die entsprechende Regulierung neu auszurichten ist.
622	Zugang zu Elektrizitätsübertragungsnetzen, EU-Angelegenheiten Strom <sup>1139</sup>	Bei der Anpassung der Energieversorgung und der Neuausrichtung der Energiepolitik ist der Zugang zu Elektrizitätsübertragungsnetzen gegebenenfalls neu zu regeln, gleichzeitig ist Deutschlands Energieversorgung Teil des europäischen Binnenmarkts.
623	Zugang zu Gasfernleitungsnetzen, Internationales, Netzentwicklung Gas, Versorgungssicherheits-Monitoring, EU - Angelegenheiten Gas <sup>1140</sup> /	Durch den Angriffskrieg Russlands war das Gasfernleitungsnetz an die neue Versorgungssituation anzupassen. Eine Beteiligung bei Entscheidungen zur Anpassung der Energieversorgung und der Neuausrichtung der Energiepolitik war zwingend (kein Gas aus Nordstream, Anschluss LNG-Terminals)

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

<sup>1131</sup> Stand 08.07.2022 MAT A BMWK-6.01, Bl. 5.

<sup>1132</sup> Stand 01.12.2021, 24.03.2022 MAT A BMWK-6.01, Bl. 3, 32-33.

<sup>1133</sup> Stand 01.12.2021, 24.03.2022 MAT A BMWK-6.01, Bl. 3, 40.

<sup>1134</sup> Stand 01.07.2023 MAT A BMWK-6.01, Bl. 10.

<sup>1135</sup> MAT A BMWK-6.01, Bl. 15.

<sup>1136</sup> Stand 01.12.2021, 24.03.2022 MAT A BMWK-6.01, Bl. 3, 44-45.

<sup>1137</sup> Stand 01.12.2021, 24.03.2022 MAT A BMWK-6.01, Bl. 3, 46.

<sup>1138</sup> Stand 22.02.2024 MAT A BMWK-6.01, Bl. 15.

<sup>1139</sup> Stand 01.12.2021, 24.03.2022 MAT A BMWK-6.01, Bl. 3, 47.

<sup>1140</sup> Stand 01.12.2021, 24.03.2022 MAT A BMWK-6.01, Bl. 3, 48.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Einheit	Aufgabe	Begründung für Einbeziehung
	Ab 07/2022 Gasfernleitungsnetze -Zugang, Internationales, Netzentwicklung <sup>1141</sup> / Ab 02/2024 Netzentwicklung Wasserstoff-/ Gastransportnetze <sup>1142</sup>	
624	Netzentwicklung Stromübertragungsnetz, <sup>1143</sup> Ab 02/2024 Netzentwicklung Stromübertragungsnetz Systemstabilität <sup>1144</sup>	Die Anpassung der Energieversorgung und die Neuausrichtung Energiepolitik hat Auswirkung auf die Netzentwicklung und eingeschlagene Netzausbaupfade (beschleunigter Ausbau EE und Folgen für das Netz). Daher wäre eine Beteiligung sachdienlich.
625	IT-gestützte Datenverarbeitung, Wahrnehmung der Aufgaben nach dem EEG <sup>1145</sup> / Ab 02/2024 Zugang zu Wasserstoff-/ Gastransportnetzen Versorgungssicherheit, EU- Angelegenheiten <sup>1146</sup>	Die Anpassung der Energieversorgung und die Neuausrichtung der Energiepolitik kann Einfluss auf das EEG und auf die Aufgaben der BNetzA haben. Daher wäre eine Beteiligung sachgerecht gewesen.
626	Versorgungssicherheit Strom <sup>1147</sup>	Das Referat begleitete bei der BNetzA den sog. Stresstest und war beteiligt. Die Versorgungssicherheit war ein bei der Neuausrichtung der Energiepolitik zu berücksichtigender Aspekt.
627	Krisenvorsorge, Resilienz, Cybersicherheit <sup>1148</sup>	Die Anpassung der Energieversorgung und die Neuausrichtung der Energiepolitik muss besonders aufgrund der neuen internationalen Bedrohungslage Aspekte der Krisenvorsorge und Resilienz berücksichtigen. Soweit diese Zuständigkeiten vorher von einem anderen Referat wahrgenommen wurden, bezog sich der Beweisbeschluss auf dieses Referat.
628	Ab 02/2024 Thermische Kraftwerke, Speicheranlagen <sup>1149</sup>	Für die Neuausrichtung der Energiepolitik sind thermische Kraftwerke und insbesondere Speicheranlagen essentielle Voraussetzungen für die Dekarbonisierung der Energieversorgung. Soweit diese Zuständigkeiten vor dem 02/2024 von einem anderen Referat wahrgenommen wurden, bezog sich der Beweisbeschluss auf dieses Referat.

<sup>1141</sup> Stand 08.07.2022 MAT A BMWK-6.01, Bl. 5.

<sup>1142</sup> Stand 22.02.2024 MAT A BMWK-6.01, Bl. 15.

<sup>1143</sup> Stand 01.12.2021, 24.03.2022 MAT A BMWK-6.01, Bl. 3, 49.

<sup>1144</sup> Stand 22.02.2024 MAT A BMWK-6.01., Bl. 15.

<sup>1145</sup> Stand 01.12.2021, 24.03.2022 MAT A BMWK-6.01, Bl. 3, 50.

<sup>1146</sup> Stand 22.02.2024 MAT A BMWK-6.01, Bl. 15.

<sup>1147</sup> Stand 01.12.2021, 24.03.2022 MAT A BMWK-6.01, Bl. 3, 51, 53.

<sup>1148</sup> Stand 01.12.2021, 24.03.2022 MAT A BMWK-6.01, Bl. 3, 52, 54-55.

<sup>1149</sup> Stand 22.02.2024 MAT A BMWK-6.01, Bl. 15.

**Sechster Abschnitt Bundesamt für Strahlenschutz**

Einheit	Aufgabe	Begründung für Einbeziehung
Fachgebiet RN 7	Nuklearspezifische Gefahrenabwehr; medizinisches Strahlennotfallmanagement <sup>1150</sup>	Da Fragen der nuklearen Sicherheit und damit auch der nuklearspezifischen Gefahrenabwehr seitens des BMUV in den bislang bekannten Entscheidungsgrundlagen der Bundesregierung zentral problematisiert wurden, erscheint eine Einbeziehung möglicher diesbezüglicher Erwägungen des BfS angemessen.
Fachgebiet MB 4	Beruflicher Strahlenschutz, Strahlenschutzregister <sup>1151</sup>	Beim Betrieb von Kernkraftwerken und sonstigen kerntechnischen Anlagen muss jede unnötige Strahlenexposition oder Kontamination von Personen, Sachgütern oder der Umwelt vermieden werden. Es ist zu klären, ob entsprechende Erwägungen in den Entscheidungsfindungsprozess der Bundesregierung eingeflossen sind.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

<sup>1150</sup> Stand 19.04.2022: MAT A BMUV-6.02 Bl. 141.

<sup>1151</sup> Stand 19.04.2022: MAT A BMUV-6.02 Bl. 169.

## **Vierter Teil                    Feststellungen und Bewertung der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Erstes Kapitel                Präambel**

#### **Erster Abschnitt            Bewertung des Atomausstiegs**

Am 30. Juni 2011 beschlossen die damaligen Regierungsfractionen (CDU/CSU und FDP) mit den Stimmen der Oppositionsfractionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag die schrittweise Abschaltung der letzten deutschen Atomkraftwerke. Gemäß der daraufhin geltenden Rechtslage sollte die Berechtigung zum Leistungsbetrieb der noch verbliebenen drei Reaktoren Isar 2, Neckarwestheim 2 und Emsland am 31. Dezember 2022 erlöschen. Der völkerrechtswidrige russische Angriffskrieg auf die Ukraine und die Vollinvasion am 24. Februar 2022 stellten die Bundesrepublik nicht nur vor dramatische politische, humanitäre und militärische, sondern auch vor energiepolitische Herausforderungen von enormer Tragweite. Vor dem Hintergrund der erheblichen, über Jahrzehnte gewachsenen Importabhängigkeit Deutschlands von fossilen Energieträgern aus Russland stellten sich ernsthafte Fragen zur Versorgungssicherheit, insbesondere mit Blick auf den Winter 2022/23. Neben vielen anderen energiepolitischen Maßnahmen wurde in diesem Kontext auch eine Laufzeitverlängerung der drei verbleibenden Atomkraftwerke diskutiert. Das Jahr 2022 war nicht nur aufgrund des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine und dortigen Entwicklungen wie etwa dem Beschuss des AKW Saporischschja von enormen energiepolitischen Herausforderungen gekennzeichnet: Eine anhaltende Dürre in Europa, der Ausfall von mehr als der Hälfte der französischen AKW-Flotte sowie Niedrigwasser im Rhein, dem Hauptweg für den deutschen Binnentransport von Kohle, beeinflussten die energiepolitische Diskussion in Deutschland und Europa. Diese Diskussionen spiegelten sich auch in der Regierungskoalition und den zuständigen Ministerien wider.

Ein Ende fand dieser Prozess innerhalb der Bundesregierung mit der Richtlinienentscheidung des Bundeskanzlers vom 17. Oktober 2022 über einen dreieinhalbmonatigen Streckbetrieb der drei verbliebenen Atomkraftwerke.

Der vom Deutschen Bundestag mit der Mehrheit der regierungstragenden Fraktionen am 11. November 2022 beschlossene, bis zum 15. April 2023 befristete Weiterbetrieb der drei verbliebenen AKW stellte die Befriedung des gesellschaftlichen Großkonflikts um die Nutzung der Hochrisikotechnologie Atomkraft nicht (mehr) in Frage. Die Nutzung der Atomkraft und die ungelöste Endlagerfrage war die längste Zeit in der Geschichte der Bundesrepublik Gegenstand einer intensiven gesellschaftlichen Auseinandersetzung. Mehr als vier Jahrzehnte rang die Gesellschaft um die Grundsatzfrage ihrer Nutzung. Im Jahr 2002 verabschiedete der Deutsche Bundestag erstmalig eine Ausstiegsvereinbarung mit den AKW-Betreibern, den sogenannten „Atomkonsens“. Dieser wurde 2010 von der damaligen schwarz-gelben Bundesregierung unter Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel aufgekündigt. Unter dem Eindruck der Reaktorkatastrophe von Fukushima folgte nur ein Jahr darauf der erneute Ausstiegsabschluss und damit die gesetzliche Grundlage für den nunmehr vollzogenen Atomausstieg.

Diese definitive Ausstiegsperspektive schuf in verschiedener Hinsicht Planungssicherheit. Insbesondere die noch immer anhaltende Suche nach einem Endlagerstandort für hochradioaktive Abfälle basiert auf einer festen und nicht weiter anwachsenden Abfallmenge. Auch die Neuordnung der Verantwortung zwischen Staat und AKW-Betreibern für Rückbau, Zwischenlagerung und Endlagerung basierte auf dieser klaren Ausstiegsperspektive. Auf ihr bauten die notwendigen Weichenstellungen und Vereinbarungen zwischen Regierung, Opposition und Betreibern auf, die zwischen 2011 und 2021 erarbeitet wurden. Dazu zählten auch Schadenersatzzahlungen in Höhe von insgesamt 2,4 Mrd. Euro, auf die sich der Bund zehn Jahre nach dem schwarz-gelben „Ausstieg vom Ausstieg“ mit den AKW-Betreibern einigte. Vorausgegangen waren jahrelange Gerichtsprozesse, die letztlich auch das Ergebnis unzuverlässiger Energiepolitik durch CDU/CSU und FDP waren und den Steuerzahlern teuer zu stehen kamen.

Der vorliegende Bericht zur Arbeit des 2. Untersuchungsausschusses der 20. WP zeichnet die finale Phase des kommerziellen Atomkraftwerksbetriebs in Deutschland, insbesondere das entsprechende Handeln der Bundesregierung, detailliert nach. Dies geschieht vor dem Hintergrund der eingangs genannten geopolitischen und wirtschaftlichen Ausnahmesituation nach dem Beginn des erneuten russischen Angriffs auf die Ukraine im Februar 2022.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Überlegungen um eine Laufzeitverlängerung<sup>1152</sup> waren flankiert von gesellschaftspolitischen, rechtlichen, sicherheitstechnischen, energiewirtschaftlichen und organisatorischen Fragen. Eine Hürde bestand beispielsweise darin, dass die nach EU-Recht alle zehn Jahre durchzuführende Periodische Sicherheitsüberprüfung (PSÜ) für alle drei Atomkraftwerke bereits drei Jahre überfällig war und nur aufgrund des verbindlichen Ausstiegs zum Jahresende 2022 ausgesetzt werden durfte. Ein längerfristiger Weiterbetrieb hätte außerdem eine umfassende Änderung des Atomgesetzes und damit die Aufkündigung der seit langem gesamtgesellschaftlich angestrebten und gesetzlich von Bund und Ländern verankerten Ausstiegsperspektive notwendig gemacht. Dabei stellte sich auch die Frage, ob ein Weiterbetrieb an der verfassungsrechtlichen Anforderung der bestmöglichen Schadensvorsorge nach dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik, den die alten Anlagen nicht erfüllten, gescheitert wäre.

Der von einigen erwartete preisdämpfende Effekt des Streckbetriebs auf den Börsenstrompreis war bereits in der Ex-ante-Betrachtung höchstens moderat.<sup>1153</sup> In der Nachbetrachtung war die preisdämpfende Wirkung auf den Börsenstrompreis einer im europäischen Strommarktvergleich verschwindend geringen Strommenge aus den fraglichen Atomkraftwerken vernachlässigbar und kam durch die Trägheit des Terminhandels nicht beim Endverbraucher an.

Die Entscheidung für den Streckbetrieb hat vor dem Winter 2022/23 als eine von vielen Maßnahmen und Teil einer mehrfach redundanten Absicherung gegen etwaige Folgen der Energiekrise Sinn ergeben. Durch die Wirkung der europäischen Marktstabilitätsreserve war auch klar, dass de facto kaum CO<sub>2</sub> durch den Streckbetrieb der Kraftwerke eingespart werden konnte.

## Zweiter Abschnitt Ausgangslage

Der Gegenstand des 2. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses – die Prüfung eines möglichen Weiterbetriebs der Atomkraftwerke in Deutschland über den 31. Dezember 2022 hinaus – wurde innerhalb der Bundesregierung als ein denkbarer Beitrag von vielen zur Versorgungssicherheit im Gesamtkontext der 2022 akuten Energiekrise debattiert.<sup>1154</sup>

Der völkerrechtswidrige Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine stellte Europa im Allgemeinen und Deutschland im Besonderen vor große energiepolitische Herausforderungen. Kernursache in Deutschland war hierbei die durch politische Fehleinschätzungen der Vorgängerregierungen entstandene einseitige Abhängigkeit von russischen Energieimporten, die der Bundesminister für Wirtschaft und Energie, Dr. Robert Habeck, am 16. Januar 2025 in seiner Zeugenbefragung vor dem Ausschuss umfassend darlegte:

Wie Sie vielleicht erinnern, lag zu Kriegsbeginn der Anteil von Steinkohle aus Russland bei rund 50 Prozent. Zudem bedienten Importe aus Russland im Jahr 35 Prozent des deutschen Ölverbrauchs. Davon entfiel rund ein Drittel auf die Raffinerie in Schwedt, die durch Anteilszukäufe in den Jahren 2015 und 16 weitgehend in das Eigentum des russischen Staatskonzerns Rosneft gelangt war.<sup>1155</sup>

Auch beim Betrieb von Atomkraftwerken war die Abhängigkeit von Russland groß: 2021 stammten rund 20 Prozent des in der EU genutzten Natururans aus Russland, weitere 23 Prozent aus Kasachstan<sup>1156</sup> – ein Mitglied der eurasischen Wirtschaftsunion und somit der russischen Einflussphäre. Im selben Jahr importierte die EU außerdem über 30 Prozent ihres angereicherten Urans aus Russland.<sup>1157</sup>

Besonders fatal war die vorgefundene Situation bei der Gasversorgung: Nicht nur „befand sich seit 2015 der größte Gasspeicher in Rehden im Eigentum der Gazprom Germania Gruppe und damit ebenfalls in russischer Hand – mit ausdrücklicher Genehmigung der damaligen Bundesregierung.“<sup>1158</sup> Auch lag die Abhängigkeit

<sup>1152</sup> Der Begriff „Laufzeitverlängerung“ wurde in der Debatte vor allem von Befürwortern eines mehrjährigen Weiterbetriebs der AKW verwendet. Die letztlich von der Bundesregierung umgesetzte Lösung eines Streckbetriebs für dreieinhalb Monate war demgegenüber zeitlich sehr begrenzt. Ein weiterer Begriff aus der Debatte war die sogenannte Einsatzreserve. Hier wäre zu einem bestimmten Zeitpunkt in Abhängigkeit von der energiepolitischen Notwendigkeit ein kurzfristiger Weiterbetrieb umgesetzt worden (Näheres s. u.).

<sup>1153</sup> Stenografisches Protokoll 20/14 vom 28.11.2024 (Sachverständiger Prof. Dr. Bettzüge), S. 49.

<sup>1154</sup> Vgl. MAT A BMWK-4.09 VS-NfD, Bl. 1546-1556 (Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Wenzel an MdB Dr. Gebhart vom 01.06.2024).

<sup>1155</sup> Stenografisches Protokoll 20/23 vom 16.01.2025 (Zeuge Dr. Habeck), S. 11 f.

<sup>1156</sup> Vgl. Euratom Supply Agency Report 2021, S.19 ([https://euratom-supply.ec.europa.eu/document/download/96aa8afa-cdb9-41e0-a8c1-a1958d7afe1d\\_en?filename=Euratom%20Supply%20Agency%20-%20Annual%20report%202021%20-%20Corrected%20edition.pdf](https://euratom-supply.ec.europa.eu/document/download/96aa8afa-cdb9-41e0-a8c1-a1958d7afe1d_en?filename=Euratom%20Supply%20Agency%20-%20Annual%20report%202021%20-%20Corrected%20edition.pdf)).

<sup>1157</sup> Vgl. Euratom Supply Agency Report 2021, S. 24.

<sup>1158</sup> Stenografisches Protokoll 20/23 vom 16.01.2025 (Zeuge Dr. Habeck), S. 12.

Deutschlands von russischem Gas im Jahr 2022 im Durchschnitt bei 55 Prozent,<sup>1159</sup> während sie 2014 noch etwa 40 Prozent betragen hatte.<sup>1160</sup>

Die fatale Abhängigkeit von Russland bestand folglich nicht nur bei Energielieferungen, sondern auch bei kritischer Energieinfrastruktur. Die Schlussfolgerung des Bundesministers Dr. Habeck, „Deutschland war abhängig und verwundbar“,<sup>1161</sup> ist daher mehr als zutreffend.

Zumal diese Abhängigkeit nach dem Angriff Russlands auf die Ukraine im Jahr 2014 und der völkerrechtswidrigen Besetzung der Krim mit der Erdgaspipeline Nord Stream 2 sogar noch weiter steigen sollte<sup>1162</sup> – „trotz Kritik aus der Ukraine selbst, trotz Warnungen von Partnerstaaten innerhalb der Europäischen Union.“<sup>1163</sup>

Dass diese Energieabhängigkeit als Mittel der Erpressung und Destabilisierung des deutschen Energiemarkts bereits vor der Vollinvasion der Ukraine durch Russland 2022 als Möglichkeit auf dem Tisch lag, zeigen sowohl Rückmeldungen der Fachebene des damaligen Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie an die damalige CDU-Hausleitung im Sommer 2021 als auch die alarmierend niedrigen Füllstände in den deutschen Gasspeichern zu Amtsantritt von Bundesminister Dr. Habeck<sup>1164</sup>. So war zum Beispiel „der größte Speicher Rehden fast leer (Ende 2021: 6 %)“.<sup>1165</sup>

Folgerichtig nahm Bundesminister Dr. Habeck noch vor Kriegsausbruch eine strategische Neuausrichtung vor und stellte das Ziel einer vorsorgeorientierten Energiesicherheit ins Zentrum der Politik seines Hauses.<sup>1166</sup> Im Zuge dessen wurden im Laufe des Jahres 2022 innerhalb kürzester Zeit unter anderem gesetzliche Vorgaben zu Speicherverpflichtungen erarbeitet, der Ausbau der erneuerbaren Energien sowie der Stromnetzausbau beschleunigt, eine alternative Gaslieferinfrastruktur (LNG) aufgebaut und die Zertifizierung von Nord Stream 2 gestoppt<sup>1167</sup> (s. a. Drittes Kapitel Dritter Abschnitt 4).

### Dritter Abschnitt      Bewertung der Tätigkeit des Ausschusses

#### 1      Unklarer Untersuchungsauftrag

Der vom Deutschen Bundestag auf Antrag der CDU/CSU-Fraktion beschlossene Untersuchungsauftrag sah sehr allgemein vor, die Entscheidungsprozesse in der Bundesregierung zur Anpassung der Energieversorgung Deutschlands nach dem russischen Angriff auf die Ukraine vom 24. Februar 2022 zu untersuchen. Das öffentlich geäußerte Interesse der Antragsteller lag dabei auf den Entscheidungen der Bundesregierung zu einer möglichen Laufzeitverlängerung der Atomkraftwerke. Im Zentrum stand die Frage, welche Informationen als Grundlage für die getroffenen Entscheidungen vorgelegen hatten und ihnen zugrunde gelegt wurden.

An verschiedenen Stellen enthält der Auftrag von der Union formulierte hypothetische Fragen wie beispielsweise „welche Informationen dazu bei möglicherweise sachgerechtem Vorgehen hätten verfügbar gemacht und einbezogen werden können“ und welche Stellen „bei möglicherweise sachgerechtem Vorgehen hätten kontaktiert oder beteiligt werden können“. Durch solche kaum operationalisierbaren Formulierungen wurden die Beweiserhebung und die Strukturierung der Arbeit des Ausschusses erheblich erschwert.

#### 2      Zeugenstrategie der Union

Die hypothetischen und gleichzeitig wertenden Fragen des Auftrags (was ist sachgerecht?) veranlassten die Unionsfraktion im Ausschuss dazu, zunächst die Vernehmung von über 500 Zeugen von Bundesministerien und nachgeordneten Behörden – überwiegend auf Referenten- und ggf. noch Referatsleitungsebene – zu beantragen und – trotz zahlreicher Hinweise auf die faktische Nicht-Durchführbarkeit – mit ihrem Minderheitenrecht zu beschließen. Dieses Stochern im Nebel war von vornherein keinesfalls sachgerecht und erweckte insgesamt den

<sup>1159</sup> Vgl. MAT A BMWK-4.09 VS-NfD, Bl. 1546-1556 (1547) (Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Wenzel an MdB Dr. Gebhart vom 01.06.2024).

<sup>1160</sup> Vgl. Stenografisches Protokoll 20/23 vom 16.01.2025 (Zeuge Dr. Habeck), S. 12.

<sup>1161</sup> Stenografisches Protokoll 20/23 vom 16.01.2025 (Zeuge Dr. Habeck), S. 13.

<sup>1162</sup> Vgl. MAT A BMWK-4.09 VS-NfD, Bl. 1546-1556 (1547) (Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Wenzel an MdB Dr. Gebhart vom 01.06.2024).

<sup>1163</sup> Stenografisches Protokoll 20/23 vom 16.01.2025 (Zeuge Dr. Habeck), S. 12.

<sup>1164</sup> Stenografisches Protokoll 20/23 vom 16.01.2025 (Zeuge Dr. Habeck), S. 12.

<sup>1165</sup> MAT A BMWK-4.09 VS-NfD, Bl. 1546-1556 (1548) (Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Wenzel an MdB Dr. Gebhart vom 01.06.2024).

<sup>1166</sup> Vgl. Stenografisches Protokoll 20/23 vom 16.01.2025 (Zeuge Dr. Habeck), S. 13.

<sup>1167</sup> Vgl. Stenografisches Protokoll 20/23 vom 16.01.2025 (Zeuge Dr. Habeck), S. 13 f.

Eindruck einer weitgehend planlosen Suche nach etwas Nichtvorhandenem. Der ganz überwiegende Teil dieser Zeugen hatte offenkundig nichts mit dem Untersuchungsgegenstand zu tun. Zu diesem Ergebnis kam auch die vom Ausschuss später eingesetzte Ermittlungsbeauftragte,<sup>1168</sup> die sich aus Zeitgründen auf die Untersuchung des BMWK fokussieren sollte. Sie identifizierte lediglich fünf von den 146 von der Union in einer der Anfangssitzungen im September 2024 planlos beantragten und beschlossenen Zeugen des BMWK als für die Aufklärung interessant.<sup>1169</sup> Zehn weitere Zeugen schätzte sie als „wenig interessant“ ein, 47 als „nicht interessant“.<sup>1170</sup> Die übrigen 84 Zeugen waren wohl so irrelevant, dass sie im Bericht der Ermittlungsbeauftragten nicht einmal Erwähnung fanden.

Es wäre faktisch nicht möglich gewesen, diese große Anzahl von insgesamt über 500 Zeugen in der dem Ausschuss zur Verfügung stehenden Zeit (auch ohne vorgezogene Neuwahl) zu vernehmen. Am Ende hat der Ausschuss dank Sondersitzungen und einer sehr viel stärkeren Fokussierung immerhin 40 Zeugen gehört und eine Öffentliche Anhörung mit sieben Sachverständigen in elf Sitzungen zur Beweisaufnahme durchgeführt.

### 3 Aktenbeziehung

Bei der Aktenbeziehung setzte sich die Planlosigkeit der Union fort. So forderte die Unionsfraktion im Ausschuss vehement die Belieferung eines Beweisbeschlusses für Akten des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) ein, obwohl das BMUV wiederholt deutlich gemacht hatte, dass das BfS keine Zuständigkeit in den Fragen des Untersuchungsauftrages hat. Das hielt die Union nicht davon ab, die Präsidentin des BfS als Zeugin zu laden, damit sie dem Ausschuss erkläre, warum das BfS keine Akten vorgelegt habe. Die Zeugin erläuterte dann, dass das BfS durch eine Neuorganisation im Jahr 2016 seine Zuständigkeit für nukleare Endlager und Transporte an die neugegründete Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) und das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) abgegeben habe.<sup>1171</sup>

Dies hätte man auch durch einen Blick auf die BfS-eigene Homepage erkennen können. Danach konzentriert sich die Behörde auf die staatlichen Aufgaben des Strahlenschutzes in den Bereichen Umwelt und Gesundheit, was offenkundig nicht Untersuchungsgegenstand dieses Ausschusses ist.

Ähnlich ging die Union beim Umweltbundesamt vor, das nur sehr marginal mit Fragen des Untersuchungsauftrages befasst war – und diese Akten auch vorlegte. Auch hier wurde der Präsident unnötig als Zeuge vernommen, um insbesondere die Aktenvorlage zu erläutern – wie abzusehen war, ohne konkretes Ergebnis.

### 4 Aktenvorlage

Aus Sicht von Bündnis 90/Die Grünen hat die Bundesregierung sämtliche einschlägige Akten zum Untersuchungsgegenstand zügig und vollständig vorgelegt. Das sehr späte Vorbringen der Opposition, insbesondere der Unionsfraktion und des Vorsitzenden, die Bundesregierung hätte durch die ausdrückliche Vorlage aller Akten, die sich auf „Entscheidungsprozesse in der Bundesregierung zur Frage der Laufzeitverlängerung der Atomkraftwerke“<sup>1172</sup> beziehen, wesentliche Akten vorenthalten, ist nicht nachvollziehbar und wurde auch nie näher begründet. Genau diese Frage, wie die Bundesregierung eine mögliche Laufzeitverlängerung der Atomkraftwerke im Jahr 2022 prüfte und schließlich entschied, war anlässlich von Medienberichterstattung und ausweislich des Einsetzungsantrags der Union<sup>1173</sup> sowie der Äußerungen der Unionsabgeordneten in der Einbringungsdebatte im Deutschen Bundestag am 14. Juni 2024<sup>1174</sup> das alleinige Thema und der Anlass, zu dem der Untersuchungsausschuss eingesetzt werden sollte. Weder bei der Formulierung des Untersuchungsauftrages noch im Verlauf der Beweisaufnahme wurden jemals andere Themen von der Opposition vorgebracht oder mit den Zeugen erörtert als die Prüfung und Entscheidung über eine Verlängerung der Laufzeit der Atomkraftwerke nach dem Überfall Russlands auf die Ukraine am 24. Februar 2022. Erst bei Abgabe der letzten Vollständigkeitserklärungen im Dezember 2024 monierten der Ausschussvorsitzende und die Unionsfraktion eine angeblich unvollständige Aktenvorlage – und das, obwohl alle durch Beweisbeschlüsse adressierten Ressorts der Bundesregierung seit den ersten Aktenlieferungen im August 2024 bei den einzelnen Aktenübersendungen den inhaltlichen Umfang in den Übersendungsschreiben transparent gemacht hatten. Eine diesbezügliche Nachfrage an die Bundesregierung zu weiteren

<sup>1168</sup> Vgl. Ausschussdrucksache 20(29)502 (Bericht der Ermittlungsbeauftragten vom 16.12.2024).

<sup>1169</sup> Ausschussdrucksache 20(29)502, Anhang 2, S. 1-11.

<sup>1170</sup> Ausschussdrucksache 20(29)502, Anhang 2, S. 11-26.

<sup>1171</sup> Stenografisches Protokoll 20/8 vom 17.10.2024 (Zeugin Dr. Paulini), S. 11.

<sup>1172</sup> Diese Formulierung führte die Bundesregierung in ihren Übersendungsschreiben zu den Aktenlieferungen an.

<sup>1173</sup> BT-Drs. 20/11731 vom 11.06.2024, unter A.

<sup>1174</sup> BT-Plenarprotokoll 20/176 vom 14.06.2024, S. 22763-22782.

Akten – betreffend den nicht näher dargelegten „Primärenergiemix“ – erfolgte im Ausschuss bis Dezember 2024 zu keiner Zeit – weder durch den Vorsitzenden noch durch eine oder mehrere Fraktionen. Wenn tatsächlich wesentliche Akten gefehlt hätten, wäre der Umgang damit ein schweres Versäumnis des Ausschussvorsitzenden.

## 5 Beweisaufnahme

### 5.1 Falsche, irreführende und unvollständige Vorhalte

In den Zeugenvernehmungen wurden von Mitgliedern des Ausschusses, insbesondere von Union und FDP, verschiedentlich falsche, unvollständige oder aus dem Zusammenhang gerissene Vorhalte aus den Akten gegenüber Zeugen gemacht; zudem wurden angeblich von früheren Zeugen getätigte Aussagen frei zusammengefasst anderen Zeugen vorgetragen. Eine ordnungsgemäße, faire, den Regeln der Strafprozessordnung folgende Untersuchung wurde – teils wissentlich und bewusst – unterlaufen. Beispielhaft sei hier ein Vorhalt der Union in der 21. Sitzung aus einer Kommunikation der BMUV-Hausleitung zur Entstehung des Prüfvermerks vom 7. März 2022 genannt: Während der Fragen stellende Unionsabgeordnete fortwährend beim vermeintlichen Zitat von „umschreiben“ des Vermerks sprach,<sup>1175</sup> um dem Vorhalt wohl eine gewisse Wertung beizugeben, ist in der betreffenden E-Mail-Kommunikation ausschließlich von „überarbeiten“ und „Überarbeitung“ die Rede, wie eine Beauftragte der Bundesregierung in der Sitzung zutreffend anmerkte.<sup>1176</sup> Das Überarbeiten von Texten aus den Fachabteilungen durch Kollegen oder Vorgesetzte ist ein völlig üblicher Vorgang in Behörden.

In einem weiteren Fall hielt die FDP mehrmals einen Aktenausschnitt Zeugen vor (8. und 12. Sitzung) und suggerierte, dass es sich bei dem Vorgang um eine Einflussnahme seitens der Grünen Bundestagsfraktion auf die Beantwortung einer Presseanfrage durch das BMUV handele.<sup>1177</sup> Erst nach Intervention der Bundesregierung wurde in einer Beratungssitzung durch den Vorsitzenden festgestellt, dass es sich um einen falschen Vorhalt handelte und der Vorgang Änderungswünsche an einem Gesetzentwurf betraf und nicht an der Beantwortung einer Presseanfrage.<sup>1178</sup> Die FDP räumte das Versehen ein und entschuldigte sich.

Es wird nicht verkannt, dass ein Untersuchungsausschuss ein politisches Gremium ist und den Fragen stellenden Abgeordneten ein großer Spielraum bleiben muss. Insgesamt blieben der Vorsitzende und das Ausschussesekretariat jedoch äußerst passiv bei der Beanstandung und rechtlichen Bewertung von offenkundig unzutreffenden und irreführenden Vorhalten. Falsche Vorhalte zeigen, dass kein echtes Aufklärungsinteresse bestand, sondern Zeugen lediglich vorgeführt werden sollten. Gerade angesichts der weitreichenden Kompetenzen des Untersuchungsausschusses ist ein legitimes Verfahren auf eine redliche Verfahrensführung durch den Vorsitzenden angewiesen.

### 5.2 Keine offene Prüfung der Fragen des Untersuchungsauftrages

Zu kritisieren ist auch die Vorfestlegung des Vorsitzenden auf das Ergebnis des Ausschusses vor dem Ende der Beweisaufnahme. In seinem öffentlichen Statement unmittelbar vor der Vernehmung der letzten Zeugen, Bundesminister Dr. Robert Habeck und Bundeskanzler Olaf Scholz, am 16. Januar 2025 verkündete er als Vorsitzender und nicht als Mitglied des Ausschusses: „Wir müssen heute feststellen, dass ...“ und machte dem noch zu vernehmenden Zeugen Dr. Habeck schwere Vorwürfe.

Insgesamt erweckte dies den Eindruck, dass völlig losgelöst von den Akten und der bis dahin erfolgten Beweisaufnahme durch den Vorsitzenden im Namen des Untersuchungsausschusses Bewertungen abgegeben wurden. Die zentrale Frage des Ausschusses, ob ergebnisoffen geprüft wurde, lässt sich jedenfalls für die Arbeit des Vorsitzenden und der Union im Untersuchungsausschuss klar mit Nein beantworten.

## Zweites Kapitel Der Gemeinsame Prüfvermerk

Ein zentraler Gegenstand der Ausschussuntersuchungen war ein gemeinsamer Prüfvermerk von BMWK und BMUV. Die Genese dieses Vermerks wurde im Ausschuss ausgiebig nachvollzogen. Im folgenden Abschnitt werden insbesondere der Austausch der Ministerien mit den Betreibern, die Vorarbeiten innerhalb der beiden Häuser und das Agieren der Leitungsebene dargestellt.

<sup>1175</sup> Stenografisches Protokoll 20/21 vom 15.01.2025 (Zeugin Lemke), S. 80-82.

<sup>1176</sup> Stenografisches Protokoll 20/21 vom 15.01.2025 (Zeugin Lemke), S. 80-82.

<sup>1177</sup> Stenografisches Protokoll 20/8 vom 17.10.2024 (Zeuge S.K.), S. 84; Stenografisches Protokoll 20/12 vom 14.11.2024 (Zeuge Dr. Schneider), S. 70-72.

<sup>1178</sup> Kurzprotokoll 20/12 II, S. 2; Stenografisches Protokoll 20/12 vom 14.11.2024 (Zeuge Dr. Schneider), S. 75.

Ziel des Prüfvermerks war es, unverzüglich nach Beginn des russischen Angriffskriegs auf Grundlage einer umfassenden Prüfung der aktuellen Sach- und Rechtslage aufzuzeigen, ob eine Laufzeitverlängerung von Atomkraftwerken in Deutschland versorgungspolitisch geboten sein könnte. Die im Prüfvermerk formulierte Empfehlung von BMUV und BMWK berücksichtigte alle bis zum 7. März 2022 vorhandenen Prüfungen, interne wie externe Sachstände und Empfehlungen sowie Informationen der Kraftwerksbetreiber. Im Ergebnis empfahlen BMUV und BMWK zu diesem Zeitpunkt, von einer Laufzeitverlängerung für die zu dem Zeitpunkt noch laufenden letzten drei Atomkraftwerke abzusehen.

## Erster Abschnitt Die Betreiber

### 1 Regelmäßiger Austausch seit Regierungsantritt

Das BMWK stand seit Amtsantritt der Ampelregierung – und damit vor Kriegsausbruch – in regelmäßigem Austausch mit den großen Energieversorgern (u. a. RWE, E.ON und EnBW) und deren Dachverband BDEW.<sup>1179</sup> Dieser Austausch beschränkte sich nicht nur auf mögliche Laufzeitverlängerungen der letzten am Netz befindlichen deutschen Atomkraftwerke, sondern umfasste die Versorgungssicherheit auch in Bezug auf andere Energieträger.

Am 24. Februar 2022 fand ein bereits länger terminiertes Gespräch von Minister Dr. Habeck mit Dr. Markus Krebber, dem Vorstandsvorsitzenden von RWE, statt. Am Morgen desselben Tages fasste RWE-Kernenergie-Vorstand Nikolaus Valerius in einer internen E-Mail an Dr. Krebber seine Argumentation zu einer möglichen Laufzeitverlängerung wie folgt zusammen: „Kurzum: der Bund müsste uns zwingen, weiter zu betreiben, dafür Grundlagen schaffen und die Risikopositionen nehmen.“<sup>1180</sup>

Am 26. Februar 2022 verschickte die Presseagentur epd eine Tickermeldung mit Statements von allen drei Betreibern der verbliebenen AKW, die sich übereinstimmend zum Abschalttermin am Jahresende 2022 bekannten und einer Verlängerung der Laufzeiten eine „klare Absage“ erteilten.<sup>1181</sup>

Im Nachgang des Treffens mit Bundesminister Dr. Habeck übermittelte Dr. Krebber am 26. Februar 2022 weitere Informationen per E-Mail, darunter u. a. ein dreiseitiges Papier mit dem Titel „Prüfungskriterien für einen Weiterbetriebs der Kernkraftwerke wenn die nationale Versorgungssicherheit dies gebieten würde“ [sic!].<sup>1182</sup> Darin heißt es, ein Wiederanfahren der Ende 2021 abgeschalteten Anlagen könne nur „nach Erteilung einer Neugenehmigung erfolgen, die [...], wenn überhaupt, nur sehr langfristig und nach erheblichen Nachrüstungen zu erreichen wäre“<sup>1183</sup>. Auch für den Weiterbetrieb der noch laufenden Anlagen „könnten bereits sehr bald nach 2022 die Anforderungen der Genehmigungen für einen Leistungsbetrieb nicht mehr gehalten werden“, etwaige Nachrüstungsanforderungen wären kurzfristig vermutlich kaum umsetzbar. „Daher müsste dann ein aufsichtlich zugelassener Weiterbetrieb mit darauf angepassten Sicherheitsanforderungen geprüft werden.“<sup>1184</sup> Das Papier kommt zu dem Fazit, „[e]in Weiterbetrieb der Kernenergie wäre mit erheblichen juristischen und ökonomischen Risiken verbunden“. Die im Papier niedergelegten Argumente finden später teils wortgleich Eingang in den Gemeinsamen Prüfvermerk vom 7. März 2022.

Das von RWE übermittelte Papier wurde zuvor auf Ebene der Geschäftsführer der Kernkraftsparten (PreussenElektra GmbH, RWE Nuclear GmbH, EnBW Kernkraft GmbH) gemeinsam erarbeitet. Es konnte jedoch nicht final geeint werden, weil RWE zwei strittige Passagen von PreussenElektra und EnBW nicht mittragen wollte.<sup>1185</sup> In diesen bekannten sich die Betreiber zwar zum Ausstieg, wollten aber angesichts der Ausnahmesituation eine „kleine Hintertür und [ein] Signal das [sic!] nicht vollständig Versperrens“<sup>1186</sup> offenhalten.

Daraufhin bereitete die EnBW Kernkraft GmbH die Inhalte unter wortgleicher Übernahme des abgestimmten Texts (inklusive der strittigen Passagen) am 28. Februar 2022 in einem eigenen Vermerk auf.<sup>1187</sup> Er legte

<sup>1179</sup> MAT A BMWK 4.10 VS-NfD (Kalenderauszüge der BMWK-Hausleitung); BT-Drs. 20/3927 vom 11.10.2022 (Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE).

<sup>1180</sup> MAT A RWE-1.01, Bl. 60-61 (E-Mail von Valerius an Dr. Krebber vom 24.02.2022).

<sup>1181</sup> MAT A BMUV-4.23 VS-NfD, Bl. 55-56 (Agenturmeldung vom 26.02.2022).

<sup>1182</sup> MAT A BMWK-4.01 VS-NfD, Bl. 11-17 (Mail von Dr. Krebber an Dr. Habeck vom 26.2022).

<sup>1183</sup> MAT A BMWK-4.01 VS-NfD, Bl. 15 (RWE-Papier zu Prüfungskriterien Weiterbetrieb).

<sup>1184</sup> MAT A BMWK-4.01 VS-NfD, Bl. 15 (RWE-Papier zu Prüfungskriterien Weiterbetrieb).

<sup>1185</sup> MAT A EnBW Kernkraft-1.01, Bl. 1-4 (E-Mail Michels an Stamatelopoulos vom 26.02.2022).

<sup>1186</sup> MAT A EnBW Kernkraft-1.01, Bl. 1 (E-Mail Michels an Stamatelopoulos vom 26.02.2022).

<sup>1187</sup> MAT A EnBW Energie-1.01, Bl. 1-8 (EnKK-Präsentation „Grundsätzliche Möglichkeiten zur Optimierung der Versorgungssicherheit“ vom 28.02.2022).

weiterhin die „erheblichen juristischen und ökonomischen Risiken“<sup>1188</sup> eines Weiterbetriebs dar, benannte aber auch Bedingungen, unter denen die „Versorgungssicherheit der Wintermonate 2022/23 und 2023/24 [...] mit Kernenergie unterstützt werden“<sup>1189</sup> könnte. Diese beinhalteten, dass „unverzüglich [die] Gesetzeslage angepasst, Brennelementfertigung beauftragt, Personal [...] gesichert würde“ und die „Absicherung, dass der Weiterbetrieb nicht an unverhältnismäßige, zusätzliche Nachrüst-Anforderungen geknüpft wird, erfolgt“<sup>1190</sup>.

Im Mutterkonzern EnBW AG wurde auf der Grundlage dieses Vermerks ein Papier erarbeitet. Darin bekannte sich EnBW klar zum Atomausstieg, nannte einen Weiterbetrieb der Anlagen aus technischer Sicht hingegen „denkbar“. Das Papier griff die Bedingungen aus dem Vermerk der Kernkraft-Tochter auf und ergänzte, dass eine „Änderung der derzeit geltenden Gesetzeslage vor dem 31.12.2022 [...] zwingend notwendig [wäre], da der Verlust des Rechtes auf Leistungsbetrieb eine neue Betriebsgenehmigung nach aktuellem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlich machen würde“<sup>1191</sup>. Am 2. März 2022 wurde dieses Papier im BMWK aktenkundig<sup>1192</sup> und noch am selben Tag von Staatssekretär Dr. Graichen an Staatssekretär Tidow im BMUV weitergeleitet.<sup>1193</sup>

Auch mit dem dritten Betreiber E.ON stand das BMWK zu Kriegsbeginn im Austausch. Am 28. Februar 2022 leitete E.ON-CEO Dr. Leonhard Birnbaum eine E-Mail „wie besprochen“ an Staatssekretär Dr. Graichen weiter.<sup>1194</sup> Sie enthielt Sprechpunkte zum Thema Laufzeitverlängerung. Diese seien „[u]nter normalen Umständen nicht zu adressierende Themen. Deswegen unsere klare Positionierung in der Öffentlichkeit“.<sup>1195</sup> Demnach müsste E.ON für einen möglichen Weiterbetrieb seine Ausrichtung der letzten zehn Jahre auf Laufzeitende und Rückbau umdrehen und ein erheblicher finanzieller Aufwand wäre zu erwarten und zu kompensieren. Die E-Mail schloss mit der Einschätzung: „Passt nicht zu unserer strategischen Ausrichtung. Orientierung auf Energiewende; deswegen PEL [das E.ON-Tochterunternehmen PreussenElektra, Anm. d. Verf.] nicht strategische Aktivität.“<sup>1196</sup>

## 2 Telefonkonferenz mit den Betreibern am 5. März 2022

Für den 5. März 2022 lud Bundesminister Dr. Habeck die Konzernvorsitzenden von E.ON, RWE und EnBW sowie das BMUV zu einer gemeinsamen Telefonkonferenz ein. Aufgrund des oben geschilderten vorangegangenen Austauschs mit dem BMWK kam der Termin für die Konzernvorsitzenden nicht überraschend. Interne Unterlagen aller drei Konzerne zeigen zudem, dass alle drei Vorsitzenden zuvor fachlich auf den Austausch vorbereitet worden waren.<sup>1197</sup> Der im Ausschuss wiederholt geäußerte Vorwurf, die Betreiber seien durch den kurzfristig anberaumten Termin überrumpelt worden, wurde auch von den Betreibern als „in keinster Weise“<sup>1198</sup> zutreffend zurückgewiesen.

Im Nachgang der Telefonkonferenz wurde ein gemeinsames Ergebnisprotokoll abgestimmt.<sup>1199</sup> Demnach wurde in drei Szenarien diskutiert, welchen Beitrag ein Weiterbetrieb der Atomkraftwerke zur Bewältigung einer möglichen Gasmangellage leisten kann und inwieweit diese umsetzbar wären:

Die erste Option, eine Wiederinbetriebnahme der zum Jahresende 2021 abgeschalteten AKW, wurde als unrealistisch eingestuft, da die Anlagen hierfür auf den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik hätten gebracht werden müssen, was durch Nachrüstungen nicht zu erreichen gewesen wäre.

<sup>1188</sup> MAT A EnBW Energie-1.01, Bl. 3 (EnKK-Präsentation „Grundsätzliche Möglichkeiten zur Optimierung der Versorgungssicherheit“ vom 28.02.2022).

<sup>1189</sup> MAT A EnBW Energie-1.01, Bl. 2 (EnKK-Präsentation „Grundsätzliche Möglichkeiten zur Optimierung der Versorgungssicherheit“ vom 28.02.2022).

<sup>1190</sup> MAT A EnBW Energie-1.01, Bl. 2 (EnKK-Präsentation „Grundsätzliche Möglichkeiten zur Optimierung der Versorgungssicherheit“ vom 28.02.2022).

<sup>1191</sup> MAT A EnBW Energie-1.06, Bl. 1-2 (EnBW-Papier „Grundsätzliche Möglichkeiten zur Optimierung der Versorgungssicherheit unter Berücksichtigung der sich anbahnenden energiewirtschaftlichen und energiepolitischen Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg“).

<sup>1192</sup> MAT A BMWK-4.01 VS-NfD, Bl. 46-48 (E-Mail L LA vom 02.03.2022).

<sup>1193</sup> MAT A BMUV-4.01 VS-NfD, Bl. 114-117 (E-Mail Tidow vom 02.03.2022).

<sup>1194</sup> MAT A PreussenElektra-1.01, Bl. 1 (E-Mail Dr. Birnbaum an Dr. Graichen vom 24.02.2022).

<sup>1195</sup> MAT A PreussenElektra-1.01, Bl. 1 (E-Mail Dr. Birnbaum an Dr. Graichen vom 24.02.2022).

<sup>1196</sup> MAT A PreussenElektra-1.01, Bl. 1 (E-Mail Dr. Birnbaum an Dr. Graichen vom 24.02.2022).

<sup>1197</sup> MAT A PreussenElektra-1.01, Bl. 23-27 (E-Mail Dr. Knott an Dr. Birnbaum vom 04.03.2022); MAT A RWE-1.01 Bl. 60-61 (E-Mail Valerius an Dr. Krebber vom 24.02.2022); MAT A EnBW Energie-1.04 - 1.07 (E-Mail an Dr. Mastiaux vom 04.03.2022 mit Anlagen).

<sup>1198</sup> Stenografisches Protokoll 20/14 vom 28.11.2024 (Zeuge Dr. Mastiaux), S. 189.

<sup>1199</sup> MAT A EnBW Energie-1.09 – 1.15 (Mailverkehr Dr. Graichen, Dr. Krebber, Dr. Mastiaux und Dr. Birnbaum zur Abstimmung des Protokolls der Telefonschaltkonferenz vom 05.03.2022).

Die zweite Option, eine etwa dreimonatige Laufzeitverlängerung unter Nutzung der vorhandenen Brennelemente, sei grundsätzlich möglich, würde jedoch nicht zu einer Mehrerzeugung von Strom führen. Zur Bewältigung einer Gasmangellage würde sich insofern kein nennenswerter Nutzen ergeben.

Drittens wurde auch eine Laufzeitverlängerung um drei bis fünf Jahre mit neuen Brennstäben erörtert. Ihr Mehrwert müsse im Rahmen einer Risikoabwägung betrachtet werden: Aufgrund der Beschaffungszeiten für neue Brennstäbe von 18-24 Monaten würde eine Entlastung für das Stromsystem frühestens im Winter 2023/24 eintreten. Aufgrund des absehbaren Betriebsendes wurden andernfalls alle zehn Jahre vorgeschriebene periodische Sicherheitsüberprüfungen seit 2009 nicht mehr durchgeführt. Diese nachzuholen, würde mit einem schnellen, befristeten Weiterbetrieb der Anlagen konfliktieren. Ein Weiterbetrieb wäre daher nur sinnvoll, wenn entweder die Prüftiefe verringert oder auf weitreichende Nachrüstungsmaßnahmen verzichtet würde. Die Betreiber würden sich einem solchen Szenario nicht verschließen, machten aber zur Auflage, dass der Staat „in eine quasi ‚Eigner‘-Rolle kommen“<sup>1200</sup> müsste und u. a. alle Kosten und Risiken selbst übernehmen müsste. Die Kraftwerke würden dann „von den Unternehmen quasi im staatlichen Auftrag betrieben“<sup>1201</sup>. Dr. Markus Krebber begründete diese Haltung mit der „wechselvolle[n] Geschichte“<sup>1202</sup> der Kernenergie, derentwegen das Vertrauen in die langfristige politische Stabilität einer solchen Entscheidung zum Weiterbetrieb fehlte. „Und da waren sich eigentlich alle Betreiber einig: Wenn das [also der längerfristige Weiterbetrieb der Atomkraftwerke, Anm. d. Verf.] gemacht werden soll, dann machen wir das; aber wir wollen das ökonomische Risiko nicht übernehmen, weil das immer über die Energiekrise hinausgeht und über die Legislaturperiode hinaus.“<sup>1203</sup>

Damit wurden auf Grundlage der Anfang März 2022 verfügbaren Informationen die ersten beiden Optionen von Bundesregierung und allen drei Betreibern übereinstimmend als ökonomisch nicht darstellbar (Wiederinbetriebnahme bereits 2021 abgeschalteter AKW) bzw. nicht zielführend (kurzfristiger Streckbetrieb) bewertet. Die letzte Option wäre von den Betreibern möglicherweise präferiert worden, die Übernahme der „Quasi-Eignerrolle“ wäre für die Bundesregierung aber unter keinen Umständen tragbar gewesen, zumal auch der längerfristige Weiterbetrieb der Atomkraftwerke „nur wenig Gas ersetzen“<sup>1204</sup> würde und damit für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit nicht erforderlich war. Im Protokoll der Telefonkonferenz betonten die Betreiber abschließend, dass „die Risikoabschätzung eine Frage der Politik sei, und sie lediglich im Auftrag der gewählten Entscheidungsträger handeln würden“<sup>1205</sup>.

### 3 Versuche einiger Betreiber, die eigene Position zu relativieren

Obwohl der politische Auftrag für eine Laufzeitverlängerung eindeutig nicht erteilt wurde, säte zumindest PreussenElektra Zweifel an der getroffenen Verständigung und betonte seine Bereitschaft für einen Weiterbetrieb, jedoch unter Auslassung wesentlicher Aspekte. So schrieb PreussenElektra-Chef Dr. Guido Knott nur drei Tage nach der Telefonkonferenz an einen CDU-Abgeordneten des niedersächsischen Landtages: „Wie Sie sehen, gäbe es allerhand Dinge zu klären und neu zu regeln, aber technisch stünde einer weiteren Nutzung zunächst nichts im Wege“<sup>1206</sup> und „sicherheitstechnisch wäre ein Weiterbetrieb also möglich“<sup>1207</sup>. Die nicht unerhebliche Bedingung, dass der Staat in diesem Fall jegliche Kosten und Risiken übernehmen müsste, fand keine Erwähnung.

In einem späteren Schreiben vom 25. August 2022 an Staatssekretär Dr. Graichen wies Dr. Knott, der selbst nicht an der Telefonkonferenz am 5. März 2022 teilgenommen hatte, die dort von den Betreiber-CEOs (darunter der Chef seines Mutterkonzerns E.ON, Dr. Leonhard Birnbaum) erhobene Forderung als unwahr zurück: „Sämtliche Fehlbehauptungen, dass wir einen Weiterbetrieb nur bei reduzierten Sicherheitsansprüchen ermöglichen können oder wir Haftungsansprüche auf den Staat abwälzen wollten, entbehren jeder Grundlage!“<sup>1208</sup> Diese offenkundige Verdrehung der in den Akten eindeutig nachvollziehbaren Tatsachen legt zumindest den Verdacht nahe, dass hier aus politischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen die zuvor explizit an die Politik delegierte Entscheidung angezweifelt werden sollte. Nichtsdestoweniger wies Dr. Guido Knott während der Zeugenbefragung darauf hin,

<sup>1200</sup> MAT A EnBW Energie-1.15, Bl. 3 (final abgestimmtes Protokoll vom 07.03.2022).

<sup>1201</sup> MAT A EnBW Energie-1.15, Bl. 3 (final abgestimmtes Protokoll vom 07.03.2022).

<sup>1202</sup> Stenografisches Protokoll 20/14 vom 28.11.2024 (Zeuge Dr. Krebber), S. 104.

<sup>1203</sup> Stenografisches Protokoll 20/14 vom 28.11.2024 (Zeuge Dr. Krebber), S. 104.

<sup>1204</sup> MAT A EnBW Energie-1.15, Bl. 3 (final abgestimmtes Protokoll vom 07.03.2022).

<sup>1205</sup> MAT A EnBW Energie-1.15, Bl. 3 (final abgestimmtes Protokoll vom 07.03.2022).

<sup>1206</sup> MAT A PreussenElektra-1.01, Bl. 69 (Schreiben Dr. Knott an MdL Bäumer vom 08.03.2022).

<sup>1207</sup> MAT A PreussenElektra-1.01, Bl. 68 (Schreiben Dr. Knott an MdL Bäumer vom 08.03.2022).

<sup>1208</sup> MAT A PreussenElektra-1.01, Bl. 303 (Schreiben Dr. Knott an Dr. Graichen vom 25.08.2022).

dass zum aktuellen Zeitpunkt kein Wiederaufstart des Atomkraftwerks Isar 2 mehr möglich sei, der Atomausstieg damit unwiderruflich vollzogen sei.<sup>1209</sup>

## Zweiter Abschnitt      Vorarbeiten Arbeitsebene BMUV

Den vorbereitenden Vermerken aus dem BMUV im Zeitraum vom 9. Februar 2022 bis insbesondere 3. März 2022 kommt in der Genese des Ausschusses eine besondere Bedeutung zu, da sie im Zentrum der Medienberichterstattung standen.

Im Verlauf der Beweisaufnahme wurde deutlich, dass kein einziger der erhobenen Vorwürfe haltbar war. Weder gab es politische Einflussnahme auf die Arbeitsweise der Fachabteilungen, noch wurden einzelne Mitarbeiter unter Druck gesetzt. Vermeintliche Widersprüche zwischen Vermerken einzelner Fachabteilungen oder Hierarchieebenen sind vielmehr das Ergebnis verkürzter und aus dem Kontext gerissener Darstellungen. Im Gegenteil betonten alle Zeugen die ergebnisoffene, konstruktive und sorgfältige Arbeitsweise des Hauses.<sup>1210</sup> Dies eingedenk der Tatsache, dass die Arbeitsbelastung mit Beginn des russischen Angriffskriegs enorm anstieg und der zeitliche Druck teils außergewöhnlich hoch war.

### 1              Vermerk S I 2 vom 9. Februar 2022

Als Startpunkt der Vorarbeiten seitens BMUV für den Gemeinsamen Prüfvermerk wurde im Ausschuss ein Vermerk vom 9. Februar 2022<sup>1211</sup>, also von vor Beginn des russischen Angriffskriegs, behandelt. Dieser wurde im Nachgang zum Antrittsbesuch von Bundesministerin Lemke im BASE federführend vom Referat S I 2 (Nationale Angelegenheiten der nuklearen Sicherheit; Kompetenzerhalt) erstellt. Ministerin Lemke forderte den Vermerk an, da bereits zu dieser Zeit eine politische Diskussion über eine mögliche Laufzeitverlängerung der drei Atomkraftwerke aufgekeimt war.<sup>1212</sup> Die mit der Erstellung des Vermerks befassten Zeugen schilderten einhellig, dass der Arbeitsauftrag in der Abteilung mündlich erteilt wurde.<sup>1213</sup> Der Vermerk bildete die Grundlage für die darauffolgenden Vermerke vom 1. und 3. März, die wiederum in den Gemeinsamen Prüfvermerk vom 7. März 2022 einfließen.

Der Vermerk als solcher war im Wesentlichen eine Zusammenstellung bereits bekannter Argumente, die gegen eine Laufzeitverlängerung der drei Atomkraftwerke über den 31. Dezember 2022 hinaus sprachen. Auf Bitten von Abteilungsleiter Niehaus fügte das Atomrechtsreferat einen Absatz zur Notwendigkeit einer grenzüberschreitenden UVP-Pflicht ein<sup>1214</sup>, was laut Aussage eines der Referenten in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) sehr nachvollziehbar begründet war.<sup>1215</sup> Beteiligt waren außerdem die Arbeitsgruppen S I 1 und S III 2.

### 2              Diskussionspapier S I 2 vom 24. Februar 2022

Am Tag des russischen Einmarsches in die Ukraine forderte Abteilungsleiter Niehaus ein Diskussionspapier zum Thema Möglichkeit einer Laufzeitverlängerung an, das unter dem Titel „Technische Fragestellungen für eine Hintergrunddiskussion des weiteren Betriebes von AKW“ durch die Arbeitsgruppe S I 2 übermittelt wurde.<sup>1216</sup> Dies belegt, wie rasch und umfassend sich der Abteilungsleiter nach Beginn des russischen Angriffskrieges zum fraglichen Themenkomplex informieren wollte. Es fungierte, wie alle einschlägigen Papiere aus dem Monat Februar, ausweislich der zuständigen Referenten außerdem als Grundlage für den späteren Vermerk vom 1. März 2022.<sup>1217</sup>

<sup>1209</sup> Stenografisches Protokoll 20/14 vom 28.11.2024 (Zeuge Dr. Knott), S. 126 f.

<sup>1210</sup> Vgl. u.a. Stenografisches Protokoll 20/6 vom 10.10.2024 (Zeuge D.K.), S. 13; 16; Stenografisches Protokoll 20/6 vom 10.10.2024 (Zeuge Dr. J.U.), S. 32; Stenografisches Protokoll 20/6 vom 10.10.2024 (Zeuge Dr. S.B.), S. 85; Stenografisches Protokoll 20/8 vom 17.10.2024 (Zeuge S.K.), S. 68; 104, sowie Stenografisches Protokoll 20/12 (Zeuge Hart), S. 97.

<sup>1211</sup> MAT A BMUV-4.23 VS-NfD, Bl. 29-32 (Vermerk S I 2 vom 09.02.2022).

<sup>1212</sup> Vgl. Stenografisches Protokoll 20/21 vom 15.01.2025 (Zeugin Lemke), S. 19.

<sup>1213</sup> Vgl. Stenografisches Protokoll 20/6 vom 10.10.2024 (Zeuge D. K.), S. 11.

<sup>1214</sup> Vgl. MAT A BMUV-3.02, Bl. 32 (E-Mail S.K. mit Billigungen vom 09.02.2022).

<sup>1215</sup> Vgl. Stenografisches Protokoll 20/8 vom 17.10.2024 (Zeuge S.K.), S. 75.

<sup>1216</sup> MAT A BMUV-4.23 VS-NfD, Bl. 46-49 (E-Mail Wild mit Billigungen vom 24.02.2022).

<sup>1217</sup> Vgl. Stenografisches Protokoll 20/6 vom 10.10.2024 (Zeuge Dr. J. U.), S. 29, 32; Stenografisches Protokoll 20/6 vom 10.10.2024 (Zeuge Dr. S.B.), S. 76.

### 3 Sprechzettel Bundesministerin Lemke vom 28. Februar 2022

Ein Großteil der beiden bereits genannten Papiere floss in die Erstellung eines Sprechzettels für Bundesministerin Lemke für den 28. Februar 2022 ein. Dieser wurde letztverantwortlich von Staatssekretär Tidow an die Ministerin versandt.<sup>1218</sup> Er beinhaltet im Vergleich zu den vorangegangenen Papieren Passagen zur Importabhängigkeit von russischem Uran. Auf Nachfrage haben die Zeugen den Sprechzettel als gänzlich unproblematisch dargestellt. So antwortete beispielsweise der Zeuge Hart, Unterabteilungsleiter im BMUV, auf eine Frage, ob die Passage zur Abhängigkeit von russischem Uran aus seiner Sicht präzise genug war:

Also, für den Zweck eines politischen Sprechzettels war es aus meiner Sicht präzise genug. Es war in der Tat so, dass also Russland, und zwar nicht nur als Förderland, sondern vor allen Dingen als Land, in dem Schritte auf dem Weg zur Brennelementherstellung — stattfinden, also Konversion von Materialien, Zwischenprodukte und Urananreicherung, einen ganz erheblichen Anteil hatte und übrigens noch hat [...] <sup>1219</sup>

### 4 Vermerk S I 2 vom 1. März 2022

Ebenfalls am 28. Februar 2022 erreichte Abteilungsleiter Niehaus über Staatssekretär Tidow ein Papier, das Staatssekretär Dr. Graichen aus dem BMWK von RWE zugesandt bekommen hatte (s. o. B.I.1). Darin äußerte sich RWE, teils zur Verwunderung der Leitungsebene im Haus, noch skeptischer bezüglich eines möglichen Weiterbetriebs der Atomkraftwerke als das BMUV selbst. Niehaus bat sodann die Fachebene um „eine ergebnisoffene Prüfung“<sup>1220</sup>. Letztlich flossen die Anmerkungen der Betreiber also nicht nur im Rahmen zahlreicher bilateraler Austausche sowie einer gemeinsamen Telefonkonferenz, sondern auch in Form dieses Papiers in diese Abwägungsprozesse des Hauses im Zeitraum Februar/März 2022 ein.

Am 1. März wandte sich Staatssekretär Dr. Graichen aus dem BMWK an Staatssekretär Tidow mit einer dringenden Informationsbitte bezüglich der Einschätzung des BMUV zur Möglichkeit einer Laufzeitverlängerung. Ziel sollte ein gemeinsamer Prüfvermerk sein. Diese Bitte gab Abteilungsleiter Niehaus als Arbeitsauftrag an die drei zuständigen Arbeitseinheiten weiter.<sup>1221</sup>

Der Vermerk mit dem Titel „Laufzeitverlängerungen deutscher Atomkraftwerke – Mit der nuklearen Sicherheit verträgliche Szenarien“ listet drei Szenarien (A, B, C) auf, die mit der nuklearen Sicherheit vereinbar wären oder sein könnten. Anders als es die Medienberichterstattung suggerierte, wiesen alle beteiligten Referenten die Unterstellung von sich, sie hätten eine definitive Aussage über die Möglichkeit einer Laufzeitverlängerung getroffen.<sup>1222</sup> Auch die Leitungsebene machte sich dies nicht zu eigen und unterstrich somit die Offenheit des Prozesses.<sup>1223</sup> Vielmehr wurde immer und immer wieder darauf hingewiesen, dass es sich lediglich um Prüfpunkte gehandelt habe – mit der Möglichkeit für Entscheidungen in die eine oder andere Richtung. Mithin bestanden erhebliche sicherheitstechnische und organisatorische Hürden. Für eine weitere Bewertung hätten diverse externe Stellen zurate gezogen werden müssen.<sup>1224</sup> Zudem habe es sich zuständigkeitshalber um rein sicherheitstechnische Aspekte gehandelt – nicht um solche der Sicherheit, nicht um rechtliche oder energiewirtschaftliche Aspekte.<sup>1225</sup> Dies ist jedoch zentral, da die Frage einer Laufzeitverlängerung aufgrund der nötigen gesetzlichen Änderungen letztlich eine Frage von politischen Abwägungsprozessen war.

Trotz der Kürze der Zeit – der Vermerk musste bis Ende desselben Tages fertiggestellt sein – wurde die Gesellschaft für Reaktorsicherheit (GRS) eingebunden. Eine Einbindung der ehrenamtlich arbeitenden Reaktor-Sicherheitskommission (RSK) schien den bearbeitenden Referenten hingegen schlichtweg nicht praktikabel.<sup>1226</sup>

Am Abend des 1. März schickte Abteilungsleiter Niehaus nach zahlreichen Abstimmungsschleifen den nunmehr fertigen Vermerk an Staatssekretär Tidow und das Pressereferat.<sup>1227</sup>

<sup>1218</sup> Vgl. MAT A BMUV-4.23, Bl. 70-74 (E-Mail Tidow vom 28.02.2022).

<sup>1219</sup> Vgl. Stenografisches Protokoll 20/12 vom 14.11.2024 (Zeuge Hart), S. 99 (Anl. 3).

<sup>1220</sup> MAT A BMUV-4.23, Bl. 57 (E-Mail Niehaus vom 28.02.2022).

<sup>1221</sup> Vgl. MAT A BMUV-5.286, Bl. 14 (E-Mail Niehaus vom 01.03.2022); 178-179 (E-Mail Niehaus vom 01.03.2022); 364 (E-Mail Niehaus vom 01.03.2022).

<sup>1222</sup> Vgl. Stenografisches Protokoll 20/10 vom 07.11.2024 (Zeuge Wild), S. 66.

<sup>1223</sup> Vgl. Stenografisches Protokoll 20/20 vom 19.12.2024 (Zeuge Tidow), S. 12 sowie Stenografisches Protokoll 20/21 vom 15.01.2025 (Zeugin Lemke), S. 32.

<sup>1224</sup> Vgl. Stenografisches Protokoll 20/6 vom 10.10.2024 (Zeuge Dr. J. U.), S. 29; 32.

<sup>1225</sup> Vgl. Stenografisches Protokoll 20/6 vom 10.10.2024 (Zeuge Dr. S. B.), S. 77.

<sup>1226</sup> Vgl. Stenografisches Protokoll 20/6 vom 10.10.2024 (Zeuge Dr. J. U.), S. 29; 36.

<sup>1227</sup> Vgl. MAT A BMUV-4.01 VS-NfD, Bl. 38-46 (E-Mail Niehaus vom 01.03.2022).

## 5 Gedankenskizze S I 1 vom 2. März 2022

Am Folgetag begann das Atomrechts-Referat mit der Ausarbeitung einer Gedankenskizze zu den juristischen Fragestellungen einer Laufzeitverlängerung.<sup>1228</sup> Es blieb jedoch nur bei einer Gedankenskizze, da die Ausarbeitung von einem anberaumten Gespräch der Leitungsebene in der Entwicklung eingeholt und daher vom zuständigen Referatsleiter für hinfällig erachtet wurde.<sup>1229</sup>

## 6 Niehaus-Vermerk vom 3. März 2022

Ebenfalls am 2. März 2022 erfolgte die Antwort des Pressereferats auf die Zusendung des Vermerks. Es folgten weitere Abstimmungsschleifen mit dem Pressereferat sowie den Fachreferaten, dem auch Abteilungsleiter Niehaus selbst eine eigene Einschätzung hinzufügte, u. a. die Passage „Eine Laufzeitverlängerung ist aus Gründen der nuklearen Sicherheit abzulehnen.“<sup>1230</sup> Diese wurde in der ausschussursächlichen Berichterstattung als seine Kompetenzen überschreitendes und regelbrechendes Handeln dargestellt – eine Unterstellung, die alle dazu befragten Zeugen von sich gewiesen haben. Wie auch in den Befragungen durch die Union immer wieder deutlich wurde, zeugt sie von willentlicher und unwillentlicher Unkenntnis ministerieller Abläufe und der Rolle von Abteilungsleitern.<sup>1231</sup> Der Vermerk in der Form vom 1. März 2022 war ein sicherheitstechnischer Vermerk mit lediglich einem rechtlichen Disclaimer. Wie der erfahrene Ministerialbeamte, Jurist und Zeuge Niehaus es selbst formulierte: „Ich habe diesen Vermerk zu Ende gedacht.“<sup>1232</sup> Umgeschrieben hat er ihn nicht, wogegen sich auch Bundesministerin Lemke in ihrer Befragung verwehrte.<sup>1233</sup>

Der final abgestimmte Vermerk aus dem BMUV ging sodann über Staatssekretär Tidow an Staatssekretär Dr. Graichen ins BMWK.<sup>1234</sup> Er hatte naturgemäß die Rolle, allein die Perspektive des BMUV als für die nukleare Sicherheit zuständige Bundesbehörde zu spiegeln. Er war somit ein Baustein unter vielen im politischen Abwägungsprozess einer Laufzeitverlängerung der drei noch am Netz befindlichen Atomkraftwerke. Alle Fragen der Versorgungssicherheit und Energiepolitik im weitesten Sinne wurden hierzu ressortgemäß komplementär im BMWK behandelt und fanden sukzessive Einzug in den Gemeinsamen Prüfvermerk vom 7. März 2022.

## Dritter Abschnitt Vorarbeiten Arbeitsebene BMWK

### 1 Schnellanalyse der ÜNB vom Februar 2022

Bereits wenige Tage nach Beginn des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine führten die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) 50hertz, Amprion, Tennet und TransnetBW eine Schnellanalyse durch, um mittels einer Strommarktsimulation zu prüfen, welche Folgen ein Wegfall von Gasimporten aus Russland für die Lastdeckung bei Strom in Deutschland und Europa und die Wärmeversorgung aus Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen in Deutschland haben könnte.

Die als „Kurzuntersuchung Gasknappheit“ bezeichnete Schnellanalyse vom 27. Februar 2022<sup>1235</sup> setzte als Annahmen unter anderem eine auf 50 Prozent reduzierte Verfügbarkeit von Erdgaskraftwerken (d. h. kompletter Wegfall russischen Gases) und eine auf 75 Prozent reduzierte Verfügbarkeit von Steinkohlekraftwerken in Deutschland sowie eine um den Importanteil aus Russland reduzierte Verfügbarkeit europäischer Erdgaskraftwerke. Zudem wurde für die Schnellrechnung ein auf 100 Euro/MWh erhöhter Gaspreis angenommen. Stromerzeugung aus Kernenergie in Deutschland ging hierbei nicht in die Rechnung ein, da bei solchen Analysen zunächst die für den Prognosezeitraum geltende Rechtslage angewendet wird. Nach dieser mussten die letzten drei AKW zum 31. Dezember 2022 abgeschaltet werden.

Im Ergebnis führte die Kurzuntersuchung an, dass die gleichzeitige Stromversorgung aller europäischer Lasten nicht zu allen Stunden gewährleistet werden könne (zwei der in der Kurzanalyse analysierten 8760 Stunden führten zu einem europäischen Versorgungsdefizit), dass Deutschland deutlich mehr Strom importieren müsse, um den Gasausfall zu ersetzen (und damit zum Nettoimporteur würde) und insbesondere die Wärmeversorgung aus Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK) in Deutschland gefährdet sei und diese Wärme (knapp die Hälfte der

<sup>1228</sup> Vgl. MAT A BMUV-5.387 VS-NfD, Bl. 182-190 (E-Mail Dr. Schneider vom 02.03.2022).

<sup>1229</sup> Vgl. Stenografisches Protokoll 20/12, S. 68.

<sup>1230</sup> MAT A BMUV-4.01 VS-NfD, Bl. 143-148 (Vermerk Niehaus vom 03.03.2022).

<sup>1231</sup> Vgl. Stenografisches Protokoll 20/6 vom 10.10.2024 (Zeuge Dr. S. B.), S. 85.

<sup>1232</sup> Stenografisches Protokoll 20/18 vom 18.12.2024 (Zeuge Niehaus), S. 86.

<sup>1233</sup> Vgl. Stenografisches Protokoll 20/21 vom 15.01.2025 (Zeugin Lemke), S. 39.

<sup>1234</sup> BMUV-4.01 VS-NfD, Bl. 149-156 (E-Mail Tidow an Dr. Graichen vom 03.03.2022).

<sup>1235</sup> MAT A BMWK-3.22 VS-NfD, Bl. 6-18 (9) („Kurzuntersuchung Gasknappheit“ der ÜNB vom 27.02.2022).

insgesamt angenommenen Wärmeerzeugung aus KWK-Anlagen) durch andere Nicht-Erdgas-Kraftwerke erzeugt werden müsse. Im Bereich Strom könne der Handel die wegfallende Einspeisung aus Erdgaskraftwerken bilanziell jedoch substituieren. Eine Betrachtung der Netzsicherheit und -stabilität umfasste die Kurzuntersuchung nicht.

Als Schlussfolgerung hielten die ÜNB unter anderem weitere detaillierte Analysen zur Versorgungssicherheit für notwendig, um eventuelle Stromversorgungsdefizite quantifizieren zu können. Außerdem sollte die Wärmebereitstellung durch andere Kraftwerkstypen analysiert werden und der Detaillierungsgrad der Verfügbarkeit von Kraftwerken im In- und Ausland für die Berechnungen erhöht werden.

Die schriftliche Präsentation der Kurzuntersuchung wurde ausweislich der Akten dem BMWK am 3. März 2022 durch einen der ÜNB übermittelt.<sup>1236</sup> Bereits am 1. März 2022 hatte das BMWK die BNetzA auf Referatebene über die Untersuchung und die weiteren geplanten Schritte informiert<sup>1237</sup>.

Der Abteilungsleiter 6 (Energierегulierung) der BNetzA, der Zeuge Zerres, stellte in einer E-Mail vom 1. März 2022 an seine Referate in Frage, dass es sich bei der Schnellrechnung überhaupt um eine „Rechnung“ gehandelt habe.<sup>1238</sup> Vor dem Ausschuss erläuterte der Zeuge Zerres seine Vorbehalte: Es sei eine sehr vereinfachte Herangehensweise, um Versorgungssicherheit abzuschätzen, wenn man einfach willkürlich Versorgungskapazitäten herausstreiche, man benötige vielmehr eine aufwendige Marktsimulation. „Wenn man das alles lege artis macht, braucht man erhebliche Zeit. Die Programme werden ausgefeilter. Ich hätte im Jahre 22 geschätzt, dafür braucht man drei Monate. Heute braucht man vielleicht noch vier Wochen dafür.“ Ein Wochenende reiche dafür beim besten Willen nicht.<sup>1239</sup>

Die Leiterin des Referats 626 (Versorgungssicherheit Strom), die Zeugin Dr. F.A., ordnete die Kurzuntersuchung anders ein: Es sei eine „fundierte Analyse“ gewesen, die allerdings in einer kurzen Zeit gemacht worden sei. Die Kurzuntersuchung stehe zudem nicht allein, sie müsse im Zusammenhang mit der Bedarfsanalyse gesehen werden. Wenn man erste schnelle Einschätzungen benötige, müsse man knapper rechnen. Das Ergebnis sei dann natürlich weniger belastbar. „Also in meiner Wahrnehmung ist es technisch fundiert gewesen und — die Ergebnisse sinnvoll zu verwerten.“<sup>1240</sup> Auch bei eigenen Berechnungen, die in der BNetzA dazu durchgeführt worden seien, sei nicht etwas ganz anderes herausgekommen, daher sei sie für den Anfang eine gute, belastbare Analyse gewesen.<sup>1241</sup>

Nach Erinnerung des Zeugen T. R., Referent im Referat Strommarkt, Versorgungssicherheit im BMWK hatten die ÜNB die Schnellrechnung „eigenständig angefertigt, ohne das quasi vorher mit uns einmal oder auch mit der Bundesnetzagentur zu besprechen.“<sup>1242</sup> Er hielt die für die Berechnung getroffenen Annahmen für „sehr extrem“, da sie „davon ausgingen, dass – ich überspitze es mal – fast keine Gaskraftwerke mehr laufen würden und dass infolgedessen im Stromsystem sozusagen aus der Gasversorgungskrise auch eine Stromversorgungskrise entstehen würde.“<sup>1243</sup> In dieser Form erachtete das BMWK die Rechnung als völlig unrealistisch und habe gebeten über die Annahmen zu sprechen und eine neue Rechnung anzufertigen.

Die Ergebnisse der „Kurzuntersuchung Gasknappheit“ fanden schließlich Eingang in das sogenannte Whitepaper der BNetzA vom 8. März 2022 zur „Bewertung der Laufzeitverlängerung von Atomkraftwerke(n) aus Versorgungssicherheitsaspekten“<sup>1244</sup> (s. Zweites Kapitel Dritter Abschnitt 3).

## 2 Vermerk III B 4 vom 3. März 2022

In der öffentlichen Diskussion und der Medienberichterstattung wurde einem Vermerk aus dem Referat Strommarkt, Versorgungssicherheit des BMWK vom 3. März 2022 besondere Aufmerksamkeit gewidmet, vor allem deshalb, weil der Umgang mit ihm vermeintlich belegen sollte, dass Einschätzungen der Fachebene unterdrückt worden seien. Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass sich der Vorgang völlig anders abgespielt hat und im Gegenteil im BMWK eine sehr offene Diskussionskultur zwischen der Hausleitung – insbesondere Staatssekretär Dr. Graichen – und der Fachebene bestand.

<sup>1236</sup> MAT A BMWK-3.22 VS-NfD, Bl. 5-18 (E-Mail Tennet (Verfasser geschwärzt) vom 03.02.2022).

<sup>1237</sup> MAT A BMWK-8.04 VS-NfD, Bl. 5 (E-Mail Referentin S. vom 01.03.2022).

<sup>1238</sup> MAT A BMWK-8.04 VS-NfD, Bl. 6 (E-Mail Zerres vom 01.03.2022).

<sup>1239</sup> Stenografisches Protokoll 20/17 vom 05.12.2024 (Zeuge Zerres), S. 14-15 (15).

<sup>1240</sup> Stenografisches Protokoll 20/15 vom 04.12.2024 (Zeugin Dr. F. A.), S. 125.

<sup>1241</sup> Stenografisches Protokoll 20/15 vom 04.12.2024 (Zeugin Dr. F. A.), S. 125.

<sup>1242</sup> Stenografisches Protokoll 20/17 vom 05.12.2024 (Zeuge T. R.), S. 70.

<sup>1243</sup> Stenografisches Protokoll 20/17 vom 05.12.2024 (Zeuge T. R.), S. 70.

<sup>1244</sup> MAT A BMWK-9.04, Bl. 8-12 (10) (BNetzA-Whitepaper vom 08.03.2022).

In der öffentlichen Debatte war der Eindruck erweckt worden, als handelte es sich bei dem Vermerk um die Einschätzung mehrerer Ministerialbeamter oder der gesamten Fachebene, die von der Hausleitung ignoriert worden sei; dabei handelte es sich bei dem Papier um einen Entwurf, der noch nicht vom zuständigen Abteilungsleiter gebilligt worden war, als er von dem Verfasser aus Zeitgründen direkt an Staatssekretär Dr. Graichen gemailt wurde.

Der Abteilungsleiter III, der Zeuge Dr. Oschmann, ordnete den Vermerk als ersten Entwurf ein und verwies auf kontroverse Diskussionen im Haus:

Also, die Prüfung in der Abteilung, die war ja nicht abgeschlossen; das war ja ein erster Entwurf, den Herr R[...] erstellt hatte. Und ich hatte vorhin auch schon gesagt: Es wurde ja sehr kontrovers diskutiert im Haus mit Argumenten für und wider. Und da gab es für alles auch gute Argumente. Im Kern war ja die — Mit R[...] ging es um die Frage „Versorgungssicherheit, Auswirkungen“. Der hatte qualitativ, wenn ich mich richtig erinnere an den Vermerk vorhin, beschrieben, in welchen Situationen – viel Wind, hohe Last – das Netz stark belastet ist und Redispatch-Bedarf entsteht. Und er hatte qualitativ - und das hatte ich vorhin, glaube ich, gesagt – meines Erachtens auch völlig zutreffend darauf hingewiesen, dass das die kritischen Situationen sind und dass man das aus den Netzanalysen weiß. Das war aber bislang dann nicht quantitativ im Detail unterlegt und war eben eine Frühphase der Prüfung, die dann weitergegangen ist.<sup>1245</sup>

## 2.1 Entstehung des Vermerks vom 3. März 2022

Am 1. März 2022 beauftragte zunächst die Persönliche Referentin von Staatssekretär Dr. Graichen per E-Mail den Leiter der Abteilung III, Dr. Oschmann, den von Bundesminister Dr. Habeck erbetenen „Vermerk zur Kernenergie“ zu erstellen. Der Auftrag lautete:

das Ministerbüro und ST Gr bitten Euch den Vermerk zur Kernenergie in die Hand zu nehmen. BMUV schreibt etwas auf, was wir dann integrieren müssten.

Kern unseres Vermerks muss eine energiewirtschaftliche und -politische Bewertung des Weiterlaufens der AKW sein. Patrick bittet insbesondere darum, darzustellen, wie wir auch ohne die drei in Rede stehenden Atomkraftwerke die Versorgungssicherheit sichern können.

Das BMUV Papier leite ich weiter, so bald ich es habe.

Frist ist Freitag 4.3. 15 Uhr.

Die zu diesem Auftrag befragten Zeugen sagten sämtlich aus, dass er als ergebnisoffene Prüfung zu verstehen gewesen sei. Der Interpretation der Opposition, dass damit allein eine Prüfung ohne AKW gemeint sein könnte, schloss sich niemand an. Der Zeuge Dr. Oschmann, an den der Auftrag gerichtet war, führte aus:

Sie fragten, ob das ein Auftrag zur ergebnisoffenen Prüfung ist. Ich würde sagen: Selbstverständlich. [...]

Und natürlich ist auch — Ausgangspunkt ist die Rechtslage. Rechtslage war nach geltender – im Atomgesetz § 7, glaube ich, oder so ähnlich — dass die verbleibenden drei Kernkraftwerke außer Betrieb gehen würden Ende des Jahres. Und dann ist es selbstverständlich eine Frage, die man dann prüfen muss, eine der Optionen: Kann ich unter der Bedingung dieser Rechtslage die Stromversorgung sicherstellen? – Ja, das ist selbstverständlich, und natürlich ist es eine Pflicht auch jedes Beamten, ergebnisoffen zu prüfen.<sup>1246</sup>

Und weiter:

Ich hatte ja vorhin gesagt, dass der Ausgangspunkt natürlich sein muss die geltende Rechtslage. Und wenn die geltende Rechtslage zu dem Ergebnis führt, damit ist die Stromversorgung sicherzustellen, dann würde man wahrscheinlich jedem — jeder Leitung empfehlen, auf Basis der geltenden Rechtslage zu arbeiten. Wenn sich herausstellen sollte, dass auf der geltenden Rechtslage ein Problem entsteht, dann muss man – und dann ist es de lege ferenda - darüber nachdenken, welche Maßnahmen man ergreifen muss. Und das ist ja auch dann – das sehen Sie ja – über die Zeit passiert: erster Stresstest, zweiter Stresstest.

<sup>1245</sup> Stenografisches Protokoll 20/18 vom 18.12.2024 (Zeuge Dr. Oschmann), S. 165.

<sup>1246</sup> Stenografisches Protokoll 20/18 vom 18.12.2024 (Zeuge Dr. Oschmann), S. 145.

Auch der Verfasser des Vermerks vom 3. März 2022, der Zeuge T. R., antwortete auf den verkürzenden und damit falschen Vorhalt des Vorsitzenden „Und dann gab es ja die Vorgabe von Herrn Graichen, der geschrieben hat, er bittet, es so darzustellen, „wie wir auch ohne die drei in Rede stehenden Atomkraftwerke die Versorgungssicherheit sichern können“: „Ich habe dies nicht als Vorgabe verstanden.“<sup>1247</sup>

Der Zeuge T. R. berichtete dem Ausschuss, dass sein Vermerk vom 3. März 2022 letztlich aus einer Rücksprache mit Staatssekretär Dr. Graichen entstanden sei. Bei diesem Gespräch habe der Staatssekretär auf der Basis des RWE-Vermerks vom 26. Februar 2022 (s. hierzu Zweites Kapitel Erster Abschnitt 1) das Argument testen wollen, „dass der Streckbetrieb keinen zusätzlichen Nutzen bringt, weil er zu keiner zusätzlichen Stromerzeugung führt und deshalb auch kein Gas einsparen kann.“<sup>1248</sup>

[E]r hat in dieser Rücksprache mit uns fachlich diskutieren wollen, ob das eine - - was wir davon halten und ob wir eine andere fachliche Meinung vertreten.<sup>1249</sup>

In dieser Diskussion habe der Zeuge T. R. eine konträre Position zu dieser Frage der Gaseinsparung vertreten.

Und er [Staatssekretär Dr. Graichen] hat diesen Argumenten zugehört. Er hat Nachfragen gestellt, aber er ist meiner — Er hat sich nicht überzeugen lassen, bzw. ich war nicht überzeugend genug; ich weiß es nicht. Das war sehr deutlich in der Rücksprache, dass er gesagt hat: Das überzeugt mich jetzt nicht, aber bitte schreiben Sie — Halten Sie das noch mal schriftlich fest, damit ich mir das noch mal in Ruhe anschauen kann.<sup>1250</sup>

Mit dem Vermerk vom 3. März 2022 sei T. R. dieser Bitte nachgekommen.

Der Zeuge Dr. Graichen hat diese Darstellung vor dem Ausschuss bestätigt:

Also, wir hatten, wenn ich mich recht erinnere, eine Rücksprache dazu vorher. Da kamen von Herrn R[...] die entsprechenden Argumente. Ich habe gebeten, dass er mir die noch mal aufschreibt, weil das immer auch meine Praxis war, dass wir intensiv diskutieren mit den verschiedenen Ebenen. In den Rücksprachen gab es keine Tabus oder Denkverbote, sondern - im Gegenteil – offene Gespräche und offene Diskussionen. Und dann hat er das entsprechend sozusagen zu Papier gebracht und mir geschickt. Am Schluss bin ich für den Vermerk, für den gemeinsamen Prüfungsvermerk, an einer Stelle, an zwei Stellen nicht überzeugt gewesen und habe das entsprechend anders entschieden.<sup>1251</sup>

## 2.2 Inhalt des Vermerks und Kritik von Dr. Graichen

Der Vermerk vom 3. März 2022 zum Betreff „Laufzeitverlängerung von Kernkraftwerken bis 31.3.2023, hier: Vorläufige energiewirtschaftliche Bewertung“<sup>1252</sup> befasst sich, wie der Zeuge T. R. ausgeführt hat, vor allem mit den Auswirkungen einer befristeten Laufzeitverlängerung auf die Versorgungssicherheit durch Gaseinsparung und am Rande noch mit der Bedeutung für Redispatch und Strompreis. Die drei Aspekte wurden ausschließlich qualitativ betrachtet und der Vermerk „rein auf meiner systemanalytischen Expertise geschrieben“, so der Zeuge T. R.<sup>1253</sup> Quantitative Analysen, also Berechnungen, lagen ihm hierbei nicht vor.

Wesentliche Annahme im Vermerk war, dass die drei noch laufenden AKW im Sommer ihren Betrieb reduzierten, um mit der eingesparten Energie in den Brennelementen einen sogenannten Streckbetrieb bis zum 31. März 2023 zu ermöglichen. Der fehlende Strom aus Kernenergie im Sommer würde vollständig durch Braun- und Steinkohlekraftwerke aufgefangen werden, ggf. müssten Reservekraftwerke genutzt oder stillgelegte Kraftwerke reaktiviert werden. Dabei wurde davon ausgegangen, dass es durchgehend keine Engpässe bei der Belieferung der Braun- und Kohlekraftwerke mit Kohle gibt.

<sup>1247</sup> Stenografisches Protokoll 20/17 vom 05.12.2024 (Zeuge T. R.), S. 64.

<sup>1248</sup> Stenografisches Protokoll 20/17 vom 05.12.2024 (Zeuge T. R.), S. 65.

<sup>1249</sup> Stenografisches Protokoll 20/17 vom 05.12.2024 (Zeuge T. R.), S. 65.

<sup>1250</sup> Stenografisches Protokoll 20/17 vom 05.12.2024 (Zeuge T. R.), S. 65.

<sup>1251</sup> Stenografisches Protokoll 20/20 vom 19.12.2024 (Zeuge Dr. Graichen), S. 80.

<sup>1252</sup> MAT A BMWK-3.03 VS-NfD, Bl. 17-20 (Vermerk III B 4 vom 03.03.2022).

<sup>1253</sup> Stenografisches Protokoll 20/17 vom 05.12.2024 (Zeuge T. R.), S. 61.

Die Gaseinsparung würde sich aus folgender Annahme ergeben, so der Zeuge T. R.:

Der Stromverbrauch im Winter ist höher als im Sommer. Damit ist die Wahrscheinlichkeit im Winter auch höher, dass Gaskraftwerke zur Stromverbrauchsdeckung eingesetzt werden und die Kernkraftwerke, wenn sie denn im Winter laufen würden, häufiger Gaskraftwerke ersetzen würden und somit mehr Gas einsparten.<sup>1254</sup>

Der Vermerk geht davon aus, dass eine Laufzeitverlängerung der AKW bis Ende März 2022 zudem bei bestimmten winterlichen Wetterlagen (Dunkelflaute) die Situation für die Versorgungssicherheit entschärfen könne. Außerdem würden teure Gaskraftwerke aus der Merit-Order verdrängt, was Auswirkungen auf die Strompreise hätte. Das Redispatch-Volumen, das gerade bei Abschaltung der Kernkraftwerke in Süddeutschland steigen würde, könne reduziert werden.

Der Vermerk kommt zu folgendem Fazit:

Eine Laufzeitverlängerung der Kernenergie bis zum 31.3.2023 sollte als Vorsorgemaßnahme weiter geprüft werden, weil sie den Erdgasverbrauch im Stromsektor auf ein Minimum reduzieren kann. Eine Entscheidung darüber sollte erst gefällt werden, wenn Rechnungen für die weitgehend gasfreie Stromversorgung im Winter 2022/23 durchgeführt wurden und eine belastbare Einschätzung möglich ist. Die Ergebnisse liegen hoffentlich Ende März vor.<sup>1255</sup>

Die Notwendigkeit einer Laufzeitverlängerung solle auch deshalb weiter geprüft werden, da es äußerst risikoreich sei, sich im Winter allein für die zusätzliche Stromerzeugung auf Reserve- und stillgelegte Kraftwerke zu verlassen (geringe Verfügbarkeit, Fehlstarts). Deren tatsächlicher Zustand war dem Verfasser des Vermerks jedoch unbekannt.

In seiner Vernehmung nahm der Zeuge Dr. Graichen Stellung zu den Punkten, die ihn im Vermerk vom 3. März 2022 nicht überzeugt hatten:

Es waren letzten Endes zwei Punkte in dem Vermerk. Das eine war die Frage: Werden Gaskraftwerke in einer Gasmangellage mit Gas versorgt werden, ja oder nein? Und da kannte er schlicht nicht die Regelungen rund um eine Gasnotfallsituation, nämlich dass Gaskraftwerke die geschützten Kunden sind und diejenigen sind, die immer beliefert werden. Also die werden als Allerletzte nicht mehr beliefert. Das heißt, wenn es eine Gasmangellage gibt, ist man beim Gaskraftwerk – weil man eben nicht auch noch auf eine Stromversorgungssicherheitssituation reagieren will – bei dem Kunden, der der geschützte ist.

Das Zweite war die Frage – steht ja hier im Vermerk – rund um die Kohlekraftwerke. Und da war auch mir aus meiner vorherigen Tätigkeit – und da hatte ich mich auch noch mal rückversichert – bekannt, dass wir da ja sehr viele Kraftwerke noch hatten, die wir reaktivieren konnten: die Steinkohlekraftwerke in Größenordnung 6,5 Gigawatt, die noch zusätzlich ans Netz gebracht werden konnten; dann gab es die Braunkohlekraftwerke in der Sicherheitsbereitschaft – das waren noch mal knapp 2 Gigawatt –, und dann gab es die Braunkohlekraftwerke, die turnusmäßig zum Ende 2022 hätten abgeschaltet werden sollen, die man ja dann verlängern könnte in einer Notsituation, mit noch mal knapp 2 Gigawatt.

Das heißt, da waren 10 Gigawatt Kohlekraftwerke, die man reaktivieren könnte, falls es schwierig werden würde in Sachen Energieversorgungssicherheit. Und das ist natürlich jetzt mal gerade auch gegenüber den 4 Gigawatt Atomkraftwerken ein ordentlicher Mehrwert, den man bringen kann, wenn man es für notwendig erachtet, um die Energieversorgungssicherheit zu gewährleisten. Und das war dann eben auch am Schluss das Ausschlaggebende.<sup>1256</sup>

Der zuständige Abteilungsleiter III, der Zeuge Dr. Oschmann, hielt sowohl die Argumentation seines Referenten als auch die von Staatssekretär Dr. Graichen für nachvollziehbar:

Ich kann beide Argumentationen nachvollziehen. Für beides gab es Argumente. Ich weiß, dass das auch in der Abteilung und zwischen den Abteilungen und mit dem Staatssekretär hin und her diskutiert wurde. Für beide Auffassungen gab es Argumente. Es gab Vertreter für alles im Haus, in der Abteilung. Meiner Kenntnis nach hat auch der Staatssekretär mit Herrn T. R. direkt diese Frage bilateral rauf- und runterdiskutiert, und meiner Kenntnis nach ist der Vermerk ein Produkt, das nach dieser Diskussion stattfand.<sup>1257</sup>

<sup>1254</sup> Stenografisches Protokoll 20/17 vom 05.12.2024 (Zeuge T. R.), S. 61.

<sup>1255</sup> MAT A BMWK-3.03 VS-NfD, Bl. 17-20 (19) (Vermerk III B 4 vom 03.03.2022).

<sup>1256</sup> Stenografisches Protokoll 20/20 vom 19.12.2024 (Zeuge Dr. Graichen), S. 81 (Anl. 2).

<sup>1257</sup> Stenografisches Protokoll 20/18 vom 18.12.2024 (Zeuge Dr. Oschmann), S. 146.

### 2.3 Umgang mit dem Vermerk

Die Beweisaufnahme hat gezeigt, dass der Umgang mit dem Vermerk vom 3. März 2022 im BMWK und insbesondere durch die Hausleitung ein völlig üblicher und nicht zu beanstandender Vorgang war. Selbst der Verfasser des Vermerks sah hier keinerlei Skandal. Vor dem Ausschuss sagte der Zeuge T. R.:

Also, das ist quasi unser täglich Brot, dass wir im Ministerium fachliche Einschätzungen haben und diese fachliche Einschätzung nach oben geht und dass dann in einer Gesamtabwägung mit dann anderen Dimensionen – wie gesagt, ich habe ja nur die energiewirtschaftliche Brille auf – dann auch Entscheidungen getroffen werden, die dann meiner Einschätzung nicht entsprechen. Aber das ist nicht unüblich in Ministerien.<sup>1258</sup>

Es ist auch nicht einzusehen – und absolut unüblich –, warum ein Vermerks-Entwurf dem Minister hätte vorgelegt werden müssen.

Abgesehen davon, dass Staatssekretär Dr. Graichen einfach einen fachlichen Dissens mit dem Referenten hatte, muss bei der Bewertung des Umgangs mit dem Vermerk auch berücksichtigt werden, dass in größere Entscheidungen der Hausleitung in der Regel noch weitere Informationen einfließen als ein einzelner Vermerk (s. auch Zweites Kapitel Vierter Abschnitt).

Der Abteilungsleiter III, der Zeuge Dr. Oschmann, hielt aus diesem Grunde den genannten Vermerk nicht als hinreichend für eine solche Entscheidung, wie sie im gemeinsamen Prüfvermerk von BMWK und BMUV getroffen wurde. Vor dem Ausschuss sagte er:

Also, ich glaube, es ist wichtig, zu verstehen, dass der Vermerk von Herrn R[...] nur einen Teilausschnitt aus der Frage betrachtet, und das ist im Kern hier die Frage hinsichtlich [...] der Versorgungssicherheit, ob da Gas eingespart werden wird. Es ist ja nur ein Ausschnitt aus dem großen Komplex der Frage, ob das denn technisch überhaupt geht, ob das rechtlich geht, welche Bedingungen da erfüllt werden müssen, wie man das rechtlich regelt. Also, deswegen würde ich sagen: Auf der Basis des Vermerks von Herrn R[...] ist da keine umfassende Einschätzung möglich.

### 3 Whitepaper BNetzA vom 8. März 2022

Am 4. März 2022 gab der Leiter des Leitungsstabs Koordinierung im BMWK in einer E-Mail an Staatssekretär Dr. Graichen, Abteilungsleiter III, Dr. Oschmann, und Abteilungsleiter II einen Arbeitsauftrag von Bundesminister Dr. Habeck weiter. Betreff: „fürs Wochenende: Erkenntnisbedarf Robert Habeck“. Bundesminister Dr. Habeck bat darin – völlig ergebnisoffen – zu klären, ob und inwiefern eine kurze oder auch notfalls mehrjährige Laufzeitverlängerung der Atomkraftwerke angesichts der Gasknappheit hilfreich sei, um die Energieversorgung im nächsten Winter und ggf. auch länger zu sichern. Gleichzeitig interessierte ihn auch, wie es ohne Laufzeitverlängerung gehen könnte. Die E-Mail lautete:

Lieber Patrick,

lieber Volker, lieber Christian,

da Du, Patrick, Dich ja am Wochenende über verschiedene Papiere der Energiefrage beugst, hat Robert mich gebeten, Dir folgende Fragen mit zu geben, zu denen er Anfang kommender Woche (spätestens zum Energieministertreffen der Länder am Dienstag) Klarheit benötigt. Ich bin mir sicher, ihr habt all diese Fragen auf dem Schirm, aber hiermit wisst ihr, was der Chef wissen will.

Atomkraft:

1. hilft eine geringfügige Laufzeitverlängerung der verbliebenen drei AKW um sicher über den Winter 2022/23 zu kommen? Wenn ja, warum, wenn nein, warum nicht?
2. Wäre bei andauernder Knappheit russischen Gases eine mehrjährige Laufzeitverlängerung nötig, um die Energieversorgung zu sichern UND die Klimaziele einzuhalten? Oder wie lässt sich die Energieversorgung sonst sicherstellen?
3. Wie ist der aktuelle Stand beim Bau der LNG-Terminals? Wann können sie in Betrieb gehen?

<sup>1258</sup> Stenografisches Protokoll 20/17 vom 05.12.2024 (Zeuge T. R.), S. 67.

4. wie ist der aktuelle Stand bei den Speicherständen?
5. Ist es mit verschärften Maßnahmen im EE-Ausbau und der Energieeinsparung und -effizienz sowie der Diversifizierung der Gasimporte, bis zum Wintereinbruch 2021 unabhängig von russischen Energieimporten (Kohle, rohöl, Gas) zu werden? Welche zusätzlichen Maßnahmen wären nötig? Wenn nicht bis Ende 2022 – bis wann in etwa könnte es möglich sein, unabhängig von russischen Energieimporten zu sein?
6. Neben der Gasreduktionsstrategie – Wie kann /muss der Energieverbrauch gesenkt werden.

Viele Grüße!

Robert<sup>1259</sup>

Am selben Tag (4. März 2022) erhielt der Präsident der BNetzA, Klaus Müller, ebenfalls einen Prüfauftrag von Bundesminister Dr. Habeck zur Berechnung von Szenarien mit verschiedenen Verfügbarkeiten von russischer Steinkohle und Gas und ihre Auswirkungen auf die Notwendigkeit einer Laufzeitverlängerung der Atomkraftwerke.<sup>1260</sup> Präsident Müller gab den Auftrag umgehend an Abteilungsleiter 6, Zerres, weiter und ergänzte wenige Stunden später, dass Minister Dr. Habeck kurzfristig eine Abschätzung zur politischen Frage einer AKW-Laufzeitverlängerung benötige. Die Frage sei, bis zu welchem Punkt bei der Verfügbarkeit von Gas und Kohle eine Laufzeitverlängerung vermieden werden könne und wo die Grenze bei Gas sei, ab der Atomstrom für die nächsten Jahre zwingend notwendig wäre.<sup>1261</sup>

Zum erteilten Auftrag gab der Zeuge Müller vor dem Ausschuss an:

Er [Bundesminister Dr. Habeck] wollte wissen: Wann ist die Versorgungssicherheit noch gewährleistet, und was sind die Parameter dafür? Und die bestanden aus multiplesten Möglichkeiten. Und ja, eine war schon im März: Kann eine Verlängerung der Atomkraftwerke dazu einen Beitrag leisten?<sup>1262</sup>

Daraufhin verfassten Mitarbeitende der Abteilung 6 ein intern genanntes „Whitepaper“ mit dem Titel „Bewertung der Laufzeitverlängerung von Atomkraftwerke(n) aus Versorgungssicherheitsaspekten“.<sup>1263</sup> Präsident Müller übersandte es am Abend des 8. März 2022 an die Staatssekretäre Dr. Graichen und Krischer und stellte ihnen frei, wie sie den Bundesminister darüber informierten.<sup>1264</sup> Die wesentlichen Ergebnisse seien Bundesminister Dr. Habeck vorher mündlich bekannt gegeben worden.<sup>1265</sup>

In dem Whitepaper wird zunächst erörtert, inwiefern ein Weiterbetrieb der drei noch laufenden AKW Isar 2, Neckarwestheim 2 und Emsland von Januar bis April 2023 einen Beitrag zur strom- und gasseitigen Versorgungssicherheit leisten könnte. Für den Gassektor führt das Papier aus, dass mit der angegebenen Leistung der drei AKW in den vier Monaten theoretisch grob 22 TWh ersetzt werden könnten, dass entspreche allerdings nur dem Gasverbrauch an vier typischen Wintertagen. Zudem werde die Gaseinsparung real geringer sein, da die durchlaufenden AKW auch andere Kraftwerke zur Verstromung verdrängen würden. Eine mögliche Gasmangellage würde durch die Laufzeitverlängerung nicht signifikant verbessert und mögliche Abschaltungen drohten weiterhin.

Für den Stromsektor geht das Whitepaper zusammen mit Branchenverbänden und großen Kohlekraftwerksbetreibern davon aus, dass es realistisch sei, bis zum Winter 2022/23 russische Steinkohle ersetzen zu können.

Bei der Betrachtung des Strommarktes und der Lastdeckung führt das Papier eine ausdrücklich überschlägige Darstellung an, die noch mit europaweiten stochastischen Simulationen analysiert werden müsste. Zudem müsse mit den Betreibern der Braunkohlekraftwerke in der Sicherheitsbereitschaft noch die tatsächliche Verfügbarkeit geklärt werden. Die überschlägigen Angaben zu den steuerbaren Stromerzeugungskapazitäten überstiegen jedenfalls die größte Residuallast, die im vorangegangenen Winter auftrat und die mit 70 GW beziffert wird. Demgegenüber stünden steuerbare Kraftwerke (ohne AKW) mit einer Erzeugungskapazität von 73,1 GW, wenn

<sup>1259</sup> MAT A BMWK-4.01 VS-NfD, Bl. 96 (E-Mail L LA vom 04.03.2022).

<sup>1260</sup> Stenografisches Protokoll 20/18 vom 18.12.2024 (Zeuge Müller), S. 14; MAT A BMWK-8.03 VS-NfD, Bl. 6-7 (E-Mail Müller vom 08.03.2022).

<sup>1261</sup> MAT A BMWK-8.03 VS-NfD, Bl. 5 (E-Mail Müller vom 04.03.2022).

<sup>1262</sup> Stenografisches Protokoll 20/18 vom 18.12.2024 (Zeuge Müller), S. 17.

<sup>1263</sup> MAT A BMWK-9.04, Bl. 8-12 (BNetzA-Whitepaper vom 08.03.2022).

<sup>1264</sup> MAT A BMWK-9.04, Bl. 7 (E-Mail Müller vom 08.03.2022).

<sup>1265</sup> Stenografisches Protokoll 20/23 vom 16.01.2025 (Zeuge Dr. Habeck), S. 40.

systemrelevante Gaskraftwerke einbezogen werden; ohne sie wären es 62,8 GW. Hier geht das Whitepaper davon aus, dass eine ggf. fehlende Leistung durch Stromimporte gedeckt werden könne.

Zur Frage der Lastdeckung bezieht das Whitepaper die bereits genannte „Kurzuntersuchung Gasknappheit“ der ÜNB vom 28. Februar 2022 ein (zu den Annahmen und Ergebnissen s. Zweites Kapitel Dritter Abschnitt 1). Die Ergebnisse dieser Schnellanalyse werden aufgrund der raschen Parametrisierung lediglich als Ersteinschätzung für die Frage bewertet, ob Stromknappheiten unter Annahme reduzierter Kraftwerkskapazitäten zu erwarten seien. Allerdings hielt die BNetzA aufgrund eigener Analysen die Einschätzungen der ÜNB für belastbar. Den in der Kurzuntersuchung berechneten möglichen zwei Stunden mit Lastunterdeckung in Europa und Betroffenheit von Deutschland könne nach Auffassung des Whitepapers durch Gegenmaßnahmen im Rahmen von Vorschauprozessen der ÜNB entgegengewirkt werden.

Für den Strommarkt kommt das Whitepaper der BNetzA zu dem Zwischenfazit:

Im Hinblick auf die strommarktlichen Aspekte erscheint ein Weiterbetrieb der drei Kernkraftwerke über das vorgesehene Stilllegungsdatum hinaus nicht zwingend erforderlich.<sup>1266</sup>

Bei der Betrachtung des Stromnetzes und eines sicheren Netzbetriebs könne das Whitepaper ohne genaue Netzberechnungen mit Anpassung der Marktprognosen keine Einschätzungen abgeben, ob der Weiterbetrieb der drei AKW netzdienlich sei. Klar sei jedoch: Für den Redispatch seien Kernkraftwerke aufgrund ihrer Betriebsweise nicht geeignet.

Dennoch könnten aufgrund von Erfahrungen aus „normalen“ Zeiten Stromeinspeisungen der Süd-AKW Neckarwestheim 2 und Isar 2 netzentlastend wirken; das AKW Emsland hingegen eher netzbelastend. Ob dies unter den Krisenbedingungen ebenso wirke, könne nicht ohne weiteres beantwortet werden.

Als Zwischenfazit formuliert das Whitepaper für den sicheren Netzbetrieb:

Im Hinblick auf die Aspekte des Netzengpassmanagements erscheint ein Weiterbetrieb der drei Kernkraftwerke über das vorgesehene Stilllegungsdatum hinaus fragwürdig.<sup>1267</sup>

Die Zeugin Dr. F.A., die als Referatsleiterin 626 der BNetzA an dem Whitepaper mitgewirkt hatte, bekräftigte die Bewertungen:

also die Ergebnisse hier sind eben so, dass man für Deutschland sagen konnte: Die Auswirkungen der Kernkraftwerke auf die Situation sind überschaubar, sage ich mal. Also, es zeigte sich eben in den Ergebnissen keine Notwendigkeit und vor allem auch keine eindeutige Notwendigkeit, dass man wirklich sagen würde: Okay, aus strommarktlichen Aspekten braucht man diese Kraftwerke, um die Last zu decken. - Es geht eben auch anders.<sup>1268</sup>

Der Präsident der BNetzA, der Zeuge Müller, bestätigte dies:

Die offen gestellten Fragen hat meine Fachabteilung mit dem Wissen des März 22 beantwortet, dass eine AKW-Verlängerung unter marktlicher und netzseitiger Versorgungssicherheit „nicht zwingend erforderlich“ – Zitat – bzw. – Zitat – „fraglich“ sei. Diese Einschätzung habe ich den Staatssekretären Graichen und Krischer weitergeleitet.<sup>1269</sup>

Alle im Ausschuss dazu befragten Zeugen der BNetzA erklärten, sie haben den Auftrag für die Prüfung als ergebnisoffen wahrgenommen. Vorgaben seitens des Bundesministers Dr. Habeck, des BMWK oder innerhalb der BNetzA habe es nicht gegeben.

<sup>1266</sup> MAT A BMWK-9.04, Bl. 8-12 (11) (BNetzA-Whitepaper vom 08.03.2022).

<sup>1267</sup> MAT A BMWK-9.04, Bl. 8-12 (12) (BNetzA-Whitepaper vom 08.03.2022).

<sup>1268</sup> Stenografisches Protokoll 20/15 vom 04.12.2024 (Zeugin Dr. F. A.), S. 126.

<sup>1269</sup> Stenografisches Protokoll 20/18 vom 18.12.2024 (Zeuge Müller), S. 14.

Die explizite Nachfrage, ob es eine Vorgabe gegeben habe, wie die Bewertung der Laufzeitverlängerung von Atomkraftwerken aus Versorgungssicherheitsaspekten ausfallen sollte, und ob sie mit dem Arbeitsauftrag auch quasi eine Vorgabe bekommen habe, in welche Richtung das gehen soll, verneinte die Zeugin Dr. F. A.:

Also, in meiner Wahrnehmung haben wir das nicht. [...] Ich habe auch nie in der Arbeit das so wahrgenommen, dass das Ergebnis schon festgestanden hätte. Im Gegenteil: Also, ich hatte eher das Gefühl, dass alle eben sehr interessiert daran sind, eine wirklich — Man muss ja sagen: Das Thema ist ja sehr breit. Es gibt ja nicht nur eine Antwort auf die Frage, weil es ist ja nicht: „Sind Sie größer oder kleiner 1,60?“, sondern das Feld ist sehr breit. Die Übertragungsnetzbetreiber waren involviert, und wir wurden dann eben auch involviert. Und unsere Aufgabe – so habe ich es wahrgenommen – war auch, eben noch mal zu gucken: Teilen wir die Ansicht der anderen, kommen wir mit unseren eigenen Einschätzungen in die gleiche Richtung, oder müssen wir noch mal genauer auf irgendwas hingucken? Also, ich habe es eher so wahrgenommen: Es ging darum, genau zu gucken, um eben nichts zu übersehen.<sup>1270</sup>

Ebenso beantwortete der Zeuge Müller die Frage, ob sich denn der „grüne Habeck“ bei ihm ein Wunschpapier bestellt habe, und ob es eine Vorgabe, wie die Bewertung der Laufzeitverlängerung von Atomkraftwerken aus Versorgungssicherheitsaspekten ausfallen solle, deutlich mit „Zweimal Nein.“<sup>1271</sup>

Die Frage nach einem vermeintlichen Wunschpapier wurde auch in der Befragung des Zeugen Zerres aufgegriffen. Dabei wurde Bezug genommen auf eine E-Mail vom 7. März 2022 von AL 6 an die Fachabteilungen 626; 626e; 626c; 6Vorzi; 62, 61; 623. In der Mail ging es um die zuvor erwähnte Anfrage von Bundesminister Dr. Habeck nach einer kurzfristigen Bewertung,<sup>1272</sup> die von Müller an Zerres und dann an die Fachabteilungen weitergeleitet wurde. In dieser Mail findet sich das folgende Zitat zur angefragten Kurzbewertung, hier „Papier“ genannt:

So, dass sei (sic!) als politisches Papier genutzt werden kann und in Berlin zirkulieren kann = der Text muss verständlich sein und erklären, was wir warum gemacht haben und wie die Ergebnisse zu verstehen sind. Außerdem muss aber auch die fachliche Expertise deutlich werden, damit man uns nicht vorwerfen kann, der grüne H habe sich beim grünen M ein Wunschpapier bestellt.<sup>1273</sup>

Mit „H“ ist an dieser Stelle Bundesminister Dr. Habeck und mit „M“ der Präsident der BNetzA, Herr Müller gemeint. In der Befragung erläuterte Abteilungsleiter Zerres, dass es bei der Aussage, dass das Papier die „fachliche Expertise“ verdeutlichen solle, nicht darum ging, in Frage zu stellen, dass die Analyse nicht grundsätzlich und immer auf einer fachlichen Expertise beruht. Er wollte eher darauf verweisen, dass die Analyse verständlich sein soll, ohne dabei den Sachverhalt unterkomplex darzustellen.

Sie haben bei solchen Papieren immer ein Formulierungsproblem. Und für beides habe ich versucht, die Kollegen zu sensibilisieren. Es muss eben einerseits verständlich sein, ne? Man darf nicht in so ein Papier – wie haben Sie das eben genannt? – Proseminar Statistik reinschreiben, und man darf es auch nicht im anderen Extrem banalisieren, dass man nur ein paar Schlagworte und nur das Ergebnis mitteilt, weil dann genau diese Gefahr entsteht, dass man meint, da hat jemand nur auftragsgemäß das noch mal quergeschrieben. Es muss schon deutlich werden, dass wir da fachlich rangegangen sind.<sup>1274</sup>

Seine Aussage verdeutlichte, dass es bei dieser Anfrage keinesfalls um eine Anfrage nach einem Wunschpapier ging. Viel mehr war es seine Intention, als Abteilungsleiter seine Mitarbeitenden darauf hinzuweisen, das Papier so genau, aber auch verständlich wie möglich zu formulieren.

Im Gegensatz zur Behauptung, es hätte sich um ein Wunschpapier gehandelt, stellte sich bei der Befragung der Zeugen der BNetzA, Abteilungsleiter Zerres und Präsident Müller, heraus, dass Bundesminister Dr. Habeck ihrer Wahrnehmung nach Wert auf weitere Einschätzungen zur Frage einer Laufzeitverlängerung der AKW gelegt habe.

<sup>1270</sup> Stenografisches Protokoll 20/15 vom 04.12.2024 (Zeugin Dr. F. A.), S. 123.

<sup>1271</sup> Stenografisches Protokoll 20/18 vom 18.12.2024 (Zeuge Müller), S. 17-18 (18).

<sup>1272</sup> Stenografisches Protokoll 20/18 vom 18.12.2024 (Zeuge Müller), S. 14.

<sup>1273</sup> MAT A BMWK-8.03 VS-NfD, Bl. 17 (E-Mail Zerres vom 07.03.2022)

<sup>1274</sup> Stenografisches Protokoll 20/17 vom 05.12.2024 (Zeuge Zerres), S. 35.

Der Zeuge Zerres führte dazu vor dem Ausschuss aus:

Sinn dieser zusätzlichen Betrachtung, die da mit sehr schnellen Mitteln durch die Bundesnetzagentur erstellt wurde, [...] – so habe ich den Auftrag jedenfalls wahrgenommen – tatsächlich, zu dem Papier, das BMWK und BMU geschrieben hatten, eine zweite Meinung einzuholen. Man wollte tatsächlich — Habeck schien nach meiner Wahrnehmung den Wunsch zu haben, sich dazu auch noch mal was von der Bundesnetzagentur einzuholen, wie wir das sehen.<sup>1275</sup>

Nach Aussage des Zeugen Müller wollte Bundesminister Dr. Habeck

einfach möglichst viele verschiedene Szenarien abschätzen und bewerten können. Ich bin sicher: Er hat dazu umfassende Informationen auch aus seinem Hause gehabt. Ich glaube, er wollte die Bundesnetzagentur gerne als zweite Meinung sozusagen heranziehen. Und er wollte einfach möglichst viele verschiedene Varianten erfahren können, um am Ende dann eine Entscheidung treffen zu können. So habe ich das verstanden.<sup>1276</sup>

Im Ergebnis stützten die Bewertungen des Whitepapers der BNetzA die Abwägungen im gemeinsamen Prüfvermerk von BMWK und BMUV vom 7. März 2022.

Die Beweisaufnahme hat auch hier eine ergebnisoffene Herangehensweise von Bundesminister Dr. Habeck belegt. Der Weiterbetrieb von AKW zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit war für Bundesminister Dr. Habeck immer eine Option, die geprüft wurde. Richtig war, vor dem Hintergrund des Atomkonsenses und der Rechtslage zu prüfen, ob und unter welchen Bedingungen ein Weiterbetrieb zwingend würde. Es konnte nicht um die Frage gehen, ob der Betrieb von AKW generell erstrebenswert sei, wie dies zahlreiche Atomkraftbefürworter damals forderten.

#### **Vierter Abschnitt      Leitungsebene**

Wie bereits dargelegt wurde, gab es zur Vorbereitung der gesamtpolitischen Abwägungsentscheidung durch die Hausleitung einen breiten Vorbereitungsprozess. Entlang des Ressortprinzips und der Geschäftsverteilungspläne in den Ministerien waren auch bei der Frage einer Laufzeitverlängerung der drei deutschen AKW unterschiedliche und teils widersprüchliche Perspektive gegeneinander abzuwägen. Betrachtet man sie kontextlos einzeln, haben sie keine letztgültige Aussagekraft. Anders gesagt: Was technisch möglich ist, muss nicht sicherheitstechnisch möglich sein. Was sicherheitstechnisch möglich ist, könnte rechtlich verunmöglicht sein usw. Da es sich bei der Atomkraft um eine Hochrisikotechnologie handelt und vor dem Hintergrund des russischen Angriffskriegs, wog der Aspekt der Sicherheit besonders schwer und hatte auch in der Entscheidungsfindung der Leitungsebene im März 2022 eine große Bedeutung. Dies lag nicht nur an der grundsätzlichen deutschen Sicherheitsphilosophie des Betriebs von Atomkraftwerken, sondern auch an den aus dem Gesetz abgeleiteten nötigen Sicherheitsüberprüfungen und Instandhaltungsmaßnahmen. Im Folgenden wird nachgezeichnet, welchen Wissenstand die Entscheidungsträger in den Leitungsebenen der Ministerien bei der Entstehung des Gemeinsamen Prüfvermerks vom 7. März 2022 hatten und wie es zur Erstellung des Vermerks kam.

#### **1      Vermerke der Betreiber als Grundlage für Vermerksentwurf von Dr. Graichen vom 4. März 2022**

Politische Entscheidungen, insbesondere von einer solchen Tragweite und gesellschaftlichen Brisanz, sind immer Abwägungsentscheidungen – sie wägen konfligierende Rechtsgüter, Positionen oder wirtschaftliche Folgen gegeneinander ab.

Ausgangslage des Gemeinsamen Prüfvermerks von BMWK und BMUV vom 7. März 2022, war der Angriffskrieg Russlands und die damit einhergehende Gasmangellage. Aufgabe der beiden Ministerien war zu diesem Zeitpunkt, ergebnisoffen Möglichkeiten für die Sicherung der Versorgungssicherheit zu prüfen und einzuleiten. Dabei wurde Ende Februar/Anfang März auch analysiert, ob ein befristeter Weiterbetrieb der letzten drei verbliebenen Atomkraftwerke einen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten könnte. Die ersten Vorprüfungen ergaben jedoch, dass ein Weiterbetrieb für den Winter 2022/23 keinen Mehrwert bringen würde, so Bundesminister Dr. Robert Habeck am 27. Februar 2022 in der ARD-Sendung „Bericht aus Berlin“. Er stützte sich dabei neben hausinterner Expertise insbesondere auf Aussagen der Kraftwerksbetreiber, die zuvor vom BMWK konsultiert worden waren. Am 24. Februar 2022 hatte Bundesminister Dr. Habeck ein Gespräch mit dem Vorstands-

<sup>1275</sup> Stenografisches Protokoll 20/17 vom 05.12.2024 (Zeuge Zerres), S. 35.

<sup>1276</sup> Stenografisches Protokoll 20/18 vom 18.12.2024 (Zeuge Müller), S. 17.

vorsitzenden von RWE geführt<sup>1277</sup> und im Nachgang eine schriftliche Stellungnahme des Konzerns erhalten.<sup>1278</sup> Dieses Papier stammte zwar von RWE, war aber zuvor mit der Kernkraftsparte von EnBW (EnKK) und E.ON (PreussenElektra) erarbeitet worden (s. hierzu B.I.1).

Das Betreiberpapier von RWE listet insbesondere vier Prüfbereiche auf, bei denen jeweils wie folgt bilanziert wird (in dem Papier von EnKK vom 28. Februar 2022 sind die folgenden Passagen wortgleich enthalten<sup>1279</sup>). Da diese Aussagen der Betreiber zentral für den weiteren Verlauf sind, sollen sie im Wortlaut wiedergegeben werden.

Zum Punkt „**Regulatorische Betrachtung**“ heißt es:

Ein Weiterbetrieb ist vor dem Hintergrund der regulatorischen und der genehmigungsrechtlichen Anforderungen mit hohen Hürden und möglichen rechtlichen Risiken verknüpft.

Zum Punkt „**Technische Aspekte**“ lautet das Fazit:

Ein ununterbrochener Weiterbetrieb der am 31.12.2022 außer Betrieb gehenden Anlagen ist nicht mehr möglich, ein späterer Weiterbetrieb würde mit erheblichen Anstrengungen verbunden sein und darauf angepasster Sicherheitsanforderungen bedürfen.

Über „**Ökonomische Aspekte**“ heißt es wie folgt:

Ein Weiterbetrieb der Kernenergie wäre mit erheblichen juristischen und ökonomischen Risiken verbunden.

Zum Aspekt „**Personal**“ schließlich wird bilanziert:

Die für einen zeitnahen Weiterbetrieb notwendigen Personalressourcen sind nicht mehr vorhanden und müssen erst wieder aufgebaut werden.

Zudem wurde im RWE-Papier (und gleichlautend in dem von EnKK) kommuniziert, dass die Beschaffung und atomrechtliche Freigabe neuer Brennelemente 1,5 bis 2 Jahre dauern würde und die Kraftwerke somit bei einer Notlage im Winter 2022/23 noch nicht über neue Reaktorkerne verfügen würden. Eine Beschleunigung der Beschaffung wäre zudem wenig aussichtsreich.

Basierend auf diesen Annahmen erstellte Staatssekretär Dr. Graichen am 4. März 2022 einen ersten Entwurf für einen Vermerk des BMWK und BMUV mit dem Titel „Prüfung des Weiterbetrieb von Atomkraftwerken aufgrund des Ukraine-Kriegs“. Der Vermerk von Abteilungsleiter Niehaus aus dem BMUV vom 3. März 2022 zu sicherheitstechnischen Aspekten lag Staatssekretär Dr. Graichen ebenfalls vor.<sup>1280</sup>

Dr. Graichens Entwurf beinhaltete folgende Betrachtungspunkte: Ausgangslage, Gesetzes- und Genehmigungslage, Sicherheitsbetrachtung, Technische Situation, Wirtschaftlichkeit, Energiewirtschaftliche und klimapolitische Bewertung sowie ein Fazit. Der Vermerk orientierte sich dabei stark an den Aussagen und Schwerpunkten der Betreiber, teilweise sind Passagen deckungsgleich. Das verdeutlicht, wie wichtig es der Leitungsebene des Hauses war, den Sachverhalt realistisch unter Einbezug der wichtigsten Akteure zu prüfen. Der Vermerksentwurf empfiehlt schließlich, in „einer Abwägung von Nutzen und Risiken [...] eine Laufzeitverlängerung der drei noch bestehenden Atomkraftwerke auch angesichts der aktuellen Gaskrise nicht zu empfehlen.“<sup>1281</sup> Als wichtigste Gründe werden dafür angeführt:

Erstens, eine Laufzeitverlängerung der drei damals laufenden AKW wäre mit erheblichen verfassungsrechtlichen Risiken verbunden gewesen. Die zu erwartbaren Kläger hätten insbesondere auf die Abwägung des Gesetzgebers von 2011 zur zentralen Rolle vom Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit verweisen könne – vor allem angesichts des deutlich gestiegenen Kriegsrisikos.

Zweitens, ein Streckbetrieb würde im Krisenwinter 2022/23 keine zusätzlichen Strommengen bringen, sondern frühestens ab Sommer 2023 und erst mit neuen Brennstäben. Die dafür nötigen Sicherheitsüberprüfungen würden den Positionen der Betreiber entgegenlaufen. Hier seien erhebliche Nachrüstungsanforderungen und Kosten zu erwarten.

<sup>1277</sup> 24.02.2022: Präsenztermin BM Dr. Habeck mit Herrn Dr. Krebber (RWE), Fr. S. (RWE), St Dr. Graichen, Herrn Dr. R. (III A 1).

<sup>1278</sup> MAT A BMWK-4.01 VS-NfD, Bl. 11-17 (17) (RWE-Papier vom 26.02.2022).

<sup>1279</sup> MAT A EnBW Energie-1.01 (EnKK-Papier „Grundsätzliche Möglichkeiten zur Optimierung der Versorgungssicherheit“ vom 28.02.2022).

<sup>1280</sup> MAT A BMUV-4.01 VS-NfD, Bl. 149-156 (E-Mail Tidow an Dr. Graichen vom 03.03.2022).

<sup>1281</sup> MAT A BMUV-5.130 VS-NfD, Bl. 9 (Vermerk-Entwurf Dr. Graichen/Tidow vom 04.03.2022).

Drittens, die Verlängerung würde neben den technischen Nachrüstungen auch den Wiederaufbau von Personal und Know-how bei Betreibern und Behörden verlangen. All dies würde sich nur bei einer Laufzeitverlängerung bis zu den Jahren 2028-30, somit jedoch die bis dahin greifenden Beschleunigungsmaßnahmen beim Ausbau der Erneuerbaren Energien außer Acht lassen.

Viertens, energiewirtschaftlich hätte die Laufzeitverlängerung keinen Mehrwert, da sie nur Strommengen aus dem Sommer in den Winter verschieben würde. Zudem hätte sie kaum Gaskraftwerke, sondern eher Kohlekraftwerke ersetzt. Dies würde zwar im ersten Moment CO<sub>2</sub> sparen, durch den EU-ETS käme es jedoch zu einer Kompensation, was in Summe zu keiner CO<sub>2</sub>-Einsparung geführt hätte.

## 2 Anmerkungen Tidow/Niehaus am 5. März 2022

Dieser Entwurf wurde an Staatssekretär Tidow gesendet, der ihn am 4. März 2022 um 22:08 Uhr an Abteilungsleiter Niehaus und einen Referenten des Pressereferats weiterleitet mit der Bitte um „Anmerkungen, Ergänzungen, Präzisierungen, Korrekturen“<sup>1282</sup>. Niehaus antwortete noch am selben Abend, dass die Einleitung „juristisch grob falsch“ sei und er diese versucht hätte zu korrigieren (4. März, 22:56). Darauf antwortete Tidow: „Das ist zentral, dass er am Ende stimmen muss. Es darf nichts falsches [sic!] drinstehen. Er muss nicht morgen früh fertig sein. Ich werde morgen Vormittag mich dran setzen [sic!]. Insofern nimm Dir Zeit. Jetzt keine falsche Eile. Dafür ist es zu wichtig.“, 23:01 Uhr<sup>1283</sup>. Diese Mail zeigt, dass auf fachliche Kritik eingegangen wurde und trotz der knappen Zeit die korrekte Prüfung des Sachverhalts immer im Vordergrund stand. Niehaus antwortete am Morgen des 5. März 2022 nochmals, dass er eine weitere Überprüfung gemacht habe (5. März, 08:28 Uhr). Das Pressereferat schickte ebenfalls Änderungen. Daraufhin wurde der Text konsolidiert. Währenddessen hatten Dr. Habeck und Dr. Graichen weitere Änderungen, die am Ende von einer Mitarbeiterin aus dem BMWK-Leitungsstab eingearbeitet wurden. Es folgten außerdem weitere Korrekturschleifen u. a. über Abteilungsleiter Niehaus und Staatssekretär Tidow.<sup>1284</sup>

Aus der Auswertung der Akten zur Entstehung des Prüfvermerks und der Vernehmung der Zeugen Niehaus und Tidow ergibt sich, dass Niehaus mit der Aussage „juristisch grob falsch“ nicht die Grundaussage des Vermerks in Frage stellen wollte. Vielmehr wollte er die juristischen Feinheiten schärfen, die er gemäß seiner Ausbildung als Jurist im Gegensatz zu Dr. Graichen sehen konnte. In der Befragung ging er näher auf seine Wortwahl ein: „Ja, vielleicht habe ich in der Aussage etwas übertrieben, weil ich, wenn ich mich recht erinnere, verhindern wollte, dass da schon an mir vorbei Zwischenstände plötzlich veröffentlicht werden.“<sup>1285</sup> Tidow ergänzte dazu in der Befragung:

Ich meine, Sie müssen sich noch mal erinnern: Es war alles unter hohem zeitlichem Druck, wirklich sehr verdichtet. Graichen hat das, was wir inhaltlich rückgemeldet haben, meiner Erinnerung nach vollumfänglich übernommen. Wir waren sozusagen in einer Arbeitsphase, es ging sozusagen hin und her, und alles, was wir rückgemeldet haben, hat sich am Ende sozusagen in dem förmlichen Prüfvermerk auch wiedergefunden.<sup>1286</sup>

Die Aussage zeigt nochmals, dass in dieser herausfordernden Arbeitsphase die Abteilungsleiter konsultiert sowie ihre Korrekturen und Ergänzungen übernommen wurden.

## 3 Gemeinsamer Prüfvermerk BMUV/BMWK, abgestimmtes Protokoll der Betreiber & FAQ-Liste

Das Ergebnis der Zusammenarbeit war ein Gemeinsamer Prüfvermerk von BMUV und BMWK, ein abgestimmtes Papier mit den Betreibern über die Telefonkonferenz vom 5. März 2022 sowie ein FAQ. Letzteres hatte die Aufgabe, den Sachverhalt im Vermerk noch einmal öffentlichkeitswirksam und verständlich zu vermitteln. Dabei wurde versucht, die Frage um die Laufzeitverlängerung durch drei Szenarien differenziert zu beschreiben: a.) Streckung des Betriebs der drei sich noch am Netz befindenden Kraftwerke über den Winter 2022/23., b.) Weiterbetrieb der drei sich noch am Netz befindenden Kraftwerke über einen Zeitraum von 3-8 Jahren, c.) Wiederinbetriebnahme der Ende 2021 abgeschalteten Kraftwerke. Das FAQ wurde im Rahmen des Untersuchungsausschusses immer wieder diskutiert, da der erste Aufschlag von Bundesminister Dr. Habeck persönlich verfasst wurde. Der Zeuge Dr. Oschmann, Abteilungsleiter im BMWK, sagte in seiner Befragung, dass dies zwar nicht

<sup>1282</sup> MAT A BMUV-5.130, Bl. 4 (E-Mail Tidow vom 04.03.2022).

<sup>1283</sup> MAT A BMUV-5.130 VS-NfD, Bl. 3-4 (E-Mail Tidow vom 04.03.2022).

<sup>1284</sup> MAT A BMWK-4.01 VS-NfD, Bl. 236 (E-Mail Dr. Graichen vom 07.03.2022).

<sup>1285</sup> Stenografisches Protokoll 20/18 vom 18.12.2024 (Zeuge Niehaus), S. 89.

<sup>1286</sup> Stenografisches Protokoll 20/20 vom 19.12.2024 (Zeuge Tidow), S. 27.

üblich sei, es am Ende aber für Beamte, Regierung wie Abgeordnete gleichermaßen wichtig sei, Sachverhalte verständlich zu kommunizieren: „das ist bei Ihnen so, das ist bei uns so - - das müssen wir kommunizieren, und zwar auf eine Art und Weise, die der Adressat versteht.“<sup>1287</sup> Das FAQ wurde vor der Veröffentlichung von anderen Mitarbeitenden aus dem Leitungsbereich und von Abteilungsleiter Dr. Oschmann präzisiert.<sup>1288</sup>

Am 7. März 2022 wurde der Prüfvermerk an alle anderen Ministerien zur Vorlage an die Hausleitung übersandt, um bei der am kommenden Tag, dem 8. März 2022, stattfindenden Sonder-Energieministerkonferenz der Länder darüber zu beraten. Der nun entstandene Vermerk unterschied sich in folgenden Punkten von dem ursprünglich von Dr. Graichen verfassten Text:

Im Abschnitt zur „**Gesetzes- und Genehmigungslage**“ wurden einige Passagen geschärft oder gestrichen, Kernelemente wurden jedoch, da sie dem damaligen Wissensstand entsprachen, von allen Beteiligten konsentiert. Dazu gehört: Für die bereits abgeschalteten Anlagen war die Berechtigung zum Leistungsbetrieb, laut dem von CDU/CSU und FDP 2011 auf den Weg gebrachten Gesetz zum Atomausstieg, erloschen. Eine Wiederinbetriebnahme würde dabei einer „Neugenehmigung“ gleichen, was zur Folge hätte, dass die Anlagen dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik gerecht werden müssten. Das wäre durch Nachrüstung nicht zu erreichen. Auch für die noch im Betrieb befindlichen Anlagen bedürfte es einer Änderung des Atomgesetzes und unter Umständen könnte eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich werden. Verfassungsrechtlich bedarf es einer neuen, umfassenden Risiko- und Güterabwägung. Zudem war die bereits im Entwurf angesprochene veränderte Sicherheitslage durch den Angriffskriegs Russlands Teil des finalen Dokuments.

Im Abschnitt „**Sicherheitsbetrachtung**“ wurden die meisten Aspekte aus dem Entwurf übernommen. Diese legen dar, dass durch die ausgesetzte PSU vor dem Weiterbetrieb eine Überprüfung notwendig gewesen wäre. Ergänzt wurde, welchen Beitrag die Laufzeitverlängerung der AKW wirklich für den Winter 2022/23 leisten könnte. Es wurde dargelegt, dass der Betrieb nur möglich wäre, wenn die Sicherheitsanforderungen abgesenkt würden, was kaum mit der deutschen Sicherheitsphilosophie vereinbar sei.

Im Teil „**Technische Situation**“ gab es wenig Anpassungsbedarf. Dieser bezieht sich vor allem auf die von den Betreibern kommunizierte Lieferzeit von Brennelementen von 18-24 Monaten – in der Endfassung wurde ergänzt, dass ggf. eine Beschleunigung auf 12-15 Monate möglich sei – sowie die Aussage der Betreiber, dass durch den Streckbetrieb keine Mehrmenge an Strom produziert werden könnte. Hervorgehoben wird, dass viele Ersatzteile, die bei einem Weiterbetrieb nötig wären, nicht vorrätig seien oder nicht mehr produziert würden. Ergänzt wurde, dass gerade für die abgeschalteten Anlagen zusätzliche Hürden durch den bereits eingeleiteten Rückbau entstünden.

Im Abschnitt „**Personal**“ wurden nur sprachliche Korrekturen vorgenommen. Er verweist auf die Problematik, dass durch den 2011 festgelegten Atomausstieg nicht mehr langfristig in die Ausbildung von wichtigem Personal für den Weiterbetrieb investiert wurde.

Der Absatz „**Wirtschaftlichkeit und Risikoverteilung**“ wurde leicht angepasst, er nennt jedoch weiterhin folgende Punkte: Zeit- und Kostenbedarf könnten nicht abgeschätzt werden. Des Weiteren wurde in der finalen Version klarer formuliert, dass nicht nur zusätzliche Kosten für den entstehenden Atommüll entstehen würden, sondern die Betreiber – wie sie in der Telefonkonferenz am 5. März 2022 und dem abgestimmten Protokoll deutlich gemacht hatten – den Staat im Falle eines Weiterbetriebs dazu aufrufen, eine „Quasi-Eignerrolle“ einzugehen und damit alle Kosten und Risiken zu tragen.

Der Passus „**Energiewirtschaftliche und klimapolitische Bewertung**“ betont die Annahme, dass durch einen Streckbetrieb Strommengen nur vom Sommer in den Winter geschoben und es somit einen größeren Verbrauch von Kohle und Gas im Sommer geben würde. Gestrichen wurde die vermeintliche CO<sub>2</sub>-Einsparung durch den Betrieb der AKW. Besonders zu nennen ist hier eine Aktenstelle, die im Verlauf des Ausschusses genannt wurde. Es geht dabei um ein Zitat aus einer E-Mail vom 6. März 2022 von Dr. Graichen an Tidow und Niehaus: „Wir haben alles, was angreifbar sein könnte, eher heraus genommen (sic!); denn damit gewinnt der Text an Stärke.“<sup>1289</sup>. Anders als von einigen Ausschussmitgliedern vermutet, zeigte sich in der Befragung des Zeugen Dr. Graichen, dass es in diesem Zitat nicht darum ging, Argumente zu verschleiern, sondern Argumente nur aufzuführen, wenn diese mit Studien und Zahlen belegt werden können. Dies war auch der Fall bei Zahlen zur Einsparung von CO<sub>2</sub> durch die Laufzeitverlängerung, dazu Dr. Graichen:

<sup>1287</sup> Stenografisches Protokoll 20/18 vom 18.12.2024 (Zeuge Dr. Oschmann), S.168.

<sup>1288</sup> MAT A BMWK-4.01 VS-NfD, Bl. 256 (E-Mail Leiterin LB vom 07.03.2022).

<sup>1289</sup> MAT A BMWK-4.01, Bl. 236 (E-Mail Dr. Graichen vom 07.03.2022).

In einer früheren Fassung stand, wie viele Millionen Tonnen CO<sub>2</sub> im Kontext einer Laufzeitverlängerung eingespart würden. Das war nur eine Schätzung. Und dann war intern sozusagen noch mal die Diskussion: Haben wir dazu eine Modellierung, die wir da nehmen können? Hatten wir nicht. Und dann haben wir diese entsprechende Passage rausgestrichen.<sup>1290</sup>

Unabhängig davon wurde im Rahmen der Befragungen berichtet, warum eine Laufzeitverlängerung nicht zwingend CO<sub>2</sub> einspart. Dazu zitierte der Zeuge Dr. Graichen eine Studie des Wirtschaftsforschungsinstituts ifo:

Laufzeitverlängerte Atomkraftwerke in Deutschland sparen nur geringe Mengen an Erdgas ein ... behindern im Gegenzug mittelfristig den Ausbau der erneuerbaren Energien. Die Laufzeitverlängerungen führen somit nicht zu einem geringeren CO<sub>2</sub>-Ausstoß.<sup>1291</sup>

In der Endfassung betont das „Fazit“ nochmals die Forderung der Betreiber, dass bei einem Weiterbetrieb alle Risiken durch den Staat getragen werden müssten, was zu dem Ergebnis führt, dass in „einer Abwägung von Nutzen und Risiken [...] eine Laufzeitverlängerung der drei noch bestehenden Atomkraftwerke auch angesichts der aktuellen Gaskrise nicht zu empfehlen [ist]“<sup>1292</sup>.

Am 8. März 2022 wurde eine Pressemitteilung mit dem Prüfvermerk (Titel: Prüfung des Weiterbetriebs von Atomkraftwerken aufgrund des Ukraine-Kriegs) und dem FAQ veröffentlicht.

Insgesamt haben die Befragungen durchweg verdeutlicht, dass der Vermerk immer im Lichte der damaligen Datenlage betrachtet werden muss. Viele Aspekte, etwa die Frage nach der Sicherheitsphilosophie, sind auch heute aktuell. Andere Aspekte, wie die Lieferzeiten von Brennelementen wurden im Verlauf des Jahres 2022 immer wieder korrigiert, wobei auch hier neue Lieferfristen angegeben wurden, die nicht ausgereicht hätten, um im Krisenwinter neue Brennelemente zur Verfügung zu haben. Die Datenlage und später die Empfehlungen im Vermerk vom 7. März 2022 waren insbesondere von den Aussagen der Kraftwerksbetreiber geprägt. Diesen wurde naturgemäß viel Gewicht eingeräumt, was von dem Zeugen S.K., Referent S I 1 (Recht der nuklearen Sicherung) im BMUV, bestätigt wurde. So wurden die in Kapitel II.2 beschriebenen Prüfvermerke in den Ministerien mit dem Erscheinen der Aussagen der Betreiber für obsolet erklärt:

Neben den [in den Stellungnahmen der Betreiber] aufgeführten energiewirtschaftlichen und technischen Punkten, die gegen einen weiteren Betrieb von Atomkraftwerken sprachen, war aus rechtlicher Sicht folgender Punkt von Bedeutung, nämlich, dass die Betreiber einen Weiterbetrieb offenbar nur dann akzeptieren wollten, wenn der Bund die Verantwortung für den Betrieb und die nukleare Sicherheit übernehmen würde. Dies wäre aus meiner Sicht ein schwerwiegender Verstoß gegen internationales und europäisches Recht, da die Trennung von Betrieb und Aufsicht zwingend erforderlich ist, und wäre entsprechend nicht akzeptabel gewesen.<sup>1293</sup>

#### 4 Bewertung innerhalb der Bundesregierung

Eine formale Ressortabstimmung zum Prüfvermerk erfolgte nicht. Das Papier wurde allerdings noch am Tag seines Erscheinens am 7. März 2022 vom Leitungsbereich des BMWK an die Leitungsbereiche und/oder Ministerbüros aller Ressorts inklusive des Bundeskanzleramts verschickt.<sup>1294</sup>

Im BMF lässt sich anhand der Akten nachvollziehen, dass das Schreiben tags darauf an Bundesminister Lindner weitergeleitet wurde.<sup>1295</sup> In dieser Mail wird darauf hingewiesen, dass bereits um eine Bewertung im Haus gebeten worden sei. Diese Bewertung ist in den zur Verfügung gestellten Akten jedoch nicht zu finden. Auch auf Nachfrage des Ausschusssekretariats bestätigte das BMF, dass eine solche Bewertung in den Akten des Hauses nicht aufzufinden sei.

Im Kanzleramt gelangte das Schreiben über Herrn Bundesminister Schmidt an die Abteilungsleiterin 3, die wiederum ihre Fachebene um die Erstellung einer raschen Vorlage bat.<sup>1296</sup> Zwei Tage später legte das als Spiegelreferat des BMUV auch für Themen der Reaktorsicherheit zuständige Referat einen mit den Referaten für Energie- und Klimaschutzpolitik abgestimmten Vermerk auf dem Dienstweg vor. Darin bewertete es die im Prüfvermerk gezogenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen als „nachvollziehbar und plausibel“:

<sup>1290</sup> Stenografisches Protokoll 20/20 vom 19.12.2024 (Zeuge Dr. Graichen), S. 86.

<sup>1291</sup> Stenografisches Protokoll 20/20 vom 19.12.2024 (Zeuge Dr. Graichen), S. 100 f.

<sup>1292</sup> MAT A BMWK-4.01 VS-NfD, Bl. 563-567 (567) (BMWK/BMUV-Prüfvermerk vom 07.03.2022).

<sup>1293</sup> Stenografisches Protokoll 20/8 vom 17.10.2024 (Zeuge S. K.), S. 66.

<sup>1294</sup> MAT A BMWK-4.01 VS-NfD, Bl. 372-377 (E-Mail BMWK-Leitungsbereich vom 07.03.2022).

<sup>1295</sup> MAT A BMF-4.11 VS-NfD, Bl. 5-11 (E-Mail BMF-Leitungsbereich vom 08.03.2022).

<sup>1296</sup> MAT A BKAm-3.07 VS-NfD, Bl. 8-9 (8) (E-Mail Miehe-Nordmeyer vom 08.03.2022).

Aufwand und Risiken einer Verlängerung der Laufzeiten für die verbliebenen KKW sollten nur eingegangen werden, wenn energiewirtschaftlich auf Grund einer mangelnden Versorgung mit Gas die Kapazitäten zwingend benötigt werden und nicht durch die vorhandenen Stein- und Braunkohlekapazitäten in Reserve kurzfristig ersetzt werden könnten. Da dies aktuell nicht der Fall ist und Kernkraft auch kein Ersatz für bestehende gasbasierte KWK-Anwendungen oder Gasheizungen darstellen kann, ist eine Verlängerung der Laufzeiten für die bestehenden Anlagen angesichts der tatsächlichen und rechtlichen Unwägbarkeiten und Risiken sowie des Zeitbedarfs u.a. für Sicherheitsüberprüfung und Beschaffung neuer Brennelemente auch aus unserer Sicht nicht zu empfehlen.

Der Vermerk erreichte am 10. März 2022 den Bundeskanzler und wurde von diesem ohne weitere Anmerkungen abgezeichnet. Auch wenn der Bundeskanzler in seiner Zeugenvernehmung bestritt, sich damit die Inhalte des Vermerks zu eigen gemacht zu haben,<sup>1297</sup> entspricht es der üblichen Verwaltungspraxis, dass mit der Abzeichnung auch eine inhaltliche Billigung einhergeht. Oder andersherum ausgedrückt: Hätte der Kanzler in dieser Frage eine merklich andere als die im Vermerk dargelegte Position vertreten, hätte er diese bei der Abzeichnung festgehalten oder zumindest weitere Rücksprache mit dem Verfasser gesucht, damit auch die zuständigen Mitarbeiter im Haus die Haltung der Hausleitung kennen. Da beides nicht erfolgte, muss davon ausgegangen, dass sich der Kanzler der Einschätzung seines Hauses im Wesentlichen anschloss.

## Drittes Kapitel      Kritik am Gemeinsamen Prüfvermerk

### Erster Abschnitt      Juristische Kritik

Der Gemeinsame Prüfvermerk<sup>1298</sup> kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche verfassungsrechtliche Zweifel an einer Laufzeitverlängerung ohne vorherige Sicherheitsüberprüfung bestehen und verweist zudem auf europarechtliche Vorgaben. Insgesamt sind die rechtlichen Wertungen des Gemeinsamen Prüfvermerks nicht zu beanstanden. Der Vermerk legt auch nach Würdigung der Beweisaufnahme die interne Diskussion in den Ministerien über die rechtlich relevanten Gesichtspunkte knapp dar und kommt zu einer überzeugenden Gesamtwertung. Dass dabei nicht jede juristische Frage ins Detail aufgearbeitet wird, entspricht dem knappen Umfang und der angedachten Nutzung des Dokuments zur Information der Öffentlichkeit. Ausführlicher hat das BMUV daher die rechtlichen Grundlagen in einem Vermerk vom 11. Juni 2022 zur Kritik am Gemeinsamen Prüfvermerk, die insbesondere durch ein vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz in Auftrag gegebenes Gutachten des Rechtsanwalts Dr. Raetzke<sup>1299</sup> erhoben wurde, dargelegt.<sup>1300</sup>

#### 1      Rechtliche Ausgangslage

Für eine Laufzeitverlängerung war unstreitig eine Änderung des Atomgesetzes erforderlich. Dies ergibt sich zum einen aus der Regelung im § 7 Absatz 1a Atomgesetz, durch die eine Berechtigung zum Leistungsbetrieb (also zur Stromerzeugung) mit Ablauf des für jedes Atomkraftwerk konkret benannten Datums erlosch. Eine Genehmigung neuer Anlagen war nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Atomgesetz ausgeschlossen. Darüber hinaus ist auch verfassungsrechtlich allein der Gesetzgeber dazu berufen, die Grundentscheidung für oder gegen die Nutzung der Atomkraft zur Stromgewinnung zu treffen.<sup>1301</sup> Etwaige Verweise auf eine Fortgeltung der Betriebsgenehmigung<sup>1302</sup> gehen daher an den rechtlichen Fragen vorbei.

Die Diskussion zu einer erforderlichen Neugenehmigung war wohl durch RWE ins Spiel gebracht worden<sup>1303</sup> und hat so auch Eingang in das abgestimmte Ergebnisprotokoll zur gemeinsamen Telefonkonferenz gefunden. Für ein mehrjähriges neues Genehmigungsverfahren wäre jedoch gar keine Zeit gewesen. Soweit der Gemeinsame Prüfvermerk darauf verweist, die gesetzliche Laufzeitverlängerung bereits abgeschalteter Atomkraftwerke käme

<sup>1297</sup> Stenografisches Protokoll 20/23 vom 16.01.2025 (Zeuge Scholz), S. 178-181.

<sup>1298</sup> MAT A BMUV-3.26, Bl. 15 ff. (Gemeinsamer Prüfvermerk BMWK/BMUV vom 07.03.2022).

<sup>1299</sup> MAT A TÜV Süd-1.05, Bl. 1 ff. (Gutachten des Rechtsanwalts Dr. Raetzke für das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vom 06.04.2022).

<sup>1300</sup> MAT A BMUV-2.02, Bl. 18 ff. (BMUV-Vermerk vom 11.06.2022).

<sup>1301</sup> BVerfG, Beschluss vom 8. August 1978 – 2 BvL 8/77 –, 2.LS, juris.

<sup>1302</sup> Vgl. MAT A TÜV Süd-1.05, Bl. 4 ff. (Gutachten des Rechtsanwalts Dr. Raetzke für das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vom 06.04.2022); MAT A BMWK-3.14, Bl. 74 (Kommentierung des Verbands Kerntechnik Deutschland e. V. (KernD) vom 15.03.2022) und MAT A KernD-1.36, Bl. 6 (Gutachterliche Stellungnahme von Prof. Dr. Johann-Christian Pielow).

<sup>1303</sup> MAT A BMWK-4.01 VS-NfD, Bl. 15 (RWE-Papier zu Prüfungskriterien Weiterbetrieb); Stenografisches Protokoll 20/18 vom 18.12.2024 (Zeuge Niehaus) S. 99.

„einer ‚Neugenehmigung‘ gleich“<sup>1304</sup>, verdeutlicht er – wie sich auch aus dem späteren ausführlicheren Vermerk des BMUV eindeutig ergibt<sup>1305</sup> – den verfassungsrechtlichen Maßstab.

### 1.1 Verfassungsrechtliche Anforderungen an eine Laufzeitverlängerung

### 1.2 Kalkar I-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Grundlage der Diskussion zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer Laufzeitverlängerung ist der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 08. August 1978 – 2 BvL 8/77 (Kalkar I). Danach muss die Atomkraftnutzung mit Blick auf die staatliche Schutzpflicht für Leben und körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz) die bestmögliche Gefahrenabwehr und Risikovorsorge vor atomaren Risiken gewährleisten.<sup>1306</sup> Dieser Grundrechtsschutz ist dynamisch zu verstehen: Genehmigungen für Atomkraftwerke dürfen nur erteilt werden, wenn die nach dem Stand der Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung und den Betrieb von Atomkraftwerken getroffen ist.<sup>1307</sup> Mit dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt ändern sich also auch die Anforderungen, unter denen ein Atomkraftwerk genehmigt werden kann.

### 1.3 Übertragbarkeit auf die gesetzliche Laufzeitverlängerung

Die Kritiker des Gemeinsamen Prüfvermerks bestreiten, dass dieser hohe Schutzstandard auch für den Gesetzgeber im Fall einer Laufzeitverlängerung gilt. Da die Anlagen nach dem damals (vor über 30 Jahren) geltenden Stand der Wissenschaft und Technik genehmigt worden waren und seitdem kein Nachrüstungsbedarf festgestellt wurde, seien die Anlagen sicherheitstechnisch unbedenklich. Die Durchführung einer umfassenderen PSÜ oder etwaiger Nachrüstungen, um dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik zu entsprechen, sei nicht erforderlich.<sup>1308</sup>

Wie der Sachverständige Prof. Renneberg in seiner Stellungnahme ausführlich nachweist, verkennt diese Kritik, dass ein erhebliches Ermittlungsdefizit hinsichtlich der tatsächlichen sicherheitstechnischen Bewertung der Anlagen bestand, da eine PSÜ bereits drei Jahre überfällig war. Gerade diese PSÜ gehört jedoch auch bei Altanlagen zur nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlichen Schadensvorsorge. Ein Verzicht auf diese ist entsprechend verfassungsrechtlich zweifelhaft.<sup>1309</sup> Ähnlich hatten auch schon Abgeordnete von SPD und Bündnis 90/Die Grünen argumentiert, als sie gegen die Laufzeitverlängerung von Union und FDP im Jahr 2010 klagten, bevor der erneute Ausstieg nach der Reaktorkatastrophe in Fukushima einer verfassungsgerichtlichen Entscheidung zuvorkam. Darüber hinaus sieht der Gemeinsame Prüfvermerk für bereits abgeschaltete Anlagen vor, dass diese zur Wiederinbetriebnahme auf den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik nachgerüstet werden müssten, was jedoch in tatsächlicher Hinsicht wohl nicht zu erreichen wäre.<sup>1310</sup> Der Gesetzgeber trifft im Fall einer Laufzeitverlängerung eine konkrete Entscheidung zur weiteren Nutzung eines Atomkraftwerks, bei dem Aufsichtsbehörden und Betreiberfirmen bis dahin davon ausgingen, dass der Betrieb (zur Stromerzeugung) eingestellt wird. Hierbei lässt sich die Berechtigung zur Stromerzeugung als regulatorischer Kern jeder Betriebsgenehmigung für ein Atomkraftwerk verstehen.<sup>1311</sup> Verlängert der Gesetzgeber nun – entgegen der bisherigen gesetzgeberischen Entscheidung, dass eine entsprechende Berechtigung erlischt – die Laufzeiten einzelner Anlagen, dann entfaltet diese Entscheidung mit Blick auf das Sicherheitsrisiko die gleiche Wirkung wie eine administrative Genehmigungserteilung.<sup>1312</sup>

Innerhalb des BMUV wurde eine derartige Lesart des verfassungsrechtlichen Schutzmaßstabs der bestmöglichen Gefahrenabwehr im Fall der Laufzeitverlängerung durchaus kritisiert.<sup>1313</sup> Letztlich setzte sich im Ministerium die Rechtsansicht des Zeugen Niehaus als Abteilungsleiter durch, der diese sowohl im Vermerk des BMUV vom

<sup>1304</sup> MAT A BMUV-3.26, Bl. 15-19 (15) (Gemeinsamer Prüfvermerk BMWK/BMUV vom 07.03.2022).

<sup>1305</sup> MAT A BMUV-2.02, Bl. 18-28 (25-26) (BMUV-Vermerk vom 11.06.2022).

<sup>1306</sup> BVerfG, Beschluss vom 8. August 1978 – 2 BvL 8/77 –, Rn. 113 ff., juris.

<sup>1307</sup> BVerfG, Beschluss vom 8. August 1978 – 2 BvL 8/77 –, Rn. 111 ff., juris.

<sup>1308</sup> MAT A TÜV Süd-1.05, Bl. 2 f. (Gutachten des Rechtsanwalts Dr. Raetzke für das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vom 06.04.2022); MAT A KernD-1.36, Bl. 6 ff. (Gutachterliche Stellungnahme von Prof. Dr. Johann-Christian Pielow).

<sup>1309</sup> MAT A SV-1.06, Bl. 3, 16 ff. (Gutachten Sachverständiger Prof. Renneberg vom 10.11.2024).

<sup>1310</sup> MAT A BMUV-3.26, Bl. 15-19 (15) (Gemeinsamer Prüfvermerk BMWK/BMUV vom 07.03.2022).

<sup>1311</sup> Stenografisches Protokoll 20/8 vom 17.10.2024 (Zeuge S.K.), S. 67.

<sup>1312</sup> MAT A BMUV-2.02, Bl. 18-28 (25) (BMUV-Vermerk vom 11.06.2022); auch Stenografisches Protokoll 20/18 vom 18.12.2024 (Zeuge Niehaus), S. 77.

<sup>1313</sup> vgl. MAT A BMUV-5.280 Bl. 35 f. (E-Mail von Dr. Siegbert Schneider).

11. Juni 2022<sup>1314</sup> als auch in seiner Zeugenbefragung<sup>1315</sup> ausführlich begründete. In der Beweisaufnahme betonte unter anderem der Zeuge S. K., dass es sich um eine offene Rechtsfrage handele und entsprechend verschiedene Ansichten vertretbar seien.<sup>1316</sup>

#### 1.4 Klagerisiko

Selbst wenn man im Falle einer Laufzeitverlängerung eine Absenkung des verfassungsrechtlichen Schutzmaßstabs vertritt, kann sich ein Ministerium in seiner Bewertung nicht einfach über die bestehende Debatte hinwegsetzen. Das von Raetzke vorgelegte Gutachten blendet jedoch – auch nach Einschätzung des Zeugen S. K.<sup>1317</sup> – verfassungsrechtliche (sowie andere unionsrechtliche) Risiken vollständig aus. Dabei war eines bei einer (signifikanten) Laufzeitverlängerung völlig klar:

„Da wären Klagen gekommen; das ist vollkommen – [...] das ist das eine, was ich hier wirklich ganz genau weiß: Es wäre geklagt worden.“<sup>1318</sup>

Dass angesichts dieser Gewissheit das Ministerium vor den hohen verfassungsrechtlichen Hürden einer Laufzeitverlängerung warnt, ist nur angemessen.

## 2 Europarechtliches Erfordernis einer Periodischen Sicherheitsüberprüfung (PSÜ)

Artikel 8c Buchstabe b) der Europäischen Richtlinie zur Nuklearen Sicherheit<sup>1319</sup> verpflichtet die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union für Atomkraftwerke alle zehn Jahre eine sogenannte PSÜ vorzusehen. Die PSÜ dient dazu, die Sicherheit der Anlage umfassend und ganzheitlich zu analysieren und neu zu bewerten. Sie ist daher „unabdingbarer Bestandteil des nuklearen Sicherheitskonzeptes. Dies gilt umso mehr, je älter die Anlage ist.“<sup>1320</sup> Eine solche PSÜ war für die in Frage stehenden Anlagen überfällig, denn angesichts des anstehenden Ausstieges aus der Atomkraft hatte man 2019 auf die Durchführung verzichtet.<sup>1321</sup> Die grundlegende Sicherheitsanalyse und Überprüfung der Störfallszenarien wäre bei Weiterbetrieb nach dem 1. Januar 2023 also 13 Jahre alt.<sup>1322</sup>

In der Kritik des Gemeinsamen Prüfvermerks schlägt Raetzke vor, man könne auf eine PSÜ verzichten, da auch bei mehrjähriger Verlängerung der Laufzeiten keine Verletzung der europäischen Regelung zu befürchten wäre – schließlich handele es sich nicht um eine „von Anfang an geplante Umgehung des EU-Rechts.“<sup>1323</sup> Dies widerspricht sowohl der Einschätzung der Fachebene im BMUV<sup>1324</sup> als auch der Auffassung der Betreiber.<sup>1325</sup> Schließlich lässt die europäische Regelung laut dem Sachverständigen Prof. Renneberg auch keinerlei Ermessen bei der Umsetzung zu.<sup>1326</sup> Auch die Europäische Kommission hat die Annahme einer Pflicht zur PSÜ im späteren Verlauf eher bestätigt: Anlässlich der letztlich beschlossenen kurzen Laufzeitverlängerung sah sie keine Pflicht zur Durchführung einer PSÜ; zugleich sah sie sich aber veranlasst zu betonen, dass bei einer weiteren Verlängerung über den Zeitraum hinaus entsprechende Nachweise vorzulegen wären.<sup>1327</sup>

Eine von Raetzke recht pauschal vorgeschlagene „abgespeckte PSÜ“ hielt die Fachebene im BMUV nicht für gangbar.<sup>1328</sup> Zum erforderlichen Umfang einer PSÜ hat der Sachverständige Prof. Renneberg umfassend in seinem Gutachten ausgeführt.<sup>1329</sup> Hinsichtlich eines demgegenüber reduzierten Vorschlags des Sachverständigen Waas ist sein Urteil vernichtend:

<sup>1314</sup> MAT A BMUV-2.02, Bl. 18-28 (BMUV-Vermerk vom 11.06.2022).

<sup>1315</sup> Stenografisches Protokoll 20/18 vom 18.12.2024 (Zeuge Niehaus), S. 76 ff.

<sup>1316</sup> Stenografisches Protokoll 20/8 vom 17.10.2024 (Zeuge S. K.), S. 67.

<sup>1317</sup> Stenografisches Protokoll 20/8 vom 17.10.2024 (Zeuge S. K.), S. 67.

<sup>1318</sup> Stenografisches Protokoll 20/8 vom 17.10.2024 (Zeuge S. K.), S. 96.

<sup>1319</sup> RICHTLINIE DES RATES 2014/87/EURATOM vom 8. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/71/Euratom über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen, L 219/42 Amtsblatt der Europäischen Union vom 25.07.2014.

<sup>1320</sup> MAT A SV-1.06, Bl. 2 (Gutachten Sachverständiger Prof. Renneberg vom 10.11.2024).

<sup>1321</sup> MAT A SV-1.06, Bl. 16 (Gutachten Sachverständiger Prof. Renneberg vom 10.11.2024); vgl. auch Regelung im § 19a Absatz 2 Satz 1 Atomgesetz.

<sup>1322</sup> MAT A BMUV-3.26, Bl. 15-19 (16) (Gemeinsamer Prüfvermerk BMWK/BMUV vom 07.03.2022).

<sup>1323</sup> MAT A TÜV Süd-1.05, Bl. 28 (Gutachten des Rechtsanwalts Dr. Raetzke für das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vom 06.04.2022).

<sup>1324</sup> Vgl. MAT BMUV-3.02, Bl. 36 (Vermerk S I 2 vom 09.02.2022).

<sup>1325</sup> MAT A BMUV-4.23 VS-NfD, Bl. 59-61 (60) (RWE-Papier zu Prüfungskriterien Weiterbetrieb).

<sup>1326</sup> MAT A SV-1.06, Bl. 14 (Gutachten Sachverständiger Prof. Renneberg vom 10.11.2024).

<sup>1327</sup> MAT A BMUV-3.44, Bl. 2714 (Schreiben EU-Kommission vom 28.11.2022).

<sup>1328</sup> Stenografisches Protokoll 20/8 vom 17.10.2024 (Zeuge T. H.), S. 118 f.

<sup>1329</sup> MAT A SV-1.06, Bl. 13 (Gutachten Sachverständiger Prof. Renneberg vom 10.11.2024).

Herr Waas schlägt ein Verfahren vor, welches mit einer regelgerechten PSÜ wirklich nichts zu tun hat. Das ist einfach falsch und abwegig. Herr Waas erläutert Ersatzmaßnahmen, und die erfüllen aber diese Anforderungen einer üblichen PSÜ und einer notwendigen PSÜ nicht. Herr Waas weiß von vornherein, was aus einer Periodischen Sicherheitsüberprüfung herauskommen würde. Das kann er aber gar nicht.<sup>1330</sup>

### 3 Europarechtliches Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Gemeinsame Prüfvermerk verweist schließlich darauf, dass der Gesetzgeber bei einer Laufzeitverlängerung unionsrechtlich zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) verpflichtet sein könnte.<sup>1331</sup> Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs kann eine UVP auch bei einem laufzeitverlängernden Gesetz erforderlich werden, soweit bestimmte Voraussetzungen vorliegen.<sup>1332</sup> Raetzke lehnt eine UVP-Pflicht ab, da weder signifikante Investitionen, noch physische Veränderungen der Anlagen mit der Laufzeitverlängerung einhergehen.<sup>1333</sup> Zum besagten Zeitpunkt war jedoch völlig unklar, von welchem Umbau- und Investitionsbedarf auszugehen war. Gerade aus der erforderlichen PSÜ hätte sich Nachrüstbedarf ergeben können, wie sowohl der Zeuge S.K.<sup>1334</sup> als auch der Sachverständige Prof. Renneberg betonten.<sup>1335</sup>

Der Zeuge S.K. erläuterte, dass bereits bei einer Laufzeitverlängerung um lediglich viereinhalb Monate<sup>1336</sup> von österreichischer Seite die Frage nach der Durchführung einer grenzüberschreitenden UVP gestellt wurde.<sup>1337</sup> Darüber hinaus hat sich Deutschland bislang auf internationaler Ebene nachdrücklich für die Durchführung solcher Prüfungen eingesetzt.<sup>1338</sup> Voreilig das Erfordernis einer UVP auszuschließen, hätte daher inkonsequent erscheinen können.

### 4 Gesamtergebnis Juristische Kritik

Zusammenfassend hat die Beweisaufnahme ergeben, dass die Ministerien im Gemeinsamen Prüfvermerk entsprechend der internen Diskussion auf verfassungsrechtliche und europarechtliche Probleme hingewiesen haben. Die europarechtlichen Bedenken hinsichtlich einer längerfristigen Laufzeitverlängerung scheinen auch im Ministerium recht einhellig geteilt worden sein. Soweit sich kritische Stimmen insbesondere am hohen verfassungsrechtlichen Schutzmaßstab stören, ist dieser gut vertretbar und – jedenfalls durch den späteren Vermerk des BMUV – umfassend begründet.

## Zweiter Abschnitt Sicherheitstechnische Kritik

### 1 Sicherheitstechnische Ausgangslage

Die drei im Jahr 2022 noch laufenden AKW Neckarwestheim 2, Isar 2 und Emsland waren in einem vollständig genehmigten und überwachten Zustand. Darauf stellen BMWK und BMUV in ihrem Prüfvermerk vom 7. März 2022 ab.<sup>1339</sup> Ansonsten hätte den AKW umgehend die Betriebserlaubnis entzogen werden und sie hätten stillgelegt werden müssen. Es fehlte aber die vorgeschriebene PSÜ für die Anlagen; die letzte fand Ende 2009 statt. Sie hätte für die drei AKW im 10-Jahres-Rhythmus erneut zum 31. Dezember 2019 vorgelegt werden müssen. Nur wegen der im Atomgesetz festgelegten Ausnahmeregelung aufgrund des Abschaltens der AKW zum 31. Dezember 2022 durfte auf die Vorlage der PSÜ verzichtet werden.

Die AKW-Betreiber hatten sich auf ein Ende des Leistungsbetriebs zum 31. Dezember 2022 eingestellt und dementsprechend keine Brennstäbe bevorratet und auch Lieferverträge auslaufen lassen. Alle drei Betreiber hatten die Anträge zur Erteilung einer Stilllegungs- und Abbaugenehmigung gestellt; die Arbeiten für die notwendigen Antragsunterlagen zur Erteilung einer Stilllegungs- und Abbaugenehmigung waren nach Kenntnis des zuständigen Referats S I 2 im BMUV weit fortgeschritten. Parallel hatten die Betreiber begonnen, vorbereitende Maßnahmen

<sup>1330</sup> Stenografisches Protokoll 20/14 vom 28.11.2022 (Sachverständiger Prof. Renneberg), S. 91.

<sup>1331</sup> MAT A BMUV-3.26, Bl. 15-19 (15) (Gemeinsamer Prüfvermerk BMWK/BMUV vom 07.03.2022).

<sup>1332</sup> EuGH, Urteil vom 29.07.2019 – C-411/17: Urteil zu der Laufzeitverlängerung der belgischen Kernkraftwerke Doel 1 und 2.

<sup>1333</sup> MAT A TÜV Süd-1.05, Bl. 26 (Gutachten des Rechtsanwalts Dr. Raetzke für das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vom 06.04.2022).

<sup>1334</sup> Stenografisches Protokoll 20/8 vom 17.10.2024 (Zeuge S. K.), S. 75.

<sup>1335</sup> MAT A SV-1.06, Bl. 22 (Gutachten Sachverständiger Prof. Renneberg vom 10.11.2024).

<sup>1336</sup> Der Zeuge meinte hier wohl die dreieinhalbmonatige Laufzeitverlängerung.

<sup>1337</sup> Stenografisches Protokoll 20/8 vom 17.10.2024 (Zeuge S. K.), S. 75.

<sup>1338</sup> MAT A BMUV-3.26, Bl. 15-19 (15) (Gemeinsamer Prüfvermerk BMWK/BMUV vom 07.03.2022); Stenografisches Protokoll 20/8 (Zeuge S.K.), S. 75.

<sup>1339</sup> MAT A BMUV-3.26, Bl. 15-19 (16) (Gemeinsamer Prüfvermerk BMWK/BMUV vom 07.03.2022).

zur Stilllegung (z. B. Primärkreisdekontaminationen) und Abbaumaßnahmen insbesondere von Großgewerken (z. B. Reaktordruckbehältereinbauten, Dampferzeuger) zu planen und die entsprechenden Vergabeverfahren an spezialisierte externe Dienstleister zu vergeben.<sup>1340</sup>

Beim Personal waren von den Betreibern bereits individualvertraglich sozialverträgliche Personalabbaumaßnahmen vereinbart worden.<sup>1341</sup>

Die drei zum 31. Dezember 2021 abgeschalteten AKW Grohnde, Brokdorf und Gundremmingen C hatten seitdem keine Genehmigung zum Leistungsbetrieb mehr. Stilllegungs- und Abbaugenehmigungen waren längst beantragt und erteilt worden. Für die Anlage Gundremmingen war der Stilllegungsgenehmigung am 13. April 2022 offensichtlich zugestimmt worden.<sup>1342</sup>

Auch bei diesen Anlagen seien bereits mit Blick auf die endgültige Stilllegung einige Maßnahmen durchgeführt worden (z.B. Ausbau des Hauptgenerators, chemische Dekontamination des Reaktorkühlsystems, Schnitte in Rohrleitungen im Maschinenhaus).<sup>1343</sup>

## 2 Stellungnahmen von KernD und TÜV SÜD

Nach der Veröffentlichung des Gemeinsamen Prüfvermerks von BMWK und BMUV am 8. März 2022 wurde von verschiedenen Organisationen, Unternehmen und Einzelpersonen, die im Bereich der Kernenergie tätig sind und die vor allem wirtschaftliche Interessen an einem Weiterbetrieb der AKW in Deutschland haben, Kritik an dem Papier geübt.

Der Atomlobby-Verband Kerntechnik Deutschland e. V. (KernD) verfasste eine auf den 15. März 2022 datierte 8-seitige „Fachliche Kommentierung“ des Prüfvermerks, veröffentlichte sie auf seiner Homepage<sup>1344</sup> und wies das BMWK per E-Mail auf diese Veröffentlichung hin. Bei KernD (dem früheren Deutschen Atomforum) sind fast ausschließlich Unternehmen aus der Atomindustrie Mitglied, wie beispielsweise framatome, URENCO und Westinghouse.<sup>1345</sup> In seiner Kommentierung äußerte sich KernD auch zu Fragen der Sicherheitsbetrachtung, der technischen Situation und des Personals für einen Weiterbetrieb der AKW aus dem Prüfvermerk.

Das Bayerische Umweltministerium beauftragte am 7. April 2022 den TÜV SÜD mit einer Bewertung der konkreten erforderlichen technischen Maßnahmen für einen Weiterbetrieb der AKW Isar 2 und Gundremmingen Block C. Bereits sieben Tage später war diese Bewertung fertig.<sup>1346</sup> Das sieben Seiten umfassende TÜV-Schreiben sandte der Amtschef des Bayerischen Umweltministeriums zusammen mit dem bereits genannten juristischen Gutachten (s. Drittes Kapitel Erster Abschnitt) mit Schreiben vom 13. Mai 2022 an das BMUV, wo es am 17. Mai 2022 einging.<sup>1347</sup>

### 2.1 Sicherheitstechnischer Zustand und Periodische Sicherheitsüberprüfung

KernD argumentierte in seiner Kommentierung, dass zwar bei den noch laufenden AKW Neckarwestheim 2, Isar 2 und Emsland (den sog. Konvoi-Anlagen) keine PSÜ auf Grundlage der neugefassten Sicherheitsanforderungen durchgeführt worden sei, bei den älteren Anlagen wie Brokdorf und Gundremmingen C eine solche jedoch stattgefunden habe und dabei keine nennenswerten Defizite identifiziert worden seien. Daraus schloss KernD, dass auch bei den drei Konvoi-Anlagen bei einer PSÜ mit keinen nennenswerten Defiziten zu rechnen sei und somit auch keine längeren AKW-Stillstände für Nachrüstungen zu erwarten seien.<sup>1348</sup>

Außerdem seien nach Abschluss der letzten PSÜ aus dem Jahr 2009 aufgrund des „Fukushima-Ereignisses“, so KernD über die Nuklearkatastrophe in Japan 2011, sicherheitstechnische Verbesserungen bei den Konvoi-Anlagen realisiert worden. Damit erfüllten die genannten Anlagen auch die im 2015 aktualisierten kerntechnischen

<sup>1340</sup> MAT A BMUV-4.23 VS-NfD, Bl. 29-32 (Vermerk S I 2 vom 09.02.2022).

<sup>1341</sup> MAT A BMWK-4.01 VS-NfD, Bl. 11-17 (17) (RWE-Papier vom 26.02.2022); MAT A EnBW Energie-1.01, Bl. 1-8 (8) (EnKK-Präsentation „Grundsätzliche Möglichkeiten zur Optimierung der Versorgungssicherheit“ vom 28.02.2022).

<sup>1342</sup> Stenografisches Protokoll 20/6 vom 10.10.2024 (Zeugin Dr. Ruffer), S. 127.

<sup>1343</sup> MAT A BTPräs-2.04, Bl. 53-59 (58) (Stellungnahme Waas vom 09.11.2022).

<sup>1344</sup> <https://kernd.de/de/fachliche-kommentierung-des-pruefvermerks-der-bundesregierung-pruefung-des-weiterbetriebs-von-atomkraftwerken-aufgrund-des-ukraine-kriegs-durch-den-verband-kerntechnik-deutschland-e/>.

<sup>1345</sup> <https://kernd.de/de/ueber-uns/>.

<sup>1346</sup> MAT A BMUV-3.09, Bl. 79-85 (Stellungnahme TÜV SÜD vom 14.04.2022).

<sup>1347</sup> MAT A BMUV-3.09, Bl. 59-85 (Schreiben Barth an Tidow vom 13.05.2022).

<sup>1348</sup> <https://kernd.de/de/fachliche-kommentierung-des-pruefvermerks-der-bundesregierung-pruefung-des-weiterbetriebs-von-atomkraftwerken-aufgrund-des-ukraine-kriegs-durch-den-verband-kerntechnik-deutschland-e/>, S. 3.

Regelwerk formulierten Anforderungen. Aus Sicht von KernD könne daher ein Weiterbetrieb der AKW ohne Abstriche beim vorhandenen Sicherheitsniveau erfolgen.<sup>1349</sup>

Der TÜV SÜD schrieb in seiner Bewertung vom 14. April 2022 bezogen auf das AKW Isar 2, dass ständig und unabhängig von einer PSÜ der genehmigungskonforme Anlagenzustand überprüft werde.<sup>1350</sup> Das aber war vom BMUV oder BMWK, wie dargestellt, nie bestritten worden, denn sonst hätte die Atomaufsicht längst einschreiten müssen.

Zur Bedeutung der PSÜ führte der TÜV SÜD aus, sie ergänze die Erkenntnisse über den sicherheitstechnischen Anlagenzustand aus den ständigen Überprüfungen. Seit der letzten PSÜ im Jahr 2009 hätten sich für den TÜV SÜD als hinzugezogener Sachverständiger keine Erkenntnisse ergeben, dass sich bei einer erneuten Durchführung einer PSÜ sicherheitstechnische Defizite ergeben würden. Die Bewertung des TÜV SÜD gipfelte darin zu behaupten:

Aus einer nicht innerhalb eines 10-Jahreszeitraums erfolgten Vorlage der Sicherheitsüberprüfung für das KKI 2 kann aus sicherheitstechnischer Sicht nicht abgeleitet werden, dass die erforderliche Schadensvorsorge nicht mehr gegeben ist.<sup>1351</sup>

Zusammenfassend stellte der TÜV SÜD in seiner Bewertung fest, dass über die routinemäßigen Instandsetzungsmaßnahmen hinaus keine Maßnahmen resultierten, die vor einem Weiterbetrieb von Isar über den 31. Dezember 2022 hinaus umzusetzen seien oder die einem Weiterbetrieb über den 31. Dezember 2022 hinaus entgegenstünden. Die in der Stellungnahme genannten Maßnahmen, einschließlich einer PSÜ, könnten betriebsbegleitend umgesetzt werden – ohne Abfahren der Anlage. Aus „sicherheitstechnischer Sicht“ bestünden daher gegen den Betrieb von Isar 2 nach dem 31. Dezember 2022 keine Bedenken.<sup>1352</sup>

Zum Ende des Jahres 2022, als die beschlossene kurze Laufzeitverlängerung umgesetzt werden sollte, stellte sich jedoch heraus, dass die Angaben des TÜV SÜD zu den notwendigen Maßnahmen unzutreffend waren und wegen einer Ventilleckage doch Reparaturen an Isar 2 notwendig wurden. Zudem musste der Reaktor entgegen der bisherigen Darstellung heruntergefahren werden.<sup>1353</sup>

Zum bereits am 31. Dezember 2021 abgefahrenen AKW Gundremmingen C stellte der TÜV SÜD in seiner Bewertung fest, dass sämtliche Maßnahmen seit der Abschaltung rückgängig gemacht werden könnten; Abbaumaßnahmen hätten noch nicht begonnen. Die PSÜ sei zum 31. Dezember 2017 fristgerecht vorgelegt worden. Eine Wiederinbetriebnahme von Gundremmingen C sei aus „technischer Sicht“ möglich.<sup>1354</sup>

## 2.2 Personal

Der TÜV SÜD äußerte sich in seiner Stellungnahme an keiner Stelle zum benötigten Personal, um Isar 2 über den 31. Dezember 2022 hinaus weiterzutreiben oder insbesondere das bereits stillgelegte AKW Gundremmingen wieder in Betrieb zu nehmen. Offenbar gehörte dies nicht zum Auftrag, den das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz dem TÜV SÜD erteilt hatte. Für eine Sicherheitsbeurteilung ist eine Betrachtung der Personalsituation jedoch von großer Bedeutung (s. u. Drittes Kapitel Zweiter Abschnitt 3).

KernD behauptet in seiner Kommentierung zum Personalproblem, welches im Prüfvermerk des BMWK und BMUV aufgeworfen wurde, lapidar:

Für einen Weiterbetrieb für kurze oder mittlere Frist kann grundsätzlich durch die Betreiber eine Abdeckung der Personalressourcen ermöglicht werden.

<sup>1349</sup> <https://kernd.de/de/fachliche-kommentierung-des-pruefvermerks-der-bundesregierung-pruefung-des-weiterbetriebs-von-atomkraftwerken-aufgrund-des-ukraine-kriegs-durch-den-verband-kerntechnik-deutschland-e/>, S. 4.

<sup>1350</sup> MAT A BMUV-3.09, Bl. 79-85 (83) (Stellungnahme TÜV SÜD vom 14.04.2022).

<sup>1351</sup> MAT A BMUV-3.09, Bl. 79-85 (84) (Stellungnahme TÜV SÜD vom 14.04.2022); KKI 2: Bezeichnung für Isar 2.

<sup>1352</sup> MAT A BMUV-3.09, Bl. 79-85 (85) (Stellungnahme TÜV SÜD vom 14.04.2022).

<sup>1353</sup> Siehe dazu auch Stenografisches Protokoll 20/20 vom 19.12.2024 (Zeuge Tidow), S. 21.

<sup>1354</sup> MAT A BMUV-3.09, Bl. 79-85 (82) (Stellungnahme TÜV SÜD vom 14.04.2022).

Und weiter:

Zusätzlich wäre eine Umschulung von Mitarbeitern anderer Standorte innerhalb eines Jahres möglich. Ggf. zusätzlich erforderliches Bedienpersonal könnte auch von Herstellerunternehmen geschult werden. Hierzu stehen Kapazitäten zur Verfügung, die für die Ersts Schulung des Personals für Anlagenneubauten geschaffen wurden. Aufgrund der internationalen Aktivitäten der Unternehmen für Neubau und Service steht entsprechendes Servicepersonal zur Verfügung, das dann auch für den Weiterbetrieb der deutschen Anlagen eingesetzt werden kann.<sup>1355</sup>

Woher KernD seine Einschätzung hinsichtlich der Betreiberkapazitäten hatte, bleibt unklar. Denn gerade die Betreiber waren es, die in ihren Papieren Ende Februar 2022 als Fazit geschrieben hatten: „Die für einen zeitnahen Weiterbetrieb notwendigen Personalressourcen sind nicht mehr vorhanden und müssen erst wieder aufgebaut werden.“<sup>1356</sup> Einen Austausch zwischen KernD und den Betreibern hat es anscheinend nicht gegeben. Vielmehr könnte der Eindruck entstehen, dass KernD für seine Mitgliedsunternehmen ein neues Betätigungsfeld im Bereich der Mitarbeiterschulung und als Steller von Servicepersonal zu eröffnen sucht.

### 3 Auseinandersetzung des BMUV mit den Papieren von TÜV SÜD und KernD

Den Darstellungen und Schlussfolgerungen von TÜV SÜD und KernD widersprachen der Leiter der Atomaufsicht des Bundes im BMUV, der Zeuge Niehaus, sowie Referenten und ein Referatsleiter seiner Abteilung Nukleare Sicherheit und die Leiterin der Abteilung Nukleare Sicherheit im BASE zum Teil deutlich.

Insbesondere mit der TÜV-Stellungnahme setzte sich der Leiter der Atomaufsicht kritisch auseinander. In einem Vermerk vom 11. Juni 2022<sup>1357</sup> erläuterte der Zeuge Niehaus unter anderem die Bedeutung der Periodischen Sicherheitsüberprüfung und den bei der Sicherheitsbewertung anzuwendenden Sicherheitsmaßstab (zu den rechtlichen Fragen s.o. C.I). Den Vermerk sandte Niehaus an das Bayerische Umweltministerium und warf dem Amtschef im Anschreiben vom 24. Juni 2024 vor, eine für ihn

nicht nachvollziehbare Beurteilung der Sicherheit vor[zun]ehmen, die den Grundsätzen der deutschen Aufsichtspraxis widerspricht. Dazu gehört es, sich auf gründliche Prüfungen und Nachweise zu stützen. Sie gehen auch fehl mit der Annahme, dass die Periodische Sicherheitsüberprüfung, die bei den noch laufenden Atomkraftwerken bei einer Laufzeitverlängerung nachgeholt werden müsste, für die Schadensvorsorge nicht erforderlich sei. Sie meinen, die Prüfung könne begleitend nachgeholt werden. Obwohl die Anlagen dann zunächst mit nicht erkannten Defiziten laufen könnten, sehen Sie darin keine Zugeständnisse an die Sicherheit. [...]

Ich bitte Sie dringlich, Ihre Überwachung der kerntechnischen Anlagen in Bayern auf der Grundlage der Anforderungen des deutschen Verfassungs- und Atomrechts vorzunehmen.<sup>1358</sup>

In seiner Vernehmung wiederholte der Zeuge Niehaus seine Kritik an der TÜV SÜD-Bewertung und bemängelte, dass man sich bei der nuklearen Sicherheit nicht – wie es der TÜV SÜD und auch KernD getan haben – auf Vermutungen stützen dürfe:

Das Gebot der Abteilung S lautet - ich sagte es bereits -: Im Zweifel für die Sicherheit. Deshalb darf sich eine Entscheidung zugunsten einer Laufzeitverlängerung und damit für eine Risikoerhöhung keinesfalls auf Vermutungen stützen; sie muss sich auf Nachweise gründen.

Aber es war 2022 nicht einmal zu vermuten, dass sich die drei Kernkraftwerke auf dem neuesten technisch-wissenschaftlichen Sicherheitsstand befanden; denn die dauernde aufsichtliche Prüfung der laufenden Atomkraftwerke erfolgte nicht umfassend auf der Basis der nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlichen Schadensvorsorge.<sup>1359</sup>

<sup>1355</sup> <https://kernd.de/de/fachliche-kommentierung-des-pruefvermerks-der-bundesregierung-pruefung-des-weiterbetriebs-von-atomkraftwerken-aufgrund-des-ukraine-kriegs-durch-den-verband-kerntechnik-deutschland-e/>, S. 5.

<sup>1356</sup> MAT A BMUV-2.03, Bl. 20-22 (22) (RWE-Papier vom 26.02.2022); MAT A EnBW Energie-1.01, Bl. 1-8 (2, 8) (EnKK-Präsentation „Grundsätzliche Möglichkeiten zur Optimierung der Versorgungssicherheit“ vom 28.02.2022).

<sup>1357</sup> MAT A BMUV-2.02, Bl. 18-28 (BMUV-Vermerk vom 11.06.2022).

<sup>1358</sup> MAT A BMUV-2.02, Bl. 11-14 (13, 14) (Schreiben Tidow an Barth vom 24.06.2022).

<sup>1359</sup> Stenografisches Protokoll 20/18 vom 18.12.2024 (Zeuge Niehaus), S. 77.

Zu Umfang und Bedeutung der periodischen Sicherheitsüberprüfung führte der Zeuge Niehaus aus:

Die deutsche Periodische Sicherheitsüberprüfung war bisher ein mehrjähriger Prozess mit besonderem Tiefgang. Die PSÜ ergänzt die laufende Überwachung, welche sich auf das Vorliegen von Defiziten gegenüber den Genehmigungsvorschriften konzentriert. Gegenstand ist das Ermitteln von Lecks, Abnutzungen, Rissen usw., also Abweichungen des Istzustands vom Sollzustand. Dagegen ist die PSÜ auch darauf gerichtet, den geltenden Sollzustand konzeptionell zu hinterfragen. Diese Notwendigkeit der Überprüfung nicht nur des Istzustandes anhand des Sollzustandes hat Fukushima dramatisch vor Augen geführt; denn den unzureichenden Hochwasserschutz hat eine Aufsicht, die den Sollzustand nicht hinterfragt, nicht festgestellt, obwohl die wissenschaftlichen Erkenntnisse, die bei einer ordnungsgemäßen PSÜ genutzt worden wären, vorlagen.<sup>1360</sup>

Außerdem beinhalte die PSÜ auch eine Sicherheitsstatusanalyse, die den Anlagenstatus nach diversen Änderungen der Anlage umfasse, die bei der laufenden Aufsicht nicht in dieser Weise ganzheitlich betrachtet würden.<sup>1361</sup>

Insofern hielt es der Zeuge Niehaus „für sehr bedenklich, dass vertreten wird, eine periodische Sicherheitsüberprüfung könne man in kurzer Zeit quasi nebenbei erledigen, da die Anlagen ja regelmäßig behördlich geprüft würden und deshalb keine Sicherheitsdefizite zu erwarten seien.“<sup>1362</sup>

Die Frage, ob eine PSÜ betriebsbegleitend erfolgen könne, sei aus Sicht des Zeugen Niehaus damals eine Scheindebatte gewesen, denn rein technisch sei sie insoweit betriebsbegleitend möglich, als notwendige Informationen nicht erst bei abgeschalteter Anlage erhoben werden müssten.

Entscheidend ist aber etwas anderes, nämlich dass bei einer betriebsbegleitenden PSÜ, die ja jetzt quasi bei null gestartet wäre, der jahrelange Betrieb, ohne dass die sich aus einer PSÜ ergebenden Ergebnisse umgesetzt wären, stattfindet. Das ist meines Erachtens ein No-Go für eine bewusste Sicherheitsbehörde wie das BMUV.<sup>1363</sup>

Die Leiterin der Abteilung Nukleare Sicherheit im BASE, die Zeugin Dr. Ruffer, kritisierte an der TÜV-Stellungnahme, dass gar keine Prüfung vorgenommen worden sei, sondern von einem vermuteten Ergebnis ausgegangen werde:

Also, was auffällig war bei dem TÜV-Gutachten: dass anscheinend die Rechtsstellung der Periodischen Sicherheitsüberprüfung, also diese Idee, sozusagen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik das Schutzniveau zu erhöhen, das Verständnis nicht vorhanden war und schon auch die Prüfung sozusagen vorweggenommen wurde. Also es wurde, obwohl überhaupt kein Prüfgegenstand definiert war, einfach schon gesagt: „Wir glauben, dass da sowieso nichts gefunden wird“, und das sozusagen so abgetan. Das war einer der Kritikpunkte, die ich an dem Gutachten hatte. Genau. Und die Prüfung wurde ja einfach nicht durchgeführt. Also, man kann ja kein Prüfergebnis feststellen, wenn man die Prüfung nicht gemacht hat.<sup>1364</sup>

Ein Vermerk der AG S I 2 im BMUV (Nationale Angelegenheiten der nuklearen Sicherheit; Kompetenzerhalt) vom 27. Mai 2022 zur TÜV SÜD-Stellungnahme bescheinigt dem TÜV, die Prüfpunkte „teilweise allerdings nur sehr pauschal und nicht abschließend“ behandelt zu haben.<sup>1365</sup> Am Ende des Fazits schreiben die Verfasser zwar, dass aus Sicht von S I 2 die Einschätzungen des TÜV plausibel seien, nämlich: eine Wiederinbetriebnahme von Gundremmingen C sei „aus technischer Sicht möglich“ und einem Weiterbetrieb von Isar 2 über den 31. Dezember 2022 hinaus stehen „keine technischen Erfordernisse“ entgegen.<sup>1366</sup> In seiner Vernehmung sagte jedoch einer der Verfasser des Vermerks, der Zeuge Dr. J.U., dass dies gerade nicht bedeute, dass unter Sicherheitsgesichtspunkten eine Laufzeitverlängerung möglich wäre:

Das müsste geprüft werden. – Denn wenn Sie hier noch mal den Absatz lesen: Da steht ja lediglich, dass es aus technischer Sicht möglich ist, was aber ja nicht die sicherheitstechnische Sicht ist. Also da würde ich einen klaren Unterschied machen zwischen, sage ich mal: Ihr Auto fährt auch ohne TÜV, aber sicherheitstechnisch ist das vielleicht nicht so das Wahre.<sup>1367</sup>

<sup>1360</sup> Stenografisches Protokoll 20/18 vom 18.12.2024 (Zeuge Niehaus), S. 78.

<sup>1361</sup> Stenografisches Protokoll 20/18 vom 18.12.2024 (Zeuge Niehaus), S. 78.

<sup>1362</sup> Stenografisches Protokoll 20/18 vom 18.12.2024 (Zeuge Niehaus), S. 77-78.

<sup>1363</sup> Stenografisches Protokoll 20/18 vom 18.12.2024 (Zeuge Niehaus), S. 78.

<sup>1364</sup> Stenografisches Protokoll 20/6 vom 10.10.2024 (Zeugin Dr. Ruffer), S. 127.

<sup>1365</sup> MAT A BMUV-3.09, Bl. 304-307 (304) (Vermerk S I 2 vom 27.05.2022).

<sup>1366</sup> MAT A BMUV-3.09, Bl. 304-307 (304) (Vermerk S I 2 vom 27.05.2022).

<sup>1367</sup> Stenografisches Protokoll 20/6 vom 10.10.2024 (Zeuge Dr. J. U.), S. 40-41.

Zur Kommentierung des BMWK/BMUV-Prüfvermerks durch KernD befragt, äußerte der Zeuge S. K., Referent im Referat S I 1 (Recht der nuklearen Sicherheit und Sicherung) im BMUV:

Also, ich fand die Kritik an dem Prüfvermerk insgesamt überzogen [...] KernD ist ein Interessenvertreterverband; das zur Einordnung letztendlich.<sup>1368</sup>

Der Leiter des Referats S I 1, der Zeuge Dr. Schneider, gab an, die Kommentierung von KernD ginge an den eigentlichen Problemen vorbei,

nämlich dass die Vorstandsvorsitzenden der Energieversorgungsunternehmen am 7. März nach dem abgestimmten Gesprächsprotokoll gesagt hatten, eine längere Laufzeitverlängerung müsse im Auftrag der Bundesregierung erfolgen. Das heißt, dass Risiken - da gibt es viele rechtliche, ökonomische und technische Risiken, an die man denken könnte – durch den Staat zu übernehmen seien. [...] Dazu sagt KernD kein Wort.<sup>1369</sup>

Der Zeuge Dr. Schneider habe vor diesem Hintergrund auch die Auseinandersetzung mit solchen Papieren wie dem von KernD für an der Sache vorbeilaufend gehalten und habe seinem Abteilungsleiter Niehaus davon abgeraten, sich umfänglich in Detaildiskussionen zu einzelnen technischen und rechtlichen Problemen zu äußern.<sup>1370</sup>

Die Frage des (fehlenden) Personals bei einer Laufzeitverlängerung der AKW, die vom TÜV SÜD gar nicht und von KernD an den Aussagen der Betreiber vorbei erörtert worden war, war aus Sicht des Abteilungsleiters Niehaus unter Sicherheitsgesichtspunkten eine sehr zentrale. In seinem Vermerk vom 11. Juni 2022 mahnte er an zu berücksichtigen,

dass durch den abrupten Wechsel der langfristig getroffenen Planungen zum Einsatz von personellen und sachlichen Ressourcen erhebliche Friktionen auftreten. Insbesondere die human-factor-Aspekte, die besonders relevant für die Sicherheitsbeurteilung sind, würden eine Erhöhung des derzeit akzeptierten Risikos verursachen.

Die Umweltorganisation Greenpeace e. V. beauftragte einen Rechtsanwalt mit einer Stellungnahme zu der TÜV SÜD-Bewertung.<sup>1371</sup> Dieser kam in seiner Ausarbeitung zu dem Ergebnis, dass der Gemeinsame Prüfvermerk von BMWK/BMUV im Grundsatz zutreffend sei. Zur TÜV-Bewertung führte er unter anderem aus, dass es sich in Ansehung der kaum belastbaren Argumente um eine schlampig argumentierende Auftragsarbeit handele, die nicht als seriöse „Bewertung“ anerkannt werden könne. Er sehe sogar die Besorgnis der Befangenheit beim TÜV SÜD für erfüllt an.

Auch die Art und Weise der sehr kurzfristigen Beauftragung des Gutachtens von TÜV SÜD durch das bayerische Umweltministerium warf Fragen auf, die während der Vernehmung nicht geklärt werden konnten. So geht aus internen Dokumenten des TÜV SÜD hervor, dass das bayerische Umweltministerium bereits vorab zwei ausführliche technische Gutachten zu den AKW Gundremmingen C und Isar 2 in Auftrag gegeben hatte, zu denen um „höchste Vertraulichkeit“ gebeten wurde und zu denen die Öffentlichkeit „[a]us politischen Gründen“ keine Kenntnis erhalten sollte.<sup>1372</sup> Was genau die Hintergründe waren und vom wem diese Anweisung gekommen war, vermochte der Zeuge Dr. Nuding in seiner Befragung nicht zu beantworten.<sup>1373</sup>

#### 4 Bewertung der Sicherheitstechnischen Kritik am Prüfvermerk

Die unter anderem von KernD vorgebrachte Kritik an den sicherheitstechnischen Aspekten im Prüfvermerk und die gesonderte Stellungnahme des TÜV SÜD offenbaren ein zweifelhaftes Verständnis von nuklearer Sicherheit. Besonders deutlich wurde dies insbesondere durch das Herunterspielen der Bedeutung der PSÜ. Beide Organisationen verkennen, dass die Schadensvorsorge nachgewiesen werden muss und nicht auf bloßen Annahmen beruhen kann. Der Sachverständige Prof. Renneberg hat dies in seinem Gutachten für die Öffentliche Sachverständigenanhörung im Ausschuss ausführlich in Bezug auf die TÜV SÜD-Stellungnahme dargelegt. Bei einer fehlenden

<sup>1368</sup> Stenografisches Protokoll 20/8 vom 17.10.2024 (Zeuge S. K.), S. 70.

<sup>1369</sup> Stenografisches Protokoll 20/12 vom 14.11.2024 (Zeuge Dr. Schneider), S. 62.

<sup>1370</sup> Stenografisches Protokoll 20/12 vom 14.11.2024 (Zeuge Dr. Schneider), S. 62.

<sup>1371</sup> [https://www.greenpeace.de/publikationen/20220729-greenpeace-stellungnahme-guenther-akw-laufzeitverlaengerung.pdf?utm\\_campaign=nuclear&utm\\_source=pe&utm\\_medium=referral&utm\\_content=press-release&utm\\_term=20220729-kom-akw-laufzeitverlaengerung-tuev](https://www.greenpeace.de/publikationen/20220729-greenpeace-stellungnahme-guenther-akw-laufzeitverlaengerung.pdf?utm_campaign=nuclear&utm_source=pe&utm_medium=referral&utm_content=press-release&utm_term=20220729-kom-akw-laufzeitverlaengerung-tuev)

<sup>1372</sup> MAT A TÜV Süd-1.13, Bl. 16 (E-Mail TÜV-Mitarbeiterin S. vom 03.08.2022).

<sup>1373</sup> Vgl. Stenografisches Protokoll 20/14 vom 28.11.2024 (Zeuge Dr. Nuding), S. 42-44.

PSÜ sei die „erforderliche Vorsorge verletzt [...], weil ein unzulässiges Ermittlungsdefizit besteht.“<sup>1374</sup> Gerade dies hätten BMWK und BMUV in ihrem Gemeinsamen Prüfvermerk zutreffend festgestellt.<sup>1375</sup>

Da die Atomkraftwerke in den letzten Jahren zwar alle regulären Prüfungen der Komponenten durchgeführt haben, aber eine grundlegende Sicherheitsanalyse und Überprüfung der Störfallszenarien anhand des neuen Regelwerks von 2012 weitgehend unterblieben ist, sind unerkannte Defizite nicht auszuschließen, sodass in der Folge für einen Weiterbetrieb über den 31.12.2022 hinaus Investitionsbedarfe in die Sicherheitstechnik ebenfalls nicht auszuschließen sind.

## 5 Keine Beteiligung der RSK und GRS erforderlich

Schon vor der Veröffentlichung des Gemeinsamen Prüfvermerks von BMWK und BMUV äußerte der damalige technisch-wissenschaftliche Geschäftsführer der Gesellschaft für Reaktorsicherheit (GRS), der Zeuge Stoll, öffentlich Kritik daran, dass weder die GRS noch die Reaktor-Sicherheitskommission (RSK) zu Fragen der Laufzeitverlängerung der AKW konsultiert worden seien. In der *Welt am Sonntag* vom 6. März 2022 beklagte Stoll, dass Minister Dr. Habeck vor seinen Äußerungen mit Vorbehalten gegen einen AKW-Weiterbetrieb die GRS nicht gefragt habe.<sup>1376</sup>

Auch in der RSK, in der Stoll ebenfalls Mitglied ist, bemängelte dieser und andere Mitglieder, dass die Kommission ebenfalls nicht vor der Veröffentlichung des Prüfvermerks beteiligt worden sei.

Aus den Akten des BMUV und der GRS ist ersichtlich, dass die GRS von der AG S I 2 des BMUV im Rahmen der Erstellung des Vermerks vom 1. März 2022 hinzugezogen worden war<sup>1377</sup> (s. a. Zweites Kapitel Zweiter Abschnitt). Unter anderem dieser Vermerk floss in den Gemeinsamen Prüfvermerk vom 7. März 2022 ein.

In seiner Vernehmung gab der Zeuge Stoll in seinem Eingangsstatement an, er habe am Montag (28. Februar 2022) einen seiner GRS-Mitarbeiter gebeten, „im BMUV anzurufen und Hilfe anzubieten bei der Festlegung, welche Fragen denn [bei einem Weiterbetrieb der Atomkraftwerke] relevant sind oder was überhaupt möglich ist.“ Der Mitarbeiter hätte damals die Auskunft bekommen, dass das ein politisches Minenfeld sei und sie deshalb als GRS besser nicht an diesen Fragen beteiligt würden.<sup>1378</sup> Auf Nachfrage ergänzte der Zeuge Stoll: „Es gab am Anfang den Hinweis: Am besten, ihr haltet euch raus; das sind viele politische Minenfelder.“<sup>1379</sup>

Zu diesen Behauptungen befragte der Ausschuss den Leiter des Referats S I 2 im BMUV, das für den Kontakt zur und für die Beauftragung der GRS fachlich zuständig ist. Der Zeuge Wild sagte aus, die GRS sei am 24. und 28. Februar 2022 zunächst bewusst nicht von seinem Referat eingebunden worden,

weil wir gesagt haben: Wir wollen uns erst absichern, bevor wir das nach außen tragen. – Und es kann sein, dass es in dem Zusammenhang mal einen Austausch gab, um klar zu sagen: Wir haben euch nicht eingebunden. Dann am 01.03., als diese Entscheidung da war: „Wir können sie jetzt einbinden“, gab es aus meiner Sicht diese entsprechende E-Mail, die Herr B[...] geschrieben hat. Und darüber hinaus wüsste ich nichts.<sup>1380</sup>

Der Zeuge Wild ging fest davon aus, dass er einen solchen Satz, die GRS solle sich heraushalten, das Thema sei ein politisches Minenfeld, nicht gesagt habe. Auch konnte er sich nicht vorstellen, dass ein Kollege dies gesagt habe,

nein, weil wir haben eine fachliche Zusammenarbeit mit der GRS; da spielen solche Sachen keine Rolle. Wie gesagt, für uns stand eher im Vordergrund, dass wir zunächst die Sicherheit haben wollten, das nach außen zu tragen. Das war jetzt unabhängig von der GRS. Wir wollten erst wissen: Sollen wir diese Frage tatsächlich nach extern tragen? – Und nachdem das geklärt war, hatten wir das der GRS geschickt. Und der zeitliche Ablauf ließ einfach keine weiteren Diskussionen zu.<sup>1381</sup>

<sup>1374</sup> MAT A SV-1.06, Bl. 16-18 (17) (Gutachten Sachverständiger Prof. Renneberg vom 10.11.2024).

<sup>1375</sup> MAT A SV-1.06, Bl. 17-18 (Gutachten Sachverständiger Prof. Renneberg vom 10.11.2024).

<sup>1376</sup> *Welt am Sonntag* vom 06.03.2022, Habeck umgeht Atomexperten des Bundes

<sup>1377</sup> MAT A BMUV-2.03, Bl. 24-27 (24) (Vermerk S I 2 vom 01.03.2022); MAT A GRS-1.02, Bl. 2010-2023 (Mailverkehr zwischen Dr. S.B. und GRS vom 01.03.2022).

<sup>1378</sup> Stenografisches Protokoll 20/10 vom 07.11.2024 (Zeuge Stoll), S. 11.

<sup>1379</sup> Stenografisches Protokoll 20/10 vom 07.11.2024 (Zeuge Stoll), S. 30.

<sup>1380</sup> Stenografisches Protokoll 20/10 vom 07.11.2024 (Zeuge Wild), S. 76; mit Herrn B. ist der Zeuge S. B. gemeint.

<sup>1381</sup> Stenografisches Protokoll 20/10 vom 07.11.2024 (Zeuge Wild), S. 87.

Im Übrigen ergab die Beweisaufnahme, dass zu diesem Zeitpunkt im Februar/März 2022 bei einer politischen Entscheidung, wie der vorliegenden, eine Beteiligung der GRS oder der RSK nicht erforderlich und nicht geboten war.

Die Zeugin Dr. Rüffer, Leiterin der Abteilung Nukleare Sicherheit im BASE und selbst Teilnehmerin an RSK-Sitzungen, hatte nachrecherchiert, inwiefern bei früheren Entscheidungen wie dem Ausstiegsbeschluss 2001/2002 und dann 2010 und 2011 die RSK eingebunden worden war:

Und soweit ich das nachvollziehen konnte, war die RSK bei Abwägungsfragen, die ja dann auch im Ministerium getroffen werden müssen, nicht einbezogen, sondern die RSK ist immer dann einbezogen worden — und muss aus meiner Sicht auch einbezogen sein, wenn es wirklich konkret um Anlagen und die Sicherheit in den Anlagen, also technische Sicherheit in den Anlagen, geht.

Es ist nicht Aufgabe – also wir sind wieder beim Rollenverständnis – der RSK, auch diese rechtlichen Abwägungen mitzumachen.<sup>1382</sup>

Der Zeuge Dr. J.U., Referent bei S I 2 im BMUV, gab ebenfalls an, sich bei der RSK oder bei der GRS Unterstützung zu holen, „wenn es da ins Detail geht“.<sup>1383</sup>

Zur sicherheitstechnischen Bewertung des letztlich umgesetzten Weiterbetriebs der drei Atomkraftwerke bis zum 15. April 2023 wurde die Reaktor-Sicherheitskommission eingebunden und hat eine umfangreiche Stellungnahme erstellt und auch veröffentlicht.<sup>1384</sup>

Ebenso wurde die GRS im weiteren Verlauf der Diskussionen um eine Laufzeitverlängerung im Jahr 2022 mehrfach bei sicherheitstechnischen Fragen vom BMUV beauftragt. Der umfangreichste Auftrag vom 9. September 2022 betraf eine fachliche Stellungnahme zum Reservebetrieb der AKW Neckarwestheim 2, Isar 2 und später erweitert auf Emsland.<sup>1385</sup>

### Dritter Abschnitt      Versorgungssicherheit

„Die Versorgungssicherheit hätte der Studienlage zufolge von Januar bis April 2023 auch ohne den Streckbetrieb der Kernkraftwerke gewährleistet werden können,“<sup>1386</sup> resümierte der von CDU/CSU benannte Sachverständige Prof. Dr. Marc-Oliver Bettzüge übereinstimmend mit den übrigen geladenen Energieökonomern der Anhörung vom 28. November 2024. Prof. Dr. Claudia Kemfert fügte hinzu,

[e]in Weiterbetrieb über das Frühjahr 2023 hinaus, auch inklusive der Beschaffung neuer Brennstäbe, war für die Sicherheit der Stromversorgung nicht notwendig, auch aus energieökonomischer Sicht unnötig, kontraproduktiv und wurde auch damit nicht umgesetzt. Ein deutlich schnellerer Ausbau der erneuerbaren Energien sicherte auch die Versorgungssicherheit und schaffte die Unabhängigkeit vom russischen Erdgas. [...] Die Versorgungssicherheit war jederzeit gewährleistet.<sup>1387</sup>

Nichtsdestotrotz lohnt sich ein tiefergehender Blick in die spezifische versorgungstechnische Problemlage, wie sie sich Anfang März 2022 darstellte, als BMUV und BMWK den Gemeinsamen Prüfvermerk erstellten.

#### 1      Gasmangellage als Gefahr

Zum Kriegsausbruch stand energiepolitisch vor allem die Sorge vor einer Gasmangellage im Raum. Die deutschen Gasspeicher waren seit dem Vorsommer deutlich weniger befüllt worden als in den Vorjahren, sodass sie Ende Februar im Schnitt nur noch einen Füllstand von 28 Prozent aufwiesen (in den Jahren 2015-2020 waren es zum gleichen Zeitpunkt durchschnittlich 47 Prozent). Der größte deutsche Gasspeicher in Rehden sowie der für Bayern wichtige Gasspeicher in Haidach, beide seinerzeit im Besitz von Gazprom, waren „quasi leer“<sup>1388</sup>.

<sup>1382</sup> Stenografisches Protokoll 20/6 vom 10.10.2024 (Zeugin Dr. Rüffer), S. 120, m. Korr. in Anlage 4.

<sup>1383</sup> Stenografisches Protokoll 20/6 vom 10.10.2024 (Zeuge Dr. J. U.), S. 57.

<sup>1384</sup> Stenografisches Protokoll 20/6 vom 10.10.2024 (Zeuge Dr. J. U.), S. 29; MAT A BMUV-24.01, Bl. 57-58 (Beauftragung vom 29.09.2022); Bl. 239-271 (RSK-Stellungnahme vom 11.11.2022).

<sup>1385</sup> MAT A GRS-1.02, Bl. 200-201 (Auftrag); MAT A BMUV-3.15e, Bl. 1460 ff., 1583-1699 (RSK-Stellungnahme vom 18.11.2022).

<sup>1386</sup> Stenografisches Protokoll 20/14 vom 28.11.2024 (Sachverständiger Prof. Dr. Bettzüge), S. 49.

<sup>1387</sup> Stenografisches Protokoll 20/14 vom 28.11.2024 (Sachverständige Prof. Dr. Kemfert), S. 52.

<sup>1388</sup> Stenografisches Protokoll 20/20 vom 19.12.2024 (Zeuge Dr. Graichen), S. 94.

Es wurde befürchtet, dass Russland auch seine laufenden Gaslieferungen drosseln oder gänzlich einstellen könnte, was schwerwiegende Folgen für die Versorgungssicherheit und die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland gehabt hätte. Studien kamen zu dem Ergebnis, dass ein Ausbleiben der russischen Gaslieferungen zu Einbrüchen der deutschen Wirtschaftsleistung von bis zu 9 Prozent bedeutet hätte.<sup>1389</sup> Unter Berücksichtigung weiterer Rückkopplungseffekte kamen die Studien sogar auf einen Einbruch des BIP von bis zu 12 Prozent.

Unionsfraktionschef Friedrich Merz forderte im März 2022 jedoch, Deutschland solle die russischen Gaslieferungen über Nord Stream 1 seinerseits stoppen. Er räumte zwar ein, dass dies eine Einschränkung der Gasversorgung der Bundesrepublik Deutschland sei. „Wir sind der Meinung, dass wir das akzeptieren müssten angesichts der Lage, die dort entstanden ist.“<sup>1390</sup> Für Minister Dr. Habeck wäre dies „einer Katastrophe gleichgekommen“<sup>1391</sup>, sie hätte die Sicherheit Deutschlands gefährdet.

## 2 Streckbetrieb ohne Mehrwert

Eine Laufzeitverlängerung der drei verbliebenen Atomkraftwerke wäre technisch zwar machbar gewesen, hätte für die Abmilderung einer Gasmangellage jedoch keinen nennenswerten Nutzen gehabt. Zum damaligen Zeitpunkt war der von den Betreibern übermittelte Wissensstand, dass die Reaktorkerne auf ein Betriebsende zum Jahresende 2022 ausgelegt waren und darüber hinaus keine zusätzlichen Strommengen hätten produzieren können. Neue Brennelemente hätten angesichts der Lieferzeiten von 18 bis 24 Monaten – selbst bei einer ggf. möglichen Beschleunigung auf 12 bis 15 Monate – nicht rechtzeitig beschafft werden können.

Eine Ausdehnung der AKW-Laufzeit auf den Winter 2022/23 hätte mithin eine vorherige Drosselung im Verlauf des Jahres 2022 bedeutet. Damit wäre zwar eine zeitliche Verschiebung der Atomstromerzeugung möglich gewesen und im Winter hätte Gas eingespart werden können. Die nahezu gleiche Gasmenge wäre jedoch zum Ausgleich der geringeren Atomstromerzeugung im Sommer benötigt worden. Der „Netto-Effekt wäre nahezu Null“<sup>1392</sup> gewesen, hielten Bundesregierung und Betreiber im Protokoll der Telefonkonferenz vom 5. März 2022 übereinstimmend fest.

Rückblickend hätte eine derartige Verlagerung sogar immense Mehrkosten verursacht. Im Sommer 2022 kletterten die Gaspreise in astronomische Höhen, da Russland dann tatsächlich die Gaslieferungen über Nord Stream 1 zunächst reduzierte und dann komplett einstellte. Der Mehrverbrauch an Gas wäre dann genau in diese Phase der Preisspitzen gefallen.

## 3 Die Haltung Bayerns ist geprägt von Widersprüchen

Im Rahmen einer Schalte von BMUV mit Vertretern der Atomaufsichtsbehörden der Länder vom 24. Februar 2022 9 Uhr trug Bayern vor, dass „anlässlich des Angriffskriegs von Russland gegen die Ukraine die Sicherstellung einer autarken Energieversorgung auch durch die verfügbaren KKWe über 2022 und 2023 hinaus neu bewertet werden müsse“<sup>1393</sup> und wollte diesen Punkt im Protokoll verankert wissen. Im Rahmen der Beweisaufnahme wurde dies von Unionsseite als frühzeitiger Hinweis auf die Notwendigkeit einer Laufzeitverlängerung dargestellt. Dass der Hinweis aus der für die nukleare Sicherheit zuständigen Aufsichtsbehörde im Bayerischen Staatsministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz und nicht aus dem für Versorgungssicherheit zuständigen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie kam, verwundert in diesem Kontext. Allein die Forderung nach einer „Sicherstellung einer autarken Energieversorgung“ lässt eine Unkenntnis der Wirkzusammenhänge und rechtlichen Vorgaben des europäischen Strommarkts vermuten. Auch dass quasi im Moment des Überfalls Russlands auf die Ukraine eine „Neubewertung über 2022 und 2023 hinaus“ gefordert wurde, legt eine inhaltliche Vorfestlegung im Sinne einer Aufkündigung des 2011 final beschlossenen Atomausstiegs nahe. Es ist anzunehmen, dass die bayerische Atomaufsicht hier die Gelegenheit sah, ohne vorherige Prüfung der versorgungstechnischen Notwendigkeit, den aus ihrer Sicht missliebigen Ausstiegsbeschluss grundsätzlich anzuzweifeln.

<sup>1389</sup> vbw, 2022, Folgen einer Lieferunterbrechung von russischem Gas für die deutsche Industrie, [https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Wirtschaftspolitik/2023/Downloads/vbw\\_Studie\\_Folgen\\_Lieferunterbrechung\\_von\\_russischem\\_Erdgas\\_Juni\\_2022.pdf](https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Wirtschaftspolitik/2023/Downloads/vbw_Studie_Folgen_Lieferunterbrechung_von_russischem_Erdgas_Juni_2022.pdf); Krebs, 2022, Auswirkungen eines Erdgasembargos auf die gesamtwirtschaftliche Produktion in Deutschland. IMK Study Nr. 79, Mai 2022. Download: [https://www.boeckler.de/de/faust-detail.htm?sync\\_id=HBS008318](https://www.boeckler.de/de/faust-detail.htm?sync_id=HBS008318).

<sup>1390</sup> Business Insider, 10.03.2022, Unionsfraktion fordert Verzicht auf Gaslieferungen über Nord Stream 1, <https://www.businessinsider.de/politik/unionsfraktion-fordert-verzicht-auf-gaslieferungen-ueber-nord-stream-1-a/>.

<sup>1391</sup> Stenografisches Protokoll 20/23 vom 16.01.2025 (Zeuge Dr. Habeck), S. 14.

<sup>1392</sup> MAT A EnBW Energie-1.15, Bl. 2 (final abgestimmtes Protokoll vom 07.03.2022).

<sup>1393</sup> MAT A BMUV-5.282, Bl. 444 (Protokoll der Bund-Länder-Videokonferenz vom 24.02.2022).

Diese Annahme wird u. a. auch dadurch untermauert, dass die bayerische Atomaufsicht laut Aussage des Zeugen Dr. Nuding mündlich bereits in der zweiten Märzwoche 2022<sup>1394</sup> beim TÜV SÜD den Auftrag für die dann im Ergebnis zweifelhafte Stellungnahme in Aussicht stellte (der offizielle schriftliche Auftrag folgte dann am 7. April 2022), welche die erforderlichen technischen Maßnahmen für einen Weiterbetrieb von Isar 2 und die Wiederinbetriebnahme von Gundremmingen C darstellen sollte.<sup>1395</sup>

Am 1. April 2022 forderte dann auch der bayerische Ministerpräsident öffentlich, die Atomkraftwerke „noch für drei, vier Jahre“<sup>1396</sup> weiterlaufen zu lassen. Eine ähnliche Forderung nach einer Laufzeitverlängerung hielt Bayern in einer Protokollerklärung im Rahmen der 98. Umweltministerkonferenz am 13. Mai 2022 fest. Dem stellten alle übrigen 15 Länder sowie der Bund in einer gemeinsamen Protokollerklärung entgegen, „dass eine Laufzeitverlängerung der drei noch bestehenden Atomkraftwerke nicht zielführend ist und sehen sich darin einig mit den AKW-Betreibern“.<sup>1397</sup>

Dieses vorschnelle Eintreten Bayerns für eine Laufzeitverlängerung erscheint umso unverständlicher, als es dieselbe Regierung ist, die in ihrem Koalitionsvertrag – entgegen dem wissenschaftsbasierten Ansatz im StandAG – ihre Überzeugung festhielt, dass Bayern kein geeigneter Standort für ein Atomendlager ist.

#### 4 Diversifizierung des Gasangebots und Reduktion des Gasverbrauchs

Die Bundesregierung und insbesondere das fachlich zuständige BMWK gingen hingegen einen anderen Weg. Da eine Laufzeitverlängerung der Atomkraftwerke keinen wirklichen Mehrwert gehabt hätte, setzten sie unmittelbar bei Erdgas an. Einerseits weiteten sie das Angebot aus und diversifizierten die Lieferbeziehungen, um die Abhängigkeit von Russland zu reduzieren; andererseits verabschiedeten sie Maßnahmen zur Reduktion des Gasverbrauchs. Allein im Energiebereich brachte das BMWK bis November 2022 22 Gesetzentwürfe und 19 Verordnungen und untergesetzliche Maßnahmen auf den Weg.<sup>1398</sup>

Bereits im März 2022 legte das BMWK einen Entwurf für gesetzliche Füllstandsvorgaben für Gasspeicher vor, damit ein erneutes Leerfahren der Speicher im darauffolgenden Winter nicht erneut vorkommen würde.

Noch im ersten Kriegsmonat reiste Minister Dr. Habeck nach Katar, um mit der dortigen Regierung eine Ausweitung der Gaslieferungen zu verhandeln.

Mit dem Änderungsentwurf des aus den 1970ern stammenden Energiesicherungsgesetzes (EnSiG) legte das BMWK im April 2022 die Grundlage für die Treuhandverwaltung und Enteignung kritischer Energieinfrastruktur. Dadurch wurde es möglich, die deutsche Gazprom-Tochter zu enteignen.

Mit dem im April 2022 verabschiedeten sog. Osterpaket folgte die bislang historisch größte Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien und des Netzausbaus.

Parallel dazu wurden auf dem Weltmarkt verfügbare schwimmende LNG-Terminals gechartert und der Grundstein für den Bau der landseitigen Infrastruktur gelegt.

Andererseits wurden im Sommer 2022 Verordnungen mit kurz- und mittelfristigen Maßnahmen zur Einsparung von Erdgas erlassen.

Im Ergebnis führten all diese Maßnahmen dazu, dass der prognostizierte Wirtschaftseinbruch deutlich abgefedert werden konnte. Statt zweistelligem Minuswachstum stieg das BIP (auch aufgrund von Erholungseffekten nach der Coronapandemie) im Jahr 2022 um 1,8 Prozent und schrumpfte im Jahr 2023 geringfügig um 0,3 Prozent.

#### Vierter Abschnitt      Ökonomische Kritik

Der Streckbetrieb der Atomkraftwerke in Deutschland hatte sowohl auf die Strompreise als auch auf die CO<sub>2</sub>-Bilanz des deutschen Energiesystems nur begrenzte Auswirkungen. Die in der Sachverständigenanhörung am 28. November 2024 geladenen Experten, die sich mit den Markt- und Emissionswirkungen des Streckbetriebs auseinandersetzten (also insb. die Ökonomen Prof. Dr. Claudia Kemfert, Dr. Felix Matthes und Prof. Dr. Marc-

<sup>1394</sup> Stenografisches Protokoll 20/14 vom 28.11.2024 (Zeuge Dr. Nuding), S. 18 f.

<sup>1395</sup> Zu den Inhalten der Stellungnahme und ihrer Bewertung, siehe Drittes Kapitel Zweiter Abschnitt.

<sup>1396</sup> BR vom 01.04.2022, Söder fordert Laufzeitverlängerung für Isar 2, [https://www.br.de/nachrichten/bayern/soeder-macht-druck-auf-bund-und-fordert-isar-2-verlaengerung,T11gpx?UTM\\_Name=Web-Share&UTM\\_Medium=Link&UTM\\_Source=Link](https://www.br.de/nachrichten/bayern/soeder-macht-druck-auf-bund-und-fordert-isar-2-verlaengerung,T11gpx?UTM_Name=Web-Share&UTM_Medium=Link&UTM_Source=Link).

<sup>1397</sup> MAT A BayStK-1.04, Bl. 6 (Protokollauszug 98. Umweltministerkonferenz vom 13.05.2022).

<sup>1398</sup> Vgl. Überblick Gesetzesvorhaben BMWK Januar bis November 2022, [https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/U/220923-ueberblick-gesetzesvorhaben-bmwk-januar-bis-november-2022.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/U/220923-ueberblick-gesetzesvorhaben-bmwk-januar-bis-november-2022.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

Oliver Bettzüge), kamen übereinstimmend zu dem Schluss, dass die Effekte sowohl in Ex-ante-Analysen als auch in der Ex-post-Bewertung entweder gering oder weitgehend marginal waren.

Bezüglich der Preise und Emissionen ergab sich eine begrenzte Wirkung durch den Streckbetrieb. Dr. Felix Matthes stellte fest:

Aber die Preiseffekte und auch die Emissionseffekte sind, wenn man mal alle Rückkopplungswirkungen bedenkt, unterhalb der Nachweisgrenze. Das muss man einfach nüchtern sehen.<sup>1399</sup>

In seiner Ex-ante-Modellierung ergab Dr. Matthes' Modellierung eine potenzielle Senkung des Base-Preises für 2023 um etwa 1 Prozent.<sup>1400</sup> Diese geringe Wirkung resultierte vor allem daraus, dass der Streckbetrieb nur einen begrenzten Einfluss auf die Grenzkosten des preissetzenden Kraftwerks hatte und die Änderungen fast ausschließlich im flachen Bereich der Merit-Order-Kurve stattfanden. Demgegenüber war der Effekt des Ausfalls von 17 Gigawatt französischer Atomkraftkapazität allein auf den deutschen Strompreis etwa viermal so groß.<sup>1401</sup>

In ähnlicher Weise stellte auch der von der CDU/CSU-Fraktion benannte Sachverständige Prof. Dr. Marc-Oliver Bettzüge fest:

Die preisdämpfende Wirkung des Streckbetriebs war schon in den Ex-ante-Prognosen gering und fiel dann durch die tatsächlich günstige Entwicklung wichtiger Risikofaktoren, vor allen Dingen Verfügbarkeit von Gas, einem milden Wetter und der raschen Rückkehr der französischen Kernkraftwerke, noch geringer aus als im Vorhinein abgeschätzt. Wesentliche Gründe für die geringe Größe des Effekts sind die Einbindung in den europäischen Strommarkt sowie der vergleichsweise begrenzte Einfluss der gestreckten Kernkraftkapazität auf die Grenzkosten des preissetzenden Kraftwerks.<sup>1402</sup>

Im Hinblick auf die CO<sub>2</sub>-Emissionen blieb die Bilanz ebenfalls begrenzt. Laut Prof. Dr. Bettzüge seien die nationalen CO<sub>2</sub>-Emissionseffekte des Streckbetriebs im Vergleich zu den Emissionen der gesamten Stromwirtschaft „klein“.<sup>1403</sup> Dr. Matthes fügte hinzu, dass der Streckbetrieb im ersten Drittel des Jahres zu einer Reduktion von etwa 4 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub> geführt habe, was lediglich 0,3 bis 0,4 Prozent der vom Europäischen Emissionshandelssystem regulierten Emissionen ausmachte.<sup>1404</sup> Diese Einsparungen seien zwar positiv, aber im Gesamtkontext der Emissionen der deutschen Energiewirtschaft seien sie marginal. Weiterhin spielte das europäische Emissionshandelssystem eine Rolle: Die Marktstabilitätsreserve (MSR) hatte in der Krisensituation etwa 90 Prozent der überschüssigen Emissionszertifikate aufgesogen, was den direkten Einfluss des Streckbetriebs auf die CO<sub>2</sub>-Reduktionen weiter dämpft.<sup>1405</sup>

Prof. Dr. Kemfert wies zudem darauf hin, dass die geringen Strommengen, die durch den Streckbetrieb zusätzlich zur Stromversorgung bereitgestellt wurden, „im europäischen Strommarkt einfach im Rauschen untergegangen sind“.<sup>1406</sup> Dies verdeutlicht, dass die Auswirkungen auf den Strommarkt und die CO<sub>2</sub>-Emissionen durch den Streckbetrieb im europäischen Kontext schwer messbar sind und im Wesentlichen keine signifikante Rolle spielten.

Die Sachverständige Prof. Dr. Veronika Grimm betrachtete in ihren Modellierungen, die auf eine Studie aus dem Herbst 2022 zurückgingen,<sup>1407</sup> allgemein die Potenziale eines mehrjährigen AKW-Weiterbetriebs (mit neuen Brennelementen) zur Senkung von Strompreisen und CO<sub>2</sub>-Emissionen für die Jahre 2024 und 2027. Die Plausibilität ihrer Ergebnisse soll an dieser Stelle nicht angezweifelt werden (auch wenn andere Studien zu deutlich geringeren Effekten kamen), sie liefern jedoch wenig Erkenntnisse für die hier relevante Frage, ob eine Laufzeitverlängerung die 2022 drohende Gas- und später Strommangellage zu geringeren Kosten oder CO<sub>2</sub>-Emissionen hätte abwenden können. Dies beginnt bereits damit, dass Prof. Dr. Grimm keinerlei Aussagen für den Krisenwinter 2022/23 trifft. Darüber hinaus erscheint zumindest fraglich, inwieweit der von ihr unterstellte Weiterbetrieb der Atomkraftwerke mit neuen Brennelementen überhaupt unterbrechungsfrei möglich gewesen wäre.

<sup>1399</sup> Stenografisches Protokoll 20/14 vom 28.11.2024 (Sachverständiger Dr. Matthes), S. 90.

<sup>1400</sup> Stenografisches Protokoll 20/14 vom 28.11.2024 (Sachverständiger Dr. Matthes), S. 52-53.

<sup>1401</sup> Stenografisches Protokoll 20/14 vom 28.11.2024 (Sachverständiger Dr. Matthes), S. 90.

<sup>1402</sup> Stenografisches Protokoll 20/14 vom 28.11.2024 (Sachverständiger Prof. Dr. Bettzüge), S. 49.

<sup>1403</sup> Stenografisches Protokoll 20/14 vom 28.11.2024 (Sachverständiger Prof. Dr. Bettzüge), S. 49.

<sup>1404</sup> Stenografisches Protokoll 20/14 vom 28.11.2024 (Sachverständiger Dr. Matthes), S. 53.

<sup>1405</sup> Stenografisches Protokoll 20/14 vom 28.11.2024 (Sachverständiger Dr. Matthes), S. 53.

<sup>1406</sup> Stenografisches Protokoll 20/14 vom 28.11.2024 (Sachverständige Prof. Dr. Kemfert), S. 69.

<sup>1407</sup> MAT A SV-1.07 (Gutachten Sachverständige Prof. Dr. Grimm vom 22.11.2024), Egerer, J., V. Grimm, L.M. Lang, und U. Pfefferer und C. Sölch (2022) Mobilisierung von Erzeugungskapazitäten auf dem deutschen Strommarkt. *Wirtschaftsdienst* 102, 846-854. <https://doi.org/10.1007/s10273-022-3310-5>

Auffällig ist jedoch, dass das BMF immer wieder nur auf die Studie von Prof. Dr. Grimm verwies, welche im Gegensatz zu den anderen Studien einen großen Preiseffekt vorhersagte. So wurde in einem FAQ des BMF auf die Frage, ob ein Weiterbetrieb der drei verbleibenden Atomkraftwerke eine Auswirkung auf den Strompreis hätte, geschrieben: „Eindeutig ja: Laut der Studie von Prof. Dr. Veronika Grimm hat allein der Weiterbetrieb von drei KKW Preissenkungseffekte von bis zu 12%.“<sup>1408</sup> In den Befragungen des vormaligen Staatssekretärs Dr. Wolf Heinrich Reuter und des vormaligen Ministers Christian Lindner konnten beide keine Auskunft darüber geben, ob sie neben der Studie von Prof. Dr. Grimm noch andere Studien in ihre Positionierung einbezogen hatten.<sup>1409</sup> Das erweckte den Eindruck einer sehr einseitigen Betrachtung durch das BMF, die, gerade durch die damalige starke Positionierung des Ministeriums für einen Weiterbetrieb, einen bitteren Beigeschmack hat. Der FDP-Hausleitung ging es offenbar nicht um die unmittelbare Sicherstellung der Versorgungssicherheit mit Strom, zu der Prof. Dr. Grimms Studie keine Aussage trifft, sondern vielmehr um die grundsätzliche Abkehr vom Atomausstieg.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Streckbetrieb der Atomkraftwerke in Deutschland sowohl auf die Strompreise als auch auf die CO<sub>2</sub>-Bilanz nur geringe Auswirkungen hatte. Die von den Experten prognostizierten Effekte erwiesen sich als minimal. Jenseits der unmittelbaren Effekte auf die Strompreise darf bei einer ökonomischen Betrachtung nicht vergessen werden, dass bei AKW – selbst in einem regelmäßig und vollständig gewarteten Zustand – das Restrisiko eines nuklearen Unfalls nicht ausgeschlossen werden kann. Dies zeigt sich bereits darin, dass AKW am Markt nicht versichert werden können. Auch der vormalige Bundesfinanzminister Christian Lindner hielt die Atomkraft wegen dieser Frage noch im Januar 2022 für ökonomisch nicht tragfähig:

Wo gäbe es einen privaten Versicherer, der das Risiko der Kernenergie im Markt versichern würde? Das gelingt nur mit Staatshaftung. Für einen Marktwirtschaftler ist das bereits ein Anzeichen, dass Kernenergie auch ordnungspolitisch nicht vertretbar ist.<sup>1410</sup>

Das Ausmaß einer möglichen Katastrophe wäre neben dem entstehenden menschlichen Leid und der zu erwartenden Umweltschäden auch wirtschaftlich kaum tragbar. So berichtete der Sachverständige Dr. Matthes in der Anhörung, dass ein Super-GAU mit einer Summe beziffert werden müsste, die dem 6-fachen des deutschen BIP entspricht.<sup>1411</sup> In Japan werde schon heute von Kosten in Folge der Kernschmelze in Fukushima von bis zu 650 Mrd. US-Dollar<sup>1412</sup> ausgegangen.

## Viertes Kapitel      Stresstests

Der Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine stellte die deutsche Energie- und Wirtschaftspolitik durch eine plötzliche Gasmangellage vor enorme Herausforderungen. Aus diesem Grund veranlasste das BMWK im Jahr 2022 neben der jährlichen Bedarfsanalyse zwei Sonderanalysen (sog. Stresstests), die von den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) durchgeführt wurden. Auf Grundlage dieser Berechnungen wurden energiewirtschaftliche Entscheidungen getroffen, die das Land schließlich sicher und ohne einen Versorgungsengpass durch diese Krise zu führten.

### Erster Abschnitt      Jährliche Bedarfsanalyse

Die Übertragungsnetzbetreiber erstellen jährlich eine Bedarfsanalyse. Sie erfüllen damit die rechtliche „Verpflichtung nach § 3 Absatz 2 der Verordnung zur Regelung der Beschaffung und Vorhaltung von Anlagen in der Netzreserve“. Sie ermitteln dabei „den Bedarf an Netzreserve in Form von Vorhaltung von Erzeugungskapazitäten zur Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems, insbesondere für die Bewirtschaftung von Netzengpässen und für die Spannungshaltung.“<sup>1413</sup> Ziel ist die Ermittlung der Netzreserve für

<sup>1408</sup> MAT A BMF-4.09 VS-NfD, Bl. 465-466 (466) (BMF-Botschaftenpapier vom 11.10.2022).

<sup>1409</sup> Stenografisches Protokoll 20/20 vom 19.12.2024 (Zeuge Dr. Reuter), S. 155; Stenografisches Protokoll 20/21 vom 15.01.2025 (Zeuge Lindner), S. 110.

<sup>1410</sup> DIE WELT vom 06.01.2022, Atomenergie für FDP-Chef Lindner keine Option mehr in Deutschland, <https://www.welt.de/politik/deutschland/article236074502/Christian-Lindner-sieht-fuer-Atomenergie-keine-Option-mehr.html>.

<sup>1411</sup> Stenografisches Protokoll 20/14 vom 28.11.2024 (Sachverständiger Dr. Matthes), S. 52.

<sup>1412</sup> Stenografisches Protokoll 20/21 vom 15.01.2025 (Zeuge Lindner), S. 146.

<sup>1413</sup> MAT A BMWK-8.02, Bl. 376 (Abschlussbericht Systemanalysen 2023).

einen festgelegten Zeitraum in der Zukunft. Höchste Priorität hat dabei immer die Sicherheit der Netze und somit die Versorgungssicherheit.<sup>1414</sup>

## Zweiter Abschnitt      Bedarfsanalyse 2022

Eine solche Bedarfsanalyse wurde regulär auch für das Jahr 2022 durchgeführt.<sup>1415</sup> Im Laufe des Jahres 2022 fungierte sie immer wieder als Basisszenario, welches für Sonderanalysen um Stressfaktoren erweitert wurde. Diese Sonderanalysen wurden Stresstest genannt.<sup>1416</sup>

Bereits am 22. Dezember 2021 stimmten sich die Bundesnetzagentur (BNetzA) und die Übertragungsnetzbetreiber final über das Verfahren zur Erstellung der Bedarfsanalyse 2022 ab.<sup>1417</sup> Das Szenario bildete somit nicht die infolge des russischen Angriffskriegs befürchtete Gasmangellage ab. Trotzdem wurde auch in dieser Analyse bereits von erhöhten Gaspreisen ausgegangen. Schon vor der Bedarfsanalyse 2022 waren die Preise gestiegen und die Gasspeicher ungewöhnlich leer, da 2021 unter anderem weniger Gas aus Russland geliefert wurde<sup>1418</sup>. Rückblickend ist klar zu erkennen, dass es das Kalkül Russlands war, die Gaszufuhr als Vorbereitung des Angriffskriegs auf die Ukraine zu drosseln. Diese gefährliche Abhängigkeit, welche durch Große und schwarz-gelbe Koalitionen unter Unionsführung über Jahre aufgebaut wurde, war ursächlich für die Drastik der Energiekrise in Folge des russischen Angriffskriegs.

Die Ergebnisse der Bedarfsanalyse wurden BMWK und BNetzA intern am 8. März 2022 durch die Übertragungsnetzbetreiber präsentiert.<sup>1419</sup> In den Akten findet sich dazu ein Protokoll eines Jour Fixe zwischen den Übertragungsnetzbetreibern, der BNetzA und dem BMWK. Dabei wurde notiert: „Da die Teilnehmer regelmäßig im Austausch waren, ergeben sich keine direkten Fragen zu den Ergebnissen“<sup>1420</sup>, was die enge Zusammenarbeit in dieser Zeit verdeutlicht. Die Bedarfsanalyse wurde final am 29. April 2022 durch die BNetzA veröffentlicht. Sie ergab laut dem Zeugen Klaus Müller, Präsident der Bundesnetzagentur, dass „mit dem damaligen Wissensstand“ ein erhöhter Reservebedarf besteht und damit „Aufgaben, aber keine Schwierigkeiten für die Versorgungssicherheit“ festzustellen sind.<sup>1421</sup> Der Bedarf an Reserveleistung wurde dabei mit 8.264 MW für den Winter 2022/23 beziffert und könnte „durch Reservekraftwerksleistung sowohl aus dem In-, als auch aus dem Ausland“<sup>1422</sup> gedeckt werden.

Zudem wurde laut der Bedarfsanalyse ein „[d]eutlicher Anstieg des Redispatch-Bedarfs in 2022/23 gegenüber 2021/22 (BA 2021)“<sup>1423</sup> ermittelt. Dies lag vor allem daran, dass „einer Zunahme des Transportbedarfs (Nord-Ost Richtung Süd- West), aufgrund von Ausbau von Windkraftanlagen im Norden und erhöhten Gaspreisen, beinahe kein innerdeutscher Netzausbau gegenüber[stand]“<sup>1424</sup>. Ein Netzausbau, der von den Vorgängerregierungen viel zu lange verschlafen wurde und somit auch den Erfolg der Energiewende ausbremste.

Atomkraftwerke wurden bei der Bedarfsanalyse 2022 nicht berücksichtigt. Dies folgte der Vorgabe, dass in die Berechnungen der jährlichen Bedarfsanalyse nur Kraftwerke einbezogen werden dürfen, die über den gesamten Berechnungszeitraum zur Verfügung stehen.<sup>1425</sup> Das Berechnungsjahr wird dabei festgelegt und entspricht nicht unbedingt dem Kalenderjahr. So erklärte die Zeugin und damalige Leiterin des Referats 626 (Versorgungssicherheit Strom) der BNetzA, Dr. F.A.: „Die Übertragungsnetzbetreiber lassen das Marktmodell für ein Jahr durchlaufen. Aber dieses Jahr beginnt in 22 und endet in 23.“<sup>1426</sup> Es wurden somit nur Kraftwerke einbezogen, die auch

<sup>1414</sup> Stenografisches Protokoll 20/18 vom 18.12.2024 (Zeuge Müller), S. 20.

<sup>1415</sup> Stenografisches Protokoll 20/18 vom 18.12.2024 (Zeuge Müller), S. 20, 37.

<sup>1416</sup> Stenografisches Protokoll 20/17 vom 05.12.2024 (Zeuge Falk), S. 119; Stenografisches Protokoll 20/23 vom 16.01.2025 (Zeuge Dr. Habeck), S. 48; Stenografisches Protokoll 20/15 vom 04.12.2024 (Zeuge Meyerjürgens), S. 23.; Stenografisches Protokoll 20/17 vom 05.12.2024 (Zeuge Zerres), S. 19.

<sup>1417</sup> MAT A BMWK-8.01, Bl. 224-309 (240) (Bericht der BNetzA Feststellung des Bedarfs an Netzreserve für den Winter 2022/2023 sowie den Betrachtungszeitraum April 2023 bis März 2024).

<sup>1418</sup> Deutsche Welle (Andrey Gurkov) vom 09.07.2021: <https://www.dw.com/de/gazprom-zeigt-europa-seine-marktmacht/a-58216903>

<sup>1419</sup> MAT A BMWK-8.01, Bl. 6 (Abschlussbericht Systemanalysen 2022).

<sup>1420</sup> MAT A BMWK-8.01, Bl. 202 (TelKo am 09.03.2022 zwischen BMWK/BNetzA/ÜNB JF).

<sup>1421</sup> Stenografisches Protokoll 20/18 vom 18.12.2024 (Zeuge Müller), S. 14.

<sup>1422</sup> MAT A BMWK-8.01, Bl. 224-296 (275) (Bericht Feststellung des Bedarfs an Netzreserve für den Winter 2022/2023 sowie den Betrachtungszeitraum April 2023 bis März 2024).

<sup>1423</sup> MAT ABMWK-8.01, Bl. 6-201 (200) (Abschlussbericht Systemanalysen 2022).

<sup>1424</sup> MAT ABMWK-8.01, Bl. 6-201 (200) (Abschlussbericht Systemanalysen 2022).

<sup>1425</sup> Stenografisches Protokoll 20/15 vom 04.12.2024 (Zeugin Dr. F. A.) S. 144; Stenografisches Protokoll 20/17 vom 05.12.2024 (Zeuge Falk), S. 119; Stenografisches Protokoll 20/15 vom 04.12.2024 (Zeuge Meyerjürgens), S. 15; Stenografisches Protokoll 20/18 vom 18.12.2024 (Zeuge Müller), S. 20.

<sup>1426</sup> Stenografisches Protokoll 20/15 vom 04.12.2024 (Zeugin Dr. F. A.), S. 144.

bis 2023 noch eine Genehmigung zur Stromerzeugung hatten. Diese konnten die drei verbleibenden Atomkraftwerke Isar 2, Emsland und Neckarwestheim 2 nicht vorweisen. Sie hatten einen klaren, durch FDP und CDU/CSU vorgegebenen Ausstiegsplan und sollten zum 31. Dezember 2022 abgeschaltet werden, übrigens wie viele Atomkraftwerke zuvor unter zuerst schwarz-gelber und später der Großen Koalition. Auch der Zeuge Klaus Müller bestätigte in der Befragung, dass der Nicht-Einbezug der Atomkraftwerke den damaligen gesetzlichen Regelungen entsprach: „Der gesetzlich beschlossene Automausstieg war [...] die rechtliche Grundlage und somit bindend für die Behörde.“<sup>1427</sup>

### Dritter Abschnitt Erster Stresstest

Der russische Angriffskrieg und die dadurch befürchtete Gasmangellage hatten bereits bei Veröffentlichung der Bedarfsanalyse dazu geführt, dass die gewählten Annahmen veraltet waren. Diese Problemlage erkannte auch Bundesminister Dr. Habeck. Da sich die Gegebenheiten von außen immer weiter verschärfen, wurden nun Anfang März Gespräche zwischen der BNetzA und dem BMWK über eine mögliche Sonderanalyse geführt. Am 4. März 2022 bat Bundesminister Dr. Habeck, wie bereits in Kapitel B.III.3 erläutert, vor Veröffentlichung der Bedarfsanalyse, den Präsidenten der Bundesnetzagentur Klaus Müller um eine „sehr kurzfristige Bewertung einer Reduktion der russischen Kohle- bzw. Gaslieferungen und eines planmäßigen bzw. verzögerten Automausstieg“.<sup>1428</sup> Diese laut Müller „offen gestellten Fragen“ wurden durch die „Fachabteilung mit dem Wissen des März 22 beantwortet“. Dabei kam heraus, dass „eine AKW-Verlängerung unter marktlicher und netzseitiger Versorgungssicherheit ‚nicht zwingend erforderlich‘ bzw. ‚fraglich‘ sei.“<sup>1429</sup>

In einem Treffen vom 3. März 2022 forderte das BMWK von den ÜNB Rechnungen für Krisenszenarien für den Winter 2022/23 an. Dabei wurde in einem gemeinsamen Protokoll festgehalten: „Es gibt ausdrücklich keine Denkverbote für den gesamten Prozess“.<sup>1430</sup> Insbesondere war hier die Frage, welche Einsparungen von Gas in der Stromwirtschaft möglich wären (Titel der Berechnungen: „Ermittlung des Erdgasbedarfs für den Stromsektor“<sup>1431</sup>). Dafür wurden neben Grundannahmen, die bereits in der Bedarfsanalyse enthalten waren, Szenarien verschärft. So wurde von einem höheren Gaspreis von 200 EUR/MWh sowie einer geringeren Stromerzeugung (minus 80 TWh, 10 GW) der französischen Kernkraftwerke im Vergleich zur BA22 ausgegangen.<sup>1432</sup> Im Ergebnis zeigte sich, dass es zu keiner Lastunterdeckung kommen<sup>1433</sup> und somit der aktuelle Kraftwerkspark ausreichen würde. Dabei wurde spezifiziert, dass Gaskraftwerke „aufgrund der hohen Gaspreise nur zur Deckung der Spitzenlast eingesetzt“ würden sowie die mögliche Marktrückkehr von Kohlekraftwerken bis zu 9 GW sowie der erhöhte Gaspreis eine zusätzliche Gaseinsparung ermöglichen könne.<sup>1434</sup>

Erste Ergebnisse zu den Berechnungen der ÜNB und der BNetzA sowie anderen externen Gutachten (von dem Unternehmen Aurora Energy Research und dem Energiewirtschaftlichen Institut an der Universität zu Köln, EWI), wurden Bundesminister Dr. Habeck bereits am 14. April 2022 mit dem Titel: „Ergebnisse Stromsektor 2022/23: Versorgungssicherheit und mögliche Gaseinsparungen“ gebündelt vorgelegt.<sup>1435</sup> Darin finden sich auch Annahmen sowie erste Ergebnisse des ersten Stresstests, die sich ähnlich auch in den Endergebnissen wiederfinden, so heißt es unter anderem:

Der Stromsektor kann zusätzliche Gaseinsparpotentiale von ca. 40 - 60 TWh (4-6 bcm) in DEU bei hohen Gaspreisen (200 €/MWh) gegenüber 2021 marktlich realisieren, wenn dies begleitet wird durch ergänzende Maßnahmen („Gas raus“).<sup>1436</sup>

<sup>1427</sup> Stenografisches Protokoll 20/18 vom 18.12.2024 (Zeuge Müller), S. 14.

<sup>1428</sup> Stenografisches Protokoll 20/18 vom 18.12.2024 (Zeuge Müller), S. 14.

<sup>1429</sup> Stenografisches Protokoll 20/18 vom 18.12.2024 (Zeuge Müller), S. 14.

<sup>1430</sup> MAT A BMWK-3.22 VS-NfD, Bl. 21 f. (Ergebnisprotokoll BMWK/ÜNB-Arbeitsgruppe Winter 2022/23).

<sup>1431</sup> MAT A BMWK-8.04 VS-NfD, Bl. 50 (Kernaussagen Ermittlung des Erdgasbedarfs für den Stromsektor).

<sup>1432</sup> MAT A BMWK-3.23 VS-NfD, Bl. 765 (BNetzA: Vergleich Sonderanalyse vs. BA22); Stenografisches Protokoll 20/15 vom 04.12.2024 (Zeuge Meyerjürgens), S. 22 f.

<sup>1433</sup> MAT A BMWK-3.23 VS-NfD, Bl. 769 (BNetzA: Fazit zur Gesamtanalyse und der Rückkehr von Kohlekraftwerken in den Markt).

<sup>1434</sup> MAT A BMWK-8.04 VS-NfD, Bl. 48 (Kernaussagen Ermittlung des Erdgasbedarfs für den Stromsektor), MAT A BMWK-3.23 VS-NfD, Bl. 769 (BNetzA: Fazit zur Gesamtanalyse und der Rückkehr von Kohlekraftwerken in den Markt).

<sup>1435</sup> MAT A BMWK-3.19 VS-NfD, Bl. 3 (Ergebnisse Stromsektor 2022/23: Versorgungssicherheit und mögliche Gaseinsparungen an Dr. Habeck).

<sup>1436</sup> MAT A BMWK-3.19 VS-NfD, Bl. 3 (Ergebnisse Stromsektor 2022/23: Versorgungssicherheit und mögliche Gaseinsparungen an Dr. Habeck).

Dies ist relevant, da im Ausschuss wiederholt der Vorwurf erhoben wurde, Minister Dr. Habeck hätte die Ergebnisse der Bedarfsanalyse und des ersten Stresstests erstmals im Juli 2022 gesehen. Dieser Vorwurf wird durch die oben genannten Akten klar widerlegt, er entbehrt zudem jeglicher Logik. Bundesminister Dr. Habeck hat einen zweiten Stresstest veranlassen können, gerade weil er die Bedarfsanalyse kannte. Sie ist das Basisszenario, auf dem die Sonderanalyse aufbaut, sie wurde nur um Stressfaktoren erweitert. Ohne die Kenntnis über das Basisszenario wäre eine Auswahl von Stressfaktoren also nicht möglich.

Im Stresstest 1 wurden Atomkraftwerke nicht berücksichtigt. Dies lässt sich durch verschiedene Faktoren erklären:

1. Die BNetzA hatte prognostiziert, dass die Atomkraftwerke nicht zwingend erforderlich sein.<sup>1437</sup>
2. Bei allen verbleibenden drei Atomkraftwerken lief die Genehmigung zum Leistungsbetrieb am 31. Dezember 2022 aus.
3. Die Betreiber hatten in einer Telefonkonferenz (laut abgestimmtem Protokoll vom 5. März 2022) erklärt, dass der Staat im Falle eines Weiterbetriebs eine Quasi-Eignerschaft übernehmen müsste. Außerdem erklärten sie, dass ein Streckbetrieb kein Mehr an Strommengen produzieren würde, sondern diese nur vom Sommer in den Winter verlagern könnte.<sup>1438</sup>
4. Atomkraftwerke haben nicht die gleichen Aufgaben in der Netzregulierung wie Gaskraftwerke und sind somit nicht zum Ausgleich von Spitzenlasten geeignet. Bei der damaligen Energiekrise (Frühjahr 2022) handelte es sich um die Abwehr einer Gasmangellage, bei der Atomkraftwerke nicht nützlich gewesen wären.

Diese Ausführungen verdeutlichen, warum im ersten Stresstest in erster Linie geprüft wurde, ob eine Lastdeckung mit dem geplanten und genehmigten Kraftwerkspark möglich sei.

Am 14. Juli 2022 veröffentlichte das BMWK die Ergebnisse des ersten Stresstests in einer gekürzten Version.

Ähnlich wie die Bedarfsanalyse war der erste Stresstest aufgrund der Ausweitung der Energiekrise bei seiner Veröffentlichung bereits überholt. Seine Ergebnisse hatten keine große Aussagekraft mehr, weshalb sich die Abteilung III des BMWK gegen eine Veröffentlichung aussprach. Die BNetzA hingegen schlug vor, die Rechnungen mit einer zusätzlichen Einordnung oder Diskussion zu veröffentlichen.<sup>1439</sup> Da die Versorgungssicherheit für Bundesminister Dr. Habeck immer an erster Stelle stand und er auf alle Eventualitäten vorbereitet sein wollte, entschied er schließlich die Ergebnisse des Stresstest 1 zu veröffentlichen und zudem eine neue Berechnung mit härteren Annahmen in Auftrag zu geben.<sup>1440</sup>

#### Vierter Abschnitt      Zweiter Stresstest

In der Zeit von Frühjahr bis Sommer 2022 verschärfte sich die Versorgungslage weiter. Abteilungsleiter Dr. Volker Oschmann skizzierte diese Entwicklungen als „Dreifachkrise“.<sup>1441</sup> Erstens weiteten sich die Probleme der französischen AKW-Flotte derart aus, dass zeitweise über die Hälfte der Anlagen vom Netz genommen werden musste und Frankreich auf massive Stromimporte aus den Nachbarländern, darunter Deutschland, angewiesen war. Zweitens hatte es im Winter wenig Schneefall und im Sommer eine Dürre gegeben, sodass Wasserkraftwerke weniger Strom produzierten und Kohletransporte über den Rhein wegen Niedrigwasser nicht im gewohnten Maße durchführbar waren.<sup>1442</sup> Drittens stellte Russland über den Sommer die Gaslieferungen zunächst teilweise und später ganz ein und die Preise für Gas und Strom stiegen in nie dagewesene Höhen.

Hinzu kamen Anfang Juli 2022 diverse Schreiben aus Bayern an BMWK, BMUV und das Kanzleramt, in denen der Weiterbetrieb der AKW gefordert wurde, weil andernfalls die Versorgungssicherheit in Bayern nicht gewährleistet sei.<sup>1443</sup>

<sup>1437</sup> Stenografisches Protokoll 20/18 vom 18.12.2024 (Zeuge Müller), S. 14.

<sup>1438</sup> MAT A EnBW Energie-1.15 (Protokoll der Telefonschaltkonferenz zur Frage der Verlängerung der Laufzeiten der Atomkraftwerke zwischen BMWK, BMUV, E.ON, RWE und EnBW).

<sup>1439</sup> MAT A BMWK-8.04 VS-NfD, Bl. 47 (Bewertung 1. Stresstest durch die BNetzA).

<sup>1440</sup> Stenografisches Protokoll 20/23 vom 16.01.2025 (Zeuge Dr. Habeck), S. 17; Stenografisches Protokoll 20/17 vom 05.12.2024 (Zeuge Zerres), S. 25.

<sup>1441</sup> Stenografisches Protokoll 20/18 vom 18.12.2024 (Zeuge Dr. Oschmann), S. 153 f.

<sup>1442</sup> Stenografisches Protokoll 20/23 vom 16.01.2025 (Zeuge Dr. Habeck), S. 17.

<sup>1443</sup> MAT A BayStK-1.05, Bl. 47-51 (Schreiben Söder an Dr. Habeck vom 05.07.2022); MAT A BayStK-1.01, Bl. 64-65 (Schreiben StMUV an BMUV vom 08.07.2022); MAT A BayStK-1.06, Bl. 150-152 (Schreiben Aiwanger an Scholz vom 29.06.2022).

Bayern befand und befindet sich versorgungstechnisch in einer zu großen Teilen selbst verantworteten schwierigen Lage. In der Blütezeit der Atomkraft im letzten Jahrhundert waren in Bayern zahlreiche AKW gebaut worden. Als unter der damaligen schwarz-gelben Bundesregierung 2010 zunächst der Ausstieg vom Atomausstieg und wenige Monate später dann der erneute Ausstieg beschlossen wurde, waren allein in Bayern noch fünf Reaktoren mit einer Leistung von fast 6,5 GW am Netz. Nach Fukushima setzte sich die CSU stark für den erneuten Atomausstieg ein. Der heutige bayerische Ministerpräsident Markus Söder, damals fachlich zuständiger Umweltminister, drohte indirekt sogar mit Rücktritt, wenn nicht konkrete Jahreszahlen für die Abschaltung der Reaktoren im Gesetz festgehalten würden. Obwohl der Atomausstieg 2011 von der regierenden CSU aktiv vorangetrieben worden war, wurde in der folgenden zehn Jahren versäumt, Alternativen aufzubauen; der Ausbau der Erneuerbaren (Stichwort 10H-Regel) sowie der Stromnetze wurden systematisch verhindert und verschleppt. In der Krisensituation 2022 kam erschwerend hinzu, dass Bayern aufgrund seiner geographischen Binnenlage im Fall einer Gasmangellage sehr weit weg von den Gaseinspeisepunkten an den Küsten gelegen hätte. Deswegen befürchtete die Landesregierung, der verbleibende Gasdruck würde nicht für die Versorgung Bayerns ausreichen. Die niedrigen Füllstände der Gasspeicher – der für Bayern maßgebliche Speicher Haidach war bis Kriegsausbruch in mehrheitlich russischem Besitz – hätte dies nicht ausgleichen können.

Die bayerischen Sorgen wurden im BMWK sehr ernst genommen. Am 11. Juli 2022 bat Abteilungsleiter Dr. Oschmann die Bundesnetzagentur zu klären, inwieweit im Fall einer Gasmangellage die Versorgung der Gaskraftwerke sowohl rechtlich als auch physikalisch sichergestellt sei. Beide Fragen wurden dort bejaht.<sup>1444</sup>

Diese neuen Entwicklungen verlagerten den Problemfokus von einer möglichen Gasmangellage (wie kann möglichst viel Gas eingespart werden?) hin zu einer möglichen Strommangellage (wie kann die Versorgungssicherheit auch in Extremfällen sichergestellt werden?).<sup>1445</sup> Problematisch waren dabei insbesondere die großflächigen Probleme der französischen AKW-Flotte, wie der Zeuge Dr. Graichen zusammenfasste:

Es war immer klar: Diese Unterdeckung kommt aus Frankreich. - Also die Analyse dann ja auch von den Übertragungsnetzbetreibern war: Wir haben in Frankreich eine Unterdeckung, und die schwappt dann gegebenenfalls auf das deutsche System über, weil in Frankreich hatten die Atomkraftwerke Probleme.<sup>1446</sup>

Aus diesem Grund veranlasste das BMWK, kurz nachdem die ersten Ergebnisse des ersten Stresstests vorlagen, die Berechnung eines zweiten Stresstests durch die ÜNB. Selbst Minister Dr. Habeck brachte sich aufgrund der politischen Tragweite in die Abstimmungen ein und setzte hier gezielt extreme und unwahrscheinliche Annahmen, um auch für diesen Fall hinreichend vorbereitet zu sein:

BM bittet darum, insbesondere folgende Annahmen zugrunde zu legen:

1. Rhein wie 2018
2. AKW in F ohne die, die nach Wartung wieder ans Netz gehen
3. Gasspeicher voll, aber keine Lieferung mehr ab November.<sup>1447</sup>

Im zweiten Stresstest wurden der mögliche Beitrag der deutschen Atomkraftwerke und die Versorgungslage in Süddeutschland stärker in den Fokus genommen. Hierfür wurden die AKW-Betreiber um Prognosen gebeten, welche Strommengen die Anlagen aufgrund der noch vorhandenen Reaktivität im Kern noch produzieren könnten. Diese Abfrage ergab, dass – anders als im März noch angegeben – die Anlagen auch ohne vorherige Drosselung über das Jahresende 2022 hinaus Strom produzieren könnten. Die seinerzeit noch verneinte Mehrerzeugung von Strom durch einen Weiterbetrieb war damit aufgrund neuerer Erkenntnisse überholt.

In Bezug auf die Setzung der Annahmen für den zweiten Stresstest wurde im Rahmen des Untersuchungsausschusses immer wieder auf ein Zitat von Herrn Zerres, Abteilungsleiter 6 (Energiergulierung) der BNetzA verwiesen. Es stammt aus einer Mail vom 14. Juli 2022 von Zerres an die zuständige Referentin aus dem Referat 626 der BNetzA. Dabei ging es um die Vorgaben für den zweiten Stresstest.

<sup>1444</sup> MAT A BMWK-3.24 VS-NfD, Bl. 36-38 (E-Mailverkehr Dr. Oschmann – Zerres).

<sup>1445</sup> Stenografisches Protokoll 20/23 vom 16.01.2025 (Zeuge Dr. Habeck), S. 48.

<sup>1446</sup> Stenografisches Protokoll 20/20 vom 19.12.2024 (Zeuge Dr. Graichen), S. 89.

<sup>1447</sup> MAT A BMWK-3.24 VS-NfD, Bl. 15 (E-Mail Dr. Oschmann vom 13.07.2022).

Was die Prämissen anbelangt: Bitte nicht an den Vorgaben von Habeck versuchen etwas zu ändern. Die Studie dient politischen Zwecken, die Vorgaben spiegeln das wider.<sup>1448</sup>

Einige Mitglieder des Untersuchungsausschusses interpretierten auf Grundlage des genannten Zitats, dass Bundesminister Dr. Habeck nicht ergebnisoffen geprüft oder vermeintlich Vorgaben „diktiert“ hätte. Der Sachverhalt löste sich in der Befragung jedoch in das Gegenteil auf. Der Zeuge Zerres erklärte im Untersuchungsausschuss, dass dieser Vorgang zeigte, dass Dr. Habeck wirklich auf Nummer sicher gehen wollte und dabei eben ergebnisoffen alle Eventualitäten abklären ließ:

Es war ganz klar: Herr Habeck wollte nicht bei dem relativ beruhigenden Ergebnis des ersten Stresstests stehen bleiben und wollte sich dem politischen Vorwurf, er nimmt die Sicherheit der Energieversorgung nicht ernst genug, nicht aussetzen. Das Papier diente dazu, tatsächlich sehr sorgfältig allen möglichen - aus meiner damaligen Sicht zum Teil auch übertriebenen - Risiken doch im Detail nachzugehen.<sup>1449</sup>

Zerres erklärte darüber hinaus, dass die Sorge von Bundesminister Dr. Habeck vor dem Vorwurf, nicht alle Möglichkeiten zur Sicherung der Versorgung geprüft zu haben, zu seiner Einschätzung führte, dass der Wunsch nach einem zweiten Stresstest politischer Natur war:

Die politischen Zwecke waren tatsächlich, die Diskussion über die Gefährdung der Energieversorgung aufzugreifen und sich nicht vorwerfen zu lassen, man hätte irgendwelche Risiken unterschätzt.<sup>1450</sup>

Zerres machte somit in der Vernehmung deutlich, wie sorgsam Dr. Habeck mit der ihm übertragenen Verantwortung umging.

Darüber hinaus wurde in den Vernehmungen der beteiligten Zeugen aus BMWK, BNetzA und ÜNB eine Diskussion dazu geführt, inwieweit die gewählte Methode angemessen war. Die ÜNB hatten ursprünglich vorgeschlagen, eine Vielzahl von Szenarien mit zufällig generierten Ausgangsannahmen (sog. Monte-Carlo-Simulationen) zu berechnen. Diese hätten am Ende zu einem Ergebnis geführt, dass in x Prozent der Fälle die Versorgungssicherheit gefährdet wäre. Das BMWK hingegen bevorzugte die Berechnung konkreter, vorab definierter Szenarien. Dies hatte laut dem Zeugen Dr. Graichen folgenden Grund:

Wenn man dann sozusagen im politischen Kontext sagt: „Mit 99 Prozent ist es gesichert“, dann ist das keine Aussage, die einen Politiker überzeugt, sondern dann ist ja die Frage: „Was ist denn jetzt mit dem einen Prozent? Muss ich dafür vorsorgen oder nicht?“ Und insofern war der Ansatz: Wir nehmen bestimmte Situationen. Wir definieren dafür die Annahmen, [...] um dann zu sagen: „Unter diesen Annahmen ist die Stromversorgung gesichert, ja oder nein?“, sodass man dann im politischen Kontext diskutieren kann: „Halten wir diese Annahmen für vorsichtig oder für plausibel, um darauf basierend eine Entscheidung zu treffen?“<sup>1451</sup>

Im Einzelnen wurden drei Szenarien gerechnet, deren Annahmen hinsichtlich der oben geschilderten Problemlagen (Verfügbarkeit französischer AKW, Verfügbarkeit von Kraftwerken aufgrund von Niedrigwasser, Verfügbarkeit von Erdgas in Süddeutschland sowie Verfügbarkeit von Reservekraftwerken) zunehmend restriktiver und damit auch zunehmend unrealistischer waren. In seinen Annahmen gingen die Szenarien sogar von deutlich weniger französischer AKW-Leistung aus, als von der französischen Regierung offiziell mitgeteilt wurde. Ziel war es,

zumindest in dem einen Szenario, wirklich den Worst Case abzubilden und viele, vielleicht auch extreme Parameter übereinanderzulegen, damit wir ein Gefühl dafür bekommen: Wo stehen wir dann?<sup>1452</sup>

Berücksichtigt wurde explizit auch, welchen Effekt eine Laufzeitverlängerung der drei verbliebenen deutschen AKW in dieser Situation gehabt hätte.

Die Ergebnisse zeigten, dass es in diesen extremen Szenarien im Stromsystem in einzelnen Stunden zu krisenhaften Situationen kommen könnte, diese aber sehr unwahrscheinlich wären. Zudem legten sie einen positiven, aber eher geringfügigen Mehrwert des Weiterbetriebs auf die Versorgungssicherheit und Netzstabilität nahe. Hinsichtlich der Frage, ob der Weiterbetrieb der AKW erforderlich wäre, ließen sie jedoch keinen eindeutigen Schluss

<sup>1448</sup> MAT A BMWK-8.04 VS-NfD, Bl. 66 (Mailverkehr Zerres und Referentin 626).

<sup>1449</sup> Stenografisches Protokoll 20/17 vom 05.12.2024 (Zeuge Zerres), S. 25.

<sup>1450</sup> Stenografisches Protokoll 20/17 vom 05.12.2024 (Zeuge Zerres), S. 25.

<sup>1451</sup> Stenografisches Protokoll 20/20 vom 19.12.2024 (Zeuge Dr. Graichen), S. 89.

<sup>1452</sup> Stenografisches Protokoll 20/15 vom 04.12.2024 (Zeuge Meyerjürgens), S. 168.

zu.<sup>1453</sup> Auf Grundlage ihrer Berechnungen formulierten die ÜNB zahlreiche Handlungsempfehlungen, unter denen ein Streckbetrieb als „ein wichtiger Baustein zur Beherrschung kritischer Situationen“<sup>1454</sup> genannt wurde. Diese Bausteinmetapher verdeutlicht noch einmal, dass der Weiterbetrieb der Atomkraftwerke nur ein Teil war von vielen weiteren Optionen, die in dieser Zeit geprüft und umgesetzt wurden, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Weitere nennenswerte Vorsorgemaßnahmen des BMWK waren: Die Ausweitung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, die bessere Auslastung der Stromnetze oder die vorübergehende (zeitlich limitierte) Marktrückkehr von Kohle- und Ölkraftwerken in den Strommarkt.

## **Fünftes Kapitel      Von der Einsatzreserve zur Richtlinienentscheidung über den Streckbetrieb**

Wie zuvor dargestellt, wurden sich sowohl im BMUV als auch im BMWK bereits vor dem 24. Februar 2022 vorbeugende Gedanken zu den Rahmenbedingungen für einen möglichen Weiterbetrieb der verbliebenen AKW beziehungsweise zu vorausschauenden Maßnahmen für die Versorgungssicherheit gemacht. Zwischen Ende Februar und Anfang Oktober 2022 wurden vor allem im federführenden BMWK, aber auch im BMUV, konkrete Konzepte für einen befristeten Weiterbetrieb zur Wahrung der Versorgungssicherheit diskutiert, darunter auch das einer sogenannten „Einsatzreserve“. Diese Idee ging auf Bundesminister Dr. Habeck zurück, der darin im Rückgriff auf die 13. AtG-Novelle aus dem Jahr 2011 eine weitere Option sah, flexibel auf mögliche Versorgungsengpässe am Strommarkt reagieren zu können. Angesichts der dynamischen Lage, die sich auch in den Annahmen des ersten und zweiten Stresstests der ÜNB widerspiegelte, wurde das Konzept einer „Einsatzreserve“ konkretisiert und ein Gesetzentwurf vom BMWK erarbeitet. Dieser sah, ausgehend von einem Gespräch mit den Betreibern, letztlich vor, zu einem im Gesetz konkretisierten Datum im Jahr 2022 über den Weiterbetrieb der AKW Isar 2 und Neckarwestheim 2 zu entscheiden (s. hierzu E.III). Es ging, anders als dies wiederkehrend im Ausschuss von verschiedenen Fraktionen dargestellt wurde, am Ende des Arbeitsprozesses nicht um ein „Ab- und Anfahren“ der Anlagen. Vielmehr glich das Konzept der Einsatzreserve letztlich einem „Streckbetrieb auf Abruf“<sup>1455</sup> und war in technischer Hinsicht quasi deckungsgleich. Diese Option wurde schließlich nicht gezogen, da wegen einer Blockade der FDP-geführten Ministerien Bundeskanzler Scholz am 17. Oktober 2022 gemäß seiner Richtlinienkompetenz einen Streckbetrieb für dreieinhalb Monate bis zum 15. April 2023 anordnete.

Im Folgenden soll die Genese der Einsatzreserve beschrieben werden. Dies geschieht aus der Perspektive des BMUV sowie des BMWK, das hier federführend war, sowie der entsprechenden Akteure. Die Beziehung externer Sachverständiger durch die beiden Häuser sowie der Betreiber, mit denen die Leitungsebene auch weiterhin in engen Austausch stand, wird hierunter subsumiert.

### **Erster Abschnitt      Vorarbeiten im BMUV**

Schon ab dem 25. Februar 2022 wurden im BMUV erste prüfende Überlegungen zu den Voraussetzungen für einen möglichen befristeten Weiterbetrieb der drei verbliebenen AKW angestellt.<sup>1456</sup>

Konkreter wurde die Befassung laut Erinnerung der Zeugen über den Sommer, was der sich zuspitzenden Lage auf dem europäischen Strommarkt geschuldet war. Am 5. August 2022 verfasste Dr. Siegbert Schneider, Leiter der Referats S I 1 (Recht der nuklearen Sicherheit und Sicherung) im BMUV eine Gedankenskizze für einen Streckbetrieb über den 31. Dezember 2022 hinaus.<sup>1457</sup> Der Zeuge Dr. Schneider schilderte in seiner Befragung, dass man sich bestmöglich auf die denkbaren Szenarien vorbereiten wollte, die Entscheidung aber politisch und unter energiewirtschaftlichen Prämissen zu fallen habe. Beide Optionen, Einsatzreserve und Streckbetrieb, wären aber grundsätzlich regelbar gewesen, wobei bei Letzterem zu diesem Zeitpunkt weniger rechtliche Risiken gesehen wurden.<sup>1458</sup>

<sup>1453</sup> Vgl. MAT A BMWK-3.26 VS-NfD, Bl. 11-18 (17) (interne Einschätzung der BNetzA vom 02.09.2022); MAT A BMWK-3.25 VS-NfD, Bl. 97-98 (98) (interner Vermerk des Teams Stresstest an Dr. Graichen vom 27.08.2022); Stenografisches Protokoll 20/17 vom 05.12.2024 (Zeuge Zerres), S. 27 f.

<sup>1454</sup> MAT A BMWK-3.26 VS-NfD, Bl. 57 (Empfehlungspapier der vier ÜNB).

<sup>1455</sup> Vgl. Stenografisches Protokoll 20/23 vom 16.01.2025 (Zeuge Dr. Habeck), S. 19.

<sup>1456</sup> Vgl. Stenografisches Protokoll 20/8 vom 17.10.2024 (Zeuge S. K.), S. 88.

<sup>1457</sup> Vgl. MAT A BMUV-3.10, Bl. 88-91.

<sup>1458</sup> Stenografisches Protokoll 20/12 vom 14.11.2024 (Zeuge Dr. Schneider), S. 81.

Am 30. August 2022, also kurz vor der Vorstellung der Ergebnisse des zweiten Stresstests, erhielt die AG S I 1 von Staatssekretär Tidow den Auftrag, einen Vermerk zur rechtlichen Bewertung einer Einsatzreserve zu erstellen. Ausweislich der befragten Zeugen galt dies abermals der bestmöglichen Vorbereitung für eventuelle Szenarien. Der Zeuge Dr. Schneider war dementsprechend auch nicht überrascht von dem Arbeitsauftrag. Dieser habe vielmehr einen normalen Vorgang während seiner Arbeit als Beamter dargestellt:

Und dass es dann politische Anforderungen gibt, die aus politischen Gesprächen herrühren, ist tägliches Geschäft, wo man dann rechtlich ja beraten soll - das ist ja gerade unsere Funktion als Atomrechtsreferat -, wenn das politisch für erforderlich oder für wünschenswert gehalten wird, wie das rechtlich umgesetzt werden kann. Das ist seit 30 Jahren das tägliche Geschäft.<sup>1459</sup>

Der daraus resultierende Vermerk wiederholte die Einschätzung, dass eine Einsatzreserve aus rechtlicher Sicht komplexer und komplizierter wäre als die Anordnung eines Streckbetriebs. In den folgenden Tagen fanden hierzu noch mehrere intensive Rücksprachen, vor allem zwischen dem Leiter des Referats S I 2 (Nationale Angelegenheiten der nuklearen Sicherheit; Kompetenzerhalt) Volker Wild und Staatssekretär Stefan Tidow statt. Laut dem Zeugen Wild gab es während dieser Diskussionen hausintern immer wieder Anpassungen der Positionen, bei der Einschätzungen aus den jeweiligen Fachabteilungen einfließen und die Position fortwährend nachschärfen.

Neben der juristischen Einschätzung wurde auch die Facharbeitsgruppe für sicherheitstechnische Belange um eine Einschätzung gebeten. Hierzu wurden am 31. August 2022 drei weitere Vermerke an die Leitungsebene versandt. Das wesentliche Fazit war hierbei laut einem der federführenden Autoren, dass vor allem eine möglichst zeitnahe Entscheidung für eine der beiden Optionen aus sicherheitstechnischer Sicht nötig wäre. Da es mit dem Konzept der Einsatzreserve jedoch entgegen der Option Streckbetrieb keine Betriebserfahrung gebe, sei ein Streckbetrieb grundsätzlich vorzugswürdig.<sup>1460</sup>

Im Verlaufe der sicherheitstechnischen Vorarbeiten wurden außerdem am 9. September 2022 die GRS, das Physikerbüro Bremen und das Öko-Institut formal mit einer Stellungnahme beauftragt. Am 20. September 2022 gab es zudem einen gesonderten Auftrag für eine Stellungnahme an die RSK.

Zusammenfassend kommunizierte das BMUV seine Anmerkungen stets kritisch und konstruktiv an das federführende BMWK und leistete somit seinen Beitrag zur Weiterentwicklung des Konzepts Einsatzreserve. Die Aussagen der Fachebene korrespondierten in jeglicher Hinsicht mit denen der Leitungsebene. Kein einziger Zeuge bestritt, dass es aus der Perspektive der nuklearen Sicherheit Kritik an den Überlegungen im frühesten Stadium gab. Deutlich wurde im Laufe der Befragungen jedoch, dass es sich um einen fortlaufenden Diskussions- und Arbeitsprozess handelte und das Konzept nicht starr war, bzw. es erst recht kein „Ab- und Anfahren“ der Anlagen vorsah. Der Zeuge Tidow führte hierzu aus:

Und es ist dann ja auch tatsächlich gelungen, gerade die technischen Aspekte, ich sag mal, kleinzuarbeiten, sodass am Ende ein Modell einer Einsatzreserve eben sozusagen auf dem Tisch lag, wo wir den Bedenken Rechnung getragen haben.<sup>1461</sup>

Auch die Zeugin Lemke unterstrich, dass der Kritik aus ihrem Hause Rechnung getragen und das Konzept Stück für Stück nachgebessert wurde:

Ich interpretiere Ihre Frage so, dass Sie wissen wollen, ob es intensive Beratungen gab. – Ja, die gab es, und es gab Kritik, es gab Fragen, und es gab gegenüber den ersten Vorschlägen Veränderungen, damit eine solche Einsatzreserve dann auch tatsächlich mit der nuklearen Sicherheit vereinbar wäre. Das waren die frühesten der ersten Vorschläge meiner Meinung nach noch nicht. Und deshalb war am Ende des Tages die Einsatzreserve rein technisch vom Streckbetrieb auch nicht mehr zu unterscheiden.<sup>1462</sup>

## Zweiter Abschnitt      Vorarbeiten im BMWK

Die Vorarbeiten für das Konzept einer Einsatzreserve begannen im BMWK am 23. August 2022.<sup>1463</sup> Neben den Referaten I C 1 (Beobachtung, Analyse und Projektion der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung), III A 2 (Analyse und Strategie Strom), III A 4 (Strommarkt und Versorgungssicherheit) und III C 4 (zuständig für

<sup>1459</sup> Stenografisches Protokoll 20/12 vom 14.11.2024 (Zeuge Dr. Schneider), S. 82.

<sup>1460</sup> Stenografisches Protokoll 20/6 vom 10.10.2024 (Zeuge Dr. J. U.), S. 66 f.

<sup>1461</sup> Stenografisches Protokoll 20/20 vom 19.12.2024 (Zeuge Tidow), S. 42.

<sup>1462</sup> Stenografisches Protokoll 20/21 vom 15.01.2025 (Zeugin Lemke), S. 22.

<sup>1463</sup> Stenografisches Protokoll 20/17 vom 05.12.2024 (Zeuge T. R.), S. 68.

Systemsicherheit) setzte sich auch das juristische Fachreferat III B 6 (Sonderfragen konventioneller Stromerzeugung) mit der Frage auseinander. Ähnlich wie im BMUV wurden die frühen Konzeptstadien auch hier kritisch gesehen und intensiv diskutiert. Immer wieder kam im Ausschuss die Frage auf, warum das Konzept der Einsatzreserve zwischen den beiden Häusern in dieser Phase so viel diskutiert wurde. Darauf antwortete der Zeuge Wellershoff, der das Thema im BMWK auf Arbeitsebene federführend betreute:

Ich glaube, der Reservebetrieb stand nach meiner Erinnerung damals im Fokus, weil natürlich die Umsetzung einer Reserve rechtstechnisch sehr viel aufwendiger ist als ein Streckbetrieb. Ein Streckbetrieb ist jetzt, wenn man juristisch draufguckt, im Prinzip der Austausch von zwei Daten im Atomgesetz. Das schreibt man in zwei Stunden, da muss man nicht länger drüber nachdenken, wohingegen eine Reserve, die als Option eben auch im Raum stand, wo ich jetzt nichts mit zu tun habe, aber auch in der politischen Diskussion eben relevant war, natürlich ein sehr viel komplexeres Unterfangen ist, weil man sich mit sehr viel mehr rechtlichen und auch technischen und auch ökonomischen Fragen auseinandersetzen muss. Deshalb, so war meine Erinnerung, stand das damals im Fokus, um zu eruieren, ob es diese Möglichkeit überhaupt gibt, was nicht klar war.<sup>1464</sup>

In der Wahrnehmung des Zeugen Wellershoff war es außerdem so, dass es vor allem in der Öffentlichkeit viele Missverständnisse darüber gab, was mit dem Konzept der Einsatzreserve gemeint sei. „Es ging nie um ein Konzept des ständigen, täglichen Hoch- und Runterfahrens“,<sup>1465</sup> so der Zeuge. Erschwerend kamen begriffliche Unschärfen hinzu, was sich auch in wiederkehrenden Fragen durch die Opposition widerspiegelte. So habe es sich bei allen zu irgendeinem Zeitpunkt gebrauchten Begriffen – Einsatzreserve, Reservebetrieb, Kaltreserve, Streckbetrieb usw. – nicht um „feststehende energiewirtschaftliche Begriffe“ gehandelt, sondern diese seien vielmehr „in der Diskussion geprägt“<sup>1466</sup> worden. Es habe diesbezüglich keine politische Vorfestlegung gegeben, sondern:

Nach meiner Erinnerung war es immer so, dass die Reserve diskutiert wurde als Alternative zum Streckbetrieb. Beides stand im Raum, aber es war immer klar: Was im Winter erforderlich ist, wird im Winter gemacht.<sup>1467</sup>

Am 5. September 2022 stellte Bundesminister Dr. Habeck die Idee der Einsatzreserve zeitgleich mit den Ergebnissen des zweiten Stresstests der ÜNB in der Bundespressekonferenz vor. Das Konzept sah vor, die Kraftwerke Isar 2 und Neckarwestheim 2 bis Mitte April 2023 in eine Notfallreserve zu überführen.<sup>1468</sup> Am 13. September 2022 wurden daraufhin von BMUV und BMWK Termine mit den jeweiligen Betreibern, der E.ON-Tochter PreussenElektra und EnBW, anberaunt. Basierend auf diesen Gesprächen wurden die „Eckpunkte BMWK – E.ON – EnBW“ aufgestellt und am 27. September 2022 veröffentlicht,<sup>1469</sup> die den geeinten Rahmen für eine Einsatzreserve beinhalteten. In dem Eckpunktepapier waren insbesondere die technischen Rahmenbedingungen und notwendigen technischen (Vorab-)Maßnahmen durch die Betreiber sowie Grundsätze für die Gewährung möglicher Kostenerstattungen für die Betreiber vereinbart worden.

Bei einer Pressekonferenz am 27. September 2022 stellte Bundesminister Dr. Habeck das Konzept zur Umsetzung der AKW-Einsatzreserve vor. Zentrale Punkte waren die Überführung der zwei genannten AKW in eine Einsatzreserve mit der Möglichkeit, sie bis längstens 15. April 2023 betreiben zu können, um einen drohenden Stromnetzengpass in Süddeutschland zu verhindern. Die Entscheidung, ob ein dahingehender Bedarf besteht, würde nach dem Konzept noch im Jahr 2022 getroffen werden. Bundesminister Dr. Habeck kündigte einen entsprechenden Gesetzentwurf an mit dem Ziel, das Gesetzgebungsverfahren Ende Oktober 2022 abzuschließen.

Auf der Pressekonferenz und in der zeitgleich veröffentlichten Pressemitteilung erklärte Bundesminister Dr. Habeck, dass er aufgrund des wohl noch stärkeren Ausfalls der französischen AKW und des Ergebnisses des französischen Stresstests zum jetzigen Zeitpunkt davon ausgehe, dass die Einsatzreserve benötigt werde:

<sup>1464</sup> Stenografisches Protokoll 20/17 vom 05.12.2024 (Zeuge Wellershoff), S. 142 f.

<sup>1465</sup> Stenografisches Protokoll 20/17 vom 05.12.2024 (Zeuge Wellershoff), S. 148.

<sup>1466</sup> Stenografisches Protokoll 20/17 vom 05.12.2024 (Zeuge Wellershoff), S. 152 f.

<sup>1467</sup> Stenografisches Protokoll 20/17 vom 05.12.2024 (Zeuge Wellershoff), S. 152 f.

<sup>1468</sup> MAT A BMWK-4.03 VS-NfD, Bl. 1026-1032 (Pressemitteilung BMWK vom 05.09.2022).

<sup>1469</sup> [https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/220927-eckpunktepapier.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/220927-eckpunktepapier.pdf?__blob=publicationFile&v=4).

Die Daten aus Frankreich haben sich in den letzten Wochen immer weiter nach unten entwickelt. [...] Meine französische Kollegin hat mir schriftlich bestätigt, dass dies auch die Annahmen der Regierung sind. Unter diesen Bedingungen ist der Einsatz der AWK für die Netzstabilität nach dem Stresstestszenario geboten. [...] Als für die Energiesicherheit verantwortlicher Minister muss ich daher sagen: Wenn diese Entwicklung nicht noch in ihr Gegenteil verkehrt wird, werden wir Isar 2 und Neckarwestheim im ersten Quartal 2023 am Netz lassen. Stand heute halte ich das für notwendig.<sup>1470</sup>

Bundesminister Dr. Habeck begründete diese Entscheidung mit klar nachvollziehbaren und transparent kommunizierten Argumenten. Wie für die Vorarbeiten im BMWK, so gilt auch für die Vorarbeiten im BMUV, dass die Kritik der Fachebene während des Arbeitsprozesses berücksichtigt wurde. Deutlich wurde diese dynamische Lage in der Aussage des Zeugen Dr. Graichen, der sich an diese Zeit wie folgt erinnerte:

Na ja, es sind ja verschiedene Diskussionsstränge rund um die Einsatzreserve gewesen. Es gab die Frage, ob man zunächst abschaltet und dann wieder anschaltet. Das war einmal sozusagen ein Diskussionsstrang. Da kam die Rückmeldung aus dem BMUV: Wenn man einmal abschaltet, dann muss man in eine längere Revision gehen, dann sind sie womöglich im Januar nicht verfügbar. So. Damit war klar: Diese Option bringt es nicht. Und dann haben wir das Thema Einsatzbereitschaft insofern ja dann konkretisiert, zu sagen: Es wird eine Entscheidung im Dezember getroffen anhand der Annahmeprüfung mit der Realität, also: Wie viele AKWs in Frankreich sind da? Wie sieht es aus mit dem Rhein? – Wenn man sagt: „Die Situation hat sich entspannt“, dann gehen sie zum 31.12. aus dem Betrieb. Wenn man sagt „Das Risiko ist da, dass es jetzt tatsächlich einen Engpass gibt“, dann laufen sie durch über den 31.12. hinaus, und da wird nicht länger runtergefahren. Insofern waren diese Tage Ende August/Anfang September im Prinzip ein Schärfen des Konzepts der Einsatzreserve, sukzessive jeden Tag sozusagen. Je nachdem, welchen neuen Informationen wir dann da bekommen haben, haben wir dann entsprechend auch die Konzepte angepasst.<sup>1471</sup>

### Dritter Abschnitt      Gesetzentwurf für AKW-Einsatzreserve

Nachdem mit den Betreibern die grundlegenden Fragen in dem Eckpunkte-Papier vom 27. September 2022 festgelegt waren, verfasste das BMWK einen ersten Gesetzentwurf zur „Schaffung einer befristeten Einsatzreserve von Kernkraftwerken“. Der Entwurfstext war zuvor umfangreich zwischen BMWK, BMUV und BNetzA abgestimmt worden. Am 30. September 2022 wurde er allen Ressorts im Rahmen der Ressortabstimmung zugeleitet und darüber hinaus den betroffenen Betreibern PreussenElektra und EnBW zur Konsultation übersandt.

Einen Tag zuvor, am 29. September 2022, hatte Bundeskanzler Scholz bei der gemeinsamen Pressekonferenz zum „Wirtschaftlichen Abwehrschirm gegen die Folgen des russischen Angriffskrieges“ mit Bundesminister Dr. Habeck und Bundesminister Lindner den Gesetzentwurf zur Einsatzreserve angekündigt: „Wir haben Entscheidungen getroffen, die es uns ermöglichen, mit dieser veränderten Situation umzugehen.“ Neben LNG-Terminals, Wiederinbetriebnahme von Kohlekraftwerken und anderem verkündete er, „wir nutzen die Kapazitäten der süddeutschen Atomkraftwerke in den Monaten Januar, Februar, März, April, wenn das notwendig ist.“<sup>1472</sup> Bundesminister Dr. Habeck ging zu diesem Zeitpunkt davon aus, dass der Vorschlag zur Einsatzreserve geeint war.<sup>1473</sup> Auch deshalb, weil er in dem gemeinsamen Papier der Häuser zur Vorstellung des Abwehrschirms und des sog. „Doppelwumms“ enthalten war.<sup>1474</sup> Aber schon in der Pressekonferenz scherte Bundesminister Lindner aus und stellte das Verabredete in Frage:

Wir haben in dem Papier jetzt auch beschrieben, was der Status quo bei der Kernenergie ist, nämlich dass im Frühjahr 2023 zwei süddeutsche Kraftwerke verwendet werden sollen. Das ist auch noch Gegenstand der weiteren Beratung und Meinungsbildung; das ist das, worauf wir jetzt schon bauen können. Ich sage ganz offen: Ich bin der Überzeugung: Wir brauchen alle Kernkraftwerke, auch bis 2024. Das hat sich auch nicht verändert.<sup>1475</sup>

<sup>1470</sup> MAT A BMWK-4.05 VS-NfD, Bl. 729-731 (Pressemitteilung BMWK vom 27.09.2022).

<sup>1471</sup> Stenografisches Protokoll 20/20 vom 19.12.2024 (Zeuge Dr. Graichen), S. 105 f.

<sup>1472</sup> <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/pressekonferenz-von-bundeskanzler-scholz-bundesminister-habeck-und-bundesminister-lindner-zu-aktuellen-fragen-der-energieversorgung-in-deutschland-am-29-september-2022-2130984>.

<sup>1473</sup> Stenografisches Protokoll 20/23 vom 16.01.2025 (Zeuge Dr. Habeck), S. 156.

<sup>1474</sup> [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Schlaglichter/Entlastungen/abwehrschirm-gegen-folgen-des-russischen-angriffskrieges.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Schlaglichter/Entlastungen/abwehrschirm-gegen-folgen-des-russischen-angriffskrieges.pdf?__blob=publicationFile&v=4), Seite 3; ebenso auf den Seiten [bundesregierung.de](https://www.bundesregierung.de) und [bmwk.de](https://www.bmwk.de) veröffentlicht.

<sup>1475</sup> <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/pressekonferenz-von-bundeskanzler-scholz-bundesminister-habeck-und-bundesminister-lindner-zu-aktuellen-fragen-der-energieversorgung-in-deutschland-am-29-september-2022-2130984>.

Auf die Frage eines Journalisten an Kanzler Scholz zum offensichtlichen Dissens beim Thema Atomkraftwerke in der Bundesregierung antwortete der Bundeskanzler:

Erst einmal haben wir einen Gesetzentwurf auf den Weg gebracht, der den weiteren Betrieb dieser Atomkraftwerke Anfang des Jahres ermöglicht. Das ist, glaube ich, die wichtige Botschaft für diesen Winter. Ansonsten ist es ja klar, dass in den Parteien unterschiedliche Vorstellungen über diese Frage diskutiert worden sind. Das Wichtigste ist aus meiner Sicht, dass die Entscheidungen für diesen Winter auf alle Fälle getroffen werden und wir die Möglichkeit haben, diese Atomkraftwerke zu nutzen.<sup>1476</sup>

Eine Kritik oder Distanzierung von dem erarbeiteten Gesetzentwurf durch den Kanzler war an keiner Stelle zu vernehmen.

## 1 Regelungsinhalt

Der Entwurf zur „Schaffung einer befristeten Einsatzreserve von Kernkraftwerken“ war als eine Formulierungshilfe der Bundesregierung für die drei Ampelfraktionen ausgestaltet worden und beinhaltete eine Änderung des Atomgesetzes und des Energiewirtschaftsgesetzes.

In § 7 Atomgesetz sollte festgelegt werden, dass die Berechtigung zum Leistungsbetrieb für die AKW Isar 2 und Neckarwestheim 2 erst mit Ablauf des 15. April 2023 erlöschen würde und ein Leistungsbetrieb nach dem 31. Dezember 2022 nur mit vorhandenen Brennelementen zulässig wäre und nur, wenn eine Bedarfsfeststellung nach dem Energiewirtschaftsgesetz erfolgt wäre. Alle übrigen Bestimmungen des Atomgesetzes blieben unberührt, d. h. alle Sicherheitsstandards galten weiter. Auf die Durchführung der Periodischen Sicherheitsprüfung konnte zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit laut Gesetzesbegründung wegen des kurzen Zeitraums verzichtet werden.

Im Energiewirtschaftsgesetz wurde ein neuer § 50k „Befristete Einsatzreserve von Kernkraftwerken“ eingefügt. Dort wurden im Wesentlichen die Überführung der beiden genannten AKW spätestens zum 31. Dezember 2022 in die Einsatzreserve und die Details zum Zweck der Einsatzreserve, zum Verfahren der Bedarfsfeststellung einschließlich Zuständigkeiten und Fristen für die notwendige Rechtsverordnung geregelt. Außerdem wurde eine Kostenvergütungsregelung für die Betreiber für den Fall geschaffen, dass der Bedarf für den Weiterbetrieb nicht festgestellt wurde, den Betreibern aber Kosten für das Bereithalten der AKW entstanden waren.

Zwei Regelungen im Entwurf sind von besonderer Bedeutung, da sie in der Diskussion um die Einsatzreserve häufig unterschlagen oder missinterpretiert wurden.

Erstens war für jedes der beiden AKW eine Frist vorgesehen, bis wann vom BMWK durch Beschluss einer Rechtsverordnung festgestellt werden musste, dass ein weiterer Leistungsbetrieb erforderlich wäre. Für Isar 2 war dies spätestens der 18. November 2022, für Neckarwestheim 2 spätestens der 2. Dezember 2022. (Innerhalb einer 14-tägigen Frist konnte der Bundestag diese Rechtsverordnung noch kassieren.) Laut der Gesetzesbegründung sollte dies den Betreibern ausreichend Vorlaufzeit zur Verfügung geben, um die erforderlichen Dispositionen für einen Weiterbetrieb zu treffen. Solche Fristen waren auch in den Eckpunkten vom 27. September 2022 mit den Betreibern vereinbart worden. Für Neckarwestheim 2 war laut Begründung und Eckpunkten zum Ende des Jahres 2022 eine Rekonfiguration des Reaktorkerns vorgesehen, da mit dem aktuellen Kern nur ein sehr begrenzter Leistungsbetrieb hätte erfolgen können.

Zweitens wurde die Einsatzreserve aus technischen Gründen gesetzlich so ausgestaltet, dass es nur einmal zu einer Bedarfsfeststellung für jedes AKW gekommen wäre.<sup>1477</sup> Das heißt, dass das AKW nach einem Stillstand (bei Isar 2 vorgesehen zur Reparatur der bekannten Ventilleckage und bei Neckarwestheim 2 zur Rekonfiguration des Kerns) nur einmal angefahren worden wäre und dann maximal bis zum Ende der Laufzeit am 15. April 2023 durchgelaufen wäre bzw. bis die Brennelemente verbraucht wären. Es wäre gerade nicht zum mehrmaligen An- und Abfahren je nach Bedarf gekommen, wie vielfach unterstellt wurde. Dies war nicht geplant und wäre technisch auch gar nicht möglich gewesen.

Die technische Umsetzung war vor Erstellung des Gesetzentwurfes ausgiebig mit den Betreibern erörtert und in dem Eckpunktepapier AKW-Reserve vom 27. September 2022 festgehalten worden.<sup>1478</sup>

<sup>1476</sup> <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/pressekonferenz-von-bundeskanzler-scholz-bundesminister-habeck-und-bundesminister-lindner-zu-aktuellen-fragen-der-energieversorgung-in-deutschland-am-29-september-2022-2130984>.

<sup>1477</sup> MAT A BMWK-3.28 VS-NfD, Bl. 69 (Begründung zu § 50k Abs. 3 Satz 5 EnWG-E).

<sup>1478</sup> [https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/220927-eckpunktepapier.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/220927-eckpunktepapier.pdf?__blob=publicationFile&v=4).

## 2 Austausch mit den Betreibern über den Gesetzentwurf

Das BMWK übersandte den Gesetzentwurf zur AKW-Einsatzreserve am 30. September 2022 an die Betreiber PreussenElektra (Isar 2) und EnBW (Neckarwestheim 2).

Beide Betreiber sahen gravierende Abweichungen zum Eckpunktepapier und schickten ihre abgestimmten Kritikpunkte am Gesetzestext an Staatssekretär Dr. Graichen. Dieser hatte bereits nach der ersten Kontaktaufnahme durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung von PreussenElektra den Betreibern eine Telefonkonferenz zur Klärung der Punkte angeboten.<sup>1479</sup>

Der größte Teil der Kritikpunkte bezog sich auf die Kostenregelungen und darauf, dass im Gesetz kein öffentlich-rechtlicher Vertrag vorgesehen war.

Differenzen hinsichtlich der technischen Ausgangslage und technischen Umsetzung für den Reservebetrieb im Gesetzentwurf wurden von den Betreibern nicht vorgebracht.

Nach Prüfung der Punkte schrieb Staatssekretär Dr. Graichen an die Chefs von PreussenElektra, E.ON und EnBW und wies die grundsätzliche Kritik zurück:

Auch nach mehrmaliger Lektüre Ihrer Analyse kann ich keine grundlegenden Probleme erkennen und auch nicht, dass wir uns nicht an die Eckpunkte halten würden – wir haben immer gesagt, dass wir hier eine Reserve in Anlehnung an die Braunkohleregelungen konzipieren werden (d.h. Kostenerstattung über die Netzentgelte), und der Minister hat auch schon mit Bekanntgabe der AKW-Einsatzreserve angekündigt, dass er auf Basis eines Monitorings des Netzstresstests durch die BNetzA eine Ministerverordnung mit Widerspruchsmöglichkeit des Parlaments vorschlagen wird. Zudem ist der öffentlich-rechtliche Vertrag in der Begründung zum Gesetzentwurf erwähnt, und dass wir natürlich jetzt zügig auch die Beihilfe-Fragen klären müssen, war auch immer transparent.<sup>1480</sup>

Gleichwohl sagte Staatssekretär Dr. Graichen zu, die aufgeworfenen Punkte zu prüfen, wie auch die anderen erwarteten Rückmeldungen aus den Ressorts, und dann einen überarbeiteten Entwurf zu schicken.<sup>1481</sup>

Bundesminister Dr. Habeck hatte zuvor in einem Schreiben an die Chefs von E.ON, PreussenElektra und den Stadtwerken München vom 27. September 2022 zutreffend darauf hingewiesen, dass er der Entscheidung des Gesetzgebers nicht vorgreifen könne und daher vor dem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens kein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen werden könne. Gleichzeitig sicherte er eine gesetzliche Regelung für den Fall des Nichtabrufs der AKW aus der Reserve für die Erstattung sämtlicher Kosten zu.<sup>1482</sup> Diese sah der Gesetzentwurf auch tatsächlich vor.

Der Zeuge Wellershoff, Referatsleiter im BMWK und mit dem Gesetzentwurf federführend befasst, relativierte ebenfalls die Aufregung der Betreiber über den ersten Entwurf und gab vor dem Ausschuss an, dass am Ende alle substantiellen Einwände ausgeräumt werden konnten:

Das hat sich aber nach meiner Erinnerung in den meisten Fällen dann nach meiner persönlichen Lesart als etwas größer dargestellt, als es tatsächlich war, sondern im Wesentlichen sind wir natürlich mit dem ersten Aufschlag, den wir dann als Haus gemacht haben - - haben wir womöglich nicht eins zu eins das getroffen. Insbesondere waren womöglich Kernpunkte - Stichwort „öffentlich-rechtlicher Vertrag“; darum ging die Diskussion ja lange - nicht eins zu eins abgebildet. Das wurde dann sehr intensiv bemängelt, aber wir haben uns dann jedes Mal wieder zusammengesetzt, und am Ende war ein Gesetzentwurf - ich weiß jetzt auch nicht mehr ganz genau, ob er bis zum letzten Punkt konsentiert war -, wo die Betreiber jedenfalls keine großen substantiellen Einwände mehr hatten; aber wir sind zusammengelassen.<sup>1483</sup>

In der neuen Entwurfsfassung vom 2. Oktober 2022 hatte das BMWK auf Wunsch der Betreiber zahlreiche Änderungen eingefügt, insbesondere bei den Regelungen zur Kostenerstattung und ausdrücklich den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur näheren Ausgestaltung der Rahmenbedingungen der Einsatzreserve und der Kostenerstattung vorgesehen.<sup>1484</sup>

<sup>1479</sup> MAT A BMWK-3.28 VS-NfD, Bl. 200-212 (E-Mail Dr. Graichen vom 01.10.2022).

<sup>1480</sup> MAT A BMWK-3.28 VS-NfD, Bl. 204 (E-Mail Dr. Graichen vom 01.10.2022).

<sup>1481</sup> MAT A BMWK-3.28 VS-NfD, Bl. 204 (E-Mail Dr. Graichen vom 01.10.2022).

<sup>1482</sup> MAT A BMWK-3.28 VS-NfD, Bl. 50-52.

<sup>1483</sup> Stenografisches Protokoll 20/17 vom 05.12.2024 (Zeuge Wellershoff), S. 159.

<sup>1484</sup> MAT A BMWK-3.28 VS-NfD, Bl. 420-439.

### 3 Ressortabstimmung

Die Ressortabstimmung zum Gesetzentwurf für eine AKW-Einsatzreserve wurde vom BMWK am 30. September 2022 gestartet. Das SPD-geführte Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI), das bei Gesetzgebungsvorhaben neben dem Bundesministerium der Justiz (BMJ) für die Prüfung der Verfassungskonformität zuständig ist, übersandte fristgerecht Anmerkungen und Überarbeitungen zu Formulierungen im Gesetzentwurf, die grundlegende Fragen betrafen. Auf den Inhalt bezogene Anmerkungen, Kritik oder Fragen kamen nicht von Seiten des BMI.<sup>1485</sup> Zum überarbeiteten Entwurf vom 2. Oktober 2022 hatte das BMI schließlich keine Anmerkungen mehr und erklärte am 4. Oktober 2022 die Mitzeichnung.<sup>1486</sup> Auch vom Bundeskanzleramt kamen keine Einwände.

Es waren allein FDP-geführte Ministerien, die Mitzeichnungsfristen widersprachen und lange Fragenkataloge an das BMWK schickten – selbst, wenn sie keine eigene Betroffenheit hatten und diese auch für sich nicht sahen wie das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF). Aus den Akten des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) ist ersichtlich, dass es Absprachen und Austausch der Fragenkataloge zwischen den FDP-geführten Ministerien gab, um offensichtlich das Gesetzgebungsverfahren auszubremsen.

So schrieb ein Referent des Referats 722 des BMBF an den Leiter des Referats L14 nach Eingang des Gesetzentwurfs:

ich bereite eine AL-VL dazu vor – BMBF ist m. E. davon nicht direkt betroffen. Gleichwohl ist das ja eine bekanntlich hochpolitische, zwischen GRÜ und FDP strittige Frage. Falls Sie da entsprechende Hinweise haben geben Sie gerne Bescheid.<sup>1487</sup>

Von der Abteilungsleitung L im BMBF erhielt Referat 722 dann den Auftrag, der Frist in der Ressortabstimmung zu widersprechen.<sup>1488</sup> Ein im BMBF vorliegender Fragenkatalog wurde an das BMF übermittelt<sup>1489</sup> und schließlich dem BMWK zugesandt.<sup>1490</sup>

Die Fragen torpedierten gezielt die zwischen Scholz, Dr. Habeck und Lindner im „Wirtschaftlichen Abwehrschirm“ vermeintlich geeinte AKW-Einsatzreserve und bezogen sich beispielsweise auf die mögliche Wiederbetriebnahme bereits abgeschalteter AKW oder eine längere Laufzeitverlängerung. Auch zu dem überarbeiteten Entwurf sandte das BMF einen Fragenkatalog an das BMWK. Dort gewann man auf BMWK-Arbeitsebene den Eindruck, sie dienten „offensichtlich nicht der Sachaufklärung, sondern dem politischen Spiel“.<sup>1491</sup> Dennoch wurden alle Fragen umfassend beantwortet. Die meisten Fragen stammten offenbar aus der FDP-Bundestagsfraktion, zum großen Teil wurden sie wörtlich übernommen, wie sich den Akten entnehmen lässt.<sup>1492</sup>

Der Kontakt zwischen Fraktion und Ministerium in solchen Fragen ist nicht zu beanstanden. Am Ende benötigt die Regierung die Zustimmung des Parlaments, um einen Gesetzentwurf durchzubringen, daher sind frühzeitige Abstimmungen wichtig. Umso befremdlicher war es in der Beweisaufnahme des Ausschusses, dass derartige Kontakte durch FDP und Union skandalisiert wurden, wenn sie zwischen grüngeführten Ministerien und der Grünen Bundestagsfraktion stattfanden.

Auch für den Zeugen Lindner, der als damaliger Finanzminister geladen war, gehörten solche Abstimmungen zum politischen Alltag:

Ja, wir haben uns auch F-seitig koordiniert. [...] Ich glaube, innerhalb der früheren Ampelkoalition haben alle Fraktionen sich zwischen ihren die jeweilige Regierungsbeteiligung koordinierenden Häusern und der Fraktion abgestimmt.<sup>1493</sup>

<sup>1485</sup> MAT A BMWK-3.28 VS-NfD, Bl. 109 (E-Mail BMI an BMWK vom 30.09.2022).

<sup>1486</sup> MAT A BMWK-3.28 VS-NfD, Bl. 569-571.

<sup>1487</sup> MAT A BMF-4.07 VS-NfD, Bl. 829 (interne E-Mail BMBF vom 30.09.2022).

<sup>1488</sup> MAT A BMF-4.07 VS-NfD, Bl. 829 (interne E-Mail BMBF vom 30.09.2022).

<sup>1489</sup> MAT A BMF-4.07 VS-NfD, Bl. 828-829 (E-Mail BMBF an BMF vom 30.09.2022).

<sup>1490</sup> MAT A BMWK-3.28 VS-NfD, Bl. 103-104 (E-Mail BMBF an BMWK vom 30.09.2022).

<sup>1491</sup> MAT A BMWK-3.28 VS-NfD, Bl. 464-465 (interne E-Mail BMWK vom 02.10.2022).

<sup>1492</sup> MAT A BMF-4.07 VS-NfD, Bl. 1742-1745, das BMF hat in seiner Aktenvorlage alle Namen von Personen und Institutionen außerhalb der Bundesregierung geschwärzt, sodass man die Urheber nur aus dem Zusammenhang und bei versehentlichen Schwärzungsunterlassungen an anderen Stellen vermuten kann; MAT A BMWK-3.28 VS-NfD, Bl. 337-338 (E-Mail BMF an BMWK vom 02.10.2022).

<sup>1493</sup> Stenografisches Protokoll 20/21 vom 15.01.2025 (Zeuge Lindner), S. 129.

Nachdem das BMWK ausführliche Antworten auf den Fragenkatalog an das BMF gesandt hatte, widersprach am 3. Oktober 2022 das BMF der Behandlung des Gesetzesvorhabens im Kabinett am 5. Oktober 2022, „weil Kabinettreife angesichts der ausstehenden Verständigung in der BReg über das Vorhaben selbst noch nicht gegeben ist.“<sup>1494</sup> Zu den offenen Fragen werde eine weitere Kontaktaufnahme auf Leitungsebene stattfinden.

Noch am späten Abend des 3. Oktober 2022 schickte das BMF im Auftrag von Staatssekretär Saebisch eine E-Mail an den Leitungsstab des BMWK. Darin teilte das BMF mit, unter welchen inhaltlichen Voraussetzungen eine Kabinettsbefassung mit dem Gesetzentwurf stattfinden könne: eine umgehende Laufzeitverlängerung der drei noch laufenden AKW bis Frühjahr 2024; die Möglichkeit einer Wiederinbetriebnahme der Ende 2021 vom Netz gegangenen AKW per Verordnungsermächtigung; Rückbaustopp und Sicherstellung der Verfügbarkeit von neuen Brennelementen.<sup>1495</sup>

Am 4. Oktober 2022 teilten das BMBF und BMF dem BMWK mit, dass aufgrund einer politischen Verständigung der Leitungsvorbehalt aufgehoben werde und der Formulierungshilfe in der überarbeiteten Fassung wegen der Eilbedürftigkeit zugestimmt werde. Die weitere inhaltliche Beratung und die aus Sicht des BMF dringend gebotenen Ergänzungen (wie sie Staatssekretär Saebisch mitteilen ließ) sollten dann im parlamentarischen Verfahren erfolgen.<sup>1496</sup> Wenige Stunden später nahm das BMF die Aufhebung des Leitungsvorbehalts zurück und schob dies auf ein Kommunikationsmissverständnis.<sup>1497</sup> Am späten Abend wurde der Aufsetzung in der Kabinettsitzung am 5. Oktober 2022 widersprochen.<sup>1498</sup>

Aufgrund dieser verfahrenen Situation wollte Bundesminister Dr. Habeck nun direkt die Entscheidung mit Bundesminister Lindner suchen.<sup>1499</sup>

Nach einer Verständigung mit dem BMF sollte schließlich der Kabinettsbeschluss am 10. Oktober 2022 im Umlaufverfahren erreicht werden. Dazu wurde im Kabinettschreiben des BMWK und BMUV der Vorbehalt des BMF mit den genannten weitergehenden Maßnahmen, die im Wege des parlamentarischen Verfahrens geklärt werden sollten, aufgenommen.

Das vorgesehene Umlaufverfahren wurde kurz vor Beginn eingestellt, zu einem Beschluss kam es nicht mehr. Am 10. Oktober 2022 hatte das BMBF wenige Stunden vor der Einleitung erneut Leitungsvorbehalt eingelegt.<sup>1500</sup> Ein solcher Leitungsvorbehalt bestand auch seitens des FDP-geführten BMJ.<sup>1501</sup>

In der Beweisaufnahme wurde deutlich, dass der Landtagswahlkampf in Niedersachsen eine große Rolle bei der Blockadehaltung der FDP gespielt hatte. Wahltermin war der 9. Oktober 2022. Aus der Wahrnehmung des Zeugen Dr. Habeck sei das Handeln der FDP „wahlkampfgetrieben gewesen. Also hier hat die Partei das Regierungshandeln geführt.“<sup>1502</sup> Weiter sagte er dazu vor dem Ausschuss:

Inzwischen war die Atomkraft zum Wahlkampfthema im niedersächsischen Landtagswahlkampf gemacht worden, und die Kollegen von der FDP hatten sich entschieden, eine deutlich längere Laufzeit zu fordern und dies zu ihrem entscheidenden Wahlkampfpunkt zu machen. Das hätte die Beschaffung von neuen Brennelementen und neue Sicherheitsüberprüfungen bedeutet.

Das führte nun alles zu einer bemerkenswerten Situation. Auf der Grundlage unserer Vorgehensweise hatte ich in die Wege geleitet, dass die AKWs im Süden im Krisenwinter 22/23 laufen können und damit länger als vom schwarz-gelben Atomausstieg vorgesehen. Das Gesetz dafür lag vor. Die Zeit drängte, weil die Kraftwerksbetreiber die Atomkraftwerke rüsten mussten bzw. PreussenElektra Isar 2 reparieren musste, damit sie überhaupt Strom produzieren konnten. Aber die FDP blockierte diesen pragmatisch längeren Einsatz der Atomkraftwerke, weil sie ideologisch auf Maximallösungen beharrte. Das ließ sich auch nicht in direkten Gesprächen auflösen.<sup>1503</sup>

<sup>1494</sup> MAT A BMWK-3.28 VS-NfD, Bl. 520-523 (520) (E-Mail BMF an BMWK vom 03.10.2022).

<sup>1495</sup> MAT A BMWK-3.28 VS-NfD, Bl. 544-545 (E-Mail BMF an BMWK vom 03.10.2022).

<sup>1496</sup> MAT A BMWK-3.28 VS-NfD, Bl. 753-755, 822-823 (E-Mails BMBF und BMF an BMWK vom 04.10.2022 13:45 und 14:59).

<sup>1497</sup> MAT A BMWK-3.28 VS-NfD, Bl. 1015-1016 (E-Mail BMF an BMWK vom 04.10.2022 16:27 und 16:59).

<sup>1498</sup> MAT A BMWK-3.28 VS-NfD, Bl. 1121.

<sup>1499</sup> MAT A BMWK-3.28 VS-NfD, Bl. 1042.

<sup>1500</sup> MAT A BMWK-3.28 VS-NfD, Bl. 1420.

<sup>1501</sup> MAT A BMWK-3.28 VS-NfD, Bl. 1390-1391.

<sup>1502</sup> Stenografisches Protokoll 20/23 vom 16.01.2025 (Zeuge Dr. Habeck), S. 98.

<sup>1503</sup> Stenografisches Protokoll 20/23 vom 16.01.2025 (Zeuge Dr. Habeck), S. 19-20.

Ebenso findet sich in den Akten ein Hinweis auf das Motiv Niedersachsen-Wahl. In einer Gesprächsnotiz des stellvertretenden Büroleiters von Kanzleramtschef Schmidt vom 6. Oktober 2022 heißt es nach einem Gespräch mit dem Leiter des Leitungsstabes Koordinierung im BMWK bezüglich der Ressortabstimmung (RA) zur AKW-Einsatzreserve:

BMF gibt Rü bis morgen ob es grs ok ist – mit Carsten Reymann sei verabredet, dass man morgen fachlich nur noch kleinere Punkte melden wolle. BMF würde dann formal aber morgen Leitungsvorbehalt einlegen (wegen NI-Wahl), dennoch, im Einvernehmen mit BMF, soll die RA morgen beginnen, nachdem BMF seine Punkte gemeldet hat

– Sonntag dann Abschluss der RA, dann Montagmorgen Einleitung des Umlaufverfahrens<sup>1504</sup>

Dennoch wurde das Umlaufverfahren nach der Niedersachsen-Wahl wegen des Leitungsvorbehalts der FDP-Häuser nicht weiter fortgesetzt.

Durch ihre Blockadehaltung verhinderten die FDP-geführten Ministerien, allen voran das BMF und Bundesminister Lindner, eine Entscheidung im Kabinett herbeizuführen und damit überhaupt die Möglichkeit, in das Gesetzgebungsverfahren einzusteigen. Sie nahmen in Kauf, dass die von den Betreibern durchzuführenden Vorbereitungsmaßnahmen für eine AKW-Einsatzreserve (für einen Streckbetrieb gilt dies gleichermaßen) möglicherweise nicht mehr rechtzeitig begonnen werden konnten und gefährdeten so die Versorgungssicherheit.

#### 4 Richtlinienentscheidung des Bundeskanzlers

Am 17. Oktober 2022 entschied Bundeskanzler Scholz, dass „die gesetzliche Grundlage geschaffen [wird], um den Leistungsbetrieb der Kernkraftwerke Isar 2, Neckarwestheim 2 sowie Emsland über den 31.12.2022 hinaus bis längstens zum 15.4.2023 zu ermöglichen“, und teilte dies in einem Schreiben Bundesministerin Lemke sowie den Bundesministern Dr. Habeck und Linder mit.<sup>1505</sup>

Am Tag zuvor hatte noch ein aus anderen Gründen anberaumtes Gespräch zwischen Scholz, Dr. Habeck und Linder zu Energiefragen stattgefunden, bei dem es nach Aussage von Bundeskanzler Scholz und Bundesminister Dr. Habeck keine Einigung gegeben habe.<sup>1506</sup>

Für Bundesminister Dr. Habeck ermöglichte die Entscheidung, seine geplanten Maßnahmen umzusetzen:

Die Blockade der FDP wurde dann erst durch die Richtlinienentscheidung des Kanzlers am 17. Oktober 2022 überwunden, wonach die Atomkraftwerke bis zum 15. April 23 laufen sollten, aber keine Laufzeitverlängerung darüber hinaus stattfinden würde. Ich konnte mit dieser Entscheidung sehr gut leben und hielt sie für angemessen und vernünftig. Denn sie ermöglichte das, was ich vorbereitet hatte: dass die AKW über den Winter 22/23 laufen könnten. [...] In den Gesprächen vor seiner Entscheidung teilte ich dem Bundeskanzler mit, dass ich dafür werben würde, dass die Grünen die Regierung wegen dieser Entscheidung nicht verlassen würden. Der Bundeskanzler hat sodann die bekannte Entscheidung getroffen. Noch in der Nacht vom 17. Oktober wurde der Gesetzentwurf fertiggestellt.<sup>1507</sup>

Die Äußerungen von Bundeskanzler Scholz vor dem Ausschuss bei der Erläuterung seiner Richtlinienentscheidung wirkten wie eine bemühte Distanzierung von dem Vorhaben einer AKW-Einsatzreserve. Wenn Bundeskanzler Scholz nach einem Gespräch mit den Betreibern vom 13. Oktober 2022 erstmals zu der Erkenntnis gelangt sein will, „[n]ur ein Streckbetrieb macht Sinn, weil [...] die Atomkraftwerke ja nicht ein sofort anspringendes Gaskraftwerk sind und das also keine vernünftige Lösung ist,“ dann ist das wenig glaubhaft. Entweder hatte sich Bundeskanzler Scholz seit September 2022 nicht mit dem Konzept und den technischen Hintergründen der AKW-Einsatzreserve beschäftigt oder es war schlicht der Versuch, sich in Wahlkampfzeiten in ein besseres Licht zu rücken.

Aus den Akten ist – wie bereits gezeigt – ersichtlich, dass die SPD-geführten Ministerien keinerlei inhaltliche Einwände gegen den Gesetzentwurf für die AKW-Einsatzreserve hatten. Auch Bundeskanzler Scholz trug eine Entscheidung für die Einsatzreserve ausweislich seiner damaligen öffentlichen Äußerungen mit.

<sup>1504</sup> MAT A BKAm-4.04 VS-NfD, Bl. 405.

<sup>1505</sup> MAT A BKAm-3.01 VS-NfD, Bl. 17-18 (17) (Schreiben Scholz vom 17.10.2022 an Lemke, Dr. Habeck, Lindner).

<sup>1506</sup> Stenografisches Protokoll 20/23 vom 16.01.2022 (Zeuge Scholz), S. 166; Stenografisches Protokoll 20/23 vom 16.01.2025 (Zeuge Dr. Habeck), S. 138-139.

<sup>1507</sup> Stenografisches Protokoll 20/23 vom 16.01.2025 (Zeuge Dr. Habeck), S. 20.

Die Forderungen der FDP nach einer Laufzeitverlängerung der AKW Isar 2, Neckarwestheim 2 und Emsland bis 2024, einer Wiederinbetriebnahme der drei Ende 2021 abgeschalteten AKW und der Beschaffung neuer Brennelemente waren auch in der SPD-Fraktion nicht mehrheitsfähig. Am Atomausstieg sollte festgehalten werden. „Keine Laufzeitverlängerung für Atomkraftwerke“ lautete eine Überschrift in einer Beschlussvorlage für eine SPD-Fraktionsklausur Ende August 2022. Zudem hieß es dort:

Wer suggeriert, dass es bei der Bewältigung der Krise mit der Laufzeitverlängerung von Atomkraftwerken getan ist, führt eine Scheindebatte. Sämtliche Gründe, die zum nationalen Konsens des Atomausstiegs geführt haben, gelten weiter uneingeschränkt.<sup>1508</sup>

Gegenüber den atomkritischen Genossinnen und Genossen schienen die Fachpolitikerinnen und Fachpolitiker der SPD sogar Zweifel gehabt zu haben, ob sie sie von einer AKW-Einsatzreserve, geschweige denn einem Streckbetrieb überzeugen könnten. In einem von ihnen verfassten „Infobrief zur Atomdebatte“ vom 8. September 2022 an die SPD-Fraktion wird den Mitgliedern die Atom-Option in beinahe homöopathischen Dosen nahegebracht:

Wir sind nach den Ergebnissen des Stresstests noch überzeugter, dass eine Laufzeitverlängerung weder die Probleme mit Blick auf die Versorgungssicherheit noch auf die Kosten löst. (...) Nur im Extremfall haben wir im Süden Engpässe im Netz; diese Engpässe sind darauf zurückzuführen, dass unser Strom den französischen Atomstrom aus den maroden brachliegenden Meilern ersetzen muss und dass Bayern und Baden-Württemberg kaum Netze oder Windenergie ausgebaut haben. Deshalb werden wir im parlamentarischen Verfahren eine Verschiebung der zwei AKWs in die Einsatzreserve prüfen. Die beiden AKWs in Einsatzreserve können aber auch dann nur einen kleinen Beitrag zur Netzstabilität leisten, andere Maßnahmen sind deutlich wichtiger. (...) Nach den Ergebnissen des zweiten Stresstests spart ein Weiterbetrieb der drei Atomkraftwerke nur ein Promille des deutschen Gasverbrauchs. Ein möglicher Streckbetrieb der drei AKW würde kaum zur Versorgungssicherheit beitragen, um eine potenzielle Gaskrise im nächsten Winter zu meistern.<sup>1509</sup>

Hier soll ausdrücklich nicht die Haltung der SPD zur Atomkraft kritisiert werden. Der SPD sollte nur klar sein, dass auch sie ein Problem gehabt hätte, wenn der pragmatische Habeck auf Bundesminister Lindner und dessen Forderungen zugegangen wäre.

Die Umsetzung der Entscheidung erledigten BMUV und BMWK äußerst zügig. Bereits am 18. Oktober 2022 lag der Entwurf für ein Neunzehntes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes (19. AtGÄndG) vor und die Ressortabstimmung konnte noch am selben Tag abgeschlossen werden, sodass der Gesetzentwurf am 19. Oktober 2022 im Kabinett beschlossen wurde. Der Entwurf sah vor, dass die Berechtigung zum Leistungsbetrieb für die AKW Isar 2, Neckarwestheim 2 und Emsland erst mit Ablauf des 15. April 2023 erlischt und ein Leistungsbetrieb nur mit vorhandenen Brennelementen zulässig ist.

Der Deutsche Bundestag verabschiedete die 19. Atomgesetznovelle am 11. November 2022. Sie trat am 9. Dezember 2022 in Kraft. Am 15. April 2023 wurden die drei genannten Atomkraftwerke endgültig vom Netz genommen.

Rückblickend äußerte unter anderem der Sachverständige Prof. Dr. Bettzüge Zweifel an der Notwendigkeit des Streckbetriebs: „Die Versorgungssicherheit hätte der Studienlage zufolge von Januar bis April 2023 auch ohne den Streckbetrieb der Kernkraftwerke gewährleistet werden können.“<sup>1510</sup> Diese Einschätzung beruhte jedoch unter anderem auf dem Wissen, dass der Winter 2022/23 recht milde verlaufen war. Im Vorfeld war dies natürlich nicht abzusehen, sodass die Entscheidung für eine befristete Laufzeitverlängerung einer pragmatischen und vernünftigen Vorgehensweise entsprach.

## Sechstes Kapitel      Fazit

Die Arbeit des Untersuchungsausschusses hat zweifelsfrei bestätigt, dass der endgültige Atomausstieg sachlich begründet, energiepolitisch sinnvoll und sicherheitstechnisch notwendig war. Die Bundesregierung hat in einer beispiellosen Energiekrise zu Beginn der 20. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages in höchstem Maße verantwortungsvoll gehandelt, um die Energieversorgung Deutschlands sicherzustellen.

<sup>1508</sup> MAT A BKAm-4.04 VS-NfD, Bl. 153-158 (157) (Beschlussvorlage SPD-Klausur vom 26.08.2022).

<sup>1509</sup> MAT A BKAm-3.11 VS-NfD, Bl. 246-248 (247) (SPD-Infobrief zur Atomdebatte vom 08.09.2022).

<sup>1510</sup> Stenografisches Protokoll 20/14 vom 28.11.2024 (Sachverständiger Prof. Dr. Bettzüge), S. 49.

Dennoch haben die Fraktionen von CDU/CSU, FDP und AfD, auf unzutreffenden, extrem selektiven Vorwürfen aufbauend, den Untersuchungsausschuss für eine haltlose Kampagne gegen die Regierung zu missbrauchen versucht. Statt echter Aufklärung lieferten sie handwerklich schlechte, unsystematische und oft ins Leere laufende Versuche, Zweifel zu säen. Die bei der Einsetzung des Ausschusses durch sie in Richtung der Bundesregierung erhobenen Vorwürfe konnte sie nicht belegen.

### **Erster Abschnitt      Atomausstieg: Eine konsequente Entscheidung**

Die Entscheidung zur Abschaltung der letzten drei Atomkraftwerke (Isar 2, Neckarwestheim 2, Emsland) basierte auf fundierten Prüfungen der zuständigen Ministerien. Der am 7. März 2022 veröffentlichte Prüfvermerk des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) stellte klar: Eine Laufzeitverlängerung wäre nur unter erheblichen sicherheitstechnischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Herausforderungen möglich gewesen und energiepolitisch nicht sinnvoll.

Dass die Bundesregierung sich angesichts der im Jahresverlauf verschärften äußeren Umstände dennoch für einen (befristeten) Streckbetrieb von dreieinhalb Monaten entschied, war eine Maßnahme der Risikovorsorge, die den Pragmatismus der Bundesregierung in dieser Frage unterstreicht. In der Nachbetrachtung zeigt sich, dass der Weiterbetrieb nur einen geringen Einfluss auf die Strompreise hatte und auch keinen signifikanten Beitrag zur Gassparnis leistete.

### **Zweiter Abschnitt      Ergebnisoffene Prüfung vs. vorgeschobene Atomdebatte der Union**

Ein zentrales Narrativ der Opposition in diesem Untersuchungsausschuss war der Versuch, die von Bundesminister Dr. Habeck angekündigte, ergebnisoffene Prüfung aller Optionen zur Bewältigung der Energiekrise in eine grundsätzliche Debatte über das Pro und Contra der Atomkraft umzudeuten. Gegenüber der Bundesregierung im Allgemeinen sowie Bundeswirtschaftsminister Dr. Habeck im Speziellen, wurde der Vorwurf erhoben, nicht ergebnisoffen, sondern ideologiegetrieben politische Entscheidungen getroffen zu haben.

Tatsächlich hatte das BMWK im Frühjahr 2022 – in einer Situation maximaler Unsicherheit durch den völkerrechtswidrigen russischen Angriff auf die Ukraine – ergebnisoffen sämtliche Möglichkeiten geprüft, um die Versorgungssicherheit im Winter 2022/23 zu gewährleisten. Eine große Herausforderung stellte dabei die von den Vorgängerregierungen ausgeweitete Abhängigkeit von russischen Energieimporten dar.

Diese Prüfung umfasste unter anderem:

- die Nutzung von Kohlekraftwerken,
- den beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien,
- die verstärkte Diversifizierung der Gasimporte,
- temporäre Energieeinsparmaßnahmen
- eine mögliche Verlängerung des Betriebs der letzten drei Atomkraftwerke.

Vor allem die Unionsfraktion versuchte, diesen offenen, an der Krisenbewältigung orientierten Prüfprozess so umzudeuten, als hätte Bundesminister Dr. Habeck eine ideologisch motivierte Ablehnung der Atomkraft betrieben. Dabei ignorierte man wissentlich und bewusst, dass der gesamte Prüfprozess in einer hochdynamischen Lage stattfand und stets auf klaren energiewirtschaftlichen, sicherheitstechnischen und rechtlichen Fakten basierte.

Besonders deutlich wurde dies in der Interpretation des sogenannten „Gemeinsamen Prüfvermerks“ vom 7. März 2022, in dem BMWK und BMUV die Optionen für eine Laufzeitverlängerung bewerteten. Während die Ministerien in diesem Dokument sämtliche Szenarien sachlich abwogen, behauptete die Union, es habe sich um eine „Pro-forma-Prüfung“ gehandelt. Tatsächlich war das Gegenteil der Fall: Die Ergebnisse basierten auf einer detaillierten Abwägung aller technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Hürden eines Weiterbetriebs – und sie kamen zu dem klaren Schluss, dass eine Laufzeitverlängerung aus gleich mehreren Gründen in keiner Weise sinnvoll gewesen wäre.

Wohlgemerkt eine der Fragestellungen für die Bundesregierung lautete im Winter, basierend auf der bestehenden Gesetzeslage für den Atomausstieg: Leisten die drei verbliebenen AKW einen nennenswerten und notwendigen Beitrag zur Versorgungssicherheit?

Es ging somit nie um eine grundsätzliche Neubewertung des Atomausstiegs, sondern immer nur um die Frage, welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um eine Krisensituation abzuwenden. Die Laufzeitverlängerung

der Atomkraftwerke war hier eine von vielen energiepolitischen Überlegungen und Prüfungen, die parallel stattfanden. Dass die Union dennoch eine völlig andere Frage, also eine grundsätzliche Neubewertung der Atomkraft in Deutschland aufwarf, war nichts anderes als ein durchschaubares politisches Manöver.

### **Dritter Abschnitt      Erkenntnisse aus den Stresstests: Keine Notwendigkeit für eine Laufzeitverlängerung**

Entscheidend für die Beurteilung der Versorgungssicherheit waren die beiden durchgeführten Stresstests, die eine realistische Einschätzung der Situation im Winter 2022/23 ermöglichten. Diese Analysen, die unter Beteiligung der Übertragungsnetzbetreiber durchgeführt wurden, kamen zu eindeutigen Ergebnissen:

- Erster Stresstest (März-Juli 2022): Bereits in einer ersten Prüfung wurde festgestellt, dass die Versorgungssicherheit Deutschlands auch ohne Atomkraft gewährleistet werden kann. Die Netzstabilität sei mit vorhandenen Maßnahmen aufrecht zu erhalten, insbesondere durch Reservekapazitäten und eine verstärkte Nutzung von Kohlekraftwerken.
- Zweiter Stresstest (Juli-September 2022): Aufgrund der fortdauernden Unsicherheiten im Energiemarkt ließ die Bundesregierung einen zweiten, nochmals verschärften Stresstest durchführen. Dabei wurde insbesondere geprüft, ob auch in Extremsituationen – etwa bei einer sehr hohen Stromnachfrage, einem Ausfall französischer Atomkraftwerke oder einer kritischen Gasmangellage – die Stromversorgung in Deutschland gefährdet wäre.

Das Ergebnis auch dieses zweiten, nochmals verschärften Stresstests war klar:

- Ein längerfristiger Weiterbetrieb der Atomkraftwerke hätte keinen entscheidenden Beitrag zur Versorgungssicherheit geleistet.
- Die eigentlichen Herausforderungen für das Stromnetz lagen in regionalen Netzengpässen – insbesondere in Süddeutschland – und nicht in einer allgemeinen Stromknappheit.
- Das größte Problem war die reduzierte Einspeisung französischer Atomkraftwerke, die über den europäischen Strommarkt spürbare Effekte hatte. Eine Laufzeitverlängerung der deutschen AKW hätte nur einen marginalen Beitrag zur Entlastung geleistet.

Auf Basis dieser Erkenntnisse entschied die Bundesregierung im Oktober 2022, die Laufzeit der letzten drei AKW bis zum 15. April 2023 zu verlängern, um eine zusätzliche Absicherung in einem ungewissen Winter zu schaffen. Gleichzeitig blieb klar: Ein längerer Weiterbetrieb hätte erhebliche sicherheitstechnische und wirtschaftliche Risiken mit sich gebracht, ohne einen substanziellen Nutzen zu liefern.

Die eigentliche Ursache der Energiekrise lag nicht in der Abschaltung der Atomkraftwerke, sondern in der jahrzehntelangen verfehlten Energiepolitik der Vorgängerregierungen, hier vor allem der Unionsparteien. Während Bündnis 90/Die Grünen seit Jahren vor der Abhängigkeit von russischen Energieimporten warnten, forcierten die Vorgängerregierungen von Union und SPD mit Nord Stream 2 eine für den Frieden in ganz Europa strategisch fatale Energiepolitik. Der Verkauf der deutschen Gasspeicher sowie die erheblichen Abhängigkeiten von russischen Öl- und Kohleexporten kamen hinzu. Diese Versäumnisse mussten unter enormem Zeitdruck durch massive (energie-)politische Gegenmaßnahmen korrigiert werden, darunter der beschleunigte Ausbau erneuerbarer Energien, der Bau von mehreren LNG-Terminals und gezielte Energiesparmaßnahmen.

### **Vierter Abschnitt      Untersuchungsausschuss: Konzeptionslosigkeit und politische Inszenierung der Union**

Die Einsetzung des von der CDU/CSU initiierten Untersuchungsausschusses entpuppte sich schnell als in erster Linie politisch motiviert. Ein echtes Aufklärungsinteresse bestand bei einzelnen Fraktionen nie. Das von vornherein erkennbare Ziel war somit nicht eine sachliche Aufklärung, sondern in erster Linie eine politisch motivierte Kampagne gegen die Bundesregierung. Dabei agierte vor allem die Union und nach dem Ampelbruch auch die FDP ohne klares Konzept, ohne strategische Linie und vor allem ohne belastbare Argumente.

Besonders auffällig war der völlig überzogene, zu keinem Zeitpunkt realistische Beschluss, mehr als 500 Zeugen zu vernehmen – ein groteskes Vorgehen, das die eigentliche Absicht der Union entlarvte: Möglichst viele Ministeriumsvertreter vorzuladen, um Aufmerksamkeit für eine vor allem medial getriebene Kampagne auf Grundlage falscher Ausgangsannahmen zu generieren. Dem Parlamentarismus wurde durch das Agieren von Teilen der Opposition und den zumindest in Teilen bewussten Missbrauch des „schärfsten Schwertes der Opposition“ ein nicht geringer Schaden zugefügt. Gravierend war beispielsweise der bewusste, wiederholte Missbrauch von Akten und

aus dem Zusammenhang gerissenen Zitaten zur Konstruktion falscher Vorwürfe. So war schon im Vorfeld des Untersuchungsausschusses der Eindruck erweckt worden, ein interner Vermerk des BMWK vom 3. März 2022 sei unterdrückt worden. Tatsächlich war dieser Vermerk ein unverbindlicher Entwurf, der in den üblichen politischen Abstimmungsprozessen weiterentwickelt wurde. Die Versuche vor allem der Union, aus Dokumenten eine Art „Regierungsverschwörung“ zu konstruieren, waren von Anfang an zum Scheitern verurteilt und ihre Behauptungen vielen am Ende durch die Aussagen der Zeuginnen und Zeugen vollkommen in sich zusammen. Der Vorwurf, keine echte Sachaufklärung, sondern in erster Linie politischen Eigeninteressen nachzugehen, trifft spätestens nach Austritt der FDP-Fraktion aus dem Regierungsbündnis auch auf ihre Arbeit im Ausschuss zu. Vor allem das Agieren des Obmanns, der wiederholt durch nichts belegbare Vorwürfe in der Öffentlichkeit erhob, hat dem Ansehen des Parlaments geschadet.

Auch die abschließende Bewertung des Ausschussvorsitzenden der Union, die sogar noch vor den letzten Zeugenbefragungen vorgenommen wurde, machte deutlich, dass hier keine ergebnisoffene Untersuchung im Untersuchungsausschuss stattfand. Es stellt einen eklatanten Bruch mit den Grundsätzen eines fairen und ergebnisoffenen Untersuchungsverfahrens dar, wenn vor Abschluss der Beweiserhebung und der Vernehmung von Zeugen der Ausschussvorsitzende öffentlich ein (unzutreffendes) Resümee der Aufklärungsergebnisse zieht.

### **Fünfter Abschnitt      Schlussfolgerung**

Der Untersuchungsausschuss hat bewiesen: Der Atomausstieg war der richtige und verantwortungsvolle Weg. Die Behauptung der Union, eine nur kurzfristige Laufzeitverlängerung hätte die Energiekrise wesentlich verschärft, wurde klar widerlegt. Die CDU/CSU hat sich in diesem Ausschuss nicht als ernsthafte politische Kontrollinstanz gezeigt, sondern als eine Fraktion, die mit populistischen Mitteln versuchte, unzutreffende Vorwürfe in Richtung der Bundesregierung zu erheben – auch, um so von eigenen, jahrelangen, massiven energiepolitischen Fehlentscheidungen abzulenken.

Während die Union auch nach dem Abschluss der Aufklärung durch den Ausschuss weiter rückwärtsgewandte Debatten führt, hat die Bundesregierung mit der nochmals beschleunigten Energiewende längst die richtigen Weichen gestellt. Auch der Untersuchungsausschuss hat einmal mehr gezeigt: Der massive Ausbau erneuerbarer Energien, der schnellere Netzausbau und eine nachhaltige Energiepolitik sind der einzig sinnvolle Weg, um Deutschlands Versorgungssicherheit zu garantieren, das Land dauerhaft unabhängig von Autokraten zu machen sowie Energie günstig und klimafreundlich für Bürger und Wirtschaft bereitzustellen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

*Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

## Fünfter Teil      Feststellungen und Bewertung der Fraktion der FDP

### Erstes Kapitel      Verfahrensfragen

Die Zusammenarbeit unter den Fraktionen und mit der Bundesregierung verlief im 2. Untersuchungsausschuss „Atomausstieg“ der 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages überwiegend kooperativ und kollegial. In einigen wenigen Punkten gab es jedoch unterschiedliche Auffassungen, die auch nicht abschließend aufgelöst werden konnten. So gab es zwischen der durch den Ausschuss eingesetzten Ermittlungsbeauftragten und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) unterschiedliche Rechtsauffassungen darüber, ob ein Vertreter des BMWK bei den Anhörungen der potenziellen Zeugen anwesend sein dürfe. Das BMWK berief sich bei seiner Rechtsauffassung auf zwei Untersuchungsausschüsse, in denen Vertreter der Bundesregierung bei den Anhörungen anwesend waren, um Fragen der Geheimhaltung direkt klären zu können. Aus dieser früheren Praxis ließe sich nach Auffassung der Ermittlungsbeauftragten jedoch kein grundsätzliches Recht der Bundesregierung ableiten, an informatorischen Anhörungen einer Ermittlungsbeauftragten eines Untersuchungsausschusses teilzunehmen. Der Dissens wurde aufgelöst, indem das BMWK auf seine Anwesenheit verzichtete. Das BMWK hielt gleichwohl an seiner Rechtsauffassung fest. Die Fraktion der Freien Demokraten teilt uneingeschränkt die Auffassung der Ermittlungsbeauftragten.

Ferner konnten dem Untersuchungsausschuss entscheidende Dokumente seitens der Bundesregierung nicht vorgelegt werden. Die Bundesregierung berief sich darauf, dass die Dokumente den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung betreffen. Die Fraktion der Freien Demokraten kann diese Rechtsauffassung nicht abschließend bewerten, da sich der Vorsitzende mit der Bundesregierung auf ein Vorsitzendenverfahren einigte, was bedeutet, dass nur der Vorsitzende und sein Stellvertreter Einsicht in die Unterlagen erhalten haben. Diese berichteten dem Ausschuss, dass die Dokumente zum Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung gezählt werden könnten. Die Fraktion der Freien Demokraten nahm dies zur Kenntnis.

Die Beweisbeschlüsse wurden durch die Bundesregierung nicht umfassend erfüllt. Die Bundesregierung hat in ihren Vollständigkeitserklärungen betont, die Unterlagen zu den Entscheidungsprozessen in Bezug auf die Frage der Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke geliefert zu haben.<sup>1511</sup> Der Untersuchungsauftrag beschränkt sich jedoch nach dem Wortlaut nicht nur auf die Frage der Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke, sondern umfasst den Primärenergiemix insgesamt.<sup>1512</sup> Faktisch ist somit seitens der Bundesregierung einseitig eine Fokussierung auf nur einen Aspekt des Untersuchungsgegenstandes erfolgt. Die Frage der Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke stand zwar im Fokus des Untersuchungsausschusses. Der Primärenergiemix hätte jedoch im Zusammenhang mit der Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke betrachtet werden müssen. Die Bundesregierung hätte ihn nicht einseitig von der Bundesregierung ausschließen dürfen.

Außerdem dankt die Fraktion der Freien Demokraten dem Ausschusssekretariat für die sehr gute organisatorische und unterstützende Arbeit.

### Zweites Kapitel      Zentrale Erkenntnisse

Die Entscheidung einer etwaigen Laufzeitverlängerung der deutschen Kernkraftwerke fiel aus Sicht der FDP-Fraktion nicht fachlich, sondern politisch.

Dabei wurde die Öffentlichkeit aus Sicht der FDP-Fraktion aus folgenden Gründen getäuscht:

1. Die von Robert Habeck öffentlich versprochene ergebnisoffene Prüfung hat nie stattgefunden. Der ideologische Widerstand in den Leitungsebenen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) war enorm. Zum einen legten die Fachebenen in den Häusern das Augenmerk vor allem auf die Risiken einer Laufzeitverlängerung statt auf mögliche Chancen. Zum anderen wurden Vermerke und Papiere der Fachabteilungen im politischen Prozess von der Leitungsebene korrigiert, sodass auf der Fachebene vorhandene Argumente für eine Laufzeitverlängerung die Öffentlichkeit nie erreichten. Jegliche Ansätze, welche über das minimal Notwendige zur Vermeidung von Blackouts im Winter 2022/2023 hinausging, wurden nicht ernsthaft weiterverfolgt.

<sup>1511</sup> Bspw. Anschreiben MAT A BMWK - 3.44, 4.10-12 VS-NfD, 9.05, VE vom 22.11.2024.

<sup>1512</sup> BT-Drs. 20/11731.

2. Im 2. Stresstest der vier Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) sollte im Sommer 2022, zumindest vordergründig, unter harten Simulationskriterien überprüft werden, wie stabil die Stromversorgung und das Stromnetz im Winter 2022/2023 sein würden und inwiefern ein Weiterbetrieb der drei Kernkraftwerke Isar 2, Neckarwestheim II und Emsland zur Energiesicherheit Deutschlands beitragen könnte. Jedoch hat die Hausleitung des BMWK, zum Teil Bundesminister Dr. Robert Habeck persönlich, mehrfach und massiv auf die Annahmen des Stresstests Einfluss genommen. Die dadurch viel zu weich ausgestalteten Kriterien führten schließlich zu so optimistischen Simulationsergebnissen, dass sie die ÜNB selbst nicht vertreten wollten. Erst auf Druck der ÜNB wurde der 2. Stresstest daraufhin mit fundierten und harten Annahmen ein zweites Mal berechnet. Aus dem Ergebnisdokument ließ das BMWK dann jedoch unliebsame Folien entfernen – beispielsweise zum großen Nutzen des Kernkraftwerks Emsland für die Versorgungssicherheit und Netzstabilität in Deutschland. Die dringende Empfehlung der ÜNB, die drei verbliebenen Kernkraftwerke im Dezember 2022 nicht vom Netz zu nehmen, wurde im Anschluss bei den weiteren Planungen, dem Gesetzentwurf und der Kommunikation vom BMWK größtenteils ignoriert.
3. Brennstäbe wären kurzfristig verfügbar gewesen. BMUV und BMWK haben wider besseren Wissens immer wieder kommuniziert, dass eine Lieferung von neuen Brennelementen vor dem Herbst 2023, selbst bei sofortiger Bestellung, nicht möglich gewesen wäre. Die Behauptung, dass Herstellung und atomrechtliche Freigabe neuer Brennelemente im Regelfall 18-24 Monate gedauert und maximal auf 12-15 Monate verkürzt hätte werden können, stellte sich im Ausschuss als falsch heraus. Wenn der Prozess priorisiert worden wäre, hätten innerhalb von 6-7 Monaten neue Brennelemente geliefert werden können. Auch das Argument der Abhängigkeit von Russland in Bezug auf das benötigte Uran ist falsch. Es wäre kein Problem gewesen Uran auf dem Weltmarkt zu erwerben, welches nicht aus Russland kommt. Das grundsätzliche Ablehnen der Kernkraft als Energiegewinnungsquelle in den Spitzen der zuständigen Ministerien hat dazu geführt, dass die Beschaffung neuer Brennstäbe von Anfang an bei der Prüfung der Laufzeitverlängerung kategorisch abgelehnt wurde.
4. Ferner hat sich herausgestellt, dass das Argument von Robert Habeck, die Notwendigkeit einer Periodischen Sicherheitsüberprüfung (PSÜ) würde einer Laufzeitverlängerung im Wege stehen, falsch ist. Denn auch ohne PSÜ wurden die deutschen Kernkraftwerke ständigen Prüfungen unterzogen, weshalb sie im internationalen Vergleich zu den sichersten Anlagen der Welt zählten. Auch bei einem längeren Weiterbetrieb wäre die PSÜ kein Hindernis gewesen, denn sie kann - anders als vom BMUV behauptet - problemlos während des Betriebs durchgeführt werden.
5. Das BMWK versuchte offenbar die anderen Ministerien, insbesondere das Bundesministerium der Finanzen (BMF), aus den Entscheidungen herauszuhalten. Informationen, welche die Betreiber an das BMWK, als Repräsentant der Bundesregierung in dieser Frage, gaben, kamen beim BMF und beim Bundeskanzleramt (BKAm) nicht an. Das BMF und das Bundeskanzleramt mussten proaktiv um eine Einbindung in die entscheidenden Prozesse zur Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke bitten. Als sich die Versorgungslage im Herbst 2022 zuspitzte, führten BMF und BKAm Informationsgespräche mit der Energiebranche, um sich selbst Meinungen zu der Frage der Laufzeitverlängerung bilden zu können. Erst aufgrund dieser Initiative, ausgehend vom BMF, fand am 13. Oktober 2022 eine Telefonkonferenz mit den Betreibern und den Koalitionsspitzen (BK Olaf Scholz, BM Dr. Robert Habeck und BM a. D. Christian Lindner) statt. Diese bot dem Bundeskanzler dann die notwendige Grundlage für seine Entscheidung, weil er dort völlig neue Informationen erhielt, welche das BMWK ihm und der Öffentlichkeit gegenüber zuvor nicht kommuniziert hatte. Die entscheidende Erkenntnis des Kanzlers nach diesem Telefonat war: Nicht nur ist eine Einsatzreserve teuer, technisch nur schwer umsetzbar und deshalb ungeeignet zur Lösung der deutschen Energiekrise, es werden zudem alle drei verbleibenden Kernkraftwerke dringend benötigt und nicht bloß die zwei süddeutschen, wie im BMWK-Gesetzentwurf beschrieben.
6. Diese Erkenntnis deckt sich auch mit internen Unterlagen aus dem BMWK. Im Spätsommer und Herbst 2022 zeichnete sich bereits ab, dass alle drei Kernkraftwerke im Streckbetrieb einen zentralen Beitrag zur Versorgungssicherheit in Deutschland während des Winters 2022/23 leisten müssen. Außerdem wurde im BMWK klar, dass die Einsatzreserve, wie vom Ministerium geplant, technisch gar nicht umsetzbar war. Obwohl BM Habeck sogar einmal öffentlich sagte, dass er es für sehr wahrscheinlich hielt, dass die von ihm geplante Notfallreserve auf eingesetzt werden müsste, weigerte er sich, einen eigentlich notwendigen Streckbetrieb durchzusetzen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

7. Wenige Tage vor der Entscheidung des Bundeskanzlers für diesen unumgänglichen Streckbetrieb von drei Kernkraftwerken fand der Parteitag der Grünen statt. Am 14. Oktober 2022 wurde dort ein Beschluss gefasst, der sich erneut – wie auch im BMWK-Vorschlag beschrieben – lediglich für die Einsatzreserve der zwei süddeutschen Kernkraftwerke aussprach und gegen einen Weiterbetrieb des Kernkraftwerks Emsland. Der BM Habeck und die Bundesumweltministerin Steffi Lemke warben aktiv für diesen Vorschlag.
8. Hinter den Kulissen lief gleichwohl schon die Vorbereitung für einen Deal zur Laufzeitverlängerung. Aus dem BMWK wurden „Verhandlungschips“ an das BKAm herangetragen, die erfüllt werden müssten, damit die Grünen einen notwendigen Streckbetrieb aller drei Kernkraftwerke mittragen würden. Teil dieser Verhandlungsmasse war ein „ambitioniertes Energieeffizienzgesetz“. Olaf Scholz konnte nach den Erkenntnissen vom 13. Oktober nicht verantworten, dem Vorschlag des Grünen Parteitages und BM Habeck zu folgen und nur zwei Kernkraftwerke in eine technisch kaum umsetzbare und kostenintensive Einsatzreserve zu überführen. Stattdessen nutzte er seine Richtlinienkompetenz und traf die Entscheidung, die dem Wirtschaftsminister oblag: Ein befristeter Streckbetrieb der Kraftwerke Isar 2, Neckarwestheim II und Emsland. Ein Teil des Briefs des Kanzlers, in dem er diese Entscheidung verkündete, war dann auch die Anweisung, ein ambitioniertes Energieeffizienzgesetz vorzulegen. Somit war die Entscheidung des Bundeskanzlers keine einsame, sondern ein Deal zwischen Grünen und SPD für dessen Zustimmung die Grünen eine zentrale Forderung durchsetzen konnten - das Energieeffizienzgesetz.
9. Letztendlich kam Deutschland gut durch den Winter 2022/23. Die Energieversorgung wurde vor allem aus zwei Gründen gesichert: Im Winter 2022/23 und besonders im Folgejahr 2023/24 herrschten sehr milde Temperaturen. Energiebetreiber haben bestätigt, dass dadurch der Energiebedarf in Deutschland enorm gesenkt wurde. Außerdem war es essenziell, die drei Kernkraftwerke über das Ende von 2022 hinaus am Netz zu lassen, um die benötigte Lastdeckung zu erreichen und - nicht zuletzt - auch die CO<sub>2</sub>-Emissionen zu senken. Eine Entscheidung, die die zuständigen Ministerien BMWK und BMUV nicht zu treffen vermochten.

Vorbereitung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

## Drittes Kapitel      Im Einzelnen

### Erster Abschnitt      „Ergebnisoffene Prüfung“ im BMWK und BMUV

#### 1      Vermerk im BMUV vom 9. Februar 2022

Bereits am 9. Februar 2022, vor dem Beginn des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine, beauftragte Steffi Lemke als Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) in ihrem Haus die Prüfung einer Laufzeitverlängerung der deutschen Kernkraftwerke. Dieser Prüfauftrag stand in einem zeitlichen Zusammenhang mit ihrem Antrittsbesuch im Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE).<sup>1513</sup>

Auf der Fachebene in der Arbeitsgruppe S I 2 „Nationale Angelegenheiten der nuklearen Sicherheit“ im BMUV wurde ein Vermerk formuliert, welcher sich mit allgemeinen Fragen zu den Kernkraftwerken in Deutschland auseinandersetzte. Ein spezieller Bezug zur Versorgungssicherheit in Deutschland wurde nicht vorgenommen. Auch eine abschließende Bewertung zur Umsetzbarkeit einer Laufzeitverlängerung der zu diesem Zeitpunkt noch betriebenen Kernkraftwerke erfolgte nicht. Ohne tiefere Prüfung wurde auf die damalige Rechtslage und das Ablaufende der Betriebserlaubnis der Kernkraftwerke zum 31. Dezember 2022 verwiesen und erklärt, dass die Betreiber ihre Planungen auf ein Ende der Nutzung der Kraftwerke ausgelegt hätten. Darüber hinaus wurde die Einschätzung seitens des BMUV abgegeben, dass neue Brennelemente eine Lieferzeit von mindestens 18 Monaten hätten.<sup>1514</sup> Der federführende Referent gab im Ausschuss zu Protokoll, dass er für die Anfertigung des Vermerks primär die jahrelang praktizierte Argumentationslinie des BMUV genutzt und diese gebündelt in den Vermerk geschrieben habe.<sup>1515</sup> Des Weiteren hätte der Referent persönlich keinen Kontakt zu den Betreibern aufgenommen, um diese Aussage bestätigen zu lassen.<sup>1516</sup>

<sup>1513</sup> Stenografisches Protokoll 20/6, S. 11.

<sup>1514</sup> MAT A BMUV-4.23 VS-NfD Blatt 29-32.

<sup>1515</sup> Stenografisches Protokoll 20/6, S. 11-12.

<sup>1516</sup> Stenografisches Protokoll 20/6, S. 14.

Dieser Vermerk, der ohnehin außerhalb des Untersuchungszeitraums gefertigt wurde, hat folglich wenig Aussagekraft für die später relevanten Fragen der Versorgungssicherheit Deutschlands. Allein aus der zeitlichen Einordnung des Vermerks ergibt sich, dass sich die Aussagen nicht auf die Situation nach dem 24. Februar 2022, dem Tag des Überfalls Russlands auf die Ukraine, übertragen lassen.

## 2 Vermerke im BMWK und BMUV vom 1. und 3. März 2022

Mit dem Beginn des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine rückte die Versorgungssicherheit in den Fokus der öffentlichen Debatte. Dies war auch der Auslöser für die öffentlichen Aussagen von BM Dr. Robert Habeck.<sup>1517</sup> In der Folge wurden im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und auch im BMUV zunächst unabhängig voneinander mehrere Vermerke mit unterschiedlichen Schwerpunkten angefertigt.

Am 28. Februar 2022 schrieb der Leiter des Leitungs- und Koordinierungsstabs im BMWK eine E-Mail an Dr. Volker Oschmann, Leiter der Stromabteilung:

... wir benötigen einen Hausvermerk, der das Ergebnis der Prüfung der Frage „Kann eine AKW-Laufzeitverlängerung [...] helfen, die Energiesicherheit zu erhöhen“ verschriftlicht und mit dem wir sowohl intern als auch öffentlich arbeiten können. Der Minister hat ja gestern angekündigt, dass es geprüft wird. Könnt ihr das zügig auf den Weg bringen? (Falls es das nicht schon gibt).<sup>1518</sup>

Am 01. März 2022 erteilte das Büro von dem ehemaligen Staatssekretär Dr. Patrick Graichen einen ähnlich lautenden Arbeitsauftrag an Oschmann. Darin hieß es:

[...] das Ministerbüro und ST Gr bitten Euch den Vermerk zur Kernenergie in die Hand zu nehmen. BMUV schreibt etwas auf, was wir dann integrieren müssten. Kern unseres Vermerks muss eine energiewirtschaftliche und -politische Bewertung des Weiterlaufens der AKW sein. Patrick bittet insbesondere darum, darzustellen, wie wir auch ohne die drei in Rede stehenden Atomkraftwerke die Versorgungssicherheit sichern können.<sup>1519</sup>

Diese zwei Arbeitsaufträge enthalten Passagen, die eindeutig im Widerspruch zu der am 27. Februar 2022 von Robert Habeck angekündigten „ergebnisoffenen Prüfung“ stehen.<sup>1520</sup> In der ersten E-Mail schließt der Autor mit „Falls es das nicht schon gibt“<sup>1521</sup> eine ergebnisoffene Prüfung zu dem Beitrag der Kernkraftwerke zur Energieversorgungssicherheit in Deutschland im Winter 2022/23 vor dem Hintergrund der ausbleibenden Gaslieferungen aus Russland quasi bereits aus. Eine solche Prüfung hätte in der Form faktisch noch gar nicht vorgelegen haben können. Insoweit darf diese Aussage so interpretiert werden, dass es dem BMWK genügt hätte, bereits vorhandene Argumente zur Kernkraft zu veröffentlichen. Eine Kontextualisierung zum Krieg in der Ukraine und damit eine verbundene Anpassung der energiesicherheitstechnischen Lage in Deutschland hätte nach dieser E-Mail gar nicht unbedingt vorgenommen werden müssen. Noch deutlicher formuliert das Büro von StS Graichen, wie eine Prüfung aus Sicht der Leitungsebene des BMWK aussehen soll „Patrick bittet insbesondere darum, darzustellen, wie wir auch ohne die drei in Rede stehenden Atomkraftwerke die Versorgungssicherheit sichern können.“<sup>1522</sup> Diese Aussage intoniert einen klaren Wunsch in Bezug auf das Prüfergebnis. Die Kernkraft soll in der Energiekrise in Deutschland maximal für den Worst Case einen Beitrag zur Energiesicherheit leisten. Als ernsthafte Alternative hat die Leitungsebene des BMWK die Kernkraftwerke aber nie betrachtet.

Anders sah das jedoch offenbar die Fachebene des BMWK. Der Referent T. R. brachte bei einer Besprechung unter anderem mit StS Graichen seine Argumente vor, weshalb eine Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke einen Beitrag zur Energieversorgungssicherheit in Deutschland leisten könnte. StS Graichen sah das nach Aussage von T. R. anders, er sei bereits Anfang März überzeugt gewesen, es bedürfe keiner Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke. T. R. plädierte für eine differenziertere Argumentation und regte zumindest eine tieferegreifende Prüfung an. Daraufhin bat ihn StS Graichen seine Gedanken zu verschriftlichen.<sup>1523</sup> T. R. übersandte am 3. März 2022 einen Vermerk zur Kernenergie und den Auswirkungen auf den Gasverbrauch in Deutschland direkt und persönlich an StS Graichen.<sup>1524</sup> In dem Vermerk betont T. R., dass eine Laufzeitverlängerung den Strompreis in

<sup>1517</sup> <https://www.tagesschau.de/multimedia/video/video-994941.html> letzter Zugriff 30.01.2025.

<sup>1518</sup> MAT A BMWK-2.01 Blatt 183.

<sup>1519</sup> MAT A BMWK 3.03 VS-NfD Bl. 5.

<sup>1520</sup> <https://www.tagesschau.de/multimedia/video/video-994941.html>; Einsetzungsbeschluss des PUA, BT-Drs. 20/11731 <https://dserver.bundestag.de/btd/20/117/2011731.pdf>.

<sup>1521</sup> MAT A BMWK-2.01 Blatt 183.

<sup>1522</sup> MAT A BMWK 3.03 VS-NfD Bl. 5.

<sup>1523</sup> Stenografisches Protokoll 20/17, S. 61.

<sup>1524</sup> MAT A BMWK - 3.03 VS-NfD Bl. 14.

vielen Stunden senken könne und dass noch unklar sei, ob im Winter 2022/23 überhaupt genügend Gas zur Verfügung stünde, damit Gaskraftwerke möglicherweise tagelang benötigten Strom produzieren könnten.<sup>1525</sup>

Das Fazit des Fachvermerks ist eindeutig:

Eine Laufzeitverlängerung der Kernenergie bis zum 31.3.2023 sollte als Vorsorgemaßnahme weiter geprüft werden, weil sie den Erdgasverbrauch im Stromsektor auf ein Minimum reduzieren kann. Eine Entscheidung darüber sollte erst gefällt werden, wenn Rechnungen für die weitgehend gasfreie Stromversorgung im Winter 2022/23 durchgeführt wurden und eine belastbare Einschätzung möglich ist. Die Ergebnisse liegen hoffentlich Ende März vor.<sup>1526</sup>

In der Leitungsebene des BMWK wurde diese fachliche Expertise jedoch offenkundig nicht berücksichtigt. Bereits am 8. März 2022 stellte das BMWK gemeinsam mit dem BMUV die Ergebnisse der Prüfung einer Laufzeitverlängerung vor. Die von T. R. aufgeworfenen Punkte wurden weder geprüft, noch berücksichtigt.

Parallel zu den Vorgängen im BMWK prüfte auch das für die Atomaufsicht zuständige BMUV eine mögliche Laufzeitverlängerung. Die Ergebnisse aus den Ministerien sollten an späterer Stelle zusammengeführt werden. Die Abstimmung koordinierten die beiden Staatssekretäre Graichen (BMWK) und Stefan Tidow (BMUV).<sup>1527</sup>

In einem Vermerk der Arbeitsgruppe S I 2 im BMUV befassten sich die Referenten S. B. und J. U. mit den technischen Fragestellungen einer möglichen Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke. Sie gingen dabei auf drei unterschiedliche Szenarien ein. Szenario A: Abschaltung der Kernkraftwerke zum 31. Dezember 2022, Szenario B: Kurzzeitiger Weiterbetrieb der Kernkraftwerke um wenige Monate, Szenario C: Langzeitiger Weiterbetrieb um Jahre. Für das Szenario C warfen die Referenten einige Fragen auf, die es zu klären gäbe, bevor ein Weiterbetrieb über mehrere Jahre möglich sei. Insbesondere gelte es, eine Periodische Sicherheitsüberprüfung (PSÜ) durchzuführen und neue Brennelemente zu bestellen. All diese Maßnahmen waren ausdrücklich jedoch keine Voraussetzung für einen kurzzeitigen Weiterbetrieb über mehrere Monate.<sup>1528</sup> Aus diesem Vermerk der Fachebene des BMUV geht jedoch nicht hervor, dass es Sicherheitsbedenken bezüglich eines Weiterbetriebes, erst Recht nicht in Bezug auf einen Streckbetrieb, gäbe.

Auf Grundlage dieses Vermerks aus der Arbeitsgruppe S I 2 entstand am 3. März 2022 im BMUV ein weiterer Vermerk, überschrieben mit „Abteilung S“, der Abteilung für nukleare Sicherheit und Strahlenschutz. Das Fazit des Vermerks vom 3. März 2022 ergibt sich jedoch nicht aus dem, was die Fachebene in früheren Vermerken niedergeschrieben hat: „Die Abteilung S [...] kommt zu dem Ergebnis, dass die Verlängerung der Laufzeit der drei noch laufenden AKWs über den [...] 31.12.2022 hinaus sicherheitstechnisch nicht vertretbar ist.“ Ferner wurde das Wort Kernkraft durch Atomkraft ersetzt.<sup>1529</sup>

Der Autor dieses Vermerks ist nach eigener Aussage der Abteilungsleiter der Abteilung S, Gerrit Niehaus. Niehaus gab zu Protokoll, er habe seine Aufgabe als Abteilungsleiter so wahrgenommen, dass er Vermerke auf Basis von Zuarbeit selbstständig erstelle. Dies auch vor dem Hintergrund, damit seine „Leute nicht in die falsche Richtung rennen“.<sup>1530</sup> In der Befragung erklärte Niehaus später dann, damit sei nicht die falsche politische Richtung gemeint, sondern vielmehr das Thema als solches.<sup>1531</sup>

Diese spätere Einordnung ist jedoch vor dem Hintergrund der Vermerke wenig glaubhaft. Die Referenten haben das Thema vorliegend sehr wohl erkannt und bewertet. Sie sind lediglich zu dem Schluss gekommen, dass ein kurzzeitiger Weiterbetrieb aus technischer Sicht zu keinen Sicherheitsbedenken führen würde. Bei einem langfristigen Weiterbetrieb hätte man dies weiter erforschen müssen.<sup>1532</sup> Das ist keine thematische Abweichung, sondern entspricht nicht dem politischen Ziel, welches BMWK und BMUV mit ihren Vermerken verfolgten.

StS Tidow schickte sodann den von Niehaus umgeschriebenen Vermerk ins Wirtschaftsministerium zu StS Graichen, der daraufhin einen eigenen fünfseitigen Vermerk zur Prüfung des Weiterbetriebs von Kernkraftwerken entwarf, mit dem Ergebnis, dass eine Verlängerung nach Abwägung von Nutzen und Risiken nicht empfehlenswert sei. Am 4. März 2022 schickte StS Graichen seinen Vermerk um 21.32 Uhr an StS Tidow, der ihn wiederum

<sup>1525</sup> MAT A BMWK - 3.03 VS-NfD Bl. 17-20.

<sup>1526</sup> MAT A BMWK- 3.03 VS-NfD Bl. 19.

<sup>1527</sup> MAT A BMWK 3.03 VS-NfD Blatt 5.

<sup>1528</sup> MAT A BMUV-5.286 Blatt 15-18.

<sup>1529</sup> MAT A BMUV-5.319 Blatt 16-21.

<sup>1530</sup> Stenografisches Protokoll 20/18, S. 122.

<sup>1531</sup> Stenografisches Protokoll 20/18, S. 123.

<sup>1532</sup> MAT A BMWK - 3.03 VS-NfD Blatt 17-20.

um 22:08 Uhr an Niehaus weiterleitete.<sup>1533</sup> Niehaus antwortete noch am selben Abend: „... leider ist die Einleitung in der Einleitung juristisch grob falsch. Ich habe das Schlimmste versucht zu verhindern. Außerdem kann ich die Aussage, dass notwendige Nachrüstungen im Hinblick auf das Laufzeitenende nicht erfolgten, als verantwortlicher Aufsichtsbeamter nicht mittragen.“<sup>1534</sup> Die Vermerke wurden in der Hierarchie der Ministerien immer weiter verändert. Die Facheinschätzungen aus den Ministerien waren kaum noch Grundlage für den später entscheidenden Vermerk von BMUV und BMWK, welcher am 8. März 2022 veröffentlicht wurde.

### 3 Widersprüchliche Aussagen zwischen Betreibern und Ministerien, Telefonkonferenz am 5. März 2022

Ein Großteil der Informationen, die in die Erstellung des gemeinsamen Prüfvermerks von BMWK und BMUV vom 7. März 2022 flossen, erfuhren die beiden Ministerien in einer Telefonkonferenz mit den Betreibern der drei verbleibenden Kernkraftwerke. Am Samstag, den 5. März 2022, schilderten Leonhard Birnbaum, Vorstandsvorsitzender von E.ON, Frank Mastiaux, Vorstandsvorsitzender von EnBW, und Markus Krebber, Vorstandsvorsitzender von RWE, BM Habeck, StS Tidow, StS Graichen sowie den Abteilungsleitern Oschmann und Niehaus ihre Perspektive auf eine mögliche Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke vor dem Hintergrund des Angriffs auf die Ukraine.<sup>1535</sup> Ein Protokoll über die Ergebnisse dieses Gesprächs sollte in kürzester Zeit abgestimmt werden. Am Sonntag, den 6. März 2022, schickte StS Graichen einen Entwurf an die Betreiber und bat um Rückmeldung noch am selben Abend, „spätestens aber bis morgen, 7.3.2022, 12:00 Uhr“.<sup>1536</sup>

BMUV und BMWK schlussfolgerten aus diesem Gespräch, dass ein Weiterbetrieb über das gesetzlich festgelegte Abschaltdatum vom 31. Dezember 2022 hinaus keinesfalls machbar und auch nicht sinnvoll sei. Niehaus berichtete dazu in seinem Eingangsstatement:

Am 5. März 2022 war klar, dass die Stromkonzerne praktisch unüberwindbare Hindernisse für eine Laufzeitverlängerung sahen.<sup>1537</sup>

Das steht in starkem Widerspruch zu den Informationen, die die Betreiber lieferten und in diesem Gespräch kommunizierten. Krebber erklärte:

Wir haben uns mit dieser Frage unternehmensintern auseinandergesetzt. Grundsätzlich galt und gilt: Technisch ist fast alles machbar.<sup>1538</sup>

In den Befragungen stellte sich auch heraus, dass einige der in dem Protokoll genannten Punkte nicht korrekt waren, später durch die Betreiber korrigiert wurden und, dass die Betreiber vor allem in Bezug auf Haftungsfragen von der Bundesregierung möglicherweise absichtlich falsch verstanden wurden. Im Einzelnen:

Im Protokoll heißt es

(...) der Steckbetrieb führt nicht zu einer Mehrerzeugung von Strom aus den Kernkraftwerken, es würde lediglich die Stromerzeugung vom Sommer 2022 in den Winter 2022/2023 verlagert.<sup>1539</sup>

Diese Feststellung entspricht nicht den tatsächlichen Gegebenheiten und ist – insbesondere in der Retrospektive – auch sehr leicht zu widerlegen: Insgesamt hat der Streckbetrieb in den ersten Monaten des Jahres 2023 in allen drei Kernkraftwerken zu einer Produktion von sieben TWh an zusätzlicher elektrischer Energie geführt.<sup>1540</sup> Krebber stellte dar, dass RWE mit der sich zuspitzenden Energiekrise im Sommer 2022 genau prüfte, inwieweit der Streckbetrieb durch Rekonfiguration der Brennelemente zusätzliche Energie produzieren könne. Es wurde festgestellt, dass das in der Tat möglich sei.<sup>1541</sup> Da diese Information aber erst im Sommer 2022 vorlag, trug Krebber das Protokoll der Konferenz am 5. März 2022 mit der fehlerhaften Aussage zum Streckbetrieb mit.<sup>1542</sup> Die Information, dass das Kernkraftwerk Emsland circa zwei TWh zusätzlichen Strom im Streckbetrieb bereitstellen

<sup>1533</sup> MAT A BMUV-5.353 Blatt 21.

<sup>1534</sup> MAT A BMUV-5.353 Blatt 21.

<sup>1535</sup> MAT A PreussenElektra-1.01 Blatt 60.

<sup>1536</sup> MAT A BMWK-2.01 Blatt 166.

<sup>1537</sup> Stenografisches Protokoll 20/18, S. 79.

<sup>1538</sup> Stenografisches Protokoll 20/14, S. 97.

<sup>1539</sup> MAT A PreussenElektra-1.01 Blatt 61.

<sup>1540</sup> Stenografisches Protokoll 20/14, Seite 126.

<sup>1541</sup> Stenografisches Protokoll 20/14, S. 103-104.

<sup>1542</sup> Stenografisches Protokoll 20/14, S. 125.

konnte, floss letztendlich aber auch in die Berechnungen des zweiten Stresstests im Sommer 2022 ein.<sup>1543</sup> Auch EnBW stellte im Nachgang an die Videokonferenz mit dem BMWK und dem BMUV Anfang März 2022 fest, dass der Streckbetrieb sehr wohl zusätzliche Energie produzieren würde und meldete diese Information im Juli an das BMWK.<sup>1544</sup> Am 19. August 2022 untermauerte das EnBW-Vorstandsmitglied Dr. Georgios Stamatiopoulos diese Information mit konkreten Zahlen, demnach könnte das Kernkraftwerk Neckarwestheim II mit einer Leistung von 67 Prozent bis Anfang April 2023 fahren und so zusätzlichen Strom generieren.<sup>1545</sup> Bezüglich der zusätzlichen Stromproduktion von dem Kernkraftwerk Isar 2 teilte Guido Knott, Geschäftsführer von PreussenElektra, StS Graichen Ende August mit, dass der Reaktorkern so ausgelegt werden könne, dass im Streckbetrieb im ersten Quartal 2023 2,4 TWh Strom produziert werden könnten.<sup>1546</sup> Der Kernphysiker und im Untersuchungszeitraum technisch-wissenschaftlicher Geschäftsführer der Gesellschaft für Reaktorsicherheit (GRS), Uwe Stoll, erklärte die zusätzliche Stromproduktion im Streckbetrieb so:

Also, ich versuche, es mal allgemeinverständlich zu erklären: Ich belade einen Reaktor mit Brennstoff, mit Uran, und dieses Uran wird im Laufe des Reaktorbetriebs gespalten; es entstehen Spaltprodukte. Das kann ich eine ganze Weile kompensieren, indem ich Bor, was im Kühlmittel ist, um Neutronen einzufangen, reduziere. So. Und irgendwann ist die Borkonzentration auf null abgesunken, und der Reaktor würde ausgehen. Und jetzt gibt es ein paar physikalische Tricks, wie ich das noch strecken kann, indem ich zum Beispiel die Temperatur absenke. Man muss sich das so vorstellen: Das Wasser wird dadurch dichter, die Neutronen werden besser abgebremst, und es stehen wieder Neutronen für die Spaltung zur Verfügung. Das ist also eine Fahrweise, die ist durchaus üblich, weil man so optimiert, zum Jahres-Outage [Anm.: Ende des Brennelementezyklus] hin. Wenn man noch 20 Tage braucht, dann fährt man halt in den Streckbetrieb. Und das ist eine genehmigte Fahrweise, die wir in Deutschland haben, teilweise bis zu 120 Tage genehmigt. Man verliert so am Tag zwischen 0,3 und 0,5 Prozent Leistung. Das ist also das. Aber ich kann mit einem Kern, der eigentlich schon – man nennt es so – das natürliche Zyklusende erreicht hat, zusätzlich Strom produzieren, allerdings immer weniger.<sup>1547</sup>

Des Weiteren gaben die Betreiber dem BMWK und dem BMUV in der Videokonferenz eine Auskunft über die Möglichkeit des Bestellens neuer Brennelemente. Dies wäre insbesondere für einen im BMUV als Szenario C bezeichneten langfristigen Weiterbetrieb der Kernkraftwerke relevant gewesen. Es heißt „Die Beschaffung von neuen Brennelementen dauert in der Regel 18-24 Monate. Ggf. ist eine Beschleunigung auf ca. 15 Monate möglich“.<sup>1548</sup> Krebber teilte mit, dass die von RWE zugesagte Beschaffungszeit in den damaligen Verträgen 18 Monate betrug und diese Zahl daher in der Videokonferenz kommuniziert wurde.<sup>1549</sup> In den darauffolgenden Monaten führten RWE und PreussenElektra beziehungsweise E.ON Gespräche mit Brennelementezulieferern, die dazu führten, dass die prognostizierte Lieferzeit sich deutlich verkürzte.<sup>1550</sup> Eine ausführliche Auseinandersetzung mit der möglichen verkürzten Brennelementelieferung auf sechs bis sieben Monaten findet sich in Kapitel III 3.

Insbesondere BMin Lemke machte während ihrer Befragung im Ausschuss darauf aufmerksam, dass die Betreiber der Kernkraftwerke nicht bereit gewesen wären, die Haftung für den Weiterbetrieb zu übernehmen.<sup>1551</sup> Im Protokoll der Videokonferenz vom 5. März 2022 steht dazu:

Die Atomkraftwerksbetreiber verweisen darauf, dass sie sich in einem solchen technisch machbaren Szenario einem Weiterbetrieb zur Unterstützung der Versorgungssicherheit nicht verschließen würden. Zur Konfliktvermeidung müsste dann idealerweise die Bundesregierung in eine quasi „Eigner“-Rolle kommen, mit voller Kontrolle über Verfahrensumfang und -tiefe auf der sicherheitstechnischen und genehmigungsrechtlichen Seite, Investitionen, Kosten, Erträge und am Ende auch der Zeitraum der Laufzeit betreffend. Das heißt, dass in einem solchen Szenario die Kraftwerke von den Unternehmen quasi im staatlichen Auftrag betrieben würden.<sup>1552</sup>

<sup>1543</sup> Stenografisches Protokoll 20/14, S. 112.

<sup>1544</sup> Stenografisches Protokoll 20/14, S. 172.

<sup>1545</sup> MAT A EnBW Energie-1.20 Blatt 1.

<sup>1546</sup> MAT A PreussenElektra-1.01 Blatt 302-304.

<sup>1547</sup> Stenografisches Protokoll 20/10, S. 35.

<sup>1548</sup> MAT A PreussenElektra-1.01 Blatt 61.

<sup>1549</sup> Stenografisches Protokoll 20/14, S. 105.

<sup>1550</sup> Stenografisches Protokoll 20/14, S. 105 und MAT A PreussenElektra-1.01 Blatt 310.

<sup>1551</sup> Stenografisches Protokoll 20/21, S. 26.

<sup>1552</sup> MAT A PreussenElektra-1.01 Blatt 62.

BMin Lemke interpretierte diese Zeilen als Bedingung der Betreiber für den Weiterbetrieb. Sie ging in ihrer Aussage im Ausschuss noch einen Schritt weiter und folgerte Einbußen bei der nuklearen Sicherheit:

Es gab damals weitere Bedingungen der Betreiber für eine langjährige Laufzeitverlängerung, zum Beispiel eine reduzierte Prüftiefe bei der überfälligen periodischen Sicherheitsprüfung oder, wenn die Prüfung Mängel zutage gebracht hätte, der Verzicht auf notwendige Nachrüstungen. Das hätte substanzielle Abstriche bei der nuklearen Sicherheit zur Folge gehabt. Und das war und das ist für das Bundesumweltministerium nicht verantwortlich und nicht verhandelbar.<sup>1553</sup>

BMin Lemke interpretiert diese Aussagen offenbar bis heute anders, als Krebber sie meinte. Dieser erläuterte im Untersuchungsausschuss, wie die Aussagen vom 5. März 2022 tatsächlich zu verstehen sind:

Ja. Also, das muss man jetzt vor dem Hintergrund \*, den ich auch in meinem Eingangsstatement etwas ausgeführt habe, der wechsellvollen Geschichte der Kernenergie aus Betreibersicht — Und da, müssen Sie mir jetzt zugestehen, muss ich jetzt die Interessen des Unternehmens, unserer Mitarbeiter, unserer Eigentümer einnehmen. Die wechsellvolle Geschichte war mit wahnsinnig viel Risiken und durchaus auch – Kernbrennstoffsteuer und Ähnlichem – mit wirtschaftlichen Belastungen versehen. Und da fehlte uns das Vertrauen – egal, wie die politische Konstellation war –, was immer da gefunden wird als längerfristiger Weiterbetrieb der Kernenergie mit Investitionsnotwendigkeiten von uns und Übernahme von Risiken, dass das politisch stabil ist. Und da waren sich eigentlich alle Betreiber einig: Wenn das gemacht werden soll, dann machen wir das; aber wir wollen das ökonomische Risiko nicht übernehmen, weil das immer über die Energiekrise hinausgeht und über die Legislaturperiode hinaus. Und vielleicht gibt es bei anderer Konstellation dann wieder eine andere Meinung. Das heißt, es war ganz klar die Meinung: Wenn die Bundesregierung das möchte, die Bundesrepublik Deutschland, dann ermöglichen wir das technisch. Wir können aber als privatwirtschaftliches Unternehmen nicht das ökonomische Risiko übernehmen und wollen davon auch nicht profitieren. Deshalb diese Formulierung in dem Protokoll: Wenn es gemacht werden soll, machen wir es, aber wir wollen weder davon profitieren – Kriegsgewinnler –, noch wollen wir das ökonomische Risiko notwendiger Investitionen übernehmen.<sup>1554</sup>

Am 25. August 2022 machte auch PreussenElektra in einem Brief an StS Graichen deutlich, dass die Übertragung der Haftung an den Staat weder notwendig noch von den Betreibern gewollt war. Er schrieb:

Sämtliche Fehlbehauptungen, dass wir einen Weiterbetrieb nur bei reduzierten Sicherheitsansprüchen ermöglichen können oder wir Haftungsansprüche auf den Staat abwälzen wollen, entbehren jeder Grundlage! (...) Um es ganz klar auszusprechen: Wir tragen als Betreiber die Verantwortung für einen weiteren uneingeschränkt sicheren Betrieb der Anlage und werden einem weiteren Betrieb ausschließlich dann zustimmen, wenn genau das 100prozentig sichergestellt ist.<sup>1555</sup>

Es ging den Betreibern folglich vielmehr um das ökonomische Risiko, welches von der Bundesrepublik vor dem Hintergrund der mehrfach wechselnden Position der Regierungen der vergangenen 25 Jahre übernommen werden sollte.<sup>1556</sup> Keinesfalls ging es den Betreibern darum, dass die Bundesrepublik die drei Kernkraftwerke selbst betreibt und auch für die Sicherheit bürgt.

Tatsächlich wurden diese „Bedingungen der Betreiber“<sup>1557</sup>, die BMin Lemke erwähnte, aber wie von ihr beschrieben, offenbar nicht gestellt und gehen insbesondere nicht aus dem Protokoll der Konferenz hervor. Vor allem aus diesem müsste BMin Lemke, die selbst bei der Telefonkonferenz aufgrund einer Dienstreise nach Nairobi nicht anwesend war, ihre Informationen aber eigentlich bekommen haben.<sup>1558</sup> Es ist wenig glaubhaft, dass BMin Lemke bis zu ihrer Befragung im Januar 2024 keine Kenntnis davon erlangt hat, dass die Betreiber ihre Interpretation der Haftungsfrage ausdrücklich nicht teilten. Entsprechend erscheint es sehr wahrscheinlich, dass BMin Lemke gegenüber dem Parlament und der Öffentlichkeit – nicht nur im Jahr 2022, sondern auch während ihrer Zeugenvernehmung im Jahr 2024 nicht wahrheitsgemäße Aussagen tätigte.

Spätestens im August 2022, mit der E-Mail von PreussenElektra, müsste dem BMWK also bewusst geworden sein, dass das Protokoll der Telefonkonferenz vom 5. März 2022 die Haltung der Betreiber bezüglich der Haftungsfragen nicht richtig wiedergab und, dass mindestens PreussenElektra und RWE bereit waren, die volle Verantwortung für ihre Kernkraftwerke zu übernehmen. Außerdem wurde im Laufe des Sommers von Seiten der

<sup>1553</sup> Stenografisches Protokoll 20/21, S. 16.

<sup>1554</sup> Stenografisches Protokoll 20/14, S. 104.

<sup>1555</sup> MAT A PreussenElektra 1.01 Blatt 302-304.

<sup>1556</sup> Stenografisches Protokoll 20/14, S. 96-97.

<sup>1557</sup> Stenografisches Protokoll 20/21, S. 26.

<sup>1558</sup> Stenografisches Protokoll 20/21, S. 49.

Betreiber deutlich gegenüber dem BMWK kommuniziert, dass der Streckbetrieb zu einer Mehrerzeugung von Strom führt, dass er technisch umsetzbar ist und, dass Brennelemente deutlich eher verfügbar waren als zunächst angenommen. Aufgrund der engen Zusammenarbeit dürften diese Aussagen auch dem BMUV übermittelt worden sein.

#### 4 Gemeinsamer Prüfvermerk BMWK und BMUV vom 7. März 2022

Der gemeinsame Prüfvermerk von BMWK und BMUV vom 7. März 2022 mit dem Titel „Prüfung des Weiterbetriebs von Atomkraftwerken aufgrund des Ukraine-Kriegs“, wurde am 8. März 2022 veröffentlicht. Dies ist gerade einmal eine Woche nachdem die Fachebenen der Ministerien erhebliche Prüfbedarfe anmeldeten, bevor eine belastbare Aussage zum Nutzen einer Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke getroffen werden könne. Der Vermerk kommt zu dem Fazit:

Im Ergebnis einer Abwägung von Nutzen und Risiken ist eine Laufzeitverlängerung der drei noch bestehenden Atomkraftwerke auch angesichts der aktuellen Gaskrise nicht zu empfehlen.<sup>1559</sup>

Diese Aussage passt zu diesem Zeitpunkt nicht zu der von BM Habeck angekündigten „ergebnisoffenen Prüfung“, wie er sie wenige Tage zuvor in der ARD-Sendung „Bericht aus Berlin“ zugesagt hatte.<sup>1560</sup> Innerhalb dieses kurzen Zeitfensters kann es kaum möglich gewesen sein, eine abschließende Bewertung darüber vorzunehmen, inwiefern die Kernkraftwerke Isar 2, Neckarwestheim II und Emsland einen Beitrag zur Versorgungssicherheit – ganz abgesehen von einem Beitrag zur Netzsicherheit – in Deutschland leisten würden. Die weiteren Ereignisse des Jahres 2022 haben gezeigt, dass diese Aussagen aus den Bundesministerien verfrüht und unvollständig getroffen wurden. BMWK und BMUV haben aus Sicht der FDP-Fraktion mit dieser Stellungnahme das Ziel verfolgt, die Debatte um eine Laufzeitverlängerung möglichst schnell zu beenden, und eine ergebnisoffene Prüfung somit konterkariert.

Die Unterlagen legen nahe, dass bei der Erstellung des Vermerks der Fokus auf die zeitnahe Vorlage von Ergebnissen lag und vor allem die Argumente vorgebracht wurden, die vermeintlich gegen eine Laufzeitverlängerung sprachen, ohne diese tiefergreifend zu prüfen. Der StS Graichen im BMWK, schrieb in einer E-Mail an StS Tidow und Abteilungsleiter Niehaus aus dem BMUV:

Wir haben alles was angreifbar sein könnte (sic!) eher herausgenommen; denn damit gewinnt der Text an Stärke.<sup>1561</sup>

In der Befragung konnte der StS Tidow keine Erinnerungen schildern, welche Änderungen StS Graichen damit konkret meinte.<sup>1562</sup> StS Graichen selbst gab zu Protokoll, er könne sich daran erinnern, dass es sich bei den Änderungen um Aussagen bezüglich einer möglichen CO<sub>2</sub>-Einsparung durch eine Laufzeitverlängerung der Atomkraftwerke handelte. Den Ministerien hätte es jedoch an Modellierungen zu diesen Zahlen gefehlt, so StS Graichen.<sup>1563</sup>

Dieses Argument, welches offenbar auch intern für eine Laufzeitverlängerung gesprochen hätte, wurde aus der Bewertung von BMWK und BMUV ausgeschlossen. Solche Modellierungen bedurften offenkundig mehr Zeit als sich BMUV und BMWK Anfang März 2022 für die Bewertung der Laufzeitverlängerungen genommen hatten. Auch hier erhärtete sich das Bild, dass es den von Grün geführten Häusern in Wahrheit stets darum ging, eine Debatte über den Weiterbetrieb von Kernkraftwerken im Keim zu ersticken.

Es gab weitere Hinweise darauf, dass die Ministerien die fachlich saubere Prüfung im März 2022 nicht prioritär behandelt haben. Uwe Stoll als Mitglied der Reaktorsicherheitskommission (RSK) und wissenschaftlich-technischer Geschäftsführer der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS), äußerte seine Bedenken zu den Inhalten des Prüfvermerks vom 7. März 2022 aus Sicht der der FDP-Fraktion offen und ehrlich. In Bezug auf Interviewanfragen der Presse zu dem Vermerk sagte er im Ausschuss:

<sup>1559</sup> MAT A BMWK-2.01 Blatt 39.

<sup>1560</sup> <https://www.tagesschau.de/multimedia/video/video-994941.html>; Einsetzungsbeschluss des PUA, BT-Drs. 20/11731 <https://dserver.bundestag.de/btd/20/117/2011731.pdf>.

<sup>1561</sup> MAT A BMUV-2.03 Blatt 197.

<sup>1562</sup> Stenografisches Protokoll 20/20 S. 36-37.

<sup>1563</sup> Stenografisches Protokoll 20/20 S. 86.

Es gab dann den Prüfvermerk der beiden Ministerien, der veröffentlicht worden ist, den ich auch aufgefordert wurde zu kommentieren, den ich mich geweigert habe zu kommentieren, weil der war inhaltlich an vielen Stellen komplett falsch.<sup>1564</sup>

Auch Dr. Matthias Nuding, Hauptabteilungsleiter Abteilung „Kerntechnische Projekte“ der TÜV Süd Industrie Service GmbH, äußerte sich im Ausschuss kritisch zu den Ergebnissen des Prüfvermerks. Zu den sicherheitstechnischen Feststellungen des Vermerks führte er aus:

Deswegen war die Bewertung, dass es Sicherheitsdefizite gäbe, die nicht erkannt würden, wenn man nicht eine SÜ [Anm.: Sicherheitsüberprüfung] macht, für uns eigentlich nicht der richtige Schluss, zumal ja auch der Gesetzgeber selber geschrieben hat: Wenn die Anlage nur noch drei Jahre läuft, dann brauchst du keine SÜ \* machen. – Also, wenn die Schadensvorsorge infrage gestellt wäre, weil die SÜ nicht nach zehn Jahren gemacht wurde, dann hätte man schon allein ja diese Dreijahresfrist gar nicht einräumen dürfen. Also dem Gesetzgeber war meiner Meinung nach klar, dass eine SÜ a) ein langfristiger Prozess ist, der dauert von der Erstellung über die Bewertung durch den Gutachter und die Behörde, und b) auch das Aufsichtsverfahren ergänzt und nicht ausschließlich Erkenntnisse über die Sicherheit liefert, sondern, wie ich gesagt habe, das Aufsichtsverfahren ergänzt. Also, das war von uns eine Meinung, die eben da so nicht geteilt wurde.<sup>1565</sup>

Die Sicherheitsbedenken, die von BMWK und BMUV geäußert wurden, waren also mindestens kontrovers und keinesfalls feststehend. Auch hier wäre eine weitergehende Prüfung erforderlich gewesen, bei der auch die GRS hätte einbezogen werden müssen. Dass diese Prüfung nicht stattgefunden hat, schien ebenfalls dem Zweck gedient zu haben, die Diskussion politisch möglichst früh zu beenden und die Kernkraftwerke nicht in die Überlegungen zur Versorgungssicherheit einbeziehen zu müssen. Nuding gab ferner zu den technischen Einschätzungen insbesondere mit Blick auf die Verwendung des Begriffs Streckbetrieb zu Protokoll:

Und bei der technischen Situation, da hatten wir den Eindruck, dass der Begriff „Streckbetrieb“ nicht richtig verwendet wird. Der Streckbetrieb im physikalischen Sinn ist, wenn die Anlage das sogenannte natürliche Zyklusende erreicht hat, also es ist kein Bor mehr im Kern zur Reaktivitätsbindung, es sind keine Steuerelemente mehr im Kern zur Reaktivitätsbindung. Dann ist das natürliche Zyklusende erreicht, und dann beginnt der Streckbetrieb. Das heißt, man senkt die Reaktorleistung und die Kühlmitteltemperatur ab und holt dann noch Reaktivität aus dem Kern, um ihn weiterbetreiben zu können. Und hier ist Streckbetrieb – so war jedenfalls meine Auffassung damals oder unsere Auffassung – so gemeint, dass man den Betrieb der Anlage streckt. Das heißt, man fährt im Sommer mit weniger Leistung, um hinten raus noch fahren zu können. Das war auch was, was aus unserer Sicht, sagen wir mal - - Der Begriff war nicht in dem Sinne verwendet, wie er bei uns in der Technik verwendet wurde.<sup>1566</sup>

Auch hier wurde ein falsches Bild durch BMWK und BMUV vermittelt. Der technische Unterschied, den Nuding beschreibt, hat Auswirkungen auf die Strommengenproduktion. Der Prüfvermerk sollte offenbar den Eindruck vermitteln, die Kernkraftwerke könnten auch im Streckbetrieb nicht mehr „Nettostrom“ produzieren. Die Historie hat diese Aussage eindeutig als falsch belegt. An anderer Stelle wird die Fraktion der Freien Demokraten auf diesen Punkt zurückkommen, da die Begrifflichkeiten Streckbetrieb und Reservebetrieb während des gesamten Untersuchungsausschusses mehrfach neu definiert und nie klar voneinander abgegrenzt wurden. Weder die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von BMWK und BMUV noch Leitungsebene der beiden Häuser konnten den Eindruck vermitteln, mit diesen Begrifflichkeiten, deren Abgrenzungen und ihren technischen Implikationen sicher umgehen zu können.

Die fachliche Expertise von Stoll und der GRS wurde seitens des BMUV sogar aktiv abgelehnt. So führte dieser aus:

Wir haben damals die Auskunft bekommen, dass das ein politisches Minenfeld ist und wir deshalb als GRS besser nicht an diesen Fragen beteiligt werden.<sup>1567</sup>

Die Einbindung der GRS wäre insbesondere mit Blick auf Fragen der nuklearen Sicherheit geboten gewesen. Schließlich ist die GRS die zentrale Sachverständigenorganisation des BMUV zu diesem Themenkomplex.<sup>1568</sup> Diese Fachkompetenz hat das BMUV offenkundig aus der Diskussion herausgehalten. Der Verweis gegenüber

<sup>1564</sup> Stenografisches Protokoll 20/10, S. 11.

<sup>1565</sup> Stenografisches Protokoll 20/14, S. 18.

<sup>1566</sup> Stenografisches Protokoll 20/14, S. 18.

<sup>1567</sup> Stenografisches Protokoll 20/10, S. 11.

<sup>1568</sup> <https://www.grs.de/de/forschung-und-begutachtung/reaktorsicherheit> letzter Zugriff 27.01.2022.

Uwe Stoll auf ein „*politisches Minenfeld*“ unterstreicht noch einmal den Eindruck, dass der Prüfvermerk von BMWK und BMUV in erster Linie ein politischer Vermerk war und eben kein Fachvermerk. Die bereits oben angesprochenen Prüfvermerke aus den Ministerien kamen zu dem Schluss, dass eine intensivere Prüfung notwendig sei, damit die Auswirkungen einer Laufzeitverlängerung und deren Auswirkungen seriös beurteilt werden könnten. Zwischen diesen Aussagen der Fachebene und der Veröffentlichung des gemeinsamen Prüfvermerks am 7. März 2022 lagen nur wenige Tage. Eine Prüfung der aus dem Fachbereich aufgeworfenen Fragen hat in dieser Zeit abschließend nach den Unterlagen nicht stattgefunden.

Das ist gravierend, weil eben dieser Vermerk vom 7. März 2022 immer wieder als Rechtfertigung für die Entscheidung des BMWK herangezogen wurde, zunächst keine Laufzeitverlängerung der drei Atomkraftwerke weiter zu erwägen oder gar zu planen. Daran wurde festgehalten, obwohl auch nach der Veröffentlichung mehrfach öffentlich Kritik geäußert wurde. Der Verband Kerntechnik Deutschland e. V. (KernD) kommentierte den Vermerk am 15. März 2022 und bewertete seine Argumentation als „*nicht stichhaltig*“<sup>1569</sup>. Im Fazit der Gegendarstellung heißt es:

(...) die Kernkraftwerke [können] in einer Gasmangellage oder gar einer allgemeinen energiewirtschaftlichen Notlage in Deutschland mit ihrer grundlastfähigen Stromerzeugung einen entscheidenden Beitrag zur Energiesicherheit leisten, ohne unverhältnismäßigen Aufwand zu erzeugen. Die Anlagen, das Personal, das Know-how, die Lieferketten – kurzum das technisch-wirtschaftliche Gesamtsystem der Kerntechnik – sind schließlich alle noch vorhanden, anders als LNG-Terminals, zusätzliche Strom- und Gasleitungen, viele zusätzliche erneuerbare Erzeugungsanlagen oder Bezugsverträge über sehr große Mengen Flüssiggas vom umkämpften Weltmarkt. Nicht zuletzt würden die Kernkraftwerke auch im Weiterbetrieb CO<sub>2</sub>-armen Strom bereitstellen, der mit günstigen und stabilen Erzeugungskosten die Entwicklung am Strommarkt stabilisieren würde.<sup>1570</sup>

BMWK und BMUV hielten an ihrem gemeinsamen Prüfvermerk fest und verteidigten diesen später öffentlich.<sup>1571</sup> Die Argumente von GRS, KernD oder auch die eigens im BMWK kurz vor der Veröffentlichung gestrichenen Überlegungen zu den positiven CO<sub>2</sub>-Effekten der Kernkraftwerke wurden nicht weiterverfolgt und wurden auch nicht öffentlich. Mit der Veröffentlichung des gemeinsamen Prüfvermerks von BMUV und BMWK stellten die Ministerien gleichwohl eine entscheidende Weiche in der öffentlichen Debatte, ohne die vorgenannten Punkte aufzugreifen.

## 5 Bayrische Sorge vor einem Blackout

Deutschland und die Europäische Union befanden sich durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine im Jahr 2022 in einer beispiellosen Energiekrise. Die geplante Stilllegung der drei noch laufenden Kernkraftwerke, drohte diese Energiekrise zu verschlimmern. Es bestand die Gefahr einer verminderten Netzstabilität, einer Verschärfung der Stromkrise in Frankreich und nicht zuletzt von höheren Strompreisen und gesteigerten CO<sub>2</sub>-Emissionen. Insbesondere für Süddeutschland wurde mit Versorgungsengpässen gerechnet und die Sorge von Blackouts war bei Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürgern real.<sup>1572</sup>

Vor dem Hintergrund eines drohenden Versorgungsnotstands beauftragte das Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) die TÜV Süd Industrie Service, eine Sachverständigenorganisation, die im Auftrag der bayerischen Aufsichtsbehörden tätig ist, im März 2022 zwei ausführliche technische Gutachten anzufertigen. Diese sollten die erforderlichen technischen Maßnahmen für einen Weiterbetrieb des Kernkraftwerks Isar 2 sowie eine Wiederinbetriebnahme des Blocks C des Kernkraftwerks Gundremmingen bewerten und im Rahmen einer Kurzstellungnahme zusammenfassen.<sup>1573</sup> Die bayerische Staatsregierung erachtete diese Prüfung als notwendig, da die Ergebnisse des ersten Stresstests, mit der vorläufigen Bewertung der Frage, ob Bayern in der Energiekrise wirklich sicher ohne Blackout über den Winter kommt, zur Zeit der Beauftragung noch ausstanden. Rechtliche Fragestellungen wurden bei der Analyse bewusst nicht betrachtet.<sup>1574</sup>

<sup>1569</sup> MAT A KernD-1.12 Blatt 7.

<sup>1570</sup> MAT A KernD-1.12 Blatt 8-9.

<sup>1571</sup> MAT A BMUV-5.59 Blatt 24-34.

<sup>1572</sup> <https://live.handelsblatt.com/die-energiekrise-2022-eine-zeitenwende-fuer-den-gasmarkt/>, letzter Zugriff 30.01.2025.

<sup>1573</sup> Stenografisches Protokoll 20/14, S. 42; [https://www.stmuv.bayern.de/themen/reaktorsicherheit/doc/tuev\\_stellungnahme.pdf](https://www.stmuv.bayern.de/themen/reaktorsicherheit/doc/tuev_stellungnahme.pdf), letzter Zugriff 28.01.2025.

<sup>1574</sup> Stenografisches Protokoll 20/14, S. 29.

In der zusammenfassenden Bewertung des Gutachtens – der Kurzstellungnahme – kommt der TÜV Süd im April 2022 hinsichtlich des Kernkraftwerks Gundremmingen zu folgendem Fazit:

Der Block C des KRB II [Anm.: Kernkraftwerk Gundremmingen] erfüllt die Anforderungen des sicherheitstechnischen Regelwerks, sodass nach unserem Kenntnisstand eine Wiederinbetriebnahme des Block C des KRB II aus technischer Sicht möglich ist. (...) Aus unserer Sicht ist es plausibel, dass mit den im Brennelement-Lagerbecken des Blocks C des KRB II vorhandenen Brennelementen ein Reaktorkern zusammengestellt werden kann, der sämtliche sicherheitstechnischen Randbedingungen erfüllt und der ohne Beschaffung frischer Brennelemente einen Leistungsbetrieb für ca. sechs Monate ermöglicht. Damit kann eine Strommenge von ca. 4900 GWh erzeugt werden.<sup>1575</sup>

In Bezug auf Isar 2 kommen die Gutachter zu dem Schluss:

Aus sicherheitstechnischer Sicht bestehen daher gegen den weiteren Betrieb des KKI 2 [Anm.: Kernkraftwerk Isar 2] nach dem 31.12.2022 keine Bedenken.<sup>1576</sup>

Damit sprach der TÜV Süd sich nicht nur für die Möglichkeit eines Weiterbetriebs von KKI 2 aus. Vielmehr brachte das Gutachten erstmals auch die Reaktivierung des Blocks C in Gundremmingen und einen möglichen Betrieb dieses Kernkraftwerkes für einige Monate mit bereits vorhandenen Brennelementen in die Debatte ein. Ausgesetzte Prüfungen oder verschobene Prüfungen für das Kernkraftwerk Isar 2 hätten nachgeholt werden können.<sup>1577</sup> Für den Block C des Kernkraftwerks Gundremmingen stellte sich die Frage nach weiteren Sicherheitsüberprüfungen nicht, da die letzte Periodische Sicherheitsüberprüfung 2017 durchgeführt wurde.<sup>1578</sup> Neue Brennelemente hätten in diesem Szenario nicht bestellt werden müssen. Gleichwohl hätte dies zu mehr Nettostrom im Netz geführt.

Die rechtlichen Aspekte eines Weiterbetriebs von Isar 2 und der Wiederinbetriebnahme von Gundremmingen wurden im Auftrag des StMUV durch den Rechtsanwalt Dr. Christian Raetzke geprüft.<sup>1579</sup> Die Kanzlei kommt in ihrem Gutachten zu dem Ergebnis:

Das Atomgesetz kann zur Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke Isar 2 und Gundremmingen Block C im Einklang mit dem Grundgesetz geändert werden. Wenn der Gesetzgeber die Berechtigung zum Leistungsbetrieb verlängert bzw. wiederherstellt, müssen die vorhandenen Genehmigungen beider Anlagen nicht geändert oder neu erteilt werden. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Aufbauend auf den gewonnenen Erkenntnissen übte das StMUV in einem Schreiben vom 13. Mai 2022 – adressiert an StS Tidow – Kritik an den Argumenten und Auffassungen im Prüfvermerk von BMWK und BMUV vom 7. März 2022. Die beiden Gutachten wurden beigelegt mit der Bitte, die Abwägung von Nutzen und Risiken einer Laufzeitverlängerung auf Basis der Experteneinschätzungen einer kritischen Neubewertung zu unterziehen.<sup>1580</sup>

Damit sahen sich das BMUV und das BMWK nicht nur mit kritischen Stimmen aus dem Privatsektor und von Branchenverbänden konfrontiert, sondern auch mit gutachterlich fundierten Gegenpositionen einer Landesregierung. Nunmehr sah sich das BMUV gezwungen, den Prüfvermerk am 11. Juni 2022 nach außen hin erneut zu verteidigen. Im sogenannten „Vermerk: Zur Kritik am Prüfvermerk von BMWK und BMUV vom 7. März 2022 zur Laufzeitverlängerung von Atomkraftwerken“ setzte sich das BMUV zwar vordergründig mit der Kritik auseinander, kam aber am Ende zum selben Ergebnis wie im März und korrigiert seine Einschätzung nicht.<sup>1581</sup>

Zum anderen schlugen die Ergebnisse der Kurzstellungnahme auch BMUV-intern Wellen. Abteilungsleiter Niehaus ordnete an, die Stellungnahme des TÜV Süd vom 14. April 2022 „sollte (...) nicht zur staatlichen Entscheidungsfindung herangezogen werden“. Niehaus sprach von Spekulation und unterstellte der Bewertung an anderer Stelle Verschleierung.<sup>1582</sup> Kurz zuvor äußerte auch die Non-Profit-Organisation Greenpeace starke Kritik an der Sachverständigenorganisation TÜV Süd: In einem Rechtsgutachten setzte sie die Bewertung des TÜV SÜD mit

<sup>1575</sup> MAT A BayStK-1.01 Blatt 40-43.

<sup>1576</sup> MAT A BayStK-1.01 Blatt 40-43.

<sup>1577</sup> MAT A BayStK-1.01 Blatt 2.

<sup>1578</sup> MAT A BayStK-1.01 Blatt 29.

<sup>1579</sup> [https://www.stmuv.bayern.de/themen/reaktorsicherheit/doc/gutachten\\_laufzeitverlaengerung.pdf](https://www.stmuv.bayern.de/themen/reaktorsicherheit/doc/gutachten_laufzeitverlaengerung.pdf), letzter Zugriff 29.01.2025.

<sup>1580</sup> MAT A BayStK-1.01 Blatt 1-3.

<sup>1581</sup> MAT A BMUV-5.59 Blatt 24-34.

<sup>1582</sup> MAT A BMWK-2.05 Blatt 275-277.

einer „Waffe in der aktuellen Debatte“ gleich und verbreitete die Aussage, die Bewertung sei „schlampig argumentiert“.<sup>1583</sup>

Dem TÜV Süd – einer international anerkannten technischen Prüforganisation, die wie nur sehr wenige andere deutsche Organisationen für High-end-Ingenieurkenntnisse und Fachexpertise, auch im Bereich Kernkraftwerksicherheit, steht – unterstellte BM Habeck in seiner Zeugenvernehmung

eine politische Meinung<sup>1584</sup>

sowie

eine politische Akteursschaft.<sup>1585</sup>

Belegen konnte BM Habeck seine Behauptungen nicht.

Die erhobenen Vorwürfe wies der Zeuge Dr. Matthias Nuding, Hauptabteilungsleiter Abteilung „Kerntechnische Projekte“ der TÜV Süd Industrie Service GmbH, im Ausschuss entschlossen zurück. Er versicherte glaubhaft, dass seitens des StMUVs kein Ergebnis vorgegeben und das Gutachten mit einem Qualitätssicherungsprozess angefertigt wurde.<sup>1586</sup> Eine Einschätzung, die auch Dr. Guido Knott, Geschäftsführer von PreussenElektra, teilte. Nicht nur bestätigte er gegenüber dem Ausschuss die Seriosität des TÜV Süd und der handelnden Personen, sondern antwortete auf die Frage, wie er die Bewertung von TÜV Süd einschätze:

Ich teile das. Ich halte das in der Sache für richtig. Also die Dinge, die analysiert sind, sind (...) in ähnlicher Weise deutlich wie auch das, was wir immer gesagt haben.<sup>1587</sup>

BMin Lemke betonte in ihrer Anhörung mehrfach die Bedeutung von Verantwortung, die sie und ihr Haus in der Frage nach der Laufzeitverlängerung und der nuklearen Sicherheit getragen hätten.<sup>1588</sup> Als Bundesministerin trägt sie allerdings auch eine Verantwortung für die Versorgungssicherheit der Bevölkerung in Bezug auf Energie. Selbst nach Bekanntwerden der gutachterlichen Kritik an dem Prüfvermerk vom 7. März 2022 verweigerte sich BMin Lemke jedoch aus Sicht der FDP-Fraktion einer sachlichen Debatte. Statt, wie vielfach gefordert, die Abwägung von Nutzen und Risiken einer Laufzeitverlängerung einer kritischen Neubewertung zu unterziehen, verteidigte sie vehement die Ergebnisse des Prüfvermerks – auch gegen die Expertise von fundierten Sachverständigenorganisationen, dem Privatsektor, Vertretern der Länder und anderen. Die Argumente für eine Laufzeitverlängerung von Kernkraftwerken wurden scheuklappenartig ignoriert und es wurde an Aussagen festgehalten, die zumindest höchst umstritten waren, um öffentlich die Botschaft halten zu können, dass Kernkraftwerke keinen Beitrag zur Versorgungssicherheit im Winter 2022/23 hätten liefern können.

## Zweiter Abschnitt Die Stresstests der Übertragungsnetzbetreiber

### 1 Vorwegnahme der Prüfergebnisse

Aus Sicht der FDP-Fraktion haben BM Habeck, sein StS Graichen und die übrige Hausleitung des BMWK haben die Koalitionspartner und die Öffentlichkeit hinsichtlich der Annahmen sowie der Ergebnisse der beiden Stresstests getäuscht. Der Minister sagte am 27. Februar 2022 kurz nach Beginn des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine in der ARD-Sendung „Bericht aus Berlin“ zu, ergebnisoffen und ohne „Denktankens“<sup>1589</sup> prüfen zu lassen, inwiefern die verbliebenen drei Kernkraftwerke in Deutschland im Winter 2022/2023 weiterbetrieben werden könnten, um die Stromversorgungs- und Stromnetzicherheit Deutschlands zu garantieren. Mit Bezug auf die Ergebnisse einer angeblichen „Vorprüfung“ stellte BM Habeck jedoch wenige Minuten später klar:

<sup>1583</sup> <https://www.greenpeace.de/publikationen/20220729-greenpeace-stellungnahme-guenther-akw-laufzeitverlaengerung.pdf>, letzter Zugriff 28. Januar 2025.

<sup>1584</sup> Stenografisches Protokoll 20/23, S. 90.

<sup>1585</sup> Stenografisches Protokoll 20/23, S. 137.

<sup>1586</sup> Stenografisches Protokoll 20/14, S. 31.

<sup>1587</sup> Stenografisches Protokoll 20/14, S. 153.

<sup>1588</sup> Stenografisches Protokoll 20/21, S. 13; Stenografisches Protokoll 20/21, S. 41.

<sup>1589</sup> <https://www.tagesschau.de/multimedia/video/video-994941.html>; auch Einsetzungsbeschluss des PUA, BT-Drs. 20/11731 <https://dserver.bundestag.de/btd/20/117/2011731.pdf>.

Für den Winter 2022/23 wird uns die Atomkraft nicht helfen.<sup>1590</sup>

Aus den Unterlagen geht nicht hervor, dass es eine solche Vorprüfung vonseiten des BMWK, der Bundesnetzagentur (BNetzA) oder der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) gegeben hat. Auf eine Nachfrage diesbezüglich, durch den Vorsitzenden Dr. Heck in BM Habecks Zeugenvernehmung, erklärte dieser, dass es sich bei der Vorprüfung insbesondere um Gespräche handelte – sowohl mit dem BMUV zur Periodischen Sicherheitsüberprüfung der Kernkraftwerke als auch mit den Kernkraftwerks-Betreiberunternehmen über die Modalitäten hinsichtlich eines möglichen Streckbetriebs.<sup>1591</sup> Von einer wirklichen „Vorprüfung“ kann kaum nicht die Rede sein. Es stellt sich entsprechend so dar, dass BM Habeck bereits im Februar 2022 auf Basis einer niemals stattgefundenen Vorprüfung, ob die Kernkraftwerke im Hinblick auf die Energiesicherheit Deutschlands weiterbetrieben werden sollten, die von ihm gewünschten Ergebnisse in aller Öffentlichkeit vorhergesagt hat.

In der Zeugenbefragung wiederholte BM Habeck die oben erwähnten Zusicherungen einer ergebnisoffenen Prüfung abermals. So hätte es keine Denkverbote gegeben,

Widerspruch und Ideen waren ausdrücklich gewünscht –, keine ideologischen Festlegungen.<sup>1592</sup>

Ferner betonte er:

Dementsprechend habe ich unverzüglich eine Prüfung dieser Frage [Anm.: Machbarkeit des Kernenergieausstiegs Ende 2022] angeordnet – auch dies ohne Denkverbote, ohne ideologische Vorgaben, ergebnisoffen.<sup>1593</sup>

Im Folgenden wird im Detail dargelegt, dass dies in Hinblick auf die zwei Stresstests, die von Mai bis September unter der Ressortzuständigkeit des BMWK durchgeführt wurden, nicht der Gegebenheiten entsprach.

## 2 Ergebnisse des 1. Stresstests

Anlass für die Durchführung des 1. Stresstests war, dass die Ergebnisse der routinemäßigen Bedarfsanalyse für 2022 nicht belastbar waren, denn sie wurden mit Daten von vor Beginn des russischen Angriffskrieges durchgeführt und bereits am 8. März 2022 veröffentlicht.<sup>1594</sup> Durch die stetige Veränderung der Eingangsparameter war daher zunächst die Erstellung des 1. Stresstests und kurz darauf auch die Berechnung eines 2. Stresstests notwendig.

Bereits bei der Aufbereitung der Ergebnisse des 1. Stresstests im Juli 2022 zeigte sich, dass das BMWK tatsächlich kein Interesse an einer ergebnisoffenen Prüfung hatte. Nachdem die Annahmen für den 1. Stresstest („Sonderanalyse Winter 2022/23“) der vier deutschen ÜNB 50Hertz, Amprion, TenneT und TransnetBW sehr eng durch das BMWK begleitet und beeinflusst wurden, übersandte ein unbekannter Mitarbeiter von TenneT die Ergebnisse der Berechnungen am 13. Juli 2022 in Form einer PDF-Präsentation an einen Referenten aus der Abteilung III (Strom), Referat III C4 (Systemsicherheit) des BMWK.<sup>1595</sup><sup>1596</sup> In Cc befanden sich Dr. Volker Oschmann, Leiter der Abteilung III, mehrere seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die übrigen ÜNB. Kern der Berechnungen waren zwei Untersuchungen. In der ersten Untersuchung wurde ein relativ hoher Gaspreis und ein entsprechend verringerter Einsatz von Erdgas zur Stromerzeugung angenommen. Die zweite Untersuchung basierte auf der ersten und beinhaltete die zusätzliche Prämisse, dass bis zum Winter zusätzliche Kohlekraftwerkskapazitäten zurück an den Markt gebracht werden könnten.<sup>1597</sup>

Nach mehreren kleineren Korrekturschleifen teilte ein Referent der Abteilung III den ÜNB am 14. Juli 2022 um 14:12 Uhr per E-Mail (in Cc wieder Abteilungsleiter Oschmann sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung III) mit:

Es gibt noch Änderungswünsche seitens unserer Hausleitung.<sup>1598</sup>

<sup>1590</sup> <https://www.tagesschau.de/multimedia/video/video-994941.html>.

<sup>1591</sup> Stenografisches Protokoll 20/23, S. 21-22.

<sup>1592</sup> Stenografisches Protokoll 20/23, S. 14.

<sup>1593</sup> Stenografisches Protokoll 20/23, S. 14.

<sup>1594</sup> Stenografisches Protokoll 20/18, S. 18-19.

<sup>1595</sup> MAT A BMWK-3.23 VS-NfD Blatt 656-664.

<sup>1596</sup> MAT A BMWK-3.23 VS-NfD Blatt 644-645.

<sup>1597</sup> MAT A BMWK-3.23 VS-NfD Blatt 661.

<sup>1598</sup> MAT A BMWK-3.23 VS-NfD Blatt 715.

Besagte Änderungswünsche des BMWK wurden in der Farbe rot markiert und in die angehängte Präsentation eingefügt, es wurde um kurzfristige Rückmeldung gebeten. Insbesondere wurde auf Folie 3 ergänzt, dass in beiden Untersuchungsszenarien „keine Lastunterdeckung in DE“ zu erwarten sei.<sup>1599</sup> Außerdem wurde im Hinblick auf die erste Untersuchung die Prämisse „Brennstoffwechsel von einzelnen Gas-KW auf Öl (für 200 MW<sub>el</sub>)“ schlicht von den Folien gelöscht. Augenscheinlich sollte diese Annahme aus ideologischen Gründen nicht kommuniziert werden. Auf der Fazit-Folie (Folie 6) ergänzte das BMWK den Punkt „Es kommt unter den getroffenen Annahmen zu keiner Lastunterdeckung.“ mit dem direkt anschließenden Satz:

Die Rechnungen zeigen im Jahreslauf keine unbeherrschbaren Netzprobleme.<sup>1600</sup>

Am gleichen Tag um 15:21 Uhr antwortete ein unbekannter Mitarbeiter von TransnetBW per E-Mail, dass die ÜNB die Änderungen auf Folie 3 nur mit der Ergänzung

unter vorgegebenen Annahmen

akzeptieren könnten.<sup>1601</sup> Die Ergänzung des BMWK auf Folie 6, dass es gemäß der Rechnung im Jahreslauf zu keinen unbeherrschbaren Netzproblemen kommen würde, lehnten die Netzbetreiber jedoch durchweg ab. Dies zeigt im Umkehrschluss: Bereits im Zuge des 1. Stresstests konnten die ÜNB Netzprobleme im kommenden Winter nicht ausschließen.

Schlussendlich wurden die Folien entsprechend dem Veto der ÜNB angepasst und auf der Internetseite des BMWK veröffentlicht.<sup>1602</sup> Das beschriebene Vorgehen des BMWK legt nahe, dass es nicht nur Bestrebungen der BMWK-Hausleitung gab, Einfluss auf die Schlussfolgerungen des 1. Stresstests zu nehmen, sondern dass die öffentlichkeitswirksame Interpretation der Ergebnisse aktiv verändert werden sollte und sie zum Teil auch abgeändert wurde.

### 3 Eingriff in die Parameter des 2. Stresstests

Der Widerspruch zwischen der öffentlich angekündigten ergebnisoffenen Prüfung und der Realität wurde noch deutlicher im Handeln von BM Habeck und seinem Haus im Hinblick auf den 2. Stresstest. Denn der Minister griff persönlich und direkt in die Aufstellung der Annahmen ein, mithilfe derer die ÜNB diesen weiteren Stresstest durchführen und die entsprechenden Auswirkungen auf das Stromnetz und die Elektrizitätsverfügbarkeit berechnen sollten. Am 13. Juli 2022 um 12:39 Uhr verschickte der Leiter der Abteilung III (Strom) des BMWK, Dr. Volker Oschmann, eine E-Mail an mehrere seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.<sup>1603</sup> In dieser E-Mail führt Oschmann aus, dass BM Habeck darum bat:

insbesondere folgende Annahmen zugrunde zu legen:

1. Rhein wie 2018
2. AKW in F [Anm.: Frankreich] ohne die, die nach Wartung wieder ans Netz gehen
3. Gasspeicher voll, aber keine Lieferung mehr ab November.<sup>1604</sup>

Bereits hier wird deutlich: BM Habeck machte noch vor Beginn des 2. Stresstests klar, dass ihm nicht daran gelegen war, dass die ÜNB selbstständig und unabhängig Stressszenarien errechnen würden, die auf der Expertise, Markteinschätzung und Prognosemodellen der ÜNB beruhten. Vielmehr wollte BM Habeck offenbar die Prozesse kleinteilig beeinflussen und in seinem Sinne abändern. Insbesondere die dritte geforderte Prämisse steht im diametralen Gegensatz zu einer ergebnisoffenen Prüfung, denn durch die angenommenen vollen Gasspeicher im Winter wurde die Wahrscheinlichkeit einer tiefgreifenden Gasmangellage mit entsprechend hohen Gaspreisen und gravierenden Auswirkungen auf das Stromnetz stark reduziert. BM Habeck konnte zu diesem Zeitpunkt, am 13. Juli 2022, keinesfalls sicher sein, dass die Gasspeicher im November voll sein würden. Durch diese Annahme wurden die beiden ersten Forderungen Habecks, die auf den ersten Blick eine Verschärfung der Stresstestkriterien

<sup>1599</sup> MAT A BMWK-3.23 VS-NfD Blatt 723.

<sup>1600</sup> MAT A BMWK-3.23 VS-NfD Blatt 723.

<sup>1601</sup> MAT A BMWK-3.23 VS-NfD Blatt 732.

<sup>1602</sup> [https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/sonderanalyse-zur-stromversorgung-winter-2022-23.pdf?\\_\\_blob=publication-file&v=1](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/sonderanalyse-zur-stromversorgung-winter-2022-23.pdf?__blob=publication-file&v=1).

<sup>1603</sup> MAT A BMWK-3.24 VS-NfD Blatt 15.

<sup>1604</sup> MAT A BMWK-3.24 VS-NfD Blatt 15.

darstellten, offensichtlich überkompensiert. BM Habeck machte den 2. Stresstest zu einem sprichwörtlich zahnlosen Tiger, noch bevor mit den Simulationen überhaupt begonnen wurde.

### Beeinflussung der BNetzA

Am 14. Juli 2022 um 8:29 Uhr schickte ein Referent des BMWK eine E-Mail an eine Mitarbeiterin aus dem BNetzA-Referat 626 (Versorgungssicherheit Strom). Die Unterabteilung 62 (Anlagen und Netzbetrieb) und insbesondere das Referat 626 waren für die Koordination hinsichtlich der Stresstestberechnungen zuständig, unter anderem mit den ÜNB. Die E-Mail diente als Vorbereitung für eine „Besprechung“, in der die BMWK-Vorgaben für den Stresstest diskutiert werden sollten.<sup>1605</sup> In einem Anhang zur Nachricht wurden erstmalig die von BM Habeck geforderten Kriterien im Kontext von Berechnungsprämissen und Parametervorgaben auf Arbeitsebene an die BNetzA kommuniziert. Entsprechend wurden die Nichtverfügbarkeit der sich zu dem Zeitpunkt in Wartung befindlichen französischen Kernkraftwerke, die Auswirkungen von Rhein-Niedrigwasser auf die Steinkohleverversorgung sowie die zu 90 Prozent gefüllten Gasspeicher im Herbst unter den geforderten „Änderungen“ im Vergleich zu den Annahmen des 1. Stresstests angeführt.<sup>1606</sup>

Sehr schnell wurde auch der BNetzA klar, dass BM Habeck und die Hausleitung des BMWK sehr tiefgreifend in die Kriterien eingreifen und entsprechend die Ergebnisse des 2. Stresstests vorwegnehmen wollten. Denn noch am selben Tag versandte die Mitarbeiterin der BNetzA um 14:19 Uhr eine E-Mail an ihre Kollegen des Referats 626 beziehungsweise der Unterabteilung 62. In dieser Nachricht berichtete sie ihren Kollegen von den neuen Stresstestkriterien und betonte, dass die meisten dieser Annahmen von einem Mitarbeiter aus dem BMWK in einem Telefonat am Vormittag desselben Tages als

feststehend, da von Herrn Habeck formuliert<sup>1607</sup>

deklariert worden seien. Ferner schlussfolgert die Mitarbeiterin der BNetzA in Bezug auf das Telefonat:

Heute Vormittag im Termin wurde sehr offensichtlich, dass das BMWK eigentlich nur Annahmen möchte, die zu Ergebnissen führen, die „alles grün“ sagen.<sup>1608</sup>

Mit anderen Worten: Die Arbeitsebene der BNetzA ging mutmaßlich bereits Mitte Juli 2022 davon aus, dass BM Habeck persönlich die Kriterien des 2. Stresstests so manipulieren wollte, dass man zum Schluss gelangen musste, dass das Abschalten der Kernkraftwerke zum Ende des Jahres 2022 ohne Probleme für die Elektrizitätssicherheit und Netzstabilität möglich sein würde.

Um 15:13 Uhr desselben Tages informierte die Mitarbeiterin der BNetzA ihren Vorgesetzten Achim Zerres, Leiter der Abteilung 6 (Energiregulierung) der BNetzA, über die Vorgaben des BMWK.<sup>1609</sup> Auch in dieser E-Mail verwies sie auf die Vorgabe aus dem Referat III C4 des BMWK, dass die Kriterien des BMWK feststünden, da sie direkt von BM Habeck gekommen seien. Zerres antwortete der Mitarbeiterin der BNetzA um 19:25 Uhr per E-Mail und unterstützte das Vorgehen von BM Habeck und der Hausleitung des BMWK. Konkret betonte er:

Was die Prämissen anbelangt:

Bitte nicht an den Vorgaben von Habeck versuchen etwas zu ändern.

Die Studie dient politischen Zwecken, die Vorgaben spiegeln das wieder (sic!).

Bitte darauf konzentrieren, dass die Vorgaben fachgerecht in nutzbare Eingangsparameter übersetzt werden.

Bitte BMWK in der Diskussion darüber unterstützen, falls die ÜNB meckern sollten.<sup>1610</sup>

Dies stellt aus Sicht der FDP-Fraktion ein unverhohlenes und hemmungsloses Vorgehen von BMWK und auch der BNetzA-Leitung dar, indem diese aktiv auf die Prämissen und entsprechend auch die Ergebnisse des 2. Stresstests Einfluss nehmen wollten und schließlich auch nahmen. Die Betonung darauf, dass die Studie, also der Stresstest, explizit politischen Zwecken dienen sollte und die Vorgaben dies widerspiegeln würden, zeugte nicht nur

<sup>1605</sup> MAT A BMWK-8.04 VS-NfD Blatt 59-60.

<sup>1606</sup> MAT A BMWK-8.04 VS-NfD Blatt 65.

<sup>1607</sup> MAT A BMWK-8.04 VS-NfD Blatt 59.

<sup>1608</sup> MAT A BMWK-8.04 VS-NfD Blatt 59.

<sup>1609</sup> MAT A BMWK-8.04 VS-NfD Blatt 66-67.

<sup>1610</sup> MAT A BMWK-8.04 VS-NfD Blatt 66.

von großer Einflussnahme. Vielmehr lassen diese Aussagen auch den Schluss zu, dass die BNetzA als nachgelagerte – und unter anderem für die Energiesicherheit Deutschlands zuständige – Bundesbehörde durch BM Habeck und die grüne Hausleitung des BMWK für politische Zwecke missbraucht wurde.

Auch die Anweisung an die Arbeitsebene der BNetzA durch Zerres, dass das BMWK bei „*Meckern*“ der ÜNB durch die Beamtinnen und Beamten der Behörde unterstützt werden sollte, kann als Akt der politischen Einflussnahme gewertet werden. Der Anspruch an eine Bundesoberbehörde ist, dass diese im Sinne der Bürgerinnen und Bürger prüft und entscheidet. In diesem Fall erhärtet sich jedoch der Verdacht, dass die BNetzA als verlängerter Arm des BMWK das Vertrauen in die Integrität einer Bundesbehörde genutzt hat um politische Botschaften von BM Habeck, seiner Leitungsebene und indirekt auch seiner Partei zu verbreiten.

### Vermerke für BM Habeck

In den darauffolgenden Tagen wurden die Annahmen im Zuständigkeitsbereich des BMWK konkretisiert und das Ergebnis wurde schließlich am 19. Juli 2022 als Vorlage für BM Habeck aufbereitet. Sie erreichte ihn am 20. Juli 2022. Das Referat III C4 wird als zuständiges Referat benannt, dessen zuständiger Referatsleiter Thorsten Falk und zuständiger Abteilungsleiter Oschmann waren. In Vertretung für einen Parlamentarischen Staatssekretär (PSt) hat „*i.A. Du, 21.07.22*“ mitgezeichnet. In der Anlage zur Vorlage wurden die Kriterien, die BM Habeck persönlich hat einfließen lassen, weiter konkretisiert. BM Habeck billigte die Vorlage und somit auch die Kriterien am 21. Juli 2022.<sup>1611</sup>

Konkret sollte für den 2. Stresstest im Winter 2022/2023 angenommen werden, dass erstens, maximal 45 GW französischer Kernkraftwerks-Leistung zur Verfügung stehen würden. Zweitens sollten wegen niedriger Rhein-Wasserstände „*Leistungskürzungen oder VLS-Begrenzung* [Anm.: vermutlich ist Volllaststunden-Begrenzung gemeint]“ bei den betroffenen Steinkohlekraftwerken eingeplant werden. Drittens, und das war wohl als entscheidendster Faktor anzusehen, sollte die Gasversorgung in der Basisrechnung sichergestellt sein und in den sogenannten „*Sensitivitätsbetrachtungen*“ auch lokal reduzierte Gasverfügbarkeit bei einzelnen Gaskraftwerken angenommen werden. Zum letzten Punkt sollten laut Dokument die ÜNB einen Vorschlag zur Parameterumsetzung für die Simulation unterbreiten, „*möglichst nach Gesprächen mit FNB* [Anm.: Fernleitungsnetzbetreiber für Gas] *und BNetzA.*“<sup>1612</sup> In der Vorlage für BM Habeck wird auch ein geplantes Treffen mit der Fachebene der ÜNB am 21. Juli 2022 um 8:00 Uhr erwähnt.<sup>1613</sup> Interessanterweise wird im Vermerk für den Minister betont:

Insofern halten wir es nicht für ratsam, dass St Gr [Anm.: StS Graichen] teilnimmt, auch weil es bei einem Dissens dann kaum noch Eskalationspotenzial gäbe.<sup>1614</sup>

Entsprechend liegt nahe, dass die Fachebene des BMWK bereits antizipiert hatte, dass die ÜNB nicht mit allen Annahmen, die vom BMWK und teilweise von BM Habeck persönlich vorgegeben wurden, einverstanden sein könnten. Der Hinweis auf „*Eskalationspotenzial*“ zeigt ferner, dass der Fokus nicht auf einer echten ergebnisoffenen Prüfung hinsichtlich der Elektrizitätsversorgungssicherheit und der Netzstabilität lag, sondern vielmehr die Interessen der BMWK-Hausleitung gewahrt werden sollten – und für die StS Graichen nötigenfalls eintreten sollte. Eine echte ergebnisoffene Prüfung hätte die Annahmen der ÜNB ausgehalten und wäre sogar auf diese angewiesen gewesen.

Eine weitere Vorlage für BM Habeck vom 22. Juli 2022 wurde von denselben Beamtinnen und Beamten des BMWK erarbeitet und mitgezeichnet wie bei der Vorlage zuvor, wobei zusätzlich einige Referenten darunter T. R. aus dem Referat III C4 aufgeführt sind. Eine Staatssekretärin im BMWK nahm die Vorlage zur Kenntnis, BM Habeck erreichte diese am 25. Juli 2022<sup>1615, 1616</sup>

Im Vermerk wurde ausgeführt, dass zuvor Gespräche zwischen den ÜNB und StS Graichen stattgefunden hätten und man sich darin „*auf Annahmen und Zeitplan für die neue Analyse der ÜNB zur Stromversorgung im Winter 2022/23 („2. Stresstest“) geeinigt*“ hätte. Entsprechend scheint es, als sei zu diesem Zeitpunkt mit der Hausleitung erstmalig offiziell vom 2. Stresstest gesprochen worden zu sein. Unter der Zwischenüberschrift „*Annahmen*“ wurde im Vermerk ausgeführt, dass den Wünschen von BM Habeck hinsichtlich der angenommenen

<sup>1611</sup> MAT A BMWK-3.18 VS-NfD Blatt 290-293.

<sup>1612</sup> MAT A BMWK-3.18 VS-NfD Blatt 292.

<sup>1613</sup> MAT A BMWK-3.18 VS-NfD Blatt 291.

<sup>1614</sup> MAT A BMWK-3.18 VS-NfD Blatt 291.

<sup>1615</sup> Beim Datum „25.05.2022“ im Feld „Eingangsdatum Leitung“ handelt es sich offensichtlich um einen Schreibfehler, was auch aus den Daten der Mitzeichnungen klar hervorgeht.

<sup>1616</sup> MAT A BMWK-3.19 VS-NfD Blatt 7-10.

Verfügbarkeit der Kernkraftwerke in Frankreich entsprochen werden sollte, wohingegen die ÜNB noch prüfen müssten, wie sie die „*Rhein wie 2018*“ in den Modellen umsetzen könnten. Zur „*Verfügbarkeit Gas-KW*“ [Anm.: Gas-Kraftwerke] wurde vermerkt:

Es wird angenommen, dass Gas-KW in DE grundsätzlich verfügbar sind, dass es aber lokal reduzierte Gasverfügbarkeiten in Süd-DEU gibt. Die ÜNB führen sehr kurzfristig Gespräche mit den FNB, um die Auswirkung auf die Verfügbarkeit einzelner Gas-KW abschätzen zu können. Falls keine ausreichenden Informationen verfügbar sind, sollen alle in BW [Anm.: Baden-Württemberg] und BY [Anm.: Bayern] befindlichen systemrelevanten Gaskraftwerke ratierlich eingekürzt werden (um 25 % der Leistung).<sup>1617</sup>

Das BMWK ging laut dem Vermerk also davon aus, dass hinsichtlich der Gasverfügbarkeit entweder die Leistung spezifischer süddeutscher Gaskraftwerke in den Simulationen angepasst oder bei fehlender Information die Leistung der Gaskraftwerke kategorisch nur um 25 Prozent gekürzt werden sollte.

Die Auswirkungen dieser eher milden Annahmen und Szenarien wurden im selben Vermerk für BM Habeck separat unter der Überschrift „*Einordnung der Annahmen*“ vorweggenommen:

Die Annahmen im 2. Stresstest werden aller Voraussicht nach zu keinen Problemen bei der Resource Adequacy [Anm. Versorgungssicherheit mit Strom] führen. D. h., die Analyse wird sehr wahrscheinlich keine Lastunterdeckungen im deutschen Strommarkt zeigen. Der Grund ist, dass Gaskraftwerke in Europa als (nahezu) vollständig verfügbar angenommen werden.<sup>1618</sup>

In einem offiziellen Vermerk für BM Habeck räumten im BMWK zuständige Mitarbeiter also bereits im Juli 2022 – noch vor Beginn des eigentlichen Stresstests – selbst ein, dass bewusst solch weiche Annahmen gewählt wurden, dass die Simulationen explizit keine Lastunterdeckung im Winter 2022/2023 zeigen würden – und das unabhängig davon, ob die drei verbliebenen Kernkraftwerke weiterlaufen würden oder nicht. Direkt anschließend wird im Dokument betont:

Jedoch wird die Analyse zur Transmission Adequacy (Netzanalyse) vermutlich zeigen, dass im nächsten Winter ein sehr hoher Bedarf an ausländischem Redispatch besteht. Bereits in der aktuellen (System-)Bedarfsanalyse der ÜNB wurde ein Bedarf von 3 GW identifiziert (1,5 GW in AT [Anm.: Österreich], 1,5 GW in CH [Anm.: Schweiz] und ITA [Anm.: Italien]). Die verschärften Annahmen werden aller Voraussicht nach diesen Redispatch-Bedarf weiter erhöhen. Diesen Bedarf können im Grunde genommen nur Gaskraftwerke in Nord-ITA decken. Der 2. Stresstest läuft deswegen vermutlich auf eine Diskussion der Brennstoffversorgung von Gas-KW in ITA hinaus. Wir werden damit voraussichtlich eine Diskussion bekommen, wie stark wir uns auf ausländische Kraftwerke verlassen können und ob wir nicht lieber die eigenen AKW laufen lassen („wegen der schlechten Netze“, könnte man ggf. sagen).<sup>1619</sup>

Hier wurde also in klaren Worten verdeutlicht, wie essenziell im Winter 2022/2023 die ausländischen Redispatch-Maßnahmen beziehungsweise -Kapazitäten, also die nötigen Eingriffe ins Netz hinsichtlich Abregelungen und Kapazitätsausweitungen im Ausland sein würden, um die Netzstabilität in Deutschland zu gewährleisten. Da die Stromproduktion in Norddeutschland aufgrund der stark ausgebauten Windkraftanlagen häufig den Bedarf stark übersteigt und die Elektrizität nicht im gebotenen Umfang in den industrielastigen Süden des Landes abtransportiert werden kann, müssen Kraftwerke in Süddeutschland und den benachbarten Ländern hochgefahren werden. So können die 3 GW Leistung erklärt werden, die im Vermerk in Österreich, der Schweiz und Italien als nötig erachtet wurden. Die Betonung auf die Wichtigkeit der norditalienischen Gaskraftwerke, der Verweis auf die wohl nötig werdende Diskussion um die Gasversorgung dieser Kraftwerke und auch der Verweis auf die drohende Frage, ob Deutschland unter diesen Vorzeichen nicht lieber „*die eigenen AKW laufen lassen*“ sollte, zeigen, wie ideologisch das BMWK bereits vor Beginn des 2. Stresstests agierte. Auch der Vorschlag, bei einer möglicherweise aufkommenden Diskussion zu diesem Thema auf die „*schlechten Netze*“ zu verweisen, legt nahe, dass man eine ergebnisoffene Prüfung und Debatte zum Thema Kernkraft scheute und umgehen wollte.

### Abschwächung der ÜNB-Kriterien

Am 26. Juli 2022 um 9:57 Uhr unterbreiteten die ÜNB dem BMWK Vorschläge, wie die persönlichen Vorgaben von BM Habeck sowie die politischen Kriterien des BMWK als Annahmen in die Stresstest-Simulationen einfließen könnten. Die E-Mail wurde von einem unbekanntem Mitarbeiter von TransnetBW an einen Mitarbeiter aus

<sup>1617</sup> MAT A BMWK-3.19 VS-NfD Blatt 8.

<sup>1618</sup> Hervorhebungen im Original; MAT A BMWK-3.19 VS-NfD Blatt 9.

<sup>1619</sup> Hervorhebungen im Original; MAT A BMWK-3.19 VS-NfD Blatt 10.

dem Referat III C4 gesendet und diente als Vorbereitung für einen angesetzten digitalen Termin zwischen BMWK und ÜNB am selben Tag um 13:00 Uhr. Mehrere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung III sowie Mitarbeiter von TransnetBW und TenneT befanden sich in Cc.<sup>1620</sup>

Neben anderen Kriterien sollten laut ÜNB erstens, im Szenario „*Knappheit Gas mit Kernkraftwerken*“, also einer Simulation mit Gasknappheit und weiterlaufenden Kernkraftwerken, die drei verbliebenen Kernkraftwerke bereits im vierten Quartal 2022 mit nur noch 70 Prozent Leistung simuliert werden, um den Streckbetrieb realitätsgetreu nachzuahmen. Diese Annahme der ÜNB würde sich beispielsweise auch mit der Aussage von Frank Mastiaux, dem damaligen Vorstandsvorsitzenden von EnBW decken, denn die Kernkraftwerke Neckarwestheim II und Emsland mussten bereits vor Dezember 2022 in den Streckbetrieb gehen und hätten somit im vierten Quartal 2022 nicht mehr 100 Prozent Leistung liefern können.<sup>1621</sup>

Zweitens sollte im „*Knappheits-Szenario Süddeutschland*“ in den Simulationsvarianten „1. Grenzsituation“ sowie „2. Grenzsituation“ für den Winter 2022/2023 angenommen werden, dass nur 50 Prozent der Gaskraftwerksleistung in Bayern, Baden-Württemberg und auch Österreich zur Verfügung stehen würden.<sup>1622</sup>

Drittens wollten die ÜNB simulieren, dass aufgrund eines relativ hohen Gaspreises im Winter 2022/2023 mehr Haushalte mit Heizlüftern, also Elektrizität, heizen würden. Sie schlugen deshalb vor, die Heizlüfter mit einem Energiebedarf von 5 TWh sowie einer Maximalleistung von 2,6 GW in die Annahmen des 2. Stresstests aufzunehmen.<sup>1623</sup>

Es überrascht nach all dem Hin und Her zu den Annahmen in den vorangegangenen Tagen nicht, dass das BMWK die Parameter der ÜNB nicht akzeptierte. Konkret teilte der Referatsleiter der Abteilung III C4, Thorsten Falk, noch am selben Tag um 11:49 Uhr dem persönlichen Referenten von StS Graichen in einer E-Mail mit:

Hier schon mal die Folien, gibt drei Punkte zu diskutieren, die wir so nicht freigeben können ohne Rückmeldung St [Anm.: Staatssekretär]:

- Sensi [Anm.: Sensitivität] KKW-Streckbetrieb
- 50 % Gasnichtverfügbarkeit für Grenzsituation
- Heizlüfter: von 1,5 GW auf 2,6 GW rauf, da angeblich mit Strom heizen bei 300 € für Gas wirtschaftlicher wäre<sup>1624</sup>

Es war also bereits vor dem angesetzten Termin für 13:00 Uhr desselben Tages klar, dass die Hausleitung des BMWK die drei harten – aber in einem Stresstestszenario mit einem kalten Winter und sehr hohen Gaspreisen wohl realistischen – Kriterien der ÜNB nicht akzeptieren würde. Wieder verfestigt sich der Eindruck: Von einer ergebnisoffenen Prüfung kann keine Rede sein. Denn ansonsten hätte das BMWK die Berechnungen der ÜNB abgewartet, um dann zu handeln – nicht umgekehrt.

Am Nachmittag des 26. Juli 2022 um 16:48 Uhr berichtete Thorsten Falk schließlich dem persönlichen Referenten von StS Graichen vom vorangegangenen digitalen Termin mit den ÜNB, in Cc wieder mehrere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung III. Es wurde deutlich, dass sich das BMWK weitestgehend durchgesetzt hatte. So sollte nun – unrealistischerweise – angenommen werden, dass die letzten drei Kernkraftwerke bis zum 31. Dezember 2022 mit 100 Prozent Leistung modelliert werden könnten.<sup>1625</sup> Diese Annahme ging im Stresstest natürlich mit einem geringeren Gas- und Kohleverbrauch durch die entsprechenden Kraftwerke im vierten Quartal 2022 einher, die ansonsten in der Simulation die reduzierte Leistung der Kernkraftwerke hätten kompensieren müssen. Dies entsprach einer deutlichen Aufweichung des Kriteriums.

Der wohl entscheidendste Eingriff der BMWK-Hausleitung lag aus Sicht der FDP-Fraktion darin, dass nun sowohl im Referenzszenario „*Jahresleistung*“ als auch in den Grenzsituationsszenarien nur eine um 25 Prozent verringerte Leistung der Gaskraftwerke in Süddeutschland und Österreich angenommen werden sollte.<sup>1626</sup> Diese angenommene Minderleistung entsprach gerade einmal der Hälfte des ÜNB-Vorschlags, die für 50 Prozent

<sup>1620</sup> MAT A BMWK-4.03a VS-NfD Blatt 127-146.

<sup>1621</sup> Stenografisches Protokoll 20/14, S. 169-170.

<sup>1622</sup> MAT A BMWK-4.03 VS-NfD Blatt 135.

<sup>1623</sup> MAT A BMWK-4.03 VS-NfD Blatt 137.

<sup>1624</sup> MAT A BMWK-4.03 VS-NfD Blatt 127.

<sup>1625</sup> MAT A BMWK-3.24 VS-NfD Blatt 104-105 & Blatt 112.

<sup>1626</sup> MAT A BMWK-3.24 VS-NfD Blatt 104-105 & Blatt 111.

Minderleistung plädierten. Interessant ist bei diesem Punkt ferner, dass Thorsten Falk in der E-Mail betonte, dass die Annahme der maximal 25 Prozent Gaskraftwerksminderleistung dadurch begründet werden könne, dass die

Gaskraftwerke als geschützte Kunden versorgt werden können; wenn nicht, dann im EnSiG-Fall.<sup>1627</sup>

Das bedeutet, dass die Entscheidungsträger im BMWK laut dieser E-Mail die Möglichkeiten von Priorisierungen der Gasversorgung, von Lastabwürfen und von anderen Maßnahmen, die nach dem novellierten Energiesicherungsgesetz möglich waren, explizit als Szenario im 2. Stresstest mitdachten. Für die FDP-Fraktion ist eindeutig: Innerhalb des BMWK war klar, dass man lieber weiche Kriterien durchsetzen und somit ein positives Stresstestergebnis erzielen wollte – notfalls zulasten der gasverbrauchenden Industrie und anderer Verbraucher –, statt die drei Kernkraftwerke weiterlaufen zu lassen.

Im Protokoll zum digitalen Termin, das ein unbekannter Mitarbeiter von TransnetBW noch am Abend des 26. Juli 2022 um 17:59 Uhr an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung III des BMWK verschickte, zeigte sich jedoch, dass das BMWK den ÜNB gegenüber die Sache völlig anders darstellte.<sup>1628</sup> Hinsichtlich der anzunehmenden Minderleistung der Gaskraftwerke in Süddeutschland ist dort vermerkt:

Das BMWK hinterfragt unter Verweis auf Informationen der FNB darauf, dass systemrelevante Gaskraftwerke versorgt werden können, den Vorschlag zur Nicht-Verfügbarkeit von Gaskraftwerksleistung in der Grenzsituation.

Die ÜNB verwiesen auf Informationen von Kraftwerksbetreibern. Das BMWK erklärt, dass die Sonderanalysen eine vom Markt noch beherrschbare Situation abbilden soll.<sup>1629</sup>

In der vom BMWK ergänzten Version des Protokolls, die Thorsten Falk am 27. Juli 2022 um 14:50 Uhr an die ÜNB schickte, in Cc wieder mehrere Kolleginnen und Kollegen der Abteilung III, ergänzt das Ministerium sogar den zweiten Stichpunkt am Ende mit<sup>1630</sup>

(...), also vor dem EnSiG-Fall.<sup>1631</sup>

Das BMWK kommunizierte also intern, dass die 25 Prozent statt 50 Prozent anzunehmende Minderleistung der Gaskraftwerke in Süddeutschland und Österreich mit den Möglichkeiten des EnSiG, also unter anderem mit Lastabwürfen in der Industrie, begründet werden könnten. Gegenüber den ÜNB versicherte das Ministerium hingegen auf Basis von angeblichen Informationen der Fernleitungsnetzbetreiber für das Gasnetz, dass systemrelevante Gaskraftwerke versorgt werden könnten, also dementsprechend Lastabwürfe und andere Maßnahmen nach dem EnSiG nicht nötig sein würden. Vermutlich sollten so die ÜNB überredet werden, nur maximal 25 Prozent statt 50 Prozent Minderleistung für süddeutsche und österreichische Gaskraftwerke in ihre Rechnungen aufzunehmen.

Schließlich wurde auf Wunsch des BMWK der angenommene Energiebedarf beziehungsweise die angenommene Leistung der Heizlüfter in den Privathaushalten auf nur 2,5 TWh beziehungsweise 1,5 GW begrenzt.<sup>1632</sup> Das entsprach gerade einmal der Hälfte der Energie und nur rund 60 Prozent der Leistung, die die ÜNB angenommen hatten und die auf detaillierten Modellrechnungen basierten.<sup>1633</sup>

Aus den Unterlagen geht also hervor, dass das BMWK die Kriterien so weich wie möglich ausgestaltet hat, um ein möglichst positives Ergebnis des Stresstestes zu erhalten. Es entsprach also explizit nicht der Wahrheit, als BM Habeck bei seiner Vernehmung im Untersuchungsausschuss sagte:

Im Hinblick auf diese neuerliche Analyse [Anm.: 2. Stresstest] war mir erstens wichtig, dass realitätsbezogene Extremszenarien durchgerechnet werden, also beides: Es musste noch mit der Wirklichkeit irgendwie in Übereinstimmung zu bringen sein, aber es sollten die extremsten Szenarien durchgerechnet werden.<sup>1634</sup>

<sup>1627</sup> MAT A BMWK-3.24 VS-NfD Blatt 104.

<sup>1628</sup> MAT A BMWK-3.24 VS-NfD Blatt 123-129.

<sup>1629</sup> MAT A BMWK-3.24 VS-NfD Blatt 128 & Blatt 135-136.

<sup>1630</sup> MAT A BMWK-3.24 VS-NfD Blatt 130-136.

<sup>1631</sup> MAT A BMWK-3.24 VS-NfD Blatt 136.

<sup>1632</sup> MAT A BMWK-3.24 VS-NfD Blatt 104-105 & Blatt 111.

<sup>1633</sup> MAT A BMWK-4.03 VS-NfD Blatt 137-139.

<sup>1634</sup> Stenografisches Protokoll 20/23, S. 17.

Die extremsten Szenarien sollten gerade nicht durchgerechnet werden, sondern es gab Vorgaben und Einschränkungen. BM Habeck und seine Hausleitung haben nach den Erkenntnissen der FDP-Fraktion im Sommer vielmehr auf Zeit gespielt und taten alles dafür, dass eben keine ergebnisoffene Prüfung durchgeführt wurde.

### Habecks Briefe an Italien und Frankreich

Vor diesem Hintergrund wirken auch zwei von BM Habeck angedachte Briefe an die für die Energiepolitik zuständigen Minister Italiens und Frankreichs geradezu ironisch. Noch während die ÜNB mit den Simulationen und Berechnungen im Rahmen des 2. Stresstests beschäftigt waren, schrieb BM Habeck am 7. August 2022 um 18:19 Uhr eine E-Mail an mehrere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BMWK sowie den Präsidenten der BNetzA mit Textentwürfen für zwei Briefe.<sup>1635</sup> Einer der Briefe sollte an den damaligen italienischen Minister Roberto Cingolani adressiert werden, wohingegen der anderen an die damalige französische Ministerin Agnès Pannier-Runacher gerichtet war.

BM Habeck wollte Minister Cingolani mitteilen, dass er sich freuen würde, wenn das damals angedachte Gas-Solidaritätsabkommen zwischen Deutschland und Italien zeitnah vereinbart werden könnte. Außerdem sollte die Frage gestellt werden:

Kannst Du mir bestätigen, dass die Versorgung der norditalienischen Gaskraftwerke gesichert ist?<sup>1636</sup>

Angesichts des oben bereits erwähnten BMWK-internen Vermerks, dass die norditalienischen Gaskraftwerke essenziell seien für notwendige Redispatch-Maßnahmen und die Energie- und Netzstabilität in Süddeutschland, verwundert diese Frage nicht. Vielmehr drängt sich die Frage auf, die im selben Vermerk vorweggenommen wurde:<sup>1637</sup> Wieso macht man sich in der schwersten Energiekrise der deutschen Nachkriegsgeschichte so stark abhängig von ausländischen Kraftwerken, statt lieber die eigenen sicheren Kernkraftwerke weiterlaufen zu lassen?<sup>1638</sup> Aus den Unterlagen des Untersuchungsausschusses geht jedoch nicht hervor, ob der Brief an Italien wirklich versandt wurde.

Sicher ist jedoch, dass der vorgeschlagene Briefftext an Ministerin Pannier-Runacher als offizieller Brief verschickt wurde.<sup>1639</sup> In dem Brief schrieb BM Habeck:

Du sagtest, dass das Ziel der französischen Regierung ist, zum 1. November 2022 40 Gigawatt AKW-Leistung und zum 1. Januar 2023 50 Gigawatt am Netz zu haben. Kannst Du mir bestätigen, dass ich das richtig erinnert habe?<sup>1640</sup>

Daraufhin antwortet Ministerin Pannier-Runacher in einem Brief vom 19. August 2022 an BM Habeck (MAT A BMWK-3.30 VS-NfD Blatt 16-21), dass die angefragte Leistung von 50 GW zum Beginn des Jahres 2023 zur Verfügung stehen würde.<sup>1641</sup>

Für die FDP-Fraktion stellt sich die Situation entsprechend so dar, dass die Intention von BM Habeck, sich diese schriftliche Zusicherung von Frankreich geben zu lassen, offensichtlich ist: BM Habeck und seine BMWK-Hausleitung hofften bereits Mitte 2022 darauf, dass die damals zur Wartung vom Netz genommenen Kernkraftwerke in Frankreich bis zum Winter 2022/2023 wieder zuverlässige und kostengünstige Elektrizität ins französische – und somit potenziell auch ins deutsche – Netz einspeisen können würden, damit Deutschland wiederum seine Kernkraftwerke vom Netz nehmen konnte. Mithilfe der zuverlässigen Kernkraft aus dem Ausland sollte die Machbarkeit des eigenen Kernkraftausstiegs begründet werden, damit um jeden Preis am deutschen Atomausstieg festgehalten werden kann – ungeachtet des potenziellen Schadens für Deutschland und seine Nachbarstaaten. Dieser Widerspruch in sich auf Kernkraftstrom aus Nachbarländern zu setzen, um den eigenen Atomausstieg durchzusetzen ist Ausfluss einer Ideologie.

<sup>1635</sup> MAT A BMWK-4.03 VS-NfD Blatt 302-303.

<sup>1636</sup> MAT A BMWK-4.03 VS-NfD Blatt 303.

<sup>1637</sup> MAT A BMWK-3.19 VS-NfD Blatt 10.

<sup>1638</sup> MAT A BMWK-4.03 VS-NfD Blatt 303.

<sup>1639</sup> MAT A BMWK-4.03 VS-NfD Blatt 583.

<sup>1640</sup> MAT A BMWK-4.03 VS-NfD Blatt 583.

<sup>1641</sup> MAT A BMWK-3.30 VS-NfD Blatt 17.

## Das vernichtende Urteil der ÜNB zum manipulierten 2. Stresstest

Am 11. August 2022 um 14:31 Uhr schickte Thorsten Falk eine E-Mail – wieder mehrere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung III in Cc. In dieser wurden die vorläufigen Ergebnisse der Berechnungen des 2. Stresstests sowie die vernichtende Einschätzung der ÜNB zur Aussagekraft und Realitätsnähe der Simulationen für die BMWK-Leitung aufbereitet.<sup>1642</sup>

Die zentralen Ergebnisse der ÜNB lauteten, dass auf Basis des 2. Stresstests im Winter 2022/2023 weder Strommengen- noch Netzprobleme zu erwarten seien. Gleichzeitig betonten die ÜNB aber überraschend deutlich und kritisch:

Das analysierte Szenario ist kein echter Stresstest, weil Annahmen auf Vorschlag von BMWK teilweise „zu weich“ festgelegt wurden und neue Erkenntnisse vorliegen (insbesondere Verfügbarkeit Ausland)

Für echtes Stressszenario müssten Parameter erneut angepasst und neu gerechnet werden<sup>1643</sup>

Konkret wurde unter anderem darauf hingewiesen, dass die Annahmen hinsichtlich der Verfügbarkeit von Kohlekraftwerken und Netzreserveanlagen nicht realistisch seien. Ferner forderten die ÜNB:

Lasterhöhung Heizlüfter aufgrund Ausverkauf in den Baumärkten von 1,6 GW auf über 3 GW anheben

KKW-Streckbetrieb für bedarfsdimensionierende Situation nicht Durchschnittswerte des 1. Quartals, sondern Januarwerte nehmen

Import aus Nachbarländern (insb. PL [Anm.: Polen] und CZ [Anm.: Tschechien] bzw. Lieferung Italien nach Frankreich muss hinterfragt werden<sup>1644</sup>

Die ÜNB machten also klar, dass viele Annahmen, die auf Drängen von BM Habeck und dem BMWK in die Simulationen integriert wurden, dazu führten, dass das analysierte Szenario kein echter Stresstest gewesen sei. Dies stellte nicht weniger als ein vernichtendes Urteil gegenüber der Hausleitung des BMWK dar. Entsprechend wurde in der E-Mail weiter ausgeführt:

Zentrale Botschaft ÜNB

So stehen wir nicht hinter den Ergebnissen!

Neurechnung notwendig. Nach Abstimmung neuer Annahmen 2,5 Wochen noch notwendig<sup>1645</sup>

Es zeigte sich zunehmend, dass von BM Habecks Versprechen in der ARD-Sendung „Bericht aus Berlin“ vom 27. Februar 2022, den Weiterbetrieb der Kernkraftwerke ergebnisoffen zu prüfen, nicht mehr viel übrigblieb. BM Habeck und die grünen Hausleitungen von BMWK und BNetzA haben im Sommer 2022 dafür gesorgt, dass die Annahmen des 2. Stresstests so weit abgeschwächt wurden, dass schlussendlich die beauftragten ÜNB selbst Widerstand gegen die verfälschten Testergebnisse zeigten. Für die FDP-Fraktion ist eindeutig: Durch ihr ideologisches und auf die Parteiinteressen ausgerichtetes Handeln – ohne das Wohl des Landes im Blick zu behalten –, haben BM Habeck und Bündnis 90/Die Grünen nicht nur das Parlament und die Öffentlichkeit getäuscht. Tatsächlich ging auch viel wertvolle Zeit verloren, in der bereits ein echter 2. Stresstest mit harten Kriterien hätte durchgeführt werden können, um zeitnah – und somit auch ressourcenschonend – die richtigen politischen Handlungen abzuleiten.

Die Furcht des BMWK, dass das vernichtende Urteil der ÜNB keinesfalls in die falschen Hände, geschweige denn in die Hände der großen Öffentlichkeit hätte kommen dürfen, wird deutlich durch die Antwort-E-Mail aus dem Büro des StS Graichen, in der unter anderem steht:

Klaus Müller [Anm.: Präsident der BNetzA] ist informiert und wird sicherstellen, dass der Bericht dort nicht wie gewohnt in der Hierarchie hoch geht.<sup>1646</sup>

<sup>1642</sup> MAT A BMWK-3.24 VS-NfD Blatt 258-259.

<sup>1643</sup> MAT A BMWK-3.24 VS-NfD Blatt 259.

<sup>1644</sup> MAT A BMWK-3.24 VS-NfD Blatt 259.

<sup>1645</sup> MAT A BMWK-3.24 VS-NfD Blatt 259.

<sup>1646</sup> MAT A BMWK-3.24 VS-NfD Blatt 258.

Klaus Müller ist Parteimitglied bei Bündnis 90/ Die Grünen, er kommt aus dem gleichen Landesverband wie BM Habeck und wurde in dessen Regierungszeit im Februar 2022 zum Präsidenten der BNetzA.<sup>1647</sup> Klaus Müller wurde nun aus dem BMWK informiert und sichert zu, gewisse gewöhnliche Vorgänge abzuändern. Die Kritik und Warnungen der ÜNB sollten innerhalb der BNetzA nicht in die üblichen Informationskanäle gelangen, sondern bewusst „die Hierarchie“ umgangen werden. Auch dieser Vorgang zeugt davon, wie auf verschiedenen Ebenen des BMWK und auch der BNetzA, Prozesse, die einer wirklichen Wahrheitsfindung und entsprechenden Erkenntnissen hinsichtlich des Nutzen eines etwaigen Weiterbetriebs der drei verbliebenen Kernkraftwerke hätten dienen können, unterminiert beziehungsweise verhindert werden sollten – und teilweise auch wurden. Die Parteifreundschaft des zuständigen Ministers Habeck und des Präsidenten der BNetzA Müller dürften diesem Zweck dienlich gewesen sein.

#### 4 Revision der Stresstest-Annahmen und weitere Eingriffe des BMWK

Im Anschluss daran setzten die ÜNB durch, dass der Stresstest mit neuen Annahmen abermals durchgeführt wurde. In das sogenannten „Szenario (+++)“ flossen entsprechend die harten Annahmen ein, die die ÜNB bereits am 26. Juli 2022 gegenüber dem BMWK vorgebracht hatten.<sup>1648</sup> In der „Langfassung der Ergebnisse“, die auf der Internetseite des BMWK abrufbar ist, finden sich die neuen Stresstestannahmen auf den Seiten 10 bis 21. Neben der Herabsetzung der Verfügbarkeit französischer Kernkraftwerke auf 40 GW und anderen Korrekturen hinsichtlich der Kapazitäten der Netzreserve und der Kohlekraftwerke sind dort auch die Annahmen der Nichtverfügbarkeit von 50 Prozent Gaskraftwerksleistung in Süddeutschland und Österreich sowie die deutlich höher geschätzte Lasterhöhung durch die Heizlüfter – 2,5 GW Leistung beziehungsweise 5 TWh Arbeit – zu finden (S. 10).<sup>1649</sup> Der Seite 14 ist zu entnehmen, dass nun auch realitätsnahe Kapazitätsannahmen hinsichtlich der drei Kernkraftwerke für das vierte Quartal 2022 getroffen wurden. Sämtliche Eingriffe des BMWK in den 2. Stresstest wurden im Szenario (+++) revidiert, um ein realistischeres Bild für den Winter 2022/2023 zu erhalten.

Am 31. August 2022 um 9:56 Uhr versandte schließlich Thorsten Falk die vorläufigen Ergebnisse der neuen Berechnungen per E-Mail an StS Graichen sowie Abteilungsleiter Oschmann, mehrere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Abteilung III in Cc.<sup>1650</sup> Auf Seite 12 der angehängten Präsentation wurde unter dem Titel „Spotlight Kernkraft Emsland“ durch die ÜNB der enorme Nutzen des Kernkraftwerks Emsland für die Netzstabilität verdeutlicht, weil es zum negativen Redispatch herangezogen werden kann und bis dato auch wurde. Konkret war dort zu lesen:

- Im Szenario des Streckbetriebs erfolgt negativer Redispatch des KKE [Anm.: KKW Emsland] in 369 Stunden mit einer Verringerung der Stromerzeugung von insgesamt ca. 200 GWh (< 10 % Stromerzeugung).
- Dieser negative Redispatch vermeidet andernfalls erforderliche Abregelung von Onshore-Wind um ca. 60 GWh.
- Der Streckbetrieb von KKE hat somit keinen negativen Einfluss auf die EE-Integration.
- Sollte aus betrieblichen Restriktionen des Streckbetriebs ein negativer Redispatch nicht möglich sein, verringert sich die zusätzliche EE-Integration durch den Streckbetrieb aller KKW von 0,5 TWh auf 0,44 TWh.<sup>1651</sup>

Auch in einem Vermerk des BNetzA-Referats 626 (Versorgungssicherheit Strom) vom 2. September 2022 für Thorsten Falk wird der enorme Nutzen der Kernkraftwerke, insbesondere des Kernkraftwerks Emsland, für den Netzzugang und den Durchfluss für Erneuerbare Energien in Norddeutschland hervorgehoben:

Rolle KKW Emsland – warum können dadurch mehr EE integriert werden?

- Szenario „Kernkraftwerke +++“ vs. „+++“ [Anm.: gemeint ist das zweitkritischste Szenario (++) mit bzw. ohne Streckbetrieb der drei restlichen Kernkraftwerke]:
  - Merit Order: KKW verdrängen andere KWe (Anm.: Kraftwerke) (Folie 10)

<sup>1647</sup> <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Allgemeines/DieBundesnetzagentur/Praesidium/start.html> letzter Zugriff 30.01.2025.

<sup>1648</sup> MAT A BMWK-4.03 VS-NfD Blatt 127-146.

<sup>1649</sup> <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/Stresstest-strom-2022-ergebnisse-langfassung.html>.

<sup>1650</sup> MAT A BMWK-3.25 VS-NfD Blatt 120-148.

<sup>1651</sup> MAT A BMWK-3.25 VS-NfD Blatt 132.

- höhere Stromerzeugung im Süden bewirkt Ersatz von Stromerzeugung im Norden
  - sinkende Nord-Süd-Transportaufgabe (Folie 6)
  - Weniger RD-Bedarf (Anm.: Redispatch-Bedarf) / Engpassarbeit (Folie 11, 17, 20)
  - weniger kritisch fürs Netz (Folie 17, 20)
  - mehr EE-Flüsse von Nord nach Süd möglich, aber vermutlich aufgrund der Süd-KKWe (Interessant wäre eine Vgl-Rechnung ohne KKE (Anm.: Vermutlich ist Kernkraftwerk Emsland gemeint), aber MIT den beiden süddeutschen KKW, weil dann vermutlich die EE-Integration noch höher wäre, vgl. Folie 12 / letzter Punkt)“ Der offensichtlich große Nutzen des Kernkraftwerkes Emsland im Speziellen und der drei letzten Kernkraftwerke im Allgemeinen für die Netzstabilität, für Redispatch-Maßnahmen im Falle von Netzengpässen sowie für die Integration der erneuerbaren Energien war offenbar nicht im Sinne der im BMWK verantwortlichen Personen. Bereits am 4. September 2022 leitete Thorsten Falk deshalb an mehrere Kolleginnen und Kollegen im BMWK, unter anderem auch StS Graichen die vorläufige Langversion der Stresstestergebnisse weiter (MAT A BMWK-3.26 VS-NfD Blatt 74-151). Dabei wies er darauf hin, dass es unter anderem noch zu Folie 50 ( MAT A BMWK-3.26 VS-NfD Blatt 125), also zum Themenkomplex Kernkraftwerk Emsland, Gesprächsbedarf gäbe.<sup>1652</sup>

Schlussendlich wurde die Folie zum Nutzen des Kernkraftwerks Emsland genauso wie andere Folien aus der Ergebnispräsentation herausgenommen. Bis heute fehlen die wichtigen Informationen zu dem Kernkraftwerk im Kapitel 5.1 der Langversion der Ergebnisse des 2. Stresstests.<sup>1653</sup> Einige Wochen später, nach dem vermeintlichen Machtwort von Kanzler Scholz, schickte eine Mitarbeiterin der BNetzA eine E-Mail an einen Kollegen aus dem Stab 01 (Präsidiumsbüro, Verfahrensfragen oder Regulierung), zwei Kollegen von ihr in Cc, in der sie nochmals Bezug auf den oben erwähnten Vermerk nahm. Zudem hängte S. die gelöschte Folie zum Kernkraftwerk Emsland an und erklärte direkt zu Beginn der Nachricht:

(...) anbei die besprochene Folie, die sich in dem veröffentlichten Foliensatz zum Stresstest nicht findet.<sup>1654</sup>

Im Übrigen erreichten die Informationen zum Nutzen des Kernkraftwerks Emsland die Leitungsebene des BKAmtes erst am 15. Oktober 2022. Um 15:49 Uhr sendete der damalige wirtschafts-, finanz- und klimapolitische Berater des Bundeskanzlers und Leiter der Abteilung 4 des Bundeskanzleramts, eine E-Mail an das Büro des Bundeskanzlers (mehrere Kolleginnen und Kollegen aus dem BKAmt, u.a. Chef des BKAmtes Wolfgang Schmidt sowie damaliger BKAmts-StS Jörg Kukies in Cc), in der die Wichtigkeit des Kernkraftwerks Emsland für die Netzstabilität in Deutschland sowie dessen Potenzial für eine Reduktion des Gasverbrauchs im Winter 2022/2023 mehr als deutlich unterstrichen wurde:

Amprion führte aus, dass alle KKW einschließlich KKW Emsland einen positiven Beitrag für einen sicheren Netzbetrieb leisten. U.a. durch den Zubau von Wind Onshore/Offshore in Norddeutschland haben sich die Netzengpässe verschoben (...). Die Netzberechnungen zeigen, dass in vielen Stunden die Netzengpässe bereits südlich der Küste beginnen, so dass zeitweise auch Kraftwerke an der Grenze Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Redispatch hochgefahren werden, um einen „Gegendruck zu erzeugen“ und die Netzengpässe auszugleichen (...). KKW Emsland befindet sich damit zeitweise „südlich des Engpasses“ und kann zur Netzstabilisierung eingesetzt werden (und damit andere Kraftwerke im In- und Ausland ersetzen). Zudem kann das KKW Emsland lt. Amprion in der Region einen Beitrag zur Spannungsstabilität / Bereitstellung von Blindleistung leisten, was durch die im EnSiG vorgesehene Höherauslastung der Netze an Bedeutung gewinnt. Zu einer möglichen Einsparung von Gas hat Amprion keine spezifischen Zahlen für KKW Emsland, nur die generelle Aussage, dass bei der Nichtverfügbarkeit von KKW Emsland u.U. stärker auf das benachbarte Gas-kraftwerk Lingen zurückgegriffen werden müsste.<sup>1655</sup>

Daraus folgert die FDP-Fraktion: All diese Vorgänge zeigen, wie intensiv und detailliert BM Habeck und die grüne Hausleitung des BMWK über Monate hinweg daran gearbeitet haben, eine ergebnisoffene Prüfung zu verhindern. Zudem wurden wichtige Informationen systematisch den Koalitionspartnern, dem Parlament und der

<sup>1652</sup> MAT A BMWK-8.05 Blatt 163-164.

<sup>1653</sup> <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/20220914-Stresstest-strom-ergebnisse-langfassung.html>.

<sup>1654</sup> MAT A BMWK-8.04 VS-NfD Blatt 101.

<sup>1655</sup> MAT A BKAmt-4.01 VS-NfD Blatt 220.

Öffentlichkeit vorenthalten. Nicht nur, dass im ersten Anlauf entscheidende Annahmen für die Berechnungen des 2. Stresstests manipuliert und drastisch entschärft wurden – teilweise von BM Habeck und seinen Staatssekretären selbst. Auch als auf Druck der ÜNB hin schlussendlich ein echter 2. Stresstest mit harten Kriterien durchgeführt worden war, setzte das BMWK alles daran, unliebsame und der grünen Ideologie widersprechende Tatsachen und Ergebnisse unter Verschluss zu halten.

## 5 Ergebnisse der Neuberechnung des 2. Stresstests und BM Habecks Konsequenzen

Am 5. September 2022 präsentierte BM Habeck in einer Pressekonferenz die Ergebnisse des 2. Stresstests. Vor allem kündigte er öffentlich an, welche politische Konsequenz er aus den Ergebnissen zog: Er wollte eine Einsatzreserve der zwei süddeutschen Kernkraftwerke schaffen, die „im Notfall“ den Strombedarf hätten sichern sollen.<sup>1656</sup> Dieses Vorhaben irritiert jedoch vor dem Hintergrund der Berechnungen der ÜNB, denn diese gaben ganz andere Empfehlungen. Sie stellten fest:

In allen drei betrachteten Szenarien zeigt sich die Versorgungssituation im kommenden Winterhalbjahr äußerst angespannt - in Europa kann im Strommarkt die Last nicht vollständig gedeckt werden.<sup>1657</sup>

Aber auch:

Lastunterdeckungen in Deutschland können durch den Streckbetrieb der Kernkraftwerke im Szenario (++) (Anm.: Zweitkritischstes Szenario) weitestgehend vermieden werden.<sup>1658</sup>

Die inländischen Redispatch-Kapazitäten würden in keinem der drei Szenarien ausreichen.<sup>1659</sup> In den konkreten Empfehlungen heißt es:

Nutzung aller Möglichkeiten zur Erhöhung der Strom-Erzeugungs- und Transportkapazitäten wird dringend empfohlen! Im Einzelnen:

1. Transportkapazitäten erhöhen: Zusätzliche Potenziale des witterungsabhängigen Freileitungsbetriebes müssen kurzfristig erschlossen werden, um damit die Nord-Süd-Transportkapazität zu erhöhen.
2. Redispatch-Potential im Ausland in den Fokus nehmen: Hierfür sind klare und verbindliche Absprachen mit den Nachbarländern erforderlich.
3. Vertragliches Lastmanagement: Kurzfristige Potenziale müssen gehoben werden.
4. Reserven für Stresssituationen breiter nutzbar machen: Sämtliche Reserven (auch Netzreserve und besondere netztechnische Betriebsmittel) müssen für die bilanzielle Lastdeckung und den Redispatch nutzbar gemacht werden.
5. Nutzung weiterer Kraftwerkskapazitäten in Stresssituationen absichern:
  - a. Marktrückkehr der Kohlekraftwerke aus der Reserve erleichtern (Genehmigungen, Kostenanerkennungen/Kostenübernahmen).
  - b. Alle in einer Stresssituation notwendigen Gaskraftwerke müssen gesichert mit Gas versorgt werden.
  - c. Verfügbarkeit der KKW ist ein weiterer Baustein zur Beherrschung kritischer Situationen (siehe Analyseergebnisse)

Aus den Ergebnissen ging also klar hervor, dass die ÜNB eine Vielzahl an Maßnahmen empfahlen, um die Netzstabilität und die Lastdeckung abzusichern. Keine dieser Maßnahmen konnte demnach allein für eine höhere Versorgungssicherheit sorgen, aber in besonders kritischen Situationen wäre es auch nicht sinnvoll gewesen, auf eine einzelne Maßnahme zu verzichten.

<sup>1656</sup> <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2022/09/20220905-Stresstest-zum-stromsystem.html>, letzter Zugriff 27.01.25.

<sup>1657</sup> MAT A BMWK-2.04 Blatt 73.

<sup>1658</sup> MAT A BMWK-2.04 Blatt 73.

<sup>1659</sup> MAT A BMWK-2.04 Blatt 73.

Zudem machte die Quantifizierung der Höhe der Beiträge zur Lastdeckung deutlich, dass keine der Maßnahmen einen so großen positiven Effekt in den Berechnungen hatte wie der Streckbetrieb der drei Kernkraftwerke. Der Streckbetrieb konnte nach diesen Berechnungen 8,25 GW Leistung bereitstellen, andere Kraftwerke hingegen nur 6,7 GW und andere Einzelmaßnahmen teilweise nur 1,5 GW. Der Beitrag der Kernkraftwerke zur Netzsicherheit war nach den Simulationen mit einer Verringerung des Redispatch-Bedarfes um 0,5 GW (bei 4-8 benötigten GW) zwar nicht allein ausreichend. Allerdings stellte diese Abschätzung die einzige verlässliche Zahl in der Berechnung dar, denn die Beiträge aller anderen Maßnahmen waren abhängig von vielen Variablen – wie den Standorten der potenziell zur Verfügung stehenden Kraftwerken, den Maßnahmen im Ausland und weiteren Faktoren.<sup>1660</sup>

Der Streckbetrieb der drei verbliebenen Kernkraftwerke wurde folgerichtig von den ÜNB „dringend empfohlen“<sup>1661</sup> und stellte die Maßnahme mit dem größten quantifizierbaren Effekt für Lastdeckung und Netzstabilität dar. Es ist daher aus Sicht der FDP-Fraktion völlig unverständlich, dass BM Habeck dieser Empfehlung nicht gefolgt ist, sondern vielmehr eine sogenannte „Einsatzreserve“ der zwei süddeutschen Kernkraftwerke favorisierte. Dieser Umstand wird im Folgenden detailliert dargestellt.

### Dritter Abschnitt      Aspekte der Ausgestaltung der Laufzeitverlängerung

#### 1      Abgrenzung Einsatzreserve und Streckbetrieb

In vielen Befragungen des Untersuchungsausschusses spielte die Abgrenzung zwischen der Kalt- beziehungsweise Einsatz- oder Notreserve und dem Streckbetrieb eine zentrale Rolle. BM Habeck entschied sich dafür, eine Einsatzreserve von den zwei süddeutschen Kernkraftwerken in die Wege zu leiten, obwohl mehrere Experten davor warnten – Physiker aus dem BMUV, die Kernkraftwerksbetreiber wie auch Experten externer Kernenergiegremien: Guido Knott, Vorsitzender der Geschäftsführung von PreussenElektra GmbH, beschrieb, dass die sogenannte Kaltreserve technisch gar nicht umsetzbar sei und dass er diese Information auch dem BMWK mitteilte:

Mit Vorlage und Kommunikation des Stresstests wurde die Idee einer Kaltreserve für die letzten drei Kernkraftwerke vorgestellt. Und ich hatte zuvor tatsächlich einmal die Gelegenheit, mit dem seinerzeit zuständigen Staatssekretär Graichen zu telefonieren. Ich hatte ihm das\* per SMS einmal\* angekündigt. Er hat sich auch von sich aus gemeldet. Es war am 01.09. - ich erinnere es noch -, etwa 18 Uhr, und ich habe ihm gesagt, dass die Planung, dass man die Anlage in die Kaltreserve führt, um sie dann eben wieder hochzufahren, wenn sie benötigt wird, dass das keine gute Idee ist, dass sich das technisch nicht realisieren lässt und dass PreussenElektra für so etwas nicht zur Verfügung steht.\* Dennoch wurde am 5. September diese Idee vorgestellt in einer Pressekonferenz, und ich sah mich veranlasst, die Bedenken auch noch mal formal aufzuschreiben und den ÜNBs zu erklären, dass die Anlage in Isar nicht zur Verfügung steht für ein Krisenszenario, was sie sich ja überlegt hatten. Und das sah ich in meiner Verantwortung nicht nur für die Anlage in Isar als geboten an, sondern auch, um sicherzustellen, dass es hier zu keinen Versorgungsausfällen in Deutschland kommt.<sup>1662</sup>

Uwe Stoll, im Untersuchungszeitraum technisch-wissenschaftlicher Geschäftsführer der Gesellschaft für Reaktorsicherheit (GRS), unterstrich diese Haltung:

Aus technischen Gründen ist die Idee der Einsatzreserve - wie soll ich jetzt sagen? – eigentlich technisch fast nicht realisierbar. Man muss sich das so vorstellen: Die Anlagen, wie sie waren – ich versuche, es zu erklären –, waren ja am Ende. Der Brennstoff war praktisch aufgebraucht. Ich brauche in dem Zustand ein vollkommen klares Wasser, damit der Reaktor überhaupt kritisch wird. Die Anlagen kalt abgeschaltet hinzustellen, heißt auch, sie sind aufboriert mit 2200 ppm. Die Zahl sei jetzt mal egal. Und allein um das Wasser im Primärkreis, die 300 Tonnen, wieder auf eine so geringe Borkonzentration zu bringen, dass die Reaktoren kritisch sind, hätte circa zwei Wochen bedeutet. Das heißt, in der Situation, wie es erklärt worden ist, Kaltreserve – und ich weiß, es wird jetzt kalt, und dann bereite ich das Wiederanfahen vor – Also man hätte zwei Wochen vorher wissen müssen, dass es kalt – und Bedarf gibt, und das ist aus meiner Sicht – Also es ist technisch und so, wie die Idee war, eigentlich eine Idee gewesen, die nicht umsetzbar war.<sup>1663</sup>

<sup>1660</sup> MAT A BMWK-2.04 Blatt 75.

<sup>1661</sup> MAT A BMWK-2.04 Blatt 74.

<sup>1662</sup> Stenografisches Protokoll 20/14, S. 125.

<sup>1663</sup> Stenografisches Protokoll 20/10, S. 22.

Stoll informierte „als das Thema hochkam“<sup>1664</sup> telefonisch das BMUV über seine Einschätzung. In dem Telefonat erfuhr er, dass die zuständigen Beamtinnen und Beamten seine Meinung teilten, dass der Reservebetrieb nicht sinnvoll sei. So sagte es auch J.U., im Untersuchungszeitraum Referent in der „Arbeitsgruppe S I 2 Nationale Angelegenheiten der nuklearen Sicherheit; Kompetenzerhalt“, aus. Konkret beschrieb er:

Und dieser Reservebetrieb - da waren tatsächlich auch, glaube ich, die Randbedingungen zu der Zeit noch nicht so ganz hundertprozentig klar -ist auf jeden Fall eine Betriebsart, die ist nicht erprobt, die gibt es nicht. Das waren auch Fragen — Ich weiß gar nicht, ob das hier in dem Beratungsauftrag auch an die GRS gewesen wäre; ich weiß aber, dass wir dazu auch Austausch mit der GRS hätten: Wie schnell kann man eigentlich so ein Kernkraftwerk dann wieder anfahren auf Anforderung? – Das sind eben Sachen, die es gar nicht gab, und da gibt es auch keine Erfahrungswerte zu. Und insofern war das mit gewissen Unsicherheiten oder mit gewissen Fragen noch mal verbunden, die wir versucht haben, aufzuklären.<sup>1665</sup>

StS Tidow aus dem BMUV sah auch rechtliche Gründe, die gegen eine Einsatzreserve und für einen Streckbetrieb sprachen, so weise eine „gesetzliche Anordnung einer Reservebereitschaft (...) demgegenüber (Anm.: gemeint ist der Streckbetrieb) erhebliche zusätzliche rechtliche Risiken und tatsächliche Schwierigkeiten auf“.<sup>1666</sup>

Dr. Matthias Nuding, Hauptabteilungsleiter Abteilung „Kerntechnische Projekte“ der TÜV Süd Industrie Service GmbH und Physiker, beschrieb die Idee der Kaltreserve als „nicht erprobt“<sup>1667</sup>, da eine Anlage, die bereits abgeschaltet ist, nicht ausreichend Kritikalität habe, um wieder hochgefahren zu werden.<sup>1668</sup> Konkret erklärte er:

Die erprobte Fahrweise ist: Man heizt die Anlage auf und fährt. Und wenn sie im Streckbetrieb ist, fährt man runter. Es gibt ein Regelungsband für die Kühlmitteltemperatur, da kann man sich bewegen, auch wenn die Anlage dann mal abgeschaltet werden müsste im Streckbetrieb, da kann man wieder ran. Aber wenn sie kalt ist, dann ändern sich ja die Reaktivitätsverhältnisse im Kern, da ändern sich durch Nachzerfall usw. die Reaktivitätsverhältnisse. Da wissen Sie nicht, zu welcher Temperatur Sie gehen müssen. Also das ist eine Fahrweise, die hat noch nie jemand gemacht, die ist unerprobt.<sup>1669</sup>

Nuding machte auch deutlich, dass ein Kernkraftwerk einen hohen „Eigenbedarf“ habe, der benötigt werde, um es anzuschalten und bei 50 Megawatt liege. In einer Lage, die „eh schon prekär fürs Netz ist“ gäbe es dann also durch das Hochfahren der Kernkraftwerke in der Reserve noch einen hohen zusätzlichen Strombedarf.<sup>1670</sup> Nicht zuletzt wussten die Betreiber selbst, dass die Einsatzreserve keine sinnvolle Option ist. RWE war zwar zunächst nicht in konkrete Verhandlungen mit der Bundesregierung zur Reserve eingebunden, da der Konzern das norddeutsche Kernkraftwerk Emsland betrieb, welches nach der Auffassung des BMWK nicht für die Energiesicherheit im Winter 2022/2023 benötigt werden würde, dennoch stellte Markus Krebber, Vorstandsvorsitzender von RWE, klar:

wir haben von Anfang an die Einschätzung gehabt, dass eine Einsatzreserve für Kernenergie schwierig ist

und außerdem

wir (...) waren schon froh, dass wir nicht über eine Einsatzreserve diskutieren müssen.<sup>1671</sup>

Es wurde auch durch das Studium der dem Untersuchungsausschuss von der Bundesregierung zur Verfügung gestellten Akten und der Befragung der Zeugen nicht vollständig ersichtlich, wann im BMWK realisiert wurde, dass eine Einsatzreserve, bei der die Kernkraftwerke abgeschaltet werden, einsatzfähig bleiben und „zur Abwehr eines Blackouts oder einer Strommangellage (...) per Verordnung wieder anfahren“<sup>1672</sup>, technisch nicht möglich ist. Klar ist aber, dass diese Einsicht viel zu spät kam, obwohl zahlreiche Experten schon im August warnten. Dennoch konkretisierte BM Habeck am 7. September 2022 öffentlich, dass man einmal entscheiden müsse, „ob man die Kraftwerke braucht oder nicht. Das kann im Dezember erfolgen mit Blick auf den Januar, es kann auch

<sup>1664</sup> Stenografisches Protokoll 20/10, S. 23.

<sup>1665</sup> Stenografisches Protokoll 20/6, S. 66.

<sup>1666</sup> MAT A BMWK-2.05 Blatt 283.

<sup>1667</sup> Stenografisches Protokoll 20/14, S. 33.

<sup>1668</sup> Stenografisches Protokoll 20/14, S. 33.

<sup>1669</sup> Stenografisches Protokoll 20/14, S. 33.

<sup>1670</sup> Stenografisches Protokoll 20/14, S. 33.

<sup>1671</sup> Stenografisches Protokoll 20/14, S. 109.

<sup>1672</sup> MAT A BMWK-4.03 VS-NfD Blatt 654.

im Januar oder Februar erfolgen“.<sup>1673</sup> Doch dieses Konzept ist gar nicht umsetzbar, denn die Kritikalität von den Reaktorkernen, die schon am Ende ihres Zyklus waren, hätte gar nicht ausgereicht, um die Reaktoren wieder anzuschalten.

Nuding mutmaßt über den Widerspruch zwischen den Informationen, die das BMWK und das BMUV hatten, und der Entscheidung von BM Habeck in einer E-Mail an seine Kollegen am 5. September, kurz vor der Veröffentlichung der Ergebnisse des 2. Stresstests:

Der neueste „Gag“ ist, das habe ich vorhin gehört, dass man die KKW evtl. in „Kaltreserve“ schicken will. Da das praktisch unmöglich ist und die Betreiber, dem Vernehmen nach, sich darauf nicht einlassen werden, hat man sich doch schön aus der Situation gerettet. Deutschland hilft das zwar nichts, aber die Grünen waren dann „ideologiefrei“ und „hätten ja gewollt“...<sup>1674</sup>

## 2 Sicherheitsaspekte und die Periodische Sicherheitsüberprüfung

Die Frage nach der ergebnisoffenen Prüfung der Laufzeitverlängerung der drei Kernkraftwerke lässt sich nicht klären, ohne die Bedeutung der sogenannten Periodischen Sicherheitsüberprüfungen im Untersuchungszeitraum zu berücksichtigen. Fakt ist, dass keine Periodischen Sicherheitsüberprüfungen (PSÜ) mehr an den drei Kernkraftwerken durchgeführt wurden, nachdem das Kernkraftwerks-Aus 2011 beschlossen wurde. Im Regelbetrieb hätten diese 2019 stattfinden müssen. Aufgrund des Ausstiegs entschied man sich jedoch, die PSÜ auszusetzen. Vorgesehen sind sie jedoch alle zehn Jahre.<sup>1675</sup> Auf der Webseite des BMUV wird der Sachverhalt der fehlenden Periodischen Sicherheitsüberprüfungen der drei Kernkraftwerke bis heute wie folgt beschrieben:

Der Gesamtvermerk vom 3. März 2022 macht neuerlich deutlich, was das Problem der veralteten Sicherheitsüberprüfung bedeutet: Weil es faktisch unmöglich war, einen solchen aufwändigen, erfahrungsgemäß Jahre in Anspruch nehmenden Prozess in kürzester Zeit zu absolvieren, müssten die AKW entweder zunächst jahrelang stillstehen. Oder sie müssten entgegen nationalen und internationalen Anforderungen ohne umfassende Sicherheitsüberprüfung betrieben werden.<sup>1676</sup>

Die Annahme aus dem Prüfvermerk ist aus zwei Perspektiven interessant: Zum einen suggeriert sie, dass die fehlende Sicherheitsprüfung bedeutet, dass Kernkraftwerke in Deutschland unsicher sind, um zum anderen, dass ein Nachholen der Prüfung einen jahrelangen Stillstand der Kernkraftwerke voraussetzt. Beide Annahmen konnten im Ausschuss durch die Anhörung von Zeugen und Experten widerlegt werden.

BM Habeck gab jedoch aufbauend auf der Beurteilung des Prüfvermerks am 5. März 2022 dem Medium *Welt* ein Interview, in dem er Sorgen um die Sicherheit der drei deutschen Kernkraftwerke bei einem Weiterbetrieb zum Ausdruck brachte:<sup>1677</sup> „Ein Weiterbetrieb ist nur unter größten Sicherheitsbedenken denkbar“. Seine Aussage legte den Grundstein dafür, dass in der öffentlichen Debatte darüber diskutiert wurde, dass ein Weiterbetrieb der Kernkraftwerke nur mit einem Sicherheitsrisiko einhergehe. BM Habeck ignorierte bei dieser Aussage jedoch gänzlich eine entscheidende Einschätzung von EnBW, die seinem Haus - explizit StS Graichen - bereits am 3. März 2022 vorlag. Das Energieversorgungsunternehmen EnBW, welches wichtige Informationen für die Erstellung des Prüfvermerks am 3. März 2022 zugelifert hatte, ordnete die Sicherheit der Kernkraftwerke gänzlich anders ein:

Die Anlagen befinden sich, auch im internationalen Vergleich, auf höchstem sicherheitstechnischem Niveau. Der Weiterbetrieb könnte daher auf diesem hohen sicherheitstechnischen Status Quo erfolgen.<sup>1678</sup>

Die Aussagen von BM Habeck lösten viel Kritik aus, u. a. von Uwe Stoll, welcher sich öffentlich zu Wort meldete und die Nicht-Einbindung der GRS in die Erstellung der Prüfvermerke kritisierte. BMUV-intern schlug die Kritik von Stoll große Wellen. Sowohl der BMUV-Abteilungsleiter Gerrit Niehaus als auch der StS Stefan Tidow und ein Parlamentarischer Staatssekretär befassten sich mit dem Sachverhalt und forderten Stoll auf, sein Verhalten

<sup>1673</sup> MAT A RWE-1.01 Blatt 210.

<sup>1674</sup> MAT A TÜV Süd-1.31 Blatt 1.

<sup>1675</sup> <https://www.bmu.de/faq/welche-bedeutung-haben-die-sogenannten-periodischen-sicherheitsueberpruefungen>, letzter Zugriff 27.01.2025.

<sup>1676</sup> <https://www.bmu.de/faq/wurde-der-interne-vermerk-mit-einem-vermerk-der-abteilungsleitung-in-sein-gegenteil-umgeschrieben>, letzter Zugriff 27.01.2025.

<sup>1677</sup> <https://www.welt.de/wirtschaft/plus237311943/Atomkraftwerke-Robert-Habeck-uebergeht-hochrangige-Atomexperten.html>, letzter Zugriff 27.01.2025.

<sup>1678</sup> MAT A BMUV-2.03 Blatt 36.

zu überdenken.<sup>1679</sup> Als Grund für seine Kritik nannte Stoll, dass die Aussage von BM Habeck „*implizit bedeutet, dass die laufenden Anlagen auch nur mit größten Sicherheitsbedenken laufen. Diesem kann ich unter keinen Umständen zustimmen*“.<sup>1680</sup> In einem Telefonat mit Niehaus, das der Klärung der unterschiedlichen Positionen dienen sollte, wurde Stoll jedoch zurückgemeldet „*dass es mir (ihm) eigentlich nicht zusteht, einen Minister zu kritisieren*...“.<sup>1681</sup> Der Vertrag von Stoll als wissenschaftlich-technischer Geschäftsführer der GRS wurde nach Ende seiner Amtszeit seitens des BMUVs nicht erneuert.<sup>1682</sup>

Aber auch andere Gutachterorganisationen wie der TÜV Süd übte Kritik an den getroffenen Aussagen im veröffentlichten gemeinsamen Prüfvermerk vom 7. März 2022 zu den ausstehenden Periodischen Sicherheitsüberprüfungen. Gefragt nach seiner fachlichen Einschätzung zum Prüfvermerk, macht der Zeuge Dr. Matthias Nuding, Hauptabteilungsleiter Abteilung „Kerntechnische Projekte“ des TÜV Süd, gegenüber dem Ausschuss deutlich, dass das Gewicht im Prüfvermerk „*zu sehr auf der SÜ*“ [Anm.: Sicherheitsüberprüfungen] gelegen habe.<sup>1683</sup> Um aktuelle Probleme in einer Anlage zu erkennen, ist die Periodische Sicherheitsüberprüfung laut Nuding nicht geeignet, vielmehr ist sie als eine alle zehn Jahre durchzuführende Gesamtschau zu verstehen, die das Aufsichtsverfahren ergänze.<sup>1684</sup> Denn grundsätzlich würden die deutschen Kernkraftwerke durch ein sehr engmaschiges Aufsichtsverfahren geprüft. „*Durch die kontinuierliche Aufsicht haben wir einen sehr hohen Sicherheitsstandard*“, bestätigte auch der Zeuge J. U.<sup>1685</sup> Ein ähnliches Plädoyer für die hohen Sicherheitsstandards der deutschen Kernkraftwerke brachte Dr. Guido Knott im Ausschuss zum Ausdruck. Bezogen auf das Kernkraftwerk Isar 2 sagte er: „*Die Anlage ist in einem Topzustand. (...) Der TÜV war alleine 22* [Anm.: Bezug auf das Jahr 2022] *17 000 Stunden mit dieser Anlage beschäftigt*“.<sup>1686</sup>

Das vorgebrachte Argument, dass die Sicherheit der Kernkraftwerke bei einem Weiterbetrieb aufgrund der fehlenden PSÜ gefährdet gewesen wäre, war folglich falsch. Die drei deutschen Kernkraftwerke waren zu jederzeit sicher und wären es auch bei einem Weiterbetrieb über April 2023 hinaus gewesen, denn aktuelle Probleme wären bereits durch das regelmäßige Aufsichtsverfahren erkannt worden. Nuding, Hauptabteilungsleiter Abteilung „Kerntechnische Projekte“ des TÜV Süd, fasste dies im Ausschuss wie folgt zusammen:

Deshalb war die Bewertung, dass es Sicherheitsdefizite gäbe, die nicht erkannt würden, wenn man nicht eine SÜ [Anm.: Sicherheitsüberprüfungen] macht, für uns eigentlich nicht der richtige Schluss.<sup>1687</sup>

Die zweite Fehlannahme, die im Prüfvermerk vom 3. März verbreitet wurde, war, dass die Kernkraftwerke bei Durchführung einer PSÜ zunächst jahrelang stillstehen hätten müssen. Im Ausschuss wurde hingegen von mehreren Zeugen ausgesagt, dass eine PSÜ in der Regel betriebsbegleitend, das heißt, bei laufendem Betrieb durchgeführt werde. Dies wurde so auch von Volker Wild, Leiter des Referats S I 3 im BMUV, bestätigt.<sup>1688</sup>

Trotz der anscheinend vorhandenen Expertise im BMUV zum Ablauf einer PSÜ sagte BMin Lemke in einem Interview mit dem RND im August 2022, dass auch bei einem Streckbetrieb eine Sicherheitsüberprüfung der Meiler nötig gewesen wäre und dies einen mehrmonatigen Stillstand der Kraftwerke bedeutet hätte.<sup>1689</sup> Zwar sprach BMin Lemke damit nicht mehr, wie im Vermerk ursprünglich angegeben, von Jahren der Stilllegung, dennoch ignorierte sie mit dieser öffentlichen Aussage die Fachexpertise aus ihrem Haus.

Zusammenfassend lässt sich die Debatte um die Periodische Sicherheitsüberprüfung als eine Scheindiskussion, angetrieben von BMWK und BMUV, verstehen. Eine PSÜ hätte, sofern ein Weiterbetrieb auch über den April 2023 umgesetzt worden wäre, betriebsbegleitend durchgeführt werden können. Darüber hinaus haben die deutschen Kernkraftwerke zu jederzeit hohe Sicherheitsanforderungen erfüllt und wurden durch das regulär stattfindende, engmaschige Aufsichtsverfahren geprüft. Indem die Ministerien am 3. März 2022 scheinbar bewusst eine falsche Einschätzung zur Bedeutung der PSÜ gegeben haben, haben sie nicht nur versucht, eine wissenschaftsbasierte Diskussion über die Laufzeitverlängerung von Grund auf zu verhindern, sondern – und das gilt

<sup>1679</sup> MAT A BMUV-3.27 Blatt 7; Stenografisches Protokoll 20/10, S. 18.

<sup>1680</sup> MAT A BMUV-3.27 Blatt 8.

<sup>1681</sup> Stenografisches Protokoll 20/10, S. 20.

<sup>1682</sup> Stenografisches Protokoll 20/10, S. 31.

<sup>1683</sup> Stenografisches Protokoll 20/14, S. 18.

<sup>1684</sup> Stenografisches Protokoll 20/14, S. 23; Stenografisches Protokoll 20/14, S. 27-28.

<sup>1685</sup> Stenografisches Protokoll 20/6, S. 54.

<sup>1686</sup> Stenografisches Protokoll 20/14, S. 153.

<sup>1687</sup> Stenografisches Protokoll 20/14, S. 18.

<sup>1688</sup> Stenografisches Protokoll 20/10, S. 72.

<sup>1689</sup> <https://www.rnd.de/politik/atomkraft-steffi-lemke-pocht-auch-bei-streckbetrieb-auf-sicherheitsueberpruefung-XC7TLWS4HRAEBN7Q47VHTFUPRU.html>, letzter Zugriff 27.01.2025.

hervorzuheben – ein Sicherheitsrisiko in Kauf genommen. Die fehlende Entscheidungsbereitschaft von BMUV und BMWK und letztlich auch die zögerliche Regierungsentscheidung von BK Scholz haben die Sicherheit deutscher Kernkraftwerke gefährdet, denn jeder Vorgang und Prozess in einem Kernkraftwerk bedarf in erster Linie engmaschiger Planung. Jedes Zögern, das eine Entscheidung über weiteres Vorgehen nach hinten verschiebt, provoziert ein Sicherheitsrisiko, bestätigte ein Experte dem Ausschuss. Je schneller die in der Bundesregierung zuständigen Ministerien die notwendige Entscheidung getroffen hätten, desto besser.<sup>1690</sup>

### 3 Beschaffung von Brennelementen

Ein in der öffentlichen Debatte um die Laufzeitverlängerung immer wieder diskutiertes Thema war die Frage nach der Lieferzeit von Brennelementen, wie etwa im April 2022, als der US-Hersteller Westinghouse gegenüber *The Pioneer* angab, binnen sechs Monaten neue Brennelemente bereitstellen zu können.<sup>1691</sup> Wer diese Aussage konkret an die Bundesregierung herangetragen hat, war leider nicht mehr aufklärbar. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass dies der ehemalige Geschäftsführer von Westinghouse Deutschland war, welcher leider im Dezember 2022 verstorben ist.<sup>1692</sup> BMUV und BMWK kommunizierten hingegen im Untersuchungszeitraum, dass eine Lieferung von neuen Brennelementen, selbst bei sofortiger Bestellung vor Herbst 2023, nicht möglich gewesen wäre. Diese Argumentationslinie stützen sie auf die in den Prüfvermerken vom 3. und 7. März 2022 genannten Zahlen und Annahmen. Sowohl die Zahlen als auch die Annahmen, konnten im Untersuchungsausschuss widerlegt werden. Während im Prüfvermerk von 3. März noch offen formuliert wurde, dass die Frage nach einem unterbrechungsfreiem Weiterbetrieb die Rücksprache mit u. a. Herstellern und Sicherheitsorganisationen erfordern würde, kamen BMUV und BMWK nur vier Tage später im Prüfvermerk vom 7. März zu der finalen Schlussfolgerung, dass eine Nutzung von neuen Brennelementen selbst bei sofortiger Bestellung vor Herbst 2023 nicht möglich gewesen wäre.<sup>1693</sup>

Eine zentrale Erkenntnis des Untersuchungsausschusses ist, dass die Häuser zwischen diesen Tagen keinen Kontakt zu Sachverständigenorganisationen und Brennelementeherstellern aufgenommen haben, um die Frage nach den Lieferzeiten von Brennelementen oder eines unterbrechungsfreien Weiterbetriebs zu klären, wie noch im Prüfvermerk vom 3. März als Kriterium zur Entscheidungsfindung genannt. Lediglich ein Austausch mit den drei Kernkraftwerks-Betreibern und Vertretern von BMUV und BMWK fand am 5. März statt (siehe Kapitel I 3)). Dass die beiden Sachverständigenorganisationen, die GRS und die Reaktor-Sicherheitskommission (RSK) als kerntechnische Fachorganisation nicht zur Bewertung der Fragestellung zwischen dem 3. und 7. März 2022 herangezogen wurden, stieß auf Unverständnis innerhalb der Organisationen.<sup>1694</sup> Auch der Managing Director von Urenco Germany, Dr. Jörg Harren, brachte als Zeuge gegenüber dem Ausschuss seine Verwunderung über die Nicht-Einbindung seines Unternehmens in die Erstellung der Prüfvermerke zum Ausdruck:

Dass man in einer solchen Situation diese Informationen nicht von den Unternehmen – und es sind ja nicht allzu viele, wo man solche Informationen hätte erfragen können — überhaupt nicht eingeholt wurden, hat uns schon gewundert.<sup>1695</sup>

Dass Urenco weder vom BMWK oder BMUV kontaktiert wurde, um die Frage zu klären, wie schnell nach einer etwaigen Beauftragung entsprechende Brennelemente hergestellt hätten werden können<sup>1696</sup>, obwohl Dr. Harren gegenüber dem Untersuchungsausschuss mit Blick auf die Lieferung von neuen Brennelementen versicherte, „dass Beschleunigungspotenzial mit Sicherheit dagewesen wäre“ und Urenco einen Halbjahresvorrat an Material bereithält<sup>1697</sup>, zeigt aus Sicht der FDP-Fraktion exemplarisch, dass die beiden Häuser von Anfang an Ideologie in den Vordergrund stellten, statt in dieser relevanten Frage auf die Expertise von Unternehmen zu vertrauen.

<sup>1690</sup> Stenografisches Protokoll 20/10, S. 38.

<sup>1691</sup> <https://www.thepioneer.de/originals/tech-briefing/briefings/energie-warum-die-atommeiler-weiterlaufen-sollten>, letzter Zugriff 24. Januar 2025.

<sup>1692</sup> Stenografisches Protokoll 20/15, S.105.

<sup>1693</sup> [https://www.bmuv.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Download\\_PDF/Nukleare\\_Sicherheit/220303\\_akw\\_vermerk\\_al\\_s\\_bf.pdf](https://www.bmuv.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Nukleare_Sicherheit/220303_akw_vermerk_al_s_bf.pdf), letzter Zugriff 27.01.2025 & [https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/P-R/pruefvermerk-laufzeitverlaengerung-atomkraftwerke.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/P-R/pruefvermerk-laufzeitverlaengerung-atomkraftwerke.pdf?__blob=publicationFile&v=1), letzter Zugriff 27.01.2025.

<sup>1694</sup> Stenografisches Protokoll 20/10, S. 32; MAT A BMUV-19.03 Blatt 7.

<sup>1695</sup> Stenografisches Protokoll 20/15, S. 63.

<sup>1696</sup> Stenografisches Protokoll 20/15, S. 65.

<sup>1697</sup> Stenografisches Protokoll 20/15, S. 61-62.

Der Vorwurf wird zusätzlich dadurch gestützt, dass auch die genannten Lieferzeiten von 18 bis 24 Monaten und einer maximal möglichen Verkürzung auf 12 bis 15 Monate in dem Prüfvermerk vom 7. März 2022 nicht bestätigt werden konnten.<sup>1698</sup> Der Geschäftsführer der Westinghouse Electric Germany GmbH, Dr. Martin Pache, gab im Untersuchungsausschuss an, dass die genannten Lieferzeiten, „*nicht auf den Informationen basieren, die wir zu dem Zeitpunkt weitergegeben hätten, wenn man uns gefragt hätte*“.<sup>1699</sup> Wenn der Prozess priorisiert worden wäre, hätte der US-Brennelementhersteller Westinghouse innerhalb von 6 bis 7 Monaten neue Brennelemente fertigen können.<sup>1700</sup> Selbst in einer „*Worst-Case-Abschätzung*“, in die Probleme mit der Lieferkette einkalkuliert waren, hätte Westinghouse in schneller als zwölf Monaten Brennelemente liefern können.<sup>1701</sup> In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass auch die Sicherheit der Brennelemente bei einer beschleunigten Lieferung keinesfalls gelitten hätte, wie Pache bestätigte.<sup>1702</sup> Er fasste in Bezug auf die Geschwindigkeit der Lieferung zusammen: „*Je früher die Beauftragung gekommen wäre, desto sicherer wäre auch die Lieferkette gewesen*“.<sup>1703</sup>

Dass die Frage nach den Lieferzeiten bewusst keine Rolle für das BMWK und das BMUV gespielt hat, zeigte sich im Ausschuss auch anhand eines weiteren Vorgangs: Das Energieversorgungsunternehmen EnBW verfasste im August 2022 einen Brief an den BMWK StS Graichen, der die Leitungsebene darüber in Kenntnis setzen sollte

... „dass eine Lieferung neuer Brennelemente, eine sehr zeitnahe Beauftragung vorausgesetzt, bereits im 1. Halbjahr 2023 möglich sein könnte. Damit bestünde auch eine Option, GKN II [Anm.: Kernkraftwerk Neckarwestheim II] [...] über den Sommer 2023 sowie das Winterhalbjahr 23/24 dann mit weitestgehend voller Leistung (...) zu nutzen.“<sup>1704</sup>

Gebeten wurde StS Graichen von EnBW diese Informationen bei dem 2. Stresstest zu berücksichtigen - sie schienen jedoch bei ihm auf taube Ohren zu stoßen. BM Habeck konnte sich - im Ausschuss mit dem Schreiben konfrontiert - nicht mehr erinnern, das Schreiben zu Gesicht bekommen zu haben.<sup>1705</sup> BMin Lemke wurde im Ausschuss deutlicher und gab offen zu, dass die Verfügbarkeit von Brennstäben für ihr Haus keine Rolle spielte: „*Und dass Brennelemente möglicherweise schneller zur Verfügung gestanden hätten, war nicht ausschlaggebend*“.<sup>1706</sup>

Ebenso stelle sich das in der öffentlichen Debatte unter anderem von BMin Lemke vorgebrachte Argument, dass mit der Besorgung von Uran eine weitere Abhängigkeit von Russland erzeugt werden würde, als vorgeschoben heraus.<sup>1707</sup> Laut Aussage von Dr. Knott hätte es auf dem Weltmarkt auch Uran aus anderen Ländern gegeben:

Normalerweise ist es so, dass Sie das Uran, das angereicherte Uran, selber beisteuern. Das kaufen Sie auf dem Weltmarkt ein, und das können Sie in Südafrika kaufen, das können Sie in Kanada kaufen, das können Sie auch in Russland kaufen. Und natürlich hätten wir es dann nicht in Russland gekauft; das ist ja logisch. Aber es gibt und gab jede Menge davon, auch angereichert, und das wäre kein Problem gewesen, das zu beschaffen – aus nichtrussischen Quellen. Das haben wir auch immer gesagt. Die Behauptung, das ginge nur aus Russland, ist Quatsch.<sup>1708</sup>

Es kann zusammengefasst werden, dass eine offene Diskussion nach den Erkenntnissen und dem Verständnis der FDP-Fraktion über die Verfügbarkeiten von Brennstäben im Untersuchungszeitraum offenbar faktisch nicht stattgefunden hat, denn die Beschaffung neuer Brennelemente war für die beiden grün geführten Häuser von Anfang an eine rote Linie. Die Annahmen und Zahlen in den beiden Prüfvermerken zu den Lieferzeiten waren ideologisch gesetzt und dienten als Argumente, um die Diskussion über eine mögliche Laufzeitverlängerung vorschnell zu beenden. Diese Schlussfolgerung wird durch die Aussage des Zeugen Stoll gestützt:

<sup>1698</sup> [https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/P-R/pruefvermerk-laufzeitverlaengerung-atomkraftwerke.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/P-R/pruefvermerk-laufzeitverlaengerung-atomkraftwerke.pdf?__blob=publicationFile&v=1), letzter Zugriff 27.01.2025.

<sup>1699</sup> Stenografisches Protokoll 20/15, S. 117.

<sup>1700</sup> Stenografisches Protokoll 20/15, S. 108.

<sup>1701</sup> Stenografisches Protokoll 20/15, S. 117.

<sup>1702</sup> Stenografisches Protokoll 20/15, S. 116.

<sup>1703</sup> Stenografisches Protokoll 20/15, S. 117.

<sup>1704</sup> MAT A BMWK-4.04 VS-NfD Blatt 63.

<sup>1705</sup> Stenografisches Protokoll 20/23, S. 67.

<sup>1706</sup> Stenografisches Protokoll 20/21, S. 72-73.

<sup>1707</sup> <https://www.dw.com/de/lemke-akw-laufzeitverl%C3%A4ngerung-n%C3%BChtern-betrachten/a-62934943>, letzter Zugriff 23.01.2025.

<sup>1708</sup> Stenografisches Protokoll 20/14, S. 148.

... weil durch den Prüfvermerk [Anm.: Prüfvermerk vom 3. März] für mich klar war: Da soll eine Diskussion abgewürgt werden mit ein paar Argumenten, die nicht in Ordnung sind.<sup>1709</sup>

#### 4 Gesetzentwurf zur Einsatzreserve der zwei süddeutschen Kernkraftwerke

Nachdem BM Habeck die Einsatzreserve der zwei süddeutschen Kernkraftwerke am 5. September 2022 ankündigte, begannen die Verhandlungen über die Ausgestaltung zwischen dem BMWK, E.ON und EnBW. Zu diesen Verhandlungen waren das BKAmT und das BMF nicht eingeladen. Darüber beschwerte sich StS Steffen Saebisch a. D., im Untersuchungszeitraum Staatssekretär im BMF, in einer E-Mail an StS Graichen und den damaligen BKAmT StS Jörg Kukies:

wie wir hören führen BMWK und BMUV Gespräche mit den betroffenen Energieunternehmen zu einem möglichen Streckbetrieb von AKWs. Ein erstes Auftaktgespräch hat wohl schon stattgefunden?! In der Vergangenheit waren zu solchen Gesprächen aufgrund der Bedeutung der Fragestellungen auch BKAmT und BMF hinzugezogen. Ich bitte um freundliche Prüfung, wie zu der bisherigen bewährten Übung der Konsultation solcher Fragen zurückgekehrt werden kann?!<sup>1710</sup>

StS Kukies pflichtete StS Saebisch bei, dass eine Einbindung des BKAmtes ebenfalls wünschenswert sei. BM Habeck lagt diese E-Mail am selben Tag persönlich vor und antwortet seinen Kollegen im BMWK: „Damit gehen wir so um: Ich mache mit Birnbaum und Matsiax (sic!) noch eine TK nächste Woche, um ein Term-Sheet abzustimmen. Dann stellen wir das vor. Das Term-Sheet soll Montag unsererseits erstellt werden. BMF wird informiert, wenn es vorliegt.“<sup>1711</sup> Die Ergebnisse wurden am 27. September 2022 in einem Eckpunktepapier festgehalten, welches definierte, dass der Abruf der beiden Kernkraftwerke jeweils separat stattfinden könne:<sup>1712</sup>

Die Entscheidung über den Abruf von Isar 2 erfolgt spätestens Anfang Dezember 2022 zum 01.01.2023, die Entscheidung über den Abruf von Neckarwestheim II erfolgt spätestens Anfang Dezember 2022 und wird, im Fall des erfolgten Abrufs, Anfang Januar 2023 nochmals überprüft, so dass Neckarwestheim, sofern der im Dezember erfolgte Abruf hier nochmals bestätigt wird, nach Abschluss des Stillstands in den Leistungsbetrieb gehen kann.<sup>1713</sup>

Am selben Tag forderte BM Habeck E.ON und PreussenElektra schriftlich auf, alles Erforderliche für die Einsatzreserve in die Wege zu leiten, auch wenn die gesetzliche Grundlage zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorlag.<sup>1714</sup> Als diesen Betreibern am 30. September 2022 dann der Gesetzentwurf vorlag, waren diese „einigermaßen sprachlos“.<sup>1715</sup> Denn, wie PreussenElektra in einer E-Mail an StS Graichen ausführt, widersprach „der Entwurf (...) in vielen Punkten inhaltlich und im Geist unseren gemeinsamen verabredeten Eckpunkten“, weshalb die Gesamteignung in Frage zu stellen ist.<sup>1716</sup> StS Graichen antwortet:

relax. Aufgeregtheiten helfen jetzt niemandem, davon gibt es schon viel zu viele da draußen<sup>1717</sup>

und initiierte einen erneuten Abstimmungstermin.<sup>1718</sup> StS Graichen schien es zudem besonders wichtig zu sein, den Kreis der Verhandler möglichst klein zu halten<sup>1719</sup>, sodass PreussenElektra erst ausdrücklich auf die Teilnahme von ihrem Anwalt für Öffentliches Recht und Atomgesetz-Fragen bestehen musste, um seine Anwesenheit bei dem Termin durchsetzen zu können.<sup>1720</sup> Ebenfalls am 30. Oktober 2022 begann die Ressortabstimmung.<sup>1721</sup> Das BMF bat zunächst am 2. Oktober 2022 um die Beantwortung von Fragen zu dem Gesetzentwurf.<sup>1722</sup> Die Beantwortung dieser Fragen durch das BMWK erfolgte nur verzögert und nach erneuter Aufforderung.<sup>1723</sup> Am

<sup>1709</sup> Stenografisches Protokoll 20/10, S. 34.

<sup>1710</sup> MAT A BMWK 4.05 Blatt 178-179.

<sup>1711</sup> MAT A BMWK 4.05 Blatt 178-179.

<sup>1712</sup> MAT A BMWK-2.01 Blatt 147 – 151.

<sup>1713</sup> MAT A BMWK-2.01 Blatt 148 - 149.

<sup>1714</sup> MAT A BMWK-2.04 Blatt 19 – 21.

<sup>1715</sup> MAT A BMWK-2.05 Blatt 89.

<sup>1716</sup> MAT A BMWK-2.05 Blatt 89.

<sup>1717</sup> MAT A EnBW Energie-1.66 Blatt 2.

<sup>1718</sup> MAT A BMWK-2.06 Blatt 482.

<sup>1719</sup> MAT A BMWK-2.06 Blatt 483.

<sup>1720</sup> MAT A PreussenElektra-1.03 Blatt 57.

<sup>1721</sup> Stenografisches Protokoll 20/23, S. 165.

<sup>1722</sup> MAT A BMF-3.42 VS-NfD Blatt 153 – 154.

<sup>1723</sup> MAT A BMF-4.12 VS-NfD Blatt 118.

4. Oktober 2022 legte das BMF Leitungsvorbehalt ein.<sup>1724</sup> Das tat das BMF, wie BM Lindner und Wolf Reuter dem Ausschuss glaubhaft versicherten, weil es ernsthafte Bedenken zu dem Gesetzentwurf gab: Zunächst ging es dabei um die hohen Kosten der Einsatzreserve, da die Aufwendungen, die den Betreibern bei Nichtabruf entstehen, erstattet werden sollten.<sup>1725</sup> Vor allem aber sah das BMF die Einsatzreserve von nur zwei Kernkraftwerken als „zu wenig weitgehend“ an, um der Energiekrise angemessen zu begegnen.<sup>1726</sup> Stattdessen schlug das BMF vor, dass im parlamentarischen Verfahren entschieden werden könnte, dass - neben anderen Maßnahmen zur Gewährleistung der Energiesicherheit - die drei verbleibenden Kernkraftwerke bis Frühjahr 2024 weiterlaufen sollten.<sup>1727</sup> Das BMF forderte also auf, über den kommenden Winter 2022/2023 hinaus zu denken, da auch damals schon antizipiert werden konnte, dass das Problem der Versorgungssicherheit unter anderem durch den Ausstieg aus der Kernenergie mittelfristig weiterhin bestehen wird. Statt also nur zu versuchen, einen Blackout im Winter 2022/2023 zu verhindern, hätte die BMF-Forderung dafür gesorgt, dass die deutsche Energieversorgung auf breitere Beine gestellt wird.

Darüber hinaus sollte an dieser Stelle konkretisiert werden, was ein Leitungsvorbehalt genau bedeutet. Zeuge Wolfgang Schmidt, Chef des BKAmtes, erklärte dies dem Ausschuss so:

Und jetzt müssen wir noch mal kurz sagen: Was ist eigentlich ein Leitungsvorbehalt? – In diesem Fall, wenn er bei der Ressortabstimmung eingelegt wird, ist es, dass die Fachebene sagt, sie kann das nicht selber entscheiden, sondern sie möchte die Leitung befassen, ob - und in diesem Fall die Kabinettsbefassung - dann tatsächlich nach erfolgter Ressortabstimmung passieren kann oder – wo auch häufig ein Leitungsvorbehalt eingelegt wird – ob die sogenannte Länder- und Verbändebeteiligung eingeleitet werden kann. Das ist nämlich nach der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesregierung der Moment, wo jedes Ressort bei Bestehen grundsätzlicher politischer Vorbehalte sagen kann: Diese Länder- und Verbändeanhörung, die in früheren Zeiten der Moment war, in der ein Gesetzentwurf das Licht der Öffentlichkeit erblickt hat, weil die Ressortabstimmung, als man sich noch Briefe schickte, rein intern war — Und deswegen sollte zum Schutz der Regierung, damit nicht ständig ein Streit als Eindruck entsteht, –

Dr. Konstantin von Notz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): ... öffentlich wird, ja.

Zeuge Wolfgang Schmidt: - jedes Ressort die Möglichkeit haben, wenn es das Gefühl hat: „Das ist hier was grundsätzlich Wichtiges“, dass das dann nicht passiert. So.[...] <sup>1728</sup>

Diese Beschreibung zeigt, dass ein Leitungsvorbehalt völlig ungewöhnlich ist und lediglich darauf hindeutet, dass ein Vorgang politisch besonders heikel ist und daher nicht von einer Fachabteilung entschieden werden kann.

Letztendlich erreichte der Gesetzentwurf zur Einsatzreserve das Kabinett weder am ursprünglich von BM Habeck angedachten 5. Oktober 2022<sup>1729</sup> noch am Ersatztermin, dem 10. Oktober 2022<sup>1730</sup>, sodass es nie zu einer Einsatzreserve der zwei süddeutschen Kernkraftwerke, wie von BM Habeck gewünscht, kam. Stattdessen liefen alle drei verbleibenden Kernkraftwerke im Streckbetrieb bis zum 15. April 2023. BM Habeck sagte aus, dass es sich bei der Einsatzreserve „faktisch um einen Streckbetrieb auf Abruf und eine Entscheidungsverschiebung auf den Winter, wohl aber eine vorbereitete“ handelte.<sup>1731</sup> Es erscheint irritierend, dass das BMWK trotzdem weiterhin auf dem Begriff „Einsatzreserve“ beharrte, obwohl es in großem Maße Kritik von Seiten der Betreiber, Kernkraftexperten und dem BMF gab. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass BM Habeck schon in einem Pressestatement am 27. September 2022 öffentlich sagte, dass er zu dem Zeitpunkt davon ausging auch von der Einsatzreserve Gebrauch machen zu müssen, da weniger französische Kernkraftwerke als erwartet am Netz waren. Fachlich ist jedenfalls weder zu erklären, warum der Gesetzentwurf aus dem BMWK nur den Weiterbetrieb von zwei Kernkraftwerken vorsah, noch, warum sie lediglich in einer teuren Reserve, die zudem von Fachleuten skeptisch betrachtet wurde, gehalten werden sollten, wenn doch klar war, dass man diese Reserve bedienen werden müsse, nicht zuletzt war das schließlich auch die Empfehlung der Übertragungsnetzbetreiber als Ergebnis des 2. Stress-tests.

<sup>1724</sup> MAT A BMF-3.42 VS-NfD Blatt 702.

<sup>1725</sup> MAT A BMF-4.12 VS-NfD Blatt 253.

<sup>1726</sup> Stenografisches Protokoll 20/20, S. 147.

<sup>1727</sup> MAT A BMWK-2.05 Blatt 515.

<sup>1728</sup> Stenografisches Protokoll 20/21, S. 190.

<sup>1729</sup> MAT A BMWK-2.05 Blatt 353-363.

<sup>1730</sup> Stenografisches Protokoll 20/21, S. 142.

<sup>1731</sup> Stenografisches Protokoll 20/23, S. 19.

## Vierter Abschnitt Informationsfluss innerhalb der Bundesregierung

### 1 Pläne zur Stärkung der Energiesicherheit im Bundesfinanzministerium

Im Verlauf des Septembers 2022 wurden im BMF interne Papiere mit Lösungsoptionen zur Herstellung der Energiesicherheit in Deutschland formuliert. Ziele dabei waren die Unterstützung der Ukraine, die russische Energieabhängigkeit zu unterbinden und die finanzielle Überforderung bei privaten Haushalten sowie kleinen und mittleren Unternehmen zu verhindern.

Daraus lässt sich schlussfolgern, dass das BMF die aufgetretenen Energiesicherheitsprobleme wahrgenommen und lösungsorientiert geprüft hat, welche die richtigen Handlungsoptionen waren, um eine Krisensituation zu verhindern und die Bevölkerung sowie die Wirtschaft zu entlasten. So heißt es in einem der internen BMF-Papiere:

Der Angriff Russlands auf die Ukraine ist auch ein Angriff auf die westliche Welt. Mit unseren europäischen und nordamerikanischen Partnern stehen wir an der Seite der Ukraine, um Freiheit und Selbstbestimmung zu verteidigen. Das verlangt auch von Deutschland vieles ab. Wenn wir unsere Freiheit und unsere westlichen Werte verteidigen wollen, dürfen wir uns von dem von der russischen Führung gegen uns gerichteten Wirtschaftskrieg nicht einschüchtern lassen. Daher müssen wir jetzt solidarisch zusammenstehen, um eine Brücke in eine nicht mehr von Russland abhängige Energieversorgung zu schlagen. Der volkswirtschaftliche Schaden ist dem Grunde nach eingetreten. Jetzt geht es darum, finanzielle Überforderungen bei den privaten Haushalten und kleinen und mittleren Unternehmen zu verhindern, sowie die Kapazitäten unserer Volkswirtschaft zu erhalten und den Unternehmen eine Anpassung an die neuen Rahmenbedingungen zu ermöglichen.<sup>1732</sup>

Als konkrete Handlungsoptionen galten dabei die Schiefergasförderung in Deutschland, einen verlässlichen Netzzugang für die Kohlekraftwerke, der Weiterbetrieb der Kernkraftwerke über mehrere Jahre, aber mindestens bis Ende 2024 sowie das Zurückkehren von zwei der drei abgeschalteten KKW ans Netz, also eine Erhöhung des Energieangebots.

Wir müssen zuerst an der Ursache für die hohen Preise, das zu niedrige Energieangebot, ansetzen. Dafür müssen wir dazu bereit sein, unseren Eigenbeitrag zur Sicherung eines breiteren Energieangebotes zu leisten: Wir müssen neu über sichere Formen der Schiefergasförderung in Deutschland sprechen. Wir müssen bereit sein, den Kohlekraftwerken, die jetzt das Stromangebot potentiell verstärken sollen, bessere Investitionssicherheit durch einen verlässlichen Netzzugang bis Ende 2024 zu geben. Und wir müssen bereit sein, die noch nicht abgeschalteten Kernkraftwerke nicht nur durch einen „Streckbetrieb“, sondern auch mithilfe neuer Brennstäbe für einige Jahre, mindestens aber bis Ende 2024, am Netz zu halten und darauf hinzuarbeiten, dass zwei der drei zuletzt abgeschalteten KKW für einige Jahre wieder ans Netz zurückkehren können. Wer in Europa Solidarität mit Deutschland üben soll, kann zu Recht erwarten, dass Deutschland alles umsetzt, was es eigenständig beitragen kann.<sup>1733</sup>

Da Europa einen gemeinsamen Strom-, Gas- und Energiemarkt hat, bedurfte es gemeinsamer europäischer Lösungen. An diesen hat die Europäische Kommission in Form eines Preisdeckels sowie weiterer europäischer und internationaler Lieferungen von Erdgas gearbeitet. So wurde seitens des BMFs als kurzfristiges Ziel formuliert, die Gas- und Strompreise zu dämpfen.

Aufgrund integrierter europäischer Gas- und Strommärkte ist es elementar, zu gemeinsamen Lösungen auf europäischer Ebene zu kommen. Die Europäische Kommission arbeitet bereits an einer europäischen Strompreisbremse und einem europäischen Gaspreisdeckel. Wir müssen uns in Europa darauf verständigen, dass neue Einkäufe von Erdgas (Pipeline- und Flüssiggas) aus europäischen wie außereuropäischen Quellen nur innerhalb bestimmter Preisgrenzen erfolgen. Dazu können auch langfristige Verträge mit Lieferanten aus westlichen Partnerländern ein gutes Instrument sein. Es gilt alles dafür zu tun, um auf europäischer Ebene zu einer Dämpfung der Gas- und Strompreise zu kommen.<sup>1734</sup>

Untermuert wurden diese Überlegungen zur Energiesicherheit des BMFs durch BM a.D. Lindner, welcher in seiner Zeugenbefragung wiedergab, dass es zum damaligen Zeitpunkt in anderen Fragen innerhalb der Bundesregierung eine Übereinkunft gab, nämlich sich auf Worst-Case-Szenarien vorzubereiten. Deshalb wurde beispielsweise mit Blick auf die Flüssiggasterminals alles an Kapazität ausgenutzt, was möglich war.<sup>1735</sup> Weiter führt

<sup>1732</sup> MAT A BMF-4.12 VS-NfD Blatt 7.

<sup>1733</sup> MAT A BMF-4.12 VS-NfD Blatt 7.

<sup>1734</sup> MAT A BMF-4.12 VS-NfD Blatt 34.

<sup>1735</sup> Stenografisches Protokoll 20/21, S. 117.

BM a. D. Lindner aus: „*Die Verhandlungsposition, die wir hatten, war: möglichst fünf, auch im Winter 23/24, wenn die zwei Ende 21 abgeschalteten rückholbar sind, sonst drei bis zum Winter, möglicherweise auch mit neuen Brennstäben. So war unser Angebot.*“<sup>1736</sup> Hiermit lässt sich verdeutlichen, dass aus Sicht des BMFs und BM a. D. Lindner eine ergebnisoffene Debatte gewünscht war, da sowohl der Weiterbetrieb und die Rückholung der Kernkraftwerke, die Kapazitätserweiterung von Flüssiggasterminals, als auch die Investitionssicherheit für Kohlekraftwerke Optionen waren, um das Energieangebot auf dem europäischen Gas- und Strommarkt zu erweitern und somit Blackouts und finanzielle Überforderungen für Privathaushalte sowie kleine und mittlere Unternehmen zu verhindern.

## 2 Telefonkonferenz der Koalitionsspitzen mit den Kernkraftwerks-Betreibern am 13. Oktober 2022

Wie bereits in Kapitel III. 4) beschrieben, besteht der Verdacht, dass das BK Amt und das BMF vom BMWK im Herbst 2022 gezielt aus den Absprachen mit den Kernkraftwerks-Betreibern heraus gehalten wurden.<sup>1737</sup> BM a. D. Lindner beschrieb:

Entgegen der notwendigen und üblichen Zusammenarbeit der Ressorts in wesentlichen Fragen des Regierungshandelns mussten wir seitens des BMF unsere Einbindung aber spätestens bei den Entscheidungen zur Kernenergie aktiv einfordern. Wir hatten verschiedentlich Anlass, zu bezweifeln, ob die Berichte des BMWK über die Beratungen mit den Energieversorgern vollständig und korrekt waren. Gegenüber dem BMWK mussten wir im Bedarfsfall kritisch nachfragen, detaillierte Erläuterungen und Analysen einfordern und darauf dringen, dass unsere Einschätzungen ebenfalls berücksichtigt werden.<sup>1738</sup>

Es sei von Seiten des BMWK vorgetragen worden, dass ein Weiterbetrieb technisch nicht machbar sei, was das BMF skeptisch machte. Die Ergebnisse von BMF-internen Recherchen und Gespräche mit den Betreibern wichen ab von denen des BMWK.<sup>1739</sup> Daher fand auf Anregung und dringende Bitte BM a. D. Lindners am 13. Oktober 2022 eine Telefonkonferenz mit den Betreibern der drei verbleibenden Kernkraftwerke sowie BK Scholz und BM Habeck statt.<sup>1740</sup> BK Scholz betonte ausdrücklich, dass dieses Gespräch für seine „*Entscheidungsfindung maßgeblich*“ war.<sup>1741</sup> BM a. D. Lindner erinnert die Telefonkonferenz so:

Aus diesem Gespräch hat sich nach meiner Erinnerung beispielsweise ergeben bzw. es wurde bestätigt, dass es technisch möglich sei, die Kernkraftwerke weiterlaufen zu lassen. Ein Betrieb von Isar 2 bis zum 1. September hätte nach Angabe von EON weitere 2 Terawattstunden Grundlast gesichert. Der damals vom BMWK abgelehnte Weiterbetrieb des Kernkraftwerks Emsland würde 1,7 Terawattstunden Grundlast sichern. Neue Brennstäbe hätten zu überschaubaren Kosten beschafft werden können, anders als zuvor seitens des BMWK vorgetragen, auch von Lieferanten außerhalb Russlands. Ein kürzerer Weiterbetrieb wäre ebenfalls denkbar gewesen, etwa durch Weiterverkauf ungenutzter Brennstäbe bei Übernahme der Differenzkosten durch den Staat. Sogar die Reaktivierung der beiden kurz zuvor abgeschalteten Kraftwerke wurde nach meiner Erinnerung als möglich bezeichnet. Nach meinem damaligen Eindruck hat diese direkte Beratung mit den Energieversorgern den Bundeskanzler in bestimmten Aspekten überrascht und veranlasst, seine bisherige Beurteilung der Lage zu überprüfen. Nach meiner Erinnerung hat er in der Telefonkonferenz geäußert: Interessant, was man hier erfährt.<sup>1742</sup>

Scholz selber bestätigte, dass er bei dieser Telefonkonferenz Informationen erhielt, die sich anders darstellten als im Austausch mit BM Habeck.<sup>1743</sup> Dass BK Scholz sich offenbar überrascht geäußert haben könnte, ist ein Indiz dafür, dass möglicherweise auch das BK Amt zuvor vom BMWK nicht vollumfassend und ohne ideologische Vorbehalte informiert wurde. In seiner Reflektion dieser Telefonkonferenz berichtet BK Scholz, dass anschließend „*die für eine verantwortungsvolle Entscheidungsfindung notwendigen Fakten auf dem Tisch*“ lagen.<sup>1744</sup> Schon vor der Konferenz war ihm durch Gespräche mit Experten, den Betreibern und den BK Amt-Fachleuten klar, dass der „*Streckbetrieb im Vergleich zur Option einer Einsatzreserve deutlich sinnvoller und praktikabler*

<sup>1736</sup> Stenografisches Protokoll 20/21, S. 124.

<sup>1737</sup> MAT A BMWK 4.05 Blatt 178 – 179.

<sup>1738</sup> Stenografisches Protokoll 20/21, S. 108.

<sup>1739</sup> Stenografisches Protokoll 20/21, S. 108.

<sup>1740</sup> Stenografisches Protokoll 20/21, S. 108.

<sup>1741</sup> Stenografisches Protokoll 20/23, S. 165.

<sup>1742</sup> Stenografisches Protokoll 20/21, S. 108-109.

<sup>1743</sup> Stenografisches Protokoll 20/23 181.

<sup>1744</sup> Stenografisches Protokoll 20/23, S. 166.

sei“.<sup>1745</sup> Nach dem gemeinsamen Gespräch zwischen Koalitionsspitzen und Betreibern am 13. Oktober 2022 hatte BK Scholz seine Entscheidung getroffen:

Die befristete Verlängerung der Laufzeiten der noch im Betrieb befindlichen drei Anlagen im Streckbetrieb bis zum Frühjahr 2023 war demnach nach meiner Einschätzung die sinnvollste Lösung.<sup>1746</sup>

Nach diesem Termin am 13. Oktober 2022 zeichnete sich laut BM a. D. Lindner ab, dass „*immerhin der Weiterbetrieb des Kernkraftwerks Emsland politisch geeint werden kann*“.<sup>1747</sup>

### 3 Bundesdelegiertenkonferenz von Bündnis 90/Die Grünen vom 14.-16. Oktober 2022

Eine neue Dynamik bekam die Entscheidungsfindung durch die 48. Bundesdelegiertenkonferenz (BDK) von Bündnis 90/Die Grünen, welche vom 14. Oktober bis zum 16. Oktober 2022 stattfand. Am ersten Tag der BDK, dem 14. Oktober 2022, wurde ein Eilantrag beschlossen, der sich für die Notfall-Einsatzreserve bis maximal zum 15. April 2023 und gegen den Streckbetrieb aussprach. Das Kernkraftwerk Emsland sollte nach den Vorstellungen der Grünen somit nicht weiterbetrieben werden. Die Abzeichnung eines potentiellen Kompromisses in der Dreierunde des Vortages schienen somit wieder hinfällig. Im Einzelnen lautete der relevante Beschlusstext:

Eine befristete Einsatzreserve für den Notfall

Für den äußersten Notfall, so unwahrscheinlich er auch sein mag, wollen wir dennoch vorsorgen und auf alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten für die Netzstabilisierung zurückgreifen können. Deswegen stimmen wir zu, eine konditionierte, zeitlich begrenzte und von der Atomaufsicht der Länder strikt überwachte und von der Bundesaufsicht begleitete AKW-Einsatzreserve zu schaffen. Damit endet die Laufzeit der verbliebenen drei Atomkraftwerke regulär zum 31. Dezember dieses Jahres. Die beiden AKW im Süden des Landes, Isar 2 und Neckarwestheim 2, werden jedoch bis maximal 15. April 2023 weiter in Betriebsbereitschaft gehalten und stehen so – ohne neue Brennelemente – zur Verfügung, um, falls nötig, einen Beitrag zur Stabilisierung des Stromnetzes in Süddeutschland zu leisten.

Wir begrüßen die in der Vereinbarung mit der Bundesregierung erklärte Bereitschaft der Betreiber von Isar 2 und Neckarwestheim 2 zum potentiellen Reservebetrieb, sowie die erklärte Absicht, diese Anlagen nach dem 15. April 2023 unverzüglich zurück zu bauen. Bündnis 90/Die Grünen werden im Bundestag keiner gesetzlichen Regelung zustimmen, mit der neue Brennelemente, noch dafür notwendiges neues angereichertes Uran beschafft werden soll. Sie sind für eine Einsatzreserve nicht erforderlich; neuer, gefährlicher Atom Müll wird nicht produziert. Nur für einen begrenzten Zeitraum bis zum 15. April 2023 und nur für die zwei süddeutschen AKW ist ein eng konditionierter Einsatz zur Abwehr einer konkreten Gefahr für die Versorgungssicherheit und ist eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen für den Leistungsbetrieb von Atomkraftwerken vertretbar und damit zustimmungsfähig. Das AKW Emsland wird zum 1. Januar 2023 endgültig abgeschaltet und zurückgebaut. Wir schalten lieber gefährliche Hochrisikokraftwerke ab, als Windparks abzuregeln - weil sie durch AKW aus dem Netz gedrängt werden - und als für nicht produzierten Strom trotzdem Geld zahlen zu müssen.

Wir lehnen Forderungen nach weiteren Laufzeitverlängerungen klar ab. Die Risiken im Stromsystem für den kommenden Winter unterscheiden sich wesentlich vom Winter 2023/24, weil durch die längere Vorlaufzeit bereits beschlossene Maßnahmen dann stärker wirken und noch weitere umgesetzt werden können. So setzen wir mit Unterstützung beim Energiesparen und Energieeffizienz auf ein wesentliches Element bei der dauerhaften und nachhaltigen Sicherstellung der Energieversorgung. Zusätzlich erhöhen wir bis dahin die Gas-Importkapazität über schwimmende LNG-Terminals so stark, dass keine Gasmangellage an den Gaskraftwerken mehr zu befürchten ist. Wir steigern die Verfügbarkeit von Strom aus Biogas-Anlagen und aus anderen Erneuerbaren. Ebenso verbessern wir die Leistungsfähigkeit der Stromnetze, die Kraftwerkskapazitäten und flexible Lasten. Damit werden bis Herbst 2023 die Unsicherheitsfaktoren deutlich reduziert und die Versorgung bleibt auch in Extremszenarien gesichert. Eine Verlängerung der Einsatzreserve über Frühjahr 2023 hinaus oder eine Wiederbelebung im Winter 2023/24 ist deshalb ausgeschlossen.

<sup>1745</sup> Stenografisches Protokoll 20/23, S. 165.

<sup>1746</sup> Stenografisches Protokoll 20/23, S. 166.

<sup>1747</sup> Stenografisches Protokoll 20/21, S. 109.

Der Einsatz der Reserve ist nicht voraussetzungslos. Sie kann im Winter 2022/23 und nur dann eingesetzt werden, wenn die Bundesregierung transparent und unter Mitwirkung des Bundestages feststellt, dass die Voraussetzungen eines Krisenszenarios, wie in den Bedingungen des Stresstests beschrieben, vorliegen und auch unter Ausnutzung der anderen Maßnahmen eine kritische Situation weiterhin droht. Die gesetzlichen Regelungen müssen sicherstellen, dass die Sicherheit der Anlagen gewährleistet ist, Sicherheitsaspekte auch gegen äußere Bedrohungen oberste Priorität haben und die Betreiber nicht aus ihrer Verantwortung entlassen werden.<sup>1748</sup>

Insofern kann festgehalten werden, dass nach Vorstellungen der Grünen lediglich zwei der drei Kernkraftwerke in die Einsatzreserve überführt hätten werden sollen. Das Kernkraftwerk Emsland sollte zum 1. Januar 2023 abgeschaltet werden, auch, weil durch den Weiterbetrieb des norddeutschen Kraftwerks angeblich Windparks abgeregelt werden würden, wie der Beschluss beschreibt. Dass das eine fehlerhafte Aussage war, ist bereits in Kapitel II. 3) beschrieben. Eine zentrale Aussage des Beschlusses war, dass auf keinen Fall neue Brennelemente bestellt werden sollten, was einen längeren Weiterbetrieb über mehrere Jahre kategorisch ausschloss. Hervorzuheben war das feste Beharren auf die Parteiposition der Grünen, die unter keinen Umständen einen Weiterbetrieb als Option ansahen und dogmatisch den Atomausstieg mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln durchsetzen wollten und sich einer realitätsbezogenen, neutralen und offenen Debatte entzogen. Zudem kündigte die Parteispitze laut Medienberichten vor dem Parteitag an, dass das Ergebnis der Abstimmung über den Beschluss für die anstehenden Gespräche mit SPD und FDP bindend sei.<sup>1749</sup>

#### 4 Verhandlungen der Koalitionsspitzen am 16. Oktober 2022 und Forderungen der Grünen

BM Habeck erklärte, dass er sich gewünscht hätte, es hätte vor dem Parteitag der Grünen einen Kabinettsbeschluss zur Laufzeitverlängerung gegeben. Er sagte: *„Deswegen war es sehr ärgerlich für den Parteitag und auch für mein Verhältnis zur Partei, dass wir da im Dunkeln getappt sind“*.<sup>1750</sup> BM Habeck selbst und das BMWK hätten offenbar aus seiner Sicht alles getan, um vor dem Parteitag einen Beschluss zu erreichen.<sup>1751</sup> Dem gegenüber stehen aber E-Mails, die nicht den Eindruck erwecken, als würden die Grünen *„im Dunkeln“* tappen, sondern eher, als würden sie akribisch einen Deal vorbereiten.

Nach dem Gespräch der Koalitionsspitzen mit den Betreibern am 13. Oktober 2022, scheinen BM Habeck und StS Graichen vermutlich realisiert zu haben, dass BK Scholz eine bestimmte Lösung favorisiert, nämlich den Streckbetrieb von drei Kernkraftwerken, statt, wie bislang aus dem BMWK und vom Grünen Parteitag gefordert, die bloße Einsatzreserve von den beiden süddeutschen Kernkraftwerken. Laut BK Scholz war das für ihn der explizite Erkenntnisgewinn aus dieser Telefonkonferenz.<sup>1752</sup>

Am späten Abend desselben Tages um 23:16 Uhr sendete StS Graichen eine E-Mail an Steffen Meyer, im Untersuchungszeitraum wirtschafts-, finanz- und klimapolitischer Berater des BKs und Leiter der Abteilung 4 des BKAmtes, mit dem Betreff *„Optionen zur Verhandlung Atom“*.<sup>1753</sup> Er listete *„im Nachgang“* zwei Optionen auf. Zum einen wurde ein *„Sofortmaßnahmenpaket Wind“* aufgeführt, bei dem es um die Regulierung und die Beschleunigung von Baumaßnahmen für Windkraftanlagen ging. Außerdem wurde das Energieeffizienzgesetz als Einigungsvorschlag genannt.<sup>1754</sup>

Zwei Tage später, am 15. Oktober 2022, versendete Steffen Meyer um 15:49 Uhr eine E-Mail mit dem eindeutigen Betreff

Zusatzinfos für BK zu KKW: Forderungen der Grünen / Austausch mit Amprion.<sup>1755</sup>

<sup>1748</sup> Bundesdelegiertenkonferenz vom 14. - 16.10.2022, [https://cms.gruene.de/uploads/assets/vorl.Beschluss\\_ES-01\\_Sichere\\_Energieversorgung\\_f%C3%BCr\\_den\\_Winter.pdf](https://cms.gruene.de/uploads/assets/vorl.Beschluss_ES-01_Sichere_Energieversorgung_f%C3%BCr_den_Winter.pdf), letzter Zugriff 24.01.2025.

<sup>1749</sup> Merz, K. *Berliner Zeitung* vom 15.10.2022, <https://www.berliner-zeitung.de/news/parteitag-gruene-machen-weg-frei-fuer-akw-einsatzreserve-li.276910> letzter Zugriff 24.01.2025.

<sup>1750</sup> Stenografisches Protokoll 20/23, S. 100.

<sup>1751</sup> Stenografisches Protokoll 20/23, S. 101.

<sup>1752</sup> Stenografisches Protokoll 20/23, S. 165.

<sup>1753</sup> MAT A BKAm-3.13 VS-NfD Blatt 191.

<sup>1754</sup> MAT A BKAm-3.13 VS-NfD Blatt 191.

<sup>1755</sup> MAT A BKAm-4.01 VS-NfD Blatt 220.

Die E-Mail wurde überschrieben mit

Bitte dem Bundeskanzler als Ausdruck vorlegen<sup>1756</sup>,

weshalb davon auszugehen ist, dass BK Scholz dieses Dokument persönlich erhalten hat.

In der Nachricht wurde dargelegt, dass jedwede Lösung, bei der neue Brennstoffelemente besorgt werden müssten, für Bündnis 90/Die Grünen nicht denkbar sei. Ferner wurde ausgeführt, dass bei etwaigen Lösungsvorschlägen, die über eine Reserve der zwei süddeutschen KKW hinausgehen würden, „Gegenforderungen erhoben werden“ müssten.<sup>1757</sup> Die Grünen forderten also politische Gegenleistungen – beispielsweise dafür, schlicht der Empfehlung von Expertinnen und Experten beziehungsweise des 2. Stresstests zu folgen, die drei Kernkraftwerke im Winter 2022/2023 weiterlaufen zu lassen.<sup>1758</sup> Die Partei misstraute den und missachtete die Empfehlungen also ganz offen, die – nach einigen Manipulationsversuchen durch die BMWK-Hausleitung, siehe Kapitel II – von den ÜNB in Auftrag ihres eigenen Ministeriums auf mathematischen Methoden erarbeitet worden sind.

In der E-Mail werden als eben jene Forderungen konkret aufgeführt: Das bereits erwähnte „Sofortmaßnahmenpaket Wind“, als neue Forderung die Verabschiedung des „Kommunalen Wärmeplanungsgesetzes“ und schließlich abermals das „Energieeffizienzgesetz“.<sup>1759</sup> Ferner wurde dem BK mitgeteilt, dass „eine Lösung die Zustimmung auch von Britta Haßelmann und Katharina Dröge“ bedürfe.

Am Sonntag, den 16. Oktober, fand dann ein routinemäßiger Jour Fixe der Koalitionsspitzen statt, bei welchem unter anderem die Frage der Laufzeitverlängerung verhandelt wurde.<sup>1760</sup> StS Graichen bereitete BM Habeck mit Gegenforderungen auf das Gespräch vor: In der Nacht zum 16. Oktober um 3:43 Uhr sendete er eine E-Mail mit dem Betreff „Mögliche Gegenleistungen bei der Verhandlung Atom“, der erste Satz lautete „anliegend nochmal die möglichen Verhandlungsschritte in der Atom-Diskussion, als Gegenleistung für einen möglichen Streckbetrieb bei Emsland“. Erneut beschreibt er als Verhandlungsmasse ein „Sofortmaßnahmenpaket Wind“ und das Energieeffizienzgesetz, welches er dieser E-Mail schon als ausformulierten Gesetzestext anhängte.<sup>1761</sup> In der Dreierunde konnte letztendlich keine Einigung erzielt werden.<sup>1762</sup> BK Scholz erklärte, er habe bei diesem Treffen

(...) letztmalig versucht, eine einheitliche Position zu dieser Frage innerhalb der Bundesregierung herbeizuführen. Dies war wegen der divergierenden Positionen von Grünen und FDP nicht möglich. Ich habe daraufhin beiden Ministern angekündigt, dass ich erwäge, von meiner Richtlinienkompetenz gemäß Artikel 65 Grundgesetz Gebrauch zu machen, und die Entscheidung habe ich dann auch getroffen. Die Bundesumweltministerin wurde darüber telefonisch von mir in Kenntnis gesetzt. Am 17. Oktober habe ich dann in einem förmlichen Schreiben Minister Habeck, Minister Lindner und Ministerin Lemke aufgefordert, die für eine Laufzeitverlängerung im Leistungsbetrieb der Kraftwerke Isar 2, Neckarwestheim 2 und Emsland bis zum 15. April 2023 notwendigen Regelungsvorschläge zeitnah dem Kabinett vorzulegen.<sup>1763</sup>

Nach der Erinnerung von BK Scholz schienen die Positionen von BM Habeck und BM a. D. Lindner verkehrt:

Vorsitzender Dr. Stefan Heck: Er [Anm.: gemeint ist BM Habeck] sagte, nach seiner Erinnerung habe der damalige Bundesfinanzminister seine ablehnende Haltung zu Ihren Vorschlägen kommentiert, also seine eigene Haltung zu Ihren Vorschlägen mit den Worten kommentiert: Ich müsste eher dazu gezwungen werden, das zu machen. - Haben Sie das auch so in Erinnerung, dass er das gesagt hat?

Zeuge Olaf Scholz: Daran erinnere ich mich nicht; aber sinngemäß habe ich alle Gesten des Ministers Habeck genau so verstanden, was ihn selbst betrifft.<sup>1764</sup>

<sup>1756</sup> MAT A BK Amt-4.01 VS-NfD Blatt 220.

<sup>1757</sup> MAT A BK Amt-4.01 VS-NfD Blatt 220.

<sup>1758</sup> [https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/20220914-stresstest-strom-ergebnisse-langfassung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/20220914-stresstest-strom-ergebnisse-langfassung.pdf?__blob=publicationFile&v=1), S. 62-63, letzter Zugriff 31.01.2025.

<sup>1759</sup> MAT A BK Amt-4.01 VS-NfD Blatt 220.

<sup>1760</sup> Stenografisches Protokoll 20/23, S. 177.

<sup>1761</sup> MAT A BMWK-4.06 VS-NfD Blatt 853.

<sup>1762</sup> Stenografisches Protokoll 20/23, S. 166.

<sup>1763</sup> Stenografisches Protokoll 20/23, S. 166.

<sup>1764</sup> Stenografisches Protokoll 20/23, S. 169.

BM Habecks Aussage, dass er „am 16. abends wie in diesen Tagen insgesamt“ bereit gewesen wäre, über die beiden süddeutschen Kernkraftwerke hinauszugehen und, dass es „kein Beinbruch“ gewesen wäre, sondern ein Kompromiss, mit dem er leben konnte<sup>1765</sup>, steht dieser Äußerungen von BK Scholz diametral gegenüber. BK Scholz' Einschätzung, mit BM Habeck wäre ein notwendiger Streckbetrieb aller drei verbleibenden Kernkraftwerke nicht zu machen gewesen, erscheint jedoch glaubwürdiger. Denn sie passt zu dem Parteitagsbeschluss vom 14. Oktober 2022, mit welchem deutlich wird, dass eine Mehrheit der Grünen Delegierten lediglich hinter einer Einsatzreserve der zwei südlichen Kernkraftwerke standen. Vor dem Hintergrund dieses Parteitagsbeschlusses erschien ein Entgegenkommen daher besonders schwierig wie auch BM a. D. Lindner beschrieb:

Der Bundeskanzler bot am Sonntagnachmittag nach meiner Erinnerung an, dass er in der Folge bis zum Montagvormittag über die Aspekte einer Verständigung selbst Gespräche mit den Grünen führen wollte und dass er durch die Nutzung der Richtlinienkompetenz die Kommunikation der Verständigung erleichtern wollte. Nach meiner Erinnerung wurde von der G-Seite ein weiteres Zugeständnis für den Weiterbetrieb von Kernkraftwerken und insbesondere Emsland gefordert. Diese Zugeständnisse sollten die Kommunikation nach dem abweichenden Votum des Parteitags erleichtern helfen<sup>1766</sup>

Zwar konnte BM Habeck sich nicht an „Neben- oder Einzelgespräche mit dem Bundeskanzler erinnern“<sup>1767</sup>, BK Scholz antwortete aber auf die Frage, ob es nach der Gesprächsrunde am 16. Oktober 2022 noch Kommunikation mit BM Habeck oder BM a. D. Lindner gab: „Es ist daran gearbeitet worden, die Sache umzusetzen. Darüber wird es sicherlich noch Kommunikation gegeben haben, auf Fachebene zum Beispiel“<sup>1768</sup> Ausschlaggebend ist schließlich, dass das Energieeffizienzgesetz, welches im Schreiben von StS Graichen einmal dem wirtschaftspolitischen Berater von BK Scholz<sup>1769</sup> und BM Habeck<sup>1770</sup> als Verhandlungsmasse empfohlen wurde und welches schon früh eine Grüne Forderung war<sup>1771</sup>, auch mit der Richtlinienentscheidung des Bundeskanzlers umgesetzt wurde. SPD und Grüne haben also schon vor dem Parteitag der Grünen begonnen, an einem heimlichen rot-grünen Deal zu feilschen.

## 5 Richtlinienentscheidung des Bundeskanzlers

Am 17. Oktober 2022 machte BK Scholz von seiner Richtlinienkompetenz Gebrauch, entschied also ohne vorherige Einigung seines Kabinetts.<sup>1772</sup> In einem Schreiben an BMin Lemke, BM Habeck und BM a. D. Lindner teilte BK Scholz mit, dass die gesetzliche Grundlage geschaffen wurde, um den Leistungsbetrieb der Kernkraftwerke Isar 2, Neckarwestheim II sowie Emsland über den 31. Dezember 2022 hinaus bis längstens zum 15. April 2023 zu ermöglichen.<sup>1773</sup> Weiter schrieb BK Scholz, dass ebenso ein ambitioniertes Gesetz zur Steigerung der Energieeffizienz vorgelegt werden würde und die politische Verständigung zwischen der Bundesregierung, der Landesregierung Nordrhein-Westfalen und RWE zur Verlängerung des Betriebs von Kohlekraftwerken bis 2024 sowie zum vorgezogenen Kohleausstieg 2030 im Rheinischen Revier gesetzgeberisch umgesetzt werde.<sup>1774</sup>

In der Konsequenz entschied sich BK Scholz mit seiner Entscheidung damit gegen die Forderung des Grünen Parteitags, eine Notfall-Einsatzreserve von lediglich zwei der drei Kernkraftwerke vorzusehen, und sich für einen Streckbetrieb bis Mitte April 2023 entschieden. Ungeklärt bleiben in diesem Zusammenhang die Erinnerungslücken von BK Scholz und BM Habeck an den entscheidenden Nachmittag des 16. Oktober 2022 nach Abschluss des Gesprächs in der Dreierunde. Es steht der Verdacht im Raum, dass zwischen dem Gespräch am 16. Oktober 2022 und der Richtlinienkompetenz des Kanzlers eine Nebenabrede zwischen BK Scholz und BM Habeck stattfand. BK Scholz' Antworten auf Fragen nach möglichen Vereinbarungen mit den Grünen am Nachmittag des 16. Oktober 2022 variierten zwischen, „das weiß ich nicht“ und „ich habe keine Erinnerung“.<sup>1775</sup> Scholz konnte sich jedoch in seiner Befragung grundsätzlich an viele Details erinnern, wie etwa daran, dass er BMin Lemke

<sup>1765</sup> Stenografisches Protokoll 20/23, S. 139.

<sup>1766</sup> Stenografisches Protokoll 20/21, S. 109.

<sup>1767</sup> Stenografisches Protokoll 20/23, S. 114.

<sup>1768</sup> Stenografisches Protokoll 20/23, S. 177.

<sup>1769</sup> MAT A BK Amt-3.13 VS-NfD Blatt 191.

<sup>1770</sup> MAT A BMWK-4.06 VS-NfD Blatt 853.

<sup>1771</sup> Siehe u. a. eine Veranstaltung vom 20.05.2014, die StS Graichen in seiner damaligen Funktion als Direktor von Agora Energiewende moderierte: <https://www.agora-energiewende.de/aktuelles/energieeffizienz-schluessel-zum-erfolg-der-energiewende>, letzter Zugriff 23.01.2025.

<sup>1772</sup> MAT A BMF-4.12 VS-NfD Blatt 313.

<sup>1773</sup> MAT A BMF-4.12 VS-NfD Blatt 313.

<sup>1774</sup> MAT A BMF-4.12 VS-NfD Blatt 313.

<sup>1775</sup> Stenografisches Protokoll 20/23, S. 200.

persönlich über die Richtlinienentscheidung informierte.<sup>1776</sup> Die Richtlinienentscheidung als solche ist eine besondere Art des politischen Instruments in der Bundesrepublik Deutschland und wurde erst einmal zuvor schriftlich angewandt.<sup>1777</sup> Sie hält somit eine große politische Bedeutung inne, an welche man sich als Bundeskanzler vermutlich erinnern dürfte. Es steht der Verdacht im Raum, dass die Öffentlichkeit mit dem Vorwand der Richtlinienkompetenzentscheidung getäuscht wurde und die Laufzeitverlängerung und damit auch die Energiesicherheit Deutschlands möglicherweise im Hinterzimmer als Teil eines abgekarteten Deals zwischen den Grünen und BK Scholz ausgehandelt wurde. Diesen Verdacht konnten weder BK Scholz noch BM Habeck gegen die vorliegenden Indizien ausräumen.

## Fünfter Abschnitt      Energiesicherheit im Winter 2022/23 und Kosten

Deutschland und die EU befanden sich im Jahr 2022 in einer beispiellosen Energiekrise.<sup>1778</sup> Im Jahr 2022 war für Deutschland die Frage von zentraler Bedeutung, inwiefern die Energiesicherheit über den Winter 2022/2023 gewährleistet werden und die Preise für Unternehmen und Verbraucher auf einem tragbaren Niveau stabilisiert werden konnten. Der stockende Stromimport aus Frankreich sowie die Tatsache, dass im Winter erfahrungsgemäß weniger Wind weht und seltener die Sonne scheint – vor allem im Januar und Februar ist vermehrt mit sogenannten Dunkelflauten zu rechnen –, verschärfte die Lage.<sup>1779</sup><sup>1780</sup>

Retrospektiv betrachtet, hatte Deutschland im Winter 2022/2023 und besonders im Folgejahr schlichtweg Glück mit dem Wetter, da beide Winter relativ mild waren.<sup>1781</sup><sup>1782</sup> Diverse Sachverständige bestätigten in der Anhörung, dass durch die Wetterlage der Energiebedarf in Deutschland enorm gesenkt werden konnte.<sup>1783</sup> Im September und Oktober 2022 konnte aber niemand voraussagen, wie sich das Wetter im Winter entwickeln würde. Deshalb erscheint BM Habecks Entscheidung für eine Einsatzreserve von nur zwei Kernkraftwerke und auch der spätere Beschluss, die Kernkraftwerke nur bis April 2023 weiterlaufen zu lassen, nicht nur aus heutiger Sicht äußerst waghalsig. Markus Krebber, Vorstandsvorsitzender von RWE, bestätigte:

Und dann kam halt der Winter. Jetzt kann man im Nachhinein draufgucken: Wir hatten bei dem Winter wahn-sinnig Glück, wir hatten einen sehr milden Winter und einen sehr windreichen Winter, dass dann der Beitrag ex post doch nicht mehr so hoch gewesen ist. Aber er hätte natürlich deutlich höher sein können, was das eingesparte Gas in der Verstromung gewesen wäre, wenn wir einen anderen Winter gehabt hätten.<sup>1784</sup>

In einem Interview mit dem Deutschlandfunk am 10. April 2022 sagte BMin Lemke, dass eine Prüfung ergeben habe, dass der Beitrag der Kernkraftwerke für die Stromerzeugung sehr gering wäre.<sup>1785</sup> Aus den Beweisunterlagen geht jedoch nicht hervor, auf welche etwaige Prüfung die Ministerin hier Bezug nahm. Vielmehr bestätigte der Sachverständige und Diplomphysiker Ulrich Waas in seiner Stellungnahme, dass mit dem Streckbetrieb bis zum 15. April 2023 knapp 7 Milliarden kWh zusätzlich erzeugt wurden und ausreichend Kapazitäten für die Stromerzeugung nur durch die weitere Nutzung der Steinkohlekraftwerke möglich gewesen sei, womit er der Äußerung von BMin Lemke aus dem April 2022 im Ergebnis widersprach.<sup>1786</sup> Weiter führte der Autor aus, dass mit einem Weiterbetrieb der Kernkraftwerke und einem Herunterfahren von Kohlekraftwerken perspektivisch Einsparungen von gut 30 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub> pro Jahr möglich gewesen wären. Mit der Wiederinbetriebnahme der drei Kernkraftwerke, die Ende 2021 abgeschaltet wurden, wäre sogar eine Einsparung von 60 bis 70 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub> jährlich möglich gewesen.<sup>1787</sup> Waas schlussfolgerte entsprechend:

<sup>1776</sup> Stenografisches Protokoll 20/23, S. 200.

<sup>1777</sup> Richtlinienkompetenz: Der außergewöhnliche Alleingang von Bundeskanzler Olaf Scholz - WELT, letzter Zugriff 30.01.2025.

<sup>1778</sup> <https://live.handelsblatt.com/die-energiekrise-2022-eine-zeitenwende-fuer-den-gasmarkt/>, letzter Zugriff 30.01.2025.

<sup>1779</sup> <https://www.grs.de/de/aktuelles/situation-der-kernkraftwerke-frankreich-wie-hat-sich-die-lage-seit-dem-sommer-im->, letzter Zugriff 30.01.2025.

<sup>1780</sup> <https://rmets.onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.1002/met.2141>, letzter Zugriff 30.01.2025.

<sup>1781</sup> [https://www.dwd.de/DE/presse/pressemitteilungen/DE/2023/20230227\\_deutschlandwetter\\_winter22-23\\_news.html](https://www.dwd.de/DE/presse/pressemitteilungen/DE/2023/20230227_deutschlandwetter_winter22-23_news.html), letzter Zugriff 30.01.2025.

<sup>1782</sup> [https://www.dwd.de/DE/presse/pressemitteilungen/DE/2024/20240228\\_deutschlandwetter\\_winter2023-2024\\_news.html](https://www.dwd.de/DE/presse/pressemitteilungen/DE/2024/20240228_deutschlandwetter_winter2023-2024_news.html), letzter Zugriff 30.01.2025.

<sup>1783</sup> Z.B. Stenografisches Protokoll 20/14, S. 49; S. 104 und S. 225.

<sup>1784</sup> Stenografisches Protokoll 20/14, S. 104.

<sup>1785</sup> <https://www.deutschlandfunk.de/umweltministerin-steffi-lemke-energiepolitik-klimakrise-klimaschutz-artenschutz-interview-der-woche-100.html>, letzter Zugriff 29.01.2025.

<sup>1786</sup> MAT A SV-1.01 Blatt 9.

<sup>1787</sup> MAT A SV-1.01 Blatt 10.

Das wäre ein Beitrag zu den Klimazielen gewesen, der nicht so leicht hätte vom Tisch gewischt werden können, insbesondere weil unklar war und blieb, wie lange es realistischerweise dauern wird, bis regenerative Stromerzeuger den Elektrizitätsbedarf vollständig decken könnten.<sup>1788</sup>

PD Dr. Anna Veronika Wendland beschrieb als Sachverständige in ihrem Gutachten einen ähnlichen Sachverhalt. Im Falle einer Laufzeitverlängerung der drei Kernkraftwerke für mehrere Jahre, prognostizierte Wendland eine Strompreisminderung. Diese hätte im optimistischsten Fall, kombiniert mit einem ehrgeizigen Ausbau der erneuerbaren Energien, ein Abfallen des Strompreises um 14 bis 31 Prozent bedeutet. Für den Fall eines leicht gebremsten Ausbaus der erneuerbaren Energien wäre der Strompreis um 1,2 Prozent bis 4 Prozent gefallen. Dehnte man die Betrachtung auf die drei zum 31. Dezember 2021 vom Netz gegangenen Kernkraftwerke Brokdorf, Grohnde und Gundremmingen-C aus, ergäben sich noch höhere potenzielle Einsparungen.<sup>1789</sup> Weiter hob die Sachverständige hervor, dass Kernenergie eine Treibhausgasbilanz habe, die mit jener der Wind- und Sonnenenergie vergleichbar sei, aber wetter-, tages- und jahreszeitunabhängig Strom produziere.<sup>1790</sup>

In ihrer Stellungnahme ging Prof. Dr. Veronika Grimm mit ihren Ko-Autoren auf die Entwicklungen des europäischen Strommarktes ein. Eine der zentralen Botschaften war, dass allein mit einer Kernkraftwerks-Laufzeitverlängerung die Preise um 8 bis 12 Prozent abgesenkt hätten werden können. Weiter führten die Autoren aus, dass eine Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke zu einer deutlichen Reduktion der Kohleverstromung und somit zu einer Senkung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes hätte beitragen können. Zudem hätte eine Laufzeitverlängerung über den 15. April 2023 hinaus zu einer Entspannung des Strommarktes beitragen können.<sup>1791</sup> Daraus lässt sich schlussfolgern, dass ein Weiterbetrieb der Kernkraftwerke sehr wahrscheinlich einen messbaren Einfluss auf die Strompreise, die CO<sub>2</sub>-Bilanz sowie die Energieversorgung für Deutschland gehabt hätte – aus Sicht der FDP-Fraktion eine große Chance, die BM Habeck und BMin Lemke offenbar bewusst ausgeschlagen haben.

Im Rückblick lässt sich der Schaden erkennen, den der Ausstieg aus der Kernenergie angerichtet hat. Seit dem Abschalten der letzten Kernkraftwerke Mitte April 2023 ist Deutschland Nettoimporteur von französischem Strom, während wir zuvor Nettoexporteur waren.<sup>1792</sup> Guido Knott kommentierte die Situation wie folgt:

Als die Anlagen abgeschaltet wurden, ging der Strompreis erst mal kräftig hoch. Und die ganze Panik, weil man ja nicht wusste: „Kommen die Kraftwerke wieder zurück, und bleiben sie über den Winter?“, hat ja zu diesen Ausschlägen geführt, 1 000 Euro und mehr. Hätte man das vorher anders eingetütet, hätte es nicht diese Verwerfungen gegeben, und manchen Wirtschaftsunternehmen und auch anderen Stromhändlern wäre die Pleite erspart gewesen. Dass man damit sparen kann, brauche ich nicht zu sagen. Stromimporte haben null - Emissionen in unserer Bilanz - toll! Damit haben sie aber nicht keine CO<sub>2</sub>-Emissionen, sondern sie werden einfach nicht bilanziert. Und ein Kernkraftwerk wie Isar 2 spart mal locker 10, 12 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub> im Jahr ein. Das sind die Fakten, und ich denke: Punkt.<sup>1793</sup>

Insofern lässt sich abschließend ganz klar mit den Aussagen der Betreiber sowie den Gutachten der Sachverständigen aufzeigen, dass mit einem Weiterbetrieb der Kernkraftwerke ein großer Beitrag für eine zuverlässige und vor allem auch günstigere Energieversorgung geleistet hätte werden können. Zudem wären die potenziellen CO<sub>2</sub>-Einsparungen nach diesen Berechnungen enorm gewesen. Stattdessen leiden deutsche Haushalte und Unternehmen seit dem Abschalten der letzten Kernkraftwerken unter enorm gestiegenen Strompreisen: Von 2022 bis 2023 sind die durchschnittlichen Strompreise für Haushalte in Deutschland um über 20 Prozent gestiegen.<sup>1794</sup> 2024 waren die deutschen Haushaltsstrompreise die höchsten der gesamten EU.<sup>1795</sup> Für die Industrie lag der Strompreis trotz Verschiebung der EEG-Umlage in den Bundeshaushalt 2023 rund 14 Prozent über dem Vorjahrespreis. All das hätte durch den Weiterbetrieb der letzten Kernkraftwerke mindestens abgedeckt werden können.

<sup>1788</sup> MAT A SV-1.01 Blatt 10.

<sup>1789</sup> MAT A SV-1.03 Blatt 2-3.

<sup>1790</sup> MAT A SV-1.03 Blatt 12.

<sup>1791</sup> MAT A SV-1.07 Blatt 2.

<sup>1792</sup> <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1380045/umfrage/deutscher-stromhandel-mit-frankreich/>, letzter Zugriff 30.01.2025). Französischer Strom besteht zu nahezu 70 Prozent aus Kernenergie (<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/182173/umfrage/struktur-der-bruttostromerzeugung-in-frankreich/>, letzter Zugriff 29.01.2025).

<sup>1793</sup> Stenografisches Protokoll 20/14, S. 129-130.

<sup>1794</sup> <https://de.statista.com/infografik/33667/strompreise-fuer-haushalte-und-industrie-in-deutschland/>, letzter Zugriff 30.01.2025.

<sup>1795</sup> <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/197196/umfrage/elektrizitaetspreise-ausgewahlter-europaeischer-laender/>, letzter Zugriff 31.01.2025.

Mit einer frühzeitigen Entscheidung hätte die Politik den Weg zu Planungssicherheit und Preisstabilität für Haushalte und Unternehmen einschlagen können. Der Ausstieg aus der Atomenergie ausgerechnet zu diesem Zeitpunkt, erscheint nach Sichtung der Beweisunterlagen und nach Anhörung der Sachverständigen unverantwortlich.

## Viertes Kapitel      Fazit

Aus Sicht der FDP-Fraktion haben die zur Verfügung gestellten Unterlagen und Befragungen des 2. Untersuchungsausschusses „Atomausstieg“ gezeigt, dass die Entscheidung zur Beendigung der Kernenergienutzung nicht auf einer ergebnisoffenen und fachlich fundierten Prüfung beruhte, sondern stark politisch beeinflusst war. Die Untersuchung ergab, dass zentrale Annahmen und Argumente gegen eine Laufzeitverlängerung entweder falsch oder unvollständig waren. So stellte sich heraus, dass neue Brennelemente deutlich schneller beschafft hätten werden können als offiziell behauptet, und dass auch ohne eine Periodische Sicherheitsüberprüfung ein sicherer Weiterbetrieb möglich gewesen wäre. Fachliche Bewertungen, die eine Laufzeitverlängerung als machbare Option einstufen, wurden auf Leitungsebene korrigiert oder ignoriert. Experten, die sich über die Äußerungen von Regierungsmitgliedern öffentlich kritisch äußerten, wurden BMUV-intern kritisiert. Expertenorganisationen und -Gremien sowie Hersteller von Uran und Brennelementen wurden erst gar nicht oder unzureichend involviert. Ministerielle Vermerke wurden nachträglich so überarbeitet, dass sie das gewünschte politische Narrativ stützten, während gegenteilige Erkenntnisse unterdrückt wurden. Die Stresstests, die zur Begründung der endgültigen Entscheidung dienten, wurden durch gezielt gewählte Annahmen beeinflusst, sodass sie ein Bild vermittelten, das eine Laufzeitverlängerung als unnötig oder nicht umsetzbar erscheinen ließ.

Die Entscheidung des Bundeskanzlers für einen begrenzten Streckbetrieb erfolgte erst, nachdem Gespräche mit den Betreibern neue, bis dahin vom BMWK nicht kommunizierte Fakten offenlegten. Dies verdeutlicht, dass das Wirtschaftsministerium nicht alle relevanten Informationen in die Entscheidungsfindung einfließen ließ. Ein Beschluss des Parteitages von Bündnis90/Die Grünen, der den Weiterbetrieb des Kernkraftwerks Emsland ausschloss, machte die für die Versorgungssicherheit dringend notwendige Entscheidung für den Streckbetrieb aller drei verbleibenden Kernkraftwerke für BM Habeck unmöglich. Der BK half ihm offenbar aus, indem er in der Öffentlichkeit die Anwendung seiner Richtlinienkompetenz ankündigte, in Wahrheit aber eine Gegenforderung der Grünen umsetzte, damit diese die Laufzeitverlängerung akzeptieren würden. Daher kündigte BK Scholz mit seinem sogenannten „Machtwort“ nicht nur den Weiterbetrieb von drei Kernkraftwerken inklusive Emsland an, sondern auch die Umsetzung des Energieeffizienzgesetzes. Die Energiekrise im Winter 2022/23 konnte letztlich durch milde Temperaturen und den befristeten Weiterbetrieb der verbliebenen Kernkraftwerke bewältigt werden.

Die Untersuchung zeigt, dass politische Ideologie bzgl. des Betriebes der Kernkraftwerke eine größere Rolle spielte als eine pragmatische Abwägung der Optionen zur Sicherstellung der Energieversorgung. Die Kritik an der intransparenten Entscheidungsfindung, dem Umgang mit Expertenwissen und der selektiven Weitergabe wichtiger Informationen bleibt bestehen. Die politischen Verflechtungen der Ministerien mit oberen Bundesbehörden kann zu einem Vertrauensverlust in die Entscheidungsfindung der Bundesregierung führen. Die Erkenntnisse legen nahe, dass eine sachlichere und weniger ideologisch geführte Debatte über die Rolle der Kernenergie in der Energiepolitik notwendig gewesen wäre, insbesondere in Krisenzeiten.

## Sechster Teil      Feststellungen und Bewertung der Fraktion der AfD

### Erstes Kapitel      Einleitung

Nach dem Angriff Russlands auf die Ukraine am 24. Februar 2022 kam es zu massiven geopolitischen Spannungen, die auch die Energieversorgung in Europa erheblich beeinträchtigten. Deutschland, das zu diesem Zeitpunkt stark von russischem Erdgas abhängig war, wurde besonders hart getroffen. Russland reduzierte die Gaslieferungen schrittweise und stellte diese schließlich am 31. August 2022<sup>1796</sup> vollständig ein. Diese Maßnahmen waren eine Reaktion auf westliche Sanktionen gegen Russland, die als Folge der Invasion verhängt wurden. Die „Gas-krise“ führte zu einer Energieknappheit und steigenden Preisen, was in Deutschland intensive Diskussionen über die Versorgungssicherheit und die bis dato verfolgte Energiepolitik auslöste. Vor allem die Haltung der Bundesregierung, trotz der Krise am endgültigen „Atomausstieg“ festzuhalten, stieß vermehrt auf Kritik.

Als der Bundeswirtschaftsminister Dr. Robert Habeck in der ARD-Sendung *Bericht aus Berlin* am 27. Februar 2022 gefragt wurde, ob er sich vorstellen könne, die Laufzeiten der Kernkraftwerke zu verlängern, erklärte er, dies gehöre „zur Prüfungsaufgabe“ seines Ministeriums. Er bezeichnete die Frage außerdem als relevant und betonte, dass er sie nicht „ideologisch“ abwehren würde.<sup>1797</sup>

Die Diskussion erreichte ihren ersten Höhepunkt am 08. März 2022, als ein „Prüfvermerk“<sup>1798</sup> vom 07. März 2022 und eine dazugehörige FAQ-Liste<sup>1799</sup>, datiert auf den 08. März 2022, vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) veröffentlicht wurden. In der FAQ-Liste wurde unter anderem betont, dass eine Laufzeitverlängerung nur einen sehr begrenzten Beitrag zur Energieversorgung leisten würde und für den „Weiterbetrieb nach dem 01.01.2023 (...) eine neue [PSÜ] zwingend geboten“ wäre.<sup>1800</sup> Nach „Abwägung von Nutzen und Risiken“ sprachen sich die beteiligten Ministerien letztlich gegen eine Laufzeitverlängerung der letzten Kernkraftwerke aus.

Im weiteren Verlauf, insbesondere nach der Vorstellung der Ergebnisse eines „zweiten Netzstresstest“, entfernten sich die Bundesressorts zunehmend von ihrer ablehnenden Haltung. Die endgültige Kehrtwende, vollzogen die Ressorts, nachdem der Wirtschaftsminister in einer Pressekonferenz am 05. September 2022 bekanntgab, zwei der noch laufenden Kernkraftwerke bis April 2023 in eine sogenannte „Reserve“ überführen zu wollen.<sup>1801</sup> Auch dieses Konzept erfuhr erhebliche Kritik.

Am 17. Oktober 2022 erreichte die Debatte ihren finalen Höhepunkt, als Bundeskanzler Scholz per Richtlinienkompetenz entschied, die Laufzeiten der drei Kernkraftwerke für einen begrenzten Zeitraum, nämlich bis April 2023, zu verlängern.<sup>1802</sup> Angesichts der zuvor stark betonten Sicherheitsbedenken, die als zentrales Argument gegen eine Laufzeitverlängerung angeführt wurden, wirkte es bemerkenswert, dass die Verlängerung nun als mit der „Nuklearsicherheit“ vereinbar angesehen wurde.

Am 25. April 2024 erschien unter der Überschrift „Wie die Grünen beim Atomausstieg getäuscht haben“ ein Artikel im CICERO-Magazin, dessen Inhalt im Wesentlichen auf zuvor freigelegten Unterlagen aus dem BMWK und dem BMUV beruhte.<sup>1803</sup> Die damalige Aktenlage ließ nicht den Schluss zu, dass die Bundesregierung den selbst gestellten Prüfauftrag ergebnisoffen und unvoreingenommen ausgeführt hatten.

Vor diesem Hintergrund wurde der 2. Untersuchungsausschuss auf Antrag der CDU/CSU-Fraktion mit Zustimmung der AfD-Fraktion am 04. Juli 2022 ins Leben gerufen. Der Ausschuss sollte insbesondere untersuchen, wie die Bundesregierung angesichts der durch den Krieg ausgelösten Energiekrise mit der Prüfung einer

<sup>1796</sup> <https://www.dw.com/de/russland-hat-gaslieferungen-erneut-gestoppt/a-62978828>; zuletzt aufgerufen am 24.01.2025.

<sup>1797</sup> <https://www.tagesschau.de/multimedia/video/video-994941.html>; ab Minute 5:32; zuletzt aufgerufen am 24.01.2025.

<sup>1798</sup> [https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/P-R/pruefvermerk-laufzeitverlaengerung-atomkraftwerke.pdf?\\_\\_blob=publication-File&v=6](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/P-R/pruefvermerk-laufzeitverlaengerung-atomkraftwerke.pdf?__blob=publication-File&v=6); zuletzt aufgerufen am 24.01.2025.

<sup>1799</sup> [https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/F/faq-zur-debatte-um-laufzeiten-von-atomkraftwerken.pdf?\\_\\_blob=publication-File&v=1](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/F/faq-zur-debatte-um-laufzeiten-von-atomkraftwerken.pdf?__blob=publication-File&v=1); zuletzt aufgerufen am 24.01.2025.

<sup>1800</sup> [https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/F/faq-zur-debatte-um-laufzeiten-von-atomkraftwerken.pdf?\\_\\_blob=publication-File&v=1](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/F/faq-zur-debatte-um-laufzeiten-von-atomkraftwerken.pdf?__blob=publication-File&v=1); S. 5; zuletzt aufgerufen am 26.01.2025.

<sup>1801</sup> <https://www.youtube.com/watch?v=ZrGa26i9-Cg&t=1790s>; ab Minute 36:22; zuletzt aufgerufen am 25.01.2025.

<sup>1802</sup> <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/akw-laufzeiten-was-die-richtlinien-entscheidung-des-kanzlers-fuer-die-ampel-heisst-die-wichtigsten-antworten/28752920.html>; zuletzt aufgerufen am 25.01.2025.

<sup>1803</sup> <https://www.cicero.de/innenpolitik/robert-habeck-akten-atomkraftwerke-kernkraftwerke-klage-akw-laufzeit-atomausstieg>; zuletzt aufgerufen am 25.01.2025.

Laufzeitverlängerung der letzten drei Kernkraftwerke in Deutschland umging. Es galt vor allem zu prüfen, inwieweit die involvierten Bundesressorts, bevor sie die erste Empfehlung aussprachen, eine objektive, ideologiefreie und ergebnisoffene Prüfung der Laufzeitverlängerung durchgeführt haben – und damit, ob sie dem von Dr. Robert Habeck öffentlich formulierten Anspruch gerecht geworden sind.

## Zweites Kapitel      Verlauf der Sitzungen

Der 2. Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestags, der sich mit dem endgültigen Ausstieg aus der Kernenergie befasste, führte innerhalb eines Zeitraums von nur sechs Monaten insgesamt acht reguläre Sitzungen sowie drei Sondersitzungen durch und befragte dabei insgesamt 40 Zeugen. Neben diesen Beweisaufnahmesitzungen gab es auch eine Sachverständigenanhörung am 28. November 2024, bei der insgesamt sieben Experten, zu den Themen Markt und Preiswirkungen der Entscheidungsalternativen zum Primärenergiemix nach dem 24. Februar 2022, Sicherheitsaspekte der Entscheidungsalternativen zum Primärenergiemix nach dem 24. Februar 2022 oder Auswirkungen der Entscheidungsalternativen zum Primärenergiemix nach dem 24. Februar 2022 auf die CO<sub>2</sub>-Bilanz, befragt wurden.

Aufgrund des vorzeitigen Endes der Legislaturperiode konnten nicht alle relevanten Zeugen vernommen werden. Insbesondere acht Zeugen, die von einer Ermittlungsbeauftragten als relevant eingestuft wurden, konnten aufgrund der zeitlichen Einschränkungen nicht mehr vernommen werden.

Trotz dieser widrigen Umstände konnte die AfD-Bundestagsfraktion die entscheidenden Aussagen und Informationen sammeln, die für eine fundierte und umfassende Bewertung der Entscheidungsprozesse unerlässlich sind. Die **zentralen Feststellungen**, die sich aus der Analyse des Beweismaterials sowie den Sitzungen ergeben, sind im unmittelbar nachstehenden Dritten Kapitel zusammengefasst. Eine **Bewertung** dieser Feststellungen erfolgt im abschließenden Vierten Kapitel.

## Drittes Kapitel      Zentrale Feststellungen

Die wesentlichen Feststellungen wurden sowohl durch die Befragung der Zeugen als auch durch die Analyse und Auswertung des übermittelten Beweismaterials gewonnen. Dabei spielte das Programm DocFetcher, das von der Bundestagsverwaltung zur Verfügung gestellt wird, eine wichtige Rolle. An dieser Stelle sei der ausdrückliche Wunsch geäußert, dass diesem Programm, welches relativ wartungsintensiv ist und gefühlt aus den 1990er-Jahren stammt, eine zeitgemäße, möglicherweise (teils auch) KI-gestützte Alternative alsbald zur Seite gestellt wird. Festzuhalten ist, dass eine vollständige Sichtung sämtlicher übermittelter Dokumente aufgrund der zeitlichen Rahmenbedingungen nicht realisiert werden konnte. Es soll zudem klargestellt werden, dass die folgenden Komplexe nicht abschließend sind, sondern jene darstellen die während der Befragung immer wieder thematisiert wurden.

Schwerpunktmäßig hat sich die AfD-Bundestagsfraktion mit der Entstehung des Prüfvermerks beschäftigt. Zudem wurde die Kritik am Vermerk sowie die interne Reaktion darauf analysiert. Auch die internen Vorgänge im Zusammenhang mit einem „zweiten Netzstresstest“ und die anschließende Diskussion um die „Einsatzreserve“ waren aufschlussreich. Schließlich lieferten auch die Vorgänge rund um die Entscheidung des Bundeskanzlers wertvolle Erkenntnisse.

### Erster Abschnitt      „Prüfvermerk“ vom 07. März 2022 des BMWK/BMUV

Der am 08. März 2022 veröffentlichte „Prüfvermerk“ mit dem Titel „*Prüfung des Weiterbetriebs von Atomkraftwerken aufgrund des Ukraine-Kriegs*“<sup>1804</sup> ist auf die Zuständigkeit von zwei Ministerien zurückzuführen, in denen parallel an der Thematik gearbeitet wurde. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird daher zunächst getrennt dargestellt, welche Vorgänge im BMWK und welche im BMUV stattfanden, bevor der erste Vorschlag für einen ersten Entwurf des gemeinsamen „Prüfvermerks“ erkennbar wurde. Anschließend wird ab diesem Punkt die Entstehung des Vermerks beschrieben – von der Erstellung des ersten Entwurfs bis hin zur finalen Version, einschließlich der vorgenommenen Änderungen.

<sup>1804</sup> Abrufbar unter [https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/P-R/pruefvermerk-laufzeitverlaengerung-atomkraftwerke.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=6](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/P-R/pruefvermerk-laufzeitverlaengerung-atomkraftwerke.pdf?__blob=publicationFile&v=6); zuletzt aufgerufen am 22.01.2022.

## 1 Abläufe im BMWK

Das Thema Laufzeitverlängerung von Kernkraftwerken spielte im BMWK gemäß den gesichteten Beweismaterialien erstmals eine größere Rolle am 24. Februar 2022.

### 1.1 E-Mail des Vorstandsvorsitzenden der E.ON SE vom 24. Februar 2022

Am 24. Februar 2022 erhielt Staatssekretär Dr. Patrick Graichen um 11:04 Uhr von dem Vorstandsvorsitzenden der E.ON SE<sup>1805</sup> eine E-Mail mit dem Betreff „*Laufzeitverlängerung*“. Der Vorsitzende der Geschäftsführung der PreussenElektra GmbH, Dr. Guido Knott, erhielt diese in Kopie. In der Nachricht lieferte der Vorstandsvorsitzende „*wie besprochen*“ stichpunktartig Punkte, die bei einer Laufzeitverlängerung zu bedenken wären, unter anderem, dass man neue Brennstäbe benötigen würde sowie dass man „*sofort (!) ein anderes AtG*“ bräuchte.<sup>1806</sup>

Der Zeuge Dr. Graichen erklärte zunächst, dass es zu Beginn des Angriffs Russlands auf die Ukraine „*viele Telefonate mit den Chefs der Energieversorgungsunternehmen*“ gegeben hatte, so auch mit dem Vorstandsvorsitzenden der E.ON SE. Dieser habe ihm gesagt, dass eine Laufzeitverlängerung für ihn „*kein Thema*“ sei. Daraufhin habe er ihn aufgefordert die Punkte, die dagegensprechen würden, „*noch mal*“ aufzuschreiben.<sup>1807</sup>

Der Zeuge Dr. Knott erklärte bereits in seiner Eingangsrede, dass er sich am 26./27. Februar 2022 mit dem Vorstandsvorsitzenden der E.ON SE bezüglich der Weiterbetriebmöglichkeit von Isar abgestimmt hätte. Wörtlich sagt er unter anderem: „*(...) wir haben (...) besprochen, dass wir am 28. erklären, dass wir als PreussenElektra die Weiterbetriebmöglichkeit von Isar prüfen, sofern das von der Bundesregierung gewünscht ist (...) uns war ganz klar und sehr wichtig, das auch in den Diskussionen hervorzuheben -, dass ein Weiterbetrieb der Anlage technisch grundsätzlich möglich ist, also auch sicherheitstechnisch in jeder Weise verantwortbar. Die Entscheidung hierüber ist schlussendlich eine politische Entscheidung (...), aber keine technische oder sicherheitstechnische.*“<sup>1808</sup> Auf die E-Mail seines Vorstandsvorsitzenden angesprochen erklärte der Zeuge Dr. Knott, dass es eine Begegnung bei einer Veranstaltung des Bundesverbands der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) gegeben hätte. Weitere Hintergründe waren dem Zeugen zur E-Mail nicht bekannt.<sup>1809</sup>

### 1.2 Gespräch mit Dr. Markus Krebber am 24. Februar 2022

Aus einem Kalendereintrag geht hervor, dass am 24. Februar 2022 um 16:00 – 16:45 Uhr ein Gespräch zwischen dem Vorstandsvorsitzenden von RWE, Dr. Krebber<sup>1810</sup>, dem Bundeswirtschaftsminister Dr. Habeck und dem Staatssekretär Dr. Graichen stattfand.<sup>1811</sup>

Am 26. Februar 2022 um 21:54 Uhr dankte Dr. Krebber dem Minister und dem Staatssekretär in einer E-Mail – wörtlich: „*(...) für die offene und vertrauensvolle Diskussion (...).*“<sup>1812</sup> In dem Anhang der E-Mail befanden sich zwei PDF-Dokumente, eines abgespeichert unter „*Prüfkriterien KE.pdf*“.<sup>1813</sup>

Auf die Frage, ob er darlegen könne, was genau im Gespräch besprochen wurde, erklärte der Zeuge Dr. Krebber zunächst, dass das Gespräch zu „*anderen Themen*“ geplant war. Das Gespräch was dann tatsächlich stattfand, bezeichnete der Zeuge als „*ein unvorbereitetes Gespräch zu allen Elementen der (...) drohenden Energiekrise.*“<sup>1814</sup>

Auf das beigefügte Dokument („*Prüfkriterien KE.pdf*“) angesprochen, erklärte der Zeuge Dr. Krebber, dass er in dem Gespräch um eine Einschätzung gebeten wurde hinsichtlich der Frage „*Welche Aspekte sind zu bedenken, wenn man über den Weiterbetrieb der Kernenergie nachdenkt?*“<sup>1815</sup> Ferner gab der Zeuge an, dass dieses Papier „*im Bereich Kernenergie*“ bei einem RWE-Kollegen entstanden sei. Dieser habe das Papier so schnell anfertigen können, weil bereits vor dem Treffen am 24. Februar die Frage nach

<sup>1805</sup> Das KKW „Isar 2“ wurde betrieben von der Preußen Elektra GmbH, einer Tochtergesellschaft der E.ON SE.

<sup>1806</sup> MAT A BMWK-3.36 Blatt 228.

<sup>1807</sup> Stenografisches Protokoll 20/20, S. 73.

<sup>1808</sup> Stenografisches Protokoll 20/14, S. 124.

<sup>1809</sup> Stenografisches Protokoll 20/14, S. 127f.

<sup>1810</sup> CEO der RWE AG. Das KKW „Emsland 2“ wurde betrieben von der RWE Power AG einer Tochtergesellschaft der RWE AG.

<sup>1811</sup> MAT A RWE-1.01 Blatt 62.

<sup>1812</sup> Stenografisches Protokoll 20/14, S. 99.

<sup>1813</sup> MAT A BMWK-4.01 VS-NfD Blatt 11.

<sup>1814</sup> Stenografisches Protokoll 20/14, S. 99.

<sup>1815</sup> Stenografisches Protokoll 20/14, S. 99.

„einer möglichen Verlängerung der Kernenergie“ da gewesen sei. Auf die Frage, ob man sich mit anderen Betreibern im Hinblick auf das Papier abgestimmt hatte, stellte der Zeuge Dr. Krebber klar: „Nein. Das war ein Papier, was unsere Ersteinschätzung der Situation war, RWE-intern.“<sup>1816</sup>

Am 26. Februar 2022 um 11:33 Uhr schrieb der Vorsitzende der Geschäftsführung der EnBW Kernkraft GmbH an einen EnBW-Kollegen in Bezug auf das „RWE-Papier“, dass man einen „weitestgehend gemeinsam akzeptierten Stand des Papiers erzielen“ habe können. Wörtlich schrieb er unter anderem: „(...) Es geht jetzt lediglich noch um die beiden farblich hinterlegten Textpassagen. Während Dr. Knott<sup>1817</sup> und ich dafür plädiert haben sowohl die Aussage zum Ausstieg (Kontinuität in der Kommunikation und damit Glaubwürdigkeit), als auch die Aussage zur Nachvollziehbarkeit der politischen Überlegungen in dieser Ausnahmesituation (kleine Hintertür und Signal das nicht vollständig Versperrens) drin zu lassen, möchte RWE auf jeden Fall die letztere Aussage entfernen (...)“.<sup>1818</sup>

Auf die Frage, ob es sich wegen dieses Austausches auf der „Arbeitsebene“ nicht doch um ein „Papier der Betreiber“ gehandelt habe, erklärte der Zeuge Dr. Krebber: „(...) Also, was da auf Arbeitsebene passiert, ist gut, dass man sich austauscht; aber das ist kein gemeinsames Papier geworden (...)“.<sup>1819</sup>

Auch der Zeuge Dr. Frank Mastiaux<sup>1820</sup> ließ sich in Bezug auf diesen Austausch wie folgt ein: „(...) ich weiß (...), dass diese Abstimmung auf der Arbeitsebene zwischen den Unternehmen angestrebt wurde, um mal so ein gemeinsames Bild irgendwie zu entwickeln. Ich habe da jetzt aktiv keine Erinnerung mehr, ob ich das dann gelesen habe oder nicht, aber ich kann nur eins dazu sagen: Mein Erinnerungsstand ist, dass es am Ende nicht zu einer abgestimmten Haltung kam (...)“.<sup>1821</sup>

Der Zeuge Dr. Knott erklärte in Bezug auf das Papier, welches ihm am 25. Februar 2022 zugestellt wurde: „(...) Wir haben in meiner Erinnerung am selben Abend verschiedene Telefonkonferenzen (...) gehabt. (...) Mit anwesend in der Runde war ebenfalls [.....] von EnBW Kernkraft. Wir haben nach kurzer Diskussion ganz klar festgestellt für PreussenElektra und für die EnBW KK, dass wir dieses Papier nicht mittragen, haben das in aller Deutlichkeit auch zum Ausdruck gebracht. (...) Das Papier vertritt \* nicht unsere Auffassung.“<sup>1822</sup> Ferner ließ sich der Zeuge in Bezug auf das RWE-Papier wie folgt ein: „(...) es ist sicherlich auch nicht alles verfehlt, was in dem RWE Vermerk drinsteht. Aber es ist nicht richtig, dass es technisch nicht geht oder dass irgendwelche Sicherheitsstandards eben runtergesetzt werden müssen. Gegen diese Darstellungen oder Interpretationen, die möglich gewesen sind, haben wir uns - und hier spreche ich an der Stelle für den Kollegen mit, weil wir genau so argumentiert haben - ganz klar positioniert. Deswegen kam es nicht infrage, dieses Papier als gemeinsames Papier auf den Weg zu bringen.“<sup>1823</sup>

Am 28. Februar 2022 um 11:05 Uhr schickte BMWK-Staatssekretär Dr. Graichen an BMUV-Staatssekretär Stefan Tidow das von Dr. Krebber übersandte PDF-Dokument („Prüfkriterien KE.pdf“) mit dem Kommentar: „(...) anbei, wie besprochen, die Anmerkungen der Betreiber zum Thema Laufzeitverlängerung. Es steht zwar kein Fazit drunter, aber im Grunde ist klar: Sie wollen das nicht. So was bräuhete es letzten Endes auch von der Atomaufsicht (...)“.<sup>1824</sup>

Der Zeuge Dr. Krebber wurde während seiner Vernehmung mehrfach gefragt, ob die Weiterleitung des Papiers an Staatssekretär Tidow mit dem Hinweis, dass die Betreiber eine Laufzeitverlängerung nicht wollen würden, im Widerspruch zu seiner Intention gestanden hätte. Auch nach dem dritten Anlauf erklärte der Zeuge lediglich: „Wir haben kein Präjudiz geben wollen. (...) Wir haben die Hürden als hoch angesehen, nicht unüberwindbar. Aber die Frage in der Abwägung „Will man das Thema in der Energiekrise“ - wo man ja, ich sage mal, zig Themen bearbeiten muss - „politisch angehen, ja oder nein?“, vor dem Hintergrund, was der Beitrag wäre und was die Versorgungssituation ist, ist eine politische Entscheidung.“<sup>1825</sup>

<sup>1816</sup> Stenografisches Protokoll 20/14, S. 100.

<sup>1817</sup> Vorsitzender der Geschäftsführung der PreussenElektra GmbH.

<sup>1818</sup> MAT A EnBW Kernkraft-1.01 Blatt 1.

<sup>1819</sup> Stenografisches Protokoll 20/14, S. 114.

<sup>1820</sup> CEO der EnBW Energie Baden-Württemberg AG, die der Betreiber des KKW's „Neckarwestheim 2“ war.

<sup>1821</sup> Stenografisches Protokoll 20/14, S. 175.

<sup>1822</sup> Stenografisches Protokoll 20/14, S. 128.

<sup>1823</sup> Stenografisches Protokoll 20/14, S. 128.

<sup>1824</sup> MAT A BMUV-5.14 Blatt 31.

<sup>1825</sup> Stenografisches Protokoll 20/14, S. 102.

Auf die Frage, warum er in der E-Mail die Anmerkungen eines Betreibers als Anmerkungen der Betreiber bezeichnete, erklärte der Zeuge Dr. Graichen zunächst: *„Also, die Unterlage von EON hatte ich ja zu dem Zeitpunkt auch vorliegen, die in eine sehr ähnliche Richtung ging. Und darauf bezog sich dann die Formulierung „der Betreiber“.“*<sup>1826</sup> Auf die Bemerkung, dass er mit dieser Formulierung beim Staatssekretär Tidow den Eindruck erweckt haben könnte, dass es sich bei dem Dokument um eine abgestimmte Position aller Betreiber handelt, schaltete sich der Rechtsbeistand mit einer Verständnisfrage ein. Danach antwortete der Zeuge Dr. Graichen, auf die Frage, ob er eine Erklärung für sein Verhalten habe, wie folgt: *„Also, wie gesagt, ich weiß, dass mir beide - sowohl von EON als auch von RWE - vorlagen. Und wenn ich da in der E-Mail unpräzise formuliert haben sollte, dann habe ich daran jetzt keine aktuelle Erinnerung mehr.“*<sup>1827</sup>

Der Zeuge Tidow erklärte in Hinblick auf diese E-Mail, dass sein Kollege Graichen ihm mit dieser Formulierung *„kein Ergebnis vorweggenommen“* hätte.<sup>1828</sup> Auf Nachfrage führte er aus: *„(...) Das war ja sozusagen eine völlig offene Frage, in welcher Form am Ende der Prüfvermerk - - Den gab es ja sozusagen noch gar nicht. Nein, es war klar: Wir sind, nachdem Habeck das angekündigt hat, aufgefordert, gemeinsam einen Prüfvermerk zu machen. Und es war klar: Wir liefern Aspekte der nuklearen Sicherheit bei. - Und das haben wir in Gang gesetzt.“*<sup>1829</sup>

**Es lässt sich an dieser Stelle festhalten, dass aus der Stellungnahme eines Betreibers fälschlicherweise eine gemeinschaftlich abgestimmte Position gemacht wurde. Zudem wurden die aufgelisteten Hürden irrtümlich als ablehnende Haltung gewertet, obwohl sie nicht in dem Sinne gemeint waren.**

Das der E-Mail beigegefügte Dokument (*„Prüfkriterien KE.pdf“*) enthielt eine Reihe von Hürden. Unter dem zweiten Punkt *„Technische Aspekte“* hieß es beispielsweise, dass für die noch laufenden deutschen Kernkraftwerke *„unmittelbar periodische Sicherheitsüberprüfung mit daraus erwartbarem Investitionsprogrammen“* anstünden. Unter dem dritten Punkt *„Ökonomische Kriterien“* stand sodann: *„Die aus der deutschen Sicherheitsphilosophie abgeleiteten sicherheitstechnischen Anforderungen würde zu hohem finanziellen Aufwand bei notwendigen Nachrüstungen und Personalmaßnahmen führen.“*<sup>1830</sup>

Auf Nachfrage zu diesen Punkten, erklärte der Zeuge Dr. Krebber, dass es sich hierbei um *„die Erstbewertung“* gehandelt hätte, die man *„unter der damals geltenden Gesetzeslage“* getroffen hatte.<sup>1831</sup> Der Zeuge Dr. Krebber betonte bereits während seiner Eingangsrede, dass technisch vieles machbar gewesen wäre, wörtlich sagte er: *„Grundsätzlich galt und gilt: Technisch ist fast alles machbar.“*<sup>1832</sup> Ferner betonte er, dass *„die Entscheidung über einen Weiterbetrieb der Kernkraftwerke angesichts der (...) Herausforderungen und der damaligen Versorgungssituation eine politische Entscheidung sein musste.“*<sup>1833</sup>

### 1.3 Vermerk vom 03. März 2022 des Referats III B 4

Am 28. Februar 2022 um 12:16 Uhr forderte der BMWK-Koordinierungsunterabteilungsleiter [.....] vom Abteilungsleiter III, Dr. Volker Oschmann<sup>1834</sup>, einen *„Hausvermerk“* an, der *„(...) das Ergebnis der Prüfung der Frage „Kann eine AKW-Laufzeitverlängerung in der derzeitigen Situation helfen, die Energiesicherheit zu erhöhen““*, verschriftlichen sollte.<sup>1835</sup> Zudem schrieb er: *„(...) Der Minister hat ja gestern öffentlich angekündigt, dass es geprüft wird. Könnt ihr das zügig auf den Weg bringen? (Falls es das nicht schon gibt) (...)“*<sup>1836</sup>

Am 01. März 2022 um 13:13 Uhr erhielt der Abteilungsleiter Dr. Oschmann, aus dem Büro des Staatssekretärs Graichen den Auftrag einen Vermerk zur Kernenergie zu erstellen. Wörtlich hieß es in der E-Mail: *„(...) Kern unseres Vermerks muss eine energiewirtschaftliche und -politische Bewertung des Weiterlaufens der AKW sein. Patrick bittet insbesondere darum, darzustellen, wie wir auch ohne die drei in Rede stehenden Atomkraftwerke die Versorgungssicherheit sichern können (...)“*<sup>1837</sup> Sodann wurde um 14:13 Uhr der Auftrag an die Leiterin des

<sup>1826</sup> Stenografisches Protokoll 20/20, S. 74.

<sup>1827</sup> Stenografisches Protokoll 20/20, S. 75.

<sup>1828</sup> Stenografisches Protokoll 20/20, S. 24.

<sup>1829</sup> Stenografisches Protokoll 20/20, S. 24.

<sup>1830</sup> MAT A BMWK-4.01 VS-NfD Blatt 15 bis 17.

<sup>1831</sup> Stenografisches Protokoll 20/14, S. 100f.

<sup>1832</sup> Stenografisches Protokoll 20/14, S. 97.

<sup>1833</sup> Stenografisches Protokoll 20/14, S. 97.

<sup>1834</sup> Jurist.

<sup>1835</sup> MAT A BMWK-4.09 VS-NfD Blatt 36.

<sup>1836</sup> MAT A BMWK-4.09 VS-NfD Blatt 36.

<sup>1837</sup> MAT A BMWK-3.03 VS-NfD Blatt 12.

Referats III B 4, Dr. Katrin Thomaschki<sup>1838</sup>, weitergeleitet, mit dem Hinweis: „(...) im Anhang vertraulich dazu ein Vermerk von RWE, auf dessen Basis Patrick bislang argumentiert (...).“<sup>1839</sup>

Am 03. März 2022 um 22:06 Uhr übersendete der III B 4-Referent T. R. einen „Vermerk der Kernenergie“ direkt an Staatssekretär Graichen („20220303\_Vermerk\_Kernenergie\_Gasverbrauch.docx“).<sup>1840</sup>

Der Zeuge T. R. gab in Bezug auf die Übermittlung des Vermerks an, dass ihm mitgeteilt wurde, dass man keinen „abgestimmten Vermerk“ bräuchte, sondern es ausreichen würde, wenn er einen „Entwurf“ vorlege.<sup>1841</sup>

In dem Anhang der E-Mail befand sich ein, auf den 03. März 2022 datierter Vermerk mit dem Betreff: „*Laufzeitverlängerung von Kernkraftwerken bis 31.3.2023 hier: Vorläufige energiewirtschaftliche Bewertung*“, der unter anderem das folgende Fazit enthielt: „*Eine Laufzeitverlängerung der Kernenergie bis zum 31.3.2023 sollte als Vorsorgemaßnahme weiter geprüft werden, weil sie den Erdgasverbrauch im Stromsektor auf ein Minimum reduzieren kann. Eine Entscheidung darüber sollte erst gefällt werden, wenn Rechnungen (...) durchgeführt wurden und eine belastbare Einschätzung möglich ist. (...) Zudem ist es äußerst risikoreich, die Stromerzeugung aus Erdgas im nächsten Winter ausschließlich durch die zusätzliche Stromerzeugung aus Reserven und bereits stillgelegten Kohlekraftwerken zu stützen. (...) Auch deswegen sollte die Notwendigkeit einer Laufzeitverlängerung weiter geprüft werden. (...) ist zu erwarten, dass die Kernenergie häufig Gaskraftwerke verdrängt. Dadurch könnten die Strompreise in vielen Stunden sinken.*“<sup>1842</sup>

Auf den Vermerk vom 03. März 2022 angesprochen erklärte der Zeuge Dr. Graichen, dass er am Schluss „an zwei Stellen“ „nicht überzeugt“ gewesen war und das entsprechend „anders entschieden“ hatte.<sup>1843</sup> Ferner teilte er mit, dass es bereits im März eine „entsprechende Beurteilung der Bundesnetzagentur“ gab. Wörtlich führte er hierzu aus: „Das waren ja dann die Prüfungen, die die Übertragungsnetzbetreiber noch zusätzlich gemacht (...) bei denen ja auch herauskam, dass man mit der Reaktivierung der Kohlekraftwerke die Energieversorgungssicherheit jederzeit gewährleisten kann, sodass am Schluss die Einschätzungen, die da schon vorlagen, sich bestätigt haben.“<sup>1844</sup>

#### 1.4 „Abschätzungen“ der BNetzA vom 08. März 2022

Da sich das Wirtschaftsministerium im Hinblick auf die Stromversorgung und Netzstabilität insbesondere bei der Bundesnetzagentur abgesichert haben soll, stellte sich die Frage, welche „Berechnungen“ vom 04. bis zum 08. März 2022 durchgeführt worden sind.

Aus einer am 08. März 2022<sup>1845</sup> um 20:25 Uhr verschickten E-Mail des Präsidenten der Bundesnetzagentur - Klaus Müller - an Staatssekretär Dr. Graichen geht hervor, dass der Bundeswirtschaftsminister am 04. März 2022 an diesen, wegen einer Einschätzung zur Laufzeitverlängerung, herangetreten war. Wörtlich schrieb Müller unter anderem: „(...) anbei die ergänzende Einschätzung (...) zu Roberts Frage von Freitagabend zu den AKW Laufzeiten (...).“<sup>1846</sup>

Am 04. März 2022<sup>1847</sup> (um 18:00 Uhr) fragte Müller den Abteilungsleiter 6, Achim Zerres, wie schnell die folgenden Szenarien in ihrer Auswirkung auf die Stromversorgung und Netzstabilität berechnet werden könnten: „(1) *Russland liefert keine/25%/50% der bisherigen Steinkohle und der Atomausstieg erfolgt wie plant.* 2) *Russland liefert keine/25%/50% der bisherigen Steinkohle und der Atomausstieg wird um 6/12/36 Monate verschoben?*“<sup>1848</sup>

Daraufhin teilte der Abteilungsleiter Zerres um 18:53 Uhr dem Präsidenten Müller mit, dass man kurzfristig nur „qualitative Abschätzungen“ liefern könne, deren Aussagewert stark davon abhängen würde, wie viele Ressourcen man dafür aufwenden solle. Zudem schrieb er, dass er für die Abschätzungen die „sonstigen Randparameter“ noch

<sup>1838</sup> Juristin.

<sup>1839</sup> MAT A BMWK-3.03 VS-NfD Blatt 11.

<sup>1840</sup> MAT A BMWK-3.03 VS-NfD Blatt 14.

<sup>1841</sup> Stenografisches Protokoll 20/17, S. 62.

<sup>1842</sup> MAT A BMWK-3.03 VS-NfD Blatt 17 bis 20.

<sup>1843</sup> Stenografisches Protokoll 20/20, S. 80.

<sup>1844</sup> Stenografisches Protokoll 20/20, S. 81.

<sup>1845</sup> Dienstag.

<sup>1846</sup> MAT A BMWK-8.03 VS-NfD Blatt 40.

<sup>1847</sup> Freitag.

<sup>1848</sup> MAT A BMWK-8.03 VS-NfD Blatt 5.

bräuchte und dass man sich die 25% und 50% Szenarien sparen könne, da die Antwort hierauf „weniger schlimm“ lauten würde. Ferner schrieb er: „in jedem Falle [sollten wir] die Zielsetzung der Untersuchung kennen (...).“<sup>1849</sup>

Um 20:39 Uhr antwortete sodann der Präsident der BNetzA: „(...) ER braucht eine Abschätzung bis Dienstag. Die politische Frage dreht sich um die Verlängerung der AKW Laufzeiten (...) Zugespitzt: Wenn Deutschland weiter 50% der Gaslieferung bekommt und Kohle diversifiziert einkaufen kann, kann es dann beim AKW Ausstieg bleiben (...) wo liegt die Gas-Grenze, ab der Atomstrom für die nächsten Jahre zwingend notwendig ist? (...)“<sup>1850</sup>

Zwei Tage später, also am 07. März 2022 um 06:44 Uhr schrieb der Abteilungsleiter Zerres mehrere BNetzA-Kollegen an und wollte von diesen „eigenständige Abschätzungen“ zur der „AKW-Frage“ haben. Wörtlich schrieb er: „(...) Herr Müller möchte eine eigene Abschätzung zur AKW-Frage haben. Ich habe versucht einen ersten Ansatz zu finden. Ich tappe aber fachlich natürlich „mit der langen Stange durch den Nebel“ Ich wäre daher sehr dankbar für eigenständige Einschätzungen (...).“<sup>1851</sup>

Um 18:15 Uhr schrieb er den BNetzA-Kollegen erneut: „(...) Die Rücksprache mit Präs ergab: Bitte bis 9.30 die Ergebnisse (...) Die müssen wir anschließend so aufbereiten, dass sie als sms von M. an H. gehen können. Die sms muss um 11.30 bei M. und um 12.00 bei H. sein. Textfassung bis morgen Nachmittag 15.30. Ziel: Doppelzweck So, dass sie als politisches Papier genutzt werden kann und in Berlin zirkulieren kann = der Text muss verständlich sein und erklären, was wir warum gemacht haben und wie die Ergebnisse zu verstehen sind Außerdem muss aber auch die fachliche Expertise deutlich werden, damit man uns nicht vorwerfen kann, der grüne H habe sich beim grünen M ein Wunschpapier bestellt.“<sup>1852</sup>

Auf die Frage, warum er anmerkte, dass in dem Papier die „fachliche Expertise deutlich werden [muss]“ erklärte der Zeuge Zerres, dass man bei „solchen Papieren immer ein Formulierungsproblem“ hätte: „(...) Es muss eben einerseits verständlich sein, ne? Man darf nicht in so ein Papier - wie haben Sie das eben genannt? - Proseminar Statistik reinschreiben, und man darf es auch nicht im anderen Extrem banalisieren, dass man nur ein paar Schlagworte und nur das Ergebnis mitteilt, weil dann genau diese Gefahr entsteht, dass man meint, da hat jemand nur auftragsgemäß das noch mal quergeschrieben. Es muss schon deutlich werden, dass wir da fachlich rangegangen sind.“<sup>1853</sup>

Der Zeuge Müller gab im Hinblick auf seinen Wunsch, dass die Ergebnisse so aufbereitet werden sollen, dass diese als SMS geschickt werden können, an, dass er nicht gewusst habe, wie der Behördenchef kommuniziert: „Darum habe ich um verschiedene Varianten gebeten.“<sup>1854</sup> Auf die Frage ob, der Text sodann als SMS verschickt wurde, erklärte der Zeuge Müller: „Ich bin mir nicht mehr ganz sicher. Mein Diensthandy wurde ausgetauscht in der Zwischenzeit. Darum sind die damals gelöscht worden. Ich bin mir aber sehr sicher, dass es keine SMS gab, weil der Sachverhalt so komplex war und es mir wichtig war, dass die Hausspitze über die Komplexität sozusagen der behördlichen Einschätzung informiert wird (...).“<sup>1855</sup>

Die Leiterin des Referats Versorgungssicherheit (626) und Zeugin Dr. F. A. erklärte in Bezug auf die „Abschätzungen“: „(...) wir haben ja dann eben auch unsere eigenen Abschätzungen gemacht, um zu gucken, ob die Berechnung der ÜNB eben - - also, ob wir diese Richtung sehen, ob wir die Effekte, die die sehen, auch sehen, und ob wir im Prinzip in die gleiche Bewertungsrichtung gehen (...).“<sup>1856</sup> Auf die Frage, welches Szenario sie ihren Abschätzungen zugrunde gelegt hatte, erklärte die Zeugin: „Also, ich kann mich nicht mehr genau erinnern. Also, ich denke, dass wir - - Also, wie gesagt, die Übertragungsnetzbetreiber und auch wir als Bundesnetzagentur sind gerade in solchen Situationen lieber ein bisschen vorsichtig. Aber ich kann Ihnen nicht mehr genau sagen, welche Annahmen wir gemacht haben (...).“<sup>1857</sup> Ferner erklärte die Zeugin: „(...) Also, die Frage, ab wie viel Prozent Gas man die Kernkraftwerke laufen oder nicht laufen lassen müsste, die kann auch keiner so beantworten, weil das hängt von viel zu vielen Parametern ab (...).“<sup>1858</sup>

<sup>1849</sup> MAT A BMWK-8.03 VS-NfD Blatt 5 f.

<sup>1850</sup> MAT A BMWK-8.03 VS-NfD Blatt 5.

<sup>1851</sup> MAT A BMWK-8.03 VS-NfD Blatt 4.

<sup>1852</sup> MAT A BMWK-8.03 VS-NfD Blatt 17.

<sup>1853</sup> Stenografisches Protokoll 20/17, S. 35.

<sup>1854</sup> Stenografisches Protokoll 20/18, S. 17.

<sup>1855</sup> Stenografisches Protokoll 20/18, S. 17.

<sup>1856</sup> Stenografisches Protokoll 20/15, S. 149.

<sup>1857</sup> Stenografisches Protokoll 20/15, S. 150 f.

<sup>1858</sup> Stenografisches Protokoll 20/15, S. 151.

Am 08. März 2022 um 11:59 Uhr schickte der Unterabteilungsleiter 62 an den Präsidenten Müller das Papier, welches an den Wirtschaftsminister gehen sollte. In dem Papier stand unter anderem: „Eine Verlängerung der AKW-Laufzeiten scheint der BNetzA nicht angemessen.“<sup>1859</sup>

Auf die Frage, wieso er die Ergebnisse der Bundesnetzagentur nicht abgewartet hatte, um diese in den „Prüfvermerk“ aufzunehmen, erklärte der Zeuge Dr. Habeck: „Ich meine, dass ich die Ergebnisse vorher mündlich kannte.“<sup>1860</sup>

**Der interne E-Mail-Verlauf belegt, dass die Bundesnetzagentur der „Abschätzung“ ein Szenario zugrunde gelegt hatte (= Deutschland bekommt weiter 50% der Gaslieferung und kann Kohle diversifiziert einkaufen), bei dem ersichtlich war, dass es bei dem KKW-Ausstieg bleiben kann („weniger schlimm“).**

## 2 Abläufe im BMUV

Bereits vor dem 24. Februar 2022, also vor dem formellen Beginn des Untersuchungszeitraums, traten im BMUV relevante Entwicklungen auf, die im folgenden Abschnitt zunächst beschrieben werden.

### 2.1 Vermerk vom 09. Februar 2022 des Referats S I 2

Bereits nach dem Amtsantrittsbesuch der Bundesministerin Steffi Lemke beim Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE), der am 01. Februar 2022 stattfand<sup>1861</sup>, sollte das Referat S I 2<sup>1862</sup> - konkret der Referent D. K.<sup>1863</sup> - einen Vermerk bzw. eine „Informationsvorlage“ für die Ministerin, zur Frage erstellen, „ob ein (...) Weiterbetrieb der drei noch im Leistungsbetrieb befindlichen Atomkraftwerke über den 31.12.2022 (...) rechtlich und praktisch möglich wäre“.<sup>1864</sup>

In Bezug auf den Vermerk sagte der Zeuge D. K. zunächst wie folgt aus: „Der Arbeitsauftrag wurde mir mündlich erteilt. Heute erinnere ich mich nicht mehr, ob von meinem Referats- oder Unterabteilungsleiter. Auch an den genauen Wortlaut des Arbeitsauftrags kann ich mich nicht mehr erinnern.“<sup>1865</sup> Auf Nachfrage zum Arbeitsauftrag, führte der Zeuge sodann aus: „Das hatte ich ja (...) schon gesagt, dass ich diesen Arbeitsauftrag nicht mehr genau im Kopf habe. Ich weiß, dass er mir mündlich erteilt worden ist, im Nachgang zu dem Antrittsbesuch von Frau Ministerin, der am 1. Februar 2022 stattgefunden hat. Ich war nicht bei diesem Antrittsbesuch zugegen. Ich kenne also die ursprüngliche Diskussion, die vorher geführt worden ist, nicht. Und so wie ich den Arbeitsauftrag ausgeführt habe, war das eben eine Zusammenstellung bekannter Argumente, die einem Weiterbetrieb der Kernkraftwerke nach 2022, nach dem 31.12.2022, entgegenstehen.“<sup>1866</sup> Ferner gab der Zeuge an, dass der Arbeitsauftrag ihn „etwas überrascht“ habe.<sup>1867</sup>

Im Vermerk hieß es unter anderem, dass die Personalentwicklung auf die Beendigung des Leistungsbetriebs ausgerichtet worden sei: „Inwieweit das für einen weiteren Leistungsbetrieb benötigte verantwortliche Personal entsprechend der bestehenden Fachkundanforderungen vorhanden wäre, kann bezweifelt werden.“<sup>1868</sup>

Auf die Frage, ob ihm Studien vorgelegen haben, die einen nicht kompensierbaren Personalmangel aufgezeigt hätten, erklärte der Zeuge D. K.: „Also, in dem Fall muss ich sagen, dass wir das nicht so im Detail geprüft haben (...) Das hatte ich ja auch schon gesagt: Uns war in dem Moment der Hintergrund dieser Fragestellung nicht klar, und wir haben einfach die Argumente, die bei uns schon vorgebracht worden sind, zusammengestellt in diesem Papier. Es gibt also keine tiefer gehende Prüfung dazu.“<sup>1869</sup>

<sup>1859</sup> MAT A BMWK-8.03 VS-NfD Blatt 23.

<sup>1860</sup> Stenografisches Protokoll 20/23, S. 40.

<sup>1861</sup> <https://www.base.bund.de/shareddocs/kurzmeldungen/de/2022/bmuv-besuch-base.html>; zuletzt aufgerufen am 24.01.2025.

<sup>1862</sup> Heute S I 3.

<sup>1863</sup> Diplom-Physiker.

<sup>1864</sup> MAT A BMUV-3.42 Blatt 155 bis 158.

<sup>1865</sup> Stenografisches Protokoll 20/6, S. 11.

<sup>1866</sup> Stenografisches Protokoll 20/6, S. 13.

<sup>1867</sup> Stenografisches Protokoll 20/6, S. 20.

<sup>1868</sup> MAT A BMUV-3.42 Blatt 157.

<sup>1869</sup> Stenografisches Protokoll 20/6, S. 24.

### 2.1.1 Zuarbeit des Referats S III 2

In Bezug auf einen Absatz, der sich mit der Verfügbarkeit von Brennstoff auseinandersetzt - und in dem der folgende Satz vorkam: „Für die Beschaffung des Brennstoffs ist mit einer Vorlaufzeit von mindestens 18 Monaten zu rechnen“ – erklärte der Zeuge D. K., dass dieser „von S III 2“ hinzugefügt worden sei.<sup>1870</sup>

In seiner Eingangsrede erwähnte der Zeuge und Leiter der Unterabteilung S III, Peter Hart<sup>1871</sup>, bereits, dass er dem Referat S III 2 mitgeteilt hatte, bei der Beteiligung zu Vermerken, die Frage „Brennstoffversorgung“ zu berücksichtigen. Wörtlich sagte er: „Also, ich kann lange diskutieren über Fragen der Sicherheit - wenn ich keine Brennelemente habe, erledigt sich der mögliche Beitrag von Kernkraftwerken für die Überwindung von Energiekrisen sowieso (...).“<sup>1872</sup>

Am 07. Februar 2022 um 11:48 Uhr schickte der Referent D. K. den Vermerk, den er selbst als „Hintergrundpapier“ bezeichnete, an den Referatsleiter S I 2 Volker Wild<sup>1873</sup>, verbunden mit der „bitte um Billigung und Weiterleitung“.<sup>1874</sup> Dieser leitete den Vermerk um 12:45 Uhr „zustimmend“ an den Unterabteilungsleiter S I weiter. Dieser wiederum schickte am 09. Februar 2022 um 10:34 Uhr das Papier „gebilligt“ an den Abteilungsleiter S Gerrit Niehaus<sup>1875</sup>.<sup>1876</sup> Der Abteilungsleiter Niehaus bat sodann den Vermerk „noch (...) um die Notwendigkeit einer grenzüberschreitenden UVP bei Laufzeitverlängerung“<sup>1877</sup> zu ergänzen.

### 2.1.2 Ergänzungen des Referats S I 1

Daraufhin leitete der Unterabteilungsleiter S I den Vermerk an den Referatsleiter S I 1, Dr. Siegbert Schneider<sup>1878</sup>, der den Arbeitsauftrag unter anderem an den Referenten S. K.<sup>1879</sup> übermittelte. Dieser ergänzte den Vermerk sodann um den gewünschten Aspekt.

Während seiner Vernehmung führte der Zeuge S. K. zu dieser UVP-Ergänzung unter anderem wie folgt aus: „Es gibt das Urteil des Europäischen Gerichtshofes zu der UVP-Pflicht bei der Laufzeitverlängerung des Atomkraftwerkes Doel in Belgien. (...) Bei Doel war es so: Es war keine UVP vorgenommen worden. (...) Der Sachverhalt lag dort so, dass es sich um eine Laufzeitverlängerung von zehn Jahren handelte (...) Bei diesen Parametern, hat der EuGH gesagt, hätte zwingend eine solche grenzüberschreitende UVP stattfinden müssen (...) ich habe jedenfalls so etwas gesagt wie: Aus dem Urteil Doel kann man nicht ablesen, dass wir bei einem möglichen Weiterbetrieb der deutschen Atomkraftwerke aus der UVP-Pflicht raus wären.“<sup>1880</sup> Auf die Frage, ab welchem Zeitraum sein Referat die Notwendigkeit einer UVP angenommen hätte, antwortete der Zeuge S. K., dass diese „Schwelle“ nicht ermittelt wurde. Konkret sagte er: „(...) Aber an welcher Stelle man die Schwelle gesetzt hätte, wo die Überzeugung nicht mehr so groß gewesen wäre und das Risiko größer, ist unmöglich zu beantworten.“<sup>1881</sup>

Auf die Frage, ob aus dem Rechtsreferat neben dieser UVP-Passage, weitere Passagen dem Vermerk hinzugefügt wurden, erklärte der Zeuge S. K., dass er daran keine Erinnerung mehr habe.<sup>1882</sup>

Angesprochen auf den Umstand, dass in dem Vermerk stand, dass es „rechtlich (...) schwierig“<sup>1883</sup> ist, eine „Periodische Sicherheitsüberprüfung“ durchzuführen, und der Frage welche rechtlichen Schwierigkeiten da genau gesehen wurden, antwortete der Zeuge S. K., dass es eine Diskussion „über die Frage „PSÜ, ja oder nein?““, gab, bei der man aber „sehr gut beide Sichtweisen“ hätte „vertreten“ können.<sup>1884</sup>

<sup>1870</sup> Stenografisches Protokoll 20/6, S. 20.

<sup>1871</sup> Jurist.

<sup>1872</sup> Stenografisches Protokoll 20/12, S. 98.

<sup>1873</sup> Diplom-Physiker.

<sup>1874</sup> MAT A BMUV-3.02 Blatt 40.

<sup>1875</sup> Jurist.

<sup>1876</sup> MAT A BMUV-4.23 VS-NfD Blatt 39f.

<sup>1877</sup> MAT A BMUV-3.02 Blatt 32.

<sup>1878</sup> Jurist.

<sup>1879</sup> Jurist.

<sup>1880</sup> Stenografisches Protokoll 20/08, S. 68f.

<sup>1881</sup> Stenografisches Protokoll 20/08, S. 75.

<sup>1882</sup> Stenografisches Protokoll 20/08, S. 73.

<sup>1883</sup> MAT A BMUV-3.02 Blatt 29.

<sup>1884</sup> Stenografisches Protokoll 20/08, S. 74.

Der Zeuge S. K. erklärte ferner in Bezug auf die PSÜ, dass die „EU-Kommission dem Weiterbetrieb ohne PSÜ“ hätte zustimmen müssen und dass diese Zustimmung vor der Entscheidung, die Kernkraftwerke weiterlaufen zu lassen, hätte eingeholt werden müssen. Für ihn barg dieser Zustand ein „*rechtliches Risiko*“, wenn auch nur ein „*relativ geringes*“ im Hinblick auf eine kurze Laufzeitverlängerung.<sup>1885</sup>

Auf die Frage zur Zustimmung der EU-Kommission antwortete der Referatsleiter Dr. Schneider unter anderem: „*in dem offiziellen Schreiben hat die Europäische Kommission mitgeteilt, dass sie für den Übergangszeitraum von vier Monaten es für im Rahmen der Verhältnismäßigkeit vertretbar hält, dass keine PSÜ durchgeführt wird; bei einer längeren Verlängerung der Laufzeiten wäre aber unbedingt eine PSÜ erforderlich.*“<sup>1886</sup>

Der Zeuge T. H.<sup>1887</sup> sagte in diesem Zusammenhang übrigens: „*Wenn ich mir jetzt vorgestellt hätte, man hätte (...) eine besondere Krisensituation im Hinblick auf die Energieversorgung gehabt, hätte ich mir schon vorstellen können, dass es hier (...) rechtliche Hebel gäbe, um zu ermöglichen, dass diese Anlagen weiter im Leistungsbetrieb sein könnten.*“<sup>1888</sup>

## 2.2 „Optionenpapier“ des Referats S I 1

Der Zeuge S. K. meinte sich zudem zu erinnern, dass bereits am 24. Februar 2022 innerhalb seines Referats die Diskussion begann, „*ob dieser Krieg Auswirkungen auf die Laufzeit der noch am Netz befindlichen Atomkraftwerke haben könnte.*“<sup>1889</sup> Der Zeuge S. K. erklärte in diesem Zusammenhang, dass ein Optionenpapier entwickelt wurde, welches „*die Alternativen „Weiterbetrieb“ und „Reservebetrieb“ behandelte und rechtliche Fragestellungen hierzu identifizierte (...).*“<sup>1890</sup>

Tatsächlich sendete der Referent T. H. am 25. Februar 2022 (um 16:24 Uhr) an den Referatsleiter Dr. Schneider eine E-Mail mit dem Betreff „*Optionen*“. Im Anhang dieser E-Mail befand sich ein Papier, abgespeichert unter „*Papier\_mit\_Anlage.docx*“.<sup>1891</sup> Dieses Dokument enthielt zwei Optionen. Die erste Option lautete „*Übergangsweise Fortsetzung des „normalen“ Leistungsbetriebes*“, die zweite hieß „*Übergangsweise Überführung in einen Reservebetrieb*“. Zudem enthielt das Papier eine Reihe von Fragestellungen. Ferner ergibt sich aus einer E-Mail, dass „*bei längerfristigen Bedarf*“ auch noch an eine Option 3 zu denken ist.<sup>1892</sup>

Laut dem Zeugen Dr. Schneider hatte der Referent T. H. für dieses „*Papier*“ keinen Auftrag erhalten. Konkret antwortete der Zeuge auf die Frage, von wem dieses Dokument beauftragt wurde: „*Es ist den Beamten im Ministerium im Rahmen ihrer Zuständigkeit auch erlaubt, selbstständig Gedanken zu den von ihnen professionell zu bearbeitenden Themen zu treffen. Das hat also Herr T. H. nach meiner Ansicht erstellt als federführender Referent in S I 1.*“<sup>1893</sup>

## 2.3 „Memo“ des Referats S I 1

Auf die Frage, wie das Rechtsreferat die „*verfassungsrechtlichen Hürden bei einer Laufzeitverlängerung*“ bewertete, sagte der Zeuge T. H.: „*Also, wir hatten kurz nach dem 24. Februar 2022 ein Memo erstellt im Referat, in dem wir Ausführungen zum Gestaltungsermessen des Gesetzgebers getroffen hatten, der jetzt keine, sagen wir mal, besondere verfassungsrechtliche Hürde ausformulierte.*“<sup>1894</sup>

Der Referent T. H. verschickte tatsächlich am 01. März 2022 (um 06:57 Uhr) an seine Kollegen eine Ausarbeitung, abgespeichert unter „*2022\_01\_03\_LZV.docx*“, „*m.d.B. um kritische Durchsicht*“.<sup>1895</sup> In dem Papier kam der Referent zum Ergebnis, dass der Gesetzgeber befugt sein dürfte, eine Laufzeitverlängerungen von Kernkraftwerken, zum Zwecke der Sicherstellung der Versorgungssicherheit, zu beschließen.<sup>1896</sup>

<sup>1885</sup> Stenografisches Protokoll 20/08, S. 74f.

<sup>1886</sup> Stenografisches Protokoll 20/12, S. 94.

<sup>1887</sup> Referent im Referat S I 1; Jurist.

<sup>1888</sup> Stenografisches Protokoll 20/08, S. 120.

<sup>1889</sup> Stenografisches Protokoll 20/08, S. 66.

<sup>1890</sup> Stenografisches Protokoll 20/08, S. 66.

<sup>1891</sup> MAT A BMUV-5.387 VS-NfD Blatt 30 bis 35.

<sup>1892</sup> MAT A BMUV-5.387 VS-NfD Blatt 36.

<sup>1893</sup> Stenografisches Protokoll 20/12, S. 64.

<sup>1894</sup> Stenografisches Protokoll 20/08, S. 117.

<sup>1895</sup> MAT A BMUV-5.387 VS-NfD Blatt 94 bis 98.

<sup>1896</sup> MAT A BMUV-5.387 VS-NfD Blatt 98.

Auf die Frage, ob es für die Erstellung des Memos einen Prüfauftrag gab, erklärte der Zeuge T. H.: *„Wir haben uns intern sozusagen die Frage gestellt: Was müsste man wie im Atomgesetz ändern, unter welchen rechtlichen Rahmenbedingungen, falls energiewirtschaftlich die Botschaft käme: „Wir brauchen jetzt die Atomkraftwerke“?“*<sup>1897</sup>

Auch der Zeuge Dr. Schneider erklärte während seiner Vernehmung, dass für eine verfassungsrechtliche Güterabwägung die energiewirtschaftliche Prognose zur Versorgungssicherheit entscheidend gewesen wäre.<sup>1898</sup>

Auf die Frage hin, ob das Referat S I 1 wegen der energiewirtschaftlichen Frage, sich mit dem BMWK ausgetauscht hatte, erklärte der Zeuge T. H., dass sein Referat keinen Kontakt zum BMWK hatte.<sup>1899</sup>

Ob es im Hinblick auf die Laufzeitverlängerung zum Zeitpunkt der Erstellung des Memos „Abstufungen“ wie z.B. „Streckbetrieb“ oder längerfristiger Weiterbetrieb gab, sagte der Zeuge T. H.: *„Da galt, glaube ich, als Laufzeitverlängerung sozusagen jedes über das Enddatum hinaus. Da gab es noch keine (...) Abgrenzung in diesem Sinne.“*<sup>1900</sup>

Um 15:32 Uhr erfolgte die erste Rückmeldung einer Kollegin (*„meine Gedanken zu deinem Memo“*), um 16:37 Uhr ging die zweite *„unfertige Rückmeldung“* des Referenten S. K.s ein und um 20:05 Uhr schickte auch Referatsleiter Dr. Schneider an den Referenten T. H. *„ein paar Anmerkungen“*.<sup>1901</sup>

Am 02. März 2022 erkundigte sich der Referent S.K. bei dem Referenten T.H., ob dieses Papier *„rein intern gedacht“* ist.<sup>1902</sup>

Ebenfalls am 02. März 2022 schrieb der Referatsleiter Dr. Schneider in diesem Kontext: *„Ich möchte das Papier Herrn Niehaus und Herrn [...] morgen Nachmittag/Abend als „erste Gedankenskizze“ übermitteln, bevor die erbrachte Arbeit ggf. von der zeitlichen Entwicklung überholt wird.“*<sup>1903</sup>

## 2.4 „Diskussionspapier“ des Referats S I 2

Am 24. Februar 2022 (um 12:59 Uhr) übermittelte der Referatsleiter Wild unter anderem seinem Referenten Dr. S. B.<sup>1904</sup> ein Word-Dokument - abgespeichert unter *„Hintergrunddiskussion.docx“* - verbunden mit der *„Bitte um Ergänzungen/Anmerkungen“*.<sup>1905</sup> Das Word-Dokument trug den Titel: *„Technische Fragestellungen für eine Hintergrunddiskussion des Betriebes von AKW“* und enthielt *„notwendige Fragestellungen“*.<sup>1906</sup> Der Referent Dr. S. B. sendete sodann das Word-Dokument lediglich mit einer redaktionellen Änderung um 13:15 Uhr an seinen Vorgesetzten Wild zurück.<sup>1907</sup> Um 13:50 Uhr schickte der Referatsleiter S I 2 Wild dem Referatsleiter S III 2 einen ersten *„Aufschlag zur Diskussion“*. Im Anhang der E-Mail befand sich das Word-Dokument, diesmal abgespeichert unter *„Hintergrunddiskussion (002).docx“*.<sup>1908</sup> Um 15:02 Uhr erhielt der Referatsleiter S I 1 Wild von dem Referatsleiter S III 2 das Word-Dokument mit dem Hinweis: *„ich habe noch ein bisschen hinzugefügt...“* zurück.<sup>1909</sup>

Beispielsweise fügte der Referatsleiter S III 2 unter dem Punkt Kernbrennstoff die folgenden Sätze hinzu: *„Zwar sind freie Produktionskapazitäten bei der ANF nach h.E. vorhanden, wie schnell URENCO angereichertes Uran liefern könnte, ist nicht bekannt. (...) Die langfristige Aufbewahrung der zusätzlich anfallenden bestrahlten Brennelemente in Transport- und Lagerbehältern könnte für einen Zeitraum von zehn Jahren in den vorhandenen Standortzwischenlagern (voraussichtlich) gewährleistet werden“*<sup>1910</sup>

<sup>1897</sup> Stenografisches Protokoll 20/08, S. 122.

<sup>1898</sup> Stenografisches Protokoll 20/12, S. 53.

<sup>1899</sup> Stenografisches Protokoll 20/08, S. 121.

<sup>1900</sup> Stenografisches Protokoll 20/08, S. 121.

<sup>1901</sup> MAT A BMUV-5.387 VS-NfD Blatt 142 bis 152.

<sup>1902</sup> MAT A BMUV-5.387 VS-NfD Blatt 153.

<sup>1903</sup> MAT A BMUV-5.387 VS-NfD Blatt 168.

<sup>1904</sup> Diplom-Physiker.

<sup>1905</sup> MAT A BMUV-5.286 Blatt 366.

<sup>1906</sup> MAT A BMUV-5.286 Blatt 367f.

<sup>1907</sup> MAT A BMUV-5.286 Blatt 34 bis 36.

<sup>1908</sup> MAT A BMUV-5.286 Blatt 372.

<sup>1909</sup> MAT A BMUV-5.286 Blatt 43 bis 45.

<sup>1910</sup> MAT A BMUV-3.50 Blatt 4.

Auf die Frage, ob aus dem Leitungsbereich eine Aufforderung kam, zu prüfen, ob die Aussagen zur ANF und zu URENCO validiert werden können, sagte der Zeuge Hart, dass aus der Leitung keinen Auftrag hierzu kam.<sup>1911</sup>

Um 15:20 Uhr schickte der Referatsleiter Wild an den Unterabteilungsleiter S I das „besprochene Diskussionspapier“. Im Anhang befand sich wieder das Word-Dokument, nun abgespeichert unter: „Hintergrunddiskussion (003).docx“.<sup>1912</sup> Der Unterabteilungsleiter S I leitete sodann das Word-Dokument („Hintergrunddiskussion (003).docx.“) um 18:08 Uhr an den Abteilungsleiter Niehaus weiter mit dem Kommentar „anbei das erbetene Papier als Grundlage für die weitere Diskussion.“<sup>1913</sup>

Gemäß dem Zeugen Wild, handelte es sich bei dem Papier um eine „Art Sammlung von Punkten, die zu prüfen wären.“<sup>1914</sup> Ferner gab der Zeuge an, dass er keine Rückmeldung zu diesem Papier erhalten hätte.

Auf die Frage, ob es für diese „Hintergrundinformation“ einen Auftrag gegeben hatte, erklärte der Zeuge Wild: „Also, ich bin mir anhand der Vorbereitung relativ sicher, dass es eine Art von Bitte gegeben haben muss (...) Aber ich konnte das im Rahmen der Vorbereitung nicht nachvollziehen, wo der herkam.“<sup>1915</sup>

Auf die Frage hin, ob er wisse, ob diese „Hintergrundinformation“ dem BMWK zur Verfügung gestellt wurde, antwortete der Zeuge Wild: „Da kann ich nichts zu sagen.“<sup>1916</sup>

Am 25. Februar 2022 um 09:24 Uhr schrieb Abteilungsleiter Niehaus dem Referatsleiter Wild unter anderem folgende Zeilen: „St hat mich gerade nach unserem Bericht (non paper) gefragt. Wir sollten ihn im Interesse der Schnelligkeit einen ersten Zwischenbericht mit nicht gesicherten Aussagen nennen.“<sup>1917</sup>

Der Abteilungsleiter Niehaus schickte das Word-Dokument („Hintergrunddiskussion (003).docx“) an Staatssekretär Tidow sowie an Ministerin Lemke.<sup>1918</sup> Zu welchem Zeitpunkt und zu welchem Anlass diese Übermittlung stattfand, konnte nicht herausgefunden werden. Es ist jedoch zu vermuten, dass diese Übermittlung im Zusammenhang mit der E-Mail von Niehaus vom 25. Februar 2022 (09:24 Uhr) steht.

Am 28. Februar 2022 um 11:30 Uhr schickte Abteilungsleiter Niehaus an den Referatsleiter Wild dann unter anderem die folgenden Worte: „mich hat folgende Nachfrage erreicht: Wäre es möglich, mithilfe von Streckbetrieb im Sommer eine längere Laufzeit über den 31.12. hinaus in den ersten drei Monaten 2023 zu erreichen?“<sup>1919</sup> Daraufhin verschickte der Referent Dr. S. B. um 12:30 Uhr an den Abteilungsleiter Niehaus ein - unter „2022-02-28 Leistungseinschränkungen.docx“ abgespeichertes - Word-Dokument.<sup>1920</sup> In dem beigelegten Dokument hieß es unter anderem: „Die Frage, über welche Leistungsreserven die Anlagen KKI-2, KKE oder GKN-II am Ende dieses Jahres verfügen, kann lediglich anlagenspezifisch behandelt werden. (...) Da es sich nicht um gewöhnliche Zyklen während des Anlagenlebens handelt, sind generische Erfahrungen der bisherigen Zyklen hier mit Vorsicht zu verwenden. (...) Üblicherweise verfügen Kerne nach Zyklusende über eine gewisse Überschussreaktivität, so dass nach Umstellung einiger technischer Parameter wie der Absenkung der mittleren Kühlmitteltemperatur der Betrieb mit gewissen Leistungseinschränkungen für eine Zeit lang im Streckbetrieb fortgesetzt werden kann. (...).“<sup>1921</sup>

Ebenfalls am 28. Februar 2022 (um 15:12 Uhr) verschickte der Referent Dr. S. B. an Herrn Wild eine E-Mail mit dem Betreff „Gedanken zu Szenarien“; im Anhang befand sich ein Word-Dokument, abgespeichert unter „2022-02-28 Szenarien.docx“.<sup>1922</sup>

In dem Dokument hieß es unter anderem: „Hinsichtlich des Betriebs von Kernkraftwerken in Deutschland gegen Ende des Jahres 2022 ergeben sich aus technischer Sicht folgende Szenarien, die mit der Aufrechterhaltung der höchsten nuklearen Sicherheit vereinbar wären: (...) Szenario A „Endgültige Abschaltung“ (...) Szenario B „Kurzzeitiger Weiterbetrieb der Kernkraftwerke (Monate)“ (...) Szenario C „Langzeitiger Weiterbetrieb der Kernkraftwerke (Jahre)“ Kernkraftwerke sollen über mehrere Jahre weiter zur elektrischen Versorgung

<sup>1911</sup> Stenografisches Protokoll 20/12, S. 109.

<sup>1912</sup> MAT A BMUV-5.286 Blatt 369 bis 371.

<sup>1913</sup> MAT A BMUV-4.23 VS-NfD Blatt 46 bis 49.

<sup>1914</sup> Stenografisches Protokoll 20/10, S. 67.

<sup>1915</sup> Stenografisches Protokoll 20/10, S. 67.

<sup>1916</sup> Stenografisches Protokoll 20/10, S. 68.

<sup>1917</sup> MAT A BMUV-4.23 VS-NfD Blatt 50.

<sup>1918</sup> MAT A BMUV-4.23 VS-NfD Blatt 51 bis 54.

<sup>1919</sup> MAT A BMUV-5.387 VS-NfD Blatt 43.

<sup>1920</sup> MAT A BMUV-4.23 VS-NfD Blatt 62 bis 65.

<sup>1921</sup> MAT A BMUV-4.23 VS-NfD Blatt 65.

<sup>1922</sup> MAT A BMUV-5.286 Blatt 377 bis 379.

beitragen. Die Beschaffung von frischen Brennelementen stellt eine wesentliche Randbedingung für dieses Szenario. (...)“<sup>1923</sup>

Nach der Einarbeitung einiger Rückmeldungen verschickte der Referent Dr. S. B. das Papier – nun abgespeichert unter „2022-02-28 Szenarien Erweitert.docx“ - am 01. März 2022 um 09:34 Uhr an die Kollegen D. K. und Dr J. U.<sup>1924</sup> Es fällt auf das insbesondere das „Szenario C“ daraufhin Ergänzungen enthielt.

## 2.5 Büro Jürgen Trittin

Aus einer am 25. Februar 2022 (um 09:26 Uhr) verschickten E-Mail geht hervor, dass Staatssekretär Tidow wegen der Forderung einiger Unionspolitiker nach einer Aussetzung des Atomausstiegs mit einem Büromitarbeiter des Politikers Jürgen Trittin gesprochen hatte.<sup>1925</sup> Der Büromitarbeiter von Trittin schrieb in einer E-Mail, die den Betreff hatte: „Unionspolitiker bringen Verschiebung von Atom- und Kohleausstieg ins Spiel“ folgendes: „Dazu habe ich gestern mit Stefan telefoniert... Vielleicht könnt Ihr da nochmal schauen?!“<sup>1926</sup>

Zunächst wurde der Zeuge Tidow gefragt, ob er von 2009 bis 2011 der Büroleiter des damaligen Fraktionsvorsitzenden der Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen, Jürgen Trittin, war, woraufhin der Zeuge diese Tätigkeit bestätigte.<sup>1927</sup>

Daraufhin folgte die Frage, was er mit dem Büro Trittin besprochen hatte. Der Zeuge Tidow beantwortete diese Frage wie folgt: „*Sehr geehrter Herr Abgeordneter, ja, das frage ich mich auch. Ich habe (...) Ich vermute (...)*“<sup>1928</sup> Angesprochen auf den Umstand, dass man mit Vermutungen nichts anfangen könne, gab der Zeuge zu Protokoll: „*Ich erinnere mich nicht (...)*“<sup>1929</sup>

In Hinblick auf die Aufforderung „*nochmal schauen*“ und die Frage, was dann sein Mitarbeiter gemacht hatte, erklärte der Zeuge Tidow, dass er die E-Mail „*gar nicht bekommen habe*“. Auf die Frage, ob ihm die E-Mail nicht vorgelegt wurde, erklärte der Zeuge unter anderem: „*Nee. Bei der Beschäftigung mit den Akten habe ich sie gesehen und mir schon gedacht, ich werde bestimmt danach gefragt (...)*“<sup>1930</sup>

Auf die Frage ob, er Gespräche mit Trittin oder weitere Gespräche mit dem Büro Trittin geführt habe, erklärte der Zeuge Tidow: „*Ich kann mich nur an ein Gespräch mit Herrn Trittin erinnern (...) wo wir uns eher gestritten haben (...)* Ich war dafür, dass wir einen Streckbetrieb einrichten, und Herr Trittin war vehementer Gegner dieses Streckbetriebes (...).“<sup>1931</sup>

## 2.6 „RWE-Papier“

Am 28. Februar 2022 (um 12:14 Uhr) übersandte Staatssekretär Tidow an Abteilungsleiter Niehaus „Anmerkungen“ vom RWE-Chef Dr. Krebber. Wörtlich schrieb Tidow an Niehaus: „*Das sind wohl die Anmerkungen der Betreiber. Bekannt?*“<sup>1932</sup> Der Abteilungsleiter Niehaus leitete sodann wenige Minuten später (um 12:23 Uhr) den Anhang der E-Mail („*Prüfkriterien KE.pdf*“) an die Referatsleiter Dr. Schneider und Wild mit der „*bitte um eine ergebnisoffene Prüfung*“ weiter.<sup>1933</sup>

Das PDF-Dokument („*Prüfkriterien KE.pdf*“), welches weder über eine Kopf- noch Datumsangabe verfügte und die Überschrift trug: „*Prüfungskriterien für einen Weiterbetriebs der Kernkraftwerke, wenn die nationale Versorgungssicherheit dies gebieten würde*“, ging auf eine breite Palette von Herausforderungen ein.<sup>1934</sup>

<sup>1923</sup> MAT A BMUV-5.286 Blatt 378f.

<sup>1924</sup> MAT A BMUV-5.286 Blatt 52 bis 56.

<sup>1925</sup> MAT A BMUV-4.02 VS-NfD Blatt 9.

<sup>1926</sup> MAT A BMUV-4.02 VS-NfD Blatt 9.

<sup>1927</sup> Stenografisches Protokoll 20/20, S. 27.

<sup>1928</sup> Stenografisches Protokoll 20/20, S. 27.

<sup>1929</sup> Stenografisches Protokoll 20/20, S. 28.

<sup>1930</sup> Stenografisches Protokoll 20/20, S. 28.

<sup>1931</sup> Stenografisches Protokoll 20/20, S. 29.

<sup>1932</sup> MAT A BMUV-4.23 VS-NfD Blatt 57.

<sup>1933</sup> MAT A BMUV-4.23 VS-NfD Blatt 57.

<sup>1934</sup> MAT A BMUV-4.23 VS-NfD Blatt 59 bis 61.

### 2.6.1 Referat S I 1

Der Referatsleiter Dr. Schneider leitete um 12:46 Uhr das PDF-Dokument („Prüfkriterien KE“) an die Referenten T. H. und S. K. weiter, unter anderem mit dem Hinweis, dass sich die „Unterlage der Betreiber“ „mit (...) früheren Non-Paper-Aussagen (ohne UVP)“ decke.<sup>1935</sup>

Als Referatsleiter Dr. Schneider gefragt wurde, ob eine „Prüfung“<sup>1936</sup> durchgeführt worden ist, erklärte er im Kern, dass das PDF-Dokument Aussagen beinhaltete, zu denen er bzw. sein Referat nichts hätte beitragen können.<sup>1937</sup> Auf die Frage, wieso er das Dokument dann zugesandt bekommen hatte, antwortete der Zeuge, dass es sein könnte, dass er an dem Tag das Dokument nicht als Referatsleiter, sondern als „Unterabteilungsleiter i.V.“ zugeleitet bekommen hatte.<sup>1938</sup>

Der Zeuge S. K. bestätigte zunächst, dass er ein „von den Betreibern erstellter Vermerk“ mit dem Titel „Prüfkriterien für den Weiterbetrieb der Kernkraftwerke, wenn die nationale Versorgungssicherheit dies gebieten würde“ erhalten hatte.<sup>1939</sup> Daraufhin habe der „federführend zuständige Referent“ einen „entsprechenden Vermerk erstellt (...)“<sup>1940</sup>

Am 02. März 2022 verschickte der leitende Referent T. H. eine etwas umstrukturierte, leicht angereicherte Fassung eines Dokuments „m.d.B. um kritische Durchsicht“.<sup>1941</sup> Ob es sich bei diesem Dokument um den „entsprechenden Vermerk“ handelte, konnte nicht geklärt werden. Ob dieser Vermerk an den Abteilungsleiter Niehaus ging, ist ebenfalls offengeblieben.

### 2.6.2 Referat S I 2

Der Referatsleiter Wild leitete die E-Mail des Abteilungsleiters Niehaus, samt Anhang („Prüfkriterien KE.pdf“), an den Referenten Dr. S. B. mit dem Hinweis, dass er das Papier noch nicht gelesen habe, weiter.<sup>1942</sup>

Auf die Frage, ob er gewusst habe, dass es sich bei dem von Niehaus übermittelten PDF-Dokument („Prüfkriterien KE.pdf“) um ein Papier vom RWE-CEO Dr. Krebber gehandelt hatte, sagte der Zeuge Wild, dass er sich nicht mehr erinnern könne, ob ihm damals bewusst war, wer der Urheber dieses Papiers war. Wörtlich sagte der Zeuge auf Nachfrage: „(...) mir [war] zum damaligen Zeitpunkt noch nicht mal wirklich klar, dass das ein Betreiberpapier ist. Also, da stand ja noch ein Fragezeichen dahinter. Für mich war dieses nicht erkennbar, von wem, von welcher Seite das gekommen ist.“<sup>1943</sup>

Im Hinblick auf die konkrete Bearbeitung des Arbeitsauftrages („ergebnisoffene Prüfung“) äußerte sich der Zeuge Wild unter anderem wie folgt: „(...) Und da muss man vielleicht auch noch mal drauf hinweisen: Das war ja nicht der einzige Arbeitsauftrag, der in dem Zusammenhang erteilt wurde, sondern da kamen ja mehrere. Und mir wäre jetzt zum Beispiel nicht mehr klar: Ging es jetzt darum, dieses Papier zu bewerten, oder um eine völlig unabhängige Prüfung? - Das war diese unklare Lage, die damals auch zu seinem sehr losgelösten Vermerk vom 01.03. geführt hat.“<sup>1944</sup>

Der Referatsleiter Wild schickte um 21:20 Uhr Dr. Schneider, der zu diesem Zeitpunkt den Unterabteilungsleiter S I vertat, nicht nur das RWE-Papier („Prüfkriterien KE.pdf“), sondern auch weitere Papiere („Hintergrunddiskussion (003).docx“, „GESAMT BM'in-Vorlage Abschaltung AKW.pdf“<sup>1945</sup>„). Der Referatsleiter Wild schrieb zudem unter anderem: „(...) hatten Sie hierzu Kontakt mit Herr Niehaus? Für die Durchführung konkreter Arbeiten wäre eine Rücksprache erforderlich. Aus meiner Sicht ähneln die beschriebenen technischen Aspekte sehr dem von uns erstellten Papier (beigefügt) in Verbindung mit der ebenfalls beigefügten Vorlage. Insgesamt wird

<sup>1935</sup> MAT A BMUV-5.387 VS-NfD Blatt 37.

<sup>1936</sup> Stenografisches Protokoll 20/12, S. 66: „Der Abteilungsleiter Herr Niehaus hatte Sie mit Blick auf dieses Papier um eine ergebnisoffene Prüfung gebeten. Gab es dann eine solche Prüfung des RWE-Papiers?“

<sup>1937</sup> Stenografisches Protokoll 20/12, S. 66.

<sup>1938</sup> Stenografisches Protokoll 20/12, S. 66.

<sup>1939</sup> Stenografisches Protokoll 20/08, S. 66.

<sup>1940</sup> Stenografisches Protokoll 20/08, S. 66.

<sup>1941</sup> MAT A BMUV-5.387 VS-NfD Blatt 183 bis 190.

<sup>1942</sup> MAT A BMUV-5.283 Blatt 45.

<sup>1943</sup> Stenografisches Protokoll 20/10, S. 69.

<sup>1944</sup> Stenografisches Protokoll 20/10, S. 63.

<sup>1945</sup> Unter dem Dokument „GESAMT BM'in-Vorlage Abschaltung AKW.pdf“ befand sich übrigens ein Entwurf des Vermerks vom 09. Februar 2022 (MAT A BMUV-5.283 Blatt 60 bis 64).

ein Weiterbetrieb in diesem Papier noch pessimistischer gesehen, wobei einige der Argumente, insbesondere der sicherheitstechnische Nachrüstbedarf schwer nachzuvollziehen sind.<sup>1946</sup>

Der Zeuge Wild erwähnte im Hinblick auf das Thema „Nachrüstbedarf“, dass sein Referat mit „dieser Spekulation“ „etwas zurückhaltender“ gewesen wäre.<sup>1947</sup> Auf Nachfrage hierzu erwiderte der Zeuge Wild, das sein Referat, dass „so pauschal“ nicht formuliert hätte. Als Begründung für diese Haltung führte er an: „weil wir nicht spekulieren, wie viele Nachrüstungen erforderlich sind, ohne Prüfungen durchgeführt zu haben.“<sup>1948</sup> Als der Zeuge sodann erneut gefragt wurde, warum er die Aussage im Hinblick auf die Nachrüstungen nicht nachvollziehen konnte, sagte der Zeuge Wild deutlich: „Ich kann nicht nachvollziehen, dass, wenn ich eine Prüfung nicht gemacht habe, ich schon davon ausgehe, dass ich erheblichen Nachrüstbedarf sehe. Ich muss ja die Prüfung erst machen, um zu beurteilen, ob ich Nachrüstbedarf habe. Wenn ich diesen Nachrüstbedarf vorher schon sehe, wäre zumindest mein Verständnis, dass ein Betreiber dann entsprechende Nachrüstungen, die erforderlich sind, auch jetzt schon angeht.“<sup>1949</sup>

Angesprochen darauf, ob er den enormen Nachrüstbedarf nicht gesehen hatte, weil er die Kernkraftwerke für sicher hielt, erwiderte der Zeuge Wild: „(...) ich bin zu jedem Zeitpunkt davon ausgegangen, dass die deutschen Kernkraftwerke sicher waren, und durch unsere entsprechenden Arbeiten, Einbindung GRS, Einbindung RSK bin ich natürlich davon ausgegangen, dass wir ein höchstes Sicherheitsniveau haben. Insofern würden mich Aussagen immer irritieren, dass wir erheblichen Nachrüstbedarf in den Anlagen haben.“<sup>1950</sup>

## 2.7 „Sprechzettel“ für Lemke von StS Tidow

Am 28. Februar 2022 um 18:50 Uhr übersandte der Staatssekretär Tidow an die Umweltministerin Lemke hinsichtlich der Laufzeitverlängerung von Kernkraftwerken einen Sprechzettel. Er erklärte der Ministerin, dass er versucht habe, aus dem Vorhandenen „eine Sprechargumentation etwas anders gewichtet aufzubauen. Ist noch nicht über die Abtl abgesichert (...) Es geht auch nur um Deinen Eindruck, ob das in diese Richtung funktionieren könnte (...)“<sup>1951</sup>

In dem beigegefügt Dokument stand unter anderem der Satz: „Schon aus Sicherheitsgründen halten wir (BMUV) eine Laufzeitverlängerung der letzten drei Atomkraftwerke in Deutschland für nicht verantwortbar.“<sup>1952</sup>

Die Nachrichtenagentur REUTERS meldete übrigens am 28. Februar 2022, dass die Umweltministerin Lemke längere AKW-Laufzeit ausschließe. Im Fließtext hieß es sodann: „Berlin, 28. Feb (Reuters) – Bundesumweltministerin Steffi Lemke schließt eine Laufzeit deutscher Atomkraftwerke über dieses Jahr hinaus aus. „Aus Sicherheitsgründen halte ich eine Laufzeit-Verlängerung der letzten drei Atomkraftwerke in Deutschland für nicht verantwortbar“, sagte die auch für Reaktorsicherheit zuständige Grünen-Politikerin am Montag der Nachrichtenagentur Reuters.“<sup>1953</sup>

Auf die Frage hin, wie das BMUV zu dieser sicherheitstechnischen Einschätzung am 28. Februar 2022 gelangt ist, sagte der Zeuge Dr J. U., dass er hierzu keine Auskunft geben könne: „Also, ich kann Ihnen sagen was wir später (...) aufgeschrieben haben. Das waren ja im Wesentlichen Prüfpunkte, die man prüfen sollte aus unserer fachlichen Sicht, bevor man eine Entscheidung in die eine oder in die andere Richtung trifft.“<sup>1954</sup> Auch der Zeuge Dr. S. B. erklärte mit Blick auf den Sprechzettel, dass er an dessen Erstellung nicht beteiligt war.<sup>1955</sup>

<sup>1946</sup> MAT A BMUV-5.286 Blatt 311 bis 317.

<sup>1947</sup> Stenografisches Protokoll 20/10, S. 63.

<sup>1948</sup> Stenografisches Protokoll 20/10, S. 71.

<sup>1949</sup> Stenografisches Protokoll 20/10, S. 71.

<sup>1950</sup> Stenografisches Protokoll 20/10, S. 82.

<sup>1951</sup> MAT A BMUV-4.23 VS-NfD Blatt 70.

<sup>1952</sup> MAT A BMUV-4.23 VS-NfD Blatt 70 bis 74.

<sup>1953</sup> MAT A BMUV-4.23 VS-NfD Blatt 92.

<sup>1954</sup> Stenografisches Protokoll 20/6, S. 32.

<sup>1955</sup> Stenografisches Protokoll 20/6, S. 76.

### 2.7.1 Postfaktische „Grenz-Absicherung“ durch die Fachabteilungen

Am 01. März 2022 (um 03:44 Uhr) schickte der Abteilungsleiter Niehaus an diverse BMUV-Kollegen den „Lemke-Sprechzettel“ verbunden mit der Bitte nachzuschauen, „*ob etwas ganz falsch dargestellt ist*“.<sup>1956</sup>

Daraufhin folgte ein reger E-Mail-Austausch zwischen den angeschriebenen Kollegen.

In diesem Kontext schrieb der Referatsleiter Wild an den Referatsleiter Dr. Schneider<sup>1957</sup> um 07:57 Uhr zum Beispiel, dass er versucht habe die aus seiner Sicht „*wichtigsten Punkte glatt zu ziehen*“.<sup>1958</sup> Der Referatsleiter Wild verallgemeinerte beispielsweise den eben zitierten Satz: „*Schon aus den langen bekannten grundlegenden Sicherheitsgründen lehnen wir (BMUV) eine Laufzeitverlängerung der letzten drei Atomkraftwerke in Deutschland ab.*“<sup>1959</sup>

Auch der Unterabteilungsleiter Hart reichte Änderungsvorschläge ein. Beispielsweise schwächte er einen Satz, indem die „*Menge des radioaktiven Abfalls*“ beschrieben wurde, ab, indem er unter anderem das Wort „*gravierenden*“ strich.<sup>1960</sup> Der für diese Thematik zuständige Referatsleiter S III 2 unterstützte diese Änderung: „*Ihre Formulierung zur Endlagerung beschreibt die Situation zutreffender – siehe meinen Kommentar*“.<sup>1961</sup> „*1962*

Um 12:15 Uhr übermittelte der Referatsleiter Dr. Schneider dem Abteilungsleiter Niehaus die „*gesammelten Vorschläge der Fachreferate zur Billigung und weiteren Verwendung*“.<sup>1963</sup>

Sodann schickte der Unterabteilungsleiter Hart dem Referatsleiter Dr. Schneider um 16:07 Uhr den „Lemke-Sprechzettel“ erneut zu, mit dem Hinweis, dass es sich hierbei um das „*non-paper*“ handeln könne. Wörtlich schrieb Hart: „*das ist wohl das non-paper*“.<sup>1964</sup>

Daraufhin erwiderte der Referatsleiter Schneider um 16:14 Uhr: „*Lieber Peter*“<sup>1965</sup>, *danke! Hier die Endversion, die ich heute Mittag an Herrn Niehaus übermittelt habe – und mit ihm danach auch telefonisch besprochen habe, dass er das von St erstellte, eher politische Papier informell an St durchreicht, da es für eine Weiterleitung an BMWK als Grundlage für energiepolitische Ausgangsinformationen zur fachlichen Machbarkeit von LZV nicht geeignet war. Nun also doch eher politisch – vielleicht hat er zwischenzeitlich neue Signale bekommen (...)*“.<sup>1966</sup>

Auf die Frage hin, wer aus seiner Sicht „*vielleicht (...) neue Signale*“ bekommen hätte, erklärte der Zeuge Dr. Schneider zunächst, dass er den „*Autor*“ damit gemeint habe. Die Frage, ob damit Niehaus gemeint ist, sagte der Zeuge: „*Ja*“.<sup>1967</sup> Sodann führte er mit Blick auf die „*neuen Signale*“ aus, dass „*(...) die Stellungnahme auf der Fachebene in der Sprache der Fachebene gehalten ist und dass es gegebenenfalls zu Kommunikationszwecken bei anderen Ebenen einer anderen Sprache bedürfen kann.*“<sup>1968</sup>

Der Zeuge Niehaus erklärte in Bezug auf diese E-Mail: „*Also, politische Signale gab es immer nur in Richtung, dass wir das gründlich unsere - - prüfen sollten und unsere Auffassung mitteilen sollten. Was Herr Schneider jetzt mit „eher politisch“ meint, das weiß ich nicht (...)*“.<sup>1969</sup>

Der Zeuge Hart erklärte in Bezug auf den „Lemke-Sprechzettel“, dass dieser einen „*Punkt*“ enthielt, bei dem es ihm „*sehr wichtig war, dass da keine falschen Signale kommen, und das war die Frage kriegerischer Einwirkung.*“ Auf Nachfrage führte der Zeuge sodann aus: „*Damit nicht der Kontext entsteht, atomgesetzlich müssten Anlagen gegen Kriegseinwirkungen ausgelegt sein.*“<sup>1970</sup>

<sup>1956</sup> MAT A BMUV-3.51 Blatt 3.

<sup>1957</sup> Der zu diesem Zeitpunkt wahrscheinlich den Unterabteilungsleiter S I vertrat.

<sup>1958</sup> MAT A BMUV-5.283 Blatt 79.

<sup>1959</sup> MAT A BMUV-5.283 Blatt 76.

<sup>1960</sup> MAT A BMUV-3.51 Blatt 8.

<sup>1961</sup> Kommentar des Referatsleiters: „Ich habe etwas überschlagen: sechs Reaktoren würden rund 150 Tonnen Schwermetall p.a. produzieren; Bei einer 10jährigen Laufzeitverlängerung würde das die Gesamtmasse an bestrahlten Brennelementen (zz. rund 10.000 Tonnen) um rund 15 % erhöhen. Die Betriebsabfälle (LAW/MAW) würden in der gleichen Zeit um rund 3.000 m3. Insoweit sollten wir in jedem Fall ‚gravierend‘ streichen.“

<sup>1962</sup> MAT A BMUV-3.51 Blatt 6 bis 9.

<sup>1963</sup> MAT A BMUV-3.51 Blatt 10.

<sup>1964</sup> MAT A BMUV-3.51 Blatt 6.

<sup>1965</sup> Peter Hart.

<sup>1966</sup> MAT A BMUV-3.51 Blatt 10.

<sup>1967</sup> Stenografisches Protokoll 20/12, S. 57.

<sup>1968</sup> Stenografisches Protokoll 20/12, S. 57.

<sup>1969</sup> Stenografisches Protokoll 20/18, S. 98.

<sup>1970</sup> Stenografisches Protokoll 20/12, S. 101.

Die öffentliche Aussage der Ministerin Lemke wurde erst im Nachhinein fachlich überprüft – und das lediglich mit dem Hinweis zu prüfen, ob dabei völlig Abwegiges oder Unvertretbares geäußert wurde. Die Tatsache, dass selbst nach dieser nachträglichen Prüfung Hinweise der Fachebene aufkamen, beweist eine erhebliche Nachlässigkeit im Vorgehen.

### 2.7.2 Argument „Hochrisikotechnologie“

Der Sprechzettel für Lemke enthielt außerdem die Aussage, dass die „Atomkraft“ eine „Hochrisikotechnologie“ sei.<sup>1971</sup>

Der Zeuge und ehemalige wissenschaftlich-technische Geschäftsführer der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GSR) und Mitglied der Reaktor-Sicherheitskommission (RSK), Uwe Stoll,<sup>1972</sup> erklärte während seiner Vernehmung, dass er die Kernenergie nicht als „Hochrisikotechnologie“ einschätze. Wörtlich sagte der Zeuge Stoll: *„Jede Form der Energieerzeugung birgt Risiken. Für mich ist es keine Hochrisikotechnologie, sondern es ist eine mit Risiken behaftete Technologie wie jede andere. Und man muss die Risiken auch gegeneinander abwägen. Das ist mein Punkt. Also, Versorgungssicherheit ist ein Risiko, und das hat sich natürlich dann eventuell im Jahre 2022 anders dargestellt als im Jahre 2011.“*<sup>1973</sup>

Der Zeuge Stoll erklärte zudem, dass er bereits, während der Nuklearkatastrophe in Fukushima in der RSK Mitglied war und in dieser Funktion an der Erstellung einer RSK-Stellungnahme mitgewirkt hatte. Wörtlich führte er hierzu unter anderem wie folgt aus: *„Wir haben eine Stellungnahme erarbeitet – das war die technische Sicht mit Schlussfolgerungen, was ist - und auch einen Vergleich. Da kam man mitnichten zu dem Ergebnis, dass Fukushima auf deutsche Anlagen übertragbar ist (...)“*<sup>1974</sup>

Die Zeugin und Abteilungsleiterin der Abteilung „Nukleare Sicherheit“ im BASE, Dr. Mareike Ruffer, berief sich während ihrer Sitzung wiederholt auf das „Unglück“ in Fukushima. Auf die Frage, was die Kernkraftwerke in Fukushima von den Kernkraftwerken in Deutschland sicherheitstechnisch unterschieden hatte, erklärte sie: *(...) es ist auch eine sehr komplexe Frage, also ich kann die nicht innerhalb von einem Satz beantworten. Es hat nach 2011 auf allen Ebenen international Sicherheitsüberprüfungen gegeben, also hier in Deutschland hat die RSK Sicherheitsüberprüfungen durchgeführt. (...) Es ist einfach zu komplex, Entschuldigung.“*<sup>1975</sup>

## 3 Vermerk vom 01. März 2022 des Referats S I 2

Am frühen Morgen des 01. März 2022 (um 8:45 Uhr) bekamen unter anderem die Referatsleiter Dr. Schneider und Wild von dem Abteilungsleiter Niehaus den Auftrag „für das BMWK einen „Prüfvermerk“ zur Möglichkeit von Laufzeitverlängerungen“ zu erstellen.<sup>1976</sup> Um 9:25 Uhr konkretisierte der Abteilungsleiter Niehaus den Auftrag wie folgt: *„meine Nachfrage hat ergeben: Abgabetermin ist noch heute. Es geht also „nur“ um die Zusammenstellung der Papiere und ev. Nachfragen bei der GRS mit den entsprechenden Unsicherheiten.“*<sup>1977</sup>

Auf die Frage, warum es bei dem Vermerk lediglich um eine Zusammenstellung anderer Papiere handeln sollte, erklärte der Zeuge Niehaus, er habe nicht gewollt, dass die Kollegen *„sofort loslegen und rumtelefonieren“*. Dies hätte seiner Ansicht nach nur zu Unsicherheiten geführt, was er habe verhindern wollen – insbesondere in einer Phase, in der noch unklar gewesen sei, *„wie die Prüfung vorstatten geht“*.<sup>1978</sup>

Die konkrete Bearbeitung des Auftrages erfolgte sodann durch die Fachreferenten Dr. J. U. und Dr. S. B. sowie deren Referatsleiter Wild.

Gemäß des Zeugen S. K. hatte der Abteilungsleiter Niehaus, die Arbeitsgruppe S I 2 mit der Erstellung beauftragt, da es sich um einen *„technischen Vermerk“* handeln sollte.<sup>1979</sup>

<sup>1971</sup> MAT A BMUV-4.23 VS-NfD Blatt 70 bis 74.

<sup>1972</sup> Diplom-Physiker.

<sup>1973</sup> Stenografisches Protokoll 20/10, S. 26.

<sup>1974</sup> Stenografisches Protokoll 20/10, S. 29.

<sup>1975</sup> Stenografisches Protokoll 20/6, S. 140f.

<sup>1976</sup> MAT A BMUV-5.286 Blatt 14.

<sup>1977</sup> MAT A BMUV-5.286 Blatt 13.

<sup>1978</sup> Stenografisches Protokoll 20/18, S. 82f.

<sup>1979</sup> Stenografisches Protokoll 20/08, S. 66.

Auf die Frage, auf welche „Papiere“ der Abteilungsleiter sich bezogen hatte, gaben die Zeugen (Wild, Dr. J. U., Dr. S. B.) im Wesentlichen die gleiche Antwort, wobei sich ihre Aussagen im Grad der Konkretheit geringfügig unterschieden. Während sich der Zeuge Wild noch an „verschiedene Papiere, die am 24. und 28. Februar erstellt worden sind“<sup>1980</sup> erinnern konnte, fielen den Zeugen Dr. J. U.<sup>1981</sup> und Dr. S. B.<sup>1982</sup> erst auf Nachfrage ein, dass sie zum Beispiel den Vermerk vom 09. Februar 2022 berücksichtigt hatten.

Durch die Befragung des Zeugen Dr. S. B. wurde zudem deutlich, dass sich der Arbeitsauftrag bereits eine Woche zuvor angedeutet hatte. Gemäß dem Zeugen Dr. S. B. habe es „gewisse Andeutungen“ gegeben, beispielsweise sich mit Hintergrundinformationen „aufschlauern“. Eine Einbindung der RSK sei in dieser Phase ebenfalls diskutiert worden, letztlich sei diese aber „nicht gewünscht“ gewesen.<sup>1983</sup>

Der Referent Dr. S. B. übersandte um 10:38 Uhr dem Abteilungsleiter der GSR das „aktuelle Diskussionspapier“ „mit der bitte um kurzfristige technische Prüfung und Kommentierung (...)“.<sup>1984</sup> Um 12:26 Uhr erfolgte die Rückmeldung des Abteilungsleiters der GSR per E-Mail: „wie besprochen finden Sie angehängt eine von uns bearbeitete Version Ihres Entwurfs. Für eine Diskussion stehen Herr Stoll und ich Ihnen bei Bedarf heute Nachmittag gerne zur Verfügung.“<sup>1985</sup> Der Referent Dr. S. B. antwortete sodann um 12:58 Uhr: „Ich plane Ihre Änderungsvorschläge zu übernehmen. Bedarf nach einer Diskussion ergibt sich daher aus dem gegenwärtigen Stand nicht.“<sup>1986</sup>

Während der Sitzung ließ sich der Zeuge Dr. S. B. im Hinblick auf die Anmerkungen der GRS wie folgt ein: „Außer Redaktionellem ist da (...) nichts zurückgekommen.“<sup>1987</sup>

Die Einbindung des GSR in den Vermerk kommentierte der Zeuge Dr. S. B. während seiner Eingangsrede übrigens folgendermaßen: „Eine vertiefte fachliche Bewertung der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (...) zum Beispiel in Form einer Stellungnahme war aufgrund der Terminvorgabe nicht möglich.“<sup>1988</sup> Während der Sitzung ergänzte der Zeuge sodann, dass er übliche Einbindung der GSR – in Form einer Stellungnahme – aufgrund des Zeithorizonts für nicht „seriös gehalten hätte“.<sup>1989</sup> Auf die Frage, warum die GSR in die Erstellung einbezogen wurde aber die RSK nicht, erklärte der Zeuge: „(...) Also RSK-Stellungnahmen erstrecken sich normalerweise eher über Monate, bis sie erstellt werden. Es gibt auch kurzfristige Beratungen der RSK. Aber dass wir, ich sage mal, ein Feedback an einem Tag einholen würden, ist unüblich. Bei der GRS ist das üblich (...)“.<sup>1990</sup>

Ähnlich äußerte sich auch der Zeuge Wild: „Nach meiner Erinnerung gab es den Auftrag, diesen Vermerk innerhalb eines Tages zu erstellen. Da war es schon eine Herausforderung, die GRS einzubinden. Eine Einbindung der RSK wäre aus meiner Sicht aus zeitlichen Gründen völlig unmöglich gewesen.“<sup>1991</sup>

Der Zeuge Dr. J. U. erwähnte in seiner Eingangsrede, dass das BMUV „bei sicherheitstechnischen Bewertungen von solcher Tragweite (...) in der Regel die ehrenamtlich tätige Reaktorsicherheitskommission“ einbinde. „Dies konnte im Fall des Vermerks vom 1. März 2022 ob der kurzen Frist nicht geschehen“ so der Zeuge.<sup>1992</sup>

Durch die Befragung des Zeugen Stoll wurde deutlich, dass eine Beteiligung der GSR viel intensiver hätte stattfinden können. Der Zeuge Stoll gab beispielsweise an, dass er, nachdem er von der geplanten KKW-Laufzeitprüfung erfuhr, mit „den Herstellern der Brennelemente“ telefoniert hätte, „um abzufragen, in welcher Zeit Brennelemente verfügbar sind“.<sup>1993</sup> „Am Montag“<sup>1994</sup> habe er über einen Mitarbeiter der GSR dem BMUV die Unterstützung der GSR angeboten, beispielsweise bei der Formulierung

<sup>1980</sup> Stenografisches Protokoll 20/10, S. 60.

<sup>1981</sup> Dr. J. U.: Stenografisches Protokoll 20/6, S. 33.

<sup>1982</sup> Dr. S. B.: Stenografisches Protokoll 20/6, S. 76.

<sup>1983</sup> Stenografisches Protokoll 20/6, S. 81.

<sup>1984</sup> MAT A BMUV-5.286 Blatt 381.

<sup>1985</sup> MAT A GRS-1.04 Blatt 48.

<sup>1986</sup> MAT A BMUV-5.286 Blatt 380.

<sup>1987</sup> Stenografisches Protokoll 20/6, S. 77.

<sup>1988</sup> Stenografisches Protokoll 20/6, S. 73.

<sup>1989</sup> Stenografisches Protokoll 20/6, S. 77.

<sup>1990</sup> Stenografisches Protokoll 20/6, S. 81.

<sup>1991</sup> Stenografisches Protokoll 20/10, S. 75.

<sup>1992</sup> Stenografisches Protokoll 20/6, S. 29.

<sup>1993</sup> Stenografisches Protokoll 20/10, S. 11.

<sup>1994</sup> 28. Februar 2022.

relevanter Fragen. Daraufhin sei der Hinweis gekommen: „Am besten, ihr haltet euch raus; das sind viele politische Minenfelder“.<sup>1995</sup> Stoll bekam den Eindruck, dass man die GSR nicht dabei haben wollte.<sup>1996</sup>

Zur Einbindung des Referats S III 2 in den Vermerk vom 01. März 2022 sagte der Zeuge Wild: „Meiner Erinnerung nach wurde S III 2 schon in den vorherigen Papieren mit eingebunden. Aber auch dieses Papier vom 01.03. hat meiner Erinnerung nach Herr Dr. S. B. an S III 2 per E-Mail geschickt, und es gab dann Rückmeldungen von S III 2, die er eingearbeitet hat.“<sup>1997</sup> Der Zeuge Dr. S. B. gab an, dass er das Referat S III 2 kontaktiert habe, wegen „aller Fragen hinsichtlich der Versorgung mit Brennstoff“.<sup>1998</sup> Auf die Frage, woher die Informationen in Bezug auf die „Brennelemente“ stammten, erklärte der Zeuge Dr. S. B.: „(...) Also, außer unserem regelmäßigen Austausch mit den Landesaufsichtsbehörden, wie da die Zustände sind, ist das das, würde ich sagen, was wir in unserer Erfahrung als Bundesaufsicht, auch in unseren Gremien, so mitnehmen, wie da die Zustände sind. Da haben Sie bestimmt recht: Auch das beschreibt die — Deshalb steht ja auch weiter hinten: Wenn man das genauer eruieren möchte, müsste man sich mit den Betreibern auseinandersetzen (...).“<sup>1999</sup>

Am Nachmittag (um 14:46 Uhr) übersandte der Referent Dr. S. B. dem Referatsleiter Dr. Schneider den erbetenen „Prüfvermerk“.<sup>2000</sup> Dieser ergänzte den Vermerk sodann um einen abstrakten Hinweis.

Auf die Frage warum, das Rechtsreferat nicht in die Erstellung des Vermerks eingebunden wurde, erklärte der Zeuge Dr. S. B., dass man „nur sicherheitstechnische Aspekte“ habe aufschreiben wollen.<sup>2001</sup> Ferner führte er aus: „(...) wenn wir da jetzt, sagen wir mal, aus unserer technischen Sicht Dinge so formuliert hätten, dass die juristisch problematisch wären, was in einem internen Dokument eh schon mal ungewöhnlich wäre, hätte er [Schneider] da intervenieren können.“<sup>2002</sup>

Um 15:37 Uhr leitete der Referatsleiter bzw. Unterabteilungsleiter i.V. Dr. Schneider den Vermerk „billigend“ an den Abteilungsleiter Niehaus weiter. Um 16:03 Uhr sprach der Abteilungsleiter Niehaus den involvierten Kollegen seinen Dank „für die Vorlage“ aus. Er bat jedoch gleichzeitig „die Punkte aus dem Non-Paper und anderen Vorlagen sowie die Erkenntnisse von Herrn [.....] zum Brennstoffmarkt [noch] aufzunehmen.“<sup>2003</sup>

Um 17:58 Uhr schrieb der Abteilungsleiter Niehaus an den stellvertretenden Unterabteilungsleiter Dr. Schneider, dass „im Verhältnis zum Non-Paper“ immer noch einige Punkte fehlen würden. Diese könnten aber – seiner Ansicht nach – in der „bisherigen Formulierung“ übernommen werden.<sup>2004</sup>

Der Referent Dr. S. B. schrieb daraufhin um 18:24 Uhr, dass aus seiner Sicht „die meisten dieser Punkte (...) explizit erwähnt“ seien.<sup>2005</sup>

Der Unterabteilungsleiter i. V. Dr. Schneider schrieb sodann um 19:18 Uhr dem Referenten Dr. S. B. unter anderem: „Noch einmal danke für Ihren persönlichen Einsatz – ich finde den Vermerk wirklich sehr gut und ausgewogen.“<sup>2006</sup>

Um 19:23 Uhr schickte sodann der Abteilungsleiter Niehaus den Vermerk der Fachebene an den Staatssekretär Tidow: „beigefügte Vorlage leite ich nach Diskussion mit den Kollegen und eingefügter Änderung nunmehr weiter.“<sup>2007</sup> Um 19:47 Uhr schickte der Abteilungsleiter Niehaus an den Staatssekretär Tidow eine „geänderte Fassung“.<sup>2008</sup>

Um 19:28 Uhr bedankte sich der Abteilungsleiter Niehaus erneut bei den involvierten Kollegen. Zudem informierte er sie darüber, dass er eine „Ergänzung zur PSÜ“ in den Vermerk noch eingefügt hatte.<sup>2009</sup>

<sup>1995</sup> Stenografisches Protokoll 20/10, S. 30.

<sup>1996</sup> Stenografisches Protokoll 20/10, S. 30.

<sup>1997</sup> Stenografisches Protokoll 20/10, S. 64.

<sup>1998</sup> Stenografisches Protokoll 20/6, S. 77.

<sup>1999</sup> Stenografisches Protokoll 20/6, S. 91.

<sup>2000</sup> MAT A BMUV-5.286 Blatt 13.

<sup>2001</sup> Stenografisches Protokoll 20/6, S. 77.

<sup>2002</sup> Stenografisches Protokoll 20/6, S. 77.

<sup>2003</sup> MAT A BMUV-4.23 VS-NfD Blatt 126.

<sup>2004</sup> MAT A BMUV-4.23 VS-NfD Blatt 151.

<sup>2005</sup> MAT A BMUV-5.283 Blatt 143.

<sup>2006</sup> MAT A BMUV-5.283 Blatt 142.

<sup>2007</sup> MAT A BMUV-4.23 VS-NfD Blatt 160 f.

<sup>2008</sup> MAT A BMUV-5.128 VS-NfD Blatt 15.

<sup>2009</sup> MAT A BMUV-4.23 VS-NfD Blatt 138.

In dem Vermerk hieß es sodann unter anderem zur PSÜ: *„Für einen Weiterbetrieb nach 2022 müssten die Betreiberinnen also neue periodische Sicherheitsüberprüfungen durchführen. Eine solche umfassende Sicherheitsüberprüfung ist kostenintensiv, sehr aufwändig und nimmt erfahrungsgemäß einige Jahre in Anspruch. Die Arbeiten zu planen, zu beginnen und durchzuführen würde für die Betreiberinnen voraussetzen, dass sie zuverlässige Zusagen über erhebliche Laufzeitverlängerungszeiträume erhalten. Dies ist rechtlich wie technisch schwierig und politisch von keiner ernstzunehmenden Kraft gewollt.“*<sup>2010</sup>

Sodann schickte der Abteilungsleiter Niehaus dem RSK-Mitglied Richard Lothar Donderer kommentarlos den Vermerk vom 01. März 2022.<sup>2011</sup> Wenige Minuten später übermittelte der Abteilungsleiter Niehaus den Vermerk erneut an Donderer, diesmal aber auch an die RSK-Mitglieder Dr. Christoph Pistner und Mathias Brettner.<sup>2012</sup>

Der Zeuge und Vorsitzende der RSK Donderer bestätigte während seiner Vernehmung zunächst den Erhalt dieser E-Mail. Auf die Frage, ob er wisse, warum die E-Mail nicht an alle RSK-Mitglieder ging, konnte der Zeuge Donderer nur Mutmaßungen anstellen. Wörtlich gab er nach mehrfacher Nachfrage zu diesem Thema den folgenden Hinweis: *„Also, ich kann mir das natürlich nur zurechtdenken. Das eine ist, dass Herr Niehaus, zumindest was mich betrifft, weiß, dass ich unterscheide zwischen dem, was die Sachebene macht – also wir auch, die Kommission –, und dem, was als risikopolitische Entscheidungen die gewählten Ministerialleute machen. Diesen Unterschied – - weiß er, dass ich den verstehe. Es hat ein Weilchen gedauert, weil ich kein Jurist bin, aber das habe ich verstanden, und zwar schon lange und intensiv. Und da legen wir uns immer wieder mit Kollegen in der Kommission an, die das nicht so verstanden haben.“*<sup>2013</sup> An anderer Stelle antwortete der Zeuge Donderer auf die Frage, warum er den Vermerk vom 01. März 2022 von dem Abteilungsleiter zugesandt bekommen hatte, wie folgt: *„Warum ich den bekommen habe? Das weiß ich nicht. Aber sicherlich, weil — Ich könnte mir vorstellen, dass die Idee dahinter ist, dass man meine Einschätzung der Aussagen darin, ob es widersprüchliche, ob es sinnhafte Aussagen sind, ob sie zu weit gehen, ob sie sachdienlich sind — So was könnte ich mir vorstellen, ja.“*<sup>2014</sup> Auf die Frage, ob er den Vermerk vom 01. März 2022 sodann kommentiert hatte, erklärte der Zeuge, dass er dies nicht getan habe.<sup>2015</sup>

Der Zeuge und stellvertretende Vorsitzende Dr. Pistner erklärte in Bezug auf die Zusendung des Vermerks vom 01. März 2022: *„Also, meine Interpretation damals war, dass wir das bekommen haben in unserer Funktion als Vorsitzende der RSK, stellvertretende Vorsitzende der RSK. Ich habe es so wahrgenommen als eine Aufforderung, wenn uns gravierende Punkte auffallen, die fehlen, die weiterhin zu diskutieren wären, die inhaltlich falsch sind, dass wir dann Hinweise geben sollten. Da ich aber keine Notwendigkeit dafür sah, habe ich auch entsprechend keine Rückmeldung gegeben.“*<sup>2016</sup>

### 3.1 EnBW-Schreiben vom 02. März 2022

Am 03. März 2022 (um 08:08 Uhr) bat der Abteilungsleiter S Niehaus unter anderem den Referatsleiter Wild sich ein *„Dokument von EnBW“* – abgespeichert unter *„220302\_Versorgungssicherheit Ukraine.pdf“* – anzusehen, dahingehend, ob der Vermerk vom 01. März 2022 ergänzt werden muss.<sup>2017</sup>

Der Referent Dr. S. B. schrieb daraufhin um 09:12 Uhr an den Referatsleiter Wild: *„das anliegende Dokument der EnBW ist mit unserem Vermerk zu „Laufzeitverlängerungen deutscher Kernkraftwerke“ verträglich. (...) In dem Dokument der EnBW sind keine zusätzlichen Argumente erhalten, die aus technischer Sicht zur Aufrechterhaltung der nuklearen Sicherheit in den Vermerk gehören. Beide Dokumente beschreiben die Möglichkeiten einer Laufzeitverlängerung deutscher Kernkraftwerke nach aktuellem Kenntnisstand.“*<sup>2018</sup>

Um 09:23 Uhr schickte der Referatsleiter Wild an den Referatsleiter Dr. Schneider: *„Auch aus meiner Sicht sind keine neuen Punkte enthalten und es gibt auch keine Punkte, die die getroffenen Aussagen in Zweifel ziehen.“*<sup>2019</sup>

<sup>2010</sup> MAT A BMUV-5.286 Blatt 320.

<sup>2011</sup> MAT A BMUV-4.23 VS-NfD Blatt 188.

<sup>2012</sup> MAT A BMUV-4.23 VS-NfD Blatt 197.

<sup>2013</sup> Stenografisches Protokoll 20/12, S. 49.

<sup>2014</sup> Stenografisches Protokoll 20/12, S. 18.

<sup>2015</sup> Stenografisches Protokoll 20/12, S. 30.

<sup>2016</sup> Stenografisches Protokoll 20/15, S. 89.

<sup>2017</sup> MAT A BMUV-3.42 Blatt 162 bis 169.

<sup>2018</sup> MAT A BMUV-3.42 Blatt 170f.

<sup>2019</sup> MAT A BMUV-3.42 Blatt 170.

Um 9:27 Uhr leitete der Referatsleiter Dr. Schneider „das Ergebnis der fachlichen Überprüfung“ weiter, er fügte hinzu: „Aus rechtlicher Sicht besteht ebenfalls kein Ergänzungsbedarf.“<sup>2020</sup>

Der Zeuge Wild bestätigte diesen Vorgang während seiner Vernehmung. Er führte aus: „Am 03.03 gab es eine Bitte vom Abteilungsleiter S um eine Prüfung um Ergänzung aufgrund eines EnBW-Papiers. Eine Ergänzung wurde allerdings von mir und den zuständigen Referenten für nicht erforderlich gehalten. Dies wurde als Antwort über den stellvertretenden Unterabteilungsleiter S I übermittelt.“<sup>2021</sup>

### 3.2 „Neuaustrichtung“ des Vermerks vom 01. März 2022 (Pressereferat)

Der BMUV-Pressesprecher, Bastian Zimmermann, der den Vermerk vom 01. März 2022 in Kopie erhalten hatte, erklärte am 02. März 2022 (um 10:19 Uhr) dem Staatssekretär Tidow sowie dem Abteilungsleiter Niehaus, dass er eine grundlegende „Neuaustrichtung“ des Vermerks für „notwendig“ erachte.<sup>2022</sup>

Wörtlich schrieb er: „(...) wie von euch gewünscht habe ich mich an eine Überarbeitung des Fachpapiers gemacht. Dabei wurde mir schnell deutlich, dass es m.E. nicht nur bizarr, sondern – in aller Nüchternheit und Sachlichkeit – für uns als BMUV auch nicht sachgerecht wäre, die Frage von Laufzeitverlängerungsszenarien und -aspekten aus einem ganz konkreten Anlass völlig losgelöst von demselben und ganz entscheidenden Aspekten zu betrachten. Genau so läuft die Debatte aber bislang stark und genau so ist auch das Papier angelegt. Es behandelt Fragen einer etwaigen Laufzeitverlängerung ohne Betrachtung der spezifischen Risiken, die aus der aktuellen Lage und ihrer möglichen Eskalation resultieren. Insofern ist meine Überarbeitung sehr schnell deutlich geworden und ich will euch zunächst einmal das vorlegen, was ich an grundlegender Neuaustrichtung für notwendig halte. (und deshalb habe ich alle weiteren Überarbeitungen nach der letzten Stelle im Änderungsmodus abgebrochen) Ich denke, es sollte zunächst einmal entschieden werden, ob nicht genau eine solche grundlegende Überarbeitung notwendig ist. Ich schreibe aus diesem Grund erst einmal nur euch beide an (...).“<sup>2023</sup>

#### 3.2.1 Anmerkungen

Ein Blick in das übermittelte Dokument – abgespeichert unter „2022-03-01 Vermerk - Laufzeitverlaengerungen\_mitBZ.docx“ – zeigt, dass der Pressesprecher eine Reihe von Änderungsvorschlägen vorgenommen hat.

Beispielsweise änderte Herr Zimmermann den Begriff „Kernkraftwerke“ zu „Atomkraftwerke“, wobei er diese Änderung wie folgt begründete: „Wir sollten bitte bei unserem Wording bleiben.“<sup>2024</sup>

Ferner fügte der BMUV-Pressesprecher auch ganze Passagen in den Vermerk ein. Beispielsweise bei dem Szenario C „Langzeitiger Weiterbetrieb der Kernkraftwerke (Jahre)“ fügte er hinzu: „Fragen einer AKW-Laufzeitverlängerung aus gegebenem Anlass rein unter dem Aspekt der Stromproduktion völlig losgelöst vom Charakter der Anlagen als Hochrisikoanlagen zu betrachten, würde völlig ausblenden, dass Atomkraftwerke Deutschland auch besonders verwundbar machen können. Mit dem Anspruch höchstmöglicher nuklearer Sicherheit wäre eine derartige Risiko-Ausblendung in der aktuellen Situation nicht vereinbar. Es muss im Gegenteil sogar geprüft werden, ob nicht eine vorgezogene Abschaltung geboten ist (...).“<sup>2025</sup>

Der Zeuge Wild stellte während seiner Befragung fest, dass sein Referat diesen Punkt bei der Erarbeitung nicht berücksichtigt hatte. Zudem teilte er mit: „(...) Dieser Punkt wäre vermutlich auch nicht durch uns da reingebracht worden, sondern gegebenenfalls durch das Referat der nuklearen Sicherheit (...).“<sup>2026</sup>

Der Unterabteilungsleiter S II Dr. Christian Greipl, antwortete auf die Frage, ob er einen früheren Ausstieg aus der Kernkraft aufgrund des Ukrainekriegs – wie der Pressesprecher – befürworte, dass er dazu keine Diskussion mitbekommen habe und dass er auch hinsichtlich dieser Frage nicht gefragt bzw. mit einem Auftrag versehen wurde.<sup>2027</sup>

<sup>2020</sup> MAT A BMUV-5.289 Blatt 75.

<sup>2021</sup> Stenografisches Protokoll 20/10, S. 60.

<sup>2022</sup> MAT A BMUV-5.128 VS-NfD Blatt 14.

<sup>2023</sup> MAT A BMUV-5.128 VS-NfD Blatt 14.

<sup>2024</sup> MAT A BMUV-5.128 VS-NfD Blatt 8ff.

<sup>2025</sup> MAT A BMUV-5.128 VS-NfD Blatt 11.

<sup>2026</sup> Stenografisches Protokoll 20/10, S. 65.

<sup>2027</sup> Stenografisches Protokoll 20/10, S. 102.

### 3.2.2 Studie „Risiken alter Kernkraftwerke“

Um 13:22 Uhr schickte der BMUV-Pressesprecher, Bastian Zimmermann, dem Staatssekretär Tidow sowie dem Abteilungsleiter S Niehaus ein Papier, das er als „relevant“ „für den Vorgang“ einstuft. Bei dem Papier handelte es sich um eine Studie, die im Auftrag der Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen durchgeführt wurde und die den Titel trug: „Risiken alter Kernkraftwerke“.<sup>2028</sup>

Der Pressesprecher wies in seiner E-Mail auf folgenden Absatz explizit hin: „Der Gesetzgeber hatte bereits im Jahre 1994, also zur Zeit einer CDU/FDP Mehrheit im Bundestag, auf dieses Risiko reagiert. Er hatte die Genehmigung von neuen Kernkraftwerken durch die neue Bestimmung des § 7 Abs. 2a AtG davon abhängig gemacht, dass die Auswirkungen einer Kernschmelze auf die engste Umgebung des Kraftwerks beschränkt bleiben /ATG 01/. Diese Anforderung erfüllen die laufenden Atomkraftwerke nicht. Keines der laufenden Atomkraftwerke wäre nach diesem Maßstab deshalb heute noch genehmigungsfähig. Wenn im Folgenden also von „neueren Anlagen“ gesprochen wird, dann heißt dies nicht, dass diese dem heutigen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Auch die neueren deutschen Anlagen sind keine „neuen“, sondern mehr als 20 Jahre alte Anlagen, die den gesetzlichen Schutzstandards für neue Anlagen spätestens seit dem Jahr 1994 nicht mehr entsprechen.“<sup>2029</sup>

Die Einbindung des Pressereferats in die Erstellung des Vermerks stellte der Zeuge Niehaus während seiner Vernehmung als nichts Außergewöhnliches dar. Bei Themen bei denen das BMUV erwarte das sie in der Presse landen, wäre es Usus das Referat frühzeitig einzubinden. Wörtlich sagte er: „(...) dann kann sich das Pressereferat schon mal drauf vorbereiten, dass da demnächst Anfragen der Presse kommen werden, und er ist schon mal informiert (...).“<sup>2030</sup> Auf den Umstand hingewiesen, dass der Pressesprecher schrieb „wie von euch gewünscht habe ich mich an eine Überarbeitung des Fachpapiers gemacht“ erklärte der Zeuge Niehaus: „Also, wir haben eine sehr offene Arbeitsatmosphäre, ein sehr gutes Arbeitsklima. (...) Es gibt ja auch keine Geheimnisse innerhalb des BMUV zwischen Abteilungen. (...) es passiert sehr häufig, dass (...) ein (...) Vertreter des Pressereferats sich in dieser Erstellungsphase auch schon einbringt (...) wenn ein (...) Pressevertreter sich schon auf der Fachebene mit Dingen beschäftigt hat, dann geht das immer über mich, und ich habe in solchen Fällen immer das letzte Wort (...).“<sup>2031</sup>

## 4 Vermerk vom 03. März 2022 des Abteilungsleiters Niehaus

Während der Fachvermerk vom 01. März 2022 lediglich „Prüfpunkte“ identifizierte und damit noch „ergebnisoffen“ war, legte sich der Folgevermerk „der Abteilung S“ auf ein Ergebnis fest. So heißt es gleich auf der ersten Seite in fetter Schrift: „**Die Abteilung S (...) kommt zu dem Ergebnis, dass die Verlängerung der Laufzeit (...) über den (...) 31.12.2022 hinaus sicherheitstechnisch nicht vertretbar ist.**“<sup>2032</sup>

Die maßgeblichen Akteure des ersten Vermerks konnten nicht erklären, wie es zu dieser Festlegung kam:

Die Frage, ob er bei der Findung dieser Aussage beeilt war, verneinte der Zeuge Dr. J. U.<sup>2033</sup> Als ihm die Frage gestellt wurde, ob er das Ergebnis teile, nahm der Zeuge Bezug auf den Fachvermerk vom 01. März 2022: „(...) Wir hatten Prüfpunkte identifiziert. Ich habe die nicht geprüft. Und was die Abteilungsleitung gemacht hat, müssen Sie die Abteilungsleitung fragen.“<sup>2034</sup>

Auch der Zeuge Dr. S. B. erklärte, dass er nicht in die Neufassung des Vermerks einbezogen wurde.<sup>2035</sup> Er nahm ebenfalls Bezug auf den Vermerk vom 01. März 2022 und erklärte, dass darin keine „abschließende Bewertung“ enthalten war und dass von ihm und den Kollegen nur Punkte aufgeschrieben wurden, die man hätte „prüfen“ müssen. Der Vermerk der Fachebene sei aus seiner Sicht „etwas ganz anderes (...) als der gemeinsame Vermerk zwischen BMUV und BMWK.“<sup>2036</sup>

<sup>2028</sup> Wolfgang Renneberg, Risiken alter Kernkraftwerke, Studie im Auftrag der Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen, Bonn, Juni 2010.

<sup>2029</sup> MAT A BMUV-4.01 VS-NfD Blatt 65.

<sup>2030</sup> Stenografisches Protokoll 20/18, S. 83.

<sup>2031</sup> Stenografisches Protokoll 20/18, S. 83f.

<sup>2032</sup> MAT A BMUV-4.07 VS-NfD Blatt 6ff.

<sup>2033</sup> Stenografisches Protokoll 20/6, S. 38.

<sup>2034</sup> Stenografisches Protokoll 20/6, S. 38.

<sup>2035</sup> Stenografisches Protokoll 20/6, S. 78.

<sup>2036</sup> Stenografisches Protokoll 20/6, S. 79.

Auch der Zeuge Wild erklärte, auf die Frage, wie er das Ergebnis des Vermerks fachlich einschätze, dass er daran nicht beteiligt wurde: „Insofern hatte ich damals keine fachliche Einschätzung dazu.“<sup>2037</sup> Ferner äußerte er sich im Hinblick auf den Vermerk vom 01. März 2022 ähnlich wie die Fachreferenten: „(...) Wir hatten Punkte aufgeschrieben im Vermerk vom 01.03., die geprüft werden mussten. Und ohne diese Punkte zu prüfen, hätte ich eine (...) Aussage weder in die eine noch in die andere Richtung treffen können.“<sup>2038</sup> Auf die Nachfrage, ob er nach der Auflistung der Prüfpunkte bereits eine Tendenz hatte, erwiderte der Zeuge Wild: „Ein allgemeines Fazit in der Form hätte ich an der Stelle nicht gezogen.“<sup>2039</sup> An anderer Stelle stellte der Zeuge Wild fest: „Wir haben als Referat entsprechende Prüfkriterien oder Prüfpunkte benannt. Wie am Ende diese Entscheidung im Einzelnen zustande gekommen ist, da kann ich Ihnen nichts zu sagen.“<sup>2040</sup> Auf die Frage, ob der Abteilungsleiter Niehaus Einfluss auf die Arbeitsergebnisse nehmen würde, sagte der Zeuge Wild: „Herr Niehaus nimmt natürlich Einfluss darauf, indem er Antwortwürfe, die wir erarbeiten, durchaus auch verändert. Und ja, das macht er auch stärker als in der Vergangenheit andere (...)“<sup>2041</sup>

Im Hinblick auf den Fachvermerk vom 01. März 2022 äußerte sich der Zeuge Stoll ähnlich: „Also, es war eigentlich erst mal ein Papier, was untersucht hat: Welche Möglichkeiten gibt es, und was sind die Voraussetzungen dafür? - Es war keinerlei Bewertung „Ja oder nein?“, sondern einfach, ich sage mal, eine technische Einschätzung dessen, was möglich ist.“<sup>2042</sup>

Während der Befragung des Zeugen Donderer wurde deutlich, dass ihm und dem RSK-Mitglied Brettner auch der Vermerk vom 03. März 2022 zugesandt worden war.

Donderer erklärte, dass beide das Papier kommentiert hatten und er es anschließend zurückgeschickt habe. Während der Vernehmung konnte Donderer auf seinen Laptop zurückgreifen und das kommentierte Dokument vorlegen. Aus diesem Dokument ging hervor, dass die meisten Kommentare inhaltlicher Natur waren und dass man viele Formulierungen in der Weise nicht gewählt hätte.<sup>2043</sup> Beispielweise erklärte der Zeuge Donderer, nachdem er gefragt wurde, was seine Verbesserungsvorschläge waren: „(...) jetzt schon festzustellen, dass dies und das ein Ergebnis der Beratung, der sicherheitstechnischen Beratung, ist, erschien mir zu voreilig. Was nicht heißt, dass es solche Nachrüstungen, die hier angesprochen sind in dem Vermerk (...) nicht hätte geben können. Aber es war noch nicht das Ergebnis da. Es war eine Vermutung. Es ist als Vermutung zu sehen (...).“<sup>2044</sup> Auf den Hinweis, dass ja dann die RSK in die Erstellung des Vermerks irgendwie eingebunden war, erwiderte der Zeuge Donderer, dass die Einbindung des Vorsitzenden in keinem Fall eine Beratung der RSK ersetzen könne.<sup>2045</sup>

Der Sachverständige Ulrich Waas vertrat ebenfalls die Auffassung, dass das BMUV ohne die Beantwortung der „Prüffragen“ kein Fazit hätte ziehen können. Wörtlich sagte er: „Insofern wäre es richtig gewesen, dass man den Fachleuten diese Frageliste zusendet mit Bitte um möglichst schnelle Beantwortung, damit man ein Gefühl dafür kriegt: Wo gibt es geringe Probleme, und wo gibt es große Probleme? (...) Nehmen wir zum Beispiel das - was auch viel diskutiert worden ist - mit den Brennelementen, dass gesagt wurde: „Diese stehen gar nicht zur Verfügung.“ Oder: „Man kann den Streckbetrieb nur hinkriegen, wenn man vorher die Leistung drosselt, weil es sonst im nächsten Jahr nicht weitergeht.“ Gut, ich kenne die Leute auf der Anlage, die die BE Einsatzplanung machen, aus 20 Jahren Zusammenarbeit. Die habe ich gefragt. Ich hatte nach drei Tagen das Ergebnis, was sich jetzt am Ende herausgestellt hat. So. Das ist ja jetzt ein ganz simpler Vorgang, den man aber nachvollziehen kann. Man sieht das auch daran, dass eben in dem Prüfvermerk dann am Ende Sachen drinstehen, die so einfach nicht stimmen. Das heißt, da hat es eigentlich an der Fachkunde oder Sachkunde gefehlt. Es wäre möglich gewesen, das einzuholen, und man hätte parallel die RSK beauftragen können - aus meiner Sicht müssen - damit die RSK sagt: Sind jetzt in diesem Frageprozess alle Aspekte drin, oder gibt es noch zusätzliche, die berücksichtigt werden müssen? - Dann wäre es in der Tat möglich gewesen, innerhalb relativ kurzer Zeit zu einer Beurteilung zu kommen, die dann die RSK erst im November machen konnte. Sie hat ja dann, nachdem sie

<sup>2037</sup> Stenografisches Protokoll 20/10, S. 66.

<sup>2038</sup> Stenografisches Protokoll 20/10, S. 66.

<sup>2039</sup> Stenografisches Protokoll 20/10, S. 66.

<sup>2040</sup> Stenografisches Protokoll 20/10, S. 76.

<sup>2041</sup> Stenografisches Protokoll 20/10, S. 89.

<sup>2042</sup> Stenografisches Protokoll 20/10, S. 13.

<sup>2043</sup> Stenografisches Protokoll 20/12, S. 18 bis 20.

<sup>2044</sup> Stenografisches Protokoll 20/12, S. 33.

<sup>2045</sup> Stenografisches Protokoll 20/12, S. 32.

*sich das angeguckt hat, was da ist und was noch zu tun ist, gesagt: Aus sicherheitstechnischer Sicht steht einem Weiterbetrieb bis zum 15. April nichts entgegen. Das war ja vom Abteilungsleiter im März völlig verneint worden. Er hat gesagt: Das geht nicht. Und dann, nachdem der Bundeskanzler gesprochen hatte, ging es auf einmal, war kein Problem (...).“<sup>2046</sup>*

**Der ursprünglich als interne Zuarbeit für das BMWK gedachte Vermerk erhielt durch die Einmischung eines Pressesprechers eine neue Ausrichtung. Während die erste Version ergebnisoffen formuliert war, legte sich die überarbeitete Fassung auf ein Ergebnis fest, dass mit den früheren Aussagen der Ministerin Lemke fast übereinstimmte. An der Stelle sei auf den „Sprechzettel“ für Lemke von Staatssekretär Tidow hingewiesen, welcher aufgrund seiner „politischen Aussagen“ von der Fachabteilung „für eine Weiterleitung an BMWK als Grundlage für energiepolitische Ausgangsinformationen zur fachlichen Machbarkeit von LZV“ als „nicht geeignet“ eingestuft wurde.**

Der Zeuge Niehaus wurde während seiner Vernehmung mehrfach gefragt, wie diese Bewertung zustande gekommen ist.

Als ihm die einfache Frage gestellt wurde: „Wie sind Sie zu der Bewertung „sicherheitstechnisch nicht vertretbar“ gekommen?“ führte der Zeuge Niehaus wörtlich aus: „Ja, ich habe diesen Vermerk zu Ende gedacht. Weil das ist ja die Frage: Ist es sicherheitstechnisch vertretbar oder für die Sicherheit - in Sachen Sicherheit vertretbar sind ja nicht nur technische Aspekte - - Ist es vertretbar oder nicht? Das war meine Aufgabe, diese Konsequenz zu ziehen. (...) Aber unser Job ist es eigentlich immer, zu beantwortende Prüffragen zu stellen. Und wenn diese Prüffragen sehr gravierend sind und man weiß, man kann sie vielleicht in einem mehrjährigen Prüfverfahren, Genehmigungsverfahren beantworten, dann ist das sicherheitstechnisch aktuell nicht vertretbar. Ich darf noch mal auf den Grundsatz zurückkommen „Im Zweifel für die Sicherheit“. Wir arbeiten jetzt nicht auf Vermutungen, jedenfalls nicht, wenn es um die Frage geht, ob man einen Kernkraftwerksbetrieb hinnimmt. Da brauchen wir den Nachweis. Und der Ausgangspunkt für den Nachweis ist die Frage. Da meine Kollegen sehr gravierende und wichtige Fragen gestellt haben, ist es quasi mein Job, zu sagen: Diese Fragen können nicht innerhalb kurzer Zeit beantwortet werden. Vielleicht werden sie nie beantwortet.“<sup>2047</sup>

Auf den Hinweis, dass der erste Fachvermerk „Prüfpunkte“ identifizierte und dass man diese „unmöglich in zwei Tagen geprüft haben“ könne, warf der Zeuge Niehaus ein: „Natürlich nicht. Das habe ich ja gesagt.“<sup>2048</sup> An späterer Stelle sagte der Zeuge Niehaus: „Sie haben nicht verstanden, warum ich die offenen Fragen nicht in drei Tagen beantwortet habe. Oder was haben Sie nicht verstanden? Natürlich habe ich die nicht in dieser kurzen Zeit beantwortet, weil diese offenen Fragen relevante Hindernisse für eine kurzfristige Laufzeitverlängerung waren. Deshalb; das ist der zentrale Punkt. (...)“<sup>2049</sup>

Die Zeugin Lemke, gab in Bezug auf den Vermerk vom 03. März 2022 während ihrer Vernehmung unter anderem folgendes zu Protokoll: „(...) Wenn ich es richtig verfolgt habe, gibt es ja aber irgendwie den Vorwurf, dass Herr Niehaus diesen Vermerk umgeschrieben hätte. Und an dieser Stelle will ich eindeutig sagen: Herr Niehaus hat diesen Vermerk nicht umgeschrieben. - Das hätte ich auch nicht toleriert, wenn dort sicherheitstechnische Einschätzungen der Fachabteilung verändert worden wären. Was er hinzugefügt hat, ist eine Einschätzung insbesondere auf der Grundlage des Atomausstiegsbeschlusses von 2011, in dem damals festgelegt worden ist, dass das Risiko der Nutzung von Atomkraftwerken oder Kernkraftwerken in Deutschland nur noch für einen kurzen Zeitraum zu tragen ist. Und diese Sicherheitsbewertung konnte ich nicht ändern, selbst wenn ich es gewollt hätte (...).“<sup>2050</sup> Auf die provokante Frage, ob es üblich in ihrem Haus ist, dass das Pressereferat Fachvermerke an die Pressestatements der Ministerin anpasse, erklärte die Zeugin: „Also diese Unterstellung weise ich zurück (...) wir haben den Fachvermerk, der letzten Endes vom Abteilungsleiter verfasst wurde und auch in den gemeinsamen Prüfvermerk mit dem BMWK Eingang gefunden hat, der über verschiedene Bearbeitungsschritte in der Fachabteilung noch einmal überprüft wurde, weitere Aspekte, die die Fachabteilung ursprünglich nicht bewertet hatte (...) miteinbezogen (...) und der dann letzten Endes vom Abteilungsleiter und vom Staatssekretär freigegeben worden ist. Die Arbeit der Fachabteilung war die Voraussetzung dafür. Die wurde auch nicht

<sup>2046</sup> Stenografisches Protokoll 20/14, S. 78.

<sup>2047</sup> Stenografisches Protokoll 20/18, S. 86f.

<sup>2048</sup> Stenografisches Protokoll 20/18, S. 125.

<sup>2049</sup> Stenografisches Protokoll 20/18, S. 126.

<sup>2050</sup> Stenografisches Protokoll 20/21, S. 39.

umgeschrieben oder an meine Sprache angepasst; das müssten Sie belegen, wenn das dort erkennbar ist.“<sup>2051</sup>

Auf die Frage, wie es zu dieser „ablehnenden Umschreibung“ kam, erklärte der Zeuge Tidow übrigens: „Also, es ist ja keine Umschreibung. (...) Der Vermerk der Arbeitsgruppe vom 1. März kommt nicht zu dem Ergebnis: „Es ist möglich“, sondern er benennt die Herausforderungen und Hürden, die zu bewältigten wären, damit es mit der nuklearen Sicherheit vereinbar ist. All das wird in dem Vermerk von Herrn Niehaus auch aufgeführt, und es wird allerdings ergänzt um einige wichtige verfassungsrechtliche, auch atomrechtliche Aspekte, die in dem technischen Vermerk gar nicht berücksichtigt wurden. (...) Insofern fügt Niehaus hier unterschiedliche Dinge zusammen (...) und kommt dann (...) zu einem Ergebnis (...) Dann verweist er (...) auf den geringen Beitrag, den die Atomkraftwerke leisten können, und zieht daraus seine Schlussfolgerungen. Und das ist das, was uns damals an Informationen vorlag. Das ist wahrscheinlich das, würde ich jetzt in der Rückschau sagen - - man hätte den Vermerk vielleicht - - hätte hier noch mal deutlich machen - - dass das sozusagen vorläufig ist. Weil ob es einen geringen Beitrag hat oder nicht, ist ja Aufgabe des BMWK gewesen, das zu beurteilen (...).“<sup>2052</sup>

**Das in dem Vermerk enthaltende Ergebnis basierte auf keiner Prüfung, sondern lediglich auf der Einschätzung/Vermutung des Abteilungsleiters Niehaus, welches er auf Basis eines Vorsorgeprinzips („Im Zweifel für die Sicherheit“) getroffen hatte.**

Am 03. März 2022 (um 19:57 Uhr) übermittelte Abteilungsleiter Niehaus den Vermerk, den er ohne jegliche Neu-einbeziehung der Arbeitsgruppe S I 2 verfasst hatte, an Staatssekretär Tidow. Er schrieb zudem, dass er die Ideen des Pressereferenten Bastian Zimmermann aufgegriffen hätte, dass eine Abstimmung mit ihm aber nicht mehr erfolgt sei. Wörtlich schrieb er: „Wenn wir noch Zeit haben, wäre eine Abstimmung mit Bastian hilfreich.“<sup>2053</sup> Staatssekretär Tidow antwortete sodann um 20:01 Uhr, dass noch „etwas Zeit“ sei.<sup>2054</sup> Um 21:31 Uhr übermittelte Abteilungsleiter Niehaus dem Staatssekretär Tidow sodann den mit dem Pressereferenten Zimmermann abgestimmten Vermerk.<sup>2055</sup> Der Vermerk wurde sodann um 22:27 Uhr von Tidow an Dr. Graichen „wie besprochen“ weitergeleitet: „anbei die Zulieferung. ich habe es noch nicht abschließend durchgesehen. M.E ist es sprachlich an der ein oder anderen Stelle noch etwas unscharf (...) Auch die im hinteren Teil aufgeführten Maßstäbe beziehen sich i.d.R. auf beide aufgeworfenen Szenaren (...) ich schicke Dir es trotzdem schonmal so wie es ist. Aber noch keine förmliche Zulieferung und nur für Dich.“<sup>2056</sup>

Auf den Hinweis, dass das Ergebnis des Vermerks vom 03. März 2022 aufgrund der Formulierung („sicherheitstechnisch nicht vertretbar“) einer Abwägung und damit einer Korrektur nur schwer zugänglich sei, gab der Zeuge Niehaus an: „Sie verkennen die Rolle des Vermerks (...) Dieser Vermerk war ein Beitrag für die Erstellung eines Vermerkes, an den wir uns dann auch gebunden gefühlt haben, weil er das Ergebnis einer Abstimmung mit dem für den Energiebereich zuständigen Wirtschaftsministerium war (...).“<sup>2057</sup>

## 5 Erster Entwurf eines „gemeinsamen Vermerks“ vom 04. März 2022 von Dr. Graichen

In einem Vermerk, mit der Kopfzeile: „BMWK/BMUV (St Graichen/St Tidow) 1. Entwurf, 4.3.22, 21:00“ und der Überschrift: „Prüfung des Weiterbetrieb von Atomkraftwerken aufgrund des Ukraine-Kriegs“, kam man zu dem Ergebnis, dass eine Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke nicht zu empfehlen ist.<sup>2058</sup>

Aus den zur Verfügung gestellten Beweismaterialien ging nicht hervor, dass bei der Erstellung des Entwurfes eine Unterstützung oder Mitarbeit von anderen Stellen stattgefunden hatte.

Auf die Frage, ob es zutrefte das er den ersten Entwurf „selbst“ verfasst habe, erklärte der Zeuge Dr. Graichen: „Also, die ganzen Formulierungen am Anfang sind sicherlich jetzt nicht sozusagen da einfach von mir erstellt worden, weil das - Gesetzes- und Genehmigungslage - jetzt eher atomrechtliche Themen sind. Und die Frage Wirtschaftlichkeit/energiewirtschaftliche und klimapolitische Bewertung war dann tendenziell von mir erstellt worden. Aber ich habe jetzt keine genaue Erinnerung mehr, wie die

<sup>2051</sup> Stenografisches Protokoll 20/21, S. 80f.

<sup>2052</sup> Stenografisches Protokoll 20/20, S. 24f.

<sup>2053</sup> MAT A BMUV-4.23 VS-NfD Blatt 253.

<sup>2054</sup> MAT A BMUV-5.129 VS-NfD Blatt 3.

<sup>2055</sup> MAT A BMUV-4.01 VS-NfD Blatt 140.

<sup>2056</sup> MAT A BMUV-5.319 Blatt 27.

<sup>2057</sup> Stenografisches Protokoll 20/18, S. 88.

<sup>2058</sup> MAT A BMUV-5.68 Blatt 198 bis 202.

einzelnen Passagen da genau (...). “ Mit wem er sich am 04. März 2022 bezüglich der Erstellung ausgetauscht hatte, war dem Zeugen nicht mehr erinnerlich: „Ich weiß es nicht mehr, mit wem ich am 4. März telefoniert habe.“<sup>2059</sup>

Die Zeugin und Leiterin des Referats III B 4, Dr. Kathrin Thomaschki, antwortete übrigens auf die Frage, ob sie wüsste, wann sie den Entwurf von Graichen zur Kenntnis genommen hatte: „Wir haben den nicht gesehen.“<sup>2060</sup>

Am 04. März 2022 um 21:32 Uhr übersandte BMWK-Staatssekretär Dr. Graichen an BMUV-Staatssekretär Tidow kommentarlos einen „Entwurf des Vermerks“.<sup>2061</sup> Zudem schickte Dr. Graichen seinen „Erst-Aufschlag“ um 22:48 Uhr an Bundeswirtschaftsminister Dr. Habeck mit dem Hinweis: „im Grunde kann das dann auch die Basis für die Kommunikation der beiden Häuser nächste Woche sein. Der Text ist zugleich die Vorbereitung des Telefonats mit den drei AKW-Betreibern.“<sup>2062</sup>

Staatssekretär Tidow leitete den „Graichen-Entwurf“ um 22:08 Uhr an Abteilungsleiter Niehaus und den Pressesprecher weiter mit dem Kommentar: „Anmerkungen, Ergänzungen, Präzisierungen, Korrekturen willkommen (...)“.<sup>2063</sup>

Auf die Frage, ob er an diesem Entwurf mitgearbeitet hatte, da dieser ja den Titel trug „Graichen/Tidow“, erzählt der Zeuge Tidow, dass er nicht beteiligt war. Wörtlich sagte er: „(...) beteiligt war? Nein, das war ich nicht. Es war das BMWK oder Herr Graichen; ich weiß auch nicht. Ich vermute, dass es Graichen selber war (...).“<sup>2064</sup>

Die Reaktionen auf den Vermerksentwurf fielen unterschiedlich aus: Während der Abteilungsleiter Niehaus sich noch am Abend des 04. März 2022 sehr kritisch in Bezug auf den „Erst-Aufschlag“ äußerte, beispielsweise bewertete er die Einleitung als „juristisch grob falsch“<sup>2065</sup> – konkret schrieb er: „Ich habe das schlimmste versucht zu verhindern“<sup>2066</sup> – lobte Dr. Habeck den Vermerksentwurf mit E-Mail vom 05. März 2022 (um 15:08 Uhr) als „famos“. Wörtlich schrieb er: „ich habe aufbauend auf Eurem famosen Papier ein FAQ gemacht, weil ich glaube, man muss das ERZÄHLEN. (...) Ich würde vorschlagen, das dann morgen 12.00 an die Betreiber zu mailen.“<sup>2067</sup>

Am 05. März 2022 um 15:18 Uhr schickte die BMWK-Kommunikationsleiterin daraufhin folgende Nachricht an den Wirtschaftsminister und die Staatssekretären Dr. Graichen und Tidow: „Ich würde (...) anregen, dass wir - sollte der Prüfvermerk nach dem Gespräch<sup>2068</sup> vorhin so bestehen bleiben - diesen vermerk zu spielen und dann auch als formelle Prüfung zu veröffentlichen.“<sup>2069</sup>

Um 15:42 Uhr kam daraufhin von der damaligen Unterabteilungsleiterin LA die Meldung, dass sie davon „dringend“ abraten würde. Wörtlich schrieb Sie: „das ist für eine knappe Lageeinschätzung zu lang, für eine ordentliche Prüfung viel zu knapp (...) insbesondere mit Blick auf eine energiewirtschaftliche Betrachtung von Szenarien, und mE so in sehr vielen Formulierungen angreifbar, insbesondere im Teil zur Kernenergie. (...) Ich fand BMs Vorschlag in der Runde viel besser, einen Zweiseiter zu machen mit einem Fazit zur aktuellen Einschätzung der Lage bzgl. der Kernenergie: - Warum der Streckbetrieb uns nicht hilft - Was gegen ein Wiederanfahren bereits abgeschalteter KKW spricht - Warum wir in einer Gesamtabwägung jetzt nicht entscheiden wollen, die Laufzeit der 3 noch am Netz verbliebenen KKW zu verlängern.“<sup>2070</sup>

Daraufhin schrieb die BMWK-Kommunikationsleiterin um 20:11 Uhr: „Ich denke, dass wir drei Dinge brauchen, die drei unterschiedliche Zwecke erfüllen: 1. einen abgestimmten Gesprächsvermerk. zwecks: Man vergewissert sich, dass man die gleichen Fakten als Grundlage hat. NUR dieser Gesprächsvermerk sollte mit den Betreibern abgestimmt werden. 2. Einen BMWK-BMUV-Vermerk als Ergebnis der Prüfung. nach den Aussagen, wie haben eine Vorprüfung gemacht, muss aus meiner Sicht das sichtbare, FACHLICHE Ergebnis einer abgeschlossenen FACHPRÜFUNG der zuständigen Häuser stehen. Dieser Vermerk müsste so sein, dass man ihn zumindest an

<sup>2059</sup> Stenografisches Protokoll 20/20, S. 83.

<sup>2060</sup> Stenografisches Protokoll 20/17, S. 95.

<sup>2061</sup> MAT A BMUV-5.68 Blatt 196.

<sup>2062</sup> MAT A BMUV-5.68 Blatt 220.

<sup>2063</sup> MAT A BMUV-5.68 Blatt 196.

<sup>2064</sup> Stenografisches Protokoll 20/20, S. 26.

<sup>2065</sup> MAT A BMUV-4.23 VS-NfD Blatt 269.

<sup>2066</sup> MAT A BMUV-5.68 Blatt 245.

<sup>2067</sup> MAT A BMWK-3.03 VS-NfD Blatt 23.

<sup>2068</sup> Telefonkonferenz mit den Betreibern fand von 10:30 Uhr bis 11:30 Uhr statt.

<sup>2069</sup> MAT A BMWK-3.03 VS-NfD Blatt 23.

<sup>2070</sup> MAT A BMWK-3.03 VS-NfD Blatt 23.

Ausschüsse geben kann, ggf. auch an die Presse. 3. FAQs, die für die Aussenkommunikation einfach und nachvollziehbar darstellen, warum Verlängerung nicht geeignet ist (...).<sup>2071</sup>

## 6 Telefonkonferenz mit den Betreibern

Am 03. März 2022 um 16:48 Uhr erreichte Dr. Krebber aus seinem Sekretariat eine Terminanfrage von Wirtschaftsminister: „Terminanfrage von BM Habeck: Telco mit den Energiebetreibern RWE, EON, EnBW am Samstag 5.3.22 von 10:30 – 11:30 Uhr zum Thema: Aktuelle Lage (...).“<sup>2072</sup> Als Dr. Krebber noch weitere Personen hinzuziehen wollte, erklärte Staatssekretär Dr. Graichen, dass es in dem Gespräch nur um Atom gehen sollte.<sup>2073</sup>

Am 05. März 2022 fand sodann die Telefonkonferenz zur Frage der Verlängerung der Laufzeiten der Kernkraftwerke statt. Teilnehmende waren vom BMWK Bundesminister Dr. Habeck, Staatssekretär Dr. Graichen, Abteilungsleiter Oschmann, vom BMUV Staatssekretär Tidow, Abteilungsleiter Niehaus sowie von den Kernkraftwerksbetreibern die Vorstandsvorsitzenden Dr. Birnbaum (E.ON SE<sup>2074</sup>), Dr. Mastiaux (EnBW AG) und Dr. Krebber (RWE AG).

Der Zeuge Dr. Krebber führte im Hinblick auf das Gespräch zunächst aus, dass die Betreiber hinsichtlich der unterschiedlichen Laufzeit-Varianten eine relativ ähnliche „Ersteinschätzung“ abgeben hatten.<sup>2075</sup> In Bezug auf die Einschätzungen zu den Varianten äußerte er sich sodann wie folgt: „(...) Die Einschätzung war: Die abgeschalteten Anlagen für den nächsten Winter betriebsbereit zu kriegen: sehr schwierig; nicht unmöglich, aber schwierig. Streckbetrieb: machbar, aber mit unterschiedlicher Einschätzung, wie viel Reststrommenge noch rauszuholen wäre aus den Anlagen. Und das, was am wenigsten diskutiert wurde, war das Szenario „längere Laufzeit“, also mehr als den einen Winter, mehr als den Streckbetrieb, weil da stellten sich dann auch Fragen der Personalverfügbarkeit und Ähnliches. Das wurde am wenigsten intensiv diskutiert.“

Aus Sicht des Zeugen Dr. Mastiaux ging es in diesem ersten Gesprächstermin „um eine (...) breite Palette des (...) Abklopfens“ relevanter Punkte.<sup>2076</sup> Auch der Zeuge Dr. Mastiaux erklärte, dass hinsichtlich des Nuklearthemas die Betreiber lediglich eine Art „Ersteinschätzung“ abgegeben hatten.

Am 06. März 2022 (um 13:13 Uhr) schickte Staatssekretär Dr. Graichen den Betreibern den Entwurf eines „Protokolls“. Er schrieb: „(...) anbei erhalten Sie, wie mit Bundesminister Habeck besprochen, den Entwurf des Protokolls unseres gestrigen Telefonats. Ich bitte um eine Rückmeldung, ob wir die Erkenntnisse des Austauschs aus Ihrer Sicht richtig protokolliert haben, möglichst bis heute abend, spätestens aber bis morgen, 7.3.2022, 12:00 Uhr. Herr Habeck dankt nochmals ausdrücklich für den Austausch und Ihren Input zu der Diskussion. Dass das jetzt keine unternehmerische, sondern eine politische Entscheidung ist, ist hier angekommen. Dies bedeutet auch, dass wir davon ausgehen, dass Sie hinter der politischen Entscheidung stehen und diese mittragen - unabhängig davon, in welche Richtung sie getroffen wird (...).“<sup>2077</sup>

Am 06. März 2022 (um 20:39 Uhr) erhielt der Staatssekretär Dr. Graichen die erbetende Rückmeldung der Betreiber.<sup>2078</sup> Da er mit einer Streichung nicht einverstanden war, schrieb er um 22:52 Uhr dem Betreibervertreter Dr. Mastiaux zurück: „Unklar ist mir jedoch Ihre Streichung der Argumentation beim Netto-Effekt in der Variante b. Denn nicht nur hat Herr Krebber das in dem Telefonat so ausdrücklich bestätigt, sondern ich kann mir auch kein Szenario erklären, bei dem der Netto-Effekt beim verminderten Gasverbrauch nicht Null (oder annähernd Null) wäre (...) bitte hier insofern um Aufklärung (...).“<sup>2079</sup> Daraufhin schrieb Dr. Krebber am 07. März 2022 um 07:13 Uhr: „(...) es geht um den Abschnitt „Ein möglicher Minderverbrauch von Erdgas im Winter würde vollständig durch einen Mehrverbrauch im Sommer ausgeglichen, der Netto-Effekt wäre Null. In einer Gas-Mangellagen-Situation ergibt sich insofern kein zusätzlicher Nutzen.“ Wir sollten die Aussage, „vollständig ... ausgeglichen“ und „Netto-Effekt ... Null“ abschwächen, damit es nicht angreifbar ist (...).“<sup>2080</sup>

2071 MAT A BMWK-3.03 VS-NfD Blatt 22.

2072 MAT A BMWK-3.36 Blatt 234.

2073 MAT A BMWK-3.36 Blatt 234.

2074 PreußenElektra GmbH ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der E.ON SE.

2075 Stenografisches Protokoll 20/14, S. 102.

2076 Stenografisches Protokoll 20/14, S. 169.

2077 MAT A BMUV-4.01 VS-NfD Blatt 256f.

2078 MAT A BMUV-4.01 VS-NfD Blatt 256 bis 261.

2079 MAT A BMUV-4.01 VS-NfD Blatt 255.

2080 MAT A BMUV-4.02 VS-NfD Blatt 157.

Man einigte sich sodann auf folgende Formulierung: *„Ein möglicher Minderverbrauch von Erdgas im Winter würde fast vollständig durch einen Mehrverbrauch im Sommer ausgeglichen, der Netto-Effekt wäre nahezu Null. In einer Gas-Mangellagen-Situation ergibt sich insofern kein nennenswerter zusätzlicher Nutzen.“*<sup>2081</sup>

In dem final abgestimmten Protokoll hieß es sodann sinngemäß, dass der *„Streckbetrieb über drei Monate“* zu keiner *„Mehrerzeugung von Strom“* führen würde.<sup>2082</sup>

Auf die Frage, wie er zum Schluss gelangt sei, dass der Streckbetreiber wirkungslos wäre, erklärte der Zeuge Dr. Krebber: *„(...) Wir haben relativ früh, also Ende Februar/Anfang März, eine Einschätzung gehabt: „Was könnte der Beitrag der drei Anlagen für die europäische Stromversorgung sein?“, und sind zur Erkenntnis gekommen: relativ überschaubarer Beitrag, nicht nennenswerter Beitrag. Und die zweite Einschätzung, wenn wir jetzt über die Anlage kommen, war, dass bei uns im Emsland der Abbrand schon so weit war, dass am Ende relativ wenig zusätzlicher Strom zur Verfügung steht. Das heißt, hätte man in den Winter reinkommen müssen, hätte man vorher runterfahren müssen. Das war die Einschätzung im Februar/März (...).“*<sup>2083</sup> Ferner teilte er mit, dass man erst im Laufe des Jahres herausgefunden hatte, dass man mit dem vorhandenen Brennstoff noch mehr Energie erzeugen könne.<sup>2084</sup>

Der Zeuge Dr. Mastiaux verteidigte während der Vernehmung die abgestimmte Formulierung. Nach einer längeren Ausführung erklärte er, dass er damals geglaubt habe, dass es sich bei der Formulierung um eine *„ganz vernünftige“* handeln würde.<sup>2085</sup>

Ferner stand im finalen Protokoll, dass eine *„Verlängerung der Laufzeiten der (...) um 3 - 5 Jahre“*, dass *„in einem solchen Szenario, die Kraftwerke von den Unternehmen quasi im staatlichen Auftrag betrieben würden.“*<sup>2086</sup>

Zu diesem Punkt führte der Zeuge Dr. Krebber unter anderem aus, dass sich die Betreiber wegen dieses Punktes *„eigentlich“* einig gewesen seien. Der Zeuge Dr. Krebber gab an, dass seiner Erinnerung die Betreiber im Gespräch die Haltung eingenommen hatten: *„(...) Wenn das gemacht werden soll, dann machen wir das; aber wir wollen das ökonomische Risiko nicht übernehmen (...) vielleicht gibt es bei anderer Konstellation dann wieder eine andere Meinung. (...)“*<sup>2087</sup> Auf die Nachfrage, ob es sich bei dem *„Risiko“* weniger um ein ökonomisches Risiko, im Sinne des kostendeckenden Betriebs, gehandelt hatte, sondern eher um *„das Risiko, das durch die politische Unsicherheit der Entscheidungsträger hier im Bundestag entstanden ist“*, antwortete der Zeuge: *„Das ist richtig, ja.“*<sup>2088</sup> Auf die Frage, ob es damals Überlegungen gegeben hatte oder Angebote seitens der Regierung, wie man hinsichtlich dieses ökonomischen Risikos vorgehen könnte, erklärte der Zeuge: *„(...) Das Thema „ökonomische Absicherung“ war für signifikante Investitionen in die Anlagen für einen längeren Betrieb, Wiedereinstellung von Personal, also das Thema, ähnlich wie damals 2010, Laufzeitverlängerung mit Gewinnabschöpfung, Verkürzung \* Gewinnabschöpfung bleibt. Wir erinnern uns alle an die Brennelementesteuer. Dieses ökonomische Risiko langfristig bei der massiven Investition nach der Energiekrise, der akuten, da waren wir sehr, sehr vorsichtig.“*<sup>2089</sup>

Der Zeuge Dr. Mastiaux sagte in Bezug auf die *„Eignerrolle“* des Bundes, dass es sich hierbei um eine *„Option“* gehandelt habe.<sup>2090</sup>

Im abgestimmten Telefonprotokoll stand ferner, dass eine Beschaffung neuer Brennelemente *„in der Regel“* *18 – 24 Monate“* dauern würde und dass gegebenenfalls eine Beschleunigung auf ca. 15 Monate möglich wäre.

Der Zeuge Dr. Krebber bestätigte während seiner Vernehmung zunächst diese Zahl. Wörtlich sagte er: *„Die in unseren damaligen Verträgen gesicherten Beschaffungszeiträume betragen 18 Monate.“*<sup>2091</sup>

<sup>2081</sup> MAT A BMUV-4.02 VS-NfD Blatt 161f.

<sup>2082</sup> MAT A BKAm-3.06 Blatt 210 bis 212: *„(...) der Streckbetrieb führt nicht zu einer Mehrerzeugung von Strom aus den Kernkraftwerken, es würde lediglich die Stromerzeugung vom Sommer 2022 in den Winter 2022/2023 verlagert. (...) der Netto-Effekt wäre nahezu Null. In einer Gas-Mangellagen-Situation ergibt sich insofern kein nennenswerter Nutzen.“*

<sup>2083</sup> Stenografisches Protokoll 20/14, S. 103.

<sup>2084</sup> Stenografisches Protokoll 20/14, S. 103f.

<sup>2085</sup> Stenografisches Protokoll 20/14, S. 171.

<sup>2086</sup> MAT A BKAm-3.06 VS-NfD Blatt 210 bis 212.

<sup>2087</sup> Stenografisches Protokoll 20/14, S. 104.

<sup>2088</sup> Stenografisches Protokoll 20/14, S. 113.

<sup>2089</sup> Stenografisches Protokoll 20/14, S. 120.

<sup>2090</sup> Stenografisches Protokoll 20/14, S. 180: *„Ist das vielleicht eine Option, dass der Bund die Eignerrolle übernimmt?“*.

<sup>2091</sup> Stenografisches Protokoll 20/14, S. 97.

Sodann erklärte der Zeuge, dass über „Gespräche“ eine Verkürzung herbeigeführt worden sei. Wörtlich sagte er: „(...) Die weitergeführten Gespräche, die natürlich die Kollegen dann mit den möglichen Zulieferern geführt haben, haben dazu geführt, dass die Einschätzung ungefähr im September war, wir würden vermutlich auch innerhalb einer Frist von acht bis zwölf Monaten Brennelemente bekommen (...).“<sup>2092</sup>

Auch der Zeuge Dr. Mastiaux gab im Hinblick auf die Brennstoffbeschaffung an, dass er in der „Krisensituation“ „noch mal ganz anders mit den Lieferanten versucht [hat], kreativ darüber nachzudenken (...).“ Wörtlich sagte er: „(...) insofern hat sich über diese nächsten Monate der Wissensstand dahin gehend verändert, dass sich herausstellte: Wir kommen möglicherweise eher an neue Brennstäbe ran, als wir gedacht haben (...).“<sup>2093</sup> Überdies erklärte der Zeuge: „unsere Rolle war ja, die Erstinformation zu geben und jedes relevante Update.“<sup>2094</sup>

Der Zeuge Hart verwies bei Fragen zur Verfügbarkeit von Brennstoff in der Regel auf die Betreiber. Wörtlich sagte er an einem Punkt seiner Vernehmung: „Ich würde den fragen, von dem ich weiß, dass er es weiß, und authentisch weiß es der Betreiber.“<sup>2095</sup> Der Zeuge wurde während seiner Vernehmung zudem häufiger gefragt, warum er nicht aktiv auf Brennstoff-Hersteller zugegangen ist, letztlich antwortete er wie folgt: „bei mir [ist nicht] angekommen, dass der Betrieb der Atomkraftwerke zwingend notwendig wäre und deswegen man eine beschleunigte Lösung finden müsste.“<sup>2096</sup>

Auch der Zeuge Tidow meinte, dass wenn es einen sehr großen energiewirtschaftlichen Nutzen gegeben hätte, dass man dann mit URENCO und WESTINGHOUSE gesprochen hätte: „Insoweit: Die Tatsache, wer in welchem Umfang wie schnell Ersatzteile, Ventile, Brennelemente liefern kann, ist von uns zu diesem Zeitpunkt aus Gründen sozusagen nicht - - hat sich gar nicht gestellt.“<sup>2097</sup>

Der Zeuge und Geschäftsführer bei URENCO, Dr. Jörg Harren, stellte während seiner Vernehmung klar, dass das Unternehmen URENCO weder vom BMUV noch vom BMWK kontaktiert worden ist.<sup>2098</sup> Der Zeuge gab im Hinblick auf den „Prüfvermerk“ zu Protokoll: „(...) Natürlich wundert man sich, wie - in einer der größten Energiekrisen in Deutschland und in Europa - man da auf die Idee kommt, die weltweit zuverlässigsten Kernkraftwerke, die noch in Betrieb sind, abzuschalten (...).“<sup>2099</sup>

Die Befragung des Zeugen Dr. Schneider ergab, dass er das abgestimmte Ergebnisprotokoll der Telefonkonferenz erst nach der Veröffentlichung des „Prüfvermerks“ zugänglich gemacht bekommen hatte.<sup>2100</sup>

Am 01. April 2022 schrieb der Referatsleiter Schneider unter anderem an den Referenten S. K. in Bezug auf das „Telefonprotokoll“, dass die dort getroffenen Aussagen differenziert andere seien als die bisher bekannten Ausführungen.<sup>2101</sup>

Auf diese E-Mail angesprochen erwiderte der Zeuge Schneider zunächst, dass die Angaben in dem „Protokoll“ von denen des Referats S I 2 abwichen. Auf die Frage, was er damit genau meint, erklärte der Zeuge: „Das technische Fachreferat hatte ja (...) technische Vermerke gemacht zur Sicherheit. Und hier wurden diese relativiert durch Darstellungen der Energieversorgungsunternehmen (...).“<sup>2102</sup> Ferner führte der Zeuge in diesem Zusammenhang aus: „Mir wurde insbesondere klar, dass die Energieversorgungsunternehmen und deren Vorstandsvorsitzende nach dem abgestimmten Gesprächsprotokoll die wesentliche Botschaft gegeben haben, dass sie im Auftrag des Staates handeln wollen, also nicht in ihrer unternehmerischen Selbstverantwortung (...).“<sup>2103</sup>

<sup>2092</sup> Stenografisches Protokoll 20/14, S. 105.

<sup>2093</sup> Stenografisches Protokoll 20/14, S. 173.

<sup>2094</sup> Stenografisches Protokoll 20/14, S. 186.

<sup>2095</sup> Stenografisches Protokoll 20/12, S. 109.

<sup>2096</sup> Stenografisches Protokoll 20/12, S. 110.

<sup>2097</sup> Stenografisches Protokoll 20/20, S. 56.

<sup>2098</sup> Stenografisches Protokoll 20/15, S. 65.

<sup>2099</sup> Stenografisches Protokoll 20/15, S. 65.

<sup>2100</sup> Stenografisches Protokoll 20/12, S. 59.

<sup>2101</sup> MAT A BMUV-5.387 VS-NfD Blatt 515.

<sup>2102</sup> Stenografisches Protokoll 20/12, S. 59.

<sup>2103</sup> Stenografisches Protokoll 20/12, S. 60.

## 7 Veröffentlichung des „gemeinsamen Prüfvermerks“

Am 8. März 2022 sind dann der gemeinsame Prüfvermerk von BMWK und BMUV sowie eine dazugehörige FAQ-Liste veröffentlicht worden.

### 7.1 Referat S I 1

Da der „gemeinsame Vermerk“ eine Vielzahl rechtlicher Aspekte enthielt, stellte sich selbstverständlich die Frage, inwieweit eine Mitwirkung des Referats S I 1 erfolgt war.

Der Zeuge Dr. Schneider sagte aus, dass er an der „*Abfassung des Positionsvermerks der Bundesregierung vom 7. März*“ „*nicht beteiligt*“ war.<sup>2104</sup>

Auch der Zeuge T. H. gab an, dass er an der Erstellung des Prüfvermerks und der erläuternden FAQ-Liste „*nicht mitgewirkt*“ habe und dass er beide Dokumente erst nach deren Veröffentlichung „*zu Gesicht*“ bekommen hatte.<sup>2105</sup> Auf die Frage, was nach der Veröffentlichung in seinem Referat „*besprochen, geschrieben entschieden worden ist*“, erklärte der Zeuge wörtlich: „*Ja. - Also, ich kann jetzt nur für mich sprechen. Ich habe jetzt diesen Vermerk so noch nicht gesehen. Also, wir haben — Ich glaube, als Rechtsreferat, wir haben sozusagen von diesem — Also, nach meiner Kenntnis ist es so, dass, also, für das Rechtsreferat als Ganzes zu sprechen, ist natürlich schwierig, aber dass der Befund, dass der Prüfvermerk veröffentlicht worden ist — ist nach meinem Kenntnisstand — hat es alle im Rechtsreferat überrascht, dass er plötzlich sozusagen veröffentlicht wurde (...)*“.<sup>2106</sup>

Der Zeuge S. K. sagte ebenfalls aus, dass er an der Erarbeitung dieser beiden Produkte nicht beteiligt war. Der Zeuge erwähnte zudem, dass er die Produkte auch „*erst nach deren Veröffentlichung wahrgenommen*“ hatte.<sup>2107</sup> Ferner schilderte der Zeuge, dass es Schwierigkeiten gegeben hatte, auf die Kritik zu dem Vermerk zu reagieren. Wörtlich sagte er: „*(...) Normalerweise würden wir mit bereits existierender Sprache antworten. Die Sprache aus diesem Prüfvermerk schien uns aber an manchen Stellen (...) zu stark (...)*“.<sup>2108</sup>

Auch der Zeuge T. H. schilderte die Situation ähnlich, wörtlich sagte er in Bezug auf die Beantwortung parlamentarischer Anfragen: „*(...) Die galt es ja nun zu beantworten, und es gab jetzt Festlegungen im Prüfvermerk rechtlicher Art. Und da herrschte nun schon, sagen wir mal, eine gewisse Überraschtheit - so will ich es mal formulieren - bei den Betroffenen, wie man jetzt sozusagen damit umgehen sollte. Denn man hat ja vorher — Wir als Rechtsreferat hatten sozusagen die rechtlichen Ausführungen, die in dem Prüfvermerk standen, nicht getroffen.*“<sup>2109</sup>

Am 13. September 2022 wurde beispielsweise das Rechtsreferat mit der Erstellung einer Vorbereitung für den Parlamentarischen Staatssekretär Kühn für eine Sitzung des Umweltausschusses des Deutschen Bundestages beauftragt. In diesem Kontext verfasste der Referent T. H. einen ersten Aufschlag: „*Hinsichtlich einiger Informationen habe ich mich bei den FAQ des BMWK bedient. Um „unsere“ habe ich einen Bogen gemacht.*“<sup>2110</sup>

Auf die Frage, warum er die eigenen FAQ ignorierte, erklärte der Zeuge T. H., dass dort juristische Einschätzungen vertreten wurden, die er sich nicht „*zu eigen machen*“ wollte.<sup>2111</sup>

### 7.2 Referat S I 2

Im Beweismaterial fanden sich einige E-Mails, die darauf hindeuteten, dass auch im Referat S I 2 Schwierigkeiten auftraten, bei der Beantwortung von Anfragen.

Beispielsweise wandte sich der SPIEGEL am 06. September 2022 an die Pressestelle des BMUV mit einigen Sicherheitsfragen wegen der „*Einsatzreserve*“. Der Unterabteilungsleiter S I leitete diese Anfrage an den Referatsleiter Wild weiter – lediglich mit dem Kommentar: „*Cobra übernehmen sie ...*“<sup>2112</sup>.

<sup>2104</sup> Stenografisches Protokoll 20/12, S. 53.

<sup>2105</sup> Stenografisches Protokoll 20/08, S. 107.

<sup>2106</sup> Stenografisches Protokoll 20/08, S. 108.

<sup>2107</sup> Stenografisches Protokoll 20/08, S. 66.

<sup>2108</sup> Stenografisches Protokoll 20/08, S. 69.

<sup>2109</sup> Stenografisches Protokoll 20/08, S. 109.

<sup>2110</sup> MAT A BMUV-5.383 VS-NfD Blatt 154f.

<sup>2111</sup> Stenografisches Protokoll 20/08, S. 112.

<sup>2112</sup> MAT A BMUV-5.272a Blatt 480.

Zunächst ließ sich der Zeuge Wild in Bezug auf diesen Kommentar wie folgt ein: „*Ich habe zufällig diese Mail im Rahmen der Vorbereitung auch noch mal gesehen. Meiner Erinnerung nach herrschte ein gewisser Sarkasmus dadurch, dass wir, wenn Sie das nachvollziehen, mit Anfragen in diesem Zeitraum überflutet wurden*“<sup>2113</sup>. Nachdem der Zeuge im weiteren Verlauf der Befragung auf den Umstand hingewiesen wurde, dass es sich bei dem Ausdruck „*Cobra übernehmen Sie*“ auch um einen Titel einer US-amerikanischen Fernsehserie handelt, in der ein Team von Geheimagenten von der Regierung unmögliche Aufträge erhalten, die sie dann mithilfe von Täuschungsmanövern ausführen müssen, erklärte der Zeuge, dass er diesen Ausspruch zwar kannte, aber nicht dessen Ursprung. Auf die Frage, ob diese Beschreibung auf seine damalige Tätigkeit zutreffe, erwiderte er: „*Nein, das trifft es sicherlich nicht. Mir war bis eben, vermutlich weil ich aus einer etwas anderen Generation noch stamme als Herr [.....], auch nicht - - Ich kannte zwar diesen Ausspruch, ich weiß aber nicht, aus welcher Serie er stammt. Insofern höre ich das jetzt das erste Mal, dass man das auch so verstehen kann.*“<sup>2114</sup>

An dieser Stelle sei noch einmal erwähnt, dass die Einbindung der Pressestelle in die KKW-Debatte damit begründet wurde, eine verständliche Sprache sicherzustellen.

Die Zeugin Lemke erklärte beispielsweise: „*(...) Ich kann Ihnen (...) sagen, dass ich in der Tat im Ministerium immer darauf gedrungen habe, dass dort, wo Sprache mit der breiten Öffentlichkeit passiert, das heißt, man sich nicht im Fachdiskurs befindet, auch eine verständliche Formulierung stattfinden muss (...) ich habe mich bemüht, in der Öffentlichkeit verständlich zu formulieren. Deshalb ist die Pressestelle (...) an vielen Stellen miteinbezogen gewesen (...).*“<sup>2115</sup>

### 7.3 BASE

Am 08. März 2022 schickte die Leiterin der Abteilung „nukleare Sicherheit“, Dr. Ruffer, an einige BASE-Kollegen ein Entwurfspapier „*zur Lage rund um Laufzeitverlängerungen*“. Es gäbe zwei Haltungen/Einstellungen, wie man sich der Thematik inhaltlich nähern könne: „*Verfügbarkeitsorientierte Argumentation: Wie kriegt man die Anlagen möglichst schnell wieder ans Netz? (...) Sicherheitsorientierte Argumentation: Betonung auf etablierten Vorgehensweisen, die der Nachweisführung der kontinuierlich an Stand von W+T anzupassenden Schadensvorsorge dienen. (...) Im Einklang mit der Haltung im Ressort (...) werden wir uns der sicherheitsorientierten Argumentation anschließen (...).*“<sup>2116</sup>

Auf die Frage, woher diese Haltung kam, erwiderte die Zeugin Dr. Ruffer, dass das die Haltung „*des Ressorts*“ sein müsse, weil „*das BMUV (...) extra dafür eingerichtet worden [ist] nach dem Unfall von Tschernobyl (...).*“<sup>2117</sup> Auf den Hinweis, dass man mit einer solchen „*Vorfestlegung*“ keine ergebnisoffene Prüfung durchgeführt haben könne, erklärte die Zeugin: „*Also, die Frage, wenn man sie sicherheitsorientiert betrachtet, heißt ja in keiner Weise: Eine Laufzeitverlängerung ist möglich oder nicht (...), weil eine sicherheitsorientierte Herangehensweise heißt erst mal, dass ich gucke: Welche Sicherheitsfragestellungen stellen sich denn eigentlich in diesem ganzen Komplex? (...) Das heißt am Ende (...) „Die und die Fragen müssen dafür geklärt werden“ (...).*“<sup>2118</sup>

## Zweiter Abschnitt Reaktionen auf den „gemeinsamen Prüfvermerk“

Der „gemeinsame Prüfvermerk“ des BMUV und des BMWK löste bei zahlreichen Akteuren kritische Reaktionen hervor, die im nachfolgenden beschrieben werden.

### 1 Kerntechnik Deutschland e. V.

Bereits am 15. März 2022 veröffentlichte der Verband Kerntechnik Deutschland (KernD) eine „*Fachliche Kommentierung des Prüfvermerks (...)*“<sup>2119</sup> Der Branchenverband KernD setzte sich insbesondere mit den juristischen Argumenten auseinander und bezeichnete diese am Ende als „*nicht stichhaltig*“.

<sup>2113</sup> Stenografisches Protokoll 20/10, S. 74.

<sup>2114</sup> Stenografisches Protokoll 20/10, S. 74.

<sup>2115</sup> Stenografisches Protokoll 20/21, S. 81.

<sup>2116</sup> MAT A BMUV-18.02 Blatt 19.

<sup>2117</sup> Stenografisches Protokoll 20/6, S. 112.

<sup>2118</sup> Stenografisches Protokoll 20/6, S. 113.

<sup>2119</sup> [https://kernd.de/wp-content/uploads/2022/03/Kommentar\\_KernD\\_Pruefvermerk\\_BReg\\_Weiterbetrieb\\_KKW-1.pdf](https://kernd.de/wp-content/uploads/2022/03/Kommentar_KernD_Pruefvermerk_BReg_Weiterbetrieb_KKW-1.pdf); zuletzt aufgerufen am 20.01.2025.

Auf die Frage, von wem die Argumente im KernD-Schreiben kamen, sagte der Zeuge Dr. Jörg Harren: *„Ja, vom Geschäftsführer der KernD zum Beispiel und, ja, von verschiedenen anderen Technikbetreibern. (...)“*<sup>2120</sup>

Die Befragung des Zeugen Dr. Knott ergab, dass die PreussenElektra GmbH ebenfalls eine Stellungnahme verfasst hatte, die laut dem Zeugen auch in die Verbandsstellungnahme von KernD eingeflossen ist.<sup>2121</sup> Der „Prüfvermerk“ enthielt nach Auffassung des Zeugen: *„eine Vielzahl von falschen Darstellungen und fehlerhaften Schlüssen.“*<sup>2122</sup>

Am 23. März 2022 wies ein Pressesprecher des BMUV den Abteilungsleiter Niehaus auf die Kommentierung von KernD hin.<sup>2123</sup> Der Abteilungsleiter Niehaus formulierte daraufhin einen Text zur Verteidigung des Prüfvermerks.<sup>2124</sup> Am 31. März 2022 schickte der Abteilungsleiter Niehaus dem Unterabteilungsleiter S I seinen Textentwurf mit der Bitte *„den Text kritisch durchsehen zu lassen“*.<sup>2125</sup> Sodann übermittelte der Unterabteilungsleiter S I das von Niehaus erstellte Papier an die Referatsleiter Dr. Schneider und Wild.

### 1.1 Referat S I 1

Am 01. April 2022 meldete der Referatsleiter Dr. Schneider dem Unterabteilungsleiter S I in Bezug auf die Gegendarstellung von Niehaus folgendes zurück: *„Lieber Herr [...], nun geht es also tatsächlich darum, die Behauptungen, die in der „Gemeinsamen Stellungnahme“ von BMUV und BMWK auf eher politischer Ebene formuliert wurden, so wie sie sind rechtlich zu verteidigen (...)“*.<sup>2126</sup> Die in dem Textentwurf genannten Argumente von Niehaus kommentierte der Referatsleiter Dr. Schneider zudem als *„nicht zwingend“* oder *„sehr angreifbar“*.<sup>2127</sup>

Auf seine E-Mail bzw. einzelne Passagen angesprochen, erklärte der Zeuge Schneider im Wesentlichen, dass er in einer Gegendarstellung die Gefahr sah, dass *„die Diskussion im öffentlichen Bereich in einzelne wirtschaftliche, rechtliche, technische Fragen“* abdriftet.<sup>2128</sup> Auf die Frage, wie die Stellungnahme von KernD in seinem Referat ankam, sagte der Zeuge, dass diese an dem *„Grundproblem“* vorbei ginge.<sup>2129</sup> Das Problem läge woanders: *„nämlich, dass die Vorstandsvorsitzenden der Energieversorgungsunternehmen am 7. März nach dem abgestimmten Gesprächsprotokoll gesagt hatten, eine längere Laufzeitverlängerung müsse im Auftrag der Bundesregierung erfolgen (...)“*.<sup>2130</sup>

Auf die Frage, ob er die fachliche Kritik seines Referatsleiters teilte, sagte der Zeuge S. K. *„Was ich teile, ist, dass man sich damit angreifbar macht, weil es (...) sehr absolut formuliert gewesen ist in diesem gemeinsamen Prüfvermerk und ich es gewohnt bin in der Kommunikation, die wir als Referenten vom Rechtsreferat aus benutzen, dass wir Risiken aufzeigen (...)“*.<sup>2131</sup> Auf die Frage, ob er die juristische Argumentation von KernD oder die von seinem Abteilungsleiter für überzeugender fand, führte der Zeuge unter anderem aus: *„(...) In der Juristerei kann man immer vieles vertreten. (...) Zum Beispiel Stichwort „Neugenehmigung“. Was in diesem Prüfvermerk drinsteht, das kann man so sehen, aber das muss man nicht so sehen (...)“*.<sup>2132</sup> Auf die Frage, ob es infolge der Rückmeldung aus dem Rechtsreferat zu einer Umformulierung des Verteidigungsvermerks kam, stellte der Zeuge fest, dass *„in diesem Verteidigungsvermerk von Herrn Niehaus“ „nochmal so starke Sprache verwendet worden“* sei.<sup>2133</sup>

Auf die Frage, ob er auch den Eindruck hatte, dass der gemeinsame Prüfvermerk vom 07. März 2022 *„eher auf politischer Ebene „formuliert wurde,“* antwortete der Zeuge S. K.: *„Ja, das ist auch mein Eindruck gewesen. Und das liegt darin begründet, dass sich dort ja rechtliche Wertungen drin befinden und das Rechtsreferat S I I nicht zu diesem Vermerk beigetragen hat. Es ist Hörensagen, und es wird sich*

<sup>2120</sup> Stenografisches Protokoll 20/15, S. 65.

<sup>2121</sup> Stenografisches Protokoll 20/14, S. 129.

<sup>2122</sup> Stenografisches Protokoll 20/14, S. 129.

<sup>2123</sup> MAT A BMUV-5.280 Blatt 27.

<sup>2124</sup> MAT A BMUV-4.23 VS-NfD Blatt 451 bis 455.

<sup>2125</sup> MAT A BMUV-5.294 Blatt 243.

<sup>2126</sup> MAT A BMUV-5.294 Blatt 251.

<sup>2127</sup> MAT A BMUV-5.294 Blatt 251.

<sup>2128</sup> Stenografisches Protokoll 20/12, S. 62.

<sup>2129</sup> Stenografisches Protokoll 20/12, S. 62.

<sup>2130</sup> Stenografisches Protokoll 20/12, S. 62.

<sup>2131</sup> Stenografisches Protokoll 20/08, S. 86.

<sup>2132</sup> Stenografisches Protokoll 20/08, S. 70.

<sup>2133</sup> Stenografisches Protokoll 20/08, S. 86.

möglicherweise im Weiteren herausstellen: Ich glaube, der ist auf St-Ebene, möglicherweise unter Einbeziehung von den Öffentlichkeitsreferaten, erstellt worden (...).<sup>2134</sup> Der Zeuge führte während seiner Vernehmung zudem aus, dass er über die Gegenstellungnahme von Niehaus überrascht war. Wörtlich sagte er: „Es ist sogar eher so, dass es mich überrascht hat, dass eine solche Gegenstellungnahme formuliert worden ist, an deren Erstellung auch das Referat S I 1 nicht beteiligt gewesen ist.“<sup>2135</sup>

Auf die allgemeine Frage hin, ob es im Rechtsreferat Stimmen gab, die die Position des Abteilungsleiters Niehaus geteilt haben, erwiderte der Zeuge T. H.: „Ausdrückliche Stimmen? Daran kann ich mich nicht erinnern.“<sup>2136</sup> Nach „Nuancen“ gefragt erwiderte der Zeuge T. H. sodann: „Kann ich mich jetzt so nicht erinnern, ob es da Nuancen für Annäherung gab. (...) Also, die zentralen Punkte sind ja sozusagen die der 2021er-Anlagen. Das lässt ja nur wenig Nuancen zu. Also, entweder sie müssen neu genehmigt werden oder nicht.“<sup>2137</sup>

## 1.2 Referat S I 2

Der Referatsleiter Wild übermittelte den Verteidigungsentwurf von Niehaus sowie die Bitte um kritische Durchsicht ebenfalls an seine Referenten Dr. S. B., Dr. J. U. und D. K..<sup>2138</sup> Am 01. April 2022 schickte der Referatsleiter dem Unterabteilungsleiter S I sodann ein Dokument, welches ergänzend zu den Ausführungen von S I 1 einige Hinweise zu der Verteidigung gegenüber KernD beinhaltete.<sup>2139</sup>

In dem Papier stand unter anderem: „Die Formulierungen „Doch selbst wenn der Prüfmaßstab für eine Laufzeitverlängerung die SiAnf wären, ist nicht gewährleistet, dass diese aktuell eingehalten werden“ und „eine spätere systematische Überprüfung nach dem Regelwerk hat es weitgehend nicht gegeben, [...]“ könnten so verstanden werden, dass die deutschen Kernkraftwerke die SiAnf derzeit nicht einhalten. Diese Einschätzung wird seitens S I 2 nicht geteilt und ein solcher Eindruck sollte vermieden werden. (...) Die nukleare Sicherheit in Deutschland stellt höchste Anforderungen an den Betrieb von Kernkraftwerken. Sicherheitstechnisch gebotenen Nachrüstungen und Ertüchtigungen für den Betrieb der Kernkraftwerke wurden getroffen. Kernkraftwerke müssen auch gegen Ende ihrer Betriebszeit diesen höchsten Anforderungen gerecht werden. Im Rahmen des atomrechtlichen Aufsichtsverfahrens durch die zuständigen Landesbehörden wird die Bewertung der Sicherheit von Kernkraftwerken fortlaufend überprüft. Wenn neue sicherheitsrelevante Erkenntnisse vorliegen, wird die Notwendigkeit der Umsetzung von sicherheitstechnischen Verbesserungen geprüft.“<sup>2140</sup>

Auf die Frage, was er an dem Verteidigungsvermerk kritisch sah, erklärte der Zeuge Wild: „Also, das ist aus meiner Sicht genau das, was wir vorhin diskutiert haben, wo ich gesagt habe: Man kann dadurch den Eindruck erwecken, als wären die Kernkraftwerke auch jetzt in ihrem Betrieb nicht sicher. – Das ist der Kern der Kritik, würde ich sagen.“<sup>2141</sup>

Auf die zugespitzte Frage, ob Herr Niehaus fasche Argumente aufgeschrieben hatte, erwiderte der Zeuge Wild: „Aus meiner Sicht geht es hier an der Stelle ja nicht um eine Bewertung „richtig oder falsch“, sondern es geht darum: Wie stelle ich etwas in der Öffentlichkeit dar (...).“<sup>2142</sup>

Auf die Frage, ob er die Ausführungen vom Abteilungsleiter Niehaus zum „EPR“ und zur „Euratom-Richtlinie“ in dem Verteidigungsvermerk für unzutreffend hielt, antwortete der Zeuge Wild: „Aus meiner Sicht wird damit an vielen Stellen (...) die Arbeit, die in der Vergangenheit auch in die Sicherheit der Kernkraftwerke geflossen ist, nicht ausreichend gewürdigt in der Darstellung (...).“<sup>2143</sup>

Sodann verfasste der Referatsleiter Wild und der Referent Dr. S. B. am 27. Mai 2022 einen Vermerk mit dem Titel: „Nuclear Safety Directive und Sicherheitsanforderungen an Kernkraftwerke (...) Diskussion zum EPR-Standard“.<sup>2144</sup>

<sup>2134</sup> Stenografisches Protokoll 20/08, S. 72.

<sup>2135</sup> Stenografisches Protokoll 20/08, S. 71.

<sup>2136</sup> Stenografisches Protokoll 20/08, S. 130.

<sup>2137</sup> Stenografisches Protokoll 20/08, S. 130.

<sup>2138</sup> MAT A BMUV-5.280 Blatt 26.

<sup>2139</sup> MAT A BMUV-5.294 Blatt 285.

<sup>2140</sup> MAT A BMUV-5.294 Blatt 293f.

<sup>2141</sup> Stenografisches Protokoll 20/10, S. 85.

<sup>2142</sup> Stenografisches Protokoll 20/10, S. 85.

<sup>2143</sup> Stenografisches Protokoll 20/10, S. 91.

<sup>2144</sup> MAT A BMUV-3.36 Blatt 74 bis 76.

Auf die Frage, ob dieser Vermerk „die formalisierte Kritik“ darstelle, die er im Hinblick auf den „Verteidigungsvermerk“ schon aufgeschrieben hatte, stellte der Zeuge Wild zunächst fest, dass beide Papiere ähnlich Punkte enthielten. Auf Nachfrage erklärte er: „(...) *Wir haben sehr intensiv auch immer wieder in Form von solchen Papieren versucht, anders öffentlich zu argumentieren (...)*.“<sup>2145</sup>

Der Zeuge und Leiter der Abteilung „Kerntechnische Projekte“ im Geschäftsfeld „Energie und Systeme“ der TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Dr. Matthias Nuding, erklärte im Hinblick auf den „Prüfvermerk“ und dem EPR-Standard übrigens: „*Es gibt in Deutschland ein gültiges Regelwerk. Das sind zunächst mal die SiAnf und die Regeln des Kerntechnischen Ausschusses, um ein paar wesentliche Bausteine zu nennen, und nach denen geht es. Und einen EPR-Standard an sich gibt es bei uns in Deutschland nicht. Es gibt das Regelwerk und dementsprechend die Anlagen. Wenn sie das nicht tun würden, dann dürften sie gar nicht betrieben werden, nicht bis zum 31.12.22 und auch nicht darüber hinaus. Insofern war das für uns einfach ein bisschen - - war nicht nachvollziehbar, woher diese Forderung nach einem EPR-Standard kommen sollte (...)*.“<sup>2146</sup>

## 2 Schreiben des Amtschefs des bayerischen Umweltministeriums

Mit Schreiben vom 13. Mai 2022 wandte sich der Amtschef des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz, Dr. Christian Barth, an Staatssekretär Tidow.

Am 25. Mai 2022 (um 06:20 Uhr) informierte Bastian Zimmermann, Pressereferent im BMUV, den Abteilungsleiter Niehaus dahingehend, dass das Bayrische Umweltministerium dem BMUV nun „die beiden Papiere (...) offiziell geschickt“ habe.<sup>2147</sup> Um 16:42 Uhr übersandte ein anderer BMUV-Mitarbeiter drei Dokumente an den Abteilungsleiter:

- ein Schreiben des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vom 13. Mai 2022<sup>2148</sup>
- ein „Gutachten“ erstellt von Rechtsanwalt Dr. Christian Raetzke vom 06. April 2022<sup>2149</sup>
- eine „Bewertung“ des TÜV Süd vom 14. April 2022<sup>2150</sup>

Aus dem Schreiben des Amtschefs ging hervor, dass die Schreiben dem BMUV übersandt wurden, damit das BMUV den „Prüfvermerk“ „*einer kritischen Neubewertung*“ unterzieht.

Die Referatsleiter Dr. Schneider und Wild erhielten sodann am 25. Mai 2022 (um 18:26 Uhr) von dem Abteilungsleiter Niehaus persönlich den Auftrag, eine „*Entgegnung*“ auf „die bayerischen Gutachten“ zu erstellen, wobei sein „*Vermerk*“ berücksichtigt werden sollte.<sup>2151</sup>

### 2.1 Referat S I 1

Am 08. Juni 2022 legte das Rechtsreferat S I 1 einen „*Kurzvermerk*“, mit dem Titel: „*Befristete Laufzeitverlängerung von Atomkraftwerken - Von Bayern übermittelte Stellungnahme zu rechtlichen Aspekten einer Laufzeitverlängerung*“ vor.<sup>2152</sup>

Der Zeuge Dr. Schneider äußerte, dass er es als herausfordernd empfand, eine präzise Bewertung zum Gutachten zu formulieren. Wörtlich sagte er: „(...) *ich [hielt] eine konkrete Stellungnahme zu dem Gutachten für schwierig, weil es einen Sachverhalt betraf, der nicht der Sachverhalt war, wie er sich der Bundesregierung darstellte. Das Rechtsgutachten geht von bestimmten Prämissen als Tatsachenbasis aus (...) die, grob umschrieben, als Versorgungsnotstand zu bezeichnen sind. Und diesen Versorgungsnotstand hatte das Bundesministerium für Wirtschaft und Klima für die Bundesrepublik Deutschland, aber auch für Bayern zu diesem Zeitpunkt nicht festgestellt. Das heißt also, die rechtlichen Ausführungen und Wertungen beruhten auf einem Sachverhalt, der sich für uns als solcher nicht ergab.*“<sup>2153</sup>

<sup>2145</sup> Stenografisches Protokoll 20/10, S. 91.

<sup>2146</sup> Stenografisches Protokoll 20/14, S. 18.

<sup>2147</sup> MAT A BMUV-5.278 Blatt 2579 bis 2611.

<sup>2148</sup> MAT A BMUV-5.278 Blatt 2536 bis 2538.

<sup>2149</sup> MAT A BMUV-5.278 Blatt 2540 bis 2556.

<sup>2150</sup> MAT A BMUV-5.278 Blatt 2558 bis 2564.

<sup>2151</sup> MAT A BMUV-5.278 Blatt 2533.

<sup>2152</sup> MAT A BMUV-5.30 Blatt 102f.

<sup>2153</sup> Stenografisches Protokoll 20/12, S. 87.

Auch der Zeuge T. H. äußerte sich in diese Richtung: „Der Ansatz, den Raetzke zugrunde gelegt hat, war ja sozusagen der eines drohenden Versorgungsnotstandes. Und vor diesem Hintergrund erörtert er sozusagen die Möglichkeiten einer Laufzeitverlängerung.“<sup>2154</sup>

## 2.2 Referat S I 2

Eine Bewertung des TÜV-Schreibens sollte das Referat S I 2 übernehmen. Am 27. Mai 2022 legte die Arbeitsgruppe S I 2 einen Vermerk vor mit dem Titel: „Laufzeitverlängerungen deutscher Kernkraftwerke Bewertung des Gutachtens des TÜV SÜD vom 14.04.2022“.<sup>2155</sup>

Der Zeuge Dr. J. U. schilderte seinen Eindruck in Bezug auf die TÜV-Stellungnahme während der Sitzung unter anderem wie folgt: „(...) Da war mein Eindruck, dass der TÜV auch viele Prüfpunkte aufgeschrieben hat und nicht per se gesagt hat: Das ist möglich. - Der hat schon auch gesagt, man müsste dies und man müsste jenes prüfen. Der hat manches in größerer Tiefe ausgeführt als wir, und manche Punkte, die wir ausgeführt haben, hat er weniger oder gar nicht betrachtet. Aber in Summe hat er auch erst mal gesagt: Es besteht Prüfbedarf.“<sup>2156</sup> Auf Nachfrage sagte Dr. J. U.: „(...) Der TÜV hat manche Punkte eben ausführlich betrachtet, weil er da auch mehr Kenntnisse zu hat, und manche weniger ausführlich. Wir haben ja auch dann geschrieben: Das ist plausibel (...) Nur auf der Basis von dem, was man da gelesen hat, waren die Punkte nachvollziehbar. Aber wir haben uns ja weder angeschlossen noch dem widersprochen. Auch da hätten wir in den Dialog gehen müssen und uns das im Detail anschauen müssen.“<sup>2157</sup>

Auf weitere Nachfrage zum TÜV-Gutachten sagte der Zeuge Dr. J. U.: „(...) dass es da um die technische Möglichkeit ging (...) und ich einen großen Unterschied darin sehen würde, ob das technisch möglich ist oder ob es sicherheitstechnisch möglich ist. Und ob das sicherheitstechnisch möglich ist oder war, kann ich Ihnen nicht sagen. Wie gesagt, das hätte man prüfen müssen. Wir haben dafür Punkte aufgeschrieben, die man hätte prüfen müssen. (...) Das hat halt dann nicht stattgefunden (...).“<sup>2158</sup>

## 2.3 BASE

Zeitgleich mit den Fachreferaten wurde auch das BASE mit der Erstellung einer Bewertung beauftragt.<sup>2159</sup> Der Abteilungsleiter Niehaus schrieb am 25. Mai 2022 an die Präsidialebene des BASE: „(...) ich habe gerade den folgenden Auftrag an die Unterabteilung gegeben (in der Erwartung, nichts Brauchbares zu bekommen). Ihr könnt ja mal überlegen, ob Ihr dazu etwas zu sagen habt (...).“<sup>2160</sup>

Als der Zeuge T. H. auf diesem Umstand hingewiesen wurde, erwiderte er: „Womöglich steckt dahinter die Sorge, dass wir sozusagen rechtlich etwas anderes vertreten könnten, als er sich wünscht (...).“<sup>2161</sup> Auf Nachfrage spekulierte der Zeuge sodann wie folgt: „Es könnte dahinter der Grund stecken, dass wir eben - - Hinsichtlich gerade dieser Frage der 2021er-Anlagen, die da ihre Berechtigung zum Leistungsbetrieb verloren haben, hat Herr Referatsleiter S I 1 sozusagen ja schon zuvor mitgeteilt, dass er eben dort eine differenziertere Sichtweise vertritt als Herr Abteilungsleiter S und insoweit - - Bei dem Raetzke-Gutachten wird ja eben auch dieser Punkt wieder erneut thematisiert, ob sozusagen die 2021er-Anlagen jetzt neu genehmigt werden müssen oder nicht. Und eventuell steht dahinter einfach die Erwartung oder die Annahme, dass wir weiterhin diese Position nicht vertreten würden.“<sup>2162</sup>

Am 27. Mai 2022 erhielt der Abteilungsleiter Niehaus vom BASE bereits „erste Einschätzungen zum Schreiben aus Bayern“.<sup>2163</sup> Das beigefügte Schreiben mit der Überschrift „Inhaltliche Einordnung des Schreibens des bayerischen Amtschefs Christian Barth an den Staatssekretär des BMUV, Stefan Tidow, datiert auf den 13.05.2022“ enthielt unter anderem folgendes Fazit: „(...) Nach cursorischer Durchsicht lässt sich festhalten, dass die vom Bayerischen Staatministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz zur Neubewertung der von BMUV und BMWK

<sup>2154</sup> Stenografisches Protokoll 20/08, S. 114.

<sup>2155</sup> MAT A BMUV-4.23 VS-NfD Blatt 1032 bis 1035.

<sup>2156</sup> Stenografisches Protokoll 20/6, S. 40.

<sup>2157</sup> Stenografisches Protokoll 20/6, S. 48.

<sup>2158</sup> Stenografisches Protokoll 20/6, S. 51.

<sup>2159</sup> MAT A BMUV-19.01 Blatt 178 bis 189.

<sup>2160</sup> MAT A BMUV-19.01 Blatt 272.

<sup>2161</sup> Stenografisches Protokoll 20/08, S. 116.

<sup>2162</sup> Stenografisches Protokoll 20/08, S. 116.

<sup>2163</sup> MAT A BMUV-19.01 Blatt 190.

am 07.03.2022 veröffentlichte Abwägung von Nutzen und Risiken einer Laufzeitverlängerung der drei noch in Betrieb befindlichen Atomkraftwerke wenig überzeugend scheint (...).<sup>2164</sup>

Am 06. Juni 2022 wandte sich der Abteilungsleiter Niehaus erneut an das BASE mit dem Hinweis: „*ich habe mal unsere Texte gemixt. Schau Dir das Ergebnis mal an (...)*.“<sup>2165</sup> Daraufhin kam vom BASE am 08. Juni 2022 die Rückmeldung, dass man den Verteidigungsvermerk „*gespannt gelesen*“ habe. Wörtlich schrieb der BASE-Mitarbeiter: „*(...) ich habe den Text gespannt gelesen (als Nichtjurist finde ich Deine rechtlichen Ausführungen besonders spannend). Ich rufe nachher mal durch wie vereinbart, aber generell meine Eindrücke (...)*.“<sup>2166</sup>

### 3 Uwe Stoll

Bereits am 05. März 2022 veröffentlichte der Journalist Daniel Wenzel in der WELT AM SONNTAG einen Artikel mit der Überschrift „*Habeck umgeht Atomexperten des Bundes*.“<sup>2167</sup> Darin wurde unter anderem berichtet, dass es „*keine Sicherheitsbedenken*“ bezüglich eines Weiterbetriebs gebe. Zudem wurde mehrfach auf den damaligen Geschäftsführer der GSR, Uwe Stoll, Bezug genommen.

Auf die Frage, warum er „*keine Sicherheitsbedenken*“ gehabt hatte, erklärte der Zeuge Stoll unter anderem, dass er diese Meinung aufgrund allgemeiner Erfahrung vertrat. Wörtlich sagte er: „*Es gibt kein Gutachten (...) sondern es ist einfach die Erfahrung gewesen. Die Kernkraftwerke unterliegen (...) einer ständigen Aufsicht und Begutachtung. Diese Erfahrung liegt vor. Der Zustand der Kernkraftwerke ist bekannt.*“<sup>2168</sup>

Der WELT-Artikel sorgte bei einigen Akteuren im BMUV für enorme Missstimmung. Noch am Tag der Veröffentlichung (05. März 2022; 23:28 Uhr) schrieb der Staatssekretär Tidow, dass es nicht sein könne, dass sich „*der Stoll als Geschäftsführer*“ so äußere.<sup>2169</sup> Infolgedessen fand ein kurzer Austausch zwischen einigen BMUV-Kollegen statt, wobei im Mittelpunkt die Frage stand, wer das Gespräch mit Stoll suchen würde.

Am 09. März 2022 schrieb sodann der Abteilungsleiter Niehaus eine E-Mail an Stoll. Er schrieb unter anderem: „*(...) Ich halte es für nicht angemessen, eine derartige Kritik als Leiter einer Sachverständigenorganisation zu äußern, die zu unparteiischen und wissenschaftlich objektiven Aussagen verpflichtet ist (...)*.“<sup>2170</sup>

Der damalige GSR-Geschäftsführer Stoll konterte unter anderem wie folgt: „*(...) Anlass meiner Kritik war vielmehr die Aussage „ein Weiterbetrieb ist nur unter größten Sicherheitsbedenken denkbar“. Sie und ich sind lange genug in verantwortlichen Positionen, um zu sehen, dass dies implizit bedeutet, dass die laufenden Anlagen auch nur mit größten Sicherheitsbedenken laufen. Diesem kann ich unter keinen Umständen zustimmen.*“<sup>2171</sup>

Der Zeuge Stoll erklärte während seiner Vernehmung, dass er das Interview-Angebot der WELT angenommen habe, um „*die Diskussion, die damals auch schon sehr emotional langsam wurde (...) zu versachlichen.*“<sup>2172</sup> Wörtlich sagte der Zeuge: „*Und wenn man sich äußert, dass es sicherheitstechnische Bedenken gibt gegen einen Weiterbetrieb, dann hätte ich eigentlich erwartet, dass man die GRS dazu befragt bzw. rumgedreht (...) Für mich war es wichtig, zu sagen: Diese Aussage kommt nicht von der GRS.*“<sup>2173</sup>

Durch die Befragung des Zeugen wurde zudem deutlich, dass sich der Missmut von Tidow, Niehaus und Co. nicht nur auf die Aussagen Stolls beschränkte, sondern auch auf das Presseorgan, in dem die Aussagen abgedruckt wurden. Wörtlich sagte der Zeuge Stoll in diesem Zusammenhang: „*Wenn ich mich richtig erinnere, ging es vor allen Dingen auch darum, in welchem Presseorgan das erschienen ist. Das war eine sehr große Diskussion, dass die „Welt“ - wie soll ich das sagen? - also ein Organ ist, das vielleicht regierungskritischer ist wie andere.*“<sup>2174</sup>

<sup>2164</sup> MAT A BMUV-19.01 Blatt 310 bis 317.

<sup>2165</sup> MAT A BMUV-19.01 Blatt 190.

<sup>2166</sup> MAT A BMUV-19.01, Blatt 254.

<sup>2167</sup> MAT A BMUV-5.448 VS-NfD Blatt 57.

<sup>2168</sup> Stenografisches Protokoll 20/10, S. 44.

<sup>2169</sup> MAT A BMUV-4.01 VS-NfD Blatt 254.

<sup>2170</sup> MAT A BMUV-5.448 VS-NfD Blatt 58 bis 60.

<sup>2171</sup> MAT A BMUV-4.20 Blatt 58 bis 60.

<sup>2172</sup> Stenografisches Protokoll 20/10, S. 16.

<sup>2173</sup> Stenografisches Protokoll 20/10, S. 27.

<sup>2174</sup> Stenografisches Protokoll 20/10, S. 53.

Am 06. August 2022 veröffentlichte sodann der SPIEGEL einen Artikel mit der Überschrift: „Ausstieg? Nein danke“.<sup>2175</sup> Von dem BMUV-Pressesprecher Bastian Zimmermann wurde dieser Artikel, in dem Uwe Stoll wieder zitiert wurde, an den Abteilungsleiter Niehaus gesendet: „(...) der liebe Herr Stoll scheint trotz eures Gesprächs noch nicht zur Einsicht gekommen und bläst ins alte Horn, Lobbying statt seriöser Sachverständigen-Statements (...)“.<sup>2176</sup>

Auf die Frage, wie er dieses Statement des Pressereferenten im BMUV bewerte, antwortete der Zeuge Stoll: „Was soll ich davon halten? „Also, Herr Zimmermann (...) war doch (...) der Referent von Frau Kottling-Uhl“<sup>2177</sup>, einer Grünen-Politikerin, bevor er Pressesprecher im BMUV wurde (...). Und damit kann ich den Herrn Zimmermann einordnen.“<sup>2178</sup>

Der Zeuge Stoll sagte ferner aus, dass er nach der Veröffentlichung des Vermerks aufgefordert worden sei „den Prüfvermerk der beiden Ministerien“ zu kommentieren. Er habe sich geweigert dies zu tun, weil er den Vermerk „inhaltlich an vielen Stellen“ als „komplett falsch“ einstufte.<sup>2179</sup>

Als der Zeuge Stoll nach konkreten Beispielen für Falschaussagen gefragt wurde, griff er zunächst, die im Vermerk enthaltene Behauptung auf, dass ein Streckbetrieb keine zusätzliche Energie erzeuge. Diese Behauptung sei „nachweislich falsch“ gewesen.<sup>2180</sup> Auf Nachfrage erläuterte der Zeuge ausführlich, warum er diese Aussage als falsch einstufte.<sup>2181</sup>

Angaben die die Ministerien in Bezug auf rechtliche Aspekte machten, wie beispielsweise die Behauptung, dass eine Neugenehmigung für den Weiterbetrieb notwendig sei, stufte der Zeuge ebenso als falsch ein. Er wies in diesem Zusammenhang mehrfach daraufhin, dass die Betriebsgenehmigung nicht erloschen sei. Wörtlich sagte Stoll: „Es ist nur die Berechtigung zum Leistungsprinzip zur kommerziellen Stromerzeugung laut Atomgesetz erloschen (...)“.<sup>2182</sup>

Auch die behördlichen Angaben in Bezug auf die „PSÜ“ und die „notwendigen Nachrüstungen“ konnte der Zeuge Stoll nicht nachvollziehen. Stoll sagte hierzu wörtlich: „Es gab für die Anlage Brokdorf, die ja baugleich zu den drei noch laufenden Anlagen war, im Jahre 2016 eine PSÜ basierend auf dem aktuellen Regelwerk, mit dem Ergebnis, dass man an zwei Stellen im Betriebshandbuch was ändern musste. Es waren also keine Nachrüstungen erforderlich. Und es gab in Baden-Württemberg eine sogenannte Erweiterte Sicherheitsüberprüfung auf Basis der SiAnf, wo auch ein paar wenige Änderungen in Betriebsunterlagen als Folge rauskamen und keine Nachrüstungen. Also, eine Einschätzung, dass eine PSÜ, die man jetzt durchführen müsste, zu umfangreichen Nachrüstungen führt, war aus meiner Sicht falsch.“<sup>2183</sup>

Auf die Frage, wie er sich damals erklärt habe, dass in dem Vermerk so viele falsche Dinge aufgeschrieben wurden, antwortete der Zeuge: „Dass eine politische Entscheidung gefallen ist und sie mit einem sicherheitstechnischen Feigenblatt abgedeckt werden sollte.“<sup>2184</sup>

Zudem merkte Stoll während seiner Vernehmung an, dass der Prüfvermerk von „vielen RSK-Kollegen ähnlich kritisch gesehen wurde“.<sup>2185</sup>

Am 06. April 2022 fand die 527. RSK-Sitzung statt. Nach dem Treffen schrieb der Abteilungsleiter Niehaus an den Referatsleiter Wild sowie an den Referenten Dr. J. U. folgende Nachricht: „(...) Ihnen (...) vielen Dank für die (unangenehme) Sitzungsteilnahme. Mit Richard Donderer habe ich gerade gesprochen. Er sieht die Angelegenheit entspannt und findet es nicht schlecht, dass einige in der RSK Dampf ablassen konnten. Wir haben vereinbart, dass ich für die RSK-Mitglieder, die es wünschen, einen Gesprächstermin vereinbare, in dem ich das

<sup>2175</sup> MAT A BMUV-4.02 VS-NfD Blatt 748 bis 752.

<sup>2176</sup> MAT A BMUV-4.02 VS-NfD Blatt 746.

<sup>2177</sup> In einem Dokument der ehemaligen Abgeordneten Sylvia Kottling-Uhl (Bündnis 90/Die Grünen) wird Herr Zimmermann tatsächlich als Mitarbeiter aufgeführt: [https://www.bna-ev.de/downloads/nachrichten/2015/Stellungnahme\\_Wildtiere\\_Kottling-Uhl.pdf](https://www.bna-ev.de/downloads/nachrichten/2015/Stellungnahme_Wildtiere_Kottling-Uhl.pdf); zuletzt aufgerufen am 19.01.2025.

<sup>2178</sup> Stenografisches Protokoll 20/10, S. 38.

<sup>2179</sup> Stenografisches Protokoll 20/10, S. 11.

<sup>2180</sup> Stenografisches Protokoll 20/10, S. 14.

<sup>2181</sup> Stenografisches Protokoll 20/10, S. 35.

<sup>2182</sup> Stenografisches Protokoll 20/10, S. 21.

<sup>2183</sup> Stenografisches Protokoll 20/10, S. 15.

<sup>2184</sup> Stenografisches Protokoll 20/10, S. 16.

<sup>2185</sup> Stenografisches Protokoll 20/10, S. 11.

Vorgehen des BMUV in der Laufzeitdiskussion erläutere und den Mitgliedern für Fragen zur Verfügung stehe (...).<sup>2186</sup>

Der Zeuge Donderer erzählt in diesem Kontext, dass es „wirklich anstrengende Sitzungen“ gegeben hatte, weil man sich vor allem mit der Frage beschäftigte, warum man nicht mehr mache.<sup>2187</sup> Auf die Frage, ob er die Einwände der RSK-Kollegen als berechtigt empfand, erklärte der Zeuge Donderer, dass er diese als „vom Anliegen her“ berechtigt empfand.

Bei einigen RSK-Mitgliedern soll der Frust laut dem Zeugen Stoll über die Nicht-Beteiligung am Prüfvermerk, so groß gewesen sein, dass diese ihre „Mitgliedschaft in der RSK infrage gestellt“ hätten.<sup>2188</sup>

### Dritter Abschnitt      Bedarfsanalysen

Im Jahr 2022 wurden in Deutschland, neben der regulären „Bedarfsanalyse“, zusätzlich zwei Sonderanalysen durchgeführt, um die Netzstabilität zu prüfen.

#### 1      Allgemein

Die Bedarfsanalyse, die regelmäßig von den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) durchgeführt wird, dient dazu, den zukünftigen Strombedarf und die Netzkapazitäten zu ermitteln. Dabei prüfen die vier ÜNB<sup>2189</sup>, ob das bestehende Stromnetz ausreichend ist, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, und welche Maßnahmen wie Netzausbau oder Reservekraftwerke notwendig sind.

Im Zusammenhang mit der „Bedarfsanalyse“ äußerte sich der Zeuge und Geschäftsführer des Übertragungsnetzbetreibers TenneT, Tim Meyerjürgens zunächst allgemein: „Wir gucken immer auf zwei verschiedene Dinge: einmal auf die Leistungsbilanz. Wir gucken also, wie viel Erzeugung ist vorhanden. (...) Das Zweite, was wir machen, ist: Wir gucken auf die kritische Grenzsituation für den Redispatch-Bedarf, also: Können wir das System stabil betreiben?“<sup>2190</sup> Sodann stellte der Zeuge die Aufgabenverteilung wie folgt dar: „(...) wir sind (...) für die Systemsicherheit verantwortlich. Die Bundesnetzagentur ist die Regulierungsbehörde, die das beaufsichtigt, und das Wirtschaftsministerium ist eben für die Energiepolitik in Deutschland zuständig, ist der Policy-Geber für uns.“<sup>2191</sup>

Ferner erklärte der Zeuge Meyerjürgens, dass es bereits zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der „Systemanalysen 2022“<sup>2192</sup> eine „angespannte Lage“ gab. Er führte aus, dass die ÜNB gebeten worden seien, „die angespannte Lage weiter zu betrachten.“ Wörtlich sagte der Zeuge: „(...) Gerade nachdem wir die Ergebnisse der Bedarfsanalyse 22 vorgelegt haben, war erkennbar, dass wir die Netzreserve komplett benötigen werden für den kommenden Winter und dass die Ausgangslage durchaus angespannt sein kann.“<sup>2193</sup> In der „Bedarfsanalyse 22“ habe man gesehen, so der Zeuge, „dass das deutsche Redispatch-Potenzial alleine nicht ausreichend sein könnte.“ Deswegen hätten die Netzbetreiber „Verträge mit Kraftwerksbetreiber in den europäischen Nachbarstaaten geschlossen.“<sup>2194</sup> Sodann teilte der Zeuge mit: „Wir haben (...) dann später im Jahr (...) eine Sonderanalyse gemacht, die sich dann mit den Auswirkungen des Angriffskriegs auf die Situation für den kommenden Winter beschäftigte. Und da es im Verlauf dieser Rechnung weitere Anspannungen gab (...) hatte uns das BMWK dann gebeten, noch mal eine zweite Sonderanalyse zu fertigen, den sogenannten Stresstest (...)“<sup>2195</sup>

An dieser Stelle ist hervorzuheben, dass die „zweite Sonderanalyse“ („zweiter Netzstresstest“) von besonderer Bedeutung ist. Nach der Veröffentlichung der Ergebnisse änderte der Bundeswirtschaftsminister seine zuvor ablehnende Haltung und kündigte in einer Pressekonferenz an, dass die Kernkraftwerke für einige Monate im „Reservebetrieb“ weiterlaufen sollen.

<sup>2186</sup> MAT A BMUV-5.281 Blatt 634.

<sup>2187</sup> Stenografisches Protokoll 20/12, S. 38.

<sup>2188</sup> Stenografisches Protokoll 20/10, S. 39.

<sup>2189</sup> 50Hertz Transmission GmbH (zuständig für den Nordosten Deutschlands), Amprion GmbH (zuständig für West- und Südwestdeutschland), TenneT TSO GmbH (zuständig für den Norden und Teile der Mitte Deutschlands), TransnetBW GmbH (zuständig für den Süden Deutschlands).

<sup>2190</sup> Stenografisches Protokoll 20/15, S. 14.

<sup>2191</sup> Stenografisches Protokoll 20/15, S. 20.

<sup>2192</sup> MAT A BMWK-8.01 Blatt 6 bis 201.

<sup>2193</sup> Stenografisches Protokoll 20/15, S. 13.

<sup>2194</sup> Stenografisches Protokoll 20/15, S. 21.

<sup>2195</sup> Stenografisches Protokoll 20/15, S. 13.

## 2 „Zweiter Netzstresstest“

Am 11. Juli 2022 (um 21:22 Uhr) wandte sich Abteilungsleiter Dr. Oschmann an den Präsidenten der Bundesnetzagentur Müller, da das BMWK mehrere Schreiben aus Bayern in Bezug auf die „Gasversorgungssicherheit“ erhalten hatte.<sup>2196</sup> Der Abteilungsleiter Dr. Oschmann wollte wissen, ob im Fall eines langanhaltenden russischen Gaslieferstopps, die Gasversorgung in Bayern tatsächlich zum Erliegen kommen könnte.

Am 13. Juli 2022 (um 10:53 Uhr) erhielt der Abteilungsleiter Dr. Oschmann sodann vom BNetzA-Abteilungsleiter Zerres die Rückmeldung, dass „bei einem langanhaltenden russischen Gaslieferstopp“ die Gasversorgung in allen Bundesländern, nicht nur in Bayern „beeinträchtigt sein“ würde. Zudem teilte Zerres mit, dass er hinsichtlich der von Bundesminister „gewünschten Modellierung zusätzlicher Risikoszenarien“ zur Verfügung stünde.<sup>2197</sup>

Um 12:09 Uhr leitete Abteilungsleiter Dr. Oschmann die Antwort von der Bundesnetzagentur an die Unterabteilungsleiterin III C, die Unterabteilungsleiterin III B, an einen Referenten des Referats III C 4 sowie an den III A 4 Referenten T. R. weiter. Um 12:39 Uhr schickte der Abteilungsleiter Dr. Oschmann die folgende E-Mail hinterher: „(...) BM bittet darum, insbesondere folgende Annahmen zugrunde zu legen: „1. Rhein wie 2018 2. AKW in F ohne die, die nach Wartung wieder ans Netz gehen 3. Gasspeicher voll, aber keine Lieferung mehr ab November (...)“.<sup>2198</sup>

Der angeschriebene Referent aus dem Referat III C 4 wandte sich daraufhin am 14. Juli 2022 (um 08:29 Uhr) an die BNetzA-Mitarbeiterin 626e: „Anbei (...) erste Überlegungen unsererseits für Annahmen für die neuen Rechnungen Winter 22/23, auch für die Besprechung gleich...“<sup>2199</sup>

Die angeschriebene BNetzA-Mitarbeiterin 626e schrieb - nach der Besprechung - um 14:19 Uhr dem BNetzA-Unterabteilungsleiter 62 und informierte diesen über die Zusendung: „kurze Info: die BMWK - Arbeitsebene ist auf uns zugekommen wg. der Annahmen für zusätzliche ÜNB-Rechnungen. In der Datei anbei sind Annahmen, die wir heute Nachmittag sichten und an BMWK zurückmelden sollen und die morgen früh mit den ÜNB diskutiert werden sollen. Die meisten diese Annahmen wurden von [.....] am Telefon als „feststehend, da von Herrn Habeck formuliert“ deklariert. (...) Heute Vormittag im Termin wurde sehr offensichtlich, dass das BMWK eigentlich nur Annahmen möchte, die zu Ergebnissen führen, die „alles grün“ sagen. (...)“<sup>2200</sup> Daraufhin antwortete der Unterabteilungsleiter 62 um 14:24 Uhr mit den folgenden Worten: „(...) Die Annahmen im Papier finde ich grundsätzlich nicht so schlecht. Zumindest finde ich das Ansinnen der Arbeitsebene „alles grün“ nicht zu stark ausgeprägt darin wieder. (...)“<sup>2201</sup>

Auf die Frage, ob es eine Prüfung der Annahmen gab, obwohl diese als „feststehend“ übermittelt wurden, erklärte die Zeugin Dr. F. A.: „Ja, also letztlich ist es ja, wie schon mehrmals gesagt: Man hat immer einen Spielraum. Wenn wir zum Beispiel bei der Bedarfsanalyse rechnen, dann machen die ÜNB auch einen Vorschlag, und wir prüfen den. (...) Und in meiner Erinnerung war das hier genauso (...).“<sup>2202</sup> Auf die Frage, ob man mit dem BMWK über die Annahmen sodann diskutiert hatte, erklärte die Zeugin Dr. F. A.: „Zu der konkreten Situation kann ich, wie gesagt, leider nichts sagen, weil ich im Urlaub war. (...)“<sup>2203</sup>

Um 15:12 Uhr schrieb die BNetzA-Mitarbeiterin 626e an den Abteilungsleiter 6 Zerres eine ähnliche E-Mail: „(...) für Sie die Information, dass das BMWK auf Arbeitsebene aus uns zugegangen ist, wg. der Annahmen für zusätzliche ÜNB-Rechnungen. Ein erster Termin findet morgen früh mit den ÜNB statt. Die meisten der Annahmen, die uns zur Kenntnis geschickt wurden, wurden von [.....] am Telefon als „feststehend, da von Herrn Habeck formuliert“ deklariert. (...) Am morgigen Termin mit den ÜNB nehmen wir teil (...).“<sup>2204</sup>

Auf die Frage, ob ihm bekannt war, dass die Annahmen in die Bundesnetzagentur „als „feststehend“, da von Robert Habeck formuliert“ gegeben wurden, sagte der Zeuge Meyerjürgens, dass ihm dies nicht bekannt gewesen sei.<sup>2205</sup>

<sup>2196</sup> MAT A BMWK-3.24 VS-NfD Blatt 17f.

<sup>2197</sup> MAT A BMWK-3.24 VS-NfD Blatt 16f.

<sup>2198</sup> MAT A BMWK-3.24 VS-NfD Blatt 15.

<sup>2199</sup> MAT A BMWK-8.04 VS-NfD Blatt 67.

<sup>2200</sup> MAT A BMWK-8.04 VS-NfD Blatt 59.

<sup>2201</sup> MAT A BMWK-8.04 VS-NfD Blatt 59.

<sup>2202</sup> Stenografisches Protokoll 20/15, S. 139.

<sup>2203</sup> Stenografisches Protokoll 20/15, S. 141.

<sup>2204</sup> MAT A BMWK-8.04 VS-NfD Blatt 66f.

<sup>2205</sup> Stenografisches Protokoll 20/15, S. 31.

Der Referent aus dem Referat III C 4 wandte sich am 14. Juli 2022 (um 17:14 Uhr) unter anderem an den Leiter des Referats III C 4, Thorsten Falk, an einen Referenten aus dem Referat III A 4, R. T., sowie an zwei Mitarbeiterinnen der Bundesnetzagentur und übersendete: *„erste Überlegungen seitens BMWK zu Annahmen für die neuen Rechnungen Winter 22/23. Wir freuen uns auf die Diskussion morgen (...).“*<sup>2206</sup> Das im Anhang übersandte WORD-Dokument enthielt unter anderem folgende Annahmen: *„Grundsätzlich Annahmen wie bisher (...) Änderungen: (...) Marktrückkehr Kraftwerke (...) Verfügbarkeit AKW Frankreich (...) Auswirkung Niedrigwasser Rhein auf Steinkohleversorgung (...) Gasspeicher (...) Höherer Gaspreis (...) Stromverbrauch (...) Wetterjahre (...) KWK-Modellierungen (...).“*<sup>2207</sup>

Am Abend des 14. Juli 2022 (um 19:25 Uhr) reagierte der BNetzA-Abteilungsleiter 6 Zerres auf die E-Mail der BNetzA-Kollegin 626e mit mehreren Bitten: *„(...) Was die Prämissen anbelangt: Bitte nicht an den Vorgaben von Habeck versuchen etwas zu ändern. Die Studie dient politischen Zwecken, die Vorgaben spiegeln das wieder. (...) Bitte BMWK in der Diskussion darüber unterstützen, falls die ÜNB meckern sollten. Bitte gemeinsam mit BMWK und ÜNB einen eindeutigen Namen für die Studie finden. Arbeitsvorschlag „Stresstest“. (...) Nur intern, nicht für die ÜNB: Als Ergebnis wäre allenfalls ein Streckbetrieb für Isar akzeptabel. Und auch das nur, wenn Bayern und andere politisch dafür etwas bezahlen (...).“*<sup>2208</sup>

Auf die Frage, wie seine Einschätzung in Bezug auf die Studie („politischen Zwecken“) mit der Unabhängigkeit seiner Behörde zusammenpasse, erklärte der Zeuge Zerres zunächst: *„Das berührt die Frage der Unabhängigkeit eigentlich gar nicht, weil diese Vorgaben, von denen hier die Rede ist, waren keine, die wir jetzt irgendwie im Rahmen einer Fach- oder Rechtsaufsicht erhalten hätten.“*<sup>2209</sup> Auf die Frage, was er mit „politischen Zwecken“ meinte, erwiderte der Zeuge Zerres: *„Die politischen Zwecke waren tatsächlich, die Diskussion über die Gefährdung der Energieversorgung aufzugreifen und sich nicht vorwerfen zu lassen, man hätte irgendwelche Risiken unterschätzt (...) Es war ganz klar: Herr Habeck wollte nicht bei dem relativ beruhigenden Ergebnis des ersten Stresstests stehen bleiben und wollte sich dem politischen Vorwurf, er nimmt die Sicherheit der Energieversorgung nicht ernst genug, nicht aussetzen.“*<sup>2210</sup>

Auf den Hinweis, dass es innerhalb der Bundesnetzagentur die Anweisung gab das BMWK im Hinblick auf die Abstimmungen zu unterstützen *„falls die ÜNB meckern sollten“*, und der Frage, ob er den Eindruck hatte während der Diskussionen in einer *„Zwei-gegen-Eins-Situation“* zu stecken, erklärte der Zeuge Meyerjürgens: *„Ich habe den Eindruck, dass wir insgesamt fachlich diskutiert haben (...).“*<sup>2211</sup> Auf die Frage hin, ob er den Eindruck hatte, dass mit bestimmten Parametern gerechnet werden sollte, um eine *„politische Linie“* zu wahren, erklärte der Zeuge: *„Wir haben einzelne Annahmen durchaus kontrovers diskutiert. (...) Wir haben immer aus Sicht der Übertragungsnetzbetreiber unsere fachliche Sichtweise eingebracht, und so haben wir am Ende die Einigung zu den Parametern gefunden.“*<sup>2212</sup> Auf Nachfrage erklärte der Zeuge zudem: *„(...) Und was im Wesentlichen diskutiert worden ist, sind nicht die Kriterien, welche Kriterien genommen werden, sondern im Wesentlichen ist diskutiert worden: Was ist die richtige Höhe?“*<sup>2213</sup>

## 2.1 Abstimmung „Szenario-Annahmen“

Am 20. Juli 2022 (um 12:27 Uhr) schickte der Referent aus dem Referat III C 4 unter anderem an Mitarbeiter von *„transnetbw“* und der *„BNetzA“* *„überarbeitete (...) Vorschläge“*<sup>2214</sup> *zu Annahmen (...) für die neuen Rechnungen Winter 22/23“*. Er teilte zudem mit: *„Ziel wäre es, dass wir morgen die Annahmen weitgehend abstimmen, damit die Rechnungen so schnell wie möglich starten können. Aufgrund der hohen politischen Bedeutung und Eilbedürftigkeit des Vorgangs wird morgen auch Staatssekretär Graichen an dem Termin teilnehmen. Er ist insbesondere auch an der Diskussion der Annahmen zu Stromverbrauch und Gaspreis interessiert (...).“*<sup>2215</sup>

<sup>2206</sup> MAT A BMWK-3.24 VS-NfD Blatt 19.

<sup>2207</sup> MAT A BMWK-3.24 VS-NfD Blatt 21.

<sup>2208</sup> MAT A BMWK-8.04 VS-NfD Blatt 66.

<sup>2209</sup> Stenografisches Protokoll 20/17, S. 24.

<sup>2210</sup> Stenografisches Protokoll 20/17, S. 25.

<sup>2211</sup> Stenografisches Protokoll 20/15, S. 44.

<sup>2212</sup> Stenografisches Protokoll 20/15, S. 30.

<sup>2213</sup> Stenografisches Protokoll 20/15, S. 30.

<sup>2214</sup> MAT A BMWK-3.24 VS-NfD Blatt 41.

<sup>2215</sup> MAT A BMWK-3.24 VS-NfD Blatt 39.

Am 21. Juli 2022 fand sodann das erste gemeinsame Gespräch zwischen BMWK, BNetzA sowie den ÜNB statt. Nach dem Termin schrieb die BNetzA-Mitarbeiterin 626e (um 12:36 Uhr) dem BNetzA-Unterabteilungsleiter 62 unter anderem folgendes: „(...) heute Vormittag fand eine knapp zweistündige Telko zum sog. zweiten Stresstest mit ÜNB, BMWK und uns (...) statt. StS Graichen war im Termin anwesend. Herr Graichen eröffnete den Termin mit der Aussage, dass die Diskussion politisch aufgeladen sei, die anstehenden Analysen nicht unschuldig seien und es insbesondere um die Frage gehen solle, ob die KKW Streckbetrieb machen sollten oder nicht. (...) Die ÜNB schlagen für den zweiten Stresstest vor, eine resource adequacy Analyse (Umfang 700 Monte Carlo Jahre) sowie Rechnungen zur transmission adequacy durchzuführen. (...) BMWK / Herr Graichen sieht das vorgeschlagene Vorgehen und die dargestellten Annahmen kritisch. (...) ein Diskussionspunkt [war], wie sehr auf die Verfügbarkeit ausländischer Kapazitäten gesetzt werden könne – Hinweis der ÜNB, dass dies ein maßgeblicher Faktor für Gewährleistung der Versorgungssicherheit sei. BMWK möchte wissen, wie viel Luft da sei, auch im Hinblick auf einen möglichen KKW-Streckbetrieb. (...) Am Folgetermin morgen früh nimmt erneut jmd. von uns teil (...).“<sup>2216</sup>

Auf die Frage wie er den Staatssekretär Graichen während der Durchführung der Sonderbedarfsanalyse wahrgenommen hatte, sagte der Zeuge Meyerjürgens unter anderem: „(...) Er wollte schnell vorankommen. Er wollte Ergebnisse haben, auf denen er seine Entscheidung treffen kann (...).“<sup>2217</sup>

Nach dem Folgetermin wurde der BNetzA-Unterabteilungsleiter 62 unter anderem darüber informiert, dass der Fokus zunächst auf „der transmission adequacy“ liegen würde. Wörtlich schrieb der BNetzA-Mitarbeiter 626j: „Der Fokus liegt zunächst auf der transmission adequacy, zeitlich parallel laufen die inhaltlich etwas nachgelagerten Fragestellungen zur resource adequacy.“<sup>2218</sup>

Am 26. Juli 2022 (von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr) fand eine Telefonkonferenz ausschließlich zwischen BMWK und ÜBN (nur TenneT und TransnetBW) zur „Detailabstimmung“ der „Szenarioannahmen“ statt.<sup>2219</sup> Aus einer Ergebnisnotiz geht hervor, dass die ÜNB-Vertreter Vorschläge für „Szenarioannahmen“ machten, die in der Regel von den anwesenden BMWK-Vertretern kritisch „hinterfragt“ wurden. So hieß es beispielweise im Hinblick auf die Verfügbarkeit von Kohlekraftwerken: „Das BMWK hinterfragt die zusätzliche Reduktion der Verfügbarkeit von Netzreserveanlagen und nimmt den Punkt zur Prüfung mit. BMWK hält vor dem Hintergrund der neuen gesetzlichen Vorgaben für Netzreservekraftwerke (...) sowie der bereits vorgesehenen Absenkung aufgrund der Niedrigwassersituation von 1 GW eine weitere Absenkung der Verfügbarkeit von Steinkohlekraftwerken für nicht sinnvoll. Es soll ohne die Absenkung gerechnet werden.“<sup>2220</sup>

Der Zeuge Meyerjürgens sagte in Bezug auf die Abstimmungen zunächst aus, dass: „(...) keiner wusste, was die richtigen Parameter sind, sondern es war eine Diskussion (...)“<sup>2221</sup> Auf die Frage, welche Position die ÜNB in den Diskussionen vertrat, erklärte der Zeuge zunächst, dass es keine einheitliche Position aller vier ÜNB gab.<sup>2222</sup> Auf die direkte Frage, ob sein Unternehmen die Situation „dramatischer“ eingeschätzt hatte als das Ministerium, blieb der Zeuge vage: „Wir haben aus unserer fachlichen Sicht versucht, die Parameter (...) möglichst auf das auszurichten, was zu erwarten ist für den kommenden Winter (...) damit wir am Ende in der Lage sind, auch in einem Worst-Case-Szenario Maßnahmen zu treffen, um das Netz zu betreiben.“<sup>2223</sup> Im Hinblick auf die Annahmen erklärte der Zeuge Meyerjürgens letztlich: „(...) wir [haben] diese Studie gemacht im Auftrag des BMWK. Damit hat das BMWK natürlich auch den Szenariorahmen am Ende festgelegt.“<sup>2224</sup>

Nach der Telefonkonferenz teilte der Referatsleiter des Referats III C 4, Thorsten Falk, dem persönlichen Referenten des Staatssekretärs Graichen mit: „dass die ÜNB gern eine Vielzahl an zusätzlichen Risiken (Verfügbarkeit Kraftwerke in D und Ausland, Heizlüfter, Marktrückkehr) stapeln wollen und positive Aspekte (z.B. Kohlekraftwerke in NL) bislang rausgelassen haben. Folgende Punkte sollte St Graichen kennen bzw. entscheiden. Wir bräuchten unbedingt eine Rückmeldung (...) Verfügbarkeit Kohlekraftwerke (...) Vorschlag ÜNB: geringere Verfügbarkeit bei Marktrückkehrer (...) Bisher keine Einigung Votum: Ablehnung der zusätzlich geringeren

<sup>2216</sup> MAT A BMWK-8.04 VS-NfD Blatt 71.

<sup>2217</sup> Stenografisches Protokoll 20/15, S. 36.

<sup>2218</sup> MAT A BMWK-8.04 VS-NfD Blatt 70.

<sup>2219</sup> MAT A BMWK-3.24 VS-NfD Blatt 210.

<sup>2220</sup> MAT A BMWK-3.24 VS-NfD Blatt 211 f.

<sup>2221</sup> Stenografisches Protokoll 20/15, S. 23.

<sup>2222</sup> Stenografisches Protokoll 20/15, S. 40.

<sup>2223</sup> Stenografisches Protokoll 20/15, S. 41.

<sup>2224</sup> Stenografisches Protokoll 20/15, S. 44.

*Verfügbarkeit bei der Netzreserve (...) aufgrund der neuen gesetzlichen Regelungen zu technischen Bereitschaft der Anlagen sowie der Kohlebevorratung (...).*<sup>2225</sup>

Am 27. Juli 2022 (um 18:17 Uhr) teilte der Referatsleiter des Referats III C 4, Falk, dem Abteilungsleiter Dr. Oschmann mit, dass der Staatssekretär Dr. Graichen gerade „alle KKW-Betreiber“ abtelefoniere und dass er danach ein Szenario für „den Streckbetrieb“ festlegen würde: „wir (...) drängen dann die ÜNB dies auch zu rechnen.“<sup>2226</sup>

Am 28. Juli 2022 (um 09:08 Uhr) schickte der BNetzA-Mitarbeiter BK8c Folgendes per E-Mail an einige Kollegen: „Die Marktsimulation soll auf Wunsch des BMWK (Minister) mit einer Laufzeitverlängerung für KKW gerechnet werden.“<sup>2227</sup>

Am 28. Juli 2022 (um 18:38 Uhr) um wandte sich der Referatsleiter Falk an den Staatssekretär Dr. Graichen mit der Frage, welches „Enddatum“ das BMWK der „Sensitivität“ unterstellen soll. Daraufhin antwortete der Staatssekretär Graichen am 29. Juli 2022 (um 11:11 Uhr): „(...) wir bleiben bei Ende März. Im übrigen ist das doch unerheblich, weil die Stresssituation nicht im April aufträte, oder? (...).“<sup>2228</sup> Der Referatsleiter Falk erklärte sodann: „Ja, ist unerheblich, aber für die Außenwirkung. Gebe die Zahlen jetzt an die ÜNB (...).“<sup>2229</sup>

Der Zeuge Meyerjürgens sagte aus, dass er an den konkreten Berechnungen der Analysen nicht mitgewirkt habe, aber „als Geschäftsführer“ sei er bei den „Abstimmungen der Szenarien“ sowie bei der „Vorstellung der Ergebnisse“ involviert gewesen.<sup>2230</sup>

Nachdem der Zeuge Meyerjürgens gebeten wurde, seine Wahrnehmung in Bezug auf die zweite Sonderanalyse zu schildern, führte er wie folgt aus: „Die Situation war, wie gesagt, durchaus schwierig abzuschätzen. (...) Und insofern haben wir drei verschiedene Szenarien betrachtet (...).“<sup>2231</sup> In Bezug auf diese drei Szenarien führte der Zeuge Meyerjürgens sodann aus: „(...) Wir haben in der zweiten Sonderanalyse bezüglich der Kernkraft in Frankreich weitere Verschärfungen angenommen, und zwar immer von Szenario zu Szenario weniger Verfügbarkeit der Kernkraft. Wir haben weniger Verfügbarkeit von Kohle angenommen. Also wir haben vom „+“- zum „++“- zum „+++“-Szenario praktisch die Annahmen weiter verschärft (...).“<sup>2232</sup> Zum „+++ Szenario“ erklärte der Zeuge Meyerjürgens: „gerade das „+++“-Szenario hat gezeigt, dass wir — also, wenn alle diese Faktoren gleichzeitig voll eingetreten wären —, dass es sehr herausfordernd geworden wäre.“<sup>2233</sup> Der Zeuge Meyerjürgens erklärte, dass die ÜNB bei der regulären Bedarfsanalyse genauso wie bei der ersten Sonderanalyse davon ausgegangen sind, dass die Kraftwerke nicht zur Verfügung stehen. Sodann führte der Zeuge in Bezug auf die „zweite Sonderanalyse“ aus: „In der Abstimmung mit dem BMWK und der Bundesnetzagentur (...) sind wir gebeten worden, ein Szenario zu betrachten - mit dem Streckbetrieb der drei vorhandenen Anlagen -, und das haben wir auch dementsprechend umgesetzt.“ Bei der Berechnung dieses „Szenarios“ hätten die ÜNB dann festgestellt, dass der Weiterbetreiber der KKW's „durchaus einen hilfreichen Effekt hat“.<sup>2234</sup> Auf die Frage, wann diese Bitte konkret an die ÜNB herangetragen wurde, erklärte der Zeuge Meyerjürgens wörtlich: „Ich kann Ihnen die zeitliche Abfolge nicht mehr genau sagen. Also, es ist eine Sensibilität. Sie war nicht Teil der ersten drei Basisszenarien, sondern sie ist dann als zusätzliches Halbszenario eingefügt worden (...).“<sup>2235</sup>

## 2.2 Ergebnisse des „zweiten Netzstresstests“

Am 11. August 2022 schickte der Referatsleiter Falk im Zusammenhang mit einer „Vorab-Ergebniseinordnung“ folgende Nachricht an den persönlichen Referenten des Staatssekretärs Graichen: „(...) Bewertung ÜNB (...) Das analysierte Szenario ist kein echter Stresstest, weil Annahmen auf Vorschlag von BMWK teilweise „zu weich“ festgelegt wurden und neue Erkenntnisse vorliegen (insbesondere Verfügbarkeit Ausland) (...) Für echtes

<sup>2225</sup> MAT A BMWK-3.24 VS-NfD Blatt 104f.

<sup>2226</sup> MAT A BMWK-3.24 VS-NfD Blatt 152.

<sup>2227</sup> MAT A BMWK-8.04 VS-NfD Blatt 80.

<sup>2228</sup> MAT A BMWK-3.24 VS-NfD Blatt 200.

<sup>2229</sup> MAT A BMWK-3.24 VS-NfD Blatt 200.

<sup>2230</sup> Stenografisches Protokoll 20/15, S. 20.

<sup>2231</sup> Stenografisches Protokoll 20/15, S. 22.

<sup>2232</sup> Stenografisches Protokoll 20/15, S. 23.

<sup>2233</sup> Stenografisches Protokoll 20/15, S. 25.

<sup>2234</sup> Stenografisches Protokoll 20/15, S. 26f.

<sup>2235</sup> Stenografisches Protokoll 20/15, S. 28.

*Stressszenario müssten Parameter erneut angepasst und neu gerechnet werden (...) Zentrale Botschaft ÜNB (So stehen wir nicht hinter den Ergebnissen! (...) Neurechnung notwendig (...).<sup>2236</sup>*

Auf die Frage, ob die Reaktion der ÜNB auf die erste Rechnung im zweiten Stresstest tatsächlich – so wie in der E-Mail beschrieben – ausfiel, ließ sich der Zeuge Meyerjürgens unter anderem wie folgt ein: *„(...) es zeigt die Schwierigkeit, die damals alle hatten, weil ja die Erfahrungen dafür nicht vorlagen (...) insofern war das ein Ringen, und es war auch nicht die einheitliche Position, sondern es waren wirklich verschiedene Einschätzungen, in denen wir dann versucht haben, gemeinsam zu einem Ergebnis zu kommen.“<sup>2237</sup>*

Der Zeuge Dr. Graichen, antworte auf die Frage, wie er diese Reaktion der ÜNB bewerte unter anderem wie folgt: *„(...) Das eine war (...), dass sie einen Rechenfehler gemacht hatten, und das haben die nicht gerne zugegeben (...) es war schon klar: Aus Sicht der Übertragungsnetzbetreiber wollte man ein Szenario +++ haben (...).“<sup>2238</sup>* Auch der Zeuge Falk erklärte, dass es einen Fehler gab: *„(...) Die haben zwischen Italien und Frankreich einen deutlich zu großen Handelsaustausch zugelassen, obwohl diese Leitung gar nicht existierte (...) Das war ein ganz zentraler Punkt, weshalb die Übertragungsnetzbetreiber gesagt haben: Wir stehen nicht so hinter den Rechnungen. (...) die ÜNB (...) wollten (...), dass man bei bestimmten Annahmen noch weiter nach unten geht, um noch in ein gestressteres Szenario reinzukommen.“<sup>2239</sup>*

Am 15. August 2022 (um 11:27 Uhr) schickte der Referatsleiter Falk an Staatssekretär Dr. Graichen eine „Übersicht plus Optionen“. Der Staatssekretär Dr. Graichen schrieb daraufhin um 13:04 Uhr: *„(...) Klärung, wie das mit der Netzreserve ist (8,3 GW vs. 6 GW). Ich vermute, dass die ÜNB nur von 6 GW Verfügbarkeit der Reserve von 8,3 GW ausgehen, insofern da schon ein Abschlag drin ist. Auf jeden Fall steht sowas in dem Bestätigungsbericht der BNetzA, dass erstmals auch Nicht-Verfügbarkeiten von Netzreserveanlagen mit berücksichtigt wurden.“<sup>2240</sup>*

## 2.3 Empfehlungen/Maßnahmen

Am 31. August 2022 erhielten Abteilungsleiter Dr. Oschmann sowie Referatsleiter Falk folgende Information per E-Mail: *„(...) wie im Termin heute Morgen angekündigt, darf ich im Namen der vier regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber ein gemeinsames 4-ÜNB Empfehlungspapier zur Erarbeitung möglicher Maßnahmen in Vorbereitung auf den kommenden Winter übersenden (...).“<sup>2241</sup>* In dem Papier hieß es, dass der KKW Streckbetrieb ein wichtiger „Baustein zur Beherrschung kritischer Situationen“ sei.<sup>2242</sup> Daraufhin meldete sich der Referatsleiter Falk bei der Referatsleiterin Dr. F. A. und forderte „sehr kurzfristig eure Bewertung“ zu den Punkten an.<sup>2243</sup> Am 02. September 2022 (um 11:26 Uhr) schickte Dr. F. A. die „nicht im Haus abgestimmten – (...) Bewertungen zu den ÜNB-Punkten.“<sup>2244</sup> Den Hinweis der ÜNB, der lautete „der KKW Streckbetrieb ist ein wichtiger Baustein zur Beherrschung kritischer Situationen“ kommentierte Dr. F. A. wie folgt: *„Die ÜNB-Berechnungen können in beide Richtungen gedeutet werden, die Bewertung der Vor- und Nachteile obliegt der Politik.“<sup>2245</sup>*

Am 02. September 2022 (um 14:37 Uhr) schickte Referatsleiterin Dr. F. A. folgende E-Mail an Referatsleiter Falk: *„(...) anbei unsere Antworten (...) zu Deinen Fragen (...) Die Reaktion von Herrn Zerres finde ich sehr wichtig und berücksichtigenswert, daher hier für Dich zur Info: Die ÜNB Darstellung ist hart auf der Kippe zu Panikmache. (...).“<sup>2246</sup>*

Im Hinblick auf die Ergebnisse führte der Zeuge Meyerjürgens aus: *„Also, wir haben ja, wenn man sich die zweite Sonderanalyse anguckt, aufgezeigt, was die Verlängerung und der Streckbetrieb bedeutet (...) etwa 5 Terawattstunden zusätzliche Arbeit, die wir zur Verfügung hatten. (...) Auswirkung für den Redispatch (...) das waren 0,9 Terawattstunden. (...) ein überschaubarer Beitrag. Aber (...) Es ist ein Beitrag*

<sup>2236</sup> MAT A BMWK-3.24 VS-NfD Blatt 258f.

<sup>2237</sup> Stenografisches Protokoll 20/15, S. 34f.

<sup>2238</sup> Stenografisches Protokoll 20/20, S. 90.

<sup>2239</sup> Stenografisches Protokoll 20/17, S. 126.

<sup>2240</sup> MAT A BMWK-3.25 VS-NfD Blatt 25.

<sup>2241</sup> MAT A BMWK-3.26 VS-NfD Blatt 51 bis 57.

<sup>2242</sup> MAT A BMWK-3.26 VS-NfD Blatt 57.

<sup>2243</sup> MAT A BMWK-3.26 VS-NfD Blatt 11f.

<sup>2244</sup> MAT A BMWK-3.26 VS-NfD Blatt 11 bis 18.

<sup>2245</sup> MAT A BMWK-3.26 VS-NfD Blatt 17.

<sup>2246</sup> MAT A BMWK-3.26 VS-NfD Blatt 61 bis 64.

(...)“<sup>2247</sup> In Bezug auf den Streckbetrieb aller drei KKW's erklärte der Zeuge: „(...) *es macht einen wichtigen Beitrag. Es waren 5 Terawattstunden, die wir dadurch zusätzlich hatten.*“<sup>2248</sup> Der Zeuge erinnerte sich, dass der Bundesregierung von den Übertragungsnetzbetreibern diverse Maßnahmen empfohlen wurden, die seiner Erinnerung nach auch in „großen Teilen“ umgesetzt worden seien.

## Vierter Abschnitt      Einsatzreserve

Am 05. September 2022 wurden die Ergebnisse des „zweiten Netzstresstests“ präsentiert. Im Anschluss ordnete Bundeswirtschaftsminister Dr. Habeck diese politisch ein und sprach sich dafür aus, die „*beiden süddeutschen Atomkraftwerke*“ in eine „Reserve“ zu überführen. Dadurch sollte sichergestellt werden, dass sie bei Bedarf erneut oder weiterhin genutzt werden können, falls die Situation „*es gebietet*“.<sup>2249</sup>

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass bereits vor dieser Pressekonferenz interne Vermerke zu dieser Thematik erstellt wurden. Zudem ist festzuhalten, dass auch nach der Pressekonferenz in den Ministerien verschiedenen Vorgänge stattgefunden haben. Während im BMUV insbesondere (erneut) geprüft wurde, ob die „Einsatzreserve“ technisch umsetzbar ist, fand im BMWK vor allem ein intensiver Austausch mit den Betreibern statt.

### 1      BMUV

Am 30. August 2022 (um 12:41 Uhr) wandte sich Staatssekretär Tidow an Abteilungsleiter Niehaus unter anderem mit der Frage, ob die „*Möglichkeit*“ bestünde, die Kernkraftwerke für einen begrenzten Zeitraum mit den vorhandenen Brennelementen „*betriebsbereit*“ zu halten („*„kalte“ Reservebereitschaft*“).<sup>2250</sup> Er forderte sowohl eine „*Bewertung dieser Option*“ als auch eine skizzenhafte „*Konturierung was (...) bei einer gesetzlichen Regelung unter atomrechtlichen und sicherheitstechnischen Aspekten zu berücksichtigen*“ wäre. Um 13:19 Uhr gab Abteilungsleiter Niehaus den Auftrag an den Unterabteilungsleiter S I, der wiederum die Aufgabe um 13:26 Uhr an die Referatsleiter Dr. Schneider und Wild übermittelte.

#### 1.1      S I 1 Referat

Im Referat S I 1 wurde sodann der Vermerk „*Erste rechtliche Einschätzung hinsichtlich Streckbetrieb und kalter Reservebereitschaft von AKW*“ erstellt, der am 31. August 2022 (um 11:50 Uhr) an den Unterabteilungsleiter S I ging.<sup>2251</sup> Das Rechtsreferat kam zum Ergebnis das ein Streckbetrieb durch eine „*einfache gesetzliche Regelung angeordnet werden*“ könnte. Im Hinblick auf die Einsatzreserve gab das Rechtsreferat folgende Einschätzung ab: „*Eine gesetzliche Anordnung einer Reservebereitschaft weist (...) erhebliche zusätzliche rechtliche Risiken und tatsächliche Schwierigkeiten auf.*“<sup>2252</sup>

Der Zeuge Dr. Schneider erwiderte auf die Frage, ob er den Streckbetrieb für die bessere Lösung hielt: „*Ich hielt beide Optionen für regelbar, hatte aber gegebenenfalls weniger rechtliche Risiken erblickt bei einem Streckbetrieb als bei einem Reservebetrieb. Aber beides wäre zunächst einmal regelbar gewesen.*“<sup>2253</sup>

Der Zeuge S. K. gab zunächst an von dieser Prüfung nicht überrascht gewesen zu sein, denn das Thema „Einsatzreserve“ sei schon 2011 zur Sprache gekommen, „*als nach Fukushima so viele Atomkraftwerke gleichzeitig vom Netz genommen worden sind.*“<sup>2254</sup> Überdies führte er aus: „*(...) wir als Juristen [hätten] mit dem Thema Streckbetrieb wesentlich besser (...) leben können als mit dem Thema Einsatzreserve, weil bei der Einsatzreserve hätte eine staatliche Stelle den Bedarf feststellen müssen (...) Dann hätte eine andere staatliche Stelle (...) den Wiederbetrieb anordnen müssen und dadurch letztendlich auch eine Verantwortung für die Sicherheit übernommen. Und das ist ein bisschen schwierig.*“<sup>2255</sup>

<sup>2247</sup> Stenografisches Protokoll 20/15, S. 34.

<sup>2248</sup> Stenografisches Protokoll 20/15, S. 46.

<sup>2249</sup> <https://www.youtube.com/watch?v=ZrGa26i9-Cg&t=1790s>; ab Minute 36:22; zuletzt aufgerufen am 25.01.2025.

<sup>2250</sup> MAT A BMUV-3.14 Blatt 12f.

<sup>2251</sup> MAT A BMUV-3.14 Blatt 113.

<sup>2252</sup> MAT A BMUV-3.14 Blatt 117f.

<sup>2253</sup> Stenografisches Protokoll 20/12, S. 81.

<sup>2254</sup> Stenografisches Protokoll 20/08, S. 88.

<sup>2255</sup> Stenografisches Protokoll 20/08, S. 88.

Auf die Frage, ob die Entscheidung des Ministers ihn überrascht habe, erklärte der Zeuge S. K. wörtlich: „(...) meine Lesart ist damals gewesen, dass eine Einsatzreserve näher dran ist an einem Nichtbetrieb als ein Streckbetrieb (...).“<sup>2256</sup>

## 1.2 S I 2 Referat

Im Referat S I 2 wurden danach drei Vermerke erstellt, die der Referatsleiter Wild am 31. August 2022 (um 11:49 Uhr) an den Unterabteilungsleiter S I schickte.<sup>2257</sup>

In dem ersten Vermerk ging es um eine „Technische Einschätzung zu Szenarien in denen AKW in Deutschland für ca. 6 Monate (Winter 2022/23) in Reserve gehalten werden“. Zunächst wurde im Hinblick auf den Zeitpunkt der Entscheidung zwischen einer vor dem 31. Dezember 2022 und einer nach dem 31. Dezember 2022 unterschieden. Während bei der ersten Alternative kein Unterschied zum „Streckbetrieb“ gesehen wurde, hieß es bei der Zweiten unter anderem: „Aus dem Zustand unterkritisch kalt dauert es typischerweise einige Tage bis Synchronisation mit dem Stromnetz.“<sup>2258</sup>

Der Zeuge Dr. J. U. erklärte: „Der Streckbetrieb ist eine Betriebsart, die sozusagen erprobt ist, die man kennt, weil die an jedem Zyklusende einfach stattfindet. Insofern wäre das zwar über einen Zeitraum, der an sich eigentlich gesetzlich verboten gewesen wäre, aber es wäre eine Betriebsart, die man kennt. Und dieser Reservebetrieb - da waren tatsächlich auch, glaube ich, die Randbedingungen zu der Zeit noch nicht so ganz hundertprozentig klar - ist auf jeden Fall eine Betriebsart, die ist nicht erprobt, die gibt es nicht.“ Auf Nachfrage, ob das Anfahren „schwierig“ gewesen wäre, sagte der Zeuge Dr. J. U.: „Aus so einem Zustand anzufahren? Ja.“<sup>2259</sup>

Als der Zeuge Wild nach den Unterschieden zwischen den beiden Optionen gefragt wurde, sagte er: „Ich habe im Rahmen der Vorbereitung gelesen, dass wir in einem Vermerk die Unterschiede zwischen Einsatzreserve und Streckbetrieb versucht haben herauszuarbeiten. Aber dieser Vermerk ist relativ am Anfang gewesen, und beide Konzepte wurden auch im Rahmen der weiteren Diskussion mit dem Betreiber, wie ich gesagt habe, noch mal verändert. Insofern fällt es mir schwer, anhand von zwei Begriffen jetzt wirklich Vergleiche der beiden Optionen durchzuführen. Ich fürchte, Sie denken, dass diese Begriffe klar definiert sind. Sind sie aus meiner Sicht aber nicht. Deswegen tue ich mich schwer, die Frage zu beantworten.“<sup>2260</sup>

In dem zweiten Vermerk mit der Überschrift „Einordnung der periodischen Sicherheitsüberprüfung deutscher Atomkraftwerke als Ergänzung zu kontinuierlichen staatlichen Aufsicht“ wurde dargelegt, warum die PSÜ als „Ergänzung“ zu sehen ist. Unter dem Punkt „Erfahrungen und Ergebnisse der durchgeführten Periodischen Sicherheitsüberprüfungen in Deutschland“ wurde festgehalten: „Ein Handlungsbedarf, der eine sofortige Abschaltung der Atomkraftwerke erfordert hätte, wurde in keinem Fall festgestellt.“<sup>2261</sup>

Der Zeuge Dr. S. B. sagte in Bezug auf den „PSÜ-Vermerk“: „Der ist vielleicht ein wenig Ausdruck der Diskrepanz bei der technischen Einschätzung zwischen dem Herrn Abteilungsleiter und uns zu dem Zeitpunkt, was die Erforderlichkeit einer Periodischen Sicherheitsüberprüfung angeht.“<sup>2262</sup> Auf die Frage, welche Rolle die Periodische Sicherheitsüberprüfung im Verhältnis zur laufenden Atomaufsicht spielt, antwortete der Zeuge: „Eine ergänzende.“<sup>2263</sup>

Der Zeuge Donderer bezeichnete die PSÜ übrigens als „Zusatzprüfung“. Die „kontinuierlich Aufsicht“ sei „der Kern der aufsichtsrechtlichen Tätigkeit“, so der Zeuge.<sup>2264</sup>

Der dritte Vermerk enthielt „Vorschläge des BMUV zum gemeinsamen aufsichtlichen Vorgehen von Bund und Ländern“ in Bezug auf die „Fortsetzung des Leistungsbetriebs der deutschen Atomkraftwerke im Jahr 2023“.<sup>2265</sup>

<sup>2256</sup> Stenografisches Protokoll 20/08, S. 90.

<sup>2257</sup> MAT A BMUV-3.14 Blatt 95.

<sup>2258</sup> MAT A BMUV-3.14 Blatt 99f.

<sup>2259</sup> Stenografisches Protokoll 20/6, S. 70.

<sup>2260</sup> Stenografisches Protokoll 20/10, S. 78.

<sup>2261</sup> MAT A BMUV-3.14 Blatt 102 bis 107.

<sup>2262</sup> Stenografisches Protokoll 20/6, S. 97.

<sup>2263</sup> Stenografisches Protokoll 20/6, S. 99.

<sup>2264</sup> Stenografisches Protokoll 20/12, S. 43.

<sup>2265</sup> MAT A BMUV-3.14 Blatt 109 bis 112.

### 1.3 Rücksprache

Am 31. August 2022 (um 14:48 Uhr) übersandte sodann Unterabteilungsleiter [.....] an Abteilungsleiter S Niehaus die Vermerke der Fachabteilungen, die daraufhin auch Staatssekretär Tidow erreicht haben müssen. Denn dieser schrieb am 31. August 2022 (um 15:52 Uhr) dem Unterabteilungsleiter S I Folgendes: „Lieber Herr [.....], habe Ihren sehr instruktiven Vermerk erhalten. Würde gern eine kurzfristige RÜ dazu gleich machen. Habe noch einige Fragen zum Recht und zu den technischen Aspekten. Würde es gerne klein halten, wer sollte dazu?“<sup>2266</sup>

Am 01. September 2022 (um 15:52 Uhr) schrieb Unterabteilungsleiter S I an die Referatsleiter Dr. Schneider und Wild: „Liebe Kollegen, bisher hat es noch niemand angesprochen, aber vermutlich werden wir demnächst die Frage beantworten müssen, warum in der 13. AtG-Novelle von 2011 in § 7 Abs. 1e AtG ein Reservebetrieb der abgeschalteten AKW vorgesehen war und das jetzt nicht gehen soll (...).“<sup>2267</sup> Daraufhin schrieb Referatsleiter Dr. Schneider zurück: „Die Regelung aus 2011 wurde kurzfristig und in einer ganz anderen Situations- und Verfahrenslage in das AtG eingefügt und erwartungsgemäß aufgrund der mit ihr bei einer Aktivierung verbundenen vielfältigen Probleme zu Recht nicht genutzt. Sofern die politische Entscheidung für eine Regelung zum Reservebetrieb fallen sollte, können wir ggf. auf der alten Regelung aufbauen – und dann in den nächsten Jahren die entstehenden Rechtsstreitigkeiten und politischen Verantwortungszuweisungen abarbeiten.“<sup>2268</sup>

### 1.4 Externe Experten

Im zweiten Ordner mit dem Titel „E-Mails im September 2023 vom Referatsleiter S I 3 empfangen“<sup>2269</sup> war eine E-Mail vom 09. September 2022 mit dem Betreff „Habecks Vorschlag zu einer Netzreserve“ zu finden. In der E-Mail stand unter anderem: „(...) aus meiner Sicht ist der Vorschlag, soweit man ihn in einer Pressemitteilung des Ministeriums nachlesen kann, nicht akzeptabel, in der argumentativen Trickserei eigentlich unseriös (...) Wie ein solch eigenartiger Vorschlag entstanden ist, hat wohl weniger mit technischen oder energiewirtschaftlichen Überlegungen als mit innerparteilichen Verhältnissen zu tun (...).“<sup>2270</sup> Am 25. Juli 2022 (um 08:34 Uhr) leitete Referatsleiter S I 2 Wild an die Referenten Dr. S. B. und Dr. J. U. eine E-Mail mit dem Betreff „Vorgeschobene Gründe“ vom 19. Juli 2022 mit dem Kommentar: „Anbei falls noch nicht direkt erhalten...“ weiter.<sup>2271</sup> In der E-Mail hieß es unter anderem: „Die „Qualität“ der Debattenbeiträge der Bundesministerien für Umwelt (BMUV) und Wirtschaft zum Weiterbetrieb der noch laufenden KKW drängt mich doch wieder zu einem Kommentar. Nach meinem Eindruck ärgern sich zunehmend Journalisten darüber, dass sie von den Bundesministerien mit vorgeschobenen, erfundenen Gründen eingedeckt werden. Sie ärgern sich zu Recht, es ist oft abenteuerlich, was da kommt. (...) Die Lockerheit, mit der da Behauptungen aufgestellt werden, erinnert schon sehr an Donald Trumps „alternative facts“. Wie das aufrecherchierende Journalisten wirkt, zeigt der anliegende Artikel aus der Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung. (...) Ich gebe zu, in den letzten 47 Jahren habe ich auch von Kernenergiebefürwortern einigen Unsinn gehört, aber so konsequent wie jetzt von den Ministerien habe ich das noch nicht erlebt. – Ich verstehe ja völlig, dass viele Mitglieder und Wähler der Grünen mit der Intensivierung der Diskussion über einen Weiterbetrieb ein großes Problem haben. Ich habe schon Leute erlebt, für die der Kampf gegen Kernenergie quasi Lebensinhalt geworden ist und dann – wie einer sagte – so kurz vorm Ziel womöglich ein Scheitern zu erleben – das ist schon schwierig. Aber ist es vertretbar, lauter vorgeschobene Gründe zu erfinden, um eine offene Diskussion zu vermeiden (...).“<sup>2272</sup>

Der Referatsleiter S I 2 und Zeuge Wild konnte sich zunächst nicht an diese E-Mails erinnern. Auf die Frage, ob Herr Waas diese E-Mails verfasst hatte, erklärte der Zeuge: „Das ist für mich nicht erkennbar. Wenn Sie aber darauf abzielen, dass diese Mail von Herrn Waas ist, was leider hier ja geschwärzt ist, dann ist das sicherlich eine Mail, die Herr Waas regelmäßig — Herr Waas schreibt regelmäßig Mails an größere Verteiler. Da bin ich ein Adressat drauf. Insofern kann es sein, dass das eine dieser Mails ist, die er an einen breiten Verteiler geschickt hat.“<sup>2273</sup> Auf weitere Nachfrage gab der Zeuge zu Protokoll:

<sup>2266</sup> MAT A BMUV-3.14 Blatt 163f.

<sup>2267</sup> MAT A BMUV-3.14 Blatt 167 bis 169.

<sup>2268</sup> MAT A BMUV-3.14 Blatt 167f.

<sup>2269</sup> MAT A BMUV-5.272a Blatt 1.

<sup>2270</sup> MAT A BMUV-5.272b Blatt 991.

<sup>2271</sup> MAT A BMUV-5.35 Blatt 5 bis 10.

<sup>2272</sup> MAT A BMUV-5.35 Blatt 5 bis 7.

<sup>2273</sup> Stenografisches Protokoll 20/10, S. 88.

„(...) Und da der\* Herr Waas ein ehemaliges Mitglied der Reaktor-Sicherheitskommission ist, finde ich die Aussagen, die er tätigt, durchaus auch relevant (...).“<sup>2274</sup>

Der Zeuge Stoll bezeichnete die „Kaltreserve“ als Idee, welche „komplett technisch unmöglich“ ist.<sup>2275</sup> Auf Nachfrage, erklärte der Zeuge Stoll: „Aus technischen Gründen ist die Idee der Einsatzreserve - wie soll ich jetzt sagen? - eigentlich technisch fast nicht realisierbar.“<sup>2276</sup>

Auch der Zeuge Nuding erklärte in Bezug auf die Kaltreserve: „(...) Es war ja davon die Rede, dass man die Kaltreserve im Jahr 2023 braucht. Und eine Anlage, die dann schon im Streckbetrieb ist, wieder anzufahren, ist praktisch — ist extrem aufwendig, hat einen hohen Zeitbedarf und ist auch eine Betriebsweise, die nicht erprobt ist (...).“<sup>2277</sup> Ferner führte er aus: „(...) Also, das ist ein aufwendiger Prozess, wie gesagt, eine zusätzliche Last aufs Netz, wenn es eh schon eine, sagen wir mal, prekäre Situation ist. Und dann ist es eine Fahrweise, die unerprobt ist und die nicht im Betriebsreglement vorgesehen ist (...).“<sup>2278</sup>

## 1.5 Fraktionssitzung

Am 05. September 2022 (um 14:27 Uhr) verschickte Staatssekretär Tidow einen Sprechzettel für eine Fraktionssitzung an Ministerin Lemke. Er schrieb, dass dieser „abgestimmt“ sei mit „Frank“ und das „Gerrit (...) auch nochmal drauf geschaut“ hätte.<sup>2279</sup> In dem Sprechzettel, der von dem verbeamteten Staatssekretär verfasst wurde, jedoch die Sichtweise der Ministerin widerspiegeln sollte, heißt es unter anderem wörtlich: „(...) die „Reservelösung“ [ist] auch aus meiner Sicht eine vernünftige Lösung und ein gangbarer Weg (...) einerseits die Sorge gerade von uns Grünen, dass jedes Rühren an den Laufzeiten politisch riskant ist (...) Andererseits eine breite Sorge in der Gesellschaft über die Situation im kommenden Winter. (...) Die wesentliche Stärke besteht darin: (...) dass wir sagen können, es bleibt beim Atomaufstieg zum 1.1.23. (...) diese Lösung (...) [hat] einen Preis (...) die Kosten. Anders (...) als bei einem reinen Streckbetrieb ist das Vorhalten einer Notfallkapazität staatlich verfügt und dafür muss der Staat zahlen. (...).“<sup>2280</sup>

Auf den Hinweis, dass der Zettel äußerst „parteilich“ geprägt ist, und der Frage, ob sie darin einen Verstoß gegen die Neutralitätspflicht sehe, da dieser vom beamteten Staatssekretär verfasst wurde, reagierte die Zeugin Lemke wie folgt: „Die Tatsache, dass wir damals (...) in den Koalitionsfraktionen für Unterstützung für eine kurzfristige Verlängerung von Laufzeiten geworben haben, ist sicherlich kein Verstoß gegen die von Ihnen zitierten Paragraphen. (...).“ Auf die Frage, ob man sich in ihrem Ministerium mit der Thematik „Laufzeitverlängerung“ aus einer „grünen Brille“ heraus beschäftigt habe, erwiderte die Zeugin Lemke: „Das hat das Ministerium nicht getan. (...).“<sup>2281</sup>

Auch dem Zeugen Tidow wurde der Sprechzettel vorgelegt. Auf die Frage, ob es normal sei, dass Staatssekretäre Sprechzettel für Fraktionssitzungen schreiben, erklärte der Zeuge Tidow, dass er nicht wüsste, ob das normal sei. Er habe „noch mal“ versucht „die Situation in der Fraktion zu antizipieren (...).“<sup>2282</sup>

## 2 BMWK

Im BMWK tauchte die Idee der Reserve erstmals in schriftlicher Form am 23. August 2022 auf. Die Reaktionen auf der Arbeitsebene waren zunächst skeptisch bis ablehnend. So schrieb ein Mitarbeiter, der einige seiner Kollegen über die neuen Entwicklungen unterrichtete: „Es werden die verrücktesten Ideen in der Leitung diskutiert.“<sup>2283</sup> Im Folgenden stellte er heraus, dass Kernkraftwerke (KKW) für eine Einsatzreserve im Stil der Kohlekraftwerke völlig ungeeignet sind, da KKW nicht einfach hoch- und runtergefahren werden können.

Der Zeuge Stoll erklärte dazu, dass die drei in Rede stehenden Anlagen sich 2022 in einem Zustand befanden, in dem die Brennelemente fast verbraucht waren, wodurch weitere Probleme bei einem Wiederauffahren der Kraftwerke entstanden wären. Laut Stoll musste man in diesem Szenario mit mindestens

<sup>2274</sup> Stenografisches Protokoll 20/10, S. 89.

<sup>2275</sup> Stenografisches Protokoll 20/10, S. 11.

<sup>2276</sup> Stenografisches Protokoll 20/10, S. 22.

<sup>2277</sup> Stenografisches Protokoll 20/14, S. 33.

<sup>2278</sup> Stenografisches Protokoll 20/14, S. 33.

<sup>2279</sup> MAT A BMUV-4.03 VS-NfD Blatt 177.

<sup>2280</sup> MAT A BMUV-4.03 VS-NfD Blatt 179 bis 181.

<sup>2281</sup> Stenografisches Protokoll 20/21, S. 86.

<sup>2282</sup> Stenografisches Protokoll 20/20, S. 54.

<sup>2283</sup> MAT A BMWK-3.27 VS-NfD Blatt 8.

zwei Wochen Vorbereitungszeit rechnen, bevor der Wiederanfahrprozess überhaupt hätte beginnen können.<sup>2284</sup>

Des Weiteren wurde bereits im ersten Mailwechsel zu diesem Thema auf der Arbeitsebene des BMWK der Verdacht geäußert, dass die Einsatzreserve hauptsächlich politisch motiviert sei: *„Reserve klingt für mich nach dem politischen Wunsch, die AKW nicht weiterlaufen zu lassen, aber sagen zu können, dass sie im Ernstfall zum Einsatz kommen können.“*<sup>2285</sup>

Der Präsident Müller berichtete in einer internen E-Mail: *„Sts Graichen hat sich unzufrieden gezeigt und bittet um weitere Handlungsoptionen jenseits des AKW Streckbetriebes. Für nächste Woche Mittwoch erbittet er die Ergebnisse des Netzbetriebes. Als Arbeitshypothese fragt er nach der Option die AKWs in eine Reserve zu packen und nur bei Bedarf in den (Streck-) Betrieb zunehmen.“*<sup>2286</sup>

Der Hintergedanke dürfte – in Analogie zum Kohleausstieg – ein Politischer gewesen sein. Denn bereits am 01. März 2022 wurde in Bezug auf die Kohlekraftwerke in einem Mailwechsel der BNetzA unverhohlen angesprochen, dass es lediglich darum ging, politisch das eigene Gesicht zu wahren: *„c) eine Überführung der Anlagen in die Netzreserve oder die Kapazitätsreserve ist eine interessante Idee. Das erspart uns und dem BMWK den „offiziellen“ Ausstieg aus dem Kohleausstieg.“*<sup>2287</sup>

Abgesehen davon, dass Kernkraftwerke schon aufgrund der langen Anfahrzeiten technisch ungeeignet für eine Einsatzreserve sind, wurden aus der Arbeitsebene des BMWK auch schnell finanzielle Bedenken angemeldet. Denn wenn die Reserve nicht zum Einsatz kommt, fallen zusätzliche Kosten an, ohne dass die Strompreise entlastet werden: *„Eine alleinige Reserve im jetzigen Winter (ohne Streckbetrieb!) könnte man auch machen, allerdings gibt es dann auch keine Entlastung bei den hohen Strompreisen. Im Gegenzug fallen auch keine zusätzlichen Erlöse bei den Betreibern an, die man zur Finanzierung der Reserve nutzen könnte. Die Reservekosten könnte man dann (analog zu Netzreserve und Braunkohle-Sicherheitsbereitschaft) über die Netzentgelte wälzen. Von allen Optionen scheint dies allerdings die teuerste zu sein: Es fallen zusätzliche Reservekosten an, gleichzeitig werden die Strompreise aber nicht entlastet.“*<sup>2288</sup>

Trotz der geäußerten technischen wie finanziellen Bedenken hielt die Leitungsebene des BMWK an der Einsatzreserve fest, gleichzeitig aber immer darauf bedacht jede Verlängerung, nicht nur der Nutzung von Kernenergie, sondern auch der Vorhaltung in einer Reserve so kurz wie möglich zu halten. Es hieß dazu wiederum in einer BMWK-internen E-Mail, die sich mit der Frage beschäftigte, ob die KKW-Reserve mit dem Aufbau anderer Krisenanlagen verknüpft werden könne: *„Kommunikation: nicht direkt mit AKW-Reserve verknüpfen, sonst wird AKW-Reserve ggfs. verlängert, wenn nächstes Jahr nicht genug Krisenanlagen stehen“*<sup>2289</sup>

Bis Ende August machte die Arbeitsebene des BMWK klar, dass es nicht nur unmöglich ist die Kernkraftwerke in wenigen Tagen oder gar Stunden anzufahren, sondern dass aufgrund der nahezu verbrauchten Brennelemente auch ein Mehrfaches an- und abfahren, nicht mehr möglich ist. Es zeichnete sich ab, dass die Reserve, wenn sie zum Einsatz kommt, bedeuten wird, dass die KKW nur einmal angefahren werden und dann bis zum vorgesehenen Enddatum (damals noch der 31. März 2023) durchgängig am Netz bleiben.<sup>2290</sup> Sollte sich die Notwendigkeit der Reserve bereits im Dezember abzeichnen würden die KKW direkt bis Ende März 2023 weiterbetrieben werden, so dass jenseits der Begrifflichkeit faktisch kein Unterschied mehr zu einem regulären Streckbetrieb gegeben gewesen wäre.

Dies bestätigte auch Minister Habeck in seiner Befragung am 16. Januar 2025 bereits in seinem Eingangsstatement. Er erklärte, dass gegen Ende der Überlegungen im September 2022 bereits klar war, dass die Kernkraftwerke aller Voraussicht nach zum Einsatz kommen würden und dass die Entscheidung zum Einsatz der Reserve bereits im Dezember 2022 und nur einmal getroffen werden würde. Danach sollten die KKW bis Ende März 2023 laufen. In diesem Zusammenhang bezeichnete Habeck die Reserve als einen *„Streckbetrieb auf Abruf“*. Die Unterschiede zum Streckbetrieb waren lediglich der Begriff und die Tatsache, dass die Entscheidung offiziell so lange wie möglich, nämlich bis zum Dezember

<sup>2284</sup> Stenografisches Protokoll 20/10, S. 22f.

<sup>2285</sup> MAT A BMWK-3.27 VS-NfD Blatt 7.

<sup>2286</sup> MAT A BMWK-8.04 VS-NfD Blatt 85f.

<sup>2287</sup> MAT A BMWK-8.04 VS-NfD Blatt 6.

<sup>2288</sup> MAT A BMWK-3.27 VS-NfD Blatt 7.

<sup>2289</sup> MAT A BMWK-3.27 VS-NfD Blatt 10.

<sup>2290</sup> MAT A BMWK-3.27 VS-NfD Blatt 22.

hinausgezögert werden sollte, obgleich alle Beteiligten damit rechneten, dass die Reserve zum Einsatz kommen würde.<sup>2291</sup>

Es liegt daher nahe, dass erstens der Begriff der Reserve – trotz des faktisch nicht mehr vorhandenen Unterschieds zu einem regulären Streckbetrieb – am Leben gehalten wurde, um das politische Gewissen der grünen Parteifunktionäre zu beruhigen und dass sich zweitens einige fanatische Kernkraftgegner bis zuletzt an die Hoffnung klammerten, dass die Situation sich bis Dezember zumindest so weit verbessern könnte, dass die Reserve nicht abgerufen wird. In diesem Fall wären die Kernkraftwerke heruntergefahren worden und für viel Geld und ohne zusätzlichen Nutzen bis zum 31. März 2023 in Betriebsbereitschaft gehalten worden. Aufgrund dieser Hoffnung sollte die Entscheidung mit Hilfe der Reserve-Option so lange wie möglich aufgeschoben werden, wengleich die Vorbereitungen für einen Weiterbetrieb bereits auf Hochtouren liefen, was ja allein aus technischen Gründen nötig war.

Dass die Vorbereitungen bereits liefen und die Reserve lediglich eine Verschiebung der Entscheidung bedeutete, wurde ebenfalls von Minister Habeck in seinem Eingangsstatement bestätigt.<sup>2292</sup>

Unter diesen Vorzeichen wurde am 05. September 2022 eine Pressekonferenz abgehalten, in der die Ergebnisse des zweiten Stresstests vorgestellt wurden und Bundeswirtschaftsminister Dr. Habeck das Konzept Einsatzreserve als logische Folgerung aus diesen Ergebnissen darstellte.

Bereits am 06. September 2022 erreichte das Büro des Staatssekretärs Dr. Graichen ein Schreiben von Dr. Knott. Ihm war das klassische Konzept einer Einsatzreserve (flexibles an- und abschalten nach Bedarf) von den Kohlekraftwerken her bekannt und er wies daher mit Nachdruck darauf hin, dass dies mit Kernkraftwerken – vor allem mit Kernkraftwerken im Streckbetrieb – technisch nicht machbar ist.<sup>2293</sup> Staatssekretär Dr. Graichen klärte Dr. Knott in einem Antwortschreiben<sup>2294</sup> darüber auf, wie der Begriff Einsatzreserve in diesem Zusammenhang zu verstehen sei.

Damit bestätigt sich einmal mehr, dass der Begriff der Ersatzreserve klassisch etwas ganz anderes bedeutet, als in seiner Verwendung durch das BMWK in Bezug auf die Kernkraftwerke im September und Oktober 2022, sodass man davon ausgehen muss, dass mit diesem Begriff neben der Verzögerung der Entscheidung aus politischen Gründen auch eine bestimmte Wirkung erzielt werden sollte.

Im BMWK wurde noch im September eine erste Formulierungshilfe für eine Gesetz zur Schaffung einer Einsatzreserve erarbeitet. Die anschließende Ressortabstimmung zwischen BMWK, BMF (Bundesfinanzministerium), BMBF (Bundesministerium für Bildung und Forschung), BMJ (Bundesjustizministerium) und BMUV zeigt, dass das BMWK sich durch sein starres Festhalten an dem Konzept der Einsatzreserve und seine dogmatische Antikernkrafthaltung im Verlauf dieser Abstimmung bei allen Beteiligten unbeliebt machte.

Aufgrund der sich dramatisch zuspitzenden Situation für die Versorgungssicherheit des deutschen Stromnetzes wurden etwa aus dem BMF Forderungen laut, die drei noch in Betrieb befindlichen Kernkraftwerke sofort, das heißt ohne den Umweg über eine Reserve, in den Streckbetrieb zu überführen, darüber hinaus die 2021 vom Netz gegangenen KKW zu reaktivieren und für alle – dann sechs – Kraftwerke neue Brennelemente zu beschaffen, um die Versorgungssicherheit auch in kommenden Wintern zu sichern. Das BMWK reagierte im Verlauf dieser Abstimmung lediglich mit der Information, dass man Vorschläge jenseits redaktioneller Änderungen leider nicht übernehmen könne.<sup>2295</sup>

Der (ehemalige) Bundesfinanzminister und Zeuge, Christian Lindner, erklärte in seiner Eingangsrede, dass seine Haltung war, dass „alle drei damals noch betriebenen Kernkraftwerke - Emsland, Isar 2 und Neckarwestheim 2 - mindestens über den Winter 2023/24 weiterlaufen sollten. Auch die zwei Ende 2021 abgeschalteten, aber möglicherweise noch zurückholbaren Kraftwerke, also Gundremmingen C und Brokdorf, habe ich als Option gesehen.“<sup>2296</sup> Ferner führte er aus, dass das BMF, „entgegen der notwendigen und üblichen Zusammenarbeit der Ressorts in wesentlichen Fragen des Regierungshandelns“, die Einbindung bei den Entscheidungen zur Kernenergie „aktiv einfordern“ musste.<sup>2297</sup>

<sup>2291</sup> Stenografisches Protokoll 20/23, S. 19.

<sup>2292</sup> Stenografisches Protokoll 20/23, S. 19.

<sup>2293</sup> MAT A BMWK-4.04 VS-NfD Blatt 60f.

<sup>2294</sup> MAT A BMWK-4.04 VS-NfD Blatt 163-165.

<sup>2295</sup> MAT A BMF-3.42 VS-NfD Blatt 641f.

<sup>2296</sup> Stenografisches Protokoll 20/21, S. 108.

<sup>2297</sup> Stenografisches Protokoll 20/21, S. 108.

Wörtlich führte er sodann aus: „Wir hatten verschiedentlich Anlass, zu bezweifeln, ob die Berichte des BMWK über die Beratungen mit den Energieversorgern vollständig und korrekt waren (...) Es wurde daher notwendig, dass mein Haus selbst den Austausch mit den Energieversorgern suchen musste. Die gewonnenen Erkenntnisse wichen teilweise deutlich von Darstellungen des BMWK ab. Schon über die Bewertung der Sachlage konnte auf der politischen Entscheidungsebene lange kein Einvernehmen erzielt werden. Deshalb hatte ich angeregt und dringend erbeten, die Fakten und Optionen in einem direkten Gespräch des Bundeskanzlers, des Vizekanzlers und mir mit den Energieversorgern EON, RWE und EnBW zu klären (...) Aus diesem Gespräch hat sich nach meiner Erinnerung beispielsweise ergeben bzw. es wurde bestätigt, dass es technisch möglich sei, die Kernkraftwerke weiterlaufen zu lassen (...) Neue Brennstäbe hätten zu überschaubaren Kosten beschafft werden können, anders als zuvor seitens des BMWK vorgetragen, auch von Lieferanten außerhalb Russlands (...) Nach meinem damaligen Eindruck hat diese direkte Beratung mit den Energieversorgern den Bundeskanzler in bestimmten Aspekten überrascht und veranlasst, seine bisherige Beurteilung der Lage zu überprüfen. Nach meiner Erinnerung hat er in der Telefonkonferenz geäußert: Interessant, was man hier erfährt. (...) Das Ressortprinzip erfordert meines Erachtens, dass man sich auf die Zuständigkeiten und die bereitgestellten Informationen verlassen können muss. Sonst ist verantwortungsvolles und verantwortbares Handeln einer Regierung nicht sichergestellt (...) bis heute bin ich davon überzeugt, dass es im Herbst 2022 weiter gehende Optionen gegeben hätte als die, die verabredet werden konnten. Sie hätten der Versorgungssicherheit gedient und die Preisentwicklung an den Energiemärkten gedämpft. Aber der politische Wille fehlte.“<sup>2298</sup>

Ähnliche Vorschläge in Richtung eines Weiterbetriebs der KKW mit neuen Brennelementen – auch über den April 2023 hinaus – wurden aus dem BMBF geäußert. Eine Anfrage, welche Anlagen dafür am ehesten in Frage kämen, beantwortete das BMWK in dem es einmal mehr seine ideologische Antikernkrafthaltung bekräftigte: „Ein Weiterbetrieb über das genannte Datum hinaus kommt aus Sicht des BMWK nicht in Frage.“<sup>2299</sup>

Da eine fruchtbare Diskussion im Rahmen dieser Abstimmung durch das BMWK verunmöglicht wurde, legten BMF<sup>2300</sup>, BMJ<sup>2301</sup> und BMBF<sup>2302</sup> Leitungsvorbehalt ein. Meinungsverschiedenheiten mit einem Ressort können vorkommen, mit zweien zeichnet sich bereits ein Muster ab und wenn das BMWK drei Ressorts gegen sich hatte, liegt der Verdacht nahe, dass das Problem im BMWK und dessen ideologischer Haltung begründet war.

Selbst das ebenfalls grün geführte und traditionell kernkraftkritische BMUV war mit dem Vorgehen des BMWK unzufrieden. Ein Mitarbeiter merkte in einer internen E-Mail an: „(...) bei Weitem nicht unseren gestern geäußerten Vorstellungen entsprechend... aber langsam denke ich, ein drittes Mal müssen wir es auch nicht wiederholen. Vielleicht könnte man unter Verweis auf unsere Bedenken, die wir aufrecht erhalten, mitzeichnen (...)“<sup>2303</sup>

Auch die bereits im August 2022 von der Arbeitsebene des BMWK selbst angesprochenen finanziellen Bedenken wurden auch aus dem BMUV, von Abteilungsleiter Niehaus bekräftigt. Dieser kommentierte in einem frühen Papier zur Idee der Reserve die Bedenken eines Kollegen mit den Worten: „Sehe ich genauso. Kurz gesagt: Die Grünen zahlen fast eine halbe Milliarde dafür, dass die beiden AKW statt über 30 Jahre und 3 Monate nür [sic!] über 30 Jahre laufen und während der 3 Monate auch noch [sic!] Strom (=eine Kleinstadt) verbrauchen.“<sup>2304</sup>

Bemerkenswert ist, dass in dieser Formulierung „die Grünen zahlen“ und nicht etwa der Staat oder noch ehrlicher, der Steuerzahler für die Wünsche der Grünen teuer bezahlen muss. Das leitet zur Einflussnahme der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag über, die sich immer wieder in die Formulierung der Gesetzeshilfe zur Schaffung einer Einsatzreserve für die deutschen Kernkraftwerke einmischte.

In dem Entwurf dieser Formulierungshilfe wurde beispielsweise ein Satz, der beschreibt, dass der Reservebetrieb mit den vorhandenen Brennelementen stattfinden wird, dahingehend geändert, dass ein möglicher Weiterbetrieb im Rahmen der Reserve nur mit den vorhandenen Brennelementen stattfinden darf. Dieser kleine, aber feine Unterschied wird von einem Mitarbeiter des BMUV mit folgenden Worten kommentiert: „Das mit den Brennelementen war die grüne Fraktion. Dahinter steckt ja letztlich ein politischer Grund, um die Tür jetzt endgültig zuzumachen.“<sup>2305</sup>

<sup>2298</sup> Stenografisches Protokoll 20/21, S. 108.

<sup>2299</sup> MAT A BMF-4.07 VS-NfD Blatt 1507.

<sup>2300</sup> MAT A BMF-3.42 VS-NfD Blatt 702f.

<sup>2301</sup> MAT A BMF-5.10 VS-NfD Blatt 426f.

<sup>2302</sup> MAT A BMF-4.07 VS-NfD Blatt 1503.

<sup>2303</sup> MAT A BMUV-3.47 VS-NfD Blatt 1812.

<sup>2304</sup> MAT A BMUV-4.03 VS-NfD Blatt 408.

<sup>2305</sup> MAT A BMUV-3.47 VS-NfD Blatt 1806.

Was allerdings die interne Ressortabstimmung zu einem Gesetzesentwurf die Grüne-Bundestagsfraktion angeht, konnte auch Wirtschaftsminister Dr. Habeck dem Untersuchungsausschuss nicht erklären: „*Kann ich Ihnen nicht einordnen und nicht erklären. (...)*“<sup>2306</sup>

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist das Risiko eines Nicht-Abrufs der Reserve auf Betreiber-Seite. Um einen größeren finanziellen Schaden zu vermeiden, forderten die Betreiber einen Öffentlich-rechtlichen Vertrag, der ihnen zusichern sollte, dass – sollte die Reserve nicht abgerufen werden – der Staat die Kosten für die Bereithaltung der Kernkraftwerke übernehmen sollte. Im BMWK war man geneigt darauf einzugehen. Allerdings wurden auch hier schnell Bedenken angemeldet. So kommentierte Abteilungsleiter Niehaus: „*Demokratiefrage: Wenn die Bundesregierung mehrere hundert Millionen für den Nichtbetrieb verbindlich zusagt (Stimmt BMF zu?), wird der Bundestag dann nicht in seiner gesetzgeberischen Entscheidung unzulässig vorbestimmt?*“<sup>2307</sup>

Dieser Problematik war man sich wohl auch innerhalb des BMWK bewusst und griff – um die Betreiber zufriedenzustellen – zu einem Taschenspielertrick, der dennoch als Skandal gesehen werden muss: „*Die Betreiber bekommen eine politische Absichtserklärung des Vizekanzlers über die Eckpunkte des Gesetzes. Wir binden die Betreiber informell eng in die Konzeption des Gesetzes ein. Die Betreiber bekommen die politische Zusage, dass das Gesetz kommt und die o.g. Risiken nicht eintreten.*“<sup>2308</sup>

Diesen Vorschlag setzte Wirtschaftsminister Dr. Habeck stehenden Fußes in die Tat um und gab den Betreibern in einem Brief die schriftliche Zusage, dass eventuell anfallende Kosten vom Staat übernommen werden.<sup>2309</sup> Er tat dies ohne Abstimmung mit anderen Ressorts, ohne Beschluss des Parlaments und ohne, dass er wissen konnte, ob diesem Passus im Gesetzesentwurf später zugestimmt werden würde, also ohne jede rechtliche Grundlage für einen solchen Schritt.

In seiner Vernehmung gestand Zeuge Dr. Habeck auch ein, dass er nicht wissen konnte, ob diesem Gesetz zugestimmt werden würde, sondern bestenfalls vermuten konnte, dass man sich auf einem guten Weg in Richtung einer Zustimmung befand.<sup>2310</sup>

Aufgrund dieser nicht nur unberechtigterweise, sondern auch unnötigerweise gegebenen Zusage forderten die Betreiber auch nach dem Kanzlerentscheid zu einem Streckbetrieb einen Öffentlich-rechtlichen Vertrag, obgleich dieser doch ursprünglich nur die Gefahr des Nichtabrufs einer Reserve absichern sollte, die nun ja nicht mehr gegeben war.<sup>2311</sup>

Das BMWK und Minister Habeck hielten bis zuletzt eisern an der Einsatzreserve fest, sodass der für die Versorgungssicherheit im Winter 2022/2023 bitter nötige Streckbetrieb der Kernkraftwerke letztlich durch den Kanzlerentscheid vom 17. Oktober 2022 erzwungen werden musste. Interessant ist in diesem Zusammenhang, das vom 14. bis 16. Oktober 2022 der Parteitag der Grünen stattfand.<sup>2312</sup>

Es liegt der Verdacht nahe, dass Minister Habeck nicht die Kraft hatte, seine Partei von der Notwendigkeit eines Streckbetriebs zu überzeugen und deshalb, sobald der Parteitag beendet war, den Kanzler darüber informierte, dass er auf dessen Machtwort angewiesen sei, wenn es einen Streckbetrieb geben sollte.

**Es ergibt sich ein Gesamtbild, das zeigt, dass auch Minister Habeck und das BMWK zu Beginn des Jahres 2022 eine Diskussion um eine mögliche Laufzeitverlängerung von Kernkraftwerken aus ideologischen Gründen schnell beenden und unterdrücken wollten. Als die Lage sich zuspitzte und die veränderte Situation, sowie die Ergebnisse des zweiten Stresstestes erkennen ließen, dass mindestens die reale Gefahr einer Lastenunterdeckung im deutschen Stromnetz besteht, wurde die Idee der Reserve entwickelt. Erstens, um das eigene politische Gewissen zu beruhigen und kompromissfähig für eine Zustimmung der Grünen Partei zu werden. Zweitens um trotz bereits laufender Vorbereitungen für einen Weiterbetrieb die Entscheidung möglichst weit nach hinten zuschieben. Dadurch wollte man sich seitens BMWK die Hintertür offenhalten die Kernkraftwerke, sollte die Situation dies zulassen, Ende Dezember doch herunterzufahren und stattdessen für den Fall der Fälle in Betriebsbereitschaft zu halten. Astronomische Kosten für den Steuerzahler war man dafür gerne bereit in Kauf zu nehmen. Als sich nach Habecks eigener Aussage vor dem Untersuchungsausschuss im Verlauf des Septembers 2022 immer deutlicher abzeichnete, dass man um die Nutzung der Kernkraftwerke wohl nicht herumkommen würde, hielt man seitens des BMWK dennoch am Konzept**

<sup>2306</sup> Stenografisches Protokoll 20/23, S. 158.

<sup>2307</sup> MAT A BMUV-4.03 VS-NfD Blatt 408.

<sup>2308</sup> MAT A BMWK-3.27 VS-NfD Blatt 579.

<sup>2309</sup> MAT A BMWK-3.35 Blatt 34-36.

<sup>2310</sup> Stenografisches Protokoll 20/23, S. 142.

<sup>2311</sup> MAT A BMWK-3.06 VS-NfD Blatt 17.

<sup>2312</sup> Stenografisches Protokoll 20/23, S. 100.

**Reserve fest und unterdrückte auch in der Ressortabstimmung weitergehende Ideen und Vorschläge. Kanzler Scholz musste darum letzten Endes von seiner Richtlinienkompetenz Gebrauch machen und den Streckbetrieb gegen den Willen der Grünen Partei und des grün geführten BMWK erzwingen.**

#### **Fünfter Abschnitt      Streckbetrieb**

Am 17. Oktober 2022 ordnete Bundeskanzler Olaf Scholz per Richtlinienkompetenz den „Streckbetrieb“ an.

Der Zeuge Scholz erläuterte in seiner Eingangsrede seine Beweggründe, warum er sich entschieden hatte, von dieser Kompetenz Gebrauch zu machen. Zunächst betonte er, dass die Nutzung der Richtlinienkompetenz eine außergewöhnliche Maßnahme sei: *„Es kommt ja nicht allzu oft vor, dass der Bundeskanzler seine ihm gemäß Artikel 65 Grundgesetz zustehende Richtlinienkompetenz tatsächlich formell nutzt.“*<sup>2313</sup> Die Entscheidung sei aber notwendig geworden, da innerhalb der Ampelkoalition kein Einvernehmen erzielt werden konnte. Besonders die divergierenden Positionen von Grünen und FDP verhinderten eine einheitliche Linie. Der Zeuge Scholz erklärte: *„Also es ging bei beiden Ministern und den Parteien, die dahinterstehen, nicht, die Entscheidung zu treffen, die ich dann alleine getroffen habe.“*<sup>2314</sup>

Im Zusammenhang mit dem Ausstieg aus der Kernenergie zeigte sich jedoch, dass diese Kompetenz häufig auf politische Aushandlungsprozesse trifft, bei denen unterschiedliche Koalitionspartner entscheidenden Einfluss ausüben. Die FDP, als Teil der Ampelkoalition, hatte sich in diesem Zusammenhang mehrfach als Kritikerin des beschleunigten Atomausstiegs positioniert. Besonders in den Debatten über eine mögliche Verlängerung der Laufzeiten der verbleibenden Kernkraftwerke trat die FDP für eine stärkere Berücksichtigung von Versorgungssicherheit und wirtschaftlichen Aspekten ein. Während die Grünen den Atomausstieg seit Jahrzehnten als zentrale klimapolitische Maßnahme betrachten, argumentierte die FDP, dass eine technologieoffene Strategie notwendig sei, um die Energieversorgung auch in Krisenzeiten zu sichern. Diese Haltung führte dazu, dass innerhalb der Regierung erheblicher Abstimmungsbedarf bestand, bevor gemeinsame Entscheidungen getroffen werden konnten.

In seinem Eingangsstatement erklärte der Zeuge Scholz, dass er sich umfassend vorbereitet und die relevanten Akten und Vermerke des Bundeskanzleramts eingehend geprüft habe.<sup>2315</sup> Die zentrale Frage lautete, ob die begrenzte Verlängerung der Laufzeiten der drei Kraftwerke angesichts der Energiekrise im Winter 2022/2023 sinnvoll und notwendig sei. Dabei zeigte sich, dass ein Streckbetrieb der bestehenden Kraftwerke die einzige kurzfristig realisierbare Option war: *„Nur ein Streckbetrieb macht Sinn, weil die Kapazitätsreserve hohe Vorhaltekosten hat und die Atomkraftwerke ja nicht ein sofort anspringendes Gaskraftwerk sind und das also keine vernünftige Lösung ist.“*<sup>2316</sup>

Gleichzeitig machte der Zeuge Scholz deutlich, dass ein vollständiger Wiedereinstieg in die Kernenergie weder wirtschaftlich noch technisch sinnvoll sei. Der Abbau stillgelegter Kernkraftwerke sei bereits zu weit fortgeschritten, und ein Neubau oder auch ein halber Neubau wäre *„jenseits aller Wirtschaftlichkeit“*.<sup>2317</sup> Die Nutzung neuer Brennstäbe hätte zudem einen mehrjährigen Betrieb erfordert, der weit über die akute Energiekrise hinausginge.<sup>2318</sup>

Der Zeuge Scholz erinnerte bereits in seinen einleitenden Worten daran, dass der Atomausstieg in Deutschland auf breitem gesellschaftlichem Konsens basierte und durch die Reaktorunglücke von Tschernobyl und Fukushima geprägt wurde. Er selbst habe die Entscheidungen von 2000 und 2011 unterstützt, da die Risiken der Atomkraft sowie die ungelöste Endlagerproblematik die Nutzung dieser Technologie langfristig untragbar machen.<sup>2319</sup> Scholz betonte zudem die wachsende wirtschaftliche Ineffizienz der Atomkraft: *„Überall sind Kosten und Bauzeiten für neue Atomkraftwerke explodiert. [...] Sie funktionieren nur mit gigantischen Subventionen und bei ausreichender Verfügbarkeit von aus dem Ausland zu importierendem Uran“*.<sup>2320</sup>

<sup>2313</sup> Stenografisches Protokoll 20/23, S. 163.

<sup>2314</sup> Stenografisches Protokoll 20/23, S. 169.

<sup>2315</sup> Stenografisches Protokoll 20/23, S. 163.

<sup>2316</sup> Stenografisches Protokoll 20/23, S. 167f.

<sup>2317</sup> Stenografisches Protokoll 20/23, S. 182.

<sup>2318</sup> Stenografisches Protokoll 20/23, S. 168.

<sup>2319</sup> Stenografisches Protokoll 20/23, S. 164.

<sup>2320</sup> Stenografisches Protokoll 20/23, S. 165.

Die Entscheidung zur Laufzeitverlängerung war geprägt von intensiven Diskussionen innerhalb der Regierung.

Scholz berichtete, dass allein bis Juli 2022 unter seiner Leitung 15 Sitzungen mit dem BMWK und dem BMF zu Fragen der Energieversorgung stattfanden.<sup>2321</sup> Trotz der Bemühungen, eine einheitliche Position zu finden, war dies aufgrund der unterschiedlichen Standpunkte der Koalitionspartner nicht möglich. Daher sah sich Scholz gezwungen, eigenständig zu handeln: „*Ich habe daraufhin beiden Ministern angekündigt, dass ich erwäge, von meiner Richtlinienkompetenz Gebrauch zu machen, und die Entscheidung habe ich dann auch getroffen*“.<sup>2322</sup>

Die gesetzliche Änderung des Atomgesetzes, die die Laufzeitverlängerung bis zum 15. April 2023 ermöglichte, wurde schließlich am 19. Oktober 2022 vom Kabinett beschlossen.<sup>2323</sup>

Der Zeuge Stoll äußerte sich zur Entscheidung des Bundeskanzlers unter anderem wie folgt: „*Es war eine politische Entscheidung, eine Anweisung vom Kanzler. Und daraufhin wurde eine dreieinhalbmonatige Laufzeitverlängerung beschlossen. Das war eine rein politische Entscheidung. Die Dinge, die dann von der GRS beigetragen worden sind, sagen wir mal, zur Einschätzung der fehlenden PSÜ - oder auch von der RSK -, waren - ja, ich nenne es mal so - die Feigenblättchen, um da was zu haben.*“<sup>2324</sup>

Ferner meinte der Zeuge Stoll im Hinblick auf die späte Entscheidung: „*Die Sorge - deswegen meine ich auch: unseriös - ist: Eine wirkliche Überprüfung, ob was geht oder nicht geht, dauert Zeit. Und das, was man dann gemacht hat - die Entscheidung ist ja letztendlich, ich glaube, Anfang Oktober gefallen, wenn ich es richtig in Erinnerung habe -, zu sagen, die Kraftwerke laufen jetzt länger, die vorbereitet waren, die geplant waren am 31.12. abgeschaltet zu werden, das bedurfte ja einiges an Planung, Änderungen usw. Und da bin ich nach wie vor der Meinung, dass solche kurzfristigen Entscheidungen eigentlich der nuklearen Sicherheit abträglich sind.*“<sup>2325</sup>

Die Frage, ob die „*Sicherheit deutscher Atomkraftwerke durch die zögerliche Regierungsentscheidung*“ gefährdet wurde, beantwortete der Zeuge Stoll mit einem deutlichen: „*Ja. Nach meiner persönlichen Einschätzung ja.*“<sup>2326</sup>

## Viertes Kapitel      Bewertung

Bevor auf die Bewertung zum Sachverhalt eingegangen wird, sollen zunächst einige auffällige Aspekte **zum Verfahren** genannt werden.

### Erster Abschnitt      Aspekte zum Verfahren

Zunächst gilt dem Ausschussesekretariat PA29 ein Dank für die Gewährleistung eines fast immer reibungslosen Sitzungsgeschehens vor und hinter den Kulissen. Das war im Vergleich zum 1. Untersuchungsausschuss „Afghanistan“ und dem dortigen Sekretariat PA27 stets eine sachliche, konstruktive sowie lösungsorientierte Zusammenarbeit. Einzig eine kleine, aber wichtige Lücke in der Erstellung eines Beratungsprotokolls muss angesprochen werden. Im Allgemeinen sind die Ausschussesekretariate der Bundestagsverwaltung die Hüter dieser Protokolle und können dadurch auch einen gewissen Einfluss auf die Inhalte ausüben, also was protokolliert wird und was eben nicht. So fehlte zunächst die Enthaltung der AfD-Bundestagsfraktion zur Abstimmung über die Sachverständigenanhörung (Beweisbeschluss SV-1). Dies merkte Herr Bleck (AfD) entsprechend in der nächsten regulären Beratung an. Wiederum eine ordentliche Beratungssitzung später kam der Untersuchungsausschuss dann sogar im Einvernehmen zur Erkenntnis, dass das ursprüngliche Protokoll der 5. Sitzung am 10. Oktober 2024 dahingehend nachträglich zu ergänzen ist.<sup>2327</sup>

Warum aber erfolgte die Enthaltung zu diesem Zeitpunkt?

<sup>2321</sup> Stenografisches Protokoll 20/23, S. 164.

<sup>2322</sup> Stenografisches Protokoll 20/23, S. 166.

<sup>2323</sup> Stenografisches Protokoll 20/23, S. 166.

<sup>2324</sup> Stenografisches Protokoll 20/10, S. 21.

<sup>2325</sup> Stenografisches Protokoll 20/10, S. 21.

<sup>2326</sup> Stenografisches Protokoll 20/10, S. 38.

<sup>2327</sup> Protokoll 20/9, S. 7.

Alle anderen Fraktionen hatten ihre Sachverständigen in einem gemeinsamen Antrag benannt und zur Abstimmung gestellt. Über die beiden Vorschläge der AfD-Bundestagsfraktion, Herrn Dr. Klaus-Dieter Humpich<sup>2328</sup> und Herrn Prof. Dr. Ulrich van Suntum<sup>2329</sup> als ausgewiesene Experten einzuladen, wurde separat, und zwar am Ende, abgestimmt. Im Ergebnis wurden beide Anträge von allen anderen Fraktionen abgelehnt, sodass die AfD als einzige Fraktion keine Sachverständigen in die Anhörung entsenden durfte.<sup>2330</sup> Während sich die AfD also neutral und im Sinne der sachgemäßen Aufklärung verhielt, waren SPD, CDU/CSU, Grüne und FDP gewohnt destruktiv unterwegs.

Hinzu kommt noch, dass Herr Bleck (AfD) die beiden Anträge auf den Ausschussdrucksachen 20(29)457 (Dr. Humpich) und 20(29)458 (Prof. Dr. van Suntum) zwei Wochen zuvor aus Rücksichtnahme der noch laufenden Verständigungen in der damaligen Ampel-Koalition zurückstellte.<sup>2331</sup>

In der weiteren Vorbereitung der Sachverständigenanhörung kam dann noch die Thematik auf, wer seitens der Ausschussmitglieder überhaupt Fragen an die Experten stellen darf. Der Vorschlag der AfD-Bundestagsfraktion, dass dieses Recht selbstverständlich jedem, also sowohl den ordentlichen als auch den stellvertretenden Ausschussmitgliedern zugestanden werden sollte, traf erneut auf keinerlei Zustimmung.<sup>2332</sup>

Ebenso rücksichtsvoll zeigte sich die AfD gegenüber den Zeugen. Herr Bleck sprach beispielsweise ein Lob aus, wenn die Antworten relativ ausführend waren und sich nur wenige Erinnerungslücken auftaten.<sup>2333</sup> In einem anderen Fall verzichtete er aus menschlichen und verfahrensökonomischen Gründen, der Zeuge hätte sonst vier Stunden auf seine weitere Befragung warten müssen, ausnahmsweise auf weitere Fragen.<sup>2334</sup>

Bei den anderen Fraktionen waren hingegen interessante Gebaren zu beobachten. So fiel wiederholt der grünen Abgeordnete von Notz negativ mit unpassenden und inkompetenten Zwischenrufen auf. Beispielsweise fühlte er sich offenbar aufgrund der üblicherweise hartnäckigen Wahrheitssuche von Herrn Bleck (AfD) zu folgender, peinlicher Intervention angeregt:

*„Wenn Sie wollen, können wir Sie gerne als Zeuge laden, Herr Bleck! Dann könnten wir Ihre Meinung abfragen!“<sup>2335</sup>*

Eigentlich sollte Herr von Notz wissen, dass laut einschlägiger juristischer Fachliteratur Fragen nach Bewertungen, Meinungen, Einschätzungen und/oder Werturteile unzulässig sind sowie dabei in den rechtlichen Kommentaren zum Parlamentarischen Untersuchungsausschussgesetz (PUAG) im Übrigen einstimmig auch kein Unterschied gemacht wird, ob sich dies auf aktuelle oder damalige, also im Untersuchungszeitraum liegende, Geschehnisse bezieht.<sup>2336</sup>

Auch der kurz vorher noch mit den Grünen in einer Koalition verbundene Abgeordnete Schäffler (FDP) war zunehmend genervt von dem (Nicht-) Benehmen von von Notz; als dieser ihm mitten in einer Fragestellung ins Wort fiel. Daraufhin musste sogar eine Sitzungsunterbrechung erfolgen, um den aufkommenden Streit unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu deeskalieren.<sup>2337</sup>

Die FDP bediente im Übrigen das über sie vorhandene Klischee der „Umkippt-Partei“, indem sie zunächst all das Treiben von Rot-Grün, auch in diesem Untersuchungsausschuss, mitgetragen hatte und nach dem Ampel-Koalitionsbruch ab der 11. Sitzung am 14. November 2024 plötzlich gemeinsam mit der Union und der AfD abstimmte.<sup>2338</sup>

<sup>2328</sup> Ausschussdrucksache 20(29)457.

<sup>2329</sup> Ausschussdrucksache 20(29)458.

<sup>2330</sup> Protokoll 20/5, S. 6.

<sup>2331</sup> Protokoll 20/4, S. 5.

<sup>2332</sup> Protokoll 20/11, S. 6.

<sup>2333</sup> Stenografisches Protokoll 20/8, S. 51.

<sup>2334</sup> Stenografisches Protokoll 20/14, S. 47.

<sup>2335</sup> Stenografisches Protokoll 20/6, S. 160.

<sup>2336</sup> Waldhoff/Gärditz, Untersuchungsausschussgesetz – Kommentar zu § 25 PUAG, S. 333, Randnummer 10; Butz Peters, Untersuchungsausschussrecht, S. 350, Randnummer 797; Hilf/Kämpfer/Schwerdtfeger (Hrsg.), Parlamentarisches Untersuchungsausschussgesetz, S. 279, Randnummer 6.

<sup>2337</sup> Protokoll 20/18, S. 2.

<sup>2338</sup> Protokoll 20/11, S. 5; Protokoll 20/13, S. 5 (gemeinsam argumentiert) und S. 6 (gemeinsam abgestimmt); Protokoll 20/16, S. 6 (ebenefalls in neuen Mehrheiten mit AfD und CDU/CSU votiert, wobei schon der Union allein ein qualifiziertes Minderheitenrecht zustand). Im Vergleich dazu noch in der 9. Sitzung am 07.11.2024 – Protokoll 20/9, S. 6 – und den vorangegangenen Beratungen noch im Koalitionszwang gefangen.

Die öffentliche Nachverfolgung und damit weitestgehend mögliche Transparenz der Ausschussarbeit war für die AfD-Bundestagsfraktion als Rechtsstaatsfraktion ab der ersten Sitzung (Konstituierung) von hoher Wichtigkeit, denn der Öffentlichkeitsgrundsatz nach Artikel 44 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes hat mithin Verfassungsrang und sollte als hohes Rechtsgut eingehalten werden.<sup>2339</sup>

Auch das vor der ersten Beratungssitzung möglicherweise versuchte Überrumpelungsmanöver, die elementaren Entwürfe für die zu treffenden Verfahrensbeschlüsse, eine Art Geschäftsordnung des Ausschusses, wurden nur rund anderthalb Stunden vor Beginn der Sitzung übersandt, konnte die gut vorbereitete Alternative für Deutschland nicht überraschen.

Die AfD-Bundestagsfraktion wartete im Gegenteil gleich mit drei Änderungsanträgen dazu auf.<sup>2340</sup> Diese fanden immerhin in einem Fall – Präzisierung im Beschluss zum Verfahren Nummer 11, dass jedes Ausschussmitglied Einwand erheben kann, anstelle „von Mitgliedern des Ausschusses“ – auch die Zustimmung der CDU/CSU.<sup>2341</sup>

Teilweise erfolgreich war in dieser Sitzung auch der Antrag von Herrn Bleck (AfD), dass aufgrund der bereits erwähnten äußerst knappen Vorbereitungszeit alle Beweismittelbeziehung- und Zeugenbenennungsanträge vertagt werden, denn letztlich wurden zumindest die Benennungsanträge mit den Stimmen aller Fraktionen außer der antragsstellenden Union zur genaueren Überprüfung verschoben.<sup>2342</sup>

Nach der parlamentarischen Sommerpause 2024 stellte die Union schließlich noch 275 konkrete Beweisanträge mit namentlicher Nennung von potenziellen Zeugen. Nach gewissenhafter Prüfung jedes Einzelnen identifizierte Prof. Dr. Kaufmann (AfD) acht Personen, bei denen Zweifel an der Sinnhaftigkeit bestanden, da sie in Bereichen des BMWK beschäftigt waren, die wenig bis gar nichts mit dem Untersuchungsgegenstand zu tun hatten.<sup>2343</sup>

Ferner merkte er in dieser Sitzung am 12. September 2024 an, dass bei einer ersten Suche mit dem Namen des Vertreters der Bundesregierung, Dr. Ingo Fährmann (BMWK), in den Akten bereits zu diesem frühen Zeitpunkt Bedenken an einer möglichen Vorabfassung mit der Thematik des Ausschusses im Raum standen:

*„Insbesondere bei Regierungsdirektor Dr. Fährmann sei zweifelhaft, ob dessen Vorabfassung tatsächlich nur, wie im Benennungsschreiben (Ausschussdrucksache 20(29)98) geschehen, als „geringfügig“ charakterisiert werden könne. So werde schon im Benennungsschreiben selbst ausgeführt, dass er „den rechtlichen Rahmen entsprechend der politischen Vorgaben der Hausleitung“ entworfen und „an dem Entwurf der 19. Atomgesetznovelle mitgewirkt und die rechtlichen Vorarbeiten für die zunächst diskutierte Einsatzreserve begleitet“ habe.*

*Überdies habe eine Namenssuche nach dem Betroffenen in den bislang vorgelegten Beweisunterlagen 13 Treffer ergeben. Diese würden unter anderem belegen, dass er an Gesprächsvorbereitungen des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Wenzel (BMWK) mitgewirkt habe. Es gebe ferner Hinweise darauf, dass die Vorabfassung über den im Benennungsschreiben angegebenen Zeitraum vom 19. September bis 19. Oktober 2022 hinaus ange-dauert habe.*

*Vor diesem Hintergrund warne die Fraktion der AfD vor einer vergleichbar schwerwiegenden Vorabfassung, wie sie im 1. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode zum Terroranschlag auf dem Breitscheidplatz in einem Fall vorgelegen habe. Die AfD-Fraktion behalte sich jedenfalls ausdrücklich vor, Regierungsdirektor Dr. Fährmann als Zeugen zu benennen.“<sup>2344</sup>*

Die abschließende Bitte an die Bundesregierung, zu prüfen, ob sie an der Benennung als Beauftragten festhalten wolle, verlief insoweit im Sand, dass Herr Dr. Fährmann bis zuletzt in seiner Funktion verblieb.

In einer weiteren Angelegenheit die Bundesregierung betreffend, genauer das BMUV, erkannte die AfD-Bundestagsfraktion schneller als alle anderen Fraktionen in den übersandten bzw. hier gerade nicht übersandten, sondern als Fehlanzeige gemeldeten, Beweisbeschlüssen BMUV-7 bis BMUV-10, die inhaltlich auf das Bundesamt für Strahlenschutz abzielten, mögliche Unregelmäßigkeiten und bat um Überprüfung.<sup>2345</sup>

Der Ausschuss hinterfragte diesen Umstand erst eine Woche später und die Ausführungen der Vertreterin des BMUV dazu waren darüber hinaus auch noch wenig befriedigend.<sup>2346</sup>

<sup>2339</sup> Protokoll 20/1, S. 4 – Abstimmungsverhalten geheime Durchführung: SPD, Grüne und FDP waren dafür, die Union hat sich enthalten und nur die AfD plädierte dagegen und war für maximale Transparenz.

<sup>2340</sup> Protokoll 20/2, S. 5f.

<sup>2341</sup> Protokoll 20/2, S. 6.

<sup>2342</sup> Protokoll 20/2, S. 8.

<sup>2343</sup> Protokoll 20/3, S. 5.

<sup>2344</sup> Protokoll 20/3, S. 6.

<sup>2345</sup> Protokoll 20/5, S. 5.

<sup>2346</sup> Protokoll 20/7, S. 5 (rechts oben).

In einem anderen Sachverhalt war die AfD-Bundestagsfraktion der CDU/CSU wieder einmal mindestens einen Schritt voraus, da sie in der 8. Sitzung am 17. Oktober 2024 ein erst am Nachmittag des Vortages eingegangenes Beweismaterial (Vorbereitung zur bzw. Sprechzettel für die Bundespressekonferenz am 30. März 2023<sup>2347</sup>) bereits ausgewertet hatte und somit in der Beweisaufnahme, genauer bei der Präsidentin des Bundesamtes für Strahlenschutz, verwenden konnte, wohingegen die Union die Zeugin noch ziellos nach irgendwelchen Unterlagen zu diesem Termin fragte.<sup>2348</sup>

Gegen Ende dieser Ausführungen zum Verfahren sei unbedingt noch anhand zahlreicher Beispiele belegt, dass die AfD-Bundestagsfraktion nicht nur in den verfahrenstechnischen Fragen, sondern vor allem in der Beweisaufnahme, also den Befragungen der Zeugen, durch höchstes Aufklärungsinteresse auffiel. Obwohl ihr in der 20. Wahlperiode, nach dem Zerfall der Linken, als kleinste Fraktion auch die wenigsten personellen und materiellen Ressourcen zur Verfügung standen, waren die AfD-Abgeordneten in diesem 2. Untersuchungsausschuss, Andreas Bleck (Obmann) und Prof. Dr. Michael Kaufmann (Stellvertreter), immer bis zum Sitzungsende, was teils kurz vor 24 Uhr war, wissbegierig auf der Suche nach der Wahrheit und stellten oftmals die letzten Fragen oder drängten sogar darauf, dass überhaupt noch weitere Fragen gestellt werden durften.<sup>2349</sup>

Dabei ließen sie sich auch nicht von Rechtsbeiständen der Zeugen beeinflussen, die sich teils bei völlig zulässigen Fragen unseriös zu Wort meldeten, um den Befragungsfluss zu unterbrechen.<sup>2350</sup>

Zur übersichtlichen Darstellung der gewissenhaften Arbeit im Sinne der Aufklärung sowie um Transparenz für Jedermann zu schaffen, bietet sich nachstehende Tabelle an, die abbildet, bei welchen Zeugen die AfD-Bundestagsfraktion die letzten Fragen gestellt hat.

Sitzung, Datum und Protokollpassage	Name des Zeugen
6. Sitzung am 10.10.2024 – Protokoll, Seiten 139-141	Dr. Ruffer (BASE)
8. Sitzung am 17.10.2024 – Protokoll, Seite 103f.	S. K. (BMUV)
8. Sitzung am 17.10.2024 – Protokoll, Seite 130f.	T. H. (BMUV)
10. Sitzung am 07.11.2024 – Protokoll, Seiten 55-57	Stoll (GRS und RSK)
10. Sitzung am 07.11.2024 – Protokoll, Seite 95f.	Wild (BMUV)
10. Sitzung am 07.11.2024 – Protokoll, Seite 111	Dr. Greipl (BMUV)
12. Sitzung am 14.11.2024 – Protokoll, Seite 119	Hart (BMUV)
15. Sitzung am 04.12.2024 – Protokoll, Seite 75f.	Dr. Harren (Urenco)
15. Sitzung am 04.12.2024 – Protokoll, Seite 165f.	Dr. F. A. (Bundesnetzagentur)
17. Sitzung am 05.12.2024 – Protokoll, Seiten 161-163	Wellershoff (BMWK)
18. Sitzung am 18.12.2024 – Protokoll, Seiten 136-139	Niehaus (BMUV)
23. Sitzung am 16.01.2025 – Protokoll, Seiten 154-160	Habeck (BMWK)

Nach dem Platzen der Ampelregierung änderte sich die bis dahin übliche Fragenreihenfolge der Fraktionen. Da die FDP nunmehr als Opposition gewertet wurde, richtete sich die Reihung ausschließlich nach der Größe, sodass das Beste in der jetzt normalen Fragenreihenfolge zum Schluss kam – die AfD-Bundestagsfraktion.<sup>2351</sup> In der obigen Auflistung sind daher nur Fälle aufgeführt, in denen es nicht mehr zu vollständigen Fragerunden kam und die Fraktion der Alternative für Deutschland im Deutschen Bundestag trotzdem die letzten, zusätzlichen Fragen stellte.

<sup>2347</sup> MAT A BMUV-Vor.01, Blätter 1-9.

<sup>2348</sup> Stenografisches Protokoll 20/8, S. 19 (Frage der CDU/CDU) und S. 31 (Nutzung des Beweismaterials durch die AfD-Bundestagsfraktion).

<sup>2349</sup> Stenografisches Protokoll 20/6, S. 137 und Stenografisches Protokoll 20/8, S. 28.

<sup>2350</sup> Stenografisches Protokoll 20/8, S. 26f. und S. 34.

<sup>2351</sup> Protokoll 20/11, S. 5.

## Zweiter Abschnitt      Bewertung des festgestellten Sachverhalts

Nach eingehender Analyse des Sachverhalts kommen wir als AfD zu dem Schluss, dass die Entscheidung zur Laufzeitverlängerung deutscher Kernkraftwerke nicht im Rahmen eines ergebnisoffenen Prüfungsprozess zustande gekommen ist. Etliche Faktoren daraufhin, dass ideologische Beweggründe den Entscheidungsprozess maßgeblich beeinflusst und gesteuert haben.

Besonders auffällig ist der **enorme Zeitdruck**, unter dem der Prüfvermerk zustande gekommen ist. Anstatt eine gründliche, sachliche und umfassende Prüfung aller relevanten Aspekte vorzunehmen, wurde der Prozess mit hoher Geschwindigkeit vorangetrieben, wodurch eine fundierte Abwägung aller Argumente und Alternativen unmöglich gemacht wurde.

Hinzu kommt die **selektive Auswahl von Argumenten und Annahmen**, die gezielt auf eine vorab festgelegte Richtung der Anti-Atomkraft-Bewegung hin ausgerichtet war. Statt eine ausgewogene Diskussion zu ermöglichen, wurde einseitig auf solche Positionen zurückgegriffen, die das gewünschte Ergebnis stützten, während kritische Gegenargumente entweder gar nicht berücksichtigt oder bewusst ausgeklammert wurden. Dies zeigt sich besonders deutlich bei der Wahl der Szenarien für die durchgeführten „Stresstests“. Diese waren keineswegs neutral oder auf den „Worst-Case“ angelegt, sondern folgten ebenfalls einem grünen Muster.

Ein weiterer gravierender Aspekt ist der **Umgang mit fachlicher Expertise**. Üblicherweise sollten in einem sachlichen Entscheidungsprozess das Wissen und die Einschätzung der Fachleute eine tragende Rolle spielen, insbesondere wenn es um komplexe Fragen der Energieversorgung geht. Doch genau das war hier nicht der Fall.

Besonders bedenklich ist, dass selbst dort, wo Fachreferenten involviert waren, ihre tatsächliche Expertise nicht genutzt wurde. Im BMUV wurde den Referenten der jeweiligen Fachreferate zwar immerhin gestattet, Fragen zu formulieren, doch erhielten sie nicht die Möglichkeit, diese Fragen auch zu beantworten.

Obwohl auf formaler Ebene – sowohl im BMUV als auch im BMWK – keine expliziten „Denkverbote“ ausgesprochen wurden, spielte die Einschätzung der Fachleute in der tatsächlichen Entscheidungsfindung keine Rolle.

Im BMUV wurde nicht einmal der Versuch unternommen, ihre fachliche Analyse aktiv einzuholen oder in den Entscheidungsprozess zu integrieren. Vielmehr deutet alles darauf hin, dass dies bewusst unterbunden wurde, da eine objektive und fachliche Prüfung zu dem Ergebnis geführt hätte, dass eine Laufzeitverlängerung sicherheitstechnisch möglich ist.

Aus der Sicht der AfD-Fraktion macht die bewusste Verhinderung einer ergebnisoffenen Überprüfung im BMUV und das manipulative Vorgehen im BMWK unmissverständlich deutlich, dass von Beginn an keine ernsthafte Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Perspektiven beabsichtigt war. Vielmehr lässt sich erkennen, dass die finale Entscheidung bereits im Vorfeld feststand und der gesamte Prozess, das heißt die Gespräche mit den Betreibern usw. lediglich dazu diente, diesen Entschluss zu legitimieren.

Es wurden ideologische Positionen und Fraktions- bzw. Parteizwänge über die tatsächlichen Bedürfnisse des Landes gestellt. Das Vorgehen stellt einen eindeutigen Verstoß gegen den Auftrag, den die Regierung zu erfüllen hat, dar. Es wurde sehr deutlich, dass fast alle Entscheidungen – rund um den endgültigen Ausstieg aus der Kernenergie und damit der Energieversorgung betreffend – ausschließlich von politischen und ideologischen Überlegungen geleitet wurde und das ungeachtet der veränderten Lage durch die Krise im Jahr 2022. Die Bundesregierung hat, insbesondere die grün-geführten Ministerien haben, es unterlassen in der Energiekrise sachgerecht zu handeln. Dadurch setzte sie die Sicherstellung der Energieversorgung nicht nur der deutschen Steuerzahler leichtfertig aufs Spiel.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

*Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

**Siebenter Teil      Anhang****Erstes Kapitel      Abkürzungsverzeichnis**

<b>Abkürzung</b>	<b>Bedeutung</b>
50Hertz	50Hertz Transmission GmbH
AA	Auswärtiges Amt
AbgG	Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz)
A-Drs.	Ausschussdrucksache
Agora	Agora Think Tanks gGmbH
Amprion	Amprion GmbH
AtG	Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz)
AtGÄndG	Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes
BASE	Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung
BayStK	Bayerische Staatskanzlei
BB	Beweisbeschlüsse
BDEW	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.
BDI	Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.
BerlinSK	Berliner Senatskanzlei
Beweisbeschluss SV	Beschluss zur Sachverständigenanhörung
Beweisbeschluss Z	Beschluss zur Vernehmung eines namentlich genannten Zeugen
Beweisbeschluss ZB	Beschluss zur Benennung/Ermittlung und Vernehmung eines Zeugen aus einem bestimmten Referat/Behörde /Ministerium
BfS	Bundesamt für Strahlenschutz
BGE	Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
BGH	Bundesgerichtshof
BKAmt	Bundeskanzleramt
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMUV	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
bne	Bundesverband Neue Energiewirtschaft e. V.
BNetzA	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
BrbStK	Brandenburgische Staatskanzlei
BrmSK	Bremer Senatskanzlei
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BTPräs	Bundestagspräsidentin

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

<b>Abkürzung</b>	<b>Bedeutung</b>
BTPräs-1	Bundestagspräsidentin – Ausschuss für Klimaschutz und Energie
BTPräs-2	Bundestagspräsidentin – Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
BTPräs-3	Bundestagspräsidentin – Wirtschaftsausschuss
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V.
BWStM	Baden-Württembergisches Staatsministerium
DBT	Deutscher Bundestag
DIW	DIW Berlin – Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e. V.
DNR	Deutscher Naturschutzring, Dachverband der deutschen Natur-, Tier- und Umweltschutzorganisationen (DNR) e. V.
DUH	Deutsche Umwelthilfe e. V.
E.ON	Holdingkonzern eines deutschen Energiekonzerns, Kernkraftwerkbetreiber
EB	Ermittlungsbeauftragte des 2. Untersuchungsausschusses
EID	EID – Die Energieintensiven Industrien
EnBW Energie	Energie Baden-Württemberg AG
EnBW Kernkraft	EnBW Kernkraft GmbH
ESK	Entsorgungskommission
EVS-Runde	Krisenrunde zu grundsätzlichen Fragen der Energieversorgungssicherheit
FA	Fehlanzeige
FLW	Fraktionslaufwerk
GO BReg	Geschäftsordnung der Bundesregierung
GO BT	Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages
Greenpeace	Greenpeace e. V.
GRS	Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) gGmbH
GSO	Geheimdienstordnung des Deutschen Bundestages
HamSK	Hamburger Senatskanzlei
HessStK	Hessische Staatskanzlei
IFG	Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz)
ifo	ifo Institut – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e. V.
IfW	Kiel Institut für Weltwirtschaft – Leibniz-Zentrum zur Erforschung globaler ökonomischer Herausforderungen, Stiftung des öffentlichen Rechts
IWH	Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung Halle e. V.
KernD	Kerntechnik Deutschland e. V.
KWL	Kernkraftwerk Lingen GmbH
LAA	Länderausschuss für Atomenergie
LNG-Terminal	Flüssiggastterminal

<b>Abkürzung</b>	<b>Bedeutung</b>
LSAStK	Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt
MAT A	Materialien, die auf Grundlage eines Beweisbeschlusses geliefert wurden
MAT B	Erkenntnisse und Informationen einschließlich Protokollen und Abschlussberichten aus anderen parlamentarischen Untersuchungsverfahren zum Gegenstand des Untersuchungsauftrages
MAT C	Beweismaterialien, die nicht aufgrund eines Beweisbeschlusses, sondern aufgrund freiwilliger Zusendung eingehen
MAT D	Materialien, die einen Bezug zum Untersuchungsgegenstand haben, aber nicht direkt die zu untersuchenden Vorgänge dokumentieren
MB	Megabyte
MVStK	Staatskanzlei des Landes Mecklenburg-Vorpommern
NABU	Naturschutzbund Deutschland e. V.
NdsStK	Niedersächsische Staatskanzlei
NRWStK	Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen
Öko	Öko-Institut e. V.
PreussenElektra	PreussenElektra GmbH
PUA	Parlamentarischer Untersuchungsausschuss
PUAG	Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (Untersuchungsausschussgesetz)
RB	Rechtsbeistand
RLAP	Richtlinien für die Behandlung der Ausschussprotokolle
RPSStK	Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz
RSK	Reaktor-Sicherheitskommission
RWE	RWE AG
RWE Nuclear	RWE Nuclear GmbH
RWI	RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung e. V.
S I 2	Arbeitsgruppe „Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz“ im BMUV
SaarStK	Saarländische Staatskanzlei
SachsStK	Sächsische Staatskanzlei
SHStK	Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein
SRG	Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung
SSK	Strahlenschutzkommission
Stadtwerke München	Stadtwerke München GmbH
SV	Sachverständige
TenneT	TenneT TSO GmbH
ThürStK	Thüringische Staatskanzlei
TransnetBW	TransnetBW GmbH
TÜV Nord	TÜV NORD AG

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Abkürzung	Bedeutung
TÜV Rheinland	TÜV Rheinland Industrie Service GmbH
TÜV Süd	TÜV SÜD AG
TÜV-Verband	TÜV-Verband e. V.
UA	Untersuchungsausschuss
UBA	Umweltbundesamt
UIG	Umweltingformationsgesetz
Urenco	Urenco Deutschland GmbH
VB	Verfahrensbeschluss
VE	Vollständigkeitserklärung
VGBerlin	Verwaltungsgericht Berlin
VGH BW	Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
VS-NfD	Verschlusssache – Nur für den Dienstgebrauch
WWF	WWF Deutschland (World Wide Fund For Nature)

## Zweites Kapitel      Verfahrensbeschlüsse

Der Ausschuss hat insgesamt 30 Beschlüsse zum Verfahren gefasst. Die Beschlüsse 1 bis 15, die vor allem das Verfahren der Beweisaufnahme betrafen, wurden in der zweiten Sitzung am 4. Juli 2024 gefasst, wobei Beschluss 12 am 14. November 2024 neu gefasst wurde. Beschluss 16 wurde am 28. November 2024 beschlossen, die Beschlüsse 17 bis 30 in der letzten Sitzung des Ausschusses am 13. Februar 2025.

### Erster Abschnitt      Verfahrensbeschluss 1

#### Beschluss 1 zum Verfahren

#### Zutritt von Fraktionsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern (zu § 12 Abs. 2 Untersuchungsausschussgesetz)

Von den Fraktionen benannte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Zutritt zu allen Sitzungen des Ausschusses, jedoch zu den VS-VERTRAULICH beziehungsweise VERTRAULICH nach § 2a der Geheimschutzordnung oder höher eingestuft Sitzungen nur, soweit sie die persönlichen Voraussetzungen erfüllen.

**Zweiter Abschnitt      Verfahrensbeschluss 2****Beschluss 2  
zum Verfahren****Protokollierung der Ausschusssitzungen  
(zu § 11 Untersuchungsausschussgesetz)**

Die Protokollierung der Sitzungen des Untersuchungsausschusses gemäß § 11 Untersuchungsausschussgesetz wird wie folgt durchgeführt:

1. Alle Sitzungen, die der Beweiserhebung oder sonstiger Informationsbeschaffung des Ausschusses dienen, sind wörtlich zu protokollieren. Die vorläufigen Protokolle der Ausschusssitzungen sind möglichst zwei Tage vor der nächsten Ausschusssitzung fertigzustellen und entsprechend dem Beschluss Nr. 3 zu verteilen.
2. Ergebnisse und wesentliche Argumente aller Beratungssitzungen werden in einem durch das Sekretariat vor der nächsten Beratungssitzung zu fertigenden Kurzprotokoll festgehalten. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn Einwände in der nächsten Sitzung nicht erhoben werden. Wenn Einwände erhoben werden, entscheidet der Ausschuss.

Zum Zwecke der Protokollerstellung wird von Beratungssitzungen eine Bandaufnahme gefertigt. Auf Antrag von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder kann der Ausschuss beschließen, von der Beratung eines bestimmten Beratungsgegenstandes durch das Sekretariat ein Wortprotokoll in der Form einer Abschrift der Bandaufnahme erstellen zu lassen. Der Antrag kann nicht rückwirkend gestellt werden.

**Dritter Abschnitt      Verfahrensbeschluss 3****Beschluss 3  
zum Verfahren****Behandlung der Ausschussprotokolle  
(zu § 11 und § 26 Abs. 1 Untersuchungsausschussgesetz)**

- I. Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen
  1. Die Protokolle der nichtöffentlichen Sitzungen des Ausschusses erhalten die ordentlichen Mitglieder des Untersuchungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen sowie die Beauftragten der Bundesregierung und des Bundesrates. Die Übermittlung erfolgt elektronisch. Auf Anforderung wird an den genannten Personenkreis je ein Ausdruck übermittelt.
  2. Dritte haben grundsätzlich kein Recht auf Einsichtnahme in Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen und folglich auch nicht darauf, dass ihnen Kopien solcher Protokolle überlassen werden. Eine Ausnahme besteht nur gegenüber Behörden, wenn der Untersuchungsausschuss entschieden hat, Amtshilfe zu leisten.
- II. Protokolle öffentlicher Sitzungen
  1. Mit Protokollen öffentlicher Sitzungen beziehungsweise von Sitzungen zur Beweisaufnahme wird ebenso wie unter Abschnitt I. beschrieben verfahren.
  2. Den Zeugen ist zur Prüfung der Richtigkeit der Protokollierung das Protokoll über ihre Vernehmung zuzustellen.
  3. Einem Dritten kann Einsicht in die Protokolle öffentlicher Sitzungen gewährt werden, wenn er ein „berechtigtes Interesse nachweist“ (Abschnitt II der Richtlinien für die Behandlung der Ausschussprotokolle gemäß § 73 Abs. 3 GO-BT in der gültigen Fassung). Das Vorliegen des berechtigten Interesses prüft der Vorsitzende. Die Entscheidung über die Gewährung von Einsicht trifft der Ausschuss.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

## III. Protokolle VS-VERTRAULICH oder höher eingestufte Sitzungen

1. Der Zugang zu Protokollen von VS-VERTRAULICH beziehungsweise VERTRAULICH nach § 2a der Geheimschutzordnung oder höher eingestuften Sitzungen ist für den unter Nummer I.1 genannten Personenkreis nach den Regeln über die Behandlung von VS-Dokumenten möglich.
2. Ist das Protokoll über die Aussage einer Zeugin oder eines Zeugen VS-VERTRAULICH beziehungsweise VERTRAULICH nach § 2a der Geheimschutzordnung oder höher eingestuft, so ist ihr beziehungsweise ihm zur Prüfung der Richtigkeit der Protokollierung Gelegenheit zu geben, dies in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages oder, wenn die Zeugin oder der Zeuge einer Behörde angehört, in einer Geheimschutzstelle des betreffenden Geschäftsbereichs, einzusehen. Eine Kopie erhält sie beziehungsweise er nicht.

**Vierter Abschnitt      Verfahrensbeschluss 4****Beschluss 4  
zum Verfahren****Bezeichnung der Ausschussmaterialien**

Die Ausschussmaterialien werden wie folgt bezeichnet:

1. MAT A sind Antworten auf Beschlüsse zur Beweiserhebung. Deren Bezeichnung soll die Art des Beweismittels und bei Akten und Daten die herausgebende Stelle deutlich machen.
2. MAT B sind Erkenntnisse und Informationen einschließlich Protokollen und Abschlussberichten aus anderen parlamentarischen Untersuchungsverfahren zum Gegenstand des Untersuchungsauftrags, mit deren kontinuierlicher Erfassung das Sekretariat des Ausschusses beauftragt ist.
3. MAT C sind Beweismaterialien, die nicht aufgrund eines Beweisbeschlusses, sondern aufgrund freiwilliger Zusendung eingehen. Deren Bezeichnung soll die herausgebende Stelle deutlich machen.
4. MAT D sind Materialien, die einen Bezug zum Untersuchungsauftrag haben, aber nicht direkt die zu untersuchenden Vorgänge dokumentieren. Unterlagen sind als MAT D zu berücksichtigen, wenn dies eine Fraktion im Ausschuss verlangt.

**Fünfter Abschnitt      Verfahrensbeschluss 5****Beschluss 5  
zum Verfahren****Grundsätzliches zur Verteilung von Ausschussdrucksachen,  
Beweisbeschlüssen und Ausschussmaterialien  
(zu § 24 Untersuchungsausschussgesetz)**

- I. Eine Verteilung von Ausschussdrucksachen, Beweisbeschlüssen und Ausschussmaterialien erfolgt an:
  1. ordentliche und stellvertretende Mitglieder,
  2. benannte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen,
  3. Beauftragte der Bundesregierung und des Bundesrates.
- II. Form der Verteilung
  1. Ausschussdrucksachen, Beweisbeschlüsse und Ausschussmaterialien, die nicht VS-VERTRAULICH beziehungsweise VERTRAULICH nach § 2a der Geheimschutzordnung oder höher eingestuft sind, werden vom Sekretariat in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Soweit Unterlagen dem Ausschuss nicht in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden, besorgt das Sekretariat die Ablichtung.

2. Der in Ziffer I genannte Personenkreis wird vom Sekretariat in elektronischer Form von jeder neu verfügbaren Ausschussmaterialie unmittelbar nach Eingang auf geeignete Weise in Kenntnis gesetzt. Soweit die elektronische Verteilung von Ausschussmaterialien nicht am dritten Werktag nach deren Eingang beim Deutschen Bundestag abgeschlossen ist, unterrichtet das Ausschussesekretariat im Auftrag des Vorsitzenden die Ausschussmitglieder über die Gründe.
3. Eine Verteilung in gedruckter Form erfolgt grundsätzlich nicht. Ausdrücke von Ausschussmaterialien können im Einzelfall beim Sekretariat angefordert werden.

## Sechster Abschnitt      Verfahrensbeschluss 6

### Beschluss 6 zum Verfahren

#### Verteilung von Ausschussdrucksachen, Beweisbeschlüssen und Ausschussmaterialien – besondere Bestimmungen zur Verteilung von Verschlussachen (zu § 16 Abs. 1 Untersuchungsausschussgesetz)

#### I. Grundsatz der Verteilung von zugeleiteten Verschlussachen

Von den für den Ausschuss in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages eingehenden VS-VERTRAULICH, VS-GEHEIM oder entsprechend eingestuften Beweismaterialien sind Ausfertigungen herzustellen und zwar für

1. die Fraktionen im Ausschuss je eine,
2. Fraktionen mit mehr als einem Mitglied im Einzelfall auf Antrag eine weitere,
3. Sekretariat und Vorsitzenden eine.

Mitgliedern der Fraktionen sowie den von den Fraktionen nach Beschluss zum Verfahren Nr. 1 benannten und weiteren beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sekretariats, die zum Umgang mit Verschlussachen ermächtigt und zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind, werden auf Wunsch die jeweiligen Exemplare ausgehändigt.

Der Geheimschutzbeauftragte des Deutschen Bundestages wird aufgefordert, den Mitgliedern des Ausschusses und von den Fraktionen benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Räumen, die von diesen bestimmt werden, Verwahrgeleise zur Aufbewahrung der Ausfertigung zur Verfügung zu stellen und unverzüglich die gegebenenfalls weiteren notwendigen technischen Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

#### II. Verteilung der vom Ausschuss eingestuften Verschlussachen

Für die vom Ausschuss selbst VS-VERTRAULICH, VERTRAULICH nach § 2a der Geheimschutzordnung, VS-GEHEIM oder GEHEIM nach § 2a der Geheimschutzordnung eingestuften Unterlagen und Protokolle gilt Ziffer I. entsprechend.

#### III. Keine Verteilung von höher als „GEHEIM“ eingestuften Unterlagen

VS-STRENG GEHEIM oder entsprechend eingestufte Unterlagen stehen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zur Einsichtnahme zur Verfügung.

#### IV. Verteilung von „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuften Unterlagen

VS-NfD eingestufte Unterlagen werden verteilt und behandelt gemäß Beschluss 5 zum Verfahren in Verbindung mit der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

**Siebenter Abschnitt    Verfahrensbeschluss 7****Beschluss 7  
zum Verfahren****Verpflichtung zur Geheimhaltung  
(zu § 16 Abs. 2 Untersuchungsausschussgesetz)**

1. Die Mitglieder des Ausschusses sind aufgrund des Untersuchungsausschussgesetzes, der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages, ggf. ergänzt um Beschlüsse des Ausschusses in Verbindung mit § 353b Abs. 2 Nr. 1 StGB zur Geheimhaltung derjenigen Tatsachen und Einschätzungen verpflichtet, die ihnen durch Übermittlung der von amtlichen Stellen als VS-VERTRAULICH beziehungsweise VERTRAULICH und höher eingestuften Unterlagen bekannt werden. Der Ausschuss wird mit Blick auf die Einstufung von übermittelten Unterlagen auf die Beachtung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juni 2009 (BVerfG, 2 BvE 2 3/07) dringen.
2. Die Geheimhaltungsverpflichtung erstreckt sich auch auf solche Tatsachen und Einschätzungen, die aufgrund von Unterlagen bekannt werden, deren VS-Einstufung beziehungsweise Behandlung als VS-VERTRAULICH oder höher sowie als VERTRAULICH nach § 2a der Geheimschutzordnung oder höher durch den Untersuchungsausschuss selbst veranlasst oder durch den Vorsitzenden unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juli 1984 (BVerfGE 67, S. 100 ff.) zur Wahrung des Grundrechtsschutzes (Betriebs- und Geschäftsgeheimnis, Steuergeheimnis und informationelles Selbstbestimmungsrecht) vorgenommen wird.
3. Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, wenn und soweit die aktenführende Stelle beziehungsweise der Untersuchungsausschuss die Einstufung als VS-VERTRAULICH und höher beziehungsweise die Behandlung als VERTRAULICH und höher aufheben.
4. Im Übrigen gilt die Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages.
5. Anträge, deren Inhalt geheimhaltungsbedürftig ist, sollen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt werden. Über die Hinterlegung soll der Antragsteller das Ausschusssekretariat unterrichten.

**Achter Abschnitt    Verfahrensbeschluss 8****Beschluss 8  
zum Verfahren****Behandlung von Beweisanträgen  
und Anträgen auf Änderung des Entwurfs des Abschlussberichts  
(zu § 17 und § 33 Untersuchungsausschussgesetz)**

1. Zur ordnungsgemäßen Vorbereitung der Beratungssitzungen werden Beweisanträge nur dann in einer Beratungssitzung behandelt, wenn sie schriftlich bis zum sechsten Kalendertag vor der nächsten regulären Beratungssitzung, 10.30 Uhr, im Sekretariat des Ausschusses eingegangen sind. Von dieser Frist kann einvernehmlich abgewichen werden.
2. Entsprechendes gilt bei der Beschlussfassung im Ausschuss zum Abschlussbericht für Änderungsanträge zu den Entwürfen des Ausschusssekretariats für den Verfahrensteil oder den Feststellungsteil des Berichts, sofern die entsprechenden Vorlagen mindestens vier Wochen vorher vorgelegen haben.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

**Neunter Abschnitt      Verfahrensbeschluss 9****Beschluss 9  
zum Verfahren****Befragung von Beauftragten von Mitgliedern der Bundesregierung oder des  
Bundesrates als Zeugin oder Zeuge  
(zu § 24 Abs. 1 und § 26 Abs. 2 Untersuchungsausschussgesetz)**

1. Wenn Personen, die nach Art. 43 Abs. 2 Grundgesetz als Beauftragte von Mitgliedern der Bundesregierung oder des Bundesrates das Recht haben, an den Sitzungen des Ausschusses ständig teilzunehmen und das Wort zu ergreifen, als Zeugin oder Zeuge in Betracht kommen, hat der Ausschuss die Verpflichtung aus § 24 Abs. 1 Untersuchungsausschussgesetz, dass Zeuginnen und Zeugen einzeln und in Abwesenheit anderer Zeuginnen oder Zeugen gehört werden sollen, mit dem Anwesenheits- und Rederecht dieser Personen zum Ausgleich zu bringen.
2. Daher wird der Ausschuss in solchen Fällen:
  - den Beweisbeschluss zur Anhörung der betreffenden Person als Zeugin oder Zeuge in der letzten regulären Beratungssitzung vor der terminierten Befragung fassen;
  - das Protokoll der Befragung schnellstmöglich zuleiten und in der nächsten Beratungssitzung nach Eingang der Protokollkorrekturen beziehungsweise der Erklärung des Verzichts auf Korrekturen den Beschluss über den förmlichen Abschluss der Vernehmung fassen.
3. Zwischen den beiden in Ziffer 2 genannten Beschlüssen ist eine Teilnahme der Zeugin oder des Zeugen an der Befragung anderer Zeuginnen oder Zeugen nach § 24 Abs. 1 Untersuchungsausschussgesetz ausgeschlossen.
4. Die Mitglieder der Bundesregierung und des Bundesrates werden gebeten, bei der Bestellung ihrer oder ihres jeweiligen Beauftragten dem Ausschuss zu erläutern, ob und gegebenenfalls inwiefern eine Vorbefassung des oder der Beauftragten mit dem Untersuchungsgegenstand gegeben ist.

**Zehnter Abschnitt      Verfahrensbeschluss 10****Beschluss 10  
zum Verfahren****Verzicht auf Verlesung von Schriftstücken  
(zu § 31 Untersuchungsausschussgesetz)**

Gemäß § 31 Abs. 2 Untersuchungsausschussgesetz wird auf die Verlesung von Protokollen und Schriftstücken verzichtet, soweit diese vom Ausschusssekretariat allen Mitgliedern des Untersuchungsausschusses zugänglich gemacht worden sind.

**Elfter Abschnitt****Verfahrensbeschluss 11****Beschluss 11  
zum Verfahren****Behandlung von Beweismitteln,  
die im Original nicht in deutscher Sprache formuliert sind**

- I. Sächliche Beweismittel
  1. Sächliche Beweismittel, die dem Ausschuss nicht in deutscher Sprache übergeben werden, werden vom Sprachendienst des Deutschen Bundestages unverzüglich ins Deutsche übersetzt, soweit mindestens ein Mitglied des Ausschusses dies verlangt.
  2. Die Übersetzung erhält eine dem Original zuordenbare MAT-Bezeichnung und wird entsprechend dem Verfahrensbeschluss zur Beweismittelverteilung an die Mitglieder verteilt.
  3. Einwände gegen die Korrektheit der Übersetzung müssen innerhalb von vier Wochen nach Verteilung erhoben sein. Diese werden zur Stellungnahme an den Sprachendienst überwiesen. Im Übrigen entscheidet der Ausschuss.
- II. Zeugen- und Sachverständigenvernehmungen
  1. Machen Zeugen oder Sachverständige vor dem Ausschuss ihre Angaben nicht in deutscher Sprache, so werden deren Aussagen sowie die Fragen der Ausschussmitglieder während der Sitzung für alle Anwesenden simultan übersetzt.
  2. Das Protokoll der Sitzung wird sowohl in der vom Zeugen beziehungsweise Sachverständigen verwendeten Sprache als auch in der Fassung der Simultanübersetzung niedergelegt.
  3. Beide Fassungen werden dem Sprachendienst des Deutschen Bundestages zur Prüfung übergeben. Die Überprüfung erfolgt innerhalb von einer Woche. Anschließend werden dem Zeugen bzw. dem Sachverständigen beide Fassungen zur Prüfung übersandt.
  4. Im Übrigen erfolgt die Verteilung wie die der deutschsprachigen Protokolle.
  5. Wegen der Übersetzung können Einwände gegen das Protokoll auch von Mitgliedern des Ausschusses erhoben werden. Diese müssen vier Wochen nach der Verteilung des Protokolls im Ausschuss erhoben sein. Sie werden zur Stellungnahme an den Sprachendienst überwiesen. Im Übrigen entscheidet der Ausschuss.
  6. Offensichtliche Fehler der Übersetzung können vom Sekretariat im Einvernehmen mit allen Fraktionen noch während der Erstellung des Abschlussberichts und seiner Anlagen korrigiert werden.

**Zwölfter Abschnitt****Verfahrensbeschluss 12****Beschluss 12  
zum Verfahren****Fragerecht bei der Beweiserhebung  
(zu § 24 Abs. 5 und § 28 Abs. 1 Untersuchungsausschussgesetz)**

Das Fragerecht bei der Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständigen nach § 24 Abs. 5 und § 28 Abs. 1 Untersuchungsausschussgesetz wird auf der Grundlage der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages und der parlamentarischen Praxis bei Aussprachen im Plenum wie folgt gestaltet:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

1. Zu Beginn stellt zunächst der Vorsitzende, nachdem der Zeugin beziehungsweise dem Zeugen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, weitere Fragen zur Aufklärung und Vervollständigung der Aussage sowie zur Erforschung des Grundes, auf dem das Wissen der Zeugin beziehungsweise des Zeugen beruht.
2. Auf die Befragung durch den Vorsitzenden folgen Befragungsrunden der Fraktionen. Für die Bemessung des Zeitanteils der Fraktion innerhalb der Befragungsrunden wird die Verteilung der Redezeiten im Plenum entsprechend angewendet. Stellt der Vorsitzende im Verlauf der Befragungsrunden nochmals Fragen zur Sache, wozu er gesetzlich jederzeit berechtigt ist, werden Frage und Antwort auf die Befragungszeit seiner Fraktion angerechnet.
3. Die Reihenfolge der Fragestellerinnen und Fragesteller folgt dem Prinzip von Rede und Gegenrede:
  - Wenn der Vorsitzende von seinem Recht zur Befragung des Zeugen in der Sache Gebrauch gemacht hat, beginnt in der ersten Befragungsrunde die Fraktion der SPD, es folgen die Fraktionen der AfD, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der CDU/CSU und der FDP.
  - Wenn bei Abwesenheit des Vorsitzenden der stellvertretende Vorsitzende von seinem Recht zur Befragung des Zeugen in der Sache Gebrauch gemacht hat, beginnt in der ersten Befragungsrunde die Fraktion der CDU/CSU, es folgen die Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der AfD, der FDP und der SPD.
  - Hat der Vorsitzende die Zeugin beziehungsweise den Zeugen nicht zur Sache befragt, beginnt in der ersten Befragungsrunde die Fraktion der SPD, danach folgen die Fraktionen der CDU/CSU, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der AfD und der FDP.
  - In der zweiten und jeder weiteren Befragungsrunde beginnt die Fraktion der SPD, danach folgen die Fraktionen der CDU/CSU, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der AfD und der FDP.
4. Zwischenfragen können vom Vorsitzenden zugelassen werden, wenn das Ausschussmitglied zustimmt, das gerade die Befragung durchführt.
5. Bei Sachverständigenanhörungen und informatorischen Anhörungen wird entsprechend den vorstehenden Regelungen verfahren.

### **Beschluss 12 zum Verfahren (neu)<sup>2352</sup>**

#### **Fragerecht bei der Beweiserhebung (zu § 24 Abs. 5 und § 28 Abs. 1 Untersuchungsausschussgesetz)**

Das Fragerecht bei der Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständigen nach § 24 Abs. 5 und § 28 Abs. 1 Untersuchungsausschussgesetz wird auf der Grundlage der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages und der parlamentarischen Praxis bei Aussprachen im Plenum wie folgt gestaltet:

1. Zu Beginn stellt zunächst der Vorsitzende, nachdem der Zeugin beziehungsweise dem Zeugen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, weitere Fragen zur Aufklärung und Vervollständigung der Aussage sowie zur Erforschung des Grundes, auf dem das Wissen der Zeugin beziehungsweise des Zeugen beruht.
2. Auf die Befragung durch den Vorsitzenden folgen Befragungsrunden der Fraktionen. Für die Bemessung des Zeitanteils der Fraktion innerhalb der Befragungsrunden wird die Verteilung der Redezeiten im Plenum entsprechend angewendet. Stellt der Vorsitzende im Verlauf der Befragungsrunden nochmals Fragen zur Sache, wozu er gesetzlich jederzeit berechtigt ist, werden Frage und Antwort auf die Befragungszeit seiner Fraktion angerechnet.
3. Die Reihenfolge der Fragestellerinnen und Fragesteller folgt dem Prinzip von Rede und Gegenrede:
  - Wenn der Vorsitzende von seinem Recht zur Befragung des Zeugen in der Sache Gebrauch gemacht hat, beginnt in der ersten Befragungsrunde die Fraktion der SPD, es folgen die Fraktionen der FDP, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der AfD und der CDU/CSU.

<sup>2352</sup> In der 11. Sitzung am 14. November 2024 fasste der Ausschuss den Verfahrensbeschluss 12 neu. Dazu oben Erster Teil Viertes Kapitel Zweiter Abschnitt5 und Erster Teil Viertes Kapitel Vierter Abschnitt7

- Wenn der stellvertretende Vorsitzende von seinem Recht zur Befragung des Zeugen in der Sache Gebrauch gemacht hat, beginnt in der ersten Befragungsrunde die Fraktion der CDU/CSU, es folgen die Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der FDP, der AfD und der SPD.
  - Hat der Vorsitzende die Zeugin beziehungsweise den Zeugen nicht zur Sache befragt, beginnt in der ersten Befragungsrunde die Fraktion der SPD, danach folgen die Fraktionen der CDU/CSU, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der FDP und der AfD.
  - In der zweiten und jeder weiteren Befragungsrunde beginnt die Fraktion der SPD, danach folgen die Fraktionen der CDU/CSU, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der FDP und der AfD.
4. Zwischenfragen können vom Vorsitzenden zugelassen werden, wenn das Ausschussmitglied zustimmt, das gerade die Befragung durchführt.
  5. Bei Sachverständigenanhörungen und informatorischen Anhörungen wird entsprechend den vorstehenden Regelungen verfahren.

### **Dreizehnter Abschnitt Verfahrensbeschluss 13**

#### **Beschluss 13 zum Verfahren**

##### **Mitteilung aus nichtöffentlichen Sitzungen (zu § 12 Abs. 3 Untersuchungsausschussgesetz)**

Der Vorsitzende wird gemäß § 12 Abs. 3 PUAG dazu ermächtigt, die Öffentlichkeit über die in nichtöffentlicher Beratungssitzung gefassten Beschlüsse und Terminierungen des Ausschusses zu informieren.

Hiervon unberührt bleibt das Recht der übrigen Ausschussmitglieder, ihre Position hierzu öffentlich zu äußern.

### **Vierzehnter Abschnitt Verfahrensbeschluss 14**

#### **Beschluss 14 zum Verfahren**

##### **Erhalt der Handlungsfähigkeit des Ausschusses (zu § 72 GO-BT)**

Der Vorsitzende wird für den Fall, dass eine Sitzung an einem der Regeltermine des Ausschusses entfallen muss, gemäß § 72 GO-BT dazu ermächtigt, im 2. Untersuchungsausschuss im Einvernehmen mit den Fraktionen Beschlüsse im Umlaufverfahren zur Abstimmung zu stellen, wenn diese gerichtet sind

- auf Aktenbeweisbeschlüsse;
- auf Zeugenbeweis- und Ladungsbeschlüsse, die unverzichtbar sind für die Durchführung der nächsten regulären Ausschusssitzungen nach einer oder mehreren ausfallenden Sitzungen;
- auf die Durchführung einer schriftlichen Befragung und die dabei zu stellenden Fragen.

**Fünftehnter Abschnitt Verfahrensbeschluss 15****Beschluss 15  
zum Verfahren****Nennung von Zeugennamen in der Tagesordnung  
(zu § 13 Absatz 1 Untersuchungsausschussgesetz)**

An den in Abschnitt I des Beschlusses 5 zum Verfahren genannten Personenkreis wird für die Beweisaufnahmen eine Tagesordnung verteilt, auf der die Namen der Zeuginnen und Zeugen vollständig genannt sind, soweit nicht im Einzelfall ein besonderes Schutzbedürfnis aufgrund einer Gefährdung der Person oder ihrer Angehörigen oder – im Fall operativ eingesetzter Zeuginnen und Zeugen – der Funktionsfähigkeit von Gefahrenabwehr, Strafrechtspflege oder der nachrichtendienstlichen Informationsbeschaffung besteht.

Soweit die Tagesordnung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird (Internet, Informationen für Vorberichte etc.), wird nur die Funktionsbezeichnung und ggf. die Behördenzugehörigkeit von Zeuginnen und Zeugen genannt, soweit nicht eine Namensnennung angesichts der Funktion oder Bekanntheit der Zeugin oder des Zeugen ohne eine unverhältnismäßige Verletzung von Persönlichkeitsrechten möglich ist. Dieses Vorgehen entfaltet keine Vorwirkung auf die Entscheidung über die Nennung von Namen im Abschlussbericht.

**Sechzehnter Abschnitt Verfahrensbeschluss 16****Beschluss 16  
zum Verfahren****Abschlussbericht  
(zu §§ 32 und 33 Untersuchungsausschussgesetz)****I. Rechtliches Gehör**

Textpassagen, die in den Abschlussbericht aufgenommen werden sollen und zu denen möglicherweise rechtliches Gehör nach § 32 PUAG zu gewähren ist, sind bis spätestens 19. Dezember 2024 dem Ausschussesekretariat elektronisch zu übermitteln.

Nach diesem Zeitpunkt übermittelte Textpassagen, zu denen rechtliches Gehör nach § 32 PUAG zu gewähren ist, werden nicht in die offene Fassung des Abschlussberichts aufgenommen.

**II. Ausschusssitzung nach § 60 Abs. 4 GO-BT**

Falls eine Beratungssitzung außerhalb einer Sitzungswoche des Deutschen Bundestags einberufen wird, wird der Vorsitzende diese als Sitzung nach § 60 Abs. 4 GO-BT einberufen, sodass eine Teilnahme per elektronischem Kommunikationsmittel möglich ist.

**III. Umlaufverfahren**

Der Vorsitzende wird für den Fall, dass Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Abschlussbericht außerhalb einer Sitzungswoche des Deutschen Bundestags zu treffen sind, gemäß § 72 GO-BT dazu ermächtigt, im Einvernehmen mit den Fraktionen die erforderlichen Beschlüsse im Umlaufverfahren zur Abstimmung zu stellen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

**Siebzehnter Abschnitt Verfahrensbeschluss 17****Beschluss 17  
zum Verfahren****Ende der Beweisaufnahme und Abschluss der Vernehmungen nach §§ 26, 28 PUAG**

1. Die Beweisaufnahme durch Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen ist beendet. Nicht ausgeführte Beweisbeschlüsse betreffend die Vernehmung von Zeugen gelten als erledigt.
2. Die Vernehmung der nachfolgend aufgeführten Zeuginnen und Zeugen, die das Stenografische Protokoll ihrer Vernehmung erhalten und dazu Stellung genommen bzw. auf eine Stellungnahme verzichtet haben, sowie die Anhörung der Sachverständigen sind abgeschlossen.

<b>Zeugin/Zeuge</b>	<b>Sitzung</b>	<b>Vernehmung am</b>	<b>Beweisbeschluss</b>
D. K.	6.	10.10.2024	Z-282
Dr. J. U.	6.	10.10.2024	Z-187
Dr. S. B.	6.	10.10.2024	Z-186
Dr. Mareike Ruffer	6.	10.10.2024	Z-230
Wolfram König	6.	10.10.2024	Z-233
Dr. Inge Paulini	8.	17.10.2024	Z-283
Prof. Dr. Dirk Messner	8.	17.10.2024	Z-236
S. K.	8.	17.10.2024	Z-180
T. H.	8.	17.10.2024	Z-181
Uwe Stoll	10.	07.11.2024	Z-285
Volker Wild	10.	07.11.2024	Z-184
Dr. Christian Greipl	10.	07.11.2024	Z-239
Richard Lothar Donderer	12.	14.11.2024	Z-286
Dr. Siegbert Schneider	12.	14.11.2024	Z-179
Peter Hart	12.	14.11.2024	Z-240
Dr. Matthias Nuding	14.	28.11.2024	Z-299
Dr. Markus Krebber	14.	28.11.2024	Z-301
Dr. Guido Knott	14.	28.11.2024	Z-303
Dr. Frank Mastiaux	14.	28.11.2024	Z-302
Tim Meyerjürgens	15.	04.12.2024	Z-305
Dr. Jörg Harren	15.	04.12.2024	Z-306
Dr. Christoph Pistner	15.	04.12.2024	Z-309
Dr. Martin Pache	15.	04.12.2024	Z-307
Dr. F. A.	15.	04.12.2024	ZB-12
Achim Zerres	17.	05.12.2024	Z-246

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

<b>Zeugin/Zeuge</b>	<b>Sitzung</b>	<b>Vernehmung am</b>	<b>Beweisbeschluss</b>
T. R.	17.	05.12.2024	Z-43
Dr. Kathrin Thomaschki	17.	05.12.2024	Z-308
Thorsten Falk	17.	05.12.2024	Z-63
Jan-Kristof Wellershoff	17.	05.12.2024	Z-48
Klaus Müller	18.	18.12.2024	Z-250
Gerrit Niehaus	18.	18.12.2024	Z-242
Dr. Volker Oschmann	18.	18.12.2024	Z-265
Stefan Tidow	20.	19.12.2024	Z-245
Dr. Patrick Graichen	20.	19.12.2024	Z-281
Dr. Wolf Heinrich Reuter	20.	19.12.2024	Z-293
Steffi Lemke	21.	15.01.2025	Z-288
Christian Lindner	21.	15.01.2025	Z-294
Wolfgang Schmidt	21.	15.01.2025	Z-297
Dr. Robert Habeck	23.	16.01.2025	Z-290
Olaf Scholz	23.	16.01.2025	Z-298

<b>Sachverständige/r</b>	<b>Sitzung</b>	<b>Anhörung am</b>	<b>Beweisbeschluss</b>
Prof. Dr. Marc Oliver Bettzüge	14.	28.11.2024	SV-1
Prof. Dr. Veronika Grimm	14.	28.11.2024	SV-1
Prof. Dr. Claudia Kemfert	14.	28.11.2024	SV-1
Dr. Felix Christian Matthes	14.	28.11.2024	SV-1
Prof. Wolfgang Renneberg	14.	28.11.2024	SV-1
Ulrich Waas	14.	28.10.2024	SV-1
Dr. Anna Veronika Wendland	14.	28.11.2024	SV-1

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

**Achtzehnter Abschnitt Verfahrensbeschluss 18**

**Beschluss 18  
zum Verfahren**

**Erster Teil des Berichts**

Der Entwurf des Berichtsteils „Einsetzung des 2. Untersuchungsausschusses und Verlauf des Verfahrens“ auf Ausschussdrucksache 20(29)522 wird als Erster Teil des Berichts festgestellt.

**Neunzehnter Abschnitt Verfahrensbeschluss 19**

**Beschluss 19  
zum Verfahren**

**Zweiter Teil des Berichts**

Die „Feststellungen und Bewertungen der Fraktion der SPD“ auf Ausschussdrucksache 20(29)523 werden als Zweiter Teil in den Bericht aufgenommen.

**Zwanzigster Abschnitt Verfahrensbeschluss 20**

**Beschluss 20  
zum Verfahren**

**Dritter Teil des Berichts**

Die „Feststellungen und Bewertungen der Fraktion der CDU/CSU“ auf Ausschussdrucksache 20(29)524 werden als Dritter Teil in den Bericht aufgenommen.

**Einundzwanzigster Abschnitt Verfahrensbeschluss 21**

**Beschluss 21  
zum Verfahren**

**Vierter Teil des Berichts**

Die „Feststellungen und Bewertungen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“ auf Ausschussdrucksache 20(29)525 werden als Vierter Teil in den Bericht aufgenommen.

*Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

**Zweiundzwanzigster Abschnitt      Verfahrensbeschluss 22****Beschluss 22  
zum Verfahren****Fünfter Teil des Berichts**

Die „Feststellungen und Bewertungen der Fraktion der FDP“ auf Ausschussdrucksache 20(29)526 werden als Fünfter Teil in den Bericht aufgenommen.

**Dreiundzwanzigster Abschnitt      Verfahrensbeschluss 23****Beschluss 23  
zum Verfahren****Sechster Teil des Berichts**

Die „Feststellungen und Bewertungen der Fraktion der AfD“ auf Ausschussdrucksache 20(29)527 werden als Sechster Teil in den Bericht aufgenommen.

**Vierundzwanzigster Abschnitt      Verfahrensbeschluss 24****Beschluss 24  
zum Verfahren****Siebenter Teil des Berichts**

Dem Bericht wird als Siebenter Teil der „Anhang“ auf Ausschussdrucksache 20(29)528 beigelegt. Dieser enthält Verzeichnisse und Übersichten sowie den Volltext der Beschlüsse zum Verfahren und ausgewählter Beweisbeschlüsse.

**Fünfundzwanzigster Abschnitt      Verfahrensbeschluss 25****Beschluss 25  
zum Verfahren****Protokolle der öffentlichen Sitzungen**

1. Die Protokolle der öffentlichen Beweisaufnahmesitzungen werden einschließlich der Protokollanmerkungen der vernommenen Personen mit dem Bericht in elektronischer Form veröffentlicht. Namen von Personen, die im Bericht nicht namentlich genannt werden, werden gegebenenfalls im Einzelfall geschwärzt.
2. Absatz 1 gilt auch für das Protokoll der öffentlichen konstituierenden Sitzung sowie für die zur Sachverständigenanhörung am 28. November 2024 eingereichten Gutachten der Sachverständigen.

**Sechszwanzigster Abschnitt    Verfahrensbeschluss 26****Beschluss 26  
zum Verfahren****Rechtliches Gehör**

Es wird festgestellt, dass der Bericht keine Ausführungen enthält, zu denen im Sinne von § 32 Abs. 1 PUAG rechtliches Gehör hätte gewährt werden müssen.

**Siebenundzwanzigster Abschnitt    Verfahrensbeschluss 27****Beschluss 27  
zum Verfahren****Vorlage an den Deutschen Bundestag sowie redaktionelle Schluss- und Nachbearbeitung**

1. Der Bericht wird als Bundestagsdrucksache veröffentlicht.
2. Der Bericht wird dem Bundestag mit folgender Beschlussempfehlung vorgelegt: „Der Bundestag wolle beschließen, den Bericht des 2. Untersuchungsausschusses der 20. Wahlperiode zur Kenntnis zu nehmen.“
3. Das Ausschussesekretariat wird beauftragt, die redaktionelle Schluss- und Nachbearbeitung des Berichts vorzunehmen, insbesondere
  - den Ersten und Siebenten Teil im Einvernehmen mit den die Berichtsteile tragenden Fraktionen bis zur Vorlage des Berichts an den Deutschen Bundestag fortlaufend zu aktualisieren,
  - für die Umsetzung des Beschlusses 25 zum Verfahren Sorge zu tragen.
4. Das Ausschussesekretariat wird ermächtigt, orthografische, grammatikalische und sprachliche Unrichtigkeiten sowie Zitierfehler und sonstige Unrichtigkeiten im Einvernehmen mit
  - a) hinsichtlich des Ersten und Siebenten Teils den die jeweiligen Berichtsteile tragenden Fraktionen,
  - b) hinsichtlich der Fraktionsvoten (Zweiter, Dritter, Vierter, Fünfter und Sechster Teil) der einbringenden Fraktion zu berichtigen.

**Achtundzwanzigster Abschnitt    Verfahrensbeschluss 28****Beschluss 28  
zum Verfahren****Behandlung von Protokollen nach Berichterstattung**

1. Die Protokolle der öffentlichen Beweisaufnahmesitzungen, das Protokoll der konstituierenden Sitzung sowie die Gutachten der Sachverständigen zur Anhörung am 28. November 2024 werden gemäß Beschluss 25 zum Verfahren veröffentlicht.
2. Protokolle der nichtöffentlichen Beratungssitzungen werden mit dem Vermerk „Nur zur dienstlichen Verwendung“ versehen und nach Ziffer I der Richtlinien für die Behandlung der Ausschussprotokolle gemäß § 73 Absatz 3 GO BT behandelt.

**Neunundzwanzigster Abschnitt    Verfahrensbeschluss 29****Beschluss 29  
zum Verfahren****Behandlung von sächlichen Beweismitteln nach Berichterstattung**

1. Sächliche Beweismittel werden bis zum 15. April 2025 an die herausgebenden Stellen zurückgegeben oder mit deren Einverständnis vernichtet.
2. Zugleich werden die auf dem Fraktionslaufwerk und dem Laufwerk des Ausschusssekretariats vorhandenen Kopien gelöscht.
3. Die Mitglieder der Bundesregierung und des Bundesrats sowie ihre Beauftragten verfahren entsprechend mit ihnen zur Verfügung gestellten Kopien, soweit die entsprechenden Beweismaterialien nicht aus ihrem Bereich stammen.
4. Bis zur Konstituierung des 21. Deutschen Bundestags haben die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder sowie die von den Fraktionen nach § 12 Absatz 2 PUAG benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Zugriff auf die Beweismaterialien. Nach Berichterstattung ist eine Benennung neuer Mitglieder oder Mitarbeiter nicht mehr möglich. Das Zugriffsrecht berechtigt nicht zum Erstellen von Kopien oder Ausfertigungen.
5. Rückgaben, Vernichtungen und Löschungen sind zu protokollieren.
6. Nach Berichterstattung geben
  - die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder,
  - die von den Fraktionen benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über ihre Obleute oder federführenden Fraktionsreferenten,
  - die Beauftragten der Mitglieder der Bundesregierung und des Bundesrates sowie
  - der Stenografische Dienstgegenüber dem Ausschusssekretariat die Erklärung ab, dass sämtliche in ihrer Verfügungsgewalt befindlichen Kopien von Beweismaterial, soweit noch nicht geschehen, vernichtet bzw. gelöscht werden.

**Dreißigster Abschnitt    Verfahrensbeschluss 30****Beschluss 30  
zum Verfahren****Behandlung von sonstigen Ausschussdokumenten nach Berichterstattung**

1. Dokumente, die im Ausschuss entstanden oder ihm überlassen worden sind, werden, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Absätzen oder anderen Beschlüssen zum Verfahren etwas anderes ergibt, mit dem Vermerk „Nur zur dienstlichen Verwendung“ versehen und entsprechend Ziffer I der Richtlinien für die Behandlung der Ausschussprotokolle gemäß § 73 Absatz 3 GO BT behandelt. Dazu gehören Beschlüsse, Drucksachen, Berichte der Ermittlungsbeauftragten, Gutachten, sonstige Ausarbeitungen, Verzeichnisse und Übersichten.
2. Verschlussachen werden nach der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestags behandelt.
3. Die nach der Richtlinie für die Anmietung und Abgabe von Unterlagen an das Parlamentsarchiv aufzubewahrenden Geschäftsakten des Ausschusses werden ebenfalls mit dem Vermerk „Nur zur dienstlichen Verwendung“ versehen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

### Drittes Kapitel Verzeichnis der Ausschussdrucksachen

In dem nachfolgenden Verzeichnis werden alle Ausschussdrucksachen aufgeführt, die im Untersuchungsausschuss gemäß Verfahrensbeschluss 2 verteilt worden sind. Überwiegend handelt es sich um Beweisanträge. Aber auch andere Dokumente, die im Zusammenhang mit Beratungsgegenständen des Ausschusses standen, sind als Ausschussdrucksache verteilt worden, etwa Schriftverkehr zur Auslegung von Beweisbeschlüssen oder zur Benennung von Beauftragten von Mitgliedern der Bundesregierung und des Bundesrates. Im Falle von Anträgen ist in der Tabelle angegeben, wann diese beraten wurden und zu welchem Beschluss, insbesondere Beweisbeschluss, sie gegebenenfalls geführt haben. Angaben zur Umsetzung und Erfüllung dieser Beweisbeschlüsse, etwa Daten von Beweismittellieferungen oder Zeugenvernehmungen, enthält dann wiederum das weiter unten<sup>2353</sup> abgedruckte Verzeichnis der Beweisbeschlüsse.

**Tabelle 6: Verzeichnis der Ausschussdrucksachen**

A-Drs. 20(29) ...	Angaben zum Inhalt	Eingang	Beschlossen/ behandelt am	Ggf. VB/BB
1	Antrag: Beschluss 1 zum Verfahren Zutritt von Fraktionsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung)	Beschluss 1 zum Verfahren
2	Antrag: Beschluss 2 zum Verfahren Protokollierung der Ausschusssitzungen	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung)	Beschluss 2 zum Verfahren
3	Antrag: Beschluss 3 zum Verfahren Behandlung der Ausschussprotokolle	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung)	Beschluss 3 zum Verfahren
4	Antrag: Beschluss 4 zum Verfahren Bezeichnung der Ausschussmaterialien	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung)	Beschluss 4 zum Verfahren
5	Antrag: Beschluss 5 zum Verfahren Grundsätzliches zur Verteilung von Ausschussdrucksachen, Beweisbeschlüssen und Ausschussmaterialien	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung)	Beschluss 5 zum Verfahren
6	Antrag: Beschluss 6 zum Verfahren Verteilung von Ausschussdrucksachen, Beweisbeschlüssen und Ausschussmaterialien – besondere Bestimmungen zur Verteilung von Verschlussachen	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung)	Beschluss 6 zum Verfahren
7	Antrag: Beschluss 7 zum Verfahren Verpflichtung zur Geheimhaltung	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung)	Beschluss 7 zum Verfahren
8	Antrag: Beschluss 8 zum Verfahren Behandlung von Beweisanträgen und Anträgen auf Änderung des Entwurfs des Abschlussberichts	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung)	Beschluss 8 zum Verfahren
9	Antrag: Beschluss 9 zum Verfahren Befragung von Beauftragten von Mitgliedern der Bundesregierung oder des Bundesrates als Zeugin oder Zeuge	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung)	Beschluss 9 zum Verfahren
10	Antrag: Beschluss 10 zum Verfahren Verzicht auf Verlesung von Schriftstücken	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung)	Beschluss 10 zum Verfahren
11	Antrag: Beschluss 11 zum Verfahren Behandlung von Beweismitteln, die im Original nicht in deutscher Sprache formuliert sind	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung)	Beschluss 11 zum Verfahren
12	Antrag: Beschluss 12 zum Verfahren Fragerecht bei der Beweiserhebung	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung)	Beschluss 12 zum Verfahren
13	Antrag: Beschluss 13 zum Verfahren Mitteilung aus nichtöffentlichen Sitzungen	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung)	Beschluss 13 zum Verfahren

<sup>2353</sup> Siebenter Teil Viertes Kapitel.

A-Drs. 20(29) ...	Angaben zum Inhalt	Eingang	Beschlossen/ behandelt am	Ggf. VB/BB
14	Antrag: Beschluss 14 zum Verfahren Erhalt der Handlungsfähigkeit des Ausschusses	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung)	Beschluss 14 zum Verfahren
15	Antrag: Beschluss 15 zum Verfahren Nennung von Zeuggennamen in der Tagesordnung	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung)	Beschluss 15 zum Verfahren
16	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Beiziehung aller Protokolle, einschl. eingestufte Sitzungsteile, von Sitzungen des Ausschusses für Klimaschutz und Energie.	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung)	BTPräs-1
17	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Beiziehung aller Protokolle, einschl. eingestufte Sitzungsteile, von Sitzungen des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit.	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung)	BTPräs-2
18	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Beiziehung aller Protokolle, einschl. eingestufte Sitzungsteile, von Sitzungen des Wirtschaftsausschusses.	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung)	BTPräs-3
19	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Beiziehung sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Geschäftsverteilungspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse des BMWK.	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung)	BMWK-1
20	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, soweit das BMWK Antragstellern Zugang zu ihnen gewährte.	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung)	BMWK-2
21	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und im BMWK entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden.	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung)	BMWK-3
22	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Beiziehung aller Unterlagen aus dem Leitungsbereich des BMWK sowie sämtlicher Akten, Dokumente, Dateien und sonstiger sächlicher Beweismittel zum Untersuchungsgegenstand, die im Zusammenhang mit einer Vorlage, einem Termin oder einer Kommunikation zum Untersuchungsgegenstand in den Büros der genannten Mitglieder der Leitungsebene entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden, soweit nicht bereits beigezogen.	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung)	BMWK-4
23	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im BMWK im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden, soweit nicht bereits beigezogen.	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung)	BMWK-5
24	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Beiziehung sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Geschäftsverteilungspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten der BNetzA, die im Untersuchungszeitraum vom	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung)	BMWK-6

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

A-Drs. 20(29) ...	Angaben zum Inhalt	Eingang	Beschlossen/ behandelt am	Ggf. VB/BB
	Untersuchungsauftrag des Ausschusses erfasste Aufgaben wahrgenommen haben.			
25	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, Dateien und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit die BNetzA Antragstellern Zugang zu ihnen gewährte.	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung)	BMWK-7
26	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, Dateien und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und in den für die Fragestellungen des Untersuchungsauftrags zentral zuständigen Organisationseinheiten der BNetzA entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden.	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung)	BMWK-8
27	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Beiziehung aller Unterlagen aus dem Leitungsbereich der BNetzA aus dem Untersuchungszeitraum sowie sämtlicher Akten, Dokumente, Dateien und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Zusammenhang mit einer Vorlage, einem Termin oder einer Kommunikation zum Untersuchungsgegenstand in den Büros der genannten Mitglieder der Leitungsebene entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden, soweit nicht bereits beigezogen.	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung)	BMWK-9
28	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, Dateien, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und in der BNetzA entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden, soweit sie nicht bereits beigezogen sind.	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung)	BMWK-10
29	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Beiziehung sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Geschäftsverteilungspläne, Dateiverzeichnisse des BMUV, die im Untersuchungszeitraum vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses erfasste Aufgaben wahrgenommen haben.	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung)	BMUV-1
30	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, Dateien und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit das BMUV Antragstellern Zugang zu ihnen gewährte.	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung)	BMUV-2
31	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, Dateien und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und im BMUV entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden, soweit nicht bereits beigezogen.	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung)	BMUV-3
32	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Beiziehung aller Unterlagen aus dem Leitungsbereich des BMUV zum Untersuchungsgegenstand sowie sämtlicher Akten, Dokumente, Dateien, die im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand entstanden oder in	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung)	BMUV-4

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

A-Drs. 20(29) ...	Angaben zum Inhalt	Eingang	Beschlossen/ behandelt am	Ggf. VB/BB
	Gewahrsam genommen worden sind, soweit sie nicht bereits beigezogen sind.			
33	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Beiziehung aller Akten, Dokumente, Dateien und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und im BMUV entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden, soweit sie nicht bereits beigezogen sind.	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung)	BMUV-5
34	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Beiziehung sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Geschäftsverteilungspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse des BfS, die für im Untersuchungszeitraum vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses erfasste Aufgaben wahrgenommen haben.	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung)	BMUV-6
35	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, Dateien und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit das BfS Antragstellern Zugang zu ihnen gewährte.	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung)	BMUV-7
36	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, Dateien und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und in den Organisationseinheiten des BfS entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden, soweit nicht bereits beigezogen.	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung)	BMUV-8
37	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Beiziehung aller Unterlagen aus dem Leitungsbereich des BfS zum Untersuchungsgegenstand sowie sämtlicher Akten, Dokumente, Dateien, die dort entstanden oder in Gewahrsam genommen worden sind, soweit nicht bereits beigezogen.	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung)	BMUV-9
38	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Beiziehung aller Akten, Dokumente, Dateien des BfS zum Untersuchungsgegenstand, die dort entstanden oder in Gewahrsam genommen worden sind, soweit nicht bereits beigezogen.	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung)	BMUV-10
39	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Beiziehung sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Geschäftsverteilungspläne, Aktenpläne und Dateien aller Organisationseinheiten des UBA für im Untersuchungszeitraum vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses erfasste Aufgaben.	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung)	BMUV-11
40	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, Dateien und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit das UBA Antragstellern Zugang zu ihnen gewährte.	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung)	BMUV-12
41	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, Dateien und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und in den	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung)	BMUV-13

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

A-Drs. 20(29) ...	Angaben zum Inhalt	Eingang	Beschlossen/ behandelt am	Ggf. VB/BB
	Organisationseinheiten des UBA entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden, soweit sie nicht bereits beigezogen sind.			
42	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Beiziehung sämtlicher Unterlagen aus dem Leitungsbereich des UBA sowie sämtlicher Akten, Dokumente, Dateien und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und in den Büros der Leitungsebene entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden, soweit nicht bereits beigezogen.	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung)	BMUV-14
43	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, Dateien und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und im UBA entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden, soweit sie nicht bereits beigezogen sind.	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung)	BMUV-15
44	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Beiziehung sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Geschäftsverteilungspläne und Dateien aller Organisationseinheiten des BASE, die im Untersuchungszeitraum vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses erfasste Aufgaben wahrgenommen haben.	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung)	BMUV-16
45	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, Dateien und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit das BASE Antragstellern Zugang zu ihnen gewährt.	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung)	BMUV-17
46	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, Dateien und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und in den Organisationseinheiten des BASE entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden, soweit sie nicht bereits beigezogen sind.	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung)	BMUV-18
47	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Beiziehung aller Unterlagen aus dem Leitungsbereich des BASE sowie sämtlicher Akten, Dokumente, Dateien und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand in den Büros der genannten Mitglieder der Leitungsebene entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden, soweit sie nicht bereits beigezogen sind.	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung)	BMUV-19
48	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Beiziehung aller Akten, Dokumente, Dateien und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und im BASE entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden, soweit sie nicht bereits beigezogen sind.	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung)	BMUV-20
49	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Beiziehung sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Geschäftsverteilungspläne, Aktenpläne und Dateien aller Organisationseinheiten der BGE, die im Untersuchungszeitraum vom	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung)	BMUV-21

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

A-Drs. 20(29) ...	Angaben zum Inhalt	Eingang	Beschlossen/ behandelt am	Ggf. VB/BB
	Untersuchungsauftrag des Ausschusses erfasste Aufgaben wahrgenommen haben.			
50	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Beiziehung aller Unterlagen aus der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat der BGE sowie sämtlicher Akten, Dokumente, Dateien und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand in den Büros der genannten Mitglieder der Leitungsebene entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden, soweit sie nicht bereits beigezogen sind.	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung)	BMUV-22
51	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, Dateien und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und in der BGE im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden, soweit sie nicht bereits beigezogen sind.	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung)	BMUV-23
52	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, Dateien und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und die bei der RSK entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden.	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung)	BMUV-24
53	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, Dateien und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und die bei der ESK entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden.	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung)	BMUV-25
54	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Beiziehung sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Geschäftsverteilungspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten des BKAm, die im Untersuchungszeitraum vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses erfasste Aufgaben wahrgenommen haben.	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung)	BKAmt-1
55	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, Dateien und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit das BKAm Antragstellern Zugang zu ihnen gewährte.	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung)	BKAmt-2
56	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, Dateien und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und in den Organisationseinheiten des BKAm entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden, soweit sie nicht bereits beigezogen sind.	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung)	BKAmt-3
57	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Beiziehung aller Unterlagen aus dem Leitungsbereich des BKAm sowie sämtlicher Akten, Dokumente, Dateien und sonstiger sächlicher Beweismittel, die in den Büros der genannten Mitglieder der Leitungsebene entstanden sind oder in Gewahrsam	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung)	BKAmt-4

A-Drs. 20(29) ...	Angaben zum Inhalt	Eingang	Beschlossen/ behandelt am	Ggf. VB/BB
	genommen wurden, soweit sie nicht bereits beigezogen sind.			
58	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, Dateien und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und im BKAmT entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden, soweit sie nicht bereits beigezogen sind.	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung)	BKAmT-5
59	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Beiziehung sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Geschäftsverteilungspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten des BMF, die im Untersuchungszeitraum vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses erfasste Aufgaben wahrgenommen haben.	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung)	BMF-1
60	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, Dateien und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit das BMF Antragstellern Zugang zu ihnen gewährte.	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung)	BMF-2
61	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, Dateien und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und in den Organisationseinheiten des BMF entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden, soweit sie nicht bereits beigezogen sind.	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung)	BMF-3
62	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Beiziehung aller Unterlagen aus dem Leitungsbereich des BMF sowie sämtlicher Akten, Dokumente, Dateien und sonstiger sächlicher Beweismittel, die in den Büros der genannten Mitglieder der Leitungsebene entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden, soweit sie nicht bereits beigezogen sind.	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung)	BMF-4
63	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, Dateien und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im BMF im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden, soweit sie nicht bereits beigezogen sind.	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung)	BMF-5
64	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Beiziehung sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Geschäftsverteilungspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten des AA, die im Untersuchungszeitraum vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses erfasste Aufgaben wahrgenommen haben.	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung)	AA-1
65	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, Dateien und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit das AA Antragstellern Zugang zu ihnen gewährte.	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung)	AA-2

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

A-Drs. 20(29) ...	Angaben zum Inhalt	Eingang	Beschlossen/ behandelt am	Ggf. VB/BB
66	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, Dateien und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und in den zuständigen Organisationseinheiten des AA entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden, soweit sie nicht bereits beigezogen sind.	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung)	AA-3
67	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Beiziehung aller Unterlagen aus dem Leitungsbereich des AA sowie sämtlicher Akten, Dokumente, Dateien und sonstiger sächlicher Beweismittel, die in den Büros der genannten Mitglieder der Leitungsebene entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden, soweit sie nicht bereits beigezogen sind.	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung)	AA-4
68	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, Dateien und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und im AA entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden, soweit sie nicht bereits beigezogen sind.	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung)	AA-5
69	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Beiziehung sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Geschäftsverteilungspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten der diplomatischen Vertretungen Deutschlands bei der Europäischen Union und bei ihren Mitgliedstaaten, die im Untersuchungszeitraum Aufgaben wahrgenommen haben.	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung)	AA-6
70	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, Dateien und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und in den diplomatischen Vertretungen Deutschlands bei der Europäischen Union und bei ihren Mitgliedstaaten entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden.	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung)	AA-7
71	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, Dateien und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und die beim Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden, soweit sie nicht bereits beigezogen sind.	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung)	SRG-1
72	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, Dateien und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Staatsministerium Baden-Württemberg zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und insbesondere Informationen enthalten zu Gesprächen, Sitzungen oder einem sonstigen Austausch mit Bundesbehörden zum Untersuchungsgegenstand.	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung)	BWStM-1
73	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, Dateien und sonstiger sächlicher Beweismittel, die in der Bayerischen Staatskanzlei zum	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung)	BayStK-1

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

A-Drs. 20(29) ...	Angaben zum Inhalt	Eingang	Beschlossen/ behandelt am	Ggf. VB/BB
	Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und insbesondere Informationen enthalten zu Gesprächen, Sitzungen oder einem sonstigen Austausch mit Bundesbehörden zum Untersuchungsgegenstand.			
74	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, Dateien und sonstiger sächlicher Beweismittel, die in der Senatskanzlei des Landes Berlin zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und insbesondere Informationen enthalten zu Gesprächen, Sitzungen oder einem sonstigen Austausch mit Bundesbehörden zum Untersuchungsgegenstand.	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung)	BerlinSK-1
75	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, Dateien und sonstiger sächlicher Beweismittel, die in der Staatskanzlei des Landes Brandenburg zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und insbesondere Informationen enthalten zu Gesprächen, Sitzungen oder einem sonstigen Austausch mit Bundesbehörden zum Untersuchungsgegenstand.	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung)	BrbStK-1
76	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, Dateien und sonstiger sächlicher Beweismittel, die in der Senatskanzlei des Landes Bremen zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und insbesondere Informationen enthalten zu Gesprächen, Sitzungen oder einem sonstigen Austausch mit Bundesbehörden zum Untersuchungsgegenstand.	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung)	BrmSK-1
77	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, Dateien und sonstiger sächlicher Beweismittel, die in der Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und insbesondere Informationen enthalten zu Gesprächen, Sitzungen oder einem sonstigen Austausch mit Bundesbehörden zum Untersuchungsgegenstand.	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung)	HamSK1-1
78	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, Dateien und sonstiger sächlicher Beweismittel, die in der Hessischen Staatskanzlei zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und insbesondere Informationen enthalten zu Gesprächen, Sitzungen oder einem sonstigen Austausch mit Bundesbehörden zum Untersuchungsgegenstand.	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung)	HessStK-1
79	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, Dateien und sonstiger sächlicher Beweismittel, die in der Staatskanzlei des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und insbesondere Informationen enthalten	26.08.2022	04.07.2024 (2. Sitzung)	MVStK-1

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

A-Drs. 20(29) ...	Angaben zum Inhalt	Eingang	Beschlossen/ behandelt am	Ggf. VB/BB
	zu Gesprächen, Sitzungen oder einem sonstigen Austausch mit Bundesbehörden zum Untersuchungsgegenstand.			
80	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, Dateien und sonstiger sächlicher Beweismittel, die in der Niedersächsischen Staatskanzlei zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und insbesondere Informationen enthalten zu Gesprächen, Sitzungen oder einem sonstigen Austausch mit Bundesbehörden zum Untersuchungsgegenstand.	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung)	NdsStK-1
81	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, Dateien und sonstiger sächlicher Beweismittel, die in der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und insbesondere Informationen enthalten zu Gesprächen, Sitzungen oder einem sonstigen Austausch mit Bundesbehörden zum Untersuchungsgegenstand.	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung)	NRWStK-1
82	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, Dateien und sonstiger sächlicher Beweismittel, die in der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und insbesondere Informationen enthalten zu Gesprächen, Sitzungen oder einem sonstigen Austausch mit Bundesbehörden zum Untersuchungsgegenstand.	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung)	RPStK-1
83	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, Dateien und sonstiger sächlicher Beweismittel, die in der Saarländischen Staatskanzlei zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und insbesondere Informationen enthalten zu Gesprächen, Sitzungen oder einem sonstigen Austausch mit Bundesbehörden zum Untersuchungsgegenstand.	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung)	SaarStK-1
84	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, Dateien und sonstiger sächlicher Beweismittel, die in der Sächsischen Staatskanzlei zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und insbesondere Informationen enthalten zu Gesprächen, Sitzungen oder einem sonstigen Austausch mit Bundesbehörden zum Untersuchungsgegenstand.	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung)	SachsStK-1
85	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, Dateien und sonstiger sächlicher Beweismittel, die in der Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und insbesondere Informationen enthalten zu Gesprächen, Sitzungen	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung)	LSAStK-1

A-Drs. 20(29) ...	Angaben zum Inhalt	Eingang	Beschlossen/ behandelt am	Ggf. VB/BB
	oder einem sonstigen Austausch mit Bundesbehörden zum Untersuchungsgegenstand.			
86	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, Dateien und sonstiger sächlicher Beweismittel, die in der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und insbesondere Informationen enthalten zu Gesprächen, Sitzungen oder einem sonstigen Austausch mit Bundesbehörden zum Untersuchungsgegenstand.	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung)	SHStK-1
87	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, Dateien und sonstiger sächlicher Beweismittel, die in der Thüringer Staatskanzlei zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und insbesondere Informationen enthalten zu Gesprächen, Sitzungen oder einem sonstigen Austausch mit Bundesbehörden zum Untersuchungsgegenstand.	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung)	ThürStK-1
88	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Beiziehung sämtlicher Akten, Dokumente, Dateien und sonstiger sächlicher Beweismittel, die Fragestellungen des Untersuchungsauftrags betreffen und im Untersuchungszeitraum bei dem Verwaltungsgericht Berlin entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden.	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung)	VGBerlin-1
89	Ersuchen der CDU/CSU-Fraktion um Benennung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des höheren Dienstes BMWK, die mit dem Untersuchungsgegenstand dienstlich befasst waren, das gerichtet wird an das BMWK.  Der Ausschuss ersucht darum, zu den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern persönliche Angaben bis zum 31.07.2024 zu erhalten.	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung) Vertagung 12.09.2024 (3. Sitzung) Rücknahme	
90	Ersuchen der CDU/CSU-Fraktion um Benennung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des gehobenen und höheren Diensts in der BNetzA, die mit dem Untersuchungsgegenstand dienstlich befasst waren, das gerichtet wird an das BMWK.  Der Ausschuss ersucht darum, zu den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern persönliche Angaben bis zum 31.07.2024 zu erhalten.	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung) Vertagung 12.09.2024 (3. Sitzung) Rücknahme	
91	Ersuchen der CDU/CSU-Fraktion um Benennung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des höheren Diensts im BMUV, die mit dem Untersuchungsgegenstand dienstlich befasst waren, das gerichtet wird an das BMUV.  Der Ausschuss ersucht darum, zu den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern persönliche Angaben bis zum 31.07.2024 zu erhalten.	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung) Vertagung 12.09.2024 (3. Sitzung) Rücknahme	
92	Ersuchen der CDU/CSU-Fraktion um Benennung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des gehobenen und höheren Diensts im BfS, die mit dem	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung) Vertagung	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

A-Drs. 20(29) ...	Angaben zum Inhalt	Eingang	Beschlossen/ behandelt am	Ggf. VB/BB
	Untersuchungsgegenstand dienstlich befasst waren, das gerichtet wird an das BMUV.  Der Ausschuss ersucht darum, zu den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern persönliche Angaben bis zum 31.07.2024 zu erhalten.		12.09.2024 (3. Sitzung) Rücknahme	
93	Ersuchen der CDU/CSU-Fraktion um Benennung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des gehobenen und höheren Diensts im UBA, die mit dem Untersuchungsgegenstand dienstlich befasst waren, das gerichtet wird an das BMUV.  Der Ausschuss ersucht darum, zu den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern persönliche Angaben bis zum 31.07.2024 zu erhalten.	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung) Vertagung 12.09.2024 (3. Sitzung) Rücknahme	
94	Ersuchen der CDU/CSU-Fraktion um Benennung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des gehobenen und höheren Diensts im BASE, die mit dem Untersuchungsgegenstand dienstlich befasst waren, das gerichtet wird an das BMUV.  Der Ausschuss ersucht darum, zu den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern persönliche Angaben bis zum 31.07.2024 zu erhalten.	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung) Vertagung 12.09.2024 (3. Sitzung) Rücknahme	
95	Ersuchen der CDU/CSU-Fraktion um Benennung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BGE, die mit dem Untersuchungsgegenstand dienstlich befasst waren, das gerichtet wird an das BMUV.  Der Ausschuss ersucht darum, zu den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern persönliche Angaben bis zum 31.07.2024 zu erhalten.	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung) Vertagung 12.09.2024 (3. Sitzung) Rücknahme	
96	Ersuchen der CDU/CSU-Fraktion um Benennung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des höheren Diensts im BKAm, die mit dem Untersuchungsgegenstand dienstlich befasst waren, das gerichtet wird an das BKAm.  Der Ausschuss ersucht darum, zu den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern persönliche Angaben bis zum 31.07.2024 zu erhalten.	04.07.2024	04.07.2024 (2. Sitzung) Vertagung 12.09.2024 (3. Sitzung) Rücknahme	
97	Schreiben vom 08.07.2024 betreffend die Benennung von Beauftragten des AA für den Untersuchungsausschuss	08.07.2024		
98	Schreiben vom 04.07.2024 betreffend die Benennung von Beauftragten des BMWK für den Untersuchungsausschuss	09.07.2024		
99	Schreiben vom 05.07.2024 betreffend die Benennung von Beauftragten des BKAm für den Untersuchungsausschuss	09.07.2024		
100	Schreiben vom 10.07.2024 betreffend die Benennung von Beauftragten des BMF für den Untersuchungsausschuss	10.07.2024		
101	Schreiben vom 17.07.2024 betreffend die Benennung von Beauftragten des Landes Baden-Württemberg für den Untersuchungsausschuss	18.07.2024		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

A-Drs. 20(29) ...	Angaben zum Inhalt	Eingang	Beschlossen/ behandelt am	Ggf. VB/BB
102	Schreiben vom 22.07.2024 betreffend die Benennung von Beauftragten des BMUV für den Untersuchungsausschuss	26.07.2024		
103	Schriftwechsel zum Inhalt von Beweisbeschluss NRWStK-1 vom 19.07.2024/01.08.2024	01.08.2024		
104	Schreiben vom 05.08.2024 betreffend die Benennung von zwei weiteren Stellvertretern des Beauftragten des BMF für den Untersuchungsausschuss	05.08.2024		
105	Schreiben MVStK vom 06.08.2024 zur Auslegung und Erfüllung von Beweisbeschluss MVStK-1	07.08.2024		
106	Schreiben vom 12.08.2024 betreffend die Benennung eines 2. Beauftragten des BMUV für den Untersuchungsausschuss	12.08.2024		
107	Schreiben vom 12.08.2024 der Staatskanzlei Saarland zur Erfüllung des Beweisbeschlusses SaarStK-1: Zulieferung der beigezogenen Beweismittel nicht vor 06.09.2024	12.08.2024		
108	Schreiben des BMF vom 16.08.2024 mit weiteren Angaben zur Vorbefassung eines Beauftragten	16.08.2024		
109	Schreiben des BMUV vom 20.08.2024 zur Beweismittellieferung	20.08.2024		
110	E-Mail SachsStK vom 21.08.2024: Zulieferung zur Beweismittellieferung schnellstmöglich im Laufe der Woche	21.08.2024		
111	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Beiziehung der Verfahrensakten der mit Urteil vom 14.12.2022 abgewiesenen Klage auf Einstellung des Betriebs des Kernkraftwerks Neckar II sowie sämtlicher Akten, die die Fragestellungen des Untersuchungsauftrages betreffen.	06.09.2024	12.09.2024 (3. Sitzung)	VGHBW-1
112-153	Anträge der CDU/CSU-Fraktion auf Vernehmung von [...] als Zeugen bzw. als Zeugin und Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe der im Untersuchungszeitraum im BMWK wahrgenommenen Dienstposten	06.09.2024	12.09.2024 (3. Sitzung)	Z-1 - Z-42
154	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Vernehmung von T.R. als Zeugen und Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe der im Untersuchungszeitraum im BMWK wahrgenommenen Dienstposten	06.09.2024	12.09.2024 (3. Sitzung)	Z-43
155-158	Anträge der CDU/CSU-Fraktion auf Vernehmung von [...] als Zeugen bzw. als Zeugin und Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe der im Untersuchungszeitraum im BMWK wahrgenommenen Dienstposten	06.09.2024	12.09.2024 (3. Sitzung)	Z-44 - Z-47
159	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Vernehmung von Herrn Jan-Kristof Wellershoff als Zeugen und Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe der im Untersuchungszeitraum im BMWK wahrgenommenen Dienstposten	06.09.2024	12.09.2024 (3. Sitzung)	Z-48

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

A-Drs. 20(29) ...	Angaben zum Inhalt	Eingang	Beschlossen/ behandelt am	Ggf. VB/BB
160-173	Anträge der CDU/CSU-Fraktion auf Vernehmung von [...] als Zeugen bzw. als Zeugin und Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe der im Untersuchungszeitraum im BMWK wahrgenommenen Dienstposten	06.09.2024	12.09.2024 (3. Sitzung)	Z-49 - Z-62
174	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Vernehmung von Thorsten Falk als Zeugen und Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe der im Untersuchungszeitraum im BMWK wahrgenommenen Dienstposten	06.09.2024	12.09.2024 (3. Sitzung)	Z-63
175-257	Anträge der CDU/CSU-Fraktion auf Vernehmung von [...] als Zeugen bzw. als Zeugin und Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe der im Untersuchungszeitraum im BMWK wahrgenommenen Dienstposten	06.09.2024	12.09.2024 (3. Sitzung)	Z-64 - Z-146
258-266	Anträge der CDU/CSU-Fraktion auf Vernehmung von [...] als Zeugen bzw. als Zeugin und Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe der im Untersuchungszeitraum im UBA wahrgenommenen Dienstposten	06.09.2024	12.09.2024 (3. Sitzung)	Z-147 - Z-155
267-282	Anträge der CDU/CSU-Fraktion auf Vernehmung von [...] als Zeugen bzw. als Zeugin und Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe der im Untersuchungszeitraum im BASE wahrgenommenen Dienstposten	06.09.2024	12.09.2024 (3. Sitzung)	Z-156 - Z-171
283	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Vernehmung von [...] als Zeugen bzw. als Zeugin und Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe der im Untersuchungszeitraum im BASE wahrgenommenen Dienstposten	06.09.2024	12.09.2024 (3. Sitzung)	Korrektur durch A-Drs. 20(29)283 (neu)
283 (neu)	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Vernehmung von [...] als Zeugen bzw. als Zeugin und Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe der im Untersuchungszeitraum im BMUV wahrgenommenen Dienstposten	09.09.2024	12.09.2024 (3. Sitzung)	Z-172
284-286	Anträge der CDU/CSU-Fraktion auf Vernehmung von [...] als Zeugen bzw. als Zeugin und Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe der im Untersuchungszeitraum im BASE wahrgenommenen Dienstposten	06.09.2024	12.09.2024 (3. Sitzung)	Z-173 - Z-175
287-289	Anträge der CDU/CSU-Fraktion auf Vernehmung von [...] als Zeugen bzw. als Zeugin und Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe der im Untersuchungszeitraum im BMUV wahrgenommenen Dienstposten	06.09.2024	12.09.2024 (3. Sitzung)	Z-176 - Z-178
290	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Vernehmung von Herrn Dr. Siegbert Schneider als Zeugen und Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe der im Untersuchungszeitraum im BMUV wahrgenommenen Dienstposten	06.09.2024	12.09.2024 (3. Sitzung)	Z-179
291	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Vernehmung von S.K. als Zeugen und Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe der im Untersuchungszeitraum im BMUV wahrgenommenen Dienstposten	06.09.2024	12.09.2024 (3. Sitzung)	Z-180

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

A-Drs. 20(29) ...	Angaben zum Inhalt	Eingang	Beschlossen/ behandelt am	Ggf. VB/BB
292	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Vernehmung von T.H. als Zeugen und Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe der im Untersuchungszeitraum im BMUV wahrgenommenen Dienstposten	06.09.2024	12.09.2024 (3. Sitzung)	Z-181
293-294	Anträge der CDU/CSU-Fraktion auf Vernehmung von [...] als Zeugen bzw. als Zeugin und Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe der im Untersuchungszeitraum im BMUV wahrgenommenen Dienstposten	06.09.2024	12.09.2024 (3. Sitzung)	Z-182 - Z-183
295	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Vernehmung von Herrn Volker Wild als Zeugen und Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe der im Untersuchungszeitraum im BMUV wahrgenommenen Dienstposten	06.09.2024	12.09.2024 (3. Sitzung)	Z-184
296	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Vernehmung von [...] als Zeugin und Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe der im Untersuchungszeitraum im BMUV wahrgenommenen Dienstposten	06.09.2024	12.09.2024 (3. Sitzung)	Z-185
297	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Vernehmung von Herrn Dr. S.B. als Zeugen und Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe der im Untersuchungszeitraum im BMUV wahrgenommenen Dienstposten	06.09.2024	12.09.2024 (3. Sitzung)	Z-186
298	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Vernehmung von Herrn Dr. J.U. als Zeugen und Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe der im Untersuchungszeitraum im BMUV wahrgenommenen Dienstposten	06.09.2024	12.09.2024 (3. Sitzung)	Z-187
299-316	Anträge der CDU/CSU-Fraktion auf Vernehmung von [...] als Zeugen bzw. als Zeugin und Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe der im Untersuchungszeitraum im BMUV wahrgenommenen Dienstposten	06.09.2024	12.09.2024 (3. Sitzung)	Z-188 - Z-205
317-328	Anträge der CDU/CSU-Fraktion auf Vernehmung von [...] als Zeugen bzw. als Zeugin und Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe der im Untersuchungszeitraum im BMF wahrgenommenen Dienstposten	06.09.2024	12.09.2024 (3. Sitzung)	Z-206 - Z-217
329	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Benennung und Zeugenvernehmung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Referats 313 der BNetzA, die untersuchungsgegenständliche Aufgaben wahrgenommen haben.	06.09.2024	12.09.2024 (3. Sitzung)	ZB-1
330	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Benennung und Zeugenvernehmung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Referats 522 der BNetzA, die untersuchungsgegenständliche Aufgaben wahrgenommen haben.	06.09.2024	12.09.2024 (3. Sitzung)	ZB-2
331	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Benennung und Zeugenvernehmung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Referats 610 der BNetzA, die untersuchungsgegenständliche Aufgaben wahrgenommen haben.	06.09.2024	12.09.2024 (3. Sitzung)	ZB-3

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

A-Drs. 20(29) ...	Angaben zum Inhalt	Eingang	Beschlossen/ behandelt am	Ggf. VB/BB
332	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Benennung und Zeugenvernehmung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Referats 615 der BNetzA, die untersuchungsgegenständliche Aufgaben wahrgenommen haben.	06.09.2024	12.09.2024 (3. Sitzung)	ZB-4
333	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Benennung und Zeugenvernehmung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Referats 618 der BNetzA, die untersuchungsgegenständliche Aufgaben wahrgenommen haben.	06.09.2024	12.09.2024 (3. Sitzung)	ZB-5
334	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Benennung und Zeugenvernehmung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Referats 620 der BNetzA, die untersuchungsgegenständliche Aufgaben wahrgenommen haben.	06.09.2024	12.09.2024 (3. Sitzung)	ZB-6
335	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Benennung und Zeugenvernehmung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Referats 621 der BNetzA, die untersuchungsgegenständliche Aufgaben wahrgenommen haben.	06.09.2024	12.09.2024 (3. Sitzung)	ZB-7
336	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Benennung und Zeugenvernehmung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Referats 622 der BNetzA, die untersuchungsgegenständliche Aufgaben wahrgenommen haben.	06.09.2024	12.09.2024 (3. Sitzung)	ZB-8
337	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Benennung und Zeugenvernehmung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Referats 623 der BNetzA, die untersuchungsgegenständliche Aufgaben wahrgenommen haben.	06.09.2024	12.09.2024 (3. Sitzung)	ZB-9
338	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Benennung und Zeugenvernehmung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Referats 624 der BNetzA, die untersuchungsgegenständliche Aufgaben wahrgenommen haben.	06.09.2024	12.09.2024 (3. Sitzung)	ZB-10
339	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Benennung und Zeugenvernehmung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Referats 625 der BNetzA, die untersuchungsgegenständliche Aufgaben wahrgenommen haben.	06.09.2024	12.09.2024 (3. Sitzung)	ZB-11
340	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Benennung und Zeugenvernehmung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Referats 626 der BNetzA, die untersuchungsgegenständliche Aufgaben wahrgenommen haben.	06.09.2024	12.09.2024 (3. Sitzung)	ZB-12
341	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Benennung und Zeugenvernehmung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Referats 627 der BNetzA, die untersuchungsgegenständliche Aufgaben wahrgenommen haben.	06.09.2024	12.09.2024 (3. Sitzung)	ZB-13
342	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Benennung und Zeugenvernehmung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Referats 628 der BNetzA, die	06.09.2024	12.09.2024 (3. Sitzung)	ZB-14

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

A-Drs. 20(29) ...	Angaben zum Inhalt	Eingang	Beschlossen/ behandelt am	Ggf. VB/BB
	untersuchungsgegenständliche Aufgaben wahrgenommen haben.			
343	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Benennung und Zeugenvernehmung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Fachgebiets RN 7 des BfS, die untersuchungsgegenständliche Aufgaben wahrgenommen haben.	06.09.2024	12.09.2024 (3. Sitzung)	ZB-15
344	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Benennung und Zeugenvernehmung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Fachgebiets MB 4 des BfS, die untersuchungsgegenständliche Aufgaben wahrgenommen haben.	06.09.2024	12.09.2024 (3. Sitzung)	ZB-16
345	Antrag der CDU/CSU-Fraktion: Ersuchen um Herausgabe von im Untersuchungszeitraum beim Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. entstandenen oder in Gewahrsam genommenen Akten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die mit dem Untersuchungsgegenstand in Zusammenhang stehen.	06.09.2024	12.09.2024 (3. Sitzung)	BDEW-1
346	Antrag der CDU/CSU-Fraktion: Ersuchen um Herausgabe von im Untersuchungszeitraum beim Kerntechnik Deutschland e. V. (KernD) entstandenen oder in Gewahrsam genommenen Akten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die mit dem Untersuchungsgegenstand in Zusammenhang stehen.	06.09.2024	12.09.2024 (3. Sitzung)	KernD-1
347	Antrag der CDU/CSU-Fraktion: Ersuchen um Herausgabe von im Untersuchungszeitraum beim TÜV-Verband e. V. entstandenen oder in Gewahrsam genommenen Akten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die mit dem Untersuchungsgegenstand in Zusammenhang stehen.	06.09.2024	12.09.2024 (3. Sitzung)	TÜV-Verband-1
348	Antrag der CDU/CSU-Fraktion: Ersuchen um Herausgabe von im Untersuchungszeitraum bei der TÜV Süd AG entstandenen oder in Gewahrsam genommenen Akten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die mit dem Untersuchungsgegenstand in Zusammenhang stehen.	06.09.2024	12.09.2024 (3. Sitzung)	TÜV Süd-1
349	Antrag der CDU/CSU-Fraktion: Ersuchen um Herausgabe von im Untersuchungszeitraum bei der TÜV Nord AG entstandenen oder in Gewahrsam genommenen Akten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die mit dem Untersuchungsgegenstand in Zusammenhang stehen.	06.09.2024	12.09.2024 (3. Sitzung)	TÜV Nord-1
350	Antrag der CDU/CSU-Fraktion: Ersuchen um Herausgabe von im Untersuchungszeitraum bei der TÜV Rheinland AG entstandenen oder in Gewahrsam genommenen Akten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die mit dem Untersuchungsgegenstand in Zusammenhang stehen.	06.09.2024	12.09.2024 (3. Sitzung)	TÜV Rheinland-1

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

A-Drs. 20(29) ...	Angaben zum Inhalt	Eingang	Beschlissen/ behandelt am	Ggf. VB/BB
351	Antrag der CDU/CSU-Fraktion: Ersuchen um Herausgabe von im Untersuchungszeitraum beim Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. entstandenen oder in Gewahrsam genommenen Akten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die mit dem Untersuchungsgegenstand in Zusammenhang stehen.	06.09.2024	12.09.2024 (3. Sitzung)	BUND-1
352	Antrag der CDU/CSU-Fraktion: Ersuchen um Herausgabe von im Untersuchungszeitraum beim Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU) entstandenen oder in Gewahrsam genommenen Akten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die mit dem Untersuchungsgegenstand in Zusammenhang stehen.	06.09.2024	12.09.2024 (3. Sitzung)	NABU-1
353	Antrag der CDU/CSU-Fraktion: Ersuchen um Herausgabe von im Untersuchungszeitraum bei der WWF Deutschland rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts entstandenen oder in Gewahrsam genommenen Akten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die mit dem Untersuchungsgegenstand in Zusammenhang stehen.	06.09.2024	12.09.2024 (3. Sitzung)	WWF-1
354	Antrag der CDU/CSU-Fraktion: Ersuchen um Herausgabe von im Untersuchungszeitraum beim Deutsche Umwelthilfe e. V. entstandenen oder in Gewahrsam genommenen Akten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die mit dem Untersuchungsgegenstand in Zusammenhang stehen.	06.09.2024	12.09.2024 (3. Sitzung)	DUH-1
355	Antrag der CDU/CSU-Fraktion: Ersuchen um Herausgabe von im Untersuchungszeitraum beim Deutscher Naturschutzring, Dachverband der deutschen Natur-, Tier- und Umweltschutzorganisationen (DNR) e. V. entstandenen oder in Gewahrsam genommenen Akten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die mit dem Untersuchungsgegenstand in Zusammenhang stehen.	06.09.2024	12.09.2024 (3. Sitzung)	DNR-1
356	Antrag der CDU/CSU-Fraktion: Ersuchen um Herausgabe von im Untersuchungszeitraum beim Greenpeace e. V. entstandenen oder in Gewahrsam genommenen Akten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die mit dem Untersuchungsgegenstand in Zusammenhang stehen.	06.09.2024	12.09.2024 (3. Sitzung)	Greenpeace-1
357	Antrag der CDU/CSU-Fraktion: Ersuchen um Herausgabe von im Untersuchungszeitraum beim Bundesverband Neue Energiewirtschaft e. V. (bne) entstandenen oder in Gewahrsam genommenen Akten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die mit dem Untersuchungsgegenstand in Zusammenhang stehen.	06.09.2024	12.09.2024 (3. Sitzung)	bne-1
358	Antrag der CDU/CSU-Fraktion: Ersuchen um Herausgabe von im Untersuchungszeitraum beim Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI) entstandenen oder in Gewahrsam	06.09.2024	12.09.2024 (3. Sitzung)	BDI-1

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

A-Drs. 20(29) ...	Angaben zum Inhalt	Eingang	Beschlossen/ behandelt am	Ggf. VB/BB
	genommenen Akten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die mit dem Untersuchungsgegenstand in Zusammenhang stehen.			
359	Antrag der CDU/CSU-Fraktion: Ersuchen um Herausgabe von im Untersuchungszeitraum bei den Funktionsträgern von „EID – die Energieintensiven“ entstandenen oder in Gewahrsam genommenen Akten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die mit dem Untersuchungsgegenstand in Zusammenhang stehen.	06.09.2024	12.09.2024 (3. Sitzung)	EID-1
360	Antrag der CDU/CSU-Fraktion: Ersuchen um Herausgabe von im Untersuchungszeitraum beim ifo-Institut – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e. V. entstandenen oder in Gewahrsam genommenen Akten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die mit dem Untersuchungsgegenstand in Zusammenhang stehen.	06.09.2024	12.09.2024 (3. Sitzung)	ifo-1
361	Antrag der CDU/CSU-Fraktion: Ersuchen um Herausgabe von im Untersuchungszeitraum beim Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, DIW Berlin (Institut für Konjunkturforschung) e. V. entstandenen oder in Gewahrsam genommenen Akten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die mit dem Untersuchungsgegenstand in Zusammenhang stehen.	06.09.2024	12.09.2024 (3. Sitzung)	DIW-1
362	Antrag der CDU/CSU-Fraktion: Ersuchen um Herausgabe von im Untersuchungszeitraum beim Kiel Institut für Weltwirtschaft (IfW) – Leibniz Zentrum zur Erforschung globaler ökonomischer Herausforderungen, Stiftung des öffentlichen Rechts entstandenen oder in Gewahrsam genommenen Akten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die mit dem Untersuchungsgegenstand in Zusammenhang stehen.	06.09.2024	12.09.2024 (3. Sitzung)	IfW-1
363	Antrag der CDU/CSU-Fraktion: Ersuchen um Herausgabe von im Untersuchungszeitraum beim Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung Halle, IWH e. V. entstandenen oder in Gewahrsam genommenen Akten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die mit dem Untersuchungsgegenstand in Zusammenhang stehen.	06.09.2024	12.09.2024 (3. Sitzung)	IWH-1
364	Antrag der CDU/CSU-Fraktion: Ersuchen um Herausgabe von im Untersuchungszeitraum beim RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung e. V. entstandenen oder in Gewahrsam genommenen Akten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die mit dem Untersuchungsgegenstand in Zusammenhang stehen.	06.09.2024	12.09.2024 (3. Sitzung)	RWI-1

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

A-Drs. 20(29) ...	Angaben zum Inhalt	Eingang	Beschlossen/ behandelt am	Ggf. VB/BB
365	Antrag der CDU/CSU-Fraktion: Ersuchen um Herausgabe von im Untersuchungszeitraum beim Öko-Institut e. V. entstandenen oder in Gewahrsam genommenen Akten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die mit dem Untersuchungsgegenstand in Zusammenhang stehen.	06.09.2024	12.09.2024 (3. Sitzung)	Öko-1
366	Antrag der CDU/CSU-Fraktion: Ersuchen um Herausgabe von im Untersuchungszeitraum bei der Agora Think Tanks gGmbH entstandenen oder in Gewahrsam genommenen Akten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die mit dem Untersuchungsgegenstand in Zusammenhang stehen.	06.09.2024	12.09.2024 (3. Sitzung)	Agora-1
367	Antrag der CDU/CSU-Fraktion: Ersuchen um Herausgabe von im Untersuchungszeitraum bei der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) gGmbH entstandenen oder in Gewahrsam genommenen Akten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die mit dem Untersuchungsgegenstand in Zusammenhang stehen.	06.09.2024	12.09.2024 (3. Sitzung)	GRS-1
368	Antrag der CDU/CSU-Fraktion: Ersuchen um Herausgabe von im Untersuchungszeitraum bei der RWE AG entstandenen oder in Gewahrsam genommenen Akten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die mit dem Untersuchungsgegenstand in Zusammenhang stehen.	06.09.2024	12.09.2024 (3. Sitzung)	RWE-1
369	Antrag der CDU/CSU-Fraktion: Ersuchen um Herausgabe von im Untersuchungszeitraum bei der RWE Nuclear GmbH entstandenen oder in Gewahrsam genommenen Akten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die mit dem Untersuchungsgegenstand in Zusammenhang stehen.	06.09.2024	12.09.2024 (3. Sitzung)	RWE Nuclear-1
370	Antrag der CDU/CSU-Fraktion: Ersuchen um Herausgabe von im Untersuchungszeitraum bei der Kernkraftwerk Lingen GmbH entstandenen oder in Gewahrsam genommenen Akten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die mit dem Untersuchungsgegenstand in Zusammenhang stehen.	06.09.2024	12.09.2024 (3. Sitzung)	KWL-1
371	Antrag der CDU/CSU-Fraktion: Ersuchen um Herausgabe von im Untersuchungszeitraum bei der EnBW Energie Baden-Württemberg AG entstandenen oder in Gewahrsam genommenen Akten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die mit dem Untersuchungsgegenstand in Zusammenhang stehen.	06.09.2024	12.09.2024 (3. Sitzung)	EnBW Energie-1
372	Antrag der CDU/CSU-Fraktion: Ersuchen um Herausgabe von im Untersuchungszeitraum bei der EnBW Kraftwerk GmbH entstandenen oder in Gewahrsam genommenen Akten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die mit dem	06.09.2024	12.09.2024 (3. Sitzung)	EnBW Kernkraft-1

A-Drs. 20(29) ...	Angaben zum Inhalt	Eingang	Beschlossen/ behandelt am	Ggf. VB/BB
	Untersuchungsgegenstand in Zusammenhang stehen.			
373	Antrag der CDU/CSU-Fraktion: Ersuchen um Herausgabe von im Untersuchungszeitraum bei der PreussenElektra GmbH entstandenen oder in Gewahrsam genommenen Akten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die mit dem Untersuchungsgegenstand in Zusammenhang stehen.	06.09.2024	12.09.2024 (3. Sitzung)	PreussenElektra-1
374	Antrag der CDU/CSU-Fraktion: Ersuchen um Herausgabe von im Untersuchungszeitraum bei der Stadtwerke München GmbH entstandenen oder in Gewahrsam genommenen Akten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die mit dem Untersuchungsgegenstand in Zusammenhang stehen.	06.09.2024	12.09.2024 (3. Sitzung)	Stadtwerke München-1
375	Antrag der CDU/CSU-Fraktion: Ersuchen um Herausgabe von im Untersuchungszeitraum bei der Urenco Deutschland GmbH entstandenen oder in Gewahrsam genommenen Akten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die mit dem Untersuchungsgegenstand in Zusammenhang stehen.	06.09.2024	12.09.2024 (3. Sitzung)	Urenco-1
376	Antrag der CDU/CSU-Fraktion: Ersuchen um Herausgabe von im Untersuchungszeitraum bei der E.ON SE entstandenen oder in Gewahrsam genommenen Akten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die mit dem Untersuchungsgegenstand in Zusammenhang stehen.	06.09.2024	12.09.2024 (3. Sitzung)	E.ON SE-1
377	Antrag der CDU/CSU-Fraktion: Ersuchen um Herausgabe von im Untersuchungszeitraum bei der E.ON Energie Deutschland GmbH entstandenen oder in Gewahrsam genommenen Akten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die mit dem Untersuchungsgegenstand in Zusammenhang stehen.	06.09.2024	12.09.2024 (3. Sitzung)	E.ON Energie-1
378	Antrag der CDU/CSU-Fraktion: Ersuchen um Herausgabe von im Untersuchungszeitraum bei der EDF Deutschland GmbH entstandenen oder in Gewahrsam genommenen Akten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die mit dem Untersuchungsgegenstand in Zusammenhang stehen.	06.09.2024	12.09.2024 (3. Sitzung)	EDF-1
379	Antrag der CDU/CSU-Fraktion: Ersuchen um Herausgabe von im Untersuchungszeitraum bei der 50Hertz Transmission GmbH entstandenen oder in Gewahrsam genommenen Akten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die mit dem Untersuchungsgegenstand in Zusammenhang stehen.	06.09.2024	12.09.2024 (3. Sitzung)	50Hertz-1
380	Antrag der CDU/CSU-Fraktion: Ersuchen um Herausgabe von im Untersuchungszeitraum bei der TenneT TSO GmbH entstandenen oder in Gewahrsam genommenen Akten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die mit dem	06.09.2024	12.09.2024 (3. Sitzung)	TenneT-1

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

A-Drs. 20(29) ...	Angaben zum Inhalt	Eingang	Beschlossen/ behandelt am	Ggf. VB/BB
	Untersuchungsgegenstand in Zusammenhang stehen.			
381	Antrag der CDU/CSU-Fraktion: Ersuchen um Herausgabe von im Untersuchungszeitraum bei der TransnetBW GmbH entstandenen oder in Gewahrsam genommenen Akten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die mit dem Untersuchungsgegenstand in Zusammenhang stehen.	06.09.2024	12.09.2024 (3. Sitzung)	TransnetBW-1
382	Antrag der CDU/CSU-Fraktion: Ersuchen um Herausgabe von im Untersuchungszeitraum bei der Amprion GmbH entstandenen oder in Gewahrsam genommenen Akten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die mit dem Untersuchungsgegenstand in Zusammenhang stehen.	06.09.2024	12.09.2024 (3. Sitzung)	Amprion-1
383	Antrag der CDU/CSU-Fraktion: Ersuchen um Herausgabe von im Untersuchungszeitraum bei der Energy Brainpool GmbH & Co. KG entstandenen oder in Gewahrsam genommenen Akten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die mit dem Untersuchungsgegenstand in Zusammenhang stehen.	06.09.2024	12.09.2024 (3. Sitzung)	Energy Brainpool-1
384	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Anhörung von [...] als Sachverständige zum gesamten Untersuchungsauftrag	06.09.2024	12.09.2024 (3. Sitzung) Vertagung	
385	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Anhörung von [...] als Sachverständiger zum gesamten Untersuchungsauftrag	06.09.2024	12.09.2024 (3. Sitzung) Vertagung	
386	E-Mail der HamSK: Ankündigung Beweismittellieferung bis spätestens am 11.11.2024	06.09.2024		
387	E-Mail der BrmSK: vorläufige Fehlanzeige für das Land Bremen zum Beweisbeschluss BrmSK-1	08.09.2024		
388	Schreiben des BMF: Benennung eines weiteren Beauftragten	12.09.2024		
389	Schreiben BKAmT: Angaben zur Vorabfassung und Benennung eines weiteren Beauftragten	17.09.2024		
390	Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz: betreffend die Benennung einer Beauftragten des Landes Niedersachsen	18.09.2024		
391	Schreiben des Vorsitzenden des 2. Untersuchungsausschusses an Staatskanzlei NRW zur Klarstellung der Beweisbeschlüsse NRWStK-1	18.09.2024		
392-403	Anträge der CDU/CSU-Fraktion auf Vernehmung von [...] als Zeugen bzw. als Zeugin und Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe der im Untersuchungszeitraum im BKAmT wahrgenommenen Dienstposten mit der Bitte um Beantwortung bis zum 04.10.2024	20.09.2024	26.09.2024 (4. Sitzung)	Z-218 - Z-229

A-Drs. 20(29) ...	Angaben zum Inhalt	Eingang	Beschlossen/ behandelt am	Ggf. VB/BB
404	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Vernehmung von Frau Dr. Mareike Ruffer als Zeugin und Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe der im Untersuchungszeitraum im BASE wahrgenommenen Dienstposten mit der Bitte um Beantwortung bis zum 04.10.2024	20.09.2024	26.09.2024 (4. Sitzung)	Z-230
405-406	Anträge der CDU/CSU-Fraktion auf Vernehmung von [...] als Zeugen bzw. als Zeugin und Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe der im Untersuchungszeitraum im BASE wahrgenommenen Dienstposten mit der Bitte um Beantwortung bis zum 04.10.2024	20.09.2024	26.09.2024 (4. Sitzung)	Z-231 - Z-232
407	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Vernehmung von Herrn Wolfram König als Zeugen und Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe der im Untersuchungszeitraum im BASE wahrgenommenen Dienstposten mit der Bitte um Beantwortung bis zum 04.10.2024	20.09.2024	26.09.2024 (4. Sitzung)	Z-233
408-409	Anträge der CDU/CSU-Fraktion auf Vernehmung von [...] als Zeugen bzw. als Zeugin und Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe der im Untersuchungszeitraum im UBA wahrgenommenen Dienstposten mit der Bitte um Beantwortung bis zum 04.10.2024	20.09.2024	26.09.2024 (4. Sitzung)	Z-234 - Z-235
410	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Vernehmung von Herrn Prof. Dr. Dirk Messner als Zeugen und Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe der im Untersuchungszeitraum im UBA wahrgenommenen Dienstposten mit der Bitte um Beantwortung bis zum 04.10.2024	20.09.2024	26.09.2024 (4. Sitzung)	Z-236
411-412	Anträge der CDU/CSU-Fraktion auf Vernehmung von [...] als Zeugen bzw. als Zeugin und Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe der im Untersuchungszeitraum im BMUV wahrgenommenen Dienstposten mit der Bitte um Beantwortung bis zum 04.10.2024	20.09.2024	26.09.2024 (4. Sitzung)	Z-237 – Z-238
413	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Vernehmung von Herrn Dr. Christian Greipl als Zeugen und Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe der im Untersuchungszeitraum im BMUV wahrgenommenen Dienstposten mit der Bitte um Beantwortung bis zum 04.10.2024	20.09.2024	26.09.2024 (4. Sitzung)	Z-239
414	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Vernehmung von Herrn Peter Hart als Zeugen und Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe der im Untersuchungszeitraum im BMUV wahrgenommenen Dienstposten mit der Bitte um Beantwortung bis zum 04.10.2024	20.09.2024	26.09.2024 (4. Sitzung)	Z-240
415	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Vernehmung von [...] als Zeugin und Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe der im Untersuchungszeitraum im BMUV wahrgenommenen Dienstposten mit der Bitte um Beantwortung bis zum 04.10.2024	20.09.2024	26.09.2024 (4. Sitzung)	Z-241

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

A-Drs. 20(29) ...	Angaben zum Inhalt	Eingang	Beschlossen/ behandelt am	Ggf. VB/BB
416	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Vernehmung von Herrn Gerrit Niehaus als Zeugen und Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe der im Untersuchungszeitraum im BMUV wahrgenommenen Dienstposten mit der Bitte um Beantwortung bis zum 04.10.2024	20.09.2024	26.09.2024 (4. Sitzung)	Z-242
417-418	Anträge der CDU/CSU-Fraktion auf Vernehmung von [...] als Zeugen bzw. als Zeugin und Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe der im Untersuchungszeitraum im BMUV wahrgenommenen Dienstposten mit der Bitte um Beantwortung bis zum 04.10.2024	20.09.2024	26.09.2024 (4. Sitzung)	Z-243 - Z-244
419	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Vernehmung von Herrn Stefan Tidow als Zeugen und Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe der im Untersuchungszeitraum im BMUV wahrgenommenen Dienstposten mit der Bitte um Beantwortung bis zum 04.10.2024	20.09.2024	26.09.2024 (4. Sitzung)	Z-245
420	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Vernehmung von Herrn Achim Zerres als Zeugen und Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe der im Untersuchungszeitraum in der BNetzA wahrgenommenen Dienstposten mit der Bitte um Beantwortung bis zum 04.10.2024	20.09.2024	26.09.2024 (4. Sitzung)	Z-246
421-423	Anträge der CDU/CSU-Fraktion auf Vernehmung von [...] als Zeugen bzw. als Zeugin und Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe der im Untersuchungszeitraum in der BNetzA wahrgenommenen Dienstposten mit der Bitte um Beantwortung bis zum 04.10.2024	20.09.2024	26.09.2024 (4. Sitzung)	Z-247 – Z-249
424	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Vernehmung von Herrn Klaus Müller als Zeugen und Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe der im Untersuchungszeitraum in der BNetzA wahrgenommenen Dienstposten mit der Bitte um Beantwortung bis zum 04.10.2024	20.09.2024	26.09.2024 (4. Sitzung)	Z-250
425-438	Anträge der CDU/CSU-Fraktion auf Vernehmung von [...] als Zeugen bzw. als Zeugin und Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe der im Untersuchungszeitraum im BMWK wahrgenommenen Dienstposten mit der Bitte um Beantwortung bis zum 04.10.2024	20.09.2024	26.09.2024 (4. Sitzung)	Z-251 - Z-264
439	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Vernehmung von Herrn Dr. Volker Oschmann als Zeugen und Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe der im Untersuchungszeitraum im BMWK wahrgenommenen Dienstposten mit der Bitte um Beantwortung bis zum 04.10.2024	20.09.2024	26.09.2024 (4. Sitzung)	Z-265
440-454	Anträge der CDU/CSU-Fraktion auf Vernehmung von [...] als Zeugen bzw. als Zeugin und Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe der im Untersuchungszeitraum im BMWK wahrgenommenen Dienstposten mit der Bitte um Beantwortung bis zum 04.10.2024	20.09.2024	26.09.2024 (4. Sitzung)	Z-266 - Z-280

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

A-Drs. 20(29) ...	Angaben zum Inhalt	Eingang	Beschlossen/ behandelt am	Ggf. VB/BB
455	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Vernehmung von Herrn Dr. Patrick Graichen als Zeugen und Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe der im Untersuchungszeitraum im BMWK wahrgenommenen Dienstposten mit der Bitte um Beantwortung bis zum 04.10.2024	20.09.2024	26.09.2024 (4. Sitzung)	Z-281
456	Antrag der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP auf Zeugenvernehmung von Herrn D.K. und Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe aller vom Zeugen im Untersuchungszeitraum im BMUV oder anderer Bundesbehörden wahrgenommenen Dienstposten mit der Bitte um Beantwortung bis zum 04.10.2024	20.09.2024	26.09.2024 (4. Sitzung)	Z-282
457	Antrag der AfD auf Anhörung von [...] als Sachverständiger zum gesamten Untersuchungsauftrag mit der Bitte um Vorlage eines Gutachtens bis zum 14.10.2024 und Erläuterung des Gutachtens im Ausschuss	20.09.2024	10.10.2024 (5. Sitzung) Ablehnung	
458	Antrag der AfD auf Anhörung von [...] als Sachverständiger zum gesamten Untersuchungsauftrag mit der Bitte um Vorlage eines Gutachtens bis zum 14.10.2024 und Erläuterung des Gutachtens im Ausschuss	24.09.2024	10.10.2024 (5. Sitzung) Ablehnung	
459	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Vernehmung von Frau Dr. Inge Paulini als Zeugin zum gesamten Untersuchungsauftrag	02.10.2024	10.10.2024 (5. Sitzung)	Z-283
460	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Vernehmung von [...] als Zeugen und Ersuchen um Amtshilfe durch Angabe der im Untersuchungszeitraum im BASE wahrgenommenen Dienstposten mit der Bitte um Beantwortung bis zum 16.10.2024	02.10.2024	10.10.2024 (5. Sitzung)	Z-284
461	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Vernehmung von Herrn Uwe Stoll als Zeugen zum gesamten Untersuchungsauftrag	02.10.2024	10.10.2024 (5. Sitzung)	Z-285
462	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Vernehmung von Herrn Richard Lothar Donderer als Zeugen zum gesamten Untersuchungsauftrag	02.10.2024	10.10.2024 (5. Sitzung)	Z-286
463	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Vernehmung von [...] als Zeugen bzw. als Zeugin zum gesamten Untersuchungsauftrag	02.10.2024	10.10.2024 (5. Sitzung)	Z-287
464	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Vernehmung von Frau Steffi Lemke als Zeugin zum gesamten Untersuchungsauftrag	02.10.2024	10.10.2024 (5. Sitzung)	Z-288
465	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Bestellung einer oder eines Ermittlungsbeauftragten zur Unterstützung der Arbeit des 2. Untersuchungsausschusses	02.10.2024	10.10.2024 (5. Sitzung)	EB-1
466	Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD, der CDU/CSU, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP auf Anhörung von noch zu benennenden sieben Sachverständigen (Benennung von vier Sachverständigen durch die SPD,	02.10.2024	10.10.2024 (5. Sitzung)	SV-1

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

A-Drs. 20(29) ...	Angaben zum Inhalt	Eingang	Beschlossen/ behandelt am	Ggf. VB/BB
	<p>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und drei Sachverständigen durch die CDU/ CSU) zum gesamten Untersuchungsauftrag (Markt- und Preiswirkungen der Entscheidungsalternativen zum Primärenergiemix, Sicherheitsaspekte der Entscheidungsalternativen zum Primärenergiemix und Auswirkungen der Entscheidungsalternativen zum Primärenergiemix auf den CO<sub>2</sub>-Haushalt).</p> <p>Die Sachverständigen haben dem 2. Untersuchungsausschuss bis zum 25.10.2024 ein Gutachten zu erstatten und dieses im Anschluss am 07.11.2024 zu erläutern.</p>			
467	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Vernehmung von [...] als Zeugen bzw. als Zeugin zum gesamten Untersuchungsauftrag	11.10.2024	17.10.2024 (7. Sitzung)	Z-289
468	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Vernehmung von Herrn Dr. Robert Habeck als Zeugen zum gesamten Untersuchungsauftrag	11.10.2024	17.10.2024 (7. Sitzung)	Z-290
469	Schriftwechsel zwischen den Rechtsanwälten der TÜV SÜD AG und dem Sekretariat zur Auslegung des Beweisbeschlusses TÜV Süd-1	14.10.2024		
470	Benennungsschreiben der NRWStK vom 21.10.2024	28.10.2024		
471	Schreiben vom 30.10.2024 betreffend die Benennung eines weiteren Stellvertreters des Beauftragten des AA für den Untersuchungsausschuss	30.10.2024		
472	Schreiben der RPStK vom 29.10.2024 (Antwort auf Schreiben des 2. UA mit Klarstellung und Ausweitung des Untersuchungsauftrags)	31.10.2024		
473-474	Anträge der CDU/CSU-Fraktion auf Vernehmung von [...] als Zeugen bzw. als Zeugin zum gesamten Untersuchungsauftrag	01.11.2024	07.11.2024 (9. Sitzung)	Z-291 - Z-292
475	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Vernehmung von Herrn Dr. Wolf Heinrich Reuter als Zeugen zum gesamten Untersuchungsauftrag	01.11.2024	07.11.2024 (9. Sitzung)	Z-293
476	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Vernehmung von Herrn Christian Lindner als Zeugen zum gesamten Untersuchungsauftrag	01.11.2024	07.11.2024 (9. Sitzung)	Z-294
477-478	Anträge der CDU/CSU-Fraktion auf Vernehmung von [...] als Zeugen bzw. als Zeugin zum gesamten Untersuchungsauftrag	08.11.2024	14.11.2024 (11. Sitzung)	Z-295 - Z-296
479	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Vernehmung von Herrn Wolfgang Schmidt als Zeugen zum gesamten Untersuchungsauftrag	08.11.2024	14.11.2024 (11. Sitzung)	Z-297
480	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Vernehmung von Herrn Olaf Scholz als Zeugen zum gesamten Untersuchungsauftrag	08.11.2024	14.11.2024 (11. Sitzung)	Z-298
481	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Vernehmung von Dr. Matthias Nuding als Zeugen zum gesamten Untersuchungsauftrag	08.11.2024	14.11.2024 (11. Sitzung)	Z-299

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

A-Drs. 20(29) ...	Angaben zum Inhalt	Eingang	Beschlossen/ behandelt am	Ggf. VB/BB
482	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Vernehmung von [...] als Zeugen bzw. als Zeugin zum gesamten Untersuchungsauftrag	08.11.2024	14.11.2024 (11. Sitzung)	Z-300
483	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Vernehmung von Herrn Dr. Markus Krebber als Zeugen zum gesamten Untersuchungsauftrag	08.11.2024	14.11.2024 (11. Sitzung)	Z-301
484	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Vernehmung von Herrn Dr. Frank Mastiaux als Zeugen zum gesamten Untersuchungsauftrag	08.11.2024	14.11.2024 (11. Sitzung)	Z-302
485	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Vernehmung von Herrn Dr. Guido Knott als Zeugen zum gesamten Untersuchungsauftrag	08.11.2024	14.11.2024 (11. Sitzung)	Z-303
486	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Vernehmung von [...] als Zeugen bzw. als Zeugin zum gesamten Untersuchungsauftrag	08.11.2024	14.11.2024 (11. Sitzung)	Z-304
487	Antrag: Beschluss 12 zum Verfahren (neu) Fragerecht bei der Beweiserhebung	13.11.2024	14.11.2024 (11. Sitzung)	Beschluss 12 zum Verfahren (neu)
488	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Vernehmung von Herrn Tim Meyerjürgens als Zeugen zum gesamten Untersuchungsauftrag	22.11.2024	28.11.2024 (13. Sitzung)	Z-305
489	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Vernehmung von Herrn Dr. Jörg Harren als Zeugen zum gesamten Untersuchungsauftrag	22.11.2024	28.11.2024 (13. Sitzung)	Z-306
490	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Vernehmung von Herrn Dr. Martin Pache als Zeugen zum gesamten Untersuchungsauftrag	22.11.2024	28.11.2024 (13. Sitzung)	Z-307
491	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Vernehmung von Frau Dr. Kathrin Thomaschki als Zeugin zum gesamten Untersuchungsauftrag	22.11.2024	28.11.2024 (13. Sitzung)	Z-308
492	Antrag der Fraktionen der SPD und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Vernehmung von Herrn Dr. Christoph Pistner als Zeugen zum gesamten Untersuchungsauftrag	22.11.2024	28.11.2024 (13. Sitzung)	Z-309
493	Antrag: Beschluss 16 zum Verfahren Abschlussbericht zu §§ 32 und 33 Untersuchungsausschussgesetz	27.11.2024	28.11.2024 (13. Sitzung)	Beschluss 16 zum Verfahren
494	Zeitplan Berichtserstellung 2. UA / 20. WP	27.11.2024		
495	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Aufhebung der Beweisbeschlüsse Z-147 bis Z-155	03.12.2024	05.12.2024 (16. Sitzung)	
496	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Aufhebung der Beweisbeschlüsse Z-156 bis Z-175	03.12.2024	05.12.2024 (16. Sitzung)	
497	Antrag der CDU/CSU-Fraktion auf Aufhebung der Beweisbeschlüsse ZB-15 und ZB-16	03.12.2024	05.12.2024 (16. Sitzung)	
498	Schreiben des BKAmT vom 05.12.2024 zum Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung; zur Übermittlung von Unterlagen zur Einsicht in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages und zur Durchführung des Vorsitzendenverfahrens	05.12.2024		

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

A-Drs. 20(29) ...	Angaben zum Inhalt	Eingang	Beschlossen/ behandelt am	Ggf. VB/BB
499	Antwortschreiben des Vorsitzenden zum Schreiben des BKAm (A-Drs. 20(29)498) vom 09.12.2024 zum Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung.	09.12.2024		
500	Bericht der Ermittlungsbeauftragten vom 16.12.2024	16.12.2024		
501	Schreiben des Beauftragten des BMWK zum Bericht der Ermittlungsbeauftragten vom 16.12.2024	18.12.2024		
502	Schreiben der Ermittlungsbeauftragten zum Schreiben des BMWK-Beauftragten (A-Drs. 20(29)501) vom 18.12.2024, mit korrigiertem Bericht	18.12.2024		
503	1. Fassung Berichtsvotum der SPD-Fraktion	05.02.2025		
504	1. Fassung Berichtsvotum der CDU/CSU-Fraktion	05.02.2025		
505	1. Fassung Berichtsvotum der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	05.02.2025		
506	1. Fassung Berichtsvotum der FDP-Fraktion	05.02.2025		
507	1. Fassung Berichtsvotum der AfD-Fraktion	05.02.2005		
508	Antrag: Beschluss 17 zum Verfahren	11.02.2205	13.02.2025 (24. Sitzung)	Beschluss 17 zum Verfahren
509	Antrag: Beschluss 18 zum Verfahren	11.02.2025	13.02.2025 (24. Sitzung)	Beschluss 18 zum Verfahren
510	Antrag: Beschluss 19 zum Verfahren	11.02.2025	13.02.2025 (24. Sitzung)	Beschluss 19 zum Verfahren
511	Antrag: Beschluss 20 zum Verfahren	11.02.2025	13.02.2025 (24. Sitzung)	Beschluss 20 zum Verfahren
512	Antrag: Beschluss 21 zum Verfahren	11.02.2025	13.02.2025 (24. Sitzung)	Beschluss 21 zum Verfahren
513	Antrag: Beschluss 22 zum Verfahren	11.02.2025	13.02.2025 (24. Sitzung)	Beschluss 22 zum Verfahren
514	Antrag: Beschluss 23 zum Verfahren	11.02.2025	13.02.2025 (24. Sitzung)	Beschluss 23 zum Verfahren
515	Antrag: Beschluss 24 zum Verfahren	11.02.2025	13.02.2025 (24. Sitzung)	Beschluss 24 zum Verfahren
516	Antrag: Beschluss 25 zum Verfahren	11.02.2025	13.02.2025 (24. Sitzung)	Beschluss 25 zum Verfahren
517	Antrag: Beschluss 26 zum Verfahren	11.02.2025	13.02.2025 (24. Sitzung)	Beschluss 26 zum Verfahren
518	Antrag: Beschluss 27 zum Verfahren	11.02.2025	13.02.2025 (24. Sitzung)	Beschluss 27 zum Verfahren
519	Antrag: Beschluss 28 zum Verfahren	11.02.2025	13.02.2025 (24. Sitzung)	Beschluss 28 zum Verfahren
520	Antrag: Beschluss 29 zum Verfahren	11.02.2025	13.02.2025 (24. Sitzung)	Beschluss 29 zum Verfahren

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

A-Drs. 20(29) ...	Angaben zum Inhalt	Eingang	Beschlossen/ behandelt am	Ggf. VB/BB
521	Antrag: Beschluss 30 zum Verfahren	11.02.2025	13.02.2025 (24. Sitzung)	Beschluss 30 zum Verfahren
522	Erster Teil des Berichts: Verfahrensteil	11.02.2025	13.02.2025 (24. Sitzung)	
523	Zweiter Teil des Berichts: Votum der SPD-Fraktion	11.02.2025	13.02.2025 (24. Sitzung)	
524	Dritter Teil des Berichts: Votum der CDU/CSU-Fraktion	11.02.2025	13.02.2025 (24. Sitzung)	
525	Vierter Teil des Berichts: Votum der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	11.02.2025	13.02.2025 (24. Sitzung)	
526	Fünfter Teil des Berichts: Votum der FDP-Fraktion	11.02.2025	13.02.2025 (24. Sitzung)	
527	Sechster Teil des Berichts: Votum der AfD-Fraktion	11.02.2025	13.02.2025 (24. Sitzung)	
528	Siebenter Teil des Berichts: Berichtsanhang	11.02.2025	13.02.2025 (24. Sitzung)	
529	Einverständnis der Bundesregierung mit Wiedergabe VS-NfD-eingestufter Beweismaterialien im Ausschussbericht vom 11.02.2025	11.02.2025	13.02.2025 (24. Sitzung)	

## Viertes Kapitel Verzeichnis der Beweisbeschlüsse

In der nachfolgenden Tabelle sind die Beweisbeschlüsse in der Reihenfolge der Ausschussdrucksachennummern der zugrundeliegenden Beweisanträge<sup>2354</sup> aufgelistet einschließlich der jeweiligen Erfüllungsfrist und Angaben zur Erfüllung des jeweiligen Beweisbeschlusses. Die dort angegebenen Lieferdaten beziehen sich auf den Eingang der Beweismittellieferungen im Sekretariat. Beispiele für typische Beweisbeschlüsse sind weiter unten<sup>2355</sup> abgedruckt.

**Tabelle 7: Verzeichnis der Beweisbeschlüsse**

BB	A-Drs. 20(29) ...	Erfüllungsfrist	Angaben zur Erfüllung
BTPräs-1	16	27.09.2024	1. Lieferung: 31.07.2024 (MAT A BTPräs-1.01 bis 1.73) 2. Lieferung: 02.10.2024 (MAT A BTPräs-1.74 bis 1.110)
BTPräs-2	17	27.09.2024	1. Lieferung: 05.08.2024 (MAT A BTPräs-2.01 bis 2.27) 2. Lieferung: 12.09.2024 (MAT A BTPräs-2.28 bis 2.67) Vollständigkeitserklärung 26.09.2024
BTPräs-3	18	27.09.2024	1. Lieferung: 01.08.2024 (MAT A BTPräs-3.01 bis 3.23) 2. Lieferung: 26.09.2024 (MAT A BTPräs-3.24 bis 3.62) Vollständigkeitserklärung: 26.09.2024

<sup>2354</sup> Siehe dazu das Verzeichnis der Ausschussdrucksachen oben Siebenter Teil Drittes Kapitel

<sup>2355</sup> Siebenter Teil Fünftes Kapitel

BB	A-Drs. 20(29) ...	Erfüllungsfrist	Angaben zur Erfüllung
BMWK-1	19	31.07.2024	Lieferung: 31.07.2024 (MAT A BMWK-1.01 bis 1.05) Vollständigkeitserklärung: 22.11.2024
BMWK-2	20	31.07.2024	Lieferung: 31.07.2024 (MAT A BMWK-2.01 bis 2.09) Vollständigkeitserklärung: 22.11.2024
BMWK-3	21	20.08.2024	1. Lieferung: 27.08.2024 (MAT A BMWK-3.01 bis 3.28) 2. Lieferung: 11.09.2024 (MAT A BMWK-3.29 bis 3.33) 3. Lieferung: 19.09.2024 (MAT A BMWK-3.34 bis 3.41) 4. Lieferung: 14.10.2024 (MAT A BMWK-3.42 bis 3.43) 5. Lieferung: 22.11.2024 (MAT A BMWK- 3.44) Vollständigkeitserklärung: 22.11.2024
BMWK-4	22	20.08.2024	1. Lieferung: 11.09.2024 (MAT A BMWK-4.01 bis 4.02) 2. Lieferung: 19.09.2024 (MAT A BMWK-4.03 bis 4.09) 3. Lieferung: 22.11.2024 (MAT A BMWK-4.10 bis 4.12) Vollständigkeitserklärung: 22.11.2024
BMWK-5	23	20.08.2024	1. Lieferung: 27.08.2024 (MAT A BMWK-5.01 bis 5.13) 2. Lieferung 19.09.2024 (MAT A BMWK-5.14) 3. Lieferung 14.10.2024 (MAT A BMWK-5.15 bis 5.17) Vollständigkeitserklärung 22.11.2024
BMWK-6	24	31.07.2024	Lieferung 31.07.2024 (MAT A BMWK-6.01) Vollständigkeitserklärung 22.11.2024
BMWK-7	25	31.07.2024	Fehlanzeige
BMWK-8	26	20.08.2024	1. Lieferung: 20.08.2024 (MAT A BMWK-8.01 bis 8.08) 2. Lieferung: 11.09.2024 (MAT A BMWK- 8.09) 3. Lieferung: 30.10.2024 (MAT A BMWK-8.10) Vollständigkeitserklärung: 22.11.2024
BMWK-9	27	20.08.2024	1. Lieferung: 20.08.2024 (MAT A BMWK-9.01 bis 9.04) 2. Lieferung: 22.11.2024 (MAT A BMWK-9.05) Vollständigkeitserklärung: 22.11.2024
BMWK-10	28	20.08.2024	1. Lieferung: 20.08.2024 (MAT A BMWK-10.01) 2. Lieferung: 30.10.2024 (MAT A BMWK-10.02 bis 10.03) Vollständigkeitserklärung: 22.11.2024
BMUV-1	29	31.07.2024	Lieferung: 01.08.2024 (MAT A BMUV-1.01 bis 1.03) Vollständigkeitserklärung: 26.11.2024
BMUV-2	30	31.07.2024	Lieferung: 01.08.2024 (MAT A BMUV-2.01 bis 2.08) Vollständigkeitserklärung: 26.11.2024
BMUV-3	31	20.08.2024	1. Lieferung: 28.08.2024 (MAT A BMUV-3.01 bis 3.19) 2. Lieferung: 30.09.2024 (MAT A BMUV-3.20 bis 3.41) 3. Lieferung: 01.10.2024 (MAT A BMUV-3.42 bis 3.43) 4. Lieferung: 08.10.2024 (MAT A BMUV-3.44 bis 3.66) 5. Lieferung: 16.10.2024 (MAT A BMUV-3.67 bis 3.70) Vollständigkeitserklärung: 26.11.2024

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

BB	A-Drs. 20(29) ...	Erfüllungsfrist	Angaben zur Erfüllung
BMUV-4	32	20.08.2024	1. Lieferung: 16.09.2024 (MAT A BMUV-4.01 bis 4.24) 2. Lieferung: 26.11.2024 (MAT A BMUV-4.25 bis 4.80) Vollständigkeitserklärung 26.11.2024
BMUV-5	33	20.08.2024	1. Lieferung: 28.08.2024 (MAT A BMUV-5.01 bis 5.70) 2. Lieferung: 16.09.2024 (MAT A BMUV-5.71 bis 5.100) 3. Lieferung: 23.09.2024 (MAT A BMUV-5.101 bis 5.269) 4. Lieferung: 30.09.2024 (MAT A BMUV-5.270 bis 5.370) 5. Lieferung: 08.10.2024 (MAT A BMUV-5.371 bis 5.391) 6. Lieferung: 16.10.2024 (MAT A BMUV-5.392 bis 5.434) 7. Lieferung: 26.11.2024 (MAT A BMUV-5.435 bis 5.452) Vollständigkeitserklärung: 26.11.2024
BMUV-6	34	31.07.2024	Lieferung: 12.09.2024 (MAT A BMUV-6.01 bis 6.03) Vollständigkeitserklärung: 26.11.2024
BMUV-7	35	31.07.2024	Fehlanzeige
BMUV-8	36	20.08.2024	Fehlanzeige
BMUV-9	37	20.08.2024	Fehlanzeige
BMUV-10	38	20.08.2024	Fehlanzeige
BMUV-11	39	31.07.2024	Lieferung: 01.08.2024 (MAT A BMUV-11.01 bis 11.04) Vollständigkeitserklärung: 26.11.2024
BMUV-12	40	31.07.2024	Fehlanzeige
BMUV-13	41	20.08.2024	Lieferung: 08.10.2024 (MAT A BMUV-13.01 bis 13.07) Vollständigkeitserklärung: 26.11.2024
BMUV-14	42	20.08.2024	Fehlanzeige
BMUV-15	43	20.08.2024	Fehlanzeige
BMUV-16	44	31.07.2024	Lieferung: 01.08.2024 (MAT A BMUV-16.01 bis 16.08) Vollständigkeitserklärung: 26.11.2024
BMUV-17	45	31.07.2024	Fehlanzeige
BMUV-18	46	20.08.2024	Lieferung: 25.09.2024 (MAT A BMUV-18.01 bis 18.06) Vollständigkeitserklärung: 26.11.2024
BMUV-19	47	20.08.2024	Lieferung: 25.09.2024 (MAT A BMUV-19.01 bis 19.32) Vollständigkeitserklärung: 26.11.2024
BMUV-20	48	20.08.2024	Lieferung: 25.09.2024 (MAT A BMUV-20.01 bis 20.02) Vollständigkeitserklärung: 26.11.2024
BMUV-21	49	31.07.2024	Lieferung: 12.09.2024 (MAT A BMUV-21.01 bis 21.02) Vollständigkeitserklärung: 26.11.2024
BMUV-22	50	20.08.2024	Fehlanzeige
BMUV-23	51	20.08.2024	Fehlanzeige

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

BB	A-Drs. 20(29) ...	Erfüllungsfrist	Angaben zur Erfüllung
BMUV-24	52	20.08.2024	1. Lieferung: 25.09.2024 (MAT A BMUV-24.01) 2. Lieferung: 26.11.2024 (MAT A BMUV-24.02 bis 24.03) Vollständigkeitserklärung: 26.11.2024
BMUV-25	53	20.08.2024	Fehlanzeige
BKAmt-1	54	31.07.2024	Lieferung: 31.07.2024 (MAT A BKAmt-1.01 bis 1.03) Vollständigkeitserklärung: 27.11.2024
BKAmt-2	55	31.07.2024	Fehlanzeige
BKAmt-3	56	20.08.2024	1. Lieferung: 20.08.2024 (MAT A BKAmt-3.01 bis 3.05) 2. Lieferung: 11.09.2024 (MAT A BKAmt-3.06 bis 3.09 VS-NfD) 3. Lieferung: 01.11.2024 (MAT A BKAmt-3.10 bis 3.20 VS-NfD) Vollständigkeitserklärung: 27.11.2024
BKAmt-4	57	20.08.2024	1. Lieferung: 20.09.2024 (MAT A BKAmt-4.01 bis 4.03 VS-NfD) 2. Lieferung: 25.11.2024 (MAT A BKAmt-4.04 bis 4.12 VS-NfD) 3. Lieferung: 27.11.2024 (MAT A BKAmt-4.13 VS-NfD) Vollständigkeitserklärung 27.11.2024
BKAmt-5	58	20.08.2024	1. Lieferung: 20.08.2024 (MAT A BKAmt-5.01 bis 5.08) 2. Lieferung: 11.09.2024 (MAT A BKAmt-5.09 bis 5.16 VS-NfD) Vollständigkeitserklärung: 27.11.2024
BMF-1	59	31.07.2024	Lieferung: 01.08.2024 (MAT A BMF-1.01 bis 1.03) Vollständigkeitserklärung: 26.11.2024
BMF-2	60	31.07.2024	Fehlanzeige
BMF-3	61	20.08.2024.	1. Lieferung: 20.08.2024 (MAT A BMF-3.01 bis 3.39) 2. Lieferung: 12.09.2024 (MAT A BMF-3.40 bis 3.44) Vollständigkeitserklärung: 26.11.2024
BMF-4	62	20.08.2024	1. Lieferung: 12.09.2024 (MAT A BMF-4.01 bis 4.04) 2. Lieferung: 10.10.2024 (MAT A BMF-4.05 bis 4.10 VS-NfD) 3. Lieferung: 07.11.2024 (MAT A BMF-4.11 bis 4.15 VS-NfD) 4. Lieferung: 26.11.2024 (MAT A BMF-4.16 bis 4.29 VS-NfD) Vollständigkeitserklärung: 26.11.2024
BMF-5	63	20.08.2024	1. Lieferung: 20.08.2024 (MAT A BMF-5.01 bis 5.08) 2. Lieferung: 12.09.2024 (MAT A BMF-5.09 bis 5.15) Vollständigkeitserklärung: 26.11.2024
AA-1	64	31.07.2024	Lieferung: 31.07.2024 (MAT A AA-1.01 bis 1.05) Vollständigkeitserklärung: 22.11.2024
AA-2	65	31.07.2024	Fehlanzeige
AA-3	66	20.08.2024	Lieferung: 20.08.2024 (MAT A AA-3.01 bis 3.03) Vollständigkeitserklärung: 22.11.2024

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

BB	A-Drs. 20(29) ...	Erfüllungsfrist	Angaben zur Erfüllung
AA-4	67	20.08.2024	1. Lieferung: 20.08.2024 (MAT A AA-4.01 bis 4.02) 2. Lieferung: 22.11.2024 (MAT A AA-4.03) Vollständigkeitserklärung: 22.11.2024
AA-5	68	20.08.2024	Lieferung: 20.08.2024 (MAT A AA-5.01) Vollständigkeitserklärung: 22.11.2024
AA-6	69	31.07.2024	Lieferung: 31.07.2024 (MAT A AA-6.01 bis 6.03) Vollständigkeitserklärung: 22.11.2024
AA-7	70	20.08.2024	Lieferung: 20.08.2024 (MAT A AA-7.01 bis 7.05) Vollständigkeitserklärung: 22.11.2024
SRG-1	71	20.08.2024	Lieferung: 21.08.2024 MAT A SRG-1.01 bis 1.14 Vollständigkeitserklärung: 21.08.2024
BWStM-1	72	20.08.2024	Lieferung: 20.08.2024 (MAT A BWStM-1.01 bis 1.22)
BayStK-1	73	20.08.2024	1. Lieferung: 14.08.2024 (MAT A BayStK-1.01 bis 1.04) 2. Lieferung: 20.08.2024 (MAT A BayStK-1.05 bis 1.06)
BerlinSK-1	74	20.08.2024	Lieferung: 20.08.2024 (MAT A BerlinSK-1.01 bis 1.05) Vollständigkeitserklärung: 20.08.2024
BrbStK-1	75	20.08.2024	Lieferung: 30.08.2024 (MAT A BrbStK-1.01 bis 1.04)
BrmSK-1	76	20.08.2024	Fehlanzeige
HamSK-1	77	20.08.2024	Lieferung: 12.09.2024 (MAT A HamSK-1.01 bis 1.03)
HessStK-1	78	20.08.2024	1. Lieferung: 09.09.2024 (MAT A HessStK-1.01 bis 1.05) 2. Lieferung: 12.09.2024 (MAT A HessStK-1.06 bis 1.08) 3. Lieferung: 26.09.2024 (MAT A HessStK-1.09 bis 1.24) 4. Lieferung: 02.12.2024 (MAT A HessStK-1.25 bis 1.26) Vollständigkeitserklärung: 12.09.2024 (Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum) Vollständigkeitserklärung: 02.12.2024 (Hessische Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat)
MVStK-1	79	20.08.2024	Lieferung: 03.01.2025 (MAT A MVStK-1.01 bis 1.28)
NdsStK-1	80	20.08.2024	Lieferung: 04.09.2024 (NdsStK-1.01 bis 1.42; NdsStK-1.43 bis 1.52 VS Vertr.; NdsStK-1.53 bis 1.108) Vollständigkeitserklärung: 04.09.2024
NRWStK-1	81	20.08.2024	1. Lieferung: 21.08.2024 (MAT A NRWStK-1.01) 2. Lieferung: 28.10.2024 (MAT A NRWStK-1.02 bis 1.05) Vollständigkeitserklärung: 28.10.2024 (Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen)
RPStK-1	82	20.08.2024	Lieferung: 20.08.2024 (MAT A RPStK-1.01 bis 1.09) Vollständigkeitserklärung: 20.08.2024 (Rheinland-Pfalz Staatskanzlei) Vollständigkeitserklärung: 20.08.2024 (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz)

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

BB	A-Drs. 20(29) ...	Erfüllungsfrist	Angaben zur Erfüllung
			Vollständigkeitserklärung: 20.08.2024 (Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz)
SaarStK-1	83	20.08.2024	Lieferung: 09.09.2024 (MAT A SaarStK-1.01 bis 1.06) Vollständigkeitserklärung 09.09.2024
SachsStK-1	84	20.08.2024	Lieferung: 23.08.2024 (MAT A SachsStK-1.01 bis 1.06) Vollständigkeitserklärung: 23.08.2024
LSAStK-1	85	20.08.2024	1. Lieferung: 30.08.2024 (MAT A LSAStK-1.01) 2. Lieferung: 09.09.2024 (MAT A LSAStK-1.02)
SHStK-1	86	20.08.2024	Fehlanzeige
ThürStK-1	87	20.08.2024	Lieferung: 20.08.2024 (MAT A ThürStK-1.01) Vollständigkeitserklärung: 20.08.2024 (Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz)
VGBerlin-1	88	20.08.2024	Lieferung: 14.08.2024 (MAT A VGBerlin-1.01 bis 1.02)
VGH BW-1	111	14.10.2024	Lieferung: 07.10.2024 (MAT A VGH BW-1.01 bis 1.08)
Z-1 bis Z-42	112 bis 153	/	Zeugbeweisbeschlüsse betreffend Beschäftigte des BMWK keine Vernehmung erfolgt
Z-43	154	/	Zeuge: T. R. Vernehmung: 05.12.2024
Z-44 bis Z-47	155 bis 158	/	Zeugbeweisbeschlüsse betreffend Beschäftigte des BMWK keine Vernehmung erfolgt
Z-48	159	/	Zeuge: Jan-Kristof Wellershoff Vernehmung: 05.12.2024
Z-49 bis Z-62	160 bis 173	/	Zeugbeweisbeschlüsse betreffend Beschäftigte des BMWK keine Vernehmung erfolgt
Z-63	174	/	Zeuge: Thorsten Falk Vernehmung: 05.12.2024
Z-64 bis Z-146	175 bis 257	/	Zeugbeweisbeschlüsse betreffend Beschäftigte des BMWK keine Vernehmung erfolgt
Z-147 bis Z-155	258 bis 266	/	Zeugbeweisbeschlüsse betreffend Beschäftigte des UBA keine Vernehmung erfolgt Aufhebung: 05.12.2024
Z-156 bis Z-175	267 bis 286	/	Zeugbeweisbeschlüsse betreffend Beschäftigte des BASE keine Vernehmung erfolgt Aufhebung: 05.12.2024
Z-176 bis Z-178	287 bis 289	/	Zeugbeweisbeschlüsse betreffend Beschäftigte des BMUV keine Vernehmung erfolgt
Z-179	290	/	Zeuge: Dr. Siegbert Schneider Vernehmung: 14.11.2024

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

BB	A-Drs. 20(29) ...	Erfüllungsfrist	Angaben zur Erfüllung
Z-180	291	/	Zeuge: S. K. Vernehmung: 17.10.2024
Z-181	292	/	Zeuge: T. H. Vernehmung: 17.10.2024
Z-182 bis Z-183	293 bis 294	/	Zeugenbeweisbeschlüsse betreffend Beschäftigte des BMUV keine Vernehmung erfolgt
Z-184	295	/	Zeuge: Volker Wild Vernehmung: 07.11.2024
Z-185	296	/	Zeugenbeweisbeschluss betreffend Beschäftigte des BMUV keine Vernehmung erfolgt
Z-186	297	/	Zeuge: Dr. S. B. Vernehmung: 10.10.2024
Z-187	298	/	Zeuge: Dr. J. U. Vernehmung: 10.10.2024
Z-188 bis Z-205	299 bis 316	/	Zeugenbeweisbeschlüsse betreffend Beschäftigte des BMUV keine Vernehmung erfolgt
Z-206 bis Z-217	317 bis 328	/	Zeugenbeweisbeschlüsse betreffend Beschäftigte des BMF keine Vernehmung erfolgt
ZB-1	329	/	Zeugenbeweisbeschlüsse betreffend noch zu benennende Beschäftigte des Referats 313 der BNetzA Benennung durch BMWK am 20.09.2024 (MAT A ZB-1-14.01) keine Vernehmung erfolgt
ZB-2	330	/	Zeugenbeweisbeschlüsse betreffend noch zu benennende Beschäftigte des Referats 522 der BNetzA Benennung durch BMWK am 20.09.2024 (MAT A ZB-1-14.01) keine Vernehmung erfolgt
ZB-3	331	/	Zeugenbeweisbeschlüsse betreffend noch zu benennende Beschäftigte des Referats 610 der BNetzA Benennung durch BMWK am 20.09.2024 (MAT A ZB-1-14.01) keine Vernehmung erfolgt
ZB-4	332	/	Zeugenbeweisbeschlüsse betreffend noch zu benennende Beschäftigte des Referats 615 der BNetzA Benennung durch BMWK am 20.09.2024 (MAT A ZB-1-14.01) keine Vernehmung erfolgt
ZB-5	333	/	Zeugenbeweisbeschlüsse betreffend noch zu benennende Beschäftigte des Referats 618 der BNetzA Benennung durch BMWK am 20.09.2024 (MAT A ZB-1-14.01) keine Vernehmung erfolgt
ZB-6	334	/	Zeugenbeweisbeschlüsse betreffend noch zu benennende Beschäftigte des Referats 620 der BNetzA Benennung durch BMWK am 20.09.2024 (MAT A ZB-1-14.01) keine Vernehmung erfolgt

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

BB	A-Drs. 20(29) ...	Erfüllungsfrist	Angaben zur Erfüllung
ZB-7	335	/	Zeugenbeweisbeschlüsse betreffend noch zu benennende Beschäftigte des Referats 621 der BNetzA Benennung durch BMWK am 20.09.2024 (MAT A ZB-1-14.01) keine Vernehmung erfolgt
ZB-8	336	/	Zeugenbeweisbeschlüsse betreffend noch zu benennende Beschäftigte des Referats 622 der BNetzA Benennung durch BMWK am 20.09.2024 (MAT A ZB-1-14.01) keine Vernehmung erfolgt
ZB-9	337	/	Zeugenbeweisbeschlüsse betreffend noch zu benennende Beschäftigte des Referats 623 der BNetzA Benennung durch BMWK am 20.09.2024 (MAT A ZB-1-14.01) keine Vernehmung erfolgt
ZB-10	338	/	Zeugenbeweisbeschlüsse betreffend noch zu benennende Beschäftigte des Referats 624 der BNetzA Benennung durch BMWK am 20.09.2024 (MAT A ZB-1-14.01) keine Vernehmung erfolgt
ZB-11	339	/	Zeugenbeweisbeschlüsse betreffend noch zu benennende Beschäftigte des Referats 625 der BNetzA Benennung durch BMWK am 20.09.2024 (MAT A ZB-1-14.01) keine Vernehmung erfolgt
ZB-12	340	/	Zeugenbeweisbeschlüsse betreffend noch zu benennende Beschäftigte des Referats 626 der BNetzA Benennung durch BMWK am 20.09.2024 (MAT A ZB-1-14.01) Vernehmung Dr. F.A.: 04.12.2024
ZB-13	341	/	Zeugenbeweisbeschlüsse betreffend noch zu benennende Beschäftigte des Referats 627 der BNetzA Benennung durch BMWK am 20.09.2024 (MAT A ZB-1-14.01) keine Vernehmung erfolgt
ZB-14	342	/	Zeugenbeweisbeschlüsse betreffend noch zu benennende Beschäftigte des Referats 628 der BNetzA Benennung durch BMWK am 20.09.2024 (MAT A ZB-1-14.01) keine Vernehmung erfolgt
ZB-15	343	/	Zeugenbeweisbeschlüsse betreffend noch zu benennende Beschäftigte des Fachgebiets RN 7 des BfS Benennung durch BMUV am 26.09.2024 (MAT A ZB-15-16.01) Aufhebung: 05.12.2024
ZB-16	344	/	Zeugenbeweisbeschlüsse betreffend noch zu benennende Beschäftigte des Fachgebiets MB 4 des BfS Benennung durch BMUV am 26.09.2024 (MAT A ZB-15-16.01) Aufhebung: 05.12.2024
BDEW-1	345	29.10.2024 Fristverlängerung: 01.11.2024	Lieferung: 01.11.2024 (MAT A BDEW-1.01 bis 1.30)

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

BB	A-Drs. 20(29) ...	Erfüllungsfrist	Angaben zur Erfüllung
KernD-1	346	29.10.2024	Lieferung: 29.10.2024 (MAT A KernD-1.01 bis 1.85)
TÜV-Verband-1	347	25.10.2024	Lieferung: 21.11.2024 (MAT A TÜV-Verband-1.01)
TÜV Süd-1	348	28.10.2024	1. Lieferung: 17.10.2024 (MAT A TÜV Süd-1.01 bis 1.09; MAT A TÜV Süd-1.10 bis 1.12 Geheim) 2. Lieferung: 24.10.2024 (MAT A TÜV Süd-1.13 bis 1.68) 3. Lieferung: 22.11.2024 (MAT A TÜV Süd-1.69 bis 1.71; MAT A TÜV Süd-1.72 Geheim)
TÜV Nord-1	349	28.10.2024	Lieferung: 24.10.2024 (MAT A TÜV Nord-1.01 bis 1.02)
TÜV Rheinland-1	350	28.10.2024	Lieferung: 29.10.2024 (MAT A TÜV Rheinland-1.01 bis 1.08)
BUND-1	351	07.11.2024	Lieferung: 31.10.2024 (MAT A BUND-1.01 bis 1.32)
NABU-1	352	29.10.2024	Lieferung: 24.10.2024 (MAT A NABU-1.01 bis 1.46)
WWF-1	353	01.11.2024	Lieferung: 25.10.2024 (MAT A WWF-1.01 bis 1.02 VS-Vertr.)
DUH-1	354	28.10.2024	Lieferung: 28.10.2024 (MAT A DUH-1.01 bis 1.06)
DNR-1	355	29.10.2024	1. Lieferung: 29.10.2024 (MAT A DNR-1.01 VS-Vertr.) 2. Lieferung: 06.11.2024 (MAT A DNR-1.01)
Greenpeace-1	356	28.10.2024	Lieferung: 25.10.2024 (MAT A Greenpeace-1.01 bis 1.03)
bne-1	357	29.10.2024	Lieferung: 08.11.2024 (MAT A bne-1.01 bis 1.09)
BDI-1	358	29.10.2024 Fristverlängerung: 01.11.2024	Lieferung: 31.10.2024 (MAT A BDI-1.01)
EID-1	359	06.11.2024	Lieferung: 04.11.2024 (MAT A EID-1.01 bis 1.116)
ifo-1	360	28.10.2024 Fristverlängerung: 11.11.2024	Lieferung: 12.11.2024 (MAT A ifo-1.01 bis 1.73; MAT A ifo-1.74 VS-Vertr.)
DIW-1	361	29.10.2024	Lieferung: 28.10.2024 (MAT A DIW-1.01 bis 1.23)
IfW-1	362	29.10.2024	Lieferung: 24.10.2024 (MAT A IfW-1.01 bis 1.13)
IWH-1	363	28.10.2024	Lieferung: 12.11.2024 (MAT A IWH-1.01 bis 1.20)
RWI-1	364	28.10.2024	Lieferung: 23.10.2024 (MAT A RWI-1.01 bis 1.22)
Öko-1	365	31.10.2024 Fristverlängerung: 15.11.2024	1. Lieferung: 15.11.2024 (MAT A Öko-1.01) 2. Lieferung: 22.11.2024 (MAT A Öko-1.02 VS-Vertr.)
Agora-1	366	29.10.2024	Lieferung: 28.10.2024 (MAT A Agora-1.01 bis 1.02)
GRS-1	367	28.10.2024	1. Lieferung: 25.10.2024 (MAT A GRS-1.01 bis 1.04) 2. Lieferung: 29.10.2024 (MAT A GRS-1.05)
RWE-1	368	28.10.2024 Fristverlängerung: 18.11.2024	Lieferung: 18.11.2024 (MAT A RWE-1.01)
RWE Nuclear-1	369	28.10.2024 Fristverlängerung: 18.11.2024	Lieferung: 18.11.2024 (MAT A RWE Nuclear-1.01)

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

BB	A-Drs. 20(29) ...	Erfüllungsfrist	Angaben zur Erfüllung
KWL-1	370	30.10.2024 Fristverlängerung: 18.11.2024	Lieferung: 18.11.2024 (inbegriffen bei MAT RWE-1 und RWE Nuclear-1)
EnBW Energie-1	371	28.10.2024 Fristverlängerung: 15.11.2024	Lieferung: 18.11.2024 (MAT A EnBW Energie-1.01 bis 1.81)
EnBW Kernkraft-1	372	29.10.2024 Fristverlängerung: 15.11.2024	Lieferung: 14.11.2024 (MAT A EnBW Kernkraft-1.01 bis 1.70)
PreussenElektra-1	373	28.10.2024 Fristverlängerung: 18.11.2024	Lieferung: 14.11.2024 (MAT A PreussenElektra-1.01 bis 1.04)
Stadtwerke München-1	374	29.10.2024	Lieferung: 29.10.2024 (MAT A Stadtwerke München-1.01 VS-Vertr.)
Urenco-1	375	25.10.2024	Lieferung: 23.10.2024 (MAT A Urenco-1.01 bis 1.09)
E.ON SE-1	376	30.10.2024 1. Fristverlängerung: 18.11.2024 2. Fristverlängerung: 19.11.2024	Lieferung: 20.11.2024 (MAT A E.ON SE-1.01 VS-Vertr.)
E.ON Energie-1	377	28.10.2024	Fehlanzeige
EDF-1	378	28.10.2024	Fehlanzeige
50Hertz-1	379	28.10.2024	1. Lieferung: 28.10.2024 (MAT A 50Hertz-1.01 Geheim) 2. Lieferung: 01.11.2024 (MAT A 50Hertz-1.02 Geheim) 3. Lieferung: 06.11.2024 (MAT A 50Hertz-1.03 Geheim)
TenneT-1	380	28.10.2024	Lieferung: 04.11.2024 (MAT A TenneT-1.01 VS-Vertr.)
TransnetBW-1	381	28.10.2024	Lieferung: 28.10.2024 (MAT A TransnetBW-1.01 VS-Geheim)
Amprion-1	382	30.10.2024	Lieferung: 30.10.2024 (MAT A Amprion-1.01 VS-Vertr.)
Energy Brainpool-1	383	29.10.2024	Fehlanzeige
Z-218 bis Z-229	392 bis 403	/	Zeugenbeweisbeschlüsse betreffend Beschäftigte des BKAm keine Vernehmung erfolgt
Z-230	404	/	Zeugin: Dr. Mareike Ruffer Vernehmung: 10.10.2024
Z-231 bis Z-232	405 bis 406	/	Zeugenbeweisbeschlüsse betreffend Beschäftigte des BASE keine Vernehmung erfolgt
Z-233	407	/	Zeuge: Wolfram König Vernehmung: 10.10.2024
Z-234 bis Z-235	408 bis 409	/	Zeugenbeweisbeschlüsse betreffend Beschäftigte des UBA keine Vernehmung erfolgt

BB	A-Drs. 20(29) ...	Erfüllungsfrist	Angaben zur Erfüllung
Z-236	410	/	Zeuge: Prof. Dr. Dirk Messner Vernehmung: 17.10.2024
Z-237 bis Z-238	411 bis 412	/	Zeugenbeweisbeschlüsse betreffend Beschäftigte des BMUV keine Vernehmung erfolgt
Z-239	413	/	Zeuge: Dr. Christian Greipl Vernehmung: 07.11.2024
Z-240	414	/	Zeuge: Peter Hart Vernehmung: 14.11.2024
Z-241	415	/	Zeugenbeweisbeschluss betreffend Beschäftigte des BMUV keine Vernehmung erfolgt
Z-242	416	/	Zeuge: Gerrit Niehaus Vernehmung: 18.12.2024
Z-243 bis Z-244	417 bis 418	/	Zeugenbeweisbeschlüsse betreffend Beschäftigte des BMUV keine Vernehmung erfolgt
Z-245	419	/	Zeuge: Stefan Tidow Vernehmung: 19.12.2024
Z-246	420	/	Zeuge: Achim Zerres Vernehmung: 05.12.2024
Z-247 bis Z-249	421 bis 423	/	Zeugenbeweisbeschlüsse betreffend Beschäftigte der BNetzA keine Vernehmung erfolgt
Z-250	424	/	Zeuge: Klaus Müller Vernehmung: 18.12.2024
Z-251 bis Z- 264	425 bis 438	/	Zeugenbeweisbeschlüsse betreffend Beschäftigte des BMWK keine Vernehmung erfolgt
Z-265	439	/	Zeuge: Dr. Volker Oschmann Vernehmung: 18.12.2024
Z-266 bis 280	440 bis 454	/	Zeugenbeweisbeschlüsse betreffend Beschäftigte des BMWK keine Vernehmung erfolgt
Z-281	455	/	Zeuge: Dr. Patrick Graichen Vernehmung: 19.12.2024
Z-282	456	/	Zeuge: D.K. Vernehmung: 10.10.2024
Z-283	459	/	Zeugin: Dr. Inge Paulini Vernehmung: 17.10.2024
Z-284	460	/	Zeugenbeweisbeschluss betreffend Beschäftigte des BASE keine Vernehmung erfolgt
Z-285	461	/	Zeuge: Uwe Stoll Vernehmung: 07.11.2024

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

BB	A-Drs. 20(29) ...	Erfüllungsfrist	Angaben zur Erfüllung
Z-286	462	/	Zeuge: Richard Lothar Donderer Vernehmung: 14.11.2024
Z-287	463	/	Zeugenbeweisbeschluss keine Vernehmung erfolgt
Z-288	464	/	Zeugin: Steffi Lemke Vernehmung: 15.01.2025
EB-1	465	/	Berichterstattung durch die Ermittlungsbeauftragte: 19.12.2024
SV-1	466	/	Anhörung der Sachverständigen: 28.11.2024
Z-289	467	/	Zeugenbeweisbeschluss keine Vernehmung erfolgt
Z-290	468	/	Zeuge: Dr. Robert Habeck Vernehmung: 16.01.2025
Z-291	473	/	Zeugenbeweisbeschluss keine Vernehmung erfolgt
Z-292	474	/	Zeugenbeweisbeschluss keine Vernehmung erfolgt
Z-293	475	/	Zeuge: Dr. Wolf Heinrich Reuter Vernehmung: 19.12.2024
Z-294	476	/	Zeuge: Christian Lindner Vernehmung: 15.01.2025
Z-295	477	/	Zeugenbeweisbeschluss keine Vernehmung erfolgt
Z-296	478	/	Zeugenbeweisbeschluss keine Vernehmung erfolgt
Z-297	479	/	Zeuge: Wolfgang Schmidt Vernehmung: 15.01.2025
Z-298	480	/	Zeuge: Olaf Scholz Vernehmung: 16.01.2025
Z-299	481	/	Zeuge: Dr. Matthias Nuding Vernehmung: 28.11.2024
Z-300	482	/	Zeugenbeweisbeschluss keine Vernehmung erfolgt
Z-301	483	/	Zeuge: Dr. Markus Krebber Vernehmung: 28.11.2024
Z-302	484	/	Zeuge: Dr. Frank Mastiaux Vernehmung: 28.11.2024
Z-303	485	/	Zeuge: Dr. Guido Knott Vernehmung: 28.11.2024
Z-304	486	/	keine Vernehmung erfolgt

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

<b>BB</b>	<b>A-Drs. 20(29) ...</b>	<b>Erfüllungsfrist</b>	<b>Angaben zur Erfüllung</b>
Z-305	488	/	Zeuge: Tim Meyerjürgens Vernehmung: 04.12.2024
Z-306	489	/	Zeuge: Dr. Jörg Harren Vernehmung: 04.12.2024
Z-307	490	/	Zeuge: Dr. Martin Pache Vernehmung: 04.12.2024
Z-308	491	/	Zeugin: Dr. Kathrin Thomaschki Vernehmung: 05.12.2024
Z-309	492	/	Zeuge: Dr. Christoph Pistner Vernehmung: 04.12.2024

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

## **Fünftes Kapitel Exemplarische Beweisbeschlüsse**

Im Folgenden sind exemplarisch einige Beweisbeschlüsse vollumfänglich abgedruckt. Die meisten der vom Ausschuss gefassten Beweisbeschlüsse betrafen die Herausgabe sächlicher Beweismittel (113 Beschlüsse, sogleich Erster Abschnitt) und die Vernehmung von Zeugen (325 Beschlüsse, sogleich Zweiter Abschnitt). Außerdem hat der Ausschuss einen Beweisbeschluss zur Durchführung einer Sachverständigenanhörung (Dritter Abschnitt) und einen zur Einsetzung einer Ermittlungsbeauftragten (Vierter Abschnitt) gefasst.

### **Erster Abschnitt Herausgabe sächlicher Beweismittel**

Beweisbeschlüsse zur Herausgabe sächlicher Beweismittel können auf § 18 Abs. 1 PUAG, auf § 18 Abs. 4 PUAG oder auf § 29 PUAG gestützt werden, je nachdem, wer Adressat des Herausgabeverlangens ist. Im Falle der Bundesregierung, von Behörden des Bundes sowie bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ist § 18 Abs. 1 PUAG einschlägig (1). Sind Einrichtungen der Länder oder Gerichte betroffen ist der Amtshilfeanspruch aus § 18 Abs. 4 PUAG einschlägig (2). Werden von Privaten sächliche Beweismittel herausverlangt, ist § 29 PUAG anwendbar (3).

#### **1 Herausgabeverlangen nach § 18 Abs. 1 PUAG**

Der Ausschuss hat insgesamt 56 auf § 18 Abs. 1 PUAG gestützte Beweisbeschlüsse gefasst. Exemplarisch sind im Folgenden die zehn den Geschäftsbereich der BMWK betreffenden abgedruckt, deren Systematik weiter oben<sup>2356</sup> schon erläutert wurde.

##### **1.1 Beweisbeschluss BMWK-1**

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 20/11731, 20/12142) durch

#### **Beziehung**

sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Geschäftsverteilungspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klima, die im Untersuchungszeitraum vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses erfasste Aufgaben wahrgenommen haben, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 31.07.2024. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

Der Ausschuss ersucht ferner darum, sämtliche Daten sowie Akten und sächliche Beweismittel im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zu Fragestellungen, auf die sich der Untersuchungsauftrag bezieht, bis zum Abschluss seiner Arbeit nicht zu löschen oder zu vernichten, auch wenn dies nach gesetzlichen Fristen geboten wäre.

##### **1.2 Beweisbeschluss BMWK-2**

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 20/11731, 20/12142) durch

#### **Beziehung**

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien, auf dienstlichen Kommunikationsmitteln oder in anderer Weise gespeicherter Daten – bei elektronischer Kommunikation unter Erhalt des Bezugs zu Dokumentenlinks und Anlagen, bei elektronischem Dokumentenmanagement einschließlich Versionsverläufen – und sonstiger sächlicher Beweismittel, soweit das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz Antragstellern nach dem

<sup>2356</sup> Erster Teil Viertes Kapitel Dritter Abschnitt 2

Informationsfreiheitsgesetz oder dem Umweltinformationsgesetz Zugang zu ihnen gewährte, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 31.07.2024. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

### 1.3 Beweisbeschluss BMWK-3

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 20/11731, 20/12142) durch

#### Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien, auf dienstlichen Kommunikationsmitteln oder in anderer Weise gespeicherter Daten – bei elektronischer Kommunikation unter Erhalt des Bezugs zu Dokumentenlinks und Anlagen, bei elektronischem Dokumentenmanagement einschließlich Versionsverläufen – und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und in den für die Fragestellungen des Untersuchungsauftrags zentral zuständigen Organisationseinheiten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden, soweit sie nicht durch vorhergehende Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 20.08.2024. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

### 1.4 Beweisbeschluss BMWK-4

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 20/11731, 20/12142) durch

#### Beziehung

aller Unterlagen aus dem Leitungsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (Bundesminister, Parlamentarische Staatssekretäre und Parlamentarische Staatssekretärin, beamtete Staatssekretärin und Staatssekretäre, Abteilungsleitungen), insbesondere

- Leitungsvorlagen,
- Terminkalenderauszüge,
- Vorbereitungen und Sprechzettel sowie Protokolle und andere Nachbereitungen für dienstliche Termine, Informationen parlamentarischer Gremien oder Gespräche,
- schriftliche und elektronische Anschreiben Dritter, Antwortentwürfe und Antworten

zum Untersuchungsgegenstand aus dem Untersuchungszeitraum,

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien, auf dienstlichen Kommunikationsmitteln oder in anderer Weise gespeicherter Daten – bei elektronischer Kommunikation unter Erhalt des Bezugs zu Dokumentenlinks und Anlagen, bei elektronischem Dokumentenmanagement einschließlich Versionsverläufen – und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Zusammenhang mit einer solchen Vorlage, einem solchen Termin oder einer solchen Kommunikation zum Untersuchungsgegenstand in den Büros der genannten Mitglieder der Leitungsebene entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden, soweit sie nicht durch vorhergehende Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 20.08.2024. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

### 1.5 Beweisbeschluss BMWK-5

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 20/11731, 20/12142) durch

#### Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien, auf dienstlichen Kommunikationsmitteln oder in anderer Weise gespeicherter Daten – bei elektronischer Kommunikation unter Erhalt des Bezugs zu Dokumentenlinks und Anlagen, bei elektronischem Dokumentenmanagement einschließlich Versionsverläufen – und sonstiger sächlicher Beweismittel und im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden, soweit sie nicht durch vorhergehende Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 20.08.2024. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

### 1.6 Beweisbeschluss BMWK-6

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 20/11731, 20/12142) durch

#### Beziehung

sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Geschäftsverteilungspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur, die im Untersuchungszeitraum vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses erfasste Aufgaben wahrgenommen haben, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 31.07.2024. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

Der Ausschuss ersucht ferner darum, sämtliche Daten sowie Akten und sächliche Beweismittel im Organisationsbereich der Bundesnetzagentur zu Fragestellungen, auf die sich der Untersuchungsauftrag bezieht, bis zum Abschluss seiner Arbeit nicht zu löschen oder zu vernichten, auch wenn dies nach gesetzlichen Fristen geboten wäre.

### 1.7 Beweisbeschluss BMWK-7

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 20/11731, 20/12142) durch

#### Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien, auf dienstlichen Kommunikationsmitteln oder in anderer Weise gespeicherter Daten – bei elektronischer Kommunikation unter Erhalt des Bezugs zu Dokumentenlinks und Anlagen, bei elektronischem Dokumentenmanagement einschließlich Versionsverläufen – und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, soweit die Bundesnetzagentur Antragstellern nach dem Informationsfreiheitsgesetz oder dem Umweltinformationsgesetz Zugang zu ihnen gewährte, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 31.07.2024. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

### 1.8 Beweisbeschluss BMWK-8

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 20/11731, 20/12142) durch

#### Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien, auf dienstlichen Kommunikationsmitteln oder in anderer Weise gespeicherter Daten – bei elektronischer Kommunikation unter Erhalt des Bezugs zu Dokumentenlinks und Anlagen, bei elektronischem Dokumentenmanagement einschließlich Versionsverläufen – und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und in den für die Fragestellungen des Untersuchungsauftrags zentral zuständigen Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden, soweit sie nicht durch vorhergehende Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 20.08.2024. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

### 1.9 Beweisbeschluss BMWK-9

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 20/11731, 20/12142) durch

#### Beziehung

aller Unterlagen aus dem Leitungsbereich der Bundesnetzagentur (Präsident, Vizepräsidentinnen, Abteilungsleitungen), insbesondere

- Leitungsvorlagen,
- Terminkalenderauszüge,
- Vorbereitungen und Sprechzettel sowie Protokolle und andere Nachbereitungen für dienstliche Termine, Informationen parlamentarischer Gremien oder Gespräche,
- schriftliche und elektronische Anschreiben Dritter, Antwortentwürfe und Antworten

zum Untersuchungsgegenstand aus dem Untersuchungszeitraum,

sowie sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien, auf dienstlichen Kommunikationsmitteln oder in anderer Weise gespeicherter Daten – bei elektronischer Kommunikation unter Erhalt des Bezugs zu Dokumentenlinks und Anlagen, bei elektronischem Dokumentenmanagement einschließlich Versionsverläufen – und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Zusammenhang mit einer solchen Vorlage, einem solchen Termin oder einer solchen Kommunikation zum Untersuchungsgegenstand in den Büros der genannten Mitglieder der Leitungsebene entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden, soweit sie nicht durch vorhergehende Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klima.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 20.08.2024. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

### 1.10 Beweisbeschluss BMWK-10

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 20/11731, 20/12142) durch

#### Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien, auf dienstlichen Kommunikationsmitteln oder in anderer Weise gespeicherter Daten – bei elektronischer Kommunikation unter Erhalt des Bezugs zu Dokumentenlinks und

Anlagen, bei elektronischem Dokumentenmanagement einschließlich Versionsverläufen – und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und in der Bundesnetzagentur im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden, soweit sie nicht durch vorhergehende Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klima.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 20.08.2024. Der Ausschuss ersucht darum, die beigezogenen Beweismittel möglichst vollständig in offener Fassung vorzulegen sowie VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

## **2 Herausgabeverlangen nach § 18 Abs. 4 PUAG**

Der Ausschuss hat, gestützt auf den Amtshilfeanspruch aus § 18 Abs. 4 PUAG, den Staats- bzw. Senatskanzleien aller 16 Bundesländer im Wesentlichen gleichlautende Beweisbeschlüsse übersandt sowie dem Verwaltungsgericht Berlin und dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg. Neben den beiden letztgenannten ist nachfolgend, exemplarisch für die an die Staats- bzw. Senatskanzleien gerichteten Beschlüsse, der Beweisbeschluss HamSK-1 abgedruckt.

### **2.1 Beweisbeschluss HamSK-1**

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 20/11731, 20/12142) durch

#### **Beziehung**

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien, auf dienstlichen Kommunikationsmitteln oder in anderer Weise gespeicherter Daten – bei elektronischer Kommunikation unter Erhalt des Bezugs zu Dokumentenlinks und Anlagen, bei elektronischem Dokumentenmanagement einschließlich Versionsverläufen – und sonstiger sächlicher Beweismittel, die in der Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg, in der oder den für Fragestellungen des Untersuchungsauftrags zuständigen obersten Landesbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg oder in einer Behörde in deren Geschäftsbereich zum Untersuchungsgegenstand entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden und insbesondere Informationen enthalten zu Gesprächen, Sitzungen oder einem sonstigen Austausch mit Bundesbehörden zum Untersuchungsgegenstand,

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG bei der Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg beziehungsweise über die Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.

Der Ausschuss ersucht darum,

- die beigezogenen Beweismittel möglichst zügig und gegebenenfalls in Teillieferungen, jedenfalls aber bis zum 20.08.2024 vorzulegen;
- VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert vorzulegen.

### **2.2 Beweisbeschluss VGBerlin-1**

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 20/11731, 20/12142) durch

#### **Beziehung**

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die Fragestellungen des Untersuchungsauftrags betreffen und im Untersuchungszeitraum bei dem Verwaltungsgericht Berlin entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden, gemäß § 18 Absatz 4 PUAG i. V. m. Artikel 44 Absatz 3 GG bei der Präsidentin des Verwaltungsgerichts Berlin.

Der Ausschuss ersucht darum,

- die beigezogenen Beweismittel möglichst zügig und gegebenenfalls in Teillieferungen, jedenfalls aber bis zum 20.08.2024 vorzulegen;

- VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert vorzulegen.

### 2.3 Beweisbeschluss VGHBW-1

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 20/11731, 20/12142) durch

#### Beziehung

der Verfahrensakten der mit Urteil vom 14.12.2022 abgewiesenen Klage auf Einstellung des Betriebs des Kernkraftwerks Neckarwestheim II (Aktenzeichen: 10 S 4004/20) sowie des durch Beschluss vom 27.04.2022 erledigten zugehörigen Eilverfahrens (Aktenzeichen: 10 S 1870/21) sowie sämtlicher übriger Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die Fragestellungen des Untersuchungsauftrags betreffen und im Untersuchungszeitraum bei dem Verwaltungsgerichtshof Mannheim entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden,

gemäß § 18 Absatz 4 PUAG i. V. m. Artikel 44 Absatz 3 GG bei dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim.

Der Ausschuss ersucht darum,

- die beigezogenen Beweismittel möglichst zügig und gegebenenfalls in Teillieferungen, jedenfalls aber bis zum 14.10.2024 vorzulegen;
- VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert vorzulegen.

### 3 Herausgabeverlangen nach § 29 PUAG

39 Beweisbeschlüsse waren, gestützt auf § 29 PUAG, an Unternehmen, Verbände, Forschungseinrichtungen oder sonstige juristische Personen des Privatrechts adressiert. Exemplarisch für diese nahezu gleichlautenden Beschlüsse ist nachfolgend der Beweisbeschluss DUH-1 abgedruckt.

#### Beweisbeschluss DUH-1

Es wird Beweis erhoben zur Klärung der folgenden Fragen (BT-Drs. 20/11731, 20/12142)

1. ob und gegebenenfalls welche Informationen über die Energieversorgung und ihre Entwicklung sowie die nukleare Sicherheit verfügbar waren und in die Entscheidungsprozesse in der Bundesregierung einbezogen wurden oder welche Informationen dazu bei möglicherweise sachgerechtem Vorgehen hätten verfügbar gemacht und einbezogen werden können und aus welchen Gründen dies gegebenenfalls geschah oder unterblieb (1.).
2. ob und gegebenenfalls welche mit Fragen der Energieversorgung und der nuklearen Sicherheit befassten deutschen Behörden, Forschungseinrichtungen, Sachverständigenorganisationen, Expertengremien, Verbände oder Unternehmen mit einer oder mehreren Bundesbehörden in den Entscheidungsprozessen in Kontakt standen oder beteiligt wurden oder welche mit Fragen der Energieversorgung und der nuklearen Sicherheit befassten deutschen Behörden, Forschungseinrichtungen, Sachverständigenorganisationen, Expertengremien, Verbände oder Unternehmen bei möglicherweise sachgerechtem Vorgehen hätten kontaktiert oder beteiligt werden können und aus welchen Gründen dies gegebenenfalls geschah oder unterblieb (2.).

durch das

### Ersuchen um Herausgabe

von im Untersuchungszeitraum (24.02.2022 bis 04.07.2024) beim Deutsche Umwelthilfe e. V. entstandenen oder in Gewahrsam genommenen Akten, Dokumenten, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten – bei elektronischer Kommunikation unter Erhalt des Bezugs zu Dokumentenlinks und Anlagen, bei elektronischem Dokumentenmanagement einschließlich Versionsverläufen – und sonstiger sächlicher Beweismittel:

- Sämtliche Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und sonstige sächliche Beweismittel, die im Zusammenhang mit den Fragen der Sicherheit der Energieversorgung und der nuklearen Sicherheit im Zusammenhang mit alternativ zu ausfallendem Gaseinsatz kurz- und mittelfristig verfügbaren Kraftwerkskapazitäten und zu den Vorzügen und Nachteilen von deren Einsatz stehen und im Untersuchungszeitraum erstellt oder in Gewahrsam genommen wurden;
- Sämtliche Schriftstücke und ausgedruckte oder elektronisch gespeicherte E-Mails, SMS oder Messenger-Nachrichten, die zwischen Mitarbeitern oder Vertretern des Deutsche Umwelthilfe e. V. und Mitarbeitern oder Vertretern des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz oder von Behörden in deren Geschäftsbereich mit Bezug zu Fragen der Energieversorgung oder der nuklearen Sicherheit kommuniziert wurden;
- Sämtliche Schreiben oder Informationen zu Treffen oder Telefonaten von Mitarbeitern oder Vertretern des Deutsche Umwelthilfe e. V. mit Mitarbeitern oder Vertretern des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, des Auswärtigen Amtes, des Bundesministeriums der Finanzen, des Bundeskanzleramts oder einer Behörde in deren jeweiligem Geschäftsbereich, darunter interne Kommunikation, Vermerke, Terminkalendereinträge, Gesprächsvorbereitungen, Leitungsvorlagen oder Sprechzettel;

gemäß § 29 Absatz 1 PUAG bei dem Deutsche Umwelthilfe e. V., Fritz-Reichle-Ring 4, 78315 Radolfzell und seinen sonstigen Niederlassungen.

Es wird darum gebeten, die Beweismittel spätestens sechs Wochen nach Zustellung des Beweisbeschlusses vorzulegen.

### Zweiter Abschnitt Vernehmung von Zeugen

Die meisten Beweisbeschlüsse (325) betrafen die Vernehmung von Zeugen. Manche (26) beschränkten sich darauf, die Vernehmung einer bestimmten, namentlich genannten Person als Zeuge zu beschließen (1.), manche (283) ersuchten außerdem um nähere Angaben zur dienstlichen Tätigkeit des Zeugen (2.). 16 Beweisbeschlüssen waren dadurch gekennzeichnet, dass niemand namentlich genannt wurde, sondern um die Benennung sämtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestimmter Organisationseinheiten ersucht und gleichzeitig deren Vernehmung als Zeuge beschlossen wurde (3.). Für jede der drei beschriebenen Kategorien von Zeugenbeweisbeschlüssen wird nachfolgend ein Beispiel abgedruckt.

#### 1 Beweisbeschluss Z-298

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 20/11731, 20/12142) durch Vernehmung von

**Herrn Olaf Scholz**

als Zeugen.

#### 2 Beweisbeschluss Z-48

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 20/11731, 20/12142) durch Vernehmung von

**Herrn Jan-Kristof Wellershoff**

als Zeugen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das

### **Ersuchen um Amtshilfe**

durch Angabe der im Untersuchungszeitraum im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz oder in anderen Bundesbehörden wahrgenommenen Dienstposten (einschließlich Stellenkurzbezeichnung) und der Erläuterung ihrer Bedeutung, sowie einer ladungsfähigen Anschrift, falls vom Dienstsitz des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz abweichend,

das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz mit der Bitte um Beantwortung bis zum 20. September 2024.

### **3 Beweisbeschluss ZB-1**

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 20/11731, 20/12142) im gestuften Verfahren zunächst durch das

### **Ersuchen um Benennung**

der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gehobenen und höheren Dienst des Referates 313 der Bundesnetzagentur beziehungsweise eines gegebenenfalls im Untersuchungszeitraum bestehenden Vorgängerreferats, welches untersuchungsgegenständliche Aufgaben dieses Referats wahrgenommen hat, das gemäß Art. 18 Abs. IV PUAG gerichtet wird an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, und sodann durch die Vernehmung der

### **benannten Personen**

als Zeuginnen oder Zeugen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ersucht, zu den benannten Personen jeweils eine ladungsfähige Anschrift anzugeben.

## **Dritter Abschnitt      Beweisbeschluss Ermittlungsbeauftragte**

### **Beweisbeschluss EB-1**

Zur Unterstützung der Arbeit des 2. Untersuchungsausschusses wird

### **eine Ermittlungsbeauftragte oder ein Ermittlungsbeauftragter**

gemäß § 10 PUAG eingesetzt.

1. Gegenstand des Ermittlungsauftrags ist die vorbereitende Analyse und Aufbereitung möglicherweise für den Untersuchungsauftrag relevanter Sachverhalte nach den Vorgaben des 2. Untersuchungsausschusses. Anhand von dem 2. Untersuchungsausschuss vorgelegten oder öffentlich zugänglichen Informationen ist zunächst zu prüfen, welche im Untersuchungszeitraum bestehenden Organisationseinheiten welcher obersten oder oberen Bundesbehörden in eine „ergebnisoffene Prüfung“ des Primärenergiemixes nach dem 24.02.2022 beziehungsweise eine Prüfung, bei der es „keine Tabus“ gebe, hätten einbezogen werden können, da sie aufgrund ihrer Zuständigkeit mutmaßlich über Informationen verfügten, deren Einbeziehung in eine solche Prüfung gegebenenfalls sachgerecht gewesen wäre. Sodann sind durch Akteneinsicht nach § 10 Absatz 3 Satz 2 ff. PUAG oder informatorische Gespräche nach § 10 Absatz 3 Satz 6 PUAG Hinweise darauf zu gewinnen, ob und in welchem Umfang dies erfolgte.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2. Die Vorgaben werden durch den 2. Untersuchungsausschuss laufend konkretisiert und entsprechend seiner Sitzungsplanung priorisiert. Hierzu steht die oder der Ermittlungsbeauftragte in ständigem Kontakt mit dem Vorsitzenden und den Obleuten des 2. Untersuchungsausschusses beziehungsweise mit nach § 12 PUAG gemeldeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, um mit diesen die Schwerpunkte ihrer oder seiner Tätigkeit regelmäßig zu erörtern.
3. Bei der Durchführung der Untersuchung stehen der oder dem Ermittlungsbeauftragten sämtliche Rechte nach § 10 Absatz 3 PUAG zu. Die oder der Ermittlungsbeauftragte kann und soll insbesondere informatorische Gespräche nach § 10 Absatz 3 Satz 6 PUAG mit vom 2. Untersuchungsausschuss als Zeugin oder Zeuge beschlossenen Personen führen, die vom 2. Untersuchungsausschuss noch nicht befragt oder zu einem Beweisaufnahmetermin geladen sind.
4. Zur Aufbereitung der Sachverhalte und zur Vorbereitung der informatorischen Gespräche kann und soll die oder der Ermittlungsbeauftragte die jeweils relevanten und vom 2. Untersuchungsausschuss bereits förmlich beigezogenen Beweismittel sichten und auch öffentlich zugängliche Informationen nutzen.
5. Erachtet die oder der Ermittlungsbeauftragte es im Einzelfall zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags für sachgerecht, eine noch nicht geladene Person durch den und im 2. Untersuchungsausschuss als Zeugin oder Zeuge zu hören, mit der er ein informatorisches Gespräch geführt hat, schlägt die oder der Ermittlungsbeauftragte dem 2. Untersuchungsausschuss eine Ladung und soweit erforderlich einen entsprechenden Zeugenbeweisbeschluss vor. Erachtet die oder der Ermittlungsbeauftragte die Befragung einer vom 2. Untersuchungsausschuss beschlossenen Zeugin oder eines vom 2. Untersuchungsausschuss beschlossenen Zeugen im 2. Untersuchungsausschuss für die Erfüllung des Untersuchungsauftrags für entbehrlich, schlägt sie oder er dem 2. Untersuchungsausschuss die Aufhebung des entsprechenden Zeugenbeweisbeschlusses vor.
6. Die oder der Ermittlungsbeauftragte soll die gewonnenen Erkenntnisse zum Abschluss der Tätigkeit in einem schriftlichen Bericht niederlegen.
7. Auf die Verpflichtung der oder des Ermittlungsbeauftragten nach § 10 Absatz 3 Satz 11 f. PUAG, nach außen die gebotene Zurückhaltung zu wahren und keine öffentlichen Erklärungen abzugeben, und auf das Recht des Ermittlungsbeauftragten nach § 10 Absatz 4 PUAG, in angemessenem Umfang Hilfskräfte einzusetzen, wird ausdrücklich hingewiesen.
8. Die Bestellung der oder des Ermittlungsbeauftragten erfolgt nach § 10 Abs. 2 PUAG gesondert.

#### **Vierter Abschnitt      Beweisbeschluss Sachverständigenanhörung**

##### **Beweisbeschluss SV-1**

Es wird Beweis erhoben nach § 28 PUAG zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 20/11731, 20/12142) durch eine Sachverständigenanhörung zu den folgenden drei Themen:

1. Markt und Preiswirkungen der Entscheidungsalternativen zum Primärenergiemix nach dem 24. Februar 2022 – insbesondere
  - gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen des Streckbetriebs und der Abschaltung der letzten drei bis zum 15. April 2023 am Netz befindlichen deutschen Kernkraftwerke,
  - Auswirkungen des Streckbetriebs und der Abschaltung der letzten drei bis zum 15. April 2023 am Netz befindlichen deutschen Kernkraftwerke auf den deutschen und europäischen Energiemarkt,
  - bei einer Prüfung des Streckbetriebs und der Abschaltung der letzten drei bis zum 15. April 2023 am Netz befindlichen deutschen Kernkraftwerke bei sachgerechter und ergebnisoffener Prüfung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Streckbetriebs und der Abschaltung der letzten drei bis zum 15. April 2023 am Netz befindlichen deutschen Kernkraftwerke anzustellenden ökonomischen Analysen.
2. Sicherheitsaspekte der Entscheidungsalternativen zum Primärenergiemix nach dem 24. Februar 2022 – insbesondere
  - Nukleare Sicherheit der letzten drei bis zum 15. April 2023 am Netz befindlichen deutschen Kernkraftwerke und den zu erwartenden sicherheitstechnischen Prüfungs- und Anpassungsmaßnahmen an diesen Kraftwerken für den Streckbetrieb bis zum und einen Weiterbetrieb über den 15. April 2023 hinaus,

- bei einer Prüfung des Weiterbetriebs dieser Kernkraftwerke bei sachgerechter und ergebnisoffener Prüfung mit Blick auf den Betrieb und die Reaktorsicherheit durchzuführenden Prüfungsschritte der zuständigen Behörden des Bundes und der Betreiber,
  - Auswirkungen der Abschaltung dieser Kernkraftwerke auf die Versorgungssicherheit und die damit verbundenen Kosten in Deutschland.
3. Auswirkungen der Entscheidungsalternativen zum Primärenergiemix nach dem 24. Februar 2022 auf die CO<sub>2</sub>-Bilanz– insbesondere
- Einsparung von CO<sub>2</sub> im deutschen Strommix aufgrund des Streckbetriebs der letzten drei bis zum 15. April 2023 am Netz befindlichen deutschen Kernkraftwerke und Auswirkung der Abschaltung der letzten drei bis zum 15. April 2023 am Netz befindlichen deutschen Kernkraftwerke auf den deutschen und europäischen CO<sub>2</sub>-Haushalt im Strommix,
  - Mögliche Einsparung von CO<sub>2</sub> im deutschen Strommix bei einem unverminderten Weiterbetrieb bis zum 15. April 2023 der letzten drei am Netz befindlichen deutschen Kernkraftwerke,
  - bei einer sachgerechten und ergebnisoffenen Prüfung der Auswirkungen des Streckbetriebs und der Abschaltung der letzten drei bis zum 15. April 2023 am Netz befindlichen Kernkraftwerke auf den CO<sub>2</sub>-Haushalt am deutschen und europäischen Strommix anzustellenden Analysen.

Bei der Anhörung werden sieben Sachverständige gehört – die Benennung von vier Sachverständigen erfolgt durch die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, die Benennung von drei Sachverständigen erfolgt durch die Fraktion der CDU/CSU.

Die Sachverständigen haben dem 2. Untersuchungsausschuss bis zum 1. November 2024 ein Gutachten zu erstatten und dieses im Ausschuss am 28. November 2024 zu erläutern.

## Sechstes Kapitel Verzeichnis der Ausschussmaterialien

Gemäß Verfahrensbeschluss 4 gibt es vier Kategorien von Ausschussmaterial: MAT A, MAT B, MAT C und MAT D. Material der Kategorien MAT B und MAT D hat der Ausschuss nicht vereinnahmt. Im Folgenden wird ein Überblick zu den Materialien der Kategorien MAT A – Antworten auf Beschlüsse zur Beweiserhebung – und MAT C – freiwillig zugesandte Beweismaterialien – gegeben.

### Erster Abschnitt Übersicht zu MAT A

In der nachfolgenden Tabelle wird zunächst die Anzahl der zu den jeweiligen Beweisbeschlüssen gelieferten Materialien dargestellt und, wie viele von den Materialien eingestuft wurden. Zudem wird abgebildet, ob zu dem jeweiligen Beweisbeschluss die Vollständigkeit der Lieferung (VE) oder eine Fehlanzeige (FA) erklärt wurde.

**Tabelle 8: Übersicht zu Beweismaterialien der Kategorie MAT A**

BB	Frist	VE / FA	Materialien / Dateien	davon VS-NfD	davon VS-VERTR./ GEHEIM
AA-1	31.07.2024	VE	5	4	0
AA-2	31.07.2024	FA	0	0	0
AA-3	20.08.2024	VE	3	3	0
AA-4	20.08.2024	VE	3	3	0
AA-5	20.08.2024	VE	1	1	0
AA-6	31.07.2024	VE	3	3	0
AA-7	20.08.2024	VE	5	5	0
BKAmt-1	31.07.2024	VE	3	2	0

BB	Frist	VE / FA	Materialien / Dateien	davon VS-NfD	davon VS-VERTR./ GEHEIM
BKAmt-2	31.07.2024	FA	0	0	0
BKAmt-3	20.08.2024	VE	27	25	0
BKAmt-4	20.08.2024	VE	13	13	0
BKAmt-5	20.08.2024	VE	16	11	0
BMF-1	31.07.2024	VE	3	2	0
BMF-2	31.07.2024	FA	0	0	0
BMF-3	20.08.2024	VE	48	48	0
BMF-4	20.08.2024	VE	53	53	0
BMF-5	20.08.2024	VE	15	12	0
BMUV-1	31.07.2024	VE	3	1	0
BMUV-2	31.07.2024	VE	8	0	0
BMUV-3	20.08.2024	VE	107	12	0
BMUV-4	20.08.2024	VE	85	85	0
BMUV-5	20.08.2024	VE	534	238	0
BMUV-6	31.07.2024	VE	3	0	0
BMUV-7	31.07.2024	FA	0	0	0
BMUV-8	20.08.2024	FA	0	0	0
BMUV-9	20.08.2024	FA	0	0	0
BMUV-10	20.08.2024	FA	0	0	0
BMUV-11	31.07.2024	VE	4	0	0
BMUV-12	31.07.2024	FA	0	0	0
BMUV-13	20.08.2024	VE	7	0	0
BMUV-14	20.08.2024	FA	0	0	0
BMUV-15	20.08.2024	FA	0	0	0
BMUV-16	31.07.2024	VE	11	0	0
BMUV-17	31.07.2024	FA	0	0	0
BMUV-18	20.08.2024	VE	6	0	0
BMUV-19	20.08.2024	VE	32	0	0
BMUV-20	20.08.2024	VE	2	0	0
BMUV-21	31.07.2024	VE	6	0	0
BMUV-22	20.08.2024	FA	0	0	0
BMUV-23	20.08.2024	FA	0	0	0
BMUV-24	20.08.2024	VE	3	0	0
BMUV-25	20.08.2024	FA	0	0	0

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

BB	Frist	VE / FA	Materialien / Dateien	davon VS-NfD	davon VS-VERTR./ GEHEIM
BMWK-1	31.07.2024	VE	13	11	0
BMWK-2	31.07.2024	VE	9	0	0
BMWK-3	20.08.2024	VE	54	33	0
BMWK-4	20.08.2024	VE	29	29	0
BMWK-5	20.08.2024	VE	17	1	0
BMWK-6	31.07.2024	VE	1	0	0
BMWK-7	31.07.2024	FA	0	0	0
BMWK-8	20.08.2024	VE	12	4	0
BMWK-9	20.08.2024	VE	5	0	0
BMWK-10	20.08.2024	VE	3	0	0
BTPräs-1	27.09.2024	geliefert	176	0	0
BTPräs-2	27.09.2024	VE	67	0	0
BTPräs-3	27.09.2024	VE	87	0	0
BayStK-1	20.08.2024	geliefert	6	0	0
BerlinSK-1	20.08.2024	VE	5	0	0
BrbStK-1	20.08.2024	geliefert	4	0	0
BrmSK-1	20.08.2024	FA	0	0	0
BWStM-1	20.08.2024	geliefert	29	0	0
HamSK-1	20.08.2024	geliefert	3	0	0
HessStK-1	20.08.2024	VE	33	0	0
LSAStK-1	20.08.2024	VE	2	0	0
MVStK-1	20.08.2024	geliefert	34	0	0
NdsStK-1	20.08.2024	VE	108	0	7
NRWStK-1	20.08.2024	VE	5	0	0
RPSStK-1	20.08.2024	VE	30	0	0
SaarStK-1	20.08.2024	VE	6	0	0
SachsStK-1	20.08.2024	VE	6	0	0
SHStK-1	20.08.2024	FA	0	0	0
ThürStK-1	20.08.2024	VE	1	0	0
VGBerlin-1	20.08.2024	geliefert	4	0	0
VGHBW-1	20.08.2024	geliefert	9	0	0
SRG-1	20.08.2024	VE	14	0	0
50Hertz-1	28.10.2024	geliefert	3	0	3
Agora-1	29.10.2024	geliefert	6	0	0

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

BB	Frist	VE / FA	Materialien / Dateien	davon VS-NfD	davon VS-VERTR./ GEHEIM
Amprion-1	30.10.2024	geliefert	1	0	1
BDEW-1	01.11.2024	geliefert	30	0	0
BDI-1	01.11.2024	geliefert	1	0	0
bne-1	29.10.2024	geliefert	9	0	0
BUND-1	07.11.2024	geliefert	73	0	0
DIW-1	29.10.2024	geliefert	23	0	0
DNR-1	29.10.2024	geliefert	1	0	0
DUH-1	28.10.2024	geliefert	13	0	0
E.ON Energie-1	28.10.2024	FA	0	0	0
E.ON SE-1	19.11.2024	geliefert	1	0	1
EDF-1	28.10.2024	FA	0	0	0
EID-1	06.11.2024	geliefert	116	0	0
EnBW Energie-1	15.11.2024	geliefert	81	0	0
EnBW Kernkraft-1	15.11.2024	geliefert	70	0	0
Energy Brainpool-1	29.10.2024	FA	0	0	0
Greenpeace-1	28.10.2024	geliefert	3	0	0
GRS-1	28.10.2024	geliefert	9	0	0
ifo-1	11.11.2024	geliefert	74	0	1
IfW-1	29.10.2024	geliefert	13	0	0
IWH-1	28.10.2024	geliefert	20	0	0
KernD-1	29.10.2024	geliefert	85	0	0
KWL-1	18.11.2024	geliefert	Material bei RWE Nuclear-1 enthalten		
NABU-1	29.10.2024	geliefert	46	0	0
Öko-1	15.11.2024	geliefert	9	0	1
PreussenElektra-1	18.11.2024	geliefert	4	0	0
RWE Nuclear-1	18.11.2024	geliefert	1	0	0
RWE-1	18.11.2024	geliefert	1	0	0
RWI-1	28.10.2024	geliefert	22	0	0
Stadtwerke München-1	29.10.2024	geliefert	1	0	1
TenneT-1	28.10.2024	geliefert	1	0	1
TransnetBW-1	28.10.2024	geliefert	1	0	1
TÜV Nord-1	28.10.2024	geliefert	3	0	0
TÜV Rheinland-1	28.10.2024	geliefert	8	0	0

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

BB	Frist	VE / FA	Materialien / Dateien	davon VS-NfD	davon VS-VERTR./ GEHEIM
TÜV Süd-1	28.10.2024	geliefert	72	0	4
TÜV-Verband-1	25.10.2024	geliefert	1	0	0
Urenco-1	25.10.2024	geliefert	9	0	0
WWF-1	01.11.2024	geliefert	3	0	3
<b>Insgesamt:</b>			<b>2.595</b>	<b>599</b>	<b>24</b>

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Blattzahl und die Megabyte (MB) der Materialien dargestellt, die auf dem Fraktionslaufwerk zur Verfügung standen, d.h. nicht eingestuftes und als VS-NfD eingestuftes Material. Das als VS VERTRAULICH oder GEHEIM eingestufte Material der Kategorie MAT A beträgt insgesamt 235.026,12 Megabyte.

**Tabelle 9: Übersicht über die Blattzahl und Megabyte von Beweismaterialien der Kategorie MAT A**

BB	Blattzahl	MB
AA-1	30.923	214,99
AA-2	0	0,00
AA-3	389	16,29
AA-4	422	11,70
AA-5	18	3,38
AA-6	1.979	48,80
AA-7	38	6,43
BKAmt-1	613	6,20
BKAmt-2	0	0,00
BKAmt-3	9.365	641,99
BKAmt-4	2.754	210,99
BKAmt-5	1.850	132,20
BMF-1	837	33,59
BMF-2	0	0,00
BMF-3	5.610	465,15
BMF-4	20.808	2.320,38
BMF-5	1.627	70,25
BMUV-1	781	160,46
BMUV-2	830	284,84
BMUV-3	27.009	1.446,09
BMUV-4	7.757	478,56
BMUV-5	75.466	5.192,29
BMUV-6	1.139	44,40
BMUV-7	0	0,00
BMUV-8	0	0,00
BMUV-9	0	0,00
BMUV-10	0	0,00
BMUV-11	232	15,31
BMUV-12	0	0,00
BMUV-13	811	72,91
BMUV-14	0	0,00
BMUV-15	0	0,00
BMUV-16	3.595	150,21

BB	Blattzahl	MB
BMUV-17	0	0,00
BMUV-18	238	33,45
BMUV-19	1.113	146,42
BMUV-20	202	38,12
BMUV-21	1.810	19,79
BMUV-22	0	0,00
BMUV-23	0	0,00
BMUV-24	381	34,56
BMUV-25	0	0,00
BMWK-1	5.042	189,05
BMWK-2	3.296	678,51
BMWK-3	15.804	1.012,10
BMWK-4	11.381	1.273,37
BMWK-5	1.715	82,07
BMWK-6	57	6,77
BMWK-7	0	0,00
BMWK-8	2.882	171,87
BMWK-9	560	17,80
BMWK-10	422	21,77
BTPräs-1	19.343	750,41
BTPräs-2	6.253	344,56
BTPräs-3	6.370	230,42
BayStK-1	534	50,64
BerlinSK-1	41	4,65
BrbStK-1	177	59,67
BrmSt-1	0	0,00
BWStM-1	345	45,76
HamSK-1	1.186	50,00
HessStK-1	3.707	2.222,42
LSAStK-1	262	51,86
MVStK-1	7.013	220,88
NdsStK-1	4.935	396,60
NRWStK-1	1.293	85,08

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

BB	Blattzahl	MB
RPSStK-1	6.968	284,18
SaarStK-1	1.431	48,35
SachsStK-1	301	56,58
SHStK-1	0	0,00
ThürStK-1	30	1,94
VGBerlin-1	1.054	202,12
VGHBW-1	2.388	771,99
SRG-1	1.300	44,52
50Hertz-1	/	/
Agora-1	112	17,98
Amprion-1	/	/
BDEW-1	110	15,56
BDI-1	175	7,16
bne-1	42	6,19
BUND-1	23.234	10.753,61
DIW-1	744	61,03
DNR-1	80	26,19
DUH-1	5.201	1.510,27
E.ON Energie-1	/	/
E.ON SE-1	/	/
EDF-1	/	/
EID-1	680	57,87
EnBW Energie-1	306	86,29
EnBW Kernkraft-1	415	135,98
Energy Brainpool-1	/	/

BB	Blattzahl	MB
Greenpeace-1	404	132,50
GRS-1	2.374	120,86
ifo-1	640	54,42
IfW-1	638	73,79
IWH-1	222	158,44
KernD-1	1.573	109,56
KWL-1	/	/
NABU-1	843	130,30
Öko-1	3.765	529,17
PreussenElektra-1	1.966	191,14
RWE Nuclear-1	489	131,52
RWE-1	353	77,50
RWI-1	85	6,00
Stadtwerke München-1	/	/
TenneT-1	/	/
TransnetBW-1	/	/
TÜV Nord-1	697	119,83
TÜV Rheinland-1	500	31,34
TÜV Süd-1	483	212,28
TÜV-Verband-1	134	19,54
Urenco-1	224	23,75
WWF-1	/	/
<b>Insgesamt</b>	<b>351.176</b>	<b>36.475,76</b>

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

**Zweiter Abschnitt      Übersicht zu MAT C**

Dem Ausschuss wurden insgesamt fünf Materialien der Kategorie MAT C übersandt. Drei dieser Materialien wurden VS-VERTRAULICH eingestuft und konnten nur in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages eingesehen werden.

**Tabelle 10:      Übersicht zu Beweismaterialien der Kategorie MAT C**

	Materialien / Dateien	davon VS-NfD	davon VS-VERTRAULICH
<b>MAT C</b>	5	0	3

In der folgenden Tabelle werden die Blattzahl und die MB der Materialien dargestellt, die auf dem Fraktionslaufwerk (FLW) zur Verfügung standen, d.h. nicht eingestuftes und als VS-NfD eingestuftes Material. Das als VS-VERTRAULICH (VS-V) eingestufte Material der Kategorie MAT C umfasst insgesamt 41,75 MB Megabyte. Zwei der als VS-VERTRAULICH eingestuften Materialien wurden in Papierform mit insgesamt 73 Seiten geliefert und nicht digitalisiert.

**Tabelle 11:      Übersicht über die Blattzahl und Megabyte von Beweismaterialien der Kategorie MAT C**

	Blattzahl	MB
MAT C (FLW)	225	11,95
MAT C (VS-V)	877	29,80
<b>Insgesamt</b>	<b>1.102</b>	<b>41,75</b>

**Dritter Abschnitt      Zusammenfassung****Tabelle 12:      Übersicht über die Megabyte der gesamten Beweismaterialien**

Kategorie	MB
MAT A (FLW)	36.475,76
MAT A (VS-V)	235.026,12
MAT C (FLW)	11,95
MAT C (VS-V)	29,80
<b>Insgesamt</b>	<b>271.543,63</b>

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

## Siebentes Kapitel Übersicht der Sitzungen und Sitzungsdauer

Der Ausschuss hat insgesamt 24 Beratungs- und Beweisaufnahmesitzungen durchgeführt, die in der folgenden Tabelle nach Datum, Art, Gegenstand und Dauer aufgelistet sind.

**Tabelle 13: Übersicht der Sitzungen und Sitzungsdauer**

Nr.	Datum	Art	Gegenstand	Dauer (Minuten)
1	04.07.2024	öffentlich	<b>Konstituierung 2. UA</b>	<b>12</b>
2	04.07.2024	nicht öffentlich	<b>Beratung</b>	<b>46</b>
3	12.09.2024	nicht öffentlich	<b>Beratung</b>	<b>25</b>
4	26.09.2024	nicht öffentlich	<b>Beratung</b>	<b>21</b>
5	10.10.2024	nicht öffentlich	<b>Beratung</b>	<b>11</b>
6	10.10.2024	öffentlich	<b>Beweisaufnahme: Zeugenvernehmung</b>	<b>567</b>
			D. K., BMUV	71
			Dr. J. U., BMUV	175
			Dr. S. B., BMUV	119
			Dr. Mareike Ruffer, BASE	131
			Wolfram König, Präsident a.D. des BASE	71
7	17.10.2024	nicht öffentlich	<b>Beratung</b>	<b>12</b>
8	17.10.2024	öffentlich	<b>Beweisaufnahme: Zeugenvernehmung</b>	<b>462</b>
			Dr. Inge Paulini, Präsidentin des BfS	93
			Prof. Dr. Dirk Messner, Präsident des UBA	100
			S. K., BMUV	169
			T. H., BMUV	100
9	07.11.2024	nicht öffentlich	<b>Beratung</b>	<b>21</b>
10	07.11.2024	öffentlich	<b>Beweisaufnahme: Zeugenvernehmung</b>	<b>384</b>
			Uwe Stoll, RSK, ehemaliger Geschäftsführer der GRS	165
			Volker Wild, BMUV	157
			Dr. Christian Greipl, BMUV	62
11	14.11.2024	nicht öffentlich	<b>Beratung</b>	<b>13</b>
12	14.11.2024	öffentlich	<b>Beweisaufnahme: Zeugenvernehmung</b>	<b>433</b>
			Richard Lothar Donderer, Vorsitzender der RSK	154
			Dr. Siegbert Schneider, BMUV	197
			Peter Hart, BMUV	82
13	28.11.2024	nicht öffentlich	<b>Beratung</b>	<b>37</b>

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nr.	Datum	Art	Gegenstand	Dauer (Minuten)
14	28.11.2024	öffentlich	<b>Beweisaufnahme:</b>	<b>716</b>
			<b>Zeugenvernehmung</b> Dr. Matthias Nuding, TÜV Süd AG	124
			<b>Sachverständigenanhörung</b> Prof. Dr. Marc Oliver Bettzüge Prof. Dr. Veronika Grimm Prof. Dr. Claudia Kemfert Dr. Felix Christian Matthes Prof. Wolfgang Renneberg Ulrich Waas Dr. Anna Veronika Wendland	204
			<b>Zeugenvernehmung</b>	
			Dr. Markus Krebber, Vorstandsvorsitzender RWE AG	98
			Dr. Guido Knott, Geschäftsführer PreussenElektra GmbH	184
			Dr. Frank Mastiaux, ehem. Vorstandsvorsitzender EnBW Energie	106
15	04.12.2024	öffentlich	<b>Beweisaufnahme: Zeugenvernehmung</b>	<b>542</b>
			Tim Meyerjürgens, TenneT TSO	161
			Dr. Jörg Harren, Urenco Deutschland GmbH	72
			Dr. Christoph Pistner, Öko-Institut e. V., RSK	93
			Dr. Martin Pache, Westinghouse Electric Germany GmbH	53
			Dr. F. A., BNetzA	163
16	05.12.2024	nicht öffentlich	<b>Beratung</b>	<b>15</b>
17	05.12.2024	öffentlich	<b>Beweisaufnahme: Zeugenvernehmung</b>	<b>613</b>
			Achim Zerres, BNetzA	197
			T. R., BMWK	127
			Dr. Kathrin Thomaschki, BMWK	54
			Thorsten Falk, BMWK	135
			Jan-Kristof Wellershoff, BMWK	100
18	18.12.2024	öffentlich	<b>Beweisaufnahme: Zeugenvernehmung</b>	<b>655</b>
			Klaus Müller, BNetzA	188
			Gerrit Niehaus, BMUV	292
			Dr. Volker Oschmann, BMWK	175
19	19.12.2024	nicht öffentlich	<b>Beratung</b>	<b>12</b>

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nr.	Datum	Art	Gegenstand	Dauer (Minuten)
20	19.12.2024	öffentlich	<b>Beweisaufnahme: Zeugenvernehmung</b>	<b>643</b>
			Staatssekretär Stefan Tidow, BMUV	280
			Dr. Patrick Graichen, Staatssekretär a. D. BMWK	289
			Dr. Wolf Heinrich Reuter, Staatssekretär a. D. BMF	74
21	15.01.2025	öffentlich	<b>Beweisaufnahme: Zeugenvernehmung</b>	<b>737</b>
			Bundesministerin Steffi Lemke	408
			Christian Lindner, Bundesminister a.D.	169
			Bundesminister Wolfgang Schmidt	160
22	16.01.2025	nicht öffentlich	<b>Beratung</b>	<b>23</b>
23	16.01.2025	öffentlich	<b>Beweisaufnahme: Zeugenvernehmung</b>	<b>644</b>
			Bundesminister Dr. Robert Habeck	494
			Bundeskanzler Olaf Scholz	150
24	13.02.2025	nicht öffentlich	<b>Beratung</b>	<b>16</b>

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

## Achtes Kapitel      Übersicht der Protokolle der öffentlichen Sitzungen

Der Ausschuss hat elf öffentliche Beweisaufnahmesitzungen durchgeführt, die gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 PUAG durch den Stenographischen Dienst des Bundestages wörtlich protokolliert worden sind. Die entsprechenden Protokolle sind unter dem folgenden Link abrufbar: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/CD14600>.

Unter demselben Link stehen auch das Kurzprotokoll der öffentlichen konstituierenden Sitzung am 4. Juli 2024 und die Gutachten der Sachverständigen zu der öffentlichen Anhörung am 28. November 2024 zum Abruf bereit.

**Tabelle 14:      Übersicht der Protokolle der öffentlichen Sitzungen**

Protokoll-Nr.	Gegenstand
Protokoll 20/1	Konstituierende Sitzung des 2. Untersuchungsausschusses am 4. Juli 2024
Protokoll 20/6	Öffentliche Vernehmung der Zeugen <i>D.K., Dr. J.U., Dr. S.B., Dr. Mareike Ruffer</i> und <i>Wolfram König</i> am 10. Oktober 2024
Protokoll 20/8	Öffentliche Vernehmung der Zeugen <i>Dr. Inge Paulini, Prof. Dr. Dirk Messner, S.K.</i> und <i>T.H.</i> am 17. Oktober 2024
Protokoll 20/10	Öffentliche Vernehmung der Zeugen <i>Uwe Stoll, Volker Wild</i> und <i>Dr. Christian Greipl</i> am 7. November 2024
Protokoll 20/12	Öffentliche Vernehmung der Zeugen <i>Richard Lothar Donderer, Dr. Siegbert Schneider</i> und <i>Peter Hart</i> am 14. November 2024
Protokoll 20/14	Öffentliche Vernehmung der Zeugen <i>Dr. Matthias Nuding, Dr. Markus Krebber, Dr. Guido Knott</i> und <i>Dr. Frank Mastiaux</i> und öffentliche Anhörung der Sachverständigen <i>Prof. Dr. Marc Oliver Betzüge, Prof. Dr. Veronika Grimm, Prof. Dr. Kempfert, Dr. Felix Christian Matthes, Prof. Wolfgang Renneberg, Ulrich Waas</i> und <i>Dr. Anna Veronika Wendland</i> am 28. November 2024
Protokoll 20/15	Öffentliche Vernehmung der Zeugen <i>Tim Meyerjürgens, Dr. Jörg Harren, Dr. Christoph Pistner, Dr. Martin Pache</i> und <i>Dr. F.A.</i> am 4. Dezember 2024
Protokoll 20/17	Öffentliche Vernehmung der Zeugen <i>Achim Zerres, T.R., Dr. Kathrin Thomaschki, Thorsten Falk</i> und <i>Jan-Kristof Wellershoff</i> am 5. Dezember 2024
Protokoll 20/18	Öffentliche Vernehmung der Zeugen <i>Klaus Müller, Gerrit Niehaus</i> und <i>Dr. Volker Oschmann</i> am 18. Dezember 2024
Protokoll 20/20	Öffentliche Vernehmung der Zeugen <i>Stefan Tidow, Dr. Patrick Graichen</i> und <i>Dr. Wolf Heinrich Reuter</i> am 19. Dezember 2024
Protokoll 20/21	Öffentliche Vernehmung der Zeugen <i>Steffi Lemke, Christian Lindner</i> und <i>Wolfgang Schmidt</i> am 15. Januar 2025
Protokoll 20/23	Öffentliche Vernehmung der Zeugen <i>Dr. Robert Habeck</i> und <i>Olaf Scholz</i> am 16. Januar 2025

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.